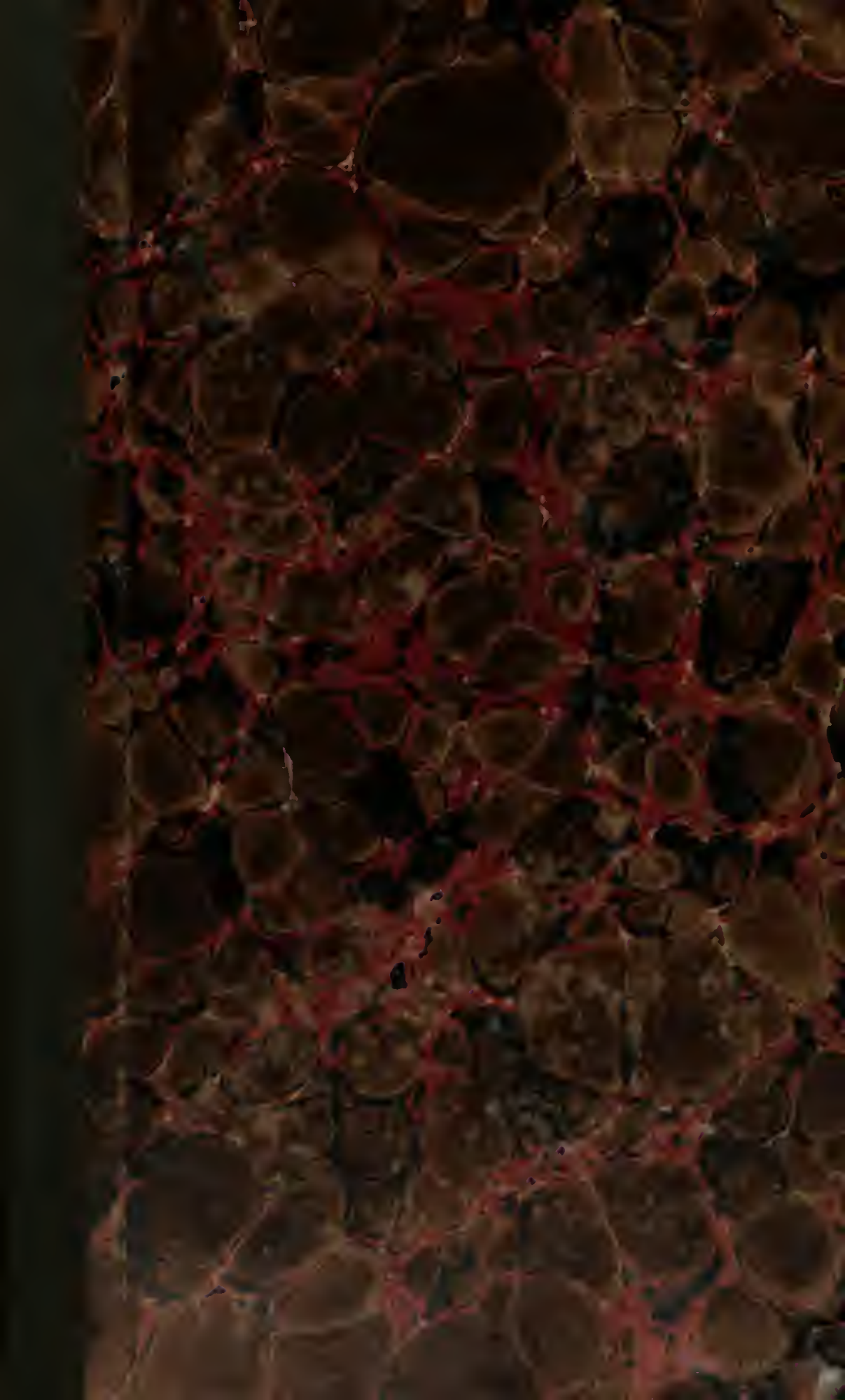

UNIVERSITY of MICHIGAN
GENERAL LIBRARY
OCTAVIA WILLIAMS BATES
BEQUEST

Opl mit Supplement.. (f)

II
1
.A44

Digitized by Google

Allgemeine Zeitschrift für Geschichte.

Zeitschrift

für

Geschichtswissenschaft.

Unter Mitwirkung der Herren

A. Boeckh, J. und W. Grimm, G. H. Pertz und L. Ranke

herausgegeben

von

Dr. W. Adolph Schmidt,
Privatdocenten der Geschichte an der Universität zu Berlin.

Zweiter Band.

Berlin, 1844.

Verlag von Veit und Comp.

Bates
Gottsch
6-25-29
19659

Staatswirthschaftliche Literaturberichte aus dem Jahre 1844.

Einleitung.

Bei Eröffnung dieser Berichte in einer neuen Zeitschrift wird es zweckmässig sein, zur vorläufigen Orientirung des Lesers die Summe der jetzigen staatswirthschaftlichen Schriftsteller in einige Hauptgruppen einzutheilen. Vor hundert Jahren hätte eine solche Eintheilung zwei grosse Rubriken unterscheiden müssen: das Mercantilsystem und die Reaction dagegen, welche von Law und Locke eingeleitet, von Hume, Montesquieu u. A. fortgesetzt, endlich in der physiokratischen Schule ihren Gipfel erreichte. So können wir auch heutzutage die Bestrebungen der politischen Oekonomie theils als Fortsetzungen des Ad. Smith'schen Systemes, theils als Reaction dagegen ansehen.

Eine Zeit lang schien es, als wenn die Wissenschaft mit Ad. Smith ihr letztes Ziel erreicht hätte; wenigstens wurden mehre Jahrzehende hindurch fast nur Epitomatoren und Commentatoren des grossen Schotten laut, unter denen sich in Deutschland namentlich Sartorius, Lüder, Kraus durch Verbreitung seiner Lehre unleugbares Verdienst erworben haben. Seit dem Ende des 18ten Jahrhunderts aber hatte das Smith'sche System hinreichend Wurzel geschlagen, um in verschiedene grosse Aeste auseinander zu wachsen; wir erinnern an J. B. Say insbesondere, an Malthus und Ricardo. Auch in Deutschland, wo das Aufblühen der wissenschaftlichen Nationalökonomie im Ganzen spätern Ursprunges ist, muss zur Zeit die Smith'sche Schule noch als entschieden

vorherrschend betrachtet werden, theils in einer abstracteren, fast mathematischen Form, wie bei Hermann, Thünen u. A., theils mehr der Erfahrung und Praxis zugewandt, daher mannigfach gemildert, wie bei Rau, Hoffmann u. s. w.; die erstere Richtung also dem Ricardo, die letztere dem Malthus nahe stehend.

Um die Reaction gegen Smith richtig zu würdigen, müssen wir zuvörderst auf zwei ganz verschiedene Bestandtheile aufmerksam werden, die sich bei Smith, wie bei jedem hervorragenden Nationalökonomen, ja Politiker überhaupt, wiederfinden. Ich nenne diese Elemente das factische und das präceptive: je nachdem eine Erklärung vorhandener Thatsachen gegeben wird, oder eine Vorschrift, wie sie geschehen sollten. Im ersteren Falle ist natürlich die Lehre entweder schlechthin wahr oder schlechthin falsch; im letztern kann sie nur eine zeit- oder ortgemässe Richtigkeit haben, sie muss nach den Umständen wechseln. Wie nun überhaupt die meisten Irrthümer daraus hervorgehen, dass man seine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse für allgemeine, nothwendig menschliche ansieht, so haben auch die Staatslehrer am häufigsten gefehlt durch eine Vermischung jener beiden Elemente, indem sie die localen oder temporären Bedürfnisse ihrer Umgebung als allgemeingültig nachzuweisen bemüht waren. Das kann denn freilich ohne falsche Prämissen oder Folgerungen nicht abgehen. — Ad. Smith ist in factischer Hinsicht ebenso bedeutend, wie in präceptiver. In der Lehre vom Capital, von der Arbeitstheilung, vom Arbeitslohne hat er für alle Zeiten den Grund gelegt. Seine Vorschriften für die Praxis dagegen wurzeln ganz auf demselben Boden, wie die liberalen demokratischen Bewegungen in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts. Befreiung aller Sklaven und Leibeigenen, Ablösung aller Reallasten, Aufhebung aller Zünfte, Bannrechte, Compagniemonopole, Provinzialzölle, überhaupt aller wirthschaftlichen Corporationen, Emancipation aller Colonien, Verkauf aller Domänen, kurzum völlig freies Walten der Privatconcurrenz: was ist das anders, als eine wirthschaftliche Revolution, welche der politischen in Nordamerika,

Frankreich etc. genau parallel läuft? Wie sich der chimärenvolle Rousseau zu den gleichfalls chimärenvollen Physiokraten verhält, so die praktischen Liberalen der folgenden Jahrzehende zu dem gleichfalls praktischen Ad. Smith.

Die Reaction gegen das Smith'sche System ist daher eine dreifache: aus socialem Gesichtspunkte, aus conservativem und aus nationalem. — Der socialistische Nationalökonom hält sich vorzugsweise an die Schattenseiten der höheren Cultur; bei dem Volksreichthum fallen ihm zunächst die armen Proletarier ein, bei der Arbeitstheilung die geistlosen Handlanger, die gefährlichen Productionsstockungen, bei dem Maschinenwesen die Fabrikkinder und die ausser Brot gesetzten Arbeiter. Bei jeder höhern Bildung, die ja auf vermehrten Bedürfnissen ruhet, erinnert er zunächst an das Elend derer, welche sie nicht befriedigen können. Solche Schattenseiten hat die Cultur nun freilich immer gehabt; aber heutzutage, wo sich vieler Orten, namentlich in England unzweifelhaft, die schöne Volksfreiheit mehr und mehr in den Gegensatz von Geldoligarchie und Pöbelanarchie aufzulösen beginnt, treten sie besonders grell hervor. Die Socialisten sind theils gemässigter Art, fromme, gemüthvolle Gegner derjenigen Zeitrichtungen, welche diesen neuen, traurigen Umschwung befördern müssen, wo sie denn freilich oft nur das Unvermeidliche anklagen: Sismondi, Villeneuve u. A.; theils aber radicale Weltverbesserer, welche eine mehr oder weniger ausgebildete Gütergemeinschaft predigen, eine Herrschaft des Pöbels mit den widersinnigsten Folgerungen: St. Simon, Fourier, Owen u. A. — Die conservative Reaction geht aus Anhänglichkeit an die Einrichtungen des Mittelalters hervor, welche Ad. Smith beseitigt wissen wollte. Schon der gleichzeitige Italiener Ortes gehört ihr an; in Deutschland besonders Ad. Müller, K. L. von Haller, Aretin u. A. Vorliebe für den Landbau, die Familienfideicommisse, Naturalabgaben, Zünfte etc., für den Domänenhaushalt, überhaupt für den aristokratischen und patrimonialen Charakter der ältern Volkswirthschaft, für die enggebundenen Verhältnisse der niederen Culturstufen, ist hier tonangebend. Bei den meisten Schriftstellern dieser

Art, wie freilich überall, wirken Standesinteresse und richtige Einsicht in die bösen Seiten der neuern Cultur zusammen. — Die nationale Reaction endlich hebt die Begriffe Staat, Volk etc. wieder in den gebührenden Rang, während Ad. Smith mit wenigen Ausnahmen die ganze Welt als ein ungetrenntes Wirthschaftssystem betrachtet hatte. Ein solcher Kosmopolitismus mag viel Schönes haben; in der wirklichen Welt aber muss er nothwendig tausendfach anstossen. Er hat im Hintergrunde gewöhnlich das Resultat, dem ohnehin schon mächtigsten Volke immer mehr die Beherrschung der übrigen zuzuwenden. So war es mit dem revolutionären Kosmopolitismus des 18. Jahrhunderts in Bezug auf Frankreich; so mit dem wirthschaftlichen der neuesten Zeit in Bezug auf die englische Handelssuprematie. Die entgegengesetzte Richtung ist in Nordamerika besonders durch Hamilton, in Frankreich durch L. Say, in Deutschland durch List vertreten. Da sie die Völker zu nehmen sucht, wie sie wirklich sind, als selbstständige Organismen, so knüpfen sich vielfach Ideen von einer wirthschaftlichen Erziehung der Nationen daran, sonach die ersten Keime des Begriffes Culturstufe. Es geht eine Ahnung auf, dass jede verschiedene Culturstufe eine verschiedene Wirthschaft und Wirthschaftspolitik mit sich führe.

Als höhere Einheit aller verschiedenen Systeme scheint denn gegenwärtig eine historische Staatswirthschaft immer dringenderes Bedürfniss zu werden. Die unendlich reichen Vorarbeiten, welche die eigentliche Historie, die Erdkunde in Ritter's, die Rechtswissenschaft in Savigny's und Eichhorn's, die Philologie in Böckh's und Müller's, die Statistik in Dieterici's Weise, und hundert andere Regungen der neueren Wissenschaft hierzu liefern, sind ein genügender Beweis, dass sie zeitgemäss sein würde. Diese geschichtliche Staatswirthschaft, durch Malthus, Storch, Rau, Schmitthenner u. A. vorbereitet, welche sich der Verfasser dieses zur Lebensaufgabe gewählt hat, würde sich namentlich in folgenden Punkten charakterisiren:*)

*) Das Nachfolgende entlehne ich aus der Vorrede meines

1) Die Frage, wie der Nationalreichthum am besten gefördert werde, ist zwar auch für uns eine Hauptfrage; aber sie bildet keineswegs unsern eigentlichen Zweck. Die Staatswirthschaft ist nicht bloss eine Chrematistik, eine „Kunst, reich zu werden", sondern eine politische Wissenschaft, wo es darauf ankommt, Menschen zu beurtheilen, Menschen zu beherrschen. Unser Ziel ist die Darstellung dessen, was die Völker in wirthschaftlicher Hinsicht gedacht, gewollt und empfunden, was sie erstrebt und erreicht, warum sie es erstrebt und warum sie es erreicht haben. Eine solche Darstellung ist nur möglich im engsten Bunde mit den anderen Wissenschaften vom Volksleben, insbesondere der Rechts-, Staats- und Culturgeschichte.

2) Das Volk aber ist nicht bloss die Masse der heute lebenden Individuen. Wer deshalb die Volkswirthschaft erforschen will, hat unmöglich genug an der Beobachtung bloss der heutigen Wirthschaftsverhältnisse. Hiernach scheint uns das Studium der früheren Culturstufen, das ja ohnehin für alle roheren Völker der Gegenwart der beste Lehrer ist, fast dieselbe Wichtigkeit zu haben; wenngleich z. B. akademische Vorlesungen nicht denselben Zeitraum darauf verwenden dürfen.

3) Die Schwierigkeit, aus der grossen Masse von Erscheinungen das Wesentliche, Gesetzmässige herauszufinden, fordert uns dringend auf, alle Völker, deren wir irgend habhaft werden können, in wirthschaftlicher Hinsicht mit einander zu vergleichen. Sind doch die neueren Nationen in jedem Stücke so eng mit einander verflochten, dass keine gründliche Betrachtung einer einzelnen ohne die Betrachtung aller möglich ist. Und die alten Völker, die also schon abgestorben sind, haben das eigenthümlich Belehrende, dass ihre Entwicklungen jedenfalls ganz beendigt vor uns liegen. Wo sich also in der neuern Volkswirthschaft eine Richtung, der alten ähnlich, nachweisen liesse, da hätten wir für die Beur-

---

„Grundrisses zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft nach geschichtlicher Methode." Göttingen 1843.

theilung derselben in dieser Parallele einen unschätzbaren Leitfaden.

4) Die historische Methode wird nicht leicht irgend ein wirthschaftliches Institut schlechthin loben oder schlechthin tadeln: wie es denn auch gewiss nur wenige Institute gegeben hat, die für alle Völker, alle Culturstufen heilsam oder verderblich wären. Das Gängelband des Kindes, die Krücke des Greises würde dem Manne unerträglich sein. Vielmehr ist es eine Hauptaufgabe der Wissenschaft nachzuweisen, wie und warum allmählig aus „Vernunft Unsinn", aus „Wohlthat Plage" geworden. Das Genie allerdings, wenn sein Studium der zu behandelnden Gegenstände auch noch so geringfügig ist, wird die wesentlichen Seiten, auf die es in der Praxis ankommt, das Veraltete und das Lebensfähige, leicht zu unterscheiden wissen. Allein wer möchte sein Buch, seine Vorlesung auf lauter Genies berechnen? In der Regel kann nur derjenige recht beurtheilen, wann, wo und warum z. B. die aliquoten Reallasten, die Frohnden, die Zunftrechte, die Compagniemonopole abgeschafft werden müssen, der vollständig erkannt hat, weshalb sie zu ihrer Zeit eingeführt werden mussten. Die Doctrin soll überhaupt die Praxis nicht bequemer machen, wohl gar als Eselsbrücke, sondern vielmehr erschweren, indem sie auf die tausenderlei Rücksichten aufmerksam macht, die bei jedem Schritte des Gesetzgebers oder Staatsverwalters zu nehmen sind.

I.

1) J. F. G. Eiselen, die Lehre von der Volkswirthschaft. Halle 1843. XII und 548 S. in 8. (2 Thlr. 15 Sgr.)

2) C. W. Ch. Schüz, Grundsätze der National-Oekonomie. Tübingen 1843. XVI und 448 S. in 8. (2 Thlr. 10 Sgr.)

3) W. Schulz, die Bewegung der Production. Eine geschichtlich-statistische Abhandlung zur Grundlegung einer neuen Wissenschaft des Staates und der Gesellschaft. Zürich und Winterthur 1843. 178 S. in 8. (1 Thlr.)

Der Verf. von No. 1, Herr Prof. Eiselen in Halle, hält sich mit der vorliegenden Schrift streng auf dem Boden der

Smith'schen Schule. Da ist kaum ein einziges bedeutenderes Problem zu finden, dessen Lösung nicht schon von dieser versucht wäre. Nach der Vorrede sollte man freilich etwas ganz Anderes erwarten. Hier wird von der Einseitigkeit der Smith'schen Nachfolger geredet; die Volkswirthschaftslehre soll „wesentlich nichts Anderes sein, als die Darstellung der bürgerlichen Gesellschaft, soweit sie die besonderen Bestrebungen ihrer Glieder zu ihrem Inhalte hat." Allein, wie auch andere Beurtheiler schon geäussert haben, das Buch selbst entspricht dieser weiten Definition sehr wenig. Gleichwohl hat der Verf. vollkommen Recht, seine Arbeit das Ergebniss eines unabhängigen Nachdenkens zu nennen. Auch das längst Bekannte hat er sich vollständig zu assimiliren gewusst. Mitunter möchte man sogar wünschen, er hätte mehr die Form seiner Vorgänger beibehalten. So namentlich in der Lehre von den Ursachen, welche den Arbeitslohn in verschiedenen Zweigen der Arbeit verschieden gestalten, wo Ad. Smith ungleich erschöpfender und klarer ist. In Dingen, worin man den Vorgänger doch nicht übertreffen kann, ihm genau zu folgen, hat noch niemals der wahren Selbstständigkeit Abbruch gethan. — Wenn der Verf. übrigens im Ganzen auch die von Smith gebahnten Wege nicht verlässt, so sind doch wenige Stellen darauf, die er nicht mit Erfolg rectificirt und nachgebessert hätte. Ich will einige der interessantesten und dankenswerthesten Punkte hervorheben.

In Bezug auf die Productivität der Arbeiten theilt er die neuere Ansicht, die besonders von Say und Hermann begründet worden ist, dass jede Thätigkeit productiv sei, welche einen nothwendigen Bestandtheil des allgemeinen Wirthschaftssystemes bildet. Sehr ansprechend ist dabei folgendes Beispiel: „Wenn wir zugeben, dass der Landmann Geräthe und Werkzeuge, Kleidung und Wohnung gebraucht, dass er seinen Haushalt in Ordnung halten, für seine Sicherheit sorgen, auf seine Gesundheit bedacht sein muss, um zweckmässig thätig zu sein, d. h. eine gewisse Summe von Erzeugnissen hervorbringen zu können, so gehören alle, durch die angegebenen Bedürfnisse bedingten Thätigkeiten zu einer Ge-

sammtthätigkeit; und wenn der, dem diese obliegt, einen und den andern Theil davon andern Personen überlässt, so wird dadurch kein wesentlicher Unterschied hervorgebracht, wenn das Endresultat der Wirthschaft nicht verändert wird" (S. 27). Den Vorwurf, den man der Arbeitstheilung nicht selten gemacht hat, dass sie die Ungleichheit der Glücksgüter befördere, erläutert Herr E. sehr richtig dahin, dass ohne Arbeitstheilung alle Menschen zwar gleich, aber gleich arm sein würden (S. 36). So hebt er auch mehr, als gewöhnlich geschieht, den Unterschied der Arbeitskraft nach der Verschiedenheit des Lebensalters hervor; die höchste Stufe setzt er zwischen das 25ste und 45ste Jahr. Einige Tabellen führen diese wichtige Frage auf das Gebiet der Statistik über, grossentheils nach Quetelet (S. 47 ff.). Dass durch neue Maschinen keine dauernde Verringerung der Arbeitsnachfrage im Allgemeinen entsteht, ist zur Genüge bekannt. Allein ich erinnere mich nicht, einen so eleganten Beweis dieses Satzes gelesen zu haben, wie ihn Herr E. S. 240 liefert. Durch die Ersparniss an Arbeitslohn erhöhet sich der Gewinn der Unternehmer. Diesen Gewinn werden sie zur Vermehrung entweder ihres Genusses, oder ihrer Production anwenden, und beide Male erfolgt eine entsprechende Vermehrung der Arbeitsnachfrage von selbst, freilich in der Regel erst nach verlustvollen Schwankungen. Gegen Ricardo's Behauptung, dass der Preis eines Gutes lediglich von der Menge der darauf verwandten Arbeit abhängig sei, setzt er sehr richtig auseinander, wie ja nicht bloss die Mitwirkung der Natur zu jeder Production durch diesen Maassstab gar nicht gemessen werden kann, sondern auch in jeder qualificirten Arbeit etwas Naturanlage steckt, die also wiederum durch das blosse Quantum der Anstrengung incommensurabel ist (S. 78 ff.). Ueber den Einfluss der Preisschwankungen im Allgemeinen finden wir sehr artige Untersuchungen. Namentlich wird gezeigt, dass eine Preiserhöhung für das Ganze immer schädlich ist; eine Preisermedrigung nur dann vortheilhaft, wenn sie dauernd bleibt, weil sonst immer Productionsstockungen durch sie hervorgerufen werden (S. 91 ff.). Je dringender der Verkehr ei-

ner gewissen Stetigkeit der Preise bedarf, insbesondere wegen der zahlreichen Leistungsverhältnisse, die für längere Zeit eingegangen sind, desto mehr wird er selbst sie auch herbeizuführen suchen. Jedermann weigert sich, das, was er auf den Markt bringt, für ein geringeres Aequivalent in Gelde wegzugeben, als er früher dafür erhielt; daher z. B. der Geldmangel schon sehr fühlbar sein muss, wenn eine allgemeine Erniedrigung der Waarenpreise dadurch bewirkt werden soll (S. 154). — Das Vorzüglichste im ganzen Buche ist nach meiner Ansicht die, freilich sehr zerstreut aufzusuchende Lehre von der Korntheuerung. So wird z. B. ganz eigens auch von den Theuerungen gehandelt, die nicht aus wirklichem Mangel, sondern nur aus der Besorgniss davor entsprungen sind, wo die Consumenten und Producenten beide noch höhere Preise erwarten, jene deshalb ihre Nachfrage rasch verstärken, diese ihr Angebot zurückhalten, und wo, selbst wenn der Irrthum ans Licht kommt, doch die Abneigung der Kornhändler etc. unter ihrem Einkaufspreise loszuschlagen, die Folgen noch einige Zeit hindurch fortdauern lässt (S. 96 ff.). Weiterhin wird auch der Fall unterschieden, wo nur eine ungewöhnlich starke Ausfuhr die Ursache des hohen Preises ist (S. 234). Die Theuerung eines Handelslandes, eines Fabrik- und eines Ackerbaulandes wird sehr ausführlich untersucht, und im letzten Falle wieder die verschiedenartige Gestalt, welche sie bei geringer, mittlerer oder grosser Bodenzerstückelung annehmen müsse. Es wäre sehr zu wünschen, dass der Verf. seine Studien über diesen Gegenstand, worin er offenbar seine Stärke besitzt, zu einer eigenen Monographie verarbeitete. Das könnte ein Werk sein, das sich würdig an Galiani und Torrens anreihete. — Eine nicht unzweckmässige Eigenthümlichkeit des Verf. geht noch dahin, den Güterumlauf einstweilen ohne Rücksicht auf den Geldumlauf zu betrachten, wobei in grossen Umrissen die Hauptmomente geschildert werden, die eine Arbeitstheilung, und somit einen Güterumlauf zwischen verschiedenen Völkern hervorrufen.

Den zweiten Theil seines Werkes überschreibt der Verf.

besondere Volkswirthschaftslehre. Hier soll die Vereinigung der früher abgesondert betrachteten Wirthschaftselemente, wie sie das wirkliche Leben enthält, untersucht werden. Und zwar handelt Herr E. zunächst von einem Volke mit vorherrschendem Ackerbau, dann von einem Gewerbs-, endlich von einem Handelsvolke. Die Hauptgesichtspunkte sind jedesmal: Grösse des Nationaleinkommens; Vertheilung desselben unter die verschiedenen Volksklassen, namentlich also Reich und Arm; Sicherheit des Erwerbes; materielle Ernährung des Volkes. — Wenn dieser Theil unsers Buches auch keineswegs ein so „neu entdecktes Land" ist, wie der Verf. in der Vorrede meint, so wird ihn doch Niemand aus der Hand legen, ohne mannigfaltig dadurch belehrt und angeregt zu sein. Es ist ein sehr dankenswerther Versuch, dem so unendlich wichtigen Begriffe der Culturstufen näher zu kommen, der ja in Verbindung mit dem andern Begriffe Nationalcharakter fast allen wirthschaftlichen und politischen Erklärungen zu Grunde liegen muss. Nur zweierlei hat den Referenten dabei unbefriedigt gelassen. Zunächst die grosse Abstraction. Grade hier wäre eine Fülle von Beispielen am Orte gewesen, um die so schwierige Brücke von dergleichen Untersuchungen ins wirkliche Leben zu schlagen. Jedermann sieht ferner ein, dass die oben erwähnten vier Gesichtspunkte nichts weniger als erschöpfend, im höchsten Grade zufällig sind. Wie schön würde z. B. eine Schilderung des Bankwesens in den Gewerbs- oder Handelsstaat gepasst haben! Der Verf. hat den Fehler begangen, viel zu viel in seinen allgemeinen Theil aufzunehmen. Dieser allgemeine Theil soll doch gleichsam die Anatomie der Volkswirthschaft sein, der besondere die Physiologie? Dort sollen die Muskeln, Adern, Nerven etc. die im Leben allemal verbunden sind, mittelst einer starken Abstraction isolirt werden. Das Bankwesen setzt nun aber doch gewiss zu Vielerlei voraus, um, wie es hier geschieht, in den allgemeinen Theil verwiesen zu werden. Hiermit hängt noch ein anderer Uebelstand zusammen. Ackerbau-, Gewerbs- und Handelsvölker erscheinen bei Herrn E. als coordinirte Grössen. Sind sie das aber wohl? Staaten, worin der Han-

del wirklich überwiegt, können ja, seiner eigenen richtigen Bemerkung nach, nur in einzelnen grossen Städten, Stromdelta's oder schmalen Küstenlandschaften bestehen, sind also immer nur kleine Partikelchen eines Volkes, seltene Fälle einer Culturstufe, während der Ackerbaustaat eine ganze Culturstufe für sich einnimmt. Noch viel seltener wird es Staaten geben, in denen die Fabrikation wirklich vorherrscht. Selbst in England verhält sich nach den Angaben von Mac Queen der Ertrag des Landbaues zu dem der Manufacturen wie 2 zu 1; das Capitalinteresse dieser beiden Wirthschaftszweige sogar wie 15 zu 1. Ich würde es daher viel zweckmässiger finden, wenn der Verf. bei jedem einzelnen Institute, z. B. der Arbeitstheilung, dem Geldumlaufe etc., nachgewiesen hätte, wie es sich auf den Stufen des ausschliesslichen Ackerbaues, der blühenden Fabrikation etc. gestalten muss. Dadurch wäre zugleich eine Menge von Wiederholungen erspart worden.

Ueberhaupt scheint die Anordnung und Auswahl des Stoffes in unserm Buche das mindest Gelungene zu sein. Der Verf. folgt der in England und Frankreich sehr üblichen Sitte, die Hauptpartien der Volkswirthschaft beinahe so zu behandeln, als ob es gar keinen Staat in der Welt gäbe. Man glaubt auf diese Art die Wissenschaft reiner aufzufassen. Allein sie wird eben dadurch immer an der Erfassung des wahren wirthschaftlichen Lebens gehindert werden. Wer über Volkswirthschaft, Staatswirthschaft urtheilen will, der muss nicht bloss wirthschaftliche Elemente, sondern auch Volk und Staat mithereinziehen. Selbst den Finanzhaushalt möchte ich aus einer Volkswirthschaftslehre nicht ausgeschlossen wissen, ebenso wenig, wie ein Naturforscher die Physiologie bloss des Rumpfes behandeln wird. Auch kann jene, namentlich von J. B. Say eingeführte Methode niemals ganz consequent sein. Bei Herrn E. ist z. B. von Reallasten, Schutzzöllen, Zünften etc. eigentlich gar keine Rede, dagegen von dem Unterschiede zwischen grosser und kleiner Landwirthschaft, zwischen grossem und kleinem Gewerbsbetriebe sehr gründlich. Ja, wird er einwenden, die erstgenannten Verhältnisse beru-

hen auf positiver Einrichtung durch den Staat. Ist denn nicht aber das Geldwesen, das Bankwesen ebenso gut eine solche positive Einrichtung? Ist ein so verwickeltes Geschäft, wie das zinsbare Darlehen, das den roheren Wirthschaftsstufen gänzlich fremd scheint,*) irgend denkbar ohne ein schon ziemlich ausgebildetes bürgerliches Recht?

Von einzelnen Ansichten des Verfassers, die ich bekämpfen möchte, hebe ich nur folgende heraus. Er unterscheidet als einen vierten Zweig des Einkommens, neben Grundrente, Arbeitslohn, Capitalzins, noch den Unternehmergewinn. Diese Tetralogie ist nun zwar in Deutschland, besonders durch Rau, sehr beliebt geworden; allein ich muss sie entschieden für überflüssig und leicht begriffsverwirrend halten. Alles Einkommen des Unternehmers besteht entweder in der Bezahlung für seine zur Production verwandten Grundstücke und Capitalien, — da unterliegt es also ganz den Gesetzen der Grundrente und des Zinsfusses — oder es ist als reiner Arbeitslohn zu betrachten. Sollte der Unternehmer gar nicht selbst Hand anlegen, vielleicht einen Director miethen etc., so verdient er doch schon deswegen einigen Arbeitslohn, weil er die Sorge und Gefahr des Ganzen trägt, die keinesweges bloss den Zinsfuss als Assecuranzprämie steigert; weil sein Name die etwa angeliehenen Capitalien, die Arbeiter, die Kunden zusammenhält; weil er eben die Anstellung des Directors besorgt hat u. s. w. Dieser Theil seines Einkommens richtet sich aber ganz nach den Gesetzen des Arbeitslohnes: er wird mit der Seltenheit der zum Unternehmen erforderlichen Talente, mit der Dauer und Kostspieligkeit der Lehrzeit, mit der Grösse des Risico's, mit der Annehmlichkeit der Arbeit, überhaupt mit all den Elementen, welche Angebot und Nachfrage bedingen, fallen oder steigen. Daher es gewiss am passendsten ist, den Unternehmergewinn bei Gelegenheit des Arbeitslohnes, als eine besonders wichtige Art desselben, abzuhandeln. — S. 64 stellt

*) Tacit. Germ. 26. Savigny: Ueber das altrömische Schuldrecht. Berlin. Akad. 1833. S. 78 ff.

der Verf. als allgemeines Gesetz die Behauptung auf, dass der rein persönliche Credit beim Steigen der Cultur immer mehr hinter den hypothekarischen zurücktrete. Das ist nun wohl in dieser Allgemeinheit nicht anzunehmen, indem sich der Wechselverkehr, überhaupt der kaufmännische Credit, gewiss in demselben Verhältnisse ausgebildet hat, wie der landwirthschaftliche. Bei den alten Römern scheint sogar in der blühendsten Periode ihrer Volkswirthschaft, unter den Kaisern der zwei ersten Jahrhunderte, der persönliche Credit den realen ganz entschieden überwogen zu haben. — Doch das sind Kleinigkeiten; im Ganzen ist der Inhalt unseres Buches ungemein correct. Wäre nur die Form, um schliesslich noch einen Wunsch auszusprechen, hier und da etwas sorgfältiger gearbeitet! Abgesehen von den nicht ganz seltenen Wiederholungen, sind auch manchmal Sätze weitläuftig ausgeführt, die sich eigentlich ganz von selbst verstehen. Was soll ferner die allgemeine Uebersicht aller Wissenschaften und Künste, die noch dazu mit einer Figur erläutert wird, in dem Systeme der Volkswirthschaft? (S. 24 ff.) Die Dienstleistungen werden S. 26 in solche getheilt, „welche die Ordnung in den menschlichen Verhältnissen, oder die Sicherheit derselben, oder die Ermittlung und Aufrechthaltung des Rechts, oder die Erleichterung des Gebrauchs der verschiedenartigsten Güter, oder Leben, Gesundheit und Annehmlichkeit des Menschen zum Gegenstande haben.“(!) Während eine besondere Sorgfalt in Abgrenzung der Paragraphen etc. so sehr zur Uebersichtlichkeit des Ganzen beiträgt, hat hier z. B. §. 226 absolut gar keinen Inhalt. S. 177 heisst es: „Was den Schlagschatz betrifft,*) so könnte es, wenn wir noch besonders auf ihn Rücksicht nehmen, scheinen, als ob das Geld da einen höhern Tauschwerth haben werde, wo man sich in diesem einen Ersatz für die Prägkosten, also einen Schlagschatz bezahlen lässt, als da, wo es zum blossen Metallwerthe ausgegeben wird etc.“ — So scheinen mir auch die mathematischen Formeln, worein der Verf. seine Lehren

*) Uebrigens materiell ein sehr tüchtiger Abschnitt.

zu übertragen liebt, oft etwas überflüssig. S. 361 z. B. wird erst nachgewiesen, (!) dass ein Volk, welches jährlich einen Theil seines Reinertrages zur Production anwendet, sich schneller bereichern muss, als wenn es diesen ganz dem Genusse übergiebt; und dann kommt noch mit x eine doppelte Zahlenreihe, um dies zu veranschaulichen. Hier bedurfte es in der That keiner mathematischen Formel, zumal sie keinesweges einen allgemeinen Ausdruck, sondern lediglich ein Beispiel giebt. Selbst wenn das Erstere der Fall wäre, ist doch die Substituirung algebraischer Zeichen, wie sie Ricardo, Canard u. A. lieben, etwas sehr Bedenkliches. Mathematischen Köpfen mag dies Verfahren Erleichterung gewähren; die Mehrzahl wird es erst mühsam in Worte zurückübersetzen müssen. Und überhaupt ist in den politischen Wissenschaften, wo lauter psychologische Erfahrungen, lauter menschliche Gedanken und Absichten in Frage kommen, wenn auch zum Theil von sehr allgemeiner Gültigkeit, die Rechnung eine eigene Sache. — Sonst ist das Buch des Herrn E. im Ganzen ein sehr dankenswerthes, wie ich denn überhaupt, bei der jetzigen Ueberfüllung des literarischen Marktes, in der Regel nur gute Arbeiten der Anzeige für werth halte.

Wir gehen zu No. 2 über. Herr Schüz hat sich schon früher (1836), durch seine Schrift über die Vertheilung des Grundeigenthums, recht vortheilhaft bekannt gemacht, und ist gegenwärtig als Lehrer bei der staatswirthschaftlichen Facultät zu Tübingen wirksam, die wenigstens an Vollzähligkeit (sechs ordentliche Professoren) und Arbeitstheilung (so dass neben der Cameralcarriere noch eine besondere für das Regiminalfach besteht), auf den deutschen Universitäten ihres Gleichen sucht. Das vorliegende Werk soll bei Lectionen zu Grunde gelegt werden; es ist zum Theil in der Ueberzeugung geschrieben, dass das jetzt allgemein verbreitete Interesse für Nationalökonomie, wie es namentlich der List'sche Sturm rege gemacht, von jedem Professor dieses Faches eine irgendwelche Rechenschaft vor dem Publicum fordere.

Was den Standpunkt von Schüz im Allgemeinen betrifft, so scheint derselbe ursprünglich nahe bei Rau gewesen zu

sein, ist aber nachmals durch die Arbeiten von List vielfach modificirt worden. Zwar die reiche Erfahrung und statistische Gelehrsamkeit Rau's konnte in einem so kurzen Lehrbuche gar nicht entfaltet werden; allein die Scheu des trefflichen Mannes vor Einseitigkeiten und Extremen, sein aufrichtiges Zuwortekommenlassen auch der Gegner, hat in Schüz einen wackern Nachfolger bekommen. So merkt man deutlich, dass er ein grosser Verehrer Ricardo's ist, aber keineswegs ein blinder. Der Behauptung Ricardo's, dass eine Veränderung des Arbeitslohnes die gegenseitigen Preisverhältnisse der Güter unverändert lasse, dass die Grundrente keinen Einfluss auf den Preis der Producte ausübe u. s. w., wird eine Menge von Ausnahmen entgegengestellt (S. 291 ff. 312 ff.) Und gewiss mit Recht; wie denn Ricardo überhaupt, bei seinem grossen Streben nach Abstractheit, wo von jedem wirthschaftlichen Factum allerdings wohl der Haupterklärungsgrund, aber der auch ganz allein, hervorgehoben wird, für minder geübte Leser sehr leicht irreführend ist. So werden von S. neben den Vortheilen des Maschinenwesens auch die Nachtheile desselben ausführlich besprochen, obwohl er im Ganzen die letztern für bloss vorübergehend und unvermeidlich hält (S. 97 ff.). Er ist gegen die völlig schrankenlose Theilbarkeit des Grundbesitzes, obwohl er eine gesetzliche Beschränkung derselben nur in sehr seltenen Fällen zweckmässig glaubt (S. 150 ff.). Ebenso will er auch nicht unter allen Umständen die Ablösung der Reallasten künstlich beschleunigt wissen (S. 167). Statt der unbeschränkten Freiheit der Individuen verlangt er eine gesetzlich geordnete.

Die Erscheinung des List'schen Systemes hat sichtlich tiefen Eindruck auf Herrn S. gemacht. Was er z. B. über Hof- und Dorfwirthschaft vorbringt, ist ganz nach List gearbeitet. Dieses Bestreben, ohne Ansehen der Person die Wahrheit überall, wo sie sich finden mag, aufzunehmen, verdient um so mehr Anerkennung, als es heutzutage noch viele gelehrte Nationalökonomen giebt, die mit einer ganz unziemlichen Anmaassung auf List vornehm herabzusehen affectiren. Bei aller Einseitigkeit und Uebertreibung seiner Ansichten,

bei aller unleugbaren Charlatanerie seines Wesens, sind wir List doch nicht bloss dafür Dank schuldig, dass er das öffentliche Interesse an unserer Wissenschaft sehr erhöhet hat, durch seine oft meisterhafte Popularform, sondern kein Unbefangener wird auch verkennen, wie viele fruchtbare Ideen theils ganz neu durch ihn aufgebracht, theils doch wenigstens in ein helleres Licht gesetzt worden sind. Man soll List bekämpfen, auf das Schärfste bekämpfen, wo er Unrecht hat; das wird man aber nur thun können, wenn man es nicht verschmähet, von ihm zu lernen. Gelehrte, die ihn für „todt, verschollen" halten, wie es neulich in der Jenaischen Literaturzeitung hiess, sind gewiss die für List ungefährlichsten Gegner. In Herrn Schüz nun begrüssen wir den ersten gelehrten Nationalökonomen, wenigstens soviel ich weiss, der die vielfach wilden Gewässer der List'schen Forschungen zur Befruchtung eines regelmässigen Compendien-Ackers zu nutzen sucht. In Bezug auf die Lehre von den Schutzzöllen, also den eigentlichen Kern der List'schen Neuerungen, hat der Verf. folgende Ansichten. „Die Umwandlung der internationalen Arbeitstheilung in eine nationale ist in allen den Fällen zu wünschen, wo die inländischen Productivkräfte nicht in vollem Maasse einer nützlichen Anwendung sich erfreuen, mit Vortheil aber auf die Hervorbringung der bisher vom Auslande bezogenen Producte verwendet werden können; die internationale Arbeitstheilung aber ist von Werth, wenn die Naturverhältnisse fremder Länder gewisse Gewerbszweige derselben entschieden begünstigen, oder wenn die Productivkräfte des Inlandes bei den bisher betriebenen Gewerben volle und nützliche Anwendung finden" (S. 84). Weiterhin macht er auf die schwachen Seiten der internationalen Arbeitstheilung aufmerksam, die ja so leicht durch Kriege, Gesetzgebungsmaassregeln fremder Völker, fremde Productionskrisen etc. gestört werden kann; daher jede grössere Nation nach wirthschaftlicher Selbstständigkeit und Abrundung streben müsse, ausser wenn dies nur mit übermässigen Nachtheilen, ganz treibhausartig zu erlangen sei (S. 86). Selbst für den Landmann ist der Absatz an inländische Städter und Gewer-

betreibende in jeder Hinsicht vortheilhafter, als an auswärtige. Eine Menge höherer Kraftentwicklungen des Volkes, namentlich durch verbesserte Communication, Maschinen, feinere Arbeitstheilung, selbst durch kunstmässigen Ackerbau, setzen nothwendig einen frei entfalteten Gewerbfleiss voraus (S. 190). So sehr der Verfasser die Irrthümer des Mercantilsystems einsieht, so sehr er anerkennt, dass in der Regel die grösste Einfuhr die wohlthätigste ist; so hat er doch die neueren englischen und amerikanischen Wirthschaftsverhältnisse genug beobachtet, um einzuräumen, dass mitunter die starke Geldausfuhr allerdings gefährliche Krisen hervorrufen, dass durch übermässige Waareneinfuhr gefährliche Verschuldungen entstehen, einheimische Productionszweige erstickt, Productivkräfte in ihrer Entwicklung gehemmt werden können. Er ist der Meinung, vorherrschende Ausfuhr von Rohstoffen, Einfuhr von Gewerbsproducten sei ein Symptom geringer Cultur, und umgekehrt (S. 227 ff.). Die Nachtheile jedes Schutzzollsystemes werden sehr umständlich erörtert. Eben deswegen verlangt Herr Schüz für die niedrigsten und höchsten Wirthschaftsstufen jedes Volkes gänzliche Handelsfreiheit, grade wie List; auch wo bestimmte Productionszweige im Inlande ohne Schutz vortrefflich gedeihen, und wo die Kleinheit des Staates eine Allseitigkeit des Wirthschaftssystemes doch unmöglich macht, verwirft er die Schutzzölle. Dagegen empfiehlt er „ein mässiges Schutzsystem in Bezug auf solche Gewerbszweige, welche in der Natur des Bodens und Klima's, in den Anlagen und Bedürfnissen der Bewohner eine sichere Grundlage haben, die aber durch fremde Prohibitivmaassregeln und übermächtige Concurrenz an ihrer Entwicklung gehindert werden. Nur muss der Schutz immer darauf berechnet sein, mit der Zeit einem Systeme grösserer Freiheit zu weichen" (S. 244 ff.). Ref. hält diese Ansichten für vollkommen richtig und im besten Sinne des Wortes auf der Höhe der Zeit stehend. Nur scheint der Verf., indem er kleinen Staaten schlechthin die gewerbliche Verbindung mit anderen anempfiehlt, die hierzu nothwendige Bedingung der Nationalverwandtschaft allzu sehr aus dem Auge zu verlieren.

Für unzweifelhaft räthlich hält er das Schutzsystem in solchen Fällen, wo ein bestehendes Gewerbe, das durch schlimme Conjuncturen stark bedroht ist, vor dem plötzlichen Untergange bewahrt bleiben soll, wo der inländische Producent hohe Steuern zu tragen hat, und wo es sich um einen mässigen Luxuszoll gegen entbehrliche Fremdwaaren handelt (S. 250). Der letzte Fall hat wohl sehr viele Bedenken, weil hier weder ein rechter Grund, noch eine rechte Grenze zu finden ist. Auch den zweiten kann ich nur bei fiscalischen Zwecken gelten lassen; erhebt z. B. der Staat von inländischen Branntweinen eine Accise, und lässt ausländische zollfrei einführen, so wird der einheimische Brenner zu Grunde gerichtet, und die Accise ganz und gar umgangen. Dagegen ist ein bloss allgemeiner Steuerdruck, der den Gewerbetreibenden belästigt, ebenso als ein natürliches Productionshinderniss zu betrachten, wie hoher Zinsfuss, hoher Arbeitslohn etc. In der Regel wird die Culturstufe, welche die hohe Steuerlast trägt, andere entsprechende Vortheile mit sich führen. Und natürliche Productionsvorzüge des Auslandes soll ja nach Herrn Schüz's eigener Ansicht das Zollsystem nicht bekämpfen.

Der Leser wird schon von selbst erwarten können, dass die Richtung von S. der oben beschriebenen historischen Methode vielfach nahe liegt. Diese muss in hohem Grade aufgemuntert werden. Das Buch fängt mit den Begriffen Familie, Gemeinde, Volk, Staat an; auch wird später noch daran erinnert, wie sich die Volkswirthschaft ohne stete Rücksicht auf Staatsmaassregeln gar nicht behandeln lässt, und wie die geistige Volksentwicklung mit der wirthschaftlichen im engsten Zusammenhange steht. (Das letztere hat besonders Dunoyer in seiner Economie sociale sehr gut durchgeführt.) Allein im weitern Verlaufe spielt dergleichen nicht die Rolle, die man hiernach erwarten könnte. Aber es wird doch die Wichtigkeit der Nationalität auch in der Volkswirthschaft (S. 5 ff.) gebührend anerkannt, so dass der Verf. keineswegs zu denen gehört, die mit Thomas Cooper das Wort Nation für eine blosse Umschreibung halten. Die Vermittlung zwischen

den beiden Grundkräften jeder Wirthschaft, Eigennutz und Gemeinsinn,*) findet er sehr hübsch zunächst schon in der Familie, wo sich der Egoismus zur Familienliebe erweitert; dann in dem wundervollen Organismus der Arbeitstheilung, wo Jedermann durch Befriedigung fremder Bedürfnisse in der Regel auch für die Befriedigung seiner eigenen sorgt. „Die Nationalökonomie hat es zu thun mit dem durch das Privatinteresse vermittelten Nationalinteresse, zugleich aber auch mit dem durch das Interesse der einzelnen Nationen vermittelten Interesse der Menschheit" (S. 6). — Der politische Charakter und die Culturwirkungen des Ackerbaues, Gewerbfleisses etc. werden im Allgemeinen von Herrn S. recht gut geschildert (S. 125 ff.); nur im Besondern hätte ich nachher eine gründlichere Ausführung gewünscht, z. B. über den politischen Einfluss der grossen und kleinen Güter, worüber sich fast Nichts findet.

An einzelnen wohlgelungenen Erklärungen nach historischer Methode bietet unser Buch vornehmlich Folgendes. Das Mercantilsystem mit seiner überwiegenden Begünstigung des städtischen Gewerbes rührt u. A. daher, dass bei der Steuerfreiheit der grösseren Grundbesitzer, und da die kleineren wegen des gutsherrlichen Druckes nicht viel an den Staat zahlen konnten, die Städte mit Recht als vornehmste Finanzquelle galten (S. 19). Auch ist auf den niederen Culturstufen, wo der Credit, die rasche Circulation etc. noch nicht ihre geldersparenden Wirkungen ausüben, die Geldmenge allerdings dem Reichthume ziemlich genau entsprechend (S. 61). Sehr wahr ist die Bemerkung, dass vor dem Ueblichwerden des Geldes eine Benutzung fremder Arbeitskräfte, fremder Capitalien fast nur auf dem Wege des Zwanges eintreten kann (S. 109). D. h. also, vor dem Aufblühen des Geldverkehrs kann weder die Leibeigenschaft noch das Faustrecht wirklich abgestellt werden. — So unvortheilhaft auch, an und für sich betrachtet, der Gewerbsbetrieb durch den Staat ist, so billigt

*) Ich möchte sie die Centrifugalkraft und Centripetalkraft im geistigen Weltgebäude nennen.

ihn Herr S. doch in mehren Fällen. Zunächst auf den niederen Culturstufen, wo ein wahres Steuersystem noch unmöglich ist, und der Staat selbst sich daher auf privatwirthschaftliche Erwerbszweige angewiesen findet. Ferner da, wo das Volk zu irgend einem Gewerbe etc. mühsam erst angelernt werden muss; wo ein nothwendiger Betrieb für Privatkräfte zu gross ist; endlich da, wo überwiegende Polizeigründe die Privatconcurrenz gemeingefährlich machen, wie beim Münzwesen, einigermaassen selbst bei der Forstwirthschaft (S. 124). — Von den verschiedenen Landbausystemen weiset der Verf. nach, dass man sie nicht absolut anempfehlen oder widerrathen darf, sondern dass in der Regel jeder andern Culturstufe auch ein anderes Landbausystem Noth thut. Ebenso, dass mit dem Landbausysteme zugleich die meisten Institute der Ackergesetzgebung bewahrt oder verändert werden müssen (S. 141 ff.). So kennt Herr S. auch verschiedene Stufen, auf denen sich der Gewerbfleiss entwickelt; den niederen Stufen empfiehlt er die Zunftverfassung ebenso sehr an, wie er sie auf den höheren Stufen missbilligt (S. 192 ff.). Dasselbe urtheilt er von den privilegirten Handelsgesellschaften: dass sie vorzugsweise geeignet sind, durch Verbindung persönlicher und materieller Kräfte neue Handelswege zu bahnen, grössere Unternehmungen zu wagen, sich in fremden Ländern selber Schutz zu verschaffen; dass sie aber nachher, bei schon eingeleitetem Verkehr, ihre grossen Nachtheile haben (S. 250). Die Colonien verwirft er keinesweges so unbedingt, wie Adam Smith, sondern meint, sie könnten dem Mutterlande bei mässiger Benutzung sehr wohl einen stets offenen Markt für seine Producte und Raum für seine überflüssige Bevölkerung, Stationen für die weitere Ausbreitung seines Handels und Garantien gegen die Gefahr, vom überseeischen Verkehre ganz ausgeschlossen zu werden, darbieten (S. 255).

Man sieht, dies sind schätzbare Bruchstücke einer historischen Nationalökonomie; nur freilich, da sie die einzigen sind, lange nicht hinreichend. Wohl bei jedem Institute, das längere Zeit bestanden hat, namentlich wenn es sich unter

vielen Nationen auf der entsprechenden Entwicklungsstufe wiederfindet, lässt sich erwarten, dass es tiefliegenden, wesentlichen Bedürfnissen entsprungen ist; ich kenne kein lehrreicheres Geschäft, als die Untersuchung dieser Bedürfnisse und ihre Vergleichung mit denen der Gegenwart. Durch diese Methode wird nicht bloss eine unendliche Menge neuer Blicke in das Volks- und Wirthschaftsleben eröffnet, sondern in der Regel auch die einfachste, natürlichste Anordnung des Stoffes verbürgt. Ich will dies nur beispielsweise an den bäuerlichen Reallasten durchführen. Sie zerfallen in staatsrechtliche und privatrechtliche, je nachdem sie den Charakter einer Steuer oder einer Pacht an sich tragen. Man hat die privatrechtlichen Lasten nicht selten einen Zins der Leibeigenschaft genannt, um sie dadurch gehässig zu machen. Und in der That ist ein grosser Theil von ihnen aus der Leibeigenschaft hervorgegangen, indem das ursprünglich unbeschränkte Recht des Herrn auf den ganzen Erwerb und die ganze Kraft des Hörigen immer mehr auf bestimmte Abgaben und Dienste eingeschränkt wurde. Die Frohnden wurden allmählig gemessene; das volle Erbrecht am Mobiliar ging in das Besthaupt, das volle Heimfallsrecht am Immobiliar in das Laudemium über. Man sieht, grade diese Lasten sind es gewesen, wodurch die Leibeigenschaft allmählig aufgelöst, die willkürlich entsetzbaren Meyer in erbliche Eigenthümer verwandelt wurden. Aber auch die staatsrechtlichen Lasten haben an sich nichts Ungerechtes. Ursprünglich sind sie eben nur Steuern. Kamen sie nachher aus der Hand des Reiches in die der Landesherren, ja der Patrimonialgerichtsherren, so waren ja auch die Verpflichtungen des Staates grossentheils auf diese übergegangen. Wenn sie zunahmen, so wurden ja auch die Leistungen des Staates für Justiz, Polizei, Bildung, Wohlstand des Volkes immer grösser. Dass die Ritter frei blieben, erklärt sich zur Genüge aus ihrem äquivalenten Kriegsdienste. Wenn ferner diese Lasten der unendlichen Mehrzahl nach, statt in Gelde, in Naturallieferungen und Frohnden getragen wurden, so hängt dies mit dem ganzen Charakter der mittelalterlichen Wirthschaft innig zusammen. So lange der Boden

und die persönliche Arbeitskraft noch allein das Vermögen bilden, kann auch allein hiervon gesteuert werden. Bei der geringen Arbeitstheilung, wo Jedermann seine Bedürfnisse selbst erzeugte, seine Erzeugnisse selbst verbrauchte, waren Naturalien dem Geber am leichtesten, dem Empfänger am liebsten. Insbesondere empfiehlt sich der Zehnte für solche Perioden ungemein; der Bauer giebt, viel oder wenig, je nach dem Ausfall der Ernte; er giebt grade, wenn er hat. Der Frohnden kann der Gutsherr gar nicht entbehren, weil an Tagelöhner kaum zu denken ist. Ohne Wegfrohnden würde der Staat gar keine Wege haben. Und den Pflichtigen andererseits sind sie wenig drückend, weil diese, bei dem extensiven Charakter der mittelalterlichen Landwirthschaft, Arbeit im Ueberflusse haben. So erscheint z. B. unter den Empörungsgründen der Dalekarlier gegen Christian II. auch der, dass er die Naturalsteuern in Geld habe erheben wollen. Ich könnte sehr viele Beispiele aus Deutschland noch vom 16ten Jahrhundert anführen, wo der Bauer weit lieber in eine Erhöhung seiner Frohnden, als seiner Geldsteuern willigt. Noch heutzutage hat in Schweden und dem minder cultivirten Westfrankreich eine Freistellung der Alternative sehr häufig zur Uebernahme von Frohndiensten anstatt der Abgaben, namentlich Communalabgaben geführt. — Mit der wachsenden Cultur freilich wird dies Alles anders. Die mancherlei Bevormundung des Bauern, welche im gutsherrlichen Verhältnisse liegt, wird zuerst entbehrlich, dann unerträglich. Je mehr die Leibeigenschaft in Vergessenheit geräth, die Bauerhöfe erblich werden, desto weniger kann der gemeine Mann den Rechtsgrund seiner Belastung im Gedächtsnisse behalten. Was ursprünglich Milderung gewesen war, scheint jetzt Bedrückung. Ein Zustand aber, der bei der Mehrzahl der Betheiligten für unrecht gilt, ist schon dadurch halb untergraben. Die staatsrechtlichen Lasten werden in der That ungerecht, insbesondere seit Einführung der allgemeinen Militärpflicht. Zugleich wird durch wirthschaftliche Veränderungen die früher so bequeme Naturalform der Abgabe die allerunbequemste. Je intensiver sich die Landwirthschaft gestaltet,

desto weniger hat der Bauer zum Frohndienste Zeit übrig. Durch die vermehrte Anzahl der Tagelöhner kann der Gutsherr seiner jetzt entbehren. Dazu kommt die unvermeidliche Schlechtigkeit aller Frohnarbeiten, insbesondere wenn die Leibherrschaft und Patrimonialgerichtsbarkeit mit ihrem Züchtigungsrechte aufgehört haben; so dass hierin eine ungeheure Verschwendung der nationalen Arbeitskräfte liegt. Und das auf den höheren Culturstufen, wo die vermehrte Volkszahl und Bedürfnissmenge die höchste Anspannung aller Kräfte nöthig macht. Die Naturalabgaben bringen für den Pflichtigen das Unangenehme mit sich, dass sie beim Steigen der Cultur und der Lebensmittelpreise immer drückender werden. Der Berechtigte andererseits muss sie doch in der Regel erst zu Gelde machen, wenn er sie geniessen will. So ist es schon bei den fixen. Die aliquoten aber, z. B. der Zehnte, legen der künstlicher werdenden Landwirthschaft immer steigende Hindernisse in den Weg, ganz abgesehen von der grossen, nutzlosen Gene, womit sie alle Operationen beschweren. Bei einer rohen Wirthschaft, wo vom Bruttoertrage vielleicht 80 pc. reiner Gewinn sind, ist der Zehnte leicht; bei einer hochgebildeten aber, wo die Culturkosten einige 70 pc. wegnehmen, fast unerschwinglich. Auch direct bildet er ein Hinderniss, z. B. die Brache anzubauen. Ich erwähne endlich noch der eigenthümlichen Arten gewissermaassen des Pachtschillings, welche nicht regelmässig, sondern nur bei Veränderungen in der Person des Gutsherrn oder Bauern gezahlt werden, als Laudemium, Besthaupt etc. So lange wenig Capital zum Ackerbau erfordert wurde, und auf dem Hofe vorhanden war, konnte eine solche Abgabe die Wirthschaft wenig stören, zumal sie meist den Erben traf, der vorher Nichts gehabt hatte, und seiner Erbschaft froh war. Jetzt muss sie furchtbar drücken, insbesondere wo die Abfindungen der Geschwister zu Erbportionen erhoben sind; muss den Bauer von der Vermehrung seines Inventars, von der Verbesserung seines Hofes ungemein zurückhalten. Und doch nutzt sie dem Gutsherrn wenig, weil er niemals auf sie rechnen kann. Je künstlicher aber die Wirthschaft, desto mehr muss sich Al-

les darin voraus berechnen lassen. Es ist folglich das gemeinsame Unglück aller dieser Lasten, dass sie dem Verpflichteten weit mehr Schaden, als dem Berechtigten Nutzen bringen. Daher auf den höheren Wirthschaftsstufen das Bedürfniss, sie abzulösen, immer dringender wird. Hier müsste nun gezeigt werden, wie auch politisch die Emancipation des Bauernstandes dieser ökonomischen Entwicklung genau parallel läuft. Freilich auch mit ihren üblen Seiten. Jede Volksfreiheit, wenn die Tüchtigkeit der Gesinnung abnimmt, pflegt in einen Gegensatz von überreichen Geldmenschen und elenden Proletariern auszuarten. Dem entsprechend, kann die Bauernemancipation eine Uebervölkerung, Uebertheilung und Ueberschuldung des befreiten Standes herbeiführen, welche das platte Land in wenige Latifundien und zahllose Zwergwirthe zerfallen lässt, und das Mark der Nation unfehlbar vernichtet. Da kehren dann wohl in diesem Greisenalter der Volkswirthschaft die Eigenthümlichkeiten der Kindheit wieder. Ist es soweit gekommen, dass der Bauer für seine und seiner Familie Arbeitskraft zu wenig Land besitzt, so werden Frohnden für ihn wieder die leichteste Abgabe sein. Auch die Naturallieferungen kommen wieder auf, wie man z. B. in China sieht. — Dieses Naturgesetz müsste nun der historische Nationalökonom an Beispielen näher ausführen, und die Staaten der Gegenwart danach anordnen. Er müsste es zugleich mit den übrigen Instituten der Ackergesetzgebung in Verbindung stellen. So ist z. B. der Gemengebesitz so lange, als die Felderwirthschaft mit ihrer ewigen Weide ökonomisch Noth thut, nicht bloss unschädlich, sondern selbst vortheilhaft. Führt man dagegen künstlichere Ackersysteme ein, so wird er zur schwersten Fessel. Die Arrondirung aber setzt eine Ablösung der Reallasten sehr dringend voraus. Ganz ähnlich geht es mit den Gemeinweiden und Weideservituten. Auch sie müssen bei niederem Stande des Ackerbaues, wo man noch ewige Weide hat, durchaus für nützlich gelten, werden aber alsdann ein Hinderniss, zu den höheren Feldsystemen überzugehen. — Doch ich kehre wieder zu Herrn Schüz zurück.

Auch die Anordnung seines Buches scheint viele Mängel zu haben. Der Verf. legt freilich das ansprechende, von J. B. Say aufgebrachte Schema zu Grunde: Entstehung, Vertheilung, Verwendung des Nationalvermögens. Das würde in Bezug auf die allgemeinsten Lehrsätze, die alsdann voranstehen müssten, höchst zweckmässig sein. Wer wird es aber loben können, dass z. B. von den speciellsten Verhältnissen des Ackerbaues §. 78 ff. die Rede ist, und von der Grundrente erst §. 166 ff.? Die Lehre von dem Fabrik- und Handwerksbetriebe steht §. 102 ff., die Lehre vom Arbeitslohne und Zinsfusse erst §. 153 ff. Die Preistheorie, welche doch fast bei allen Untersuchungen vorausgesetzt werden muss, wird §. 144 ff. abgehandelt. Ich begreife kaum, wie der Verf. da Anfängern recht verständlich werden kann. — Die niedrige Meinung, die S. 14 von dem Werthe der antiken Volkswirthschaftslehre ausgesprochen wird, dürfte sehr zu modificiren sein. Allerdings von den zwei Seiten unserer Wissenschaft hat das Alterthum die politische ebenso sehr mit Vorliebe behandelt, wie die Neueren gewöhnlich die materielle; allein von Männern, wie Sokrates, Platon, Xenophon, Aristoteles, ist die letztere keinesweges vernachlässigt worden. Xenophon namentlich ist ein sehr warmer und aufgeklärter Vertreter der s. g. materiellen Interessen, die er, voll Ekels an den politischen Parteiungen, in den Vordergrund zu stellen suchte. Vor Allen aber hat Thukydides in seiner Schilderung der höheren und niederen Culturstufen, wie sich Luxus, Communicationsmittel, Finanzen, Colonien dabei verschieden gestalten, so sehr das allgemein Wahre, Wesentliche zu treffen gewusst, dass ihm eine sehr tiefe Kenntniss der wirthschaftlichen Naturgesetze zugeschrieben werden muss.*) — Weiterhin kann ich es nicht billigen, dass Sonnenfels bei Herrn S. eine eigene Epoche der staatswirthschaftlichen Literärgeschichte bildet. Gewiss, ein geistreicher, von den Meisten viel zu wenig beachteter Schriftsteller, allein durchaus nur eine Modification

*) Vergl. besonders Thuc. I. 2—22. 68 sqq. 140 sqq. und das ganze sechste Buch.

des Mercantilsystems, und, was literarischen Einfluss betrifft, mit Ad. Smith, den Physiokraten, den Socialisten unmöglich auf eine Linie zu stellen. — Ganz willkürlich scheint es mir, dass der Verf. zwar den Boden und die Capitalien, nicht aber die persönlichen Arbeitskräfte eines Volkes zu dem Nationalvermögen rechnet (S. 53). Unmittelbar genossen kann ja der Boden und die meisten Capitalien auch nicht werden. Wie darf man aber von der Kategorie Vermögen solche Dinge ausschliessen, die unter allen Umständen Einkommen gewähren, einen regelmässigen Markt haben etc.? — So muss ich auch den Vorwurf als unbegründet ansehen, den Herr S., freilich mit der Mehrzahl der Nationalökonomen, dem grossen Malthus macht. Die Behauptung von Malthus, dass sich die Volksmenge in geometrischer, die Menge der Nahrungsmittel nur in arithmetischer Progression zu vermehren trachte, spielt in seinem Werke eine so geringfügige Rolle, dass mit ihrer Widerlegung, die allerdings nicht schwer fällt, die Hauptpunkte seiner Lehre gar nicht erschüttert werden. Alles, was der Verf. aber sonst S. 233 ff. gegen ihn vorbringt, und was Gray, Sadler, Godwin vorgebracht haben, ist mit wenig Ausnahmen bei Malthus selbst schon zu finden, und zwar in höchster Vollendung. Malthus mit seiner bewunderungswürdigen Vielseitigkeit hat das Bevölkerungsgesetz durch alle Culturstufen geschildert; seine Gegner führen ihre Streiche grossentheils ins Blaue hinein, indem sie nachweisen, dass Malthus' Beschreibung der einen Culturstufe nicht auf eine andere passt, während der grosse Entdecker das doch in der Regel schon vollkommen bedacht hatte. — Noch bemerke ich zu S. 16, dass die Verbote, welche Oesterreich 1674 und 1689 gegen die Einfuhr französischer Waaren erliess, nicht als Aeusserungen des Mercantilsystems, sondern nur als vorübergehende Feindseligkeitsmaassregeln betrachtet werden müssen.

Wenn übrigens der geehrte Verf. eine neue Auflage veranstaltet, so wird er wohl thun, hier und da einige Weitschweifigkeiten, Ausführungen trivialer Gegenstände etc. auszumerzen. So hätten die Vorwürfe, welche der Nationalökonomie schlechthin gemacht, und S. 10 widerlegt worden sind,

grösstentheils wohl gar keiner Widerlegung bedurft. Die Erörterung S. 208 ff., die sonst gut ist, finde ich doch im Verhältniss zu dem Umfange des Buches überhaupt viel zu ausführlich. Bei der Lehre von den Assecuranzen hätten die Wiederholungen vermieden werden sollen. Noch mehr bei der Lehre von den Transportmitteln S. 380 ff.

Es bleibt uns jetzt noch No. 3 zu betrachten übrig, ein höchst anregendes und geistvolles Buch. Der Verf. ist der bekannte politische Flüchtling Wilh. Schulz. Die Vorrede freilich ist stellenweise sehr geharnischt; es werden hier einige der exaltirtesten Rodomontaden Proudhons gegen das Eigenthum und das Bestehende überhaupt angezogen, um dadurch die Nothwendigkeit einer ganz neuen Grundlage aller gesellschaftlichen Verhältnisse zu beweisen. Allein im weitern Verlaufe des Buches scheint der Verf. solche Abschweifungen ziemlich vergessen zu haben. Während dort auf die Seite der „Proletarier" alle Diejenigen gestellt werden, die nicht hauptsächlich von Renten und Zinsen leben, also namentlich auch die meisten Höhergebildeten, die nicht im Solde der Regierung sind; während dort zwar die bisherigen socialistischen und communistischen Theorien verworfen, allein doch eine grosse Wahrheit in ihnen anerkannt wird, die nur der rechten Gestalt harre: finden wir im Buche selbst nur äusserst wenige und meist sehr gemässigte Andeutungen, die an Socialismus etc. erinnern könnten. An einer Stelle, wo vom Maschinenwesen die Rede ist, wird die Ansicht ausgesprochen, dass die durch neue Maschinen brotlos gewordenen Arbeiter von der Gesellschaft, die ja eben dadurch positiv reicher geworden ist, entschädigt werden sollten. Das ist aber ein Wunsch, den am Ende jeder Billigdenkende theilen wird, und der einzige directe Vorschlag des Buches.

Der Hauptzweck des Verf. geht dahin, den Nachweis zu liefern, dass das ganze unermessliche Gebiet der materiellen und der geistigen Production von demselben Gesetze, dem der Arbeitstheilung, Arbeitsentfaltung, Arbeitsgliederung, beherrscht werde. In einer spätern Schrift, verheisst er, diesen Satz auch für die politische Production, den Staat, durchzu-

führen, der jene beiden anderen Gebiete vereinigt und leitet. — Das vorliegende Buch zerfällt in zwei Abschnitte: materielle und geistige Production. Der erste, welcher der kürzere und ungleich besser gelungene ist, enthält eine zum Theil sehr interessante Uebersicht, wie sich die Volkswirthschaft auf den verschiedenen Culturstufen gestaltet. Man sieht, der Verf. ist seines Gegenstandes in hohem Grade kundig; eine Menge wahrhaft historischer Blicke werden uns aufgethan. Dieser Abschnitt kann mit dem grössten Nutzen als eine Einleitung in das Studium der Nationalökonomie gebraucht werden. Der zweite Theil sucht eine unendliche Masse zu durchdringen. Es wird hier recht eigentlich de rebus omnibus et nonnullis aliis gehandelt. Die Sprache z. B. wird mit den Werkzeugen des materiellen Lebens verglichen; wie diese, ist sie ein Erzeugniss des Menschen und zugleich Hülfsmittel zu weiterer Production; wie diese, entfaltet sie sich immer künstlicher und productiver, bildet sie, aufgespart, das geistige Capital des Volkes. Mit der Arbeitstheilung in geistigen Dingen wächst auch der geistige Verkehr; die Erfindung der Buchstabenschrift entspricht der Erfindung des Geldes. Erst durch die höchste Zerlegung, dort nämlich in einzelne Laute, hier in einzelne Arbeiten, wird die wirksamste Association möglich gemacht. Die Erfindung der Buchdruckerei gegenüber der Handschrift ist im geistigen Leben ein Fortschritt, wie im wirthschaftlichen der Uebergang vom Handwerke zum Maschinenwesen. — Was nun die Anwendung der Sprache betrifft, so soll die Religion der Urproduction, die Kunst und Wissenschaft dem Gewerbfleisse, die Literatur sammt Erziehung und Unterricht dem Handel parallel laufen. (?!) Wir werden nun in rascher Entwicklung durch die verschiedenen Religionen hindurchgeführt, den Fetischdienst der Negervölker, den Pantheismus des mongolischen Stammes, der sich mittelst der indischen Göttermasse zum Polytheismus der Griechen ausbildet, den jüdischen Nationalcultus, endlich das Christenthum. Dieser Abschnitt, wie alles Folgende, liest sich ganz so, wie eine neumodige Philosophie der Geschichte. An hübschen, geistvollen Einzelheiten fehlt es nicht; aber Nie-

mand erwarte, dass der Verf. bei dieser ungeheuern Extension selbstständig und gründlich zu Werke geht. Ueberhaupt scheinen mir dergleichen wissenschaftliche Promenaden durch die ganze Menschheit, wie sie heutzutage beliebt sind, von sehr geringer Fruchtbarkeit zu sein. Einen wirklichen Zusammenhang, der die Cultur z. B. der Chinesen über Hindostan nach Griechenland geführt hätte, wird Niemand annehmen, wenigstens nicht beweisen können. In der Regel kann auch nur die Halbwisserei ganze Völker auf denselben Standpunkt versetzen: was Herr S. z. B. von der griechischen Religion aussagt, das gilt von der homerischen Zeit allerdings, aber durchaus nicht von der des Pindar, des Platon etc. Warum sind die letzteren Perioden aber weniger hellenisch? Es ist ein schönes Ziel der Wissenschaft, die Menschheit als Ganzes aufzufassen, aber ein schwerlich zu erreichendes. Wenn es mehre Menschheiten gäbe, so könnte man durch Vergleichung das Wesentliche herausfinden; an einem einzigen Exemplare aber, dessen Ende wir noch dazu gar nicht absehen, von dem wir gar nicht wissen, wie weit es in seiner Entwicklungsbahn vorgerückt ist, werden sich niemals Gesetze auffinden lassen. — Es versteht sich von selbst, dass die im Anfange begonnene Parallele mit der wirthschaftlichen Production hier gänzlich aufgegeben wird. Das einzige hier und dort Gemeinsame ist „das Gesetz der fortschreitenden Entfaltung und Wiedervereinigung einer reichern Mannigfaltigkeit zu höherer Einheit." Freilich ein sehr vages Gesetz! Späterhin wird einmal der Reformation die Einführung der „freien Concurrenz" auf religiösem Gebiete zugeschrieben. Das ist aber ein sehr vereinzelter Versuch, an das Frühere anzuknüpfen. — So geht es nun durch alle Künste und Wissenschaften, insbesondere Poesie, Philosophie, Staatswissenschaft und Pädagogik, in reissendem Fluge weiter, stets mit Rücksicht sowohl auf Alterthum und Mittelalter, als neuere Zeit. Von S. 75 bis 121 wird das „Geschichtliche" der geistigen Production abgehandelt; von da bis zum Schlusse das „Statistische." Der Verf. meint, Ge-

schichte, Statistik und Politik entsprechen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Wir sehen, der Verf. hat ein schönes Ziel vor Augen, die Universalität, und einen schönen Weg dahin, die Analogie. Er sagt ausdrücklich S. 111: „Die politischen Doctrinen gründen sich vorzugsweise auf die Association und Würdigung aller anderen Lehren.“ Ob er indessen wohl auf die richtige Weise dabei verfährt? Niemand kann mehr für den zweckmässigen Gebrauch der Analogie sein, als Ref. Fast in allen Dingen ist die Vergleichung eines Gegenstandes mit ähnlichen, doch aber verschiedenen, Gegenständen der Hauptweg zum tiefern Verständnisse. Selbst die ärgsten Pedanten, welche aufs Heftigste gegen jede Analogie eifern, können sich das Ferne nur durch Vergleichung mit dem Nahen klar machen; tausendfach unbewusst. Je vollkommener ein Forscher, mit desto mehr anderen Dingen und desto vielseitiger wird er den Gegenstand seiner Forschung vergleichen. Aber freilich die Analogie darf nur als Mittel gebraucht werden; sie muss nachher verschwinden. Wer sie als Selbstzweck ansieht, was Anfängern nur allzu leicht begegnet, der läuft Gefahr, statt der Wahrheit selbst nur allerlei bunte Ansichten darüber zu geben, jedenfalls sein Buch mit einer Menge fremdartigen Stoffes zu überladen. So ist es nicht selten dem Verf. gegangen. Seine Versuche z. B., die Sprache, Kunst und Wissenschaft etc. unter staatswirthschaftliche Kategorien zu zwängen, worin ihm schon Ad. Müller u. A. vorangegangen sind, werfen weder auf die ökonomische, noch auf die geistige Seite des Vergleiches wahrhaft Licht, und müssen deshalb als ziemlich unnütze Spielerei gelten. Indessen bedenke Jeder, der Missbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Ein Messer, womit sich kein Kind verwunden kann, wird auch dem Arzte wenig nütze sein. — Ganz dasselbe gilt von der Universalität. Sie ist der Boden, aus welchem die rechten Analogien hervorwachsen. In einem andern Sinne universell zu sein, ist nur dem Philosophen möglich, der von den allgemeinsten Begriffen beliebig tief ins Detail herabsteigen kann. Wer aber, wie unser Verf., a posteriori zu Werke geht, Schilderungen der

Völker, Zeiten, Individuen aufnimmt; wer hierbei universell werden, und doch nur ein Buch von etwa 11 Bogen schreiben will, der muss oberflächlich sein. Das Höchste ist immer nur da geleistet worden, wo Universalität der Vorstudien und specielle Beschränkung auf den Gegenstand der Arbeit selbst zusammentreffen.

Mit Vergnügen gehen wir noch einmal zu dem ersten, nationalökonomischen Theile zurück, den wir etwas genauer betrachten wollen. Der Verf. beginnt mit dem ebenso schönen, als wahren Satze, dass der menschliche Geist doch der eigentliche Urproducent auf Erden genannt werden muss, dass selbst in den materiellen Arbeiten das eigentlich Schöpferische die innere Production ist. Die verschiedenen Culturstufen nach einander lassen sich im Wesentlichen aus den verschiedenen Culturstufen neben einander verstehen. Das Land mit seinem leiblichen Inhalte ist der Körper des Nationalgeistes. Je mehr sich der letztere entwickelt, desto minder bleibt er von dem erstern abhängig; wie sich das Kind ja auch, indem es heranwächst, von der Mutter und Amme freier macht. Mit den Bedürfnissen des Volkes halten, in der Regel wenigstens, die Mittel zu ihrer Befriedigung gleichen Schritt. — Die erste Stufe der Arbeitstheilung, wo sie nur innerhalb der Familie vorgenommen wird, nennt der Verf. Handarbeit im engern Sinne. Erst mit dem Ackerbau wird die zweite Stufe, die der Werkzeugsarbeit, möglich. Hier theilt sich die Arbeit nach Ständen; derjenige Stand, welcher die geistige Arbeit übernimmt, wird der herrschende. (Dass übrigens hier zuerst Capitalanhäufung möglich sei, ist ein Irrthum des Verf.; schon die Nomadenvölker haben Capitalien, haben den Unterschied von Reich und Arm, von Herren und Knechten.) Wo man die Vortheile der Arbeitstheilung einsieht, aber noch wenig zu erweitern und mit den blinden Naturkräften zu vereinigen weiss, da wird in der Regel ein Forterben der Arbeit üblich werden. Also der Stoff zu einem Kastenwesen findet sich bei allen Völkern auf dieser Culturstufe; wo begünstigende Umstände, etwa grosse Abgeschlossenheit des Landes nach Aussen, sehr bedeutende Ueber-

legenheit der geistig producirenden Classen, die ja sofort bei der Fixirung dieser Verhältnisse interessirt sind, hinzukommen, da erreicht er seine völlige Ausbildung. So in Indien und Aegypten. Bei den meisten abendländischen Völkern ist es statt der Kasten nur zu Zünften gekommen. — Je höher nun die Cultur steigt, desto mehr gehen Ackerbau, Industrie und Handel in Unterabtheilungen auseinander, und verbinden sich zugleich zu immer neuen, höheren Associationen. Die Frage, inwiefern man den Gewerbfleiss und Handel jüngere Brüder des Ackerbaues nennen dürfe, wird dahin beantwortet, dass auf den niederen Culturstufen jene sich von diesem noch nicht losgetrennt haben, und dass jene noch fortwachsen können, wenn dieser seine Grenze schon erreicht hat.*) Hier fügt Herr S. statistische Bemerkungen bei, um den Satz zu erläutern, dass bei steigender Cultur die Anzahl der Stadtbewohner und Nichtackerbauer relativ immer grösser wird. Eine bestimmte Grenze, wie weit dies Verhältniss gehen dürfe, lässt sich um desswillen nicht angeben, weil einzelne Länder für gewisse Erwerbszweige ungewöhnliche Naturanlagen besitzen, ja für ihre Umgebungen gradezu die Rolle einer Hauptstadt oder aber eines platten Landes spielen können. Im Ganzen scheint auf den höchsten Culturstufen das relativ stärkere Wachsthum und die grössere Anziehungskraft der Städte ihr Ende zu erreichen. Die politischen Vorrechte der Städte fallen durch die Gewerbefreiheit, die natürlichen durch die allgemeinere Ausbreitung der höhern Wirthschaft immer mehr hinweg; so dass die allmählige Entwicklung der Dinge einem ähnlichen Ziele nachstrebt, wie es der Communismus in seiner rohesten Gestalt durch Aufhebung der Städte erzwingen wollte.

In demselben Verhältnisse, wie die wirthschaftliche Cultur überhaupt, steht auch die Parcellirung und eben deshalb mannigfaltige Verwendung des Bodens. Dies ist ja auch nur eine Species der Arbeitstheilung. Der Verf. geht hier stufen-

*) In demselben Verhältnisse, bemerkt der Verf. an einer andern Stelle sehr richtig, ist auch die Poesie älter, als die Prosa.

weise die verschiedenen europäischen Hauptländer durch. Indessen bringt er es nicht zu eigentlicher Darstellung von Entwicklungsgesetzen; es werden nur allerhand Nachrichten, welche darauf Bezug haben, in angenehm anregender Weise zur Sprache gebracht. Ebenso nachher über die steigende Zweckmässigkeit der Ackerwerkzeuge und des landwirthschaftlichen Betriebes. — In der Industrie folgen auf die früher genannten zwei roheren Wirthschaftsstufen die Manufactur- und endlich die Maschinenarbeit. Sehr zweckmässig nennt der Verf. alle diejenigen Werkzeuge Maschinen, wo der Mensch nicht mehr die bewegende Kraft ist: also auch die Schiessgewehre im Gegensatze von Pfeil und Bogen, die Pflüge im Gegensatze von Spaten und Hacke etc. Dieselben Perioden sollen sich im Handel wiederholen: Austausch von Hand zu Hand, dann mittelst ganz einfacher Werkzeuge (Karren, Kähne etc.), dann durch manufacturartige Arbeitstheilung (Ruderschiffe), endlich durch Maschinen (Dampfböte, Segelschiffe, Locomotiven etc.), wozu noch das Geld-, Bank-, Postwesen u. A. m. kommen. Man sieht, dass hier die Analogie zu einer blossen Spielerei geworden ist. Ebenso muss man auch das planlose Durcheinandermengen tadeln, das dem Verf. so oft begegnet. Nachdem wir z. B. denken die Landwirthschaft gänzlich verlassen zu haben, werden wir auf einmal wieder mit der Grösse des culturfähigen, aber noch unbebauten Areals, der Bedeutung des Viehstandes in den verschiedenen Ländern beschäftigt. Noch viel später kommt das Gesetz zur Sprache, dass mit dem Steigen der Cultur die Schwankungen der Lebensmittelpreise immer geringer werden. Wir sehen deutlich, dem Verf. strömt bei reicher Lectüre und glücklichem Gedächtnisse jederzeit eine Ueberfülle von Stoff zu, die er aber nicht völlig zu beherrschen weiss. Hier und da kommen auch sonderbare Versehen vor; so z. B. dass der Gesammtwerth der englischen Wollproduction im J. 1740 nur 500 L. St. betragen habe (S. 44). Sonst ist grade die Uebersicht, wie die englische Landwirthschaft zu immer glänzenderen Resultaten gekommen sei, in hohem Grade anziehend. Dergleichen historische Gemälde sollten in unsern Staatswirth-

schaftslehren viel mehr, als bisher gewöhnlich, benutzt werden. Es wird auf die ungemein starke Zunahme der Fleischconsumtion in England seit 1710 und des Durchschnittsgewichtes vom Schlachtvieh aufmerksam gemacht; auf das Verhältniss der Grundrente etc., wobei insgemein Belgien einer etwas frühern, Frankreich einer noch frühern Culturstufe Englands entsprechend ist. In ähnlicher Weise wird nun auch das Verhältniss der Fabrik zum Handwerke, des Binnenhandels und Aussenhandels, der Communicationsmittel etc. besprochen.

Bei dieser Gelegenheit verfällt Herr S. einige Male in socialistische Andeutungen. Auf die Production, meint er, sei der Einfluss der Gesetzgebung nicht so bedeutend, wie man gewöhnlich glaube; die Gesetze sieht er, und gewiss mit Recht, weit mehr für Wirkungen, als für Ursachen der socialen Zustände an. Namentlich weiset er darauf hin, dass in Ireland und England dieselben Gesetze so ungemein verschiedenen Erfolg gehabt haben. Daher er auch ein ziemlich gemässigter Freund der Schutzzölle ist, mehr in nationaler, als in ökonomischer Hinsicht. Desto auffälliger und inconsequenter scheint es, wenn er in Bezug auf die Vertheilung der Güter den Gesetzen so grossen Einfluss zuschreibt, eine menschlich üble Vertheilung dem Staate zum Vorwurf macht, und dringend fordert, dass der Staat durch Modification des Eigenthums und Erbrechtes suchen soll, jede individuelle Productivkraft im Einklange mit den Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und mit den geeigneten Mitteln der Thätigkeit und des Genusses zu versehen. Die Schattenseiten unserer heutigen, und überhaupt einer jeden hochcultivirten Volkswirthschaft hat der Verf. mit vieler Kenntniss und Beredtsamkeit aufgedeckt. Er klagt über „die Einseitigkeiten einer politischen Oekonomie, die stets nur die Sachenwelt im Auge hat, sich aber noch immer nicht entschliessen kann, den Menschen mit seinen physischen und ethischen, darum auch mit seinen rechtlichen Ansprüchen zum Ausgangs- und Zielpunkte zu nehmen.“ Er zeigt, und gewiss mit Recht, dass jede unbeschränkte Theilung der Productiv-

kräfte, im Ackerbau wie in den Gewerben, endlich zum Verderben des Volkes führen muss. Die freie Concurrenz nennt er eine Parforcejagd der Reichen und Klugen gegen die Schwächeren; eine wirthschaftliche Anarchie statt der Freiheit. Die alten Associationen, wie sie die Zünfte u. A. darboten, sind aufgelöst, und die neuen an ihrer Stelle erst im Keimen vorhanden. Mittlerweile aber wird der Unterschied zwischen Ueberreichen und Proletariern immer unerträglicher. Die Auswanderung kann auf die Dauer Nichts dagegen helfen. Die Möglichkeit, die jedem Proletarier offen steht, juristisch offen steht, sich in die Reihe der Capitalisten aufzuarbeiten, wird von Herrn S. mit der Lage des Tantalus verglichen. Er eifert um so mehr wider diese Trostlosigkeit, als der Volksreichthum im Allgemeinen fortwährend zunimmt, nur die Vertheilung in noch viel rascherem Fortschritte ungünstiger wird. Gegen die statistischen Nachweisungen, dass der Arbeiterstand vieler Gegenden sich in einer viel behaglichern Lage finde, als ehedem, ist der Verf. zu misstrauisch. Darin hat er Recht, dass sich die Arbeitszeit im Ganzen gesteigert hat, dass der wachsende Luxus die Entbehrungen des Armen relativ viel härter macht, und dass ein hohes Durchschnittseinkommen der Arbeiter, schlecht vertheilt, mit tiefem Elende immerhin vereinbar ist. Allein hiermit kann eine grosse, notorische Menge von Erfahrungen noch nicht im Ganzen umgestossen werden. So ist auch die Ansicht, dass die Höhe des Arbeitslohnes in den verschiedenen Zweigen der Arbeit vornehmlich vom Zufalle abhänge, nur bei einem völligen Ignoriren unzweifelhafter Naturgesetze möglich. — Sonst kann der Schilderung neuerer Socialkrankheiten, wie sie der Verf. giebt, eine grosse Wahrheit leider nicht abgesprochen werden, obgleich die Form häufig mehr von der leidenschaftlichen Erbitterung eines Opponenten, als von dem klugen Wohlwollen eines Arztes an sich trägt. Das ganze Gemälde ist in hohem Grade einseitig. Es hätte auch der unermesslich erweiterten Armenpflege, der Kleinkinderschulen, Bibelgesellschaften, Missionsvereine und tausend ähnlicher Anstalten gedacht werden müssen. Da sich bei jedem Volke auf entspre-

chender Culturstufe ein ganz ähnlicher trauriger Zwiespalt zwischen Reich und Arm findet, so wäre zu untersuchen gewesen, ob hier wirklich die menschliche Hülfe mehr leisten kann, als blosse Palliativmittel geben; ob hier nicht etwa die gemeinsame Krankheit vorliegt, welche bei jedem Volke gleichsam das Greisenalter herbeiführt. Was der Verf. andeutet, Modificirung des Eigenthums und Erbrechtes, Organisation der Arbeit durch den Staat, könnte leicht das Uebel nur noch schlimmer machen und eine völlig schrankenlose Despotie als Werkzeug einer ebenso unerhörten Pöbelherrschaft herbeiführen. Jede näherungsweise oder vollständig erreichte Gütergemeinschaft setzt die allgemeine Gleichgültigkeit an die Stelle des persönlichen Interesses, verringert eben deshalb die Production und Sparsamkeit, vermehrt die Consumtion und Volksmenge; sie kann also statt eines goldenen Zeitalters nur damit endigen, das ganze Volk unter Vernichtung aller höheren Lebensgüter zu Proletariern zu machen. Bei schärferer Erwägung hätte dem Verf., der an eine solche Entwicklung der Dinge gewiss nur mit Abscheu denken würde, dies schwerlich verborgen bleiben können; er hütet sich darum auch wohl, näher ins Detail zu gehen. Auch in anderer Hinsicht ist er inconsequent: über die Theilnahme der Kinder an den Fabrikarbeiten spricht er mit Recht empört, über die der Weiber freuet er sich, weil dadurch die Abhängigkeit des schwächern Geschlechtes vom stärkern vermindert, wahre Neigungsehen erleichtert würden. Und doch ist die Zerstörung des Familienlebens in beiden Fällen dieselbe! Ueberhaupt trauen wir es dem Verf. gern zu, dass er die Heiligkeit der Ehe gebührend zu achten weiss, und sich eben deswegen den nothwendigen Zusammenhang zwischen Güter- und Weibergemeinschaft selbst hat zudecken wollen.

Ich kann nicht unerwähnt lassen, dass sich die Schrift des Herrn S. durch einen höchst angenehmen, präcisen, geistvollen Styl auszeichnet. So heisst es von den Ausschweifungen der Junghegelianer, obwohl doch die Aergsten darunter dieselbe Verlagshandlung gewählt haben, wie der Verf.: „Nach ihrer politischen Seite hat sich diese Philosophie in schnell-

ster Wandlung von der absoluten Monarchie zu jener constitutionellen aufgeschwungen, in welcher der unverantwortliche Monarch den Punkt über das I setzt, von dieser zur Demokratie, bis ihr selbst die Demokratie unter den Händen verschwunden, und benebst dem Atheismus nur die Anarchie übrig geblieben ist. Womit soll diese galoppirende Schwindsucht anders endigen, als mit ihrem eigenen Tode?" (S. 7). „Nur Kinder und Thoren träumen von Thaten und von einer neuen Periode der Weltgeschichte, während sie doch den Völkern den Glauben an einen lebendigen Gott der Liebe und der That und den Glauben an die persönliche Fortdauer entreissen wollen, der sie allein befähigen könnte, für die Verwirklichung der Idee schon auf dieser Erde Alles, auch Leib und Leben, einzusetzen" (S. 178). „Man vermeinte, man dürfe sich nur auf den Kopf stellen, um den Himmel mit Füssen zu treten" (S. 166). Doch aber schreibt er dem Hegelthum eine ungemein grosse corrosive Kraft zu: „mit der auflösenden Lauge einer scharfen Kritik habe es manches vom langen Gebrauche schmutzig gewordene Zeug im Strome des Gedankens rein gewaschen; wenn auch manche Anhänger noch in einem andern Sinne die Rolle der Waschweiber spielten, zumal wo sie auf das Gebiet der praktischen Politik hinüberpfuschten" (S. 168). Indessen ist er an sich der neuen politischen Dichtung keinesweges feind. „Eine neue Kunst bedarf auch neuer Staaten, frei schaffender Völker. Was sie bis zu diesem Siege zu leisten vermag, erhält seinen Werth nur als Theilnahme am Kampfe; wer sich aber mitten im Streit in idyllische Ruhe versenkt, wer vor dem Frieden die Befriedigung verlangt, ist nur der Sklave, der seine Kette vergoldet." In Bezug auf den materiellen Verkehr heisst es S. 166: „Bis zur Stunde ist das deutsche Dichter- und Denkervolk bei der Vertheilung der Erde und ihrer Güter zu kurz gekommen.' S. 133: „Die Uebel, woran Frankreich litt und leidet, sind grossentheils nur zurückgetretene Reformation. Mit gewaltsamen Mitteln unterdrückt, kam der Krankheitsstoff zuerst als antikatholische, antichristliche Ironie, als beissende Hautkrankheit, wieder zum Vorschein, bis

er sich endlich auf Kopf und Herz warf. So entstand das revolutionäre Fieber.“ S. 105: „Die Kirche war in der verheerenden Fluth der Völkerwanderung die Arche, in die sich die Trümmer der Wissenschaften retteten, von jeder Art so viel, dass sie sich erhalten und fortpflanzen konnte.“ Der Verf. hat das Gesetz erkannt, wonach die religiösen Veränderungen in der Regel eine prophetische Bedeutung für die übrigen gesellschaftlichen Verhältnisse besitzen (S. 107). Doch eine vollständige Anzeige aller treffenden Gedanken dieser Art würde mich zu weit führen.

Darf ich schliesslich dem Verf. selbst noch einen wohlgemeinten Rath ertheilen, so ist es folgender: Allen Ideen eines praktischen Radicalismus, wenn er sie ja hegen sollte, gänzlich zu entsagen, und sich mit ungetheilter Kraft der Wissenschaft hinzugeben. Zum Radicalen, wie das vorliegende Buch zeigt, ist er völlig unbrauchbar; schon seine Vielseitigkeit und Mässigung beweisen dies; er wird da immer Gefahr laufen, für Menschen, die an Geist und Charakter tief unter ihm stehen, blosses Werkzeug zu sein. Dagegen hat er glänzendes Talent für die Wissenschaft. Nur hüte er sich vor Zersplitterung seiner Studien. Sein Fach ist die politische Oekonomie; in diesem Fache ist er schon jetzt relativ am weitesten fortgeschritten, und seine übrigen Kenntnisse sind wahrhaftig nicht dafür verloren. Nichts würde Ref. herzlicher freuen, als wenn er den Verf. bald als regelmässigen Arbeiter in diesem Felde begrüssen könnte, das noch so viele urbar zu machende Stellen darbietet.

Göttingen.

Prof. Wilh. Roscher

Ueber die Entwicklung der deutschen Historiographie im Mittelalter.

Als ich in einem wissenschaftlichen Vereine hier zu Kiel einen Vortrag zu halten hatte, wählte ich den in der Ueberschrift angegebenen Gegenstand, der wohl den meisten Mitgliedern ein ziemlich fremdartiger war, für den ich aber glaubte auch in weiteren Kreisen Theilnahme in Anspruch nehmen zu dürfen. Nicht in Einem Abende liess er sich vollenden, er wurde aber später fortgesetzt, und schien auch bei denen Interesse zu erregen, welchen die Studien des Mittelalters ferner lagen und die vielleicht mit anderen die Meinung theilten, dass die literarischen Erzeugnisse dieser Jahrhunderte nur in sehr beschränktem Maasse unserer Aufmerksamkeit werth seien, dass höchstens die Poesie eine eigenthümliche und an sich bedeutende Entwicklung zeige, die übrigen Zweige der Literatur aber nur von dem Standpunkte der Wissenschaft aus, der sie angehören berücksichtigt zu werden verdienen, auf eine allgemeinere literarhistorische Würdigung keinen Anspruch haben. Ich glaube diese Ansicht wird sich weit verbreitet finden; ich habe diesen Aufsatz aber nicht geschrieben um sie zu widerlegen; ich dachte einfach die Sache selbst sprechen zu lassen, zu zeigen also, wie bedeutende Kräfte auch auf einem andern Gebiete, auf dem der Historiographie, thätig gewesen sind; ich versuchte anzudeuten was von ihnen geleistet worden ist, nachzuweisen wie ein stetiger Fortschritt wahrgenommen werden kann. Ich fühlte die Schwierigkeit, einen Gegenstand auf diese Weise zu behandeln, der in umfassender Weise noch niemals bear-

beitet worden ist; ich konnte auf der einen Seite wenig voraussetzen und auf der andern doch nur das Wichtigste berühren, auf Einzelheiten und nähere Erläuterungen mich nirgends einlassen; aber ich sah keinen andern Weg zum Ziele zu gelangen, als den ich hier eingeschlagen habe.

Wesentlich unverändert lege ich jetzt diese Bemerkungen öffentlich vor. Ich habe mich eine Reihe von Jahren hindurch fast ausschliesslich mit diesem Gegenstande beschäftigt, ich dachte wohl als letzte Frucht dieser Studien einmal eine ausführliche Geschichte der deutschen Historiographie zu schreiben. Nun nehmen mich aber andere Arbeiten in Anspruch, und ich weiss nicht ob ich je zur Ausführung eines solchen Planes kommen kann. Da theile ich denn auf diesem Wege und in dieser Form wenigstens die Resultate meiner bisherigen Untersuchungen mit; sie sind nicht überall gleichmässig zu Ende geführt; die Literatur der spätern Jahrhunderte des Mittelalters kenne ich weniger genau als die der älteren Zeit, es ist da auch noch mehr zu thun, zu sammeln, zu untersuchen, als in einigen Jahren geschehen könnte. Diese Bemerkungen bedürfen daher in jeder Weise nachsichtiger Beurtheilung.

1.

Die Deutschen kennen keine andere Art historischer Ueberlieferung als in Liedern, sagt Tacitus, und giebt uns damit zugleich den Ausgangspunkt für unsere Betrachtung. Nur im Liede wurden die Thaten der grossen Männer des Volkes gefeiert und auf diese Weise der Nachwelt überliefert. Das Gedicht, das Heldenlied, geben aber niemals Geschichte; schon durch jede mündliche Tradition, kleide sie sich in poetische Form oder nicht, wird ein grosser Theil des rein historischen Inhalts verflüchtigt, fremdartige Elemente treten hinzu, und nicht Geschichte, nur Sage wird uns geboten.

Geschichte und Sage stehen aber in der engsten Verbindung, ja sie stehen in Wechselwirkung zu einander. Jede grosse historische Begebenheit giebt einen neuen Stoff für

die Sage, und immer wieder wird diese sich an den Platz der Geschichte drängen und ihre Stelle einzunehmen suchen. Sie hat das niemals aufgegeben, sie hat ihre Bedeutung behauptet zu allen Zeiten neben, ich möchte sagen trotz der Geschichte; sie ist oft derselben vorgezogen, wenigstens für den rechten Schmuck derselben gehalten worden; zu Anfang ist sie aber da statt aller Geschichte, und nur spät und mit Mühe gewinnt diese ihr den Platz ab, den sie durch heiliges Recht des Alterthums inne zu haben scheint. Der Kampf zwischen beiden wird sich besonders dann eigenthümlich gestalten und grosses Interesse erregen, wenn die Entwicklung eines Volks und seiner Literatur ganz sich selbst überlassen bleibt, keine Förderung oder Störung von aussen erleidet.

Freilich die Fälle da das geschieht sind selten, man darf behaupten sie sind fast gar nicht vorhanden; immer werden doch der späteren Zeit Elemente einer frühern, ihr selbst fremdartigen Bildung zugeführt. Nur das Maass in dem es geschieht ist ein sehr verschiedenes; viel selbstständiger ist die Entwicklung der Literatur wie aller übrigen Verhältnisse bei den skandinavischen Germanen, als bei den Deutschen oder gar den romanischen Völkern des Mittelalters. Denn dieses müssen wir als den Erben alles dessen betrachten, was vom Alterthum sich erhalten und noch zuletzt sich lebenskräftig gezeigt hat; die mittelaltrigen Zustände treten doch in unmittelbaren Zusammenhang mit dem was jenes hervorgebracht; die Anfänge der mittelaltrigen Literatur schliessen sich aufs engste an die letzten Zeiten des Alterthums an, und ist es oft schwer in der Geschichte feste Grenzen zu ziehen, so ist es fast unmöglich hier einen bestimmten Scheidepunkt zu finden. Erst nach und nach wird der Einfluss der veränderten Verhältnisse, der Charakter einer neuen Zeit, eines neuen Geistes merkbar, und zu Anfang meist nur dadurch, dass das Sinken, der Untergang der vorhandenen Bildung und Literatur befördert und beschleunigt wird.

Auch in der historischen Literatur zeigt sich das. Immer dürftiger werden die Chroniken, die das 5te und 6te Jahrhundert den früheren nachahmt, immer magerer die Notizen

die man aufzeichnet, während die grossartigsten welterschütternden Begebenheiten statt haben, aber an den Schreibern wie spurlos vorübergehen. — Nicht grade Mangel an Auffassung und höherem historischen Talent hat die Chronik erzeugt, sondern das chronologische Studium, das Streben nach genauer Fixirung und leichter Uebersicht der Zeitbestimmungen; aber so schätzenswerth diese chronologische Genauigkeit auch ist, wo sie sich wirklich findet, sie ersetzt uns doch nur sehr ungenügend zusammenhängende wahrhaft historische Darstellungen der Begebenheiten. Und nur zu sehr sind diese auf lange Zeit vor blossen Chroniken in den Hintergrund getreten; die letzte Zeit der römischen Literatur hat fast nichts anders aufzuweisen — einige Compendien sind von noch geringerem Werthe —; und in den ersten Jahren der deutschen Herrschaft behält man jene Form bereitwillig bei, man scheint froh eben eine solche Form zu besitzen, in der man ohne Mühe das Wichtigste, das Nothwendigste verzeichnen und den Nachkommen überliefern kann. — Wohl ist nun hauptsächlich von den Deutschen, ihren Eroberungen, ihren Königen die Rede; auch mag schon einer oder der andere deutscher Abkunft eine solche Arbeit unternommen oder fortgesetzt haben, obschon mir kein Beispiel bekannt ist; von einer deutschen Historiographie kann aber ganz und gar nicht die Rede sein.

Da ist es aber von grosser Bedeutung, dass man den Gedanken fasste, die Geschichte der einzelnen germanischen Völker zu schreiben, die das Römerreich eingenommen, den Untergang der alten Welt herbeigeführt haben und die nun als die herrschenden auftreten, als die historisch bedeutenden erscheinen; ein würdiger Gegenstand, und man muss sagen ein Fortschritt im Vergleich zu dem was zuletzt geleistet war, der Uebergang, der Anfang zu einer neuen Entwicklung, indem man den Blick erweiterte und von den Grenzen der alten Welt fort sich in die Mitte der neuen Zustände und Verhältnisse hineinversetzte; besonders wichtig aber dadurch, dass nun nicht bloss die Darstellung sich den deutschen Völkern ausschliesslich zuwandte, sondern auch der Stoff ihnen ent-

lehnt, ihre Ueberlieferung benutzt und verarbeitet wurde. Denn über Deutsche, von deutschen Angelegenheiten hatten die Römer auch früher geschrieben, aber von ihrem Standpunkt aus, auch nur das was sie selbst gesehen und erfahren hatten; keine oder doch nur sehr schwache und undeutliche Kunde von den eigenen Ueberlieferungen der Deutschen war ihnen zugekommen und von ihnen aufgezeichnet worden. Jetzt aber waren es diese, welche sich geltend machten, die gesammelt, niedergeschrieben, in die Historie aufgenommen wurden.

Wir können von vorn herein gewiss sein, dass es Sagen waren die man fand und mittheilte. Das zeigen uns denn auch alle die Völkergeschichten, welche wir besitzen, die der Gothen, Franken, Langobarden, aus späterer Zeit auch der Sachsen; es sind grossentheils Sagen über den Ursprung des Volks, über die ersten Wanderungen, die späteren Schicksale; nur die letzten Begebenheiten lagen dem Verfasser nahe genug, um auch andere Nachrichten benutzen oder aus eigener Kenntniss mittheilen zu können. — Ich nenne das doch einen Fortschritt; manche möchten es vielleicht eher als Rückschritt bezeichnen, weil an die Stelle der einfachen wenn auch dürftigen und trockenen Wahrheit nun wohl eine reichere Ueberlieferung, aber auch nicht selten ein Erzeugniss bunter Phantasie getreten sei; einen Fortschritt aber nicht bloss deshalb, weil diese Werke von dem notizenhaften, zusammenhangslosen Aufzeichnen der einzelnen Facta abgehen, sondern weil sie auch ein Volk in seiner Besonderheit und Eigenthümlichkeit auffassen, die sich dann oft nicht weniger in der Sage als in der Geschichte ausspricht, weil sie endlich zeigen, dass ein Bewusstsein von der geschehenen Weltveränderung, ein Bewusstsein, dass eine neue Periode der Geschichte, eine neue Entwicklung Europa's begonnen habe, den Verfassern beiwohnt. Und das ist in der That nicht gering anzuschlagen. Denn nur sehr schwer gelangte man dazu. Es ist am Ende auch nur in beschränktem Sinne wahr. Denn die ersten Autoren dieser deutschen Völkergeschichten ste-

hen mit ihrer Anschauung doch theilweise noch ganz auf dem Boden der alten Welt.

Jordanis, von Geburt ein Gothe und Geschichtschreiber seines eigenen Volkes, triumphirt da die Herrschaft die es in Italien gegründet hatte, und deren Stiftung und wechselnde Schicksale er erzählt, von dem byzantinischen Reich, das ihm die römische Welt, die des Alterthums, fortzusetzen schien, besiegt und vernichtet worden war; er scheint hier gelebt zu haben und sieht sich nun selbst noch als Angehörigen der alten Welt an, und freut sich ihrer Erfolge; alle jene grossen Thaten der Gothen, ihre reiche und schöne Volkssage die er mittheilt, haben ihn von diesem Standpunkt nicht entfernen können; er vergisst der eigenen Herkunft, er erinnert an jenen Athanarich, der so lange, so tapfer der römischen Welt widerstrebt und geschworen hatte, nie den Fuss auf römischen Boden zu setzen, und der dennoch da er Constantinopel gesehen ausrief, die Römer seien die Herren der Welt und alle Völker der Erde müssten ihnen dienen.

Anders erscheint doch schon der Geschichtschreiber der Franken, Gregor von Tours, der fast ein halbes Jahrhundert später schrieb und zwar in der Mitte des Volkes von dem er handelt, ohne doch selbst, wenigstens der Herkunft nach, ihm anzugehören; denn er stammte aus einer alten gallisch-römischen Familie. Das römische Reich ist für ihn dahin, und keine Möglichkeit der Rückkehr zu demselben vorhanden; aber an die Stelle desselben ist die römische Kirche getreten, und auf ihren Standpunkt stellt sich Gregor, von diesem aus betrachtet er die Dinge, die Begebenheiten die ihm vorliegen. Darum nennt er sein Buch Historia ecclesiastica Francorum, darum ist es charakteristisch, dass er seiner Darstellung ein katholisches Glaubensbekenntniss voranschickt; auch unterlässt er es nicht, als Einleitung zur fränkischen Geschichte eine Uebersicht der älteren, der heiligen wie der Profangeschichte, zu geben, wie er sie aus der Bibel und den Chroniken der vorhergehenden Periode kennt. Wie das zu der fast memoirenartigen Erzählung der letzten Bücher, welche die Begebenheiten weniger von ihm erlebter Jahre enthalten,

passe, kümmert ihn wenig. Den Uebergang von dem einen zum andern macht jene fränkische Sagengeschichte, um derenwillen wir uns hier zunächst mit ihm beschäftigen. So stellt er die heterogensten Elemente neben einander; er ist sich seiner guten Absicht bewusst; und die Wichtigkeit dessen was er giebt, wird ihm gegen alle Verunglimpfungen seiner Auffassung, seines Charakters, seines Styls, jederzeit Schutz gewähren. Uebrigens war er kein unbedeutender Mann, wie Jordanis es gewesen zu sein scheint; er war Bischof von Tours, genoss eines bedeutenden Ansehns nicht bloss in seiner Stadt, sondern unter der Geistlichkeit des ganzen Landes, selbst am Hofe der Könige; er hatte Antheil an vielen, auch politischen Geschäften; vieles konnte er von bedeutenden Zeitgenossen erfahren, anderes aus eigener Kenntniss schreiben.

Sehr verschieden, in vielem dem Gregor überlegen, ist der dritte der Autoren die ich hier zu nennen habe, der Angelsachse Beda, überlegen an Kenntniss, Gelehrsamkeit, geschickter Auffassung der Verhältnisse wie in der Darstellung und Handhabung der Sprache. Aber nicht minder als Gregor steht er auf dem Standpunkt der Kirche, nicht auf dem der Nationalität des Volkes unter dem er lebt und dessen Geschichte er schreibt; viel mehr noch als jener lehnt er sich an das Alterthum an, dessen Bildungselemente er noch einmal sammelt, encyclopädisch in sich aufnimmt, verarbeitet und gutentheils durch seine Bücher den folgenden Geschlechtern überliefert. — Beide, Gregor und Beda, schöpfen aus der Sage des Volkes dessen Geschichte sie behandeln, doch beide stellen sich mit ihrer Gelehrsamkeit derselben gegenüber; sie besitzen nicht Naivität genug, man kann auch sagen, sie besitzen Gefühl genug von der Aufgabe eines Historikers, um sich der Sage ganz hinzugeben. Der Stoff den sie behandeln ist nun entschieden deutsch, in der Form aber schliessen sie sich noch an das Alterthum an, besonders Beda thut es; die Continuität der Ueberlieferung bis zu ihm ist noch nicht ganz zerrissen; man kann die ganze Literatur bis Beda, auch die historische, als eine Fortsetzung der antiken betrachten.

Dagegen tritt uns das moderne, das germanische Element in einigen andern Aufzeichnungen des 6ten und 7ten Jahrhunderts, die meist gar keinen Namen des Verfassers kundgeben, in seiner ganzen Eigenthümlichkeit, die aber zugleich eine grosse Dürftigkeit und Nacktheit ist, entgegen. Von den Langobarden, auch von den Franken besitzen wir Volksgeschichten, die ganz und gar auf dem Boden der Sage stehen, die durch ihren Inhalt Interesse erregen, die aber der Rohheit der Form wegen kaum der Literatur scheinen zugerechnet werden zu können. Doch kann es sich wohl noch fragen ob man Recht hat so zu urtheilen. Ihre Sprache ist höchst eigenthümlich; nennt man sie lateinisch, so wird man kaum Worte finden die Barbarei auszudrücken, die hier sich findet — nicht nach den Ausgaben, nach den alten Handschriften muss man urtheilen —; alle Gesetze der Sprache haben aufgehört und haben, scheint es, der wildesten Formlosigkeit, Unregelmässigkeit und Verwirrung der Worte wie der Begriffe Platz gemacht. Bedenkt man aber, dass dies die Jahrhunderte sind, wo der Uebergang aus dem alten Latein zu den Volkssprachen der romanischen Nationen stattfand, und dass eben diese Umbildung auch in diesen Denkmälern sich zeigt, so wird man sie anders beurtheilen und auch ihnen eine Bedeutung zugestehen müssen; um so mehr da dies fast die einzigen Werke sind, die in jenen Jahrhunderten den Schein einer Literatur aufrecht erhalten.

Für unseren Zweck hat aber die Vernachlässigung, die immer steigende Rohheit der Form selbst noch ein anderes Interesse; wir haben hervorzuheben, wie in dieser ersten Periode deutscher Historiographie der Stoff entschieden den Sieg über die Form davonträgt, wie es ihr Charakter ist, dass die alte Form untergeht, der neue rein germanische Stoff sich geltend macht, ohne gleich die rechte ihm angemessene Form finden zu können.

Wohl wäre es nun die erfreulichste Aufgabe zu zeigen, wie sich nach und nach diese Form, und zwar eine wahrhaft nationale Form der Darstellung gebildet habe; wie gern möchten wir nachweisen, dass in heimischer Sprache die hei-

mischen Begebenheiten erzählt und geschrieben worden seien. Es wird uns nicht so gut; jene rohesten Anfänge einer neuen Sprachbildung in den romanischen Ländern werden wir, wie sehr auch germanische Elemente darin thätig waren, hier nicht weiter in Betracht zu ziehen haben; auch dauerte es noch lange ehe sie eine rechte Bedeutung in der Literatur erlangten. Im deutschen Liede mochte man nun, wie Jahrhunderte früher, geschichtliche Thaten feiern; zur schriftlichen Darstellung brauchte man die deutsche Sprache nicht, obschon lange vorher die Gothen gezeigt hatten, wessen sie fähig sei, und auch die Angelsachsen bald aufs neue Zeugniss gaben, dass auch Rechte und Geschichte in heimischer Zunge aufgezeichnet werden konnten.

Doch in jener Barbarei, jenen rohen Anfängen konnte die Literatur nicht verharren.

2.

Es geschah am Ende des 8ten Jahrhunderts was später noch einmal geschah: nachdem eben der Sieg der neuen Welt über die alte entschieden, das germanische Element durchgedrungen war, kehrte man zu der Bildung der besiegten zurück, suchte man sich diese anzueignen, sich an ihr zu erheben, begann man mit ihr zu wirken, eben jene Rohheit zu überwinden und von ihr befreit eine neue Entwicklung zu begründen.

Es kann hier unsere Aufgabe nicht sein die literarische Bewegung zu schildern, als deren Urheber und unablässigen Beförderer wir Carl den Grossen zu betrachten haben. Es ist zu bekannt, wie er die wenigen Männer, die noch als die Hüter der alten Bildung erschienen, aus den Ländern wo sich am längsten wenigstens eine Erinnerung an dieselbe erhalten hatte, den Alcuin aus England, den Petrus von Pisa und Paulus Warnefrid's Sohn aus Italien herbeirief, und wie sie nun die Lehrer des fränkischen Hofes, vielleicht darf ich sagen auch des Volkes, wurden, wie von ihnen eine Reihe bedeutender Schüler ausging, die sich bald auf allen Gebieten der Literatur thätig zeigten.

Dass damals auch die Historiographie neu belebt werden musste, lag in der Natur der Sache. Die mächtigen Begebenheiten der Zeit gaben den reichsten grossartigsten Stoff. Nun musste man sich lebhaft angeregt fühlen das darzustellen dessen Zeuge man war, Geschichte zu schreiben die man selbst erlebte. Auch die Vorfahren hatten Merkwürdiges gesehen, doch war es dem was nun geschah in keiner Weise zu vergleichen, und ihnen war die Fähigkeit zu schreiben, darzustellen, abgegangen, die man jetzt besass oder ohne grosse Mühe sich zu erwerben vermochte.

Zwei von jenen Männern die die Lehrer ihrer Zeitgenossen wurden, Alcuin und Paulus, sind selbst auf dem Gebiete der Geschichte thätig gewesen. Jener schrieb, wie es vor ihm auch andere gethan hatten, auch Gregor, zuletzt aber die Angelsachsen, die schon früher als Lehrer des Christenthums unter den noch heidnischen Stämmen nach Deutschland gekommen waren: er schrieb Biographien solcher Männer, die sich in dem Dienst der Kirche ausgezeichnet hatten. Grössere, bedeutendere Werke verdanken wir dem Paulus, die Geschichte der Bischöfe von Metz, die Geschichte der Langobarden, des Volkes unter dem er am längsten gelebt hatte, dessen Untergang er sah, und die er zum Theil nach den Ueberlieferungen schrieb, die er in demselben gefunden hatte. Die Schüler folgten dem Beispiel das ihnen gegeben war, grade die geschichtliche Literatur wurde am Hofe Carls besonders gehegt und ausgebildet.

Versuchen wir im Allgemeinen das Charakteristische dieser Literatur zu bezeichnen, so müssen wir sagen, dass nun vor Allem jene Unbeholfenheit, jene Vernachlässigung aller Form aufhört; man wendete Mühe und Sorgfalt auf Sprache, Styl und Darstellung. Die lateinische Sprache wurde grammatisch studirt und trennte sich als Schriftsprache von den sich bildenden Volksdialekten, sie setzt sich diesen gradezu entgegen. Es ist wieder die Sprache, die Bildung des Alterthums, die zu Ansehn, zur Herrschaft gelangt, doch vermittelt durch die Kirche, die sie eben bis dahin bewahrt und erhalten hatte, und mit dem Unterschiede, dass vorher, in

der ersten Zeit des Mittelalters, der unmittelbare Zusammenhang gar nicht unterbrochen war, wogegen es nun doch eine neue Entwicklung ist die begonnen hat, nur mit Benutzung der alten Ueberlieferung, der Ueberbleibsel möchte ich sagen aus der früheren Periode. Ausser den christlich-kirchlichen Elementen die in die Literatur aufgenommen werden, zeigt sich aber auch der Einfluss des deutschen Wesens, ja dieses ist es doch das auch in diesen Formen zum Ausdruck, Ausspruch gelangte. Die alte Literatur diente zum Vorbild, recht eigentlich zum Unterricht; dass aber die antike Bildung die Gemüther selbst erfüllt habe, wird Niemand behaupten; selbst im 15ten Jahrbundert, wo man noch einmal und viel entschiedener, bewusster zu den Alten zurückkehrte, war dies nicht der Fall, aber unendlich viel weiter war man davon im 8ten und 9ten Jahrhundert entfernt. So sehr man auch die Namen des Alterthums am Hofe Carls liebte und annahm, so wenig setzte man sich doch wahrhaft in die antike Welt zurück; dass man ebenso leicht biblische und andere Benennungen wählte, zeigt schon auf wie verschiedenem Boden man sich fühlte. Auch die Disciplinen mit denen man sich beschäftigte, boten nicht alle Gelegenheit sich unmittelbar an das Alterthum anzuschliessen; vielleicht die Grammatik, die man jedoch bloss propädeutisch und zum Zwecke des Unterrichts betrieb, dann die Poesie, von der zu reden und die zu loben wir jedoch am wenigsten Grund haben. Ausserdem waren es theils Theologie und theologische Philosophie, theils Geschichte, denen man Fleiss und Eifer zuwandte. Nur die letztere führte wirklich auf das Alterthum zurück, und von ihr haben wir hier noch näher zu sprechen.

Die bedeutendsten Männer der Zeit haben sich mit der Geschichte beschäftigt. Es lassen sich aber in der carolingischen Literatur zwei Bewegungen unterscheiden, die erste die unmittelbar von den Lehrern am Hofe Carls ausging, und deren Schüler auch wieder meistentheils am Hofe lebten und wirksam waren; ihr gehören besonders Angilbert, Einhard, Nitbard und einige Andere an; — die zweite die dann von diesen Männern angeregt wurde, und die eigentlich erst in

weitere Kreise drang, sich über alle Theile des grossen Reichs verbreitete. Damals erhielt Deutschland seine erste berühmte Schule, in Fulda unter Rhabanus Maurus; und auch aus dieser gingen bedeutende Geschichtschreiber hervor, besonders jener Rudolf von Fulda, der unter den deutschen Historikern des Mittelalters stets einen der ersten Plätze einnehmen wird. Nur ein Paar Namen habe ich genannt, viele andere könnte ich hinzufügen. Denn die ausgezeichnetsten Männer des Hofes, des Staats und der Kirche verschmähten es nicht an diesen geschichtlichen Arbeiten Theil zu nehmen. Wie nahe Einhard und Angilbert Carl verbunden waren ist bekannt genug; so standen Thegan und ein ungenannter Biograph zu Ludwig, Nithard zu Carl dem Kahlen. Auch Paschasius Radbertus, der berühmte Theolog, Ansharius, der Missionar des Nordens, Hincmar, der grosse Kirchenfürst am Ende des 9ten Jahrhunderts, einer der ersten Gelehrten und Staatsmänner seiner Zeit, diese und viele andere haben Geschichte geschrieben.

Dass unter den Händen solcher Männer die geschichtliche Literatur wesentliche, schnelle Fortschritte machen musste, lässt sich wohl von selbst erwarten. Sie sind in der That auch sehr bedeutend. Noch Paulus unterscheidet sich nicht wesentlich von Gregor und Beda; seine Geschichte der Langobarden ist halb aus der Tradition des Volks geschöpft, halb ist es eine Welt- und Kirchengeschichte, wie nur immer die Werke jener beiden Vorgänger. Einen ganz kirchlichen Charakter aber hat die Geschichte der Bischöfe von Metz, die nach dem Vorbild der Gesta pontificum Romanorum, deren Anfänge schon dem 7ten Jahrhundert angehören, geschrieben worden sind. Mit ihm aber hört das Vorherrschen des sagenhaften Stoffes auf; deutsche Geschichte und Sagengeschichte sind fortan nicht mehr identisch; nun wendet man sich der Zeitgeschichte zu, schreibt das Selbstgesehene, Selbsterlebte, man zeigt Sinn für wahrhaft historische Auffassung, wenigstens ein Streben den Erfordernissen einer eigentlichen Geschichtschreibung zu genügen. Und es bilden sich nun die Formen der Historiographie aus, die im Mittelalter lange die

herrschenden geblieben sind, man schlägt hier wie in den anderen Disciplinen die Bahnen ein, die man dann noch lange Zeit hindurch gewandelt ist.

Es scheint mir nöthig, darüber noch einiges Nähere zu sagen.

Aus rohen Anfängen die gar nicht der Literatur angehören, fast auf zufällige Weise, entstanden die kurzen Annalen, deren uns so viele aus dieser Zeit erhalten sind; kurze Aufzeichnungen zu den einzelnen Jahren, die ursprünglich in den Klöstern an dem Rand der Dionysischen Cyclen gemacht wurden, auf die einfachste Weise, dürftiger selbst als jene kurzen Chroniken des 5ten und 6ten Jahrhunderts, in der Regel nicht von einem und demselben geschrieben, sondern bald von dem einen bald von dem andern fortgesetzt, allmählig, nicht ohne Unterbrechungen, weitergeführt. Solche Aufzeichnungen wurden abgeschrieben, oft mehre zusammen, geordnet, vermehrt, die Sprache verbessert, sie gewannen an Umfang und Inhalt; wir können in den Handschriften die uns erhalten sind in der Regel die allmählige Entstehung und Vergrösserung verfolgen; wir sehen wie sie von einigen Punkten aus sich weiter verbreiten*) und immer ausgedehnter, voll-

*) Ich will hier mit wenigen Worten diese Verbreitung andeuten. Die ältesten Aufzeichnungen der Art sind von irischen und angelsächsischen Geistlichen nach dem Continent gebracht. Solche finden wir 1) in den ältesten Fuldischen Annalen, die in diesen Anfängen mit denen von Corvey verwandt, sonst nur in denen des Klosters Hersfeld und den spätern grössern Fuldischen benutzt worden sind; 2) in den Annalen von S. Germain und Salzburg, die unter sich aufs nächste zusammenhängen und deren Anfänge vielleicht Alcuin aus England mitgebracht hat; sonst stehen sie isolirt und haben keinen weitern Einfluss ausgeübt; 3) in den Annalen von Murbach, die die weiteste Verbreitung gefunden haben, in Lorsch, Sangallen, Reichenau, Weingarten, Einsideln; von Weingarten kamen sie nach Köln, von Köln nach Toul, von Toul nach Dijon, von Dijon nach Bèze; während gleichzeitig die Sangaller und Einsidler Jahrbücher in den Klöstern und Kirchen Schwabens, und später auch Bayerns und Oesterreichs weite Verbreitung fanden; während endlich ein anderes (vielleicht das Lorscher) Exemplar der Murbacher Annalen nach Hersfeld kam, und von hier aus wieder

ständiger werden. Es kam zuletzt eine geschickte und kundige Hand, die den gegebenen Stoff überarbeitete und dem Ganzen Form und Charakter gab. So hat es Einhard mit den fränkischen Annalen gethan und aus rohem Material ein Werk von bleibendem, auch literarischem Werthe geschaffen. Und dies wurde nun den Zeitgenossen und Späteren Vorbild und Muster. Rudolf, Prudentius von Troyes, vielleicht auch Hincmar und Andere deren Namen wir nicht wissen, beschrieben nun in solchen Werken, die wir nicht anders als grössere Annalen nennen können, die Begebenheiten ihrer Zeit; während gleichzeitig auch jene rohen Anfänge sich mit einer gewissen Nothwendigkeit fortwährend wiederholten und auch wieder Grundlage zu neuen, grösseren Darstellungen wurden. Das ganze spätere Mittelalter hat an dieser annalistischen Form festgehalten; das höchste in dieser Art hat aber die carolingische Zeit und dann wieder das elfte Jahrhundert geleistet.

Neuere haben die Ansicht ausgesprochen, dass die ganze eigentlich deutsche Historiographie von diesen Anfängen hergeleitet werden müsse; stufenweise sei sie von hier aus fortgeschritten bis zu den Werken Einhard's, Nithard's und ihrer Zeitgenossen. Ich kann dem nicht zustimmen, weil diese annalistische Geschichtschreibung doch nicht die alleinige, auch in dieser Zeit nicht einmal die allgemein vorherrschende war, sodann weil diese Auffassung zu sehr die Einwirkung anderer Vorbilder, die doch das erneute Studium des Alterthums gewährte, abweist. Dass eine solche aber stattgefunden hat, unterliegt durchaus keinem Zweifel; selbst in den

---

Einfluss auf die Quedlinburger, Hildesheimer u. A. erhielt, ja auch wieder nach dem Westen zurückwirkte, indem die Jahrbücher von Lobbes zum Theil, die von Weissenburg im Elsass fast ganz auf dieser Grundlage beruhen. — Ohne Verbindung mit angelsächsischen Aufzeichnungen sind 4) die alten Annalen von S. Amand, die besonders in belgischen Klöstern weit verbreitet worden sind, in Lobbes, S. Bertin u. A., die jedoch auch in einer Sangaller Ableitung uns begegnen. — Ausserdem entstanden später in vielen deutschen Klöstern andere mehr oder minder unabhängige annalistische Arbeiten.

Annalen Einhard's, wie später in denen Lambert's, lassen sich die Spuren davon nachweisen. Noch weit mehr aber ist das in den andern Werken der damaligen Historiographie der Fall. Einhard schliesst sich in seinem Leben Carl's aufs genaueste an den Sueton an, selbst den Ausdruck hat er nicht selten diesem seinem Vorbilde entlehnt; Rudolf braucht in seiner Schilderung der alten Sachsen mitunter die Worte des Tacitus. Auch andere Autoren des Alterthums, wenn auch nicht immer die besten, wurden gelesen und benutzt. Ihr Studium ist ohne Zweifel von grossem Einfluss auf die Ausbildung der historischen Literatur überhaupt, und besonders einzelner Zweige derselben gewesen. Auch lernte man von den Alten doch mehr als Worte und Phrasen; man bildete nicht bloss die Sprache, auch den Sinn, den Geist an ihren Vorbildern; man lernte die Geschichte von einem höheren Standpunkte auffassen, nach dem Zusammenhang, nach dem Wesen der Begebenheiten forschen.

Von dem grössten Einfluss darauf war aber auch die ganze Zeit in der man lebte, die Macht der Ereignisse deren Zeuge man war. Alle Verhältnisse des Lebens waren in einer grossartigen Bewegung, Entwicklung begriffen, und keiner konnte den Versuch machen diese darzustellen, ohne sich selbst auf einen höheren Standpunkt zu erheben. Die meisten historischen Werke der Zeit zeigen auch wirklich ein sehr lebhaftes Interesse des Autors für den Gegenstand; besonders spricht sich in ihnen ein starkes politisches Bewusstsein aus, das sich hier und da bis zur entschiedenen Parteilichkeit steigert, wodurch aber das Lebendige der Auffassung, die Wärme der Darstellung nicht wenig erhöht wird. Schon Einhard schreibt nicht bloss was geschah eben weil und wie es geschah, sondern er ist von gerechter Bewunderung seines Helden erfüllt und hat ihrer nirgends Hehl; Thegan nimmt lebhaft Partei für den verfolgten Ludwig, Nithard schreibt mitten in den Kämpfen der Söhne Ludwigs mit Ruhe, Mässigung, in dem Streben nach möglichster Unparteilichkeit, doch mit entschiedener Vorliebe für den Westfranken Carl, dem er diente, dem er sein Werk widmete. — Es ist dies

die Zeit, wo eine eigentlich politische Literatur entstent, zu der wir mehre Werke des Erzbischofs Agobardus von Lyon und einige andere Schriften jener Jahre zählen dürfen, und die eine weitere Ausbildung durch Hincmar und in den Streitschriften seiner Zeit erhielt. Besonders in den Biographien und den eigentlichen Zeitgeschichten, so weit wir solche besitzen, macht sich dies politische Moment geltend; hier schien eine lebendigere, frischere Auffassung am Platze zu sein, während die Annalen, auch die ausgeführtesten, doch mehr bei einer ruhigen, streng objectiven Darstellung stehen blieben. Oft ist in den Werken derselben Verfasser der Unterschied zu sehen, z. B. wenn wir Einhard's Annalen mit seiner Biographie Carl's, oder die Rudolf's mit seinen übrigen Werken vergleichen, um von Hincmar und Anderen gar nicht zu sprechen.

Die Geschichte ist aber jederzeit doch nicht bloss eine Darstellung des Nächsten und Selbsterlebten; auch, ja vorzugsweise, die Vergangenheit gehört ihr an; und wo historische Studien blühen, kann diese Seite nicht vernachlässigt werden. Auch ist das in der carolingischen Periode nicht der Fall. Wohl beschäftigte man sich mit Vorliebe mit der Zeitgeschichte, doch auch der Vergangenheit wandte man sich zu und unterliess es nicht, die Geschichte derselben theils in kürzeren Uebersichten, theils in ausgeführteren Darstellungen zu bearbeiten. Ich werde es nicht auf mich nehmen, diesen Werken grosses Lob zu spenden; die Vorwürfe die man gewöhnlich und nur zu bereitwillig den historischen Arbeiten des Mittelalters macht, treffen insbesondere diese Versuche; unvollständige Kenntniss der Quellen, Mangel an Kritik, an wahrer Kenntniss der älteren Zeiten, beschränkte Auffassung, fabelhafte Entstellung der Thatsachen lassen sich hier mit leichter Mühe, und selbst bei den verhältnissmässig besten Autoren nachweisen. Doch soll man darum nicht gleich den Stab über sie brechen, und sie alle in Bausch und Bogen verwerfen; häufig genug zeigen die Autoren, wenn sie der eigenen Zeit sich nähern, dass sie auch Besseres zu geben vermögen, dass sie nicht so ganz unkritischer oder be-

schränkter Auffassung verfallen sind, dass sie ein Bewusstsein davon haben, wie es bei aller alten Geschichte darauf ankomme, sie mit der Gegenwart in Verbindung zu setzen.

Wie wir zwei Hauptformen der gleichzeitigen Historiographie gefunden haben, die annalistische und biographische, so gab es auch für dies Gebiet der Geschichtschreibung zwei verschiedene Arten, die sich mit Nothwendigkeit aus der Verschiedenheit des Stoffs ergeben. Für die allgemeine Geschichte der älteren Zeit, die Universalhistorie überhaupt, war die Chronik die rechte Form. Sie schloss sich an jene kurzen Chroniken des 5ten und 6ten Jahrhunderts an, erweiterte aber ihre Spalten, begnügte sich nicht mit so kurzen chronologischen Angaben, sondern trug nun in diesem Rahmen ein reicheres Material, einen viel grösseren Stoff zusammen. Alle Quellen die nur dem Autor zu Gebote standen, heidnische wie christliche, rein historische und andere Werke, pflegte er zu benutzen und daraus sein Buch zusammenzutragen. Von Kritik und Urtheil ist hier wenig zu merken; die meisten begnügen sich abzuschreiben was sie finden, zu compiliren so viel sie können; wohl von der Belesenheit der Verfasser, aber von ihrer Auffassung, von rechter Disposition oder historischer Auffassung können wir selten sprechen. Sie schliessen sich der Eintheilung der Geschichte in die 6 aetates an, die Isidor und Beda festgesetzt haben, einen weitern Unterschied zwischen Alterthum und Mittelalter heben sie nicht hervor, höchstens dass sie mit Christi Geburt einen Abschnitt machen; dann gehen römische und deutsche Geschichte Hand in Hand, und jene pflegt zu überwiegen; kaum dass man in diesen Jahren merkt einen deutschen Chronisten vor sich zu haben: in Spanien, in Constantinopel könnte er nicht eben anders schreiben. Erst wo die Verfasser der eigenen Zeit sich nähern, werden sie sich ihres Standpunktes bewusst, und führen nun aus eigener Kenntniss nach besten Kräften den Faden der Erzählung weiter. Diese späteren Theile pflegen sich von den grösseren Annalen wenig zu unterscheiden; im Ganzen aber ist der Charakter des Werks doch wesentlich ein anderer. Während dort die ausführliche und genaue

Darstellung der Begebenheiten der eigenen oder doch der nächstvergangenen Zeit die Hauptsache ist, erscheint sie hier nur als nothwendiger Anhang zu der Darstellung der früheren Jahrhunderte. Wir besitzen solche Chroniken aus carolingischer Periode vom Erzbischof Ado von Vienne, vom Bischof Freculf von Lisieux, einem Schüler Rhabans, vom Abt Regino von Prüm, Männern die sich auch sonst durch ihre gelehrten Arbeiten ausgezeichnet haben.

Anders ist es wenn nicht die Weltgeschichte, sondern die eines Landes, eines Volkes, oder einer bestimmten Localität zu schreiben ist. Eigentliche Volksgeschichten, wie wir sie früher fanden, kommen jetzt selten vor, höchstens kürzere, compendienartige historiae Francorum, wo man an die Namen der Könige die wichtigsten Begebenheiten anknüpft. Viel häufiger und bedeutender sind die Geschichten der einzelnen Bisthümer und Abteien, die den Geistlichen ein besonderes Interesse gewährten, und die als die eigentlichen Provinzialgeschichten dieser Zeit angesehen werden müssen; denn die kirchliche Eintheilung des Landes und die kirchlichen Localitäten hatten für die, welche damals Geschichte schrieben und die sogut wie alle übrigen Gelehrten dem geistlichen Stande angehörten, bei weitem das grösste Interesse. Oft schloss man sich auch hier an die Reihe der Bischöfe oder Aebte an, oft sind es nicht viel anders als an einander gereihte Biographien; nicht selten jedoch zeigt sich wahrhaftes Bemühen die Anfänge dieser Bisthümer und der Städte in denen sie waren, ihre Schicksale und sonstige Begebenheiten zu erforschen. Es fehlt hier nicht an sagenhaftem Stoff, falscher Tradition, legendenartiger Ueberlieferung; aber auch manche wichtige Kunde ist hier aufbehalten, meist der Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte festgehalten, die Darstellung durch Urkunden belegt, die Zeitgeschichte aus guter Kenntniss abgefasst. Man wird für die Sittengeschichte, die Zustände des Landes und Volkes aus diesen Werken und den Biographien einzelner minder bedeutender Männer oft mehr als aus den grossen Chroniken und Annalen lernen, man wird finden, dass die Kräfte grade der Darstellung sol-

cher kleinerer Verhältnisse oft ganz besonders gewachsen waren und deshalb hier mehr geleistet worden ist, als auf anderen Gebieten.

Es giebt Arbeiten von scheinbar viel geringerer Bedeutung, welche wir kaum noch der Historiographie zuzuzählen geneigt sein mögen, die wir doch hochhalten, ja manchen gepriesenen vorziehen müssen, z. B. Geschichten einzelner Reliquien, ihrer Translationen, ihrer Wunder, Gegenstände, die so geringfügig sie erscheinen doch nicht selten den ausgezeichnetsten Verfasser beschäftigt und zu vortrefflichen Darstellungen angeregt haben. Ich stehe fast nicht an die Translatio S. Marcellini et Petri des Einhard seinen anderen Werken vorzuziehen; die Erzählung, die Ausführung sind offenbar dort anmuthiger, besser als hier; Rudolf's unvollendete Translatio S. Alexandri ist vielleicht nicht minder belehrend als seine grossen Annalen; manche Weltchronik liesse sich leichter entbehren als die Translatio S. Liborii und andere Denkmäler der Art.

Ich gebe zu, dass es kein Lob ist für eine Zeit, wenn ihr das Kleine besser gelingt als das Grosse. Aber wichtig bleibt es immer, dass die literarische Bildung, welche herrschend geworden war, sich auch bis auf diese Gebiete erstreckte, auch dem Kleinen und scheinbar Geringfügigen eine höhere Bedeutung, wenigstens eine geschmackvolle Form zu geben wusste. Und auch das Grössere ist, wenn auch nicht immer geleistet, doch mannigfach versucht worden. Stellen wir einen Vergleich an zwischen der Mitte des 8ten und der des 9ten Jahrhunderts: wie ist man fortgeschritten! Fassen wir es in wenig Worte zusammen und bezeichnen so die Bedeutung der carolingischen Zeit für die historische Literatur.

Die Neubelebung der Literatur überhaupt zeigt sich auch in der Historiographie, die sich nach dem Muster der Alten und im Anschauen der grossen Ereignisse jener Zeit mächtig erhebt. Die Darstellung zunächst zeichnet sich aus durch Correctheit, selbst Eleganz der Sprache; man vergesse nur nicht, dass mittelaltriges Latein kein antikes sein kann und auch nicht sein will, dass es seine eigenen Gesetze und sein

eigenthümlichen Vorzüge hat. An die Stelle des sagenhaften Stoffs tritt wirklich historische Auffassung für die näher liegenden Zeiten, gelehrtes Sammeln für die früheren Jahrhunderte; besonders aber wird die Zeitgeschichte behandelt und mit politischem Sinn geschrieben. Zugleich beginnt neben der allgemeinen Geschichte die provinzielle sich geltend zu machen. Für jeden dieser Zweige der historischen Literatur bildet sich eine bestimmte Form, die fast eine gesetzmässige Geltung erhält. Und in jeder Form ist Tüchtiges und Anerkennungswerthes geleistet. Wir wissen, dass es Höheres giebt als man damals erreichte; aber man kann das wissen und braucht doch gegen jene Zeit nicht ungerecht zu sein. Sie hat ein Recht in ihrer eigenthümlichen Bedeutung aufgefasst und anerkannt zu werden. Was ihr abgeht ist vor Allem ein eigentlich nationaler Charakter. Aber es ist das der Charakter der Literatur in der ersten Hälfte des Mittelalters, es ist der Charakter dieser Periode überhaupt. Die Völker des westlichen Europa's bildeten eine grosse Einheit, die unter Carl eine politisch-kirchliche war, die später freilich ihre staatliche Bedeutung verlor, die aber doch auch durch die Kirche allein aufrecht erhalten wurde, und weil die Literatur in den Händen der Geistlichen war, sich grade am meisten und längsten in dieser aussprach.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

Kiel.

Georg Waitz.

Albert,

Markgraf von Brandenburg, letzter Hochmeister und erster Herzog von Preussen,

Stifter der Universität zu Königsberg.*)

Wesentliche Veränderungen in der Leitung eines Staats von grösserm Umfange können ohne Ungerechtigkeiten nur von einer wohlgesinnten Regierung veranstaltet werden, wenn dieselbe, zugänglich für unverkennbare Bedürfnisse der fortschreitenden Gesellschaft, das Triebwerk in Haupttheilen abändert, zwar mit Zuziehung eines sachverständigen und besonnenen Ausschusses der Staatsgenossen, doch unabhängig von überspannten Foderungen der Unberufenen. Fällt aber die Umgestaltung in die Hände von Männern, die vorübergehend an die Spitze eines stürmisch aufgeregten Volks gestellt sind, so werden nach irgend einer Seite Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten verübt, und in den umgewühlten, mit Thränen und Blute gedüngten Boden wird der Same verderblicher Parteiung gestreuet. Es kann jedoch auch, wiewohl selten, der Fall eintreten, dass eine Regierung zu Staatsveränderungen schreitet, wobei gewisse Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden sind. In Erwägung des Ausserordentlichen solcher von oben ausgegangnen neuen Einrichtungen, sei behutsam, wer sich zutrauet, von allen Maassregeln und Vorgängen Recht und Unrecht abwägen zu können; er be-

*) Dieser Aufsatz ist im Hinblick auf das bevorstehende Jubiläum der Universität geschrieben, mit der den Verfasser das Andenken an seinen dortigen neunjährigen Aufenthalt auf das engste bverindet. Anm. des Herausg.

gnüge sich, das Schauspiel so darzustellen, dass der selbstdenkende Zuschauer den Wink daraus entnehme: „sapere aude"!

Hiermit ist es zunächst auf eine der seltensten Staatsumbildungen abgesehn, auf die in Preussen unter dem Markgrafen Albert von Brandenburg, in einem Lande, damals von der sonderbarsten Verfassung, und unter einem Volke, dessen verschiedenartige Bestandtheile zur selbstständigen Einheit zusammengeflossen. Die dem Gemeinwesen vorstanden, waren Geistliche, denn sie hatten die drei Gelübde gethan, zugleich aber auch Weltliche, denn sie führten das Schwert. Den wenigsten war das Land, das sie verwalteten, Heimath; wie sie demnach in ihren Vorgängern nicht ihre Väter verehrten, so wurden sie in ihrer Wirksamkeit nicht von der Aussicht belebt, für Söhne und Enkel zu pflanzen und zu bauen. Die Gründer des Staats und deren frühere Nachfolger waren aus Deutschland nach Preussen gezogen, um zu säen, die spätern zogen hinaus, um zu erndten. In Abgeschiedenheit von ihnen, nicht verbunden durch gegenseitige Verehlichungen, bildeten die freien weltlichen Landsassen eine Mischung von Altpreussischen Familien, die zwar allmählig Deutsch geworden, deren mehrere aber in ihren Eigen-Namen noch kenntlich geblieben, und von Nachkommen Deutscher Ansiedler, theils Adelsgeschlechter mit Staatslehnen, theils gewerbständische Bürger, vorzüglich in den Handelsstädten; gleichsam Bewohner eines Eilandes zwischen Letten, Slaven und der See; ein Volk von eigenthümlichem Gepräge, schlicht, wie sein Boden, tief, wie seine Ströme, ernst, wie sein Himmel einen grossen Theil des Jahres.

Mit diesem Lande und Volke, und seinen doppelständischen Gebietern ist der Mann in die genaueste Verbindung gekommen, dessen Andenken der folgende Versuch gewidmet ist, und der mehr, als mancher gemeine Eroberer, im Vordergrunde der Weltbühne zu stehn verdient. Alberts Vater Friedrich, Markgraf von Brandenburg zu Ansbach, hatte von zehn Söhnen acht am Leben. Die Hälfte von diesen wurde in geistlichen Stiftern untergebracht, in Anstalten, die, aus dem Gesichtspunkte ihrer Bestimmung angesehn, als der ver-

zerrteste Theil der Deutschen Zustände jener Jahrhunderte erscheinen, als Versorgungsanstalten für die jüngern Söhne der fürstlichen und gräflichen Häuser, von denen die wenigsten mit der weltlichen Kleidung auch die Gesinnung auszogen. Für Albert beabsichtigte der Vater ein ähnliches Unterkommen. Die vorzüglichen Geistesgaben des reifenden Jünglings sollten in jener Schule ausgebildet werden, die damals vor allen in Deutschland hervorragte, in der Cölnischen. Unter dem wohlthätigen Einflusse des Erzbischofs Hermann, dessen wahrhafte durch Einsicht geläuterte Frömmigkeit, und dessen grosses Verdienst um seine Jugendbildung Albert noch im hohen Alter gegen seinen Hofprediger Veit, einen Thüringer, gerühmt hat, wurde er zu dem für ihn gewählten Berufe vorbereitet. Nach des ehrwürdigen Mannes Tode im Jahre 1508 nahm ihn Friedrich aus den geräuschlosen Hallen der geistlichen Väter mit sich in das lärmende Feldlager Maximilians des Ersten in der Lombardei, gegen den das trotzige Venedig aufgestanden.

Bei dieser zweifachen Vorbildung, der geistlichen und der kriegerischen, hatte der Vater jene Genossenschaft im Auge, die Kreuz und Schwert vereinigte. Als angesehener Deutscher Fürst glaubte er ohne Zudringlichkeit einen Sohn zur hochmeisterlichen Würde von Preussen empfehlen zu dürfen, und Maximilian unterstützte den Wunsch. Am meisten sprach dafür der Umstand, dass der mächtige oberhoheitliche Nachbar Siegmund von Polen Alberts mütterlicher Oheim war. Als nun im Jahre 1511 die Nothwendigkeit einer Wahl eintrat, nahm der einundzwanzigjährige Jüngling mit der Würde eine Bürde auf seine Schultern, die sie kaum zu tragen vermochten, wie kräftig ihn auch die Natur ausgerüstet hatte. Selten geschieht, dass ein Wahlfürst, zumal wenn das Land nicht seine Heimath ist, so schnell und so ernstlich in die Angelegenheiten desselben eingeht. Der neue Hochmeister blickte zurück auf die Vorzeit Preussens, auf die frühere Unabhängigkeit und den Umfang des Ordensgebiets, der weit hinaus über die Weichsel bis in die Neumark Brandenburg gereicht hatte. Jetzt, seit dem unglücklichen Frie-

densschlusse zu Thorn im Jahre 1466, in schmählicher Abhängigkeit von einem Slavischen Volke, und ein so verkümmertes Gebiet, nicht mehr in Gränzberührung mit dem Mutterlande!

Als Polnischer Reichsherr sollte jeder neue Hochmeister, einer Bestimmung des Friedensschlusses zufolge, binnen sechs Monaten nach der Wahl von dem Theile Preussens, welcher dem Orden verblieben, dem Könige von Polen persönlich den Huldigungs-Eid leisten. Der Vorgänger Alberts hatte die Unterlassung gewagt; auch letzterer machte dazu keine Anstalt, ungeachtet wiederholter Erinnerungen und Drohungen. Einige Rücksicht mag Siegmund auf das verwandtschaftliche Verhältniss genommen haben; dass er sich aber fast neun Jahre auf weitläuftige Verhandlungen und fruchtlose Ausgleichungsversuche einliess, beruhte nicht auf Langmuth und Nachsicht. Bald erwog er die Macht, die aus Deutschland gegen ihn anrücken könnte, wenn entweder die Zusagen der dortigen Ordensgenossen in Erfüllung gingen, oder die rege Theilnahme der Fürsten sich thätig bewiese; bald bedachte er den Eifer, mit dem sich Maximilian, als Reichsoberhaupt, der Sache des aufstrebenden jungen Hochmeisters annahm. Und selbst ohne diese Erwägungen wäre an Zwangsmaassregeln nicht zu denken gewesen. Kriege mit den Russen erschöpften das Land. Als dem Griechischen Bekenntniss zugethan, wurde dieses Volk von der Römischen Kirche den Heiden gleich gestellt, gegen welche der Orden, seiner vermeintlichen Bestimmung nach, immerwährenden Krieg führen sollte: welchen Eindruck muss es daher auf den Oheim gemacht haben, als ihm nicht verborgen blieb, dass der Neffe mit dem Feinde, und mit einem solchen, Verbindungen anknüpfte!

Nach langen Reibungen und eiteln Versöhnungsvorschlägen kam zu Ende des Jahres 1519 der Krieg zum Ausbruche. Der König muss aber eingesehn haben, ihn mit ausdauerndem Nachdruck nicht führen zu können; denn ungeachtet der Vortheile seiner Waffen, selbst mit Bedrohung der Hauptstadt des Ordenslandes, verstand er sich doch schon im April 1521 zu einem Waffenstillstande, und zwar auf vier Jahre. In diesem Zeitraume blieb Albert nicht müssig. Er übertrug

die Verwaltung der hochmeisterlichen Geschäfte seinem innig befreundeten Kriegsgenossen in dem Lombardischen Feldzuge, dem wackern Georg von Polenz, nunmehrigem Bischofe von Samland, und bot in Deutschland Alles auf, entweder Kriegshülfe, oder eine ehrenvolle Vermittlung zu erwirken. Daselbst hatte sich aber seit kurzem die Stimmung verändert. Maximilian, der Gönner Alberts, war nicht mehr, und die Fürsten hielten für rathsam, unter dem Zepter seines Europäisch mächtigen Enkels und Nachfolgers ihren eigenen Heerd zu bewachen. Daher immer und überall Bedenklichkeiten, ausweichende Antworten, abgebrochene Verhandlungen. Fast bis zum Ablaufe des Waffenstillstandes arbeitete der bedrängte Mann unverdrossen an der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Preussens. Einst wollte ihn jedoch der Gedanke anwandeln, die Regierung niederzulegen und in Französische Dienste zu treten, um der grossen Verantwortlichkeit und sorgenvollen Lage enthoben zu seyn. Wenn aber wohl der Schiffshauptmann im Sturme den Hafen suchen darf, so nicht der Feldhauptmann in Kriegsnöthen den Ruhestand. Doch war es nicht unter der Würde des Mannes, dass Albert endlich, nach beharrlichem Kampfe, von den Umständen überwältigt, durch zwei Verwandte, und einige vertraute Abgeordnete, Unterhandlungen mit Siegmund anknüpfte, worin er alle Bedingungen zugestand. Am neunten April 1525 bestätigten zu Krakau Bevollmächtigte sowohl des Ordens als der Stände den am Tage vorher von Albert abgeschlossenen Vertrag, und am zehnten erfolgte auf dem Marktplatze daselbst die nach damaligem Geschmacke angeordnete Feierlichkeit der Bekanntmachung des Inhalts. Der bisherige Hochmeister trat auf als weltlicher und erblicher Herzog von Preussen, aber als Lehnträger von Polen, und mit untergeordneter Staatsgewalt. Zum weltlichen Fürsten sich zu erheben, hatte schon früher Martin Luther ihm vorgeschlagen; was hätte aber ohne sich zu der angegebnen Bedingung zu verstehn, Albert gewonnen? Von Polen zuletzt doch überwältigt, wäre Preussen untergegangen; denn auf Hülfe von Deutschland hatte jeder Preusse von Einsicht alle Hoffnung aufgegeben. Nun waren

vollends alle Bande aufgelöset: diese Folge hatte die Slavische Staatskunst wohl berechnet.

Das Gelingen einer so ausserordentlichen, von oben ausgegangenen Staatsveränderung, die Bereitwilligkeit, mit der die ständischen Abgeordneten die Hand boten, und die Ritter sich fügten, die Ruhe, mit der Alles bei der Ausführung herging: dies würde unerklärlich seyn, wäre nicht die Mehrheit der Landesbewohner durch einige zusammentreffende Umstände vorbereitet und günstig gestimmt gewesen. Seit geraumer Zeit litt der Orden an unheilbaren Uebeln. Sie hatten mit dem grössten Feinde der Gesellschaft den Anfang genommen, mit Spaltungen und feindseligen Parteien in seinem Innern, mit Verrath vieler Ritter an der Sache ihrer Genossenschaft. So schnell und tief ist selten das Verderben in eine Anstalt gedrungen. Zwar im Helldunkel einer Begeisterung, welche die Mittel durch den Zweck geheiligt glaubt, aber mit Aufopferungen und Anstrengungen hatten die unvergesslichen Ahnherren über ein halbes Jahrhundert standhaft den Gefahren des Kriegs und den nordischen Raubthieren getrotzt, und die Beschwerden einer rauhen Himmelsgegend ertragen, um auf den kernhaften Preussischen Stamm das edlere Deutsche Reis zu impfen. Von solchem Sinn und Eifer keine Spur mehr. Wenn es jenen mit den Gelübden der Enthaltsamkeit und Entbehrung Ernst gewesen, so setzten sich jetzt viele Lüstlinge unbedenklich darüber hinweg; früher die Mitglieder thätig im Felde und im Landwesen, jetzt viele Müssiggänger, die vom Mark des Landes zehrten. Durch die grosse Zahl von Unwürdigen, und durch die ungeschlachten Polen, die sich in den Orden gedrängt, verlor die Regierung und der ritterliche Herrenstand in der öffentlichen Achtung. Hierzu kam, dass der weltliche Adel die Gebietiger in Sachen der Verwaltung übersah, und dass dem Gewerbstande die wucherlichen Geschäfte des Ordens zum Aergerniss gereichten. So regte sich der Wunsch nach einer gereinigten, vereinfachten, weltlichen Regierung. Ihn zu beleben, und den Verfall des Ordens noch mehr ins Licht zu stellen, trugen nicht wenig die kirchlichen Bewegungen bei,

die unaufhaltsam ganz Preussen durchdrangen. Schon die von Prag einst aufgeflogenen Funken hatten sich bis dahin verbreitet, und einen empfänglichen Zunder gefunden; seit den Wittenbergschen Ereignissen brach das Feuer, das aller Gegen-Anstalten ungeachtet fortgeglimmt, gewaltig hervor, und machte reissende Fortschritte. Selbst von den Rittern legten viele Kreuz und Mantel ab, und traten in den Ehestand. Die am Alten festhielten, mussten Verspottung gewärtigen; denn wo wäre ein Volk ohne Hefe! Georg von Polenz, der Freund Alberts, hochgeachtet im ganzen Lande, gab das erste Beispiel des Uebertritts eines Bischofs. Zwei andere schwankten; sie waren wenigstens gerecht und weise genug, der Gewissensfreiheit nicht Gewalt anthun zu wollen. Auch der Zögling der Cölnischen Schule erklärte sich für die neue kirchliche Ordnung, und machte einer Regierungsverfassung ein Ende, mit der sich die veränderten Grundsätze nicht vertrugen.

„Relinquamus aliquid, quo nos vixisse testemur!“ So hat der Mann sagen können, der das Haupt-Uebel des vorgefundenen Staats entfernt, und damit den ersten Schritt gethan hat zur Vorbereitung einer weltgeschichtlichen Grösse. Nicht nur ist Preussen als wichtiges Vorland durch Albert gerettet worden, dass es sich nicht in Polen verloren, und dessen Schicksal getheilt hat, sondern von ihm ist auch die völkerrechtliche Bedeutung des heutigen Preussischen Staats, die Aufnahme in den Europäischen Fürstenrath, eingeleitet. Durch sein erhabenes Geschlecht ist Preussen mit Deutschland genauer als früher verbunden, sittlich und geistig, auch handelsschaftlich, gegenüber dem Eilande, dessen Flagge gern überall herrscht, wo das Wasser salzig ist.

Auch die hohe Schule zu Königsberg ist sein Werk. Bei der Gründung dieser Anstalt hat sich auffallend gezeigt, wie jedes Zeitalter an eigenthümlichen Grillen und Irrthümern leidet. Zu denen des Deutschen und Lombardischen Mittelalters gehörte vor andern die Einbildung, eine hohe Lehranstalt erlange die gehörige Geltung und Würde nur durch den Römischen Bischof und den Römischen Kaiser. Die Kindheit alles Lehrwesens, aller Kunst und Wissenschaft hatte in

den Klöstern und Stiftern Statt gehabt; da nun zu deren Stiftung und Verfassung die Bestätigung jenes Ober-Bischofs erforderlich war, so schien es sich von selbst zu verstehn, dass diese Nothwendigkeit auch bei Anstalten nicht wegfalle, in denen, ohne Verbindung mit einem Stifte oder Kloster, die Gottcslehre, das Kirchenrecht, und die Heilkunst, nebst den sieben freien Künsten, mehr wissenschaftlich behandelt werden sollten. Was für diese Lehrgegenstände der Römische Bischof, das war in Beziehung auf das Römische Recht der König von Deutschland in seiner eingebildeten Eigenschaft als Römischer Kaiser. Wo denn das räthselhafte Kaiserreich liege, da Rom mit seinem Gebiet den Papst zum Landesherrn hatte, und in Deutschland der König nur Erster seines Gleichen war: auf diese so nahe liegende Frage ist im Mittelalter Niemand gekommen; genug, der Deutsche König hielt sich für das eigentliche Oberhaupt des Weströmischen Reichs, in welchem Wahne Ludwig der Baier, der überdies nur von einem Römischen Stadtjunker gekrönt worden, von Eduard dem Dritten bei einer Zusammenkunft in Cöln im Jahre 1338 den Fusskuss verlangte.*) Aus dieser Vorstellung ist auch eine Befugniss des Königs, betreffend das Römische Recht, gefolgert worden. Dass der Gebrauch desselben in den Fürstenrechten und den königlichen Hofgerichten nicht ohne seine Genehmigung eingeführt werden konnte, war in der Ordnung; die Meinung aber von der Nothwendigkeit derselben ward auch auf den öffentlichen Vortrag in den hohen Schulen ausgedehnt.

Wenn nun Albert, um seinem schönen Werke Ansehn und Vertrauen zu sichern, ebenfalls die zweifache Bestätigung angelegentlich nachsuchte, so zeugt dies von der weiten und tiefen Verbreitung der Wurzeln jener herrschenden Vorstellungen. Eine Genehmigung zweier hohen Behörden, von denen er sich so auffallend losgesagt, und für eine Anstalt, die nicht mit Römisch-katholischen Lehrern besetzt war! Selbst wenn Carl der Fünfte über das Reich des Honorius geherrscht hätte, wäre in Beziehung auf ihn der Schritt verfehlt gewe-

*) Walsingham ap. Camden. script. rer. Angl. p. 146.

sen, denn bis an die Ostsee hatte sich dasselbe nicht erstreckt. So wunderlich das Gesuch, so überraschend die Artigkeit beider Mächte, den Bittsteller nicht schlechthin abzuweisen, sondern durch Ausflüchte und gesuchte Bedingungen hinzuhalten; persönliche Achtung, und eine gewisse Hoffnung auf Wiederherstellung der alten Verhältnisse haben wohl zu dieser Behandlung bewogen. Nach sechszehn Jahren endlich ward alle Hoffnung aufgegeben. Um dem Verlangen der Lehrer nach einer höhern Bekräftigung ihres Freibriefs zu genügen, entschloss sich der Herzog, sie bei dem Lehnherrn nachzusuchen, der sie auch bereitwillig gewährte.*) Ein gewiss einziger Wechsel der Dinge, dass jetzt der gekrönte Rector dieser hohen Schule einen beträchtlichen Theil des Reichs beherrscht, von dessen mächtigem Könige einst der Stifter eine Bestätigung erbat.

Aber die Pflanzung bedurfte nicht der fremden Nachhülfe; durch eigene Kraft gedieh sie in glücklichem Fortgange. Ihr Ruf verbreitete sich allmälig im ganzen Mutterlande, dass sie wissbegierige Jünglinge aus vielen Gegenden anzog. Nach Ablaufe eines Jahrhunderts zählte sie deren verschiedene aus Westphalen, der Rheinpfalz, Franken, Schlesien, Dresden, Magdeburg, Lübek, Hamburg, Holstein.**) Die Zeit kehre wieder, dass begabte Söhne Deutschlands dort zu den Füssen der Meister echter Wissenschaft sitzen! Immerdar bleibe die Stiftung Alberts eingedenk ihrer und aller Deutschen hohen Schulen umfassenden Aufgabe, die von ihnen fodert, nicht allein, dass sie den Jüngling auf die Bahn seiner künftigen Wirksamkeit führen, sondern auch, dass ihre Geweihten das Senkblei in die Tiefen der Wissenschaft werfen. Heil einer Anstalt, die durch Erfüllung des zweifachen Berufs die Feier ihres dreihundertjährigen Bestehens verherrlicht!

---

*) Der hierüber geführte Schriftwechsel, nebst der Polnischen Bestätigungs-Urkunde ist abgedruckt in Arnolds Historie der Königsbergschen Universität, erster Theil, Beilagen, S. 27—38.

**) Beckher historia morbi academici Regiomontani a. 1649. 4. In der Königsberger Stadtbibliothek, Q. 110. VI, nach der Aufstellung im Gebäude der Universitätsbibliothek vor ungefähr dreissig Jahren.

Bonn. Hüllmann.

Die Geschichte des Ursprungs der Belgischen Beghinen, nebst einer authentischen Berichtigung der im 17. Jahrhundert durch Verfälschung von Urkunden in derselben angestifteten Verwirrung. Von Dr. Eduard Hallmann. Mit Abbildungen auf drei Tafeln. Berlin, bei Reimer 1843. X und 134 Seiten in 8.

Diese kleine Schrift verdankt ihre Entstehung eigentlich dem Zufalle; und doch ist sie ein trefflicher Beitrag zur historischen Kritik geworden, interessant durch ihren Stoff, musterhaft durch ihre Methode, unumstösslich in ihren Resultaten, und noch merkwürdig dadurch, dass ihr Verfasser ein praktischer Arzt ist. Ihr Gegenstand ist eine von den Ruinen, die in Belgien aus dem Mittelalter in die neue Zeit hereinragen, und dies Land dem Fremden so interessant machen. Die Beginen existiren anderwärts nur noch für die Gelehrten; in Belgien, ihrer Heimath, sieht man dies Institut des 12. Jahrhunderts neben der Constitution, der Pressfreiheit, den Eisenbahnen des 19ten noch immer als nationales Element fortleben; und während ihr jetziges Sein und Wirken in Lady Morgans lebensvollem Buche eine anmuthige Darstellung gefunden, hat man ihre Vergangenheit, ganz gegen die Gewohnheit ihres Geschlechts, um ein halbes Jahrtausend älter gemacht, als dieselbe an sich schon ist. Ein Zufall führte den Verf. auf diesen Punkt; ihm lagen diese Studien durchaus fern, und doch hat er es verstanden, eine Frage zu erledigen, die Forscher wie Mosheim nicht zu lösen wussten, und Behauptungen zu nichte zu machen, für deren Richtigkeit ein Erzbischof, ein Rector der Universität, ein Historiograph und vier gelehrte Theologen sich verbürgt hatten.

Im ersten der beiden Abschnitte seines Werks behandelt der Verf. in drei Kapiteln die Geschichte des Ursprungs der Beginen und des darüber geführten Streites. Unter dem unwürdigen Bischof Rudolf von Lüttich (1167—1192) war die Zucht der Geistlichkeit in den tiefsten Verfall gerathen. Er liess die geistlichen Stellen auf öffentlichem Markte durch seinen Scharfrichter versteigern, im Lande zogen viele Priester ganz unabhängig und amtlos umher, die Geistlichen verheiratheten sich ohne Bedenken, in den Klöstern lebten Männer und Frauen gemeinschaftlich. Unter denen, die hieran ein

Aergerniss nahmen, zeichnet sich besonders ein Priester aus Lüttich, Lambert Le Begues, durch seine Strafpredigt aus. Er beschränkt sich nicht darauf, seine Zuhörer und namentlich das weibliche Geschlecht, vor den Verführungen der Welt zu warnen: er verwandte auch sein Vermögen darauf, ehrbare Jungfrauen und Wittwen durch eine eigenthümliche Stiftung zu einem gottgefälligen Leben zu vereinigen. Er liess nämlich in seinem Garten eine Kirche und eine Menge abgesonderter Häuserchen bauen, die er Personen weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des Standes und Vermögens einräumte, unter der Bedingung, den Umgang mit Männern zu meiden. Dies geschah im Jahre 1184. Seine Strafpredigt aber und der Beifall, den er fand, erbitterte die höhere Geistlichkeit so sehr, dass der Bischof ihn in der Kirche selbst greifen und einkerkern liess, seine Sache aber vier Richtern übergab. Da diese keine Schuld an ihm fanden, und er an den Papst appellirte, so liess der Bischof ihn bald nach Rom reisen, wo Urban III. ihn völlig freisprach und als Patriarchen seiner Stiftung bestätigte. Lambert kehrte nach Lüttich zurück und starb hier schon 6 Monate nachher, 1187. Seine Stiftung aber mehrte und verbreitete sich mit unglaublicher Schnelligkeit — ein Beweis, dass sie zeitgemäss war —, und in dem Namen der „Beguines" erhielt sich das Andenken an ihren Begründer.

Nach der Darstellung, von welcher wir hier nur die Hauptzüge gaben, führt der Verf. auch sämmtliche Gewährsmänner dafür an, um den Leser selbst urtheilen zu lassen. Von ihnen ist Adrianus de Veteri Busco (bei Martene Coll. IV, 1093) wohl deshalb übergangen, weil er nur den Aegidius benutzt hat; aber auch Placentius hätte wegbleiben müssen, da er nur Fanius' Worte ausschreibt; auch wäre es gut gewesen, wenn der Verf. sämmtliche Stellen wörtlich und in extenso abgedruckt hätte; das erleichtert dem Leser die Sache ganz bedeutend, und sollte darum bei jeder solchen Untersuchung geschehen. In Einzelheiten aus Lambert's Leben weichen sie von einander ab, das aber „machen sie zum wohlbeglaubigten Factum, dass die Belgischen Beghinen zwischen 1180—1184 in Lüttich von Lambert Le Begues gestiftet sind."

Bevor der Verf. nun in der Untersuchung weiter geht, giebt er erst S. 11—24 eine kurze Beschreibung von der Lebensweise und Verfassung der Beginen. Vielleicht hätte die Untersuchung eine natürlichere Folge gehabt, wenn der Verf. diese Schilderung ganz an den Anfang seines Buchs gestellt, sodann ihren Ursprung nach den echten Quellen erzählt, und daran gleich die Geschichte der Entstellung dieses Ursprungs geknüpft hätte; allein bei der Klarheit und Concision, welche seine Darstellung und Beweisführung durchweg auszeichnet, übt auch die jetzige Anordnung weiter keinen störenden Einfluss aus; in der Sache selbst ändert sie ohnehin nichts.

Man wird diese Schilderung gewiss mit Interesse lesen; sie ist aus eigner Ansicht vieler Beginenhöfe Belgiens geschöpft (der Verfasser, jetzt in Berlin, praktisirte früher in Brüssel), enthält auch die merkwürdigsten Züge aus den verschiedenen Statuten, und eine Beschreibung der Tracht, wozu ein colorirter Steindruck drei Ansichten von Genter Beginen giebt. Das Wesen dieses Instituts definirt er so: „Beghinen sind Jungfrauen oder Wittwen, welche sich — doch nur auf beliebige unbestimmte Zeit — vereinigen, um von der bürgerlichen Gesellschaft abgesondert unter einem Pfarrer und selbstgewählten Vorsteherinnen zu wohnen, und fromm, arbeitsam und keusch zu leben.“ Wir können uns nicht versagen, hier auch, nach des Verf. sehr gelungener Uebersetzung, eine Stelle aus dem Gutachten des Bischofs Malderus von Antwerpen mitzutheilen, weil das Charakteristische dieses eigenthümlichen Instituts wohl nirgends so fein und richtig angedeutet ist: „Das Institut der Beghinen ist freilich kein geistlicher Orden, aber doch eine fromme Genossenschaft, und in Beziehung auf jenen vollkommneren Stand als eine Vorschule zu betrachten, in welcher das zur Andacht geneigte weibliche Geschlecht in Belgien auf eine der Sinnesart und dem Charakter des Volkes sehr angemessene Weise lebt. Denn dies Volk ist eifersüchtig auf seine Freiheit, und will sich lieber leiten als zwingen lassen. Obgleich es ohne Frage verdienstlicher ist, sich durch die feierlichen Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth dem Himmel zu weihen, und es auch sehr viele Frauen in Belgien giebt, die diese Gelübde zu halten geneigt sind: so scheuen doch die Meisten das unwiderrufliche Versprechen. Sie wollen lieber unverbrüchlich keusch sein, als unverbrüchliche Keuschheit gelobeu; sie wollen gern gehorchen, aber ohne sich zum Gehorsam förmlich zu verbinden; lieber in mässigem Genuss ihres Vermögens der Armuth sich befleissigen, als ihr Eigenthum auf einmal aufgeben, wodurch sie sich auch die Möglichkeit nehmen würden, den Armen, die es verdienen, nach Kräften wohlzuthun. Sie wollen sich lieber in freier Knechtschaft stets von Neuem unterwerfen, als sich ein für allemal gefangen geben, um so durch die täglich wiederholte freiwillige Entsagung das mangelnde Verdienst der ewigen Einschliessung einigermaassen zu ersetzen.“ Was der Verf. sodann S. 23 über ihre Bedeutung für unsere Zeit sagt, dem wird gewiss Jeder beistimmen, wie auch seiner Schlussbemerkung: „nur bitte ich den geneigten deutschen Leser, sich das Leben in den Beghinhöfen nicht zu idyllisch und heilig zu denken.“ Allerdings kann man nichts Anmuthigeres und Friedlicheres sehen, als z. B. den Beghynhof in Brügge, vom stillen Flusse und einer niedrigen Mauer umhegt, mit seinem Kirchlein das sich im Wasser spiegelt, seinen hohen Baumgängen, unter denen die weissen Häuser mit ihren al-

ten Giebeln hervorblicken, von Wein, von Epheu oder Rosenstöcken umrankt, das Bild der Jungfrau oder einer Heiligen über der Thür, kein Laut zu hören, als wenn die helle Glocke schallt — aber doch bleibt auch hier der alte Satz wahr, dass der Frieden am wenigsten im Kloster wohnt.

Nach dieser Episode zeigt nun das zweite Capitel, wie die h. Begga zur Stifterin gemacht ist. Lambert's Institut nahm reissend zu, aber er selbst, der demüthige Priester, ward am Ende vergessen; nur in Lüttich wurde jährlich, und noch 1628, sein Name am Stiftungsfeste genannt. Bei dem Hange zum Etymologisiren, der ein so mächtiges Element der Sagenbildung ist — und der beiläufig gesagt sich ganz besonders im 15ten und 16ten Jahrhundert zeigt — lag es sehr nahe, dass man an die h. Begga dachte. Zuerst führt dies das Chronicon Brabantiae 1427 an, aber nur als Volkssage; Molanus, Fanius, Lumnius, Coens lachten über die „anilis fabella." Plötzlich aber, im ersten Viertel des 17ten Jahrhunderts, ward sie mit merkwürdigem Eifer in Umlauf gebracht, Hauptführer war der Abt Ryckel; man wandte sich an den Erzbischof von Mecheln, und der erlaubte 1626 allen Beginhöfen, die „Herzogin" Begga als Stifterin zu verehren. Aufgefordert jedoch, ihre Verehrung überall einzuführen, erklärte er, „er wolle Niemand zwingen." Denn in der That widersetzten sich viele Beginhöfe der Neuerung, und ein Antwerpener Canonicus Coens griff sie 1629 gelehrt und gründlich an. Der Löwener Professor Grammaye nämlich hatte schon 1606 behauptet, „der älteste Beginhof Brabants sei der in Vilvorde, er sei schon vor 500 Jahren (d. h. also um 1100) gestiftet; von ihm stammen alle andern. Ferner: in einer Bulle Papst Urban's werde das collegium canonicorum utriusque sexus in Nivelles (eine Stiftung der h. Gertrudis) bloss Beginae de Nivella genannt; dieser Name sei nämlich olim augustum et nobilibus, medium vitae genus inter coenobiticum et seculare professis, proprium gewesen, dann abgekommen, und von Le Begge in Lüttich wieder erneuert." Im J. 1607 schrieb derselbe: „die Beginen seien nach Brabant ex regionibus Mosanis gekommen"; und 1610: „Beginarum nomen Nivellis et Andanae etiam duobus seculis ante Lambertum in usu fuisse; übrigens glaube er, dass die Beginen in Brabant alle von denen in Lüttich abstammen." Coens wandte sich nun nach Nivelles; da theilt man ihm die besagte Bulle (hier S. 37 vollständig abgedruckt) mit, und was ergab sich? sie war von Urban IV. im J. 1262 ausgestellt, und gar nicht für das Capitel, sondern für den erst 1260 gestifteten Beginhof in Nivelles. Dass vor dieser Zeit Beginen da gewesen, und namentlich dass die Dominae Nivellenses je so geheissen, davon war gar keine Spur zu finden. Dasselbe erfuhr Coens in Andennes; aus Vilvorde aber schrieb ihm der dor-

tige Pastor: „ihre Urkunde enthielte gar nichts bestimmtes über die Zeit der Stiftung; doch sei ihr Hof immer für einen der ältesten in Brabant gehalten"; die Chronik von Grimbergen aber, eine Stunde von Vilvorde, sagt: Circa a. D. 1207 mulieres in his partibus incipiebant mundum relinquere et vocabantur Beghinae. So schien die Sache abgethan.

Plötzlich im J. 1630 belehrte der Löwener Professor Erycius Puteanus die Welt eines Besseren, durch die Herausgabe von drei Urkunden der Vilvorder Beginen, von 1151, 1129 und 1065, alle drei aus den Originalen, wie ihm sechs glaubwürdige Männer bezeugen, nämlich: ein kaiserlicher Notar, ein Abt, ein Doctor der Theologie, der Historiograph der Cistercienser, der Rector von Löwen und Jacob, Erzbischof von Mecheln. Zum Ueberflusse fügt er noch 14 andere Beweise für die h. Begga (in den Urkunden steht von ihr kein Wort!) hinzu, nämlich: a nomine, a loco, a vesti, a voto, a litteris pontificum, ab auctoritate archiepp. Mechlin., a consensu virorum excellentium, a chronicis, ab imaginibus, a suffragio principum, a favore Numinis, a decoro, a similitudine, und endlich ab adversariis ipsis! Wer kann gegen solch ein Heer ankommen? Zur Verstärkung rückte 1631 der Abt Ryckel mit einem dickleibigen Lebenslauf der h. Begga nach, worin er alles, was Puteanus gesagt, noch einmal sagte, und das auffallende Stillschweigen des 8ten bis 13ten Jahrhunderts über die Beginen damit erklärte: „kein Mensch habe davon gesprochen, weil die Sache gar zu bekannt gewesen wäre." Für Cocns fügt Puteanus den freundschaftlichen Rath hinzu „er würde nun wohl schweigen, da sich auch sein Erzbischof für die Echtheit verbürgt habe"; und das that denn auch Cocns, wie leicht zu begreifen. So schwieg die Fehde; und da selbst Mosheim 1770 erklärte, gegen die Urkunden liesse sich nicht ankommen, da gar Smet 1789 sie in Kupfer stechen liess, um allen Zweiflern den Mund zu stopfen: so hat denn auch seitdem keiner mehr daran gezweifelt, selbst Gieseler nicht.

Dies war der Stand der Sache, als unser Verf. daran gerieth. Er ist der erste und einzige, der jene Urkunden gründlich nach allen Seiten geprüft hat. Diese Untersuchung bildet den zweiten Theil seiner Schrift; sie ist durchaus neu, erschöpfend und schlagend, und ihr unumstössliches Ergebniss lautet, dass die Urkunden verfälscht sind. Dies wird bewiesen: aus einem Anachronismus der Urkunden, aus ihren Widersprüchen gegen die urkundliche Geschichte des Vilvorder Beginenhofes, und aus ihrem Schriftcharakter.

Cap. 4. Beweis der Falschheit des Datums. „Die erste Frage, die sich mir hier darbot, ist die nach dem Ursprunge des Namens de Solatio b. Mariae, welchen der Vilvorder Beghinhof in der äl-

testen von 1065 führt.“ Es ist unbezweifelt, und wird von allen gesagt, die überhaupt hiervon reden, dass jener Name herkommt von einem wunderthätigen Marienbilde, das Sophie, Tochter der h. Elisabeth und Gemahlin Herzog Heinrich II. von Brabant, einer Congregation von Frauen bei Vilvorde geschenkt hat. Da nun aber, wie der Verf. nachweist, Sophie 1225 geboren wurde, 1239 heirathete und erst da nach Brabant kam: so kann jener Name nicht vor 1239 entstanden, eine Urkunde also, worin er vorkommt, nicht vom J. 1065 sein. Folglich ist das Datum der drei Urkunden falsch.

Cap. 5. Beweis der Falschheit des Inhalts. Das nächste, was der Verf. vornahm, waren Nachforschungen in Vilvorde selbst. Seine unverdrossenen Bemühungen wurden vom vollständigsten Erfolge gekrönt, indem sie ihn zur Entdeckung des ganzen Vilvorder Archivs führten, aus dem er nun S. 62 ff. eine vollständige Geschichte dieser Stiftung entwickelt. Das Resultat dieser höchst umsichtigen Untersuchung ist folgendes:

1) Die älteste Urkunde des Archivs ist die Bestätigung der Stiftung des Hofes, von 1239, noch im Original vorhanden. Auch in sämmtlichen Copialbüchern aus dem 15ten und 17ten Jahrhundert findet sich keine ältere Urkunde als diese; sie ist darin betitelt: prima fundatio Beghinarum prope Vilforden. Folglich waren auch im 15ten und 17ten Jahrhundert keine Urkunden von 1065, 1129 und 1151 vorhanden.

2) Beginen waren schon vor 1239 in Vilvorde, aber ein Beginhof entstand hier (nach ausdrücklicher Angabe jener Bestätigung von 1239 und des alten Vilvorder Stockbuchs von 1427 „int beghynhof als dat yerste begonste int jaer MCC ende XXXIX“) erst durch Gründung eines Hospitals, und zwar im J. 1239; also kann er nicht schon in einer Urkunde vom J. 1065 erwähnt werden.

3) Nach dem alten Copialbuche aus dem 15. Jahrhundert „dicitur sub Clemente IV. (1265—1268) habuisse principium cura pastorum vel parochianorum beghinarum, prout reperitur in missali et aliis antiquis scriptis sive litteris“: also kann ein pastor begginasii Vilvordensis nicht schon in einer Urkunde von 1151, und ein presbyter loci nicht 1065 vorkommen.

4) B. Wilhelm von Cambrai nennt 1294 den Beginhof bei Vilvorde eine Novella plantatio: also kann er nicht schon 1065 vollständig eingerichtet und begütert gewesen sein.

5) Dass die Herzogin Sophie Stifterin des Hospitals sei, ist urkundlich nicht zu beweisen, hat aber durchaus nichts gegen sich; für sich aber die allgemeine Tradition.

Cap. 6. Nach den angeführten bedarf es für die Falschheit der besagten Urkunden eigentlich keiner Beweise mehr — und doch haben noch den handgreiflichsten grade deren Vertheidiger selbst

geliefert. Gläubige Seelen, die blindlings glauben, wenn sie das Wort „Urkunden“ hören, hätten trotz jener Gründe doch immer noch sagen können „man kann doch nicht wissen“ — wäre nicht Smet auf den unglücklichen Gedanken gekommen, von der Originalurkunde vom J. 1065 ein genaues Facsimile stechen zu lassen, von dem der Verf. auf Tafel II. eine Copie giebt. Ein Blick auf dies genügt, um selbst den Anfänger in solchen Dingen augenblicklich zu überzeugen, dass von einem Original von 1065 gar nicht die Rede sein kann; die Schrift gehört frühestens in die Mitte des 14ten Jahrhunderts. Da es nun, aus den oben angeführten innern Gründen, nicht eine um die Zeit gemachte Copie eines wirklichen Originals von 1065 sein kann, so ergiebt sich von selbst, dass Puteanus und Ryckel entweder drei Urkunden der Zeit nahmen, und nur das Datum um ein Paar Jahrhunderte verfalschten — oder, dass sie sie ganz fabricirten, was wir jedoch mit dem Verf. für minder glaubhaft halten; Smet's Facsimile ist ungeschickt genug, um eins so glaublich zu machen wie das andere; nur die Auffindung der Urkunden selbst könnte entscheiden, und hier sind des Verf. Bemühungen alle vergeblich gewesen; wenn sie überhaupt noch existiren, so müssen sie seiner Ansicht nach beim Doyen der Stadtkirche von Vilvorde sein. „So vereinigt sich denn alles, diese unheiligen Eindringlinge aus dem Tempel der Geschichte hinauszuwerfen, in dem sie sich länger als 200 Jahre breit gemacht haben trotz der grossen Einfältigkeit des ganzen Unternehmens. Denn es ist in der That schwer zu unterscheiden, ob die Bosheit oder die Dummheit dieser Fälschung grösser ist. Im glücklichsten Falle beweisen sie für die Hauptsache — gar nichts, die h. Begga bleibt nach wie vor höchst unschuldig an der Stiftung der Beginen. Also gewannen die Urheber des Betrugs nichts als die Schadenfreude, dem wackern Coens gewaltsam den Mund gestopft zu haben. Eine solche absichtliche Verstockung gegen die erkannte Wahrheit ist es aber, worin die „Sünde gegen den h. Geist“ besteht, für die uns Niemand Nachsicht zumuthen darf, weil sie nach Matth. 12, 31 selbst im Himmel nicht vergeben wird.“

Somit ist die Hauptfrage völlig erledigt. Es hat sich aber nebenbei noch eine andere Entstellung in die Frage vom Ursprunge der Beginen eingeschlichen, und auch sie zieht der Verf. mit derselben Schärfe ans Licht, da sie höchst lehrreiche Blicke gewährt in die Art, wie man damals dort urkundliche Geschichte schrieb. Nur wäre zu wünschen, dass er sie nicht mit der Untersuchung der Löwener Urkunden zusammen erörtert (freilich stellt sie sich eben darin verflochten dar, und da der Verf. seine Forschung genetisch darlegt, so hat er auch die Lösung beider verflochten), sondern sie aus ihr ganz herausgelassen und für sich zusammengefasst

hätte, so wie wir sie hier darstellen wollen; dann wäre der Gang der Untersuchung noch abgerundeter geworden. Wichmans nämlich, Compaignon und Sanderus, nach 1630 und alle drei aus dem Vilvorder Archiv schöpfend, behaupten: jene Frauen, denen die Herzogin Sophie das Marienbild schenkte, seien nicht Beginen, sondern ein von Sophie selbst im J. 1228 gestiftetes Hospital gewesen, und erst Jahrhunderte nachher in einen Beginhof verwandelt. — Nun aber war Sophie im J. 1228 erst 3 Jahre alt und in Deutschland. Wie entstand dieser Irrthum? In dem obenerwähnten Vilvorder Copialbuch aus dem 15. Jahrhundert hat die älteste Urkunde, die Bestätigung der Stiftung von 1239, durch einen Lesefehler des Copisten das Datum 1230 nono mensis Octobris, statt MCCXXX nono mense Octobri, wie im Original steht; und ebenso ist später auf den Rücken des Originals geschrieben. Dasselbe Buch giebt einer Bulle von Innocenz IV. anno primo (d. h. 1244) das Datum 1228, und ebenso steht auf dem Rücken der Bulle. Daraus entstand der Irrthum von der Stiftung im J. 1228, und jene drei sprachen ihn sorglos nach, wenngleich Sanderus das richtige Datum las und drucken liess! — Woher aber die Behauptung, es wären ursprünglich keine Beginen gewesen? Im J. 1468 liessen sich die Carmeliternonnen aus Lüttich, deren Kloster Carl der Kühne verbrannt hatte, von diesem den Steenvorder (d. h. Vilvorder) Beginhof schenken, durch Patent mit rothem Siegel, welches noch in demselben Jahre durch eins mit grünem Siegel bestätigt wurde. Die Beginen blieben neben den Nonnen, sollten aber aussterben. Die Beginen widersetzten sich nach Kräften, ihre Verwandte und Freunde schickten den Nonnen anonym Droh- und Brandbriefe, und durch ein Schiedsgericht kam 1477 ein Vergleich zu Stande, wonach die Nonnen alle Güter des Hospitals und der Kirche haben sollten, die Beginen aber den Rest. Nun aber widersetzten sich die Nonnen, gingen sogar an den Papst, bekamen bei diesem Recht, wurden aber durch den Hof von Brabant zum Stillschweigen verwiesen, und lebten so mit eingelegtem Protest, in Hoffnung besserer Zeiten, 70 Jahre lang mit den Beginen so gut es gehen wollte, bis diese 1553 sich freiwillig zum Aussterben verstanden. Plötzlich wurde 1578 Steenvort, ihr gemeinschaftlicher Wohnsitz, durch das Feuer der Geusen von der Oberfläche der Erde vertilgt; Nonnen und Beginen flüchteten nach Vilvorde, liessen sich hier getrennt nieder, und setzten sich schliesslich 1597 durch einen Endaccord über ihre Güter und Documente auseinander. „Hier endet die grossartige Geschichte des Streits der Beghinen und Nonnen von Steenvord, und damit eigentlich auch die des Beghinhofs; denn die 3 Jahrhunderte, die derselbe noch zu leben hatte, fliessen lautlos im Strome der Weltgeschichte.“ Die Rivalität aber zwischen ihnen blieb immerdar; beide

Theile betrachteten einander als Eindringlinge; beide hatten das grösste Interesse daran, die Beginen, ihr Alter so hoch wie möglich hinaufzurücken,*) die Nonnen dagegen, jene in den Hintergrund zu schieben und als erst Spätgekommene darzustellen. Daher thaten die kirchlichen Scribenten Wichmans und Sanderus, nebst Compaignon, alle drei auf Seiten der Nonnen, als wären die Beginen gar ursprünglich nicht da gewesen, als wären sie erst später an das Hospital gekommen; Compaignon schrieb sogar, dies sei geschehen am 10. November 1440 par ordre de Godefroy evesque d'Aguensis. Woher wusste Compaignon dies? In einer Urkunde des Archivs vom 10. November 1480 bezeugt Godefridus episcopus Dagnensis, dass Carls des Kühnen oben angeführtes Patent für die Nonnen mit rothem Siegel älter sei als das mit grünem. Auf dem Rücken des Originals steht 10. Nvb. 1480 und daneben die Nummer des Registers, 40, so: 1480_{40}; daraus hat Compaignon gelesen 10. Nvb. 1440, und in die Urkunde, die er nicht lesen konnte, hineingedichtet, Godefroy evesque d'Aguensis habe das Hospital in einen Beginenhof verwandelt!! Dass sie übrigens mit ihrer Behauptung den Löwenern gradezu widersprächen, das mussten sie selber merken; ihre Manöver, um aus dieser Klemme sogut als möglich herauszukommen, sind auf S. 58 f. ergötzlich zu lesen. So hat der Verf. denn wohl Recht, seine sorgfältige Untersuchung mit den Worten zu schliessen: „Die Geschichte der Geschichte des Vilvorder Beghinhofs lässt sich kurz so zusammenfassen: da diejenigen, welche die Wahrheit sagen wollten, sie nicht sagen konnten (Gramaye und der Pastor), die aber, welche die Wahrheit sagen konnten, sie nicht sagen wollten (Wichmans, Compaignon und Sanderus), und drittens noch Personen vorhanden waren, welche aussergewöhnliche Mittel in Bewegung setzten, um schwarz weiss zu machen und weiss schwarz (Puteanus und Ryckel): so ist es am Ende nicht zu verwundern, dass man in diesem Winkel der Belgischen Kirchengeschichte bisher nicht ganz deutlich sehen konnte."

Im Anhange spricht er noch 1) über die Lage des ehemaligen Steenvord. Hier, tausend Schritte von Vilvorde entfernt, lag der Beginhof, bis 1578 die Geusen den Ort einäscherten. Seitdem ist er so gänzlich in Vergessenheit gerathen, dass der Verf. ihn erst völlig wiederentdecken musste. Bloss eine kleine Kapelle „ten Trost" steht mitten im Felde; sie ist auf Tafel III. abgebildet. Die Zusammenstellung über die Namen Peuthy und Vilvorde auf

*) „Ihre meisten Urkunden hatten sie 1597 an die Nonnen abgetreten; grade dieser Mangel an schriftlichen Nachrichten liess aber der Phantasie freien Spielraum, und die Sage übertrieb leicht das Alter. Diese Sage mag auch wohl die Löwener grade nach Vilvorde gelockt haben, um dort mit Bequemlichkeit Unkraut zwischen den Waizen zu säen" sagt der Verf. S. 102.

S. 103—106 hätte ganz wegbleiben können; das Vil in Vilvorde, das der Verf. nicht zu erklären weiss, ist nichts anderes als die Voluwe oder, wie sie ehemals hiess, Veluwe, die in Vilvorde selbst in die Senne fällt; uwe ist unser Aue, ahd. aha, Wasser; und Vilvorde: Furth über die Vel.

2) Ueber Ableitung und Schreibart des Namens Beghine. Aus dem Vorigen ergiebt sich nun von selbst, dass dieser weder von der h. Begga, noch mit den Bollandisten und Mosheim von beggen, d h. bitten, beten, abzuleiten ist, sondern wie schon Aegidius sagt, von Lamberts Beinamen Le Beghe. Da dieser nun auch Begues, Beggue, Begge, Begghe geschrieben wird (alles nur um anzudeuten, dass das g hart ist): so kann man mit gleichem Rechte schreiben Beghine, Beguine, Beggine, Begghine, Begine (wenn man nur immer ausspricht wie das französische béguine), und alle diese Formen finden sich wirklich in den alten Quellen. Beguine ist gut französisch, aber ganz undeutsch, und verführt leicht zu einer falschen Aussprache. Beggine und Begghine sehn zu sehr nach der „Herzogin Begga“ aus; auch geben sie strenggenommen eine falsche Aussprache, da kein doppeltes g gehört werden darf. Begine ist am meisten deutsch und giebt die richtigste Aussprache, voransgesetzt, dass man das g hart spreche. „Aber dann ist der Ursprung des Worts zu sehr verwischt, und da es Pflicht ist, auch im Deutschen, soviel es sich mit dem Genius der Sprache verträgt, den Ursprung fremder Benennungen durch die Schreibart anzudeuten,“ so schreibt der Verf. Beghine, da diese Form auf den Ursprung des Wortes hinweist, in Lüttich die herrschende war, und im Flämischen die einzig geltende geworden ist, zugleich auch dem Namen die meiste äusserliche Aehnlichkeit mit den Begharden giebt. Wir möchten Begine vorziehen, denn der Genius unserer Sprache und jeder Sprache, ist eben der, fremden Benennungen, die nicht bloss Eigennamen bleiben, das Fremdartige zu nehmen und sie echt deutschen Formen und Wurzeln möglichst ähnlich zu machen.

Dass übrigens Lambert, ein beliebter Kanzelredner, wirklich gestammelt habe, wie schon Aegidius erzählt, folgt aus seinem Zunamen ebenso wenig, als der berühmte Petrus Eremita jemals ein Einsiedler gewesen ist. Wären alle Namen in der Welt buchstäblich zu nehmen, so müssten ja auch die Beginen stammeln, und die haben doch, wie das schöne Geschlecht überhaupt, in der Regel die Zunge sehr geläufig. Bego war auch gar kein ungewöhnlicher Name; einen Bego de Veireiras z. B. fand Ref. unter den Unterschriften des Concils von Toulouse vom J. 1176, und in Belgien hiessen und heissen noch jetzt Manche De Begghe.

3) Blick auf die deutschen Beginen. Mosheim sagt noch: „Es ist durch Urkunden erwiesen, dass es lange vor Lambert in

Belgien und Deutschland Beghinen gab.“ Von Belgien ist nun das Gegentheil gezeigt; in Deutschland kommt nur eine einzige Erwähnung vor, nämlich, dass im J. 1100 in Waldsee ein Beginhof gestiftet sei. Der Verf. konnte dies in Brüssel aus Mangel an Hülfsmitteln nicht genauer untersuchen; wir holen es deshalb hier nach. Die einzige Quelle besagter Erwähnung ist Franciscus Petri, der in seiner Suevia ecclesiastica. August. 1699. p. 852 sagt: Foemininum Tertiariarum ordinis S. Francisci sodalitium in Waldseensi oppido hodiedum inclytum, jam a. 1100. ac proin ante tempora sancti seraphici patris exortum, originem sumpsit a tergeminis sororibus, uno patre et matre editis, iisdemque vitam ac mores, prout mos aetatis illius ferebat, Beginarum devoto Christi famulata sectantibus, quibus aliae et aliae successu temporis fuerunt consociatae, ac demum tota parthenia domus transivit ad institutum poenitentium seu tertiae regulae S. Francisci. Dies erzählt aber Franciscus Petri ganz ohne Angabe von Quellen, und fügt selber hinzu: dolent et oppido tristantur, antiquiora domus suae monumenta tristi fato temporum ac bellorum iam pridem fuisse pessime distracta. Also gab es für jenes Jahr, 1100, keine andere Quelle als die Tradition, und wie wenig gültig die in Zeitbestimmungen ist, haben wir schon oben gesehen. Wie kann man sich überhaupt auf einen Schriftsteller verlassen, der zwei Seiten vorher eine Urkunde K. Friedrich I. († 10. Juni 1190) vom J. 1191 abdrucken lässt? — So sind also auch in Deutschland Beginen vor Lambert nicht nachzuweisen. Sie sind hier übrigens keineswegs ganz verschwunden; es giebt sogar noch protestantische, z. B. in Halberstadt, Braunschweig, Helmstedt; doch haben sie von den ursprünglichen Beginen nichts mehr als Namen und Wohnung.

4) Ueber die Begharden. Auch diese sind, wie der Verf. nachweist, nicht älter als Lambert. Ryckel kann dies nicht ganz leugnen, argumentirt aber so: „die Beggarden sagen, sie stammen von der h. Begga. Nun muss aber jeder in der Geschichte seines eigenen Hauses am besten Bescheid wissen. Also verdienen sie Glauben. Zweifeln wir doch nicht an der Wahrhaftigkeit unserer Mutter, wenn sie sagt, dass sie es ist, die uns geboren.“ Für ihr höheres Alter in Frankreich führt Gieseler (den der Verf. in Brüssel nicht benutzen konnte) aus der vita Johannis ep. Magalonensis in der Gallia Christiana VI, 755 die Stelle an: „Petro Beguino eiusque asseclis a. 1176 impia dogmata spargentibus.“ Allein das Citat ist ungenau; es ist durchaus keine alte Vita, sondern nichts als die Worte der Verfasser der Gallia Christiana; und da béguin, béguine in Frankreich sehr bald eine Bezeichnung aller südfranzösischen Ketzer und das verwandte bigot ein Schimpfwort wurde, so erklärt sich die Entstehung dieser Stelle vollkommen, selbst wenn die Verfasser der Gallia sie aus älteren Quellen abgeschrieben haben.

5) Nachricht über die benutzten Bücher. Der Verf. hat alles was die hierin reiche Brüsseler Bibliothek besitzt, sorgfältig aufgespürt und hier kurz und sehr richtig charakterisirt; das Neueste was darüber von Petri (bei Ersch und Gruber) und Gieseler gesagt ist, konnte er freilich nicht benutzen; aber sie geben durchaus nichts, was nicht schon Mosheim hätte. In zweien der hier angeführten Werke, die nur handschriftlich existiren, wird aus der Entstehung der Beginen und ihres Namens sogar eine wunderbare Legende gemacht, von einem Könige und einer Königin in Böhmen, und der Name aus dem Syrischen abgeleitet.

Fassen wir die Hauptergebnisse unserer Schrift zusammen, so ist es durch sie zur Gewissheit erhoben: dass der Ursprung und der Name der Beginen von dem Lütticher Priester Lambert Le Beghe, zwischen den J. 1180 und 1184 herstammt; dass sich Spuren eines früheren Bestehens derselben nirgends nachweisen lassen; dass ihre Ableitung von der h. Begga eine Fabel, und die dafür von den Löwenern vorgebrachten Urkunden absichtlich verfälscht sind. Ausser diesen positiven Resultaten ist sie aber auch noch in anderer Hinsicht nicht ohne Bedeutung: sie enthüllt, wie kirchliche Schriftsteller urkundliche Geschichte verdreht, ja verfälscht haben; wie selbst Facsimile's und Verbürgung bedeutender Männer, sogar eines Erzbischofs, zuweilen einen Betrug sanctioniren. „Welches Vertrauen soll aber der Geschichtsforscher in die Treue der kirchlichen Schriftsteller des 17. Jahrhunderts im Allgemeinen setzen, wenn er sieht, dass Autoren die aus den Archiven zu schöpfen vorgaben, und die wirklich alle die Urkunden in Händen gehabt haben, durch Verschweigungen und Erdichtungen die einfachste Sache in unlösbare Widersprüche verwickeln? Und wie steht es um ähnliche Theile der Geschichte, deren Quellen nicht mehr vorhanden sind?“ Dieser Nachweis ist ein anderes Verdienst des Verf.; und wenn wir jenes erste, positive Resultat seiner Forschung für die Geschichte der Beginen mit Dank aufnehmen, so ist dies zweite für die Wissenschaft im Ganzen vielleicht noch bedeutender. — Man sieht es der kleinen Schrift überhaupt an, dass sie das Werk eines Autodidakten ist; ich glaube, dass ihr dies nur zur Empfehlung gereichen kann; sie bekommt dadurch etwas Genetisches, eine Frische der Forschung, die den Leser auch bei dem spröden Stoffe nicht ermüden lässt; und sehen wir es nicht in allen Dingen gern, wenn in dem Lernenden schon der Meister durchblickt?

Dr. Bethmann.

Forschungen auf dem Gebiete der Attischen Redner und der Geschichte ihrer Zeit. Von Karl Georg Böhnecke. Ersten Bandes erste und zweite Abtheilung. Berlin 1843. Druck und Verlag von G. Reimer. I—XX, S. 1—318 und I—IV, S. 319—741.

Der Verfasser dieses Werkes hat sich seit Jahren die Aufgabe gestellt, eine Geschichte der Hellenen seit dem Tode des Epaminondas bis auf die Zeit der Unterjochung durch die Macedonier mit gewissenhafter, möglichst vollständiger, kritischer Benutzung des aus dem Alterthume Ueberlieferten bearbeitet und in einer hinter der Würde des Gegenstandes nicht zurückbleibenden Darstellung der gelehrten Welt vorzulegen. Da die Hellenische Geschichte nur bis zur Schlacht bei Mantinea in Meisterwerken grosser Schriftsteller bearbeitet vor uns liegt, der nächstfolgende Zeitraum aber aus mannigfachen, durch die ganze alte Literatur zerstreuten Notizen und aus den gelegentlichen oder ausdrücklichen Berichten der attischen Redner mühsam erkannt werden muss, besonders da die Redner, obgleich von dem wahren Hergange der Begebenheiten besser als viele andere unterrichtet, dennoch die Wahrheit aus Parteilichkeit oft umgingen oder entstellten: so ist eine gründliche Behandlung dieses Abschnittes der Hellenischen Geschichte, wenn wir auch manchen vereinzelten schätzbaren Beitrag anerkennen, doch im Ganzen Niemandem bisher gelungen. Das gegenwärtige Werk des Herrn Böhnecke, hervorgegangen aus dem Studium der Redner, Rhetoren und Inschriften, und gestützt auf verdienstliche Arbeiten anderer Gelehrten, unter denen zuerst Böckh, nachher aber auch Platner, Meier und Schömann, Ruhnken und Westermann zu nennen sind, bewahrt, ungeachtet der Verfasser den genannten Gelehrten für häufige Belehrung über Athenische Staatshaushaltung, Rechtsverhältnisse, Geschichte der Redner ebenso verpflichtet ist, als er von Clinton, Flathe, Brückner, Grauert, Winiewski manches in Bezug auf Chronologie und Geschichte gelernt hat, durchweg ein selbstständiges, von den Ansichten Anderer unabhängiges Gepräge. Die hier niedergelegten Forschungen sollen wesentlich dazu dienen, eine Geschichte des Philippischen Zeitalters vorzubereiten. Im Allgemeinen können wir Herrn Böhnecke das Zeugniss geben,

dass uns seine Arbeit als eine tüchtige Leistung erschienen ist, und wenn wir uns auch in Einzelheiten nicht mit ihm einverstanden erklären können, so thut dies dem Werthe des ganzen Werkes keinen Abbruch. Der Verfasser handelt ausführlich 1) Ueber das Geburtsjahr des Demosthenes und das Jahr der Abfassung der Rede gegen Meidias S. 1—94. 2) Ueber den Chalkidischen Städtebund bis auf seine Vernichtung durch Philippos und über die Olynthischen Reden des Demosthenes S. 95—221. 3) Ueber des Demosthenes erste Philippische Rede und ihre Zeitverhältnisse S. 222—278. Dazu kommt 4) ein Anhang über den pseudeponymen Archon Demonikos S. 278—287. Hierauf folgt 5) eine Abhandlung über die Brandstiftung des Antiphon und die Zeit des Delischen Rechtshandels S. 288 bis 299. 6) Eine Beurtheilung einer bei Jornandes auf Philippos sich beziehenden Stelle S. 300—306. Der letzte Abschnitt der ersten Abtheilung des ersten Bandes ist in lateinischer Sprache, und zwar führt die siebente Abhandlung den Titel: Pythia sub auctumnum mense Attico Metagitnione acta esse, contra Boeckhium demonstratur. S. 307—318. Die ganze zweite Abtheilung ist ebenfalls in lateinischer Sprache verfasst, und hat folgenden Titel: Συναγωγὴ ψηφισμάτων quae aetate Demosthenica inde a pace Philocratea usque ad Alexandri in Asiam expeditionem Ol. 108,2 — Ol. 112,2 a senatu populoque Atheniensium lata sunt et in oratoribus Atticis partim integra partim decurtata exstant. Accedunt alia quaedam documenta historiam hujus temporis illustrantia. Nunc primum in ordinem digessit, pro archontibus pseudeponymis, qui in actis publicis Demostheneae de corona orationi insertis reperiuntur, vere eponymos restituit C. G. B. Diese Abtheilung besteht ausser der Vorrede S. 321—371 aus folgenden Abschnitten: Sectio I. Acta publica, quae maximam partem ad paeem Philocrateam pertinent. S. 371—427. Sectio II Septem pacis Athenienses inter et Philippum anni. S. 428—493. Sectio III. Acta publica, quae ad bellum Amphissense et Chaeronense pertinent. S. 494—557. Sectio IV. Acta publica quae ad ultima Philippi tempora et Alexandri regni primordia pertinent. S. 558—652. Hierauf folgen Corrigenda et addenda ad συναγωγὴν ψηφισμάτων. S. 653—665, ferner ein Anhang zu den deutschen Abhandlungen der ersten Abtheilung S. 668—682. Ausserdem stehen Indices personarum S. 683—703, dann folgen besonders Tyranni qui aetate Demostheniea commemorantur, Philippi in Graeciae civitatibus exceptis Athenis fautores et asseclae. S. 704—707, nach diesen Philippi duces et legati S. 707—708 und Philippi stemma S. 708. Den Schluss bilden Index geographicus et mythologicus S. 709—718, ferner Populi Thracii et Hellespontii, Athenis ante bellum Peloponnesiacum tributarii, qui in φόρων ἀναγραφῇ memorantur S. 718—721, endlich Index rerum memorabiliorum S. 722

bis 723 und Chronologia rerum Philippicarum fragmentorum, quae e Theopompi Philippicis supersunt ratione habita. S. 724—741. Aus dem reichen, für Geschichte und Philologie nicht unwichtigen Inhalte dieses Buches ergiebt sich, dass eine genaue Prüfung des hier Geleisteten uns weit über die Grenzen, welche man der Beurtheilung eines wissenschaftlichen Werkes zu stecken pflegt, hinausführen würde. Hierzu mangelt es uns in dieser Zeitschrift, ihrem Zwecke gemäss, an dem erforderlichen Raum. Wir wünschen aber, dass anderswo dies Werk in der Art besprochen werde, dass die Beweisführung des Verfassers Schritt vor Schritt nebst den gewonnenen Resultaten in Betrachtung komme. Wir wollen uns hier nur mit der ersten Abhandlung über das Geburtsjahr des Demosthenes beschäftigen. Die Untersuchung hierüber ist ebenso wichtig für das Leben des Redners selbst, als für die chronologische Anordnung mehrer Begebenheiten seiner Zeit und selbst für die Dauer der Vormundschaft bei den Athenern. Unter den beiden von den Alten über das Geburtsjahr des Demosthenes uns überlieferten Nachrichten findet sich bekanntlich die eine in dem Briefe des Dionysios von Halikarnassos an Ammäos S. 120, 44. Sylb., nach dessen Angabe er Ol. 99, 4 unter dem Archon Demophilos geboren ward. Hiermit stimmen überein Plutarchos in der Lebensbeschreibung des Redners S. 848. a., Zosimos der Askalonit im Leben des Demosthenes (Or. gr. vol. IV. p. 151. Reiske) und Gellius Att. N. XV, 28. Die andere Nachricht findet sich in des Pseudoplutarch Leben der zehn Redner, wonach Demosthenes Ol. 98, 4 unter dem Archon Dexitheos geboren ist. Hiermit stimmt Photios Cod. 268. S. 492, 18 b. Bekk. Dem Pseudoplutarch sind in neueren Zeiten in dieser Beziehung gefolgt Petitus Legg. Att. S. 266. ed. Wess., Corsini Fast. Att. T. II. S. 138 ff., Fr. A. Wolf Prolegg. ad Sept. S. LXII., Weiske de hyperbole errorum in historia Philippi Amyntae f. commissorum genitrice III. S. 14 ff., Böckh über die Zeitverhältnisse der Demosthenischen Rede gegen Meidias S. 60 ff. in den Abhandlungen der Berliner Akademie aus den Jahren 1818—1819. Die Angabe des Dionysios ist gebilligt worden von Scaliger Ὀλυμπ. ἀναγρ. S. 326, Schott vit. comp. Arist. ac Dem. S. 8, Taylor Prolegg. ad or. Dem. c. Mid. S. 562; Clinton. Fast. Hell. T. I. unter Ol. 99, 3 und Append. c. XX. S. 348 ff. (360 Kr.). Die Böckh'sche Ansicht hat ziemlich allgemeinen Eingang in Deutschland gefunden, und würde auch wohl von Herrn Böhnecke nicht bestritten worden sein, wenn nicht die Bruchstücke der Philippika des Theopompos, welche erst 1829 von Wiehers herausgegeben worden sind, und daher von Böckh im Jahre 1818 bei seiner Abhandlung über die Zeitverhältnisse der Demosthenischen Rede gegen Meidias noch nicht benutzt werden konnten, durch verschiedene Folgerungen auf die Richtigkeit der

Dionysischen Angabe hingeführt hätten. Theopomp lässt den Demosthenes Ol. 99, 3 im ersten Monate des Jahres geboren werden, giebt jedoch fast auch zu, dass er in der letzten Hälfte des Jahres Ol. 99, 2 geboren sein könne.

Der Gang der von Herrn Böhnecke gewählten Beweisführung ist nun der, dass er zuerst aus Demosthenes eigenen Aussagen die Richtigkeit der Dionysischen Behauptung zeigt, sodann andere glaubwürdige Nachrichten der Alten prüft und ihre Uebereinstimmung mit dieser erweist und zum Schlusse darthut, dass sogar Pseudoplutarchos selbst an einer Stelle der richtigen Angabe gefolgt ist. Böckh hat in Bezug auf Dionysios die Meinung aufgestellt, er habe, irre geleitet durch den in der Rede gegen Meidias vorkommenden Olynthischen Feldzug, diesen für den bekannten von Ol. 107, 4 gehalten und deshalb die Rede gegen Meidias in dieses Jahr gesetzt, und da in derselben ein Zeugniss über das Alter des Redners sich finde, habe er hiernach die Geburt des Demosthenes auf Ol. 99, 4 berechnet, worüber er sonst kein Zeugniss gehabt habe. Jener in der Rede erwähnte Olynthische und der gleichzeitige Euböische Feldzug müssen aber in Ol. 106, 3 und die Rede gegen Meidias in Ol. 106, 4 gesetzt werden. Allein Dionysios benutzte bei seinem Briefe an Ammäos die Atthis des Philochoros. Vergl. z. B. B. II. S. 122, 32 und 123, 45 Sylb. Des Philochoros Werk enthielt aber besonders im sechsten Buche genaue Angaben über die Ereignisse der Demosthenischen Zeit. Mag nun Dionysios auch die Zeit gewisser Demosthenischer Reden durch Vergleichung der in ihnen vorkommenden Angaben mit den anderswoher bekannten geschichtlichen Thatsachen ermittelt haben, so ist doch nicht wahrscheinlich, dass er auch so das Geburtsjahr des Redners nur durch Berechnung gefunden habe, besonders da ihm noch ältere Lebensbeschreibungen des Demosthenes, auf die er sich beruft, vorlagen. Vgl. Br. a. Amm. S. 120, 42 und über die Rednergewalt des Demosth. S. 195, 38 Sylb. (S. 1118 R.). Auch Plutarchos im Leben des Demosthenes, welcher nirgends den Dionysios als Gewährsmann anführt, scheint die Nachricht über das Geburtsjahr des Redners ebenso wie vieles andere aus älteren Werken geschöpft zu haben. Dagegen zeigt sich die Angabe des Pseudoplutarch im Leben der zehn Redner S. 845. d. sogleich bei genauerer Betrachtung nicht als eine urkundliche, sondern als eine durch Berechnung gefundene, da er ausdrücklich sagt: „wenn man vom Archon Dexitheos Ol. 98, 4 bis zum Kallimachos (Ol. 107, 4) zähle, so sei Demosthenes unter letzterem zur Zeit des Olynthischen Krieges sieben und dreissig Jahr alt gewesen.“ Ueber seine Geburtszeit ist Demosthenes selbst der vollgültigste Zeuge, indem er in der Rede gegen Meidias S. 564, 19 sagt, dass er jetzt zwei und dreissig Jahre alt sei. Diese Rede setzt

Dionysios a. a. O. S. 121, 18 Sylb. in Ol. 107, 4 als Kallimachos Archon war; rechnet man von da bis Ol. 99, 4 zurück, so ergeben sich für sein damaliges Lebensalter volle 32 Jahre. Kann man also beweisen, dass die Rede wirklich in dem von Dionysios bezeichneten Jahre von Demosthenes niedergeschrieben sei: so ist zugleich seine Nachricht von dem Geburtsjahre des Redners begründet. Die Beleidigung, welche Demosthenes von Meidias erlitt, geschah am Feste der grossen Dionysien (vergl. Böckh über die Zeitverhältnisse der Rede gegen Meid. S. 61 ff.), als Demosthenes die Choregie für den Pandionischen Stamm leistete, wozu er sich im Jahre vorher freiwillig erboten hatte. Siehe Dem. geg. Meid. S. 518. 519. Das Fest wurde wahrscheinlich vom 11ten bis 14ten Elaphebolion gefeiert. Vergl. Aesch. geg. Ktes. S. 455. 458. R. In derselben Zeit vor, während und nach dem Feste waren die Athener mit einem Feldzuge auf Euböa beschäftigt, und ein anderer, den sie kurz vor diesem nach Olynthos unternommen, dauerte noch fort, indem die Reiter, welche auf Euböa gedient hatten, von da sogleich nach Olynthos abgingen. Dies geht aus der Rede klar hervor und ist auch von Böckh bewiesen worden. Rücksichtlich des Olynthischen Feldzuges denkt der Scholiast an den bekannten, den man bisher unter Ol. 107, 4 anzusetzen gewohnt ist. Herr Böhnecke führt nun im ersten Theile dieser Untersuchung seinen Beweis durch die Feststellung der gedachten beiden Feldzüge, des Euböischen und Olynthischen. Nun aber haben die Athener zu Demosthenes Zeit drei Kriege auf Euböa geführt, welche nicht mit einander verwechselt werden dürfen. Der erste fällt in Ol. 105. 3; der zweite in Ol. 107, 3 und der dritte in Ol. 109, 4. Zur Vermeidung jeder Verwechselung bespricht der Verfasser alle drei Kriege. Hierauf geht er zur Erzählung des mit dem Euböischen zum Theil gleichzeitigen, aber länger dauernden Olynthischen Krieges über, macht sodann einen Abschweif auf die Philippika des Theopompos vom 20sten bis 30sten Buche, bestimmt das Jahr der Abfassung der Rede gegen Meidias, rechtfertigt die Dionysische Ueberlieferung theils durch die übrigen Angaben des Demosthenes namentlich in den Reden gegen Aphobos und Onetor, theils durch andere glaubwürdige Zeugnisse der Alten, erwähnt endlich den Widerspruch des Pseudoplutarchos mit sich selbst und erklärt den Grund seines Irrthums. Hierbei wollen wir nur kurz bemerken, dass wir nicht die Ansicht des Herrn Böhnecke theilen, der mit A. G. Becker die Lebensbeschreibungen der zehn Redner für eine echte Schrift Plutarchs hält. Die Planlosigkeit des Werkchens, die neben manchen richtigen Notizen ziemlich auffallend grosse Zahl von Irrthümern haben mir von jeher dies Buch verdächtig gemacht. Dazu kommen die vielen Widersprüche mit den Lebensbeschreibungen des Plutarch. Ich kann daher dies Buch nur

für das Machwerk eines andern, und zwar eines urtheilslosen Compilators erklären. — Nachdem wir den Gang der Untersuchung im Allgemeinen angedeutet haben, ohne auf alles Einzelne einzugehen, bleibt nur noch übrig die Hauptresultate derselben anzuführen: 1) Demosthenes ist Ol. 99, 4 unter dem Archon Demophilos zu Anfang des Herbstes geboren; da sein Todestag auf den 16ten Pyanepsion fällt Ol. 114, 3 als Philokles Archon war, so ist er im sechzigsten Lebensjahre gestorben. 2) Demosthenes Vater starb Ol. 101, 3 unter dem Archon Sokratides gegen den Herbst, als sein Sohn grade sieben Jahre alt war; die Vormundschaft des letztern dauerte bis zu seinem sechzehnten Jahre. Ol. 103, 3 unter dem Archon Kephisodoros wurde er zum Mann erklärt (ἀνὴρ εἶναι ἐδοκιμάσθη) und hierdurch mündig. In seinem achtzehnten Jahre Ol. 104, 1 unter dem Archon Timokrates brachte er (noch vor dem Monate Poseideon) die förmliche Klage gegen Aphobos an den Gerichtshof. 3) Die Beleidigung, welche Demosthenes als Chorege von Meidias erlitt, geschah am Feste der grossen Dionysien im Elaphebolion unter dem Archon Apollodoros Ol. 107, 3. Die Rede gegen Meidias ist im ersten Viertel des folgenden Jahres Ol. 107, 4 unter dem Archon Kallimachos abgefasst, als Demosthenes zwei und dreissig Jahre alt war. 4) Der von Athen zu Gunsten des Plutarchos, Tyrannen von Eretria, unternommene und durch das Treffen bei Tamynä ausgezeichnete Euböische Feldzug fällt in den Anthesterion und Elaphebolion von Ol. 107, 3. 5) Nicht lange vor demselben, also in der ersten Hälfte von Ol. 107, 3, hatten die Athener den Olynthiern schon Hülfstruppen gesandt. 6) Des Apollodoros Psephisma über die Verwendung der Theorika zur Kriegsführung wurde zu Anfang des Frühlings Ol. 107, 3 vorgeschlagen. 7) Die Demosthenische Rede gegen Böotos über seinen Namen ist gegen Ende von Ol. 107, 3 unter dem Archon Apollodoros niedergeschrieben. 8) Die Sommernemeade wurde in dem Sommer gefeiert, welcher auf den Frühling des dritten Olympischen Jahres folgte. 9) Bei den Athenern wurde die δοκιμασία oder ἐγγραφὴ εἰς ἄνδρας nach zurückgelegtem fünfzehnten, in der Regel im Verlaufe des sechzehnten Jahres vorgenommen; sie hatte dieselbe Bedeutung wie bei den Römern die Anlegung der toga virilis, indem mit ihr die puerilia aufhörte. 10) Die Mündigkeit erfolgte in Athen bei den Waisen mit der δοκιμασία εἰς ἄνδρας, bei den Söhnen der Epikleren gesetzlich nach Beendigung des 2ten Jahres ihrer Puhertät, d. h. frühestens nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre. Die väterliche Gewalt hörte wahrscheinlich nach vollendetem siebenzehnten Jahre auf. 11) Die ἐγγραφὴ εἰς ληξιαρχικὸν γραμματεῖον ist von der δοκιμασία εἰς ἄνδρας verschieden; sie erfolgte nach erlangter Mündigkeit, und durch die-

selbe wurde der Anfang und die Rechtmässigkeit des Attischen Bürgerthums beurkundet.

Da der Raum uns nicht gestattet, auf die übrigen Abhandlungen dieses Werkes näher einzugehen, so wollen wir uns nur noch eine Bemerkung über die Untersuchungen des Verfassers über die Echtheit der Actenstücke in Demosthenes Rede vom Kranze erlauben. Herr Böhnecke gelangt zu dem Ergebniss, dass diese Documente ohne Ausnahme echt seien, indem er die von Droysen aufgestellte entgegengesetzte Ansicht durch eine historisch-kritische Beweisführung zu widerlegen strebt. Allerdings ist auch in dieser Beziehung manches von dem Verfasser geleistet worden, aber wir dürfen es nicht in Abrede stellen, dass er einige Schwierigkeiten entweder nicht bemerkt oder umgehen zu müssen geglaubt hat. Diese Schwierigkeiten sind sämmtlich sprachlicher Art. Da Herr Böhnecke mit den griechischen Inschriften sich vielfach beschäftigt hat, so musste er wissen, dass das in der genannten Demosthenischen Rede §. 90 vorkommende Decret der Byzantier, wäre es wirklich echt, in einer anderen Mundart hätte abgefasst sein müssen. Während nämlich Droysen andere Gründe für die Unechtheit dieser Urkunde anführt, welche Herr Böhnecke beseitigen will, ist doch der schlagendste Grund für die Unechtheit, nämlich die sprachliche Verschiedenheit von der Byzantinischen Ausdrucksweise, welche wir kennen aus einer Inschrift bei Boeckh Corp. Inscr. Nr. 2060, übersehen worden. Es stehen in dieser Urkunde nicht nur Attische Formen wie ἡμῶν statt ἁμέων, βοηθήσας statt βοαθήσας, sondern auch Formen des strengeren, in Byzanz nicht herrschenden Dorismus, ja selbst Lesbische und Jonische. So sind die Formen βωλά, τὼς νόμως, τῶ δάμω zwar dorisch, aber nicht byzantinisch, stimmen auch nicht mit der übrigen Redeweise in jenem Decrete. Lesbisch ist κλοίοισιν und ἄμμε, jonisch ἐκιστέωνται. Soll man dies alles auf die Rechnung der Abschreiber bringen? Schwerlich wird dies eine gesunde Kritik thun. Denn die Abschreiber haben höchstens die ihnen geläufigen gemeinen und Attischen Formen an die Stelle der Dorischen hier setzen können, eine solche Vermischung der Mundarten ist aber das sicherste Zeichen eines Betruges, indem der Verfasser der Urkunde aus Unbekanntschaft mit der eigentlich Byzantinischen Sprechweise, hier und da aus den Dialekten die ihm zu Gebote stehenden Formen aufgriff und in dieses angebliche Decret brachte. Ich betrachte daher mit Ahrens (de dialecto Dorica p. 21) dies Decret als untergeschoben. Mag übrigens der Inhalt der meisten in jener Demosthenischen Rede vorkommenden Actenstücke von der Art sein, dass sich nicht viel dagegen sagen lässt, so lassen sich doch von Seiten der Sprache noch manche Ausstellungen machen. Da sich Herr Böhnecke nicht auf dies Feld

begeben hat, so können wir bei aller Anerkennung seiner Leistungen die hier gegebenen Untersuchungen noch nicht als abgeschlossen betrachten. — Doch wir brechen hier ab, mit dem Wunsche, dass der Verfasser bald wieder ähnliche Forschungen bekannt machen möge.

Mullach.

Ueber die Urbewohner Rätiens und ihren Zusammenhang mit den Etruskern. Von Ludwig Steub. München im Verlag der literarisch-artistischen Anstalt. 1843. VI. und 185 Seiten. 8. (21 gGr.)

Verficht gleich der Verf. dieses Buches kein solches Phantom, wie Betham in seiner Etruria Celtica, so darf er sich doch von seiner Beweisführung kein besseres Schicksal versprechen, als er diesem verheisst; denn beider Verfahren hat gleich wenig beweisende Kraft, weil es eine gar zu leichte Anwendung auf die heterogensten Sprachgebilde leidet. Sowie Betham den Wörtern der verschiedensten Sprachen, dadurch dass er sie in einzelne Silben auflöst, welche in der von ihm selbst geschaffenen altirischen Sprache bedeutend sind, einen beliebigen Sinn unterzulegen weiss; so versteht unser Verf. die verschiedenartigsten Oerternamen also umzugestalten, dass sie, wenn auch nicht der Bedeutung, doch der Form nach Derivaten etruskischer Wurzelsilben gleichen. Hierdurch gelangt er am Ende zu dem Resultate, dass vom Adula bis an die Pinzgauer Tauern und in die Gegend von Salzburg, und vom Karwendel bis an den Gardasee ein und dasselbe Volk sesshaft war, welches mit den Etruskern eine und dieselbe Sprache redete, und dass sich in Rätien nie keltische Stämme niederliessen, wie Zeuss (die Deutschen und die Nachbarstämme S. 229 ff.) und Diefenbach (Celtica II. 1. 133 ff.) behauptet haben, dass vielmehr die Rasener, nachdem sie die Alpen eingenommen und ihre äussersten Aeste bis an die Pyrenäen getrieben, als Tyrrhener aus dem Gebirge herunter nach Italien stiegen, und dort die etruskischen Zwölfstädte diesseits und jenseits des Apennines gründeten, von wo aus sie ihre Unternehmungen in den östlichen Meeren bis zu den Ursitzen der pelasgischen Race begannen, welcher sie selbst entstammten. Von dieser Urheimath zu beiden Seiten des ägäischen Meeres gingen nach des Verfassers Ansicht zwei Völkerströmungen aus: die eine westlich nach Italien, die andere nördlich zwischen der Donau und dem adriatischen Meere in die norischen und rätischen Alpen. Wahrscheinlich zur selben Zeit, als sich die Rasener zu Lande bis nach Rätien vorschoben, kamen die pelasgischen Ve-

neter aus Illyrien in den Winkel des Adria, und gründeten dort einen Staat, der sich auch später von den Rasenern getrennt hielt, obgleich die Localnamen vom Po bis nach Istrien hinüber, von welchen einige ausdrücklich rätisch genannt werden, kein anderes als raseno-pelasgisches Gepräge verrathen. Die Einpflanzung des pelasgischen Namens in die italische Urgeschichte soll aber auf einem Missverständnisse der spätern Griechen und Römer beruhen, weil es Pelasger als einen von den Italern und Rasenern verschiedenen Stamm in Italien nie gegeben habe: dagegen werde es sich mit dem Fortschritte der Wissenschaft ganz klar herausstellen, dass im Alterthume vom kleinasiatischen Taurus bis zu den Salzburger Tauern und vom Bosporus bis zu den Pyrenäen in allen Küstenländern, die das ägäische, adriatische und tyrrhenische Meer bespülen, nur stammverwandte Völker pelasgischen Ursprungs gewohnt haben.

Ueberblicken wir jedoch das zwanzig Seiten füllende Namenverzeichniss, welches alle jene Behauptungen begründen soll, so finden wir darin die heutigen Namen auf solche Weise verändert, dass sie mehr dem keltischen *Morimarusa* Philemon's bei Plinius H. N. IV, 13 (27) für *maru mór* (todtes oder stilles Meer), als den Oerter- und Personennamen etruskischer Inschriften gleichen, weshalb auch der Verf. offenbar keltische Wörter als etruskisch oder rätisch anzusprechen kein Bedenken trägt, und sich überzeugt hält, dass auch die Carner und Noriker, Helvetier und Rauraker, die westlichen Alpenvölker und Ligurer ursprünglich raseniseher Sippschaft waren. So besonnen er auch Anfangs die Urgestalt der etruskischen Sprache nach Müller's Vorgange beurtheilt, so wenig können wir ihm folgen, wenn er sie in der Inschrift aus Agylla, deren beide Verse er mit Lepsius unbedenklich für Hexameter hält, getreuer erhalten glaubt, als in der perusinischen Inschrift bei Vermiglioli, deren Consonantenhäufung er nur als eine Folge willkürlicher Abkürzung im Schreiben betrachtet, und daher annimmt, dass *Marcnsa* durchaus nicht anders gelautet habe als *Marcanisa* oder *Maricanisa*. Nach ihm besass das Altetruskische eine ebenso reiche Vocalisation als mannigfaltige Derivatenbildung; dessen ungeachtet führt er, mit Ausnahme der Wurzeln *Ven, Ver, Ves, Vet* und *Vip* auf den letzten Seiten, alle Namen wegen des Mangels eines *o* und aller weichen Consonanten nur auf Silben mit *a* und *u*, selten *au*, vor fliessenden, harten oder angehauchten Consonanten und *v* und *s* zurück, wie *Casaturunuça* für *Gstrengen*, und *Vulacunasa* für *Batschuns*, *Falknis* und *Flutginnas*. Durch die Einschaltung der Vocale können einsilbige Namen zu sieben Silben anwachsen, wie *Bschlabs* zu *Purusacalavusa*, aber auch ganz verschiedene Namen unter einerlei Form erscheinen, wie *Furtschlagel* und *Pos-*

chiavo unter *Purusacalaca.* Wie *Handthenne* auf *Canutnna* zurückgeführt wird, so *Hochtenne* und *Hochdeine* auf *Cacutnna;* aber ebenso auch *Cazzadine, Schachtann* und *Schadona. Calura* steht für *Keller,* aber *Calnrnna* nicht nur für *Kollern, Galdrain, Calarona,* sondern auch für *Celerina, Glereina, Clerant* und *Schliern,* wie *Calnrnnusa* für *Glarus* und *Glurns,* und *Calnrunusuna* für *Schliernzaun.* Die Namen *Tschen, Tschensch, Tschingel, Tschengels,* bilden die Stufenleiter *Cana, Canaca, Canacala, Canacalnsa;* aber sowie *Cana* auch für *Jana, Schun* und *Schaenna* steht, so *Canaca* für *Ganatsch, Schnecken, Schnuken,* und *Canacalnsa* für *Kunkels, Canacalnra* aber für *Schangelair,* wie *Achucanalura* für *Schgandlair.* Nach dieser Verfahrungsweise erscheinen *Jnvavia, Iguvium, Gabii* und *Capua* als Derivate desselben Stammes *Cap* oder *Caf,* und zufolge eines Nachtrages ist auch *iapnsknm* in den Eugubinischen Tafeln gleichbedeutend mit *ikuvina* oder *iuvina.* Wie aus *Ceicna* für *Ceicana* oder *Ceicania* der ältere Römer *Geganius,* der spätere *Caecina* oder *Caecinna* bei Plinius H. N. III, 6 (8) bildete; so sollen aus *Purne* oder *Pnrnna,* der etruskischen Namensform des *Porsena* oder *Porsenna,* die *Breuni* und der *Brenner* oder *Pyren* in Tyrol und der *Pyrenaeus* an Hispaniens Grenze stammen. Könnte man aber nicht auf diese Weise auch die Namen *Cöln* und *Mainz* oder *Colonia* und *Magnntia* mit den etruskischen Namen des Maecenas *Cvelne Macnnate* verwandt glauben, wie der Verf. selbst *Mognesia* in Lydien mit dem rätischen *Mitzens* als *Macunasa* zusammenstellt? Doch unser Verf. geht noch weiter, und stellt nicht nur, die etruskische Wurzel *Vel* mit dem griechischen ἅλς vergleichend, die *Volsci, Volcae, Vulcientes* und Ἑλίσυκοι, sondern auch die Λίγυες oder *Ligures* als Anwohner der See im Gegensatz der *Hernici* oder Felsbewohner zusammen: selbst die *Pelasgi* verhalten sich zu ihnen, wie πέλαγος zu ἅλς. Die *Peligni* werden zwar nicht damit verglichen, aber zwischen *Volsinns* und *Lucullns* s. v. *Peligni* bei *Festus* soll doch nach der Analogie von *Alternum* oder *Liternnm* für *Vnlturnum* in Campanien derselbe Zusammenhang stattfinden, wie zwischen *Volcentes* und *Lucani, Volsci* und *Latini, Illyres* und *Liburni,* und mit *Latium* gehören *Labicnm, Lavinium, Lannvinm, Lanrentum* wegen der gleichen Anfangssilbe zu einer Familie. So führt der Verf. *Lagnm, Litznm, Lukmanier* auf dasselbe *Lncnmnnn* zurück, wie *Sterzing, Val Tertschein, Torcegno* auf *Taracuna (Tarraco, Tarquinia, Tarracina).* Wenn *Marschlins* auf *Maraculunnsa* zurückgeführt wird, so darf man dabei nicht, wie im Mongolischen und Chinesischen, den herrschenden Vocal berücksichtigt glauben; sondern unser Verf. schreibt für *Kristanes,* welches auf Chinesisch *Kilisatanese* lauten würde, willkürlich *Carnsatannsa,* wiewohl er das *n* dem *a* so sehr vorzieht, dass er *Pnrunntnsa* für *Brandeis* schreibt, wie man *Brundusinm* für *Brundisium*

(Βρεντέσιον, *Brindisi*) geschrieben findet, und *Fescennia* dem etruskischen Frauennamen *Vescunia* entsprechen soll. *Latterns* und *Schluderns* führt er auf *Caluturunusa* zurück, und *Parsall*, *Perisal*, *Purisol* auf *Purusala*, wie *Passeier* mit Anspielung auf *Purtschingl* auf *Purusura*, und *Brienzöls* auf *Purunusalusa*, obgleich *Parsura* und *Parnisalisa* den etruskischen Inschriften besser entsprechen. Mit gleicher Willkür, wie die Vocalisation, bestimmt der Verf. die Bedeutung der Namen, wenn er, da *thur*, *thaur*, *Berg* bedeute, *Vulturnus* nicht *Stromberg*, sondern *Bergstrom* übersetzt, und die Wurzelsilbe *cap* oder *caf* mit *caput*, κεφαλή, *Kopf* oder *Haupt* vergleicht, da doch Servius zu Virg. A. X, 145. und Paul. Diac. s. v. *Capua* den tuskischen *Capys* mit dem lateinischen *Falco* wegen der gekrümmten Krallen zusammenstellen, und nach Livius IV, 37. der ältere Name Capua's *Vulturnum* schwerlich tuskisch war. Gesetzt auch, dass sich *vultur* zu *aquila*, wie *falco* zu *capys* verhielte, und *vul* daher, wie *aqua* oder *Aa* in *Aar* das Wasser bedeutete; so würde doch nicht *vultur* zugleich, wie das im Namen des Consuls *Aquilius Tuscus* nachgewiesene *Aquila*, tuskisch sein, und für die Endung *turnus* noch nicht die Bedeutung eines Berges erwiesen, derzufolge die meerbefahrenden *Pelasger* zugleich als Bergbewohner *Tyrrhener* genannt sein würden, wie sie auch nach der Meinung des Verfassers als Weinbauer *Veneti* und Οἰνωτροι hiessen. Vom Anhange, worin der pelasgische Ursprung der Rasener aus allerlei nichthellenischen Localnamen zu beiden Seiten des ägäischen Meeres erwiesen wird, schweigen wir lieber ganz.

Hannover.

G. F. Grotefend.

Miscellen.

1. Antikritik.

Im dritten Hefte dieaer Zeitschrift (Bd. I. S. 220—236) hat Herr Dr. Köpke mehre tadelnde Bemerkungen über meine Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen abgegeben. Ich hoffe von der Unparteilichkeit der Redaction, dass der Boden, auf dem der Angriff geschehen, auch der Vertheidigung nicht versagt sein wird.

Die Urtheile des genannten Recensenten gehen in zwiefacher Richtung; ein Theil betrifft meine Darstellung, ein anderer meine Persönlichkeit. Zuerst von jenem. — Wenn er meiner Ansicht von dem Charakter Lothar's nicht beistimmt, so bin ich am wenigsten geneigt, mit ihm darüber zu streiten; das Ohr des schärfsten Psychologen wird aus siebenhundertjährig vergilbten Urkunden den wahren Pulsschlag eines lebendigen Herzens nicht bis zur Gewissheit heraushorchen können. Hier ist die schwankendste Materie gegeben und ich musste mich hier mit dem begnügen, was sich nach gewissenhafter Erforschung des Einzelnen als meine Ueberzeugung gestaltet hat.

Den Vorwurf, dass ich mich selbst von dem falschen Pragmatismus, den ich an Gervais tadele, nicht immer frei gehalten habe, belegt er durch fünf Punkte:

1) lasse ich Friedrich von Hohenstaufen bei der Wahl auf dem rechten Rheinufer lagern, weil mir bei dem unbestimmten Ausdruck der narratio de elect. Loth. (ultra Rhenum und ex altera parte), Friedrichs Ausspruch, er wolle zur Wahlverhandlung selbst in die Stadt aus Furcht vor den Einwohnern nicht kommen, Grund genug schien, anzunehmen, dass er ohne Widerspruch mit sich selbst sich nicht werde von den übrigen Wählern getrennt auf der Mainzischen Seite des Rheins in unmittelbarer Nähe der Stadt gelagert haben. — Ich frage, ob hier von einem Pragmatismus die Rede sein kann, wo ich meine Meinung mit einer auf den Quellen beruhenden Argumentation unterstütze? Ob man dieser volle Beweiskraft zusprechen will, kommt hierbei nicht in Betracht.

2) soll ich über Friedrich ungerechter Weise den Stab brechen, wenn ich S. 42 sage: „der Herzog aber erschien nicht nur nicht (auf dem Reichstage), sondern begann sogar neue Feindseligkeiten.“ Hätte Herr Köpke die in meiner Note 63 angeführte Stelle des Chron. S. Pantal: Fridericus dux Alsatiae nova quaedam contra regem molitur, principum judicio damnatur, berücksichtigt, so würde er sich überzeugt haben, dass Friedrichs Empörung wirklich dem Reichstage vorangegangen ist.

3) wird mir zur Last gelegt, ich hätte Rainald von Burgund den Grund seines Betragens angedichtet, „dass er dem deutschen Könige nach dem Aussterben des fränkischen Hauses die Oberherrlichkeit über Burgund abgesprochen.“ Dies berichtet aber Gunther Ligurinus, den ich deutlich ge-

nug in derselben Note 43 anführe, wo auch die von Herrn Köpke allein beachtete Stelle des Otto Frisingensis steht.

4) wird meine mit einem „vielleicht" eingeführte Vermuthung, dass die Emanation des Gesetzes über den Verlust der Lehen in einer Verbindung mit Rainald's Benehmen gestanden habe, als Beweis meines Pragmatismus herbeigezogen!

5) nimmt Herr Köpke eine Stelle im Briefe Lothar's, die ich S. 474 im Zusammenhange mit dem Ganzen erklärt habe, aus dem Zusammenhange und will damit darthun, dass ich den Worten „nicht selten" mehr aufbürde, als sie zu tragen vermögen. Dies Verfahren ist zu oft schon gerügt worden, um länger dabei zu verweilen. Ich verweise über diesen Punkt auf die genannte Seite meines Buches. —

Um seine Behauptung, dass meine Schreibweise „hin und wieder allzu trivial" sei, zu begründen, führt Herr Köpke die von mir gebrauchten Wörter: „Söhnelosigkeit und Gegenkönigschaft" an. Ich kann mich von der Schwerfälligkeit dieser Zusammensetzungen nicht überzeugen und werde sie am passenden Orte immer wieder gebrauchen. Ebensowenig weiss ich, was er in meinem Satze: „Otto von Mähren hatte, als er die ungünstige Wendung seines Geschickes nahen sah, ihr trotzen wollen und seinen Freunden geschworen, Wyschehrad nur als Sieger oder Besiegter zu verlassen" Anstössiges findet. So musste ich den Sinn der in Note 9 ausführlich allegirten Stelle des Cosm. Prag. wiedergeben. — Wenn endlich aber meine Construction: „Lothar hielt so fest an sie" (die Schutzherrschaft nämlich) eine beleidigende genannt wird, so ist zu bemerken, dass durch Hinzukommen der Adverbis „so fest" auf die Construction des hier in figürlichem Sinne genommenen Verbums halten kein Einfluss geübt werden kann, dass ferner jeder Sprachgebrauch seine Berechtigung durch Autoritäten erhält. Oder möchte Herr Köpke geneigt sein, auch von einer beleidigenden Construction zu sprechen, wenn er in Ranke's Geschichte der romanischen und germanischen Völker pag. XVIII. die Stelle finden wird: „An das Wichtigste, — wollen wir uns vor allem halten"?

Man sieht, Herr Dr. Köpke verschmäht es nicht, an etwas minutiöse Dinge seine Kritik zu wenden, und ich würde ihr keine Widerlegung geboten haben, wenn er es nicht für rathsam gehalten hätte, auch über „die literarische Seite" meines Buchs Bemerkungen hinzuzufügen, durch welche mein Verhältniss zu anderen Forschern in einer Färbung erscheint, die ich nicht als die meinige anerkennen kann.

Er zeiht mich der Arroganz. — In brüskem Tone soll ich S. 63 ausrufen: „Für Stenzel's Behauptung kann ich keinen Beweis finden." Wie kommt Herr Köpke zu so genauer Kenntniss des Tons, mit dem ich diese Worte ausrufe, die ja weiter nichts als meine eigene Unkunde über diesen Punkt darlegen? Auf den Ton, mit dem diese Worte ausgerufen werden, kommt es ja eben an, und Herr Dr. Köpke, dessen näherer Bekanntschaft ich mich nicht zu rühmen habe, war wenigstens nicht berechtigt, den der Anmaassung bei mir gegen einen Mann zu supponiren, der durch seine Verdienste um die deutsche Geschichte über Lob wie Tadel erhaben ist. Dasselbe gilt von meinen Worten „Böhmer scheint einen Ort Stohka zu kennen; mir ist ein solcher nicht bekannt." Auf welche Weise soll ich denn meine Meinung, dass Böhmer mehr wisse als ich, ausdrücken? Welche Anmaassung ist ferner aus meinem Satze p. 193. N. 62 zu entnehmen, dass nach den Erörterungen Savigny's über die Auffindung der Pandekten „wohl nichts mehr zu sagen sei"? Durch die Hervorhebung des Wörtchens „wohl" wird es Herrn Köpke nicht gelingen Naivetät und Arroganz in den Satz zu bringen. Was ich gegen Giesebrecht in meinem Buche gesagt, hat dieser Gelehrte wenigstens nicht als unberechtigte An-

maassung, sondern als rein wissenschaftliche Erörterung angesehen, indem er meine Einwürfe einer ruhigen und ernsten Erwiederung gewürdigt hat.*)

Meinen Grundsatz, da wo ich eine entschiedene Meinung habe, sie in entschiedener Weise auszusprechen, wird mir Herr Köpke nicht rauben. Ich habe nicht Lust die Darlegung meiner Ueberzeugungen stets mit einer Verbeugung vor Andersmeinenden zu begleiten. Zudem wäre zu bedenken gewesen, dass man über empirische Dinge sehr gut verschiedener Meinung sein kann, ohne gleich gegenseitig Achtung und Anerkennung überhaupt bei Seite zu schieben. —

Herr Köpke wirft mir sodann Mangel an Anerkennung fremder Forschungen vor. Er fragt, warum ich in meinen Erörterungen gegen Giesebrecht S. 440 (auf S. 446, die er noch anführt, greife ich Giesebrecht gar nicht an) nicht auf Dahlmann verweise, dessen Ansicht ich „eigentlich" nur vertrete? Darauf erwiedere ich, dass Giesebrecht in der citirten Stelle ja die Beweisführung Dahlmann's eben angreift, und ich mich also nicht mit einer einfachen Hinweisung auf den letzteren begnügen konnte. Wo ich im Uebrigen Dahlmann's Resultate unverändert aufgenommen, ist sein Name ehrlich genannt, siehe S. 5. N. 17, S. 406. N. 4, S. 445. N. 33. — Ferner wird gerügt, ich hätte zwei Ergebnisse aus Gervais angenommen, ohne diesen zu nennen. Hierbei ist meine Erklärung zu Anfang meiner Vorrede übersehen, dass Gervais' zweiter Band, der die Geschichte Lothar's enthält, erst nachdem ich meine Preisschrift vollendet hatte (sie war längst der Facultät übergeben), erschienen sei. Mein lateinisches Manuscript kann erweisen, dass ich diese beiden, übrigens ganz unwesentlichen Resultate ohne Gervais gefunden hatte. — Als dritter Vorwurf gehört die Frage hierher, warum ich bei der Anführung von Kaiserurkunden nicht durchgehends statt der Bücher, welche die Urkunden enthalten, nur die Nummer aus Böhmer's Regesten angeführt habe. Das Studium der Urkunden bildet aber, wie Herr Köpke selbst in seiner Recension S. 229 und 230 zugesteht, einen zu wesentlichen Theil meiner ganzen Arbeit, als dass ich mich mit einer blossen Hinweisung auf Böhmer hätte begnügen sollen, von dem ich in manchen Stücken abweiche, und dessen Angaben, wie meine Uebersichtstafel deutlich macht, ich nicht unbedeutend vermehrt habe. Auf gleiche Weise könnte man Böhmer vorwerfen, er habe Stenzel's und Raumer's Vorarbeiten ohne Anerkennung übernommen, weil er seine Regesten nicht mit Beider Namen angefüllt hat! Alle Bücher die ich citire, habe ich übrigens selbstständig benutzt, und Böhmer's Verdienste sind zu bekannt, als dass man sie unablässig hervorzuheben nöthig hätte.

Endlich beschuldigt mich Herr Köpke des Vergehens, dass ich Gervais' Wahrheitsliebe zu verdächtigen suche; zum Erweis dienen ihm meine Worte: „Mir war es einzig und allein um die Wahrheit zu thun." Das ist das zweite Mal, dass Herr Köpke meine Worte aus dem Zusammenhange nimmt, so dass sie dadurch einen ihnen ganz fremden Sinn erhalten. Der ganze hierher gehörige Passus meiner Vorrede p. V lautet aber so: „Das Unrecht früherer Historiker an Lothar Alles zu tadeln, rief bei ihm (Gervais) das entgegengesetzte Unrecht hervor, Alles zu loben. Mir war es einzig und allein um die Wahrheit zu thun; ich habe mir Mühe gegeben, mich ebensowenig von einer panegyristischen als einer tadelsüchtigen Tendenz beherrschen zu lassen." —

Somit weise ich die Anschuldigungen der Arroganz, des Mangels an Anerkennung und der Verdächtigung Anderer von mir zurück, nicht aber auf Herrn Köpke selbst, bei dem ich eher geneigt bin, ein Vor-

*) Bd. I. Heft 5. dieser Zeitschrift. Vielleicht komme ich an einem anderen Orte auf diese Erwiederung Giesebrecht's zurück.

urtheil, von dem er sich selbst Rechenschaft abfordern mag, als Absichtlichkeit vorauszusetzen. Nur den Wunsch möchte ich noch aussprechen, dass er als Historiker bei Würdigung von Personen ihrer Ehre sich etwas vorsichtiger nähern möge, als es ihm in Bezug auf mich beliebt hat.

Philipp Jaffé.

2. Merkwürdiger Fund.

In der neuesten französischen Uebersetzung der „armenischen Geschichte von Elisäus" (Kirchenvater des 5ten Jahrhunderts), welche durch den Abbé Gregoire Karabagy Garabed besorgt, so eben in Paris erschienen ist, findet sich pag. 349 sqq. eine Notiz, die, wenn sie sich als wahr erweisen sollte, eine Aussicht auf Entdeckung literarischer Schätze darbieten würde, wie sie kaum hätte geahnt werden können. — Es ist bekannt, dass politische Ereignisse und religiöser Fanatismus zu verschiedenen Zeiten sich vereinigten, um die schriftlichen Denkmäler der armenischen Literatur zu vernichten. Die erste Veranlassung dazu gab die Einführung des Christenthums, in Folge deren um das Jahr 302 n. Ch. alle heidnischen Schriften, die man auffinden konnte, verbrannt wurden. Noch in demselben Jahrhunderte, im J. 384, widerfuhr durch den Renegaten Merushan, und 439 durch den persischen König Jezdedscherd II. den christlichen Schriften dasselbe Schicksal. Eine grosse Anzahl Bücher verbrannte im J. 1064 bei der Eroberung und Vernichtung der Haupt- und Residenzstadt Ani durch Alp Arslan; auf gleiche Weise ging das berühmte Archiv zu Edessa im Jahre 1144 bei der Eroberung durch Emadeddin Zenghi zu Grunde, und, was die Patriarchen nach Rom-Cla („Römerfestung") in Cilicien, wohin sie ihren Sitz verlegt, gerettet hatten, wurde bei der Plünderung des Sultans von Aegypten Melik Aschraf im J. 1292 dem Untergange Preis gegeben. Endlich kam Tamerlan im J. 1402, welcher, wie gleichzeitige armenische Autoren berichten, alle Bücher, die er fand, wegnehmen und nach Samarcand bringen liess, wo sie in seiner Burg aufbewahrt wurden.

Ein Armenier Namens Khatcadour Hovanisien (Chatschadur Hohannesean) aus Ispahan, welcher mit einer gründlichen Kenntniss seiner Muttersprache die der arabischen, syrischen, persischen und afghanischen verband, hatte sich auf seinen vielen Reisen unter den Völkern des Orients mit deren Literaturen, Sitten und Gebräuchen so vertraut gemacht, und sich ihre Geberden, ihren Gang, ihre Art und Weise den Kopf zu tragen, zu grüssen, die Bewegung ihrer Hände, ihrer Augen, ihres Mundes so sehr anzueignen gewusst, dass sie ihn durchaus nicht als einen Christen erkennen konnten. Vor 8 Jahren kam er nach Calcutta und trat in die Dienste der ostindischen Compagnie. Später unternahm er eine Reise nach Afghanistan und kam bis Samarcand. Den Zweck dieser gefahrvollen Reise hat er verschwiegen; ohne Zweifel hatte er von der Compagnie den Auftrag erhalten, diese Gegenden, in welche einzudringen den Fremden nicht vergönnt war, genauer zu erforschen. Er kleidete sich in ein weisses Gewand, nach Art der Scheichs; seinen Hals schmückte er mit 99 Amuletten, auf der Brust trug er kostbare magische Steine, und an seine Finger steckte er Ringe mit kabbalistischen Charakteren. So ausgerüstet trat er seine Reise an, durchwanderte in langsamem bedächtigem Schritt Städte und Dörfer, und unterliess nicht die heiligen Stätten vor den Gräbern der muhammedanischen Heiligen zu besuchen, wobei er Muhammed und den Imam Ali anrief, und Stellen aus dem Koran recitirte. So war es ihm möglich seine geheime Mission zu erfüllen. Nach Verlauf eines Jahres langte er in Samarcand an. Dort wurde er, da alle Scheichs sich beeifert hatten, ihm die ehrenvollsten Empfehlungen zu ertheilen, von den Weisen wie von den Ministern

gnädig und freundlich aufgenommen. — Er hatte aber noch eine besondere Mission zu erfüllen, die er sich selbst auferlegt hatte — er wollte die ungeheure Niederlage von Manuscripten sehen, welche Tamerlan aus allen Ländern dort aufgehäuft hatte. Bald erfuhr er, dass dieselben in einem alten Schlosse mit der grössten Sorgfalt bewahrt würden, dass Niemand sie ohne besondere Erlaubniss der Minister sehen dürfte, und eine solche zu erlangen höchst schwierig wäre. Man sagte ihm, dass die, welche in dieses Schloss gegangen seien, entweder gestorben oder wahnsinnig geworden wären. Ohne sich durch alle diese Reden irre machen zu lassen, that Chatschadur die nöthigen Schritte bei den Ministern, welche sich bemühten, ihn von seinem Vorhaben abzubringen. „Man hört, sagten sie, dort sonderbares Geräusch, gewaltige Kämpfe zwischen den Engeln und Dämonen, von denen die Erstern die heil gen Bücher, die Andern aber die der Ungläubigen bewachen; diese letztern sind sehr zahlreich, und werden dich ohne Zweifel erwürgen.“ Chatschadur erwiederte ihnen, dass er mit Hülfe der wunderbaren Amulette, welche er von Mecca mitgebracht habe, der Macht der Dämonen Trotz bieten würde. Endlich erlangte er die so sehnlich gewünschte Erlaubniss. Begleitet von einigen Dienern der Minister, welche den Wächtern des Schlosses den Befehl zum Einlass überbrachten, begab er sich nach diesem Ort des Schreckens. Nach vielem Auf- und Absteigen über holperige und verschüttete Pfade, nach tausend Umwegen, und nachdem sie ungeheuere Säle durchschritten hatten, bevölkert von grossen Fledermäusen, deren durchdringendes Geschrei den fanatischen Begleitern unseres abenteuerlichen Wanderers für das Geschrei der Dämonen galt, gelangten sie an den Keller, wo die Bücher aufbewahrt wurden, und dessen Thüre mit gewaltigen Schlössern versehen war. Hier warf sich Chatschadur nieder und verrichtete das Namas (Gebet). Die Wächter überreichten ihm die Schlüssel und sagten: „Wenn Gott mit dir ist, so kannst du öffnen und hineingehen; wir ziehen uns zurück und werden in 1 Stunde wiederkommen, um dich todt oder lebendig wieder aufzusuchen.“ Sogleich öffnete Chatschadur die Thüre von starkem Eichenholz, und es gelang ihm nach vieler Mühe sie so weit zu öffnen, dass er in das Innere sich durchzudrängen vermochte. Welches Schauspiel zeigte sich ihm hier! Tausende von Büchern von verschiedener Grösse in Unordnung durcheinander geworfen, eines über dem andern, oder hier und da in dem Staube liegend — ein dunkler Keller, nur durch ein doppeltes Luftloch erleuchtet. Diese Schätze zu untersuchen, bedurfte es eines Zeitraums von mehren Jahren, und ihm war nur Eine Stunde dazu vergönnt! Zuerst fiel ihm ein grosses Buch in die Augen, welches 1 Fuss dick, 6 Fuss lang und 4 Fuss breit war; er versuchte es aufzuschlagen, der verfaulte Deckel zerbröckelte unter seinen Fingern. Nachdem er den Einband losgemacht, sieht er, dass das Buch aus dicken Pergamentblättern besteht; die Charaktere sind griechisch, die Sprache armenisch, und es enthält den Titel: „Geschichte der alten Heroen aller Nationen für die Priester des Tempels der Diana und des Mars.“ Ch. wendete mehre Blätter um, und fand überall dieselben Charaktere. Er wollte hierauf die Bücher untersuchen, welche unter diesem ersten lagen; allein dies war so schwer, dass er darauf verzichten musste. Er ging auf eine andere Seite; das erste Buch, welches hier in seine Hand kommt, ist abermals ein armenisches mit syrischen Lettern ohne Titel — es ist ein Geschichtswerk. Er wendet sich zu einem andern; dies ist ein georgisches Manuscript. Neben diesem findet er in dicken armenischen Charakteren die Geschichte des Elisäus. Er schlägt ein anderes grosses Werk auf, es ist die armenische Bibel — ein anderes enthält ein Gedicht in arabischen Versen. Ferner bemerkt er noch 2 oder 3 griechische Werke, deren Autoren ihm unbekannt sind, und endlich die Schriften des Origenes.

Aber kaum hat er diese wenigen Bücher aus dem unermesslichen Schatze von Handschriften geprüft, als er von aussen den Ruf seiner Begleiter vernimmt. Verdriesslich schlägt er das eben geöffnete Buch wieder zu, stürzt aus dem Keller heraus und schreit: „Wasser! Schnell bringt mir Wasser mich zu waschen; denn ich habe die Bücher der Ungläubigen berührt!“ Hierauf sagt er zu den Wächtern: „Fürchtet euch nicht, näher zu treten und die Thüre zu verschliessen; denn ich habe alle Dämonen in die Wüste, jenseit des Gog und Magog, verjagt.“ — Ch. ging sodann zu seinen Freunden zurück und stellte sich, als ob er dieses Unternehmen bereue; denn er sei durch die Berührung unheiliger Bücher ganz verunreinigt, und habe dafür keine Entschädigung bekommen, da er den einzigen Zweck seiner Nachforschungen, die Entdeckung der Handschrift des Propheten (Muhammed), nicht erreicht habe. Er sagte seinen abergläubischen Zuhörern, dass die Engel ohne Zweifel dieselbe in das Paradies getragen haben, und fand vollkommenen Beifall.

Nach einiger Zeit verliess er Samarcand, reiste durch Persien und Palästina nach Alexandria, und von da nach Constantinopel, wo er dem Director der Pulvermühlen, Johannes Dadian, dieses Abentheuer erzählte; und von diesem hat es der französische Ueberaetzer des Elisêus (ebenfalls ein Armenier) wieder erfahren.

Petermann.

3. Anfrage über Victor Cartennensis.

In dem vor Kurzem erschienenen Werke „deutsche Verfassungsgeschichte von Georg Waitz. 1. Bd. Kiel 1844“ äussert der Verf. in einer Anm. S. 264, dass Marcus in seiner histoire des Vandales aus dem Victor Cartennensis den Namen taihunnhundafath für den millenarius beibringt, und begleitet diese Angabe mit folgenden Worten: „Nur ist die Existenz dieses Buchs mir einigermassen verdächtig. Nach dem Verfasser findet es sich in Mientras schediasmata antiqua. Madrid 1645. 4. Papencordt hat das Buch vergebens in deutschen und italienischen Bibliotheken gesucht, ich mit ebenso wenig Erfolg in Paris, man hat mir hier versichert es finde sich in keiner spanischen Bibliographie. Der Verfasser, Herr Marcus, von mir selbst darum angegangen, behauptete es in Dijon benutzt zu haben, woher sagte er nicht. Es wäre wichtig die Existenz jenes Buchs zu vergewissern.“ — Möchte diese Anfrage dazu dienen das Sachverhältniss aufzuklären.

4. Zur englischen Kirchengeschichte.

Von dem Verfasser der im ersten Bande dieser Zeitschrift (5tes Heft) S. 385 ff. enthaltenen Abhandlung „über die Leistungen der Engländer auf dem Gebiete der Kirchengeschichte Englands“, Herrn Dr. Georg Weber in Heidelberg, wird im Laufe dieses Jahres der erste Theil einer auf vier Bände angelegten Geschichte der protestantischen Kirchen und Secten Gross-Britanniens von der Reformation bis auf die jetzige Zeit bei Wilhelm Engelmann in Leipzig erscheinen. Dieser erste Theil wird ausser einer Einleitung über die frühere Kirchengeschichte Englands, über Wycliffe und die Lollarden und über das Erwachen der humanistischen Studien daselbst, die Geschichte der englischen Reformation unter Heinrich VIII. und Eduard VI. enthalten.

Ueber die Entwicklung der deutschen Historiographie im Mittelalter.

(Fortsetzung.)

3.

Der Charakter, den die Wissenschaften überhaupt und die Historiographie insbesondere in der carolingischen Zeit angenommen hatte, erhielt sich auch in den folgenden Jahrhunderten; man ging auf den betretenen Bahnen fort, man hielt sich an die Formen die sich ausgebildet hatten, man schlug wenigstens lange keine neue Richtung ein.

In der letzten Zeit der Carolinger und zuerst nach dem Ausgang derselben schien man sogar zu roheren Anfängen zurückkehren, die Errungenschaft der letzten Zeit aufgeben zu wollen. Die letzten Jahre des 9ten und die beiden ersten Decennien des 10ten Jahrhunderts gehören zu den traurigsten Zeiten der deutschen Geschichte; Auflösung und Verwirrung herrschte aller Orten und in allen Verhältnissen. Wohl vollzogen sich damals wichtige, staatsrechtlich bedeutende Umwandlungen; aber sie traten nicht sogleich in dieser ihrer Bedeutung hervor; sie waren auch mit zu viel Unglück und Verwilderung begleitet, als dass die Wissenschaften hätten blühen, dass die Geschichte namentlich hätte Bearbeiter anziehen können. Wir haben in dieser Zeit fast Mühe den Zusammenhang der Entwicklung festzuhalten; wieder treten uns nur jene ganz einfachen und roben Annalen entgegen, mitunter scheinen auch sie aufhören zu wollen. Aber dass der Zusammenhang mit dem Früheren doch nicht ganz unterbrochen war, zeigt uns sofort die nächste Folgezeit. Denn

kaum hatten die Sachsen den deutschen Thron bestiegen, im Innern Ordnung und Ruhe, gesetzliche Herrschaft, freilich auf ganz anderen Grundlagen als ihre Vorgänger, die carolingischen Könige, hergestellt, nach aussen die Grenzen vertheidigt, erweitert, mit Einem Worte die Macht des Reiches neu begründet, als auch die Studien, als vor allen anderen die Geschichtschreibung Förderung von oben und lebhafte Theilnahme in den verschiedensten Gegenden und Verhältnissen fand.

Ich muss hier eine allgemeinere Bemerkung machen. Schon um die Mitte des 9ten Jahrhunderts hat sich Deutschland politisch von dem westfränkischen Reich wie von Italien gesondert; doch bleiben bis zum Ausgang der Carolinger in Deutschland der Verbindungen und Beziehungen so viele, dass man Mühe hat die Geschichte der einzelnen Reiche getrennt zu behandeln, und dass es so gut wie unmöglich, wenigstens ohne Willkür gar nicht ausführbar ist, die literarischen Arbeiten in denselben auseinander zu halten. Mit dem 10ten Jahrhundert trennt sich Deutschland aber auch in dieser Beziehung von den übrigen Theilen der carolingischen Monarchie, und wenn auch bei der Gemeinsamkeit der lateinischen Sprache und der fortdauernden gleichen Beziehung zu der Kirche sich noch grosse Aehnlichkeit, ja Verwandtschaft in den einzelnen Bestrebungen zeigt, so werden wir doch keinen Grund und kein Recht haben, wie bisher auch auf die westfränkischen Arbeiten Rücksicht zu nehmen. Freilich bildet Lothringen, grade ein Hauptsitz literarischer Cultur, einen Uebergang von den deutschen zu den französischen Verhältnissen, wie in der Geschichte so in der Literatur; doch sind wir wohl berechtigt wenigstens in den frühern Perioden die dortigen Leistungen den deutschen zuzuzählen. Hiermit aber verbinde ich unmittelbar ein anderes. Man ist wohl gewöhnt das 10te Jahrhundert als eins der dunkelsten, um diesen Ausdruck beizubehalten, zu bezeichnen, wo Wissenschaft und Kunst am tiefsten gesunken waren, am wenigsten Erfreuliches dargeboten haben. Die Meinung ist von den Franzosen ausgegangen und gedankenlos genug in Deutschland nachgesprochen worden.

Für das westfränkische Reich hat sie wohl auch Wahrheit, da dasselbe bis ans Ende des Jahrhunderts in einem Zustand der Verwilderung und Rohheit beharrte, wie er sich später wohl nicht wieder findet. In Deutschland gehört aber grade die zweite Hälfte des 10ten Jahrhunderts zu den glänzendsten und glücklichsten Zeiten der Geschichte; grosse Charaktere auf dem Thron, bedeutende Männer in der Umgebung desselben, die Mitglieder der königlichen Familie selbst Freunde und Förderer der Studien, selbst die Frauen des Hauses ausgezeichnet durch Schärfe des Verstandes, Liebe zur Wissenschaft und Kunst. Die fremden Königinnen, Otto's I. erste Gemahlin aus England, die zweite eine burgundische Prinzessin, Wittwe eines italischen Königs, Otto's II. eine byzantinische Kaiserstochter, brachten fremde Bildungselemente mit sich nach Deutschland; namentlich die Verbindung mit Italien, der Verkehr mit Constantinopel förderten den Sinn für Kunst, Eleganz und feine Sitte. Es wurde besser gebaut, die Kirchen wurden mit Bildern geschmückt, man arbeitete geschickt in Erz und Gold, man verzierte die liturgischen Bücher mit Schnitzwerk oder reichen Miniaturen, und was mehr als das alles war, die Ansicht des Lebens wurde eine freiere, der Kreis der Anschauungen und Ideen erweiterte sich, und dadurch wurde man fähig auch die Geschichte wieder von einem höheren Standpunkt aus zu betrachten und zu schreiben.

Ich hebe hier zwei Geschichtschreiber hervor die beide der Zeit Otto's I. angehören, den Liudprand und Widukind. Liudprand ist ein Italiener, Bischof von Cremona, und gehört deshalb vielleicht streng genommen nicht hierher; doch er lebte am Hofe Otto's des Grossen, schrieb einen Theil seiner Bücher in Deutschland, zu Frankfurt, beschäftigte sich grösstentheils mit den deutschen Begebenheiten. Sein Hauptwerk — er nannte es Antapodosis, Wiedervergeltung, weil er sich mit demselben an den König Berengar von Italien zu rächen gedenkt — ist eins der eigenthümlichsten die es giebt; schon der Titel zeigt, dass es eine Parteischrift ist; und parteiisch, leidenschaftlich ist die Erzählung von Anfang bis zu

Ende; sie ist mehr als das; sie hascht nach dem Auffallenden, Ungewöhnlichen, nach Curiositäten und Anekdoten, sie achtet nicht immer streng die historische Wahrheit; die Darstellung ist buntscheckig, nicht selten unterbrechen schlechte Verse oder griechische Stellen die erzählende Prosa. Aber das Buch ist doch sehr interessant; es ist Zeitgeschichte, und nicht die Eines Königs, Eines Landes, sondern ganz Europa, so weit es der Verfasser nur irgend kannte, wird in den Kreis der Erzählung mithineingezogen, Spanien, Byzanz, die Russen; und nicht in steifer, chronikenartiger Weise werden die Begebenheiten aneinandergereiht, sondern es zeigt sich historische Conception, eine gute Anlage, geschickte Ausführung, freie, lebendige Behandlung des Einzelnen. Es ist gewiss eins der merkwürdigsten Denkmäler der Zeit, und bei allem was man dem Verfasser vorwerfen kann, ein Zeugniss ausgebildeter historischer Kunst, wenn auch nicht eines reinen und guten Geschmacks. — Ganz verschieden der Sachse Widukind. Liudprand führte ein unruhiges, vielbewegtes Leben, in wichtigen Geschäften wurde er gebraucht, er sah die Welt, Italien, Deutschland, Griechenland. Widukind war Mönch im Kloster Corvey, und wir wissen kaum ob er es je verlassen hat. Hier lebte er in stiller Abgeschiedenheit, aber inmitten des Volkes, das damals durch den Glanz des von ihm ausgegangenen Königshauses sich gehoben fühlte. Diesen Ruhm seiner Landsleute will er schildern in den 3 Büchern rerum gestarum Saxonicarum. Seine Darstellung ist ruhig, aber warm, er ist erfüllt von seinem Gegenstand, aber er lässt sich nie zu leidenschaftlicher Unruhe hinreissen. Seine Sprache ist für das Mittelalter classisch zu nennen; er ahmt dem Sallust nach, auch die Reden die er einflicht sind nach dem Vorbild der Alten; aber sein Ausdruck hat das eigenthümliche Gepräge nicht verloren. Er schreibt nicht so aus der Fülle eigener Kenntniss wie Einhard und Nithard; doch ist er sehr gut unterrichtet, verhehlt die Wahrheit nicht, und die edle Subjectivität die sich hier und da ausspricht, der warme Patriotismus den der Verfasser nirgends verhirgt, macht ihn nur liebenswürdiger, das Buch anziehender. Ich habe vielleicht

eine zu grosse Vorliebe für den Autor, da er der erste ist, mit dem ich mich länger beschäftigt habe, aber ich glaube er verdient auch eine mehr als gewöhnliche Schätzung.

Ich kann bei den anderen historischen Leistungen dieser Jahre nicht so lange verweilen, nicht jedes einzelne hervorheben; selbst so grosse und wichtige Werke wie die Geschichte Thietmars von Merseburg übergehe ich, da sie am Ende doch keinen Fortschritt, wenn auch manches Eigenthümliche zeigen, da sie zudem sehr isolirt stehen, nicht einer bestimmten weiterverbreiteten Richtung angehörig, auch ohne bedeutenden Einfluss auf Zeitgenossen oder später Lebende sind. Denn das muss ich überhaupt hervorheben, dass die verschiedenen Bestrebungen die uns hier begegnen zunächst ohne allen Zusammenhang zu einander stehen; es ist nicht eine bestimmte Schule wie im carolingischen Reich die sich thätig zeigte, sondern an verschiedenen Orten, unter ganz verschiedenen Verhältnissen treten die einzelnen auf. Der Grund auf dem sie alle beruhen ist die carolingische Bildung, aber auf eigenthümliche Weise ist diese in den verschiedenen Theilen des Reichs fortgeleitet und hat jeder an derselben Theil.

Ein neuer Mittelpunkt für literarische und auch historiographische Beschäftigungen bildete sich jedoch bald in Lothringen unter der Leitung von Otto's Bruder, dem als Geistlichen, Gelehrten und Staatsmann gleich gefeierten Erzbischof von Cöln und Herzog von Lothringen Bruno, der selbst von Irländern und Griechen gebildet war und in seiner Diöcese besonders für die Wissenschaften Sorge trug, wovon wir denn in diesem und dem folgenden Jahrhundert die Früchte in einer Reihe nicht unbedeutender theologischer, philosophischer und historischer Arbeiten sehen. Es begegneten diese Bemühungen einer anderen Schule, die von Rheims ausging und von da aus auch auf die deutschen Provinzen Einfluss übte, und als deren Hauptrepräsentanten wir den grossen Gerbert, jenes Wunder seines Jahrhunderts, den Lehrer zweier Kaiser, den Erzbischof zweier Reiche, der zuletzt sogar den römischen Stuhl bestieg, zu betrachten haben.

Die bedeutendste historische Arbeit die dieser Schule angehört ist die Geschichte des Richerus von Rheims, die jedoch in allem zu eigenthümlich französisch ist, um sie hier näher in Betracht ziehen zu können. Unter den nächsten Freunden und Schülern Bruno's ist eben keiner als Historiker auszuzeichnen; der merkwürdigste von allen ist vielleicht Ratherius, dessen zahlreiche Werke nicht eigentlich Geschichte erzählen, aber selbst Aktenstücke der Geschichte sind, da sie alle in der nächsten Beziehung zu seinem eigenen sehr merkwürdigen und vielfach in die politischen Begebenheiten verflochtenen Leben stehen.

Später wurde hier in Lothringen besonders die Geschichte der einzelnen Bisthümer und Klöster mit Vorliebe behandelt, und früher als in irgend einem andern Theile Deutschlands entstand hier eine fast vollständige Reihe solcher Arbeiten, die für die Localgeschichte zunächst, aber auch für die allgemeinere eine nicht geringe Bedeutung haben und die sich fast alle durch eine geschickte Darstellung auszeichnen. Die wichtigsten gehören freilich erst dem 11ten Jahrhundert an, doch beginnen sie in früherer Zeit. Als das bedeutendste Werk glaube ich die Geschichte des Balderich von Cambray, als das bekannteste die Gesta Treverorum, Geschichte der Erzbischöfe von Trier, nennen zu müssen. Aber auch Lüttich, Toul, Metz, Verdün, nicht minder die namhaftesten jetzt belgischen Klöster, Lobbes, S. Hubert, S. Trond u. A. erfreuten sich solcher Geschichten. — Und in der nächsten Verbindung hiermit stand die Vorliebe für biographische Arbeiten, die sich vielleicht zu keiner Zeit mehr als am Ende des 10ten und während der ganzen Dauer des 11ten Jahrhunderts gezeigt hat. Die Zeit war reich an bedeutenden Männern, und es galt nun für eine Ehrensache dass jeder derselben, besonders wenn er dem geistlichen Stande angehörte, seinen Biographen fand; man nahm damals noch keine Rücksicht darauf, dass er der Kirche empfohlen, dass deshalb seine Werke und Wunder aufgezeichnet werden sollten, was später häufig Veranlassung zu solchen Arbeiten gegeben hat, sondern man darf vielleicht sagen, dass diese Männer oft nur

deshalb von der Kirche ihren Heiligen zugezählt worden sind, weil ihr Leben geschrieben war und passend in die alten oder neuen Acta Sanctorum aufgenommen werden konnte. Solche Werke aber sind, um nur einige zu nennen, das Leben des Bruno selbst von seinem Schüler Ruotger, des Adalbero von Metz vom Abt Constantinus, des Kaisers Heinrich II. vom Bischof Adalboldus von Utrecht, einem der bekanntesten Gelehrten jener Zeit, des Balderich von Lüttich u. A. Nicht lange so finden wir auch in anderen Gegenden Deutschlands dieselben Bestrebungen; die Bischöfe Udalrich von Augsburg, Adalbert von Prag, Burchard von Worms, Bernward und Godehard von Hildesheim, etwas später Bardo von Mainz, Anno von Cöln, Benno von Osnabrück, noch später Altmann von Passau u. A. gewährten einen reichen und interessanten Stoff zu solchen Biographien. Und noch über das 11te Jahrhundert hinaus setzte sich diese Richtung fort. Sie hörte auch eigentlich niemals völlig auf; nur in dieser Allgemeinheit findet sie sich doch zu keiner anderen Zeit. Ausserdem zeichnen sich die Arbeiten dieser Periode durch die bessere Auffassung und die fast durchgängige Rücksicht auf politische Verhältnisse vortheilhaft aus. Nur wenige verweilen mit Vorliebe bei den geistlichen Eigenschaften und Trefflichkeiten oder gar den heiligen Werken ihrer Helden; die Bischöfe waren damals Staatsmänner, sie führten oft die Regierung des Reichs und zeichneten sich mehr im Kabinet oder selbst im Felde, als in der Kirche aus. Kein Wunder dass auch ihre Biographen diese Richtung nahmen.

Was den Styl und die Sprache dieser Werke betrifft, so ist es natürlich sehr schwer über so viele Arbeiten ganz verschiedener Verfasser und Zeiten — denn wir haben in der Kürze fast anderthalb Jahrhunderte überblickt — mit einem Worte zu urtheilen. Wir müssen zunächst wenigstens zwei Hauptpartien unterscheiden. Am Ende des 10ten und Anfang des 11ten Jahrhunderts herrscht in der lothringischen Schule eine mehr künstliche als schöne Sprache; ein rhetorisches, nicht selten affectirtes Wesen macht sich geltend, der Ausdruck ist oft gesucht, verschroben, undeutlich, und nicht aus Unbehol-

fenheit, sondern weil er für schön und elegant galt. Seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts dagegen macht sich eine einfachere und bessere Schreibart geltend, und es ist dies eine der Zeiten, wo eine gewisse Bildung und Schreibfertigkeit Gemeingut geworden ist, wo eben jeder ohne besondere Anstrengung sich gewandt auszudrücken versteht und die meisten auch damit zufrieden sind ohne nach besonderer, sei es wahrer oder falscher, Eleganz zu streben.

Doch ist dies nun die Zeit, wo auch bedeutendere historische Werke entstehen, die sowohl der Form als dem Inhalt nach zu den besten des Mittelalters jederzeit gezählt worden sind und auch gezählt werden müssen. Es sind Wippo's Leben Königs Conrad II., Adam's Gesta Hammenburgensis ecclesiae pontificum, und die Annalen Lambert's von Hersfeld (den man bisher unrichtig Lambert von Aschaffenburg genannt hat). — In Wippo's Buch hat die Biographie wohl das höchste geleistet was ihr im Mittelalter gelungen ist; der Verfasser war der Kanzler des Königs und schreibt aus der genauesten Kenntniss der Dinge; einfach und getreu, anschaulich und lebendig führt er uns die Person und die Thaten Conrad's vor; es ist keine vollständige Geschichte der Zeit, aber es ist vielleicht nur eine um so bessere Biographie. — Denselben Standpunkt nimmt Adam's Werk unter den Bischofsgeschichten ein. Er schreibt in der That, wie der Titel lautet, das Leben und die Thaten der Erzbischöfe von Hamburg und Bremen; aber diese sind so tief in die Geschichte Norddeutschlands, ja des europäischen Nordens überhaupt verflochten, dass er mit Nothwendigkeit darauf geführt wird auch diese in den Kreis seiner Betrachtung hineinzuziehen. Er hat mit Fleiss und Eifer nach Quellen geforscht, mündliche Nachrichten von seinen Zeitgenossen, selbst von dem dänischen König Svend eingeholt, mit Geschick hat er den Stoff vertheilt, das Entferntere mit dem Näheren in Verbindung gebracht, nie den Hauptgegenstand aus dem Auge verloren und doch auch den entfernteren Partien ihr Recht angedeihen lassen; nur an einigen Stellen wird man eine bessere Ordnung wünschen können. Im 3ten und 4ten Buch behandelt Adam die

Geschichte des grossen Erzbischofs Adalbert, seines Zeitgenossen, mit einer Unparteilichkeit und Gerechtigkeit die uns wohl Wunder nehmen mag, da sie selbst von den Neuern selten erreicht wird, die den merkwürdigen Mann in der Regel rücksichtslos verdammen oder zu sehr erheben. Nur der Styl Adam's ist etwas hart und weniger gewandt als der seiner bessern Zeitgenossen; er scheint aber selbst später eine Umarbeitung vorgenommen oder doch beabsichtigt zu haben. — Der dritte der genannten Autoren, Lambert, war wie Widukind Mönch in einem Kloster (Hersfeld), und wir wissen wenig von seinen Erlebnissen, nur dass er in seiner Jugend eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande gemacht hat. Nichtsdestoweniger zeigt er sich wohlunterrichtet von den Begebenheiten und Verhältnissen seiner Zeit, doch von dem Fernerliegenden weniger als von dem was in der Nähe seines angesehenen und vielbesuchten Klosters geschah; was aber mehr ist, er bekundete einen wahrhaft historischen Sinn, Einsicht und Urtheil. Warum es ihm eigentlich zu thun ist und wovon wir hier zunächst zu sprechen haben, das ist die Geschichte seiner Zeit, des beginnenden Kampfes zwischen Königthum und Fürstenmacht, zwischen Kaiserthum und Hierarchie. Er schickt dem aber eine kurze Uebersicht der früheren Weltbegebenheiten voran, wählt überhaupt die einfachste Form, schliesst sich wieder an jene Werke an, die halb Chronik halb Annalen sind, die zu Anfang einen kurzen Abriss der Geschichte aus bekannten, naheliegenden Quellen geben, die der eigenen Zeit aber nach Jahren geordnet ausführlich und sorgfältig erzählen; und er zeigt was auch aus einer scheinbar untergeordneten Form gemacht werden könne. In den letzten Jahren tritt sie fast ganz zurück, und wie ein mächtiger breiter Strom fliesst nun die Erzählung daher, in der der Verfasser mit ruhigem durch keine Leidenschaft gestörten Sinn, mit einem wirklich über den Streitfragen stehenden Geist die mannigfachen Verwicklungen der Zeit schildert. Mit Recht ist diese seine Objectivität jederzeit hoch gepriesen worden, und sie in Verbindung mit der nach classischen Mustern gebildeten Sprache hat ihm den Namen des

besten mittelaltrigen Historikers verschafft. Ich bin auch nicht gemeint ihm den Ruhm streitig zu machen, doch finde ich, dass seine Darstellung mitunter fast zu theilnahmlos wird und das Individuel-charakteristische verliert, und ich wenigstens bin geneigt manche andere vielleicht formell weniger abgerundete Darstellung der des Lambert vorzuziehen.

Die Art der Geschichtschreibung aber, der wir Lambert's Werk zuzählen müssen, deren erste Anfänge wir im carolingischen Zeitalter finden, die dann aber in den zunächst folgenden Jahren fast gar nicht ausgebildet worden ist, wurde nun nach der Mitte des 11ten Jahrhunderts eine sehr beliebte, und ausser den Bisthumsgeschichten und Biographien sind es besonders solche Chroniken, die mit einer ausführlichen nach Jahren geordneten Zeitgeschichte endigen, welche damals, und zum Theil grade von den bedeutendsten Historikern, geschrieben worden sind. Ich würde mich zu lange aufhalten, wenn ich sie einzeln charakterisiren wollte, ich nenne nur die bedeutendsten und die auch in weitern Kreisen bekannt zu sein pflegen, den Hermann von Reichenau, der auch durch seine mathematischen und philosophischen Arbeiten berühmt ist, sein Fortsetzer Berthold von Constanz, dann Bernold von Schafhausen, Sigebert von Gemblours und Ekkehard von Aurach. Als wahrhafte Geschichtschreiber sind wohl Berthold, Bernold und Ekkehard am bedeutendsten, jene beiden eifrige Anhänger des Papstes und nicht ohne entschiedene Parteilichkeit, aber durch den Reichthum des Stoffs den sie mittheilen und die geschickte Bearbeitung desselben den meisten vorzuziehen. Ekkehard zeichnet sich in den früheren Theilen seiner Weltchronik durch die grosse Belesenheit aus; er compilirt aus einer grossen Anzahl von Werken und zeigt dabei wenigstens die Anfänge einer historischen Kritik, die den meisten seiner Vorgänger auf diesen ihnen ferner liegenden Gebieten ganz unbekannt geblieben ist; er übertrifft darin selbst den Sigebert, der ihm sonst an vielseitiger Kenntniss der Quellen und kirchenrechtlicher Gelehrsamkeit vielleicht noch vorsteht; er übertrifft ihn jedenfalls weit in der Bearbeitung der Zeitgeschichte, die beim Sigebert chronikenartig

dürftig, beim Ekkehard ausgedehnt und anschaulich ist; er verdient endlich noch wegen seines grossen Eifers und lebhaften Interesses für seinen Gegenstand gelobt zu werden, da er es sich nicht hat verdriessen lassen zu verschiedenen Zeiten wiederholte Umarbeitungen und neue Ausgaben seines Werkes zu veranstalten, deren wir 7 verschiedene kennen und von denen vielleicht noch eine oder die andere sich unseren Nachforschungen entzieht.

Aber das rege und lebendige Interesse an den Begebenheiten der Zeit rief im 11ten und am Anfang des 12ten Jahrhunderts auch noch andere Arbeiten hervor, die wir keiner der bisher erwähnten Gattungen zuzählen können, sondern die recht eigentlich aus der lebendigsten Theilnahme an den Begebenheiten hervorgegangen sind. Ich meine da nicht die merkwürdigen Streitschriften, die die Anhänger der päpstlichen und kaiserlichen Partei wechselten, und in denen sie denselben Kampf kämpften, der damals auf fast allen Gebieten durchgestritten werden musste, so interessant und für die Geschichtsforschung wichtig auch diese Schriften meistentheils sind, und so oft wir auch die schon genannten Historiker, namentlich den Berno und Sigebert, auf diesem Gebiete thätig sehen. Hier dürfen wir bei diesen nicht verweilen. Aber auch die Geschichte selbst nahm einen solchen Parteicharakter an, und historische urkundlich belegte Arbeiten wurden geliefert, am Ende doch zu dem Zwecke der Vertheidigung oder Anklage, als Deductionen einer oder der andern Partei. Schon eines von Liudprand's Werken, die kurze Geschichte des Römerzugs Otto's des Grossen könnte man dahin zählen, unbedingt gehört dahin Gerbert's einzige historische Arbeit, die Geschichte des Rheimser Concils, dem er seine Erhebung zum Erzbischof verdankte; aus späterer Zeit nenne ich die Geschichte des sächsischen Kriegs unter Heinrich IV. von dem Magdeburger Bruno, in der heftigsten Parteiansicht geschrieben und gewiss nicht ohne die Absicht die Stimmung Deutschlands gegen den König einzunehmen. Gehen wir über die Grenzen des eigentlichen Deutschlands hinaus, doch ohne die des Reichs (imperium) zu verlassen, so finden wir das Werk

des Cardinal Benno über oder lieber gegen Gregor VII. ganz in demselben Charakter; apologetisch dagegen für die Kirche tritt der Bischof Bonizo von Sutri in seinem liber ad amicum auf, für den Kaiser Heinrich IV. das gleich nach seinem Tode, wahrscheinlich von einem der treuesten Anhänger desselben, dem Otbert von Lüttich, geschriebene Leben desselben. K. Heinrich V. liess sich sogar auf seinem Römerzuge von einem eigenen Historiographen, dem Schotten David begleiten, damit dieser gleich die merkwürdigen Begebenheiten desselben und zwar im Interesse des Königs beschreibe; ein Werk das leider verloren ist.

Ich nenne vielleicht zu viele Namen ohne doch die einzelnen näher zu führen, genauer zu charakterisiren. Dies aber würde die Grenzen dieses Aufsatzes zu sehr überschreiten, und jenes scheint mir nothwendig, um wenigstens ein Bild zu geben von der mannigfachen Regsamkeit die auf diesem Gebiete herrschte, und die ebenso sehr von der Verbreitung allgemeiner Bildung als von dem lebhaften Interesse an den historischen Verhältnissen ein Zeugniss giebt. Die grosse mächtige Zeit drängte jeden dazu Geschichte zu schreiben. Ich habe einen Kreis von Werken noch ganz übergangen und habe auch keinen Anlass näher von denselben zu sprechen, ich meine die Geschichtschreiber der Kreuzzüge, deshalb nicht weil die überwiegende Mehrzahl der Verfasser nicht Deutschland angehört. Doch verdient es im Allgemeinen hervorgehoben zu werden, wie viele geschichtliche Darstellungen durch diese mächtige in alle Verhältnisse des Abendlandes tief eingreifende Begebenheit hervorgerufen worden sind. Allein der erste Kreuzzug ist uns von drei oder vier Augenzeugen beschrieben worden; eine Menge anderer Bearbeitungen entstanden auf dem Grunde dieser Darstellungen, die alle weit verbreitet, häufig gelesen wurden und noch spät andere zur Nachahmung reizten. An diesem ersten Zuge aber nahmen Deutsche so gut wie keinen Theil, auch ist keins der genannten Werke in Deutschland oder von Deutschen geschrieben; erst nach der Eroberung Jerusalems folgte ein deutsches Heer, und in diesem befand sich auch unser Chronist Ekkehard,

und er hat es für seine Pflicht gehalten sowohl in seiner Chronik als in einem besonderen Werke den Zug ausführlich zu beschreiben. Die späteren zum Theil von deutschen Königen unternommenen Kreuzzüge erweckten nicht dieselbe Begeisterung, und deshalb auch nicht dieselbe Theilnahme in der Literatur; doch besitzen wir mehre Erzählungen von dem Zuge Friedrichs I.

Wir sind so bis ins 12te Jahrhundert hinabgegangen und haben eine reiche Fülle historischer Arbeiten, zum Theil die bedeutendsten des Mittelalters entstehen sehen; aber noch immer sind es doch im Wesentlichen die Formen, welche die carolingische Zeit ausgebildet hat in denen man sich bewegt, Formen die freilich mit einer gewissen Nothwendigkeit gegeben sind und sich eben deshalb so lange erhalten mussten, bis andere Verhältnisse auch andere Bildungen hervorriefen. Auch im Laufe des 12ten Jahrhunderts und am Anfang des nächsten ist es noch nicht eben anders, doch mit dem Unterschiede, dass nun die freien allgemeinen Darstellungen mehr die vorherrschenden werden, dass wenigstens die bedeutenderen Schriftsteller diese vorziehen und die Annalen oder gewöhnlichen Chroniken so gut wie die Bisthums- und Klostergeschichten meist von unbedeutenderen, namenlosen, oft verschiedenen sich nachfolgenden Verfassern herrühren. — Werke der letzteren Art haben wir nun von Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Halberstadt, Trier, Cöln und andern Orten, darunter doch auch so ausgezeichnete wie die Geschichte Verdüns im 12ten Jahrhundert vom Laurentius von Lüttich und einige Fortsetzungen der Gesta Treverorum. — Auch Annalen entstehen wieder in grosser Anzahl, bald als die Arbeit Eines, bald mehrer Verfasser, die meisten für ihre Zeit von Wichtigkeit, in den früheren Abschnitten dagegen mehr oder minder schlechte Compilationen aus älteren Werken. Ja man kann es nachweisen, wie nun frühere Werke durchgehend den neuen zu Grunde liegen, in gewissen Gegenden immer dieselben, und wie sie theils excerpirt, theils vermehrt, häufig auch bloss fortgesetzt werden. In Lothringen und Nordfrankreich ist es Sigebert, in Süddeutschland,

Schwaben und später in Oesterreich Hermann, im mittleren und nördlichen Deutschland Ekkehard, die einen solchen Einfluss ausüben und die als die Träger dieser Art von Historiographie angesehen werden müssen. Nur wenige dieser späteren Arbeiten erheben sich über das Mittelmässige, und sie verdienen nur selten neben den bedeutenderen Geschichtsbüchern, wie wir sie so zahlreich besitzen, aufgeführt zu werden, wenn auch ihr Werth als Quellen unter Umständen ein sehr grosser sein kann. Unter allen am bedeutendsten vielleicht und den besten Werken dieser Art an die Seite zu stellen sind die Annalen von Cöln, mögen diese nun dem Godfried von S. Pantaleon oder dem Schöffen Otto von Neuss zuzuschreiben sein. Sie gehören aber schon in das erste Drittel des 13ten Jahrhunderts.

Schon vorher jedoch hatten ausgezeichnete Männer einzelne Zweige der Geschichtschreibung zu einer höheren Stufe als früher herangeführt, hatten Werke geliefert die ein Zeugniss von fortgeschrittener wissenschaftlicher Ausbildung überhaupt geben. Dahin gehört vor Allen der Bischof Otto von Freisingen, der noch der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts angehört, kurz nach der Mitte desselben starb, ein Mann der in jeder Beziehung auf der Höhe seiner Zeit stand. Aus fürstlichem Geschlechte stammend, ja ein Stiefbruder K. Conrad's III., hatte er sich früh dem Dienste der Kirche gewidmet. Damals aber hatten in Paris die dialektisch-theologischen Studien den bedeutendsten Aufschwung genommen, man kann sagen eine neue Wissenschaft hatte sich gebildet und hatte begonnen sofort ihren Einfluss auf die übrigen Disciplinen, auf das Leben selbst zu äussern. In dieser Schule wurde Otto gebildet, er trat dann in den Cistercienserorden, wurde später Bischof von Freisingen, begleitete seinen Stiefbruder auf dem Kreuzzuge, stand mit dem grossen Friedrich I. in vertraulichen Verhältnissen. Wenn ein solcher Mann Geschichte schrieb, so konnte man mehr als das Gewöhnliche erwarten, es lässt sich voraussetzen, dass er nicht auf dem bisherigen Standpunkt stehen bleiben, nicht ganz die alten Wege einschlagen werde. Er unternahm es aber zuerst eine

allgemeine Chronik zu schreiben. Da hat er nun freilich auch bekannte und nicht eben die besten und authentischsten Quellen für die frühere Zeit benutzt; doch begnügt er sich nicht sie auszuschreiben, allenfalls kritisch zu vergleichen, sondern er beschäftigt sich geistig mit dem Stoff der ihm gegeben ist; er sucht den Zusammenhang der Begebenheiten, ihren Fortschritt, ich möchte sagen ihren Inhalt zu begreifen; nur dass er da freilich von seinem theologischen Standpunkt ausgeht und am Ende alle Dinge hienieden nur betrachtet als die Vorbereitung zu denen des Jenseits, womit er sich dann im letzten Buche seines Werks ausschliesslich beschäftigt. Wenn der Ausdruck nicht zu gewagt ist, so möchte ich sagen diese Chronik sei die erste philosophische Behandlung der Geschichte die wir besitzen; freilich dass diese Philosophie eine theologische ist und an die Betrachtungsweise des Augustinus erinnert. Jedenfalls aber liegt in der Art der Behandlung der Werth des Buches, das als Geschichtsquelle nur in den letzten Jahren eine Bedeutung in Anspruch nehmen kann, das aber in der Historiographie einen wesentlichen Fortschritt bekundet, den nur unter den Zeitgenossen kaum einer sich anzueignen im Stande gewesen ist. Denn wer am getreuesten sich an Otto anschloss, Godfried von Viterbo, schlug in seiner Memoria saeculorum, die er später als Pantheon umarbeitete, zu sehr ins Romanhafte um, als dass man ihn wirklich zu dessen würdigen Nachfolgern zählen könnte. — Aber Otto hat sich auch auf anderen Gebieten der Historiographie versucht und in den Gestis Friderici I. die Geschichte der Anfänge des Hohenstaufischen Geschlechts und der ersten Jahre Friedrichs geschrieben, ein Werk das immer den besten wird zugezählt werden müssen, mögen wir nun auf die Vertrautheit des Autors mit seinem Gegenstande, auf die Auffassung des Ganzen oder die Genauigkeit im Einzelnen, auf die Vertheilung und Ordnung des Stoffs oder auf die Sprache Rücksicht nehmen. Otto schickt seinem Buche den Bericht K. Friedrichs voraus, den dieser dem Oheim auf seinen Wunsch über die Anfänge seiner Regierung zugesandt hat, und wir haben darin zugleich ein Mittel um Otto's Bear-

beitung zu prüfen. Natürlich fügt der Geschichtschreiber vieles aus eigener Kenntniss, auch erläuternd und ausführend hinzu, aber er hält sich streng an die Sache, und mit offenem wahrheitsliebenden Sinn stellt er jedes einzeln dar, und verliert in dem Einzelnen niemals den Blick auf das Ganze. Gewiss ist Otto erfüllt von dem Ruhm, dem Glanze des Hohenstaufischen Hauses und verweilt mit Vorliebe bei der Schilderung dessen was darauf Bezug hat, er zeigt den Gegnern Abneigung, und wie er weniger gut von ihren Absichten und Tendenzen unterrichtet ist, so lässt er ihnen auch nicht immer Gerechtigkeit widerfahren; aber parteiisch dürfte man ihn doch nicht nennen. Er unterlässt es auch in diesem Werke nicht allgemeinere, wie er selbst sagt, philosophische Betrachtungen einzuflechten, die nun freilich dem Gegenstand ziemlich fremdartig und den besonderen Neigungen des Bischofs zu gute zu halten sind, obschon er selber meint, dass es Romani imperii praerogativae non sit extraneum rebus simplicioribus altiora interponere. — Nur die ersten Jahre Friedrichs I. hat Otto erlebt und beschreiben können, aber keinen schlechten Nachfolger hat er in dem Canonicus seines Stifts Radevicus gefunden, der nach dem Willen des Bischofs und des Kaisers selbst die Fortsetzung übernahm und der, so sehr er sich auch für unfähig hält dem gefeierten Vorgänger nachzufolgen, doch in der That ein würdiger Fortsetzer genannt werden kann.

Was diese Autoren für die Geschichte der Hohenstaufen, das sind der Probst Gerhard von Stedernburg und Helmold von Bosau mit seinem Fortsetzer Arnold von Lübeck für die des grössten Welfen, Heinrichs des Löwen. Wir besitzen auch eine eigene Familiengeschichte der Welfen, aus dem Kloster Weingarten; sie ist aber unbedeutend und nur deshalb zu nennen, weil sie als der erste Versuch angesehen werden kann, die Geschichte eines bestimmten Geschlechts zum eigentlichen Gegenstand einer historischen Arbeit zu machen, was natürlich erst dann geschehen konnte, als ein solches nicht königliches Haus eben als Geschlecht eine grosse wahrhaft historische Bedeutung erhielt. Anders ist die Auf-

gabe der erstgenannten Schriftsteller. Gerhard scheint seine Geschichte Heinrichs mit der seines Klosters Stedernburg verbunden zu haben, wenigstens besitzen wir das Werk nur in dieser Gestalt, leider unvollständig, und sind deshalb nicht wohl im Stande ein Urtheil über den literarischen Werth der Arbeit zu fällen. Doch scheint auch ihn die Bedeutung und Grösse der Aufgabe zu einer freieren Behandlung gebracht zu haben. — Helmold gedenkt eine Geschichte der Christianisirung des westlichen Slaviens, zunächst Wagriens, zu schreiben; das Vorbild Adam's schwebt ihm vor, und auch er wird wie dieser durch die Natur der Sache zu einer weitern und höhern Auffassung des Gegenstandes geführt, und umfasst in seinem Buche fast die ganze Geschichte des nordöstlichen Deutschlands. Und da er die Arbeit unvollendet hinterlässt, setzt sie Arnold in noch umfassenderem Sinne fort, und er ist es der nun den grossen Welfen zu dem eigentlichen Mittelpunkt seiner Arbeit machen kann.

Diese Bücher sind nicht mehr blosse Chroniken, ihre Aufgabe ist eine grössere als die der Bischofsgeschichten oder der gewöhnlichen Lebensbeschreibungen; sie geben eine wahre Zeitgeschichte; es ist eine gerechten Anforderungen entsprechende Historiographie die uns hier vorliegt. Vielleicht stehen einige der Nachbarländer in diesen Zeiten gegen Deutschland nicht zurück; auch Frankreich, Italien sind reich an wichtigen historischen Werken, England hat ihrer in nicht geringer Zahl aufzuweisen, Dänemark den Saxo, der für viele gilt und in stylistischer Kunst den meisten Zeitgenossen voransteht. Aber in Deutschland ist der Sinn für geschichtliche Arbeiten gleichmässiger verbreitet, in allen Provinzen und zu den verschiedensten Zeiten findet er sich; unter den Sachsen, unter den fränkischen Königen und wieder unter den Hohenstaufen sind tüchtige Kräfte auf diesem Felde thätig gewesen, und die Werke die uns vorliegen zeigen bei aller Gemeinsamkeit in den Grundzügen doch eine grössere Mannigfaltigkeit der Ausbildung, auch der Auffassung und Darstellung, als es anderswo der Fall ist. — Keine wesentlich neuen Bahnen sind eingeschlagen worden, aber auf den be-

kannten ist man völlig heimisch geworden, hat sich mit Leichtigkeit und Sicherheit bewegen gelernt, und einige Meister haben dargethan, dass wahres Talent auch hier das Ausserordentliche, wir dürfen mit dem Blicke auf Widukind, Lambert und Otto vielleicht sagen, das Grosse zu leisten im Stande war; sie und nicht minder verdiente Zeitgenossen haben zuletzt eine solche Freiheit der Behandlung gezeigt, dass doch am Ende nur wenig von dem bestimmten einengenden Charakter der alten Formen übrig geblieben ist. In den Annalen wie in der Chronik, in Lebensgeschichten und Bischofsgeschichten hat man gelernt die Zeitgeschichte umfassend, gründlich, anziehend zu schreiben. Auch in der Darstellung der früheren Zeiten haben einige nicht bloss Gelehrsamkeit und Sammelfleiss, sondern auch Kritik gezeigt, Otto wenigstens hat versucht sie mit einem theologisch-philosophischen Sinn zu durchdringen und das Walten Gottes in der Geschichte aufzuzeigen.

(Der Schluss folgt später.)

Kiel.

Georg Waitz.

Carl Otfried Müller in Rom.

Eine Skizze aus dem Nachlasse des Dr. Wilhelm Abeken.*)

Der Bericht über Otfried Müller's Aufenthalt in Rom fand sich in dem Nachlass meines, seiner Wissenschaft und den Seinigen zu früh entrissenen Sohnes; ein nicht abgesendeter Brief an seinen Freund, Hr. Dr. Curtius, lag dabei, ein Zeugniss, dass jener Bericht zunächst für ihn aufgesetzt worden. Ob mein Sohn an eine Veröffentlichung desselben dachte, kann ich nicht mit Gewissheit sagen; zweifle aber nicht, dass eine solche den zahlreichen Verehrern und Freunden jenes trefflichen Mannes willkommen sein werde; hat doch Alles, was einen theuren, ausgezeichneten Verstorbenen, was namentlich dessen letzte Lebenszeit betrifft, einen hohen Werth für die Zurückgebliebenen, die ihn kannten und verehrten. So sandte ich jene Schrift Hrn. Dr. Curtius, dem sie recht eigentlich gehört, mit dem ausgesprochenen Wunsche, er möge, wenn er nichts Erhebliches dagegen einzuwenden habe, dieselbe dem Druck übergeben.

Osnabrück, 29. Dec. 1843. B. R. Abeken.

Meinem Freunde Ernst Curtius zum Andenken an Rom.

Als ich im vorigen Sommer in dieser schönen Tusculanischen Einsamkeit an einem Fieber darniederlag, gelangte Dein Brief mein theurer Freund mit der trostlosen Nachricht an mein Bett. Man musste mir die Schmerzenskunde, gleich von Deiner Freundschaft

*) Wir verdanken die folgenden Mittheilungen dem Hrn. Dr. Curtius. Die Publication derselben macht lediglich darauf Anspruch, als ein Doppel-Denkmal der Pietät zu gelten; um so weniger schien es nothwendig, ihr wissenschaftliches Verhältniss zu den neuesten Forschungen im Ganzen oder im Einzelnen abzuwägen.

Anm. des Herausg.

niedergeschrieben vorenthalten, bis ich hergestellt die Kraft hatte sie zu empfangen. Was ich empfand kann ich Dir jetzt so wenig wie damals sagen. Ich fand Trost in dem Gedanken an das Glück, das mir die Vorsehung gegönnt, auf diesem Boden noch mit ihm leben und seiner Theilnahme mich erfreuen zu dürfen. Dir hätte ich am liebsten gleich damals davon erzählt, und wenn nicht Muth und Kraft mir gefehlt hätten, hätte ich Dir, der mir die herbe Todesnachricht sandte, die frischen Lebenserinnerungen dafür dargereicht.

Jetzt sind acht Monde seit jenen Tagen verflossen. Die günstigen Sterne haben Dich, meinen Atticus, zu mir herüber geführt; Du sitzest neben mir, da die trotzige Kraft der Krankheit mich von Neuem in diese frische Luft von Tusculum geführt hat. Die Erinnerungen des Sommers werden neu. Ich fühle mich gedrungen jetzt zu thun, was mir die erste Gewalt des Schmerzes verbot. Nimm was ich hier niedersehrieb als Andenken an den Entschlafenen hin, der mich dünkt mit den Worten der Elegie, die uns hier in schöner Zurückgezogenheit beschäftigte, zu uns herantritt:

In me mutatum quid nisi fata velis?

Sei Er das Vorbild, dem wir fortan mit Kraft und freudigem Herzen nachstreben!

Frascati. April 1841. W. Abeken.

Seitdem den ersten Schmerz um den Tod Müller's die Zeit gelindert und beschwichtigt hat, ist es das gerechte Verlangen aller derer, welche das Band der Wissenschaft mit ihm verknüpfte, den seltenen Mann über die Grenzen seiner Heimath hinaus zu begleiten bis zu dem Lager, auf welchem er seinen Geist aushauchte. So wird man auch, um das Bild des Verewigten zu erneuen, einen Standpunkt nicht ungern betreten, von welchem wir den Reisenden zwar nicht Schritt für Schritt folgen, aber ihn als eine glänzende Erscheinung vorübergehen sehen, in einem Lande das mit Griechenland um seine erste Liebe buhlte, in Italien. Wir suchen gleichsam in einer grossen und reichen Landschaft die Fusstapfen eines Mannes auf, der hinter den Bergen unserm Auge entschwunden; während tausend gemeine Schritte spurlos vorüber gehen, so sind die seinigen als ewiges Merkmal für die Nachwelt eingedrückt.

Müller hatte Italien sowohl wie Griechenland zum Gegenstande seiner besonderen Forschung gemacht. Abgesehen

von früheren völkergeschichtlichen Untersuchungen, bei denen ihm auch Italien begegnete, waren es die Etrusker, mit denen er die ersten festen, sicheren Schritte in das Land that. Zunächst auf dies durch unzählige Monumente aller Art so merkwürdige Volk gerichtet, wandte er seine Aufmerksamkeit weiter auf die Nachbarstämme des mittleren Italiens; die Verschiedenheit ihrer Entwicklungen gewährte seinem für alle individuelle Gestaltung so empfänglichen Auge den lebendigsten Reiz. Der Etrusker lebhafter Handelsgeist, der kühne Pfade durch das Meer zieht, der Sabellischen Völker hirtliche Wanderungen, Latiums an häusliche Götter geknüpfte Bundesaltäre, das ganze Leben der alten Stämme schwebte ihm in einem Bilde vor der Seele, das leider nur hier und da, aber sicher und kräftig ausgeführt worden. Die Weise wie er in diesem und jenem alten Gebrauche das feste Gepräge einer nationalen Eigenthümlichkeit erkannte, wie er denselben nicht als eine blosse Rarität, sondern im Zusammenhange mit dem grösseren Ganzen betrachtete, wie er das Kleine dadurch gross, das scheinbar Zufällige nothwendig, das vorübergehende Einzelne zu einem historischen Momente machte, das war Müller's eigene Art und Weise. Wie Varro seit Jahren, so war es Festus besonders in der letzten Zeit vor der Reise gewesen, der ihm manchen Zug des Altrömischen noch im Einzelnen aufgeklärt hatte. Den edlen Geistern, die in der Einfalt Altrömischer Sitte, in freudiger Genügsamkeit die Grundfesten des Römischen Staates festhielten, war seine Seele vor Allem zugewandt, und er suchte hier Materialien zu einer Ausgabe der Schriftsteller vom Landbaue herbeizuschaffen. Für den Varro gab der Vatican ihm Hoffnung zu interessanten Verbesserungen. Er hoffte auch in gegenwärtiger italischer Sitte durch Beistand erfahrener Männer Aufschlüsse über die alte Weise des Häuserbaues, der Baumpflanzung u. s. w. zu erhalten. Von einer Behandlung der Agrimensoren und des Frontin über die Colonien versprach er sich, wenn die Untersuchungen an Ort und Stelle geführt würden, reichen Gewinn.

Eine besondere Freude gewährte ihm die grosse Anzahl

von Specialgeschichten, mit denen Italienische Gelehrte ihr Vaterland zu feiern gesucht. Es gehört in Italien zu den Forderungen jeder noch so kleinen durch alte Geschichten berühmten Stadt, dass sie nicht nur ihren in den heidnischen Alterthümern erfahrenen Cicerone hat, sondern auch dass irgend ein Canonicus oder gelehrter Abbate ihre Chronik vom grauen pelasgischen Alterthume an durch die Zeit des Mittelalters hindurch bis auf die Gegenwart in einer wohlüberschriebenen Reihe von Capiteln erörtert habe. Oft enthalten diese Chroniken neben einem Wuste unkritischer Angaben und romanhafter Geschichtsbehandlung manche schätzbare Notizen über das jedesmalige Local, und sind für geographische und topographische Untersuchungen ein unentbehrliches Hülfsmittel, das der Deutsche Gelehrtenstolz zu häufig unbillig zurücksetzt. Müller machte sich diese Schriften wo er konnte zu Nutze; er wandte mehre Vormittage seines Römischen Aufenthalts dazu an, die in dieser Hinsicht reiche Bibliothek des archäologischen Instituts durchzugehen und sich was ihm nützlich schien zu notiren.

Rom selbst hat ausser der glänzenden Reihe von Specialgeschichten eine Anzahl von Schriften über einzelne Regionen, einzelne Kirchen, einzelne Paläste; auch diesen wandte Müller soviel wie möglich seine Aufmerksamkeit zu. Was ihn aber besonders anzog, war das Interesse, das namentlich in den letzten Jahren von Italienischen Gelehrten den Römischen Umlanden zugewandt worden. Nibby hatte als letzte Arbeit vor seinem gleich nach Müller's Abreise erfolgten Tode sein bekanntes Werk den „viaggio antiquario nei contorni di Roma" zu einem grösseren, umfassenden Werke umgearbeitet, das alphabetisch eine Reihe der schätzbarsten Monographien über alle umliegenden Ortschaften enthält; zum grossen Theile auf eigenen und seiner Schüler Wanderungen durch die Campagna und einem überaus fleissigen archivarischen Studium beruhend. Ebenso verdankt man Canina viel. Dieser treffliche Mann, dem leider zu einer recht gründlichen Gelehrsamkeit der Kern deutscher Schulbildung und der Vortheil eines kritischen Geschichtsstudiums mangelt, der aber zu den Kennt-

nissen seines Faches (er ist architetto-ingegnere) sich eine ansehnliche antiquarische Umsicht erwarb, bereitet seit Kurzem ein grösseres Werk über die Campagna vor, das dieselbe in ihren verschiedenen Zuständen und Epochen darstellen soll. Der erste bereits erschienene Theil ist den ältesten Zeiten gewidmet. Wer an jener pragmatischen Behandlung der alten Geschichte, von welcher der Italiener sich bis jetzt noch nicht losgesagt hat, nicht zu sehr Anstoss nimmt, wird viel Treffliches in jenem Werke finden. Der Versuch, den Livius, den Virgilius mit seinen Commentatoren in der Hand, die alten, langverschollenen Städte aus ihren Trümmern zu erwecken, erregt das Verlangen jene nebelhaften Spuren weiter zu verfolgen und was die Götter-, Heroen- und Menschensage an Andeutungen aufbewahrt hat, zu einem historischen Gesammtbilde zu vereinigen, in welchem jene alten in den Localen oft so deutlich wiederzuerkennenden Städte glänzen bis zu jenen Zeiten, da das bunte Strassennetz die Campagna durchzog und auf den Mittelpunkt hinwies, dem jene Individualitäten der Reihe nach als Opfer zu fallen bestimmt waren. Canina hat, durch die Vorarbeiten zu seinem Werke selbst veranlasst, einzelnen Punkten noch speciellere Aufmerksamkeit zugewandt und bei Gelegenheit erfolgreicher Nachgrabungen mehre ausführliche Monographien über Städte der Römischen Umgegend geliefert. Als im Jahre 1836 der Arciprete von Cerveteri Herr Regulini in Verbindung mit dem Römischen General Galassi ein reiches Grab des alten Caere ausgrub und kostbare Reste einer uralten Cultur zum Vorschein kamen, schrieb Canina seine Schrift Cere antica mit dem Zwecke sowohl einer sorgfältigen topographischen Untersuchung der Gegend, als auch einer Beschreibung des gemachten Fundes und einer Darlegung der Construction alter Gräber überhaupt. In den folgenden Jahren hatte der Aufenthalt der Königin von Sardinien in der schönen villa Ruffinella zu Frascati verschiedene Ausgrabungen im alten Tusculum veranlasst; die commissione antiquaria zu Rom, mit Canina an der Spitze, nahm Antheil und in Kurzem war nicht allein eine ansehnliche Zahl trefflicher Denkmäler gefunden,

sondern auch das halbverschüttete Theater und mehre alte Strassen offen gelegt. Dies bewog Canina eine Monographie über Tusculum zusammenzustellen, die zugleich in Abbildungen Sämmtliches vereinigte, was bisher an verschiedenartigen Denkmälern auf jenem Boden zum Vorscheine gekommen. Zu gleicher Zeit wandten sich die Ausgrabungen der Königin von Sardinien auf einen anderen Theil ihrer Besitzung, auf Isola Farnese, den nun unbestrittenen Boden des alten Veji. Hier gefundene Denkmäler gehörten zum Theil der älteren Culturgeschichte Italiens an; ausserdem hatte die Untersuchung des für Römische Geschichte merkwürdigen Locals ein bedeutendes topographisches Interesse, und während inzwischen S. Campanari die gefundenen Gefässe und andere Alterthümer in einer kleinen Abhandlung herausgab, wartete Canina nur noch Ausgrabungen auf einer anderen Seite des Terrains ab, um auch Veji in einer besonderen Schrift zu behandeln. Desgleichen sollte künftig Gabii an die Reihe kommen, das durch seine unter E. Q. Visconti zu Tage geförderten Schätze und neuerdings wieder durch Ausgrabungen der Borghesischen Familie, bei denen ein uralter Ableiter des See's zum Vorscheine kam, grosses Interesse gewonnen hat. Der Fleiss und die rückhaltslose Gefälligkeit des trefflichen Canina gewannen Müller's Herz in hohem Grade; es that ihm weh, in Unbekanntschaft mit den verdienstlichen Leistungen desselben sich früher in öffentlichen Blättern zu allzuschroffen Aeusserungen über ihn haben verleiten zu lassen.

So sehr auch Müller den ganzen Umfang des Italischen Alterthums berücksichtigte, so war er doch, wie gesagt, den ältesten Zeiten mit vorzüglicher Liebe zugewandt. Dieser Neigung wurde erwünschte Nahrung gegeben durch die Ausgrabungen an der benachbarten Etruskischen Meeresküste, welche die Herzogin von Sermoneta um diese Zeit mit Fleiss betrieb. Die erwähnten Alterthümer von Caere waren ihm schon aus Beschreibungen bekannt. Diese Nekropole mit den Denkmälern alten Handelsreichthums, der auf jenen Küsten eine frühe Cultur begründete, schien ihm für die Culturgeschichte des ganzen Landes ein wichtiger Anknüpfungspunkt. Mit Caere

trat Alsium, als altpelasgischer Ort neben jenem aufgeführt, in eine Reihe. Hier an der jetzigen Station von Monteroni zur Rechten der nach Civita vecchia führenden Strasse, war einer jener Grabhügel geöffnet worden, von denen die genannte Station ihren Namen trägt. Die Gräber sind in ihrer Form den Caeretanischen ähnlich; auch dem Inhalt der letzteren entsprechen die in ihnen gefundenen Gold- und Smaltarbeiten, welche die Herzogin nach Rom brachte, wo Müller dieselben genau untersuchte. Aus dem Munde der von einem wahren antiquarischen Eifer beseelten Dame (einer Tochter des den Archäologen wohlbekannten Gerardo di Rossi) sammelte er alle betreffenden Ausgrabungsnotizen auf das Sorgfältigste, um darnach etwas im Zusammenhange über jene Alterthümer auszuarbeiten. Auch die Reste von Pyrgoi im heutigen S. Severa zeigten sich um jene Zeit in einem bis dahin unbemerkt gebliebenen Denkmale, einem grossen Viereck polygoner Ringmauern, in denen Müller, mit Andern einverstanden, Reste des alten durch Dionysius von Syrakus zerstörten Leukotheatempels erkannte. Müller besuchte diesen Ort selbst auf einem Ausfluge von Rom in das nächste Etruskische Gebiet; wobei auch Tarquinii (Corneto) mit seinen Grabgemälden und der Boden des alten Vulci berührt wurden. Auf dem nahegelegenen Murignano fand Müller bei dessen erlauchtem Besitzer, dem Prinzen von Canino, die gastliche Aufnahme, welche trotz der verschiedenen Ansichten über die gemalten Gefässe dem berühmten Reisenden gebührte. Es war als ob jener Ort, welcher seit den ersten glänzenden Entdeckungen Müller's Aufmerksamkeit im höchsten Grade beschäftigt hatte, zu dessen Ankunft von Neuem seinen Schooss geöffnet hätte. Im Frühjahre zuvor hatten dort die Ausgrabungen nach langer Pause wieder begonnen. Ausser trefflichen gemalten Gefässen waren wie in Caere Metall- und Glasarbeiten mit verschiedenem Gepräge einer orientalischen Kunst ans Licht getreten, die durch locale Sonderung von jenen Gefässen eine Culturepoche vor dem reger gewordenen rein griechischen Einflusse bezeugten. Was die Vasen selbst betrifft, so schien sich ihm für Etrurien mehr

und mehr der Glaube an Importation zu bestätigen. Zu einer historischen Bestimmung glaubte er dabei besonders die Veji's alter Blüthezeit vor der Römischen Eroberung angehörigen Vasen benutzen zu können. Diese Vasen mit den anderen in Veji gefundenen Gegenständen waren damals noch im Palast Albani aufgestellt, wohin Campanari's Gefälligkeit den Zutritt verschaffte. Die erwähnte Beschreibung von Campanari erschien während Müller's Aufenthalt in Rom.

Es war für diese kunstgeschichtlichen Forschungen ein besonders günstiger Umstand, dass seit drei Jahren in den Sälen des Vatican zu den anderen weltberühmten Sammlungen ein Museum Etruskischer Alterthümer gegründet war. Dafür dass Rom früherhin, bei dem grössten Anrechte auf diese Denkmäler, vor dem Reichthume auswärtiger Sammlungen hatte erröthen müssen, hat die Regierung des jetzigen Papstes, dessen Namen das Museum trägt, der Stadt die glänzendste Genugthuung verschafft. Hier finden sich die alterthümlichen Caeretanischen Gold- und Silberarbeiten, von dem General Galassi käuflich erstanden, eine gewählte Anzahl Etrurischer Broncen aller Art, Terracotten von verschiedener Form und Arbeit, gemalte Gefässe alten Styles, besonders den Volcentischen Ausgrabungen entstammend, und neben ihnen die grösste und schönste Sammlung ächtgriechischer Schalen; es findet sich mit einem Worte in sieben geräumigen Sälen alles beisammen, was zu einem vollständigen Ueberblicke über das ganze Kunstleben des von allen Italischen Stämmen der Kunstübung am meisten zugethanen Volkes erforderlich ist. Müller verbrachte verschiedene Vormittage in dieser Sammlung, leider nur sehr behindert durch das bis jetzt streng gehaltene Verbot jeder schriftlichen Aufzeichnung. Wie belebten sich ihm hier die einzelnen von ihm in den Etruskern mit allgemeinen Umrissen gezeichneten Kunstgattungen; wie lebendig ward ihm der Wunsch für diese Kunstdenkmäler, ausser einer generischen Classification, historische Anknüpfungspunkte zu ermitteln! Er nahm sich vor, gleich nach seiner Rückkehr in die Heimath eine Abhandlung über die vornehmsten Epochen der Italischen Kunst

zu schreiben, eine Abhandlung, welche verglichen mit dem fleissigen Versuche Heyne's den Fortschritt, welchen die Italische Archäologie im laufenden Jahrhunderte durch glückliche Entdeckungen unterstützt gemacht hat, recht augenscheinlich gezeigt haben würde. Dabei drängt sich unwillkürlich die Frage auf, wie nun auf Müller, dessen archäologische Forschungen von Anfang an eine historische Richtung genommen, die lebendige Anschauung der Denkmäler selbst einwirkte, oder wir wollen lieber sagen, wie das von ferne genossene und untersuchte Land sich zu dem gegenwärtigen, mit aller Fülle einer geistreichen Anschauung ergriffenen verhielt? Müller sagte wohl selbst einmal, mehre Jahre vor seiner Reise, er befinde sich geistig jenen Gegenständen so nah und vermöge sie sich durch anhaltende Beschäftigung mit denselben recht lebhaft zu vergegenwärtigen, aber es bleibe ihm doch noch immer ein Nebel, den nur die sinnliche Anschauung selbst zu zerstreuen vermöge. Diese Ueberzeugung, dass auch die fleissigste Forschung auf diesem Felde nicht ausreiche, dass die Anschauung des alten Bodens, das Leben in der ganzen Fülle seiner Denkmäler zu Hülfe kommen müsse, hat Müller wenn auch spät noch in den Süden getrieben, als der Vorsatz in ihm gereift war, sein künftiges Leben einer Gesammtbetrachtung der Hellenen zu widmen. Jetzt hatte er jene trennende Räumlichkeit überwunden, jetzt glich er einem Wanderer, der auf hohem Gebirge angelangt die Morgennebel mehr und mehr verschwinden sieht, dem von den Höhengipfeln bis in die Thalsenkungen hinein eine reiche Landschaft allmählich sich entschleiert. Was er nun bei diesem neuen Standpunkte und dem erweiterten Gesichtskreise von seinen Ahnungen bestätigt fand, was ihm einer Erweiterung, einer Beschränkung zu bedürfen schien, darüber werden wir aus gelegentlichen Aeusserungen und Notizen nur ein sehr unvollkommenes Urtheil uns bilden können.

Was Italien betrifft, so machte es Referenten den Eindruck, als ob Müller sich mehr und mehr nicht allein von einem gemeinsamen über alle Theile der Halbinsel verbreiteten Urstamme überzeugte, sondern als ob er auch in den

einzelnen auf seinem Grunde gebildeten Völkerschaften, die Sabiner nicht ausgenommen, mehr und mehr jenes gemeinschaftliche Element des Pelasgischen Ursprungs hervortauchen sähe. Eine kleine Notiz ist in dieser Beziehung bemerkenswerth, die bei Gelegenheit einer Aeusserung Cavedoni's über den in den Institutsmonumenten (Mon. dell' Inst. II. tav. 60) publicirten Spiegel von ihm niedergeschrieben ward: „Cavedoni's Erklärung des Usil als des Etruskischen Sol wird in hohem Grade bestätigt durch den Vergleich des Namens, welchen dieselbe Gottheit bei den Sabinern hatte. Die Sabiner nannten den Sol Ausel oder wenigstens mit einem wenig verschiedenen Namen; dies ergiebt sich aus Festus im Auszuge des Paulus s. v. Aureliam. Wenn man mit dieser Stelle Varro vergleicht, welcher den Lateinischen Sol ableitet von den Sabinern (V, 10), so sieht man deutlich, dass solche Herleitung auf der Voraussetzung eines genauen Zusammenhanges zwischen dem Sabinischen Ausel und dem Lateinischen Sol beruht, wovon der letztere nur durch eine einzige Versetzung gebildet wäre. Auch kann an dieser Verwandtschaft zwischen dem Etruskischen Usil und dem Sabinischen Ausel mit dem Lateinischen Sol nicht gezweifelt werden, da die vergleichende Grammatik augenscheinlich zeigt, dass Sol und ἥλιος von einer gemeinsamen Grundform Savelios herkommt u. s. w. Besonders bemerkenswerth ist die bei dieser Gelegenheit hervortretende Verwandtschaft zwischen den Etruskern und Sabinern, eine Verwandtschaft, welche auch durch andere beiden Stämmen gemeinsame Benennungen bestätigt wird; vgl. Varro VI, 4; V, 10 etc. Wie weit sich eine solche Verwandtschaft erstrecke, ob sie eine ursprüngliche sei, ob sie vermittelst Nachbarschaft oder Verkehr hervorgebracht worden, das ist eine Frage deren Entscheidung von andern und tieferen Untersuchungen erwartet werden muss.“ *) — Im Stillen glaube ich entschied er sich für das Erstere.

Die Eigenthümlichkeit des Etruskischen Volkes zog ihn

*) Uebers. aus d. Bullet. dell' Inst. 1840. p. 11.

besonders an. Die zahlreichen Denkmäler, welche auf Verbindung mit dem Osten weisen, erschienen ihm als Bestätigung für die Annahme einer Einwanderung von den kleinasiatischen Küsten, welche die Mittelglieder für eine von Osten her sich verpflanzende Cultur gewesen sein könnten. Die in Rom angeknüpfte Bekanntschaft mit Fellows, der eben seine zweite Reise nach Lycien antrat, und den Müller nachher in Griechenland wiederfand, war ihm daher besonders interessant. Er liess sich sorgfältig von dortigen Monumenten berichten und gab Fellows selbst verschiedene Winke für seine nächsten Untersuchungen. So sammelte er sorgfältig was sich in Rom von orientalischen Kunstwerken zur Vergleichung mit Etruskischen oder wenigstens auf Etruskischem Boden gefundenen Kunstwerken auffinden liess; und da ihm Babylon als Sitz einer alten in die Umlande verbreiteten Pracht besonders merkwürdig war, so versäumte er nicht die dorther stammenden Kunstwerke, namentlich die Babylonischen Cylinder des Herrn von Palin in Rom (ehemaligen Schwedischen Gesandten in Constantinopel) wiederholt zu betrachten und zum Theil in Abgüssen mitzunehmen.

Die nach Italien allmählich hinüberverpflanzte Griechische Kunst griff in seine besondern hellenistischen Studien ein. Von den Vasen habe ich gesprochen, die ihm in Etrurien wohl jedenfalls importirt schienen. Eine Streitfrage, leidenschaftlich wie sie früher und zum Theil noch über die Vasen geführt wird, war grade als er kam über die Münzen im Schwange. Freilich stellte hier Niemand die im Lande geübte Kunst in Abrede; aber es handelte sich darum, ob diese Denkmäler — wir reden von dem schweren, gegossenen Italischen Erzgelde — mit ihren oft edlen griechischen Bildern bis in das Servianische Zeitalter und noch weiter hinaufreichen, oder ob sie einer Zeit der von Grossgriechenland aus nach Rom und seinen Umlanden eingewanderten Griechischen Kunst angehören. In dem Sommer vor Müller's Ankunft hatten die beiden Väter aus der Gesellschaft Jesu, Giuseppe Marchi und Pietro Tessieri, das gesammte auf dem Grunde der Zelado'schen Sammlung erwachsene Cabinet alt-

italischen Erzgeldes, den Besitz des Collegio Romano, in einem reichen Atlas herausgegeben. Der begleitende Text legt im Ganzen die alte Passeri'sche Lehre von einer im Verlaufe von Jahrhunderten erfolgten Reduction jenes Geldes zu Grunde, wonach die schwereren immer für die älteren, die schwersten d. h. vollpfündigen Münzen aber für die ältesten Servianischen gelten. Indessen statt in die Details eines chronicon nummarium einzugehen, wird die Ausmünzung nur auf einige Hauptstufen verfolgt und dagegen eine locale Vertheilung der Münzsysteme nach den Typen versucht. Hier zeigt sich nun ausser Rom das alte autonome Latium mit Alba, Tusculum, Aricia, Lanuvium in einer Reihe von Münzen, denen sich an Gewicht und System die übrigen cistiberinischen, die Münzen der Rutuler, Volsker, Aequer und vielleicht auch der Aurunker anschliessen. Jünger sind die Münzen der Umbrer, die von Tuder, Iguvium, Hispellum und noch jünger die Etruskischen, unter denen ausser den bekannten von Volterra und Chiusi noch Münzen von Cortona, Perugia und Arezzo erscheinen. In Gewicht und System ist die decimale sehr schwere Hadriatische Münze von den genannten ganz verschieden.

Rom und die mittleren rauhen Italischen Gebirgscantone traten so mit einem Male als Sitze einer Kunst hervor, die mit der griechischen zu rivalisiren und in ihrer Entwicklung derselben vorauszugehen scheinen konnte. Um die Annahme eines Griechischen Kunstgeistes im alten Latium noch mehr zu unterstützen, wurden die nach Eckhel und Lanci auswärts in Campanien geprägten Münzstücke mit dem Römischen Stempel in die eigenthümlich latinische Münzreihe hineingezogen, und namentlich die trefflichen Silbermünzen mit der Quadriga und dem Doppelkopfe für Latinisches Werk erklärt.

Es konnte nicht fehlen, dass ein solcher Versuch der Italischen Halbinsel eine frühe, der Griechischen ebenbürtige Kunstbildung zuzuerkennen, zu einer Sache des Patriotismus ward. In diesem Sinne ward das Unternehmen von den Verfassern selbst charakterisirt und jeder Widerspruch für einen Frevel gegen Rom und Italien überhaupt erklärt. Jedoch wie

wenig man auch in Italien selbst auf Widerspruch gefasst war, so erfolgte derselbe doch bald von einem der scharfsinnigsten Italienischen Gelehrten, dem in Eckhel's Schule gebildeten Prof. C. Cavedoni in Modena. Dieser bestritt in einer Recension (eingerückt in die zu Modena erscheinende memorie di Religione, Morale e Letteratura) nicht nur die ihm höchst unsicher scheinende geographische Vertheilung jener Münzen, sondern besonders ihr hohes Alter; er wies auf das Latium agreste et bellicosum hin, wo eine so früh eingedrungene Griechische Cultur unerklärlich erscheine, sowie darauf dass, während die grossgriechischen Münzen unseren Augen das Bild einer allmählichen Vervollkommnung zeigen, das Italische Erzgeld dagegen durchweg einen in seiner Art vollkommenen und ausgebildeten Styl zeige, ja in Rom wenigstens einen nicht unmerklichen Verfall zu erkennen gebe. Die auf Lanci's Ansicht zurückgehende Schlussmeinung Cavedoni's ist, dass das erhaltene Erzgeld nicht älter als die blühende Griechische Kunst in Campanien, d. h. nicht älter als das vierte Jahrhundert Rom's sei, dass die Kunst jener Typen vermuthlich nach Rom und den angrenzenden Landschaften von daher eingewandert sei, wohin die Typen jener gemünzten und mit Roma oder Romano bezeichneten Stücke weisen, von Campanien. Ohne sich für's Erste tiefer in den Streit einzulassen, bekräftigte der gelehrte Avellino zu Neapel in dem „foglio settimanale di scienze, lettere ed arti" seine Meinung über den Campanischen Ursprung des letztgenannten gemünzten Geldes. Es war ein schönes Zusammentreffen, dass während durch eine Gesammtausgabe der bezüglichen Monumente jene Untersuchung in Italien neu angeregt ward, in Deutschland derselbe Gegenstand durch Böckh's umfassendes Werk über alte Metrologie in Betrachtung gezogen wurde. Weder Cavedoni noch Avellino waren diese Untersuchungen noch bekannt geworden. Das Zusammentreffen des Erstern mit Böckh in der chronologischen Ansetzung jener Denkmäler war deshalb um so gewichtiger; doch ist bei Böckh natürlich die Sache mehr in ihren innersten Wurzeln angegriffen und die Untersuchung überhaupt

auf einen Standpunkt gehoben, von welchem aus das fast gleichzeitige Räsonnement der Jesuiten sich etwa ebenso ausnimmt, wie neben Niebuhr's Römischer Geschichte die von jener Kritik noch immer unberührte Italienische Geschichtsdarstellung von der Saturnischen Herrschaft und dem Albanischen Königsgeschlechte.

Müller kam nach Italien mit der vollkommenen Ueberzeugung von der Richtigkeit der Böckh'schen Untersuchungen. Während er in den Etruskern noch der Ansicht von einer auf steigendem Kupferwerthe beruhenden allmählichen Reduction des Geldes zugethan war, einer Ansicht der auch Niebuhr im Ganzen folgte, hielt er sich jetzt nach der Varronischen Stelle (R. R. 1, 10) vollkommen überzeugt, dass ein völliges Pfundgewicht der alten Münzen, an welches allein der Begriff des aes grave zu knüpfen sei, bis auf den ersten Punischen Krieg bestanden habe, und dass in diesen nicht allein die von Plinius angegebene Reduction von 12 Unzen auf 2 zu setzen sei, sondern dass damals, d. h. am Ende des fünften und Anfange des sechsten Jahrhunderts d. St., überhaupt die erste Münzung unter dem völligen Gewichte stattgefunden habe. Die Anschauung des gleichmässigen Styles jener Denkmäler gab seiner Ueberzeugung völlige Kraft. Er freute sich hierauf auch Cavedoni fussen zu sehen, und bedauerte nichts mehr als dass diesem, der Sprache wegen, Böckh's gründliche Untersuchungen unzugänglich seien. Einer persönlichen Erörterung darüber mit den Verfassern jenes Münzwerkes wich er aus, weil bei der gänzlichen Verschiedenheit des Standpunktes an eine Vermittlung gar nicht zu denken war. Auch war ihm die persönliche Leidenschaft, mit welcher der ganze Streit geführt wurde, und mit welcher Cavedoni unter Anderm als ein schlechter Patriot angegriffen wurde, durchaus zuwider.

Es ist Zeit, Müller auch auf dem eigentlich Römischen Grund und Boden zu begleiten. Wie sehr die Römische Topographie ihm am Herzen lag, zeigt der mit so vieler Liebe geschriebene Aufsatz in Böttiger's Archäologie und Kunst über die Fragmente der sacra Argeorum (1828). Wesentliche

Verbesserungen der Varronischen Stelle gingen in die Platner'sche Beschreibung Rom's über; von dem Verhältnisse der Bunsen'schen Ansicht zur Müller'schen im Allgemeinen handelt der Anhang zum ersten Bande des genannten Werkes (1829) und Müller selbst in den Anmerkungen zum Varro (1833), welche freilich mehr den Text kritisch zu constituiren suchen, als dass sie sich auf die Eintheilung der Heiligthümer weiter einlassen. Mit einer wichtigen Stelle des Festus kam Müller kurz vor seiner Abreise noch einmal auf jenen Punkt zurück, indem ihm daselbst ein 26stes Sacrarium in der Palatinischen regio vorgekommen. Da nach den Fragmenten der Opferbücher bei Varro offenbar nur sechs Sacrarien auf jede der vier Regionen kommen, so stand damit schon des Varro eigene Angabe von 27 Sacrarien in Widerspruch. Nun zeigten die Pontificalbücher ein Heiligthum, dessen Nummer die 24 überschreitet, und Müller glaubte deshalb annehmen zu müssen, dass die letzte Palatinische Region statt sechs, wie die übrigen, 9 Sacrarien gehabt habe und darnach liesse sich dann das Varronische Fragment aus der Stelle des Festus ergänzen (Festus ed. M. p. 385).

Allgemeine scharfe Auffassung der Localitäten musste für Müller während seines kurzen Aufenthalts statt detaillirter Studien genügen; schade dass ihm nicht Zeit blieb, einzelne Untersuchungen, auf die ihn die blosse Anschauung führte, zu verfolgen; eine solche betraf z. B. die Subura, deren Namen er von der ursprünglichen Stelle durch die Kirche S. Agata in Subura verschoben glaubte.

Das speciellste Interesse schenkte er wie billig dem Forum. Er brachte sich den Stoff mit zu einer Untersuchung über die Plinianische Stelle von der Beobachtung der mittäglichen und abendlichen Sonne auf den Stufen der Curie, zugleich aber auch wohl schon eine Reihe von Combinationen, welche seine Beobachtungen an Ort und Stelle mehr erschwerten als unterstützten. In dem wesentlichsten Punkte, dass die Curie an der Nordseite des Forums gelegen, blieb ihm dasselbe Resultat, wie es Niebuhr zuerst aus der genannten Stelle gezogen und Bunsen sorgfältig ausgeführt hat.

Seine Bemühung ging besonders dahin den Umstand zu erklären, dass an derselben Stelle wo der accensus consulum seinen Standpunkt für die Betrachtung der Mittagssonne wählte, bis zu den Punischen Kriegen auch der Sonnenuntergang immer beobachtet worden. Diese Schwierigkeit schien ihm aus grammatischen Gründen nicht auf die Bunsen'sche Weise gelöst werden zu können, wonach der Mittag an den Treppen der Curie, der Abend an der columna Maenia betrachtet worden wäre; er suchte zu zeigen, dass Plinius durchaus an denselben Standpunkt denke; dass aber immer an einer Stelle und an einem so kleinen Theile des Horizontes, wie er zwischen der col. Maenia und dem Carcer sichtbar war, der am Horizonte so sehr sich verschiebende Punkt des Sonnenunterganges beobachtet worden sei, schien ihm nur dadurch erklärlich, dass Plinius allein von der Zeit des Sommersolstitiums rede, wann die Sonne ihre letzten Strahlen zwischen jene Localitäten geworfen habe. Natürlich war es dann nicht der eigentliche Punkt des Sonnenuntergangs welcher beobachtet wurde, aber doch ein Punkt kurz zuvor, wobei Müller nicht allein auf die hohen Stufen der Curie Gewicht legte, sondern auch darauf, dass das Intermontium damals noch nicht wie gegen das Ende der Republik mit hohen Anbauten versehen war, sondern die Sonne wahrscheinlich noch acht Grade vor dem solstitialischen Untergange habe sehen lassen. Müller las über diese seine Ansicht in einer öffentlichen Sitzung des Instituts am Geburtstage Winkelmann's, indem er eine selbstentworfene Zeichnung zur bessern Verständigung vorlegte. Die Abhandlung ward im Bullettino des Decembers 1839 abgedruckt. Müller bemerkt am Schlusse selbst die Untersuchung mehr angeregt als erschöpft zu haben. — Bemerkungen über einzelne Gebäude und Ruinen, wie z. B. über die vorgeblichen Reste des Capitolinischen Jupitertempels, auf den seine Betrachtung auch neuerdings wieder durch eine Stelle des Festus (S. 393) gelenkt worden war, werden vielleicht noch aus seinen Tagebüchern zu entlehnen sein und wir selber hoffen bei Gelegenheit darauf zurückzukommen. Mehre Monumente, wie z. B. das sogenannte Bäk-

kergrab, das Grab der villa Lozzani u. s. w. waren in den letzten Jahren vor seiner Ankunft durch den antiquarischen Eifer, der sich unter der Regierung des jetzigen Papstes gezeigt, zum Vorschein gekommen. Der Grund und Boden der Siebenhügelstadt wurde Müller von Tage zu Tage theurer und ehrwürdiger. Mit innerm Entzücken überschaute er an manchem klaren Abende von einem erhabenen Punkte aus die alte Stadt mit ihren Ruinen, in denen er am Tage emsig umhergewandert war.

Auch was in anderer Beziehung Rom so bedeutend macht, die Denkmäler fremder Kunst, deren Fülle noch immer die einst von allen Seiten bereicherte Herrin der Welt bezeichnet, wusste Müller zu geniessen und zu benutzen. Die Römischen Kunstsammlungen sind von Wenigen so fleissig gemustert worden; er zeichnete viel auf, um bei einer bevorstehenden dritten Auflage seines Handbuches der Archäologie sich nicht allein auf publicirte Denkmäler, sondern auch auf die noch unedirten Monumente der einzelnen Sammlungen zu beziehen. Auch in dieser Hinsicht traf es sich günstig, dass mehre bedeutende Kunstdenkmäler in der letzten Zeit nach Rom gekommen waren. Von dem ein Jahr zuvor gegründeten Etruskischen Museum ist gesprochen worden. Des schönen Meleagers im Palaste der Herzogin von Sermoneta nicht zu gedenken, war das Casino Borghese durch mehre ausgezeichnete an der via Salaria unweit Rieti gefundene Monumente bereichert worden. Darunter der sogenannte Tyrtäus und der leierspielende Anakreon, Werke des edelsten Griechischen Styles, die Müller sehr beglückten. Auch auf dem Capitolinischen Museum waren einige sehr erhebliche Ankäufe gemacht worden, worunter ein angeblicher, von Müller aber bezweifelter Alexanderkopf aus Piperno. Was er an Griechischen Sachen fand, wurde immer mit besonderm Wohlgefallen begrüsst, und so zogen ihn ausser den Gemmen und Münzen in der Sammlung des Herrn Legationsraths Kestner besonders die auserwählten Terracottareliefs der Sammlung Campana an. Gewiss giebt es ausser der Sammlung des Britischen Museums in dieser Art nichts Aehnliches.

Wir dürfen von Müller's Aufenthalt in Rom nicht sprechen, ohne des Institutes für archäologische Correspondenz zu gedenken, dem Müller als dirigirendes Ehrenmitglied seit der Zeit seiner Gründung angehörte. Durchdrungen von dem Gefühle, dass in Rom leichter als anderswo ein Verhältniss mit der gesammten classischen Welt sich anknüpfen lasse, hatte zuerst eine Deutsche Gesellschaft dem Institute den Ursprung gegeben und ihm den Zweck vorgezeichnet, theils die Ergebnisse einer über Italien nicht nur, sondern über die ganze classische Welt unterhaltenen Correspondenz in Monatsberichten zu veröffentlichen, theils neu gewonnene Monumente jährlich in einem Denkmälerhefte rasch zur Anschauung zu bringen und zu erläutern. Aus dem Charakter des Unternehmens erhellt, wie belebend dasselbe in die antiquarischen Studien eingreifen musste. Müller nannte es selbst ein neues, mächtiges Triebrad der Archäologie, ein Institut das in den Annalen dieser Wissenschaft für immer Epoche machen werde, als Anfangspunkt einer viel rascheren Verbreitung genauer Nachrichten und Abbildungen und eines viel regeren Austausches wissenschaftlicher Gedanken (Allg. Litt. Ztg. Juni 1835). Unter den Gründern und wir können wohl sagen die Seele des erblühenden Institutes war Prof. Gerhard, Müller's vieljähriger Freund; organisirend und durch wissenschaftliche Umsicht fördernd stand Geh. Rath Bunsen als Generalsecretär an der Spitze; neben ihm Legationsrath Kestner als Vorsteher der Sammlungen des Institutes. Die Leistungen der Anstalt täuschten Müller's hohe Erwartungen nicht. Ohne sie wäre z. B. gleich das bedeutende, für die Kunstgeschichte so erfolgreiche Ereigniss, die Aufdeckung der alten Nekropolen von Tarquinii, Vulci u. a. O., welche mit der Gründung des Institutes zusammentraf, nicht so lebendig der Theilnahme des Publicums empfohlen und so rasch für die Wissenschaft ausgebeutet worden, als es nun der Fall war.

Als Müller nach Rom kam, feierte das Institut den Schluss seines ersten Decenniums. Es war seit mehren Jahren im Besitze eines schönen Locals auf dem Tarpejischen Felsen, in welchem die Sammlungen und die nicht unbedeutende Bi-

bliothek aufgestellt sind. Der Wirkungskreis der Anstalt hatte sich in dieser Zeit nicht verringert, sondern erweitert. Traurige Ereignisse wie die Cholera, wodurch die Arbeiten stockten, pecuniäre Verluste, der Tod eines seiner ehemaligen Secretäre, hernach fleissigen Mitarbeiters, des trefflichen Kellermann, der sich als Epigraphiker ein dauerndes Andenken gestiftet, waren durch andere glückliche Erfolge aufgewogen. Dazu rechne ich die allgemeine Anerkennung, die sich dies Institut in Italien erworben, durch die sich der Deutsche Name mehr und mehr die heilige Stätte Winkelmann's erobert hat; ferner die glückliche Redaction, welcher nach Kellermann Braun und mit ihm erst Franz, dann Müller's Schüler Richard Lepsius auf das Rühmlichste vorstanden. Durch letzteren und auf Bunsen's Anregung war das Aegyptische, wo wir am Eingange so grosser Entdeckungen stehen, in den Kreis der Publicationen hineingezogen worden.

Bunsen's Abreise von Rom, welcher die von Lepsius bald folgte, war nicht allein dem Institute ein herber Schlag, sondern auch für Müller betrübend, welchen gemeinsame Arbeiten auf dem Boden des alten Italiens Jenem seit lange entgegengeführt hatten, und dem an der Seite dieses in Rom so eingewohnten, einer historischen Richtung der Archäologie vor Allem zugethanen Mannes sich gewiss ein reicher Schatz von Beobachtungen und Erfahrungen geöffnet hätte. An seine Stelle war als prosegretario generale Leg. Rath Kestner getreten, dessen treue freundschaftliche Gesinnung und warme Liebe für das Alterthum Müller für jene Entbehrung zu entschädigen suchte.

Wie das Institut in Müller's Theilnahme eine Hauptförderung seiner Bestrebungen fand, so hatte es auch nicht wenig dazu beigetragen, den Leistungen Müller's bei den Italienern Eingang zu verschaffen. Müller's Name war hier gefeiert, lange ehe er kam. Die Gelehrten suchten ihn auf und gewiss waren viele unter den Mitarbeitern des Instituts, die Müller wahrhaft zu schätzen wussten. Canina in Rom war seiner freundschaftlichen Gesinnung werth; Avellino in Neapel kam ihm mit voller Hochachtung und unermüdlicher Ge-

fälligkeit entgegen, was Müller öffentlich anzuerkennen Gelegenheit nahm. Niemand bedauerte mehr als der edle Graf Borghesi in St. Marino, Müller nicht persönlich kennen gelernt zu haben.

Der kurze Aufenthalt der Müller in Rom zugemessen war, gestattete nicht viele Bekanntschaften anzuknüpfen; er sah nur die, welche dem Institute näher verbunden waren und die ihm bei seinen Absichten wahrhaft förderlich sein konnten. Im Institute selbst verbrachte er wie gesagt manche Stunde; den Nutzen einer Bibliothek, welche ihm für seine nächsten Beschäftigungen die nöthigsten Hülfsmittel darbot, erkannte er dankbar an; in den Sitzungen, die das Institut alle Freitag Nachmittag hält, war er regelmässig zugegen und liess es an trefflichen Bemerkungen nicht fehlen, welche um so mehr wirkten, je anspruchsloser und bescheidener sie aus dem Munde eines solchen Mannes kamen. Zu dem Winkelmannsfeste (9. Dec. 1839) hatte er selbst in Italienischer Sprache jene Vorlesung über die Curie und die Sonnenbeobachtung ausgearbeitet. Da die Sitzung, wie immer an dem genannten Feste, öffentlich war und Müller's Name diesmal ein besonders grosses Publicum, worunter auch viele Damen, herbeigezogen hatte, so war wohl die Besorgniss, es möchte der gewählte Gegenstand für die allgemeine Aufmerksamkeit zu speciell und zu schwer fasslich sein, nicht ungegründet. Doch fanden wir uns darin sehr getäuscht. Lag auch den Meisten der Gegenstand ferne, so waren doch Alle angeregt durch die Weise, wie Müller klar und bestimmt die Fragen sonderte, wie er das Eine widerlegte um mit Ueberzeugung das Andere hinstellen zu können, wie er mit der ihm eigenthümlichen Modulation der Sprache die Hauptpunkte hervorhob, und das Nebenwerk als solches bemerkbar machte; man hatte den vollen, ich möchte sagen, sittlich geistigen Eindruck einer wissenschaftlichen Erörterung auch ohne in dem erörterten Gegenstande zu Hause zu sein. Jener Tag hat Vielen ein unvergessliches Bild von dem gelehrten und klar denkenden Manne hinterlassen.

Des Instituts letzte Publicationen geben das Zeugniss von

Müller's fleissiger Theilnahme. Kurz vor seiner Ankunft war die von ihm dem Institute zum Stiche überlassene schöne Silberschale aus Aquileja mit seiner geistreichen Erklärung, der zufolge hier Germanicus als segnender Triptolemos den Orient durchzieht, veröffentlicht worden. Für eine nächste Publication hatte er schon eine Abhandlung über den Farnesischen Stier und eine über Münzen der Ptolemäer eingesandt. Beide nahm er zur Ueberarbeitung nach Neapel mit, von wo er sie am Tage vor seiner Einschiffung in eigenhändiger Abschrift zurückschickte.

Die jüngeren Gelehrten die sich damals in Rom aufhielten, fanden bei Müller den liebenswürdigsten und belehrendsten Umgang. Der guten Römischen Sitte, wonach der Tag dem Geschäfte verbleibt und der Sonnenuntergang zu einem gemeinschaftlichen Mahle einladet, huldigte Müller gern. Er schloss sich ohne Rücksicht auf die Entfernung seiner Wohnung einem Mittagstische an, welchen einige in Rom ansässige deutsche Gelehrte in einer Trattoria nahe dem Pantheon gebildet hatten. Hier gestaltete sich ein weiterer Kreis, in welchem Müller gern nach den Arbeiten des Tages ausruhete. Hier waren ausser Müller's Freunde und Begleiter Ad. Schöll, Prof. Feuerbach aus Freiburg, Prof. Roulez aus Genf, Dr. H. W. Schultz aus Dresden, Dr. F. Papencordt, Dr. W. Abeken, C. Blessig aus Petersburg, Steffensen aus Dänemark mittäglich zusammen. Müller war immer mittheilend über das was am Tage der Gegenstand seiner besondern Aufmerksamkeit gewesen war; wer in Rom sich länger aufgehalten, musste ihm über dieses und jenes Auskunft geben; so fehlte es nie an reichem Stoffe des Gespräches und wer damals unserm Tische angehörte, wird mit Freude und Sehnsucht manche Stunde jener Symposien sich vergegenwärtigen.

Ausserdem weilte Müller am liebsten im Hause des Leg. Raths Kestner, dessen Gastlichkeit jeder gebildete Reisende in Rom erfahren hat. Oft sass man hier des Abends bei einem traulichen Mahle beisammen; nach Tische ward einer der reichen Schränke des Museums aufgethan, welche Kunstliebe und künstlerische Einsicht gefüllt haben. Müller hier

im Genusse der schönen Denkmäler schwelgen zu sehen, geistreiche und glückliche Ideen mit der ihm eigenen, gleichsam durch jede Berührung des antiken Genius aufgeregten Geistesfülle ihn aussprechen zu hören, das war für die Anwesenden eine unvergessliche Freude. Kestner hat kurz vor Müller's Abreise die Züge des ungeduldigen Mannes mit künstlerischer Hand in einer Bleifederzeichnung festgehalten, die ganz den in jedem Augenblick lebendigen, wachsamen Genius ausdrückt und als letztes Bild den Römischen Freunden immer eine theuere Reliquie sein wird. Müller verliess Rom am 27. December 1839 nach einem fast dreimonatlichen Aufenthalte.

Rom vom fünften bis zum achten Jahrhundert.

Zwei Mal war Rom der Mittelpunkt der Weltgeschichte. Das erste Mal, als alle Entwicklungen der antiken Welt in ihm zusammenliefen und in ihm sich vollendeten, dann aber als seine geistlichen Fürsten die Geschicke der abendländischen Völker an ihre Stadt und ihre Person zu knüpfen wussten.

Sammeln nun in seiner ersten Periode alle Strahlen geschichtlichen Lichtes sich um sein Haupt, so erbleicht dieser Glanz doch schon unter den Imperatoren; er erlischt völlig, als der Sitz der höchsten Gewalt nach den Ufern des Bosporus verlegt wird. Wir dürfen mit Recht sagen, dass die darauf folgenden Zeiten des Uebergangs der ersten Weltherrschaft zur zweiten mit grösserem Dunkel bedeckt sind, als nur auf der Entstehung und Gründung Rom's ruhen mag. Alles geschichtliche Leben hat sich von Rom weggezogen, jede politische Bedeutung ist der ewigen Stadt genommen; und während im 5ten bis 8ten Jahrhundert die Länder und Völker des tieferen Germaniens durch das Christenthum zu neuem politischen Dasein erweckt werden: ist Rom schon lange christlich; und der neue Glaube wirft keinen Strahl des Lichtes auf seine Trümmer. Auch sind die Päpste, mit wenigen Ausnahmen, zu unbedeutend und ihre politische Stellung ist bis ins achte Jahrhundert zu untergeordnet, als dass sich eine Erweiterung unserer Kenntniss von den Zuständen der Stadt mit ihrem Namen hätte verbinden sollen.

Vorliegender Entwurf macht den Versuch, aus den höchst kümmerlichen Nachrichten die uns geblieben, ein Bild von der Verfassung der Stadt Rom zu entwerfen, so wie sie in

der Zeit vom Erlöschen des abendländischen Kaiserthums bis in die Mitte des achten Jahrhunderts gewesen sein möchte; er sucht in jenen Jahrhunderten schon diejenigen Elemente städtischen Lebens nachzuweisen, welche später in dem Kampfe der Kaiser und Päpste eine universelle Bedeutung erhielten; er will endlich den Begriff und den Umfang der eigenthümlichen päpstlichen Gewalt einigermassen andeuten.

Es ist jetzt allgemein anerkannt, dass die Germanen welche der römischen Herrschaft im Westen Europa's ein Ende machten, weit entfernt, alle vorgefundenen Verhältnisse und Einrichtungen des öffentlichen Lebens von Grund aus zu verändern, dieselben vielmehr mit wahrer Vorliebe hegten und pflegten und die römische Municipalverfassung in ungetrübtester Wirksamkeit fortbestehen liessen. Das Gefühl der Verehrung gegen den byzantinischen Hof, welches ihre Fürsten erfüllte, liess sie ihre eigene Herrschaft häufig nur als einen Ausfluss der höchsten Gewalt und sich selbst nur als die Beamten der Imperatoren betrachten — ein Gefühl der Legitimität, das in dem Gemüthe der Barbaren so feste Wurzeln geschlagen haben muss, dass noch im 10ten Jahrhundert die unverkennbarsten Spuren hiervon sich im ost- und westfränkischen Reiche vorfinden.*) Auch Odoacer übertrug wenigstens die Würden und Aemter des römischen Staatsmechanismus auch auf sein germanisches Königthum; er wollte selbst die den früheren Kaisern zugestandene Einwirkung auf die Papstwahl in Anspruch nehmen und liess seinen Beamten, ganz im pomphaften Curialstyl, hierbei sich bezeichnen als: sublimis et eminentissimus Vir, Praefectus Praetorio atque Patricius, agens vices praecellentissimi Regis Odoacris. Eine andere Urkunde, welche Marini zuerst vollständig ans Licht gebracht, giebt hierfür noch interessante Belege; sie ist ertheilt suggestione Comitis et Vicedomini Ardori, und unterschrieben von Andromachus Magister Officiorum et Consiliarius Regni.**)

*) Vergl. meine Geschichte Kaiser Otto's III. S. 131.

**) Concil. Rom. sub Symmacho ap. Baron. ed. Lucc. VIII. p. 421. cf. Muratori G. v. Ital. (d. Uebers.) III. 274. Marini papiri diplom. p. 273 u. p. 128. vergl. Savigny R. R. G. I. 344.

Entschiedener noch findet sich diese conservative Richtung in dem Ostgothen-Könige Theoderich ausgesprochen. Die Steuerverfassung Italiens bleibt so wie sie unter den Römern gewesen und die Gothen begnügen sich mit der dreimal des Jahrs zu erhebenden, daher trina illatio genannten Grundsteuer und mit einem Drittheile des Einkommens der Possessoren, hiernach also mit dem Sechstheile vom Bruttoertrage des ganzen Landes.*) Theoderich hält das römische Reich und die von den Kaisern vergabten Titel und Würden in hohen Ehren. Er wird selbst zuerst zum Patricius — wie schon Odoacer vor ihm — ernannt, vindicirt sich aber später das Recht, diese Würde zu verleihen; er vergabt den Titel der Spectabilität, ernennt Consuln und setzt den Präfecten der Stadt Rom ein.**)

Eigenthümlich ist auch sein Verhältniss zum römischen Senate und Volke. Einer seiner ersten Schritte war gewesen, diesen über seine Absichten zu beruhigen; er tadelt ihn ernst und mild, dass er beim Antritte seiner Regierung nicht der Leichtgläubigkeit der Plebs, die sich gern mit leeren Gerüchten trage, entgegengewirkt habe (Cass. V. X. 13. 14) und spricht auch späterhin wiederholt seine freundlichen Gesinnungen und Absichten gegen sie und sämmtliche Römer aus. Theoderich und seine Nachfolger erkennen willig den Ruhm der altrömischen Senatorenfamilien an, und übertragen ihren Repräsentanten die höchsten Würden des Staats***) — es macht sie glücklich, über die Nachkommen der alten Decier zu herrschen (Cassiod. VIII. 2). Wir ersehen aus den Briefen des Cassiodor, dass die Senatorenwürde sich in den römischen Geschlechtern erblich erhalten hatte, dass aber auch der deutsche König dieselbe seinen Beamten verlieh (III. 5 und VIII. 19). Wollte er indess von diesem Rechte Gebrauch machen, so unterliess er es nie in sehr höflichen Schreiben dem Senate den Candidaten zu empfehlen und von ihm das als

*) Savigny I. 331 und 402.

**) Cassiodori Var. lib. II. 28. VIII. 22. und III. 5; dann IX. 22. und IX. 7.

***) Cassiodori Var. IX. 23. vergl. Curtius de Sen. Rom. p. 140.

Gefälligkeit zu erbitten, was anzubefehlen er die Macht und Befugniss hatte (Id. VIII. 19; VIII. 22; III. 5). Nach Theoderich's Ansicht bestand das Römische Reich unter seiner Herrschaft fort, nur dass eben die Gothen als ein neues Staatselement hinzugekommen*); auch seine Nachfolger schämten sich nicht bei ihrer Thronbesteigung dem Senate und Volke von Rom durch Abgeordnete schwören zu lassen, stets Gerechtigkeit zu üben, Römern und Gothen gleiches Recht zu gehen und zwischen beiden keinen andern Unterschied zu machen, als dass diese die Mühseligkeiten des Krieges zum Nutzen und Vortheile des Gemeinwesens übernehmen, jene aber in friedlicher Bewohnung der Stadt Rom sich vermehren sollten (Idem VIII. 2. 3. X. 16. 17). Sie behielten auch stets die Interessen des gemeinsamen Staates im Auge und standen nicht an, den Senat wo er seine Befugniss übertrat und sich einfallen liess, die senatorischen Häuser und Besitzungen der Grundsteuer zu entziehen, und deren Last auf die Plebs zu wälzen, die Schwere ihres Unwillens fühlen zu lassen (Idem II. 24. III. 33. IV. 29). War der Zustand der römischen Provincialen überhaupt im Vergleich zu den drükkenden Lasten der Imperatorenherrschaft, unter den Gothen ein erträglicher zu nennen, so wurden die Einwohner von Rom noch besonders mit ausnehmender Güte und Nachsicht behandelt, auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse aufs Zuvorkommendste Bedacht genommen und stets dafür gesorgt, dass Ueberfluss in der Stadt herrsche. Die Gothenkönige liessen es nicht an reichen Spenden und Geschenken fehlen, und wenn die Schilderung, welche uns Cassiodor von den Sitten und der Lebensart der damaligen Römer macht, nicht übertrieben ist, so muss die Bevölkerung Rom's solcher Wohlthaten würdiger gewesen sein, als ihre Väter unter den ersten Cäsaren (XI. 5; XII. 11).

Doch war die Gothenherrschaft von zu kurzer Dauer, als dass es ihr hätte gelingen können, jene politische Bildung

*) Idem VIII. 2: Senatui — Nunc Vestrum est tale aliquid sperare quod communem rempublicam possit augere.

eines romano-germanischen Staates, wie sie in anderen Ländern erfolgte, damals schon in Italien zu vollziehen. Das Haupthinderniss einer innigen und wahrhaften Verschmelzung blieb immer der Arianismus der Herrscher, und so wenig in Spanien an eine wirkliche Einheit des Staats vor dem Uebertritt der Westgothen zum Katholicismus zu denken war, ebenso wenig konnten auch ihre Stammesgenossen ohne dies in Italien festen Fuss fassen. Das Volk betrachtete ihre Herrschaft immer noch als eine drückende Gefangenschaft*) und der Senat hörte nicht auf, sich als den griechischen Kaisern unmittelbar unterworfen zu bezeichnen (Bar. ad an. 515. tom. IX. p. 161). Schon unter Theoderich hatte es an Conflicten nicht gefehlt, und dieser sich selbst gezwungen gesehen, den Römern auch das Tragen der kleinsten Waffen zu verbieten (Curtius p. 141). Wie nun Justinian's Pläne auf Italien verlautbarten, trat diese Neigung sämmtlicher römischer Provincialen für die oströmischen Kaiser immer deutlicher hervor und veranlasste natürlich auch die heftigsten Reactionen von Seiten der Gothischen Herrscher. Vitiges liess mehre Senatoren, welche er als Geisseln mit sich führte, tödten, weil ihre Amtsgenossen dem Belisar die Thore Rom's geöffnet hatten; Totilas hob den Senat förmlich auf und obwohl er ihn später wieder einsetzte (Procop. de bell. G. III. 36. ed. Bon. p. 436), so riss doch der Sturz des Gothenreiches auch den Senat mit ins Verderben. Die in den Provinzen Italiens zerstreuten Senatoren wurden aufgegriffen und getödtet; auf diese Weise sollen deren mehr als dreihundert als Sühnopfer für ihren Undank und Wankelmuth gefallen sein (Proc. IV. 34. p. 632 und p. 633).

So gross aber auch die Verheerung gewesen sein mag, welche die erliegenden Gothen unter den senatorischen Familien des Landes und namentlich Rom's anrichteten, immerhin darf man für die kurze Zeit, in welcher die byzantini-

*) Anastas. ed. Bianchini I, 102. Er überliefert p. 86 u. 94 die Namen mehrer Senatoren zur Zeit der Gothenherrschaft; unter Andern: Festus caput Senatus Exconsul; Probinus exconsul; Theodorus, Importunus, Agapilus senatores et exconsules.

schen Kaiser ganz Italien unter ihrem Scepter vereinigten, dann aber auch für die zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts, wo ihre Herrschaft durch den Einfall der Langobarden zersplittert und auf einzelne isolirte Gebiete beschränkt wurde, an ein völliges Aufhören des Senats zu Rom als einer Corporation nicht denken. Gregor d. G. hat unzweifelhaft das Verdienst, Rom nicht allein vor der Langobardischen Eroberung bewahrt, sondern auch in seiner alten Verfassung erhalten zu haben. Allerdings weiss er selbst, vierzig bis funfzig Jahre nach ihrem Einfall, die Verwüstung und Verödung Rom's in seiner Homilie zum Ezechiel nicht ergreifend genug zu schildern.*) Aber die Worte einer Predigt, welche mit starken Farben malen will, haben doch wohl die historische Beweiskraft nicht, um im Widerspruch zu anderen bestimmten Zeugnissen, auf das Verschwinden des Senats schliessen zu lassen. Denn nicht allein wissen wir, dass der kaiserliche magister militum Johannes mehre Senatoren aus der gothischen Gefangenschaft befreite,**) wir finden des Senates noch in der Sanctio pragmatica des Justinian gedacht (Savigny I. p. 367) und ersehen selbst aus einer andern Stelle der Schriften Gregor's des G., dass derselbe noch im Jahre 602 als politischer Körper in Wirksamkeit war.***)

Nach seinem Tode tritt aber allerdings hierin, wie in allen Verhältnissen Rom's, eine entschiedene Veränderung ein. Das geringe politische Leben des griechischen Italiens concentrirte sich auf Ravenna, den Sitz des Exarchen, von woher auch die meisten der von Marini publicirten Urkunden stammen. Auch Rom stand unter diesem kaiserlichen Beamten, und soll, wie man allgemein annimmt, unter ihm von

---

*) Lib. II. hom. VI. Ubi enim Senatus, ubi jam Populus? Omnis saecularium dignitatum fastus extinctus est. Quia enim Senatus deest, populus interiit. Ueber die Zerstörung Italiens sprechen noch seine Briefe: lib. III. 29. IX. 123.

**) Maria Vendettini del Senato Romano p. 16.

***) Greg. Epp. p. 413 ex ind. VI. (lib. XI. 1). Venit autem icona Phocae et Leontiae Augustorum Romam VII. Cal. Maj. et acclamatum est eis in Lateranis in bas. Julii ab omni clero vel senatu.

einem Dux, der die politischen Geschäfte zu besorgen hatte, und von einem mit Führung der Civilsachen beauftragten Präfecten regiert worden sein. Doch gestehe ich dies aus den spärlich vorhandenen Documenten nicht folgern zu können. Es mag sein, dass Gregor der G., bevor er in den geistlichen Stand trat, Präfect gewesen ist, obwohl auch hiergegen sich Zweifel erheben lassen.*) Aber nach seinem Tode (605) findet sich kein Präfect mehr genannt, und Rom scheint seit der Zeit zur Bedeutungslosigkeit einer mittleren Provinzialstadt herabgesunken zu sein. Was die Gothenkriege verschont hatten, vernichtete später die Wuth der Langobarden, und der städtische Adel wurde zum grossen Theil entweder vertilgt oder wanderte nach Constantinopel aus.**)

So geringfügig war die Stellung der früheren Gebieterin der Welt geworden, dass aller Wahrscheinlichkeit nach der Exarch von Ravenna es nicht einmal der Mühe werth hielt, dorthin einen Beamten zu senden. Denn die aus gleichzeitigen Aufzeichnungen zusammengestellten Lebensbeschreibungen der Päpste erwähnen bei mehren Vorfällen, wo das Einschreiten des kaiserlichen Dux durchaus nothwendig gewesen wäre, eines solchen während des 7ten Jahrhunderts in keiner Weise, ebenso wie der liber diurnus Romanorum, der gegen 690 seine jetzige Gestalt erhalten haben mag, dessel-

---

*) Greg. Epp. II. 2 p. 99. Die Ausgaben lesen indessen praetura, womit auch die Angabe des Paulus Diac. (Vita Greg. ap. Canis. l. a. VI p. 461) übereinstimmt. Die Lesart praefectura beruht sonach nur auf Conjectur.

**) Dies letztere Moment giebt ein Gedicht an die Stadt Rom aus dem 7ten Jahrhundert, ap. Mur. Antiq. II. 148, deutlich genug an:

Deseruere tui tanto te tempore Reges
Cessit et ad Graecos nomen honosque tuum.
In te nobilium Rectorum nemo remansit
Ingenuique tui rura Pelasga colunt.

In einer Schenkung Gregor's d. G. an die Basilica St. Pauli (apud Galetti Inscr. Rom. I. p. 5) kommen vor die Massa Aqua Salvias cum omnibus fundis suis, id est Antoniano, Priminiano, Cassiano, Corneli Tersellata atque Corneliano. Man dürfte wohl nicht daraus folgern, dass die Familien dieses Namens sich bis dahin erhalten haben.

ben weder im Indicul. scrib. epistolae, noch in den Abschnitten, welche eine Anweisung zur Abfassung der bei einer Papstwahl nöthigen Briefe enthalten, gedenkt. Und doch sind die Angaben dieser Schrift grade hier ziemlich reichhaltig und von der grössten Wichtigkeit. Das Gleiche gilt vom Senat; seiner geschieht weder beim Anastasius noch in dem liber diurnus, selbst nicht einmal bei der Veranlassung Erwähnung, wo er später als mitwählende Corporation einen grossen Einfluss ausübt, bei der Wahl eines Papstes.*) So haben wir allerdings Grund anzunehmen, dass nachdem mit dem Tode Gregor's des G. die letzte Sütze gefallen, welcher die wenigen antiken Staatsformen, die noch übrig geblieben, durch die Macht seiner Persönlichkeit zusammengehalten, Rom sich grade nur so organisirte, wie es die Noth der Zeit erheischte, ohne auf die frühere Gestaltung seines politischen Lebens Rücksicht zu nehmen.

Diese Autoritäten, welche das städtische Gemeinwesen Rom's im 7ten und im Anfange des 8ten Jahrhunderts leiteten, in ihren Functionen genau zu erkennen, ist bei der ausnehmenden Aermlichkeit der Quellen allerdings sehr schwer. Soviel erhellt jedenfalls, dass die höchste Autorität bei drei Corporationen war: beim Papste und dem gesammten Klerus, bei den Judices und bei dem Heere. Die Stellung des ersteren war wohl weniger durch gesetzliche und rechtliche Befugniss begrenzt, als durch die Heiligkeit seiner Würde und das persönliche Ansehn des jedesmaligen Inhabers bedingt. Neben ihm aber und mit weit grösserer Macht und Einfluss tritt die städtische Aristokratie, die sich aus den Stürmen des sechsten Jahrhunderts gerettet oder neu gebildet haben mochte, in jenen zwei Körperschaften hervor, die von Anastasius in einer Weise erwähnt werden, welche uns keinen Zweifel an ihrer politischen Bedeutung lässt. So erzählt er (I. p. 124), dass die Empörung des Chartularius Mau-

*) Der Lib. diurn. in dem Abschnitt: indic. scrib. ep. (apud Hoffmann Nova Scriptorum ac Monumentorum Coll. II. p. 18—22) hat Formulare für Briefe ad patricium, ad comitem imp. obsequii, ad Exarchum, ad Consulem, aber kein einziges für Briefe an den Senat.

ritius dadurch entschieden worden, dass alle Judices und das römische Heer bei der Ankunft des vom Exarchen gesandten Magister militum Dorus, den Mauritius verlassen und sich mit diesem vereinigt hätten. Von einem Senate ist hier ebenso wenig die Rede als bei den Wahlstreitigkeiten, die nach dem Tode des Papstes Conon im Jahre 687 ausbrachen, wo die primates judicum und der exercitus Romanae militiae mit Klerus, Priestern und Bürgern vor den kaiserlichen Pallast ziehen und die Ruhe wiederherstellen (Anast. ed. Bianchini I. p. 149).

Was nun die Judices insbesondere betrifft, so glauben wir nicht zu irren, wenn wir sie als die Vertreter des reicheren und angesehneren städtischen Adels bezeichnen. Denn bei Veranlassung einer Papstwahl werden sie bald als einfache Richter, bald aber als Proceres, Optimates oder Axiomatici genannt.*) Zuweilen auch finden sich Consuln an ihrer Spitze**), ohne dass man dabei nöthig hätte, an irgend einen Rest consularischer Functionen zu denken, da wir directe Beweise dafür haben, dass dieser Titel von den griechischen Kaisern erkauft***) und wahrscheinlich nur dazu bestimmt war, um die Häupter von der übrigen Judicatur zu unterscheiden. Dies möchte um so begründeter sein, als nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters die Begriffe consul und judex einander sehr nahe verwandt sind†), auch später und selbst in den Zeiten der sächsischen Kaiser die Judices consulares, Consules und Dativi mit der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit bekleidet erscheinen, und sowohl in ihrer corporativen Vereinigung als Decurionen, sowie auch als Anfüh-

*) Lib. diurn. cap. II. p. 32. p. 46.

**) Ib. p. 43. convenientibus nobis, id est, Sacerdotibus, eminentissimis Consulihus et gloriosis Judicibus.

***) Greg. M. Epp. XII. 27. Honores enim non habet (Venantius) et chartas exconsulatus petiit pro quibus triginta auri libras transmisit.

†) Savigny, R. R. G. I. 368. Einen directen Beweis von der Identität beider Würden haben wir im lib. diurn. p. 44, wo in der Ueberschrift ad Judices Ravennae, im Contexte aber D° eminentissimo Consuli steht.

rer der städtischen Factionen den deutschen Herrschern nicht wenig zu schaffen machen.*) Bemerkenswerth bleibt es aber immerhin und für die geringe ihnen im 7ten Jahrhundert zustehende Autorität sehr bezeichnend, dass kein Document sie in dieser Zeit als ein Collegium, als Senat oder Curie anführt, was doch bei dem entwickelteren politischen Leben der Stadt Rom am Ende des 8ten und im 9ten Jahrhundert sogleich eintritt. Neben den Judices erscheinen als mehr untergeordnete richterliche Beamte in der früheren Zeit noch Chartularien und Tabellionen.**)

Um vieles bedeutender als die Judices tritt aber das Heer in allen städtischen Angelegenheiten hervor. Unter Tribuni militiae stehend, bildet es eine eigenthümliche Corporation, die in dem barbarischen Latein des Mittelalters bald als schola militiae, bald als generalitas militiae bezeichnet wird.***) Die Mitglieder des Heeres mussten bei der Papstwahl entscheidenden Einfluss haben†), denn an sie war das Schreiben des K. Constantinus Pogonatus gerichtet, welches nach vollzoge-

*) Dönniges: das deutsche Staatsrecht, I. p. 204. Vergl. desselben Gesch. Otto's I. p. 120 in Ranke's Jahrbüchern.

**) Vgl. Anast. ed. Bianch. I. 124 und Du Cange s. v. (II. p. 803). Tabellionen werden genannt bei Marini pap. dip. p. 138 im Jahre 587 Romanus vir nobilis et tabell. Urbis Romae, aus derselben Zeit p. 142 Theodorus und p. 143 Theudosius tabell. Urbis Romae habens stationem in porticum de Subora reg. quarta.

***) Lib. diurn. p. 37. Per harum latores de florentissimo atque felicissimo Romano exercitu — viros magnificos Tribunos militiae confamulos nostros direximus. An Bezeichnungen militärischer Würden kommt noch vor bei Marini p. 141 (aus einer Inschrift in der Eccl. S. Mariae Majoris, auch bei Galetti Insc. Rom. I. 23) Theodatus Adorator Numeri Theodosiac. Mabillon hält Adorator für gleichbedeutend mit Tribunus, doch gestehen Du Cange I. 82 s. v. und Marini p. 302 mit Recht ein, dies Wort nicht erklären zu können. Numerus bedeutet jedenfalls Standquartier, wie aus anderen Beispielen erhellt, bei Marini l. c. Georgius Optio Numeri Militum Sermisiani, p. 146 Adquisitus Optio Numeri Mediol. und p. 147 Numerus Armeniorum. Endlich erwähnt noch Anastasius I. p. 248. ad. an. 772 der universae scholae militiae una cum patronis.

†) Lib. diurn. p. 32. Convenientibus universa militari praesentia seu civibus honestis et cuncta generalitate populi.

ner Wahl den Papst sogleich zu ordiniren erlaubte, ohne erst die kaiserliche Einwilligung abzuwarten; sie endlich empfingen mit dem Papste und dem Klerus die Mallonen oder Haarlocken der kaiserlichen Prinzen, die der Stadt Rom als ein Zeichen der Gnade übersandt wurden.*) Verstehen wir den Ausdruck des liber diurnus recht, so bestand das Heer aus angesehenen wohlhabenden Bürgern; es war eine Ehre ihm anzugehören und man vergass nicht die Mitgliedschaft des Heeres als Titel und Bezeichnung eines ehrenvollen Standes dem Namen der Einzelnen hinzuzufügen.**) Während also der mit reichem Grundbesitz ausgestattete Adel der Stadt seine Vertreter in den später wieder als Senat vereinigten Judices und Consuln hatte, wurde die Masse wohlhabender Bürger des Mittelstandes in dem exercitus repräsentirt, und blieb daher in dieser Zeit auch der wichtigste politische Körper in Rom. Auf seine Beistimmung allein liess daher der Kaiser Constantin in seiner Anweisung für den Exarchen Olympius es auch nur ankommen, ob er sich des Papstes bemächtigen solle oder nicht.***) Tief unter ihnen an Rang, Ehren und politischer Bedeutung steht dann die als civium universitas oder populi generalitas bezeichnete Masse des gemeinen Volks, das bei den Papstwahlen allein einen Schatten städtischer Gewalt noch behauptete.

Diese drei Classen der Bevölkerung, der mit der Judicatur bekleidete Adel, das Heer und das Volk sind also die Elemente, in denen das städtische Leben Rom's im 7ten Jahrhundert beruhte und aus welchen die politischen Körperschaften der späteren Zeit sich entwickelt haben. In den Unterabtheilungen städtischer Gliederung, den Kirchspielen, wer-

*) Anast. I. p. 144 ad an. 684. Ueber die Mallonen vergleiche Muratori G. v. It. IV. 193.

**) Viros honestos cives et de exercitali gradu — demandavimus, im lib. diurn. p. 44.

***) Anast. p. 129 ad an. 649. Si autem inveneritis contrariantem in tali causa exercitum, taciti abitote; nach der verbesserten Lesart bei Baronius l. c. p. 414.

den sie aufs strengste als Honorati, Possessores und cuncta Plebs auseinander gehalten.*)

Mit dem Beginne des achten Jahrhunderts wächst nun die Bedeutung der Stadt Rom. Versetzten die Streitigkeiten, die demnächst zwischen den Kaisern und den Päpsten über die Verehrung der Bilder ausbrachen, die letzteren schon in eine grossartigere Stellung, so gewann dieselbe an universeller Bedeutung unendlich durch ihre innige Verbindung mit dem aufstrebenden Geschlechte der Pipiniden. Dies konnte nicht verfehlen auch auf die Entfaltung des städtischen Gemeinwesens den günstigsten Einfluss auszuüben. Während wir früher die Erwähnung eines obersten kaiserlichen Beamten auch bei den Gelegenheiten vermissten, wo seine Functionen durch die Umstände nothwendig erheischt wurden, und Rom also in ziemlich unabhängiger Weise seine Angelegenheiten verwaltet zu haben scheint, finden wir im Anfange des achten Jahrhunderts das römische Ducat zum ersten Male genannt und ersehen zugleich, dass die Bestallung des Dux vom Exarchen von Ravenna abhing. Dieser tritt nun bei allen den Veranlassungen mitwirkend auf**), wo früher ebenfalls des kaiserlichen Beamten hätte gedacht werden müssen, wäre ein solcher wirklich in Rom gewesen. Als eine Folge der erhöhten Wichtigkeit der Stadt dürfen wir es dann ebenfalls betrachten, wenn wenige Jahre nachher wieder der Senat und in enger Verbindung mit ihm die Vornehmen und Adligen genannt werden. Auch das Heer hat seine Stellung zu bewahren gewusst, aber neben ihm erscheinen zugleich militärisch organisirte Innungen der Fremden, welche gleichsam ihre Nationen in der werdenden Hauptstadt des germanisch-christlichen Europa's zu repräsentiren bestimmt sind.***)

---

*) Lib. diurn. p. 89.

**) Anast. I. p. 162 u. p. 168. An letzterer Stelle kommt ausser dem Marinus, qui Romanum ducatum tenebat, auch ein Dux Basilius vor. Später findet sich diese Benennung als leerer Titel sehr häufig. Bei Gal. Insc. Rom. I. p. 14 wird ein Theodotus holim dux nunc primicerius zum Jahre 752 erwähnt.

***) Anast. p. 305. aus d J. 855. Leo — Praesul — occubuit, mox

So ungefähr waren die städtischen Verhältnisse Rom's geordnet, als durch das Aufgeben der griechischen Herrschaft von Seiten der Päpste, durch ihr inniges Anschliessen an die Sache des jugendlich kräftigen Frankenreiches die Stadt zum zweiten Male die bedeutendste Weltstellung einzunehmen berufen ward. Wollte man den Wendepunkt, der hiermit in den Geschicken der westlichen barbarischen Völker eintrat, den Ursprung der römisch-deutschen Kaiserwürde, sowie die hierdurch unendlich erhöhte Gewalt des Papstthums recht begreifen: so würde man in den politischen Verhältnissen Rom's vergeblich nach der legitimen Befugniss des Papstes forschen, das Weströmische Kaiserthum zu erneuen und diese Würde den von ihnen auf den Frankenthron erhobenen carolingischen Königen zu übertragen. Von dem Standpunkte aus würde dies, eine neue Zukunft des romano-germanischen Europa's in sich schliessende Ereigniss immer ein unerklärliches Phänomen bleiben. Anders aber, wenn wir die allgemeinen Verhältnisse des germanischen Westens ins Auge fassen, sowie sie sich seit der Mitte des fünften Jahrhunderts gebildet hatten.

In den Stürmen der Völkerwanderung, als Gallien und Spanien von christlichen, aber dem Arianismus zugethanen Stämmen überschwemmt wurde, hatte der Papst durch feste Vereinigung mit den katholischen Bischöfen jener Länder in gewisser Beziehung die Einheit des römischen Reichs zu bewahren gewusst. Ein Gesetz der Kaiser Theodosius und Valentinian aus dem J. 445 verbietet sowohl den Bischöfen Galliens als auch der übrigen Provinzen irgend etwas ohne Beistimmung „des ehrwürdigen Papstes der ewigen Stadt" zu

omnis Clerus, universique Proceres, cunctusque populus ac Senatus congregati sunt. ib. p. 280 ad an. 799. Tunc Romani — tam Proceres clericorum — quam Optimates et Senatus cunctaque militia et universus Populus Romanus — simul etiam cunctae Scholae Peregrinorum, vl. Francorum, Frisonum, Saxonum atque Longobardorum etc. Ueber diese scholae Peregrinorum vergleiche man Savigny I. 340. In der descriptio Urbis Romae aus dem 8ten oder 9ten Jahrhundert bei Bianchini Anast. II. 124 kommt noch eine schola Graecorum vor (auch bei Mabillon Anal. Vet. IV. 506, und bei Höfler d. deutschen Päpste I. 323).

unternehmen, es befiehlt ihnen seine Gebote als höchstes Gesetz zu betrachten.*) Der religiöse Gegensatz der arianischen Eroberer und der katholischen Romanen kettete diese letzteren wie an den lateinischen Katholicismus, so auch an das Römische Reich und Sidonius Apollinaris konnte selbst im Jahre 474 noch mit Recht sagen: Populos Galliarum — teneamus ex fide, etsi non tenemus ex foedere. So also war der Papst der Repräsentant der Einheit der Kirche wie des Staates. Und wie bedeutend musste seine Stellung nicht an innerer Kraft durch Gregor d. G. gewinnen, der in den Nöthen der Langobardischen Eroberung nicht allein mit wahrer landesfürstlicher Fürsorge Rom zu retten und zu erhalten, sondern auch, wie Leo (I. 146) mit Recht sagt, zum Anhalts- und Mittelpunkt für alle bedrückten und verfolgten Glieder der katholischen Kirche in Italien zu machen wusste. Es that Nichts, dass seine Nachfolger meist unbedeutende Charaktere waren; hatte er ja doch schon in Britannien das Christenthum pflanzen lassen und dem römischen Katholicismus hierdurch eine neue reiche Zukunft bereitet. Die einmal gelegten Triebe gingen fort auch ohne eine besondere Fürsorge von Seiten der Päpste. Die Westgothen, die Sueven und Burgunder hatten den Katholicismus angenommen, von Britannien aus wurde das Christenthum in das innere Germanien gebracht, und nicht nur die neugegründeten Kirchen, sondern auch alle früher bestandenen fränkischen und gallischen durch Bonifaz und die Majoresdomus in der strengsten Obedienz zu Rom erhalten.

In solcher Weltstellung war der Papst das geistliche Oberhaupt der christlich germanischen Welt; dabei aufs Aeusserste bedrängt von den Langobarden, entzweit mit den Griechischen Kaisern, seinen legitimen Herrschern. Bei diesem Widerspruch in seiner Stellung, dürfen wir uns verwundern über das was er that? Dürfen wir es nach den gewöhnlichen Rechtsbegriffen als eine Usurpation bezeichnen, dass er sich losriss von dem abgelebten, siechen Griechischen Kaiserthum, wel-

*) Bei Bouq. Scr. rer. Gall. t. I. sub h. an.

ches nur noch von den Erinnerungen seiner Vergangenheit zehrte, dass er sich den Völkern der Zukunft zuwandte, und die abendländische Kaiserwürde in neuer Kraft bei den Germanen erstehen liess? Als geistiger Mittelpunkt der lateinischen Christenheit und des römischen Staates glaubte er sich befugt, auch dessen weltliche Herrschaft zu vergaben.

Dies war die erste Emancipation des Papstthums, in ihrem Wesen allerdings eine Usurpation, und um so illegitimer, als sie auf einer anderen im Frankenreiche von rein politischer Natur beruhte, aber jedenfalls eine Usurpation, die aus der geschichtlichen Nothwendigkeit, aus den Verhältnissen der Welt naturgemäss hervorging.

Die zweite Emancipation aber tritt da ein, wo die im achten Jahrhundert gegründete Einheit des Kaiser- und Papstthums auseinanderfällt, wo Gregor VII. sich zum wahren geistigen und politischen Oberhaupte des christlichen Europa's macht. Beide Emancipationen haben das vom 5ten bis zum 8ten Jahrhundert so unbedeutende Rom in den Strom der Weltgeschicke gerissen und seine Stadtgeschichte zum zweiten Male zur Weltgeschichte gemacht.

Dr. Wilmans.

Die deutsche Philosophie von Kant bis auf unsere Zeit, ihre wissenschaftliche Entwicklung und ihre Stellung zu den politischen und socialen Verhältnissen der Gegenwart. Von Dr. Carl Biedermann, a. Pr. a. d. Univ. Leipzig. 2 Bde. XII. 543. 738. Leipz. bei Mayer u. Wigand. 1843.

Der Aufschwung, welchen die Philosophie seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in unserm Vaterlande genommen hat, ist von dem entschiedensten und förderlichsten Einflusse für die Geschichte derselben gewesen; denn indem die Philosophie, im raschen Fortschritte der Entwicklung weit über das Ziel hinausgeführt, auf welches sie sich Anfangs schien beschränken zu wollen, den Blick auf ihren eigenen Gang und Ursprung zurückwendete, verwandelte sie die blosse Aufsammlung von Notizen über die Ansichten und Lehren früherer Philosophen in ein wahrhaft wissenschaftliches Ganzes, welchem die Philosophie selbst seine Einheit und seine bestimmte Gestalt gab. Mochte man nun in der Geschichte der Philosophie die nothwendige organische Entwicklung des philosophischen Geistes sehen bis zu der höchsten Vollendung, welche alle früheren Stadien als Momente in sich aufgenommen; oder mochte man in den verschiedenen Phasen der Philosophie einen dramatischen Gang, ein Auf- und Absteigen finden und an der Kritik der fremden Richtungen die eigene zu bewähren suchen; oder mochte man selbst der Geschichte der Philosophie nur den propädeutischen Werth beilegen, dass sie mit den Problemen der Wissenschaft allseitig bekannt mache und dadurch einer umfassenden eigenen Speculation am sichersten den Weg bahne: immer war es die philosophische Tendenz und das philosophische Princip, welches die Geschichte dieser Wissenschaft gestaltete und belebte. Und gewiss mit Recht; wie die Staaten- und Völkergeschichte ihre wesentliche Aufgabe erst da erfüllt, wo sie aus dem Gesichtspunkte der Politik behandelt wird, ebenso darf nicht das bloss historische, sondern muss vielmehr das philosophische Interesse der Geschichte der Philosophie ihre Richtung und Methode anweisen. Insofern nun die Geschichte der Philosophie aus diesem ihr eigenthümlichen Principe behandelt ist, fällt die Beurtheilung der sie betreffenden Schriften theils den allgemein wissenschaftlichen, theils den speciell philosophischen

Journalen anheim; die vorliegende Zeitschrift muss nach den ihr gesteckten Grenzen sich ein näheres Eingehen auf dieselben versagen. Aber die Philosophie ist zugleich ein Moment in der Bildung der Einzelnen wie der Nationen; sie steht, wo sie aufgehört bat das ausschliessliche Eigenthum vereinzelt stehender Denker zu sein und von der Gesammtheit der Gebildeten aufgenommen ist, mit der Entwicklung der religiösen Ideen, mit der Gestaltung der Literatur, mit den politischen Ansichten, überhaupt mit der ganzen Articulation der geistigen Bilduug in unverkennbarer Wechselwirkung. Wird sie von dieser Seite betracbtet und ihre Geschichte aus diesem culturhistorischen Gesichtspunkt behandelt, so gehört sie dem Gebiete unserer Zeitschrift an, und insofern können unsere Leser mit Recht eine Mittheilung über das vorliegende Buch erwarten.

Der Titel verspricht, die deutsche Pbilosophie seit Kant nicbt nur in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung darzustellen, sondern zugleicb in ihrer Stellung zu den politischen und socialen Verhältnissen der Gegenwart. Wenn diese Worte die Aufgabe noch nicht binlänglicb bestimmen, welche sich der Verf. gestellt hat, so spricht sich die Vorrede über die Tendenz der Schrift ausführlicher aus. Die erhöbte Aufmerksamkeit, welche die Philosophie ihrem eigenen Entwicklungsgange zugewendet, lasse, sagt der Verf., mit Sicherheit darauf schliessen, dass sie entweder bei ihrem Abschluss und Verfall, oder bei den Anfängen eines neuen Aufschwunges, eines höheren Durchbruches angekommen sei. Beides treffe in gewisser Weise bei der deutschen Philosophie zu. Als ein Werk der reinen Speculation habe sich die Pbilosophie nunmehr auch in Deutscbland überlebt, dagegen sei sie von den Wogen der allgemeinen Culturbewegung gehoben und getragen; zurückgekehrt zum mütterlichen Boden des Lebens, dem sie entfremdet gewesen, habe sie eine freiere Wirksamkeit gewonnen. Diese Wendung der Philosophie habe in den bisherigen Darstellungen noch keine Würdigung gefunden. „Die vorliegende Arbeit ward von einem höheren Gesichtspunkte aus unternommen. Sie soll ein Versuch sein, nachzuweisen, wie die deutscbe Philosophie, besonders die neueste, unter dem Einflusse des Lebens und der in der frischen Bewegung des Lebens sich erzeugenden Ideen des Fortschritts entstanden ist und sich entwickelt hat; sie soll an jedem einzelnen Systeme die Spuren dieses Fortschritts aufzeigen, daneben aber auch die Elemente jener andern vom Leben abgekehrten Richtung, durch welche grade unsere Philosophie, mehr als die irgend eines Volks der Neuzeit, die abstracte, schulmässige, dogmatische Form erhalten hat, die sie erst jetzt endlich zu durchbrechen entschlossen scheint; sie soll diesen Durchbruch selbst vermitteln und vollenden helfeu, indem sie alle einzelnen Fäden, die von der Philosophie zum Leben

und vom Leben zur Philosophie hin und wieder laufen, aufsucht, ihre Verschlingungen verfolgt und sie zu einem festen Gewebe verknüpft, indem sie aber auch die Punkte aufzeigt, in denen diese Verbindungen zwischen dem Leben und der Speculation durch die Schuld der letzteren abgebrochen worden sind, welche also die Philosophie nothwendig aufgeben muss, um sich der allgemeinen Bewegung des socialen oder nationalen Lebens wieder anzuschliessen."

Vielleicht erwecken diese Worte unseres Verf. bei vielen Lesern eine gleiche Verwunderung und eine ebenso unbestimmte Erwartung, wie Ref. sie daraus entnahm. Die abstracte dogmatische Form wird der Philosophie vorgeworfen. Abstractheit meinen wir, in dem früher üblichen Sinne dieses Wortes, könne an sich kein Vorwurf gegen eine Wissenschaft sein, welche mit ihren Begriffen ein weites Gebiet zu umfassen zur Aufgabe hat; und darf die Philosophie den Anspruch machen, in irgend einem Sinne Erkenntniss der Wahrheit zu sein, so muss sie aus dem blossen Zweifeln und Untersuchen zur Bestimmtheit der Lehre fortschreiten, also dogmatisch werden. Gegenüber der grauen Theorie wird uns der grüne Baum des Lebens gepriesen, der dogmatischen Schulform werden die Ideen des Fortschritts entgegengesetzt, von den Wogen der Culturbewegung ist die Philosophie gehoben und fortgetragen. Wir hegen alle Achtung vor den Fortschritten, welche das sociale Leben, welche Kunst und Industrie in der neuesten Zeit gewonnen haben, wir verkennen die Verbindungsglieder nicht, welche zwischen ihnen und der Philosophie bestehen; aber so eng und unmittelbar scheint uns diese Beziehung nicht zu sein, dass man den Werth des einen an dem andern messen dürfte; und wenn man das Leben einem wogenden Meere vergleichen will, so schien uns die Philosophie vielmehr dem Compass vergleichbar, der trotz aller Wogen unverändert die gleiche Richtung bezeichnet und sich durch keine Schwankung irren lässt. Die Worte des Verf. klingen nicht wie die eines Philosophen, welcher den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Philosophie in einer ihrer wichtigsten Perioden darzustellen unternimmt, sondern wie die eines praktischen Weltmannes, der die Streitigkeiten der Philosophen als leeres Geschwätz verachtet; sie bezeichnen überdies mehr den Charakter und die Ansicht, in welcher dieses Buch geschrieben, als dass sie die wissenschaftliche Aufgabe scharf begrenzten, deren Lösung wir darin zu erwarten oder zu fordern haben. Wenden wir uns also, um diese und die Art ihrer Lösung kennen zu lernen, an die Schrift selbst.

Nachdem im ersten Capitel ein Abriss der modernen Philosophie vor Kant gegeben (I. S. 1—55), und die Scholastik durch den Gegensatz des Realismus und Nominalismus, die Philosophie seit

Descartes durch den diesen entsprechenden Gegensatz der idealistischen und sensualistischen Richtung charakterisirt ist, folgt in den nächsten sechs Capiteln eine Darstellung der Hauptvertreter der neueren Philosophie, Kant (I. S. 56—420), Fichte (S. 421—543), Schelling (II. S. 1—247), Hegel (S. 248—517), Herbart (S. 518—648), Schelling's positive Philosophie (S. 649—691). Die Darstellung schliesst sich möglichst eng an die Worte des jedesmaligen Philosophen an, indem sie im Ganzen in der Form von Auszügen aus den hauptsächlichsten Schriften gegeben ist; ihr folgt, theils nach den einzelnen auszugsweise mitgetheilten Schriften, theils nach Beendigung des ganzen Systems, eine kritische Beleuchtung; dann eine bald kürzere, bald längere Nachricht über die Gegner und Anhänger des Systems. Endlich zieht das achte Capitel „Schlussbetrachtungen" (S. 692—738) die Resultate aus dem Ganzen, und bezeichnet was die einzelnen Wissenschaften und Richtungen des Lebens aus der Philosophie gewonnen, oder wie sie sich gegen die Anmaassungen derselben zu verwahren haben.

Was zunächst die Darstellung der einzelnen Systeme betrifft, so mag das enge Anschliessen an die Schriften der einzelnen Philosophen für den mündlichen oder schriftlichen Vortrag der Geschichte der Philosophie als solcher vielleicht für geeignet erachtet werden; für eine Schrift dagegen, welche vorzugsweise die Beziehungen der Philosophie zu den politischen und socialen Verhältnissen der Gegenwart zu veranschaulichen beabsichtigt, würde eine einheitsvollere, freiere und durchsichtigere Behandlung, welche mit der vom Verf. gerügten „schulmässigen" Form keineswegs etwas von der Treue aufzugeben braucht, gewiss den Vorzug verdienen. Aber gesetzt auch, man billige die Methode der Darstellung, so entschuldigt diese doch auf keine Weise das Lästige und Schleppende von Wiederholungen, die sich noch überdies möglichst fühlbar zu machen suchen in den häufig vorkommenden Formeln „wir müssen es noch einmal wiederholen", „wir müssen noch einmal erwägen", „also noch einmal", „wir wiederholen es nochmals" u. dgl. — Die Richtigkeit der Darstellung im Einzelnen zu prüfen müssen wir hier ablehnen und der philosophischen Kritik überlassen; nur beispielsweise aus Einem Systeme, dessen „gründliche Beachtung" der Verf. ausdrücklich hervorhebt, aus dem Herbart'schen, sei es erlaubt einige der auffallendsten Fehler anzuführen, zum Belege dafür, dass das enge Anschliessen an die eigenen Schriften der Philosophen durchaus nicht vor groben Verstössen sicher stellt. Nach Biedermann (II. 527) soll Herbart alle Begriffe, welche innere Widersprüche enthalten, für Principien des Denkens ansehen; Herbart redet nur von den durch die Erfahrung gegebenen und doch widersprechenden Begriffen. Nach Biedermann soll sich das

sittliche Urtheil bei Herbart von dem ästhetischen durch Allgemeingültigkeit unterscheiden (II. 580); man möchte beinahe glauben, der Verf habe dabei nur die Ueberschrift der Einleitung in die praktische Philosophie beachtet, nicht aber den Inhalt, nach welchem die Allgemeinheit der Geltung allen Geschmacksurtheilen zukommen soll, also nicht das unterscheidende Merkmal des sittlichen Urtheils sein kann. Biedermann redet in seinen Auszügen aus Herbart von dem einfachen und bestimmungslosen Sein des Realen (II. 616), von den qualitätslosen Grundprincipien der Dinge (II. 615), von der Einfachheit und Gleichartigkeit des Realen (II. 621), und giebt diesen seinen unzweideutigen Behauptungen vielfachen Einfluss in der weiteren Darstellung eines Systems, welches den Unterschied des allgemeinen Begriffes des Seins und des einzelnen Seienden ausdrücklich hervorhebt, und das letztere, das Seiende, das Reale, für untrennbar von der Qualität erklärt. — Doch genug hiervon, denn es kann unsere Absicht nicht sein, ein Register von derglelchen Verstössen anzulegen; nur warnen wollten wir, die Strenge der Form mit der Treue der Auffassung für identisch zu halten.

Wenn in der Darstellung der einzelnen Systeme die eigenthümliche Tendenz dieser Schrift nicht hervortritt, wenn im Gegentheile die Form derselben dem hier verfolgten Zwecke für wenig geeignet erachtet werden kann; so werden wir dagegen in der darauf folgenden kritischen Beleuchtung den „höheren Gesichtspunkt" zu erkennen haben, von welchem aus hier zuerst die Geschichte der Philosophie betrachtet ist. Die Kritik des Verf. ist zum Theil eine immanente und misst die Systeme an ihren eigenen Forderungen und Principien; doch ist dies nur zum geringeren Theile der Fall; in bei weitem grösseren Umfange ist die Kritik eine äusserliche; der Verf. setzt dem jedesmal beurtheilten Systeme die eigene Ansicht als gesetzgebend und richtend entgegen, und ergeht sich zur Belehrung des Lesers mehrmals eines Breiteu in Auseinandersetzung dieser seiner eigenen Ansicht, am ausführlichsten in der kritischen Beleuchtung der Kantischen Philosophie. Ohne jedoch auf das näher einzugehen, was dort über Causalität, Ding an sich, Substanz, Subject und Object erörtert wird, bezeichnen wir unsern Lesern den Charakter der philosophischen Ansicht des Verf., soweit dieselbe sich auf die Philosophie der Natur bezieht, am kürzesten durch zwei Stellen in der Kritik der Schelling'schen Lehre. „Die Idee Schelling's", heisst es II. S. 158, „dass nämlich die ganze Natur einschliesslich des Menschen, eine einzige grosse Entwicklungsreihe sei, und dass der Mensch sich von den übrigen Naturdingen nur dem Grade der Entwicklung nach unterscheide; dass er also gewissermaassen alle Dinge in sich enthalte und deshalb auch, indem er ein solches Ding betrachtet, nicht etwas ihm

völlig Fremdes, Ungleichartiges, sondern etwas ihm selbst Gleichartiges, mit ihm Identisches, gleichsam sein eigen Wesen anschaue; diese Idee, sagen wir, ist an und für sich vollkommen richtig", nur gegen die Art der Anwendung, welche Schelling davon gemacht, protestirt dann der Verf. — Und S. 160: „In jedem Dinge, sagten wir, ist Zweierlei enthalten; gewisse allgemeine Elemente und ein gewisses, diese Elemente zu einer bestimmten eigenthümlichen Daseinsform gestaltendes Princip. Jene allgemeinen Elemente sind dem Dinge mit allen andern Dingen gemeinsam; dieses gestaltende Princip dagegen ist einem jeden besonderen Dinge eigenthümlich und bewirkt eben, dass dasselbe ein besonderes Ding ist. Der Mensch kann nun zwar die allgemeinen Elemente aller Dinge erkennen, indem er sie aus der besonderen Verbindung herauslöst, in welcher sie in diesem bestimmten Dinge enthalten sind; allein er kann die durch eine solche Analyse gewonnenen Elemente nicht wieder auf dieselbe Weise zusammensetzen, wie sie in dem Dinge zusammengesetzt waren, weil ihm das bildende Princip jenes Dinges fehlt, wenngleich er ein höheres, vollkommneres Bildungsprincip in sich trägt." Leicht wird man hieraus die Lehre des Verf. über die Grundbegriffe der Philosophie der Natur ungefähr erschliessen können, und mag selbst beurtheilen, ob diese Ansichten, die hier wenigstens trotz wiederholter Versicherungen des Verf. nicht erwiesen, sondern nur erörtert sind; die unmittelbare Evidenz von Erfahrungssätzen haben, oder ob nicht vielmehr in ihnen gar viel von der beim Verf. verrufenen Speculation enthalten ist. Für die praktische Philosophie gilt dem Verf. Ein oberstes Princip, die Idee des unbegrenzten freien Fortschrittes — ein Princip grade so unbestimmt, wie das der Alten, welche die Naturgemässheit zum Gesetze des menschlichen Handelns erhoben; an das eine wie an das andere Princip lässt sich anknüpfen, was man daran anzuknüpfen Belieben trägt. — Wenn nun der Verf. an diesen eigenen Grundgedanken die fremden Systeme der Reihe nach misst, wie unterscheidet sich dann diese Darstellung der Geschichte von solchen, welche aus irgend einer philosophischen Schule hervorgegangen in der Kritik der übrigen Systeme das eigene zu bewähren und zu rechtfertigen suchen? wo zeigt sich der „höhere Gesichtspunkt" dieser Arbeit? Einen höheren Werth der vorliegenden Kritik zuzuschreiben, sieht Ref. keinen Grund; die Kritik tritt hier nur mit einem höheren, oder mit einem anders gefassten Anspruch auf. Der Verf. findet sich selbst gehoben und getragen von den „Wogen der allgemeinen Culturbewegung", und wie er selbst „die in der frischen Bewegung des Lebens sich erzeugenden Ideen des Fortschritts" zu verwirklichen mit anerkennenswerthem Eifer bemüht ist, so erkennt er in der grösseren oder geringeren Annähe-

rung fremder Systeme an diese seine eigene Ansicht Momente des Fortschrittes und Rückschrittes. Dies ist bald nur mittelbar aus den Worten unseres Verf. zu entnehmen, bald tritt es deutlicher hervor, z. B. wenn es heisst (I. S. 413): „Der Kriticismus hat, wie uns scheint, dem Princip des Fortschritts nach zwei Seiten hin neue Bahnen eröffnet, einmal dadurch, dass er die äussere, sinnliche Erfahrung für einen nothwendigen Bestandtheil der menschlichen Erkenntnisse, für die Norm und das Kriterium aller Vorstellungen und Ideen erklärt; und zweitens durch seine entschiedene Richtung aufs Praktische hin etc.“ Mag man nun den Ansichten des Verf. beistimmen oder nicht, und darnach auf seine Kritik mehr oder weniger Werth legen — die Aussicht auf einen wesentlich andern Gesichtspunkt in Behandlung der Geschichte, welche Titel und Vorrede eröffnet, wird man nach dem Angeführten schwerlich erfüllt sehen.

Die Schlussbetrachtungen des letzten Capitels ziehen nach einem kurzen Ueberblicke über die dargestellten Systeme die Summe der kritischen Beleuchtung, indem sie bezeichnen, was die einzelnen Wissenschaften durch die Philosophie gewonnen oder gelitten, was sie von ihr zu hoffen oder zu fürchten haben. Gegenüber den Anmaassungen jeder constructiven Naturphilosophie — und unter diesen Begriff fallen dem Verf. alle dargestellten Systeme — wird der empirischen Methode das alleinige Recht vindicirt; dass aber der Verf. selbst in seinen Ansichten über die Natur nicht bei der reinen Empirie hat stehen bleiben können, deuteten wir schon vorher an. In der Moral verwirft der Verf. jedes ideale Motiv, mag es Achtung vor dem Sittengesetz oder den sittlichen Ideen oder Streben nach dem Uebersinnlichen oder wie sonst heissen, und sucht die wahren Motive „zum sittlichen d. h. natur- und vernunftmässigen Handeln einzig in einer richtigen Anordnung der Verhältnisse und Beziehungen“, in deren Mitte sich der Handelnde befindet. Wir überlassen es Anderen, die Gründe zu widerlegen, mit welchen der Verf. das Widersprechende jeder Annahme idealer Motive nachzuweisen glaubt; nur fragen möchten wir einerseits den Verf., woher er das Kriterium jener Richtigkeit in der Anordnung entnehmen will, und andererseits uns ganz einfach auf die vom Verf. sonst mit Recht so hoch angeschlagene Erfahrung berufen, dass ganz abgesehen von aller Philosophie ideale Motive anerkannt werden und auf das menschliche Handeln wirken, dass man trotz aller Einsicht in die treibende Kraft der äusseren Verhältnisse die Gesinnung rein an sich beurtheilt. In der Religion folgt der Verf., seiner Hochachtung vor der kritischen Richtung getreu, der auflösenden Kritik jeder positiven Religion, worin ja ein Glanzpunkt des Fortschrittes unserer Zeit liegt. Was endlich die Würdigung der

politischen und socialen Verhältnisse betrifft, so wiederholt der Verf. kurz die schon in der historischen Darstellung berücksichtigten politischen Ansichten der Hauptvertreter der Philosophie; auf der Höhe des Zeitalters steht keiner derselben, denn keiner hat „Werth und Wesen des constitutionellen Lebens wahrhaft begriffen." Welche Schätzung nach diesem Allen der Philosophie und ihrer neuesten Entwicklung zu Theil wird, wird hieraus schon ziemlich klar sein. Hören wir, wie sich der Verf. selbst darüber ausspricht.

„Den grössten Dienst aber", heisst es am Schlusse der Vorrede, „hoffen wir unserer Nation zu erweisen, wenn es uns gelingt sie zu überzeugen, dass der Weg, auf den ihre Philosophen sie geführt haben, nicht der sei, auf dem das wahre Ziel alles Völkerlebens, und auch des unsrigen, liegt, nämlich: die Begründung einer kräftigen, nach aussen Achtung gebietenden, im Innern aber die grösste Selbstständigkeit der Einzelnen und der Gemeinden, die organische Entwicklung der öffentlichen Institutionen, den stetigen Fortschritt der allgemeinen politischen, socialen, industriellen und geistigen Bildung verbürgenden Nationalität; wenn es uns gelingt, die vielen Kräfte, welche noch immer theils in den zwängenden Fesseln des Systemes verkümmern, theils im unruhigen, ziel- und fruchtlosen Umherschweifen, Sehnen und Suchen sich verzehren, für die wohlthuende und fördernde Beschäftigung mit den realen Interessen, für die thätige Theilnahme an dem grossen Werke der Nationalentwicklung zu gewinnen, Denjenigen aber, welche schon den Drang nach Realität empfinden und einen Ausweg aus den Irrgängen der Speculation in die freien und fruchtbaren Gefilde des Lebens suchen, diesen Uebergang zu erleichtern und sie vor dem Rückfall in die Zauberschlingen der Abstraction zu bewahren."

Also eine Warnung vor Philosophie! Hütet euch vor der Zauberin, bleibt auf den fruchtbaren Gefilden des Lebens oder kehrt eiligst zu ihnen zurück. Wie man auch über den Werth der Philosophie überhaupt oder der in der Gegenwart am meisten herrschenden Systeme denke, die Warnung ist jetzt unnöthig und kommt viel zu spät. Auf die ungewöhnliche Anspannung, welche in den letzten Jahrzehnten für die Philosophie herrschte, ist wie nach einem Naturgesetze eine nicht geringere Abspannung erfolgt; der rasche Wechsel der Systeme, die kühnen und anmassenden Verheissungen einiger unter ihnen haben Misstrauen gegen die Philosophie erweckt; seit die Schlagworte der Systeme zu einer blossen Scheidemünze des täglichen literarischen Verkehrs geworden sind, ist das Interesse für gründliche philosophische Forschung gewichen. Eine Warnung vor Philosophie klingt, wenn sie nur der Gegenwart gilt, einer ironischen Leichenrede ähnlich; sollte sie aber eine allgemeine, für immer geltende Bedeutung in Anspruch neh-

men, so ist sie nothwendig wirkungslos. Der Fortschritt der positiven Wissenschaften wird und kann nie die Philosophie aufheben, denn sie selbst sind in ihren höchsten Spitzen, in den sie beherrschenden Begriffen genöthigt, die Erfahrung zu überschreiten und aus sich heraus die Philosophie von neuem zu erzeugen; im Leben macht sich neben der Anerkennung der äusseren Motive die sittliche Beurtheilung des Wollens und Handelns immer und unabweislich geltend, und drängt durch ihr Schwanken verbunden mit ihrem Anspruche auf Allgemeingültigkeit zu einer Untersuchung ihres Wesens und Grundes. Die Philosophie in ihren beiden Hauptrichtungen, als Physik und Ethik, ist nicht eine Sache des geistigen Luxus, sondern des geistigen Bedürfnisses für die wahre Bildung des Einzelnen und der Nation. Mag immerhin das Individuum wie die Nation bald mehr der Ausbreitung im Wissen und Handeln, bald mehr der sinnenden Vertiefung sich hingeben, die letztere ist nothwendig um der ersteren Richtung und Bestand zu geben. Der Philosophie aber eine Grenze der Erhebung über das Einzelne oder der Vertiefung in die letzten Gründe vorschreiben, ihr rathen, dass sie sich recht enge an das Leben, an das Praktische, an die realen Interessen halte, hat ungefähr denselben Sinn, als wenn man die Mathematik, damit sie nur recht praktisch bleibe, auf die Aufgaben beschränken wollte, welche Physik oder Technik zunächst zu stellen scheinen; der Werth der einen wie der andern liegt einzig in der Wahrheit; der Wahrheit wird die Anwendung nicht fehlen, wenn sie auch nicht für die Anwendung erforscht war.

Wenn in dieser Ueberzeugung Ref. dem Charakter des Buches seine Beistimmung nicht geben kann, so muss er bedauern, dass hauptsächlich in Folge desselben die Aufgabe, welche es sich zu stellen schien, nur sehr unvollkommen gelöst ist. Die Philosophie übt, mehr oder weniger je nach dem Grade ihrer Ausbildung in das Specielle und ihres Eindringens in die allgemeine Bildung, auf die einzelnen Wissenschaften — und auf diese unmittelbarer, als auf die socialen und politischen Verhältnisse der Zeit selbst — einen gestaltenden Einfluss aus, und erfährt umgekehrt durch die in den Einzelnen schon vorhandenen Ueberzeugungen, besonders im Gebiete der Religion und Politik, mannigfache Modificationen. Man braucht nur auf der einen Seite daran zu denken, welche Einwirkung Kant, Schelling, Hegel auf die Gestaltung vieler Wissenschaften oder auf Sprache und Ton literarischer Discussionen übten oder noch üben; man braucht sich auf der andern Seite nur daran zu erinnern, wie die entgegengesetztesten religiösen und politischen Ueberzeugungen, nachdem einmal die Hegel'sche Philosophie zu einem Elemente der allgemeinen Bildung geworden, in dieser die geeigneten Anknüpfungspunkte und die Rüstkammer für ihre Kämpfe

fanden; oder wie aus den Principien derselben Herbart'schen Ethik ihr Urheber in ängstlichem Halten am Bestehenden eine Empfehlung der strengsten monarchischen Form und dagegen ein neuer Bearbeiter derselben die sittliche Nothwendigkeit constitutioneller Formen deducirt: — man braucht nur an diese und ähnliche nahe liegende Beispiele zu denken, um sich die bezeichnete Wechselwirkung zu vergegenwärtigen und das Interesse zu erkennen, welches die Geschichte der Philosophie aus diesem Gesichtspunkte behandelt haben würde. Dass in dieser Hinsicht die vorliegende Schrift manche richtige und treffende Bemerkung enthält, ist Ref. weit entfernt verkennen zu wollen; aber einmal fehlt diesen Bemerkungen die vollständige Umfassung und Verarbeitung alles, auch des an sich unbedeutenderen Einzelnen, durch welche allein sie erst ihren Werth erhalten und die culturhistorische Bedeutung der Philosophie zu deutlicher Anschauung bringen; dann aber erhalten sie dadurch eine schiefe Richtung, dass die Beziehung der Philosophie zu dem geistigen und socialen Leben des Zeitalters zugleich den Anspruch macht, für eine Kritik derselben zu gelten. Beides ist bestimmt zu unterscheiden und zu trennen; das Verhältniss der Philosophie zu den Bestrebungen der Gegenwart oder irgend eines Zeitalters für eine Kritik derselben erklären, heisst das Wesen der Philosophie, als eines unbedingt und für alle Zeiten geltenden Wissens, aufheben. *z.

A bibliographical essay on the scriptores rerum Germanicarum by A. Asher. Lond. and Berlin 1843. 110 S.

Im Bereich der Wissenschaft gilt nicht nur zuweilen der Wahlspruch, der Zweck heiligt die Mittel, sondern auch die Mittel heiligen den Zweck; der individuelle Vortheil hat schon oft der Gesammtheit Nutzen gebracht und es gehört nicht zu den geringeren Ehren der mercantilischen Welt, dass sie, indem sie ihrem Begriff zu gehorchen anstrebte, auch die Wissenschaft, so sehr diese ihr schroff entgegen zu stehen scheint, stützte und förderte. Wenn aber diese Reflexion die Strenge der Kritik etwas mildert, so kann sie doch nicht ganz in Nachsicht aufgehen; der individuelle mercantilische Zweck verlangt es sogar, dass die Kritik seine Mittel nicht ignorire, weil es ihm nicht sowohl auf die Qualität des Rufes, als auf den Ruf überhaupt ankommt. Dasselbe wird auch von obigem Buche gelten müssen.

Die Wissenschaft der mittlern deutschen Geschichte, die durch die Anstrengungen der modernen Kritik erst zu einer solchen in Wahrheit geworden ist, entbehrt noch immer jener Arbeit, in der

der Tiro eine Einleitung, der Geübte ein Adminikel zu derselben fände, entbehrt noch immer eines Directoriums; dieselbe Klage die Buder[1]) anstimmt, wenn er die Worte Morhofs „utinam in Germania gente, qui hoc patriae pietatis praestaret, colligeretque scriptorum et auctorum suae gentis historiam, certe numero vinceremus omnes“ nondum expleta nennt, hallt von seinem Wort verstärkt[2]) noch in Stenzel's[3]) Munde wieder. Beide, belebt von jener edlen Nationaleifersucht die dem Nachbarstaat das herrliche Werk beneidet, von dem der Verfasser sagt, es enthalte 18000 ouvrages[4]) und der Herausgeber, dass es Europa kenne[5]), hegten vergebliche Wünsche; keiner hat noch den „fast unberührten Kranz“ genommen und man erkennt daher die Richtigkeit des Gefühls an, welches Hrn. Asher von dem Bedürfniss eines solchen Werkes sprach und ihn anleitete einen bibliographischen Beitrag dazu zu liefern. Es ist dieser Beitrag für Engländer bestimmt die deutsche Geschichte lieben, und darum ist er englisch geschrieben; er entgeht aber hierdurch keineswegs der deutschen Kritik, denn er handelt von deutscher Geschichte. Die Arbeit zerfällt in drei Theile, von denen der erste 22 Sammlungen von Quellen für deutsche Geschichte enthält, der zweite ein Directorium für die in diesen Sammlungen enthaltenen Quellenschriften bildet, der dritte aus einem Index zu diesen Schriften besteht. Ein höchst interessanter Zweig der Literaturgeschichte der deutschen Nation, den man jedoch weniger der Bearbeitung würdig gefunden hat, ist die Geschichte der Sammlungen deutscher Quellenschriften. Drei Perioden lassen sich erkennen. Noch früher als die Reformation in dem Hervortreten Luthers zeigt sich die Liebe zur vaterländischen Geschichte in der Herausgabe germanischer Quellenschriften; sie äussert sich jedoch auf jene unhistorische, gleichsam mechanische Manier, die überall herrschend zu werden pflegt, wo der Eifer das Nationalgefühl zu irgend einer Thätigkeit hindrängt und instinctmässig handelt, ohne nach einem System des Handelns zu forschen oder zu trachten. Man fand un-

---

[1]) Bibliotheca scriptorum rer. german. easdemque illustrantium bei Struve, Corpus historiae Germaniae Tom. 1. p. 1.

[2]) Buder p. 5: „Si quid vota mea valerent, patriae meae similem Longianae Gallicae optarem Bibliothecam eaque subsidia, quae vir ille laboriosissimus habuit.“

[3]) Stenzel, fränkische Kaiser Thl. 2. S. 3: „Es ist in der That höchst auffallend, dass bei dem ungemeinen gelehrten Sammlergeiste der Deutschen doch noch keiner ein Verzeichniss von deutschen Geschichtsquellen gegeben hat, was auch nur entfernt mit dem Werke des Le Long für Frankreich verglichen werden könnte. Vielleicht wird Ebert diesen fast noch unberührten Kranz nehmen“ etc.

[4]) Le Long bibliothèque historique ed. Fevret de Fontette p. XVI.

[5]) l. l. p. V.

geheure Materialien und Edition folgte auf Edition; schon im ersten Jahre dieser Thätigkeit, 1515 [1]), erschienen zwei Sammlungen, und die letzten Jahrzehende [2]) des 16ten mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts lieferten fast jedes Jahr eine neue Ausgabe von Quellenschriften deutscher Geschichten. Nicht dass man eine bestimmte Idee damit verbunden hätte, sondern weil man alles was nur in Deutschland zu finden war für Deutschland ediren wollte, deshalb hiessen diese Sammlungen scriptores rerum Germanicarum in generellem Sinne; und sie waren es in der That insofern als die Editoren nur solches suchten und wählten was allgemeines Interesse hatte, was bekannter war. In der Mitte des 17ten Jahrhunderts ungefähr tritt eine Art Stillstand ein; die allgemeinen Materialien waren schon etwas erschöpft, und die zweite Periode bezeichnet sich daher auf der einen Seite durch die Aufnahme des Provinziellen dem Generellen gegenüber, auf der andern durch die oft von Buchhändlern ausgehenden neuen Auflagen alter Sammlungen in zweiter Edition.[3]) Wenn jene provinziellen Sammlungen auch in sich sehr vieles für die Gesammtheit der Geschichte Deutschlands Wichtiges enthalten und deswegen eine grosse Rolle spielen, so ist doch ihr Name durch die localen Interessen die in ihnen vorherrschen, und durch den Werth der diesen localen Dingen beigelegt wird, entschuldigt; sie haben ein desto grösseres Anrecht zu ihrem Sein und Namen, je mehr in Deutschland die einzelnen Reichslande selbstständige Körper wurden und die grossen Häuser ihre Geschichte sogut bearbeiten liessen, und besser noch, wie der Herr des Reiches, der Kaiser. Daneben freilich erscheinen immer noch Werke in generellem Sinne und jetzt mit der bestimmten Idee des Generellen [4]), sie erweitern dasselbe in Verbindung mit den zweiten Editionen, die zuweilen um Schriften vermehrt erscheinen. Dadurch nun, namentlich durch die provinziellen Sammlungen, war die Zahl derselben ungeheuer angewachsen; der Gelehrte konnte sie nicht mehr überseben und man verfertigte deshalb nunmehr Verzeichnisse und Bibliotheken der in ihnen erwähnten Schriftsteller; Glaser, Rachel, Neu, Köhler, Hertz, Schottel, Rühlemann sind

[1]) Cuspinian's Otto Fris. und Radevic. Argentor. Mens. Martio 1515, u. Jornandes u. Paul. Diacon. v. Peutinger; cf. Dahlmann, Quellenkunde zur deutschen Geschichte p. 11. 12.

[2]) 1566 Schard, 1569 Pithoeus, 1574 Schard, Reineccius 1577 etc. 1583 Pistorius (84. 1607), 1584 Reuber, 1585 Urstisius und dann wieder 1600 Freher (1602. 1611), 1606 Goldast, 1609 Lindenbrog (die erste eigentl. specielle). Doch sind das nur die wichtigsten.

[3]) Neu aufgelegt wurden z. B. 1670 Urstisius, 1673 Schard, 1706 Lindenbrog, 1717 Freher, 1726 Pistorius und Reuber, 1730 Goldast etc. etc.

[4]) Kulpis 1685, Meibom. 1688, Leibn. access. 1698, Leukfeld. 1707, Eccard 1723 etc.

die Verfasser derselben, die zuletzt von Buder und Hamberger aufgenommen wurden; aber es fehlte ihnen wie den Sammlungen selbst immer noch die Ahnung, dass es nicht sowohl auf den Umfang als vielmehr auf den Werth des Stoffes ankomme. Das Erwachen dieses Gefühles bezeichnet die dritte Epoche, die eben durch die begrenzende Einsicht die am wenigsten producirende geworden ist. Wenn nun Gundling 1719 gegen die Meinung derer polemisirt, die alles für deutsche Geschichte Interessante schon gedruckt glaubten [1]), so hat früher noch Eccard die beiden Ideen einer kritischen Sammlung und einer kritischen Bibliothek in sich aufgenommen; in seiner Flugschrift von 1705, [2]) die ich zwar nicht vor mir habe, die aber bei Buder in lateinischer Uebersetzung citirt ist, sagt er, man müsse nicht bloss eine möglichst genaue Angabe der Ausgaben, sondern eine nervosam rerum omnium maxime singularium expositionem mit der Angabe der verschiedenen Editionen, mit Kritiken u. s. w. herausgeben. Von Gatterer [3]) erzählt man dasselbe; Baring [4]) sagt mit Recht, dass die notitia librorum der Geschichte unentbehrlich sei; was endlich Semler, Schumacher und Roesler geleistet, ist bekannt und zeigt sich auch schon in den durch sie zum Theil bedingten Editionen von Ussermann, Krause, Hontheim, Wagner und Bredow, welche schon jenen kritischen Geist offenbaren, der bei den Deutschen nur geweckt zu werden brauchte, um endlich Ausserordentliches zu leisten. Das Jahr 1819 ist die Epoche einer neuen Aera für deutsche Geschichte. Die Monumenta haben alle Elemente jener drei Perioden in sich aufgenommen: das generelle, da die Liebe zum Vaterlande Muth verlieh; das provinzielle, weil das Wichtige wo es sich findet gilt; das kritische, als das integrirende Moment beider.

Der Versuch des Herrn Asher schliesst sich an keine dieser Perioden an, ist unvollständig und steht nicht auf dem Standpunkte der Wissenschaft. Er verfolgt nicht das generelle Interesse — denn er hat mehre Sammlungen aufgenommen die provinzielle Titel tragen [5]), nicht das provinzielle mit jenem verschwistert — denn es fehlen die meisten [6]) und besten dieser Gattung. Er richtet sich

---

[1]) Gundling, Geschichte Heinrich's VII. Vorrede (v. 28. Febr. 1718): „Aber es irren diese gelehrten Leuthe zum höchsten, denn es ist nicht der funffzigste Theil darvon in Druck und wann man dergleichen Manuscripta in den Bibliotheken und Archiven siehet können sie fast ohne Bedauren nicht angeschauet werden."

[2]) Buder p. 4. Sie wird auch erwähnt im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde I. p. 10. 11. [3]) Archiv I. 11.

[4]) Clavis Diplomatica Praefatio p. 56.

[5]) Goldast ss. rer. Alamann., Lindenbrog ss. rer. septent., Leibnitz ss. rer. Brunswic. Menken's ss. rer. Saxon.

[6]) Canisius lect. ant., Fellers anal. ined., Gretser, Gropp ss. rer. Wir-

nicht nach dem Titel scriptores rer. German. allein — denn viele seiner scrippt. führen ihn nicht, und die Zahl derer die er behandelt ist höchst gering — denn sie beträgt nur, wenn man, wie auch der Verf. hätte thun sollen, Leibnitz' access. hist. und Eccard's Quaternio als besondere Sammlungen gelten lässt, 24; während schon Finke[1]) 54 beigebracht hat und Stenzel allein 24 generelle.[2]) Wenn er die kleinen Sammlungen wie die Access. und Quatern. als nicht besondere Sammlungen unter die grossen stellte, so hätte dies auch bei andern geschehen müssen, und selbst bei jenen ist es nicht vollständig geschehen. Buder, dessen erste 20 Sammlungen Asher allein aufgenommen, kennt, obschon er seine Bibliothek nach Folio, Quart und Octav theilt[3]), doch die Eintheilung nach speciellen und generellen Interessen[4]), und Dahlmann theilt sie ausdrücklich in ss. rer. German. und in Sammlungen einzelner Reichslande. Dadurch aber, dass er sich auf Buder's erste 20 Sammlungen beschränkt[5]), entgehen ihm auch die 4 zuerst veranstalteten: die des Cuspinian von Otto und Radevicus, des Peutinger von Jornandes und Paul. Diacon., des Sebastian von Rotenhan v. Regino, und die Ausgabe des Procop. etc. ex officina Hervagii 1532, welche Selig Bild (Beatus Rhenanus) mit einer Vorrede begleitete. Die Ausgabe des Chronicon Urspergense mit seinen Forts., mit Regino und Lambert etc. Argent. 1609 etc. fehlt ebenfalls, und da auch keine einzige jener oben erwähnten kritischen Ausgaben der letzten Periode gefunden wird: so hat das Ganze eine Halbheit, die das Werk um den Werth und den Tiro um den Nutzen bringt. Denn das erste Gesetz ist Vollständigkeit und Abschliessung nach dem Standpunkt der Wissenschaft. Halbheit vermehrt das Schwanken und die Schwierigkeit. Die Sammlungeu von Fischer und Kollar sind in dem essay die letzten vor den Monumenten und dieser Umstand, so wie der dass die chronologische Folge der Sammlungen gestört ist,

---

ceb., Hahn's collect. mon., Harenberg monum. ined, Hess monum. Guelfica, Lappenberg's Geschichtsquellen des Erzstifts Bremen, Ludewig's Reli. Mss., Oefeles ss. rer. Boicar., die Or. Guelficae, Pez u. Rauch's ss. rer. Austriac., Senkenb. selecta juris etc., Sommerberg u. Stenzel's ss. rer. Siles., Tengnagel, Westphalen etc.

[1]) Vgl. Stenzel's Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte p. 11.

[2]) Er hat 27, aber ich habe Goldast, Lindenbrog und Menken davon abgezogen, die nicht generell sind. [3]) Cf. p. 129. [4]) p. 94.

[5]) Weshalb, ist unklar. Hat doch Buder deren noch weit mehr: Pez, Sommerberg, Hoffmann, Westphal. Paullini, Duellius, Moser (Bibl. Mss. Anecd. Numb. 1722), das Opus histor. apud Westhemenum 1544. 8., die Schriften die bei Bilibald Pirkheimer stehen 1585, Matthaei veteris aevi analecta 1698 (2. Ed. 1738. 4.), Struve Collect., Ludewig Rll. Mss., Joannis Spicilegium Frankf. 1724, Gruden., Senkenberg, Ayrmann, Gisfey und die ausländischen D'Achery, Baluze etc.

— indem nicht wie bei Buder und Dahlmann die ersten Ausgaben angesetzt, sondern die zweiten dahin gestellt sind, wo die ersten hätten stehen sollen, ohne diese anzugeben, — verhindern jede richtige Vorstellung von dem Fortschreiten der Sammlungen und verwischen das bibliographische Interesse. Es ist zwar sehr erwünscht den Inhalt der Monumente in einer Uebersicht zu haben, aber was in dem Erscheinen der einzelnen Bände sich als Zufall darstellt, darf hier keinen Einfluss üben. Der Inhalt der scriptores muss angegeben werden ununterbrochen von den leges; sonst geht der Zusammenhang und die Uebersichtlichkeit verloren. Einzelne Flüchtigkeiten sind überdies nicht vermieden. Bei der Inhaltsanzeige von Pistorius ss. rer. Germ. ist zwar die zweite Ausgabe im Titel angegeben; allein da Buder den Fehler gemacht (p. 75), den Inhalt des ersten Bandes nicht nach der zweiten, sondern nach der ersten Ausgabe abzuschreiben, so hat er Anselm. v. Gemblours und das Auctar. Gembl. bei Pistor. Struve weggelassen, und Asher ihm folgend macht sich derselben Auslassung schuldig. Ebenso ist die Bemerkung p. 12 und 13 ziemlich unnöthig und der Tadel gegen Dahlmann (Stenzel, Ebert) ungerecht; denn schon Buder[1]) erklärt dass es eigentlich keine scriptores rer. Germanic. von Reineccius gebe, und hält den Titel für eine blosse Speculation der Buchhändler, die einige Exemplare damit versehen hätten, weil die von Reineccius edirten Schriften wohl auch diesen Namen verdienten; auf ein solches Exemplar aber bezieht sich die Angabe Dahlmann's, dass die Ausgaben von Reineccius unter einem Haupttitel vereinigt wären. Zugleich ist hierbei immer die Flüchtigkeit begangen worden für Buder Struve zu schreiben. Das Lob endlich, welches dem Corpus medii aevi von Eccard gespendet wird, ist übertrieben, seine immense Wichtigkeit für die Kreuzzüge, wie sie in den introductory remarks dargestellt wird, ziemlich unbegründet.

Der zweite Theil des essay ist das Directorium zu diesen Quellen und daher unvollständig, was bei einem Directorium doppelt bedauernswerth ist. Aber es hat auch eigene Mängel. Es ist falsch ein Directorium nach den Anfangsjahren der Chroniken zu richten, denn das ist willkürlich und nichts bezeichnend; es verhindert jede Ordnung in der Auffassung des Ganzen, und alles Interesse schwindet, wenn man neben den Annal. Leodiens. (Pertz T. 6) Petri Saxii Pontificium Arelatense stehen sieht, oder neben Widukind Thamm's Chronicon Coldicense. Es ist das eine beibehaltene Unkritik früherer Directorien, und eine solche beibehalten erscheint unverzeihlicher als sie originaliter aufstellen. Ebenso falsch ist das Zerreis-

[1]) I. p. 744: „credo tamen saltim titulum esse mutatum, ut fieri solet a bibliopolis novos saepiuscule libros per rubrum producentibus."

sen der Chroniken und ihrer Fortsetzungen. Das ist eben die Tugend der Monumenta vor der grossen französischen Sammlung, dass sie, wenn es sich um eine Chronik handelt, dieselbe in ihrem ganzen Umfange mit Forts. u. s. w. mittheilen. Es ist unangenehm und störend auf der einen Seite Albericus, auf der andern seine Varianten zu finden, Sigebert hier, Rob. de monte dort [1]), bald Marianus bald Dodecbin zu lesen; und die kleinen Annalen, die Alamanni, S. Bonifacii, Weingartenses, leiden dabei am meisten. Der Verf. beabsichtigt, wie er p. 84 Not. bemerkt, den Hamberger zu verbessern d. h. die Monumente in jenes Chaos einzumischen (das aber nicht nach Schelling's geistvoller Manier erklärt werden muss), und hierdurch entsteht denn eine unangenehme Verschiedenheit der Schreibweise, indem bald Witichind, bald aus Pertz Widukind, bald Diethmar, bald Thietmar gelesen wird. Grosse Flüchtigkeiten sind auch in dieser Beziehung zu finden. Die Annales Quedlinburg. werden p. 84, das Chronicon Quedlinb. p. 85 citirt. Beides ist aber dasselbe, wie aus Pertz T. V. p. 20 zu erfahren war. Chronica Helmoldi steht zweimal p. 87. 88; wahrscheinlich ist das einemal das Suppl. bei Lindenbrog gemeint. Die Vita Conradi (des Bischofs von Constanz aus Leibnitz) p. 89, die Vita Chounradi (aus Pertz tom. 6) p. 90. Druck- und Schreibfehler sind nicht wenige zu rügen; so p. 84: Hamburger für Hamberger; Annal. Nazarienses für Nazariani p. 86; Broceri Boissen für Broderi Boissen etc. Denselben Mängeln ist natürlich der Index unterworfen, der lieber nach dem neuern Brauche, wie in den letzten Bänden des Archivs, hätte geordnet werden sollen, nämlich so dass die Annalen und Chroniken bei ihrer Heimath gefunden werden.

Der Verf., dessen Edition der Reisen des Benjamin von Tudela bekannt ist, wird eine Entschuldigung für die vielen Mängel dieser Arbeit nicht darin suchen dürfen, dass sie für Engländer be-

---

[1]) Und aus der schlechten nicht originellen Handschrift des Piatorius, während D'Achery hier zu benutzen war; cf. Hirsch de vita et scriptis Sigeb. Gembiac. p. 364. Dass der alte Text des Rob. de monte bei Struve nicht Rob. de monte ist, wird dort klar bewiesen; gleichwohl wird auch in Jaffé's Preisschrift über Lothar fortwährend dieser Struve'sche Text als Rob. de monte citirt, s. p. 50 n. 38 wo überdies Anselm Gembiac. als die Quelle der Nachricht dieses Pseudo-Robert nicht genannt wird, vgl. p. 232. Asher vernachlässigt auch die guten Ausgaben, daher ihm jener Fehler entschlüpft dass er die historia de Gueifis bis 1180 gehen lässt; denn bei Canisius (ed. Basnage) und Leibnitz war die letzte Zahl verdorben; Hess' Meinung im Prodromus ad mon. Gueif. p. 58, dass sie bis 1184 ginge, war zwar ebenfalls falsch, denn der Satz Henricus dux Saxonum bis Anglia redilt gehört zu 1185; in den Monument. Gueif. selbst aber ist die Zahl nicht nur nicht mehr verdorben, sondern er widerruft auch p. 50 n. 12 ausdrücklich und sagt, dass sie bis 1185 reiche. Die Nichtbenutzung von Hess fällt auch bei den Untersuchungen Jaffé's p. 139. 140 u. 242. 243 auf.

stimmt ist; es wäre für England dies kein Compliment, aber auch nicht für die Deutschen, deren Arbeiten meist keiner solchen Entschuldigung bedurft haben.

S. Cassel.

Die Grossherzogliche Alterthümer- und Münzsammlung in Neustrelitz. Leitfaden für den Besucher derselben. Von G. M. E. Masch. 1842. 8.

Der Verf. dieser kleinen Schrift ist den Freunden der Norddeutschen Geschichte durch seine Arbeit über das Bisthum Ratzeburg und andere Leistungen als ein fleissiger Sammler, aufmerksamer Beobachter und treuer Berichterstatter bereits wohl bekannt. Diesmal giebt er eine Beschreibung der antiquarischen Sammlungen in Neustrelitz und nimmt bei der Gelegenheit die Frage nach der Aechtheit des angeblichen Fundes von Prilwitz wieder auf, die seit Levezow's Untersuchungen[1]) ein neues Interesse gewonnen hat. Auf dieser Seite fällt das Büchlein der historischen Kritik anheim, die seinem sonstigen Inhalte nach keinen Theil an ihm hätte.

Die spätere Sammlung der sogenannten Prilwitzer Alterthümer, die vom Grafen Potocki beschriebene, hat sich bekanntlich als Betrug erwiesen. Seitdem handelt es sich nur noch um die Aechtheit oder Unächtheit der früher bekannt gewordenen 66, von Masch beschriebenen Stücke. Levezow hat auch sie verworfen. Lisch, der sie nach ihm untersuchte[2]), fand die Bedenken seines Vorgängers grössten Theils begründet, verstärkte sie sogar in mancher Hinsicht, doch glaubte er wenigstens vier Bilder als ächt anerkennen zu müssen, das des grossen und kleinen, unbekleideten, verstümmelten Radegast, des bekleideten Radegast und des Löwen, der mit dem Namen Zernebog bezeichnet ist, letzteren mit der Beschränkung, dass er ihn eigentlich für Byzantinisch und nur von den Wenden unter ihre Götter aufgenommen hielt. So berichtet unsere Schrift (S. 3. 4. 5).

Sie selbst sucht noch mehr zu bergen als Lisch, meint aber, wenn man denen welche die Falschheit so sehr behaupten Zugeständnisse machen wolle, so könne man ihnen einige von ihr näher bezeichnete Bilder Preis geben (S. 14).

Das ist versöhnlich genug, allein die historische Kritik, welche diese Antiquitäten bekämpft, begehrt keine Zugeständnisse. Sie geht

[1]) Abhandlungen der historisch-philologischen Classe der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Aus dem J. 1834. Berlin 1836. S. 143 ff.

[2]) Im J. 1839. Levezow veröffentlichte die Resultate seiner Untersuchung 1834; die Untersuchung selbst erfolgte bereits 1825.

überhaupt nicht auf der Strasse der Diplomatie; ihr Amt ist Richten, wie ihr Name besagt, das Ziel, das sie unwandelbar im Auge behält, die geschichtliche Wahrheit. In dem Sinne prüft sie auch die eventuell angebotenen Zugeständnisse.

Herr Masch erinnert daran, dass die von seinem Grossvater beschriebene Sammlung aus zwei Theilen bestehe, die nach einander erworben seien, und fügt dann hinzu: „Dieser Umstand erklärt viel. Es ist freilich unmöglich die Scheidung des früher und später Erworbenen vorzunehmen, aber es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, dass Jakob Sponholz zuletzt alles, was sich irgend an Gebilden in dieser schon alten Goldschmidtswerkstatt, wo sich gewöhnlich allerlei Figuren anzuhäufen pflegen, fand, hergab, indem er selbst nicht mehr wusste was zum Prilwitzer Funde gehöre oder nicht; dass er selbst nichts gegossen, ergiebt sich aus den bittern Vorwürfen, welche ihm späterhin sein Bruder Gideon genug gemacht hat, dass er diese Sammlung, ihr Erbgut, verkauft habe. Aus dieser Art der Erwerbung ergiebt sich, wie so manches in die Masse gekommen ist, was gar nicht hinein gehören kann (S. 16. 17)."

Was gar nicht hinein gehören kann, wäre nach dieser Annahme unter den 22 Figuren zu suchen, die Jakob Sponholz zuletzt hergab, wenn man sie nur von dem früher Erworbenen sondern könnte. Die Sonderung hat keine Schwierigkeit. Die Subscriptionsanzeige der gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten, vom 8. Sept. 1770 datirt und von dem älteren Masch unterzeichnet [1]), scheidet die von Hempel erworbenen Stücke ganz bestimmt von den 22, die Jakob Sponholz zuletzt veräussert: ein Sternchen macht diese vor jenen kennbar.[2]) Aber der Hypothese ist damit übel gedient. Diana, die Hand, der Degen, die Traube, das Täfelchen mit den beiden tanzenden Figuren, Lelus und Poletus, die Knaben mit den Tauben, dem Ringe und dem Palmzweig, der Flötenspieler, die weiblichen Bilder, welche alle der jüngere Masch (S. 17) als ungehörig ansieht, nennt der ältere als Bestandtheile der Hempelschen Sammlung, ebenso den Ipaboeg, den jener (S. 14) allenfalls Preis geben will. Andererseits befinden sich unter dem spätern

[1]) Die Anzeige nimmt, das Titelblatt mitgerechnet, 10 Quartseiten ein. Der vollständige Titel lautet: Die gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten aus dem Tempel zu Rhetra, am Tollenzer-See. Nach den Originalien auf das genaueste gemahlet und in Kupferstichen nebst einer Erläuterung herausgegeben von Daniel Wogen, Herzogl. Mekienb. Strelitzschen Hofmahler. Vorläufige Nachricht. Berlin, gedruckt bei Carl Friedrich Reilstab, privil. Buchdrucker 1770. Das Werk selbst erschien bekanntlich 1771.

[2]) „Die sämmtlichen Stücke — sagt der ältere Masch (a. a. O. S. 5) — werde ich hier kurz beschreiben und die letztern mit einem * bezeichnen, damit man sehen könne, welche dem Herrn D. Hempel zugehören."

Ankauf nicht bloss der Knabe mit der Krebsscheere und die Stange mit der Opora, welche verworfen werden (S. 17), desgleichen beide Opferteller, vier von den Opferschalen, nämlich die des Zernebog, des Nemisa, eine des Radegast und eine mit dem Namen mehrer Götzen, auch vier Opfermesser des Radegast, des Podaga, der Sieba, des Zernebog und des Svantevit, die „räthselhaft bleiben" (S. 15. 16), sondern auch die zum Theil mit Lisch, zum Theil im Widerspruch mit diesem als unfehlbar ächt angesprochenen beiden nackten Radegaste, Zislbog, Nemisa und As-ri. Nur der bekleidete Radegast, Podaga, Percun, Sieba, Vodha, Schuaixtix, Zibog [1]), der Löwe Zernebog und der sogenannte Götterthron, die alle ächt sein sollen, die beiden letztern freilich von Byzantiner Künstlern gearbeitet (S. 14. 15), sind aus der älteren Sammlung.

Die Hypothese zerfällt somit in sich: die Alterthümer der Obotriten erster Erwerbung sind nicht mehr werth, als die der zweiten.

Wird nun aber eingeräumt, was nicht zu leugnen, dass die von dem ältern Masch beschriebene Sammlung Stücke enthält, die nicht in Prilwitz können gefunden sein, und hat der Verkäufer doch alle ohne Unterschied als dort gefunden angegeben, so wird dadurch die ganze Geschichte des Fundes unglaubwürdig.

Jakob Sponholz hat selbst nichts gegossen: das soll aus den Vorwürfen hervorgehen, die ihm sein jüngerer Bruder Gideon gemacht. Man darf wohl fragen, wer die Thatsache verbürge, dass Vorwürfe der Art gemacht sind. Und sollte sich das Factum durch Zeugen beglaubigen lassen, so ist nicht einzusehen, wie dergleichen Reden in dem Munde dieses Mannes irgend etwas für die Aechtheit der früheren Sammlung beweisen können. War gefälscht worden ohne Gideon's Wissen, so waren seine Vorwürfe Worte des Unkundigen; waren sie das nicht, so konnten sie, vor fremden Personen gesprochen, dem Verfälscher ein Mittel scheinen, seinem Machwerk Glauben zu verschaffen.

---

[1]) „Der Zibog genannte Kopf — bemerkt der jüngere Masch — hat einen mit Zinn sehr plump aufgelötheten Adler, welcher von Prof. Levezow als ein gekrönter Preussischer Adler angesprochen und verdächtigt wird; er vergass, dass er die Entstehung dieser Bildwerke ins 17te Jahrhundert setzte, wo es keinen Preussischen Adler in solcher der Antike nachgebildeten Form gab." Vielmehr vergass Levezow's Tadler, was er selbst aus dessen Schrift angeführt hat (S. 5), dass den Ursprung jener Figuren *etwa* in das 17te Jahrhundert zu setzen sei, *wenn die Sage von dem Zeitpunkt des gemachten Fundes richtig*. Er vergass nicht minder, was er nicht angeführt hat, dass Levezow die Embleme und Verzierungen der fraglichen Bronzen herleitet von Patronen antik-modernen Stils, wie sie der Französische Geschmack *vom sechzehnten bis ins achtzehnte Jahrhundert* zu Beschlägen an Möbeln und Geräthen anwandte.

Jakob Sponholz hat nicht mehr gewusst was zu dem Prilwitzer Funde gehöre, was nicht. Damit stimmt dessen Erzählung keineswegs. Der erste Finder, Pastor Sponholz in Prilwitz, hat die entwendeten Schätze geheim gehalten; nach seinem Tode sind sie nach Neubrandenburg an den Goldschmidt Pählke verkaufet; dessen Tochter, die noch jetzt lebende Frau Sponholtzen, hat sie bisher verwahret und ihrem Sohne, dem Herrn (Jakob) Sponholtz, einem Goldschmidt in Neubrandenburg, wieder übergeben. So lautete die Nachricht die dem ältern Masch von den Verkäufern mitgetheilt wurde. Sie weiss nichts von den Motiven, welche den Pfarrer zum Geheimhalten, den Goldschmidt Päblke zum Nichteinschmelzen des Metalls, das er doch wohl zum Einschmelzen erhandelt hatte, und dessen Tochter zum Verwahren und zur Uebergabe nicht an ihren Mann, sondern erst an ihren Sohn bestimmt haben. Dies alles, wonach der unbefangene Forscher zuerst fragt, wird gar nicht berührt, um so mehr aber auf die unverfälschte Ueberlieferung des Fundes mit allem Nachdruck gehalten. Freilich das musste auch dem Blödesten einleuchten, dass nur so die Anerkennung der Altertümlichkeit zu erlangen war.

Sie ist bei den Zeitgenossen erlangt. Die Sorglosen fragten der Geschichte des Fundes nicht nach; die Täuscherei wurde sogar belobt. „Da die mehresten Stücke silberhaltig sind; so muss man es gewiss dem Herrn Sponholtz um so mehr verdanken, dass derselbe diese Alterthümer unverletzet erhalten, da sein Beruf ihm die nächste Veranlassung geben können, sie sämmtlich in den Tiegel zu werfen.“ Also der ältere Masch (a. a. O. S. 4).

Die Gegenwart wird anders urtheilen müssen. Die Behauptung von der unverfalschten Tradition ist als ungegründet erkannt, die Motive des wunderlichen Verfahrens sämmtlicher Personen, welche die Erzählung als handelnd einführt, sind nirgend angegeben: die Geschichte des Prilwitzer Fundes sieht demnach einer Unwahrheit so ähnlich wie ein Ei dem andern. Wer sie ersonnen, ob Jakob Sponholtz wissentlich täuschte oder selbst getäuscht wurde, mag jetzt nicht mehr auszumitteln sein. So viel liegt am Tage: ein besonnener, durchgebildeter Geschichtsforscher und Archäolog war derjenige nicht, der die Bilder machte und das Mährchen von ihrer Entdeckung erfand; wohl aber hat er antiquarische Schriften gelesen, wie sie die äusserlich synkretistische Auffassung der heidnischen Religionen im siebenzehnten Jahrbundert und noch in der ersten Hälfte des achtzehnten vielfach hervorgebracht hat. Selbst in das neunzehnte Jahrbundert reicht diese Art Religionsphilosophie hinein; vor kaum zwanzig Jahren hat Kanngiesser (Bekehrungsgeschichte der Pommern zum Christenthum S. 173) ihr Princip in aller Nacktheit ausgesprochen. „Jedes Volk in der heidnischen Welt,

meint er, hat anfänglich nur einen Götzen, bis es bei benachbarten Stämmen andere Götzen kennen lernt, diese annimmt und so die Zahl derselben vermehrt." Mit solchen Vorstellungen, den herrschenden der Zeit, stimmten die Bilder welche durch Jakob Sponholtz unter die Leute gebracht wurden; daher fanden sie ohne Mühe Glauben. Der Glaube schwindet, weil ernstere Forschungen in der Religionsgeschichte und in der Religionsphilosophie jene Ansicht verdrängen. Die Theologie erkennt die verschiedenen in der Geschichte hervortretenden Religionen theils als verschiedene Entwicklungsstufen an, theils als verschiedene Arten des Gottesbewusstseins (Schleiermacher: der christliche Glaube. 3. Ausg. Bd. I. S. 38); die Philosophie ist zu der Ueberzeugung gelangt: Was durch den Begriff bestimmt ist, hat existiren müssen, und die Religionen wie sie aufeinander gefolgt sind, sind nicht in zufälliger Weise entstanden. Der Geist ist es der das Innere regiert, und es ist abgeschmackt, nach Art der Historiker, hier nur Zufälligkeit zu sehen (Hegel's Werke Bd. XI. S. 41). Mit dieser Erkenntniss sind die gottesdienstlichen Alterthümer der Obotriten unvereinbar.

Herr Masch befindet sich noch auf dem Standpunkt seines Grossvaters. Nur von daher kann er behaupten (S. 11): „Mit ihrer Zeit stehen, das ist gewiss, diese Götzen nicht in Widerspruch. Das verschiedenartige Gemisch von Formen und Darstellungen kann uns bei den nördlichen Völkern überhaupt nicht irren; es ist ja bekannt genug, wie sie das was ihnen von Griechen, Römern und Deutschen zuging, für ihre Zwecke anwandten und nachbildeten." In gleicher Vorstellung befangen meint er (S. 15), die Annahme, dass der Zernebog von einem Byzantinischen Künstler zu irgend einem andern Zweck gebildet und von den Slaven in den Kreis ihrer Götterverehrung hineingezogen sei, empfehle sich durchaus, so dass man sie als Grundlage für die Aechtheit einiger anderer Geräthe füglich benutzen dürfe. Hatte endlich Levezow geäussert: „Der Stil dieser Bildwerke und die ganze bildliche Darstellungsweise dieser Gottheiten erscheint als mit der nationalen Kunstcultur der Wenden und mit allem was bei andern Völkern, zumal in symbolisch-religiöser Beziehung, sprechend, consequent und als fast stehender Typus heilig war, im grellsten Widerspruche" — so erwiedert Herr Masch darauf, um ein solches Urtheil zu fällen sei erst die Untersuchung erforderlich, wiefern diese Idole in Widerspruch oder Einklang ständen mit der aus der allgemeinen Geschichte der Religionen sich ergebenden Stufe des Cultus, auf welcher unsere Wenden in der angegebenen Periode gestanden. „Zu einer solchen Untersuchung, fährt der Verf. dann fort, fliessen freilich die Quellen nicht reichlich, aber Andeutungen, neuerdings zu einem Ganzen verarbeitet, finden sich genug, und diese geben nichts das mit dem was

unsere Idole zeigen, in bestimmtem Widerspruch stände; sie zeigen dass eine Menge verschiedener Gottheiten in der Stadt- und Landescultur[1]) verehrt ward; zeigen dass diese auffallend genug und mit vielen Köpfen u. dgl. gebildet waren; zeigen dass sie ihre Namen an sich trugen und zugleich auch, dass uns viele Namen derselben nicht aufbehalten wurden (S. 12)."

Dazu citirt eine Note meine Schrift von der Religion der Wendischen Völker an der Ostsee (Baltische Studien VI. H. 1. S. 128 ff.). Die Arbeit genügt mir selbst nicht mehr; ihr Inhalt ist erst nach völliger Umarbeitung in die Wendischen Geschichten aufgenommen, aber etwas Besseres, dächte ich, wäre doch aus ihr zu entnehmen als jene Allgemeinheiten, die von sehr vielen anderen heidnischen Religionen ebenso gut können gesagt werden, als von der der Wenden. Und damit wäre Levezow's Einwand beseitigt? Gewiss nicht.

Die Religion der Wenden hatte ihre Symbolik: das ist keine Hypothese, sondern eine beglaubigte Thatsache, wie an einem andern Orte gezeigt worden.[2]) War aber das, hatte die Gestalt jedes Götterbildes ihre bestimmte Bedeutung, so lässt sich unmöglich behaupten, Bilder die von Byzantinischen Künstlern zu ganz anderen Zwecken gefertigt wurden, seien von den Slaven in den Kreis ihrer Götterverehrung hineingezogen. Dass Waffen und mancherlei anderes Geräth aus der Fremde zum täglichen Gebrauch oder als Kleinod von den nördlichen Völkern benutzt sind, leidet keinen Zweifel, aber dass diese Bildwerk von Griechischen, Römischen oder Deutschen Händen gearbeitet zu Gegenständen ihres Cultus gemacht, davon ist nichts bekannt: Herr Masch möge mit den Beweisen für sein Paradoxon nicht zurückhalten.

Hatte die Religion der Wenden ihre Symbolik, so stand es begreiflich auch dem nationalen Künstler nicht frei, die Gestalt des Gottes zu bilden wie er wollte. Er folgte vielmehr dem hergebrachten Typus; ja es konnte ihm der Gedanke nicht einmal kommen, von der Gestalt abzuweichen, die durch die Tradition geheiligt war. Von einer solchen Symbolik, von einem solchen Typus findet sich in den Prilwitzer Figuren auch nicht von fern eine Ahnung: sie sind bedeutungslose, willkürliche Fratzen. Levezow hat vollkommen Recht, wenn er sie im grellsten Widerspruche findet mit der nationalen Kunstcultur der Wenden, mit aller religiösen Kunst.

Was Herr Masch zu ihren Gunsten gesagt hat, scheint mir demnach nicht stichhaltig zu sein. Er deutet auf andere Apologeten hin, die für seine Schützlinge wohl noch in die Schranken treten könn-

[1]) So steht gedruckt, vermuthlich durch ein Versehen des Setzers.

[2]) Vergl. Wendische Geschichten I. S. 76—80. Auch die Abhandlung über die Religion der Wendischen Völker an der Ostsee hat daran schon erinnert.

ten, auf v. Ledebur und Jakob Grimm (S. 19. 20). Um so besser, wenn solche Männer an der Forschung Theil nehmen: das Ergebniss lehrt die Zeit.

Stettin. Ludwig Giesebrecht.

Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von Lisch und Bartsch. Achter Jahrgang. Schwerin, 1843.

Der Verein für Mecklenburgische Geschichte hat von seinem Entstehen an unter den Deutschen Geschichtsvereinen eine eigenthümliche, achtbare Stellung genommen. Seine Jahrbücher pflegen vorzüglich historische, die Jahresberichte vorzüglich archäologische Mittheilungen zu bringen; so auch diesmal. Der Inhalt der ersteren ist; 1) Ueber die Stiftung der Klöster zu Bützow und Rühn von Lisch. Der Verfasser sucht darzuthun, dass Bischof Berno von Schwerin, der Gründer des Kirchenwesens in Mecklenburg, auch das erste Nonnenkloster in der Stadt Bützow angefangen habe, ja dass er dazu verpflichtet gewesen, weil seinem Bisthum nur unter der Bedingung das Land Bützow überlassen worden. Vollendet sei die Stiftung durch Berno nicht wegen des Wendenaufstandes, der nach dem Tode des Pribislav (1178) eintrat, aber der folgende Bischof Brunward habe dafür das Kloster Rühn gestiftet. Indessen enthält doch Heinrichs des Löwen Dotationsurkunde vom J. 1171 nichts von einer solchen besonderen Verpflichtung. Die S. 3 mitgetheilte Nachricht beruht daher allem Ansehn nach auf einem Irrthum. Nicht Berno, sondern erst dessen Nachfolger hat 1232 bei Gelegenheit eines Streites über die Grenzen des Bützower Landes die Verbindlichkeit übernommen, „in demselben Lande noch ein Kloster vor Canonicos oder vor Nonnen“ zu bauen (Lisch Mecklenburgische Urkunden Bd. III. S. 79. Nr. 23). Er entschied sich für das Letztere, weil Berno schon ein solches angefangen aber nicht vollendet in Bützow, ob dem Lande oder der Stadt, wird nicht bemerkt. Von einer Verlegung des Klosters ist jedoch nirgend die Rede; die Einwilligung des Bremer Erzbischofes Gerhard (14. Mai 1233), die einige Wochen früher ausgestellt wurde als Brunward's Dotationsurkunde (8. Juli 1233), bezeichnet ausdrücklich das Kloster Rühn als das von Berno angefangene (S. 7). Dass dieser in der Stadt Bützow sein Jungfrauenkloster gestiftet, lässt sich demnach noch nicht als hinreichend begründet ansehen, dass im Lande Bützow, hat keinen Zweifel. 2) Geschichte des bischöflich schwerinschen Wappens, von Lisch. Eine heraldische Untersuchung, die durch den sinnreich nachgewiesenen Zusammenhang der Siegel und

Wappen mit der Sculptur und Architectur des Mittelalters einen allgemeineren Werth erlangt. 3) Ueber die evangelische Kirchenvisitation vom Jahre 1535, von Lisch. 4) Regierungsverordnung des Herzogs Johann Albrecht I. beim Antritt seiner Regierung aus dem Feldlager an seine heimgelassenen Räthe erlassen im April 1552, mitgetheilt von Lisch. Zwei nicht unwichtige Actenstücke zur Geschichte der Reformation, beide durch Einleitungen und Anmerkungen des Herausgebers wohl erläutert. 5) Das Leben des Kanzlers Heinrich Husan des Aelteren, von Glöckler. Das Leben Husan's, reich an mannigfachen, wechselnden Schicksalen, verflicht sich auf mehr als einer Seite in bedeutende Zeitereignisse, ja es erscheint als ein zusammengefasstes Spiegelbild des Norddeutschen Staatslebens in der letzten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Der Verf. hat das Material seiner Darstellung zu nicht geringem Theil aus ungedruckten Acten fleissig und vollständig, wie niemand vor ihm, zusammengebracht. Er hat es nicht minder mit Bedacht verarbeitet. Die Thatsachen sind verständig an einander gefügt, der Vortrag bewegt sich in leichtem Fluss der Rede. Doch ein abgerundetes, in sich beschlossenes Werk biographischer Kunst kann man die Arbeit nicht nennen. Dem Verf. ist das nicht entgangen: er sucht sich zu rechtfertigen. Es gehe, meint er, über den Umfang und Zweck seiner Beschreibung hinaus erschöpfend zu zeigen, wie im Einzelnen des Geschäftslebens Husan sich bewährt habe; mit welcher Schärfe er die meisten Sachen erfasst und durchgeführt, wie er in fast allen Acten der Zeitgeschichte geschrieben, wie er auf den Landtagen, im Rath und zu den Parteien gercdet, könne nur hier und da berührt, nicht umfänglich verfolgt werden, da es im Zusammenhange mit dem nähern Verlauf der Dinge selbst hätte müssen erzählt werden (S. 132). Aber erschöpfend zu zeigen, wie der dargestellte Charakter sich bewährt habe, ist unbedenklich der nothwendige Zweck jeder Biographie. Dazu bedarf es freilich nicht, dass jener im Einzelnen seiner Thätigkeit vorgeführt werde. Diese quantitativ erschöpfen zu wollen, wäre ein unfruchtbares Bemühen; der Biograph hat sie qualitativ zu ergründen und macht sie anschaulich an bestimmten, bedeutsamen Thatsachen, die über die minder wichtigen hervorragen. Ebenso wenig wird das geistige Leben eines Staatsmannes durch die umfängliche Darlegung aller Staatsactionen klar, an denen er einmal Theil genommen hat; nicht um extensive, sondern um intensive Vollständigkeit ist es zu thun. Die lässt sich durch eine sichere Contourzeichnung der Zeitereignisse erreichen. Dadurch ist dann der Hintergrund für das Charakterbild des Einzelnen gegeben, dessen Leben beschrieben wird; von ihm hebt es sich ab, mit ihm geht es zusammen. Herr Glöckler hat die Methode des „hier und

da Berührens" vorgezogen. Er setzt, was er von den Begebenheiten nicht erzählen kann oder will, als bekannt voraus und erinnert dem gemäss z. B. an die bekannte Verheissung vom 2. Juli, an die Zusicherung vom 4. Juli, an die frühere gleichartige Acte vom 25. Sept. 1561 (S. 119), ohne dass von dem Inhalt aller dieser Actenstücke vorher irgend etwas gesagt wäre. So erscheint die Darstellung als unfertig. Sie giebt nicht mehr als reiche, werthvolle Beiträge zu einer Biographie Husan's. Was versäumt ist, lässt sich aber nicht durch ein wenig stylistische Gewandtheit rasch nachholen. Wer nach Herrn Glöckler den Stoff noch einmal behandelt, wird ihn ebenso gründlich durcharbeiten müssen, ehe er an die Darstellung geht. 6) Der reichsgerichtliche Pfändungsprocess in besonderer Anwendung auf das mecklenburgische Dorf, jetzt Lehngut Strisenow, ein vormaliges Besitzthum des heil. Geist-Hospitals zu Lübeck, von Dittmer. 7) Ueber den Ursprung und den Umfang der Lieferung der Pachtgerste aus Russow, von Dittmer. Den in der letzterwähnten Abhandlung berichteten Vorgang in der Gollnitz (S. 178. 179) erzählen Mylius Annalen (Gerdes nützliche Sammlung etc. S. 280) beim Jahre 1565 etwas anders. 8) Ueber die Rostocker Chroniken des sechzehnten Jahrhunderts, von Lisch. 9) Plattdeutsche Redensarten und Sprüchwörter, von Günther. 10) Mecklenburgische Volkssagen und Volksaberglaube, mitgetheilt von Günther. Beide Aufsätze führen Sammlungen fort, welche von dem verstorbenen Mussäus angefangen wurden (Jahrbücher V. S. 120. 74). 11) Fragmente altniederländischer Gedichte, mitgetheilt von Lisch. 12) Miscellen und Nachträge. a) Ueber den Ortsnamen Werle. b) Ueber das Land Werle. c) Ueber die älteste Form der Belehnung. Lisch weist urkundlich nach, dass sie mündlich (voce viva) und symbolisch war. Der Lehnsherr übergab dem Lehnsträger mündlich das Lehn und steckte ihm zum Zeichen der Investitur einen goldenen Ring an den Finger; der Lehnsmann leistete den Eid der Treue und empfing darauf von dem Herrn den Friedenskuss. Die schriftliche Versicherung, welche später dem Lehnsmann ertheilt wurde, der Lehnbrief, war nicht die Belehnung, sondern deren Folge. d) Ueber alte Stammlehen und adlige Familiennamen nach denselben. e) Das Domcollegiatstift zu Broda. Die Prämonstratenser waren ohne Zweifel nicht Mönche, sondern Chorherren (canonici), und folgten demgemäss der Augustiner Regel nicht der Benedictiner; Broda war also genau genommen kein Kloster (claustrum, coenobium), sondern ein Chorherrenstift (monasterium), doch werden die beiden Lateinischen Ausdrücke in Chroniken und Urkunden nicht selten verwechselt. Was der Verf. unter einem gewöhnlichen Prämonstratensermönchskloster will verstanden wissen, ist nicht deutlich. f) Die bischöfliche Burg zu Warin. g) Des Für-

sten Heinrich's des Löwen Pilgerfahrt nach Roccamadonna. Es wird nachgewiesen, dass unter Roccamadonna die Französische Abtei Roquemadour in der Diöcese Cahors zu versteben. h) Ueber die Verleihung der bischöflicben Insignien an den Abt von Doberan. i) Die Wagenburg. Urkundliche Beschreibung einer solchen im sechzehnten Jahrhundert. k) Ueber Maireiten und Bürgerbewaffnung im Mittelalter. l) Auszug aus einer Predigt des Pastors Oerlingk zu Bergen in Norwegen 1596, welche die Absetzung des Predigers nach sich zog. m) Gerechtsame der mecklenburgischen Herzoge an dem Dorfe Boltze. n) Ueber die Verbreitung der ersten Bibelübersetzung und der Kircbenordnung vom J. 1540. o) Nachträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg. Die Geschichte selbst füllt den vierten Band der Jahrbücher. p) Codicill der Wittwe von Wangelin vom Jahre 1689. q) Nachricht von einem in der Kirche zu Gr. Grentz gefundenen schmalen Pergamentstreifen. Der Fund ist nicht von Bedeutung. r) Der glimmerhaltige Sand in Mecklenburg. Lisch sucht zu erfahren woher die Glimmerblättchen stammen, die man häufig in dem Thon der Mecklenburger Graburnen findet. 13) Urkundensammlung. Sechzehn Urkunden in genauem Abdruck; sie gebören meist als Beläge zu den voranstebenden Aufsätzen.

Damit schliessen die Jahrbücher. Der Jahresbericbt meldet, wie seine Vorgänger, besonders von den archäologischen Bestrebungen des Vereins. Diese scheinen, ohne dass die Forschenden selbst es sich eingesteben wollen, eben jetzt in eine Krisis getreten zu sein.

Schon im ersten Jahre des Vereins (1835—1836) hielt es der leitende Ausscbuss für nötbig Anstalten zur Beförderung und Regelung etwaniger Aufgrabungen von vorchristlichen Grabdenkmälern zu treffen. Ein mit der Prüfung des Unternehmens beauftragtes Comité, bestehend aus den Herren Schumacher, Bartsch und Lisch setzte sich mit Herrn Danneil in Salzwedel in Verbindung, der sich bereits durch Aufgrabungen in der Altmark bekannt gemacht batte. Von ihm unterstützt entwarf das Comité eine Reihe Vorschläge, welche durch die Generalversammlung am 11. Juli 1836 genehmigt und zu Beschlüssen des Vereins erhoben wurden. Darin hiess es unter anderem: „Da einzelne und ohne weitere Nachricht überlieferte Funde von Alterthümern selten den Werth haben, welchen man regelmässig geleiteten Aufgrabungen zuschreiben muss, so werden alle vom Verein unternommenen Nachgrabungen nach einer gewissen Norm geschehen. Die (zu deren Leitung angeordnete) Deputation wird eine Anweisung zu Aufgrabungen empfehlen oder mittheilen und eine Reihe von Fragen entwerfen, deren Befolgung und Beantwortung bei allen Aufgrabungen gewünscht werden muss, die der Verein selbst unter-

nimmt, oder die zu Gunsten desselben geschehen. Die Deputation wird sich auch, nach dem Vorschlage des Herrn Directors Danneil, mit den Nachbarländern in Verbindung zu setzen suchen, um dort gleiche Bemühungen zu bewirken und einen Austausch der schriftlichen Nachrichten über wissenschaftlich und nach einem und demselben Plane geleitete Nachgrabungen zu veranstalten (Erster Jahresbericht S. 40. 91. 95. 96)." Das Letztere ist nicht gelungen. Man könnte bedauern, dass dem so ist, dass die oft gesuchte Annäherung der historischen Vereine nicht auf dem Wege zu Stande gekommen. Aber der Alterthumskunde ist durch das Misslingen des Planes besser geholfen. Nicht als wäre die Anleitung zu Aufgrabungen, welche der Mecklenburger Verein gegeben hat (Zweiter Jahresbericht S. 148—157), an sich unzweckmässig; aber sie wird es durch die vorangestellte Charakteristik der Gräber, die einem bereits fertigen System angehört, dem welches Lisch in dem Friderico-Francisceum entwickelt hat. So ist der Nachgrabende präoccupirt. Er weiss, die Ur- oder Hünengräber enthalten nur Werkzeuge und Waffen von Stein; für ihn ist also die Frage ohne Wirkung, ob in einem Grabe der Art steinerne Werkzeuge allein oder mit Metallen zusammen gefunden seien. Sollte er aber dennoch finden, was nicht mit dem System stimmt, so ist auch dafür gesorgt durch die „wohl richtige und schöne Ansicht des Herrn Professors Danneil" das Eisen in den Urgräbern komme von einer spätern Slavischen Begrabung (S. 146. Anm.). Der nachgrabende Dilettant wird nicht unterlassen, vorkommenden Falles sich an die Ansicht zu erinnern, und es müsste eigen zugehen, wenn er sie nicht bestätigt fände. Wäre dieser Plan auch in Holstein, Pommern und in den Marken consequent durchgeführt, so hätte alle freie archäologische Forschung ein Ende. Doch hat der Mecklenburger Verein durch seinen Schematismus bedeutende, wenn auch einseitige Erfolge bewirkt. Hier erscheint zuerst auf Deutschem Boden die vaterländische Alterthumskunde in der Form einer Schule entschieden und abgeschlossen, System und Beobachtungen vollkommen in Einklang.

Aber schon ist der rasch aufgeführte Bau nahe daran in sich zusammen zu sinken. Der Hagenower Fund, von dem der diesjährige Bericht meldet, deckt die Unhaltbarkeit auf. Nachgrabungen in einem Garten bei Hagenow haben eine Anzahl unleugbar Römischer Alterthümer ans Tageslicht gebracht; unmittelbar daneben (S. 40. 43) sind andere Geräthe aus Bronze, Eisen und Silber gefunden, augenscheinlich heimischen, nicht Römischen Ursprungs. Ohne vorgefasste Meinung wird niemand zweifeln, dass die Gegenstände zu gleicher Zeit vergraben wurden. Nicht so der Jahresbericht. „Eine solche Annahme — meint er — würde die in Nord-

deutschland und Skandinavien bisher angenommenen Ansichten von den Perioden der heimischen Alterthümer bedeutend erschüttern oder doch wenigstens die Grenzen der Perioden etwas vorrücken." Allerdings, der Mecklenburger Schule fällt die Eisenzeit mit der Slavenzeit zusammen zwischen das siebente und zwölfte Jahrhundert christlicher Aera; die neu entdeckten Römischen Alterthümer dagegen sind im ersten Jahrhundert des Kaiserreiches gearbeitet. Das Endurtheil über den Hagenower Fund ist demgemäss: „Es bleibt nichts übrig als anzunehmen, dass beide Abtheilungen auf einer zu verschiedenen Zeiten bewohnten Stelle durch einen Zufall zusammen gekommen seien, um so mehr, da die Fundstelle kein Grab war (S. 50)." Um so mehr, da die Fundstelle ein Grab war, könnte man sagen, wären die Alterthümer in einem solchen entdeckt, und ohne Zweifel mit mehr Consequenz, nachdem die Ansicht Danneil's als richtig und schön anerkannt worden. Man fragt nach den Gründen, auf welche das Endurtheil sich stützt, und Lisch antwortet: „Der Rost der bei Hagenow gefundenen heimischen Alterthümer ist durchaus jener leichte, mehlartige, nicht tief eindringende Anflug von Oxyd, welcher auf den Bronzealterthümern der Wendenkirchhöfe liegt; auch die Oxydation der eisernen Alterthümer geht nicht tief (S. 50)." Ob ein unbefangenes Auge wohl dasselbe sehen würde? Fünf Jahrhunderte, vom siebenten bis zum zwölften, umfasst nach der Annahme der Mecklenburger archäologischen Schule die Slavische Eisenzeit; und die Oxydation der Alterthümer aller dieser Jahrhunderte, sie mögen im Sumpf oder im trockenen Sande gelegen haben, mögen jetzt oder vor hundert Jahren ausgegraben sein, wäre so dieselbe, dass man einen Rost der Eisenzeit annehmen und von dem Rost der Bronzezeit unterscheiden dürfte? Widerspricht dem die Chemie, so erhebt von anderer Seite her die Geschichte ihre Einsage. Schon im Zeitalter des Tacitus war das Eisen im östlichen und nordöstlichen Germanien bekannt und benutzt[1]); früher schon, in den Tagen des Diodor, war bei den Galliern d. h., nach des Autors eigener Erklärung, bei den Völkern von den Pyrenäen und Alpen an bis zum Ocean und über den Hercynischen Wald hinaus bis gegen Scythien (Diod. V. 32), Gold, Bronze und Eisen in Gebrauch, letzteres zu ellenlangen Speerspitzen und Harnischen verarbeitet (Diod. V. 30); ja ein Jahrhundert vorher waren die Cimbern, als sie in Gallien eindrangen, mit eisernen Panzern gewaffnet (Plut. in Mario 25). Mit der beglaubigten Geschichte ist die Annahme durchaus unvereinbar, das Zeitalter des Eisens beginne an der Ostseeküste erst gegen das siebente Jahrhundert.

[1]) Die Beweisstellen sind in den Wendischen Geschichten B. I. S. 20. Anm. 8. angeführt und besprochen.

Auf einem andern Punkte zeigt sich ein noch tieferer Bruch des Systems. Herr Danneil hat neuerdings eine sorgsame Beschreibung der Hünengräber, der muthmasslich ältesten Grabmäler, in der Altmark gegeben (Sechster Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie. Neubaldensleben 1843. S. 86 ff.). Er setzt diese Denkmale in eine Zeit, die noch keine Kenntniss von der Bearbeitung der Metalle hatte und sich mit Geräthen aus Stein begnügen musste. Dennoch bezeichnet er einen grossen Theil der Granitblöcke, aus denen sie aufgeführt wurden, als behauen. Durch Reiben mag es möglich sein jene Steinart glatt zu machen, aber behauen lässt sie sich nicht durch steinernes, nicht durch bronzenes Geräth: dazu bedarf es des Eisens. Also auch jene ältesten Gräber müssen in die Eisenzeit gehören: es hat ohne Zweifel eine Steinzeit gegeben, aber die Hünengräber sind jünger als sie. Die Ansicht ist nicht neu, schon Skule Thorlacius hat sie zu Anfang dieses Jahrhunderts ausgesprochen[1]); der scharfsinnige Gedanke bedarf nur weiterer Entwicklung.

Indessen wenn auch dieser alten, neu hervordrängenden Macht das Mecklenburger System nicht Stand hielte: was es geleistet hat verdient doch ebenso rühmende Anerkennung wie die anderweitige Thätigkeit des Vereins, eine Thätigkeit unermüdeter, eifriger Praktiker, welche allen Idealismus in der historischen Wissenschaft, die Philosophie samt der Poesie der Geschichte, nicht bloss ignorirt, sondern bestimmt ablehnt, während sie mit entschiedener Vorliebe dem Realen zugeneigt ist. Neues Material entdeckt oder zuerst benutzt zu haben, erscheint ihr beinahe als das höchste Verdienst des Historikers. Aus Acten habe er geforscht, nicht aus vielen Büchern ein neues gemacht, sagt Herr Glöckler von sich selbst (Jahrb. VIII. S. 64. Anm. 2); seinem Helden aber rühmt er nach, er sei nicht wie die Neueren von der Macht der Ideen ergriffen gewesen (S. 154), kein eitler Thor, der mit Versen getändelt hätte (S. 156). Wie Herr Masch sich zur Religionsphilosophie gestellt hat, ist oben gezeigt. Lisch aber dringt mit Nachdruck auf das Recht der Erfahrung. Die ungetrübte Erfahrung soll man walten lassen (Baltische Studien VII. H. 2. S. 116); auf tausendfältige, verbürgte Erfahrungen hält er sein archäologisches System gebaut; nur Erfahrungen, meint er, können in der Alterthumskunde aufklären, nicht logische Schlüsse (a. a. O. S. 114). So stösst der empirische Eifer selbst die formale Logik von sich. Doch ist alle Erfahrung eben nichts anders, als der Schlusssatz einer Induction, deren Prämissen eine grössere oder geringere Anzahl einzelner

[1]) Das eben erschienene erste Heft des zehnten Jahrganges der Baltischen Studien giebt darüber nähere Auskunft.

Wahrnehmungen; wir können nicht erfahren, ohne zu schliessen. In diesem Widerwillen gegen die Idee, gegen die Betrachtung des Wesens in seinen Erscheinungen finde ich bisher die Schwäche des Vereins, die ihn bei aller sonstigen Tüchtigkeit in mehr als einen Irrthum hat gerathen lassen. Aber mit acht Jahren kräftigen Lebens ist sein Entwicklungsgang ohne Zweifel noch nicht beschlossen.

Stettin. Ludwig Giesebrecht.

Die Dörpter Esthnische Gesellschaft.

Im Januar 1839 trat in Dorpat ein Verein zusammen, der sich den Zweck setzte, die Kenntniss der Vorzeit und Gegenwart des Esthnischen Volkes, seiner Sprache und Literatur, sowie des von ihm bewohnten Landes zu fördern. Von dem was die Vereinten geleistet, gehen bis jetzt drei Hefte Verhandlungen der gelehrten Esthnischen Gesellschaft [1]) Zeugniss: sie lassen belehrende Blicke in die Geschichte der Esthen nicht allein, sondern überhaupt des Finnischen Volksstammes thun.

Ueber die handgreiflichen historischen Denkmale jener Gegend, die Alterthümer im engern Sinne, enthalten die vorliegenden Hefte Mittheilungen von den Herren Kruse, Hansen, Boubrig und Hueck. Ersterer giebt einen vorläufigen Bericht über zwei antiquarische Reisen durch die Russischen Ostseeprovinzen (H. 1. S. 73—88). Die Skizze ist bereits durch die Necrolivonica des Verfassers zu einem ausgeführten Bilde geworden, das eine besondere Anzeige erfordert. Dr. Hansen erläutert Kufische Münzen, die bei Oberpahlen gefunden wurden (H. 1. S. 68—72. H. 2. S. 77. 78). Aehnliche Funde sind bekanntlich schon sehr viele an den Küsten der Ostsee gemacht. Pastor Bouhrig hat aus schriftlichen Mittheilungen Anderer Notizen über alte Gräber in der Umgegend Werro's und über Spuren alter Kirchen im Kirchspiel Neuhausen zusammengestellt (H. 3. S. 87—99). Die Angaben über letztere haben begreiflich nur ein locales Interesse. Die vorzeitlichen Gräber werden der Form nach in länglichte oder dachähnliche und runde oder spitze [2]) unterschieden; in der freilich unhistorischen Meinung des Volkes sind diese Schweden-, jene Russengräber. Der Inhalt besteht, soviel Ausgrabungen gezeigt haben, aus Urnen, Asche, Kno-

[1]) Das erste erschien 1840, das zweite 1843, das dritte in dem laufenden Jahre.

[2]) Die erste der beiden Benennungen ist von der Kreisform der Basis, die zweite von der Kegelform des auf der Basis stehenden Grabes hergenommen.

chen etc. wie anderwärts. Professor Hueck giebt Notizen über einige Burgwälle der Ureinwohner Livlands und Esthlands (H. 1. S. 48—67). Der Verf. macht 52 solcher alterthümlichen Befestigungen, die hier Bauerburgen genannt werden, namhaft, hält sich aber gewiss, dass eine genauere Durchforschung der Russischen Ostseeprovinzen vielleicht noch ebenso viele auffinden werde. Die Form ist verschieden, bald oval, bald viereckig, auch ganz unregelmässig, das Material Erde, Feldsteine und, wo diese fehlten, eingerammte Pfähle; Mörtel oder ein anderes Bindungsmittel ist nicht angewandt. Anhöhen, Abhänge sind zu ihrer Anlage am meisten benutzt, auch ein Wasser liegt immer in der Nähe. Jede solche Bauerburg war, nach dem Verf., Sitz eines Aeltesten und Mittelpunkt einer Landschaft (Kihhelkand), eine Einrichtung wie die der Burgwarde oder Provinzen im Wendenlande.

Die eigentliche Geschichte wird in den Verhandlungen durch die Herren Hansen und Kruse vertreten. Staatsrath Kruse sucht die Stiftungsurkunde des Revaler Michaelisklosters, die angeblich vom Dänischen Könige Erich Ejegod im J. 1093 ausgestellt ist, gegen die Angriffe der Kritik zu vertheidigen (H. 2. S. 63—74). Erich soll vor der Gründung des genannten Klosters Prag belagert haben: so besagt die Urkunde. Herr Kruse weist auch nach, dass eine Belagerung der Hauptstadt Böhmens im J. 1090 stattgefunden hat — durch Bretislav, der sich gegen seinen Vater Wratislav empörte. Aber, fragt man, woher die Nachricht, dass König Erich um dieselbe Zeit aus Dänemark und auch nach Deutschland geflüchtet war? Woher die Gewissheit, dass er nicht allein, sondern mit seinen Anhängern sich nach den Slavischen Besitzungen der Dänen an der Ostseeküste und nach Preussen flüchtete, wo er sich mehre Jahre umhergetrieben? Hüllmann's Autorität, auf welche Bezug genommen wird, kann begreiflich der Kritik nicht genügen, die auf die ersten Zeugen zurückgehen muss, auf Saxo, die Knytlingersage und deren Gewährsmann, den Skalden Marcus Skeggiason, Erich's Zeitgenossen.[1]) Dieser bezeugt nur, dass Erich in Gardar Fürsten heimgesucht, dass er reich beschenkt, dass er überall in Austrveg berühmt und gefeiert worden, dass er im Frühjahr von Gardar[2]) wieder abgesegelt und durch Sturm und Gefahr nach Dänemark geschifft und da gelandet sei (Knytl. S. 70). Die Knytlingersage selbst, welche die Strophen des Skalden anführt, meldet, Erich sei, während der Regierung seines Bruders Olaf, Jarl in Seeland gewesen und habe von da aus unablässige Heerfahrten nach Osten gemacht.

[1]) Ueber Marcus Skeggiason ist in den Wendischen Geschichten Bd. 3. S. 319 Auskunft gegeben.

[2]) Gardar und Austrveg bezeichnen dem Isländer die Gegend im Osten des Baltischen Meeres, besonders Russland.

Marcus Skeggiason sagt das nicht: die Angabe ist also mindestens apokryphisch. Auf besserem Grunde, auf Tradition in der Familie des Erzbischofs Absalon, ruht allem Ansehn nach die Nachricht Saxo's, Erich sei zu der Zeit da sein Bruder Olaf König war nach Schweden geflohen, und erst bei Olaf's Tode zurück in die Heimath und zum Königthum berufen (Saxo p. 596. 600. Ausgabe von P. E. Müller und Velschow). Das Zeugniss stimmt mit dem des Skalden wohl überein.[1]) Erich ist nach Schweden geflohen, ist von da als friedlicher Gast nach Gardar und dann, beim Tode seines Bruders heimberufen, nach Dänemark gegangen. Nur so viel ist von dem Exil des Prinzen begründet; dies Begründete aber berechtigt nicht zu der Annahme, der Flüchtling sei im J. 1090 unter den Belagerern vor Prag gewesen; es widerspricht vielmehr als ein nachgewiesenes Alibi. Für ächt kann ich demnach die fragliche Urkunde nicht halten. Sie mag im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts untergeschoben sein, als der Dänenkönig Waldemar II. mit den Schwertbrüdern wetteifernd sich in Esthland festzusetzen suchte (m. s. Dahlmann Geschichte Dänemarks Bd. I. S. 367—373. 388). Damals waren Documente willkommen, welche alte Rechte auf jene Küste, alte Thätigkeit für deren Christianisirung bezeugten; damals knüpfte die Vermählung Waldemar's mit der gefeierten Fürstin Dagmar (d. h. Tagkind; ihr eigentlicher Name war Margarethe) aus Böhmenland[2]) Prag und das Dänische Königshaus in der Vorstellung enger zusammen, als in früheren Zeiten. Die Legende von der wunderbaren Erscheinung des Danebrog wurde damals erfunden; von ähnlichem Charakter sind die Wundergeschichten, welche die Urkunde erzählt. — Dr. Hansen's Forschungen gehen in frühere Zeiten zurück: sie sind ethnographisch geschichtlich. Sie wenden sich zuerst negirend gegen Parrot, über dessen Buch[3]) ohne Schonung, aber mit Recht der Stab gebrochen wird (H. 2. S. 53—62). Dann sucht der Verf. selbst ein positives Resultat zu gewinnen. Eine Abhandlung über die Nationalität der Skythen und ihrer Nachbaren, wie Herodot und Hippokrates sie schildern (H. 3. S. 73—84), will in vier Abschnitten erörtern: 1) Wohin die Sitten der Skythen

---

[1]) P. E. Müller (Critisk Undersögelse af Saxos Histories syv sidste Böger S. 126) zeigt die Vereinbarkeit der Knytlingersage mit Saxo, worauf ich es nicht abgesehen habe.

[2]) Vergl. die rührend schönen Volkslieder von ihr in Grimm's Altdänischen Heldenliedern, Balladen und Mährchen S. 337—351. Dazu die Anmerkung S. 535.

[3]) J. L. v. Parrot, Versuch einer Entwicklung der Sprache, Abstammung, Geschichte, Mythologie und bürgerlichen Verhältnisse der Liven, Letten und Eesten, mit Hinblick auf einige benachbarte Ostseevölker etc. Neue Ausgabe. Berlin 1839. Die neue Ausgabe ist, wie Herr Hansen zeigt, ganz die alte mit neuem Titelblatt und neuem Verleger.

weisen, wie Herodot sie schildert. 2) Den Bericht des Hippokrates, welcher besonders die Leibesbeschaffenheit des Volkes beschreibt. 3) Ueber die Sprache der Skythen. 4) Die Nachbaren der Skythen. Nur der erste von den vieren liegt bis jetzt vor. Er weist an zahlreichen Beispielen die Uebereinstimmung Skythischer und Mongolischer Sitten nach. Angedeutet wird zum Schluss, dass auch Hippokrates' Schilderung nur auf Mongolen passt, wie bereits Niebuhr nachgewiesen. Ein dritter Aufsatz Iggauni und Ehsten (H. 2. S. 74 bis 77) macht darauf aufmerksam, dass der Name Iggauni, mit dem die Letten das Esthnische Volk benennen, sich noch an zwei anderen Stellen unseres Continents finde, als Ingaevones in Germanien, als Ingauni (Ἴγγαυνοι) in Ligurien, ebenso in denselben Gegenden die ähnlich lautenden Namen Ehsten, als Deutsche Benennung der Iggauni, Istaevones, als Brüder der Ingävonen, und Estionos (Ἐστίωνες) am Bodensee. Der Verf. meint, bis jetzt sei die Uebereinstimmung noch nicht mehr als eine Curiosität, möge auch wohl nichts anderes werden.

Mit besonderer Liebe scheint das Studium der Sprache von der gelehrten Esthnischen Gesellschaft gepflegt zu werden. Ein Beitrag zur Charakteristik des Esthen und seiner Sprache von Bouhrig (H. 2. S. 30—36), der sowohl der Ethnographie als der Sprachkunde seinem Inhalte nach angehört, leitet aus jenem Gebiet in dieses herüber. Er untersucht ob der Esthe in seinen Sitten und in seiner Sprache groh zu nennen, was verneint wird. Die bestimmt sprachlichen Forschungen sind theils lexikalisch, theils grammatisch, theils geschichtlich. Lexikalisch ist nur eine kurze Mittheilung: Kurresaar und Korsar von Dr. Hansen (H. 2. S. 78). Sie verwirft die zuerst von Gruber aufgebrachte Meinung, das Wort Korsar komme von Kurre-saar, dem alten Esthnischen Namen der Insel Oesel, deren Bewohner verrufene Seeräuber gewesen, und entscheidet sich für die Ableitung von currere, welche bereits Du Cange gegeben hat. Darüber darf man sich auch ohne Kenntniss der Esthnischen Sprache wohl noch ein Urtheil erlauben, das nicht anders als beistimmend ausfallen kann. Nicht so über die grammatischen Aufsätze des Dr. Fählmann von der Flexion des Wortstammes in der Esthnischen Sprache (H. 2. S. 15—26) und von der Declination der Esthnischen Nomina (H. 3. S. 17—61). Sie zu würdigen überlasse ich den Sprachkundigen. So viel leuchtet auch dem Laien ein, dass er Arbeiten eines kenntnissreichen, denkenden Mannes vor sich hat. Die Sprachgeschichte behandelt Herr Jürgenson. In einer Abhandlung über die Entstehung der beiden Hauptdialekte der Esthnischen Sprache (H. 1. S. 19—25) sucht er darzuthun, dass in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts wohl schon ein Unterschied zwischen der Revalschen und Dörptschen Mundart

gewesen, aber ein viel geringerer als gegenwärtig, dass also in alter Zeit nur eine allgemeine Esthnische Sprache im Lande geredet worden, und dass man diesen Zustand wieder gewinnen müsse, indem man alles genuin Esthnische des ungebildeteren Dörptschen Dialekts in den Revalschen aufnehme, und diesen als den cultivirteren nach und nach den allgemeinen werden lasse. Aus dem Nachlasse desselben Autors theilen die Verhandlungen auch eine kurze Geschichte der Esthnischen Literatur mit (H. 2. S. 40—52. H. 3. S. 61—73). Die ältesten Ueberreste der Sprache, Wörter und Liederfragmente in den Chroniken von Heinrich dem Letten, Hiärne, Kelch etc., nicht minder die Lieder im Munde des Volkes werden in dieser Uebersicht als unbedeutend, als „Brocken" betrachtet. Die Literatur beginnt dem Verf. mit einer Uebersetzung des Lutherschen Katechismus von Franz Witte, die 1553 in Lübek soll gedruckt sein, und umfasst ausser dieser bis zum Jahre 1630 nicht mehr als zwei oder drei andere Schriften verwandten Inhalts; auch von diesen Büchern ist kein Exemplar mehr vorhanden. Erst nachdem durch Gustav Adolf die Schwedische Herrschaft im Lande befestigt war, nahm sich die evangelische Geistlichkeit, lauter Deutsche, der Esthnischen Sprache an, für die Zwecke die der Kirche zunächst lagen. Katechismen, Gesangbücher, Postillen, dazu Grammatiken nach Lateinischem Zuschnitt, zuletzt gegen Anfang des achtzehnten Jahrhunderts die ersten Bibelübersetzungen machten daher den wesentlichen Bestandtheil der Esthnischen Literatur aus, neben dem einige Gelegenheitsgedichte und Gratulationsschreiben nicht kirchlichen Inhalts kaum in Betracht kamen. Die Sprache war mit Latinismen und Germanismen versetzt, eine Kirchensprache in zwei Dialekten wie die Volkssprache, aber doch von den Mundarten dieser nicht unbedeutend verschieden. Desselben Idioms bedienten sich auch die Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts. Die Literatur wurde mannigfaltiger. Man suchte neben den Lehren der Religion auch andere, besonders nützliche Kenntnisse und allgemeine Bildung unter den Esthen zu verbreiten; es erschienen ökonomische Schriften, Schriften für die Jugend und zur Unterhaltung etc., seit Kaiser Alexander's Zeit auch Verordnungen und Gesetzsammlungen. Aber erst vom Jahre 1817 an näherte sich die Büchersprache der Volkssprache, es begann eine Durchdringung beider, damit eine umfassende Sprachreform. Der vornehmste Führer in dieser Bewegung war der Propst O. W. Masing. Jürgenson nennt ihn einen ächten Maccabäus in der Esthnischen Literatur, der mächtig auf das Volk gewirkt hat, weil er dessen Geist erfasst und dessen Sprache gründlich inne hatte. Sprachforschungen sind es daher auch, welche diese Literaturperiode charakterisiren, der sonstige Inhalt ist dem der früheren verwandt, wenn auch nicht der-

selbe: dieser wie jener erscheint dem Ausländer nicht eben anlockend. Aber die Estbnische Sprache, versichert Dr. Fählmann (H. I. S. 39), ist eine sehr ausgebildete und reiche, freilich nur in gewissen Sphären. Kant's Vernunftkritik liesse sich schwer in sie übertragen, aber Esthnische Volkslieder und Sagen haben eine so gewandte und weiche Sprache, dass die Deutsche kaum hinreicht alles treu wieder zu geben.

In dem Ausspruch muss Wahrheit sein. Der poetische Charakter des Volkes und seiner Sprache spiegelt sich in den Volkssagen ab, welche die Verhandlungen der Gesellschaft mittheilen. Aber unter den Sagen ist ein erheblicher Unterschied. Pastor Boubrig berichtet von den Volkssagen und dem Aberglauben der Esthen aus dem Kirchspiel Odenpä (H. 2. S. 79—93). Es sind mittelalterliche Teufels- und Spukgeschichten, wie sie auch anderswo vorkommen, nur localisirt und mit einiger nationaler Färbung. Zu letzterer gehört die Nachricht, es werde in Odenpä von den Landleuten ziemlich allgemein angenommen, dass in alten Zeiten bei den Esthen ein Abgott Toor oder Toro verehrt sei; man zeige noch Stellen wo er angebetet worden. Eine solche finde sich unter andern einige Werst vom Gute Palloper, ein ehemals heiliger Hain (ie) von Nadelholz, in dessen Nähe sonst ein jetzt nicht mehr vorhandener viereckig behauener Stein gelegen habe, der unten breiter als oben; auf den schrägen Seitenflächen seien allerlei, wahrscheinlich eingehauene Figuren zu sehen gewesen. Anderwärts in christlichen Landen mag man auf Aussagen von Landleuten nicht viel Gewicht legen, wenn sie von Opferstätten heidnischer Zeit berichten. In Esthland steht die Gegenwart dem Heidenthume nicht so fern. Darüber giebt ein Aufsatz des Pastors Hollmann in Harjel von der Bedeutung des Wortes Pikne (H. 2. S. 36—40) merkwürdigen Aufschluss. Der Verf. fand noch im Frühjahr 1841 bei Gelegenheit einer kirchlichen Visitation aller Bauerwohnungen auf dem Gute Adsel-Koiküll einen Wirth, der dem heimlichen Götzendienst ergeben war und einen Hexenmeister, der in so grossem Rufe stand, dass ihm selbst aus fernen Gegenden die Leute zuliefen. Von ihnen erfuhr der Geistliche die Vorstellungen, die auch sonst im Kirchspiel verbreitet die Grundlage eines Cultus ausmachten, welcher viele in ihrem Gewissen beunruhigte und mit der Kirche in Zwiespalt setzte. Pikne, der heilige, dreimal neunige, galt ihnen als der alte Vater, als der oberste Gott, der die andern unter ihm stehenden Götter regiere und mit glühender Eisenruthe (dem Blitz) züchtige. Nur den letztern wurden Opfer gebracht, Geldstücke, Eier, Bier, Milch, Brod und andere Speisen; auch Hähne schlachtete man ihnen; der Heerd in der Waschküche, eine kleine Umzäunung nicht weit vom Hause, grosse Steine auf dem Felde, alte Bäume waren

die Opferstätten. Festtage waren St. Georgentag (d. 23. April), der Abend vor Johannis (d. 23. Juni), ein Tag in der Erntezeit und einer um Michaelis. Die Darbringung geschah knieend, entblössten Hauptes und mit den Worten: Nimm und sei zufrieden mit dem, was ich dir gebe, nimm nicht selbst mit eigener Hand, sonst klage ich es dem alten Vater. Wirklich zu klagen fand man jedoch bedenklich, weil die Götzen sich vor der glühenden Eisenruthe des Altvaters an die Heerde und in die Wohnhäuser flüchteten, die dann mit in Flammen aufgingen. Man hielt daher für gerathener die Ungenügsamen durch reichlichere Opfer zu gewinnen, als Beschwerde über sie zu führen. Die niederen Götter hatten somit nur Macht über die Habe der Menschen; stand Leben und Gesundheit in Gefahr, so werde Pikne selbst durch Zauberformeln herbeigerufen. Der Cultus hat sich gegen den Formalismus der mittelalterlichen Kirche wie gegen den Dogmatismus des sechzehnten Jahrhunderts bis zum achtzehnten behauptet. Erst im neunzehnten Jahrhundert ist, angeregt durch die Brüdergemeine, unter den Esthen ein religiöses Leben erwacht, das mächtig gewirkt hat: so wird die Thatsache von der einen Seite berichtet (H. 3. S. 68). Von der anderen wird geklagt, der Pietismus beginne tiefer in das Volksleben einzudringen. Man verbiete dem Volke das Singen der Volkslieder und das Erzählen der Sagen, und zerstöre nun auch alle Ueberreste altheidnischer Gottesverehrung, ohne einmal das Anrecht der Geschichtsforschung befriedigt zu haben (H. 1. S. 39). Die zuletzt erwähnte Beschwerde scheint indessen nicht ganz gegründet. Dass die Geistlichkeit die geschichtliche Kunde des heidnischen Cultus bewahrt, indem sie ihm selbst entgegen arbeitet, zeigt der eben angeführte Bericht des Pastors Hollmann. Ein anderer Geistlicher, Pastor Knüpffer, wird als Sammler von Volksliedern genannt (H. 3. S. 71); aus dem Nachlasse des Generalsuperintendenten Berg hat die Esthnische Gesellschaft selbst mehre Volkslieder verschiedenen Inhalts und Sagen an sich gebracht (H. 2. S. 9. 10). Allgemein wird also die Zerstörung wohl nicht sein können, die von dem pietistischen Eifer ausgeht. Und das Heidenthum, gegen welches er ankämpft, ist nach den mitgetheilten Proben für nicht mehr zu achten, als das Caput mortuum der alten Religion. Ihr schönerer Inhalt hat sich in die Sagen gerettet. Die in diesen enthaltene Mythologie und Poesie hat mit dem trüben Zaubercultus des Pikne wenig mehr gemein, als mit den mittelalterlichen Teufelssagen, sondern nähert sich grade auf mehr als einem Punkte christlichen Vorstellungen. Dr. Fählmann theilt vier solcher Sagen mit. 1) Koit und Ämarik (H. 3. S. 84—86). Jener ist der Jüngling, der nach Altvaters Geheiss alle Tage die Lichtfackel trägt, Ämarik die Jungfrau, die sie Abends auslöscht, damit kein Schade geschieht. Die beiden

sind Brautleute; Altvater hat sie vermählen wollen, aber sie haben den Brautstand vorgezogen. Wenn Mittsommer ist, kommen sie um Mitternacht zusammen. Ämarik löscht die Sonne aus, dann drückt Koit ihr die Hand und küsst sie. Sie errötbet; davon ist der Himmel rosenroth, bis Koit die Leuchte wieder ansteckt und der gelbe Schein die aufgehende Sonne anmeldet. Altvater aber schmückt um die Zeit die Flur mit den schönsten Blumen und die Nachtigallen rufen: laisk tüdruk, laisk tüdruk! öpik! d. i. Säumiges Mädchen, säumiges Mädcben! die Nacht wird zu lang! Vielleicht hängt mit dieser poetischen Auffassung des Wechsels von Tag und Nacht die Zeiteintbeilung des Tages und der Nacht bei den Dörptesthen zusammen, von der Pastor Meyer handelt (H. 2. S. 20—29). Wer des Esthnischen unkundig ist, kann darüber nicht urtheilen, weil die Ausdrücke, welche als Bezeichnungen der Nacht- und Tageszeiten mitgetheilt werden, nicht übersetzt sind. Zeitangaben nach der Stunde hört man nur von solchen Estben, die mit Deutscben mehr in Berührung gekommen sind; Uhren werden äusserst selten und nur bei einzelnen wohlhabenden Bauern gefunden. 2) Das Entstehen des Embacbs (H. 1. S. 41. 42). Die Gegend um Dorpat mit dem kleinen Fluss Emma (Mutter) sind der heilige Boden der Esthnischen Sagen. — Nicbt jedem ist das Glück geworden — lautet ein altes Volkslied — am Ufer des Mutterbachs sich zu ergeben, den Schaum der Mutter zu sehen, das Brausen der Mutter zu hören, der Mutter ins Auge zu schauen und im Auge der Mutter sich selbst zu sehen. Ueber die Entstehung dieses Baches berichtet die Sage. Nachdem Altvater Erde, Pflanzen und Thiere erschaffen hatte, gediehen alle und freuten sich ihres Lebens. Aber die Thiere wurden uneinig. Da beschloss der Alte ihnen einen König zu geben, der sie beherrsche. Sie mussten daher auf sein Geheiss das Bette des Mutterbaches graben und die Ufer aufwerfen. Die dabei fleissig waren, wurden von ihm belohnt, die lässigen gestraft. Dann goss er aus seiner goldenen Schale Wasser in das Flussbett und gab ihm den bestimmten Lauf, an den Ufern aber liess er einen schönen Wald wachsen, darin sollte der König der Tbiere wohnen, der Mensch. 3) Wannemunne's Sang (H. 1. S. 42—44). Menschen und Thiere hatten ihre Sprache; sie war aber nur zum Gebrauch für alle Tage. Da wurden sämmtliche Geschöpfe zu einer grossen Versammlung eingeladen; sie sollten die Festspracbe lernen, den Gesang. Sie sammelten sich um den Domberg am Embach. Da kam aus den Lüften der Gott des Gesanges Wannemunne, spielte und sang. Und alles Lebendige hörte aufmerksam zu. Jedes merkte sich etwas davon; daher kommen die verschiedenen Töne in der Natur. Der Mensch allein fasste alles, daher dringt sein Gesang bis in die Tiefen des Herzens und zu dem Wohnsitz der Götter. 4) Das

Kochen der Sprachen (H. 1. S. 44—47). Die Menschen hatten sich so vermehrt, dass sie in ihrer Heimath am Embach sich nicht mehr vertrugen. Der Alte wollte sie also über die Erde verbreiten, sonderte sie in Völker und beschied sie an einem bestimmten Tage, damit sie ihre Sprache, Namen und Eigenthümlichkeiten empfingen, auf einen Berg, der heisst noch der Kesselberg. Denn da kochte Altvater Wasser in einem Kessel: aus dem brodelnden wollte er seine Gaben nehmen. Die Esthen erschienen zuerst, ehe noch das Wasser kochte; aus dem Kessel konnten sie nicht befriedigt werden, aufhalten wollte sie der Alte auch nicht. Er gab ihnen also seine eigene Sprache und den Vorzug sein erstes Volk zu sein. Später kamen die andern und empfingen alle ihr bescheiden Theil aus dem kochenden Wasser. Zuletzt, da es schon Abend ward, meldeten sich die Deutschen, die Russen und die Letten. Sie wurden von dem Alten, der über ihre Saumseligkeit zürnte, hart angelassen und mit den schlechtesten Gaben abgefunden.

Die Verwandtschaft dieser Sagen mit den Liedern der Finnen im Norden des Finnischen Meerbusens ist unverkennbar. Wannemunne's Sang stimmt in den wesentlichen Zügen mit der letzten Hälfte der Geburt der Harfe in v. Schröter's Finnischen Runen (S. 55. 59) überein: der Gott des Gesanges heisst hier Wäinämöinen. Den Freunden der Esthnischen Sprache und Poesie ist das sehr wohl bekannt; sie betrachten diese als die ärmere Schwester der Finnischen (H. 1. S. 89). Ein von Lönnroth herausgegebenes Nationalepos Kalevala ist ihnen daher von besonderer Bedeutung: sie erwarten daraus Aufklärung der früheren Götterlehre, der Sitten und der Lebensweise der Finnen. Herr Holmberg hat eine Uebersicht des Inhalts, Herr Mühlberg eine Uebersetzung des Prologs gegeben (H. 1. S. 25—37. S. 89—96). Darnach zu urtheilen findet sich in dem Gedicht manches wieder, was als Fragment oder einzelnes Lied schon bekannt war, selbst in Deutschland. Wie Lönnroth zu den altfinnischen Runen eigentlich steht, ob er sie nur gesammelt oder auch überarbeitet, geht aus den Mittheilungen nicht hervor.[1]) Sollte letzteres der Fall sein, so wäre freilich nicht abzusehen, warum man in dem abgeleiteten Gedicht suchen sollte, was sich ursprünglicher in gedruckten und handschriftlichen Sammlungen Finnischer Runen (Schröter Finnische Runen S. VI) findet.

[1]) Er wird bald Herausgeber (S. 25), bald Verfasser genannt (S. 92).

Stettin. Ludwig Giesebrecht.

Miscellen.

5. Vandalismus der Revolution.

Es ist eine psychologisch merkwürdige Erscheinung, dass der Hass gegen das Bestehende, da wo er durch siegreiche Gewalt zum Durchbruch kommt, jederzeit in kindische Thorheit und blinde Raserei verfällt. Diese Erfahrung hat vor allem die französische Revolution des vorigen Jahrhunderts bekräftigt. Wir brauchen nicht an die unzähligen Beispiele bornirter Rohheit zu erinnern, mit welcher die Verfolgung gegen die Personen geübt ward, und von der wir noch unlängst wieder in öffentlichen Blättern hinlänglich empörende Schilderungen gelesen haben (m. s. u. A. Magezin f. d. Literat. des Auslandes. 1843. No. 46 f. u. 47 f.); vielmehr beschränken wir uns hier auf einige erst neuerlich näher bekannt gewordene Züge der seltsamsten Zerstörungssucht, mit der der revolutionäre Fanatismus seinen Rachedurst an den leblosen Dingen auslies. Wir entlehnen sie dem Bericht, welchen der Abbé Grégoire am 14. Fructidor des J. III (31. August 1795) im Convent vorlas, und aus welchem das Bulletin de la société de l'histoire de France vom 10. Nov. 1843 nach dem Bulletin du Bibliophile etliche Bruchstücke mittheilt. Es ist in der That nicht ohne Interesse, die lächerlichen Gründe zu vernehmen, welche den Handlungen des Vandalismus zum Vorwand dienten, sowie die Urtheile, welche damals über diese Handlungen von einem Manne ausgesprochen wurden, der dem Comité de l'instruction publique als Mitglied angehörte. „An dem Uhrwerk des Palais zu Paris, sagt Grégoire, zerbrach man die Statuen der Klugheit und der Gerechtigkeit, von Germain Pilon, und man liess das Wappen unversehrt. — Zu Francicde (Saint-Denys), wo die Keule der Nation mit Recht die Tyrannen selbst in ihren Gräbern getroffen hat, musste man wenigstens das des Turenne schonen. — Zu Anet, inmitten eines Wasserbassins, befand sich ein Hirsch aus Bronze, von schönem Guss. Man wollte ihn zerstören, unter dem Vorwande dass die Jagd ein Feudalrecht sei. Es ist gelungen ihn zu erhalten indem man bewies, die Hirsche von Bronze wären nicht in dem Gesetze mit inbegriffen. — Zu Balabre (district du Blanc, département de l'Indre) war man im Begriff 124 Pomeranzenbäume, von denen manche 18 Fuss Höhe hatten, zu 6 bis 8 livres das Stück, mit Einschluss des Kastens, zu verkaufen, unter dem Vorwand dass die Republicaner der Aepfel und nicht der Pomeranzen bedürften (de pommes et non d'oranges). Glücklicherweise gelang es den Verkauf zu suspendiren. — Sprach man davon die Glocken zu gebrauchen um daraus Kanonen zu giessen, so wollten Leute, die vielleicht Ausländer oder vom Auslande bezahlt waren, die Bronzestatuen, welche im Depot der Petits-Augustins sich befinden, in die Schmelze schicken, sowie die Meridiancirkel, welche von Butterfield für die Globen Coronelli's engefertigt wurden, und die Medaillen der National-Bibliothek. — Sprach man von dem Mangel an baarem Gelde, so wollten dieselben Leute die beiden berühmten Votivschilde dieses Kabinets zur Münze schicken, während zu Commune-Affranchie (Lyon) Chas-

senot 800 antike Goldmünzen in den Schmelztiegel warf. — Handelte es sich darum Salpeter zu gewinnen, so zerstörte man, wie behauptet wird, Antiken zu Arles. — Zu Prasiu (district de Melun) sind die Statuen der heidnischen Götter als feudalfaliacbe Denkmäler zertrümmert worden. — Zu Ecouen stellten zwei Basreliefs geflügelte Weiber dar, die das Montmorency'sche Wappen stützten. Das Wappenschild liess sich abkratzen ohne die Figuren zu beschädigen. Man schlug vor statt dessen republicanische Sinnbilder einzugraviren in hohler Arbeit, wie es die ägyptischen Hieroglyphen waren. Ganz das Gegentheil geschah: man zerbrach die Köpfe der Weiber und liess das Montmorency'sche Wappen unversehrt. Soeben hat man auch daselbst eine schöne Statue aus weissem Marmor zertrümmert; die Trümmer liegen in dem Hofe. — Man hat noch mehr gethan: Leute, mit Stöcken bewaffnet, den Schrecken vor sich her verbreitend, sind bei den Bürgern, bei den Verkäufern von Kupferstichen eingedrungen. Ein Einband, eine Vignette, wurden zum Vorwand genommen um die Bücher, die geographischen Karten, die Kupferstiche, die Gemälde zu rauben und zu zerstören. — Man hat sogar den Kupferstich zerrissen, der die Hinrichtung Carl's I. darstellte, weil sich darauf ein Wappenschild fand. Acbl wollte Gott, die Kupferstecberkunst wäre durch die Wirklichkeit berecbtigt uns alle Köpfe der Könige in dieser Situation darzustellen, auf die Gefahr hin seitwärts ein lächerliches Wappenschild zu erblicken! (Eh! plût à Dieu que, d'après la réalité, la gravure pût nous retracer ainsi toutes les têtes des rois, au risque de voir à côté un blason ridicule!)." — Jenen Vandalismus sucht übrigens Grégoire als das Resultat eines Complottes zu bezeichnen, welches von der am 9. Thermidor besiegten terroristischen Partei angezettelt worden wäre. „Erlaubt mir, sagte er, euch eine Reihe von Thatsachen vorzuführen, deren Vereinigung ein Lichtblick ist. — Manuel beantragte die Zerstörung der porte Saint-Denys, was acht Tage hindurch allen Leuten von Geschmack und allen denen, welche die Künste lieben, Schlaflosigkeit verursachte. — Chaumette, der Bäume ausreissen liess unter dem Vorwand Kartoffeln zu pflanzen, hatte einen Beschluss bewirkt zur Tödtung der seltenen Thiere, welche die Bürger nicht müde werden im naturhistorischen Museum zu besehen. — Hébert beleidigte die Majestät der Nation, indem es die Sprache der Freiheit verächtlich machte. — Chabot sagte, er liebe die Gelehrten nicht; er und seine Mitschuldigen hatten dies Wort gleichbedeutend mit Aristokrat gemacht. — Lacroix wollte dass ein Soldat auf alle Grade Anspruch machen dürfe ohne lesen zu können. — Während die Räuber der Vendée die Denkmäler zu Parthenay, Angers, Saumur und Chinon zerstörten, wollte Henriot hier die Thaten Omar's in Alexandrien erneuern. Er beantragte die Verbrennung der Nationalbibliothek, und man wiederholte seine Motion zu Marseille. — Dumas sagte, man müsse alle Leute von Geist guillotiniren. — Bei Robespierre sagte man, man bedürfe nur noch eines einzigen. Uebrigens wollte er, wie man weiss, den Vätern, die ihre Mission von der Natur empfangen, das heilige Recht rauben, ihre Kinder zu erziehen. Was bei Lepelletier nur eine Verirrung war, war bei Robespierre ein Verbrechen. Unter dem Vorwand uns zu Spartiaten zu machen, wollte er aus uns Heloten bilden und die Militär-Herrschaft vorbereiten, welche keine andere ist als die der Tyrannei." — Wir brauchen diese Anführungen nicht mit weiteren Bemerkungen zu begleiten. Gegen Grégoire's Insinuationen hat man mit Recht die Behauptung geltend gemacht, dass der revolutionäre Vandalismus nicht ein im Interesse einer neuen Regierungsform angezettelles Complott, sondern die unvermeidliche Folge eines Systems gewesen sei, welches danach trachtete, die gesammte Vergangenheit Frankreichs in Vergessenheit zu versenken.

6. Schweizerische Landeskunde.

Trotz der politischen und kirchlichen Parteikämpfe hat es der Schweiz niemals an nationalem Einheitsgefühl gefehlt; daher gebricht es auch ihrer Literatur nicht an grossartigen patriotischen Unternehmungen, denen die Gelehrten aller Cantone eine gemeinsame Thätigkeit widmen. Zu diesen Unternehmungen, um von dem einmüthigen Zusammenwirken der historischen Vereine hier nicht zu reden, gehört auch das „historisch-geographisch-statistische Gemälde der Schweiz", welches auf Anregung der Verlagshandlung Huber und Comp. seit dem Jahre 1834 zu St. Gallen und Bern erscheint. Ein treues Bild der gegenwärtigen und der früheren Zustände der vaterländischen Welt zu liefern, war der allgemeinste Zweck. Der Staatsarchivar des Cantons Zürich, Hr. Gerold Meyer von Knonau entwarf den Plan zu dieser Landeskunde und übernahm selbst die Bearbeitung des Cantons Zürich, deren erster Band soeben (1844) in einer zweiten, ganz umgearbeiteten und stark vermehrten Auflage erschienen ist. Ihm schlossen sich für die übrigen Cantone die begabtesten und geachtetsten Männer als Mitarbeiter an, namentlich der Appellationsgerichtsschreiber Dr. Burkhardt in Basel, der Schulherr Businger in Nidwalden, der Staatsrath Franscini in Tessin, der Dr. Im-Thurn in Schaffhausen, der Dr. Luaser in Uri, der Erziehungsrath Pupikofer im Thurgau, der Dr. Rüsch in Appenzell, der Pfarrer Strohmeyer in Solothurn, der Oberst Tscharner von Chur und Franz Knenlin von Freiburg, welche beiden letzteren inzwischen durch den Tod an der Vollendung ihrer Arbeiten gehindert wurden. Für die nächste Zukunft ist die Darstellung der Waat durch den Prof. L. Vuillemin und des Glarnerlandes durch den Prof. Dr. Oswald Heer in Aussicht gestellt. Gegenwärtig aber liegt uns als erster Theil des 16ten Bandes des Gesammtgemäldes die erste Hälfte der Beschreibung des Cantons Aargau (1844) vom Bibliothekar Franz Xaver Bronner vor, welche, nach dem gleichen Plane gearbeitet, dieselben Vorzüge und dieselbe Mannigfaltigkeit des Stoffes offenbart, wie die früheren Bände; auch sie wird allen Classen von Lesern eine reiche Belehrung darbieten, nicht nur dem allgemein gebildeten und reiselustigen Publicum, sondern gleicher Weise den Historikern, Topographen, Antiquaren und vor allen den Statistikern, Nationalökonomen und Naturhistorikern; denn es ist auch hier kein einziger wesentlicher Punkt auf dem Gebiet der Geschichte, Geographie, Alterthums-, Volks- und Landeskunde des Cantons unbeachtet geblieben; nur der neueaten politisch-religiösen Zerwürfnisse wird nicht gedacht. Eine literarische Uebersicht der handschriftlichen und gedruckten Quellen sowie der Hülfsmittel geht, gleichwie bei den früheren Darstellungen, voraus. — Es wird sicher diesem wahrhaft „eidgenössischen Werke" auch fernerhin sowenig an patriotischer Mitwirkung als an reger Theilnahme im Auslande fehlen; es giebt in der That der Ueberzeugung Raum, dass trotz aller Dissonanzen „Zusammenwirken, brüderliche Gefühle und Schweizersinn immer mehr über die Gefahren und Schwierigkeiten siegen, die das starre Bleiben beim Unhaltbaren und das stürmische Treiben nach dem, was nicht zu erreichen ist, dem höheren Nationalwohl entgegenstellen."

Ueber die Beschränkungen der Freiheit der ältern Komödie zu Athen.

Man hat gar häufig die ältere attische Komödie und ihre Stellung im Staate mit der modernen Journalistik verglichen, und es lässt sich nicht läugnen, dass die Komödie den Athenern zum Theil das war, was uns die Journalistik; allein man darf über den Aehnlichkeiten, die sich ungesucht darbieten, doch den wesentlichen Unterschied beider nicht übersehen. Die Journalistik hat es mit der Wirklichkeit im Staate sowie den übrigen Richtungen des inneren und äusseren Volkslebens zu schaffen, es ist ihr bitterer Ernst, selbst da wo sie sich derselben Waffen wie die Komödie, der Satyre und des Humors bedient, sie verfolgt überall bestimmte Tendenzen: ja auf dem Gebiete der Journalistik werden recht eigentlich alle die verschiedenen Parteikämpfe im Staate und in der Kirche, in der Kunst und Wissenschaft ausgefochten, und je weniger vergönnt ist, sich praktisch und unmittelbar an dem Streite zu betheiligen, desto heftiger und leidenschaftlicher wird man bemüht sein denselben theoretisch zu führen, in soweit überhaupt in einem Staate Interesse für die allgemeinen Mächte des Lebens vorhanden ist. Die Komödie dagegen ist Dichtung, ist die heiterste, freieste, lebensvollste Dichtung, und zumal die ältere attische Komödie ist der Höhepunkt der griechischen Poesie überhaupt. Eben aber deshalb weil wir hier im idealen Reiche der Poesie uns befinden, darf man nicht nach bestimmter Absicht fragen, nicht ein Parteiinteresse aufsuchen. Um die politischen und socia-

len Kämpfe durchzuführen, gab das öffentliche Leben den Athenern den reichsten Spielraum: Senat und Volksversammlung, Gerichte und Markt, gesellige Kreise und Verkehr sind erfüllt von der Dialektik der Parteien; hier kann das stürmische, ungeduldige Vorwärtseilen sogut wie das schroffe Festhalten des historisch Gewordenen sich in voller Genüge aussprechen, hier können die verschiedenartigsten Sympathien und Antipathien sich frei und selbstständig entwickeln. Ist doch Athen der Staat, der am reinsten und vollständigsten alle Stadien des politischen Lebens durchlaufen hat, und uns eben deshalb, so klein er auch scheinen mag, das anschaulichste und lehrreichste Bild einer naturgemässen, volksthümlichen Entwicklung gewährt. Mag nun aber draussen der Kampf der Parteien noch so laut tosen, und seine Wogen brandend zusammenschlagen, im Theater des Dionysos verstummt jeder Misston. Die Komödie, auch wenn sie den Staat unmittelbar berührt, dient keinem Parteiinteresse, ihr Losungswort ist die Freiheit.

Freilich scheint dies mit den traditionellen Ansichten in Widerspruch zu stehen; denn man ist gewohnt die ältere attische Komödie und vor allen ihren Hauptrepräsentanten Aristophanes als conservativ zu bezeichnen. Die Komödie, sagt man, will ihrer entarteten, dem Verfall rastlos entgegeneilenden Zeit ihr eigenes Zerrbild vorhalten; das Ideal, wovon die ganze Seele jener Dichter erfüllt ist, sind die hochherzigen, grandiosen Marathonskämpfer; auf die glückliche Zeit der Freiheitskriege sind überall ihre sehnsüchtigen Blicke gerichtet: darum greifen sie schonungslos jede Neuerung im Staate an, die Alles nivellirende Demokratie und die Führer des souveränen Volkes sind fortwährend der Gegenstand ihres herben Spottes. Noch ganz vor Kurzem hat sich in diesem Sinne Roscher über die Richtung der alten Komödie ausgesprochen, der auch bei Aristophanes und Eupolis ein solches Anschliessen an die conservative Partei ganz erklärlich findet, da beide einer Zeit angehören, wo die Symptome des Verfalles im Volksleben nach allen Richtungen hin sich deutlich kund geben; bei Kratinos dagegen meint Roscher

liege ein Irrthum zu Grunde.[1]) Aber fürwahr, wenn die Komödie eine solche Stellung zu der conservativen Richtung der damaligen Zeit behauptete, müssten wir sie als eine ganz ungeeignete Bundesgenossin bezeichnen, und es würde für den politischen Tact der Führer jener Partei eben kein günstiges Zeugniss ablegen, wenn sie durch ein solches Mittel irgendwie ihre Interessen zu fördern gemeint gewesen wären. Vollkommen richtig hat schon Droysen[2]) bemerkt, dass man alsdann annehmen müsste, die Komödie habe höchst zweideutige Mittel zu solchen Zwecken angewendet; denn die Komödie wäre ja demagogisch, um die Demagogie zu vernichten, aufklärerisch, ja gotteslästerlich um die Aufklärung, die Frivolität in religiösen Dingen zu unterdrücken, verläumderisch um zu verläumden, kurz die Komödie wäre das seltsamste Beispeil unfreiwilliger Komik, was jemals existirt hätte. Also ist wohl die Komödie bewusst oder unbewusst ein Werkzeug der radicalen Partei, ein Organ der Aufklärung, welche die Conservativen mit aller Kraftanstrengung bekämpfen? Freilich ist die Komödie von dem neuen Geiste der Zeit auf das mächtigste ergriffen, ja dieser ist es vorzugsweise, der die Komödie ins Leben gerufen hat; aber deshalb ist sie keineswegs den destructiven Tendenzen der Zeit dienstbar. Ebenso wenig aber kann man Droysen beipflichten, wenn er um einen Ausweg zwischen diesen beiden Extremen zu finden, die Komödie für indifferent, für gewissenlos erklärt, wenn er Aristophanes mit Heinrich Heine vergleicht, der ja auch wunderbar und begeisternd von allem Heiligen und Grossen spreche,

[1]) Roscher Thukydides S. 300 ff. Ohne hier auf eine Widerlegung im Einzelnen einzugehen, welche mich von der Frage, die mich gegenwärtig beschäftigt, ablenken würde, bemerke ich nur, dass bei jenen drei Koryphäen sich ungeachtet der Differenz des poetischen Talents und der individuellen Begabung, sowie theilweise der Zeitverhältnisse, dennoch die Gleichheit der Lebens- und Weltansicht, überhaupt dessen was den eigentlichen Mittelpunkt der alt-attischen Komödie ausmacht, gar nicht verkennen lässt, und dass wenn Kratinos in einem Irrthum befangen wäre, nothwendig ein gleiches Urtheil auch über seine Genossen gefällt werden müsste.

[2]) Einleitung zur Uebersetzung der Vögel des Aristophanes.

um es in dem nächsten Augenblicke in den Koth zu treten. Aber weder Aristophanes noch ein anderer Dichter der griechischen Komödie hat sich so alles substantiellen Gehaltes entledigt, sich zu jener eiteln Selbstbespiegelung, zu jener Negativität der Ironie erhoben, wie die moderne Lyrik in Heine. Kurz die griechische Komödie, eben weil sie durchaus echte, gesunde Poesie ist, verfolgt keine bestimmte Absicht oder Tendenz, ist weder conservativ, noch radical, noch indifferent, sondern die ihrer selbst gewisse unendliche Heiterkeit und Freiheit des Daseins, ein Fastnachtszug, wo unter der Schellenkappe sich ein ernster und tieferer Sinn verbirgt. Und so übt die Komödie, wie alle echte Dichtung, eine befreiende, läuternde Kraft ganz unwillkürlich aus; sie ist ein sittliches Institut von hoher Bedeutung, was eben deshalb, weil es so durchaus frei und unabhängig dasteht, die allgemeinste Achtung und Anerkennung bei allen tüchtigen Bürgern geniesst. Ich will hier nicht weiter ausführen, wie sich die Komiker, namentlich Aristophanes, oft selbst über die Würde ihres Berufes äussern [1]), wie die Zeitgenossen grosses Gewicht auf das Urtheil der Komödie legen [2]), wie die Stimme der Komödie, wenn auch nicht immer sofort, doch in späterer Zeit sich geltend macht.[3])

---

[1]) So zum Beispiel Aristophanes schon in den Acharnern in der witzigen Parabase v. 646:

Ja so weithin schon hat das Gerücht sich verbreitet von eben dem Wagniss,
Dass der König sogar die Gesandtschaft jüngst ausforschend, die Sparta ihm sandte,
Nachfragte zuerst, ob sie, ob wir zur See jetzt mächtiger wären,
Und weiter sodann, ob ihnen, ob uns er bitterer sage die Wahrheit;
Denn, fügt er hinzu, dass seien gewiss die bei Weitem vortrefflichern Männer,
Und würden gewiss auch siegen zuletzt, die von ihm sich liessen bersthen.

[2]) Unter mehren Beispielen, welche sich aus den Rednern und anderwärts beibringen lassen, begnüge ich mich auf die Aeusserung des Lysias zu verweisen, der als Beweis der Nichtswürdigkeit des Kinesias, auch dies geltend machte, dass alljährlich die Komiker ihn zum Gegenstand ihres Spottes machten, Harpokr. v. Κινησίας. Λυσίου β΄ λόγοι εἰσὶ πρὸς Κινησίαν, ἐν οἷς πολλάκις μνημονεύει τἀνδρός, λέγων ὡς ἀσεβέστατος εἴη καὶ παρανομώτατος, καὶ ὅτι οἱ κωμῳδοδιδάσκαλοι καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν γράφουσιν εἰς αὐτόν.

[3]) Ich erinnere hier nur daran, wie Aristophanes in den Frö-

Dass aber die Komödie den politischen Parteien gegenüber eine freie, unabhängige Stellung zu behaupten weiss, geht deutlich schon aus dem Umstande hervor, dass, so heftig und leidenschaftlich auch sonst die Komiker unter einander sich anfeinden, so freigebig sie auch sich Vorwürfe gegenseitig machen, gleichwohl niemals einer den andern der Theilnahme an beschränkten Parteizwecken oder der Hingabe an persönliche Interessen beschuldigt hat. Aristophanes weist alle Zumuthungen, welche etwa in dieser oder anderen Beziehungen an ihn gemacht wurden, ganz entschieden als unverträglich mit der Würde des Komödiendichters zurück; vergl. Wespen v. 1025:

Ja kam ein Verliebter
Mit der Bitte zu ihm, sein Liebchen, das jetzt ihm verhasst sei, hier zu blamiren,
So ward, er versichert es, nie ihm genügt, da er weiss, was sich schickt und gebühret,
Um die Muse, die ihm, der er sich geweiht, als Kupplerin nicht zu missbrauchen.

Nur einmal gesteht er, nicht etwa im Sinne einer Partei gehandelt, sondern nur auf einige Zeit dem Drange der Umstände weichend, seine Angriffe gemässigt zu haben; vergl. dasselbe Stück v. 1284:

Einigen gefällt es zu behaupten, ich sei ausgesöhnt,
Weil ja der Kleon doch mich endlich in die Enge trieb,
Handlich mich sogar incommodirte. Ja, da's Prügel gab,
Lachten, die im Trocknen sich befanden, über mein Geschrei,
Kümmerten sich nicht um mich, verlangten nur mit anzusehn,
Ob ich so misshandelt noch ein Witzchen an den Hals ihm würf'!
Als ich das gesehen, ja da schwänzelt' ich ein Weniges;
Aber jetzt hat sehr betrogen seinen Rebenstock der Pfahl.

Doch am klarsten thut die Geschichte selbst dar, dass die alte Komödie den Parteiinteressen fremd ist; denn eben deshalb, weil die Komödie ihre eigene Bahn wandelt, die Sache der Freiheit mit aller Energie und Kraft vertritt, ist

---

schen v. 686 ff. den Athenern räth, die Ehrlosen wieder in ihre Rechte einzusetzen, ein Vorschlag der freilich erst, als mit Eukleides ein geordnetes Staatsleben begann, verwirklicht ward.

sie den Conservativen ebenso sehr wie den Radicalen ein Aergerniss, und beide Parteien haben zu keiner Zeit unterlassen, die Freiheit der Komödie möglichst zu beschränken und die Dichter nach Kräften zu verfolgen. Am meisten freilich hat die conservative Partei die Freiheit der Komödie beeinträchtigt; denn die Demokraten konnten nicht so sehr direct gegen die Komödie selbst einschreiten; sie würden zu offen gegen ihr eigenes Princip verstossen haben, wenn sie die Freiheit der Rede mit gesetzlichen Schranken hätten umgeben wollen; ihre Angriffe sind daher mehr indirecter Natur, sie treffen die Individuen bei einzelnen Anlässen, suchen die Dichter durch Processe, die unter irgend einem scheinbaren Vorwande wie zum Besten des Staats gegen sie anhängig gemacht werden, einzuschüchtern. Die Conservativen dagegen werden durch ihr Princip selbst dahin getrieben, die rücksichtslose Aeusserung der Meinung, wie sie im Wesen der alten Komödie liegt, überhaupt zu beschränken und endlich ganz zu unterdrücken.

Hier ist zunächst die Ansicht zu erwähnen, die Freiheit der griechischen Komödie sei von Hause aus durch ein Gesetz garantirt gewesen. Es sagen dies freilich ausdrücklich Cicero und Themistios[1]), allein die Gewähr dieser Zeugnisse

[1]) Cicero de Rep. IV. 10: Et Graeci quidem antiquiores vitiosae suae opinionis quandam convenientiam servaverunt, apud quos fuit etiam lege concessum, ut quod vellet comoedia de quo vellet nominatim diceret. — Quem illa non attigit, vel potius quem non vexavit, cui pepercit? Esto populares homines, improbos in rempublicam, seditiosos, Cleonem, Cleophontem, Hyperbolum laesit. Patiamur, etsi ejusmodi cives a censore melius est, quam a poeta notari. Sed Periclem, cum jam suae civitati maxima auctoritate plurimos annos domi et belli praefuisset, violari versibus et eos agi in scena non plus decuit, quam si Plautus noster voluisset aut Naevius P. et Cn. Scipioni, aut Caecilius M. Catoni maledicere. Aber dem Römer Cicero, der in seiner nationalen Anschauungsweise gewohnt ist Alles als gesetzlich geordnet und garantirt zu betrachten, ist die Freiheit der griechischen Komödie eine ganz abnorme Erscheinung, die er nur dann einigermaassen begreifen kann, wenn er ihr gesetzliche Berechtigung vindicirt, ihr gleichsam ein öffentliches Censoramt beilegt; ja indem Cicero an das Zwölftafel-Gesetz

möchte ich doch nicht hoch anschlagen, wenigstens nicht in der Weise deuten, als ob von vornherein eine gesetzliche Bestimmung darüber existirt hätte. Denn die Poesie hat von Hause aus ein Anrecht auf die Freiheit, vor allen die Komödie, die unter polizeilicher Aufsicht eigentlich gar nicht existiren kann; dass also überhaupt eine solche Erscheinung wie die alte Komödie entstehen konnte, setzt schon unbedingte Freiheit voraus, und der natürliche Lauf der Dinge konnte nur der sein, dass eben jene Freiheit, nachdem ein wirklicher oder vermeintlicher Missbrauch eingetreten, beschränkt oder unterdrückt wurde; als die Komödie dann jene Fesseln abwarf, da erst kann von einer gesetzlichen Garantie die Rede sein. Und allerdings zeigt die Geschichte der attischen Komödie, wie dieselbe durch ihren freien und rücksichtslosen Spott eine, wenn auch nur vorübergehende, Beschränkung sich zuzieht, bald aber nicht nur ihre frühere Freiheit wieder gewinnt, sondern jetzt noch viel kecker und entschiedener als zuvor auftritt; und so sehen wir wie die Komödie fortan so lange, als im attischen Staate selbst ein gesundes Volksleben sich entwickelt, nirgends in ihrem Wirken gehemmt ist. Denn nicht mit Unrecht wird man nach dem Maasse der Freiheit, welches Rede und Schrift geniesst, die Stärke des Staats selbst beurtheilen: jede Beschränkung der öffentlichen Meinung ist immer eine Folge des Misstrauens auf die eigene Kraft von Seiten der Lenker des Staats. Athen in der Blüthe und Fülle seiner Macht gewährt deshalb der Komödiendichtung die vollste Freiheit. Die Betrachtung der Beschränkungen, welche zu verschiedenen Zeiten die ältere

---

erinnert, worin ausdrücklich aller persönliche Spott streng verpönt war, erscheint das Ganze fast nur als eine rhetorische Wendung, um den Gegensatz des griechischen und römischen Wesens recht stark hervorzuheben. Die Worte des späten Themistios aber VIII. p. 110. B: τῆς τέχνης διδούσης τοῦ σκώπτειν τὴν ἄδειαν ἐκ τῶν νόμων haben noch viel weniger Gewicht. Auch Cobet Obs. crit. in Platonis comici reliquias p. 28 ff. zweifelt an der Existenz eines solchen Gesetzes und findet die Freiheit der Komödie in der Natur der Demokratie selbst hinlänglich begründet.

Komödie erfahren hat, ist daher von zwiefachem Interesse, einmal für die politische Geschichte, dann aber für die Literarhistorie.

Die attische Komödie, die bei dem durchaus organischen Bildungsgange der griechischen Literatur, erst viel später als die Tragödie eine künstlerische Vollendung erreichte, war bis auf Kratinos nichts weiter als ein heiteres, aber unbedeutendes Possenspiel, das aus den dionysischen Festen allmählich zu einer gewissen Selbstständigkeit sich emporgearbeitet hatte. Allein wenn auch die Komödie anstatt der willkürlichen improvisirten Einfälle eine mehr geregelte, dramatische Form gewonnen hatte, so war doch der Inhalt im Wesentlichen unverändert derselbe geblieben. Es bedurfte eines so grossartigen und ächt poetischen Geistes, wie Kratinos, um die Komödie aus dieser Ohnmacht und Unbedeutenheit herauszureissen, sie mit den wahren Interessen der Zeit zu erfüllen und ihr so den gebührenden Platz neben der Tragödie zu sichern. Welchen gewaltigen Eindruck Kratinos auf seine Zeitgenossen machte, schildert uns Aristophanes in den Rittern v. 526:

Der unter unendlichem Beifall,
Wie durch friedlich gebreitet Gefild sich ergoss und zugleich unterwühlend die Wurzeln
Mit fort wild Eichen und Ahorn riss und gründlichst entwurzelte Gegner;
Da sang man nichts bei vergnügtem Gelag als: feigholzsohlige Doro,
Und: Zimmerer künstlich gefügten Gesangs; so sehr war jener in Flore.

Wie aber die Zeit, der Kratinos angehört, von den mannigfachsten Interessen bewegt ist, jedoch vor allen der Staat als das Ziel aller Wünsche und Bestrebungen obenan steht: so hat auch die Komödie des Kratinos bei allem Streben eine universelle Weltanschauung zu gewinnen, doch vorherrschend einen politischen Charakter, und dem Impulse welchen Kratinos gegeben hatte, folgen fast ohne Ausnahme sämmtliche Dichter der ältern Komödie. Was für das neuere Lustspiel der engbegrenzte Kreis des Familienlebens, für die mittlere

Komödie die socialen und literarischen Interessen sind, das ist für die ältere der Staat. Die Ausbildung der Demokratie aber, welche unter Perikles rasch fortschreitet, gewährt den Dichtern diejenige Freiheit der Bewegung, ohne welche das wahre Lustspiel nicht gedeihen kann. Doch ist es erklärlich, dass bevor man sich an eine so kühne und rücksichtslose Anschauung des Lebens gewöhnt hatte, und die Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange ertragen lernte, die Freiheit der Komödie mancherlei Anfechtungen ausgesetzt war. Und wirklich wird in dieser Zeit (Olymp. 85, 1) ein Gesetzvorschlag des Antimachos[1]) angenommen, wodurch allem persönlichen Spotte, dessen sich bisher die Komödie in so reichem Maasse bedient hatte, ein Ziel gesteckt wird. Man kann wohl keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein, dass, wie ich auch schon früher vermuthet habe[2]), Kratinos durch den kühnen Ungestüm seines Auftretens, durch seinen ungezügelten Freimuth diese Beschränkung veranlasst hat; denn die anderen komi-

[1]) Der Schol. zu Arist. Acharn. v. 65, dem wir eine übrigens sorgfältige Notiz über dieses Gesetz verdanken, nennt den Antimachos nicht; da aber derselbe Scholiast weiterhin zu v. 1150, wo Antimachos verspottet wird, bemerkt: ἐδόκει δὲ ὁ Ἀντίμαχος οὗτος ψήφισμα κεκοικέναι μὴ δεῖν κωμῳδεῖν ἐξ ὀνόματος, so scheint es das Geratbenste diese Nachrichten zu combiniren und den Antimachos für den Urheber jenes Gesetzvorschlages zu halten, wie dies auch Boeckh (Staatshaush. I. S. 345) vermuthet hat. Denn rein aus der Luft gegriffen ist jene Notiz über Antimachos gewiss nicht; ebenso wenig aber ist daran zu denken, dass Antimachos, auf dessen Choregie dort Aristophanes anspielt, in der Zeit wo Aristophanes' Acharner aufgeführt wurden einen ähnlichen Vorschlag gemacht habe, denn die Komödie geniesst damals die vollste Freiheit; wenn aber ein anderer Scholiast ebendas. sagt: ἐχορήγει δὲ ὁ Ἀντίμαχος τότε, ὅτε εἰσήνεγκε τὸ ψήφισμα, so ist dies eben nur wie so oft ein Irrthum des excerpirenden Grammatikers, der zwei völlig gesonderte Thatsachen verband. Auch hat wohl Aristophanes selbst auf diese politische Thätigkeit des Antimachos angespielt, wenn er sagt: Ἀντίμαχον τὸν Ψακάδος, τὸν ξυγγραφῆ, τὸν μελέων ποιητήν, denn so ist zu verbessern. Thomas Mag. wenigstens, freilich keine sonderliche Autorität, sagt p. 344 ed. Ritschl: ἀλλὰ καὶ τοὺς γράφοντας ἢ ψηφίσματα ἢ ἄλλο τι τοιοῦτον συγγραφείας ἐκάλουν.

[2]) Commentat. de Com. Att. Aut. p. 144.

schen Dichter neben Kratinos sind verhältnissmässig unbedeutend, folgen nur schüchtern dem Vorgange des genialen Meisters und können unmöglich solchen Anstoss erregt haben, dass eine gesetzliche Bestimmung der Art gerechtfertigt erschiene. Eine andere Frage ist die, von wem jenes Gesetz eigentlich ausgegangen sei; denn Antimachos ist ein Mann von ganz untergeordneter Bedeutung, ihm gehört schwerlich der erste Gedanke an. In Athen vermeidet der ächte Staatsmann nichts so sehr, als sich überall vorzudrängen, mit Ostentation und Vielgeschäftigkeit bei den Angelegenheiten des Staats sich unmittelbar zu betheiligen; denn solche Polypragmosyne hat für alle Andern etwas Lästiges, verletzt zu sehr das republicanische Gefühl der Freiheit und gleichen Berechtigung am Staatsleben, würde daher nur zu bald die Thätigkeit selbst des tüchtigsten Mannes paralysiren. Daher wirken denn alle wahrhaft grossen Männer mehr im Verborgenen und in einer gewissen Zurückgezogenheit; nur in besonders wichtigen Fällen erscheinen sie unmittelbar handelnd, desto mächtiger freilich und sicherer ist ihr Wirken; alles Uebrige suchen sie durch befreundete und gleichgesinnte Männer ins Werk zu setzen, und überlassen diesen wie die Verantwortlichkeit so den vorübergehenden Ruhm bei den Zeitgenossen; die bleibendere welthistorische Ehre ist ihnen selbst auf jeden Fall gesichert.

Diesem Umstande ist es aber zuzuschreiben, dass in den öffentlichen Verhandlungen die Koryphäen des attischen Staats weit seltener erscheinen als man zu erwarten gewohnt ist, während einem unbedeutende Namen in Menge entgegentreten; und doch ist die Aufgabe des Historikers eben die, den eigentlichen Zusammenhang zu erforschen und darzulegen. Hier nun liegt es nahe an Perikles zu denken, der damals auf dem Gipfel der Macht und des Ansehns steht, und wie er mit allmächtiger Hand die Zügel des Staats lenkte, so auch die Unterdrückung der Caricaturfreiheit leicht veranlassen konnte, zumal da er selbst nicht wenig von der Komödie leiden musste; und diese Ansicht ist in der That von Cobet (Observ. crit. p. 9 ff.) ausgesprochen worden. Allerdings hat die Komödie auch Pe-

rikles nicht verschont, und namentlich hat derselbe von Kratinos vielfach leidenschaftliche Angriffe erfahren; allein dieser Umstand kann uns nicht berechtigen, durch eine solche Beschuldigung das Bild was in idealer Vollendung und Reinheit vor uns steht, das Bild des grössten und edelsten Staatsmannes nicht etwa Athens sondern aller Zeiten zu trüben, der, wie sein ganzes öffentliches und Privatleben zeigt, die strengste Kritik niemals gescheut hat, und selbst in schonungsloser, ja ungerechter Verhöhnung nur den Tribut erkannte, den jede wahre Grösse der Mitwelt zu zollen genöthigt ist. Wie hätte Perikles, dessen ganzes Streben auf die consequente Durchbildung der Demokratie gerichtet war, die Oeffentlichkeit, die ja das Lebensprincip jeder freieren Staatsverfassung ist, in solcher Weise zu vernichten sich entschliessen können! Und, ganz absehen davon dass ein solches Gesetz mit dem Charakter des Perikles in entschiedenem Widerspruche steht, als was für ein kurzsichtiger und kleinlicher Staatsmann erschiene dann Perikles, wenn er, der selbst durch ein Gesetz die Freiheit der Komödie beschränkt, schon nach drei Jahren (denn nicht längere Geltung hatte das Gesetz des Antimachos [1]) die Fesseln wieder gelöst hätte! War etwa inzwischen die Komödie zahmer geworden? Nein, mit derselben, ja mit grösserer Kühnheit unterwirft sie das attische Staatsleben ihrer Kritik. Oder war Perikles selbst damals schon aus seiner hohen Stellung verdrängt, dass ihm die Aufhebung jenes Gesetzes selbst wider Willen abgenöthigt werden konnte? Mit nichten. Denn der Zeitraum von Ol. 85, 1 bis 3 gehört grade der Blüthezeit des Perikles an.

Ebensowenig aber wie von Perikles kann diese Beschränkung der Caricaturfreiheit von der Gegenpartei ausgegangen sein. Dem Princip der attischen Aristokratie war freilich ein solches Gesetz vollkommen gemäss; aber wäre es von dieser Seite ausgegangen, so musste es von der demokratischen Partei, die damals ganz enschieden das Uebergewicht hatte, auf das heftigste bekämpft werden; es ist ganz und gar un-

[1]) Schol. Arist. Acharn. v. 65.

wahrscheinlich, dass ein solcher Vorschlag in diesem Sinne die Stimmen für sich gewonnen hätte; mochten immer auch einzelne Häupter der Demokratie jene Freiheit der Komödie für unbequem halten, sich persönlich verletzt fühlen, sie mussten nothwendig in diesem Falle den hartnäckigsten Widerderstand entgegensetzen. Es bleibt uns also nichts übrig als anzunehmen, der Gesetzvorschlag des Antimachos sei von einer Seite ausgegangen, die hüben und drüben, unter den Demokraten sogut wie unter den Aristokraten ihre Freunde und Anhänger zählte, d. h. von der religiösen Reaction. Perikles' Zeitalter ist die Periode der Aufklärung; die auflösende Kritik tritt überall, besonders aber auch auf dem Gebiete der religiösen Ueberlieferungen hervor; so ist es also ganz natürlich, dass jetzt ihr gegenüber eine Reaction sich regt; diese Reaction hat allerdings vorzugsweise in den aristokratischen Kreisen ihre Vertreter, allein auch von Seiten der Demokraten findet sie Unterstützung; ich erinnere nur an Kleon und Nikias, wo freilich der wesentliche Unterschied stattfindet, dass Letzterer aus innerer Ueberzeugung an den religiösen Satzungen festhielt, während Kleon jene Gläubigkeit nur zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeutet. Wie diese Reaction aber in der Aristokratie immer mächtiger ihr Haupt erhebt, zeigen ganz klar die Verfolgungen der Philosophen; ich erinnere nur an den bekannten Process des Anaxogaras, den der scheinheilige Diopeithes in Gemeinschaft mit dem Demagogen Kleon veranlasst, an die Verbannung des Diagoras, an die Anklage des Protagoras und die gewaltsame Unterdrückung seiner Schriften. Auch Perikles, obgleich er innerlich auf dem freiesten Standpunkte sich befindet, und am wenigsten die rohe Unduldsamkeit jener Partei theilt, sieht sich doch genöthigt, wie aus manchen Zügen seines Lebens hervorgeht, diese Bestrebungen mit grosser Rücksicht zu behandeln. An der Spitze dieser Richtung steht Lampon, neben ihm Diopeithes, beide Priester und Wahrsager, also schon von Amtswegen dahin getrieben, der freigeisterischen Aufklärung entgegenzuwirken und das sinkende Ansehn ihres Standes, besonders auch bei politischen Angelegenheiten, möglichst zu retten. Eine Er-

scheinung aber wie die alte Komödie musste jenen religiösen Eiferern nothwendig als frivol, als aufklärerisch erscheinen, und die Komödie, vor allen Kratinos, hatte ihnen Anlass genug zum Aergerniss und zur Feindschaft gegeben. Hatte doch Kratinos kurz vorher in seinen Thrakerinnen den wüsten Aberglauben und die unsittliche Superstition seiner Zeit auf das härteste gezüchtigt[1]), und in den Drapetides den pfäffischen Lampon, der überall sich zudrängte wo Aussicht auf eine gute Mahlzeit war, wo er unter dem Scheine religiöser Interessen politischen Einfluss ausüben konnte, der besonders auch bei der Colonie in Sybaris eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hatte, dem allgemeinen Gelächter preisgegeben.[2]) So dürfte es also keine gewagte Vermuthung sein, wenn wir annehmen, dass Antimachos im Sinne dieser religiösen Reaction seinen Gesetzvorschlag machte; dann erklärt sich ganz einfach, wie derselbe Unterstützung bei allen Parteien finden konnte, wie Perikles, der hier schonend verfahren musste, nicht entgegentrat, ebensowenig aber bald darauf verhinderte, dass die Komödie diese Fesseln abwarf und fortan ungestört ihr Ziel verfolgte. Obwohl nun jene Beschränkung der Komödie nur drei Jahre dauerte, so ist doch der Einfluss, den sie auf die eigenthümliche Gestaltung des Dramas ausübte, nicht zu übersehen. Durch jenes Gesetz war der persönliche Spott untersagt, und somit jede directe Behandlung der politischen und religiösen Interessen ausgeschlossen. Die Folge ist nun die, dass die einen auf indirecte Weise ganz dieselben Tendenzen verfolgen (wie denn alle solche Beschränkungen meist illusorisch sind, oft grade die entgegengesetzte Wirkung hervorrufen), und so entsteht die allegorisch-mythische Komödie, wo der Mythus zu einem rein äusserlichen Mittel herabgesetzt und so die Auflösung des alten Glaubens nicht wenig beschleunigt wird; während andere das ethische Lustspiel ausbilden, allgemeine Charakterstücke dichten. Ersteren Weg hat Kratinos[3]), letzteren Krates[4]) eingeschlagen. So begegnen wir also, was für die Literaturgeschichte von gros-

[1]) Siehe meine Commentationes S. 73 ff.

[2]) Ebendas. S. 46 ff. [3]) Ebend. S. 266 ff. [4]) Ebend. S. 146 ff.

sem Interesse ist, schon hier denjenigen Elementen, die später in der mittleren und neueren Komödie selbstständig sich entwickeln, wie denn überhaupt das jüngere Lustspiel der Griechen nicht eben wesentlich neue Lebenselemente gewonnen hat, sondern meist nur das, was schon früher im Keime vorhanden ist, weiter ausbildet und zur Reife bringt.

Hatte Kratinos durch sein freimüthiges, rücksichtsloses Auftreten eine Beschränkung der Caricaturfreiheit herbeigeführt, die freilich nicht lange sich behaupten konnte, so werden wir uns nicht wundern, dass auch Aristophanes, obwohl die Schärfe seiner Satire sich unter anmuthigeren Formen birgt, sehr bald Verfolgungen erfahren musste. Zwar der erste dichterische Versuch des jugendlichen Aristophanes, seine Daitaleis (Ol. 88, 1), welche den Contrast der alten und der neuen Erziehung darstellten, war, obwohl sich auch schon hier des Dichters Lebensansicht ziemlich deutlich kundgeben mochte, ein unschuldiges Thema; aber schon im Jahre darauf sehen wir den Dichter die wahren Interessen des Staats selbst erfassen und in den Babyloniern ebensowohl den Leichtsinn der Athener, die sich durch Schmeichelei und Prunkreden der Bundesgenossen in die gefahrvollsten Unternehmungen ganz unüberlegt verwickeln liessen, als auch die Bedrückungen eben derselben Bundesgenossen von Seiten des souveränen athenischen Volks und seiner Beamten, rücksichtslos tadeln; die Gesandtschaft des Gorgias nach Athen und die darauf erfolgte Unterstützung der Leontiner, wodurch der Krieg eine ganz neue Wendung erhielt, sowie die grausame Behandlung der Mitylenäer andrerseits, beides Ereignisse, die unmittelbar vorher stattgefunden hatten, boten dem Dichter ganz geeignete Motive dar.[1]) Dass Aristophanes dadurch den Hass des Kleon und aller derer, die den Anhang dieses ge-

[1]) Dass diese beiden Gesichtspunkte hauptsächlich den Inhalt der Babylonier bildeten, habe ich zu den Fragm. des Aristophanes nachgewiesen, s. S. 966 ff. Vergl Acharn. v. 633: φησὶν δ' εἶναι πολλῶν ἀγαθῶν ἄξιος ὑμῖν ὁ ποιητής, Παύσας ἡμᾶς ξενικοῖσι λόγοις μὴ λίαν ἐξαπατᾶσθαι, Μηδ' ἥδεσθαι θωπευομένους μηδ' εἶναι χαυνοπολίτας — Καὶ τοὺς δήμους ἐν ταῖς πόλεσιν δείξας ὡς δημοκρατοῦνται.

waltigen Agitators bildeten, sich zuzog, war ganz natürlich; hatte doch der Dichter die Willkür und die Bestechlichkeit der Beamten und Demagogen, die überall nur ihren Vortheil im Auge hatten, in jenem Drama mit hellen Farben geschildert[1]); hatte er doch namentlich eine milde und gerechte Herrschaft über die Bundesgenossen angerathen, wenn überhaupt die athenische Hegemonie Bestand haben solle. Dieser Vorwurf traf aber vor allen den Kleon, der den ärgsten Terrorismus gegen die unglücklichen Mitylenäer ausgeübt hatte.[2]) Kein Wunder also, dass Kleon gegen Aristophanes auftritt, zumal da dieser an den grossen Dionysien, also in Gegenwart der zahlreich versammelten Gesandten aus den Bundesstaaten die athenische Politik dem Spotte Preis gegeben hatte. Aber man erkennt auch deutlich, wie die Komödie jetzt eine ungleich festere Stellung gewonnen hat, als früher; nicht die Komödienfreiheit als solche wagt Kleon zu beeinträchtigen, sondern seine Rache beschränkt sich ganz einfach auf einen Process gegen Aristophanes. Die ganze Untersuchung über die verschiedenen Processe, in welche Aristophanes verwikkelt ward, ist sehr complicirt und gar verschiedenartig geführt worden. Ich habe in meiner Abhandlung vor den Aristophanischen Fragmenten nach genauer Erwägung aller Momente drei Processe unterscheiden zu müssen geglaubt, welche rasch auf einander folgen und die Stellung der Komödiendichter der Staatsgewalt gegenüber uns anschaulich machen.[3])

---

[1]) Vergl. Babylonier Fr. XVI. XVII. XVIII. XXVI. u. s. f.

[2]) Thukyd. III. 37. Διὰ γὰρ τὸ καθ' ἡμέραν ἀδεὲς καὶ ἀνεπιβούλευτον πρὸς ἀλλήλους καὶ ἐς τοὺς ξυμμάχους τὸ αὐτὸ ἔχετε, καὶ ὅ τι ἂν ἢ λόγῳ πεισθέντες ὑπ' αὐτῶν ἁμάρτητε ἢ οἴκτῳ ἐνδῶτε, οὐκ ἐπικινδύνως ἡγεῖσθε εἰς ὑμᾶς καὶ οὐκ ἐς τὴν τῶν ξυμμάχων χάριν μαλακίζεσθαι, οὐ σκοποῦντες ὅτι τυραννίδα ἔχετε τὴν ἀρχὴν καὶ πρὸς ἐπιβουλεύοντας αὐτοὺς καὶ ἄκοντας ἀρχομένους, οἳ οὐκ ἐξ ὧν ἂν χαρίζησθε βλαπτόμενοι αὐτοὶ ἀκροῶνται ὑμῶν, ἀλλ' ἐξ ὧν ἂν ἰσχύϊ μᾶλλον ἢ τῇ ἐκείνων εὐνοίᾳ περιγένησθε u. s. f. Gegen die Leichtgläubigkeit der Athener erklärt sich freilich Kleon ebenso wie Aristophanes, man vergl. nur c. 38: καὶ μετὰ καινότητος μὲν λόγου ἀκατᾶσθαι ἄριστοι, μετὰ δεδοκιμασμένου δὲ μὴ ξυνίεσθαι ἐθέλειν.

[3]) Meine Darstellung jener Processe ist von K. Fr. Hermann

Sofort nach der Aufführung der Babylonier bringt Kleon beim Senat eine Klage gegen Aristophanes an[1]); dass indess dieselbe ohne weitere Gefahr für den Dichter vorüberging, ersehen wir aus Aristophanes selbst. Wenngleich aber die Athener im Allgemeinen keineswegs eine kindische Scheu vor der Oeffentlichkeit hatten und ein gut Theil Spott vertragen konnten, so hatte doch Kleon ein sehr reizbares Gemüth, das Rache und Genugthuung wegen der zugefügten Schmach begehrte. Allein durch den verunglückten Ausgang des früheren Processes gewitzigt, sucht er jetzt den Dichter auf indirecte Weise zu verfolgen, indem er, wahrscheinlich durch einen von den allzeit fertigen Sykophanten, ihm das attische

---

im Sommer-Proömium 1842 zum Theil bestritten worden, ohne dass jedoch durch die dort gemachten Einwendungen meine Gründe, namentlich die auf S. 930 ausgesprochenen, entkräftigt zu sein scheinen; eines weitern Eingehens auf diese Fragen bin ich hier um so mehr enthoben, da Hermann's Einwürfe sich zum grossen Theil darauf beziehen, dass eigentlich Kallistratos, der an Aristophanes Stelle die Aufführung der Babylonier geleitet hatte, und nicht Aristophanes selbst angeklagt worden sei; allein dies hat nur formelle Bedeutung und ist hier, wo es sich um die Freiheit der alten Komödie überhaupt handelt, gleichgültig.

[1]) Acharn. v. 377: Αὐτός τ' ἐμαυτόν ὑπὸ Κλέωνος ἅπαξον Ἐπίσταμαι διὰ τὴν πέρυσι κωμῳδίαν. Εἰσελκύσας γάρ μ' εἰς τὸ βουλευτήριον Διέβαλλε καὶ ψευδῆ κατεγλώττιζέ μου. Κἀκυκλοβόρει κἄπλυνεν, ὥστ' ὀλίγου κάνυ Ἀχωλόμην μολυνοχραγμονσύμενος. Der Scholiast bezeichnet die Anklage als ἀδικίας εἰς τοὺς πολίτας ὡς εἰς ὕβριν τοῦ δήμου ταῦτα πεποιηκότα und bestimmt das Motiv näher: ἐκωμῴδησε γὰρ τάς τε κληρωτὰς καὶ χειροτονητὰς ἀρχὰς καὶ Κλέωνα παρόντων ξένων, was übereinstimmt mit den eigenen Worten des Dichters, Acharn. v. 502: Οὐ γάρ με νῦν γε διαβαλεῖ Κλέων, ὅτι Ξένων παρόντων τὴν πόλιν κακῶς λέγω. Αὐτοὶ γὰρ ἐσμὲν οὐκὶ Ληναίῳ τ' ἀγών, Κοὔπω ξένοι πάρεισιν. οὔτε γὰρ φόροι Ἥκουσιν οὔτ' ἐκ τῶν πόλεων οἱ σύμμαχοι, Ἀλλ' ἐσμὲν αὐτοὶ νῦν γε περιεπτισμένοι. Dass aber Kleon, obwohl hauptsächlich persönlich gekränkt, den Staat, das Allgemeine vorschützte, die Verspottung der attischen Politik als eine Verhöhnung des Staats selbst bezeichnete, geht ganz klar hervor aus der Verwahrung, welche Aristophanes selbst in den Acharnern für nöthig erachtet, v. 515: Ἡμῶν γὰρ ἄνδρες, οὐχὶ τὴν πόλιν λέγω, Μέμνησθε τοῦδ', ὅτι οὐχὶ τὴν πόλιν λέγω, Ἀλλ' ἀνδράρια μοχθηρά, παρακεκομμένα, Ἄτιμα καὶ παράσημα καὶ παράξεια Ἐσυκοφάντει.

Bürgerrecht streitig macht, was ja wie bekannt eine der gewöhnlichsten Klagen war; freilich blieb auch dieser zweite Versuch erfolglos.[1]) Indess mochte wohl der Dichter jetzt etwas gemessener auftreten; verwahrt er sich doch in den Acharnern, welche das Jahr nach den Babyloniern aufgeführt werden, ausdrücklich gegen Missdeutungen; vergl. v. 515 ff., aus welcher Stelle aber doch wieder der ungeschwächte Freimuth des Aristophanes hervorleuchtet; ja er droht sogar dem Kleon mit einem neuen Angriffe (vergl. v. 299), und so tritt der Dichter schon im darauf folgenden Jahre (Ol. 88. 4) mit den Rittern auf, wohl der verwegensten und heftigsten Komödie, die das ganze Alterthum kannte, die aber zugleich das treuste Abbild der Aristophanischen Eigenthümlichkeit ist. Eine solche Behandlung, wie sie Kleon in diesem Stücke erfahren musste, konnte derselbe unmöglich dem Dichter vergeben; und dass wirklich ein dritter Process erfolgt sei, sagt ausdrücklich der Biograph des Aristophanes; dass aber derselbe eben in dieser Zeit und in Folge der Ritter anhängig gemacht worden sei, und den Dichter nicht nur in Gefahr brachte, sondern auch keinen grade günstigen Ausgang hatte, geht aus Aristophanes selbst hervor[2]), freilich ohne dass wir über das Weitere etwas Genaueres erfahren; wahrscheinlich ist es indess, dass Kleon diesmal wieder das öffentliche Interesse vorschützte und den Dichter eben wegen der Verhöhnung des souveränen Volks, das freilich mit lachendem Munde und dem lautesten Beifall seine eigene Caricatur angeschaut hatte, belangte[3]); denn dass er selbst persönlich be-

[1]) Vergl. Acharn. 652 ff. Schol. zu v. 378.

[2]) Wespen v. 1284. Ἡνίκα Κλέων μ' ὑπεταράττεν ἐπικείμενος Καί με κακίαις ἔκνισε· κἀξ' οὗ' ἀπεδειρόμην Οὑκτὸς ἐγέλων μέγα κεκραγότα δεώμενοι u. s. w.; vergl. meine Abhandl. S. 937.

[3]) Unterstützt wird diese Vermuthung durch eine merkwürdige Aeusserung in der sogenannten Xenophontischen Schrift über den attischen Staat, wo sich (II. 18) folgende Stelle über die ungezügelte Freiheit der Attischen Komödie findet: Κωμῳδεῖν δ' αὖ καὶ κακῶς λέγειν τὸν μὲν δῆμον οὐκ ἐῶσιν, ἵνα μὴ αὐτοὶ ἀκούωσι κακῶς· ἰδίᾳ δὲ κελεύουσι, εἴ τίς τινα βούλεται, εὖ εἰδότες ὅτι οὐχὶ τοῦ δήμου ἐστὶν οὐδὲ τοῦ πλήθους ὁ κωμῳδούμενος ὡς ἐπὶ τὸ πολύ,

leidigt worden war, konnte er unmöglich geltend machen. — Alle diese Anfechtungen übrigens, welche Aristophanes zu

---

ἀλλ' ἢ πλούσιος ἢ γενναῖος ἢ δυνάμενος, ὀλίγοι δέ τινες τῶν πενήτων καὶ τῶν δημοτικῶν κωμῳδοῦνται, καὶ οὐδ' οὗτοι ἐὰν μὴ διὰ πολυπραγμοσύνην καὶ διὰ τὸ ζητεῖν πλέον τι ἔχειν τοῦ δήμου, ὥστε οὐδὲ τοὺς τοιούτους ἄχθονται κωμῳδουμένους. Dass diese Schrift nicht von Xenophon herrühren könne, sondern von einem Athenischen Aristokraten zu Anfang des Peloponnesischen Krieges verfasst sei, hat Roscher Thukyd. S. 298 ff. 526 ff. überzeugend nachgewiesen. Der ungenannte Verfasser dieses publicistischen Schriftchens ist offenbar ein Mann von scharfem Verstand und entschiedenem Talent, wenn auch des Schreibens nicht sehr mächtig (was die Herausgeber des Xenophon gar nicht erkannt haben; jene jonische und alte attische Breite der Darstellung kann uns übrigens in einer Zeit, wo die attische Prosa fast noch gar nicht ausgebildet war, nicht befremden), der in den aristokratischen Kreisen, welchen er angehörte, sicher keine unbedeutende Rolle spielte. Eben diese Stelle benutzt nun auch Roscher, um die Zeit der Abfassung jener Schrift genauer zu bestimmen, indem er behauptet, diese Aeusserung dass es in der Komödie nicht gestattet sei den Demos zu verspotten, zeige deutlich, dass jene Schrift vor den Rittern geschrieben sei, der Verfasser habe vermöge seiner antidemokratischen Richtung grade jenes Stück mit Vergnügen sehen müssen, ja wenn er das Stück gekannt habe, so hätte er nimmermehr so schreiben dürfen, ohne als Lügner zu erscheinen. Allein wenn jener Verfasser vor der Aufführung der Ritter die Worte κακῶς λέγειν τὸν δῆμον οὐκ ἐῶσιν niederschrieb, so hätten sie nur dann Sinn, wenn schon von vornherein ein positives Gesetz, was den Demos zu verhöhnen verbot, existirt hätte, was Roscher selbst für unwahrscheinlich hält. Die Worte können sich, wie auch in dem οὐκ ἐῶσι nicht undeutlich liegt, nur auf einen bestimmten einzelnen Fall beziehen, wo ein Dichter das souveräne Volk Athens auf die Bühne gebracht und verspottet hatte, und eben dadurch sich Unannehmlichkeiten und Verfolgungen zuzog. Aristophanes aber ist grade der erste gewesen, der mit der rücksichtslosesten Kühnheit das souveräne Volk selbst nicht schonte, was natürlich grosses Aufsehn erregte und dem Kleon erwünschte Gelegenheit gab, seine Privatrache zu befriedigen. So kann sich also jene Aeusserung eben nur auf diese Verfolgung beziehen, die Aristophanes wegen der Ritter zu erleiden hatte; die Schrift ist also erst nach Ol. 88. 4 verfasst. Uebrigens erhält auch die ganze Schilderung der Komödie, die freilich vom aristokratischen Standpunkte ausgeht und eben daher einseitig ist, erst durch die Beziehung auf die Aristophanischen Ritter ihr rechtes Verständniss.

erfahren hatte, übten auf die Komödie im Allgemeinen keinen Einfluss aus, vielmehr herrscht grade in dieser Zeit die grösste Freiheit der Personalangriffe, wie ja auch die Demokratie sich immer weiter entwickelt.

Die Zeit in der Athen die Sicilische Expedition ausrüstet und sich mit welterobernden Plänen beschäftigt, zeigt uns die attische Demokratie zwar noch auf ihrem Höhepunkte; aber hier tritt auch wie gewöhnlich eine völlige Umgestaltung ein. Der Hermokopidenprocess, über den bei der Lükkenhaftigkeit und Parteilichkeit der vorliegenden Quellen ein räthselhaftes Dunkel ausgebreitet ist, was zu entfernen der Historie kaum jemals gelingen dürfte, hat den Staat in die leidenschaftlichste Aufregung versetzt, und ein Umschlagen aller Verhältnisse vorbereitet. Das Volk ist im Wahne seine Macht durch jene Processe vor jeder Gefahr oligarchischer Bestrebungen gesichert zu haben; die conservative Partei scheint in sich selbst zerfallen, in Fractionen und Hetärien getheilt, die einander verfolgen und bekämpfen, und dennoch erringt die politisch-religiöse Reaction einen vollständigen Sieg; mit feinem politischen Tacte hat sie vor allen den genialsten und einflussreichsten Staatsmann Athens, den Alkibiades, dem Volke verdächtigt und entfernt; jetzt können die Bestrebungen dieser Partei offen und entschieden auftreten. In diese Zeit fällt die Aufführung der Vögel des Aristophanes, zugleich aber auch eine Beschränkung der Komödie. Syrakosios wird ausdrücklich als der Urheber eines solchen Gesetzes bezeichnet[1]), was offenbar dieser Zeit angehört und auch wirklich in Kraft getreten ist: denn Phrynichos in seinem Monotropos, der an demselben Feste mit den Vögeln des Aristophanes zur Aufführung kam, wünscht dem Syrakosios alles mögliche Unglück, weil er dem Dichter die erwünschte Gelegenheit zum Spotte entzogen habe (ἀφείλετο γὰρ κωμῳδεῖν, οὓς ἐπεθύμουν). Jenes Gesetz des Syrakosios kann unmöglich die Komödienfreiheit im Allgemeinen beschränkt haben, etwa in der Weise, wie dies früher zu

[1]) Schol. Arist. Av. v. 1297.

Kratinos' Zeiten, später am Ende des Peloponnesischen Krieges wiederholt, entweder durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung oder factisch geschehen ist; denn aus den Vögeln des Aristophanes sowohl, wie aus den Bruchstücken des Phrynichos sehen wir, dass die Komödie mit der grössten Ausgelassenheit und mit dem seligsten Humor, wie nur je in früheren Jahren, die Gegenwart behandelt; da scheint von keinem anderen Zwango die Rede zu sein, als von dem, welchen der Dichter sich selbst auferlegt; und doch klagt Phrynichos mit klaren Worten über gesetzliche Beschränkung; ferner wie verwunderlich dass Aristophanes, der in den Vögeln nach allen Seiten hin die Geissel seines Spottes schwingt, uns das umfassendste und vollständigste Bild des damaligen attischen Staatslebens bietet, nirgends direct auf jenen monströsen Hermokopidenprocess, der doch dem Komödiendichter den willkommensten Stoff darbieten musste, hindeutet; sollen wir etwa glauben aus Schonung gegen die vielen in diese Untersuchung verwickelten Männer habe der Dichter geschwiegen, um nicht die frische noch klaffende Wunde zu berühren; aber so rücksichtsvolle Behandlung der öffentlichen Verhältnisso ist der alten Komödie durchaus fremd. Es ist daher ein glücklicher Gedanke von Droysen[1]), wenn er, um diese scheinbaren Widersprüche zu erklären, annimmt, das Gesetz des Syrakosios habe nicht die Freiheit der Komödie überhaupt aufgehoben, sondern nur verboten den Hermenfrevel, die Entweihung der Mysterien und dio bei diesen Processen betheiligten Individuen auf die Bühne zu bringen. Und dass das Gesetz eben nur diese partielle Geltung hatte, scheinen auch die Worte des Phrynichos selbst anzudeuten.[2]) Wer ist nun aber jener Syrakosios? Zu den bedeutenderen Staatsmännern jener Zeit gehört er nicht, aber sicher ist auch er

[1]) Rheinisches Museum Bd. IV. Heft 1. S. 59 ff.

[2]) κωμῳδεῖν οὓς ἐπεθύμουν. Ja ich vermuthe, dass dieselbe Bestimmung auch in den Worten des Scholiasten selbst liegt, wo statt des müssigen τινὰ wohl zu verbessern ist: Δοκεῖ δὲ καὶ ψήφισμα τεθεικέναι μὴ κωμῳδεῖσθαι ὀνομαστὶ τινὰς, ὡς Φρύνιχος ἐν Μονοτρόπῳ φησίν κτλ.

nur das Werkzeug eines Mächtigeren, handelt im Sinne einer Partei oder Fraction. Aus den Worten des Scholiasten und der Art und Weise wie ihn Eupolis behandelt, kann man wohl schliessen, dass der Mann der Volkspartei angehörte[1]), und zwar lässt sich seine Stellung wohl noch genauer bestimmen. Eine freilich theilweise unhistorische Nachricht lässt Alkibiades, durch den Spott des Eupolis gereizt, die Keckheit der Komödie zügeln und an jenem Dichter selbst während des sicilischen Feldzuges persönlich Rache nehmen.[2]) Die Zeit ist ganz dieselbe, und die Nennung des Alkibiades ist wohl keine willkürlich fingirte, wenn auch alles Uebrige als unverbürgt erscheint; ich habe daher schon früher[3]) beide Nachrichten in der Weise zu combiniren gesucht, dass Syrakosios nur im Interesse des Alkibiades jenen Gesetzvorschlag gemacht habe. Syrakosios mochte der Hetärie des Alkibiades angehören, die auch nach der Entfernung ihres Führers, wie die Geschichte der folgenden Jahre deutlich zeigt, einen bedeutenden Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübte; der Vorschlag des Syrakosios aber war der Art, dass er auf die Zustimmung der verschiedensten Fractionen rechnen konnte, da ja Männer aller Parteien, Conservative wie Radicale, in jene unglückseligen Processe verstrickt waren, eine solche Schonung also ganz angemessen erscheinen musste. Wir dürfen uns also nicht wundern, wenn diese Freiheitsbeschränkung von der demokratischen Partei ausging, wenn man anders diesen Ausdruck von der Hetärie des Alkibiades gebrauchen darf, der mehr und mehr individuelle Zwecke verfolgt. Wahrscheinlich war dieses Gesetz nur auf ein Jahr oder einige Dionysienfeste gegeben, da voraussichtlich war, dass neue Ereignisse das Andenken an jene Processe aus dem leichten Sinne der Athener bald verdrängen würden; immer aber müssen wir dasselbe als den Anfang zu den harten Bedrückungen und Verfolgungen betrachten, welche in den folgenden Jahren die Komödie trafen.

---

[1]) Schol. Av. 1297: οὗτος γὰρ τῶν περὶ τὸ βῆμα, καὶ Εὔπολις ὡς λαλον ἐν πόλεσιν διασύρει· Συρακόσιος δ' ἔοικεν κτλ.

[2]) Schol. Aristid. T. III. p. 444. ed. Dind.

[3]) Im Anhange zu Fritzsche's Quaest. Aristoph. S. 319 ff.

Athen wird von einer Reihe rasch aufeinanderfolgender Unfälle betroffen: die mit den grössten Hoffnungen unternommene sicilische Expedition hat den traurigsten Ausgang; Heer und Flotte sind vernichtet, alle Hülfsmittel aufgebraucht, da ist keine Familie die nicht schwer heimgesucht wäre, nicht herbe Verluste in ihrer Mitte zu beklagen hätte; kurz in Athen herrscht die allgemeinste Niedergeschlagenheit und eine gänzliche Umgestaltung der öffentlichen Stimmung bereitet sich vor. Da treten die Oligarchen mit ihren Bestrebungen entschiedener hervor, ihr Werk ist die Einsetzung der Probulen; alles zielt auf den Umsturz der bestehenden Verfassung hin, immer fester schliessen sich die Oligarchen an einander an und suchen durch heimlichen Mord und andere Mittel alle die ihren Absichten entgegen zu sein scheinen, aus dem Wege zu räumen. In dieser traurigen Zeit, in dieser Auflösung aller Verhältnisse, dichtet Aristophanes die Lysistrata, das getreuste Abbild jener schwülen, gedrückten Stimmung; dass die Freiheit der Komödie damals durch ein bestimmtes Gesetz beeinträchtigt war, glaube ich nicht, aber sie war factisch vernichtet in einer Zeit, wo die persönliche Sicherheit eines Jeden gefährdet war, wo eine einzige rücksichtslose Aeusserung ins Verderben stürzen konnte; so muss auch die Komödie unter den Dolchen der Verschworenen von selbst verstummen. Wie ängstlich vermeidet daher der Dichter jede irgendwie verletzende Beziehung auf Personen und Zustände, wie vorsichtig berührt er alles Politische nur ganz im Allgemeinen und aus der Ferne, wenn er gleich auch hier wieder sein Lieblingsthema, die Leiden des Krieges und die Süssigkeiten des Friedens behandelt, ein Thema, was übrigens bei der damaligen Stimmung Athens ganz unverfänglich war. Und wie zieht nun Aristophanes diesen Gegenstand aus der politischen Sphäre, in der er sich sonst mit rücksichtsloser Kühnheit bewegt, in das Obscöne, in die niedrigste Sinnlichkeit herab. Wohl hat auch das Obscöne in der Kunst seine Berechtigung, bildet namentlich in der alten griechischen Komödie ein integrirendes Element; aber wie ganz anders erscheint es dort, wo dem Dichter volle Freiheit der Rede ver-

gönnt ist, wo er den höheren Interessen sich rücksichtslos hingeben kann, während hier der Dichter, da ihm der Mund verschlossen ist, gleichsam um Trost und Ersatz zu suchen, sich in den Schmutz der Sinnlichkeit hineinwühlt und in dem tollen Gelächter seine melancholische Verzweiflung kund giebt. Die alte Komödie ist überhaupt im Allgemeinen gar nicht so obscön, wie man gewöhnlich annimmt, sie wird es nur dann, wenn sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

Wie bald darauf die demokratische Verfassung wirklich umgestürzt wird, aber das neue oligarchische Regiment sich nur wenige Monate zu behaupten vermag, ist bekannt; aber es ist irrig, wenn man glaubt nach der Vertreibung der Vierhundert sei die athenische Demokratie sofort vollständig wiederhergestellt worden und somit habe auch die Komödie nun ihre volle Freiheit wiedererlangt; das damalige attische Staatsleben zeigt vielmehr ein beständiges Schwanken zwischen Oligarchie und Demokratie, wenngleich letzteres Element vorherrscht und so ein gemischtes Regiment entsteht, freilich ohne dass eine wahre Ausgleichung der extremen Parteien eingetreten wäre; und so ist man denn fortwährend mit einer Revision der Gesetzgebung und Verfassung beschäftigt, ohne zu irgend einem sichern Resultate zu gelangen. Unter solchen Verhältnissen kann auch die Komödie sich nicht frei und selbstständig fühlen, und die Dramen des Aristophanes, die stets der untrüglichste Barometer der politischen Stimmung Athens sind, beweisen dies ganz klar. Bald nach dem Sturz der Vierhundert fällt die Aufführung der Thesmophoriazusen; allerdings finden wir nicht die schwüle Luft wie in der Lysistrata, wir fühlen wie der Dichter wieder freier athmet und daher auch im Stande ist, seine Intentionen künstlerisch zu gestalten; aber ebenso ist das Bemühen des Dichters ersichtlich, den Blick von dem politischen Leben abzulenken; grade von den Hauptereignissen und bedeutendsten Staatsmännern, wie Alkibiades, ist nirgends die Rede; der Dichter betritt hier eine neue Bahn, er wendet sich der literarischen socialen Komödie zu; dies sind Elemente die freilich auch früher schon in den politischen Dramen nebenbei

auftauchen, ja auch wohl schon vereinzelt sich selbstständig geltend gemacht hatten, aber von jetzt an immer mehr vorherrschen und so den Uebergang zu der mittleren Komödie bilden. So sehen wir auch hier die mächtige Rückwirkung des Staatslebens auf die Literatur.

Die Frösche des Aristophanes, welche in Ol. 93. 3 fallen, tragen eine ganz andere Physiognomie an sich. Wenngleich auch dieses Drama literarischer Art ist, die geniale Kritik, welcher die Tragödie des Euripides unterworfen wird, den Hauptinhalt ausmacht, so greift der Dichter doch überall in das politische Gebiet hinüber; noch einmal begegnet uns hier der grossartige Sinn und der alte Muth des Aristophanes, den wir an seinen jugendlichen Komödien bewundern, nur durch die Besonnenheit des reiferen Alters und die dadurch bedingte künstlerische Vollendung erscheint derselbe geregelt und gemildert, keineswegs aber durch äussere Beschränkung und Gesetz gehemmt. So muss also nothwendig kurz vor der Herrschaft der Dreissig eine Veränderung der politischen Zustände eingetreten sein, wodurch auch die Komödie wieder in ihr altes Recht eingesetzt wurde. Und der Dichter selbst, was man bisher ganz übersehen hat, weist darauf hin, dass die Komödie jetzt, und zwar erst seit Kurzem, ihre frühere Freiheit wiedererlangt habe; und eben dieser Umstand, dass nicht mehr wie früher jedes freie Wort verpönt ist, hat dem Aristophanes neuen Lebensmuth, frische Kraft zum Dichten eingehaucht, wenn er auch des Gefühls sich nicht entschlagen kann, dass der jetzige Zustand keine dauernde Sicherheit verheisse. Man vergleiche nur, um einige minder klare Stellen zu übergehen, v. 384:

Du keuscher Orgien Königin,
Demeter, sei in Gnaden nah,
Und schirme selber deinen Chor;
Lass ungefährdet den Tag hindurch[1])
Mich spielen, tanzen, singen,
Mich sagen auch viel Spassiges,

[1]) Droysen übersetzt das griechische ἀσφαλῶς durch ohne Fehl, es ist aber hier offenbar gleichbedeutend mit ἀζημίως, was weiter unten gebraucht wird.

Mich sagen auch viel Ernstliches,
Und, wenn ich würdig deines Fest's
Gespielet hab', gespottet hab',
Den Siegeskranz mich schmücken.

und noch bestimmter gleich darauf, wo der Chor sich an Dionysos wendet:

Zerrissen hast du selbst mir ja zum Gelächter
Und Narrentheide meine Chorsandalen,
Mein Fetzenkleid,
Und schaffst es auch dass ungestraft
Wir spielen, tanzen, singen.

Aber auch die Geschichte Athens selbst zeigt, dass in dieser Zeit eine Veränderung vorgegangen sein muss. Der Process der zehn Feldherren nach der Arginusenschlacht lässt uns keinen Augenblick daran zweifeln, dass die gemässigte Regierung, welche seit dem Sturze der Vierhundert bestanden hatte, beseitigt ist, die beiden extremen Parteien haben sich vereinigt um die Männer der Vermittlung zu stürzen, und theilen sich in die Gewalt; im Senat herrschen entschieden die Oligarchen, während die Volksversammlung wieder ganz der Tummelplatz der Leidenschaften für das souveräne Volk ist; offenbar ist jetzt wieder die alte demokratische Verfassung in Wirksamkeit getreten, und mit der Wiederherstellung der Isopolitie und Isegorie hat natürlich auch die Komödie wieder volle Freiheit erlangt. Wenn nun schon jenes gemischte Regiment, weil es auf keiner wahren Vermittlung der Parteien beruhte, nicht von langer Dauer war, so konnte diese Stellung der beiden extremen Fractionen noch viel weniger Bestand haben; einig sind sie nur, so lange es gilt, die Gemässigten zu bekämpfen, wie eben der Arginusenprocess zeigt; so wie dies erreicht ist, müssen sie natürlich ihre Kraft gegen einander richten, und so sehen wir denn wie unter den Dreissig die Oligarchie den grauenvollsten Terrorismus ausübt, bis endlich seit dem Archontat des Eukleides die frühere Demokratie wieder eingesetzt wird.

Mit der Wiederherstellung der Demokratie sollte man erwarten, habe auch die Komödie ihre frühere Berechtigung wiedererlangt; allein in den Dramen, welche uns aus dieser

Zeit erhalten sind, zeigen sich nur noch sehr geringe Spuren des Feuereifers, der Kratinos, Eupolis, und in früheren Jahren Aristophanes beseelt hatte. Ich wüsste kein Stück, was uns die gänzliche Umwandlung, welche die Komödie erfahren hatte, so anschaulich machte als die Ekklesiazusen des Aristophanes. Aber, wird man fragen, sind nicht auch die Ekklesiazusen ein politisches Drama, zeigt sich nicht grade hier das dichterische Talent des Aristophanes wieder in grösster Vollendung? Wohl sind die Ekklesiazusen eine der geistvollsten und gelungensten Compositionen, in dieser Beziehung steht das Stück weit über den Rittern und andern Jugenddichtungen des Aristophanes; auch kann man es in gewissem Sinne noch immer ein politisches Drama nennen, aber es ist nicht der wirkliche athenische Staat den der Dichter vor Augen hat, sondern die neuen politischen und socialen Theorien, welche damals auf das lebhafteste alle Gemüther beschäftigen: jene Ideen von Weiberemancipation und Gütergemeinschaft, die immer da Mode werden, wo eine Auflösung sittlicher und staatlicher Verhältnisse eintritt, jene unpraktischen Constitutionen für den besten Staat, wie sie in einer Zeit vorgeschrittener Bildung mit dem Verfalle des volksthümlichen politischen Lebens Hand in Hand gehen, bilden hier den Mittelpunkt der Aristophanischen Komik; kurz die Ekklesiazusen haben einen ganz anderen Charakter als die früheren Dramen, sie zeigen uns ganz deutlich den Uebergang von der ältern zur mittlern Komödie. Noch viel entschiedener aber tritt diese Umwandlung im Plutos hervor, der, abgesehen von den Schwächen des Alters, die sich deutlich kund geben, durchaus den Geist der mittlern Komödie verräth. Steht nun diese Veränderung, welche nach dem peloponnesischen Kriege mit der attischen Komödie vorgeht, dieser Uebergang von der Betrachtung des Staats zum socialen und literarischen Leben, irgendwie mit gesetzlichen Beschränkungen im Zusammenhange, wie man wohl zuweilen behauptet hat? Ich glaube diese Frage entschieden verneinen zu können, wie denn auch von einem Gesetze dieser Art nichts bekannt ist, wenn man von einigen völlig unsichern

Notizen bei den alten Grammatikern absieht.[1]) Vielmehr hat diese Veränderung einen tieferen Grund. Der attische Staat ist jetzt ganz heruntergekommen; nur ein Schatten seiner früheren Grösse existirt noch, wenn auch die alte Verfassungsform wenigstens scheinbar wiederhergestellt ist; alle Theilnahme am öffentlichen Leben ist erstorben; andere Interessen sind es, welche die Gemüther fesseln und beherrschen. Unter so ganz veränderten Verhältnissen muss natürlich auch die Komödie, die ja mit dem volksthümlichen Leben selbst aufs unmittelbarste verwachsen ist, einen anderen Charakter gewinnen. Dass hierin, nicht in einer gesetzlichen Beschränkung der wahre Grund jener Veränderung zu finden sei, ist auch schon von Anderen, namentlich von Meineke[2]), richtig erkannt worden. Ja selbst das Herbe und Rücksichtslose, das dem Spotte der ältern Komödie eigenthümlich ist, konnte der urbaneren Bildung, welche die damalige Zeit gebieterisch fordert, wenig zusagen, und so sieht sich auch deshalb die Komödie genöthigt zahmer zu werden, nur freilich nicht bis zu dem Grade, wie das Lustspiel der Neueren, was man früher irriger Weise behauptet hat. Denn auch die mittlere, ja selbst die neuere Komödie hat sich niemals ganz des persönlichen Spottes enthalten, wie sich an zahlreichen Beispielen nachweisen liesse, wenn sie auch nicht mehr bis zur Kühnheit des alten *ὀνομαστὶ κωμῳδεῖν* sich zu erheben vermag; und eben daher hat sie auch ab und zu noch immer Verfolgungen von Seiten der Machthabenden zu erleiden, wie denn noch in der 120sten Olympiade der Dichter Philippides sich ausdrücklich gegen die Anklage verwahrt, als wenn die Komödie den Umsturz der bestehenden Verfassung beabsichtige, und eben die, welche der Komödie solche Vorwürfe machen, ihre Freiheit beschränken wollen, als das wahre Verderben des Staats bezeichnet.[3])

[1]) Anonym. de Comoed. p. XXXVIII. [2]) Fragm. Comic. T. I. p. 274.

[3]) Man vergl. die Verse des Philippides (bei Plutarch. Demetr. c. 12) gegen Stratokles: *Δι' ὃν ἀπέκαυσεν ἡ κάχνη τὰς ἀμπέλους, Δι' ὃν ἀσεβοῦνθ' ὁ κέπλος ἐρράγη μέσος, Τὰς τῶν θεῶν τιμὰς ποιοῦντ' ἀνδρικίνας. Ταῦτα καταλύει δῆμον, οὐ κωμῳδία.*

Marburg. Theodor Bergk.

Hofleben und Hofsitten der Fürstinnen im sechzehnten Jahrhundert.

(Schluss. S. Bd. I. S. 62 u. S. 97.)

Auch die Gesundheitspflege nahm manche Stunden des Stilllebens der Fürstinnen in Anspruch. Ein tüchtiger Arzt an einem Fürstenhofe war damals, wenn auch nicht eine grosse Seltenheit, doch bei weitem nicht allenthalben zu finden. Die Apothekerkunst lag ebenfalls noch in ihrer Kindheit. Apotheken waren eigentlich mehr nur Zuckerbäckereien, die ihren grössten Absatz in Zuckerwerk, eingemachten Früchten und allerlei Confitüren fanden. Die Arzneimittelkunde befand sich daher noch meist in der Praxis der Laien. Man vertraute im Ganzen mehr auf die wirkende und abwehrende Kraft gewisser Stoffe aus der Thier- und Pflanzenwelt oder aus dem Mineralreiche, als auf ärztliche Kunst. Fürstinnen, die am leichtesten in den Besitz solcher Stoffe und zur Kenntniss ihrer Anwendung in Krankheitszuständen kommen konnten, theilten sich solche gern gegenseitig mit. Unter die geschätztesten Arzneimittel, denen man eine besondere heilvolle Kraft zuschrieb, gehörten vornehmlich Klauen von Elendthieren, Einhorn, Bibergeil, besonders auch Bernstein oder s. g. Agtstein, zumal der von weisslicher Farbe. Da Preussen das Land war, woher man diese Stoffe am leichtesten erhalten konnte und der Glaube allgemein herrschte, dass sie nicht allein in vielen Fällen eine heilende, sondern auch eine die Krankheitsstoffe ableitende Kraft besässen, so gelangten jährlich wie an den Herzog von Preussen von Fürsten, so auch an die Herzogin von Fürstinnen aus Deutschland unzählige Gesuche um

Mittheilung der genannten Stoffe. Selten erhielt die letztere ein Schreiben einer deutschen Fürstin, in welchem nicht der fast stehende Artikel einer Bitte um Bernstein und Elendsklauen wiederholt war.

Zur Abwehr und Wegleitung böser Krankheitsstoffe trugen die Fürstinnen Bernstein- oder Elendsklauen-Paternoster am Halse oder Bernstein- und Elendsklauen-Ringe als Armbänder. Auch den König von Dänemark und den Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, Erzbischof von Riga, beschenkt die Herzogin von Preussen mit „ungefassten Armbändern von rechtschaffenen Elendsklauen, die zur rechten Brunstzeit geschlagen worden." Ein gleiches Geschenk als Ableitungsmittel gegen Gicht erhält auch die Landgräfin von Leuchtenberg. Dagegen erbittet sich als Kräftigungsmittel die Herzogin Sibylle, Gemahlin des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, acht grosse weisse Bernsteinstücke, um sie in den Händen zu tragen, weil sie oft von einer grossen Schwäche befallen werde, wogegen der Bernstein ein wirksames Mittel sein solle. Keine Fürstin aber war von der Heilkraft dieser Dinge so fest überzeugt, als die Fürstin Catharina von Schwarzburg, eine geborene Gräfin von Henneberg; sie schreibt fast keinen Brief an den Herzog oder die Herzogin von Preussen, in welchem sie nicht für überschickten Bernstein und Elendsklauen dankt oder darum bittet. Bald meldet sie: sie habe ein Elendsklauen-Paternoster halb entzwei geschnitten bekommen, so dass es ihr kaum um die Hand gehe und so könne es doch nicht viel helfen, der Herzog möge ihr doch ein ganzes schicken; bald ersucht sie wieder die Herzogin um Elendsklauen zu Ringen, weissen Agtstein ungesotten und Paternosterkörner, denn sie habe von ihren drei Töchtern 36 Kindeskinder und theile immer gern diesen etwas davon mit; bald heisst es wieder in ihrem Briefe an den Herzog: Ich habe heuer im Sommer eine ganze Elendsklaue, sieben weisse Agtstein-Paternoster und sieben Elendsklauen-Paternoster von meines Bruders Georg Ernst Lakaien empfangen, die Ew. Liebden mir und meiner jüngsten Tochter Anna Maria zum Geschenk verehrt haben und die ich und meine Tochter mit

hoher Danksagung angenommen. Aber ich bitte abermals, Ew. Liebden wollen meiner noch mit ein wenig weissen Agtstein und Elendsklauen oder einem Paternosterlein oder einem Ringlein eingedenk sein, denn ich habe ein gar böses Haupt und verthue des Dinges viel. Auch bitte ich aufs höchste, ob mir Ew. Liedden zu einem Englischen Ringlein helfen könnten, das für die schweren Krankheiten dient. Ich habe eins gehabt, das habe ich aber ganz entzwei getragen. Darum thäten mir Ew. Liebden gar einen grossen Dank und Gnade daran, wenn mir E. L. mit einem kleinen Stücklein gerechten Einhorns helfen könnten." Ebenso bittet die Herzogin Margaretha von Stettin um weissen Bernstein und einige Elendsklauen als kräftigende Stärkungsmittel, weil sie, wie sie sagt, mit vielen Kinderlein befallen und deshalb sehr schwach sei. Auch die Abgängsel oder wie man es nannte, die Abdrehung vom Bernstein dienten noch als Arzneimittel. Herzog Albrecht sendet solche der Herzogin von Sachsen und versichert sie, sie seien gegen Schlagflüsse und andere zufallende Schwächen ebenso wirksam als grosse Stücke. Die Elendsklauen bewiesen indess nur dann ihre rechte Wirksamkeit, wenn sie zu einer bestimmten Zeit, nämlich in der Brunstzeit zwischen zwei Festtagen der Maria vom Elendthiere genommen waren, weshalb bei der Uebersendung oft ausdrücklich versichert wird, sie seien „zur rechten Zeit geschlagen."

Statt der Bernstein-Paternoster und Elendsklauen-Ringe als Ableitungsmittel wandten viele Fürstinnen gegen mancherlei Krankheiten auch gern das von dem berühmten Wunder-Doctor Johann Meckebach oder Megabachus, wenn auch nicht zuerst von ihm erfundene, doch als beliebtes Arzneimittel in Gebrauch gebrachte Bernstein-Oel und ein aus Bernstein und Elendsklauen präparirtes Pulver an. So bittet die Herzogin Sophie von Liegnitz den Herzog von Preussen um Bernstein-Oel, um damit ihrem Gemahl das viertägige Fieber zu vertreiben; zu einem gleichen Zwecke wünscht es auch die Herzogin Anna Maria von Wirtemberg. Da es sehr theuer war (denn ein Loth wurde mit fünf Thalern bezahlt), so ge-

hörte es zu den kostbarsten Geschenken, womit der Herzog und die Herzogin von Preussen ihre Freunde in Deutschland erfreuten. Das erwähnte Pulver aus Bernstein und Elendsklauen präparirte die Herzogin immer gern selbst. Sie überschickt es einmal auch dem Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, Erzbischof von Riga, als erprobtes Mittel gegen den Schlag und die fallende Krankheit, warnt ihn aber daneben, dass er beim Gebrauch manche Dinge meiden müsse, die er sonst nicht gemieden habe, namentlich einen guten Trunk. Der Pfalzgräfin Maria vom Rhein empfiehlt und überschickt die Herzogin dasselbige Pulver gegen die gänzliche Lähmung ihrer Glieder.

Wie die Herzogin von Preussen ihre Pulver und ihr Bernstein-Oel, so preist die Herzogin Sophia von Liegnitz ihre terra sigillata als erprobtes Heilmittel an. Sie schreibt darüber einer befreundeten Fürstin: „Ob wir wohl freundlich geneigt wären, Ew. Liebden mit etwas, unserer dabei zu gedenken, zu verehren, so haben wir doch nichts gehabt, damit wir bestehen und E. L. gefallen möchten, sintemal E. L. unser jetziges Vermögen bewusst ist. Weil wir aber wissen, dass in derselbigen Landen terra sigillata nicht zu bekommen, auch unbekannt sein soll, so haben wir nicht umgehen können, damit E. L. derselben terrae Kraft und Tugend, welche hier in diesem Fürstenthum gefunden, von den Aerzten hin und wieder gerühmt und der Türkischen vorgezogen wird, erkennen möchten, diese geringe Schachtel voll E. L. freundlich zu übersenden, bittend, solche zu freundlichem Gefallen anzunehmen, auch selber probiren und ihre Eigenschaft erkennen zu lassen."

Es war bei manchen Fürstinnen eine Art von Lieblingssache, sich mit der Präparirung von allerlei Arzneimitteln zu beschäftigen, um nahe Verwandte und Freunde in nöthigen Fällen damit zu beschenken. So kam z. B. die Mutter des Grafen Hans Georg von Mansfeld wegen ihrer Zubereitung von allerlei Arzneien in solchen Ruf, dass man sie häufig bloss die Mansfelder Doctorin nannte. Besonders wurden ihre stärkenden Wasser gerühmt, die bei Schlagfällen gute

Wirkung haben sollten. Sie schickte solche bis nach Preussen und schrieb dabei dem Herzog: „Ew. Gnaden wollen das übersandte Wasser ja gebrauchen, weil's einen Menschen so sehr stärken soll; hinwieder wollen uns Ew. Gnaden von dem gemeinen Bernstein etwas schicken; da will ich Ew. Gnaden auch eine sonderliche Stärkung davon machen.“ Auch die Herzogin Dorothea von Preussen beschäftigte sich viel mit Präparirung von allerlei Heilmitteln; bald sind es Heilsalben, die sie zu bereiten weiss, bald überschickt sie ihrem Vater, dem Könige von Dänemark, ihr erprobtes, wohlthuendes Augenwasser, bald präparirt sie Pulver aus heilkräftigen Wurzeln und Kräutern für die fallende Seuche, bald wieder erfreut sie verwandte Fürsten und Fürstinnen mit ihren gebrannten, Rossmarien- oder aus andern Kräutern, Blumen und Wurzeln zubereiteten stärkenden Wassern. So schreibt sie einmal dem Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, dem sie oft mit ihren „Arznei-Dinglich“, wie sie es nennt, aushelfen musste: „Hierbei übersenden wir Ew. Liebden derselben Begehren nach etliche Gläser mit Rosen- und Lavendel-Essig, desgleichen Rosen- und Spiekenarden-Wasser, auch sonst noch ein gutes Wasser, das also überschrieben ist: Meiner gnädigsten Frauen Wasser, das aber Ew. Liebden nicht in den Leib gebrauchen wollen, denn es allein darum, dass es die Hände, Angesicht und das Haupt damit zu frischen, gemacht ist; daneben auch etliche gute Recepte für den Schwindel zur Stärkung des Herzens und für die Ohnmacht. Das Wasser für den Schlag wollen wir Ew. Liebden auch gerne schicken.“ Die Arzneipräparate der Herzogin waren, wie die deshalb an sie ergangenen Bitten beweisen, unter den Fürstinnen in Deutschland weit und breit berühmt. Die Landgräfin Barbara von Leuchtenberg, die viele Jahre lang mit dem Podagra und dem Zipperlein an den Händen sehr geplagt war, erfährt kaum, dass die Herzogin von Preussen ein gutes Recept zu einem sehr wirksamen Mittel gegen dieses Uebel habe, als sie aufs dringendste bittet, ihr solches doch möglichst bald zukommen zu lassen. Ebenso nimmt die Fürstin Elisabeth von Henneberg, eine geborene Markgräfin

von Brandenburg, die ärztliche Hülfe der Herzogin in Anspruch. Sie klagt ihr: „Mein Schenkel wird gar böse, hab' in vier Wochen nicht darauf getreten, bin auch mit dem Barbier nicht verwahrt, hab' keinen Doctor; der Barbier meines Herrn Gemahls weiss nirgend viel davon, ist ein zorniges Männlein und will niemand bei sich leiden." Sie bittet daher die Herzogin um ihre berühmte Heilsalbe, die gegen solche Uebel gut sein solle. Den König von Dänemark versorgt Dorothea von Jahr zu Jahr mit ihren Medicamenten, bald mit einem Pulver für die hinfallende Seuche, „welches wir, wie sie sagt, selbst mit unserm Doctor und Leibarzt gemacht und in ein Büchslein eingeschlossen haben", bald mit selbst präparirter Latwerge „zum Herzen und zur Brust", bald als auflösendes Mittel mit „Spiekenarden-, Lavendel- und Hollunderblüthenzucker", den sie ebenfalls mit eigenen Händen verfertigt hat. Einmal indess erwiederte sie dem König auf seine Bitte um einige ihrer Präparate: „Nachdem Ew. königl. Würde uns auch um etliche Künste gegen sonderliche Krankheiten, die derselbigen Orte ungebräuchlich sind, angelangt haben, wissen wir Ew. königl. Würde, da wir kein berühmter Arzt sind, in dem nicht zu willfahren. So viel wir aber haben und wissen, soll Ew. königl. Würde, sobald wir gen Königsberg kommen, unverborgen bleiben." Was die Herzogin nicht selbst nach ihren Recepten präpariren konnte, liess sie sich von auswärts kommen. So erhielt sie Pulver aus Regensburg, Feilsaft, Rosensaft und süssen Holzsaft in Flaschen aus Nürnberg.

Statt der Arzneimittel selbst schickten Fürstinnen einander auch gern gegenseitig allerlei Recepte zu. Die Herzogin Dorothea von Preussen, die sich mehrmals solche Recepte aus Nürnberg und andern Orten zu verschaffen wusste, war auch damit gegen ihre Freundinnen immer sehr freigebig. Bald sendet sie der Herzogin von Wirtemberg ein Recept zur Verfertigung einer köstlichen Heilsalbe, bald überlässt sie dem Erzbischof von Riga ein Recept zu Rosen- und Cordo-Benedicten-Wasser, „welches, wie sie ihm schreibt, für allerlei Krankheiten, sonderlich aber für Vergiftung sehr gut sein solle." Die Doctoren sahen es indess nicht gern, wenn ihre

Recepte unter den Laien von einer Hand zur andern wanderten. So hatte die Herzogin von Preussen einst viele Mühe, ein Recept gegen den Schwindel, welches ihr Bruder von ihr erbeten hatte, von ihrem Leibarzt zu erhalten. Endlich sandte sie es ihm zu, schrieb ihm aber dabei: „Wir haben es auch jetzund schwer von unserem Doctor erlangt, denn Ew. königl. Würde können wohl abnehmen, dass die Doctores ihre Künste, sonderlich in solchen Fällen, nicht gern andern mittheilen.“ Sie bittet daher den König, er möge sich gegen den Doctor gnädig und erkenntlich beweisen.

Einen andern Theil der Zeit, welche die Fürstinnen nicht auf ihre bisher erwähnten Beschäftigungen verwandten, nahm ihre Correspondenz hin, auf die wir hier ebenfalls einen Blick werfen müssen, weil sich auch in ihr eigenthümliche Sitten und Bräuche der fürstlichen Höfe damaliger Zeit abspiegeln. Wie die Fürsten, so fassten auch die Fürstinnen den grössten Theil ihrer Briefe nicht eigenhändig selbst ab, theils schon weil sie in der Regel eine schlechte, unleserliche Hand schrieben, theils auch weil ihnen das Schreiben zu viele Mühe und Anstrengung kostete. Die eigentlichen Geschäftsbriefe dictirten sie gewöhnlich ihren Secretarien oder liessen sie durch diese entwerfen und unterschrieben dann eigenhändig nur ihre Namen und Titel und auch diese oft schwerfällig und unbehülflich. Schrieben sie ihre Briefe selbst, so finden wir in den meisten Sprache und Styl ungelenkig und ungeschickt, häufig voll Verstösse gegen die Regeln der Grammatik. Vor allen zeichnen sich hierin die Briefe der Herzogin Dorothea von Preussen aus. Sie fühlt es selbst, wie dürftig, rauh, ungelenk und fehlerhaft ihre Schreibart ist, daher sie oft ihr Schreiben „ein ungeschicktes und närrisches“ und sich selbst „eine schlechte, gar dumme, armselige Dichterin“ nennt. Sie schämt sich dessen in dem Maasse, dass sie in ihren Briefen, die sie eigenhändig an ihren Gemahl oder an nahe Freunde schreibt, wiederholt die Bitte hinzufügt: man möge ihre Briefe doch ja alsbald verbrennen, damit sie nicht in andere Hände kämen und sie „dadurch bei klugen Leuten zum Gespötte werde.“ Dabei darf freilich nicht vergessen werden, dass diese

Herzogin eine geborene Dänin war. Aber es gab auch einzelne Fürstinnen, die der Feder mehr gewachsen und überhaupt in schriftlichen Abfassungen gewandter und geübter waren; unter diese gehört z. B. die schon erwähnte Gräfin Elisabeth von Henneberg, die fast alle ihre Briefe eigenhändig schrieb.

Briefe von eigener Hand galten immer als Beweise von besonderer Freundschaft und Vertraulichkeit, von Huld und Geneigtheit oder auch von Artigkeit und Höflichkeit und wurden somit in manchen Fällen eine Art von Pflichtsache. Daher verfehlte eine Fürstin auch selten, wenn sie von einer andern ein eigenhändiges Schreiben erhalten, in ihrer Antwort ihr für „das Schreiben mit eigener Hand" ihre grosse Freude und ihren besondern Dank zu bezeugen. Ebenso aber unterlässt es auch eine Fürstin, wenn sie an eine Freundin oder einen nahen Verwandten nicht mit eigener Hand schreibt, in der Regel nicht, sich deshalb mit irgend einer hindernden Ursache zu entschuldigen. So heisst es z. B. in einem Briefe des Fräulein Kunigunde, der Tochter des Markgrafen Casimir von Brandenburg: „Ich bitte Ew. Liebden zum freundlichsten, die wollen ohne Beschwerd seyn, dass ich mit eigener Hand nicht wieder schreibe, denn ob ich mich wohl meiner eigenen bösen und unleslicher Handschrift ohnediess schäme, so hab' ich mir doch meiner gewesenen Schwachheit halben so viel zu schreiben nicht vertraut." Die alte Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg, Joachims I. Wittwe, entschuldigt sich in einem Briefe mit den Worten: „Wir bitten ganz freundlich, Ew. Liebden wollen uns unseres nicht eigenen Schreibens, das wir wegen unserer grossen Leibesschwachheit nicht vollbringen können, freundlich entschuldigt nehmen." Aus demselben Grunde konnte sie in einem andern Briefe (1552) nicht einmal ihren Namen eigenhändig mehr unterschreiben. Die Herzogin Dorothea von Preussen weiss immer eine neue entschuldigende Ursache, warum sie ihre Briefe nicht selbst geschrieben. Da heisst es bald in einem Briefe an die Fürstin von Liegnitz: „Wir sind nach Gelegenheit etwas schwach und mit der Hand, wie Ew. Liebden

wissen, zu schreiben nicht fast geschickt; zudem ist Ew. Liebden unsere Sprache etlichermaassen unbekannt. Derwegen und aus berührten Ursachen haben wir E. L. aus der Canzlei zu schreiben befohlen, freundlicher Zuversicht, E. L. werden auf diessmal daran gesättigt seyn.“ Bald wieder entschuldigt sie sich in ihren Briefen an ihren Bruder, den König Christian von Dänemark mit vielen dringenden Geschäften oder auch mit „Ungeschicklichkeit ihres Hauptes“ (sie litt wirklich mehre Jahre sehr an Schwindel und heftigen Kopfschmerzen). Noch aufrichtiger ist sie in einem Briefe an den Markgrafen Wilhelm, Erzbischof von Riga, wo es heisst: „Dass wir Ew. Liebden mit eigener Hand nicht wieder beantworten, das wollen E. L. uns freundlich nicht vertragen, denn E. L. selbst wohl wissen, wie es mit alten Leuten, die bisweilen schwach, auch zum Theil selbst faul sind und nicht gern arbeiten, zuzugehen pflegt.“ Ein andermal schreibt sie ihm wieder: „E. L. wollen uns unseres eigener Hand Nichtschreibens freundlich entschuldigt wissen, denn E. L. selbst wohl wissen, dass alte Weiber faul und träge und sonderlich mit der Feder nicht dermaassen geschickt sind, als die, so hochgelehrt.“

Auch in den eigenhändigen Unterschriften der Fürstinnen kommen mitunter manche Eigenthümlichkeiten vor. Manche, wie z. B. die Kurfürstin Hedwig von Brandenburg, unterschrieben in der Regel ihre Briefe gar nicht oder doch nur selten mit eigener Hand. Andere schrieben ihre Namen abgekürzt, wie sie gewöhnlich genannt wurden. So unterzeichnet sich z. B. Catharina, geborene Herzogin von Braunschweig, „Freiwlein Keitte“, Ursula, die verwittwete Herzogin von Mecklenburg, „Ursel H. z. Mecklenborch“, die Herzogin Dorothea von Preussen häufig „Dorte“ oder „Dorote Markgrefinne, in Preussen Herzoginne.“ Manche Fürstinnen liessen ihren Namen und vollständigen Titel zuerst in der Kanzlei darunter schreiben und fügten dann eigenhändig ihren Namen hinzu, mit der Angabe ihrer eigenen Handschrift. So lautet die Unterschrift der eben genannten Catharina von Braunschweig: „Von Gottes Gnaden Catharina geborene Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg“ und dann mit eige-

ner Hand geschrieben „Freulein Keitte mein eigen handt.“ Dagegen schreibt sich die Herzogin Sidonie von Braunschweig eigenhändig: „Sydonia von Gottes Gnaden geborene zu Sachsen, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg.“ In einem lateinischen Brief der Herzogin Anna von Mecklenburg an den König von Polen finden wir die vollständige Unterschrift: Divina gratia Anna nata ex inclita Familia Marchionum Brandenburgensium, Ducissa Megapolensis, Principissa antiquae gentis Hennetae, Comitissa Suerini, Rostochiorum, Stargardiorum Domina. Dagegen pflegten andere Fürstinnen ihre Titel in eigenhändigen Unterschriften oft nur durch einzelne Buchstaben zu bezeichnen. So unterschreibt sich Catharina, die Gemahlin des Markgrafen Johann von Brandenburg, gewöhnlich nur: Katharina g. z. B. u. L. M. z. B. (geborene zu Braunschweig und Lüneburg, Markgräfin zu Brandenburg) und fügt hinzu: „Mein Hant.“ Die Worte „von Gottes Gnaden“ kommen selbst in Briefen von Töchtern an ihre Väter und Mütter vor, wenn sie in der Kanzlei abgefasst wurden; dagegen erscheinen sie nie in eigenhändigen Briefen oder Unterschriften. Gemahlinnen der Kurfürsten nannten sich in ihren Briefen niemals als Kurfürstinnen. Die Gemahlin des Kurfürsten Joachim von Brandenburg unterschreibt sich also bloss: Elisabeth von Gottes Gnaden aus königlichem Stamme zu Dänemark geboren, Markgräfin zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern u. s. w. Herzogin; ebenso die Gemahlin des Kurfürsten Friedrichs III. von der Pfalz bloss: Maria Pfalzgräfin bei Rhein, Herzogin von Bayern, geborene Markgräfin zu Brandenburg. Auch die Benennung Prinzessin war damals noch ganz ungebräuchlich. Unverheirathete Fürstentöchter nannte man bloss Fräulein (Freugen, Froichen oder junges Froichen). Die schon erwähnte Tochter des Markgrafen Casimir von Brandenburg Kunigunde unterschreibt sich daher auch selbst: Markgräfin zu Brandenburg und Fräulein in Preussen.

Im Briefstyl der Fürstinnen herrschte wie in dem der Fürsten durchaus eine steife Etiquette, ein eigenthümlich manierirtes höfisches Wesen, ein eigener in bestimmte Formeln

gebannter kalter Hofton, zumal in solchen Briefen, deren Abfassung den an den steifen und starren Kanzlei- und Curialstyl gewöhnten Secretären überlassen war. Selbst in Briefen zwischen nächstbefreundeten Verwandten, sogar zwischen fürstlichen Eheleuten und Kindern durfte der steife Respectston mit seinen stereotypen Formeln und festbestimmten Höflichkeitsphrasen nie aus der Acht gelassen werden. So forderte es das savoir-vivre der Zeit. Des traulichen „Du" bedienten sich in Briefen weder Eheleute noch Kinder. Wo es sich hie und da findet, war es ausnahmsweise gegenseitiges Uebereinkommen, wie z. B. zwischen der Landgräfin Anna von Hessen und Herzog Albrecht von Preussen; und doch war letzterer in seinen Briefen an sie in die gewöhnliche Anredeformel „Ew. Liebden" zurückgekehrt, so dass ihm die Fürstin einst schrieb: „Ew. Liebden tragen gut Wissen, wie unsere beide freundliche Unterrede hiebevor gewesen ist, dass unser kein Theil das andere in Reden und Schreiben „Ihr oder E. L.", sondern „Du" heissen soll und wie dasselbe mit einer Kramat*) höchlich verpönt worden. Da aber solches in E. L. Schreiben mehr wenn zu einemmale gegen mich verbrochen und nicht gehalten ist, so will ich Ew. Liebden derhalb bei einer Pön, das ist einer Kramat lassen und die von E. L. hiemit fordern, der Zuversicht, sie werde mich derselbigen ihrer Bewilligung nach freundlich entrichten."

Schreibt eine Fürstin an ihren Gemahl oder dieser an jene, so nennen sie sich gegenseitig „Euere Liebden" oder „Euere Gnaden"; ebenso reden Töchter ihren Vater mit der Höflichkeitsformel „Gnädiger Herr Vater" und „Ew. Gnaden" oder „Ew. Liebden" an. Selbst der fürstliche Titel wird in der Anrede nicht vergessen. So beginnen z. B. die Briefe des Herzogs Albrecht von Preussen an seine Gemahlin Dorothea gewöhnlich mit den Worten: „Hochgeborene Fürstin, freundliche und herzallerliebste Kaiserin, meine herzige Fürstin." In ihren Briefen an ihren Gemahl lautet dagegen die Anrede:

*) ? — Vielleicht Granat.

„Durchlauchtiger und Hochgeborener Fürst, mein Freundlicher und Herzallerliebster, auch nach Gott keiner auf Erden Lieberer, dieweil ich lebe, mein einiger irdischer Trost, alle meine Freude, Hoffnung und Zuversicht, auch mein einiger Schatz und aber- und abermals mein herzallerliebster Herr und Gemahl“ oder sie nennt den Herzog: „Durchlauchtiger Fürst und Herr, mein allerliebster Schatz, Trost und Aufenthalt.“ Dieser Herzenserguss in der Anrede war indess nur der überströmende Ausbruch der wahrhaft innigsten Liebe Dorothea's zu ihrem Gemahl. Die zweite Gemahlin Albrechts Anna Maria, mit der er bei weitem nicht in so innigem ehelichen Glücke lebte, redet ihn in ihren Briefen gewöhnlich nur mit der kalten Formel an: „Durchlauchtigster Fürst, gnädigster Herr und Gemahl.“ Selbst wenn Fürstinnen an ihre Söhne schreiben, wird neben der Anrede „freundlicher und vielgeliebter Sohn“ der Titel „Hochgeborener Fürst“ und die Formel „Ew. Liebden“ nicht unterlassen.

Mit Verwandtschaftstiteln waren die Fürstinnen gegen einander sehr freigebig. Am allgemeinsten bedienten sie sich gegenseitig der Benennung „Muhme“, jedoch selten allein. Gewöhnlich folgen nach dem Titel „Hochgeborene Fürstin“ noch die Benennungen „freundliche, vielgeliebte Muhme, Schwester und Geschwey“ oder „freundliche, liebe Frau Muhme, Schwägerin und Tochter.“ Unter nahen Verwandten war auch die Benennung „Buhle“ in ihrer alten guten Bedeutung gebräuchlich. So nennt die Herzogin von Preussen ihren Bruder, den Herzog Johann von Holstein, „lieber Bruder und herzlieber Buhle“; den Markgrafen Wilhelm, Erzbischof von Riga, begrüsst sie ebenfalls mit „Herzgeliebter Herr und Buhle“ und er entgegnet ihr mit der Anrede: „Herzliebe Frau, Muhme und Buhle.“ Selbst auf den Adressen der Briefe ward gewöhnlich dem Titel und Namen des Fürsten oder der Fürstin die Verwandtschaftsbezeichnung „unserm gnädigen und herzlieben Herrn Gemahl“ oder „unserm freundlichen, herzgeliebten Sohn“ oder „unserer lieben, freundlichen Muhme“ noch besonders hinzugefügt. Nach der erwähnten Anrede im Briefe bildet den Eingang fast immer und ohne Aus-

nahme die feststehende Erbietungsformel: „Was wir in Ehren mehr Liebes und Gutes der freundlichen Verwandtniss nach vermögen, jeder Zeit zuvor“ oder „Was ich in mütterlicher Treue mehr Ehren, Liebes und Gutes vermag zuvor.“

Darf man von der Schreibart und Abfassung der eigenhändigen Briefe der Fürstinnen auf ihren Grad geistiger Ausbildung schliessen, so fällt das Urtheil über manche derselben eben nicht besonders günstig aus. An einige Gewandtheit und Abrundung im Styl ist, wie schon erwähnt, bei den meisten nicht zu denken. Man fühlt es ihnen an der Schwerfälligkeit, Ungeschicklichkeit und Unbeholfenheit ihrer Schreibart nach, welche Mühe es ihnen oft gekostet hat, einen Satz mit der Feder auf das Papier zu bringen. Doch bieten auch darin die Briefe der Fürstinnen ein gewisses Interesse dar. Sie schrieben grade so, wie sie sprachen. Wie ihnen in ihrem Dialekte die Worte aus dem Munde rollen, so stehen sie auf dem Papiere da. Eine Herzogin von Mecklenburg also spricht und schreibt: „velghelevede Ohme, Hulpe, sust, Vroyde, Herscop (Herrschaft) velbether (viel besser) vorlene (verleihe).“ Wir hören die Kurfürstin Sybille von Sachsen selbst sprechen, wenn sie dem Herzog von Preussen schreibt: „Es geit uns noch mit allen unseren keynderen got hab lob wol dann weyr unsser sonne alle drey bey eynn ander habben und uns sust nycht velt dann das weyr den grossen vatter auch bey uns hedden dor zü uns der lebe got frollich halde helffe mossen amen. Geschreben myt eylle datom Weymmer gegeben uff den donnersdach nach eleyssabeth ym 47 yar.“

Was den Inhalt der brieflichen Mittheilungen der Fürstinnen betrifft, so ist er ungleich einförmiger, unwichtiger und einfacher, als wir ihn in Briefen der Fürsten dieser Zeit finden. Ueber politische Gegenstände und die grossen Zeitereignisse ihrer Tage schreiben sich die Fürstinnen gegenseitig selten. Sollte man nach den Briefen einzelner Fürstinnen urtheilen, so war die grosse Welt für sie fast gar nicht da. Sprechen sie zuweilen in ihren Briefen an Fürsten von den Erscheinungen der Zeit, so betreffen ihre Mittheilungen meist nur die Glieder ihrer Familie oder irgend welche Per-

sönlichkeiten naheverwandter Fürstenhöfe. Auch über die kirchlichen Streithändel ihrer Zeit lassen sie sich nur selten aus oder es geschieht nur in beiläufigen Bemerkungen, zu denen sich irgend ein Anlass bot. Eine Ausnahme davon macht die Gräfin Elisabeth, Poppo's von Henneberg Gemahlin, die, wie schon früher erwähnt, sich für die religiösen Streitfragen der Zeit ausserordentlich interessirte, die Streitschriften selbst mit der grössten Begierde las und sich in ihren Briefen, namentlich auch in denen an den Herzog von Preussen oft des weitesten und breitesten über einzelne Streitpunkte, z. B. über die Abendmahlslehre, über das Dogma von der Justification, über die Osiandristischen Controversen u. dgl. ausliess.

Ein grosser Theil der Briefe der Fürstinnen sind blosse s. g. Musterbriefe, d. h. sie enthielten nur s. g. Musterworte, worunter gegenseitige Versicherungen der Liebe, Freundschaft und Bereitwilligkeit zu allen möglichen Gefälligkeiten, Begrüssungen und Erkundigungen über Gesundheit und Wohlergehen der Familienangehörigen, Bezeugungen von Theilnahme an irgend welchen Familienangelegenheiten und Familienereignissen, freundliche Wünsche für das fernere Wohlbefinden des fürstlichen Hauses u. dgl. verstanden wurden. Diese in vielen Briefen immer in derselbigen Form wiederholten, fast stereotyp gewordenen Musterworte, wie sie z. B. in allen Briefen zwischen der Herzogin von Preussen und der Fürstin Margarethe von Anhalt den ausschliesslichen Inhalt bilden, geben ihnen etwas fast unerträglich Langweiliges, Nüchternes und Eintöniges. Diesen Eindruck machte das leere, einförmige Etiquettenwesen schon damals auf einzelne Fürstinnen selbst. So schrieb darüber unter andern die Herzogin Dorothea von Preussen an den Markgrafen Wilhelm, Erzbischof von Riga: „Unsers Erachtens ist zwischen wahren Freunden des vielfältigen und überflüssigen Erbietens gar nicht vonnöthen, denn dieweil ja die Freunde im Grunde ihres Herzens gegen einander in Liebe und getreuer Freundschaft unverrückt seyn und bleiben sollen, wie denn zwischen E. L. und uns, ob Gott will, es ist, so achten wir solches Hoch-

erbieten mehr überflüssig als nöthig, und wollen's demnach mit unserm schwesterlichen, wohlmeinenden Erbieten gegen E. L. bei dem lassen, wo wir E. L. als unserm geliebten Herrn Schwager und Bruder in allem Ziemlichen freundlich dienen können, soll die Freundschaft ob Gott will an uns nichts erwinden." In dieselbe Classe der Briefe von Fürstinnen gehören die unter nahen Verwandten fast regelmässig wiederkehrenden Glückwünsche zum Neujahr, die meist weiter nichts enthalten, als dass man sich eben gegenseitig Glück wünscht, sich über die Gesundheit des Verwandten freut und ihm wieder versichert, dass man sich ebenfalls sammt den Angehörigen noch wohl befinde, wobei gewöhnlich ein Dank gegen Gott hinzugefügt wird. Ein Gruss an die Angehörigen bildet dann gemeinhin den Schluss solcher Briefe.

Zu einer grossen Anzahl von Briefen unter Fürstinnen und von Fürstinnen an Fürsten gab die damalige Sitte an Fürstenhöfen Anlass, sich gegenseitig durch allerlei Geschenke zu erfreuen, durch Uebersendung von Ehrengaben sich gegenseitige freundschaftliche Gesinnungen zu bezeugen oder auch was man irgend zur Bequemlichkeit und Lust, zum Genuss und Vergnügen gern zu besitzen wünschte, sich von einem befreundeten Fürsten oder einer Fürstin frei und offen als Geschenk zu erbitten. So war es damals Brauch, die Zimmer der Fürstinnen so zahlreich als möglich mit den Porträts oder den s. g. Conterfecten oder Conterfeiungen ihrer nahen Verwandten oder auch sonst befreundeter fürstlicher Personen zu schmücken. Da nun jeder irgend bedeutende Fürstenhof seinen eigenen Porträtmaler, seinen Conterfeier oder Conterfecter hatte, so baten sich die Fürstinnen in ihren Briefen häufig um solche Familiengemälde. Hören wir darüber die Fürstin Elisabeth von Henneberg in ihrer Bitte an den Herzog von Preussen: „Ew. Liebden wollen auch ihrer Zusage nach die Conterfecten nicht vergessen, denn wiewohl ich der Ferne halber Ew. Liebden Angesicht nicht wohl gehaben kann, so möchte ich doch gerne Ew. Liebden Conterfect haben, denn ich Ew. Liebden als meinen lieben alten Herrn und Freund immer gerne sehen möchte, wenn es die

böse Zeit erleiden möchte.“ Elisabeth dagegen macht zuerst die Conterfecte ihres Gemahls und ihres Vaters dem Herzog zum Gegengeschenk und einige Jahre später erfreut sie die Herzogin von Preussen mit ihrem eigenen Porträt als Neujahrsgeschenk. Ebenso bittet die Pfalzgräfin Maria vom Rhein, Gemahlin des Kurfürsten Friedrichs III. von der Pfalz, den Herzog von Preussen um sein Porträt, „damit, wie sie sagt, so ich E. L. nicht leiblich sehen kann, ich E. L. doch in Abconterfeiung habe und sets vor mir sehen mag.“

Da es ferner damals Sitte war, dass sich Fürstinnen häufig sanfttrabender Pferde, die man Zelter nannte, zu Reisen oder Spazierritten bedienten, so gaben auch diese öfter Anlass zu Bitten an solche Fürsten, von denen man wusste, dass sie damit versehen waren. So bedarf die verwittwete Herzogin Elisabeth von Sachsen, Gemahlin des Herzogs Johann von Meissen, eines guten Zelters. Sie wendet sich deshalb, weil, wie sie sagt, sicher gehende Zelter in ihrer Gegend trotz aller Nachforschung gar nicht zu erhalten seien, an den Herzog von Preussen. Ihre Bitte wird auch erfüllt; aber weil sie lange nicht an den Herzog geschrieben hat, so erhält sie dabei auch die Antwort: „Es ist wahr, wir sind etwas in Zweifel gestanden, dass Ew. Liebden, dieweil sie mit ihrem Schreiben eine Zeitlang stille gestanden, unserer in Vergessen gestellt haben würden; so vermerken wir nun doch, dass E. L. unserer, so sie vielleicht etwas bedürftig, noch eingedenk sind, nehmen aber Ew. Liebden schriftliches Ersuchen doch zu hohem, freundlichen Dank an und sollen es E. L. gewisslich dafür halten, dass wir nach Erlangung ihres Schreibens mit Fleiss getrachtet haben, ob wir irgend einen guten Zelter, damit E. L. versorgt wäre, an uns hätten bringen mögen, haben aber keinen andern bekommen, als den gegenwärtigen, den unser Diener E. L. überantworten wird.“ Die Herzogin aber war damit nichts weniger als gut versorgt, denn „als wir ihn haben versuchen und reiten wollen, schreibt sie bald darauf, hat er uns anfänglich nicht aufsitzen lassen und auch gar nicht zum Viertel gehen wollen, zudem ist er über die Maassen sehr scheu.“ Sie ersuchte daher den Her-

zog um einen anderen, that diesmal aber eine Fehlbitte, denn sie erhielt die Antwort: „Es ist uns nicht lieb, dass der übersandte Zelter die angezogene Unart an sich hat; wir wären auch aus freundlicher Verwandtniss nicht ungewogen, E. L. ihrem Ansuchen nach mit einem guten, tüchtigen Zelter zu versehen. So haben wir alle unsere Zelter vertheilt, also dass wir jetzund selbst für unsere Person übel mit Zeltern versorgt sind.“ Auch die Herzogin von Mecklenburg wurde einmal vom Herzog von Preussen mit einem Zelter, der „der Mecklenburger“ hiess, beschenkt; er schrieb ihr aber dabei: „Wir wissen doch nicht, ob er E. L. dienlich ist, denn er stösst sehr; also mögen sie lieber eine Jungfrau damit beritten machen.“ Ueberhaupt wurde der Herzog fort und fort von den Fürstinnen deutscher Höfe mit Bitten solcher Art heimgesucht, weil Preussen schon damals im Rufe einer guten Pferdezucht stand, während, wie auch die Herzogin Anna Maria von Wirtenberg in einem Briefe klagt, „Zelter in Deutschland nur sehr schwer zu haben und überhaupt nichts Gutes der Art in ihren Gegenden zu bekommen sey.“ Zuweilen erlaubte er sich freilich auch ähnliche Gesuche an Fürstinnen. Er schreibt unter andern im J. 1541 an die verwittwete Herzogin Margarethe von Cleve: „Wiewohl es nicht viel im Gebrauche ist, dass man Frauenspersonen um Pferde schreiben thut, so haben wir doch der freundlichen Zuversicht nach, die wir zu E. L. tragen, dieselbe um einen Hengst, damit wir in diesen jetzigen geschwinden Läuften, bevorab des Türken halber versorgt seyn möchten, zu bitten nicht umgehen mögen.“ Ebenso wandte sich der genannte Herzog in seinem spätern Alter, als ihm die Füsse schon mehr und mehr den Dienst versagten und er sich der Sänfte bedienen musste, an die Pfalzgräfin Maria vom Rhein, eine geborene Markgräfin von Brandenburg, mit der Bitte um einige gute Maulesel zu seiner Sänfte, erhielt von ihr aber die Antwort: „Wir wollten nichts lieber, als dass wir E. L. mit dergleichen willfahren könnten, wie denn unser herzgeliebter Gemahl solches auch begierlich zu leisten freundlich gewillt ist. So sind wir doch jetziger Zeit mit Mauleseln zu den Sänften gar nicht gefasst.

Unser herzgeliebter Gemahl aber ist erbötig, so bald es immer möglich, E. L. zwei gute Maulesel zur Sänfte tauglich zuzuschicken, wiewohl sie jetzund des Zwiespalts halber in Frankreich schwerlich zu bekommen seyn möchten."

Ausserdem erfreuten die Fürstinnen sich gegenseitig oder auch ihre fürstlichen Verwandten häufig mit einer Menge anderer Geschenke, die, wenn sie uns mitunter auch etwas befremdend erscheinen, damals doch sehr beliebt waren. Dahin gehören z. B. allerlei Leckereien, Confitüren, eingemachte Früchte, mit deren Zubereitung die Fürstinnen sich oft selbst beschäftigten, oder auch sonstige seltene Esswaaren. So macht die Königin von Dänemark der Herzogin von Preussen mehrmals Geschenke mit Zucker, der König schickt ihr einen s. g. Lautertrank und Rigaische Butten, die überhaupt ein sehr beliebtes Geschenk waren; dagegen erfreut sie ihn wieder bald mit Pfefferkuchen, eingemachten Kirschen, Aepfeln und Kriessen, bald mit einem Fässchen eingemachte Krammetsvögel, womit sie auch oft den Herzog Johann von Holstein beehrt; bald überschickt sie ein Fässchen mit Neunaugen oder s. g. Latwerge, d. h. eingemachte Sachen, „die, wie sie ausdrücklich hinzufügt, sie mit eigener Hand selbst gemacht und zugerichtet habe." Einmal sandte sie ihm spassiger Weise auch ein Fläschchen mit einem Getränk zu und schrieb ihm dabei: „Wir überschicken Ew. königl. Würde auch zu einer Gesellschaft ein Fläschlein hiermit zu, sonderlich aus der Ursache, dieweil wir wissen, dass es bei Ew. königl. Würde ohne gute Trünke bisweilen nicht abgehe und auch Ew. königl. Würde sehen möge, wie eine grosse Trinkerin wir sind, die wir mit solchen Flaschen umgehen. Zudem schicken wir Ew. königl. Würde auch einen Fuss von einem Preussischen Ochsen, damit Ew. königl. Würde sehen mögen, oh die Dänischen Ochsen auch so einen grossen Fuss haben, wie die Preussischen." Der König macht der Herzogin wiederum ein Gegengeschenk mit trockenen Fischen, nämlich 2000 Weichlingen, 1000 Schollen und 200 Stillrochen. Dieselbe Herzogin überrascht einmal den Markgrafen Wilhelm von Brandenburg mit einer Tonne voll grosser Käse. Sie wird von der Her-

zogin von Kurland mit einem Fass Wein beehrt und überschickt dieser dafür als Gegengeschenk ein Paar schöne Reitsättel. Häufig liess sie sich auch allerlei Leckereien, eingemachte Quitten, Pomeranzenschalen, Wälsche Nüsse, Muskateller-Beerlein, Mispeln, Spillinge und anderes dergleichen aus Nürnberg kommen, wo man solche Sachen besonders gut zuzubereiten wusste, und machte dann damit Geschenke an die Königin von Dänemark, an die Kurfürstin von Brandenburg, an die Herzoginnen von Münsterberg, Liegnitz u. A.

Da es ferner an fürstlichen Höfen Sitte war, zum Andenken verwandter oder sonst befreundeter Fürsten und Fürstinnen Medaillen mit deren Bildnissen, die man gewöhnlich Schaupfennige nannte, am Halse und auf der Brust zu tragen, so dienten häufig auch diese als Gegenstände gegenseitiger Beschenkung. So überschickt die Herzogin von Preussen dem Könige von Dänemark im Jahre 1542 einen solchen Schaupfennig, worauf „ihre und ihres Gemahls Conterfeiung befindlich", dabei dankt sie dem Könige für die ihr und ihrer Tochter verehrten Schaupfennige und verspricht, den ihrigen ihr ganzes Leben lang an ihrem Halse zu tragen. Ebenso trug der Markgraf Wilhelm von Brandenburg, Erzbischof von Riga, die ihm verehrte Schaumünze mit dem Bildniss der Herzogin von Preussen beständig auf der Brust.

Auch mit Gegenständen zum Jagdvergnügen erfreuten oft Fürstinnen andere befreundete Fürsten und Fürstinnen. Da die Herzogin von Preussen erfährt, dass die Gemahlin des Herzogs Christian von Holstein eine Freundin des Weidwerks sei, so überschickt sie ihr zum Neujahrsgeschenk ein sehr schön gearbeitetes Jagdhörnlein, dessen sie sich selbst bisher auf der Jagd bedient hatte; dem Herzog selbst aber, den sie ebenfalls als einen grossen Jagdliebhaber kannte, verehrt sie ein mit vieler Kunst geschmücktes Auerhorn von einem Auer, den ihr Gemahl Herzog Albrecht mit eigener Hand erlegt hatte. Der König von Dänemark wird von ihr mit einem schönen Jagdpferde beschenkt. Sie sagt dabei, wie schwer sie sich von ihm trenne, da sie es selbst einmal vom Markgrafen Wilhelm zum Geschenk erhalten habe. Der König von

Polen bat sich selbst von der Herzogin das Geschenk von einem Paar Leithunden zur Jagd aus. Da sie ihm gern gefällig sein wollte, solche Hunde aber in guter Art in Preussen nicht zu haben waren, so musste sie den König von Dänemark bitten, ihr solche zwei Leithunde wo möglich bald zukommen zu lassen. Als König Christian III. im J. 1533 den Dänischen Thron bestieg, wusste ihn die Herzogin von Preussen, die ihm dazu aufs herzlichste Glück wünschte, mit nichts mehr zu erfreuen als mit einem Paar schönen Windhunden, die sie ebenfalls einst vom Markgrafen Wilhelm von Brandenburg aus Riga erhalten hatte und „die, wie sie sagt, so lange sie bei ihr gewesen, ihr sehr freudig zum Weidwerke gedient hätten."

Auch zum blossen Zeitvertreib und als Lieblingsdinge machten sich Fürstinnen einander mit Hunden und Vögeln gegenseitige Geschenke. So weiss die Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg ihren Dank nicht verbindlich genug auszusprechen, als ihr einst der Hochmeister Albrecht von Brandenburg (1516) ein schönes weisses Hündchen zum Geschenk überschickt. Noch mehr freut sich die junge Herzogin Catharina von Liegnitz über „das Spaniolische Hündlein", womit die Herzogin von Preussen sie „beehrt." Diese will einmal auch die Königin von Polen mit einem Geschenk überraschen; allein sie kann lange Zeit „nichts Dienliches dazu" bekommen; endlich überschickt sie ihr ebenfalls zwei weisse Hündchen von der besten Art und räth sie mit einander belegen zu lassen, damit sie die Raçe behalte. Unter den Vögeln gehörten Papageien zu den Lieblingsvögeln an fürstlichen Höfen.* Sie wurden sehr theuer bezahlt und dienten mitunter als fürstliche Geschenke. So erhielt das Fräulein Sophie von Liegnitz von der Herzogin von Preussen als Seltenheit einen grauen Papagei, von dem die Herzogin ausdrücklich versichert, es sei „ein rechtschaffener, der da nicht gefärbt sey", woraus man sieht, dass mit schön gefärbten Papageien Betrügereien getrieben wurden. Einer andern fürstlichen Freundin schrieb dieselbe Herzogin: „Wir hätten auch gerne einen Papagoi geschickt, so ist derselbe doch so böse, dass

niemand wohl mit ihm auskommen kann, wollen aber denselben auf eine andere Zeit, sobald er ein wenig besser abgerichtet ist, zu übersenden nicht unterlassen."

Ueberhaupt waren die Gegenstände der Beschenkung unter fürstlichen Personen sehr mannigfaltig und für unsere Zeit mitunter fast lächerlich befremdend. Häufig dienten dazu eigenthümliche Landeserzeugnisse; so waren es vorzüglich die sehr beliebten Bernsteingeschenke, Bernsteinpaternoster oder Paternostersteine, womit die Herzogin von Preussen ihre fürstlichen Freunde erfreute. Die Herzogin Anna Sophia von Mecklenburg macht ihrem Vater, dem Herzog Albrecht von Preussen, ein Geschenk mit zehn Tonnen Güstrowisches Bier, welches sie, wie sie ihm meldet, für ihn „mit sonderlichem Fleisse" habe brauen lassen; davon solle die Gemahlin des Herzogs zwei Tonnen und ihre ehemalige Kammerjungfer Anna Talau ebenfalls zwei Tonnen haben. Dem Könige von Dänemark überschickt die Herzogin Dorothea von Preussen zum Beweis, dass sie ihn noch nicht vergessen habe, bald ein Hemd oder einen Kranz, bald „ein schlechtes Paar Handschuhe", bald zwölf Bernsteinlöffel, die sie für ihn „mit sonderlicher Kunst" hat machen lassen, und als sie erfährt, dass der König Semisches Leder zu Beinkleidern und ein Paar Stiefel, weil Beides in Königsberg vorzüglich gut verfertigt wurde, bestellt habe, so kommt sie eilig dem Ankaufe zuvor und schickt Beides dem Könige zum Geschenk, wobei sie ihm schreibt: „Dieweil wir uns denn je gerne gegen Ew. königl. Würde als die wohlmeinende, treuherzige Schwester erzeigen, wollten wir nicht unterlassen, zu mehrer Erweisung unserer schwesterlichen treuen Zuneigung, die wir zu Ew. königl. Würde tragen, derselben etzliche Leder, als roth, leibfarbig, gelb, schwarz und geschmutzt, jeder Farbe zu einem Paar Beinkleider, daneben ein Paar gemachte Stiefel und noch zu einem Paar Leder zugerichtet, damit sie Ew. königl. Würde nach Ihrem Gefallen machen zu lassen, zu überschicken, freundliches und schwesterliches Fleisses bittend, Ew. königl. Würde geruhen solches von uns zu freundlichem Gefallen anzunehmen." Ihre Mutter, die Königin von Dänemark, beschenkt

dieselbe Herzogin einmal mit einem Paar Messer, „doch, wie sie hinzufügt, dergestalt, dass die zuversichtliche Liebe damit nicht soll abgeschnitten werden.“ Ein andermal ist es ein Gebetbüchlein, ein Psalter, womit sie eine schwerbekümmerte Freundin erfreut.

Statteten Fürstinnen und Fürsten einander Besuche ab, so wurden die Besuchenden nebst ihrer Dienerschaft beim Abschied in der Regel zum freundlichen Andenken beschenkt. Als z. B. der Markgraf Johann Georg von Brandenburg und dessen Gemahlin Sabine im J. 1564 den Herzog von Preussen mit einem Besuche beehrten, erhielt ersterer als Abschiedsgeschenk zwei Zimmer Zobeln, einen Ring mit einem Diamant und einer Rubin-Tafel, ein Reitpferd und Bernstein, die Markgräfin ebenfalls zwei Zimmer Zobeln, einen Ring wie ihr Gemahl, ein Kleinod oder Gehänge, einen Zelter und Bernstein. Da jedoch solche Besuche und persönliche Bekanntschaften unter Fürstinnen damals seltener und mit ungleich grösseren Schwierigkeiten als heutigen Tags verbunden waren, so knüpften Fürstinnen gern durch gegenseitige Geschenke unter einander nähere Bekanntschaft an. So übersandte im J. 1539 die Herzogin von Preussen der Herzogin Catharina von Sachsen, Gemahlin des Herzogs Heinrich von Sachsen, ein Bernstein-Paternoster und erhielt von ihr dagegen ein Geschenk „von Silber oder selbstgewachsenes gediegenes Erz.“ Indem sie ihr dafür ihren Dank bezeugt, fügt sie hinzu, wie sehr sie bisher immer gewünscht habe, „mit ihr in Kundschaft zu treten, denn die Schickung des Paternosters von uns nicht anders denn zu Erkenntniss der Liebe, Freundschaft und zu Erlangung freundlicher Kundschaft gemeint und geschehen ist.“

Einen Fürsten um irgend ein Geschenk oder um etwas, was als Bedürfniss gewünscht wurde, ohne weiteres zu bitten, trugen die Fürstinnen um so weniger Bedenken, da solche Bitten keineswegs als etwas Indecentes galten. Die Herzogin von Preussen bittet daher den König von Dänemark gradehin: er möge sie doch freundlich mit einer oder zwei Last guter Heringe bedenken. Hören wir, wie das Fräulein He-

lene, eine geborene Herzogin von Liegnitz, den Herzog von Preussen um ein ihr versprochenes Ehrenkleid mahnt, indem sie ihm schreibt: „Uns zweifelt gar nicht, Ew. Liebden werden noch in frischem Gedächtniss haben, wasmaassen wir bei E. L. verschienenes Jahr 1564 wegen eines Ehrenkleides, Bernsteins und Elendsklauen freundliche Ansuchung thun lassen; darauf sich auch E. L. gegen uns mit Uebersendung etliches Bernsteins und einer Elendsklaue freundlich erzeigt. Das Ehrenkleid aber betreffend, haben sich E. L. der damals eingefallenen Seuchen und gefährlichen Läufte halber, auch dass E. L. in derselbigen gewöhnlichem Hoflager nicht gewesen, freundlich entschuldigt, dass E. L. uns mit etwas hätten versehen können, uns aber zu erster Gelegenheit mit etwas, womit uns gedient werden möchte, zu versehen sich freundlich erboten. Demnach werden wir verursacht, Ew. Liebden an die gethane Vertröstung ferner zu erinnern, abermals freundlich bittend, Ew. Liebden wollen uns mit dem Ehrenkleid in keine Vergessenheit stellen.“ Die Aebtissin Ursula vom Kloster S. Clara, eine geborene Herzogin von Mecklenburg, wünscht sich einen gefütterten Mantel und schreibt daher dem Herzog Albrecht, dem sie ein Paar Zwirn-Handschuhe zum Geschenk überschickt: „Wir können E. L. nicht bergen, dass wir glaubwürdig berichtet sind, dass in Ew. Liebden Fürstenthum und Landen viele Steinmarter gefangen werden sollen und wir derselbigen sechs Zimmer bedürftig sind, Mäntel zu füttern, da wir die Winterzeit inne mit Tag und Nacht zu Chor geben möchten.“ Die Kurfürstin Agnes von Sachsen, Gemahlin des Kurfürsten Moritz, bedarf zu einem langen Staatskleide ein schönes Hermelin-Futter und lässt ihre Bitte darum durch ihre Schwägerin, die Herzogin Sidonie, Gemahlin des Herzogs Erich II. von Braunschweig, dem Herzog Albrecht von Preussen vortragen. Dieser überschickt auch bald durch letztere das gewünschte Geschenk und schreibt ihr: er habe es mit ganz besonderem Fleiss verfertigen lassen und hoffe daher, es werde der Kurfürstin nicht missfallen. Nicht lange nachher hatte die Kurfürstin dem Herzog melden lassen: sie wünsche sich einen guten Filzmantel und eine Zo-

bel-Mütze, weil sie erfahren hatte, dass diese in Preussen besonders gut verfertigt würden. Der Herzog gewährt ihr auch dieses Gesuch, indem er ihr schreibt: „Wir thun Ew. Liebden durch unsern Obermarschall zwei Filzmäntel, deren einer von Biberhaaren zugerichtet ist, sammt einer zobelnen Mütze übersenden, freundlich bittend, E. L. wollen solche nicht für ein Geschenk, sondern allein zur Anzeige unseres wohlmeinenden Gemüths annehmen und sich dabei dess versehen, da wir derselben in mehrem nach unserm wenigen Vermögen angenehme Willfährigkeit zu erzeigen wüssten, dass wir dazu nicht weniger geneigt sind.“ Mit weit grösserer Dreistigkeit trat die Gräfin Georgia, eine Tochter des Herzogs Georg von Pommern und Margaretha's, einer geborenen Markgräfin von Brandenburg (der nachherigen Gemahlin des Fürsten Johann von Anhalt), mit einer Bitte gegen den Herzog auf. Erst nach dem Tode ihres Vaters geboren, deshalb die Nachgeborene genannt und mit einem Polnischen Grafen Stanislaus vermählt, lebte sie sehr einsam auf dem Schlosse zu Schlochau in Pommern. Es fast übel nehmend, dass der Herzog von Preussen nie mit einem Geschenk an sie denke, schrieb sie ihm im Anfange des Jahres 1568 kurz vor seinem Tode: „Freundlicher lieber Herr Vater und Ohm. Ich hätte mich dess nicht versehen, dass ich im Sommer sogar eine Fehlbitte an E. L. gethan hätte und dass ich so ganz eine abschlägige Antwort von E. L. sollte bekommen haben, denn ich mich insonderheit viel Gutes zu E. L. versehen habe als zu meinem lieblichen Herrn Vater. So gelanget nun nochmals an E. L. meine freundliche und gar emsige und demüthige Bitte, E. L. wollen mir sie nicht abermals abschlagen, denn ich würde hieraus nicht anders verstehen können, als dass ich gar kleine Gunst und Freundschaft bei E. L. haben würde. Derhalben bitte ich E. L. gar freundlich, E. L. wollen mir bei diesem Boten eine fürstliche Verehrung schikken, dabei ich E. L. gedenken möchte, denn es E. L. ein kleiner Schaden ist und mir solches ein ewiges Gedächtniss seyn würde. Gott wird E. L. solches reichlich wieder vergelten. Hiermit befehle ich mich in E. L. Gunst. E. L. wollen mich

für E. L. arme Tochter halten und meiner nicht vergessen; und ob E. L. mir insonderheit günstig seyn werden, dasselbe will ich hieraus wohl ersehen und spüren, wo E. L. mir etwas schicken werden."

Wenn aus dem Allen nun schon hervorgeht, dass das Leben der Fürstinnen in damaliger Zeit gemeinhin still und ruhig, als ein wahres Stillleben hinging, so war für sie auch die Zahl der Vergnügungen, die dieses Stillleben unterbrachen, in der Regel sehr beschränkt. Fanden auch hier und da bei Hochzeiten oder beim Besuche fremder fürstlicher Gäste Hoffeste und Turniere statt, so kamen solche doch immer nur selten. Malerei betrieben die Fürstinnen zu ihrem Vergnügen gar nicht und auch Musik nur selten. Am meisten nahmen sie an Jagdvergnügungen Antheil, wobei sie auf ihren Zeltern im Jagdkleide mit dem Jagdhorn geschmückt erschienen. Wie heute, so wurden auch damals schon in der Nähe von Fürstenhöfen zuweilen grosse Hofjagden angestellt, wozu die nahegesessenen Fürsten und Fürstinnen zu Gast geladen wurden. Besonders gern vergnügten sich manche Fürstinnen mit der Falken-Jagd. So war die verwittwete Markgräfin Anna von Brandenburg immer sehr erfreut, wenn ihr aus Preussen ein Paar Jagd-Falken zu ihrem Weidwerk gesandt wurden. Unter den Fürstinnen in Deutschland waren es besonders die Landgräfin Anna von Hessen, die Kurfürstin Hedwig von Brandenburg, die Herzogin Sophie von Liegnitz, die schon erwähnte Markgräfin Anna, vor allen aber die Gräfinnen von Henneberg, die sich häufig und gern mit der Falken-Jagd belustigten. Im Hennebergischen Fürstenhause starb überhaupt die Jagdliebhaberei nie aus. Graf Georg Ernst von Henneberg rühmt es an seiner jungen Gemahlin als eine besonders schätzenswerthe Tugend, dass sie mit ihm „auch ganz grosse Lust und Wohlgefallen zum Weidwerk habe." Auch die Herzogin Dorothea von Preussen, so zufrieden und glücklich sie sich sonst in ihrem Stillleben fühlte, vergnügte sich zuweilen doch auch gern mit der Jagd an der Seite ihres Gemahls. In der Regel liessen sich die Fürstinnen die tönhigen Jagdfalken aus Preussen kommen oder sahen es gern,

wenn der Herzog von Preussen sie damit beschenkte. Ausser den Königinnen Maria und Elisabeth von England, die der genannte Fürst öfter mit solchen Geschenken erfreute, war es besonders die Königin Maria von Ungarn, Carl's V. Schwester, eine leidenschaftliche Falken-Jägerin, welche er fast jedes Jahr mit acht bis zehn Jagdfalken zu versorgen pflegte. Sie nennt sich selbst in ihren sehr verbindlichen Dankschreiben oft „der Weidmannschaft Liebhaberin" und bezeugt es wiederholt, wie sehr sie sich dem Herzog für seine Beförderung ihres Jagdvergnügens verpflichtet fühle. So heisst es in einem ihrer Dankschreiben: „Wir sagen E. L. für die zehn überschickten Falken unsern freundlichen Dank, wann uns die Uebersendung nicht zu kleinen Freuden gereicht, mehr darum dass wir dabei E. L. freundlichen Willen und Neigung gegen uns wahrlich prüfen mögen, dann um die Verehrung, die uns doch auch fast (sehr) angenehm und zu unserer Lust und Ergötzlichkeit nicht wenig fördersam ist." Um ihren Dank auch thätig zu beweisen, wiederholt sie in ihren Schreiben öfter die Versicherung, dass sie nicht ermangeln werde, dem Herzog auch beim Kaiser und beim Röm. Könige in seinen Angelegenheiten förderlich zu sein und es in solcher Weise durch Freundschaft gegen ihn zu verschulden. So lange sie als Statthalterin in Brüssel war, trieb sie dort das Federspiel immer mit grosser Leidenschaftlichkeit.

Um sich aber auch die stillen Stunden am Hofe zu verkürzen, hielten manche Fürstinnen ihre Hofnärrinnen, ebenso wie die Fürsten ihre Hofnarren. Eine solche wünschte sich auch die Herzogin Dorothea von Preussen und schrieb deshalb, als sie erfuhr, dass die Frau des Freiherrn Hans Kurzbach zu Trachenberg auf Militzsch eine solche Närrin habe, an einen gewissen Sigismund Pannewitz: „Nachdem wir von Euerem Sohne verstanden haben, dass die edle und tugendsame, unsere liebe besondere Christina Kurzbachin eine feine Närrin bei sich haben soll, die sie uns zu überlassen nicht abgeneigt ist, so wollet Ihr für Euere Person allen möglichen Fleiss vorwenden, damit wir dieselbige Närrin als für eine Kurzweilerin von gedachter Kurzbachin bekommen mögen."

Allein der Wunsch der Herzogin wurde durch den Tod der Närrin vereitelt. Ebenso wünschte einst die Königin von Dänemark eine solche Närrin an ihrem Hofe zu haben und wandte sich deshalb an die Herzogin von Preussen. Da diese indess in ihrem Lande keine auffinden konnte, so schrieb sie der Königin: „Hierneben thun wir unserer Zusage nach und aus besonderer Freundschaft und Zuneigung Ew. königl. Würde einen Knaben, der uns als für einen Zwerg gegeben ist, zuschicken. So er nun also klein und auch in seinen Geberden, wie er anfängt, bleibt, ist er nicht allein für einen Zwerg, sondern auch für einen Narren zu gebrauchen. So nun Ew. königl. Würde solcher gefällig, bitten wir aufs freundlichste, denselben in königlichen Befehl zu haben; da aber Ew. königl. Würde ein Missfallen an ihm hätte, so wolle sie uns solchen wiederum zufertigen. Alsdann sind wir erbötig, Fleiss zu haben, ob wir einen bessern zuschicken möchten."

Werfen wir jetzt, so weit es uns nach unsern Quellen möglich ist, einen Blick in die innern Familien-Verhältnisse der Fürstinnen, so treten uns hier nicht überall erfreuliche Erscheinungen entgegen. Es gab auch damals an fürstlichen Höfen neben sehr glücklichen sehr unglückliche Ehen. Das Leben des Herzogs von Preussen z. B. weist beide nach einander auf. Mit seiner ersten Gemahlin Dorothea lebte er fort und fort in höchstglücklichen ehelichen Verhältnissen; sie war, man möchte fast sagen, eine wahrhafte Schwärmerin in ehelicher Liebe. Wir dürfen nur wenige Stellen aus ihren zahlreichen Briefen an ihren Gemahl ausheben, um zu zeigen, mit welcher innigen, sehnsuchtsvollen Liebe sie gegen ihn durchglüht war. Sie beginnt z. B. einen dieser Briefe mit folgenden Worten: „Durchlauchtiger und Hochgeborener Fürst, mein Freundlicher und Herzallerliebster, auch nach Gott keiner auf Erden Lieberer, dieweil ich lebe, mein einiger irdischer Trost, alle meine Freude, Hoffnung und Zuversicht, auch mein einiger Schatz und aber- und abermals mein herzallerliebster Herr und Gemahl. Ew. Liebden, mein Allerliebster auf dieser Welt, seyen meine ganz freundliche, willige, hochbegierliche, verpflichtete, schuldige, gehorsame und eigener-

gebene, ganz freundliche und treuherzige Dienste zuvor, was ich auch mehr zu jeder Zeit ungespart Leibes, Blutes und Gutes, auch höchsten Vermögens vermag, sey Ew. Liebden gänzlich und gar ergeben und zugesagt. Mein Herzallerliebster! Mit welch herzlichen, begierlichen Freuden habe ich E. L. Briefe in den heutigen Tagen empfangen, gelesen und verstanden, wie dass, Gott habe Lob, E. L. noch in guter Gesundheit ist, welches mich (!) die grösste Freude ist, die ich auf dieser Erde haben kann, und will auch Gott aus Grund meines Herzens danken für die grosse Gnade, die er mir armen Sünderin alle Wege bewiesen" u. s. w. Dann fährt sie, da ihr der Herzog sein Mitleid wegen ihrer Beschwerden in ihren damaligen Umständen (sie ging damals mit mütterlichen Hoffnungen) bezeugt hatte, in ihrem Schreiben weiter fort: „Was grosses, treuherziges Mitleid Ew. Liebden mit mir trägt und sich selber wünschet, dass E. L. wollte viel lieber selber krank seyn, als mich krank wissen und sich viel lieber selber den Tod wünschen als E. L. mich wollte in einigerlei Beschwer wissen, so wäre E. L. fleissige Bitte ohne Noth gegen mich, denn E. L. weiss doch wohl, dass ich E. L. eigenergebene Dienerin bin und mich schuldig erkenne, alles das zu thun, was E. L., meinem herzallerliebsten, einigen Schatz, Trost und all mein Hoffen, lieb ist. So thue ich mich auf das Erste ganz treuherzlich gegen meinen Herzallerliebsten bedanken der grossen Treue, herzlichen Liebe und Mitleidung, die E. L. mit mir armen Creatur hat und ich weiss doch wohl, dass ich solch eine grosse Gnade um Gott nicht verdient habe, dass sich E. L. um meinetwegen so hart bekümmert haben soll; auch weiss ich wohl, dass ich solch eine grosse, herzliche Liebe und Treue nimmermehr wieder um meinen herzallerliebsten Herrn und Gemahl auf dieser Welt verdienen kann. Gott sey mein Zeuge, fügt sie endlich hinzu, dass ich viel lieber todt als lebendig seyn wollte, ehe ich wollte wissen, dass E. L. sollte einigen Widerwillen meinethalben haben oder dass meinem Herzallerliebsten ein Finger wehe thun sollte" u. s. w. — In gleicher Weise sind alle Briefe der Herzogin an ihren Gemahl voll von überströmenden Ergüs-

sen der Liebe, Sehnsucht und Hingebung; aus allen geht hervor, dass sich beide Gatten in ihren ehelichen Verhältnissen überaus glücklich fühlten.

Bei weitem weniger glücklich und zufrieden lebte der Herzog mit seiner zweiten Gemahlin Anna Maria, der Tochter des Herzogs Erich des Aeltern von Braunschweig. Zornig, leicht aufbrausend und hitzig, dabei verschwenderisch und leichtsinnig im Schuldenmachen machte sie dem Herzog oft schwere Sorgen und trübe Stunden. Es kam dahin, dass von ehelicher Liebe zwischen Beiden kaum noch irgend die Rede war und dass sie meist getrennt von einander lebten. Diese unglücklichen Verhältnisse erzeugten aber in der Herzogin je mehr und mehr eine so düstere Schwermuth und Melancholie, dass sie in dieser Stimmung oft von allerlei finstern und schreckhaften Phantasien gequält wurde. Ihre Mutter Elisabeth, welcher der Herzog sein trauriges Verhältniss schilderte, suchte sie zwar einigermaassen zu entschuldigen und versicherte, dass sie in ihrer Jugend nicht im mindesten eine Hinneigung zu einer solchen schwermüthigen Stimmung gezeigt habe; sie schien indess recht gut zu wissen, wo der Hauptgrund der Schwermuth ihrer Tochter zu suchen sei, denn sie schrieb dem Herzog: „Ich gebe es vornehmlich dem Schuld, dass sie durch die grossen Schulden, die sie gemacht haben soll, in die tiefen Gedanken kommt und sich doch vor Ew. Liebden fürchtet, da sie nicht weiss, wie sie wiederum daraus kommen soll.“ Sie fügte zwar noch den Rath hinzu: man möge ihr nicht viel Arznei geben, dagegen ihren Leib mit Oel, köstlichen Wassern und einer Kräuterlauge einreiben und waschen, sie vor hitzenden Gewürzen und starken Getränken hüten, da sie ohnedies von hitzigem Geblüte sei; allein als die Herzogin wieder genesen war, schien dem Herzog gegen den Rückfall doch ein ernsteres Mittel nothwendig. Nachdem er nämlich früher schon die ansehnlichsten Schuldposten der Herzogin im Betrage von 19,000 Mark bezahlt hatte, tilgte er nun auch die übrigen seitdem von neuem aufgehäuften Schulden wenigstens zum grössten Theil, legte aber zugleich ein Kapital von 4000 Mark als eine Art von

Vermächtniss für die Herzogin nieder, wovon sie die jährlichen Zinsen erhalten und mit diesen die noch übrigen kleinen Schulden bezahlen sollte. Es wurde bestimmt: es solle ihr ausser diesen Zinsen noch ein jährliches Handgeld von 1200 Mark in Quartalzahlungen aus der Rentkammer ausgezahlt werden; dagegen musste sie aber versprechen, dass sie die Kammer sonst mit keinen Forderungen mehr beschweren, auch nie ein Quartal voraus nehmen wolle. Weil die meisten Schulden der Herzogin durch leichtfertige Ankäufe von allerlei Kaufwaaren entstanden waren, so schien es dem Herzog nothwendig, hierin vor allem dem Leichtsinn seiner Gemahlin vorzubeugen. Er liess daher von ihr durch eigenhändige Unterschrift das Versprechen geben, „dass sie hinfüro alle und jede Kaufmannshändel abschaffen, müssig gehen und durch Kaufen und Verkaufen durch sich oder andere in ihrem Namen ohne des Herzogs oder seiner Kammerräthe Wissen und Willen sich in nichts einlassen, viel weniger eine Verschreibung oder Handschrift auf getroffene Käufe, Gnadengeld oder anderes weder den Kammerjungfrauen, noch andern Dienern oder Dienerinnen einhändigen und sich des überflüssigen und zum Theil unnöthigen Verschenkens gänzlich enthalten wolle und solle.“ Der Herzog fügte hinzu: „Die Herzogin soll auch hinfüro ohne unser Vorwissen keine Schulden machen oder hierüber uns und unsere Kammer mit Auslegung der Waaren oder anderswie belästigen, denn sollte es überschritten werden, so wollen wir die nicht bezahlen, viel weniger gestatten, sie vom Leibgut zu nehmen oder sie darauf zu setzen. Unsere geliebte Gemahlin soll und will auch ihr selbst zu Ruhm und Ehre auf unsere Ordnung des Frauenzimmers beständig halten und darob seyn, dass derselben in allen Punkten gemäss gelebt werde. Es soll hiermit abgeschafft seyn, dass keine Bürgerin, sie sey auch wer sie wolle, ohne unser Vorwissen mit unserer Gemahlin Gemeinschaft haben. Ihre Liebden haben sich auch derselben gänzlich zu enthalten verheisen und zugesagt.“ In gleicher Weise fand der Herzog nothwendig, zur Verminderung der Ausgaben der Herzogin ihren Hofstaat mehr zu

beschränken. Sie durfte forthin keine Edelknaben oder Diener und Dienerinnen ohne sein Vorwissen annehmen; die bisher von ihr angenommenen wurden entlassen und die nöthige Dienerschaft ihr vom Herzog zugewiesen. Ebenso wurde der Herzogin untersagt, „besondere Pfeifer, Organisten oder dergleichen Spielleute zu halten, weil wir, wie der Herzog sagt, unsere Musica ziemlicher Weise bestellt haben.“ Er verordnete aber, dass seine Trommeter und Instrumentisten, so oft es die Herzogin verlange, zu ihrer Ergötzlichkeit ihr aufwarten sollten. Er fügte endlich auch noch die Bestimmung hinzu, dass der Herzogin für ihren Mund aus Küche und Keller die Nothdurft, wie sie einer Fürstin gezieme, gereicht werden solle. „Dagegen aber, hiess es, soll Ihre Liebden sich des Ueberflusses gänzlich enthalten und keinen Wein, Gewürze, Zucker, Wildpret, Fische oder Fleisch ohne unser Vorwissen vergeben, verschicken oder verschenken; auch soll sich Ihre Liebden über das, was sie zu ihres Leibes Nothdurft und für ihren Mund bedarf, weder in Küche noch Keller der Verschaffung nach oder sonst keine Regierung oder einen Befehl anmaassen, also auch sich aller andern Händel, die zum Regiment gehören, sowohl jetzund als nach unserem Abschied von dieser Welt entäussern, weder Supplicationen noch anderes annehmen, sondern alles an uns oder unsere Räthe verweisen.“ — Solche Maassregeln, wie sie der Herzog zur Beschränkung seiner Gemahlin zu treffen genöthigt war, dienen wohl hinlänglich als Beweis, dass sein eheliches Verhältniss nichts weniger als glücklich war.

Blicken wir in eine andere fürstliche Familie dieser Zeit, in die des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, so finden wir auch hier das eheliche Glück nicht ungetrübt. Gegen vierzehn Jahre lang hatte der Kurfürst mit seiner zweiten Gemahlin Hedwig, der Tochter des Königs Sigismund von Polen, in glücklichen ehelichen Verhältnissen gelebt. Nachdem sie aber im J. 1549 durch ein Unglück, welches ihr in Grimnitz zustiess, lahm und siech geworden war, so dass sie an Krücken gehen musste und vom ehelichen Umgange mit ihrem Gemahl abgehalten wurde, hatte dieser bald darauf die

Bekanntschaft einer Frau gemacht, die, eine geborene Anna Sydow, früher an den kurfürstlichen Zeugmeister und Stückgiesser Michael Dietrichs vermählt gewesen war. Seitdem war alles eheliche Glück vernichtet, denn das Verhältniss des Kurfürsten zur schönen Giesserin wurde ein so vertrautes, dass sie von ihm Mutter mehrer Kinder ward. Je mehr aber der Kurfürst sich durch ihre Reize fesseln liess, um so tiefer fühlte die Kurfürstin das Unglück ihres ehelichen Verhältnisses und um so mehr bot sie alle Mittel auf, ihren Gemahl aus den Banden, die ihn umschlangen, loszureissen. Das vertraute Verhältniss, in welchem der Herzog von Preussen bisher immer zum Kurfürsten gestanden hatte, gab ihr dazu einige Hoffnung. Sie wandte sich indess, um nicht Misstrauen bei ihrem Gemahl zu erwecken, nicht unmittelbar an den Herzog selbst, sondern an den mit diesem sehr vertrauten Marienburgischen Woiwoden Achatius von Zemen, mit der Bitte, ihm ihre traurigen Verhältnisse vorzustellen und ihn zu bewegen, durch irgend ein geeignetes Mittel auf ihren Gemahl einzuwirken. Hören wir sie selbst, wie sie über ihren Schmerz und ihre unglückliche Lage spricht: „Wir mögen Euch nicht bergen, schrieb sie am Mittwoch nach Marci 1563 an Zemen, dass es mit der bewussten Sache, als wir Euch vertraut haben, immer ärger wird und ist nie so arg gewesen als jetzt, denn wir mögen Euch mit Wahrheit schreiben, dass unser vielgeliebter Herr und Gemahl nicht eine Meile ziehen kann, dasselbige Weib muss mit ziehen; und ist an dem nicht genug; wenn seine Gnade schon hier ist, so sind sie selten eine Nacht von einander, denn seine Gnade schläft gar selten in unserer Kammer. Ist derhalb an Euch unsere freundliche Bitte, wollet uns guten Rath mittheilen, denn Gott weiss, dass wir der Sache halben ein grosses Herzleid haben. Wir bitten Euch lauter um Gottes willen, wollet Euch nicht beschweren und der Sache halben zum H. v. Pr. (Herzog von Preussen) ziehen und mit seiner Liebden deshalb unterreden, dass wir seine Liebden lauter um Gottes willen bitten lassen, so es möglich ist, uns in unserer grossen Noth zu rathen, denn wir sind leider Gott geklagt in diesem Lande

ganz trostlos und haben keinen Menschen, der uns in unserem grossen Herzleid rathen will und dürfen es auch nicht verdenken, denn wir besorgen, es bleibt nicht verschwiegen. Wir bitten deshalb noch, wollet allen Fleiss neben dem Herzog von Preussen anwenden, dass man dasselbige Weib wegbringen möchte, denn wir besorgen, wo das nicht geschieht, ist keine Besserung, denn sie hat es durch ihren Zauber arg und so weit gebracht, wo sie eine Stunde von einander sind, so ist seine Gnade traurig. Lange ist es noch verborgen gewesen, aber jetzt ganz öffentlich und es stund darauf, dass sie mit auf die Krönung ziehen sollte. Gott aber gab, dass sie hart krank ward. Wir bitten derhalb, wollet diess alles mit dem H. v. Pr. reden und seine Liebden darnehen bitten, er wolle sich jetzo der Sache halben gegen unsern vielgeliebten Herrn und Gemahl im Schreiben nichts merken lassen, denn es hilft ganz nichts. Es ist uns jetzt vor drei Tagen gesagt, dass sich seine Gnade beklagt hat, wie dass der H. v. Pr. an seine Gnade geschrieben hätte und der Sache gedacht, dass seine Gnade ganz böse ist auf uns gewesen und hat gesagt, es wäre durch uns geschehen, wir hätten Euch geschrieben und Ihr hättet es an den H. v. Pr. gelangen lassen. Wir bitten auch daneben, wollet Euch jetzo gegen Kaspar Reihnitz nichts merken lassen, denn wir sind davor gewarnt, dass er nicht schweigen kann. Gott weiss, dass wir's nicht gerne thun, dass wir's von uns schreiben; aber die grosse Noth erfordert es und bitten nach wie vor, wollet neben dem H. v. Pr. rathen, dass sie (das Weib) möchte heimlich aus dem Lande kommen. Dies alles können wir Euch aus betrübtem Herzen nicht bergen und befehlen Euch in den Schutz des Allerhöchsten, der spare Euch lange gesund, mit Wünschung viel tausend guter Nacht. Wir bitten, wollet diesen Brief keinem Menschen sehen lassen als dem H. v. Pr." — Am Schlusse ihres Briefes fügt die Kurfürstin in einer Nachschrift noch hinzu: „Wir mögen Euch aus betrübtem Herzen nicht bergen, dass heut Dato unser lieber Herr und Gemahl in desselbigen Weibes Hause bei ihr diese Nacht gewesen und da geschlafen und hat den Morgen da mit ihr gegessen. Das ist

noch nie geschehen und ich besorge, dass es nun wohl mehr geschieht. Deshalb könnet Ihr wohl denken, was es uns für eine grosse Beschwer ist, dass es so öffentlich wird und dass uns der Schimpf widerfährt. Wenn sie mit auf die Jagd zieht, so fährt sie mit unserm lieben Herrn in seinem Wagen und hat sich angethan, wie eine Mannsperson, dass wir uns besorgen, dass wir's nicht länger im Haupte können vertragen und dass wir uns befürchten müssen, dass wir unserer Sinne beraubt werden, da ja der liebe Gott vor sey. Der liebe Gott weiss unsere Noth, die wir darüber leiden." *)

Wenn es hier Verletzung ehelicher Treue war, die alles häusliche Glück der edlen Kurfürstin untergrub, so hatte in der Familie des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg, der auch in ehelicher Treue für seinen Sohn kein Muster war, religiöser Zwiespalt allen häuslichen Frieden zwischen ihm und seiner Gemahlin Elisabeth vernichtet. Während Joachim, bekanntlich der alten Kirche noch mit strengstem Eifer zugethan, in der Lehre Luthers die Quelle alles Unheils für Kirche und Staat zu erkennen glaubte, war die edle Kurfürstin Anfangs insgeheim eine entschiedene Anhängerin dieser neuen Glaubenslehre und sie wurzelte ihr um so tiefer ins Herz, je mehr sie ihre Gesinnungen und Ansichten in sich verschliessen und vor ihrem Gemahl lange Zeit verbergen musste. Aber um so mehr wallte auch in diesem der wildeste Zorn auf, als sein lange gehegter Argwohn ihm endlich zur Wahrheit wurde und er in seiner Gemahlin eine Ketzerin erkannte. Schon im Herbst des J. 1525 war ihm über die Kurfürstin alles klar und im fürstlichen Hause herrschte bereits der grösste Unfriede. Wie sehr schon alles eheliche Glück zerstört und wie schon alle Banden ehelicher Liebe zerrissen waren, spricht sie selbst in einem Briefe an den eben erst zur Lehre Luthers offen übergetretenen Herzog Al-

*) Nach dem Inhalt dieses Briefes möchte wohl sehr zu bezweifeln sein, dass „trotz dieser Verletzungen ehelicher Treue der Kurfürst ein glückliches Leben in seinem Hause führte", wie Zimmermann in s. Geschichte der Mark Brandenburg unter Joachim I. u. II. S. 209—210 sagt.

brecht von Preussen aus, indem sie ihm am 7. Septemb. 1525 unter andern schrieb: „Ich gebe Ew. Liebden aus christlicher Liebe auf allem Vertrauen in grossem Geheim zu erkennen, dass E. L. Vetter, mein Herr mir ganz gefähr und feind ist um das Wort Gottes und muss dadurch viel Verfolgung und Schmachheit leiden. Könnte mich seine Liebe um Seele, Ehre, Leib und alle Wohlfahrt bringen, das thäte seine Liebe von Herzen gerne und habe solches selbst aus seinem Munde gehört, dass er zu mir gesagt hat: ich solle mich hüten des Besten als ich kann; aber ich solle mich nicht so wohl können vorsehen, er wolle mich (mir) doch etwas beibringen lassen. Ich will auch wohl glauben, so es an ihm gelegen wäre, er würde seinen Worten in dem wohl nachkommen. Was Gott will, das geschehe. Ich fürchte mich nicht; mein Christus wird mich wohl bewahren. Ich will auch glauben, es geht meinem Sohn auch nicht viel anders; aber sie sind nun wieder Freunde mit einander. Sie haben nun Beide eine Wahrsagerin, die soll ihnen Beiden alle zukünftigen Dinge sagen und was sie träumt, das muss alles wahr seyn; es muss sich kein Mensch verantworten und bringet manchen um Seele, Leib, Ehre und Gut. Noch ist es alles gut, fürchte mich aber, sie wird noch Vater und Sohn um den Hals dazu bringen. Bitte Ew. Liebden durch Gott, E. L. wollen als ein christlicher Fürst und als mein Vertrauen zu E. L. ist, hierin handeln, damit es von mir nicht auskommt; es geht fast wunderlich und seltsam zu."

Einige Wochen später schrieb die Schwerbekümmerte an denselben Fürsten: „Wollte Christus meinen Herrn erleuchten, dass seine Liebe zu rechter Erkenntniss Gottes und seiner selbst kommen möchte; das wäre mir die höchste und allergrösste Freude auf Erden. Können E. L. dazu etwas Gutes thun oder rathen, so wollen Ew. L. nicht Fleiss sparen u. s. w." Dieser Wunsch indess wurde der Fürstin nicht erfüllt; vielmehr wie der Kurfürst, nach ihrem eigenen Zeugniss, von Vergiftung gesprochen hatte, so soll er ihr auch mit ewiger Einmauerung gedroht haben. Sie entwarf daher den Plan zur Flucht nach Sachsen und er wurde auch glücklich,

wenngleich nicht ohne Gefahr ausgeführt. Sie schrieb darüber am 3. April aus Torgau an ihren Freund, den Herzog von Preussen: „Ew. Liebden ist unsers Erachtens ungezweifelt wohl bewusst, dass uns bisher eine Zeitlang von dem Hochgebornen Fürsten Herrn Joachim Markgrafen zu Brandenburg und Kurfürsten, unserm Herrn und Gemahl, vielmals und durch manchfaltige Wege und Weise Beschwerung und merkliche Kümmerniss zugestanden und begegnet. Wiewohl wir aber allwege in guter Hoffnung gestanden, der allmächtige, ewige, gütige Gott werde dieselben Sachen bei unserm Herrn und Gemahl auf die Wege richten und verfügen, wodurch die drangselige Noth und Beschwerung, die durch seine Liebden gegen uns vorgenommen, zur Besserung gewandt und wir also bei einander der Gewissen halber einträchtig und friedlich, wie sich vor Gott und der Welt wohl gebührt, hätten bleiben und leben mögen, so haben wir doch vermerkt und endlich befunden, dass sich dieselben irrigen Sachen nicht geringert, sondern von Tag zu Tag je mehr beschwerlich gemehrt und dermaassen zugetragen, dass wir daraus eigentlich verstanden, dass unsers Gemahls Gemüth und Wille dahin gerichtet und endlich auch entschlossen gewesen, vielleicht durch Anleitung vieler bösen Leute, mit uns dermaassen zu handeln, dass unserem Gewissen, auch dem Heil der Seele und dazu unserer Ehre und Leib beschwerlicher, unverwindlicher und unerträglicher Nachtheil erwachsen und aufgelegt werden würde, unangesehen, dass wir uns vielmals zu öffentlichem Verhör erboten und auch mit höchstem Fleiss oft seine Liebden durch den Durchlauchtigsten König zu Dänemark, unsern einigsten, herzallerliebsten Herrn und Bruder, haben ersuchen und fürbitten lassen, welches aber alles bei seiner Liebden unangesehen und unfruchtbar gewesen. Aus dem allen und solcher vorfallender Noth sind wir zuletzt höchlich bedrängt und verursacht worden, zu Errettung unserer Seele, unsers Gewissens, Leibes und Ehre, auch aus menschlicher Furcht und mehr genugsamen Ursachen, uns von unserem Herrn und Gemahl, wiewohl mit hochbekümmertem Gemüthe und Trübsal, auch von unsern bei-

der Seits liebsten Kindern zu wenden und uns durch Hülfe, Rath und Förderung unsers lieben Herrn und Bruders zu dem Hochgeborenen Fürsten Herrn Johann Herzog zu Sachsen und Kurfürsten, als zu unserem Herrn Vetter, vertrauten Freund und nächsten Blutsverwandten zu begeben.“ Sie bittet darauf den Herzog von Preussen, dies als die wahren Ursachen ihrer Flucht anzusehen und fügt endlich hinzu: „Wo E. L. einige gute Mittel und Wege, die da christlich, ehrlich, löblich und gut, nicht wider Gottes Gebot und Gewissen wären, zu finden wüssten, damit diese Irrung freundlich, gütlich und friedlich beigelegt und endlich vertragen werden möchte, dazu erbieten wir uns alles dasjenige, so E. L. neben andern unsern Herren und Freunden, die wir auch zu ersuchen Willens sind, nach Gestalt und Gelegenheit der Handlung und Sachen erwägen, bedenken und für christlich, ehrlich, billig und gut ansehen, ohne alle Widerrede, Ausflucht oder einige Weigerung zu verfolgen und denselbigen nachzukommen.“

Auch dieser Wunsch ging nicht in Erfüllung. Die Fürstin lebte sieben Jahre von ihrem Gemahl getrennt, bis des letztern Tod (1535) das unglückliche eheliche Verhältniss löste. Aber auch nachher leuchtete der frommen Dulderin kein freundlicher Stern im Leben wieder. Sie kehrte zwar, von ihren Söhnen, dem Kurfürsten Joachim II. und dem Markgrafen Johann eingeladen, in ihr Land zurück und begab sich in die ihr zum Wittwensitz angewiesene Stadt Spandau; allein Kummer und Gram hatten nicht nur ihre Gesundheit untergraben, sie war fast ganz erblindet und musste acht Jahre lang von einer Stelle zur andern getragen werden, sondern sie lebte auch in den drückendsten Vermögensumständen, in einer Armuth, die kaum glaublich sein würde, wenn wir nicht darüber ihr eigenes Zeugniss hätten. Sie schrieb dem Herzog von Preussen: „Wir zweifeln nicht, E. L. haben längst wohl erfahren, dass uns der Schlag gerührt hat und so wir leben bis auf Ostern, so haben wir acht Jahre Nacht und Tag also gelegen und sind nicht ferner von der Stelle gekommen, denn so weit man uns hat tragen können. So

haben wir seitdem dazu die Gicht, das Podagra und Krämpfe bekommen, dass wir solches Zahnreissen und Brechen haben, darob sich alle verwundern. Die mit uns umgehen, sagen, sie haben dergleichen Krankheit nie gehört. Wir vermerken an uns täglich wohl so viel, dass unsers Lebens nicht mehr ist. Wiewohl wir unsers Abscheidens täglich gewärtig sind, so haben wir uns in dem allem in den gnädigen Willen Gottes mit Leib und Seele ergeben. Dieweil wir uns haben unterstanden, die Haushaltung anzunehmen, so haben wir weder Heller noch Pfennig. Wir müssen auch nicht gebrauchen weder Schäferei noch Fuhrwerk, haben dazu weder Schloss, noch Stadt, weder Garten, Acker, noch Wiesen. Jetzt auf künftige Michaelis soll uns das erste Geld des Quartals verlassen werden, davon wir unsere Haushaltung und Nahrung einkaufen sollen, hat man uns aufgehoben und weggenommen und wir kriegen nichts davon; sollen jetzt Ochsen, Kälber, Hammel, Schweine, Gänse, Hühner, Butter, Käse, Wein und Bier, Würze und allerlei Nothdurft haben, nichts davon wir's nehmen. Stube und Kammer haben wir und nichts mehr. Zwischen hier und Ostern haben wir in unsern Händen nicht so viel, dass wir ein Ei dafür kaufen mögen. So müssen wir sammt den Unsern, wo Gott uns nicht sonderlich hält, Hungers halber verschmachten und sterben. Das haben wir E. L. nicht mögen verhalten. Doch mögen wir E. L. mit Grund der Wahrheit anzeigen, dass es uns so hart und nahe zwei Jahre nach einander ergangen ist, dass wir Hungers halber erstorben und ganz und gar verschmachtet sind, davon nicht zu sagen ist. Es wissen's unsere Diener und Dienerinnen sehr wohl, die unsere Zeugen seyn sollen, dass dem also ist. Nun wollen wir E. L. ganz demüthig bitten um Gottes und seines heiligen Wortes Ehre willen, E. L. wollen ihre Augen der Barmherzigkeit zu uns armen Wittwe wenden und doch womit nach ihrem Gefallen unsere hohe und gross dringende Nothdurft freundlich bedenken und die Belohnung von Christo unserm treuen Heiland nehmen, bittend hierauf bei unserem Boten E. L. freundliche Antwort, mit Bitte, E. L. wollen die-

ses unser Schreiben bei sich behalten."*) Herzog Albrecht von Preussen verwandte sich für die unglückliche Fürstin bei ihren Söhnen, um ihr trauriges Schicksal zu erleichtern; wir sind indess nicht unterrichtet, ob dies günstigen Erfolg gehabt.

Sehen wir auf andere Fürstenhöfe dieser Zeit, so herrschte an ihnen zwar nicht solcher Unfriede und solche Störung alles ehelichen Glückes wie in den Familienverhältnissen des Kur-Brandenburgischen Hauses; allein häufig kämpften die Fürstinnen, während die Fürsten die besten Kräfte ihres Landes auf Kriegsrüstungen verwenden mussten, in der Heimat mit Kummer und Noth. Die Pfalzgräfin Maria vom Rhein, Gemahlin des nachmaligen Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, war schon im Jahre 1550 in solchen finanziellen Bedrängnissen, dass sie den Herzog von Preussen um eine Geldanleihe ansprechen musste. Sie versprach die Summe möglichst bald wieder zu erstatten und erhielt sie. Allein es ging kaum ein Jahr vorüber, als neue Geldverlegenheiten sie abermals drangen, sich mit einer neuen Bitte an den genannten Herzog zu wenden. Sie schrieb ihm unter andern: „Ich klag E. L. als meinem herzallerliebsten Herrn Vater und Vetter, dass ich jetzt auf meines lieben Vetters des Landgrafen Ludwig Heinrich Heimführung etwas Unkosten mit Kleidung auf mich gewendet habe, dass ich ungefährlich zweihundert Gulden schuldig bin. Haben mir auch solche Leute zugesagt, mir zu borgen bis in die Herbstmesse, worauf ich mich verlassen; so haben sie mir ungefährlich vor drei Wochen solches Geld aufgeschrieben und weiss ich nun nicht, wo hinaus. Habe meiner Freunde etliche darum angesprochen und geschrieben, ist mir aber überall versagt worden, und ob ich schon meinen herzlieben Herrn und Gemahl anspreche, so hat es seine Liebe in der Wahrheit nicht, denn sein Herr Vater giebt ihm nichts, als was seine Liebe bedarf. Ist deshalb meine

*) Das obige Schreiben ist Original, aber ohne Datum und Unterschrift. Es ist eingesiegelt gewesen, wie noch vorhandene Einschnitte zeigen. Aussen steht: „Die alte Churfürstin zu Brandenburg claget Ir gross elend. Darauf ist Iren Sönen dem Churf. und Markgr. Johansen geschrieben."

ganz freundliche und fleissige Bitte an E. L. als meinen herzallerliebsten Herrn Vater und Vetter, wenn es ohne E. L. Schaden seyn kann, dass mir E. L. solche zweihundert Gulden wollen vorstrecken. Ich will es all mein Lebenlang wieder um E. L. verdienen, und bitte E. L. wollen mir's nicht vor übel haben, dass ich also stets an E. L. bettele. Ich will mein Lebenlang nichts mehr an E. L. begehren, E. L. helfen mir nur diesmal aus der Noth. Ich habe meinen herzlieben Vetter Markgraf Hans Albrecht verloren, der ist mir sonst auch also zu Hülfe kommen. Ich bitte E. L. auch ganz freundlich, wollen mir solches mein Schreiben nicht vor übel haben, denn es zwingt mich wahrlich die grosse Noth dazu; das weiss Gott im Himmel wohl."

Den Herzog Albrecht rührte die dringende Klage der verwandten Fürstin; er sandte ihr die zweihundert Gulden, mit der Bitte, ihm dieselben zu nächster Herbstmesse wieder zukommen zu lassen, „da er selbst mit grossen Geldsplitterungen und Ausgaben beladen sey." Allein es war kaum wieder ein Jahr vorüber, als Maria den Herzog von neuem um vierhundert Gulden bat, wobei sie bemerkte: Gott habe ihr zehn Kinder gegeben, sechs Söhne und vier Töchter, wovon noch vier Söhne am Leben seien; aber sie gehe jetzt wieder gross schwanger und werde auf Neujahr niederkommen. Der Herzog schlug ihr zwar diesmal die Bitte ab, sich entschuldigend, dass er grade jetzt zu viele Ausgaben habe. Allein die Pfalzgräfin schrieb ihm von neuem: Sie und ihr Gemahl hätten zur Erledigung eines Theils ihrer Schulden einen Ring verkauft, den ihr der Kaiser geschenkt und wofür sie 2000 Gulden erhalten habe; damit hätten sie ihre Schulden ein wenig bezahlt. „Aber, fährt sie fort, ich habe jetzt wahrlich wieder zweihundert Thaler leihen müssen, habe ich anders zu meiner herzlieben Schwester, der Markgräfin zu Baden zu ziehen Zehrung haben wollen. Gott weiss, wo ich's noch überkomme, dass ich's bezahle. Man will mir auch nicht länger borgen denn bis auf Johannis des Täufers Tag des 1553sten Jahres, so soll ich's wieder erlegen." Der Herzog Albrecht hatte ihr gerathen ihre traurige Lage ihrem Schwager an-

zuzeigen und ihn um Hülfe zu bitten. „Das hilft nichts, antwortete sie ihm, mein herzlieber Herr und ich haben es unserm lieben Bruder Markgraf Albrecht geklagt, wie es uns geht; so giebt er uns den Rath, wir sollen uns leiden, es werde etwa nicht lange werden. Aber lieber Gott, es geht dieweil seinen Weg dahin, dass, wenn er stirbt, wir zweimal mehr Schulden finden, als wir in unserm ganzen Fürstenthum Einkommen haben. In Summa es geht uns wahrlich sehr übel. Wollte Gott, dass es E. L. wissen sollte; es ist nicht möglich, dass es ein Mensch glauben kann, als der es sieht oder dabei ist. Ich hätte E. L. viel davon zu schreiben, so ist's der Feder nicht zu vertrauen.“ Nach dieser Schilderung ihrer Noth bittet Maria nochmals aufs dringendste um Aushülfe mit zweihundert Thalern, indem sie abermals versichert, sie wolle dann ihr ganzes Leben lang nichts mehr vom Herzog verlangen.

In einer nicht minder drückenden Lage befand sich der eben erwähnten Fürstin Schwester Kunigunde, die seit dem Februar 1551 mit dem Markgrafen Karl von Baden vermählt war, denn dessen Vater, Markgraf Ernst von Baden hatte ihnen so wenig zu ihrem fürstlichen Unterhalte zugesichert und verweigerte ihnen so ganz alle Beihülfe, dass sie, um sich und ihr Hofgesinde nothdürftig zu unterhalten, Schulden auf Schulden häufen mussten. In gleicher Weise hören wir die Herzogin Ursula von Mecklenburg, Wittwe des Herzogs Heinrich von Mecklenburg (eine Tochter des Herzogs Magnus I. von Sachsen-Lauenburg) über ihr grosses Elend klagen, in welchem sie sich kümmerlich behelfen müsse. Auch die Fürstin Katharina von Schwarzburg, eine geborene Gräfin von Henneberg, wusste sich in ihrer Noth im J. 1560 nicht mehr zu helfen. Um ihre drei Töchter auszustatten, hatte sie vom Grafen von Solms, ihres Vaters Schwestersohn, ein Anlehen von 3000 Gulden aufgenommen und noch 1000 Gulden dazu geborgt. Die ganze Summe sollte zur Leipziger Ostermesse gezahlt werden. Die Zeit kam heran; allein sie sah keine Möglichkeit, die Schuld zu entrichten. Sie bat den Grafen um Aufschub; dieser wollte ihn nur gewähren, wenn ihr Bru-

der Graf Ernst von Henneberg für sie gut sagen wolle, dass er die Schuld nach ihrem etwanigen Tod bezahlen werde. Allein der Bruder schlug dies ab unter dem Vorgeben, dass er sich in einem Vertrage gegen die Fürsten von Sachsen verbindlich gemacht habe, weder selbst zu borgen, noch für jemand Bürgschaft zu leisten. Nun wusste die Fürstin durchaus keinen Rath. Aus eigenem Vermögen konnte sie die Schuld nicht tilgen, denn sie hatte dieses bereits mit ihren Kindern getheilt, so dass sie, wie sie selbst erklärte, „ganz und gar in Unvermögen war." Sie wandte sich daher unter jammervollen Klagen und flehentlichen Bitten an den Herzog von Preussen um wenigstens ein Anlehen von 3000 Gulden.

Auch des genannten Herzogs eigene Tochter Anna Sophia, Gemahlin des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg, befand sich im J. 1564 in grosser Noth. Sie schrieb ihrem Vater: „Mein herzallerliebster, gnädiger Herr und Vater, ich bitte Ew. Gnaden auf das allerkindlichste, E. G. wollen mir aus Gnaden zu Hülfe kommen mit 300 Thalern, dass ich doch möchte aus dieser Beschwer kommen. Die grosse Noth dringt mich dazu. Ich wollte E. G. sonst nicht damit beschweren; aber ich kann nichts in dieser Kriegsrüstung von meinem Herrn bekommen; er muss Alles dem Kriegsvolk geben. Wo E. G. mich verlässt, so weiss ich gar keinen Rath."

Noch trauriger war das Loos der Herzogin Katharina von Liegnitz, einer geborenen Herzogin von Mecklenburg. Ihr Gemahl Herzog Friedrich von Liegnitz sass in Breslau auf Befehl des Kaisers in strenger Gefangenschaft. Keiner seiner Diener durfte in seiner Nähe sein und niemand ihn besuchen; nur die Herzogin, ihre älteste Tochter und der jüngste Sohn konnten zuweilen zu ihm kommen. Da man den Herzog gezwungen hatte, der Herrschaft über sein Land zu entsagen, so lebten sie in drückender Noth. „Die arme, betrübte und elende Fürstin", wie sie sich selbst nennt, sah sich genöthigt, sich an den Herzog von Preussen theils wegen Verwendung zur Befreiung ihres Gemahls beim Kaiser, theils um einige Unterstützung zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt zu

wenden. Sie schilderte ihm ihre grosse Noth mit dringender Bitte, sich ihrer zu erbarmen, schon im Sommer des J. 1559. Allein es gingen mehre Jahre hin, ohne dass sich ihre trostlose Lage änderte. Auch im Anfange des Jahres 1562 schmachtete ihr Gemahl noch im Gefängniss;*) sie selbst lebte in den kümmerlichsten Verhältnissen in Liegnitz, von wo sie einst dem Herzog von Preussen schrieb: „Wir haben keinen Hofmeister und keine Hofmeisterin mehr, sondern nur noch eine Jungfer um uns. Wir hatten nur noch ein kleines Bühlein um uns, das uns getreu war; das musste aber auch weg, und so haben wir nun keinen getreuen Menschen mehr bei uns. Wenn E. L. wissen sollten, wie es uns geht, es würde E. L. erbarmen." Sie ersucht den Herzog, er möge sie wo möglich bei sich aufnehmen, da sie so ganz und gar verlassen sei, und sich beim Kaiser für ihres Gemahls Freilassung eifrigst verwenden. Endlich bittet sie flehentlich, der Herzog möge ihr doch, um ihre schreiende Noth einigermaassen zu mildern, wenigstens mit etwa hundert Thalern aushelfen.

Ein nicht minder unglückliches Loos ward auch der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, einer Tochter des Kurfürsten Joachim I. (deren wir früher schon erwähnt haben) zu Theil. Sie war bekanntlich bis zum Jahre 1540 die Gemahlin des Herzogs Erich des Aeltern von Calenberg, dem sie einen Sohn Erich II. oder den Jüngern geboren hatte. Nach ihres Gemahls Tod war sie seit dem J. 1546 mit dem Grafen Poppo von Henneberg vermählt und nannte sich seitdem auch meist Gräfin von Henneberg, obwohl man ihr auch häufig den Titel einer Herzogin von Münden gab, weil ihr von ihrem ersten Gemahl das Schloss zu Münden als Leibzucht verschrieben war. Sie lebte aber schon seit Jahren mit Herzog Heinrich dem Jüngern von Wolfenbüttel in fortwährendem Zwiespalt, der endlich so weit getrieben wurde, dass der Herzog sich der ganzen Leibzucht und des Witthums der Fürstin bemächtigte und sie die Flucht ergreifen musste.**)

*) Nach einem Schreiben des Herzogs Friedrich sass er noch im Jahre 1566 in Haft. **) Das Nähere hierüber bei Havemann Elisabeth Herzogin v. Braunschweig-Lüneburg S. 61—94.

Sie fand weder Schutz und Rückhalt bei ihrem Bruder dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, noch Beistand bei ihrem Sohne Erich, der niemals Beweise besonderer kindlicher Liebe gegen seine Mutter gab, vielmehr mit ihr in gebrochenen Verhältnissen lebte und überdies mit Herzog Heinrich in einer Verbindung stand, die ihn an keine kindlichen Pflichten denken liess.*) Schon im Jahre 1551, bevor noch Herzog Heinrich auf dem Landtage zu Elze entschiedene Schritte gegen Elisabeth's Besitzthum that, klagt sie dem Herzog von Preussen ihre grosse Noth, die sie zu erdulden habe. „Ich kann nicht mehr, schrieb sie ihm, das weiss Gott, der mir so wahr helfe aus aller meiner Noth. Ich bin ganz bestürzt darüber und bitte um Gottes willen, E. L. helfe und rathe mir daraus. Wo mich Gott und E. L. darin verlassen, so bin ich ganz verlassen. E. L. entziehe sich doch nicht von ihrem Fleisch und sey mir doch barmherzig darin. Hier ist wohl Mitleid zu haben. Gott hilf mir aus dieser Noth. Ich weiss bei Markgrafen Hans (von Brandenburg) nichts zu erhalten. Hätt' ich's so wohl als er, ich wollt's ihm so sauer nicht machen."

Herzog Albrecht hatte Mitleid mit der von Kummer niedergedrückten Fürstin. Da er hörte, dass sie in ihrem Haushalte oft Mangel an den nöthigsten Bedürfnissen leide, so sandte er ihr im Herbst des J. 1552 bei einer sich darbietenden Gelegenheit zwei Fass Stör, zwei Fass Oel, ein Fass Lachs, zehn Stein Wachs und ein Fässchen Muskateller, mit der Bitte, dies freundlich von ihm anzunehmen. Er schrieb ihr dabei: „Wir finden in E. L. Schreiben, wie E. L. durch Herzog Heinrich zu Braunschweig und seinen Sohn in ihrem Witthum und Morgengabe beschwert und aus derselben ganz und gar entsetzt worden, welche Beschwerniss uns wahrlich zum herzlichsten mitleidig ist, und muss es den lieben Gott im Himmel erbarmen, dass solche unchristliche Vornehmen unter den Christen, sonderlich Deutscher Nation, als die zuvor vor andern Nationen ihres grossen Bestandes wegen ge-

*) Havemann a. a. O. S. 82–83.

rühmt worden, im Gebrauche sind und in unfriedlichen Zeiten selbst fürstliche Weibspersonen, welche wahrlich von den Alten mit hohen Freiheiten begabt wurden, nicht verschont werden sollen. Weil aber die Welt Welt ist und bleibt, kann es vielleicht wohl seyn, dass etliche meinen, der liebe Gott habe um desswillen das Kreuz über E. L. verhängt."

Alle Versuche der Freunde Elisabeths, die Beraubte wieder zum Genusse ihrer Güter zu führen, blieben ohne Erfolg. Sie irrte unstät umher bald in Schleusingen bei dem bejahrten Grafen Wilhelm, dem Vater ihres Gemahls, bald in Hannover, und überall begleiteten sie Noth und Kummer. Es hatte auch wenig Erfolg, dass sich der Landgraf Philipp von Hessen beim Herzog Heinrich für sie verwandte, denn wenn ihr dieser, wie es scheint, auch einen geringen Theil ihres Leibgedinges zukommen liess, so lebte sie doch noch im J. 1554 in so kümmerlichen Verhältnissen, dass sie dem Herzog von Preussen klagte: „Ihre Schreiber könnten vor Kälte nicht schreiben, denn sie hätten kein Holz; daraus könne man schliessen, wie es ihr gehe." Sie wandte sich auch an die Herzogin von Preussen mit der Bitte, bei dem Herzog durch ihr Fürwort für sie ein Anlehen von etwa 2000 Gulden auszuwirken. Allein der Herzog, damals eben bei der bevorstehenden Vermählung seiner Tochter mit grossen Ausgaben beladen, musste ihr diese Bitte abschlagen. Ganz trostlos über diese vereitelte Hoffnung schrieb sie ihm: „Ich armes, verjagtes und betrübtes Weib leide wahrlich allhier grosse Noth; ich kann keine Woche (das ich mit Wahrheit schreibe) unter hundert Gulden Münz zukommen, denn Alles ist theuer und übertheuer. Ich schäme mich, dass ich's klagen muss, dass ich solche Armuth leide, denn der Markgraf oder mein Sohn können mir jetzt nicht helfen, wie gerne sie es auch thäten, denn Ihre Liebden haben selbst grossen Schaden und Verlust." „Ew. Liebden Schreiber, heisst es in einem andern Brief vom 16. Octob. 1554, hat mein Elend so befunden, dass er selbst sagte: es sey nicht möglich, dass es einer glauben könne, wie er's befunden. Ich habe kein Feuer, kann am Tage vor eins oder zwei Uhr nicht zu essen kriegen, man-

gele Holz und Kohlen, niemand mag mir sie zuführen. Huren und Buben haben genug, aber ich leide Mangel. Ich verhoffe zu E. L. noch alles Gute und dass E. L. viel zu treuherzig sind, um mich ums Brot gehen zu lassen. Ich habe noch einen weiten Perlenrock mit gar grossen Perlen. Den hat E. L. Gemahlin wohl gesehen; ich gönnte ihn E. L. Gemahlin und ihren Kinderlein am liebsten. Er hat 600 Loth Perlen, ist schön gemacht und wäre Schade, dass er zerschnitten werden sollte, kostet mich selber 6000 Thaler; den wollte ich E. L. lassen um 4000 Thaler und zwei davon schenken. Will ihn aber E. L. nicht haben, so schreibe mir's E. L. sofort, so will ich ihn verkaufen, denn die Noth dringt mich dazu." Ehe aber Elisabeth hierüber noch Antwort vom Herzog erhielt, bittet sie ihn in einem neuen Schreiben aufs flehentlichste: er möge ihr mit einer Summe von 5000 Thalern aushelfen, damit sie in Hannover ihre Schulden bezahlen und sich nach Ilmenau begeben könne, „denn hier dient es mir gar nicht; ich muss todte Fische essen, leide grosse Armuth, Hohn und Spott, auch Frost, habe keine Unterhaltung und geht mir, wie man sagt: Klugemann Schademann. Gott bessere es!" Diese traurige Lage Elisabeths dauerte auch noch in den Jahren 1554 und 1555 fort. „Drei Wochen, klagt sie einmal, haben wir kein Fleisch in unserer Küche gehabt und haben an Holz empfindlichen Mangel leiden müssen" und in einem andern Brief schreibt sie: „Zwei Jahre haben wir hier in Hannover im Elend verlebt und das Angst- und Bettelbrot brechen müssen."*)

Doch genug der Klagen von Fürstinnen, um zu zeigen, dass der Palast auch sie nicht immer vor Noth und Kummer schützte; und — zugleich auch genug der Skizzen, Zeichnungen und Schattirungen zu einem Sittengemälde des sechzehnten Jahrhunderts, wie sie oben vom Hofleben und den Hofsitten der Fürstinnen zu geben versprochen wurden. „Die Palette zeigt die Farben bunt und grell, sanft und mild; ein künftiger Meister mag sie, wie ihm beliebt, zum Bilde mischen und ordnen."

*) Havemann a. a. O. S. 105. 109.

Königsberg in Pr. J. Voigt.

Ueber die neue ausgabe Mösers.

Es macht freude die werke eines unserer edelsten schriftsteller endlich in bequemer, anständiger und auch bereicherter ausgabe zu besitzen; auf dem titel ist bloss ein herausgeber vorgetreten, der andere aber, den schon vor zwanzig jahren die bekanntmachung des dritten theils der osnabrückischen geschichte diesem geschäft gewachsen zeigte, ohne zweifel von nicht geringerem eifer beseelt gewesen alles in rath und that zu leisten, was der ehre und dem andenken ihres gefeierten landsmannes zu statten kommen konnte. Den ersten band eröfnet Abeken mit einer ansprechenden characteristik Mösers, die jedoch passender dem von Friedrich Nicolai verfassten leben im zehnten wäre angereiht worden. Bündig und treffend hat ihn Gervinus 5, 551. 552 gelobt. Auf der schwelle des eingangs ist man gleich am liebsten Mösers selbst gewärtig, der uns in jedem zuge, in jeder gebärde sein wesen kund thut, und mit vollem recht heben die unnachahmlichen patriotischen phantasien an.

Empfindlichen tadel lädt diese ausgabe dadurch auf sich, dass sie den ersten wurf der osnabrückischen geschichte von 1768 bei seite legt. Wie man von Göthes Götz beide abweichende bearbeitungen aufnimmt, hätte es hier geschehn sollen, weil uns dadurch die gunst verschaft würde in des geschichtschreibers innere werkstätte zu schauen und recht zu gewahren auf welche weise er nach zwölf jahren abänderte. Sollten sämtliche werke mitgetheilt werden, ist um einzelne briefe und kleine aufsätze begierige nachfrage geschehn, so durfte nicht eine ganze reihe von paragraphen fehlen, die im ersten druck enthalten waren und keinen augenblick Mösers

geist und volle eigenthümlichkeit verleugnen. Sie liessen sich nicht ausheben und etwa in einen anhang der umarbeitung verweisen, denn überall finden zahllose kleine abweichungen statt. Was aber hätte es verschlagen, wenn allen 141 paragraphen ein besondrer band wäre eingeräumt worden? Jetzt empfangen wir nichts als die ihnen abgerissene, ihnen gehörige schöne vorrede und müssen, wenn wir vergleichen wollen, der schon im jahre 1776 (vgl. 10, 162) seltnen ersten ausgabe auf anderm wege habhaft zu werden suchen. Das verhalten beider ausgaben und die unmöglichkeit sie ineinander zu verschmelzen hatte schon Stüves vorrede zum dritten theil erörtert. Niemand wird behaupten wollen, Möser selbst habe durch den umguss des werks das geänderte oder ausgeschiedne so verurtheilt, dass darauf keine rücksicht zu nehmen sei, und wenn es wahr ist, dass er das erstemal bloss zum häuslichen gebrauch geschrieben habe (10, 71), so wäre es gerade erwünscht den mann auch im hausrock zu erblicken den wir im festkleide kennen gelernt haben. Unbezweifelt war aber ebenwol die erste ausgabe dem grossen publicum zugedacht, was ihr ganzer schnitt ausweist, und wie sehr die zweite den feinen, lebendigen fortschritt des verfassers kundgibt, kenner und liebhaber der älteren werden schon beim erscheinen der jüngeren bedauert haben, dass einzelne stellen unterdrückt waren, wofür neu hinzugefügte keineswegs vollständig entschädigten. Es würde gezeigt werden können, dass einige frühere ansichten sich natürlicher und einfacher ausnehmen als die später an deren platz getretenen verwickelteren; müste aber auch überall dem mit bedacht geänderten der vorzug bleiben, so verbürgt uns die ausgezeichnete gabe eines rührigen, unspröden geistes, dass bei nochmaliger aufnahme wiederum nicht wenige behauptungen der zweiten auflage hätten weichen müssen. Möser war kein schriftsteller der mit langem athem bei demselben gegenstande aushielt, es zog ihn an einzelne zu betrachten, auf welche seine gedanken gerade warm fielen, und der öfter gewechselte standpunct thut dem eindruck keinen abbruch. Die gegenwärtig entbehrten stellen haben also den werth unabhängiger phantasien.

Zuerst langte ich diesmal nach dem achten bande, für die im anhang neu gelieferten und insgemein berichtigten urkunden dankbar. Seit Mösers tagen hat die genauigkeit im lesen und herausgeben solcher denkmäler bedeutend zugenommen, wie überhaupt von anwendung der heute bestehenden critik auf die quellen deutscher geschichte zu seiner zeit noch keine ahnung war. Indessen fehlt viel, dass eben diese critik schon nach allen seiten hin sich übte; was zumal die behandlung der deutschen eigennamen in urkunden angeht, die für das gehörige verständnis des inhalts von wesentlichem werth ist, so bleiben manche wünsche unbefriedigt. 1828 schrieb ich in der vorrede zu den rechtsalterthümern vorlaut, bald werde es dahin kommen, dass man vor ungrammatischem abdruck altdeutscher wörter wie vor andern sprachfehlern erröthe. Nun heisst es nichts unbilliges gefordert, wenn man herausgebern altwestfälischer urkunden, die von eigennamen wimmeln, anmutet, sich einigermaassen mit den alten sprachformen bekannt zu machen, um nicht die verderbte neben der wahren lesart zu dulden. Im zweiten diplom s. 4 steht gedruckt etanarfeld, was nothwendig etanasfeld lauten muss, wie schon aus dem jüngeren etenesfeld der wiederholten aufzählungen in n° 13 s. 25, n° 18 s. 31, n° 19 s. 33, n° 24 s. 41 zu entnehmen war, obgleich in den drei letzten stellen fehlerhaft eteresfeld, eresfeld gesetzt wird. wie mochte man sich bei so unregelmässigen formen beruhigen? Der altsächsischen sprache gebührt noch zu anfang des neunten jahrh. im starken gen. sg. *-as*, im schwachen *-an*, im starken gen. pl. *-a*, im schwachen *-ana*. gleich etanasfeld war zu nehmen bergasbavid (oder bovid), den druckfehler bergeshovel zwar findet man hinten gebessert, aber auch das untadelhafte bergasbavid s. 33 in das verdünnte bergeshovet angeblich berichtigt, dagegen ein unmögliches relsford n° 17 s. 30 stehn gelassen, wofür die dritte auflage s. 232 das rechte reasford gewährt, die jüngere form riesford n° 21 s. 36 dargeboten wird. etanasfeld bedeutet campus gigantis, bergasbâvid caput montis, rêasford vadum capreoli. dergleichen wörter sich zu beleben ist dem forscher nicht gleichgültig, Mö-

ser würde gern in ihren sinn eingedrungen sein, denn irgend eine nachricht oder volkssage könnte noch von riesen wissen, die in dem felde gehaust haben, oder vom reh, das einen furt durch fluss oder bach zeigte. Hrutansten in Brutansten zu verderben geben angehängte berichtigungen den falschen rath; n° 2 s. 4 liest man rutanstein mit abgeworfner aspiration (ein b dürfte nie aphaeresis erleiden), und n° 13 s. 25, n° 19 s. 33 das unanfechtbare hrutanstên, dessen sinn ich nicht sicher weiss; vermutlich war hruta ein thier, im altnordischen ist hrota eine art wilder gänse. Aus Binetheim n° 92 s 139 ersieht man die ältere form für Bentheim, was mhd. binezheim, ahd. pinuzheim, also von binse juncus, scirpus zu erklären ist. In n° 64 s. 95 hatte ich (Haupts zeitschrift für deutsches alterthum 1, 206) statt Thietmarus, Malbodo zu lesen vorgeschlagen Thietmarus malbodo, so dass der letzte ausdruck Thietmars amt bezeichnete, wie vorausgeht Huno camerarius, Everhardus pincerna, vielleicht Ambrosius herimannus, denn mâlbodo scheint den praeco oder büttel anzuzeigen, der in manchen andern urkunden unter den zeugen sicher nicht zufällig die letzte stelle einnimmt; entscheiden aber müste erst, dass anderwärts derselbe Thietmar ausdrücklich praeco genannt wäre, da allerdings auch Malbodo als blosser (nichts mehr aussagender) eigenname erscheint, z. b. Lacomblet n° 366. 367. 464, ja in vorliegender samlung n° 254. 259 das nemliche individuum gemeint sein muss und die letztangeführte urkunde sogar den Malbodo dem Thetmarus vorangehn lässt. Es wird also auch in n° 64 bei der trennung Thietmarus, Malbodo bewenden müssen, desgleichen Ambrosius, Herimannus zu sondern sein, unter Sachsen in der mitte des zwölften jahrhunderts wird beriman schwerlich den stand und dienst bezeichnen (wie das langobardische arimannus so oft that), wogegen der bedeutungslose eigenname Heriman desto häufiger war. Dies greift alles, wie man sieht, in untersuchungen über den ursprung der zunamen neben den vornamen, die noch lange nicht gehörig gepflogen sind, und muss den herausgebern der urkunden vorsicht anempfehlen. Nur noch ein paar beispiele (denn

mehrere würden ermüden) dass hier zwar genauigkeit des ersten grads, keine des zweiten und dritten gewaltet hat. N° 124 s. 177 steht gedruckt Florentius Siboro, in der berichtigung wird das nothwendige Sibodo vermutet (vielleicht hat die handschrift Siboto?), womit es aber nicht genug war, denn auch Florentius muss durch ein comma von Sibodo getrennt werden, wie sie n° 128. 131. 138 deutlich gesondert sind. N° 119 kommt ein Fridericus Stuphard vor, es braucht nicht langes besinnen um zu gewahren, dass er ein und derselbe sei mit dem in n° 118. 138. 144. 159. 160. 294 und wer weiss öfter genannten Fridericus Sniphard oder Sniphart (vgl. Everardus Sniphard n° 275), so wie dem n° 176 genannten Fridericus Spichart; augenscheinlich falsch sind die erste und letzte dieser namensformen, aber die frage entspringt, ob nicht auch Sniphard in den originalen eigentlich laute Suiphard? Scapes Schulde n° 162 ist zu bessern in Scapessculdere (schafsschulter) nach n° 152. 199. 319. Auch im lateinischen sind mir manche versehen aufgestossen, n° 4 s. 8 lies quatuor aucae statt des sinnlosen aurae, das schon in der dritten ausgabe s. 411 steckt.

Möser gieng deutschen etymologien nach, allein er ist darin, weil es ihm an festen grundsätzen und an einsicht in die alte sprache gebrach, mehrentheils unglücklich. Dennoch haben einige seiner deutungen, die sich aufs engste in seine übrigen vorstellungen woben, grossen und langen beifall gefunden und es hält schwer sie wieder auszurotten; der ganze gegensatz zwischen Sueven und Sachsen, was er sich von mannie, heermannie und wehren einbildete. Ein vielverwirrendes beispiel findet sich 6, 205. 342. das bekannte vexillum tufa (er wuste nicht dass eine ags. form thuf lautete) schien ihm zopf zu bedeuten und gleich dem türkischen rossschweif symbol der vereinigung; daran reihte er nicht nur das wisigothische tiuphadus, worin das goth. fads leicht zu erkennen ist, woraus er aber tiuph-had, zopfhaupt machte, sondern auch die collectae, quas theudisca lingua heriszuph appellat (Pertz monum. 3, 424). diese collectae waren keine freicompagnien, vielmehr raufereien, balgereien, die das angeführte

capitular im heer verhietet, das wort ist von zupfen, raufen, balgen abzuleiten. die behauptung dass unsere dichter des 12 und 13 jahrhunderts touf im sinn jenes zopfes gebraucht hätten, ist völlig grundlos, touf bedeutete ihnen was uns noch heute taufe.

Einem schriftsteller, der wortableitungskünste übt, ist auch orthographie nichts gleichgültiges, und Möser, dem es wie wenigen zeitgenossen gelang sich in der muttersprache frei und gewandt zu hewegen, muss wol seine mehr oder minder entwickelten grundsätze über die schreibweise gehabt und befolgt haben. Diese werden, wie es allen in gleichem fall begegnet, sich nicht jederzeit gleich geblieben sein, und müsten aus seinen handschriften und briefen, wie sie dem jetzigen herausgeber hinreichend vorlagen, erkannt werden, da die auswärts, nicht unter des verfassers augen gedruckten bücher fremden setzern und correctoren preis gegeben keinen sichern maassstab darbieten. Lachmann hat bei Lessing sorgsam die lessingische schreibung zu wahren gestrebt, Abeken erklärt sich über sein laxeres verfahren in der vorrede. wäre unsere heutige deutsche rechtschreibung aus ihrem gähren schon in ruhe getreten, so würde der vortheil überwiegen, die leser im genuss unveralteter schriftsteller durch keine veraltete form kleinlich zu irren; da aber nicht zu vermeiden ist, dass die jetzt noch aufrecht gelassenen orthographischen regeln sich über kurz oder lang gewaltig reinigen werden, so scheint es ungeboten sie mit ihren gebrechen und mängeln vorläufig auf ältere bücher anzuwenden, deren wenngleich leise und fast unmerkliche abweichung einiges richtige lehren und bestärken kann. offenbare fehler wie mädgen und söhngen für mädchen, söhnchen musten geändert werden, doch würklich = wirklich durfte stehn bleiben, da es noch jetzt viele schreiben und glaube ich sprechen, und beide schreibweisen alten grund haben. das falsche allmählig verdient aber tadel, noch die dritte auflage der osnabr. gesch. hat das allein richtige allmählich (oder allmälich), das aus allgemach, allgemächlich entspringt und sich nicht von mahl ableitet. Es ist übermaass von verehrung, Göthes undeutsches Goethe nach-

zuahmen, denn jeder leser hätte das recht es dreisilbig auszusprechen, oder umgekehrt poet pöt zu lesen. Mit fug sind einige niedersächsische eigenheiten getilgt worden, die Möser anklebten, so konnte er sich nicht ganz in den unterschied zwischen vor und für finden; die ausgabe der osn. gesch. von 1819 hat noch s. 24 ‚was vor eine feine wendung der gesetzgebenden macht' und s. 117 ‚vor hundert thaler kauft man'. dagegen besserte sie das ‚für seinem ende' bald zu eingang der vorrede im ersten druck schon in ‚vor seinem ende'. allen Niederdeutschen dient for (oder för) statt der beiden hochdeutschen präpositionen.

Jacob Grimm.

Bemerkung des Herausgebers.

Die nachfolgende höchst interessante Relation des Venetianischen Gesandten Quirini an den Senat über das deutsche Reich unter Maximilian I. im Jahre 1506 ist uns, nach der Abschrift im geh. Haus-Archiv zu Wien, von Herrn Joseph Chmel, k. k. Rath und erstem geh. Hof- und Haus-Archivar, Behufs der Publication in unserer Zeitschrift gefälligst mitgetheilt worden. Ihr Inhalt ist sehr genau gegliedert. Sie beschäftigt sich, wie auch das Vorwort ankündigt, zunächst mit dem Umfang, der Verwaltung, der Macht und den Sitten von ganz Deutschland; dann mit den Eigenschaften und der Gewalt des Kaisers, mit seinen Verhältnissen zu den Fürsten und Reichsständen sowie zu den Schweizern; endlich mit der dermaligen Stimmung des Reiches und des Königs gegen die Republik Venedig und gegen die übrigen christlichen Mächte. Das Ganze stellt ein so vollständig in sich abgeschlossenes historisches Gemälde dar, dass wir von dem Grundsatze, archivalische Documente nur in der Ueberarbeitung oder mit einer Einleitung versehen vorzuführen, in diesem Falle ausnahmsweise abgehen zu dürfen glaubten. Die unverkürzte Veröffentlichung der Quirini'schen Relation dürfte übrigens von um so höherem Werthe sein, als dieselbe auch in dem neuesten Werke des Herrn Prof. L. Ranke bekanntlich schon handschriftlich benutzt worden ist.

Rilatione di M. Vincenzo Quirini Oratore á Massimiliano Imperatore l'anno 1506.

Perche a questi tempi Ser.mo Principe grauiss. et Sapientiss. conseglio tutte le discordie et guerre che Sono per uedersi tra christiani mostrano douer procieder dal Ser.mo Re de Romani, et dall' Imperio, mi é parso hoggi esser debito mio referir talmente all Ecc.ie V. le cose di Germania, ritornando da quelle parti che le possano, ne le presente occorrentie, et in quello che di giorno in giorno sono per accader meglio fondar li Suoi sapientissimi giuditij. Et prima per procieder ordinariamte mi sforzaro narrar quanto ho potuto comprehender della grandezza del gouerno della potentia, et di costumi di tutta Germ.a Dapoi la qualitá il poter de la M.ta Ces.a et in qual esser la si ha trouato, et si attroria con li Principi, et Stati Imperiali et etiam con Suizzari Vltimam. qual sia la dispositione dell Imperio, et del Re uerso questa Rep.ca et il resto di potentati Christiani et quello che s. M.ta sia perpoter fare à questo tempo.

E questa Prouincia di Allemagna grande, et populosa plena di di terre di Cittá di Ville et di Castelli. Ha per confini da un canto cominciando dal nro Colfo fin al mar di Tramontana la schiauonia, Bossina l'Hungaria la Morauia, la Selesia, la Lusatia la Polonia et la Rossia dall altro canto ha per tt.o il mare Oceano la Prussia fino in Frisia. Dal terzo Olanda, Brabante, il paese di Namur, et Lucemburg et parte della selua di Ardena il Ducato di Lorena la contea di Borgogna et parte del paese di Suizzari Dal quarto canto Valesani l'altra parte di Suizzari, Grisoni, Bergamaschi Bressani Veronesi, Vicentini Triuigiani Feltrini, Furlani, et Capo d'Istria A questi confini si ritrouano delle Prouincie di Allemagna dalla parte d'Ongaria, et di Russia Carinthia, Stiria, Austria il Regno di Boemia parte del Ducato di Pomerania, et della Prussia. Da quella del mar di Tramontana e p.a il resto della Prussia. Poi Danzich Citta grande con molte altre terre franche, appresso il Ducato di Pomeria quello di Mechelburg. il Regno di Dacia che si estende come una lingua in mare, la Citta di Lubech con molte terre Imperiale, et la Frisia. Dal canto di Brabante et di Lorena, è parte della Frisia il paese di Cleue quello di Gelder, di Liege di Treuere la Elsatia, et il Conta di Fereto. Da quella d'Italia é il lago di Constanza, il Conta di Tirolo et Carniola. Tra queste prouincie che tt.e si estendeno fino alli confini di Germania se ne ritrouano molte le principal Sono la Saxonia uerso Frisia, il Ducato di Luxemburg, quello di Pransuich il paese di furgne, et quello

che é sopra il Reno cominciando da Cologna fino a Constanza passando per Argentina la Assia, la Franconia, la Marchia di Brandimburg, la Sueuia et la Bauaria. In tt.e queste prouincie et questi confini sono molti Principi et molte terre franche. Di principi temporali si trouano doi Re da circa 30 Duchi et uno Arciduca quattro Lantgrauij et un gran n.ro de Conti li principal sono il Re di Boemia, di Dacia, l'Arciduca di Austria, doi Duchi di Sassonia il Duca di Pransuich, il Duca di Lunenburg, il Duca di Pomere, il Duca di Mecbelburg, quello di Julich di Cleue, Il Duca di Franconia di Bauiera, et quello di Virtemberg il conte Palatino il Lantgrauio d'Assia doi Marcbesi quello dà Brandimburg et quello di Bada. De principi temporali et spirituali insieme sono in Alemagna cinque Arciuesoui di Maganza di Cologna di Trevere, di Madelburg et di Salzpurch et da cerca 25 Vescoui li principali sono di Erbipoli di Bamberg di Argentina, di Augusta, di Frisilinghe di Astat di Liege di Constanza et di Trento, sono oltra questi da circa 20 Abbati cinque m.ri d'ordeni et 15. Prioradi tt.i principi dell Imperio che hanno il spirituale et temporale come li Vescoui Si trouano anc.a oltra li sopranominati s.ri nel paese d'Allemagna Citta Franche da circa 110. 28. de la liga de Sueuia 62. della liga grande di Danzich et di Lubech et li resto del paese che é sopra il Rheno le principal della liga grande sono Dansich Stolpe Calberg Auelburg, Lubech, Lebemburg Hamber et Stade, quelle della liga de Sueuia, Nurimberg, Augusta olma Meming Cempt et Argentina, le principal del Rheno Cologna spira Vuormes Francfort et Constanza et questo quanto alla grandezza di Germ.a Quanto ueramente spetta al gouerno di tt.e l'Imp.rio la sub.ta V. sotto breuita intendera in che maniera se hanno per il passato gouernati, et al presente si gouernano Alemani Al tempo di ottone Duca di Sassonia et p.e Imp.re di Germania che fu del 956 dapoi li sette Imp.ri Francesi et li sei Italiani tutti li Principi et stati di Germ.a feceno unione insieme per la potentia di Francesi, et per dubio che haueano d'Infideli che dalla parte di Hungaria di Polonia et di Rossia continuam. li molestauano, et per hauer in quel tempo detto ottone insieme con la maggior parte d'Allemagna fatto facende assai per la fede fú dal Pont.ce et Card.li detto Imp.re de Christiani et dopo lui succedette il fig.lo et il nepote nello Imperio, et accio che questa dignita d'Imper.re non andasse per successione, li passe a Papa Gregorio quarto et al concistoro, cosi richiedendo li Principi di Germania dar piena aut.tà a sei di detti Principi dell Imperio che fusseno de li piu potenti di elegger un Re de Romani che Sauesse piu ad esser confirmato per la chiesa Imp.e de Christiani et da quel tempo fino a questo é sta sempre eletto il Re de Romani per sei Principi elettori, tre Ecc.ci et tre seculari che Sono

questi l'Arciuescouo di Magonza l'Arciuescouo di Treuere, l'Arciu.° di Cologna, il conte Palatino, il Duca di Sassonia et il Marchese di Brandimburg, et per septimo elettor non si accordando questi sei nella elettione entra il Re di Boemia Hanno questi elettori officij separati in seruitij dell' Imp.re l'Arc.° di Magonza e p° Cancellier dello Imp.rio per Alemagna, l'Arc.° di Treuere e p.° Cancellier pur dell Imp.rio per Franza et quello di Cologna p.° Cancellier per Italia Il Conte Palatino e quello che serue di copa all Imp.re Il Duca di Sassonia e p.° Marescalco ouer Cap.° dell' Imp.rio che resta sempre in Germ.a per luogotenete partendo il Re, et il Marchese di Brandemburg é p.° m.re di casa dell' Imp.re Questi elettori fatta che hanno l'elettione in Re di Romani di quel Princ.° li pare, quel princ.° é Re et poi Imp.re de Christiani et sempre quando un Re de Romani ha tolto la Corona dell' Imperio a Roma si elegge dalli sei elettori un altro Re de Romani che non ha pero giurisdittion alcuna fin che uiue lo Imp.re ma dapoi morto ha la autā in Germania fino al tuor della corona si come se l'hauesse tolta eccetto alcune magg.r ceremonie, che se li fanno per piu honor dapoi la incoronatione Ha da tt.i li principi et terre di Alemagna detto Re ouero Imp.re un censo ogni anno che non exciede la somma di 50m Raines, et oltra il dar questo censo ciasc.° s.r si Ecc.co come seculare dapoi la morte dell' Imp.r e obligato torre la Inuestitura dal nouo Re peruna in segno di obedientia, et per riconoscerlo per suo superiore, et pagasi per queste inuestiture una buona somma de denari secondo l'entrate. l'auttorita del qual Imp.° ouer Re do Romani e tanta sopra l'Imperio quanta permette le legge et la giustitia et non puo assolutamente astrenzer li Principi ne le terre franche ad alcuna sua particolar uoglia, se p.° el non conuoca tt.° lo Imperio a fare una dieta, cio é una determinatione che per esser conclusa in un di anc.° che per molti giorni et taluolta mesi si stia in consultatione si domanda dieta: la qual si fa in questa maniera. Manda il Re de Romani ouer Imp.re che per interesse dell' Imp.rio pretende far qualche buona deliberatione un comandamento a ciascuno Principe si Ecc.co come seculare, et a ciascuna comunita delle terre franche che debbia in termine di doi ouer tre mesi, et di quanto li par conuenir in un loco determinato in persona ouer per comesso et sustituto per causa importante all Imperio, et tt.i li comandati sono obligati a uenire nel termine, et non uenendo Incorreno nella pena, che li é imposta per il Re non satisfacendo alla pena possono esser excomunicati dall Imp.re si come fa il Pontifice et in quel caso é concesso impune rubar, et destrugger lo excomunicato per il qual rispetto ogni uno si guarda del non uenir alle diete ouer mandar suoi comessi, et di esser disobediente all Imp.re nelle cose chel po per con-

sentimento dell' Imp.° comandar. Et di queste diete alcune sono particulari alcune uniuersali li particulari sono pur conuocate dal Re per qualche causa particu.re o di differentie di principi insieme, o di Principi con qualche terra franca, et in questa pur chel si riduchi alcuno elettore in persona o per sustituto et cosi alcun Principe et comesso di Citta Imp.le il basta assai ma quando occorre cose importante per lo uniuersal ben di tt.a Germania all' hora l'Imp.re conuoca una dieta uniuersale et chiama tt.i li sei elettori tt.i li principi seculari et Ecc.ci che debbiano uenir nel tal loco in tanto termine in persona se non sono da urgentissime cause impediti et similim. conuoca comessi di tutte le terre franche dell' Imperio: li qual tt.i elettori et Principi potendo usano uenir in persona per obedir l'Imp.re et non potendo uno dona comissione et autā piena all' altro che sia amico o parente suo di far come si esso ui fosse in propria persona et cosi et fanno le terre franche le qual tt.° non mandano proprij comessi ma molte tal nolta insieme daranno ad un solo comission di far per nome loro quanto sara bisogno per modo che di 475.in circa che sono conuocati nelle diete generale tra principi elettori et comessi di terre franche non ne se riduranno di tt.i oltra cento. ben éuero che piu delle uolte li elettori che non sono impediti et cosi li gran principi uengono in persona per esser questo il piacer de Re, accio le diete siano di magg.r auttorita. Redutti che sono tt.i li Principi et comessi in persona ouer per sustituti si incominciano le diete, et il Re ouero Imp.re propone il bisogno et la causa per la qual sia sta conuocata la dieta dopoi la qual propositione li Principi stanno qualche giorno in consultatione et poi li rispondeno et ello cosi parendoli iterum propone, et per la dieta sopra la proposta iterum si consulta et cosi usano tanto consultando che si risolueno in qualche deliberatione ouero differiscono di risoluersi ad altro tempo et in qu° staranno doi et tal hora tre mesi nel qual tempo non stanno li Principi et comessi in consultation solamente di quello peril che la dieta esta chiamata ma determinato etiam mille contrauersie tra principe et principe, et tra terre franche et Principe, et tra l'una terra et l'altera et fanno molte prouisione secondo che sono li bisogni et nel concluder la materia principale usano le diete hauer tre uoti solamente ouer tre ballote li piu elettori ne fanno una l' altra li piu princ.i et la terra li piu comessi delle terre franche et quelli che sono substituti d'altri principi ouer terre et che hanno l'auttorita di piu di uno concorreno nel fare il uoto per tanti quanti hanno l'autā Questi tre uoti quando e per concludessi la dieta si metteno insieme, et quello che fanno li doi di loro é concluso é fermo et ciascun principe dell' Imperio si presente come absente, et si-

milim. ciascuna terra franca sono poi obligati ad esseguir quanto per la dieta esta determinato sotto grauissime pene et escontar danari et mandar gente da guerra, iuxta formā determinationis. et il Re ouero Imp.re dapoi disciolta la dieta ha plena autā di comandar a ciascuno che esseguisca quanto in ella fù concluso, et se pur qualche disobediente si ritrouasse tt.o l' Imperio per non romper li ordini suoi sempre se li uolta contra come fu questi anni passati del conte Palatino che per non obedir a quanto fu determinato nella dieta di Augusta che fu particulare circa la heredita del Duca Zorzi di Bauiera hebbe il Re con tt.o lo Imperio contra, et fu in breue tempo destrutto, et per questo tt.i li principi et cosi terre Imperiali costumano esseguir puntualm.te le determinationi delle diete ne ardiscono contrauenirle in cosa alcuna dapoi che le sono fatte le qual determinat.i non se possono mutar se non per un altra dieta come quella nella qual sono sta concluse ben se ponno prolungar et differir secondo la uolunta del Re ouero Imp.re et non d' alcun altro si a di che autā si uoglia in Germania.

Oltra questo gouerno dell' Imp.rio tt.o in elegger il Re de Romani, et nel far delle diete é ancora una consuetudine tra li principi Ecc.ci pur dell' Imp.o come Vescoui et Arciuescoui che tt.i si fanno per elettion del capitolo di Canonici et poi sono confirmati per l'Imp.re et per il Pont.ce nella qual elettione l'Imp.re non puol altro che intercieder con li canonici per chi li par con l'autā sua che ual assai et questo cosi si osserua in eleger li tre Arciu.i che sono elettori et il resto di Arciues.i et di Vescoui, come etiam in elegger li Abbati et Maestri di ordine che sono pur principi dell' Imperio li qual tt.i si eleggono dalli frati delle Abbatie et dalli cauallieri delli ordini, et si confirmano come li Vescoui. li Principi ueram.te seculari dell' Imperio non uanno per elettione ma per successione di primo genito in primo genito et la auttorita di esser elettor ua similm. di primo genito in primo genito et non ritrouandosi ua nel piu propinquo de linea Delle terre franche il gouerno é che ciascuna si regge per se istessa con li suoi consegli nelle quali entrano Cittadini Mercadanti che non sono Cittadini et artesani non tt.i quelli della terra ma in un certo numero secondo le grandezze delle Terre che poi ogni tanto tempo si ua mutando, et per questi consegli si fanno li Regimenti che administrano giustitia ad tempus et etiam gouernano l'entrade et pub.co si come é solito farsi nelle comunita non sogette ad altri sono de dette Terre alcune fatte franche per priuilegij d'Imp.ri per hauer fatto qualche bella facenda nelli bisogni dell' Imperio contra infideli che nel principio il molestauano assai alcune altre si sono fatte franche da se stesse dando tanti danari al s.r temporal ouero

Vescouo che le tenia che si contentaua uender et cieder alle istesse Terre le razon sue et tante si sono fatte franche a questi doi modi, nel tempo che l'Imp.° e stato tra Alemanni che hora s' azunzono alla somma di circa 110 lequal per mantenirse in franchezza usano ligarsi insieme á conseruation uno de l'altra, et contra quelli principi che pretendesseno soggiogarle et accettano in queste lor ligue quei principi dell' Imperio che uogliano entrarsi Ecc.ci come secolari et le fanno ad tempus poi le confirmano, et mutano come meglio li par.

Della potentia di tt.i li Principi dell' Imperio et delle Terre franche che e grande si per l'entrade loro come per le bone gente da guerra molte cose succintamente sono da dir et prima circa le entrade ha tra li altri principi colui che é Arciduca d'Austria et s.r di quelli paesi che al presente possiede il Re de Romani da circa 250m in 300m Raines per anno il Duca di Virtemberg da 80.m il Duca di Bauiera da 100m quel di Sassonia da 60m et da 40m il Duca Zorzi suo cugino ha il Duca di Pomere da circa 10.m di Pransuich da 40m di Luuemburg da 50.m il Lantgrauio d'Assia da 50m il Marchese di Brandemburg elettor da 40m Il Marchese Fedrico p.re del Marchese Casmiro da 30m et il resto di Duchi et Marchesi da 15m et 10m in zoso il conte Palatino et suoi figliuoli insieme hanno da 50m Raines per anno al presente ma in anzi la guerra ne haueuano piu di niun altro principe di Germania excepto l'Arciduca d'Austria il resto de Conti banno da cinque millia Raines in Zoso. et pochi ariuano a quel segno. Delli Principi spirituali et temporali insieme ha di rendita ogni anno l'Arciues.° di Cologna da circa 110m Raines l'Arciuesc.° di Magonza da 80m quel di Treuere da 60.m l'Arciuesc.° di Madelburg intorno á 50m quel di Salzpurg da 90m ha il Vescouo di Herpiboli da 40.m quel di Vamberg da 30m et quel di Argentina da 15m il resto da 10m in Zoso li Abbati sono da tre ouer quattro che arriuano a 20m Raines per uno et altri cinque ouer sei da 15.m fino a 10.m il resto da 10m fino a mille il gran Maestro di Prussia ha da circa 25.m Raines pur per anno et il resto de m.stri de ordini et Prioradi hanno da cinque millia in Zoso Delle Terre franche difficil o iudicar l'entrade che hanno ben si tien che tt.° insieme habbino piu d'entrade chel resto do principi seculari et spirituali doll' Imperio le principal d'esse come Damzich Lubech Argentina Nuremberg, olmo Augusta, et Cologna con qualch'un altra appresso possono per ciascuna dell' entrate sue mantener in campo fuora del suo paese non pero senza qualche d'isconzo oltra le spese ordinarie 200 homini d'armo a modo suo e fanti 1000 per ogni bisogno dell' Imperio, o delle sue ligue et di queste potriano mantener piu Zente Damzich Lubech et Nuremberg che le altre il resto delle terre si della liga grande come

di quella di Sueuia, et del Rheno possono secondo la sua grandezza mantener la spesa di gente d'arme ma tt.° manco delle sopradetto Tra tt.i questi principi seculari et Ecc.ci et tt° le terre franche sempre potra l'Imperio unito hauer ad ogni suo comando et per quanto tempo il uorra uno essercito di 40m homini da fatti un quinto caualli et quattro quinti fantarie tutto di gente fiorita da adoperar et fuora d'Alemagna et per tt.° le parti del mondo Et che questo sia il uero midimostra l'essercito ordinato nella prossima dieta di Constanza doue tt.i li Capi che concorseno et sogliono concorrer alle determination delle diete generali li qual sono da 475 come é detto tt.i nella dieta di Constanza hanno promesso tra loro uno esserclto di 30m persone computando quelle del Re come Arciduca d'Austria et Re de Romani et per quanto si ha potuto intender niuna Terra franka nec etiam niun principe passa il n.ro di cento caualli et iso fanti per obligo che habbia per la dieta et pochissimi arriuano a quel segno et tamen quei principi che danno hora 50. caualli et cento fanti potriano ben dar cento caualli et piu di 200 fanti senza grande incommodo et per uenir ad uno exemplo Augusta doue son stato che potria dar piu di 70 caualli et di 100 fanti senza alcun suo disconzo come altre fiate si ha ueduto non da a questa adunation presente piu de caualli 30 et di fanti 50. et a questa istessa forza fanno Damz Lubech olmo et Nurimberg et altre terre franche et cosi etiam li principi tt.i et da questo si puo comprender che l'Imp.° unito senza gran disconzo suo sempre potra cauar et mandar fuora di Allemagna un exercito di 40m huomini da guerra et piu tosto piu che manco atti ad ogni impresa.

La qualita et condition delli qual huomini da guerra sono molto diuerse da quella delli nri Italiani hanno li huomini d'arme Todeschi un cauallo solo per huomo d'arme ne altri tengono con si che li habbino a seruir sono tt.i armati di arme bianche dal capo fino al piede non pero cosi grosse et doppie come queste che si usano in Italia ma piu fine et molto leggiere portano tt.i la sua lanza et il stoco armano li suoi caualli solamente nella fronte non con barde ne con selle arzonate et forte et questo dico per la magg.r parte perche molti s.ri et molti contigiani si trouano al presente che incominciano a usar barde alla Italiana. sono li caualli tt.i grossi, potenti ma non destri al maueggiar et quasi tutti ombrosi et sbocati. la bonta de questi huomini d'arme non e molta ne potria a huomo per homo resister con li nri per non esser molto prattichi a cauallo ne molto destri per il mancamento di selle di morsi et di barde hanno pero tre cocose meglio delli nostri una che se nel campo si trouano sei millia caualli s'intende esser sei millia huomini d'arme tt.i da fatti et niuno inutile, et ben che li

gentil huomini di Alemagna che fanno questo essercitio del soldo habbiano tt.i seruitori che li seruono niente di meno questi tal ser.ri non sono inutili ma tutti cosi ben armati et trattati come il patron loro et molto ben pagati da lui per hauer ogni huomo d'armo di questa natione di quanti caualli il tieno un pagamento netto a rason di 10. Raines al mese per huomo armato et per cauallo et qual pagamento é a homo per homo di tt.i li huomini d'arme Todeschi, ma delli capi il pagamento e secondo la condition loro, et cosi sempre nelli esserciti Allemanni tanto sono li huomini d'arme quanto sono li caualli et in questo superano Italiani et Francesi che per ogni homo d'arme hanno almanco doi caualli inutili. l'altra cosa che hanno li huomini á cauallo Todeschi meglio che li nostri e che ciascun huomo d'arme per esser armato con arme leggiere puo nel fatto d'arme in ogni bisogno smontar dal suo cauallo et con la lanza entrar nella ordinanza de fanti a piedi et maneggiarse come loro il cho fanno molto uolte Todeschi per hauer posto ogni forza del suo essercito nelle fantarie ordinarie. la terza cosa é che tt.i questi tal homini Allemanni sono naturalmente piu feroci delli nostri et manco stimano li pericoli della morte che non fanno Italiani non son pero ne cosi prudenti et ordinati come loro, ne cosi esperti. Vsano li sopradetti homini d'arme Todeschi hauer tra loro un Capo non di tt.o l'essercito ma solam. delli homini a cauallo il qual a molti conduttieri sotto si di 50 di 100 et di 200 caualli nel fatto d'arme solamente ordina li caualli á modo suo, con ordine pero che non é da loro molto osseruato per che ciascun Todesco nell' entrar nella battaglia ua come meglio il porta il suo cauallo et non con troppo ordine, non ha detto Cap.o giurisdittion alcuna sopra lo fantarie ne si appropinqua ad esse con li suoi caualli nel far del fatto d'arme, e sottoposto al Re quando in persona il so attroua nell' essercito ouero ad un Cap.o generale che sia sopra tt.i et cosi et é il Cap.o delle fantarie.

Lordine delle qual fantarie per esser bello et inusitato tra noi altri Italiani mi sforzero sotto breuita particularm. narrar alla Ecc.a V. Nelli esserciti de Tedeschi come é detto di sopra per l'ordinario li quattro quinti ouer tre quarti almanco sono fanti apiedi et il resto caualli d'homini d'arme poco piu et poco meno, li fanti apiedi tt.i si gouernano per un Cap.o sogetto al Re, ouer al Cap.o general di tt.o l'essercito, et se per caso detti fanti sono 10.m in un campo tutti si diuidono in 25 bandiere, et ciascuna bandiera per l'ordinario ha un Cap.o con 400 fanti sotto di se nel n.ro delli qual fanti 400 sono doi tamburi da battaglia al manco ha uno che porta la bandiera et sei giurati compagni di detta bandiera et 18 caporali a 20 fanti in circa per ciascuno. Armanossi tt.i questi fanti con uno petto, et con brazaleti che li coprino etiam dio la

mano, et alcuni di essi come li caporali et Zurati della bandiera et chi la porta et alcuni altri che hanno il poter si armano di corsaletti che coprino dauanti et da dietro et di mezze teste et tutti hanno la sua daga al lato et una ouer doi balotte di piombo da tirar con la mano portano alcuni di loro sciopetti alcuni alabarde ouer pestarde, et alcuni altri lanze longhe et non altro et sotto una bandiera possono esser 25. schiopetieri, cento alabardieri et il resto con lanze longhe, si come è in tt.° le altre, et sempre il Cap.° della bandiera elegge tra tt.i 400 fante. 7. delli miglior et uno d'essi porta la bandiera in mano che é quadra con l'asta picola fatta alla diuisa del s.r dell essercito et del Cap.° d'essa bandiera li altri sei sono li Zurati a mai non abandonarla ne lassarla cascar in terra et sono benarmati d'auanti et da dietro con mezze teste et con alabarde elege ancora il Cap.° tra tt.i li altri fanti li 18 caporali che sono delli piu esperti nelle guerre, et che ordinano poi li altri quando sono per far la sua ordinanza, la qual ordinanza si fa in questo modo p.a un cap.° che sia capo di 10.m fanti (et cosi come dico di 10.m fanti, cosi s'intende d'ogni altro numero proposionabiliter) quando l'é per far il fatto d'arme il conuoca a son di tamburi li 25 Cap.i delli 25i bandiere con tt.i li 10m a lor soggetti, et mettendosi in mezzo d'essi primo li persuade a essistimar piu l'honor che la propria uita et sopra tt.° ad esser obedienti, poi li comanda che fatta cho sia l'ordinanza al modo consueto niuno ardisca uscir dell' ordine suo fin a tanto cho la sua bandiera sia dritta et non battuta in terra et che li sei giurati per bandiera mai non si partano d'essa insieme con un tamburo et sia ciascun di loro tenuto ogni uolta che colui che la portasse uenisse al manco torla in mano et non lassarla andar al basso, et se alcuno sia chi esser si uoglia preterir a questo comandamento detto Cap.° ordina a coloro che li sono piu propinqui sotto pena della uita che lo debiano amazzar et per sicurta d'esser da tt.i obedito il dimanda la loro fede per pegno dicendo che se sono contenti d'obedir lo ciascuno debia per segno alzar la fede, et cosi tt.i l'alzano giurando obedientia et hanno questo alzar di fede per solennissimo Sacramento parendoli non poter cometter al mondo maggior peccato Dapo questa promissione tt.i insiemo per esser cosi suo costume si buttano in terra et inuocano Dio in loro agiuto con breuiss.e parole poi il Cap.° monta à cauallo et insieme con li 25 Cap.i dello 25i bandiere che pur sono a cauallo et hanno uno delli doi suoi tamburi appresso incominicando afar l'ordinanza et p.a mettono tt.i li impedimenti da parte, come sono caridi uettouaglie che seguono il Campo per uender pane uino et altro cose et tt.° le femine che possono esser da otto per bandiera alcune de mala uita et alcune che sono moglier di qualch

uno delli fanti et uanno con li mariti, per guadagnar seruendo. Et dapoi questo eleggono detti Cap.i tra tt.o il nro delle 25 bandiere li piu ualenti si di allabardieri come di quelli che portano lanze longhe et cosi et. li piu ualenti caporali et ritrouandosi con l'essercito in qualche campagna larga ordinano a suon di tamburo un squadron di tt.i li 10m fanti in figura quadrata che babbia tanti fanti per longezza quanti per largezza, et se fusseno alla Stretta ordinariano la squadra piu longa che larga ma pur in figura di quadrato longo ma non che habbi tanti fanti per una uia come per l'altra, et nella prima fronte di detto squadron mettono doi filze ouer linee di allabardieri del n.ro delli piu ualenti che sono sta elette di tt.e le 25 bandiere et tra essi 10. delli piu ualorosi caporali ogni uno de quali ordina 20 fanti et facendo l'ordinanza di 10m fanti alla larga mettono 100 fanti per filza nella prima di allabardieri et cosi nella seconda nella terza quarta, et quinta le lanze longe, poi mettono una de allabardieri, et doi di lanze longe et cosi uanno compartendo a 100 per filza tanto che nell' ultimo pur sono doi filze di allabardieri dell n.ro delli piu ualenti per hauer da ogni fronte da poter ben resister, et offender chi li uolesseno assaltar alla sprouista et uanno dico anc.a talmente compartendo questi 10m fanti che la squadra uien ad hauer per ogni canto cento persone ordinate in filza nel mezo precise della qual squadra mettono li sopradetti cap.i tt.o le 25 bandiere et con ciascuna d'esse li sei giurati con le allabarde et con un tamburo che la circondano et guardano Et ben che dette bandiere insieme con li sei giurati stando nel mezzo del squadrone interrompeno che per ogni filza chel trauersi non sia 100 fanti tamen tra tt.i li giurati et quei che portano le bandiere et li tamburli sono tanti fanti che mettendosi tt.i in filza fariano che nel mezzo del squadrone le filze sanano cosi di 100 fanti come le altre tt.e li schiopettieri ueramente che sono da 25. per bandiera si ordinano nelle filze che sono da tt.i doi li lati cominciando della fronte dauanti fino da quella da dietro a 100. pur per filza et sempre dalle bande le prime filze sono di schioppetieri et quanti schioppetieri si trouano nell' ordinanza tanti si mettono in le dette filze dalle bande li meglior uerso la fronte d' auanti et cosi uerzo quella di dietro et li manco boni nel mezo delle filze le qual filze cominciando dalla p.a nella fronte d' auanti fino all' ultima sono larghe una da l' altra da cerca un passo é mezo tanto che le lanze longe di quelli da dietro non urtano quelle d'auanti quando caminano in ordinanza et nelle filze un fante dalle bande é tanto largo da l'altro che si possono tt.i manizar senza urtarsi insieme Dapoi fatta questa ordinanza molti delli 25 Cap.i delle bandiere smontano da cauallo, et si mettono nell' ordine a piede insieme con li altri fanti in quella parte de l'ordi-

nanza douo uuole il suo Cap.° menando con loro un tamburlo per ciascuno et in quella banda doue si trouano li Caporali li obedisseno in tt.° et cosi li fanti se ben non fosseno della sua bandiera, ot quelli di questi 25 Capitani che non entrano nell' ordine restano con il magg.r Cap.° pur a cauallo per poter sempre andar a scorrendo secondo il bisogno, et hanno con se li suoi tamburli per poter quando il Cap.° uuole che la squadra uadi di passo sonar con li tamburli un suon che da tt.i é inteso per andar di passo et cosi quando il uuole che la uadi di galoppo, o che la si fermi, o che la si uolti o che la si bassi il qual suon quando é inteso li Capitani che sono intrati nell' ordinanza fanno similmente sonar li suoi tamburli che hanno appresso loro, et poi a quella istessa foza sonano li tamburlī che sono con le bandiere et cosi da ogni Canto li fanti intendono il uoler del Cap.° a suon di tamburlo, come é detto fatta questa ordinanza il cap.° delle fantarie insieme col Re ouer con il Cap.° general di tt.° il capo p.° che si apichi il fatto d'arme ordina le carette dell' artigliarie grosse et minute come le se habbiano ad adoperar delle qual carette alcune sono con quattro ruote alcune con doi, et le ruote de ciascuna sono picciole forte, et da ogni canto ferate di quelle da quattro ruoto alcune portano una bocca grossa d'artigliaria alcune doi piccole disposte con tal modo che facilim. possono trazer da ogni canto senza impedir se una con l'altra, quelle da doi ruote portano una sola bocca d'artigliaria non molto longa, et alcune d'esse la portano mezzana alcune altre piccola et ciascaduna caretta si da doi ruote come da quattro ha tante altre carette dietro di ballotte di poluere et altre monitioni quanto bisognano per l'artigliaria che le seguono, et in un campo di 10m fanti sogliono Todeschi menar da circa 200 carette 50 d'artigliarie et il resto di monitioni per l'artigliarie su le 50 si ritrouano da sei bocce d'artigliario grosse, et da 15 di mezzane, et tt.° queste uanno a una bocca per caretta, et da 50 bocce d'artigliarie minute la magg.r parte a doi per caretta et alcune a una et non piu Tutte queste carette d'artigliaria dopo fatta l'ordinanza di fanti apiedi sono poste da tt.° doi le bande del squadron, cominciando dal mezzo del detto squadron uerso la fine ne passano il mezzo per poter quando li fanti hauesseno appiciato il fatto d'arme meglio offender li nemici, et non li esser troppo sotto et p.a ordinano da una banda et da l'altra le carette dell' artigliarie piccole et poi delle mezani et ult° loco delle artigliarie grosse et ogni caretta di artigliaria ha appresso di se le carette dello sue monitioni di poluere, di ballotte, et di altre cose necess.° da riassettar et riconciar le artigliarie, et non le ha da dietro ma da canto, et sono tt.° queste carette da una banda et da l'altra tanto lontano da le ordinanze che le possano tirar il

colpo nel mezzo delli nemici senza nuocer il squadron di fanti proprij et etiam sono le carette delle bocche d'artigliaria tanto distante l'una dell' altra che le non si possono impedir nel trazer le ballotte Dapoi questo ordine il Cap.° delle fantarie insieme con li altri Capitani che sono con lui uolendo appicciar il fatto d'arme fa con il suon delli tamburi che se le conrespondeno come é detto di sopra, mouer l'ordinanza di passo, et le carette dell' artigliarie similm. nel loro ordine le seguono tirati da tanti caualli per caretta quanti bisognano, per il peso che li fosse sopra, et quando l'ordinanza e tanta propinqua alli nemici che con l'artigliaria grosse et minute li possano offendere li bombardieri che nel n.ro de 50. carette d'artigl.ria sono da 10. con 5. et 6 ser.ti per ciase.a tt.i esperti nell'arte leuano li caualli dal timō della caretta mettendoli da un delli canti per non li offender et conminciano a tirar tra li nemici nō con tt.e le bocche ni un istesso tempo, ma con parte delle piceole, et cosi etiam con parte delle grosse et sempre nel trazer uanno detti bombardieri tanto temporizando, che quelle artigl.rie che hanno fatto il suo tiro possono esser ricargate da loro p.a che tt.e habbiano tirato, et fanno questo per non lassar mai di offender li nemici et disordinarli et ben che tt.e le carette dapoi che hanno incominato áfar li suoi tiri restino ferme tamen l'ordinanza si ua appropinquando tanto alli nemici che li schioppettieri incomineiano a tirar da ogni cāto et non tt.i insieme, ma dalle doi bande parte tirano et parte stanno con li schiopetti cargi, et uanno con tal misura tirando che sempre quelli che hanno tirato possono ricargar li loro schiopetti nel tempo che li altri tirano, per poter senza intermission alcuna offender l'inimico, et quando tirano detti scioppettieri uanno tanto larghi dell' ordine che possono tirar nella schiera contraria senza offensione della propria, ne restano li fanti dell' ordinanza per questo d'appropinquarsi all' inimico, anzi quando sono á tiro di schiopetto il Cap.° fa a suon di tamburlo che tt.i con grandissimi gridi uanno di galoppo non si disordinando pūto fino all urtarsi et prima che si affrontino, se li nemici tirano l'artigliaria uerso l'ordinanza hanno li fanti per costume subito che uedino il fuoco dell' artigl.rie alzar tt.i insieme le allebarde et le lanze longhe sopra delle loro teste, et incrozar una lanza con l'altra, et cosi una allabarda et in un med.mo tempo abbassarsi fino á terra et tanto che l'artigl.rie che non tirano in zoso li passano di sopra ouer urtano nelle allabarde et lanze longe non facendo molto danno nelli fanti del' ordinanza, et per questa causa usano Tedeschi al pnte far le ruote delle carette delle sue artigl.rie tanto piceole et basse che li nemici possono esser offesi ancor che si bassassino, come é detto et quando l'ordinanza é per affrontarsi li allabardieri et cosi quelli delle lanze longe portano

tt.i la allabarda bassa et la lanza sotto il scaglio con le ponte in anzi et non sopra le spalle, et cosi incominciano il fatto d'arme, et il Cap.o loro ua scorrendo per tt.o intorno l'ordinanza confortando et inanimando li fanti et cosi li altri Capitani che sono con lui, il qual officio fanno ancora quei capitani delle bandiere che sono apiedi nell' ordine et tt.i li caporali non si partendo pero dalli luoghi loro, et cosi combattendo sempre che nelle prime filze manchi qualch'uno nell istesso loco del morto che manchi o del ferito grauem. entra quello che li era dopo le spalle et in loco di quello entra l'altro, che li era pur da dietro, et tal'hora ni loco delli allabardieri entrano lanze longhe et cosi et. nel loco dolle lanze longhe allabardieri et li feriti grauemente uanno dentro l'ordine et uengono fino alle bandiere doue sono medicati secondo la loro usanza, come meglio si puo per all' hora et sempre hanno li Cap.i questo per fermo presuposito di mai non lassar loco alcuno uacuo nella fronte de l'ordinanza ma sempre supplir con quelli che sono piu uerso le bandiere a coloro che mancano nella fronte, et se per caso occorresse che molti fanti fossero amazzati o dalli fanti contrarij, ouer dalle artigl.rie essendo sempre necess.o di quelli cho son uerso il mezo suplir al diffetto delle prime filze li Cap.i non per romper l'ordine, et tor troppo fanti dalli lochi che sono appresso le bandiere a suon di tamburlo strenzano l'ordinanza et lassando li schioppettieri togliono dalli doi lati una filza per lato et piu, se piu bisogna, ne toccano le filze dalla fronte da dietro tenendole sempre in ordine per dubito di non esser assaltati il che si accadesse tt.i li fanti dalle bandiero fino all ult.a fronte da dietro si uoltariano con la facia uerso coloro che li assaltasseno et combatteriano come quelli dauanti, tolte che hanno detti Capitani queste filze dalli lati le mettino tra quelle uerso le bandiero dalle quali la fronte de l'ordinanza si e andata rinfrescando, et cosi empiano li lochi uacui et li feriti uenuti che sono alle bandiere et medicati escono fuora dell' ordine, et uanno da drieta, douc sono li altri impedimonti, et li morti restano in quel loco istesso doue son morti fino al compir del fatto d'arme, et per questo li fanti cho li sono appresso, et quelli che entrano in loco loro stanno di far facendo animosamento, et cosi tt.i li detti fanti ordinati seguono il fatto d'armo fino á tanto che siano o rotti o uittoriosi, ouero chel Cap.o loro a suon di tamburlo faci restar di piu combatter Nel qual fatto d'arme li huomini a cauallo Todeschi sogliono affrontar li huomini d'arme dal cāpo contrario, et opponersi a loro, uadino doue uogliono et se per caso eucnissero per urtar l'ordinanza di fanti apiedi prima cho l'urtino s'incontrino con loro et si tengono sempre tanto lontano dall' ordine de detti fanti che non li possino con li caualli molestar et

se tal hora per forza si appropinquassero troppo li fanti cosi li trattano come si fusseno loro inimici per non se li lasciar auicinar molto dubitando di romper l'ordine fatto che hanno li predetti fanti il fatto d'armo il Cap.° loro insieme con li altri Cap.i delle bandiere a suon di tamburlo rompeno l'ordinanza, et li alloggiano tt.i in uno circondandoli con le carette dell' artigliarie et delle monitioni attaccando una caretta con l'altra con alcuni ferri fatti á posta per questo et nel circondarli ordinano talm.te le carette che portano le bocche dell' artigliarie che da ogni parte se fusseno assaltati l'artigliarie potriano per tanto spatio diffenderli che chi saria concesso tempo di far la loro ordinanza tra queste carette cosi disposte et serrate detti fanti si allogiano con li suoi Capitani et fanno in quel spatio molti fuochi, et a tanti per fuoco ordinano le loro uiuande, et li mangiano et etiam dormeno et tengono li carri delle uettouaglio dentro di questo come steccato, et li caualli di questi carri, et delle carette di tt.° l'artigliarie restano attauate allo carette di monitione et non a quelle dell' artigl.rie per non impedirle, se presto bisognasse darli il foco, et li hanno detti caualli il suo mangiar comadamente li huomini d'arme uerame.te si alloggiano contende et frascate da un canto delle fantarie, et nelli alloggiamentl fanno, come li huomini d'arme Italiani sono li salarij di tt.i questi fanti apiedi Todeschi che entrano nella detta ordinanza quattro Reines al mese ma delli caporali delli Tamburli delli sei compagni della bandiera, et di quello che la porta sono otto Reines delli bombardieri similim. otto, et delli lor ser.ri quattro al mese et non piu che manezzano ancor essi l'artigl.rie. Delli Capitani delle bandiero il salario ordinario é 12 Reines al mese et piu secondo la condition degli huomini. Del Cap.° delli fanti il salario o tale quale e la uolunta del s.re a chi il serue, et la condition sua. Tutta questa ordinanza di fanti Alemanni detta di sopra é ancora osseruata medesimam. da suizzari e Grisoni et Vallesani, et dalle loro leghe li quali in una sola cosa sono differonti da Todeschi et questa e che suizzari et Grisoni et gli altri uogliono sempro nelle ordinanze loro far le filze delli fanti a piedi in numero disparo et li Allemanni in n.ro paro. sono differenti etiam nelli salarij per che suizzari che sono sta malusati da francesi non uanno a soldo con quattro Raines per huomo ma li fanti hanno 4. Raines e mezzo li Caporali li Tamburli li zurati della bandiera, et colui che la porta nuoue cosi li bombardieri et 4. e mezzo li lor ser.ri et li Cap.i suoi hanno 13 et mezo per l'ord.° senza molte pensioni che uogliono per esser cosi stati acostumati da franza et questo basti quanto spetta alla potentia di tt.° Imp.° et alla qualita delli huomini d'arme suoi et cosi de suizzari nel far delle fatti d'arme.

Li costumi ueramente di questa nation Allemanna son questi

p.ª si trouano in detta natione quattro sorti di persone, Principi dell' Imperio Gentilhuomini Cittadini di terre franche et populo minuto. hanno per costume li principi star nel loro stato lontani dalla corte et mantenir delle loro entrate secondo che ponno. li gentilbuomini del paese che li capitano in casa et quasi sempre hauer qualche discordia tra loro ouer con alcuna delle terre franche, et se sono poueri permetteno per la magg.ª parte che dalli suoi siano assaltate et rubbate le strade. sono naturalm. superbi, altieri, ne altri existimano che uagliono, o possono piu di loro, odiano cordialm. le terre franche, et tt.º le Rep.ee et comuniter del mondo, et massime suizzari, et questo ex.mo senato parendoli che suizzari siano stati sempre rebelli dell Imperio, et che etiam la sub.ta V. poco curandosi della auttorita loro possiede molte cose che essi dicono non esser sue ma douersi di razon spartir tra loro hanno etiam per consuetudine li principi seculari lassando al p.º genito il stato proueder alli altri di possessioni ouero di Vescouadi et beneficij Ecc.ei et se un Duca hauesse 10 fig.li tt.i si dimandariano Duchi come il p^{re} et da questo prociede che in Alemagna é una moltitudine infinita di Conti Duchi et Marchesi tamen li principal sono li sopranominati et per quº rispetto la magg.re parte delli principi seculari desiderano descender in Italia, chi per proueder a fig.li di qualche stato chi a fr^{elli}, et chi a nepoti ma gli ecc.ei et le terre franche desiderano star in pace et non spendere. Viuono tt.i li principi abondantemente, et piu consumano nella gola che in altro uestono miseramente, ne usano troppo p̄opa nella famiglia li gentilhuomini banno per costume babitar tt.i in qualche Castello fuora delle Cittadi franche, ouer in corte di qualche Principe ouer tra monti in luoghi solitarij uiueno et uesteno miseramente et sono poueri inimici di Cittadini et tanto superbi che per niuna cosa del mondo si parenteriano con chi facesse mercantia ne pur si degneriano pratticar con loro insieme usano lo essercitio del soldo et quando questo manca altro non fanno che andar a caza o ueramente si mettono à rubar alla strada et se per questo Re non si osseruasse una seuera iustitia non saria in niuna parte dell' Allemagna secur il caualcar, et con tt.º questo in franconia doue é gran copia di questi gentilhuomini le strade sono malissime secure et cosi uerso Nurimberg, et in altri luoghi assai. Li Cittadini di terre franche sono tt.i mercadanti uiuono abondantem. et uestono male anc.a che tra loro ne siano di ricchi assai, mantengono Justitia desiderano pace, ordiano molto li gentilhuomini et temono li principi, et per questo rispetto le terre fanno le lighe insieme hanno et. le Citta franche inimicitia con il suo Vescouo, per il desiderio che hanno li Vescoui di hauer sempre il dominio spirituale et temporale della Terra, et per la natural inimicitia che e tra Cittadini et

gentilhuomini ouer Principi del qual n.ro di gentilhuomini ouer principi sempre si elegono li Vescoui, perche li Canonici che hanno simil autā far simil elettione sono tt.i gentilhuomini, ouer di linea de Principi, et non del n.ro de Cittadini li Popoli minuti cosi suggetti a principi come a terre franche uiuono ad una foza sono poueri di natura feroci poco stimano li pericoli de morte et non tengono gran fede al suo s.r maluolūtieri si affaticano á guadagnar et quel poco che guadagnano consumano nella gola Per tutte queste cose dette di sopra L'ecc.io V. haranno inteso qual sia la grandezza il gouerno la potentia et li costumi di tt.o l'Imperio Resta hora a dir la qualita il poter del Re de Romani et l'esser nel qual il se ha trouato et s'attroua con L'Imperio et con suizzari et qual sia l'animo suo uerso li potentati christiani *).

*) Wir können hier die Bemerkung nicht unterdrücken, dass wir nicht nur alle Mängel und Eigenthümlichkeiten des Ms. in der Orthographie und Interpunction beibehalten haben, sondern auch die augenscheinlichsten Verstösse. Ueberhaupt bürgen wir für die Treue des Abdrucks in allen Stükken, mit Ausnahme einiger Abkürzungszeichen, die sich im Druck nicht füglich wiedergeben liessen. d. Red.

(Schluss im nächsten Hefte).

Miscellen.

7. Der Stuttgarter Alterthumsverein.

Der genannte Verein verzichtet darauf eine eigene Zeitschrift zu gründen, indem er es für überflüssig hält, die grosse Zahl der Provincialarchive für Geschichtsforschung und Alterthumskunde, in welchen die für die Geschichte wichtigen Forschungen unter vielem minder Wichtigen oft mehr zerstreut als gesammelt werden, um eins zu vermehren. Werden von einzelnen Vereinsmitgliedern oder vom Verein als solchem wichtige Entdeckungen gemacht, oder sonstwie gediegene Arbeiten geliefert, so finden diese in anderen bereits bestehenden historischen Zeitschriften von anerkanntem Werthe ohne Zweifel eine Stelle und weitere Verbreitung als dies in einer blos provincíellen Vereinszeitschrift möglich wäre. Der Verein wird seine Publicationen zunächst auf gut ausgeführte Abbildungen alter Denkmäler beschränken, denen eine kurze zum Verständniss nöthige Beschreibung als Text beigegeben wird. Schriftliche Denkmale des Alterthums, ungedruckte Chroniken, Gedichte oder dergl., die der Verein auffinden oder erwerben wird, übergiebt er zur geeigneten Veröffentlichung dem Stuttgarter literarischen Verein, der seine Wirksamkeit in Zukunft auf Geschichtsquellen und Sprachdenkmale concentriren wird.

Klüpfel.

Der altrussische Staat vor Peter dem Grossen.

Der altrussische Staat vor Peter dem Grossen stellt den slawischen Geist in seiner reinsten Eigenthümlichkeit dar, noch kaum berührt und grundverschieden von der freieren Bildung, wie sie im westlichen Europa in den Formen des Staats, der Kirche und der Literatur Gestalt und Ausdruck gefunden hatte.

Es ist schwer das eigenthümliche Wesen der russischen Nationalität zu bezeichnen, und den Kern zu erkennen, aus welchem dieses nationale Leben emporgewachsen und sich nach seinen mannigfachen Standesunterschieden auseinander gezweigt hat.

Was war früher da, was ist ursprünglicher, der Theil oder das Ganze, die Familie oder der Staat? Es scheint so, als habe jedes seine besondere Berechtigung, und doch kann keines ohne das andere bestehen; die harmonische, freie und organische Einigung beider Bestandtheile ist das Leben, ihre Trennung, wie in Sparta und Polen, der Tod. Denn aus den ewigen Wechselbeziehungen des Besonderen und des Allgemeinen geht, wenn sie geistiger Natur sind, die höhere Entwicklung der Staaten hervor, wo aber die Faust und Gewalt entscheidet, chaotische Verwirrung oder seelenlose Erstarrung der nationalen Cultur.

Nirgends tritt die innige Verbindung zwischen Familie und Staat auffallender, handgreiflicher hervor, als in der altrussischen Nation; denn nirgends ist die allgemeine Bildung einförmiger als hier, wo weder die Leiter des Staats höhere

Gesichtspunkte haben als das Volk, noch aus diesem Einzelne über das Ganze sich zu einer freieren und selbstständigeren Erkenntniss des Allgemeinen und ihrer selbst erheben.

Der die Zügel haltende Zar, der Knäs (Fürst) und der Bojar bis auf den zarischen Ofenheizer und den leibeigenen Bauer herab, sind in ihrer Weise zu empfinden und zu denken einander so ähnlich, alle sind so sehr von derselben Lebensvorstellung durchdrungen, dass wir in jeder Standesclasse, der höchsten wie der niedrigsten, das Bild des Ganzen vor- und nachgebildet finden und die natürliche Aneinanderreihung dieser Unterschiede zu einem einzigen grossen Staatsmechanismus sich mit innerer Nothwendigkeit von selbst ergiebt.

Die Grundlage in der Familie des altrussischen Staats ist nicht das Empfinden, das Durchfühlen und Durchschauen des Göttlichen und des Geistigen durch das Sinnliche, nicht die sich selbst beherrschende Sittlichkeit, nicht die aus dieser emporsprossende freie Liebe, noch die aus der Erfüllung beider im weiteren Verbande der menschlichen Gesellschaft und im Verhältniss zum Staat und zum Weltganzen sich zur allgemeinen Menschenreligion gestaltende Religion des Christenthums, sondern trotz des conventionellen Zwanges zügellose Sinnlichkeit, nach Geld und Vermögen aufgewogene Werthschätzung des Menschen, der als solcher überhaupt noch keine Geltung hat, und in ceremonieller und gedankenloser Andacht sich darstellende Verehrung des Höchsten und Göttlichen.

Indem überall das Begehren nach sinnlichem Genuss und Gut die Triebfeder der Handlungen ist, kommt Vernunft und freier Wille nirgends zu dauernder Geltung, und statt des Willens gebietet die Willkür, statt der Vernunft die Macht; Befehle ersetzen die Gesetze, und die geschriebenen Gesetze können schwer aus der getrübten Quelle des Gewohnheitsrechts geschöpft werden, weil statt des Rechts das Unrecht Gewohnheit ist; nichts steht fest in der allgemeinen Willkür, weder das Recht noch der Besitz und das Eigenthum. Die Sicherheit der Gesellschaft und des Staats beruht nicht auf der Freiheit oder der allgemeinen Achtung vor den Rechten der Einzelnen und dem Recht der Gesammtheit, sondern auf

der allgemeinen Furcht vor der Gewaltthätigkeit und dem Unrecht jedes Einzelnen, und auf der sklavischen Unterwerfung der Gesammtheit unter die unumschränkte Willkür eines Einzigen, des Zaren, der Macht hat zu Allem, nur nicht zu der vernünftigen Umgestaltung dieser fest ausgeprägten und zur unabänderlichen Natur gewordenen Zustände seines Volks.

Wo nicht Freiheit ist, giebt es keine Ehre, und wo nicht Ehrgefühl keine Freiheit. Das rein subjective Motiv der Ehre ist die Selbstbeherrschung und die Selbstachtung, auf denen lediglich die gerechte Forderung der äusseren Achtung und schuldigen Ehrenbezeigung in der Gesellschaft begründet ist; wo dieses Motiv nicht vorhanden ist, kann auch die Geltung des der Persönlichkeit und des Charakters entbehrenden Individuums nicht aus der freien Anerkennung seines sittlichen und intellectuellen Werthes hervorgehen, sondern sein Ansehn wird nach dem Verhältniss seiner ihm persönlich oder erblich zustehenden Macht, seines Vermögens, und nach dem Maassstabe einer damit verbundenen wieder äusserlich von einer höheren Macht durch Amt und Rang (Tschin und Tschest) ihm beigelegten und zuerkannten Ehrenbezeigung abgegrenzt.

Des Menschen Begehren aber nach Ansehn und Ruhm fasst vermöge des Geselligkeits- und Thätigkeitstriebes so tief in ihm Wurzel, dass Nationen bei denen geistige Werthschätzung nichts gilt, und wo ständische, auf der Einigung der geistig gleichartigen Bestandtheile beruhende Staatsbildungen nicht erwachsen können, mit um so grösserer Hartnäckigkeit an die sich kleinlich zersplitternden und nur durch Aeusserliches bestimmten Classenunterschiede und Rangordnungen der Staatsgesellschaft sich anklammern und sie wo möglich kastenartig ausprägen, indem jeder Einzelne die errungene Stufe erblich behaupten, keiner durch das Hinzutreten von Neulingen sich in seiner Stellung gefährdet oder herabgesetzt sehen will. Und so spielt auch in dem altrussischen Staatswesen die Amt- und Rangverleihung eine so wichtige Rolle, dass in den höheren Classen der Gesellschaft die Lebensstrebungen aller Einzelnen von diesem Wesen durchdrungen sind; die unterste aber, der leibeigene Bauer, wird überall nur als

ihnen dienendes Werkzeug in Betracht gezogen. — An eine ständische Gliederung ist bei diesen mannigfachen Classenunterschieden so wenig zu denken, und überhaupt sind im altrussischen Staat sowohl die Bedeutung, die Obliegenheiten und Verrichtungen der Beamten, wie die Beschaffenheit der natürlichen durch die Verschiedenheit des Lebensberufs sich unterscheidenden Stände von ihrer Nationalität so eigenthümlich bedingt, dass wir diese Verhältnisse zwar wohl annähernd nach den aus unserem Staatswesen gebildeten Begriffen und Ausdrücken bezeichnen können, überall aber die denselben durch ihre Anwendung auf das russische Staatswesen gegebene Färbung und ihre volle Bedeutung erst aus der Gesammtdarstellung der altrussischen Zustände sich erkennen lässt. Während bei dem Begriffe Stand die gemeinsame Selbstbestimmung der ihm Angehörigen zu den gemeinsamen Lebenszwecken zu Grunde liegt, ist bei diesen russischen Standesclassen überall nur an eine äusserliche Zusammenordnung zu denken, und da keiner einem selbstauferlegten Gesetz, das nicht vorhanden, zu folgen verbunden ist, so tritt an die Stelle der freien corporativen Selbstbestimmung und Verwaltung vielmehr die Beaufsichtigung. Das nie ruhende Correctionsmittel der Uebertretung sind Batogen, Gefängniss, Knute und Verbannung; das Maass der äussern Ehrenspendung oder des Classenunterschiedes selbst aber kann, da es nicht vom subjectiven Ehrgefühl, vom selbstgewählten Beruf und der corporativen Anerkennung ausgeht und bedingt wird, wieder nur von dem Einen Regulator angeordnet werden, dessen Willkür unumschränkt ist, und weil sie unumschränkt ist, muss ihm, dem Despoten (gossudar), dessen Macht höher ist als die der Vernunft, göttliche Verehrung zu Theil werden.

Das hier in der Kürze Angedeutete möge seine nähere Begründung und Erklärung in den nachfolgenden Materialien finden, die ich aus einem höchst merkwürdigen, erst vor einigen Jahren wieder aufgefundenen, in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts von einem Russen verfassten Buche für den deutschen Leser zusammengestellt habe. Es führt den Titel „O Rossii w zarstwowanie Alexija Michailo-

witscha" (s'otschinenie Grigorjä Koschichina. St. Petersburg 1840, 160 Seiten gross 4.) und handelt vornehmlich von der Verwaltung des russischen Staats, überhaupt aber von den Sitten, Gebräuchen und Zuständen der russischen Nation zur Zeit des Zaren Alexei Michailowitsch (1645—1676), des zweiten Herrschers aus dem Hause Romanow. Ich halte mich bei diesen Mittheilungen, so weit es möglich ist, mit wörtlicher Genauigkeit an den Text der mir vorliegenden Quelle und beschränke mich in meinen Beurtheilungen auf die zum Verständniss und zur grösseren Uebersichtlichkeit des in freier Anordnung Zusammengestellten nothwendigen Ergänzungen.

Die Familie.

In den Sitten und Gebräuchen, die bei Familienfesten und Feierlichkeiten bis auf geringfügige Unterschiede gleichmässig von allen Classen einer Nation beobachtet werden, spricht sich am Charakteristischsten der allgemeine Zustand ihrer Bildung aus. Auch das Rohe in den Sitten, wie das Leere und Umständliche des Ceremoniels kann bei der Erzählung nicht umgangen werden, wenn es darauf ankommt, gleichsam aus eigener Anschauung sich ein treffendes Bild von einer fremden Nationalität zu entwerfen. Aus diesem Grunde glaube ich beispielsweise nachfolgende Beschreibung der Brautwerbung und der Hochzeitsfeierlichkeiten, wie sie zunächst unter den ersten Dienstclassen, den Mitgliedern des Reichsraths (dum), den Bojaren, den „nahen Menschen" (s. unten), den Okolnitschi u. s. w. stattfanden, ausführlich mittheilen zu müssen.

Will ein Bojar oder ein „naher Mensch" seinen Sohn, Bruder oder Neffen verheirathen, so schickt er an den Vater, den Bruder oder die Mutter des Mädchens, auf das er sein Absehen gerichtet hat, befreundete Männer ab, um sich zu erkundigen, ob man geneigt sei dasselbe zu verheirathen und was sie an Kleidern, Silbergeschirr, Geld, Erbgut (wottschina) und Hofgesinde zur Mitgift erhalten soll. — Ist der Befragte geneigt, das Mädchen an den sich Bewerbenden zu verheirathen, so sagt er, dass er sich der Bewerbung freue und die

Sache bis auf einen bestimmten Tag mit seiner Frau und seinen Verwandten in Ueberlegung ziehen wolle; will er sie ihm nicht geben, weil er weiss dass der Bewerber ein Trunkenbold, oder dass er anderen Ausschweifungen und unanständigen Gewohnheiten unterworfen, so ertheilt er aus diesen Gründen oder unter irgend einem Vorwande eine abschlägige Antwort. Sind nun die Verwandten Willens das Mädchen zu geben, so fertigt er ein Verzeichniss über ihre Mitgift an, und lässt dasselbe dem Bewerber durch dessen Fürsprecher zustellen, das Mädchen aber erfährt von diesen Verhandlungen nichts bis zur Verheirathung. Ist der Bewerber mit der Mitgift zufrieden, so hält er durch seine Mittelspersonen bei den Eltern um das Mädchen an, und sagen sie es ihm zu, so schickt er seine Mutter oder Schwester ab es in Augenschein zu nehmen. Die Eltern des Mädchens treffen zu diesem Besuch ihre Vorbereitungen, bitten ihre Verwandten zu Gast und weisen der „Beschauerin", nachdem sie ihr die gebührende Tschest (Ehrerbietung) erzeigt, den Platz an der Tafel neben ihrer mit schönen Kleidern angethanen Tochter an. Die Beschauerin schaut dieser während der Unterhaltung ins Gesicht und in die Augen und prüft ihren Verstand und ihre Rede, um dem Bewerber jede wünschenswerthe Auskunft geben zu können. — Findet sie keinen Gefallen an ihr, so sagt sie dem Bewerber, dass er sich nicht weiter um das Mädchen bemühen möge, weil sie dumm sei, oder hässlich von Gesicht, oder einen bösen Blick habe, oder lahm oder stumm sei; gefällt sie ihr aber, so sagt sie ihm, dass sie gut und verständig sei, und in der Rede und allem Uebrigen tadellos. Dann lässt dieser den Eltern des Mädchens durch die früheren Mittelspersonen sagen, dass er ihre Tochter auserwählt habe, und dass er mit ihnen unterhandeln und den Heirathscontract aufsetzen wolle. Hierauf wird er an einem bestimmten Tage mit seinen ihn als Zeugen begleitenden Verwandten oder Freunden feierlich von den Eltern des Mädchens aufgenommen. Nachdem sich sofort beide Theile mit einander über alle Heirathspunkte unterredet und den Termin für die Hochzeit festgesetzt haben, je nach den

besondern Umständen auf eine Woche, oder einen Monat, oder ein halbes Jahr, ein Jahr oder eine noch längere Zeit, machen sie sich durch schriftliche Reverse verbindlich, dass der Bewerber das Mädchen in der festgesetzten Frist nehmen und erhalten werde. In dem Fall aber, dass der Contract nicht gehalten wird, hat derjenige Theil der ihn bricht 1000, 5000 oder 10000 Rubel, oder welche Summe sonst ausgemacht ist, dem andern Theile auszuzahlen. Und nachdem man nun zu Gast „gesessen", gegessen und getrunken hat, begeben sich die Gäste nach Hause, ohne dass der Bewerber das Mädchen gesehen hat, ihre Mutter aber oder eine (verheirathete) Schwester oder irgend eine andere Frau von ihren Verwandten geht hinaus, um dem Bewerber ein Schnupftuch zu schenken. — Wird der Contract nicht gehalten, so steht die Entscheidung des Rechtsstreites dem Patriarchen zu, werden hingegen Contract und Termin eingehalten, so trifft man die Anstalten zur Hochzeitsfeier. Der Bräutigam ladet ebenso seine Verwandte und Freunde zu sich ein, wie von Seiten der Braut ihre Gäste in das Haus der Braut eingeladen werden. Der Zug des Brautpaars und der „Hochzeitsbestallten" in die Kirche findet unter sehr weitläuftigem Ceremoniel statt. Nach der Trauung begiebt sich der ganze Zug, an welchem die Gäste der Braut nicht Theil nehmen, auf den Hof des Bräutigams. Seine Eltern kommen dem Paar entgegen, schenken ihm Heiligenbilder und bringen ihm Salz und Brod dar. Dann setzt man sich der Ordnung gemäss (po tschinu) zur Tafel und nun erst wird die Braut entschleiert. Nach dem dritten Gericht geleiten die Drushki (Bräutigamsführer) das Paar in die Schlafgemächer und entkleiden ihrerseits den Bräutigam, wie die Swachen (Freiwerberinnen) die Braut entkleiden, und nachdem sie sie schlafen gelegt, kehren sie zur Tafel zurück, um wieder zu essen und zu trinken. Nach einer guten Stunde erkundigt sich ein Drushka nach dem Befinden des jungen Paares, und der Bräutigam sagt, dass sie sich wohl befinden. Hierauf kommen die Weiber, die Bojarinnen, ins Schlafgemach, wünschen Glück und trinken die Gesundheit der Neuvermählten. Während dessen

begiebt sich der Drushka zu den Eltern der Braut, um ihnen zu melden, dass das junge Paar sich wohl befinde. Für diese gute Nachricht beschenken sie ihn mit einem leinenen Schnupftuch (schirinka) und nach dieser Ceremonie entfernen die Gäste sich aus dem Hause der Braut. Ebenso entfernen sich auch die Gäste aus dem Hause des Bräutigams, nachdem die Weiber das Schlafgemach des Bräutigams verlassen haben.

Am folgenden Morgen gehen der Mann und die Frau in besondere Bäder. Dann bittet der Mann seine Gäste sowie auch die seiner Frau zur Tafel. Den Eltern der letztern dankt er dafür, dass sie ihre Tochter wohl aufgezogen, genährt und getränkt und ihm unversehrt in Wohlsein übergeben haben; hat aber die Braut sich nicht die Jungfrauschaft erhalten, so macht er in der Stille ihren Eltern darüber Vorwürfe. — Nachdem sich die Gäste alle bei ihm versammelt haben, bringt die Neuvermählte den Hochzeitsbestallten Geschenke dar. — Vor der Mahlzeit begiebt sich der junge Ehemann mit dem ganzen Hochzeitszug (pojesd) zum Zaren, um vor ihm die Stirn zu schlagen, doch unterlässt er diese Ceremonie, wenn die Braut sich die Jungfrauschaft nicht bewahrt hat, denn der Zar erhält schon vorher davon Kunde und erlaubt nicht, dass er vor seine Augen komme. — In die Polata (Audienzsaal) eingetreten, verbeugen sich alle vor dem Zaren zur Erde. Dieser sitzend, mit der Mütze (schapka) auf dem Kopf, erkundigt sich nach dem Befinden des Paares. Der Ehemann verbeugt sich wieder zur Erde, der Zar aber wünscht ihm Glück zur gesetzlichen Ehe und schenkt ihm und der jungen Frau, welche jedoch nicht zugegen ist, eingefasste Heiligenbilder, Zobel, Sammet, Atlas und goldenen Mohr zu einem Anzug, desgleichen Atlas, Damast und einfachen Taft zu einem Anzug und einen oder zwei silberne Becher (sossud) zu anderthalb Pfund an Gewicht. Hierauf werden dem Ehemann und sämmtlichen Hochzeitsbestallten Getränke gereicht, jedem ein Becher (kubok) romanei und eine Schale (kowscha, Schöpfkelle) Kirschmeth, und nachdem sie ausgetrunken, werden sie entlassen. — Während der Zeit wo der junge Ehemann mit dem Hochzeitszug sich beim Zaren befindet, über-

sendet die junge Frau der Zarin und den Zarewnen (Prinzessinnen), taftene mit Gold und Silber gestickte und mit Perlen besetzte Schnupftücher (ubrussy) zum Geschenk. Diese nehmen dieselben in Empfang und lassen sich nach dem Befinden der Frau erkundigen. — Nachdem der Bräutigam und die Hochzeitsbestallten wieder vom Zaren in das Haus des Bräutigams zurückgekehrt sind, fangen sie mit den übrigen Gästen an zu essen und zu trinken, und nach dem Essen bescheeren die Eltern und die Gäste des Bräutigams das junge Paar mit Heiligenbildern und ein Jeder schenkt ihnen was ihm beliebt. — Am dritten Tage ist das junge Paar mit sämmtlichen Gästen bei den Eltern der Braut zur Mahlzeit und nach derselben erhält es ebenso von den Eltern und Gästen der Braut wie Tags zuvor von den Eltern und Gästen des Bräutigams Geschenke, und damit haben die Hochzeitsfeierlichkeiten ein Ende. — Auch bei allen übrigen Classen, bis auf den Handelsmann und Bauer herab, finden genau dieselben Gebräuche statt, nur dass die unteren wie im Aufwand und in der Kleidung, so im Aeusserlichen des Benehmens es den höheren nicht gleich thun können. Im Uebrigen richtet Jeder, welcher Classe er auch angehören mag, seine Hochzeit so pomphaft (slawnu) aus, als er vermag. Auch der Zar selbst folgt keiner andern Sitte, nur ist bei seiner Vermählung noch eines besondern Ehrenamtes zu erwähnen. In der Brautnacht reitet bis zum Tagesanbruch der Marschall (koniuschei) mit blankem Schwert um das Schlafgemach des Zaren herum, um darüber zu wachen, dass Niemand diesem Ort sich nahe.

Der Zar und die Zarin, fährt unser Autor Koschichin fort, die Schwestern und die Töchter des Zaren, die Zarewnen, bewohnen alle ihre besondern Gemächer. Diese letzteren aber leben wie Einsiedlerinnen, von wenig Leuten gesehen und wenige sehend. Sie bringen ihre Zeit mit Gebet und Fasten zu und benetzen ihr Antlitz mit Thränen; denn wiewohl sie im Genuss der zarischen Hoheit sind, so entbehren sie doch des Genusses der vom allmächtigen Gott den Menschen gegeben ist, sich zu vermählen und Frucht zu bringen. Mit Knäsen nämlich und Bojaren dürfen sie sich nicht

vermählen, weil diese ihre Knechte (cholop) sind, wie sie denn auch in ihren Bittschriften als solche sich unterschreiben; einer Herrin aber (gosposha) gereicht es zu ewiger Schmach, wenn sie einen Sklaven (rab) heirathet. Mit Fürsten fremder Staaten sich zu vermählen ist ihnen gleicherweise verwehrt, sowohl weil sie ihren Glauben nicht ändern dürfen, als weil sie die Sprachen und die Politik des Auslandes nicht kennen, und diese ihre Unwissenheit ihnen zur Schande gereichen würde.

Aus dieser umständlichen Darstellung zeigt sich offenbar, wie das Verhältniss der Geschlechter zu einander ein durch und durch unfreies war. Das roh Sinnliche und der materielle Vortheil kommt zunächst in Betracht, die Heirath wird lediglich durch den Willen der Eltern und mit Rücksicht auf die Mitgift geschlossen, und die freie Entschliessung der Betheiligten wird nicht in Frage gestellt. Denn die Sitte, sagt Koschichin, erlaubt den Russen nicht, wie in andern Staaten, selbst die Braut zu sehen und sich mit ihr zu unterhalten, und daher geschieht es nicht selten, dass wenn von zwei Töchtern die eine hübsch und in jeder Beziehung tadellos, die andere aber an Augen, Hand oder Fuss verstümmelt oder verkrüppelt, oder taub und stumm ist, die Gebrechliche durch Kunstgriffe aller Art bei der Heirath dem Bräutigam statt der Auserwählten untergeschoben wird und „es ist die reine Wahrheit, dass in der ganzen Welt nicht solcher Betrug bei der Verheirathung der Mädchen vorkommt, wie im moskowischen Staate; überhaupt ist das weibliche Geschlecht ungebildet und von Natur etwas einfältig. Es zeigt sich im Gespräche ungelenk und verlegen, denn sie leben von den Kinderjahren bis zur Verheirathung bei ihren Vätern in verborgenen Gemächern und sehen ausser den nächsten Verwandten keinen fremden Mann, noch werden sie gesehen; und auch nachdem sie verheirathet sind, sehen sie ebenso wenig Männer.“ Nichts desto weniger ist der Einfluss der Weiber kein geringer. Die Frauen der Bojaren und nahen Leute überreichen oft sich zur Erde verbeugend der Zarin oder einer Zarewna Bittschriften, diese aber überreichen sie dem

Zaren; und so wird häufig ein Knäs oder Bojar, oder welcher Classe sonst der Bittsteller angehören mag, aus dem grössten Elend, verdientem und unverdientem befreit und selbst von der Todesstrafe errettet, andere aber gelangen durch die Frauen zu Reichthum und grossen Ehren.

Wo die Gebräuche und Sitten einer Nation durch alle Stände hindurch noch roh sind, da kann auch von einer Erziehung in der Familie noch nicht die Rede sein. Selbst bei den Zarewitschen (Söhnen des Zaren) ist diese nur auf die ersten Elemente des Unterrichts beschränkt. „Wenn die Zeit gekommen ist", heisst es bei Koschichin, „wo der Zarewitsch lesen und schreiben lernen soll, giebt man ihm lehrende Leute, die ruhig von Charakter und keine Schlemmer sind. Zu Schreibelehrern nimmt man Gesandtschaftsschreiber. Sprachen werden ausser der russischen nicht gelernt, weder die lateinische, noch die griechische, noch die deutsche." Im Allgemeinen aber ist es mit der Bildung noch so schlecht beschaffen, dass Koschichin sich also auslässt: „Die Russen sind von Natur aufgeblasen und unerfahren in allen Dingen, weil sie alles guten Unterrichts ermangeln, und statt dessen nur Aufgeblasenheit, Schamlosigkeit, Hass und Unrecht lernen."

Es leuchtet ein, dass in einem Staate, wo das Dichten und Trachten eines jeden Einzelnen, nur von dem Belieben der Willkür bestimmt, noch jeder sittlich-geistigen Selbstständigkeit und Erhebung entbehrt, auch sämmtliche Verhältnisse, durch welche die äussere Existenz der Familie im Staate gesichert und begründet wird, den aus dem innersten Wesen der Nationalität hervorgehenden Charakter der Unfreiheit an sich tragen müssen.

Verhältnisse des Grundbesitzes in Bezug auf Familie und Staat.

Wir haben demnach zur Feststellung unserer Ansicht auseinander zu setzen, wie aus den nationalen Triebfedern des egoistischen Denkens und Handelns heraus in den verschiedenen Classen der Nation die Verhältnisse des Besitzes, des Eigenthums und des Erwerbes, von denen Stellung, Gel-

tung und Bedeutung des Individuums in der Familie wie im Staate bedingt werden, je nach ihren besondern Beziehungen sich herausgebildet und gestaltet haben. — Wir werden auch hier zunächst den Stand der freien Grundbesitzer und zwar vornehmlich die höheren Classen der Gutsbesitzer in Betracht ziehen, weil diese verhältnissmässig die selbstständigsten sind, und sich daher von ihnen aus für die Beurtheilung des Eigenthümlichen in den ihrer Zeit gewordenen Zuständen der freieste und übersichtlichste Standpunkt gewinnen lässt.

1) Die Gutsbesitzer als Nutzniesser und als Herren des von ihnen besessenen Landes. Sämmtliche Gutsbesitzer sind theils Pomeschtschiki, theils Wottschinski, d. h. Besitzer von Dienstgütern (pomestie) oder von Erbgütern (wottschina).

Die Pomestie bestehen aus bewohntem und aus wüstem Lande; auch werden unter dieser Benennung solche Plätze und Bezirke (ugodie) in Wäldern und an andern Orten begriffen, wo man Bienenstöcke oder Biberfallen, oder Fallen für wilde Thiere hinstellt, oder solche die zum Fischfang geeignet sind, desgleichen Heuschläge u. s. w., kurz alle ländlichen Besitzungen, welche Einzelnen für ihre dem Zaren zu leistenden Dienste zum Lebensunterhalt für sie, ihre Frauen, Kinder und Enkel angewiesen werden.

Die Pomestie werden erworben durch den Tod der Verwandten, oder auf Eingabe von Bittschriften nach dem Tode fremder Leute, die ohne Sippschaft gestorben sind, oder es werden dieselben von den zarischen Ländereien (Domänen) ausgethan.

Nach dem Tode eines Pomeschtschik wird das Pomestie der zarischen Verordnung gemäss so unter die Nachbleibenden, Frau, Kinder, Brüder oder Neffen vertheilt, dass Wittwen und Töchter ihren Lebensunterhalt haben, und zwar werden die Antheile dieser Wittwen und Töchter, wenn sie heirathen für immer (wo weki) ihren Männern zugeschrieben und wenn ihre Ehe kinderlos ist, fallen diese Pomestie wieder an die Verwandten zurück, die sie vormals besessen.

Die nachbleibenden Söhne eines Pomeschtschik aber erhalten ihre Antheile nach Verhältniss des für ihre Dienstclasse festgesetzten Einkommens (po okladom ich) als erbliche (wetschnoe, ewige, immerwährende) Dienstgüter, und was nach der Vertheilung übrig bleibt, das wird den Bittstellern von fremdem Geschlecht gegeben.

Ein solches Pomestie, das für Dienst ausgegeben wird, darf von keinem der Inhaber verkauft oder verpfändet, noch für Seelenmessen an Klöster und Kirchen abgetreten werden.

Als vor Menschengedenken, sagt Koschichin, das bewohnte und das wüste Land als Pomestie für Dienste ausgethan ward, da wurde auch was ausser den Pomestie an bewohntem und wüstem Lande übrig blieb, gleichfalls für Dienste unter die dienenden Leute aller Classen als Erbgut (wottschina) ausgetheilt, und diese Erbgüter durfte man kaufen und verkaufen und als Mitgift den Töchtern abtreten.

Hat Jemand ein Pomestie erhalten und wünscht es in ein Wottschina zu verwandeln, so reicht er deshalb eine Bittschrift ein, und das Pomestie wird ihm alsdann, dem zarischen Ukas gemäss, von der Krone als Wottschina verkauft, das er nun sofort wieder verkaufen und verpfänden darf.

Ist nach dem Tode eines Erbgutsbesitzers keine Nachfolge und Sippschaft vorhanden, so wird für den Verstorbenen nach Verhältniss des Kaufpreises von dem hinterlassenen Erbgute aus der zarischen Kasse Geld an Klöster und Kirchen vertheilt, um für sein Seelenheil zu beten, die Erbgüter selbst aber werden von der Krone eingezogen und für Dienste an andere Leute als Pomestie ausgethan.

Nach Obigem besteht der Hauptunterschied zwischen Wottschina und Pomestie darin, dass der Besitzer des Wottschina das Recht des vollen Eigenthums hat, dem Besitzer des Pomestie aber nur das zwar auch erbliche, jedesmal jedoch durch seine und seiner Nachkommenschaft Dienstfähigkeit bedingte Recht des Niessnutzes zusteht.

Die Grösse der Besitzungen und die Anzahl der zugehörigen Bauern ist sehr verschieden. Im Allgemeinen werden für sämmtliche Classen von Gutsbesitzern folgende Ver-

hältnisse angegeben: die nachbleibenden Wittwen und Töchter, die Dollmetscher, die Uebersetzer, die Schreiber (podjatschik), die zarischen Hofsleute und die zum Marstall Gehörigen, die Bojarenkinder, die Shilzen, die Diake, die städtischen und die moskowischen Dworäne (Höflinge), die Mursen und andere Tartaren, die Sträpschie, die Stolniki, die Reichsraths- und nahen Leute, die Okolnitschi und die Bojaren haben Dienst- und Erbgüter mit Bauerhöfen deren Zahl aufwärts steigt von 2, 3, 4 und 5 auf 10, 15, 20, 30, 40, 60, 80, 100, 150, 200, 300, 500, 700, 1000, 2000, 3000, 5000, 7000, 10000, 12000 bis auf 15000, je nach dem Tschin und der Tschest eines Jeden; ja es giebt sogar Bojaren, die nahe an 17000 Bauern haben, während andere nicht mehr als 200 oder 100 Bauerhöfe besitzen. Denn wer durch seinen und seiner Verwandten Dienst Glück hat, der erhält viel, andern aber fällt von ihren Verwandten nichts zu und diese müssen sich mit Wenigem begnügen.

Aus diesen über die Dienst- und die Erbgüter gegebenen Bestimmungen ergiebt sich, in wie grosser Abhängigkeit in Bezug auf Besitz und Eigenthum ursprünglich und fortwährend durch ihr Dienstverhältniss die Gutsbesitzer zum Zaren standen. Das Streben des Russen ging nie dahin, durch selbstständigen und freien Grundbesitz, im Besitz von Erbgütern sich des ritterlichen Gefühls einer auf freier Genossenschaft beruhenden ehrenhaften Unabhängigkeit zu erfreuen, sondern die Neigung zu Wohlleben, Aufwand und Gepränge machte ihn von jeher der entsittlichenden Gewohnheit und Begierde unterthan, durch Dienstgüter im zarischen Dienst sich zu bereichern und durch Tschin und Tschest gewaltig zu werden. — Durch dieses eigenthümliche Dienstverhältniss der grundbesitzlichen Classen zum Staatsoberhaupt wird dem Staat zu Gunsten der Despotie völlig das conservative Element des unabhängigen Grundbesitzes, der Grundlage persönlicher und allgemeiner Freiheit, entzogen; und das Schwankende in den öffentlichen Zuständen, was sonst überall da stattfindet, wo Erwerb und Gewinn Hauptziel und Zweck der Staatsthätigkeit und des Staatslebens sind, wie vorzugs-

weise in Handelsrepubliken,— diese schwankende Unsicherheit des Bestehenden fasst noch viel tiefer Wurzel in einem Staate wie der altrussische, und bildet sich zu einem förmlichen System der Willkür aus, wo der Erwerb nicht durch ehrliche und redliche Arbeit verdient, sondern von persönlichen Beziehungen, von Gunst oder Ungunst abhängig ist. — Statt der berufsgemässen Sorge für das Zusammenhalten des Vermögens, beschäftigt den russischen Gutsbesitzer nur der Glanz, die Pracht und der Luxus seines Haushalts. Die Sitte verlangt den grössten Ueberfluss an Speisen bei der Mahlzeit. Die nichtsthuende Vornehmheit gefällt sich darin, sich in einem Heere von nichtsthuender Dienerschaft zur Schau zu stellen. Je nach dem Tschin und der Tschest und dem Vermögen eines Gutsbesitzers steigt die Anzahl dieses Gesindes, dieser „Hofsleute" auf 100, 200, 500 und 1000 Personen beiderlei Geschlechts. Die Verheiratheten erhalten nach Maassgabe ihrer Dienste und ihrer Tüchtigkeit in den höhern Geschlechtsclassen (statja) der Knäsen, Bojaren u. s. w. ausser der Kleidung, dem monatlichen Brot und anderen Victualien eine jährliche Löhnung (shalowanie) von 2, 3, 5 und 10 Rubeln. Auch den ledigen Leuten giebt man Kleider, Stiefel, Mützen, Hemden, aber nur eine geringe Löhnung an Geld. Ihre Wohnung haben sie nicht wie jene auf dem Hofe selbst, sondern in niedrigen vom Hof entfernten Hütten. Ihr Essen bekommen die einen wie die anderen aus der Küche des Herrn. An Feiertagen werden einem Jeden zwei Tscherniki Branntwein gereicht.

Die Wittwen der Hofsleute bleiben grossentheils in den Häusern ihrer Männer wohnen. Man giebt ihnen monatlich ihren Lebensunterhalt (kom) und eine jährliche Löhnung. Andere Wittwen und Frauen wohnen in den Gemächern der Bojarenfrauen und -Töchter als Kammerfrauen, und werden aus der Bojarenküche gespeist. Diese Wittwen und ihre mannbaren Töchter werden theils freiwillig, oft aber gezwungen von der Bojarin an die Hofsleute mit Ausstattung eines Erbtheils (nadelkom) verheirathet. Die Hochzeit wird gemäss dem Tschin der heirathenden Männer im Hause des Bojaren ge-

feiert, der auch die Hochzeitskleider und die Speisen giebt. Auf fremde Höfe jedoch dürfen sich Wittwen und Mädchen nicht verheirathen, weil das ganze Gesinde beiderlei Geschlechts für Zeitlebens dienstpflichtig und hörig ist (weetschnye i kabalnije) und sein muss.

Die Hofsleute stehen höher als der gemeine Bauer (krestianin). Wie ihnen zunächst die Bedienung im Hause obliegt, so gebraucht sie der Herr auch im Haushalt selbst, bei der Beaufsichtigung der Güter und zu allen bäuerlichen Angelegenheiten. Er schickt die verheiratheten zuverlässigen (dobrije, guten) Hofsleute alljährlich abwechselnd (d. h. bald diese bald jene) in die Kirchdörfer (celo) und in die Dörfer (derewne) der Erbgüter, um die Löhnung und die übrigen Abgaben zu ihrem Lebensunterhalt zu erheben. Ueberhaupt bestimmen die Gutsbesitzer alle Abgaben, die sie für sich den Bauern auferlegen, nach eigenem Belieben. Einsammeln lassen sie dieselben ebenso wie die für den Zaren durch Ukas (zarische Verordnung) festgesetzten Abgaben, durch ihre Leute und die Dorfältesten oder Staroste. — Für sämmtliche Hausangelegenheiten, für die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben, für die gerichtlichen Untersuchungen und Entscheidungen zwischen den Hofsleuten und den Bauern u. dgl. m. sind auf den Bojarenhöfen besondere Prikasen oder Kammern eingerichtet. Ueberhaupt richten die Gutsbesitzer in allen bäuerlichen Angelegenheiten, bis auf die Todesverbrechen. Ueber diese steht das Urtheil den Wojewoden (Gouverneuren) in den Städten und dem Criminalgericht (rasboi noi Prikas) in Moskau zu.

Wenn Bojaren, Reichsraths- oder nahe Leute, oder anderen Classen Angehörige, ihre Güter, Pomestie und Wottschiny, antreten, wird ihnen in den Schenkungsbriefen (shalowanije gramoty) befohlen, ihre Bauern sowohl vor Unbill (obida) und unrechtmässigen Auflagen von Seiten anderer Leute zu schützen und sie zu vertreten, als auch selbst sie nicht über Kräfte und Vermögen zu besteuern. Sie sollen dieselben nicht von den Gütern vertreiben und ins Elend bringen, noch ihnen mit Gewalt Vieh, Brod und Lebensmittel

nehmen. Namentlich aber wird den Gutsbesitzern streng verboten nicht die Bauern aus den Dörfern der Dienstgüter auf ihre Erbgüter zum Ruin der ersteren überzusiedeln. Wenn aber ein Gutsbesitzer seine Erbgutsbauern nicht behalten will, und bevor er sie verkauft, über ihre Kräfte hohe Abgaben von ihnen eintreibt und sie dadurch in Noth und Elend bringt, nur um sich für den Ankauf anderer Güter zu bereichern, so werden demselben nach erhobener Klage seine Erb- und Dienstgüter confiscirt und er verliert für immer die Fähigkeit solche wieder zu erwerben, die mit Raub und Gewalt erpressten Abgaben aber sollen den Bauern zurückgegeben werden. — Behandelt jemand auf solche Weise Erbgutsleute, die er selbst erst gekauft hat, so werden ihm dieselben ohne Entschädigung genommen und denen seiner Verwandten gegeben, die redliche Leute sind und nicht solche Verwüster (rasoriteli); und überhaupt soll bei Uebertretung dieser und ähnlicher Gebote mit den Schuldigen nach der Strenge des Gesetzes verfahren werden, wie die Uloshenie (das vom Zaren Alexei gegebene Gesetzbuch) es vorschreibt.

Allein das Gesetz ist todt, wo der Geist es nicht lebendig macht, und wie wenig die guten Grundsätze auch die üblichen sind, sieht man daraus, dass es selbst in der zarischen Familie gebräuchlich war, bei der Heirath des Zaren seine neuen Verwandten mit solchen Verwaltungsposten zu versehen, bei denen sie sich ohne Mühe auf Kosten ihrer Untergebenen bereichern konnten. Dies war das Vorrecht des Staatsdienstes. Und ist nicht selbst nach den niedrigsten Ansichten vom Staat, um von höheren Zwecken zu schweigen, der Schutz des Eigenthums seine erste Pflicht und die Nothwehr seiner Existenz? Nichts destoweniger war das allgemeine Staatssystem durch sämmtliche Dienstclassen hindurch so vollkommen zur Herrschaft gelangt, dass Koschichin in seiner schlichten Weise sagt: Die Russen wohnen in Häusern die wenig stattlich sind und ein nicht sonderliches Aussehen haben; denn die unteren Classen dürfen sich keine guten Häuser bauen, weil man daraus auf ihren Reichthum schliessen würde, und wenn z. B. ein Bauer oder ein Han-

delsmann sich stattlich anbaut, werden alsbald seine jährlichen Abgaben übermässig erhöht, wenn aber ein Beamter aus den Verwaltungskammern sich anbaut, wird er auf jede Art und Weise beim Zaren verleumdet, als ob er ein Erpresser (possulnik) sei, oder ein Bösewicht, der die zarische Casse nicht behütet oder gar bestiehlt; oder man versetzt ihn aus Hass und Missgunst an einen anderen Posten, dem er nicht gewachsen ist, und wenn er sich in den neuen Dienst nicht finden kann und Versehen begeht, nimmt man ihm Habe, Haus und Güter und verkauft sie zum Vortheil des Zaren.

2) Die Gutsbesitzer als solche in ihrem Verhältniss zum Zaren. Die höchsten, reichsten und vornehmsten Classen von Gutsbesitzern sind die Zarewitsche, die Knäsen oder Fürsten und die Bojaren. Die grosse Mittelclasse der wohlbemittelten sind die Dworäne oder, wie wir sie durch eine wörtliche Nachbildung deutsch bezeichnet haben, die „Höflinge." Ausserdem giebt es noch eine zahlreiche Classe von kleinen Gutsbesitzern, welche „Bojarenkinder" genannt werden. Von den Bürgersleuten, possadskie liudi*) *d. h.* den Handel und Gewerbe Treibenden, scheint nur die der Zahl nach sehr geringe Classe der „Gäste" zum Besitz von Land und Leuten berechtigt gewesen zu sein. Doch unterscheiden sich Gäste und Bojarenkinder, bei denen nicht im Entferntesten an die Classe der Bojaren zu denken ist, wesentlich dadurch von den höheren Classen, dass sie nicht unmittelbar in den höheren Staatsdienst eintreten, und nur in Hinsicht auf dieses bevorzugte Verhältniss zum Staatsdienst könnten wir daher wohl auf jene erstgenannten insgesammt den ständischen Namen von hohem und niederem Adel in Anwendung bringen.

Sowohl unter den „moskowischen und den städtischen Höflingen", dem Adel der Hauptstadt und der übrigen Landstädte, wie unter den Bojarenkindern giebt es viele alte Ge-

*) Die von uns gebrauchte Verdeutschung ist nur insofern passend, als wir auf die Hauptbeschäftigung der possadskie liudi sehen, denn es gehören zu ihnen ebenso leibeigene Bauern, wie freie Leute.

schlechter, Nachkommen derjenigen, welche zur Zeit der russischen Grossfürsten diesen Classen angehörten. Auch die alten Geschlechter der Zarewitsche, der Knäsen, Bojaren und Okolnitschi von der ersten und von der zweiten Geschlechtsclasse (statja) haben ihren Rang und ihre Würden aus den Zeiten der russischen Theilfürstenthümer, indem erblich nach ihnen auch ihre Kinder, Enkel und Urenkel Zarewitsche, Knäsen und Bojaren genannt werden. Es sind also, um ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, unter der als Bojaren bezeichneten Classe nicht nur die also benannten und mit den höchsten Reichswürden beehrten Beamten zu verstehen, sondern die durch den Dienst eines ihrer Vorfahren zu einer gleichen Stellung im Staat bevorzugten Geschlechter insgesammt. — Die Zarewitsche (Nachkommen der Beherrscher von Sibirien und von Kassimow) haben den christlichen Glauben angenommen und stehen dem Range nach (in der Tschest) höher als die Bojaren, aber im Reichsrath sitzen sie nicht, weil ihre Staaten und sie selbst vor nicht sehr langer Zeit durch den Krieg unterthan worden sind, und man vor ihnen mancherlei Befürchtungen hegt. Man hat ihnen nicht unbedeutende Dienst- und Erbgüter gegeben. Auch haben sie sich mit den Töchtern von Bojaren verheirathet, und ansehnliche Habe, Dienst- und Erbgüter mitbekommen. Diejenigen aber, welche wenig Dienstgüter haben, erhalten monatlich vom Zaren einen reichlichen Zuschuss zu ihrem Unterhalt.

Ueber den Ursprung der Bojarenkinder wäre nach Koschichin's Vorstellung Folgendes zu sagen:

Als in vergangenen Zeiten Russland mit seinen Nachbaren in Krieg war, wurde Kriegsvolk aus allen Classen des Volks aufgeboten, und beim Frieden nach Hause entlassen. Wer Dienst- und Erbgüter gehabt hatte, nahm dieselben wieder in Besitz, andere wurden für grosse Dienste oder durch die Gefangenschaft frei von dem Sklaventhum und der Bauernhörigkeit (rabstwo i krestiänstwo) und erhielten für die ausgestandenen Leiden Dienst- und Erbgüter, bewohnte und wüste, aber kleine, an denen sie nicht genug hatten, um gleich den eigentlichen Höflingen Dienste thun zu können. Alle

solche kleine Gutsbesitzer nun wurden unter die Classe der Bojarenkinder gezählt, sowie desgleichen auch diejenigen von den Höflingen, deren Dienst- und Erbgüter unter der sich mehrenden Nachkommenschaft so sehr verkleinert worden waren, dass sie als Dworäne den zarischen Dienst nicht mehr versehen konnten. —

Während sonach aus Mangel an den erforderlichen Eigenschaften um eine Classe zu vertreten in der Geschlechtsfolge auch der Rücktritt aus einer höheren Classe in eine untere und sogar aus dem Hofthum (Adel, dworänstwo) in die nicht hoffähigen stattfand, galt in Bezug auf das Aufsteigen aus einer Classe in die andere Folgendes als Regel: Aus den Bürgersleuten, dem (geistlichen) Popenstande, den Bauerkindern und den Bojarenkindern wird keinem das Hofthum verliehen. Wenn aber Jemand aus diesen Ständen seinen Sohn in Dienst unter die „Soldaten und die Reiter" oder in eine Verwaltungskammer (Prikas) als Schreiber, oder in andere zarische Dienste giebt, so dienen dieselben sich von einem niedrigen Range auf und erlangen für ihre Dienste Dienst- und Erbgüter und daher kommt der Adelstand (dworänskoi rod). Und wie der Zar aus jederlei Hofbedienung und aus den Freiwilligen (wolnye liudi s. unten) nach Gutdünken einen zum Dworänin erhebt, so befördert er auch einen Dworänin zum Stolnik, Reichsrathsdworänin, und zur Würde eines Okolnitschei und Bojaren, und giebt Jedem, je nachdem er sich dazu eignet, Rang und Amt nach seinem Gutdünken. Nur zum Knäsen kann der Zar aus den Bojaren und aus den „Nahen" und aus den anderen Classen keinen ernennen, weil ihre Würde wie seine eigene lediglich auf der fürstlichen Geburt beruht; und ebenso wenig zu Grafen und Freiherren, denn es könnte scheinen, als ob der zu solchen Würden erhobene Mensch vom Zaren frei würde und ihm nicht unterthan wäre.

Wir sehen also, bei allen diesen Classen von Gutsbesitzern hängt der Uebergang aus der einen in die andere lediglich von der Willkür des Zaren ab; alle Unterschiede der verschiedenen Classen beziehen sich nur auf ihr Verhältniss

zum Zaren, bei keiner einzigen kann irgend ein wesentliches Merkmal angegeben werden, das sie für sich als ein Ganzes erscheinen liesse, wodurch die einzelnen ihr Angehörigen als mit einem gemeinsamen corporativen Band zusammengehalten würden: genug, es ist eben nur eine Zusammenordnung einzelner zarischer Dienstclassen, und nirgends eine Spur von ständischem Princip zu finden. Amt, Ehre und Vermögen der Gutsbesitzer stehen völlig in der Hand des Zaren, denn Tschin und Tschest werden unmittelbar vom Zaren ertheilt; ein grosser Theil des Vermögens aber besteht in Pomestie, welche als Gehalt für die zu leistenden Dienste vom Zaren zugemessen und ertheilt werden, und da auch der Zuwachs an Erbgut nur durch zarische Gunst und für zarische Dienste durch Verwandlung der Pomestie in Wottschinij erlangt werden kann, so wird Jedermann in Bezug auf sein Vermögen und seine äussere Existenz in völlige Abhängigkeit vom zarischen Ermessen versetzt, und es hat sich sonach die geistige Unfreiheit, welche im innersten Wesen der altrussischen Familie und Nationalität begründet ist, in den physischen Grundlagen der staatsbürgerlichen Stellung, in den Rechtsverhältnissen des Besitzes und Eigenthums auf eine so eigenthümliche Weise consolidirt, dass man in der That behaupten darf: wie das Urbild der unvernünftigen Republik in der Theorie von der Gütergleichheit und -Gemeinschaft gegeben ist, so hat sich das Urbild der unvernünftigen Monarchie, d. h. der vollkommenen Despotie durch den gänzlichen Mangel eines freien, nicht der Willkür eines Einzigen unterworfenen Eigenthums im altrussischen Staat nahezu verwirklicht.

Der Erwerb durch Handel und Gewerbe.

Selbst die grundbesitzlichen Classen haben das freie Eigenthum in keiner Weise zu gebührender Geltung bringen können. Noch viel weniger konnten diejenigen Classen sich zu einem selbstständigen ihrem Lebenszweck entsprechenden Stand formiren, deren Existenz vorzugsweise auf der freien und ungehinderten Thätigkeit ihrer Kräfte beruht: die Handel und Gewerbe Treibenden. Denn indem der Zar auch die-

ser Thätigkeit Maass und Ziel setzt, indem er als einziger Eigenthümer des Staats auch der einzige Kaufmann ist und dadurch die Concurrenz vernichtet und diesen Lebensnerv der freien Thätigkeit tödtet, müssen auch die diesen Classen Angehörigen auf einem ihrer freien und ungehinderten Berufsthätigkeit fremden Wege empor zu kommen und sich zu heben suchen; der ehrliche und redliche Gewinn wird unmöglich gemacht, und es kommt dahin, dass Ehrlichkeit für Dummheit, Betrug für Klugheit gilt. — Der Zar allein führt den ganzen ausländischen Handel auf seine Rechnung. Er lässt die Producte herbeiführen und aufkaufen, welche ausgeführt werden, und bestimmt die Preise der eingeführten. Der Vortheil des Zaren muss zuerst gewahrt werden, von einem Princip der Gleichheit ist nicht die Rede und es werden von den Handelsleuten zunächst diejenigen mit Privilegien für ihre eigenen Geschäfte ausgestattet, welche theils als Commissionäre und Spediteure des Zaren agiren, theils als Steuereinnehmer, Zollbeamte, Acciseinspectoren, Pächter und Verwalter von zarischem Gute angestellt sind. Das ist zunächst die Classe der „Gäste" sowie die des „Gästehunderts und des Tuchhunderts."

Der Seehandel mit westeuropäischen Staaten wird von Archangel aus betrieben, im Süden steht der Zar mit Griechen und Persern in fortwährendem Verkehr.

In Archangel sind die wichtigsten Ausfuhrartikel: Korn (chleb), Hanf, Pottasche, Pech, rohe Seide und Rhabarber. Das Korn wird in den See- und in den niederländischen (an der Wolga gelegenen) Städten von den Kronbauern der zu den Kreisen dieser Städte gehörenden Flecken (sloboden) theils erhoben, theils wird es (wie auch der Hanf) in vielen Städten von den zarischen Cassengeldern „der grossen Einnahme" angekauft. An die Ausländer wird es sodann entweder ausgetauscht gegen jederlei Waare oder für baares Geld verkauft.

Die Pottasche- und Pechbrennereien (Sawody-Fabriken) sind in den undurchdringlichen Grenzwaldungen und in andern zarischen Waldungen errichtet und grossentheils an Bojaren, Okolnitschi, Reichsraths- und nahe Leute, Gäste und andere Handelsleute verpachtet. Ausser der Pacht wird von

allen Privatbrennereien (?) das zehnte Fass Pottasche und Pech dem Zaren abgegeben. Alle diese Waaren, nämlich Korn, Hanf, Pottasche und Pech, werden mit zarischen Postfuhren nach Archangel gebracht. Der Rhabarber wird aus Sibirien geschickt, und von den dortigen Bewohnern als Abgabe erhoben.

Der Handel mit persischen Waaren, vornehmlich roher und gekochter Seide wird von persischen Kaufleuten in Astrachan, Kasan und Moskau betrieben. Während ihres Aufenthalts in den genannten Städten erhalten diese Kaufleute zarische Löhnung, Essen und Trinken, und bei ihrer Abreise giebt man ihnen ebenfalls unentgeldlich Fahrzeuge und Ruderknechte, welche sie nach Hause bringen. Ihre Waaren werden nach dem einheimischen Kaufwerth abgeschätzt und gegen Zobel und anderes Pelzwerk aus den zarischen Magazinen eingetauscht.

Auch Griechen kommen jährlich gegen 50 bis 100 des Handels wegen nach Moskau, wo sie sich Jahre lang aufhalten, und reichlichen Lebensunterhalt vom Zaren erhalten. Sie bringen Waaren jeder Art mit: goldene und silberne mit kostbaren Steinen, Diamanten, Hiakynthen, Smaragden und Rubinen besetzte Tisch- und Trinkgeschirre; goldgewirkte Anzüge, Pferdegeschirr, Sättel, Zäume und Schabraken, ebenfalls mit Edelsteinen besetzt, ferner Kronen, Armbänder und Ringe für die Zarin und Zarewnen in nicht geringer Anzahl. Alle diese Waaren bringen sie dem Zaren zum Geschenk. Dieser aber lässt sie durch sachverständige Handelsleute, Ausländer und Meister nach ihrem einheimischen Werthe abschätzen, um die Darbringer durch Zobel und anderes Pelzwerk zu entschädigen. — Da von den Bojaren und den übrigen Classen niemand diese Waaren unmittelbar von den Griechen kaufen darf, setzt der Zar jährlich eine beträchtliche Menge derselben ab. Nur die Waaren die für die zarische Casse nicht taugen und ihren Ueberbringern wieder zurückgegeben werden, dürfen an Jedermann, von welcher Classe er auch sei, verkauft werden.

Von der Wolga kommen zunächst für den zarischen Bedarf Salz und Fische. Das Salz wird gebrochen, gesotten und auf der Wolga weiter nach Kasan und Nishnei Nowgorod, und von da nach Moskau verführt. Fischvorräthe jeder Art werden im Winter wie im Sommer aus den grossen zarischen Fischereien bei den genannten Städten der Wolga, aus Astrachan und aus Terki gebracht. Auch Grossnowgorod, Ladoga, Wologda und Archangel liefern ihren Theil. Im Ganzen ist der Geldwerth dieser Fischvorräthe auf wenigstens 100,000 Rubel anzuschlagen. — Alles was sowohl an den Fisch- wie an den Salzvorräthen nicht für den Bedarf des zarischen Palastes aufgeht, wird für den Fiscus an Jedermann verkauft.

Die Personen, welchen die kaufmännischen und gewerbartigen Geschäfte der Krone, sowie die Einnahmen von anderen Kroneinkünften anvertraut und übertragen werden, sind die „Gäste" und die Classe des „Tuchhunderts und des Gästehunderts." Die Gäste, ihrer 30 an der Zahl, werden vorzugsweise aus den letzteren, diese aber ausschliesslich aus der Classe der gemeinen Handels- und Bürgersleute in Moskau und anderen Städten erwählt. Ueberhaupt sind alle, wenigstens die zu Moskau gehörigen possadskie liudi in Hunderte zusammengeordnet. Auch leben sie zusammen in besonderen nur oder grösstentheils von ihnen bewohnten Flecken (Sloboden) und Vorstädten (possad).

Von sämmtlichen Handelsleuten ist nach Maassgabe ihres Handels und ihrer Gewerbe und gemäss den jährlichen Veranschlagungen (oklad) ein zarischer Zins (täglo) aufzubringen, welcher in seinem Gesammtbetrag für jede Stadt besonders festgesetzt, von den einzelnen Betheiligten aber je nach dem Vermögen eines Jeden und nach freier Uebereinkunft erhoben wird. Und zu diesem Zweck erwählen sie selbst unter sich, ganz in derselben Weise wie dies auch zu demselben Zweck in den Dörfern der Kammergüter und in den Dörfern der Gutsbesitzer unter den Bauern geschieht, ihre Aeltesten oder Staroste. Nachdem sie aber das Geld dem Oklad gemäss erhoben haben, bringen sie es theils selbst

nach Moskau oder sie liefern es in den städtischen Kammern und bei den Wojewoden ab.*)

Die Gäste werden im zarischen Dienst als „geschworene Häupter und Verpflichtete“ (weernye golowy i zeelowalniki) bei den Zöllen und Accisen (Famoshna), bei den Zobelmagazinen (s'obolinye kasny), den Branntweindepots (krushetschnye dwory) und bei den Geldeinnahmen (deneshnye s'bory) angestellt. Ausserdem treiben sie Handel und sonstige Gewerbe auf eigene Rechnung, und es steht ihnen frei für eigene Rechnung das ganze Jahr hindurch in ihren Häusern Getränke zu halten, zu brennen und zu brauen. Ihr jährlicher Handelsumsatz beläuft sich auf 20, 40 und 100,000 Rubel.

Die Handelsleute aus welchen das Gästehundert und das Tuchhundert gebildet ist, sind als Gehülfen der Gäste und als Verpflichtete in Moskau und in den Städten bei den Einnahmen der zarischen Casse angestellt. Es steht ihnen ebenso frei auf eigene Rechnung zu handeln, wie den Gästen, nur ist ihnen nicht wie jenen erlaubt Erbgüter zu kaufen und zu pfänden und Bauern zu kaufen.

Endlich werden auch andere weniger als die beiden genannten Classen bevorzugte Handelsleute und Bürgersleute aus Moskau und allen übrigen Städten jährlich zu zarischem Dienst ausgewählt, und theils als Geschworene und Verpflichtete bei den Accisen, Kabacken und andern zarischen Gewerben (promysl) angestellt, theils aber pachten sie auch für ihr eigenes Geld Accisen, Kabacken und Einnahmen jeder Art vom Fiscus.

Wenn nun ein Gast oder Handelsmann, der als Geschworener oder als Verpflichteter bei der Accise und anderen Einnahmen, oder beim Verkauf (von zarischem Gut), oder bei dem Zobelmagazin, oder einer andern Casse Dienste thut, mehr

---

*) Wir haben also hier ein auf der solidarischen Verpflichtung der Gemeinden beruhendes, durch die Besteuerung hervorgerufenes corporatives Element mit passiver Verpflichtung. Im Uebrigen darf aus solchen leeren demokratischen Formen für die Befähigung zu corporativen und städtischen Staatsformen, zu denen es ganz anderer Grundeigenschaften bedarf, noch nichts gefolgert werden.

als in früheren Jahren einnimmt, so erhält er für seinen Dienst vom Zaren Lob und Belohnung, sei es ein Pokal oder eine silberne Schöpfkelle, Tuch und Damast. — Ist aber durch die Nachlässigkeit, Trägheit oder Völlerei eines solchen Beamten der Gewinn für den Zaren geringer, als er nach den früheren Jahreseinnahmen berechnet wird, so muss er den Ausfall mit seinem eigenen Vermögen decken, er selbst aber wird mit der Knute bestraft.

Der Zar und seine Diener.

Nachdem wir somit auf die wichtigsten Verhältnisse in den privat- und den öffentlichen Zuständen hingewiesen haben, durch welche die Existenz der Familie in allen Ständen des Volks begründet und bedingt wird, bleibt nun weiter auseinanderzusetzen, wie von diesem eigenthümlichen Wesen *der* russischen Familie aus die besonderen Verhältnisse der Staatsangehörigen nach allen ihren Standesclassen sich im Staate gestalten und zu einer einzigen den ganzen Staatskörper umschlingenden Kette zusammenreihen. Das Princip der russischen Familie ist der sinnliche Egoismus: belebte eine höhere Idee die Nation in ihrer Gesammtheit, so könnte nicht die Willkür herrschen. Dieses Princip kann nur gesichert werden durch die Willkür, durch die Allgewalt eines Einzigen, des Zaren. In seiner absoluten, die ganze Nation durchdringenden Macht ist der nationale Fetischdienst der Gewalt versinnlicht. Das Charakteristische derselben liegt in der Norm, welche das Lebensgesetz jedes Einzelnen ist, dass jeder Einzelne, soweit er es vermag, dem besonderen Persönlichen und Individuellen allgemeine Geltung geben will, und da Niemand sich allgemeine Zwecke setzt und verfolgt, da es keine Ideen giebt, kann alle Macht nur Gewalt sein. Diese Norm, das Besondere durch Gewalt als Allgemeingültiges, als Gesetz zu setzen, ist das Wesen des russischen Zarthums (gossudarstwo) wie aller Despotie überhaupt. Dieses System der Gewalt setzt sich in einfachster Weise durch; die persönlichen und die allgemeinen Beziehungen von Herrscher und Staat, von Familienhaushalt und Staatshaushalt, von Dienern des Zaren und

von Staatsdienern können schwer auseinander gehalten und geschieden werden, weil überhaupt der allgemeine Wille nirgends in Frage kommt, sondern Alles vom persönlichen Eigenwillen des Zaren abhängt. — Die ganze Verwaltung des Staats ist im Grunde nur eine Wiederholung von dem Haushalt und der Verwaltung der grossen Gutsbesitzer, der Knäsen und Bojaren. Wie hier den Hofsleuten die verschiedenen Dienstleistungen bei der Person, im Hause und im Haushalt ihrer Herren obliegen, wie sie dieselben theils persönlich zu bedienen, theils die Bewirthschaftung ihrer Güter zu besorgen haben, und zur Beaufsichtigung der Bauern, zur Erhebung der Abgaben und zur Handhabung des Rechtes in die Dörfer geschickt werden, ganz in derselben Weise werden die verschiedenen Classen dieser Gutsbesitzer selbst vom Zaren verwendet zu seiner Bedienung, in seinem Haushalt, in der Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der zarischen Ländereien oder Domänen, und endlich bei der Verwaltung des gesammten Staats und der ihm unterworfenen Landestheile.

Von den vornehmen Geschlechtern stehen, wie oben bemerkt, die Zarewitsche in der Tschest am höchsten, wiewohl sie vom Staatsdienst ausgeschlossen sind. Ihr Dienst besteht darin, dass sie den Zaren, wenn er an den Feiertagen in die Kirche geht an der Hand führen, auch müssen sie täglich erscheinen, um sich vor dem Zaren zu verbeugen. Ueberhaupt geht von der unmittelbarsten Nähe des Zaren, von seiner persönlichen Bedienung alles aus, was im Staate Bedeutung und Geltung erhalten will. Hier aber tritt der besondere Fall ein, dass zwar der Zar jeden und wen ihm beliebt nach Willkür und ohne Beachtung persönlichen Verdienstes an sich heranziehen kann, durch den politischen Glauben der Nation aber eben diese Willkür und das Zufälligo wieder an gewisse Normen gebunden und bleibend fixirt wird. Dieses politische Dogma beruht auf der Ueberzeugung eines Jeden, dass er durch die amtliche oder dienstliche Annäherung an die Person des Zaren gleichsam geweiht, für sich und seine gesammte Nachkommenschaft einen bleibenden erblichen Vorzug vor allen denjenigen erhält, die demselben entfernter ste-

hen. Hieran knüpft sich der nie ruhende Rangstreit, das in der älteren russischen Geschichte in allen Verhältnissen hervortretende Mestnitschestwo, der ewige Zwist und die Verfeindung der Geschlechter unter sich. Hat nämlich der Vater eines angesehenen Russen einer der höheren Dienstclassen, der eines Bojaren, oder Okolnitschei, oder eines Reichsraths-dworänin u. s. w. angehört, so hält er es für unverträglich mit seiner Ehre, im Dienste oder an der zarischen Tafel einem andern sub- oder coordinirt zu sein, dessen Vater ein geringeres Amt (Tschin) bekleidet hat als der seinige; und selbst wenn Beider Väter in gleichem Rang und Amt standen, wird dennoch dadurch die Dienstebenbürtigkeit der Söhne noch nicht begründet, sondern diese kann nur durch die genauesten Nachforschungen aus den in den Verwaltungskammern zu diesem Zweck geführten Dienst- und Ahnregistern ermittelt werden. Denn während zu der Classengleichheit nur die Gleichheit des Amtes und der Dienstclasse (tschin) gehört, erfordert die vollständige Dienstebenbürtigkeit (tschest) auch eine gleiche Anzahl von Ahnen die im zarischen Dienst auf einer gleichen Rangstufe gestanden haben; so dass z. B. von zwei Söhnen, deren Väter beide Okolnitschei waren, die Tschest desjenigen höher ist, dessen Gross- oder Elternvater dieselbe Würde bekleidet hatte.

Die bevorzugtesten Geschlechter sind diejenigen, welche durch ihre Geburt oder durch die Dienstverhältnisse ihrer Vorfahren die nächsten Ansprüche darauf machen dürfen, von der Gnade des Zaren berücksichtigt zu werden. Unter dieser ersten Geschlechtsclasse (statja) werden 16 fürstliche Geschlechter angeführt, deren Angehörige unmittelbar von dem persönlichen Hofdienst beim Zaren, ohne auch nur Okolnitschi vorher gewesen zu sein, in die höchste Amtsclasse, in die der Bojaren aufgenommen werden können. Namentlich sind unter diesen „grossen Geschlechtern" hervorzuheben die Knäsen Tscherkaski, Worotijnski, Trubetzkoi, Golizyn, Chowanski, Scheremetiew, Odojewski, Saltijkow, Repnin und Chilkow. In einer zweiten Geschlechtsclasse werden 15 Geschlechter aufgeführt, welche im Dienst theils als Okolnitschi,

aber auch sogleich als Bojaren eintreten können. Wir machen unter ihnen namhaft die Knäsen Kurakin, Dolgoruki, Buturlin, Posharski, Wolkonski, Miloslawski, Lwow, Lobanow und Puschkin. — Ferner giebt es andere Geschlechter, welche aus der Classe der Dworäne und dienstangesehenen Geschlechter, Reichsrathsdworäne und Okolnitschi werden, höher aber als bis zu dieser Tschest nicht steigen.

Um nun von den bei der Person des Zaren zu verrichtenden Diensten auszugehen, erwähnen wir:

1) die Spalniki (Schlafwärter, Kammerdiener). Die Spalniki schlafen in dem Kabinet (komnata) des Zaren, viere zur Zeit. Sie müssen „auf seinen Leib warten", ihm Schuhe und Strümpfe ausziehen und ihn entkleiden, und werden alle 24 Stunden abgelöst. — Dieser Dienst gilt für sehr ehrenvoll; viele trachten vergeblich darnach, vorzugsweise aber werden die Söhne der Bojaren, Okolnitschi, sowie aller Reichsrathsglieder zu demselben vom Zaren auserlesen. Viele Spalniki sind verheirathet und bleiben lange Jahre in demselben Dienst, je nachdem der Zar es früher oder später für gut hält, sie weiter zu befördern. Die Kinder der „grossen Bojaren" werden unmittelbar zur Würde eines Bojaren erhoben, die Kinder der geringeren Geschlechter zu der eines Okolnitschei. Sie erhalten dann die ehrenvolle Benennung von „Kabinetsbojaren oder Kabinetsokolnitschen, weil sie aus der Nähe (des Zaren) erhoben worden sind."

2) Die Stolniki oder Tafeldiener sind Kinder der vorgenannten höheren Beamten, aber auch von moskowischen Dworänen nnd aus anderen Dienstclassen. — Wenn beim Zaren ausländische Gesandte oder Prälaten (wlasti) und Bojaren zur Tafel sind, haben sie die Speisen und Getränke herbei zu tragen, nicht aber sie auf den Tisch zu setzen; denn dies kommt an der Tafel des Zaren dem Truchsess (kraitscheé) und an den anderen Tischen den Okolnitschen zu, und zwar wird jedesmal nur eine Schüssel zur Zeit auf den Tisch gesetzt, während die Stolniki die Schüsseln mit den übrigen Speisen auf den Händen halten. — Wie die Spalniki vom Bedienten unmittelbar in die Classe der höchsten Staatsbeam-

ten übertreten können, so werden die Stolniki auch als solche zu den höchsten Staatsgeschäften gebraucht, sei es dass man ihnen entweder selbst Gesandtschaften überträgt, oder dass man sie als Gehülfen den Gesandten oder den Wojewoden zuordnet. Andere sitzen in den Verwaltungskammern (Prikasen) in Moskau oder fungiren bei den fremden Gesandten als Commissarien (Pristawy). — Es sind beinahe 500 an der Zahl

3) Sträpschie. Wenn der Zar sich in die Kirche oder in die Polata (Paradezimmer, Audienzsaal), in den Reichsrath oder zur Mahlzeit begiebt, oder wenn er die Residenz mit dem Lande vertauscht, müssen sie ihm das Scepter vortragen. In der Kirche halten sie ihm Schnupftuch und Mütze, und im Felde tragen sie des Zaren Panzer, Säbel und Ssadak.*) Auch haben ihrer viele bei dem Getränke- und bei dem Speisehof des Zaren Dienste zu verrichten (s. unt.), wie sie denn überhaupt zu Aufträgen und Sendungen jeder Art gebraucht werden. In der Tschest stehen sie dem Dworänin gleich; ihre Zahl beläuft sich auf 800. Eben wie die Stolniki sind auch sie nur die Hälfte des Jahres gehalten im zarischen Dienst in Moskau zu leben, die andere Hälfte des Jahres kann wer will mit Urlaub auf dem Lande zubringen.

4) Shilzij. Bei zarischen Ausfahrten (pochod) und andern Gelegenheiten haben sie jederlei Geschäft und Besorgung zu übernehmen, und zu diesem Behuf bringen ihrer jederzeit je 40 und mehr auf dem zarischen Hof zu. Sie sind die Kinder von Dworänen, Diäken und Schreibern (podjätschei), aber auch die Kinder von Bojaren, Okolnitschen und Reichsrathsgliedern haben beim zarischen Hof mit diesem Dienst anzufangen, nur stehen sie höher als jene durch ihre Geburt. Von hier treten sie je nach ihrer Tschest in die Classe der Sträpschie, der Stolniki oder auch gleich in den Reichsrath über. Auch werden sie zu Offizieren (Natschalniki, Anführer) bei den „Reitern und den Soldaten" (reitari i soldati) ernannt. Ihre Zahl beträgt gegen 2000.

---

*) Die nur von der Reiterei gebrauchte Armbrust nebst Zubehör, Futteral, Köcher und Pfeilen.

5) Der Postelnitschei (Bettwärter). Er hat die Aufsicht über das Bett des Zaren und schläft mit ihm in einem Gemach (pokoi), wenn dieser nicht mit der Zarin schläft; auch hat er das Siegel für die schleunigen und geheimen Angelegenheiten des Zaren in Verwahrung. In der Tschest steht er dem Okolnitschei gleich.

Am höchsten stehen im Tschin und in der Tschest oder nach Amt und Würden diejenigen Personen, welche Zutritt zum Reichsrath haben, nämlich die Bojaren, die Okolnitschi, die Reichsraths- und die nahen Leute. Diese hohen Beamten müssen täglich des Morgens früh vor dem Zaren die Stirn schlagen, und auch sonst wo nur immer sie ihn sehen mögen, in der Kirche oder in der Polata, verbeugen sie sich zur Erde. Nachdem sie in das Vorzimmer der Polata eingetreten sind, warten sie bis der Zar aus dem Schlafgemach kommt, die nahen Bojaren aber treten nachdem sie eine Zeit gewartet in sein Kabinet ein. Der Zar, mag er nun stehen oder sitzen, nimmt nie bei der Verbeugung der Bojaren die Mütze (schapka) vom Kopf, und wenn er sich die Geschäfte in Vortrag bringen lässt oder sich mit den Bojaren unterhält, müssen sie ohne Unterbrechung vor ihm stehen; ermüden sie endlich, so gehen sie hinaus und setzen sich auf dem Hofe nieder. Auch nach der Tafel kommen sie zu ihm und bleiben den ganzen Abend. Verspäten sie sich einmal oder sind sie nicht schnell genug da, wenn nach ihnen geschickt wird, oder machen sie es ihm sonst in einer Kleinigkeit nicht recht, so fährt er sie mit harten Worten an, oder er schickt sie fort aus der Polata, oder lässt sie ins Gefängniss setzen; sie aber werfen sich oftmals zur Erde nieder um Vergebung ihrer Schuld zu erlangen.

Es ist ihnen streng verboten bis an den Hof oder an die Treppe zu reiten und zu fahren, und für die Uebertretung werden sie alsbald ins Gefängniss gesetzt und ihres Ranges beraubt. Sie müssen hinter dem Hof absteigen; die Stolniki aber aus den geringeren Geschlechtern, die Sträpschie, Dworäne, Diäke, Schreiber, Shilzen und Ausländer müssen, wenn sie in der Stadt fahren, schon in einer bedeutenden Entfer-

nung vom Schlosse auf dem Marktplatz absteigen, und während die Bojaren, die Reichsraths- und nahen Leute in das Vorgemach vor den inneren Theilen des Schlosses eintreten, dürfen die Stolniki, Dworäne, Obersten und Hauptleute (polkowniki i golowi) und Diäke nur die mittlere Treppe vor den äusseren Zimmern des Schlosses betreten, und wieder andere Beamte dürfen nicht einmal so weit vortreten.

Auch an ihrem oder ihrer Kinder Geburtstage schlagen Bojaren, Reichsraths- und nahe Leute die Stirn vor dem Zaren. Dieser erkundigt sich nach ihrer Gesundheit und wünscht ihnen Glück. Hierauf bringen sie ihm Geburtstagskuchen dar (kalatsch), wie auch sie mit solchen an seinem Geburtstag vom Zaren beschenkt werden. Dasselbe Ceremoniel wiederholt sich bei der Zarin, bei dem Zarewitsch und den Zarewnen. Doch werden sie bei den Zarewnen, mit Ausnahme der diesen verwandten Bojaren, nicht persönlich vorgelassen. Hierauf bringen sie den Tag unter sich mit Schmausen zu. Der Zar selbst und seine Familie beehrt die Knäsen und Bojaren nie mit seinem Besuch, so wenig bei Gastgelagen als bei Beerdigungen.

Mit solchen Aufmerksamkeiten und Aufwartungen, mit dem leeren Ceremoniel, das sämmtliche Classen der Nation beherrscht, und stufenweise nach mannigfach verschiedenen Beziehungen und Verhältnissen abgemessen ist, wird ein grosser Theil der ausserordentlichen und der berufsmässigen täglichen Beschäftigungen ausgefüllt. Die Convenienz der Gesellschaft ist nicht weniger kleinlich und peinlich als das Reglement des Dienstes.

Der Haushalt des Zaren und die Verwaltung des Staats.

Durch die Bedienungen bei der Person des Zaren wurde das Vorrecht und der Anspruch eines Jeden, und vorzugsweise der vornehmen Classen auf weitere Beförderung in der Verwaltung, in Staatsdiensten und Aemtern begründet. Wir werden im Folgenden bei der Betrachtung des zarischen Familienhaushalts und des Staatshaushalts den Verwaltungs-

kreis und die Obliegenheiten dieser Beamtenwelt genauer kennen lernen.

Der Haushalt des Zaren ist unter sieben Höfe (dwor) vertheilt, den Getränke-, den Speise-, den Brod-, den Getreidehof, den Hof der zarischen Schatzkammer, den Pferde- und den Jägerhof. — Im Getränke-, im Speise- und im Brodhof sind die Hauptbeamten „Ober-Schliesser" (stepennoi kliutschnik), „reisende Schliesser" (putniji kliutschnik) und Sträptschie, welche alle in der Tschest dem Dworänin gleich stehen und mit Lehngütern und baarem Geld besoldet werden.

1) Der Getränkehof (dwor s'ytennoi). Der erste Beamte bei diesem Hof ist der „Ober-Schliesser." Unter ihm stehen die zarischen Keller mit den Getränken und die Kammer (kasnä) mit den silbernen, kupfernen und zinnernen Geräthen. Er ist verpflichtet täglich den Hof, die Keller und Getränke zu inspiciren, und wenn der Zar oder die Zarin, die Zarewitsche und Zarewnen zu Mittag oder zu Abend speisen, begiebt er sich mit dem Gerätheschrank (postawez) herbei und lässt den genannten Personen, den Bojaren und nahen Leuten, den Bojarinnen und wem es sonst zukommt, das einem Jeden bestimmte Maass von Getränken verabfolgen. — Behufs der Geschäftsführung bei der Buchhaltung für die Einnahme und Ausgabe der Getränke und bei der Untersuchung und Entscheidung in den vor diesen Hof gehörenden Streitigkeiten der Hofleute ist ihm eine Verwaltungskammer (prikas) beigegeben. — Dieselben Geschäfte verrichten bei den zarischen Ausfahrten (pochod) die „reisenden Schliesser." Ausserdem werden sie abwechselnd bei den Prikasen in den zarischen Dörfern gebraucht. Ferner finden sich bei diesem Hofe Mundschenke (tscharoschniki). Sie haben wenn der Zar zu Mittag oder zu Abend speist die Getränke herbeizutragen, welche von ihnen die Stolniki und Spalniki in Empfang nehmen. Auch sie werden zu den Prikasen in die Dörfer der zarischen Kammergüter geschickt. In der Tschest sind sie dem Dworänin der unteren Classen (statja) gleich. — Die Sträptschie geben allen Leuten die darauf

Ansprüche haben, die Getränke aus den Kellern aus, wie es ihnen nach den Verzeichnissen vorgeschrieben ist, und führen genau Rechnung darüber. Es sind ihrer 40. Ihren Dienst auf dem Hofe versehen sie abwechselnd 24 Stunden lang. — Die Sijtniki transportiren bei den zarischen Ausfahrten die Gefässe mit dem Getränk. Auch geleiten sie den Zaren, wenn er des Abends irgend wo hingeht oder fährt mit Kerzen. Es sind ihrer 50. — Endlich sind noch von dem unteren Dienstpersonal an diesem Hofe zu nennen: Branntweinbrenner, Bierbrauer, Methaufsteller, Böttticher, Leute die die Getränke abzapfen u. s. w., gegen 200 an der Zahl.

2) Der Speisehof (kormowoi Dworez). Das untere Personal bei diesem Hofe sind Köche, Meister, Halbmeister und Lehrjungen, Wasserführer, Wächter u. s. w., über anderthalb hundert an der Zahl. Die übrigen Beamten, Schliesser, Unterschliesser und Sträptschie haben ihre Geschäfte in Bezug auf die Aufbewahrung der nöthigen Geräthschaften und die Beaufsichtigung dieses Hofes überhaupt ganz in derselben Weise wie die Beamten des Getränkehofs zu führen. Zur Zeit, wo der Zar speiset, werden den Bojaren und Reichsrathsleuten und den Spalniki ihre täglichen Portionen (podatschi) von der Mittags- und der Abendmahlzeit nach dem Verzeichniss durch die Ofenheizer (istopnik) auf ihre Höfe zugeschickt, in derselben Weise wie nach dem herkömmlichen Gebrauch die Hofsleute der Bojaren aus der Küche ihrer Herrschaften gespeiset wurden. Am folgenden Morgen oder am Abend desselben Tages wo die Bojaren die Darreichung erhalten, schlagen sie vor dem Zaren die Stirn um ihm zu danken. Wird einem Bojaren oder einem nahen Menschen die Darreichung nicht zugeschickt, oder versäumt ein Ofenheizer sie zu überbringen, so zeigt jener es dem Haushofmeister (dworezkoi) an, und beschwert sich bei den Diäken und den Schliessern über diese Zurücksetzung. In der Ueberzeugung den Zorn des Zaren nicht veranlasst zu haben, schlägt er vor dem Zaren die Stirn, betheuert seine Unschuld und beklagt sich, dass er durch das Ausbleiben der Darreichung in den Augen seiner Standesgenossen entehrt sei. Hierauf

befiehlt der Zar oder der Haushofmeister in den Verzeichnissen und Büchern nachzusehen, ob und durch wen ihm die Darreichung zugeschickt worden. Findet es sich, dass der mit Ueberbringung beauftragte Bediente die Darreichung nicht abgegeben, sei es absichtlich oder aus Vergesslichkeit, oder weil er sie unterwegs hat fallen lassen, so wird derselbe bestraft und von den zarischen Polaten mit Batogen geschlagen; liegt aber die Schuld an der Nachlässigkeit der mit der Versendung beauftragten Beamten, der Diäke oder der reisenden Schliesser, so werden dieselben auf einen Tag ins Gefängniss gesetzt. — Auch von der Zarin, den Zarewitschen und den Zarewnen erhalten Bojaren, Reichsraths- und nahe Leute, deren Frauen und Kinder und andere Leute Darreichungen, entweder als Belohnung für ihre bei denselben zu leistenden Dienste, oder als ausserordentliche Gnadenbezeigung.

3) Der Brodhof (chleebnoi dwor). Diesem Hof ist wieder eine Verwaltungskammer beigegeben, sowohl wie dem Speisehof. Die Zahl der Bäcker (chleebniki), Semmelbäcker (kalatschniki), Kuchenbäcker (piroshnije masteri) und der Wächter oder Knechte beläuft sich auf 50. Das zur Vertheilung an die verschiedenen Hofbeamten bestimmte Brod und die Semmeln werden ohne Salz bereitet, nicht aus Sparsamkeit, sondern weil es so Brauch ist. — Der Roggen und Waizen zum zarischen Bedarf (obichod) wird vom zarischen Getreidehof genommen und in den zarischen Mühlen in Moskau und den Dörfern gemahlen.

4) Der Getreidehof (Shitennoi dwor). Auf diesem Hof sind zur Aufbewahrung des Korns gegen 300 Kornhäuser. Es wird durch einen Dworänin und einen Schreiber von den zarischen Kammergütern (dworzowije cela) eingenommen; ausgegeben wird es für jeden zarischen Bedarf und namentlich zur Löhnung für die Popen, Diakone und Kirchendiener an den Domkirchen und den übrigen zarischen Kirchen, ferner den Hofleuten und anderen Beamten, sowie den Strelitzen.

5) Der Hof der Schatzkammer (kasennoi dwor). Auch zu diesem Hof gehört eine Verwaltungskammer, in welcher der Schatzmeister (kasnatschoi) mit zwei Diäken sitzt. Der

Schatzmeister gehört zum Reichsrath und sitzt in demselben höher als die Reichsrathsdworäne. — Die zarische Schatz- oder Vorrathskammer enthält das Gold- und Silbergeschirr, Sammet, Mohr, Atlas, Damast, Taft, Seide, gold- und silbergewirkte Teppiche, gestreiftes Zeug, gedruckte Leinwand und den ganzen Vorrath an Stoffen zu Kleidungen für die zarische Familie und zu Geschenken für alle Classen von Beamten. — Die silbernen Gefässe, welche diese Schatzkammer enthält, werden aus den benachbarten Staaten zum Geschenk geschickt, und sodann grossentheils, um dafür die genannten Kleidungsstoffe anzuschaffen, in Buden verkauft. Hier werden dieselben von Bojaren, Prälaten, Klöstern und Leuten anderer Classen gekauft und wiederum dem Zaren an den Geburtstagen seiner Kinder zum Geschenk dargebracht. Und so machen dieselben Gefässe oftmals aus der Schatzkammer den Weg in die Buden und aus diesen in die Schatzkammer zurück. — Zu Geschenken werden die in diesem Hof aufbewahrten Kleidungsstoffe oder Geräthe in folgender Weise verwandt: die Bojaren, Okolnitschi, Reichsrathsleute, Stolniki, Dworäne und Diäke erhalten für ihre Dienste Zobelpelze (?) mit sammetnen und atlassenen golddurchwirkten Ueberzügen. Den griechischen Prälaten, den Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfen, Bischöfen, Archimandriten, Aebten, Paterkellnern und gemeinen Mönchen, welche herbeireisen und zum Aufbau neuer oder Wiederaufbau zerstörter Kirchen um Allmosen bitten, werden silberne Kirchengefässe geschenkt; ferner Leichentücher und Tücher mit denen man in der Kirche die Särge bedeckt. Auch alle abgebrannten Klöster, Kirchen und Domkirchen im ganzen moskowischen Staat erhalten Geschenke derselben Art, Kronleuchter, silberne und zinnerne Gefässe und Kleider für die Popen, Prälaten, Mönche und Kirchendiener. Regelmässig aber bekommen Tuch zur Kleidung jährlich oder auf 2, 3 und 5 Jahre die Popen, Diakonen, Diätschki und Küster an allen zarischen Kirchen und Domkirchen in Moskau und im ganzen Reiche in Städten und Dörfern. Die Zahl dieser zarischen Kirchen beläuft sich auf anderthalb tausend mit einem Kirchenpersonal von 18000 Menschen. — Die mos-

kowischen Strelitzen von allen Regimentern und die Soldaten erhalten jährlich Tuch zur Kleidung. Den städtischen Strelitzen von Nowgorod, Pskow, Astrachan, Terki und den andern Städten wird Tuch zur Kleidung geschickt auf drei oder vier Jahre. Auch die donischen Kosaken, die in verschiedenen Angelegenheiten jährlich drei- oder viermal zu 20 und 30 Mann nach Moskau kommen, erhalten Zobel, Atlas, Damast und Taft nach Verhältniss ihres Dienstes, und Tuch zur Kleidung bekommen ausserdem alle fünf Jahre sämmtliche am Don zur Hütung der Grenzen verpflichteten Kosaken, ihrer 20000 an der Zahl. Die Ofenheizer des Zaren und der zarischen Familie, die Handwerksfrauen der Zarin und der Zarewnen, die Nähterinnen und Bettaufmacherinnen und die anderen Frauen und Wittwen und Mädchen die im Dienst der zarischen Familie stehen, erhalten Tuch zur Kleidung und gold- und silbergewirkten und einfachen Atlas, Damast, Taft und gestreifte Leinwand jährlich zu einem Anzug. — Auch die krimschen, kalmykischen und nogaischen Gesandten erhalten Kleider vom Zaren bei ihrer Ankunft und bei ihrer Entlassung. Desgleichen erhalten durch die moskowischen Gesandten der Zar, die Zarin, die Zarewitsche und Zarewnen von der Krim sowie deren Familien und auch andere Leute für sie angefertigte Kleider. — In solcher Weise werden also die Vorräthe dieses Hofs der Schatzkammer zusammengebracht und verwendet. — Zu den bereits oben genannten Beamten dieses Hofes ist hier noch des übrigen zu ihm gehörigen Dienstpersonals zu erwähnen. Es sind die Handwerker, welche die Stoffe verarbeiten, Kürschner und Schneidermeister, gegen 100 an der Zahl. Diese, sowie auch die Schreiber, erhalten ihre Löhnung von dem Gelde (3000 Rubel), welches von den 500 zu dieser Kammer gehörenden handeltreibenden Bürgersleuten einkommt.

6) Der Marstallhof (Koniuschennoi dwor). Die Beschreibung des Dienstpersonals bei diesem Hof der Kürze wegen übergehend heben wir besonders hervor, dass die diesem Hof beigegebene Verwaltungskammer auch die Controlle über den Pferdehandel hat. Denn um die vielen Betrügereien

beim Kauf und Verkauf der Pferde, und die dadurch veranlassten oft blutigen Streitigkeiten zu verhindern, darf derselbe in Moskau und den übrigen Städten nur unter Aufsicht der Krone gegen eine Abgabe von 3 Dengi vom Rubel oder 1½ pCt. abgeschlossen werden, wodurch im Ganzen jährlich ein Einkommen von 10000 Rubeln gewonnen wird. Ferner ist eben dieser Kammer die Aufsicht über die grosse zarische Sommer- und Winterjagd übertragen. Dahin wird vornehmlich die Jagd auf Bären, Wölfe, Elendthiere, Füchse und Luchse gerechnet. Dreissig Werst im Umkreise von Moskau ist Jedermann in seinen Wäldern die Jagd auf solche Thiere bei schweren und grausamen Strafen verboten. Es werden zu derselben gegen 100 Jäger und Hundewärter und ungefähr ebenso viele Jagdhunde unterhalten. In den Jagdrevieren sind in Entfernungen von 7, 10, 15 und 20 Werst von Moskau und noch weiter besondere Jägerhöfe erbaut. — Wir lassen endlich noch

7) die Beschreibung des Hofes für die zarischen Jagdvögel folgen, welcher der Kammer der geheimen Angelegenheiten untergeordnet ist. — In diesem Hof werden verschiedene Arten Jagdvögel gehalten, wie Geierfalken, Falken, Taubenhabichte u. s. w., um Jagd zu machen auf Hasen, Gänse, Enten und andere Vögel. Der Hof zu diesen Belustigungen befindet sich bei Moskau und es haben für die Vorrichtungen zu denselben und die Abrichtung der Vögel gegen 100 Falkoniere Sorge zu tragen, die unaufhörlich Sommer und Winter bei den Vögeln auf dem Hofe „tagen und nächtigen“ je 20 Mann zur Zeit. Sie stehen in der Tschest den Shilzen und den Reitknechten gleich, und erhalten jährliche Besoldung in Dienstgütern, baarem Geld und Kleidern. Während sie bei den Vögeln sind, essen und trinken sie auf zarische Kosten. Ausserdem sind noch besonders im Moskowischen, den übrigen Städten und in Sibirien für die Jagd und die Abrichtung dieser Vögel über hundert Menschen, Falkoniere und Gehülfen angestellt. Sie fangen die Vögel an den Ufern der Seen und grossen Flüsse in sandigen Gegenden mit Tauben und Fallstrikken, und bringen ihrer über 200 Stück jährlich nach Moskau. — Diese Vögel werden auch mit den Gesandten nach Per-

sien und anderen Gegenden verschickt, und der Schach von Persien nimmt solche Geschenke sehr hoch auf und schätzt sie auf 100, 200, 500 und 1000 Ruhel und noch höher je nach ihrer Beschaffenheit. Zum Futter und zum Fange derselben nehmen die Falkoniere und ihre Gehülfen Tauben aus dem ganzen moskowischen Staat, gleichviel wo sie sie finden, und bringen sie nach Moskau, wo für sie ein Hof errichtet ist, in dem sich über 100000 Taubennester befinden. Ausserdem wird auch Rind- und Schaffleisch zum Futter für die Jagdvögel, deren Zahl über 3000 beträgt, vom zarischen Hof geliefert. Das Futter aber für die Tauben, Roggen und Waizenspreu, wird vom Getreidehof geliefert.

Staatshaushaltung und Verwaltung.

Wir gehen hiermit zur Haushaltung und Verwaltung des Staats über. Diese ist 42 in Moskau befindlichen Prikasen, Departements oder Kammern übertragen. Die Vorstände derselben sind grossentheils Reichsrathsmitglieder, Bojaren, Okolnitschi oder Reichsrathsdworäne. Wir haben bereits bei den eben beschriebenen zarischen Höfen fünf dieser Kammern erwähnt; die übrigen sind folgende:

6) Die Kammer der geheimen Angelegenheiten (Prikas tainijch deel). Zu dieser Kammer haben weder Bojaren noch andere Reichsrathsmitglieder Zutritt, und sie sollen nichts erfahren was in ihr verhandelt wird. Die ihr übertragenen Geschäfte werden von einem Diäk und ungefähr 10 Schreibern besorgt, und gehen unmittelbar vom Zaren aus, der selbst erst diese Kammer zu dem Ende errichtet hat, dass seine zarischen Gedanken und Thaten ganz nach seiner Willensmeinung ins Werk gesetzt würden. Sie hat ihren Namen von diesem besonderen Geschäftskreis erhalten, der in moderner Weise mit dem einer geheimen Polizei zu vergleichen wäre; übrigens werden in ihr zarische Angelegenheiten jeder Art verhandelt, geheime und öffentliche. Die Schreiber dieser Kammer werden den Gesandten bei Gesandtschaften und Sendungen an fremde Staaten und im Reich beigegeben, und mit den Wojewoden in

den Krieg geschickt zu ihrer Beaufsichtigung; denn die Gesandten begehen auf ihren Reisen und bei den Unterhandlungen Vieles, was mit der Ehre ihres Herrschers nicht verträglich ist, und durch die Wojewoden bei den Regimentern müssen die Kriegsleute vielfaches Unrecht erdulden; und weil die einen wie die andern sich ihres pflichtwidrigen Benehmens bewusst sind, und vor dem zarischen Zorn sich fürchten, beschenken und ehren sie diese Schreiber, welche dem Zaren mündlichen Bericht über ihre Reisen abstatten müssen über die Maassen, damit sie sie loben und das Schlechte nicht angeben mögen.

7) Die Kammer für die Garderobe des Zaren (Zarskaja Masterskaja Polata). In dieser Kammer werden die zarischen Kleidungsstücke und Anzüge jeder Art aufbewahrt. Auch gehören zu derselben die dieselben verfertigenden Handwerksleute. Die Beamten dieser Kammer, der Oberstäptschi und ein Diäk, geben nach dem Verzeichniss die Kleider und Mützen u. s. w. wenn sie verlangt werden aus, und nehmen sie ebenso, nachdem sie dieselben besichtigt haben, in die Garderobe zurück. Ausser ihnen und dem Zaren selbst wagt niemand diese Polata zu betreten.

8) Die Garderobekammer für die zarische Familie (Zarizijna Masterskaja). In dieser Kammer sitzt ein Diäk, die Aufsicht über sie aber führt eine Bojarin-Aufseherin. Es werden in dieser Kammer die Kleidungsstücke der Zarin, der Zarewitsche und der Zarewnen aufbewahrt. Auch gehören zu ihr die dieselben verfertigenden Meister. Dieser Kammer werden zugezählt die Sloboden (Flecken) Kadaschawo bei Moskau mit mehr als 2000 Bauerhöfen und Breitowo, 300 Werst von Moskau, mit mehr als 1000 Höfen. Diese Dörfer haben nämlich für den Bedarf des Zaren und seiner Familie Leinwand, Tischtücher und Schnupftücher und dergleichen mehr nach Verordnung an diese Kammer zu liefern; das baare Geld aber, was sie für ihren Handel und Buden zu zahlen haben, zahlen sie an die zarische Kasse. — In der Slobode bei Moskau ist zur Einnahme der Leinwand ein Hof errichtet und es wird dieselbe von einer Bojarin (Wittwe)

in Empfang genommen. Auch liegt derselben die Prüfung und Entscheidung in Bezug auf die Güte und Beschaffenheit der eingeführten Leinwand ob.

9) Die Kammer für Anfertigung des Gold- und Silbergeräths (Prikas solotawo, sérebränawo deela). Für diese Kammer werden aus Moskau und anderen Städten zuverlässige Meister, welche jährliche Löhnung erhalten, in bleibenden Dienst genommen. Es verfertigen dieselben für den zarischen Bedarf Gefässe jeder Art und Kirchengeräthe. Das dazu nöthige Metall wird aus der Kammer der grossen Kasse genommen.

10) Die Kammer für die Seelenmessen der zarischen Familie (Panaffidnoi Prikas). Sie steht unter einem Diäk. Ihr liegt ob, für das Gedächtniss an die verstorbenen früheren Grossfürsten und russischen Zaren, Zarinnen, Zarewitsche und Zarewnen Sorge zu tragen. Und wenn für eine dieser Personen ein Gedächtnisstag festgesetzt werden soll, werden die Verordnungen darüber für die Kirchen in Moskau, den Städten und Klöstern aus dieser Kammer erlassen.

11) Die Kammer für Bittschriften (Tschelobitnoi Prikas). Wenn dem Zaren bei seinen Ausfahrten und an Feiertagen Bittschriften (tschelobitie, Stirnschlagung, Bittschrift) überreicht werden, lässt er dieselben von den Bojaren sich vorlesen und die Reichsrathsdiäke haben unter dieselben zu schreiben ob sie angenommen oder zurückgewiesen werden. Sodann aber schickt der Zar die Bittschriften an diese Kammer, aus welcher durch die Schreiber einem Jeden die seinige auf dem Platze vor dem zarischen Hofe wieder zurückgegeben wird; andere aber nehmen sie selbst in der Kammer in Empfang. Hierauf begiebt sich ein Jeder, je nach der Beschaffenheit des ihm ertheilten Bescheids, zu der Kammer an die er gewiesen ist und wohin seine Angelegenheit gehört.

12) Die Kammer für die Apotheke (Aptekarskoi Prikas). Zu dieser Kammer gehört die Apotheke mit den Doctoren und Aerzten, gegen 30 an der Zahl. Sie sind Ausländer und erhalten ihre jährliche und monatliche Löhnung ihren Contracten gemäss. Zum Unterricht sind ihnen gegen 20 junge Russen übergeben.

Finanzen.

Die Staatseinkünfte bestehen theils in Naturalien, theils in baarem Gelde.

13) Die Rechnungskammer (Stschetnoi Prikas). In ihr sitzen zwei Diäke, welche die Einnahmen und Ausgaben über den ganzen russischen Staat zu controlliren und viele Jahre zurück nach den Büchern zu berechnen haben. Die Einnahme dieser Kammer besteht in den rückständigen Geldern welche in einem Jahre nicht erhoben worden sind, und aus den Ueberschüssen die bei den Verausgabungen übrig geblieben sind. Die auf diese Weise nachträglich in Moskau und in den Städten erhobenen Gelder werden ohne ausdrücklichen Ukas zu keinerlei Ausgaben verwendet.

14) Die grosse Einnahme (Bolchoi Prichod). Die Einkünfte dieser Kammer bestehen aus den Abgaben, welche in Moskau und den andern Städten erhoben werden von den Buden und von den Kaufhöfen der „Gäste" (gostinoi dwor) und von den Kellern, von den Maassen mit denen alle Waaren und Getränke gemessen werden, von den Accisen und vom Zoll und aus den Fähr- und Brückengeldern. — Die Gesammtsumme dieser Abgaben beträgt jährlich über 500000 Rubel, und wird in folgender Weise verwendet. Wenn fremde Gesandte oder griechische Prälaten oder persische und griechische Kaufleute nach Moskau kommen, wird für sie Alles angeschafft, was sie zu ihrem Unterhalt brauchen, Brod, Fleisch, Holz und das Futter für die Pferde, Heu und Hafer; desgleichen erhalten die in Moskau ansässigen „Ausländer", welche darauf angewiesen werden, und ihre Frauen, Wittwen und unverheiratheten Töchter, sowie die Uebersetzer und Dolmetscher, und die saporogischen und die donischen Kosaken ihren täglichen Unterhalt, wie der Ukas es vorschreibt. — Die moskowischen Botschafter, Gesandten und Boten (Poslij, Poslanniki i Gonzij) erhalten Löhnung zur Reise, wenn sie in ausländische Staaten geschickt werden. Ferner werden aus dieser Kammer die Kosten bestritten für die Fabrikation der Fahrzeuge, mit welchen auf der Moskwa und

der Wolga der zarische Handel mit Korn, Salz und Fischen betrieben wird, sowie auch die Kosten für den Ankauf anderer Waaren, welche nach Archangel verführt und dort verkauft werden.

15) Die Kammer der grossen Kasse (Prikas bolschie Kasnij). In diese Kammer müssen die „Gäste, das Gast- und das Tuchhundert", die Handelsleute vieler Städte und die zu diesen gehörigen Bauern jährlich ihre Pachtgelder, ihren Zins und andere Abgaben liefern, die zusammen eine Einnahme von 300000 Rubeln betragen. — Unter eben dieser Kammer steht auch die Münze.

16) Die Kammer für die Getränkesteuer (Prikas nowaja Tschetwert). Diese Kammer hat die Branntweinvorräthe zu verwalten, und für den Verkauf derselben durch Geschworene und durch Verpachtung in Moskau und vielen anderen Städten, Bezirken und Dörfern Sorge zu tragen. Das Einkommen von den Schenken (kabak) beträgt, die Branntweinsteuern die von anderen Kammern bezogen werden nicht gerechnet, jährlich über 100000 Rubel. — Dieser Kammer liegt auch die Confiscation des heimlich und betrügerischer Weise verkauften Branntweins und Tabaks ob, sowie auch die Bestrafung solcher Vergehungen, nach den im S'udebnik und in der Uloshenie festgesetzten Bestimmungen.

17) Die Kammer des grossen Schlosses (Prikas bolschawo Dworza). Von dieser Kammer wird der Geldbedarf des Getränke-, des Speise-, des Brod- und des Getreidehofs bestritten. In ihr sitzt ein Bojar mit der Würde des Haushofmeisters (Dworezkoi) oder an seiner Stelle ein Okolnitschei mit zwei oder drei Diäken, und von diesen Beamten gehen alle für die genannten Höfe ausgefertigten Verordnungen aus. — Zu eben dieser Kammer gehören die Bürgersleute von mehr als 40 Städten mit Zins und Abgaben, ferner die Pachtgelder und die durch Geschworene erhobenen Einnahmen von den Schenken, von den Accisen und von den Gewässern, den Mühlen und den Fischfängen (dieser Städte); sodann die Dörfer der Kammergüter (dworzowye cela), die Kronbauern (?) auf den schwarzen Bezirken, die dem Fiscus

gehörenden Heuschläge und Plätze (Ugodie), wo man Biberfallen aufstellt, Bienenstöcke hält und Fische fängt, und von allen diesen Domänen die Abgaben an Korn, Heu u. s. w. und an baarem Gelde, sowie die Pachtgelder von den Fähren und den Brücken. Endlich stehen unter dieser Kammer noch acht moskowische Sloboden mit den zu denselben gehörigen Handel und Gewerbe treibenden Leuten, Fischhändlern, Schmieden, Kupferschmieden, Zinngiessern, Zimmerleuten, Zelteverfertigern, Töpfern, Ofensetzern und Ziegelbrennern. Alle diese Leute müssen ihre Abgaben in derselben Weise entrichten, wie die übrigen Bürgersleute, ausserdem aber sind sie was grade verlangt wird auf dem zarischen Hofe unentgeldlich zu arbeiten verpflichtet. — Die Naturallieferungen ungerechnet beträgt die Einnahme an baarem Gelde von allen diesen Städten, Dörfern, Bezirken, Sloboden und Ugodie jährlich gegen 120000 Rubel. Ueberdies nimmt diese Kammer jährlich ungefähr 3000 Rubel ein für die Eispacht auf dem Moskwafluss und der Jausa, und für die Erlaubnissscheine in den Wuhnen (Eislöchern) die Wäsche zu spülen, sowie gegen 2000 Rubel an Siegelgebühren, welche für die bei dieser Kammer eingehenden Bittschriften und Gesuche und die darauf ertheilten schriftlichen Bescheide, ebenso wie in der Siegelkammer, entrichtet werden müssen.

Die Kammern der grossen Einnahme, der grossen Kasse, der Getränkesteuer und des grossen Schlosses bilden also zusammen ungefähr das, was wir Departement der Finanzen nennen würden, und werden controllirt von der Rechnungskammer. Die ganze Verwaltung des Staats unterliegt nicht einem gleichmässigen System der Besteuerung, sondern Land und Städte sind nach herkömmlichen und zufälligen Bestimmungen mit ihren Naturallieferungen und Abgaben unter alle die verschiedenen Verwaltungskammern vertheilt. Eine jede von diesen hat im Bereich ihrer Verwaltung die ihr zugewiesenen Steuern selbst aufzubringen, und zunächst, wo die Einnahme nicht weiter reicht, mit denselben die eigenen Verwaltungskosten zu bestreiten. Die mit grossen Verausgabungen belasteten Kammern aber beziehen, wie im Folgenden

aus einzelnen Beispielen ersichtlich werden soll, die erforderlichen Summen theils aus den Ueberschüssen anderer Kammern, vornehmlich aber aus den Haupteinnahmeetats der vier eben genannten Finanzkammern.

18) Die Siegelkammer (Petschatnoi Prikas). Hier werden die Erlasse und Urkunden gesiegelt, welche man bei Gelegenheit der eingereichten Bittschriften oder auf zarischen Befehl in die Städte des ganzen moskowischen Staates schickt. Für alle diese Ausfertigungen, Urkunden und Bittschriften müssen, mit Ausnahme der Bojaren und Reichsrathsleute, von den Leuten aller Classen Siegeltaxen (petschatnye poschliny) entrichtet werden. So müssen für die Bestallungsbriefe der Wojewoden, oder derjenigen welche bei einer Kammer in Dienst treten, bestimmte Abgaben bezahlt werden. Bei den über den Besitz von Dienst- und Erbgütern ausgestellten Urkunden berechnet man dieselben nach der Grösse der Güter und nach der Tschetwertzahl ihres Ertrages. Im Ganzen beläuft sich die Einnahme der Siegeltaxen auf 7, 8 bis 10000 Rubel.

19) Die Kammer für die Korneinnahme (Chleebnoi Prikas). In ihr sitzt ein Dworänin und ein Diäk. Von den zu dieser Kammer gehörenden Städten, Bezirken und Dörfern mit ihren Handelsleuten und Bauern, Schenken und Accisen kommen ausser den Naturallieferungen gegen 20000 Rubel ein. Auch ist diesen Städten Ackerland zugewiesen, das für den Zaren bestellt werden muss. — Zur Inspection über das Korn und um für die richtige Ablieferung desselben Sorge zu tragen, sind Dworäne als Amtleute (Prikaschtschiki) angestellt.

(Schluss folgt.)

Dresden.

Dr. Ernst Herrmann.

Rilatione di M. Vincenzo Quirini Oratore á Massimiliano Imperatore l'anno 1506.

(Schluss.)

E questo Re de Romani nobilissimo di sangue figliuol dell' ultimo Federico Imperator di Casa d'Austria et della sorella che fu del Re Alfonso di Portogallo di etá di 50 anni in circa di persona comune, non molto bello di uolta ma ben proportionato robustissimo di complessione sanguinea et collerica et per l'eta sua molto sano ne altro il molesta che un poco di catarro che continuam. li descende per rispetto del quale l'ha usato et usa sempre far nelle cazze grande essercitio et quanto spetta all' animo humanissimo piaceuole affabile con ogni uno prodigo piu tosto che misero esperto nelle guerre, et nel gouerno de gli esserciti piu chi niun altro Cap.° di Allemagna sollicito uigilante et di grandissimo cuore. et quello che meglio s'intende d'ogni sorte d'artigliaria et meglio le sa maneggiar che li m.ste proprij che le fanno et adoperano Ha un credito inestimabile tra tt.° le sorti de soldati Todeschi hauendo a tt.i per molte esperientie dimostrato di non fuggir alcun pericolo, ne mai abbandonar li suoi nella battaglia e ancora amato et temuto perche el dona quello che l'ha, et tal'hora quello chel non ha et usa una seuerissima giustitia contra li disobedienti é di buon ingegno, et tanto solerte che meglio di niun delli suoi il troua ad ogni bisogno molti espedienti ma in una cosa manca che di quanti espedienti il troua il non sa poi in tempo esseguirne alcuno, et cosi come l'abonda in inuentione il manca in essecutione, et ben che tal hora seli rappresenti all' intelleto doi ouer tre remedij al una sola cosa, et d'essi ne elegga uno per il migliore tamen il non l'esseguisse poi, perche subito inanzi l'essecutione li nasse nella mente qualche altro disegno, che esso existima migliore et ua tanto di meglio in meglio chel tempo et la occasione passa d'esseguir cosa alcuna et per tal natural suo diffetto si puo dire chel non sia in tt.° prudente, et da questo etiam procede che che non esseguendo in tempo quello che tal horo cleze il salta d'una deliberation in un altra, et e poi da ciuscuno tenuto per homo liziero assai Ha oltre queste condition dette il sopradetto Re de Romani una natural dispositione che inanzi il prenda inimicitia con uno il patisse molte iniurie ma quando nell' animo suo il la confirma s'e poi cosa quasi impossibile á rimouerlo di non cercar di sempre uendicarsi dell' offese si come al presente il fa con il Re di franza suo cordialissimo inimico et per tal natura Principe ser.mo e cosa molto pericolosa a questo ecc.mo stato lassar che s. M.ta si con-

fermi nella mala contentezza che l'ha al presente incominciato hauer della sub.ta V. perche poi el sara cosa difficiliss.a remediar che sempre la non cerchi drizar ogni suo disegno contra questa Rep.ca et tenirla sempre in gran spese et gran suspetto per hauer il modo di poterlo facilmente fare ancor che mai la non descendesse in Italia, et questo quanto alla qualita del Re de Romani. Del poter suo la Cels.ne V. sappia che al p^{te} l'ha sotto il dominio suo di patrimonio l'Austria ch' e alli confini d'Hungaria, et il conta di ferreto che é alli confini di suizzari, et carniola stiria Carinthia Tirolo che sono alli confini nostri cominciando da Capo d' Istria fino in Bergamasca et oltre queste prouincie l'ha molti altri contadi che per la magg.r parte sono in sueuia Ha d'intrada detta M.ta in tre sole partito d'argenti et di rami che si cauano nel suo paese á sbozo et di sale che si fá ad Alla da circa 300m Raines et tra tt.o il resto de suoi paesi, et il censo ord.rio et estraordinario chel caua per la corona non passa 400 millia delle qual entrade S. M.ta se ne puo poco preualer nelli suoi bisogni perche tt.o uanno in spese ordinarie della Corte et de 1200 caualli che da doi anni in quala tien di continuo pagati, et in spese estraordinarie che la fa ogni anno senza misura et etiam in pagar molti debiti che per il tempo passato ha fatti li qual sempre rizorzono ne mai si compieno di sodisfar per modo ch'el si puo dire chel Re di Romani per il mal gouerno che ha hauuto, et ha delli danari non possa aiutarsi dello sue entrate in niuna impresa, anc.a che alcuni dicono et esso l'affirmi ritrouarsi da 150 millia Raines di contadi il che pero non e da molti creduto et ben che la M.ta sua non possa aiutarsi dell entrate l'ha pero doi modi di trouar sempre qualche somma di danari il primo é una gran copia di Zogie adunata da tt.i li suoi passati et massime dal p^{re} et etiam accresciuta da lei le qual sempre li proprij mercadanti Todeschi uoluntiera torranno per pegno, et sopra d'esse imprestaranno danari con qualche guadagno per esser di sorte buona, et di quelle che non sono faticose molto al uender ma di comune grandezza et bello et con queste insieme sono molti uasi d'argento et alcuni d'oro che erano pur del padre le qual tt.o cose impegnandole se potria trazer buona somma de danari l'altro modo di trouar pur danari é il uender che facilm. faria la predetta M.ta di molti contadi con condition pero di poter, in un certo tempo riscuoterli si come qu.o Luio ha fatto con li Focher alli quali ne hauenduto uno per 50m fiorini al modo detto il che mi confirmo mi Fac.o Focher di propria bocca nun una uolta ma molte, et di questo s. M.ta ne potria ogni uolta chel uolesse uenderne assai, tra quelli del suo patrimonio et quelli che per la morte del Duca Zorzi di Baulera, et per le guerre del Palatino li sono uenuti in mano, et potria uenderli á proprij Alemanni et mass.e a Principi Ecc.ci che

hanno molti danari contadi, et si come in queste sue imprese l'ha incominciato impegnarne alcuno, cosi al p^{re} l'affirma per ritrouar danari uolerli impegnar tt.i et za per quello ch'io trouai et uidi in Augusta come per mie di 12 et 16. Agosto scrissi sette compagnie di mercadanti Focher Balzar, Nesteter, Casimpruot, Adeler, Pangort, et Herbert erano pronti a dar alla M.ta p^{fata} tolendo di questi contadi per pegno fino alla somma di 150.m Raines, et non senza lor guadagno Queste doi sole uie delle Zogie, et di contadi sono quelle per le qual il Re di Romani puo trouar da se stesso danari, senza aiuto dell Imperio con li qual danari ogni uolta che s. M.ta li trouasse la puo nelli suoi proprij paesi uicini a questo ecc.mo stato senza disconzo alcuno cauar da 10m fanti tt.i eletti che ueniranno a seruirla piu che uoluntieri et oltra questi pur delli suoi paesi haueria da 800 huomini d'arme illa Allemanna tt.i obligati a seruirla per sei mesi con le spese sole per esser gentilhuomini feudatarij suoi oltra tt.e queste cose il prefato Re ha il paese della Borgogna et della fiandra in gouerno. del qual ueramente dopoi la morte del Re filippo suo figliuolo il ne puo disponer a modo suo, et accio la sub.ta V. meglio intenda il tt.o l'entrade di quei paesi come altre uolte ho referito in questa renga tra l'ordinario et estraordinario non exciedeno la somma di 450m duc. per anno delle qual intrate il Re de Romani ne puo al presente disponer contra il Re di franza come delle sue proprie perche li popoli di fiandra per lo aiuto che francesi danno al Duca di Gheldria loro capital inimico saranno contentissimi che le entrade del proprio s.r si spẽdeno contra franza per che non possono ueder la fin della guerra di Gelder altramente benche e uero che sel prefato Re de Romani uolesse spender dette entrade de suoi nepoti in particular disegni, et in altro che contra il Re X.mo il paese non saria contento ne pagaria quel estraordinario il paga che e la magg.re parte delli 450m ducati et che sua M.ta possa disponer delle predette entrade si uede al presente la esperientia perche nel paese di fiandra hora é un grosso essercito di piu di 10m persone tt.e pagate per mano delli capitani del Re de Romani et per mano da Mad.a Marg.a che in cosa uiuna preterisse li comandamenti del p^{re} il qual essercito e gouernato del Principe di Henault per nome di s. M.ta et sempre si drizzara contra francesi da qual parte la comandara et in in conclusione il poter del prefato Re senza l'Imperio e al presente che facendo il suo sforzo il puo mandar in campo 1200 caualli pagati delle sue entrade et 800 gentilhuomini feudatarij suoi che per mesi sei sono obligati seruirlo pagando lui sole le spese et puo delle fantarie delli suoi paesi far da 10m fanti trouando con il modo d impegnar Zoie ouer contadi tanti danari che li possono ben pagar si ritroua anc.a s. M.ta il che pur accresse il poter suo una gran copia di bellissime

artigliarie grosse, et minute da campo, et da batter fortezze et ne ha tante che forte niuno altro principe christiano li é in questo eguale non che superiore ne é merauiglia che la ne habbi molte et belle per esser quel Principe che piu di niuno si diletta et s'intende di esse, et per hauer et. commodita grandissima et spesa poca in farle gettar, per rispetto delle sue minere doue l'ha tanto metallo quanto li piace senza pagamento alcuno, et oltra il detto poter ha etiam come e noto di sopra l'essercito di fiandra di 10m huomini de fatti tt.i pagati dell' entrate di quel paese da adoperarlo solum contra franza et questo basti quanto alla qualita et poter del Re de Romani.

Quanto spetta all' esser nel qual s. M.ta si ha trouato et si attroua con l'Imperio le ecc.ci V. siano attente accio che in questi importantiss.i tempi le possano con fondamento far le loro deliberatione perche da questo depende il tutto.

Il Re di Romani dopo la morte di Mad.a Maria sua moglie figliuola del Duca Carlo uecchio di Borgogna, et madre del. q. Re filippo di Castiglia hauendo lassato il gouerno del paese di fiandra et il figliuolo per satisfattion di quei popoli et quasi per forza se ne uenne ad habitar in Allemagna, doue essendo morto il padre Imp.re federico si ritrouo con poco credito et manco danari et poco obedito et temuto dalli principi dell' Imperio et questo perche tra loro principi si ritrouauano in quel tempo l'Arciuesc.o di Magonza uecchio l'Arci.o di Treueri uecchio, et il presente Arciues.o di Cologna, il Duca Zorzi di Bauiera il Conte Palatino, et lo elettor di sassonia che erano li primi s.ri d'Alemagna li quali tt.i insieme si teniano da tanto come il Re et di piu ne mai s. M.ta da quel tempo fino che costoro uiuetteno, et habbino credito pote conuocar dieta alcuna che ottenesse quello che la desideraua et tra tt.i li altri che contrari assino alle uoglie sue erano l'Arc.o morto di Magonza, et il conte Palatino li quali insieme tirauano tt.o l'Imperio alle lor uoglie L'Arc.o di Magonza tiraua la magg.r parte delle terre franche per esser sauio et molto estimato da esse et quello che sempre le fauoriua, et che fece la liga tra le 28 terre di sueuia, et alcuni altri principi Il conte Palatino tiraua quasi tt.i li principi dell Imp.o per modo che nelle diete si determinaua mai cosa chel Re uolesse et per questo fiuo alla morte del detto Arc.o di Magonza, et alla destruttione del Palatino che fu quasi in un tempo, et non sono anc.a passati tre anni mai non pote unir l'Imp.rio ne contra francesi per il Ducato di Milano ne per il Ducato di Borgogna, ne contra Ongari ne contra alcuno altro ancora che la M.ta sua tentasse molte, et molte uolte di farlo et perche il tempo sempre porta l'occasione consi uedendo il Re non poter far cosa chel desiderasse per la resistenza di questi principi detti delibero di andar tempo-

rizando, et comincio a poco a poco ogni uolta che moriua uno Vescouo principe dell' Imp.° fauorir qualche suo fidato amico ouer parente al Vescouado, et fauoriualo per modo che quasi sempre li Canonici per compiacerli lo elegeuano, et qu.° non solo faceua con principi Ecc.ci si Vescoui come Abbati et m.stri d'ordini et Priori ma et. cercaua sempre di fauorir et accarezzar li primi geniti delli principi seculari accioche dopo la morte di padri esseguisseno le uoglie sue Dopo questo ultimam. gia fa quattro anni per la morte del Duca Zorzi di Bauiera nasette la guerra tra il Duca Alberto di Bauiera et il Palatino et il Re tolse a fauorir il Duca Alberto suo cognato et con li Vescoui et Principi che za il se hauea fatto amici tanto si affatico in quella guerra che destrusse il Palatino il qual per non hauer obedito a quanto fu determinato in Augusta circa la heredita del detto Duca Zorzi di Bauiera non fu d'alcuno Principe dell' Imperio soccorso, et nel tempo di questa destruttione moritte ancora l'Arciuesc.° di Magonza, et quello di Treueri et in loco del Treuerense succedette un stretto parente del Re che za uno anno uenne per suo orator alla sub.ta V. et in loco de Mogontino un altro non simile in saper et poter al precessor suo il qual hora depende molto da s. M.ta et cosi a poco a poco questo Re de Romani hauendo destrutto il Palatino et essendo morti li potenti Principi suoi contrarij et ritrouandosi multiplicati li amici suoi, posti per lui in dignita é andato tanto crescendo che si ha fatto quasi omnipotente tra tt.i li Principi et tanto, che non se ne ritroua pur uno che ardisca contrariarlo in cosa alcuna si per il credito, che l'acquisto in destrugger il Palatino come et. per il fauore che li danno li Principi giouani, et li Vescoui nouamente eletti, il qual fauore dopo la morte del. q. Re filippo suo figlio e molto piu cresciuto perche dalli principi seculari pur et ne erano molti che non uedeuano uoluntieri il Re de Romani farsi magg.re di quello che era per dubio chel non facesse elegger il predetto Re filippo in loco suo tolta che l'hauesse la corona, il che dispiaceua somam.te alli principi parendo ad ogni di loro che li fusseno tolte delle iurisdittion proprie ma dapoi quella morte tt.i li Principi unitamente hanno piacer della grandezza del Re parendoli che la possi cascar dopo la morte sua in ciascun di loro, ne dubitano delli nepoti di s. M.ta per esser molti piccoli et non atti de qui a 20 anni adesser eletti a tanta dignita, et accio che la S.ta V. meglio intenda et piu particolarm.te come si attroua il Re de Romani al p^{nte} con il suo Imp.° diro quelli che tt.i sono creature di S. M.ta et che dipendano da lei et quelli anc.a che non lo amano molto. E prima delli Ecc.ci lo elettor Treuerense suo stretissimo parente, et per suo fauore fatto Arc.° é il Vesc.° di Vamberg, il nouo Vesc.° di Argentina quello di Augusta, quello di Astat, quello di Constanza,

l'Arc.° nouo di Magonza l'Arc.° di Salzpurg, il Vesc.° di frisilinghe et quello di Trento li qual tt.ⁱ dependono dal Re come sue fatture, et segueno le uoglie sue et sono li principali Vescoui dell' Imperio sono etiam de principi seculari, che sempre si rimettono alla uolunta di s. M.ᵗᵃ prima il Duca Zorzi di Sassonia et suo frᵉˡˡᵒ che furono figl.ⁱ del Duca Alberto di Sassonia che sempre fu al Re fauore uole in ogni fortuna il Duca di Mechelburg et suo frᵉˡˡᵒ il Duca di Pomere, Il Marchese di Brandemburg eletto nepote del Re, et il Marchese federico pur di Brandemburg, con il Marchese Casmiro, et doi altri suoi frᵉˡˡⁱ, suoi figl.ⁱ Il lantgrauio d'Assia, il Duca di Pransuich et suo fratello Il Marchese di Bada pᵗʳᵉ del Treuerense con li figliuoli il Duca di lunenburg et quello di Virtemberg delli quali tt.ⁱ s. M.ᵗᵃ cosi ne po disponer, come delle cose sue proprie per esser parte parenti suoi et tt.ⁱ fauoriti da lui et perche etiam il Re non cerca al pᵖʳᵉ che far facende acquistar paesi, et descender contra franza in Borgogna ouer in Italia per acquistar noui stati che sono dell' Imperio et di questo istesso animo sono tt.ⁱ li sopranominati Principi che altro non desiderano per esser giouani che descender ancor essi in Italia et occupar qualche stato per loro et suoi parenti, et per questi rispetti sempre detti Principi segueno hora nelle diete le parte della M.ᵗᵃ Ces.ᵃ sono ancora oltre q°ti Principi tt.ⁱ seculari et Ecc.ᵉⁱ fauoriti del Re alcuni altri che non sono cosi disposti a seguir le uoglie di S. M.ᵗᵃ per amor et affettione come li sopradetti ma pur le seguono per paura come é il Duca Alberto di Bauiera il Duca di Sassonia elettore il Conte Palatino l'Arciuescouo di Cologna, il Vescouo di Arbipoli et l'Arciuesc.° di Medelburg frᵉˡˡᵒ dello elettore di Sassonia con li quali la M.ᵗᵃ del Re usa questa arte prima per far star quieto il Duca Alberto di Bauiera suo cognato la sustien il Palatino suo inimico, et non lassa che sia totalmente destrutto et per questo rispetto detto Duca Alberto non ardisce far alc.ᵃ demonstatione contra il uoler di s. M.ᵗᵃ perche sel si mostrasse fauoreuole al Conte Palatino il Duca Alberto saria destrutto, et similm. il Palatino saria totalm. da suoi inimici cauato, sel non lo sostenesse, cioe dal Duca di Virtemberg dal lantgraulo di Assia dal Duca Alberto di Bauiera, et da tt.ᵉ la liga di sueula con questa Istessa arte il prefato Re tien sotto si il Duca di Sassonia clettor, et l'Arciuesc.° di Medelburg suo frᵉˡˡᵒ li quali hanno gran differentie con il Duca Zorzi di Sassonia loro cugin germano, et per le differentie che hanno insieme non ardiscono discompiacerli in alcuna cosa cosi etiam fa il Vesc.° di Erbipoli il qual é sempre a questi il primo ad assentir a. S. M.ᵗᵃ in ogni cosa per le diffcrentie che l'ha con el Lantgrauio d'Assia ad instantia del Palatino similm. l'Arciuesc.° di Cologna al presente non si discosta punto del uoler della M.ᵗᵃ Ces.ᵃ per la discordia che l'ha con la

Citta di Cologna et se non fusse il Re za detto Arc.° dalli proprij Cittadini suoi saria sta destrutto ma l'intertien et mantien questa discordia accio che ne l'Arc.° ne la terra ardisca contrariarli in cosa alcuna, et con questo intertenir le discordie non solamente s. M.tà tien li sopranominati Principi per paura disposti alle sue uoglie, ma et. molte terre franche Argentina, et Olmo per le discordie antiche che hanno con li Palatini Nurimberg per la guerra che l'ha sempre hauuto con li Marchesi di Brandimburg Daniz et l'altre terre confederate sue che sono al mar di Tramontana per le differentie che hanno con il Duca di Pomere, et il gran m.ºtro di Prussia, et con il Duca di Pransuich lubech, et Hamber con altre molte terre franche, tra la Sassonia et la Datia per le discordie che hanno con il Re di Datia et con il Duca Zorzi di Sassonia, et cosi tt.° le terre principal che sono in qualche discordia con li principi si della liga grande, come di quelle della liga di sueuia seguono al presente la uolunta del Re nelle diete perche il non fauorizi li inimici suoi pur che detto uoler non sia in tt.° dishonesto, et contra la liberta dell' Imperio et etiam quelle terre franche che non hanno principi potenti suoi inimici, come Augusta Manung Chempt, Constanza Vormes, spira et cosi molte altre, per esser ancor esse tra l'altre fauorite del Re nelli loro bisogni non ardiscono nelle diete torselo contrario massime non hauendo Principe alc.° da seguir come haueano al tempo dell' elettor Maguntino uecchio. Per tutte queste cose Princ.° ser.mo la sub.tà V. hauera inteso le rason, et le dependentie per le quale li principi dell' Imp.° et le terre franche dapoi la guerra del Palatino et la morte dell' Arc.° di Magontia et d'alcuni altri seguono in molte cose le uoglie della s. M.tà Cesarea et massime dopo il morir del Re filippo per il rispetto sopra narrato, la qual cosa hauendo ella ben conosciuta qu.° inuerno passato inteso che hebbe la morte del figlio la ordino una general dieta dell' Imperio a Constanza doue furno conuocati da 475 capi in c.a tra principi Ecc.ci et seculari et comessi di terre franche, et in persona ueñeno di Principi lo elettor di Magonza quello di Treuere et quello di sassonia l'Arciues.° di Madelburg il Vesc.° di Erbipoli di Bamberg di Astat, di frisilinge di Argentina di Augusta, di Constanza, et di Trento Il Duca Zorzi di Sassonia Il Duca Alberto di Bauiera Il Marchese Casmiro di Brandemburg federico figliuol del conte Palatino, il Duca di Mechelburg Il Duca di Virtemberg et il Duca di Pransuich insieme con molti Abbati et Priori che pur sono nel n.ro de Principi, et con questi anc.a si ritrouano li comessi dello elettor Coloniense, et di quello di Brandimburg, dell' Arciuescouo di salzpurg, del lantgrauio di Assia, de Duca di Pomere, et del Duca di lunemburg, et di molti altri Principi et cosi li comessi di tt.° le principal terre franche di Germania della grando et di quella

di sueuia come per molte mie cominciando da 19 Aprile fin per tt.° Mazo significai alla sub.tà V. et hen che non fusseno nella dieta ridutte 475 persone tamen quelle che erano che non passauano il n.ro di 90 haueano tra loro le comission di tt.i li 475. conuocati perche quei che non uennero personalmente ne mandorono proprij commessi si haueano rimesso in ogni cosa alli amici ouer parenti che ui andauano in persona ouer mandauano In questa dieta redutta in Constanza la M.tà del Re propose il primo giorno che per seeurta et honor dell' Imperio el si douesse radunar tal essercito chél si potesse recuperar le giurisdittion sue mantenir la corona Imperiale in Allemagna perche facendo altrimente il Re di franza andaua a camino di usurparla, se presto non si prouedea et per la dieta in breue fu determinato unitamente di uoler omnino far tal prouisione, che l'Imp.rio non rouinasse, et radunar tal essercito che s. M.tà potesse recuperar le giurisdittion, della Corona, come per mie di sei Mazo copiosamente scrissi dopo la qual determination stette la M.tà prefata insieme con tt.a la dieta fino a 22 di luglio in consultatione et trattatione di due cose, una di accordar suizzari et l'altra del n.ro delle Zente, che si doueano ridur et p.a trattorno et eoneluseno con suizzari accordo et unione ratificato da 11. cantoni eome per mie di 15 Zugno serissi poi hauendo ben consultato il tutto determino detta dieta dar alla M.tà Ces.a 22.m persone pagate dall Imp.o per mesi sei che la accompagnasseno in Italia a tuor la corona et a recuperar le giurisdittion sue, et bisognando essercito per piu tempo et con piu forza determino et. far un conseglio de Principi con autà di poter senza radunar altra dieta general prolungar il termine di sci mesi, et accrescer il n.ro delle gente, se cosi sara necessario, et cosi feceno come per mie di 18 et 22 luglio significai a V Cel.e tra le qual 22m persone doueano esser cinque millia hōj. d'arme alla Allemanna che sono cinque millia caualli tt.i armati, et il Re se offerse per la portion sua di aggionger fino al n.ro di 30.m et a qu.a resolutione concorseno unitamente tt.i 3. li uoti che erano nella dieta, uno delli piu clettori l'altro del piu n.ro di principi seculari et Eee.ci et il terzo delle piu terre franche et tanto unitamente ogni Principe, et ogni commesso si mostro fauoreuole alli desiderij del Re in tutto il tempo che stetteno in Constanza che piu non si puo dire come per mie di 3 Mazo, di 24 Mazo di 27 Mazo, di 15 Zugno di p.o luglio, et di 22 luio et per molte altre serissi di tempo in tempo finita che fu la dieta ogni uno incomincio a mettersi a camino uerso li stati suoi per dar ordine alle gente che erano obligati ciascun per la rata sua mandar a Constanza Ma prima che detta dieta si licentiasse totalmente furono li principi in consultatione come douessero procieder con la sub.tà V. et tt.i unitam. eccetto il Re uoleano

radunar l'essercito et senza far li altro moto passar per il suo paese per forza non potende altramente, et molti delli principi usorono male et dishoneste parole contra questo Ecc.mo stato come per molto mie scrissi dicendo che forsi bono saria per loro accettar quelli honorati partiti che offeriua franza, et drizzar l'essercito contra Venetiani che tengono usurpate tante et si belle cose dell Imperio senza pur uolerle riconoscere, ne tra tt.i li principi si trouo altri che il Re solo, che dicesse non esser honesto andar contra questa Rep.ca che mai non é sta contra l'honor di Germania, et lassar star francesi che altro non cercano che rouinarla, et che meglio era ueder per ultima conclusione la resolution della sub.ta V. et poi determinar quanto parera piu espediente et che in hoc interim l'essercito di loro Principi si andaria mettendo in ordine Per la dieta fu assentito al Re con questa Zonta pero che l'Amb.ro di V. Cel.ne uenisse a Ven.a a procurar tal resolutione et non ritornasse senza d'ella alla corte, et cosi l'ultimo Zorno che li principi si ridussero fui chiamato da loro, et per il conte di Zorle mi fu detto la sopradetta uolunta di tt.a la dieta et l'ultima conclusion sua come per mie di 27. et 28. luglio scrissi Dopo la qual conclusione la M.ta Ces.a ha ritardato piu di quello l'hauea determinato in Constanza a romper con francesi: perche doi cose l'hanno impedita una le differentie che nassettero tra suizzari nella dieta di Zurich fatta al mezo de Agosta le quale come piu oltra diro non sono anc.a assettate et difficilm.te si assetteranno l'altra il trattato delli Borromei che fuscoperto per mezo del quale S. M.ta hauea tt.i li paesi del lago mazore et il camino aperto fino a Milano et con poco n.ro di Zente et con li fuorusciti facea solleuar tt.o quel stato facilissimamente, per questi doi rispetti l' é andata temporizando, et in questo tempo l'ha sempre trattato con suizzari et sollicitato l'Imperio a mandar l'essercito suo, et cosi anc.a tratta et sollicita. Del qual essercito fino a 15. del presente mese per quanto ho hauuto da persone mandate in quelle parte erano ridutti a Constanza et nel paese circumcirca 14 in 16m tra fanti et caualli ben in ordine. el n.ro pero delli quali male si potra saper per non esser tt.i ueduti et numerati da chi mi referiua, essendo in diuersi lochi sparsi per il paese, et non insieme tra le qual Zente che d'alcuni se dicono esser ancora piu si ritrouauano per quanto intesi le Zente del Marchese federico di Brandemburg et del Marchese casmiro, et essi insieme, et cosi le Zente del Duca di Virtemberg con la persona sua quelle del Vesc.o di Erbipoli del Vescouo di Bamberg del Duca Zorzi di sassonia, dell' Arc.o di Magonza, del Duca Alberto di Bauiera, et quelle del Duca federico figlio del Palatino, et del Duca di Pransuich et essi insieme et de molti altri, et cosi quelle di olmo, Argentina, Augusta, Norimberg Vuormes, spira, Magonza,

et quelle di Daniz, et di alcune altre terre franche lontane quelle ueramente dell' Arc.° di Treuere con quelle del Marchese di Bada suo p^{re}, et del Arc.° et Citta di Cologna et del langrauio d'Assia et del Duca di cleue et di Julich se drizzauano uerso fiandra per tenir quelle parti sicure insieme con l'essercito di fiamenghi, et romper etiam da quel lato a franciesi se cosi bisognasse, et oltra le sopranominate gente era pur nel paese di Constanza ridutto buon n.^{ro} de pedoni et de caualli de diuersi Conti, Vesc.^{i} et Abbati per modo che fino al qual tempo si potea creder per quanto risonaua da ogni parte essere la meta, et piu tosto piu dell essercito Imp.^{le} ridutta tra Constanza, Olmo, chempt et Maming, uerso li qual lochi si era etiam auiata la M.^{ta} Ces.^{a} come per molte mie scrissi con presuposito di esser insieme con quei principi et Cap.^{ai} di terre franche che za fusseno ridutti et consultar et della uia, et di suizzari et della Cels.^{ae} V. et di molte altre cose necessarie alla espedition sua et inanzi che questi giorni passati la si mouesse da Ispruch come etiam scrissi l'hauea dato ordine alle Zente del suo paese che fussero preparate et stesseno in ordine et za uerso chempt la incominciaua farne qualche n.^{ro} per inuiarle credo alli confini di V. sub.^{ta} non si fidando molto di lei, dopo la risposta hauuta questi giorni passati da questo Ecc.^{mo} senato alla ultima sua dimanda.

Per tt.^{e} questo cose sopranarrate le Ecc.^{e} V. hauerá inteso in qual esser si ha ritrouato et al presente si attroua la M.^{ta} Ces.^{a} con tt.^{i} li principi et terre franche dell' Imperio hora le intenderanno di suizzari et come S. M.^{ta} facia non loro.

Sono Suizzari popoli che confinano con la sauogia con il stato di Milano con Constanza et alcune altre terre Imperiale con il paese del Re de Romani et con la Borgogna habitano la magg.^{re} parte tra monti et alcuni etiam al piano et hanno natura bellicosa et feroce sono poueri, et uiuono del andar al soldo piu che di niuna altra cosa si gouernano tt.^{i} a comune et hanno una lega di 12 Cantoni cioe di 12. terre le principal tra loro li nomi delle qual sono Zurich Berna lucera, Suiz, Vronia, Vnderual, Zocho clarona, fraiburg, Solturno, Basilea et sophus possono detti suizzari tra tt.^{i} questi cantoni mandar fuora del paese lassandolo ancora ben prouisto da 13. millia fanti hanno per confedcrati li tre cantoni della liga Grisa Cuora Agnelina et Thomiasca che sono alli confini di Bergamasca et del stato di Milano, et del Contà di Tirolo li qual ponno mandar fuora del paese loro da sei millia fanti et hanno etiam Valesani che confinano con il lago mazore et con pie de monte et con parte de suizzari che possono far da quattro millia fanti tirano ancora con se tre luoghi per raccomandati l'Abbat Appatel et la terra di s. Gallo che possono mandar in campo da 3800. Osseruano tt.^{i} questi popoli nel dar delle fantarie a chi le richiedono questa con-

suetudine eleggono prima per ciascaduna comunita quelli fanti et capitani che li sono richiesti hauendo sempre rispetto di lassar il proprio paese fornito di huomini da fatti, et restano le comunita obligate á pagar tt.i li eletti in caso che i non fusseno sodisfatti da chi li tollesseno a soldo dapoi questa elettione le comunita lassano leuar le loro stendardi da quei che esse hanno eletti contra li qual stendardi niuno della comunita, di chi é quel stendardo puo andar con le arme in mano sotto strettissimi sacramenti et sotto pena di perder la uita et di confiscatione di tt.i li proprij beni et di questi stendardi ce ne sono molti et diuersi: p.a li 12 Cantoni di suizzari, et Grisoni et Valesani et labbat et Appatel et s. Gallo insieme hanno un stendardo generale chè non puo esser leuato se nell' essercito donde il si leua non si ritrouano fanti, et Cap.ni eletti da tt.e le comunita di questi luochi, perche il bisogno che tt.e unitamente et con loro utilita lo consentino il che pero e accaduto rariss.e uolte, non essendo costume di dette comunita mandar tt.e insieme in campo le loro Zente se non in caso chél bisognasse diffender li proprij stati di ciasc.a d'esse le qual comunita sempre per la mazor parte del loro consiglio fanno simil deliberatione, et é chiamato questo stendardo il general stendardo della liga, et contra di esso quando l'e leuato niun fanto sogetto alle comunita predette puo drizzar l'arme sotto grauissime pene si de confiscation de beni, come di uita, nel qual stendardo sono depinte l'arme di tt.e le comunita delle lighe loro. Oltra questo general stendardo li 12. Cantoni di suizzari ne hanno uno tra loro con l'arme di tt.i insieme, ne puo essere leuato se dalle 12 comunita non é consentito chel si leui nel modo predetto et contra di esso niun suizzaro puo andar nella battaglia sotto le dette pene é ancor tra suizzari uno stendardo particulare delli tre cantoni della liga del Bo, Suiz Vronia Vnderual con le arme loro, et con un bo per insegna il quale edato da queste tre comunita come li altri ne alcuno ad esse soggetto li puo andar contra hanno etiam Grisoni un altro stendardo dalli tre cantoni loro, che non si leua se non edato da tt.e tre le comunita fanti eletti per elle come edetto delli altri ne alcuno della liga Grisa puo andar contra di esso Valesani similm. nc hanno uno cosi labbat, et Appatel et S. Gallo, et per questa consuetudine osseruata dalli predetti populi é cosa pericolosa ad un Princ.e tuor a soldo suoi fanti no Capitani di qu.a generatione se non sono dalle loro comunita eletti, et se non hanno li stendardi come é detto, il che si puo comprehendero per quello che si ha ueduto nel s.re ludouico sforza che ritornando ultimamente nel suo stato assoldo gran n.re di suizzari non eletti per le comunita ma di quelli che si chiamano frier, cioo uenturieri li qual uanno in ogni loco con chi li pagano, et il Re di franza hauea suizzari di tt.e le comunita

detti 12. Cantoni eletti secondo li ordini detti et con il loro stendardo et per questo accadette che li Suizzari uenturieri del s. ludouico lo assassinorono et preseno perche non poteano andar contra il stendardo che haueno li eletti se non uoleano perder la patria, et tt.i li proprij beni et si come con il s.re ludouico suizzari hanno osscruato questo cosi osseruariano con ciascuno, et Grisoni anc.a et Valesani, et labbat, et Appatel et san Gallo fariano il medesimo li qual tt.i unitamente eccetto di Suizzari il cantõ solo di lucera qu.o Zugno passato si accordorno con l'Imp.rio come per mie di 16 Zugno scrissi et ratificorono quanto fu trattato per li loro commessi in Constanza Dapoi in la dieta di Zurich che fu tra loro fatta questo Agosto il canton di lucera mosse Zocho et soltorno a dir che ben uoleano accompagnar il Re di Romani a Roma, ma non torre l'arme in mano contra franza et questo fece il canton di lucera con il mezo d'uno nominato Amestancr capo di parte in Zocho et uno Nicolo caratel capo di parte in soltorno che erano subornati da franza et tirorono etiam fraiburg pur per subornatione di danari che dauano franceesi et con il mezzo d'uno nominato Pietro Mafrosini et d'uno Nicolo sec.rio come per mie di 23 Agosto particulamente significai Dapoi questa mutation di suizzari il Re di Romani ha sempre trattato con loro et fino al mezo del presente mese non hauea concluso cosa alcuna ma da molti diuersamente si dicea alcuni che tt.i li 12 Cantoni saranno indifferenti, altri che 9. saranno per il Re, et tre contrarij alcuni, alcuni che 7. si sono risolti con l'Imp.rio et il resto indifferenti, ma la uerita e per quanto si ha potuto comprender per diuerse uie, che fin quest' hora delli cantoni di suizzari la liga del Bo cioe Suiz, Vronia, Vndcrual, e ferma per la M.ta Ces.a contra ogn'uno et questo se li loro fanti saranno ben pagati, et similm. delli confederati de suizzari Grisoni et Vallesani et delli raccomandati labbat et s. Gallo li quali tt.i possono far da 15m fanti 6.m Grisoni quattro millia Valesani doi mille e 800 la liga del Bo et 1800 labbat et san Gallo Il resto de Suizzari che sono 9. Cantoni et possono far da 10.m fanti non si haueano fino al mezo del pnte mese risolti ma trettauia stauano per entrarne ben é uero, che secondo il giuditio di ognuno tt.i la mazor parte almanco di essi saranno indifferenti andando la espedition della prefata M.ta auanti, dico la mazor parte per rispetto del canton di lucera, che é suizerato francese et la rason perche saranno al manco per la mazor parte indifferenti é che li populi minuti tra suizzari che tandem goucrnano il tt.o non uogliono guerra con l'Imperio, et con il Re che confinano con loro per molto spacio: perche li mancariano le uettuarie che ui uanno di Allemagna, senza le qual non possono uiuere nel loro paese per esser mõtuoso et poco fertile, et questo

sia detta circa il stato in che si attroua al pnte il Re de Romani con suizzari.

Circa le cose ueramente che hora sono per dechiarire nell' ultima parte di questa mia relatione prego le Ecc.e V. che si degnino attentam.te uelirmi perche in breue parole le intenderanno l'animo et disposition dell' Imp.rio et del Re suo uerso qu.o stato uerso il Pont.ce et il X.mo Re di franza et quello che s. M.ta a questi tempi sia per poter fare.

Hanno tt.i li principi dell' Imperio si Ecc.ci come seculari una pessima uolunta uerso la Ill.ma s.ria V.a la quale io ho uedutá, et toccata con mano nel tempo che son stato in Constanza, et che ho parlato et pratticato con loro et tra quelli che hanno pezor uoluntá delli altri come ho potuto comprendere e il Duca Alberto di Bauiera per hauer comprate le razon di Verona dalli heredi delli s.ri dalla scala descesi pero da basdardi uno delli quali s.ri al tempo che Verona fu persa fuggi in Allemagna et il Duca federico di Sassonia che za fu tanto honorato in qu.a terra, et questo credo per descender per dritta linea da una sorella legittima dell' ult.o sr di Padoa che fu cacciato dalla sub.ta V. E anc.a il Vesc.o di Erbipoli Duca di franconia l'Arc.o di Medelburg frello del' elettor di sassonia et il Vesc.o di Trento, et la mazor parte di Vescoui Abbati et persone Ecc.ce che dependono dalla chiesa et dal Pont.ce il quale da tt.o l'Imp.o é hauuto in somma reuer.a et massime da principi Ecc.ci che nelle diete tirano sempre il resto delli principi seculari ad hauer mall aio contra questo stato perche da niuno l'é difeso ne é gran marauiglia se questa Rep.ca é odiata da tt.i li principi perche naturalm. li s.ri che hanno stato in temporale odiano le Rep.ce che si uanno ogni di facendo piu grande, et etiam perche in tutta Germania che é si gran prouincia non credo si ritroui alcun Principi ne consigl.ro del Re, che per uia de presenti ouer di subornatione sia intertenuto da V. Cels.ne et piacesse a Dio che questo ecc.mo senato hauesse per costume tenir se sempre qualche principe et cosi consiglier per amico con il mezzo de presenti come fa il X.mo Re di franza il quale ancora che naturalmente da tt.a questa natione di Todeschi sia odiato pur sempre ha tra Principi et cons.ri della M.ta Ces.a molti amici che se altro non possono far per lei la aduisano di tt.e le noue, che possono saper il che non hauerá la sub.ta V. per nō spender a questo fine come francesi, et pero non é gran marauiglia che tt.i li grandi di Germ.a et cosi consiglieri del Re piu tosto cercano il mal suo che d'altri et massime parendo a tt.i loro che molte cose dell' Imp.o siano usurpate et tenute da lei che forsi sariano tra loro Principi diuise della qual mala uoluntá per mie di 8 luglio, et 27 Ottobrio copiosamente scrissi la disposition ueram. delle Terre franche uerso la Ccl.ne V.

non é si mala come quella delli Principi ne é ancora si hona che quando il resto dell' Imperio si mouesse contra questa patria le uolesseno con il sforzo obstarli et impedirlo ben é uero che le terre franche piu tosto uorriano guerra con franza che con Venetia et questo per il comercio delle mercantie et il loro proprio commodo et non per amore ma delli principi molti sono et massime li quattro soprôminati cioe il Duca Alberto di Bauiera lo elettor di sassonia, et suo frello Vesc.° di Medelhurg, et il Vesc.° di Erbipoli che per odio che portano alla sub.ta V. piu tosto uorriano ueder guerra con questa Rep.ca che con il X.mo Re di franza Il resto delll elettori et Principi seguono in questo la uolunta et disposition del Re, il qual se solo se inclinasse a romperla con V. Cel.° tt.i li sri dell Imperio uniti soriano piu che contenti et le terre franche poi per forza se non altramente seguiriano il uoler di tt.° il resto se cosi per qualche dieta fusse determinato questo dico perche se non ce fusse determination di dieta dette terre franche non sariano astrette á far altro che il uoler loro et etiam le nation de suizzari et delle loro lighe ueniriano á questa guerra tt.° unite perche non romperiano con franza satisfariano l'Imperio et spereriano farsi riche a danni nri come per mie di sei Agosto scrissi. et questo quanto all animo et disposition di tt.a Germ.a uerso la Ill.ma s.ria V.a uerso di francesi et uerso il Pont.ce.

Quanto spetta all animo et disposition ch habbla il Re con questa Rep.ca la Cels.° V. intendera per ordine et breuem. il tt.° et prima come della morte dell Imp.re federico fino a questo tempo la M.ta Ces.a ha sempre hauuto huona uolunta uerso questo stato et se hen alle uolte é accaduto qualche poco di differentie la non si ha mossa dalla bona disposition sua et questo, perche la cels.ne V. ha sempre cercato intertenirla et hauerla per amica ma al presente le cose uanno per un altra maniera et a questo le ecc.ie V. siano attente perche le cognoueranno chiaram. qual sia l'animo di s. M.ta uerso de si stesse Dopo la pace fatta questo anno passato con ongari et dopo la morte del. q. Re filippo che furno quasi in un istesso tempo Il Re de Romani con magg.re fondamento che prima delibero nel cuor suo per quanto l'ha poi dimostrato descender in Italia contra francesi et per torre la sua corona et questo con il hrazo dell' Imp.rio che per la morte del prefato Re filippo era per rendersi piu facile alla essaltatione sua che per auanti et ordino la dieta di Constanza, et p.a che la si potesse ridur uolse tentar di hauer la sub.ta V. alle uoglie sue et inuioli quella solenne Amb.ta del R.mo Card.l di Prixina et dell' elettor Treuerense, richiedendo a questo stato et passo et liga insieme contra franza alli qual fu risposto et concesso il passo a tuor la corona et negata con buone parole la liga per non tirar guerra tra X.ni della qual risposta il Re

non resto in tt.° ben sodisfatto uedendo con questo ecc.mo senato non uolea unir si con lui a danno de francesi li quali molte uolte haueano trattato come l'ha poi affirmato in pregiud.° di V. Cel.e tuttauia haucndo il passo et speranza certa di liga si acquieto pensando con tempo hauer senza alcun dubio quello che all' hora il non hauea hauuto et con questo pensiero quando io gionsi alla corte trouai la M.ta sua che fermamente credeua la Ill.ma s.ria Ven.a douersi unir con lei contra il Re X.mo et con questa istessa opinione l'ando alla dieta di Constanza doue gionse una risposta di V. cel.ne alla richiesta sua fatta a 14. d'Aprile in Argentina di passo per quelle 1000. fanti che ueneno fino a Rouercdo per la qual risposta essendo oltra ogni sua espettatione il Re si dolse molto con tt.i li Principi che li fusse da questa Terra negato quello che altre uolte li era sta concesso come per mie di 15 et 17. Maggio scrissi et anc.a ch' io iustificasse assai commodatam. il tt.° tamen sua M.ta incomincio a prender suspetto di non hauer piu cosi facilm. quella unione contra il X.mo Re, che la credeua et chiarirsene meglio mi fece á. 16. di Zugno proponer per d^{no} Paulo lichtenstain suo cons.ro et marascalco del conta di Tirolo che io scriuesse all' Ecc.le V. che li douesse concieder oueramente il passo libero et securo per il paese loro di andar a tuor la corona Imperiale ouero unirse con lei contra franza, et che di uno delli doi partiti la ne restaria sodifatta et essendo uenuto á questo la risposta che ne una cosa, ne l'altra promettea la si turbo molto et incomincio a creder che non solamente V. Cel.ne non uolesse unirse con lei ma che etiam la non uolesse concieder il passo all' essercito suo, et perche in quella risposta era una chiara promessa di non uoler mai esser in cosa alcuna contra il Re, ne contra il suo Imperio anzi diffenderlo contra chi li uolesse usurpar la corona la M.ta prefata, si acquieto, per all' hora, et uolse tentar se la potea al manco hauer il passo dell' artigliarie et de chi per la loro guarda le accompagnassero come a di 8 luglio scrissi et non hauendo in spatio di molti giorni risposta consenti che li principi della dicta a 27 di luglio dopo concluso il tt.° mi licentiasseno dalla corte alla qual non douesse ritornare senza una ultima resolution di quanto fosse per uoler far questo ecc.mo senato nella sua espeditione et con tt.° cio sotto mano a. 2 d'Agosto mi fece intender che se V. cel.me li concedea il passo aperto dell' essercito con promissione di non tuor l'arme in mano contra lei la restaria contenta. A questo essendo io per ordine suo in Augusta uenne risposta il Zorno di S. Bartolomio che era il termine datomi dal Re per la quale ne é concesso il passo aperto dell' essercito ne promesso alla M.ta sua di non l'esser contra come per l'altra risposta auanti li fú promesso dilche la ne resto maliss.° contento, et giudico che l'Ecc.le V. hauessero secreta et noua in-

telligentia con il Re X.mo contra lei si come etiam la era da piu bande certificata et se non fusseno all bora state le persuasioni del sopradetto m. Paulo leichtenstain che solo tra quanti altri cons.ri erano in corte desideraua pace tra il Re suo, et questa Rep.ca la M.ta prefata mi baueria totalm. licentiato di Germania come dapoi la fece ma per il suo consiglio et perche et. li pareua esser il ben suo la mi fece intender a 23 settembre, essendo ad Alla poco lontano dalla corte ch' io scriuesse in questa Terra che se le s.rie V. li prometteuano per tré drizzate a lei non li esser contrarie in questa sua impresa la si contentaria di non bauer il passo ne adiuto alcuno contra suoi inimici et non hauendo a questa ultima sua dimanda per spatio di piu d'un mese risposta alcuna la si ando confirmando nel suspetto che questo stato fosse per tuor l'arme contra lei, et a 9. di Ottobre essendo appresso di Alla a cazza mi mando a dimandar et tra l'altre cose marauigliandosi che tanto tardasse la risposta a quanto l'hauea proposto mi disse ch'el sapea benissimo in questo senato esser molti che fauorizauano la parte francese et non lasciauano che in niuna cosa la potesse esser sodisfatta ne mi uolse persuasione ne razon alcuna a rimouerla da simil fantasia anzi quanto piu mi affaticaua tanto piu la mi affirmaua saperlo, et esser assai ben chiara delli andamenti nostri, et che tandem il se toria l'arme in mano contra lei, nella qual opinione credo che totalm. la si confirmasse quando uenne l'ultima risposta di 21. Ottobrio per la qual non hauendo detta M.ta promissione alcuna che V. sub.ta non li uolesse esser contra la giudico la sopradetta noua intelligentia con francesi esser uera si come da tt.i li era confirmato, et prese per ultimo espediente mandar ad esseccutione la deliberatione della dieta fatta in Constanza di licentiarmi totalmente di Germania non potendo far intender alli principi con chi l'era presto per ritrouarsi di bauer alcuna ferma resolutione delle ecc.ie V. dell' animo loro et cosi mi fece imponer per d^{no} Paulo leichtenstain nomine Regio che io douessi uenirmene nella Patria et che potendo hauer l'ultima resolutione et promissione di quello l'hauea richiesto me ne ritornassi alla corte et non altram. et hauendo io reiecta questa parte con dire tale non esser off.o di Amb.ri di questo Ex.mo stato mi diede ordine che me ne andasse a Brunich et iterum scriuesse de qui dimandando una fede pub.ca come prima promettendo se questa uenisse drizzata a lei non esser mai per far pace ne tregua alcuna con francesi senza espressa inclusione di questo senato et diede termine che se fra il spatio di 10. giorni non hauea risposta me ne douesse uscir del suo paese senza inclusia alcuna, et acusarne detto m. Paulo perche poi il uoleua mandar fin qui il proposito di Brixinon ouer qualche altro áfar intender l'animo suo quale l'babbi a esser et questo non fu

contento farmelo dir per m. Paulo solamente ma etiam lo fece dire al sec.rio mio, che me lo referisse et tertio scrissi pur al prefato m. Paulo che iterum me lo ordinasse et mandomi la litra drieto per il felinger suo sec.rio essendo mi za partito d'Allemagna per il che compresi esser ferma deliberatione di quella M.tà che passati li. 10. giorni senza hauer risposta orator Venetiano non si ritrouasse nel suo paese Dapoi li qual ordini tt.i io me ne uenni á Brunich et li attesi tanto la risposta che di doi Zorni era passato il termine datomi et uedendo non hauer auiso alcuno della Cels.ne V. anchor che per molte mie li hauesse scritto copiosamente il tt.o deliberai uenirmene dentro li confini nri per non espettar di esser con poca dignita della patria et senza alcuno suo utile uergognosam. cacciato il che facilmente mi saria auuenuto per cagione del disdegno del Re de Romani che paulatim dalle risposte dette di sopra hauea riceuuto augumento, et tale chel non era piu da pensarsi di douer esser da lui riuocato alla corte si come a molti nostri oratori licentiati per altri piu debil rispetti é auaduto et Zonto che fui dentro alli confini dimandai et espettai licentia di ripatriar ut moris est hauendo pero prima ch' io mi partissi da Brunich scritto al predetto domino Paulo uoler mi leuare per rispetto del morbo che era in quel loco, et questo feci accio non li paresse cosa noua per l'ordine datomi dal Re sentir chi io me ne fusse andato prima che da mi l'hauesse riceuuto alcuno auiso, et a questo uenirmene dentro li confini nostri senza altro rispetto passato che fu il termine detto mi mosse oltra molte ragioni l'hauer compreso l'animo delle s.rie V. non esser che piu ritornasse alla corte per le lre scritte al sec.rio mio nel tempo ch' io el mandai ad Ispruch per le qual chiaramente si uedea non esser di suo contento che mi ritrouasse con il Re et ancora piu per uno boletino di domino Gasparo della Vedoa suo sec.rio de di 21. Ottobrio che per nome pub.co mi ordinaua che non essendo il Ro nell' istesso loco doue io era mandasse la risposta per il sec.rio mio comettendoli che presto se no ritornassi et che io non ui andasse in persona la qual cosa mi dimostraua apertam. la sub.tà V. poco curarsi ch' io facessi cosa alcuna si nel restar a Brunich come in altro per dimostrar al mondo che la M.tà Ces.a li fusse uera amica anzipensaua, et cosi credeua il piacer suo esser che io non douesse per niun modo et uia dar rispetto al X.mo Re et per simil rispetti non curai molto di intertenirmi á Brunich sapendo ben che sedi questo la Cel.e V. non hauesse fatto Caso, et che l'animo suo fosse stato ch' io non mi partissi la me no haueria dato auiso non una uolta ma molte p.a ch' io mi fusse leuato, et potrialo hauer fatto per le lre che inanti il mio partir di Alla li scrissi alle qual non hebbi mai alcuna rispota, et si come in questa cosa non ho hauuto mai auiso di

quanto far douesse che di conto fusse di V. ser.ta cosi etiam mi é accaduto in tt.e le altre attioni publiche nel tempo che son stato in questa mia legatione nel qual tempo a 105 l̄re che mi trouo hauer scritte altre dalle ecc.ie V. non hauer riceuute che sole cinque nelle qual per esser tt.e risposte riseruate da comunicar con la M.ta Ces.a mai non fu possibile che comprehender potesse qualle fusse il pensier, la uolunta, et il desiderio di questo senato la qual consuetudine ancora che ozi mal la sia nostro peculiar costume non posso far che non danni grandemente perche niuna cosa potria esser di magg.rio gionamento alli trattamenti che sogliono andar a torno, che tenir modo che li oratori che li manezzano sapessimo in tt.e et per tt.e l'aīo di qn.e consiglio accbio che piu fondamente et con mazor lume i procedesseno nelle loro trattatione Per tt.e queste sopradette proposte et risposte che sono corse tra la sub.ta V. et il Re de Romani, et per l'hauermi s. M.ta ultimamente licentiato di Germania con li modi narrati si puo facilim. comprehender l'animo suo uerso questo stato non esser tal qual prima l'era anzi ritrouarsi nel principio d'una mala et pessima dispositione, et dico tale che se con qualche sauio et riseruato modo la non se li rimoue la si andara tanto confirmando che doue per il passato era amore, amicitia et tranquillissima pace tra l'Imp.e et questa Rep.ca il potra nascer odio inimicitia et continua guerra. Oltra questa mala dispositione del prefato Re uerso la Cels.ne V. ha ancora S. Mta una pessima uolunta contra il X.mo Re di franza la quale al presente non é in principio, ma za molti anni confirmata et poi riconfermata per molte ingiurie riceuute che hormai sono á tt.i manifeste et cosi etiam con il Catt.co Re di spagna parendoli che oltra ogni ragione l'habbi al presente usurpato il gouerno di tt.i li regni di Castiglia che sono di suo nepote Ma con il Pont.ce la M.ta sua é a questo tempo assai ben disposta et si ua strenzendo con lui tanto piu in amicitia quanto piu la prende suspetto che la sub.ta V. li habbi ad esser inimica et a questo effetto operano assai le promesse del dinaro che SS.ta li fa al gionger suo in Italia per il mezo del Reu.mo Cardinal di santa Croce che é al presente legato in Germania, il qual fosse per ambitione del papato fa tt.e una stretta il suo potere di fermare nna stretta vnione tra la s.ta Pont. et l'Imperio per farsi il Re con tt.i li principi fauoreuoli in ogni uacantia della sede Ap.ca ha etiam bona amicitia la predetta M.ta con il Re d'Inghilra, et trattasi fra loro il matrimonio d'una figliuola del detto Re nel princ.e Don Carlo che fu primogenito del q. Re filippo di Castiglia il qual facilm. sara con cluso. et questo basti quanto all' animo del ser.mo Re de Romani nerso qu.a Rep.ca et li altri potentati christiani che sono di qualche momento.

Di quello ueramente che sia per far S. M.ta a questi tempi an-

cora che difficilimente si possa indouinare il futuro tuttauia le ecc.cie V. ben considerando le cose passate et le presente potranno far qualche fondato giuditio et prima che l'Imperio unito insieme con il Re quest'anno sia per far guerra a chi uorra impedir chel non descendi in Italia con l'essercito suo et qu.o si per esser Za concluso nella dieta di Constanza per tt.i li principi et stati Imperiali andar armata mano a tuore la Corona dell' Imperio et a recuperare le giurisdittione sue come etiam per esser fin quest'hora redutta, tra Constanza chempt Meming et Olmo da circa la meta dell' essercito terminato per loro Ne altro puo occorrer che impedisca questo effetto saluo una mutatione d'animo nella M.ta Ces.a che molte uolte et naturalm. li uiene per qualche nouo disegno che di continuo li suole risorzer nella fantasia per la qual mutatione la cerchi pol alterar le determinationi fatte per la dieta non uolendole forse esseguir si come le sono sta concluse il che si accadesse saria espressa cagione che la mazor parte delli principi et terre dell' *Imperio* si ritrariano di far impresa alcuna, ne si poriano poi astrinzere ad altro se non fusse determinato per una general dieta la quale in manco spatio di cinq. mesi non si potria ridurre et concludere et forsi riducendosi la si risolueria senza alcuna conclusione et se qu.a mutation d'animo della prefata M.ta hora non la impedisse é da credere certamente che insieme con l'Imperio suo la sia per far qualche impresa, et questo cosi essendo non si puo guidicar che la sia per far guerra altro che guerra o con francesi ouer con questo stato a farla con francesi la mouera il grandissimo odio che l'ha con essi Za confirmato nell cuor suo per molte ingiurie ricceuute dalla casa di franza, et etiam l'utile che la conseguiria recuperando il Ducato di Milano del qual fin hora la pensa recuperandolo preualessene come delli proprij suoi, et tanto agiutarsi con esso quanto ha fatto il X.mo Re in ogni sua impresa il qual ducato se fusse per lei et con l'essercito dell' Imperio recuperato la disponeria di tt.e le intrate á modo suo, et non potendo far altramente faria Milano camera dell' Imperio per satisfattion delli principi cioe che hauesse ad andar de Imperator in Imp.re et non restar nelli heredi di casa d'Austria ne lo daria alli figliuoli del s.re ludouico sforza si per non priuarsi de l'utile che le ueniria, come etiam per non esser questa la nolunta della dieta ma ben per quanto si dice li doneria tante intrate di detta duchea che i potriano uiuer honoratam. per qu.i doi rispetti cioe per l'odio che ha la M.ta Ces.a con francesi et per l'utile che la conseguiria recuperando il Ducato di Milano, si pio creder che la si moui a uoler piu tosto far guerra con il X.mo Re di franza che con la Cels.ne V. con la qual la non ha ancora tanto odio, ne cosi facilm.te forsi conseguira un tanto utile come quello del stato di Milano che li é

manco difficile impresa per esser chiamata et espettata da quei populi tt.i et uolendo far detta M.ta la guerra con francesi reducendosi l'essercito dell' Imperio tra Meming chempt et Constanza la puo tuor una delle doi uie ouero mettersi nella Borgog.a o per la franza, cuer drizzarsi uerso Italia per andar nel stato di Milano, mettendosi per la Borgog.a l'andaria da Constanza nel contá di Ieneto che é del patrimonio suo entrando poi nella contea di Borgogna, che é al presente di suo Nepote il Duca Carolo, et de lì la potria tolendo il camino a man stanca drizzarsi per il paese della souogia uerso la montagna di san Bernardo grande et passar in Italia che e longa et molto difficil uia ma tolendolo á man dritta la entraria passato il fiume detto saoua nel Ducea di Borgogna che za fu del Duca Carlo uecchio et hora è d'ella, et li trouaria tt.i li populi propitij che desiderano ritornar alla casa di Borgogna, et non star pin sotto francesi a far la qual uia la p̄fata M.ta per recuperar il patrimonio de suoi nepoti et per esser assai bona et piana estato molto inclinata et tanto che ueramente se la si fusse fidata che questo stato non li hauesse rotto guerra andando lei per la Borgogna l'haria tolto quel camino ne pur si haueria pensato di uenir uerso li confini nostri come hora per sicurar meglio le cose sue la mostra uoler far, se ueram. la uorra drizzarsi uerso Italia per andar nella ducea di Milano la potra far una delle cinque uie la prima partendosi del paese di Constanza, et passando per felchirchem per chuora per la liga grisa et per la montagna di scepl la conduria sul lago di Coma l'altra pur per felchirchen et per chuora passando la val di Rhen et la montagna di spliega riusciria nel med.mo loco, ma quici é una difficulta che bisogneria per passar il lago hauer le barche le qual tt.e il Re di franza ha fatto tirar dal canto suo, la terza uia eper suizzari che passando la montagna di S. Gotardo corrisponde a Belenzona posseduta dalli tre cantoni della liga del Bo Di doue poi si puo andar per pianura fino a Milano la quanta strada éper Valesani che riesce tra Nauarra et Milano passando prima la montagna di S. Bernardo piecolo la quinta uia che potria far la prefata M.ta piu facile di tt.e le altre per canalli et artigliaria e alli confini di Grisoni et del Bergamasco, passando la montagna detta mambrai, che risponde in Voltollina di donde il s.re Ludouico sforza uenne l'ultima uolta quando per il tradimento di suizzari il fu preso et afar questa uia partendosi del paese di Constanza si ueniria a chempt de li a Nazaret, poi si potria andar a landech et de li scorrendo piu oltra passar la Montagna di Mambrai si potria ancor da Nazaret andar a Ispruch et poi a Bolzan et da Bolzan drizzarsi uerso Mambrai et uolendo etiam si potria uenir fino a Trento et de li passando allongo li confini nostri andar per uie assai difficile pur uerso Mambrai per referir

in Voltolina, et per queste strade di landech di Bolzano, et di Trent si giudica che'l Re di Romani tollendo l'impresa contra franza sia per mouer la mazor parte dell' essercito suo et drizzarlo a passar la montagna Mambrai per condurlo in Voltolina mandandone et qualche parte da una delle nie ditto di sopra per Grisoni et non per suizzari non si fidando molto di loro et questo si giudica l'habbi a far per tenir la Sub.ta V. essendo alli suoi confini con essercito in qualche suspitione, et non lassarla deliberar di tuor l'arme in mano in defensione del Re X.mo et contra l'Imperio, et questo tt.o sia detto drizzando s. M.ta la impresa uerso francesi.

Ma se per caso la si disponesse di romper al presente guerra con la Cels.ne V. per tt.i questi rispetti si moueria prima per l'odio, che la ha principiato hauerli, et le risposte dette di sopra il qual odio ancora che non sia ben confirmato ne tale qualc é quello, che l'ha con il Re di franza pur é di sorte come ha manifestam. compreso chél non saria molto difficil cosa, che la drizzasse la sua impresa contra questo stato massime per il dubio che li e *firmato* nell' animo che le ecc.ie siano per tuor l'arme in mano contra *lei* quando la fosse sul bello di cazzar francesi d'Italia et a questo etiam la indinaria assai li honorati partiti, che dal Re di franza li son continuamente offerti ogni uolta che la uogli lassar la impresa di Milano et recuperar le altre iurisdittioni Imperiali che la ha in Italia alli quali partiti molti principi dell' Imperio dano orecchie, si per desiderar di hauer pacificatione qualche parte della ducea di Milano et poi ridur alle obedientie loro la mazor parte d'Italia piu tosto che far guerra con il X.mo Re come etiam per desiderar di ueder con miglier uoglia la rouina di questa Rep.ca che quella di francesi, et li principali di questi sono il Duca Alberto di Bauiera, lo elettor di Sassonia l'Arciuescouo di Medelburg, et il Vesc.o di Erbipoli come edetto di sopra si moucria anc.a oltra questo la M.ta Ces.a a tuorre la guerra con V. Cels.ne per il continuo stimulo delli suoi consiglieri la mazor parte de quali ad altro non attendono per subornatione che hauno da franza che persuader al Re ad accetar li partiti offertoli per francesi, et di piu tosto drizzar l'impresa sua contra Venetiani cho contra il stato di Milano adducendoli circa cio dapoi molte ragioni il poco conto che si ha fatto et hora si fa della M.ta sua et cosi sempre con parole et continue persuasioni altro non cercano ne instano che farli al presente condur l'essercito suo per romper alli confini di V. ser.ta et questi consigl.ri che fanno tal officio sono tra gli altri il Conte di Zorle et domino Matheo lang ep̄o crucense tt.i doi di grande aut̄a appresso il Re et con loro a questo efetto tirano tt.o il resto di cons.ri eccetto solo domino Paulo lichtenstain il quale ha questa ferma opinione che'l bene di tt.o l'Imperio, et massime della M.ta del Re per conserua-

tione delle cose che per loro si acquistasseno sia esser unito con questa Rep.ca et esso solo fin hora ha resistesto et contra operato a quanto e per li altri persuaso in contrario ma al presente uedendo ancor ello esser per le risposte riceuute de qui cosa quasi impossibile far questa tale unione, fossi chél condescendera al consiglio di tt.i li altri et cosi efendo da ogni parte la prefata M.ta combattuta la si potra non pero senza qualche difficulta mouer alli danni della snb.ta V. accettando forsi qualche honorato accordo con franza et etiam non accettandolo, ma solamente sperando poter per paura tirar questo senato alle uoglie sue et a questo mouersi tt.i li cantoni di suizzari come é sopradetto unitj insieme di buono animo concorreriano parendo a tt.i loro farsi richi a danni nr̄i et non desiderando altro che seruir il Re di Romani per paura piu che per amore in qualche sua impresa senza tuore arme in mano contra francesi per le continue pensioni che hanno da loro non concorriano pero cosi uoluntieri Grisoni la magg.re parte di quali uiue nelle terre di questo stato ancora che non potesseno contra operar al uoler delli altri Per questi rispetti potria occorrer che la Ces.a M.ta essendo per far qualche impresa con l'essercito Imperiale come é detto rompesse guerra a questo senato ne a fare tal cosa potria esser impedita da principi ne da terre franche per esser ciascun obligato per la dieta di constanza recuperar tt.e le giurisdittion dell Imperio parte della qual per quanto dicono Tedeschi sono etiam della Cel.ne V. occupate, et uolendo sua M.ta romper con l'essercito alli confini nr̄i la potria uenir da chempt uerso Ispruc, et Bolzana, et de li far una di queste uie ouer trauersar a Brunich per andar poi ò à Bunstagno o Goritia a i confini del friul oueramente uenir dritto fin a Trento, et de li andar ouer per Rouredo et per la chiusa in Veronese che é sempre stato il piu real camino delli Imp.ri quando armati o disarmati discendeuano in Italia, ouero nel Bresciano et Bergamasco, per alcune ualade assai difficile et strette ouero alla uolta de Vesentina per ual sagaona, ò a quella di feltre per la scalla o di Bassano per il couolo ouero, drizzarsi pur uerso feltre et lassando la scalla passar il monte di Gallazzo che per cinque buone uie butta nel piano ne per questo camino cominciando da Trento fino a feltre u' é impedimento di fortezza alc.a ma tt.e e facile et quelle cinque uie sono aperte Ne per altre strade che buone et manco difficile fusseno da Caualli et artigliarie la M.ta Ces.a si potria condur che per una di queste dette delle qual tt.e la piu facile é quelle della patria del friul che é assai piu aperta che ciascuna delle altre et poi quella per il monte di Gallazzo, et la piu usitata de Allemanni e quella di Rouredo et della chiusa in Veronese di donde sogliono uenir tt.i li Re di Romani a incoronorsi.

Per tt.e queste cose Principe ser.mo Padri et s.ri Ecc.mi che mi son sforzato narrarozi particularm. et con ogni sincerita in questa mia relatione l'ecc.le V. intenderanno prima di Germania li confini intrinseci et estrinseci le prouincie li principi seculari et Ecc.ci et le terre franche che sono in essa et quale sia il gouerno di tt.e l'Imperio et delli principi suoi si nello elegger il Re di Romani come nel conuocar le diete generali et particulari et nel dissoluerse, et etiam quale sia il poter del predetto Imperio di s.ri et delle terre, et le loro intrate le bontá delle Zente da guerra con l'ordine delle fantarie delli huomini d'arme, et delle artigliarie, et quali siano li costumi di tt.e la nation Allemanna oltra questo le haueranno ancor inteso le qualita et la natura del Re de Romani, et l'esser nel qual el s'ha trouato et s'attroua con li principi passati et con quelli che hora uiuono et per qual cagione al pnte essi tt.i insieme con le terre franche dependono nelle diete dalle uoglie sue, et in quanto n.ro habbi ad esser l'essercito Imperiale per la impresa determinata in Constanza, et quanti huomini de fatti si dicono fin hora esser ridutti, et li Suizzari quale sia il potere el gouerno loro et di tt.i li suoi confederati et raccomandati et come si atrouano al presente con la M.ta sua Vltimamente le comprenderanno la dispositione delli Principi et delle terre dell' Imperio uerso questo senato et li altri potentati christiani et le cause per le quale da tt.i li Principi il sia odiato, et da chi piu, et da chi meno, et quale sia stato et hora sia l'animo del Re uerso questa Rep.ca et le altre potentie de christiani, et come per molte uarie risposte della Cel.e V. il se ritroui al presente mutato da quella bona inclinatione nella qual prima l'era. Oltra questo le potranno ancora comprehender quello che sia per far S. M.ta haueudo za gran parte dell' essercito Imp.le preparato, et come la sia per romper guerra ouero con franza et questo per molte ragione, ouero con la sub.ta V. per alcuni altri non piccoli rispetti, et rompendola con uno ouer con l'altro quale siano le uie per donde la possi drizzar l'essercito suo, et tt.e queste cose l'Ecc.le V. dico intenderanno. et potranno comprehendere hauendo io in tt.e questo mio discorso a parte a parte et assai diffusamente toccato quanto mi ha parso esser degno di loro notitia.

Die historische Thätigkeit in Siebenbürgen.

Die deutsche Gelehrsamkeit beging oft den Fehler, das Ferne zu berücksichtigen und in ihren Bereich zu ziehen, das Nähere liegen zu lassen und zu verschmähen; sie glich einem Baume dessen schlanker Leib auf der Spitze erst mit starkem Laube bekränzt ist, das weithin Schatten wirft, diejenigen aber die näher am Stamme sitzen vor der Sonne nicht beschirmt. Auch jetzt ist sie nicht ganz frei von diesem Mangel.

In Siebenbürgen, einem Lande hinter dessen Bergen das Morgenroth der Geschichte noch nicht völlig heraufgekommen ist, hat sich seit sieben Jahrhunderten deutsche Sprache und deutsche Sitte mit deutscher Nation festgepflanzt. Umgeben von ganz fremdartigen nicht eben toleranten Nationalitäten hat sich das deutsche Element gleichwohl bewahrt, seine Sprache als Actenstück vergangener Zeiten erhalten; in seinen Gesetzen lebt noch der Gedanke des Mittelalters in seinem vergelbten Costüme.

Siebenbürgen selbst gehört zu den merkwürdigen Ländern denen ihre Merkwürdigkeit nichts genützt hat; Jahrhunderte lang der Boden über den orientalische Barbarei nach Europa stürmte, hat dieser Boden kaum einen Mann erzeugt, der dem erstaunenden Europa die weltbedeutende Lage desselben bewiesen hätte. Stumm empfingen die Bewohner des Landes die grossen Ereignisse; sie überliessen es Andern mit der Feder was sie berührt und bewegt zu beschreiben.

Und so ist zwar das Wort Schlözer's,[1]) dass er, der sich mit allen östlichen Völkern Europa's bekannt gemacht hatte, vor dem Jahre 1791, in dem durch Zufall einige siebenbürgische Bücher ihm in die Hand fielen, von den Deutschen in Siebenbürgen so wenig gewusst hätte, wie von denen „in Germantown und Seilan", deshalb nicht weniger auffällig, weil unsere Zeitgenossen noch viel weniger vom Transylvanischen als Transatlantischen wissen; aber die Siebenbürgen selbst, Deutsche, Szekler und Ungarn haben so wenig für die Geschichte ihrer Nation gethan, so wenig Opfer für die Kenntniss ihres Landes gebracht, so sich ganz den Anstrengungen Anderer überlassen, dass wir uns über diese Unbekanntschaft mit ihren Verhältnissen selbst bei Deutschen nicht wundern würden, wenn wir nicht wüssten, dass selbst unter denen, die uns

[1]) Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Vorredo p. X.

die erste Kunde von Siebenbürgen bringen, ein grosser Theil Deutsche gewesen sind.

Die römischen Eroberer waren auch bis Dacien gekommen. Dass sie die Dacier besiegt, die bisher unbezwungenen, ist ein Glück für die siebenbürgische Historiographie, die hier im hohen Alterthum wenigstens einen sichern Haltepunkt hat. Er geht bald verloren; die Geschichte der spätern Bevölkerung von Siebenbürgen ist unergründlich,[1]) weil Nationen sich auf Nationen warfen, die alle keine Geschichte haben, in Zeiten wo nur wenigen überhaupt das Glück der Geschichte ward. Petschenegen,[2]) Kumanen, Slawen, Walachen, Magyaren drängen sich; in das Getümmel der Völker werden Deutsche hineingerufen, und diese Deutschen begründen zwar Städte, Ackerbau und andere Künste,[3]) aber keine Geschichtschreibung. Nicht die Verheerungen der Mongolen zwingen ihnen ein Klagelied ab: sie überlassen es einem Italiener[4]) und *Dalmatier*; nicht der Kampf mit Priestern und Nationalitäten: kaum dass Diplome uns Kunde davon geben; nicht das stille Glück von Jahrhunderten überredet sie ihre Geschichte zu schreiben. Erst die Noth, die sie überkam auf dem Boden der Geschichte selbst, erschüttert sie; erst das 18. Jahrhundert, das nach Dumas' Wort mit

---

[1]) Vgl. Haner (königl. Siebenbürgen) p. 2. und Bedeus v. Scharberg (die Verfassung des Grossf. Siebenb. Wien 1844.) p. 13. [2]) Von allen Nationen trug Siebenbürgen im Mittelalter den Namen. Von den Petschenegen hiess es Patzinakia. Daher ist das Pisjonikl in den Reisen des Benjamin v. Tudela (ed. Asher 1. p. 20) mit Siebenb. zu erklären, und insofern hätte in der Uebersetzung (1. p. 51) und im Commentar (2. p. 46. n. 96) darauf Rücksicht genommen werden müssen. Im Josippon (ed. Breithaupt p. 3) werden sie Patzinach genannt; aber auch die Völkerschaft Bus die in der Reihe der Nationen dort erwähnt wird, möchte ich mit Bisseni erklären, dem Namen der Petschenegen bei ungrischen Schriftstellern. Von den Bisseni haben Einige den Namen der Bosnier herleiten wollen; vergl. Haner (königl. Siebenbürg.) p. 17. n. 4. Schech identificirt sie sogar mit den Bosniern (Ungrisches Magazin 2. 212). Vgl. über die Petschenegen und ihren Namen Hyde ad Farissol. p. 20. not. 6. [3]) Vgl. Grundverf. der Sachsen in Siebenbürgen (Offenbach 1792) p. 21. 22. Insofern mögen sie auch ohne Parteilichkeit nervus Transilvaniae genannt werden, wie Eder aus einer Relation citirt (ss. rer. Transilvan. 2. p. 43); vgl. den Brief des Brutus bei Eder l. l. p. 20. [4]) Roger nannte sein Buch über die Verwüstungen der Mongolen ein miserabile carmen. Bei der ungemeinen Celebrität die diese Schrift hat nimmt es Wunder wenn Schuller (Archiv 1. p. 25. n. 2) hinzuzusetzen für nöthig findet, dass es kein Gedicht, sondern Prosa sei. Ungenau ist es, wenn er von Raumer (Gesch. der Hohenstaufen 4. p. 585) ein Ungar, ebenso wenn (4. 71. ed. 4. Reutlingen) seine Schrift ein Chron. genannt wird. Er ist ein Italer nach dem Zeugniss des Thomas von Spalatro, cf. Haner Adversar. p. 22. not. a.; wenn dieser aber die Quelle nicht kennt, woraus Czwittinger und dann Joecher ihn zum Ungar machten, so muss man wohl auf Bonfin hinweisen, cf. Kémeny (Notitia Histor. diplom. Archiv. et literal. Capit. Albens Transilv. Cibinii 1836) p. 90.

Unrecht viel geschmähte, riss auch sie wie viele Schlummernde vollends aus dem Traum.

In Haner's[1]) Adversarien über die Schriftsteller ungarischer und siebenbürgischer Dinge, welche bis zum 17. Jahrhundert gelebt haben, werden 140 aufgezählt. Von diesen muss 1 wegfallen, weil nämlich n. 51[2]) fehlt; von 50 wird gleich zu 52 übergegangen. Hinzukommen müssten eigentlich noch die nicht bedeutungslosen Verfasser anonymer Flugschriften, die in n. 10. 107. 110. 114. 118. 119 zusammengefasst werden; vgl. S. 260. n. c. und no. 135. 136. Unter einen sind 13 Siebenbürgen, nämlich 6 deutsche Siebenbürgen (no. 30. 67. 85. 86. 89. 134), drei ungarische (no. 36. 99. 105) und ein Szekler[3]) (no. 69); ungewiss wird gelassen die Angabe über Listhius[4]) (no. 71) den ich für einen Ungarn halten möchte, über Unclus[5]) (n. 95) der auch wohl kein Deutscher war, und Jacobinus[6]) (n. 111) der in Klausenburg geboren, aus seinem Leben ebenso wenig den Deutschen erkennen lässt. Alle gehören dem 16. Jahrhundert an; es ist das erste siebenbürgischer Historiographie. Der Anfang war nicht besonders glücklich; von den 6 Deutschen schrieb der Herr v. Reichersdorf eine succincta descriptio Siebenbürgens und der Moldau, Bomel aus Kronstadt annalistische ungarische Notizen,[7]) Schesaeus[8]) dichtete die Ruinen Pannoniens, worin allerdings manche historische Anspielung, aber auch viele poetische Licenz erscheint, und Deidrich beschrieb seine Strassburger Reise. Nur zwei, Sigler und Heltel, schrieben Chroniken, die von den Hunnen beginnend bis zum 16. Jahrhundert herabgehen. Von den Ungarn schrieb keiner dergleichen, weder Werböcz der Rechtskundige, noch Kovachocz der über die Regierung Siebenbürgens schrieb, noch Zamolius der Archäologe. Der Szekler Szekely schrieb ein Chron. mi-

[1]) Haner de ss. rer. Hung. et Transil. Adversaria. Viennae 1774 (der zweite Theil, 1798 erschienen, wie Seyvert's Nachrichten sind mir nicht zur Hand). Zu dem oben Bemerkten cf. Siebenbürgische Quartalschrift 1. p. 2. [2]) Wahrscheinlich Honter ist der Weggelassene, dieser konnte nicht übergangen werden. [3]) Haner p. 164 sagt natione Hungarus vel Siculus. Ich folge Wallasky (Conspectus rei publ. literar. in Hungar. Poson. et Lips. 785) p. 39, der ihn für einen Szekler hält. [4]) Die Noten die er zu Bonfin gemacht hat, vgl. bei Kovachich ss. rer. Hungar. min. 1. 332. Von ihnen siehe Cornides im Ungrischen Magazin 1. p. 16. Eder ss rer. Transilv. 1. 278. [5]) Er schrieb eine aus Thwrocz und Bonfin geschöpfte ungarische Geschichte in Versen. [6]) Notar in Klausenburg, schrieb er eine Geschichte Báthori Zsigmond's. [7]) Bei Honter gedruckt (Ungrisches Magazin 4. 452), aber nach Honter's Tod, der schon 1549 den 23. Januar gestorben war (Ungrisches Mag. 1. 171). [8]) Ueber eine Rede die er 1580 gehalten s. Ungrisches Mag. 4. 155. cf. Histor. Ung. Literar. studio et sumtu H. M. Hungari p. 41. y (bekanntlich ist dies Rotarides, cf. Haner königl. Siebenb. p. 10. not., Wallasky Prol. p. 16 n. 18. Daher sind Eder's Worte ss. rer. Trans. 1. p. 275 etwas zu unbestimmt).

rabil. mundi und Siebenbürgen hat nur geringen Theil daran. Dagegen sind erwähnt 19 Ungarn (viele Anonymi sind weggelassen, wie no. 21. 22. 59. 62. 63. 109. 123. 124. 133), unter ihnen Kikullew, Thwrocz,[1]) Forgach etc., 28 Deutsche (worunter Cuspinian, Sleidan, Lazius Henninges und Pistorius), 1 Walache (Olahus, er ist in Herrmannstadt geboren cf. Schlözer p. 7. n. 9. Ungrisches Magazin 2. p. 309), 3 Belgier, 1 Grieche, 3 Spanier, 6 Franzosen, 21 Italiener (worunter Roger und Bonfin[2]), 1 Mähre,[3]) 4 Polen, 3 Schlesier[4]) und 17 Dalmatier (worunter Thomas und Tubero), Croaten[5]) und Slawonier. Nun sind zwar von Haner viele ausgelassen, von den Erwähnten ist nicht Alles hinzugefügt und das Buch entbehrt jeder tieferen Kritik; aber im Allgemeinen drückt es das Verhältniss aus in dem die Siebenbürgen zu ihrer Historiographie standen, und zeigt deutlich wie wenig Sinn für Historie bei den Leuten hinterm Walde gewohnt hat.

Honter der berühmte Pfarrer aus Kronstadt, der in Basel unter Reuchlin studirt, war der erste evangelische Prediger, der erste Buchdrucker und erste Chronikant in Siebenbürgen. Wenn sich Perioden erkennen lassen, so bezeichnet er die erste; diese ist weder fruchtbar noch werthvoll. Zuerst drückte das geistliche Interesse das historische zurück; kirchliche Streitigkeiten füllten die wenigen Bücher die geschrieben wurden; Honter selbst war mehr Geistlicher als Geschichtsbreiber, seine Chronik war an ein Calendarium angehängt. Die kirchlichen Dissensionen fallen mit weltlichen zusammen[6]); Kriegesstürme wehen mächtig im Land und die Chronographie, die sonst lebt vom Gewoge des Krieges und glänzenden Thaten, ergreift nur selten die Feder. Ausser denen die Haner nannte, sind noch erwähnenswerth Ostermayer,[7]) Lebel,[8])

---

[1]) Ob Thwrocz ein Ungar? Vgl. Haner p. 56. n. c. [2]) Cf. Ungr. Mag. 1. 206 Der Abschreiber seiner Handschrift ward in den Adelstand erhoben cf. p. 214. [3]) Ueber einen Irrthum Haner's p. 109 in Bezug auf Taurinus cf. Engel: mon. Ungrica p. XIV. n. a. Er hiess Stieröchsel. [4]) Von Wernher sagt Haner p. 150: „natione Silesius, sed in numerum Hungarorum adscitus." [5]) Bei hält Zredna für einen Slawen oder Croaten, cf. Haner p. 44. not. s., Wallasky p. 79, Martinyi (Fragm. literar. rer. Hung. Jena 1808) p. 27. [6]) Hierzu gehören freilich die Worte Spontoni's (historia della Transilvan. Venetia 1638) p. 3: „chiamar li vogliamo questi castighi della sdeguata mano di Dio infuriata contra li popoli sprezzatori della Religione Cattolica colpevoli d'ogni più severo supplicio ..... da loro violata, avilità fede." [7]) Aus Grossscheuern. Er schrieb die Begebenheiten der Jahre 1520—1561. Sie sind veröffentlicht von Kémeny (deutsche Fundgruben für Gesch. Siebenb. T. 1). Sein Epitaph lautet: Anno MDLXI. ist gestorben H. Hieron. Ostermayer, Geboren zu Markt Gross-Scheyer. War Organist in Stadt allhier, Hat nie trunken Wein und Bier. War gelehrt, fromb und gut, Nun im Himmel er singen thut. [8]) Der Verf. von Memorab. Trans. Ms. cf. Eder ss. rer. Tr. 1. p. 277. Sein carmen de oppido Thaimus hat Seyvert Cibinii 1779 herausgegeben, cf. Ungr. Mag. 1. 259. not.

Hendel,[1]) Pomarius,[2]) Verantius,[3]) M. Brutus,[4]) Gyulati,[5]) Barovius,[6]) — Siebenbürgen und Nicht-Siebenbürgen; sie haben ihre Zeit beschrieben.

Nun bedrohte man die Deutschen auf dem Boden der Geschichte; aber aus ihr holte die Nationalität neue Waffen. Da die ungarischen Bewohner die Sachsen, als die Ueberbleibsel der Hunnen deren Väter sie vertrieben, als die Nachkommen derer die jene Hunnen sitzen gelassen, zu ihrem peculium machen zu können vorgaben: setzte Albert Huet[7]) im Jahre 1591 im Angesichte Báthori Zsigmond's in einer kräftigen Rede die Würde und Ehre der Sachsen auseinander, und pries ihre origines als hoch in das Alterthum hinaufreichend; er leitete sie von den Sakes des Herodot und Strabon her, die er mit den Sachsen identificirte, hielt sich jedoch fest am Andreanum, nach dem sie unter Geysa gerufen sind. Er ist es oder vielmehr die Angelegenheit ist es die er vertrat, welche die zweite Periode der siebenbürgischen Historiographie heraufrief. Um die Ehre und das Alter der Nation zu retten, studirte man die origines derselben; man scheute nichts um so weit als möglich die Ahnen derselben hinaufzuführen.[8]) Fröhlich[9]) hatte die Zipser Deutschen von den Gepiden abgeleitet als Bewohner von Gepusia, was einerlei wäre mit Scepusia; Tröster[10]) leitete die Sachsen von den alten Daciern her. Sein grösster Nachfolger, der Repräsentant des ganzen Jahrhunderts, Laurent. Töppeltin arrogirte diese Meinung. Er bekämpfte zuerst die berühmte Geschichte mit den Hameler Mäusen.[11]) Athanas. Kircher, Erich und Andere hatten nämlich den Ursprung der Sachsen auf folgende Weise angegeben. Im Jahre 1284 wäre die arme Stadt Hameln von einer Unzahl Mäuse geplagt worden, vor denen nichts sicher gewesen. Da wäre ein Musikant gekommen (Sathanam esse ferunt), der für grossen Lohn die Mäuse

[1]) Cf. Eder (ss. rer. Trans. 1. 275). Er schrieb ein Chronicon von 1443—1593. [2]) Cf. Eder l. l. 1. p. 284. Er schrieb einen Index monumentor. tabularii Cibiniensis. [3]) Er schrieb de situ Transilvan. et Moldaviae bei Kovachich 2. 82. Andere Werke siehe 2. p. XXX. Sein Leben beschrieb sein Neffe Faustus Verantius bei Kovachich 1. 94, vgl. über ihn Wallasky p. 123. [4]) Cf. Eder l. l. 2. p. 20, Wallasky p. 124, Siebenbürg. Quartalschr. 1. p. 17. [5]) Cf. Wallasky p. 124. [6]) Seine Commentar. decas devina de reb. Ung. et Tranayivan. v. 1592—1595, steht bei Kovachich 2. 233. [7]) Cf. Töppeltin (Origin. et Occas. Transilv. Wien 1762) p. 24. Er sagt p. 15: „doctos enim regios Judices Respubl. Cibiniens. quondam sibi praeferi studuit.“ Cf. Seyvert (Ungr. Mag. 3. 153), Eder (ss. rer. Tr. 1. p. 276), Schlözer p. 9. 10. [8]) Kelp sagt cap. 3 (Natales Saxon. Trans. Lipa. 1684): „nec ferendum Caroli magni demum et posteriori aevo teutonicum nomen in Transilvania natum esse.“ Cf. Seyvert Ungr. Magaz. 3. 203. [9]) Der uralte Deutsch-ungersche Zipsorache und Siebenbürgische Landsmann etc. Gedruckt in Leutschau 1644. 4. [10]) Das alte und neue Dacia etc. Nürnberg 1666. 12. [11]) Töppeltin p. 8.

zu vertilgen versprach. Er tödtete die Mäuse durch seine Katzenmusik. Da ihm nun die Hamelenser keinen Lohn geben wollten, raubte er ihnen an einem Festtage eine Menge pueri, die, nachdem er sie auf den Berg geführt, auf einmal verschwunden wären, so dass sie niemand mehr gesehen. Es schien daher wahrscheinlich, dass der Teufel sie durch irgend einen Tunnel nach Siebenbürgen geführt, wohin nun die Knaben deutsche Sprache und Sitte verpflanzten. Die andere Meinung, die von Bonfin wohl zuerst aufgestellt war, dass die Sachsen von den durch Carl den Grossen besiegten und in Colonien versandten Sachsen abstammten, widerlegt er ebenso [1]) und bestimmt sich lieber für die Abkunft von den Daken. Diese seien nämlich Gothen, also Deutsche gewesen; nun hätte man statt Daci Detse, endlich Deutsche gesagt. Er war kein ungelehrter Mann, aber ein Schmeichler des Ausländischen; weil er Reisen durch Frankreich, Deutschland und Italien gemacht,[2]) dünkte ihm das Vaterland ein magnorum ingeniorum sepultura, er sich ein magnum ingenium. Seiner Hypothese zu Liebe verstümmelte er das Andreanum, setzte statt vocati donati, liess Alles hinweg was seiner Meinung schädlich sein konnte,[3]) und erwarb in diesem gläubigen Jahrhundert Gläubige und Verehrer; Kelp spricht von ihm in Verehrung;[4]) vor seinem Buch, das, in Lyon geschrieben, ausser jenen Hypothesen die er nach Fröhlich, Tröster und Herrmann[5]) weiter geführt, vieles Andere aus Bonfin, Jovius und Thuanus enthält und mit Gelehrsamkeit aus Taubmann's Noten zum Plautus[6]) geschmückt ist, steht folgendes Madrigal:

Ce que la docte Antiquité — A remarqué de curieux
Nous a laissé de remarquable, — Se trouve dans ce rare ouvrage;
Ce que l'histoire a raconté — Encor lecteur judicieux
De solide et de véritable, — Si tu veux y jeter les yeux
Ce qu'en tant de différents lieux — En trouveras-tu davantage.
Un long et pénible voyage

Andere geben vor, Cibinium komme von den alten Sibinern her, dem schwäbischen Volke;[7]) Graff[8]) leitet von diesen den Namen der Siebenbürgen als der Sibiner Burgen ab. Schon der edle Nationalgraf Frank v. Frankenstein[9]) erhob sich zwar gegen den Un-

[1]) Töppeltin p. 13. 14. [2]) Cf. p. 68. 69. Sein Buch ist nur für Ausländer geschrieben, cf. Schwarz (Orig. et Occ. Trans. auct. Töppelt. recensio critica. Rinteln 1766) p. 2. 18. not., Ungr. Mag. 1. 361. [3]) Schwarz p. 9—11., Seyvert im Ungr. Mag. 5. 204, Schlözer p. 537. not. 5. [4]) p. 2. Er folgt ihm ganz. Für Kelp dagegen schwärmt wieder Francisci (Memorabil. Aliqu. Transilv. Wittenberg 1690) p. 12 (ohne pag.). [5]) Codex memorab. act. publicor. — 1660 Ms., cf. Ungr. Mag. 3. 206, 4. 160, Schlözer p 21. [6]) Ungr. Mag. 3. 203. Seine Biogr. und Schriften: Ungr. Mag. 1. 358—364. Was Schwarz giebt p. 1. 2 ist unvollständig. [7]) Nach Tröster von Kelp angenommen p. 7. [8]) Disputat. de Transilvania Altorf. 1700. praes. Moller., p. 6. [9]) Orig. Nationum etc. Herrmannstadt 1696

sinn den diese Gelehrten auskramten, er leugnet die Abstammung von Gothen und Sachsen, und geht zu den Zeiten Geysa's herab; aber der alte Unsinn fand immer noch Anhänger, wenn auch beschränkende; Georg Haner[1]) ist noch ganz ein Töppeltiner und liest donati für vocati, auch der wackere Miles, oder Milles[2]) wie er eigentlich heisst, der Verf. des siebenbürgischen Würgengels, hängt ihm noch an. Lange Zeit noch wirkt dieses Gift. Auch Georg Jeremias Haner[3]) will dass schon vor Geysa Deutsche dagewesen seien, und noch 1795 schrieb man dies in der siebenbürg. Quartalschrift;[4]) wie Schech[5]) noch einmal die Polemik gegen Gothen und carolingische Sachsen beginnt, meint heute noch Schuller[6]) die Meinung widerlegen zu müssen, als stamme das Deutsche in Siebenbürgen von den Gothen her.

Das achtzehnte Jahrhundert kühlte diese Träumereien ab. Glücklicherweise waren nicht die zum Schreiben sich befähigt hielten von ihnen befangen. Neben Miles nenne ich als unbekanntere, zeitgenössische Dinge behandelnde Autoren Goebel, Wachsmann, Krauss und Bordan;[7]) die Geschichte des Unglücks unter Báthori Gabor hat auch manche Chronik hervorgerufen die man noch nicht kennt oder erst kürzlich kennen gelernt hat. Wenn auch das Alles unbedeutend ist: der Verf. der Einleitung in die siebenbürg. Quartalschrift setzt mit Recht mehre Gründe auseinander, die in Sieben-

(Noch einmal Helmstädt 1697) p. 5. Er tadelt Töppelt seines adulterati privilegii halber (p. 6) und ist der Erste der sich in einer Schrift gegen ihn ausspricht (Schlözer p. 538 not. Im letzten Jahre vor seinem Tode 1669 hatte Töppelt seiner Verfälschung wegen eine Abbitteschrift an den Herrmannst. Senat aufgesetzt [Schlözer p. 537 not]. Ueber seine mündlichen Disputat. mit Miles siehe Ungr. Mag. 1. 364). Frank ist einer der würdigsten Männer. Seine Vorrede beginnt „exegi vitam, urgent morbi, mora pulsat ostium, in publico multum desudavi, feci pro gloria dei et misera plebe, privatum tamen commodum contempsi." Von ihm sagt Schwarz p. 18 not.: Legenti mihi in primis Frankii opusculum exoaculari in viro subit etc." Seine Biographie siehe Ungr. Magazin 3. p. 416—421. Seine Grabschrift die er sich selbst geschrieben beginnt mit der Frage: „Munde immunde, quare es mundus?" cf. Grundverfassung p. 243. [1]) Histor. eccl. Transilv (Frankf. et Leipz. 1694) p. 94, cf. p. 95. Ueber ihn cf. Ungr. Mag. 4. 164, Siebenbürg. Quartalschr. 2. 30. [2]) Ungr. Mag. 4. 160. Ueber seine Chronik Schlözer p. 44. Der Nachricht Schlözer's p. 40, dass der Rath von Herrmannstadt den Würgengel habe drucken lassen, steht die Nachricht Seyvert's entgegen (Ungr. Mag. 1. 362), wo angegeben wird, dass ihn der Königsrichter Fleischer auf seine Kosten habe drucken lassen; cf. Grundverfassung p. 242. [3]) Königl. Siebenbürg. p. 75. not. x. [4]) Siebenbürg. Quartalschr. 4. p. 327. [5]) Ungr. Mag 2. 208. Die Arbeit ist unkritisch, cf. Schlözer p. 47. [6]) Archiv 1. p. 400. [7]) Sämmtlich in den Fundgruben von Kémeny enthalten. Goebel und Wachsmann schrieben eine Chronik der Stadt Schässburg 1544—1663 (Fundgr. 2. p. 85 etc.), Krauss inen tract. rer. tam bellic. quam etiam aliarum 1599—1606 (Fundgr. 4. 64), und Bordan die virtus coronata etc. (Fundgr. 1. p. 224).

bürgen nicht nur die Geschichtschreibung sondern jegliche Wissenschaft zurückhielten. Es war der Mangel an Fürstengunst für solche die arbeiteten;[1]) die wenige Ruhe, die den Fürsten gegönnt war, ward selten auf mäcenalische Weise verwandt und in der Bibliothek des Fürsten Michael Abaffi, deren Katalog 63 Bücher zählt, findet man kein einziges Buch über siebenbürgische Geschichte.[2]) Es fehlte auch den Deutschen selbst in Siebenbürgen an Musse; es fehlte ihnen an gehöriger Vorbildung, an Kenntniss der allgemeinen Wissenschaft,[3]) aber auch an nöthigen Substistenzmitteln, um der Wissenschaft sich ganz zu widmen.[4]) Daher kam es, dass nur grosse Ereignisse, die an das politische Leben hinanrückten, Historiographen fanden und dass weil die politische Parthei dies begünstigte, im Auftrage derselben gearbeitet ward. Auch dieser Mangel wurde in der nächsten Zeit nicht verbannt; er lebt und wirkt auch heute noch.

Die echt deutsche Kritik von Schwarz hatte Töppeltin's Faseleien vernichtet. Für die Geschichte dieser ist Schwarz Epoche; auch gegen die Hamelschen Mäuse war ein vernichtender Recensent aufgetreten.[5]) Der wenn auch noch grobkritische Geist des achtzehnten Jahrhunderts entfernte sich ohnedies von solchen Dingen, und bessere Arbeiten traten an die Stelle. Der wackere Sohn des wackeren Georg Jeremias Haner schrieb damals seine Schriften die leider noch nicht alle edirt sind,[6]) die etwas zu nationalen Huszti[7]) und Benkö[8]) rangen mit den Deutschen um den Preis,

---

[1]) Siebenbürg. Quartalschr. 1. p. 16. 17. [2]) Man findet Grammatiken, Lexica, Hugo Grotius de jur. belli etc., die hebräische Grammatik des Elias Levita (dort heisst er Servita), ein deutsches Buch de essentia dulcis, einen Cornel. Nepos etc., aber nichts vaterländisches. cf. Kémeny notitia p. 106—110. [3]) Eder theilt Beispiele mit (ss. rer. Transyl. p. 24); Hendel schreibt zu 1432: „Mezethea Europae dux cum Cibinium obsideret ictus bombarda occubuit." Aehnliches theilt er von Pomarius mit, p. 123; Sigler ein deutscher Chronologe kannte das Andreanum nicht; cf. Siebenbürg. Quartalschr. 1. 248. [4]) Siebenbürg. Quartalschr. 1. p. 12. 13. cf. 1. p. 254. [5]) Nach Schook noch Fein „Die entlarvte Fabel vom Ausgang der Hamelschen Kinder. Hannover 1749. 4.; Schwarz will die Fabel retten und erklären p. 6. 7 etc. [6]) Ich nenne nur das fürstliche Siebenbürgen und die Analecta historica Ms. cf. Eder ss. rer. Trans. p. 239. 275. [7]) Jurisprudentia Hungarico-transylvanica Auct. Huszti, Cibin. 1742. 4. [8]) Das muss von dem verdienten Verfasser der Milkovia, Transylvania und Imago nationis Siculicae gesagt werden. Schlözer in seinen Vorerinnerungen zum Andreanum p. VI. VII. not. giebt mehre Beispiele. Eine Recension der Imago von Eder s. in Siebenb. Quartalschrift 2. 245. Mehre Druckfehler dieser Recension verbessert er ss. rer. Trans. 1. 274. Andere Polemik s. 1. p. 58. 59. Selbst Engel kann Benkö nicht freisprechen, cf. Jenaische Literaturzeitung 1798. 1. p. 440.

Johann Seyvert [1]) ward der Fabricius seiner Nation, Felmer [2]) schrieb seine primae lineae einer Geschichte Siebenbürgens, und mit kleinern Arbeiten traten Schech [3]) und Neugeboren [4]) hervor. Da brach die dritte Periode ähnlich wie die zweite an. Die Jahre 1782—1784 werden den Sachsen in Siebenbürgen wohl ewig unvergesslich sein.[5]) Ihr Name sollte durch ein Edict erlöschen; Joseph II. wollte keine Nationen in Siebenbürgen, nur Siebenbürgen.[6]) Wie gegen die lächerlichen Ansprüche des Fiscus in früheren Jahren wohl nur Gegenschriften handschriftlich vorhanden sein mögen,[7]) so schwieg man auch nun wieder so lange das Edict in Kraft war. Eben hatte Schech seinen Aufsatz mit den Worten geschlossen „Und froh und dankensvoll kann sie einer entfernten Zukunft entgegensehen, da nächst Gott ein grosser Joseph, der grösste der Menschenfreunde ihre Schicksale leitet“[8]): da war das Edict erschienen; erst die Aufhebung desselben und der Tod Josephs verkündete die Aufregung, die es hervorgebracht hatte. Die Blüthe der siebenbürgischen Historiographie begann; sie ist zu schnell wieder abgefallen. Die Herausgabe der Grundverfassung der sächsischen Nation[9]) die angeblich schon früher geschrieben ward im Jahr 1792, das Erscheinen der siebenbürgischen Quartalschrift,[10]) die Schriften Eder's[11]) des gelehrtesten Siebenbürgen, Szeredai's,[12]) wenn sie auch nicht immer den sächsischen Ansprüchen genügten, die Edition der ss. rer. Transilvanicarum[13]) die Eder be-

---

[1]) Ausser seinen gedruckten Arbeiten, worunter die im Ungr. Magaz. werthvoll sind, siehe über seine nachgelassenen handschriftlichen Siebenbürg. Quartalschr. 1. 62. [2]) Durch Eder's Ausgabe und Bemerkungen haben die primae lineae einen neuen und grössern Werth erhalten. [3]) Das Alterthum der sächs. Nation in Siebenbürgen. Ungr. Magaz. 2. 204. [4]) Commentarius de genie Baihorea. Lips. 1783. [5]) Cf. Siebenbürg. Quartalschr. 1. 129. 1. p. 403. etc. etc. [6]) Grundverfassung der Sachsen in Siebenbürgen, Offenbach 1792. p. 255. etc., cf. Schlözer p. 16. 17. [7]) Siebenbürg. Quartalschrift 1. 349., Schlözer p. 15—19. [8]) Ungr. Magazin 2. 243. [9]) Sie war entstanden (Vorrede p. 2.) um Joseph II. aufzuklären, kam aber doch erst 1792 heraus. Aehnlicher Tendenz sind „Das Recht des Eigenthums der sächs. Nation in Siebenbürgen“ v. Soterius, Wien 1791, „Ueber das ausschliessende Bürgerrecht der Sachsen auf ihrem Grund und Boden“ Wien 1792 (recensirt Siebenbürg. Quartalschr. 3. 357 sqq.), „Der Verfassungszustand der sächs. Nation in Siebenbürgen“ v. Gräser, Herrmannstadt 1790, „Die Siebenbürger Sachsen, eine Volksschrift herausgegeben bei Anfiebung der für erloschen erklärten Nation“ Herrmannstadt 1790 (angezeigt Siebenbürg. Quartalschrift. 1. 347). [10]) Sie erschien 1790. Ich habe nicht alle Bände vor mir. [11]) Namentlich die Commentatio de initiis juribusque primaevis Saxonum Transilvanorum Wien 1792, mit dem Motto πολλ' οἰδ' ἀλώπηξ ἀλλ' ἐχῖνος ἓν μέγα, recensirt Siebenbürg. Quartalschr. 1. 131: [12]) Cf. über seine Schriften Eder Siebenbürg. Quartalschr. 2. p. 129, 3. p. 72. [13]) Der erste Band v. 1797 enthält den Schesseus und eine Menge Noten und

sorgte und vieles Andere bezeugen dies. Der kritisch umstürzende Geist, der das Ende des 18. Jahrh. bezeichnet, war auch hierher gekommen, leider aber auch die Mängel; Klagen erhoben sich über minutiöse Kritik; man sprach von dem grössern Ruhm philosophischer Köpfe; die Forscher hiessen gemeine Soldaten, die der Pragmatismus commandirte[1]) etc. Mehr als Alles gewann Einfluss und Werth die Arbeit Schlözer's, des gewaltigen Kritikers, des Mannes der Arbeitskraft, immensen Wissens und grossartiger Weltanschauung.

Die Gelehrten des 16. und 17. Jahrhunderts in Deutschland besassen universelle Kenntnisse; auch die Siebenbürgische Geschichte war bei einem und dem andern gern gesehener Gast gewesen. In Deutschland hatte die Hamelsche Sage Platz gegriffen. Dass Schriftsteller des 16. Jahrhunderts in Deutschland für Siebenbürgen Quelle sind, ist schon oben bemerkt worden; siebenbürgische Studirende schrieben auf deutschen Universitäten Programme über ihr Vaterland, was jetzt seltener geschieht; Schmeizel, der Professor in Halle, der sich ganz von Siebenbürgen losgesagt, seinem Geburtslande, war ein Töppeltiner, obschon sonst nicht unverdient um Geschichte und Geographie des Landes;[2]) Schwarz war ein würdiger Vorgänger Schlözers; sogar in einer Einleitung in die Staatswissenschaften geschieht der Sachsen Erwähnung;[3]) Leibnitz[4]) interessirte sich für das Andreanische Privilegium; und doch wusste man nicht viel von dem Leben jenseits des Waldes bis zu den letzten Jahrzehnden des 18. Jahrhunderts, wo durch

---

Excurse von Eder, der zweite v. 1800 des Simigianus 1. Buch; des zweiten Bandes zweiter Theil erschien 1840 unter der Leitung von Benigni.
[1]) Cf. Siebenbürg. Quartalschr. 1. p. 3. n. 2: „So kleinlich auch die Bemühungen der kritischen Forscher manchem philosophischem Kopfe vorkommen" etc. „Man solle ihm keinen Ruhm aufdrängen, auf den er keinen Anspruch machen kann." „Das Verdienst des Soldaten bleibt immer verschieden von dem Verdienst des siegenden Feldherren." Ebenso sagt der Berichterstatter über die neueste Literatur (Siebenbürg. Quartalschr. 1. 226.): „die würdigste und ernsthafteste Unterhaltung für Männer ist die Geschichte; zwar nicht jene mikrologische Krittelei, die in Namen und Jahrzahlen wühlt. Die Siebenbürgen haben sich über solche Krittler gar nicht zu beklagen, denn sie haben kaum Einen; der Tadel sprach nur aus dem Munde des Jahrhunderts, das mit philosophischem Pragmatismus alles entbehren zu können vermeinte. Etwas Aehnliches glaubt M. Lebrecht in der Vorrede zu seinen siebenbürg. Fürsten haben meiden zu müssen. [2]) Cf. Siebenbürg. Quartalschr. 1. 3. not., Schwarz p. 1. über die histor. Transilv. p. 8. über seine Erläut gold. u. silberner Münzen; cf. Hauber (Versuch einer umständl. Historie der Landcharten, Ulm 1724.) p. 106. not. f, Ungr. Magaz. 2. p. 312. [3]) Reinhardt's Einleit. zu den weltlichen Geschichten, Erlangen 1746. p. 569. [4]) Schwarz p. 11. not., cf. Ungr. Magaz. 1. 260. not.

das Ungrische Magazin und andere Blätter Kunde nach Deutschland kam. Im Jahr 1791 sah Schlözer einige siebenbürgische Bücher; er machte einen Auszug daraus für seine Staatsanzeigen und dieser Auszug Aufsehen in Siebenbürgen;[1]) man ermunterte, man unterstützte ihn, und so ward bis zum Jahre 1797 das Werk vollendet, das für Siebenbürgen und namentlich für die Deutschen daselbst der grösste Schatz geworden ist, die tiefste Fundgrube für jegliches Element ihres historischen Lebens. Es ist nicht ganz mängelfrei, Schlözer war zu derb in der Kritik und seine Persönlichkeit spielte in dem Objecte eine zu grosse Rolle; er besass jene civile Humanität noch nicht, die das Leben auch in der Wissenschaft verlangt, jene Entfernung von aller Subjectivität, Leidenschaft und Phraseologie. Unter den mächtigen Händen, mit denen er die Kritik handhabte, schlüpfte vieles Feinere durch; die edlere Kritik, die eben tief hinabsieht in den Grund der Dinge und die umkleidet ist mit dem Gewande der Urbanität, kennt er noch nicht, er ereifert sich, schilt und zankt oft mit längst Todten, nicht anständig für einen wohlerzogenen Mann wenn er im Rechte, vielweniger also wenn er im Unrechte ist. Dieser Leidenschaftlichkeit, die sich vor dem wissenschaftlichen Publicum gar nicht zu geniren für nöthig findet, hat er auch wohl manches Missverständniss zu danken. Wenn sein Recensent[2]) (Engel) ihn zum Parteimann für die Sachsen macht, so that er ihm wohl Unrecht; er hat sich selbst dagegen verwahrt und es vorausgesehn. Dass er in Vielem gefehlt habe, mag immerhin sein; indessen weder Engel noch irgend ein Siebenbürge haben sein Buch der Kritik unterworfen, die es verdiente. Es war von ausserordentlicher Wirkung, vielleicht von begreuzender; er hatte das vorhandene Material erschöpft; die Siebenbürgen, die sich mit Schlözer nicht messen konnten und über ihn hinauszugehn theilweise zu schwach, theilweise zu wenig energisch waren, schwiegen. Dem Strome, der seit 1790 in Siebenbürgen für historische Wissenschaft zu fliessen begann, scheint Schlözers Buch das Meer gewesen zu sein, in das

---

[1]) Siebenbürg. Quartalschrift 2. p. 340. [2]) Jenaische Literaturzeitung 1798. No. 53—55 (cf. Schuller Umrisse p. 61). Namentlich vertheidigt er die Walschen und ist höchlichst gegen Eder erbittert, dem Vieles nachgeschrieben zu haben er Schlözer vorwirft. Den Sachsen wirft er Nationaleifersucht gegen die Deutschen vor; sie hätten Schlözer nicht genug unterstützt (p. 434) und seien eifersüchtig auf die andern Deutschen, denen sie den Namen Mouser, Mauser, Dieb, gäben. Seyvert im Ungr. Magazin 4. 276. hatte letzteres schon vertheidigt. Wer Schlözer in seinen Vorerinnerungen zum Andresnum p. VII. liest, wird einsehen, dass man ihm Unrecht thut; dass er irren konnte, Anderen mit Unrecht gefolgt sein mag, wer zweifelt daran, aber es muss nachgewiesen werden, wo.

er sich ergoss und vertheilte, ohne wieder herauszuströmen. Zwanzig Jahre nach Schlözer war die Erndte an historischen Schriften sehr gering. Mehr Statistik, Landesgeographie, und andere Hülfsbücher.[1]) Gewöhnlichen Schlag's waren Mich. Lebrecht's Siebenbürg. Fürsten, die als Zeitschrift erscheinen sollten[2]) und anderes mehr. Erst mit der neuen Generation des Bedeus, Benigni, Kémeny, Neugeboren, Schuller begann wieder ein reges Leben; die historische Muse, die schon lang verlassene, gewann jüngere Freier; man prophezeiete ein fruchtbares Jahr. Benigni und Neugeboren gaben 1833 eine periodische Zeitschrift heraus, Transilvania geheissen; Gebhardi, Marienburg und nach ihnen 1836 Neugeboren schrieben Handbücher der Geschichte Siebenbürgens. Ueber die Szekler hatte Scheint 1833 ein Buch veröffentlicht;[3]) linguistischen Studien begann seit 1831 Schuller[4]) obzuliegen. Ausser der Statistik von Benigni und andern weniger historischen Arbeiten von Bedeus, ist das Buch von Kémeny, die notitia, ein wichtiges und gelehrtes, das einem längst gefühlten Bedürfniss entspricht. Grösseres Verdienst erwarb er sich durch die Herausgabe der deutschen Fundgruben für siebenbürgische Geschichte 1839. 1840.

Dieses Werk leitet würdig die Producte der letzten Jahre ein, die wir etwas genauer betrachten wollen, und ist das grösseste derselben, mit allen den Eigenschaften ausgestattet, die man von ihm erwartet. Dasselbe kann man nicht von allen Uebrigen sagen, und dies sind die Ursachen. Eine siebenbürgische Geschichte die den Ansprüchen unserer Wissenschaft genügt, kann noch nicht geschrieben werden; das, was Schlözer (Vorrede p. XII.) gesagt hat, das gestehen die Siebenbürgischen Gelehrten heute selbst.[5]) Aber auch die Vorarbeiten zu einer solchen sind noch lange nicht mit dem Geiste behandelt, als sich geziemt und nothwendig ist. Wenn der Eine sich ein Verdienst erwirbt durch Edition handschriftlicher Werke und dergestalt auf der einen Seite die Kenntniss und den Stoff erweitert, so muss der Andere, bevor er sich beeilt diese neuen Elemente für das Leben zu gebrauchen, dieselben prüfen, muss diejenigen Producte die man schon lange kennt einer kritischen Betrachtung unterwerfen. Kritik der Autoren die alles erschöpft, die nicht immer wieder auf das Alte zurückzugehen zwingt, muss das Ziel der gelehrten Transsylvanier sein. Eine solche Kritik vernichtet nicht, sie stellt fest; der Ge-

[1]) Man findet sie bei Benigni Handbuch der Statistik I. p. XI. [2]) Sie erschienen 1797. Die Vorrede ist vom 15. März 1791. [3]) Scheint: das Land und Volk der Szekler in Siebenbürgen Pesth 1833. [4]) Argumentorum pro latini. linguae Walachicae seu Rumuniae epicrisis. Cibinii 1831. 8. [5]) Schuller kritische Stud. u. Umrisse p. 3.

schichtschreiber weiss endlich, wohin er den Fuss zu setzen hat. Auszuscheiden aus lang benutzten Chroniken das Wahre vom Falschen, das Echte vom Unechten, ist die nothwendige Einleitung zu jeder Geschichte, die feste Grundlage zu einer neuen Leistung. Hierzu kommen die Hülfsmittel der Quellenkunde; die Verzeichnisse der Gelehrten, die schon für Siebenbürgen existiren, müssen kritisirt, umgeformt, mit Directorien begleitet werden. Es ist nothwendig, dass man im Leben eine Zeitlang der Gegenwart entsage, um sie dann mit Sicherheit zu geniessen, auf eine Zeitlang ohne Rückblick in die Oberwelt in die Vergangenheit hinabsteige, um beide dann bequemer, klarer und verständiger zu betrachten. Nirgends wie in Siebenbürgen weiss man so genau, wie sehr die Gegenwart auf der Basis der Vergangenheit ruht, um so mehr muss man sich jenes gefährlichen Elementes entledigen, das heut zuweilen mit krasser Oberflächlichkeit die Menschen an der Gegenwart allein festhalten lässt und mit der Meinung erfüllt, es könne dieselbe durch sich selbst hinreichend erklärt werden. — Die Herausgabe eines cod. diplom. den Alles verlangt, die Veröffentlichung der Archive die so gut in Ordnung[1]) sind, wäre schon längst geschehen, wenn nicht auf der einen Seite die Energie, einer so wenig philosophischen Arbeit sich zu widmen, gefehlt und auf der andern Parteisucht das Unternehmen gestört und gehindert hätte.

Die Schriften die ich zu erwähnen habe sind nicht den Weg gegangen; sie sind grösstentheils aus den Händen eines geistvollen und gelehrten Mannes hervorgegangen, aber sie tragen nicht den Stempel des Nothwendigen und auch nicht des Abschliessenden; sie machen keinen bedeutenden Schritt vorwärts, sie erleichtern der Zukunft wenig, sie gehen auf das Ziel nicht grade los.

1. Das Archiv für die Kenntniss von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart herausgegeben von J. K. Schuller enthält fol-

---

[1]) Kémeny (Notitia p. 149 — 161) giebt die Berichte, die schon im Jahr 1770 über dieselben eingegangen sind. Da waren mit alten Documenten versehen und vortrefflich geordnet Udvarhely, Bistriz, Aranyas (allgemeine fehlen), Kronstadt (seit 1309), und vor Allen Herrmannstadt, das freilich unter Joseph II., wo das Archiv in Klausenburg war, bei seiner Rückkehr einige dort gelassen hat. Kémeny verzeichnet 19 vom 14. Jahrhundert, 186 vom 15., 274 vom 16., 221 vom 17. Jahrhundert. Geordnet, aber von allen und nationalen Documenten entblösst waren Miklosvár, Csik, Abrudbánya, Nagy Sink (älteste 1475), Kraszna, Reiszmarkt, Doboka, Repa, Gyergyo, Szolnok inter. et mediocr., Zarand, Barditz, Kövar, Háromszek, Vajda Hunyad, Marus. Ungeordnet waren Klausenburg (erst seit 1767 ein Archivar), Leschkirch (man wusste nicht, was man besass), Marus Vásarhely, Kükülló, Thorda. Man vergl. was Val. Frank p. 10, was Hutter, was Pomarius gesagt hat (Schlözer p. 20.); cf. Siebenbürgische Quartalschrift 1. 320.

gende Aufsätze: A. Die siebenbürgische Steuergesetzgebung. B. Die Mongolen in Siebenbürgen vom Herausgeber. C. Die antiken Münzen eine Quelle der ältern Geschichte Siebenbürgens von M. Ackner. D. Ueber die Eigenheiten der siebenbürgisch-sächsischen Mundart und ihr Verhältniss zur hochdeutschen Sprache vom Herausgeber. E. Apologie J. K. Eder's von J. Benigni. F. Selbstbiographie des Grafen der sächsischen Nation Valentin Seraphin. G. Originalien zur Geschichte Siebenbürgens.

Betrachten wir einige davon, erst B. Der Verf. schildert den Einbruch der Mongolen in Siebenbürgen und die Folgen der Verheerungen namentlich für die Deutschen daselbst; er, dessen „Schreibfeder so gut kritisch zu schreiben" versteht,[1]) wird meinen Bemerkungen Nachsicht zukommen lassen. Shakespeare sagt: If I am not critical, I am nothing.

Die Geschichte eines Völkersturmes, der keine Zeit lässt ihn zu beschreiben, ist sehr schwer und fällt oft einseitig deshalb aus, weil der Leidende nur sein eigenes Leid beschreibt. Dasselbe ist hier der Fall. Quellen sind wenige, diese einseitig; weil aber das Ereigniss schon als Moment ein grossartiges war, wurden diese vielfach benutzt; Roger ist ein vielgelesener, vielgekannter Schriftsteller; alle Geschichtschreiber[2]) der Mongolen und ihrer Expedition kommen auf ihn zurück; selbst seine Schicksale werden von einem und dem andern mitgetheilt. Herr Schuller giebt nun, wenn auch Interessantes, doch eigentlich nichts Neues oder nichts der Art das von absoluter Nothwendigkeit wäre. Daran schliessen sich Hypothesen über die Folgen der Expedition für die Deutschen, die, so sehr sie dem Scharfsinn des Verf. Ehre machen, doch eben nur Hypothesen sind. Er sagt es selbst (p. 39). Denn wenn es auch mehr als Wahrscheinlichkeit ist, und das ist schon lange vermuthet, dass neue Einwanderungen von Deutschen den Mongolenzügen folgten: ein Schluss wie folgender ist wohl doch zu kühn. Deesvár im innern Szolnoker Comitat hat ein Diplom worin seine Bewohner hospites genannt werden, die unter Bela das Gebiet erhalten hätten. Es heisst nicht, dass sie Deutsche gewesen sind; aus der Aehnlichkeit der Rechte wird dieses geschlossen (p 40.); allein sollten wohl hospites immer Deutsche bezeichnen?[3]) We-

[1]) Des Verfassers humoristische Arbeit „Mein Leben kritisch bearbeitet von meiner Schreibfeder. Ein Ferienscherz 1839" wird, ich kenne das Buch nicht, sehr von seinen Landsleuten gerühmt. [2]) cf. Desguignes hist. des Huns t. 3. p. 400; er folgt Roger offenbar, erzählt die Geschichte mit Rodns und giebt p. 99. n. 6. die Berichtigung der mongolischen Fürstennamen bei ungarischen Schriftstellern; cf. Ungrisches Magazin 3. 243, Siebenbürg. Quartalschrift 1. 204, Schlözer p. 248, Kémeny Notitia p. 24. etc. [3]) Dass hospites nicht immer Deutsche sind sieht man schon aus

nigstens Aehnlichkeit der Rechte kann dies nicht beweisen, denn für Colonisten werden stets dieselben Rechte existirt haben; aber wie, wenn noch gar nicht bestimmt ist dass Deutsche je dawaren, wie kann p. 41. gesagt werden „von der deutschen Bevölkerung ist keine Spur mehr vorhanden." Neben ähnlichen Conjecturen (cf. über Colu de comitatu Culusiensi p. 41.) steht natürlich viel Richtiges, schon Bekanntes; aber, das wird man mir zugeben, ist jetzt, wo noch nicht Alles solide erschöpft ist, wo die meisten Documente noch unbekannt oder zerstreut sind, ist jetzt Zeit, dass von den fähigsten Männern Einer seine Zeit und Kraft an Conjecturen vergeudet, die entweder nie bewiesen werden können oder erst nach Veröffentlichung aller Diplome? Einige andere Bemerkungen füge ich hinzu. Die Polemik p. 25. n. 4. gegen Eder ist ungerecht. Denn Raumers Hohenstaufen, die die Sache beiläufig erwähnen, können unmöglich als ein Beweismittel dafür dienen, dass die Invasion der Mongolen erst im Anfang des Jahres 1241 statt gefunden; auch ist die Bahauptung an sich sehr bedenklich; denn die Mongolen zogen ja in verschiedenen Haufen. Eine Ungenauigkeit findet in derselben Note statt (auch p. 26 n. 7.), wenn der Verfasser aus Katona 5. 930 das chronicon australe bei Freher chron. austriacum nennt. Seine Frage nach der Quelle, welche Neugeboren p. 83 benutzt hat (das Buch selbst kenne ich nicht), da er Lentenek den Grafen Theilnehmer an der Schlacht gegen die Mongolen sein lässt, möchte ich mit der Stelle aus Haner beantworten (königl. Siebenbürgen p. 112 not. a.). Er machte folgenden Schluss: Laurentius der Woywode war in der Schlacht; er beschenkt den Lentenek in einem bekannten Diplom (Haner p. 113 n. a. Archiv p. 53 n. 35). Haner lässt die Siebenbürgischen Tapfern von Laurentius belohnt werden; es ist nicht unwahrscheinlich, dass Lentenek unter diesen belohnten gewesen. Zu p. 26: Die traditionelle Grösse von Rodna, das seit 1762 nur ein schlechtes walachisches Dorf ist, bezeichnet wohl nichts weiter (es soll 17000 Bürger gebabt haben) als dass es ehemals der Hauptsitz der Deutschen im Norden gewesen (cf. Ungrisches Magazin 3. 232. Schlözer p. 218. 219.). Dass „Cadon in probitate melior dicebatur" erklärt werden müsse von der Mildheit des Cadon möchte ich bezweifeln. Er wird dem andern Heerführer entgegengesetzt; der Sinn scheint zu sein, dass während dieser mächtiger, er tapferer gewesen. Die Conjectur, dass erst auf dem Rück-

---

dem Diplom bei Schlözer p. 29: „similiter et hospites cujuscunque nationis secundum libertatem ab initio eis concessam." cf. Schuller (Umrisse p. 30.), der die Aehnlichkeit der Rechte unter Szeklern und Sachsen wenig befremdend findet; Schlözer p. 560: hospites = Ausländer.

wege Siebenbürgen von den Mongolen überschwemmt worden sei, ist wohl richtig; sie hat schon Seyvert (Siebenbürg. Quartalschr. 1. 204). Wenn p. 43 n. 47 gegen Eder gesagt wird, er hätte behauptet, es seien gar keine Sachsen zu erwähnter Zeit nach Klausenburg gekommen, so ist das nicht richtig; Eder sagt bloss (ss. rer. Transilv. im Excurs. 1. p. 217), er könne nicht glauben, dass „meros fuisse Saxones receptos." Und wenn Schuller mit Recht gegen das ängstliche Pressen der Worte in Diplomen spricht, so hätte er selbst dies vermeiden müssen; denn nichts anders ist es wenn er, um zu beweisen dass Eder's Meinung falsch sei (die Bischöfe würden sich gehütet haben Sachsen aufzunehmen, weil diese vorher gegen das Domcapitel gewüthet haben, und dass also die villa Kulusvar, welche als verwüstet genannt wird, nicht brauche von den Sachsen verwüstet worden zu sein), die Worte des Diploms „bostili persecutione Saxonum et diversarum guerrarum regni nostri" anführt. Die Meinungen über die Etymologie des Namens Szekler werden uns p. 52 n. 76 gegeben. Ungenau ist es, wenn gesagt wird siculus käme von székállo, custos (nach Pray); siculus ist nur das latinisirte Szekler. Ob nicht die Ableitung von szekhel, locus sedium, natürlicher sei (Töppeltin p. 46. Siebenb. Quartalschr. 1. 308)? Der Meinung Pray's scheint auch Benigni zu sein (Statistik 1. p. 11). Eine neue Ableitung hat Schafarik (slawische Alterthümer 2. p. 202 n. 2), der sie für magyarisirte Slawen und von den Sakulaten benannt hält.

Zu der vierten Schrift, welche das Verhältniss der „siebenbürgisch-sächsischen Sprache zur hochdeutschen behandelt, fügen wir gleichfalls Bemerkungen hinzu; auch hier müssen wir uns namentlich gegen Hypothesen erklären. Die Literatur[1]) über die siebenbürgisch-sächsische Sprache ist durch einige Aufsätze in dem ungrischen Magazin und der siebenbürgischen Quartalschrift eigentlich erst begonnen worden. Dieselben Worte die Seyvert dort ausspricht, dass man seinen Mängeln Nachsicht schenken müsse, weil noch Niemand vor ihm das Feld bearbeitet habe (Ungrisches Magazin 4. 393), äussert Binder in seinem Aufsatz (Siebenbürg. Quartalschr. 4. 393); Schuller wiederholt sie p. 112, ohne jenen Arbeiten Rücksicht und Kritik widerfahren zu lassen; sollte er die letztere nicht kennen? er citirt sie nicht wo er die erstere citirt (Umrisse und kritische Studien p. 63). Er beginnt seinen Aufsatz mit der Widerlegung des Satzes, dass die deutsche Sprache in Siebenbürgen von den Gothen herstamme die in Dacien gewohnt, einer Hypothese die nicht, wie wir schon sahen, erst Schlözer wie der Verf.

[1]) Das Schreiben über die siebenbürgisch-sächsische Sprache, was aus den Braunschweigischen Anzeigen 1775 St. 93 Meusel citirt (Anleitung zur Kenntniss der deutschen Staatsgeschichte) ist mir jetzt nicht zur Hand.

meint (p. 100. n. 3.), sondern schon Val. Frank und Schwarz mit dem ganzen Anhängsel von Fabeln vernichtet haben, und die unter die Dinge gehört die heute keine Widerlegung mehr verdienen. Um sie ganz zu verbannen stellt der Verf. die Conjectur auf, dass die Sprache der Sachsen sich in Siebenbürgen sehr wenig seit dem 12. Jahrhundert verändert habe und ganz und gar für eins der ältesten Denkmäler der deutschen Sprache zu halten sei. Das ist nicht wohl zu glauben. Erstens giebt es eigentlich gar keinen siebenbürgisch-sächsischen [1]) Dialekt, sondern nur Fragmente deutscher Dialekte, wie die Bewohner Fragmente deutscher Nationalitäten sind. Zu verschiedenen Zeiten älteren und jüngeren eingewandert,[2]) hat jede Colonie ihren Dialekt mitgebracht, der dann durch die Verbindung mit den andern wohl die Eindrücke dieser erfahren haben mag, die aber keineswegs zu hoch anzuschlagen sind. Denn die verschiedenen Hauptdialekte haben sich noch nicht verwischt; der Burzenländische und Bistritzer weichen ungeheuer und bis zur Unverständlichkeit von dem Herrmannstädter [3]) ab, der eben nur wieder in Herrmannstadt selbst ganz mit sich identisch ist. Insofern nun schon durch das lange Nebeneinanderleben dieser Mundarten die eine und die andere ihre Reinheit verlor, haben sie auch durch die successiven Nachwanderungen Eindrücke späterer Zeiten erhalten; und wenn es auch wahr ist dass Volksmundarten weniger der Veränderung ausgesetzt sind, so müssen doch hier noch andere Umstände berücksichtigt werden, die auf die verschiedenen Idiome, den einen mehr den andern weniger, gewirkt haben. Die Verbindung mit Deutschland war wohl nie ganz aufgehoben; die Trennung der Nationalitäten im Lande nicht zu allen Zeiten so stark; neue Begriffe verlangten neue Worte, neue Verhältnisse neue Formen; in späteren Zeiten besuchen Studenten die Hochschulen Deutschlands (Grundverf. p. 101. cf. Binder Siebenb. Quart. 4. p. 202); der alte Dialekt ist ihnen durch langen Gebrauch der deutschen verfeinert oder verändert worden; der Handel sächsischer Kaufleute nach Leipzig, die Ereignisse späterer Jahrhunderte, wie z. B. im Jahre 1554 das Verbleiben eines grossen Theils der Kriegsvölker des kaiserlichen Feldherrn Castaldi in Siebenbürgen,

---

[1]) Der Name der sächsischen Sprache kommt von dem Namen Saxones her, den man den Deutschen gab. Die Untersuchung über den Namen Saxones hängt damit nicht zusammen, wie Schuller p. 98 meint. [2]) Das meint auch Schuller Archiv p. 39. [3]) Cf. Seyvert Ungr. Magaz. 1. 260. Dass dem Verfasser der bistritzer Dialekt selbst nicht bekannt ist, bezeugt er selbst (Gedichte in siebenbürg. Mundart p. 27 n. 1), dass er ganz von den andern getrennt werden müsse, sagt er nicht nur in den Umrissen p. 63, sondern auch im Archiv p. 97. Was aber da zur Anerkennung nöthigt, gilt das bei andern nicht?

ihre Ansiedlung in den sächsischen Städten mit Annahme des Bürgerrechts, oder im Jahre 1664 die Niederlassung einer Menge von Niederländern, Schwaben, Mähren und Sachsen in sächsischen Gebieten,[1]) ferner die vielen Kriege, die österreichische Verwaltung: alles das muss einen Einfluss ausgeübt und eine Menge neuer Gäste in die Dialekte gebracht haben. Der Verf. will aus dem Stillstand der Sprache beweisen, dass die Meinung derer falsch ist, welche verschiedene sächsische Dialekte annehmen und darauf die genetische[2]) Verschiedenheit der Nationen bauen wollen. Wunderbar! Es ist ja eben, wenn die Sprache heut zu Tage noch ein Spiegel ist der vergangenen, ein Beweis für die genetische Verschiedenheit der Stämme, wenn diese verschiedenen Dialekte noch heut existiren. Und Herr Schuller scheidet ja selbst bei seinen Untersuchungen den Bistritzer aus. Der Verf. nimmt selbst an, die Sachsen seien nicht auf einmal eingewandert, sondern nach und nach, die Sprache habe sich wenig verändert, gleichwohl seien Idiome wie der burzenländische nur Schattirungen der Mundart im ganzen Sachsenlande! Es sind Schattirungen des Deutschen überhaupt, aber nicht des siebenbürgisch-deutschen. Von einem solchen kann man nur sprechen, wie man von siebenbürgischen Deutschen spricht: alle sind deutschen Ursprungs; dass alle Dialekte gleichaltrig und gleichgeschlechtlich in Siebenbürgen seien, ist ebenso wenig wahr, als dies mit allen Sachsen der Fall ist. Umgekehrt ist die Behauptung, dass die Abstammung der verschiedenen Sachsen in Siebenbürgen sich nur durch die Sprache untersuchen lässt, die allein richtige. Dass sich in Dörfern Abarten von dem in Städten Gebräuchlichen bilden, ist gewöhnlich; das Alterthümliche ist dem Fortschritt hier nicht so ausgesetzt; aber die grossen Verschiedenheiten der Hauptidiome lassen sich nur durch die verschiedene Genesis der Bewohner, die sie sprechen, erklären. Dies kann freilich erst geschehen, wenn eine möglichst scharfe Sonderung der Dialekte vorgenommen wird, und aus ihnen die erkennbar neuesten Wörter ausgeschieden werden; dann sind sie mit den verschiedenen deutschen Dialekten zu vergleichen, um die Variationen die Zeit und Umgebung hervorgebracht zu erkennen, — selbst für die deutsche Sprache als solche ein interessantes Thema. Die deutsche Sprache bestand vor der Reformation aus lauter Dialekten;[3]) die Auswanderer trugen diese Verschiedenheiten, theils gleichzeitige theils successive, mit sich fort. Durch mehre grössere Einwanderungen solcher durch

[1]) Aus Milles Seyvert im Ungr. Mag. 1. 259. [2]) Das meint auch Bedeus in seiner neuesten Schrift p. 13, und Hr. Schuller selbst (Umrisse p. 63): „ein Umstand welcher auf die Vermischung niederländischer Pflanzer mit Einzöglingen aus anderen Gegenden Deutschlands hindeutet." [3]) Cf. Grimm deutsche Grammatik, Einleitung p. 6.

die Sprache verschiedenen Deutschen haben sich in Siebenbürgen die Dialekte festgesetzt, und berührt durch Eindrücke mancherlei Art gleichwohl erhalten. Es ist gewiss immer als ein unglücklicher Versuch zu betrachten, wenn man diese sogenannten sächsischen Dialekte als ein Ganzes in ein Verhältniss zur hochdeutschen Sprache, zur Sprache der Bücher stellen will; denn sie verdienen wie ich nochmals wiederhole diesen Namen nur insofern als hier deutsche Sprache in der Mitte anders redender Völker angetroffen wird, wissenschaftlich können sie nicht so genannt oder wenigstens nicht als Ganzes angeschaut werden, da sie nie ein Ganzes gewesen und, wie die verschiedenen Idiome in Deutschland selbst, eben nur das gemeinsam haben dass sie alle deutsch sind. Der Einfluss der fremden [1]) Sprachen wird auch wohl zu gering von Herrn Schuller angeschlagen; das Ungarische, Walachische, von dem er es selbst berichtet, ja selbst das Lateinische mag nicht ohne Wirkung gewesen sein. Wir gehen aber schon deshalb nicht tiefer in den Gegenstand ein, weil wir gegen die Grundidee des Verf. von vornherein zu vieles einzuwenden haben, und weil es uns eben scheint, dass erst die verschiedenen Elemente in der siebenbürgisch-sächsischen Sprache zu ihren Stammesgenossen in Deutschland in ein Verhältniss gesetzt und dann der Einfluss des Hochdeutschen betrachtet werden müsse. —

In demselben Jahre war eine Nachlese auf dem Felde der ungarischen und siebenbürgischen Geschichte v. A. K. in Kronstadt erschienen. Wenn man sich schon darüber wundern muss, dass schon eine Nachlese erscheint in siebenb. Geschichte (das Buch ist uns nicht zur Hand), so erstaunt man doch noch viel mehr, aus der Recension die sie von Benigni im Archiv erfährt, den Parteiengroll zu ersehen, der immer noch dort in der Wissenschaft sich geltend machen will. Man muss die Ansicht des Herrn Benigni vollkommen theilen, wenn er vor den Schmähungen zurückbebt, mit denen Eder von Herrn A. K. überhäuft wird, Eder der gelehrteste, mühsamste Siebenbürge. In seinen Schriften habe ich nichts von dem gefunden was ihm seine Gegner vorwerfen, nichts „anmaassendes, schwarzgallichtes, niederträchtiges, schändliches"; es

[1]) Cf. Binder Siebenbürg. Quartalschr. 1. p. 203. not. Beispiele will ich aus Seyvert's Lexicon einige geben im Ungr. Magaziu p. 262—282. Aegresch unreife Trauben, ungar. egres; Buretz Erdschwamm, walach. burete; Calefoc kleiner Ofen von calefacio (calefy heisst englisch heizen); auch leitet er Campest Kohl von compositum her (!); Galch Beinkleid, ungar. gatya; Grampig, ungar. goromba; Kratzewetz, walach. crastaweche; Schallawayren, ungar. salawár; Schömmern, ungar. csömör. Aus dem Walachischen giebt Beispiele Schuller p. 103 u. 10. Der Einfluss des Deutschen auf das Ungarische zeigt sich am deutlichsten im géreb, was vom deutschen Gréfe, Graf kommt, cf. Archiv des Vereins p. 121.

ist das ebenso unwahr als was ihm Engel vorwirft (Jenaische Literat. 1798. 1. p. 419), dass seine Noten zu Felmer von „Nationalvorurtheil, Gehässigkeit und Anmaassung" strotzten. Er ist mässig und tolerant, und der Tadel den er in dieser Beziehung ausspricht, gegen Katona (ss. rer. Trans. 2. p. 47), weder heftig noch unbescheiden. Wenn Männer wie Eder, ob sie auch von Mängeln nicht frei sind, solche Angriffe erleiden, so ist das sehr zu bedauern. Aus den streitigen Punkten der Apologie tritt übrigens die Nothwendigkeit der Kritik einzelnen Autoren gegenüber deutlich hervor; mit den Urtheilen Bel's und Haner's können wir uns in der That kaum genügen lassen.

Von dem fleissigen Schuller sind in demselben Jahre noch zwei Arbeiten erschienen: 1) Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. 1. Heft. Herrmannstadt 1840. 2) Gedichte in siebenbürgisch-sächsischer Mundart gesammelt und erläutert, Herrmannstadt 1840 (zum Besten der Abgebrannten in Bisstritz). Die erstere ist eine fleissige Zusammenstellung der Resultate in der Geschichtsforschung Siebenbürgens bis an das Ende des 12. Jahrhunderts, begleitet von der jedesmaligen Literatur der betreffenden Dinge und vermehrt durch Urkunden, sowie durch einige Blicke auf die Verfassung anderer Staaten, welche die Belesenheit des Verf. bezeugen. Eder ist meist sein Vorbild neben Schlözer in der Geschichte der Deutschen; beiden folgt er jedoch nicht blindlings. Er beginnt mit der Geschichte Daciens unter den Römern und verstösst hier sehr gegen die Resultate neuerer Forschung, indem er Geten und Gothen, weil sie Jornandes aus gelehrter Ignoranz verwechselt, identificirt. Diese Verwechselung aber, die den alten Originesfabrikanten gefallen mochte, verbannten schon Schwarz und Schlözer; die neuere Forschung kann sie nicht aufnehmen. Durch diesen Fehler macht Schuller die Walachen zu Nachkommen von Gothen (p. 15. vgl. p. 16. n. 1.) und will daraus das Dasein mehrer germanischer Wörter im Walachischen deuten; allein wenn auch kein Zweifel darüber besteht, dass germanische Wörter im Walachischen existiren, daraus können wir nichts schliessen. Auch glaubt er deshalb pag. 24 nochmals die Abstammung der Sachsen von den Daciern widerlegen zu müssen, was wirklich nicht mehr nöthig ist. P. 26 beginnt die 2. Epoche von der Einwanderung der Magyaren bis 1538, wo bis p. 33 über den Ursprung der Magyaren und die Eroberung Siebenbürgens unter Tuhutum geredet wird. Wir begegnen hier wieder der Erklärung des Namens Szekler und einer mit Recht vom Verf. zu gewagt genannten Conjectur die p. 31. n. 2 gemacht wird und in der „villa Hermanni", der Name von Herrmannstadt, hergeleitet wird von herimanni, den „liberi homines im langobardisch-deutschen Recht"! Ohne an Herr-

mann von Nürnberg grade zu denken, scheint es uns nicht unnatürlich, dass die Colonie von dem Führer derer die die villa gegründet den Namen erhalten, etwas das bei Colonien häufig geschah und heute noch in Pennsylvanien und anderwärts stattfindet. Von p. 33—49 wird die staatsrechtliche Beziehung Siebenbürgens zu Ungarn auseinandergesetzt, was eigentlich hierher gar nicht gehörte, sondern in das folgende Heft. Der Verf. bemerkt das selbst. Weil von Siebenbürgen in jenen Zeiten alles unbekannt ist, erzählt er bis p. 59 die Geschichte Ungarn's und berührt dann von p. 59 bis 87 die Einwanderungen der Deutschen in Siebenbürgen und ihre Verhältnisse, wobei wir nur die Bemerkung machen: 1) dass das Chron. magnum belgicum zu 1135 nicht gut als Quelle citirt werden kann und 2) dass aus den Provinzialblättern citirt zu sein scheint: „Anselm. Gemblac. Chron. ibid. 1. 962 (das ibid. bezieht sich auf Pistorius der bei dem Chron. magn. belg. citirt war) und Chron. Alberici ibid. 2. 304"; es kann jedoch nicht nur Albericus' Citat gar nichts helfen, weil bloss Anselm ausgeschrieben wird, sondern es ist auch die Ungenauigkeit begangen worden, ihn im 2ten Bande von Pistorius stehen zu lassen; das war aber nie der Fall, sondern das Citat in den Provinzialblättern bezog sich wahrscheinlich auf Leibnitz Acc. historic., in deren zweitem Bande Albericus steht. Dann folgt von p. 87—95 die Geschichte der ungarischen Könige bis Andreas; von p. 95—102 werden Bemerkungen über die Kirchenverfassung gegeben. Endlich folgen 14 Actenstücke. — Bis jetzt ist so viel ich weiss noch keine Fortsetzung erschienen, was um so mehr zu bedauern ist, weil in diesem ersten Heft Siebenbürgen noch nicht viel erhalten hat oder erhalten konnte, und eine Kritik erst über das Ganze möglich ist.

Was die Sammlung der siebenbürgisch-sächsischen Gedichte betrifft, so erkennt man aus der Vorrede den geistreichen, federgewandten Mann; dass „die Anordnung aber aller Ordnung entbehrt", gesteht der Verf. selbst p. VIII, durch Verhältnisse gezwungen, was sehr zu beklagen ist. Wenigstens das hätte man gewünscht, dass die Gedichte Einer Gattung zusammen ihren Platz gefunden hätten um die Uebersicht zu erleichtern.

Der Verein für siebenbürgische Landeskunde.

Was schon in der siebenbürgischen Quartalschrift 1790 gewünscht worden war, kam vor einigen Jahren zu Stande, eine Vereinigung der gelehrtesten Männer zu Einem Zwecke der Wissenschaft. Die Ueberzeugung, dass nur Vereinigung etwas Bedeutendes leisten könne, war auch nach Siebenbürgen gekommen; nirgends hatte die Trennung der einzelnen Bestrebungen mehr geschadet. Ob man

diesen Schaden durch die Vereinigung gut machen, ob man nicht allzusehr in jene Mängel fallen werde, von denen viele deutsche Vereine schon afficirt sind, das wird die Zukunft lehren müssen, das kann man aus dem ersten Hefte, das vor uns liegt, noch nicht ersehen. Noch ist auch kein Programm, in dem der Plan des Vereins näher ausgesprochen wäre, hierher gedrungen; wenn uns, wie versprochen worden ist, dergleichen zugekommen und auch das zweite Heft der Thätigkeit des Vereins in unsern Händen sein wird, dann möchte ein genauerer Bericht über die Bestrebungen der Gesellschaft möglich sein. Jedenfalls kündet sich „das Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde als eine Fortsetzung des von Schuller herausgegebenen oben erwähnten an, und zeigt sich für naturhistorische und geographische Verhältnisse eben so theilnehmend als für historische, was in der That dem Hefte eine nicht unangenehme Mannigfaltigkeit verleiht. Es enthält: A. Ueber einige wünschenswerthe naturwissenschaftliche Untersuchungen in Siebenbürgen. B. Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens vom Tode König Andreas III. bis zum Jahre 1310, von D. G. Teutsch. C. Entwicklung der wichtigsten Grundsätze für die Erforschung der rumunischen oder walachischen Sprache, von Prof. J. K. Schuller. D. Ein Transsumt Sigmund Bathori's, mitgetheilt und erläutert von — —. E. Zwei unedirte seltene römisch-dacische Münzen (mit Abbildung). F. Zur Beachtung für alle Freunde vaterländischer Geographie.

Einen jeden dieser Aufsätze einer besondern Betrachtung zu unterwerfen, kann nicht an diesem Orte verlangt werden. Wir haben auch hier nicht jene absolute Nothwendigkeit der Arbeiten gefunden, die wir oben als die nächste Bedingung für die siebenbürgischen Historiographen aufstellten; auch hier hat der Gegenstand der Neigung des Autors weichen müssen. Der Aufsatz von Teutsch, so sehr er gefällt, hat nicht die Abgeschlossenheit des Inhalts und Stoffes, die man verlangt; schon der Titel im Vergleich mit dem Erzählten zeigt die Unbestimmtheit, mit der hier verschiedene an sich interessante Dinge unter einem Namen erscheinen. Die Arbeit wäre ein schönes Fragment zu einer Geschichte Siebenbürgens, aber ein Fragment der Art hat man weniger gern in dem Archive eines Vereins, der sich mehr für Neues als schon Gegebenes interessiren muss; und dass viel durchaus Neues in dem Aufsatz nicht gegeben sei, wird der Verfasser zugeben. Auf die Literatur scheint weniger Rücksicht genommen worden zu sein, und darum vermissen wir u. A. auch nicht den Aufsatz von Cornides im Ungrischen Magazin über diesen Gegenstand. Wenn p. 43 gesagt wird „Adelige erniedrigten sich sogar zu Wegelagerern" die feste Thürme und Burgen erbauten um von da aus die Vorüber-

ziehenden anzufallen, so wundern wir uns über dieses „sogar", wo wir den Verhältnissen der Zeit gemäss ein „nur" erwartet hätten. Drei urkundliche Beläge sind hinzugefügt. Was den Aufsatz über die rumunische Sprache betrifft von Herrn Schuller, so giebt er einen Beweis von der linguistischen Tüchtigkeit dieses Mannes. Dass er den germanischen Sprachstamm für sehr wichtig bei der Betrachtung des rumunischen hält, ging schon früher hervor, weil er die Walachen für Nachkommen der Gothen hielt. Auf die Grammatik der romanischen Sprachen von Diez scheint er nie Rücksicht genommen zu haben; das Verhältniss welches dieser in den Bestandtheilen der rumunischen Sprache angiebt, ist offenbar das der Geschichte entsprechendste; er schreibt die kleinere Hälfte aller walachischen Worte dem lateinischen, die grössere den andern Elementen zu, unter denen das griechische und slawische den ersten Rang, den zweiten das germanische einnimmt. Herr Schuller aber (p. 77. n. 13) will, dass die Zahl der griechischen Wörter die der lateinischen weit übersteige, wovon er jedoch nicht überzeugt hat; denn unter 350[1]) walachischen Wörtern leitet er selbst 128 von lateinischen, 82 von griechischen her, wobei noch seine individuelle Vorliebe für die Ableitung aus dem Griechischen berücksichtigt werden muss. Z. B. das rumunische urez (Reis) kann von oryza und ὄρυζα abgeleitet sein, afúnd (Tiefe) nicht von βένδος, sondern von fundum, und viele andere, wo das lateinische ursprünglich griechisch ist, nichts destoweniger aber die Basis des rumunischen sein kann. Astúpp (stopfen) kann von στείβω und stipo (étouffer, stuff), nicht von στύφω kommen; ebenso simbete (Sonnabend) von σάββατον und sabbata, domolesk (bändigen) von δαμαλίζειν und domare etc. etc. Ebenso müssen die berücksichtigt werden, welche Herr Schuller den romanischen Sprachen und nicht der lateinischen zuschreibt, wenn er z. B. aiche (hier) von ici und nicht von hic ableitet. Das rumunische holke (Lärm) gehört wohl zu olelesk (heulen) und das leitet Herr Schuller von ululare ab, während er holke mit dem engl. howl zusammenbringt. Wenn Herr Schuller die Ansprüche der Rumunen insofern zurückweist, als diese alle Wörter dem Lateinischen zusprechen wollen, so darf er doch nicht zu weit gehen und dem Lateinischen zu viel nehmen. Es muss diese doch das Fundament der Sprache sein; denn in den Zeiten wo das Griechische, namentlich das Mittelgriechische, das Slawische und Germanische Einfluss haben konnte, muss ihn das Lateinische schon gehabt haben; eine Geschichte der Walachen aus ihrer Sprache, wie sie sich Herr Schuller denkt, würde auf dasselbe Resultat führen. Wenn beiläufig gesagt Schafarik (slawische

[1]) Cf. p. 85—100.

Alterthümer 2. p. 205. n. 1.) unter der Literatur der rumunischen Sprache auch das Büchelchen von Heilmaier „über die Entstehung der romaischen Sprache. Aschaffenburg 1834" aufzählt, so ist das ein Irrthum, zu dem ihn wahrscheinlich der Titel verleitet hat. Es handelt der Verf. dieses Buches nämlich nicht mit einem Wort von der rumunischen, sondern von der neugriechischen Sprache, die er romaische genannt haben will.

Mit den Worten Kovachich's (ss. rer. Hungar. min. 1. p. 23), die er den Ungarn zuruft, wollen wir schliessen: „Desinamus tandem in cortice natare ac in rebus gravissimis proletarie versari; assuescamus omnia rimari et combinare et studeamus auxilio genuinorum fontium ad intima penetrare vel patiamur alios, ut nobis praeluceant, ne in tenebris palpemus."

S. Cassel.

Die auf die Geschichte der Deutschen und Sarmaten bezüglichen Römischen Münzen, bearbeitet von B. Köhne. Berlin 1844. Mittler. 8. 130 Seiten.

Die genannte Abhandlung hat, wie der Verfasser in der Einleitung selbst hervorhebt, hauptsächlich den Zweck, die hohe Bedeutung der Münzen für die Geschichte solcher Völker und Länder zu bethätigen, deren Schicksale uns von den Schriftstellern nur unzureichend und lückenhaft überliefert sind. Dazu gehört namentlich die älteste Geschichte unseres deutschen Vaterlandes, für welche die römischen Münzen, wie aus vorliegender Abhandlung hervorgeht, wirklich eine bedeutende Quelle abgeben. Es sei uns vergönnt, ein Paar besonders wichtig erscheinende Beispiele hervorzubeben:

Eine Münze des Antoninus Pius mit der Umschrift: REX QVADIS DATVS hat der Nachwelt ein Ereigniss aufbewahrt, welches kein anderes, weder ein schriftstellerisches noch ein künstlerisches Denkmal erwähnt. Sie zeugt für den grossen Einfluss dieses Kaisers auf eins der tapfersten deutschen Völker, welches seine Nachfolger in die allergefährlichsten Kriege verwickelte.

Nicht minder wichtig dürften die Münzen des Tacitus (S. 92) mit VICTORIA GOTHICA sein. Nach den Ueberlieferungen der Schriftsteller, welche von den Waffenthaten dieses Kaisers sprechen, kämpfte derselbe mit Scythen und Mäotiden. Letzteren Namen hat aber wohl nie eine Nation geführt, und dass die Scythen zu jener Zeit als selbstständiges Volk oder überhaupt nur zahlreich an der Küste des schwarzen Meeres nicht mehr weilten, ist allgemein bekannt.

Der Verf. hat sich aber nicht auf die Erklärung der von 33 Cäsaren und Augusten ausgegangenen Münzen beschränkt; seine

ihm wohlgelungene Absicht war es vielmehr, mit Benutzung sämmtlicher vorhandenen Quellenschriften eine möglichst vollständige Geschichte jener Kriege zwischen den Deutschen und Römern zu geben, in Folge deren die Macht des Weltreichs zusammensank. Die ersten Münzen, welche uns entgegentreten, sind die des älteren Drusus; dieser sowie sein nicht minder tapferer Sohn Germanicus kämpften mit jener grossen deutschen Völkerverbindung, an deren Spitze die Cherusker standen. Allmählig aber löste sich durch die von Römern genährte Zwietracht dieser Verein auf, und bereits unter M. Aurelius sehen wir einen neuen, welchen namentlich suevische Völker bildeten, unter dem Namen des Markomannenbundes sich den Römern entgegenstellen. Bei diesem Vereine befanden sich auch die Sarmaten, deren älteste Geschichte der Verf. mit besonderer Vorliebe behandelt hat. Er tritt der Ansicht Schafariks, welcher in den Sarmaten ein von den Slawen verschiedenes Volk erkannt hat, bei, bemüht sich aber nachzuweisen, dass eine Art von Verwandtschaft zwischen den Deutschen, den Sarmaten und den Alanen bestanden habe. Zwar sind einzelne Argumente die er zur Begründung dieser Meinung aufstellt nicht grade durchaus überzeugend, jedoch ist ihre Anzahl so gross dass man durch sie genöthigt wird der Annahme des Verf. beizupflichten; namentlich rechnen wir dahin die fast stete Einigkeit der Sarmaten mit den Deutschen und die auf den Münzen des M. Aurelius dargestellten Waffen der Sarmaten, welche denen der Deutschen auf Münzen desselben Kaisers ganz gleich sind.

Die dritte Periode des Kampfes zwischen den Römern und Deutschen bilden vier grosse Bündnisse der Letzteren, die der Gothen, Allemannen, Franken und Sachsen. Ihre Thätigkeit währte fort bis zum Untergange des römischen Reichs, und es beziehen sich auf sie die Münzen von Caracalla an bis auf Constantinus den Jüngeren. Die Namen der Gothen, Sarmaten, Karper, Allemannen und Franken, sowie den Gesammtnamen des deutschen Volks finden wir von nun an häufig auf den römischen Münzen angegeben, nie aber den der Sachsen, mit welchen freilich, da sie am entlegensten wohnten, die Römer am wenigsten in Berührung kamen.

Während wir nicht umhin können, die Vollständigkeit des Münzverzeichnisses, sowie die klare, mit sorgfältiger Benutzung der Quellen durchgeführte Entwicklung der historischen Verhältnisse anzuerkennen: dürfen wir auch einzelne kleine Mängel nicht übergehen. So hätten wir die Münzverzeichnisse einiger Kaiser übersichtlicher (etwa tabellarisch) bearbeitet zu sehen gewünscht; vorzüglich verursachen bei den späteren Münzen des Probus die vielen Verweisungen auf früher beschriebene Exemplare dem Leser einige Unbequemlichkeit. Auch die Correctur hätte können sorgfältiger sein;

unangenehm sind besonders die Druckfehler: S. 5 Ostsee statt Nordsee, S. 14 nach dem Jahre 32 statt nach dem Jahre 39, und S. 46 Waffenmangel statt Wassermangel, wenn auch der richtige Sinn dem aufmerksamen Leser nicht entgehen kann.*)

Schliesslich verfehlen wir nicht dem Verf. unsern Dank dafür zu sagen, dass er sich bestrebt hat die Numismatik als das was sie sein soll d. h. in ihrem Nutzen und ihrer Wichtigkeit für die Geschichte zu behandeln, und zugleich gezeigt hat, welche Früchte aus dieser Behandlungsweise vorzüglich für die ältere Geschichte unseres Vaterlandes zu erzielen sind; wir glauben daher auch den Freunden derselben diese Schrift angelegentlich empfehlen zu dürfen. — Druck und Papier sind sauber, die Kupferstiche, von Herrn Weber angefertigt, gelungen zu nennen.

Dannenberg.

Miscellen.

8. Hexenprocesse.

Nachdem die Meinhold'sche Bernsteinhexe von dem usurpirten Strande der Geschichte, wo ihr Zauber keinen Kundigen täuschte, freiwillig in das Meer der Phantasie und Dichtung zurückgestiegen ist, dürften wir wohl die Aufmerksamkeit derjenigen, welchen vor Allem die Wahrheit und Wirklichkeit am Herzen liegt, auf eine Schrift des Dr. Ignaz Pfaundler „über die Hexenprocesse des Mittelalters“ (Innsbruck, bei Carl Pfaundler 1843) hinlenken, welche aus der Zeitschrift des Ferdinandeums besonders abgedruckt ist und in einem Anhange die aktenmässige Darstellung eines sehr interessanten Hexenprocesses vom Jahre 1680 enthält. Man kann dies Schriftchen nicht aus der Hand legen ohne von den mannigfaltigsten Eindrücken bestürmt zu werden. Der vom Anfange des 13ten bis Ende des 17ten Jahrhunderts dem europäischen und namentlich dem deutschen und fränkischen Volksleben so tief eingewurzelte Glaube an Zauberei und Hexerei, sowie das Resultat desselben — die Hexenprocesse, sind gewiss eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte des menschlichen Geistes. Nach Limborch wurden im 15. und 16. Jahrhundert etwa 30000 Hexen verbrannt; nach Gobat wurden in Schlesien im J. 1651 allein 200, laut der Zauberbibliothek zu Würzburg in zwei Jahren 158, im Braunschweigischen vom J. 1590 bis 1600 an manchem Tage 10, und in der Comoer Diözese jährlich mehr als 100 Hexen gerichtet. Von Jahr zu Jahr nahm das bedauerliche Unwesen mehr und mehr überhand; keine Nation blieb davon frei. Die Inquisitoren rühmten sich ihrer glorreichen Thaten, und nicht der rohe Landmann nur, in dessen praktisches Leben der Hexenglaube so sehr eingriff, fürchtete sich vor

*) Nachträglich sind diese Druckfehler auf einem besonders beigegebenen Blatte verbessert worden.

diesen eingebildeten Ungethümen und sah sie rachelustig zum Holzstosse hinschleppen, sondern auch gekrönte Häupter schienen von dem Ahergiauben nicht frei und verurtheilten im Mai 1431 die Jungfrau von Orleans als Hexe zum Tode. Noch im 18. Jahrhundert fand der Scheiterhaufen seine Opfer; noch im Jahre 1749 erlitt in Würzburg eine Nonne, Maria Renata, den Flammentod; ja ein grosser Theil unserer Mitwelt hat diese Art der Menschenopfer noch erlebt, den Himmel noch vom Feuerschein des Aberglaubens geröthet gesehen; denn noch im J. 1788 ward zu Glarus eine Hexe verbrannt. Und so leuchten die letzten Gluthen noch in die Geschichte unserer Zeit herein. Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, seit den Bemühungen Tartarotti's und Graser's, drang die Aufklärung allmählig durch; doch wurden noch in der zweiten Hälfte desselben eine grosse Menge von Streitschriften pro und contra gewechselt. Es ist in der That kaum glaublich, wie nahe uns die geistige Pest der Vergangenheit berührt, kaum glaublich, wie ein so unseliger Wahn so lange Zeiten hindurch den civilisirtesten Theil der Welt in geistiger Dumpfheit darniederzuhalten vermochte, und es wäre wohl eine des Geschichtschreibers würdige Aufgabe, das Getriebe und den Verlauf dieser innern Krankheit der europäischen Menschheit von ihren ersten Symptomen bis zu ihren letzten Zuckungen zu verfolgen. Erst durch Lösung solcher Aufgaben dringen wir in das eigentliche Mark der Geschichte ein, erst die Erkenntniss innerer Processe wirft das rechte Licht und den rechten Schatten auf die äusseren Erscheinungen. Das Wesen der Dinge schlummert in den Tiefen. Wer der Entwicklung des Wesentlichsten in der Geschichte, des menschlichen Geistes, folgen will: der muss das Auge von den Bewegungen auf der Oberfläche des geschichtlichen Lebens, von den Schicksalen, Thaten und Kämpfen der Mächtigen und Fürsten ab- und auf den Bildungsgang der Völker hinwenden, die mit ihren Sitten, ihrem Dichten und Trachten, ihrem Fühlen und Denken, das eigentliche Mark der Geschichte, gleichsam das Nerven- und Gangliensystem derselben darstellen. Was hier im innersten Grunde substantiell lebt und webt, wirkt und schafft: das spiegelt sich in besonderen Zügen und Erscheinungen auf der Oberfläche wieder. Die geringste Nervenerschütterung oder die geringste Blutstockung im Völkerleben theilt sich, oft in unmerklicher und geheimnissvoller Weise dem Grossen und Ganzen der Geschichte mit. Darum hängt alles Heil in der geschichtlichen Welt von dem gesunden Bildungsgange der Völker ab. Die äusseren Bewegungen der Glieder erlahmen nur wenn das innere Mark sich verzehrt, die Geschichte krankt nur wenn der Geist der Völker krankt. Herr Pfaundler geht auf den Ursprung des Hexenglaubens ein; eine vorzügliche Veranlassung dazu sieht er in den Kreuzzügen, Unklarheit der metaphysischen Anschauung und äusseres Elend bewirkten die schnelle Verbreitung, die Sterndeuterei und die Alchymie gaben dem Aberglauben Nahrung. Die geistige Grabesnacht schien dem Lichte undurchdringlich; Galilei musste die Wahrheit als Lüge widerrufen. Die Jurisprudenz, zumal die Strafjustizgesetzgebung wurde in der Kindheit zurückgehalten; man appellirte direct an Gott und führte die Ordalien ein; dann ward die Folter das Werkzeug des Richters, diese Erfindung des grellsten Unverstandes und der raffinirtesten Grausamkeit. Der Hexenglaube nahm nichtsdestoweniger wie ein wucherndes Unkraut überhand; ja es schien als ob die Flamme des Scheiterhaufens nur das Irrlicht des Aberglaubens noch mehr zu verbreiten diene. „Es war ein wahrhaft charakteristischer Missgriff der damaligen Zeit, dass man in allen Dingen sich der Meinung hingab, man könne geistiges Leben und Wirken durch körperliche Mittel so gut beherrschen, als durch geistige. Durch rohe Gewalt glaubte man politische und religiöse Meinungen, und die Leistungen der Wissenschaft oder Kunst schaffen oder vernichten zu können." Der

Glaube an Zauberei und Hexerei nistete sich so tief in die Gesetzgebungen, die schauderhafte Verfolgung dieser Phantome so tief in das Strafrecht ein, dass die letzten Spuren kaum noch darin erloschen sind. Die Fröhlichsburgische Nemesis Romano-Austrisco-Tiroiensis erschien vor noch nicht anderthalb Jahrhunderten und fand im letztverflossenen in ganz Deutschland Anwendung. Der von Pfaundler mitgetheilte Process gehört dem Ende des 17ten an; die Akten stammen aus dem Gerichtsbezirke Lienz und Heimfels und befinden sich im Bibliotheknachlasse des Appellationspräsidenten Freiherrn v. Dipauli. „Nicht bald, sagt der Herausgeber, wird ein Untersuchungsakt ähnlicher Art eine so ausserordentlich umständliche, genaue und vielseitige Aufklärung über das Eigenthümliche des Hexenwesens gewähren, wie dieser. Er bildet ein wahres Lexikon über dieses Fach und lieferte reichliches Material für die Arbeiten der damaligen Doctrin und Gesetzgebung, wie sich auch der Commentator Fröhlich (v. Fröhlichsburg) häufig darauf bezieht.“ Es ist sehr wahr, dass man bei Durchlesung dieses Processes bald vom Gefühle des Schauders, bald vom gerechtesten Unmuthe, bald vom Mitleide hingerissen wird; „bald möchte man wie vor einem Narrenpossenspiele in Lachen ausbrechen, wenn nicht die höchst tragische Seite der Vorgänge uns traurigen Ernst aufzwänge.“ Die Darstellung verfährt nur auszugsweise, und daraus erklärt sich der äusserliche Widerspruch in Betreff der Dauer der erneuten Untersuchung, die nicht „viele Monate“ (S. 48), sondern vom 25. Sept. (S. 47) bis zum 5 Nov. 1679 (S. 55) währte. Oesterreich hat es der Kaiserin Maria Theresia zu danken, dass endlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (durch das Patent vom 5. Nov. 1766 über Wahrsagerei, Zauberei und Gespensterei, sowie durch das Hofdecret vom 3. Jan. 1776, welches die Tortur abschaffte*) der „gesunde Menschenverstand“ in der Gesetzgebung durchdrang. „Der Fluch der gekränkten Menschheit, so schliesst die Schrift, lastet auf jedem, der zur Bestärkung des gemeinen Volkes im Aberglauben, sei es durch Dummheit oder wohlmeinende Frömmelei, oder aus andern noch schlimmeren Absichten, hinwirkt.“ — Die Zeiten der Hexenprocesse sind nun vorüber, aber noch nicht die Zeiten des Wahnes; noch bleibt für und durch den gesunden Menschenverstand gar mancher Aberglaube zu zerstören übrig. Ist doch die Geschichte eben nur der allmählige Durchbruch des Lichtes der Wahrheit durch die Schatten des Wahnes; mögen diese sich auch zuweilen häufen und zusammenziehen, mögen sie den Weg auf ewig zu vertreten scheinen: das Nothwendige ist unvermeidlich, der Process des Lichtes vollführt sich, sei es im Hingleiten auf sanftem Geleise oder durch die Katastrophe eines plötzlichen Ergusses. Aber dieser Process ist ein unabsehbarer: der Wahn hört erst mit der Geschichte und die Geschichte erst mit dem Wahne auf.

*) In Neuchatel wurde sie erst 1815 aufgehoben; in Spanien bestand v. Halen noch 1820 ihre Qualen.

Manetho und die Hundssternperiode,

ein Beitrag zur Geschichte der Pharaonen, von A. Böckh.

Erster Abschnitt.

Allgemeine und besondere Vorerörterungen.

1. Seitdem die Auszüge aus dem Werke des Manetho über die Aegyptischen Dynastien bekannt geworden, hat sich an denselben mannigfache Forschung, geschichtliche Combination und kritischer Zweifel geübt. Um die Zeiträume zu übergehen, welche sich selber als mythisch ankündigen, steigen die Dynastien der sterblichen Könige bis auf Menes, den ersten derselben, wenn man sie für aufeinanderfolgende nimmt, in eine Zeitferne zurück, aus welcher eine geschichtliche Ueberlieferung anzuerkennen besonnenes und vorsichtiges Urtheil sich sträubt; und am wenigsten ist diese Ansicht mit der biblischen Zeitrechnung irgendwie vereinbar. Wollte man also nicht die Manethonische Zeitrechnung für fabelhaft erklären, wie mehrere gethan haben, und etwa die erste Hälfte der angeblich geschichtlichen Dynastien mit Einem Federstrich vernichten, so blieb nur die Auskunft übrig, den Zeitraum dadurch zu verkürzen, dass eine Anzahl von Dynastien mit andern gleichzeitig gesetzt würde. Jos. Scaliger, welcher für Manetho sehr eingenommen war, hat die Dynastien als aufeinanderfolgende dargestellt; doch gerieth er im Widerspruch mit sich selber auch auf die entgegengesetzte Vorstellung.[1]) Am meisten ist die letztere durch Marsham[2]) geltend gemacht

[1]) S. Joh. Heinr. Plath, Quaestionum Aegyptiacarum specimen, Götting. 1829. 8. S. 2. [2]) Chronicus canon Aegyptiacus, Hebraicus, Graecus, Lond. 1672. Fol.

worden, und sie hat bis auf den heutigen Tag zahlreiche Vertheidiger gefunden, deren Aufzählung für meinen Zweck überflüssig ist; die Gründe, welche man für jene Meinung anführen kann, findet man unter andern von Rühle von Lilienstern [1]) zusammengestellt. Wir tragen kein Bedenken zuzugeben, dass in manchen Zeiten mehr als Eine Herrschaft in Aegypten bestand; es giebt davon nicht nur mehrere Beispiele, auf welche wir unten zurückkommen werden, sondern es scheint sogar in der Natur einer auf Despotie und Priestergewalt beruhenden Regierung zu liegen, dass häufige Empörungen und Usurpationen eine Zersplitterung der Macht herbeiführen mussten.[2]) Aber es fehlt viel, dass daraus folge, irgend zwei der Manethonischen Dynastien oder Theile derselben seien von Manetho für gleichzeitig angesehen worden. Eusebios dachte freilich auch schon an solche Gleichzeitigkeit. Er sagt nach der Lateinischen Uebersetzung aus dem Armenischen [3]): Forte enim iisdem temporibus multos reges Aegyptiorum (simul) fuisse contigerit. Siquidem Thinitas aiunt et Memphitas Saitasque ac Aethiopes regnasse, ac interim alios quoque; et sicut (mihi) videtur, alios quidem alicubi, dynastas vero ita se habuisse, quemadmodum in ipsa quidem eorum lege scriptum extat, minime autem simul consedisse (vel alterum alteri successisse), sed alios hic, aliosque illic regnare (oportuisse): et ideo tot annorum multitudo ut hoc modo colligeretur accidit. Dies ist eine Vermuthung, kein Zeugniss; auch behauptet Eusebios keinesweges, dass Ma-

---

[1]) Graphische Darstellungen zur ältesten Geschichte und Geographie von Aethiopien und Aegypten, S. 127 ff. [2]) Man vergleiche das Urtheil des Tacitus Hist. I, 11 über den unruhigen Geist der spätern Aegypter, desgleichen Curtius IV, 5, 30 und dort die Anm. v. Mützell. Dies bloss auf die spätern Zeiten und auf die Alexandriner zu beschränken scheint mir nicht hinlänglich begründet. [3]) Chron. Bd. I. S. 202. Aucher. Die Uebersetzung ist sehr unbeholfen. Die Worte: Quemadmodum in ipsa quidem eorum lege scriptum extat, scheinen auf einem Missverständniss zu beruhen, und Eusebios scheint gesagt zu haben, verschiedene *νομοὶ* hätten verschiedene Dynasten gehabt *Νόμος* und *νομὸς* wird im Armenischen mit demselben Worte bezeichnet (s. die Anm. bei Aucher S. 213).

netho dieser Meinung sei. Weiter ging Marsham; mit unüberlegter Kühnheit warf er die Behauptung hin, nicht Manetho, sondern Julius Africanus sei der Urheber dieser verknüpften Folge der Dynastien,[1]) eine Behauptung, der jede Begründung fehlt, und die durch die einfachsten Betrachtungen widerlegt werden kann. Africanus war weder so einfältig, um den Manetho dergestalt misszuverstehen, wenn dieser die Sache anders gemeint hatte, noch ist irgend ein Grund gedenkbar, der ihn zu absichtlicher Entstellung bewegen konnte. Africanus war ein gläubiger Christ, ein Verehrer der biblischen Zeitrechnung; was hätte ihn bestimmen können, ein System der Aegyptischen Zeitrechnung zu bilden, welches dem biblischen, auch nach der Uebersetzung der siebzig Dolmetscher, und seinem eigenen, geradezu widersprach? Hat sich schon Perizonius in dem Werke „Origines Babylonicae et Aegyptiacae" gegen Marsham's Verfahren erklärt, so ist man in unsern Zeiten immer mehr von der Vorstellung des Synchronismus zurückgekommen; Plath[2]) hat sie ausführlich und gründlich widerlegt; noch andere Gründe hat Rosellini[3]) beigebracht. Ein Theil derselben ist aus den Aegyptischen Denkmälern gezogen, welche freilich, soweit sie bekannt sind, noch nicht für alle Dynastien den Beweis der Aufeinanderfolge liefern und schwerlich jemals liefern werden; doch ist es bemerkenswerth, dass Lepsius[4]) versichert, die Denkmäler drängen ihm die entschiedene Ueberzeugung auf, die fünfte der Manethonischen Dynastien, die der Könige von Elephantine, sei eine in Memphis residirende, unmittelbar auf die vierte folgende Reichsdynastie gewesen. Mir kommt es zunächst nur auf die Ansicht des Manetho an, deren durchgängige geschichtliche Wahrheit ich nicht behaupte; dem Manetho aber ist die Vorstellung der Gleichzeitigkeit sicherlich fremd. Welches auch die Schicksale seines Werkes gewesen seyn mögen, so müsste

[1]) Diesen Satz bestreitet auch Nolan S. 344 f. und S. 354 der weiterhin angeführten Schrift über die Aegyptische Zeitrechnung. [2]) A. a. O. [3]) Monum. stor. dell' Egitto et della Nubia, Bd. I, S. 98 ff. Ihm folgt Jul. Ideler, Hermap. I. S. 218 ff. [4]) Monatsbericht d. K. Akad. d. Wiss. zu Berlin, Juli 1843. S. 179 f.

man eine unerhörte Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit der Berichterstatter, namentlich so gelehrter Männer, wie Africanus und Eusebios, voraussetzen, wenn sie Dynastien, welche Manetho als gleichzeitige gedacht hatte, für aufeinanderfolgende gegeben hätten; sie geben sie aber als aufeinanderfolgende. Eben darauf beruht die Verwunderung über die grosse Zahl der Jahre; sucht Eusebios diese durch die Vermuthung, einige Dynastien seien gleichzeitige gewesen, zu beseitigen, so geschieht es, weil ihm das Gegentheil der Gleichzeitigkeit überliefert war, und er leitet daher die oben aus ihm angeführte Stelle mit den Worten ein: Tamen si exinde (von Menes an) quoque valde auctus temporum numerus reperiatur, tamen et illius (des Manetho) diligenter rationem scrutari oporteat. Ferner ist die Zusammenrechnung der Zeiten der verschiedenen Dynastien, welche sich in unsern Quellen findet, in Betracht zu ziehen. Synkell giebt bis einschliesslich zur achten Dynastie sowohl bei den Africanischen als bei den Eusebischen Auszügen nach jeder Dynastie die Gesammtzahl der Jahre an, welche sich vom Menes ab bis zum Schluss jeglicher dieser Dynastien ergiebt; diese Zusammenrechnung fehlt im Armenischen Eusebios, und ist also in Bezug auf diesen Schriftsteller sicher nur von Synkell; da sie aber auch bei den Africanischen Auszügen mit derselben Dynastie wie bei den Eusebischen schliesst, so ist es augenscheinlich, dass sie auch bei diesen nur von Synkell herrührt [1]): er hatte diese Zusammenzählung für beide angefangen, brach sie aber bei der achten Dynastie ab, wovon ich später noch einmal reden werde. Diese Zusammenrechnung ist also ohne Beweiskraft. Ausserdem findet sich aber am Ende jedes Manethonischen Bandes die Summe der Jahre, welche der ganze Band umfasst, sowohl bei der Africanischen als bei der Eusebischen Ausgabe (ἔκδοσις) im Synkell; diese Summen hat nicht Synkell gezogen: denn sie finden sich auch im Armenischen Eusebios. Dem Manetho selbst kann wenigstens die Summe des

[1]) Der Grund, wesshalb Plath S. 18 diese Zusammenzählung dem Africanus zuschreibt, ist unhaltbar.

dritten Bandes unter der möglichen Voraussetzung abgesprochen werden, die Persische Dynastie, hinter welcher diese Summe steht, sei nicht von Manetho: es wird also auch für die beiden ersten Bände zweifelhaft, ob ihre Summen von Manetho gezogen worden. Auf jeden Fall aber sind sie spätestens von Africanus, wiewohl sie ihm auch schon überliefert seyn konnten; und dies genügt zu unserer Behauptung, die Berichterstatter hätten die Dynastien für aufeinanderfolgende gehalten, und zwar zunächst die eines jeden einzelnen Bandes: ich füge hinzu, dass auch der sogenannte Barbarus,[1]) dessen Excerpte Scaliger herausgegeben hat, jene Summen wenn auch gänzlich verderbt giebt, und dass in diesen Auszügen nach des Herausgebers Bemerkung Einiges aus Africanus entlehnt ist. Nun schliesst aber der erste Band des Manetho mit Ammenemes, welcher der eilften Dynastie angefügt ist; und der zweite Band beginnt mit dem Sohne desselben, als erstem König der zwölften Dynastie: beide Bände enthalten also nur aufeinanderfolgende Dynastien: dass aber die Dynastien des dritten Bandes, welche mit Abrechnung möglicher Irrthümer gegen allen Verdacht des Fabelhaften gesichert sind, mit irgend welchen Theilen der vorhergehenden zusammenhängenden Reihe gleichzeitig seien, kann keinem Besonnenen einkommen. Endlich hat Africanus in der siebzehnten Dynastie wirklich zwei gleichzeitige Dynastien angemerkt, und lässt beide nur einfach zählen; es ist also bei der Zählung der Jahre und bei der Folge der Dynastien schon auf die Gleichzeitigkeit Rücksicht genommen, und folglich sind die übrigen Dynastien, bei welchen eine solche Bemerkung nicht vorkommt, für aufeinanderfolgende zu halten.

2. In Prichards Darstellung der Aegyptischen Mythologie, verbunden mit einer kritischen Untersuchung der Ueberbleibsel der Aegyptischen Chronologie, welche L. Haymann ins Deutsche übertragen hat, ist die Gleichzeitigkeit der Dynastien aufgegeben; aber dieser Forscher „verfällt auf eine

[1]) S. 74. 75 vor den Graecis Eusebii im Thesaurus temporum, Ausgabe vom J. 1658.

andere um nichts bessere Methode der Reduction, und lenkt somit auf die Irrbahnen der Harmonisten ein, die sich nun seit anderthalb Jahrtausenden vergeblich abmühen, die Widersprüche der sogenannten Profangeschichte und der geheiligten Ueberlieferungen scheinbar auszugleichen." So spricht A. W. v. Schlegel, der Vorredner zu der Deutschen Uebersetzung des Englischen Werks.[1]) Vortrefflich sagt ebenderselbe[2]): „Die Vorzeit hat gar mancherlei Arten der Chronologie auf uns gebracht: es ist das Geschäft der historischen Kritik, sie zu unterscheiden und zu würdigen. Die astronomische Chronologie verwandelt rein theoretische Cyklen in geschichtliche Zeiträume; die mythische hilft sich an dunklen Geschlechtsregistern fort; die hypothetische ist eine Erfindung alter oder neuer Chronographen; die urkundliche endlich beruht auf der gleichzeitigen ununterbrochenen Aufzeichnung der Begebenheiten nach einer festgesetzten Jahresrechnung. Die letzte allein verdient ihren Namen im strengsten Sinn; sie beginnt aber weit später als gewöhnlich angenommen wird. Hätte man dies gehörig erkannt, so konnte man sich manches in die Luft gebaute System ersparen." Der Zweck der gegenwärtigen Schrift ist, nachzuweisen, dass die Manethonische Zeitrechnung, auch in dem angeblich geschichtlichen Theil, aus geschichtlicher und astronomischer gemischt sei. Dass Manetho Quellen, welche die Tempel ihm darboten, benutzt habe, sagte er, um Verdächtiges hier zu übergehen, nach dem Zeugniss des Josephus selber: *Γέγραφε γάρ*, erklärt Josephus,[3]) *Ἑλλάδι φωνῇ τὴν πάτριον ἱστορίαν, ἔκ τε τῶν ἱερῶν, ὡς φησιν αὐτός, μεταφράσας κ. τ. λ.* Hieran ist um so weniger zu zweifeln, als es gewiss ist, dass solche Schriften vorhanden waren. Aus einer solchen führten die Aegyptischen Priester dem Herodot[4]) 330 Könige nach Menes an bis zu Moeris dem letzten derselben, der nach Herodot des Sesostris Vorgänger war; und noch sind zu Turin die Bruchstücke eines Papyrus vorhanden, in welchem, ganz

[1]) S. XXXI. [2]) S. XXXII. [3]) Gegen Apion I, 14. vergl. I, 16, wo der Ausdruck *ἐκ τῶν παρ' Αἰγυπτίοις γραμμάτων* gebraucht ist. [4]) II, 100.

in Manetho's Weise, die Dynastien der Götter, Halbgötter und Könige, letzterer von Menes an, bis wie es scheint auf Ramses den Grossen, den Sesostris der Griechen, verzeichnet waren [1]): welche Schrift man nicht mit Unrecht als hieratischen Kanon bezeichnet hat. Auch ist Manetho's Glaubwürdigkeit bis auf einen gewissen Grad bereits jetzt aus den Aegyptischen Denkmälern gerechtfertigt, und wird es wahrscheinlich noch mehr; ja ich hoffe, auch unsere Schrift wird zur Erhärtung derselben Einiges beitragen, obwohl ich auf die Denkmäler nur sparsam Rücksicht nehmen werde, weil unser Zweck mehr nicht erfordert, und Rosellini's Werk nebst Jul. Ideler's des Sohnes Auszügen daraus und Ergänzungen dazu in seinem Hermapion einen leichten Ueberblick des in den Denkmälern enthaltenen Geschichtlich-chronologischen gewährt, soweit es bis jetzt zusammenhängend dargestellt ist: dass ich die zu erwartenden tiefen Forschungen von Bunsen noch nicht habe benutzen können, empfinde ich zwar mit Leidwesen, glaube aber anderseits, dass eine vollkommene Kenntniss dessen, was die Denkmäler liefern, für meine Betrachtung nicht wesentlich ist. Denn diese sucht nicht nach rein geschichtlicher Wahrheit, sondern will ein astronomisch-chronologisches System aufzeigen. Den astronomisch-chronologischen Charakter versuche ich mittelst der Hundssternperiode nachzuweisen; was dem Manetho hierdurch an Glaubwürdigkeit entzogen wird, trifft vorzüglich die Zahlen der entferntern Zeiträume. Die Zurückführung der vorgeschichtlichen Zeiten auf die Hundssternperiode ist hierbei nur Nebensache, und wird gleich vollständig in diesen Vorerinnerungen gegeben werden; wichtiger ist ihre Anwendung auf die Dynastien der sterblichen Könige. Einen Vorgänger auf dem Wege, welchen ich gehe, kenne ich nicht, wenn ich ein und das andere hingeworfene Wort abrechnen darf, welches meine Ansicht nicht erzeugt, aber am Schluss der Untersuchung mich darin bestärkt hat. Freilich muss jede einigermaassen tief greifende Untersuchung über die Zeitrech-

[1]) S. unten Abschnitt I. 17.

nung des Alterthums auf Cyklen zurückgehen, und jedem, der über Aegyptische Zeitrechnung schrieb, kam die Hundssternperiode ungesucht entgegen, vorzüglich weil Synkell sie in der Aegyptischen Zeitrechnung nennt: aber es kommt darauf an, welche Anwendung von ihr gemacht wird. So hat der gelehrte, gründlicho und besonnene Des-Vignoles gewisse Cyklen, die er Hundssternperioden nennt, zur Erklärung der Zeiträume gebraucht, die Manetho, wie er glaubte, einigen Götterherrschaften zugeschrieben: und hierin stimmt sein Verfahren im Grundgedanken mit dem meinigen überein: aber diese seine Cyklen sind ersonnen, und die Zahlen, die er damit erklärt, sind nicht Manethonisch. Er hat weiterhin die von ihm erfundenen Cyklen auch auf die Bestimmung der scheinbar geschichtlichen Zeitrechnung angewandt, aber auf die Synkellische, nicht auf die Manethonische; nicht minder benutzt er die überlieferte Hundssternperiode, die er jedoch unrichtig vom J. 1325 vor Chr. ab rechnet, für Synkell's Zeitrechnung, und um die wahren Zeitbestimmungen zu finden, nicht um ein astronomisch-chronologisches System, und zwar des Manetho, nachzuweisen. Andere übergehe ich oder nenne sie später gelegentlich, weil sie nicht tief eingehen. Nicht unerwähnt kann jedoch hier Frederick Nolan bleiben. Dieser scharfsinnige Forscher hat auf die Wichtigkeit der alten Cyklen in zwei Denkschriften aufmerksam gemacht. In der ersten derselben, On the Antiquity and Connexion of the Early Cycles, and their Utility in settling the Differences of Chronologists,[1]) hat er auch für die Chaldäische Zeitrechnung die Hundssternperiode in Betracht gezogen und namentlich hervorgehoben, dem Synkell zufolgo habe, wie schon Des-Vignoles anmerkte, das Assyrische Reich gerade 1460 Jahre oder eine Hundssternperiode hindurch gedauert, und zwar nach den von Nolan angenommenen Zeitbestimmungen, deren nähero Erwägung nicht hierher gehört, vom J. Per. Jul. 2381 bis zum J. Per. Jul. 3841.[2]) In der zweiten Abhandlung, On

[1]) Transactions of the Royal Society of Literature of the United Kingdom, Bd. III. Thl. I. 1837. [2]) Nolan a. a. O. S. 47. vergl. S. 42.

the Egyptian Chronology,[1]) macht er von derselben Periode einen ausgedehnten Gebrauch; aber er geht meines Erachtens von willkührlichen, höchst unsichern Grundlagen aus, und die Uebereinstimmung, in welcher die von ihm gesetzten Zahlen stehen, hat, so täuschend sie auch wirken mag, keine Beweiskraft, wenn die Art, wie die Zahlen gewonnen worden, nicht zu billigen ist: unsere Betrachtungsweise, unser Zweck, unsere Ergebnisse gehen so weit auseinander, dass ich seine Darstellung nur hier und da gelegentlich erwähne. Aber Scaliger hat gerade das geahnet, was ich durchführen will, wenn er sagt[2]): Videntur Aegyptii annorum suorum certissimam epocham *ἀπὸ τῆς Σωθιακῆς περιόδου* repetivisse, ut manifesto colligitur ex Clemente Alexandrino; neque dubito *τῆς Σώθεως βίβλον ab eodem initio* regum suorum dynastias deduxisse. Er hat jedoch diesen Gedanken nicht angewandt, noch den Weg gezeigt, wie er sich bewähren lasse, noch auch stimmt sein in den Canonibus isagogicis gegebener Kanon der Aegyptischen Dynastien, welcher in den Hauptsachen der Manethonische seyn soll, und ebensowenig seine Herstellung des Africanus damit überein. Ausserdem hat Saint-Martin dieselbe Vorstellung über die Manethonische Zeitrechnung von Menes ab in einer übrigens falschen Erklärung einer Herodotischen Stelle unentwickelt vorausgesetzt.[3]) Schon ehe ich jene Stelle Scali-

[1]) In denselben Transactions Bd. III. Thl. II. 1839, gelesen vom 1. Dec. 1830 an. [2]) Nott. in Gr. Euseb. S. 408. Darob tadelt ihn der schwache Goar zu Synkell, S. 366 d. Bonn. Ausg. Bd. II. Ideler der Vater, Handbuch der math. und techn. Chronologie Bd. I. S. 134 f. fand es wahrscheinlich, Manetho habe sich in seiner vaterländischen Geschichte der Hundssternperiode bedient, und auch Plath a. a. O. S. 47 sagt von der Periode von 1461 Aegyptischen Jahren: Est haec periodus Sothiaca, quam secutus esse videtur Manetho. Aber ihre Meinung war nicht, dass Manetho's Zeitrechnung eine bestimmte Anzahl von Hundssternperioden umfasste, sondern man dachte nur, er habe diesen Zeitkreis als eine Aere benutzt. Namentlich ist Plath's Behauptung (S. 58), um auf die ursprüngliche Zeitrechnung des Manetho zu kommen, müsse man die überlieferten Zahlen bedeutend verringern, unserer Ansicht völlig entgegengesetzt. [3]) S. unten die letzte Anmerkung zu Abschn. I. 9.

ger's gefunden und ehe ich des andern Gelehrten Abhandlung gelesen hatte, war ich bei Gelegenheit einer andern Untersuchung auf die Vermuthung gerathen, die Manethonische Zeitrechnung sei nach der Hundssternperiode gemodelt, und ich stellte daher Versuche an, ob diese Vermuthung sich bestätigen lasse. Sehr richtig sagt Jemand [1]): „Eine sogenannte Recherche ist ein historisches Experiment; der Gegenstand und das Resultat derselben ist ein Factum." Wie aber bei Versuchen auf dem Gebiete der Natur, welche mit Messung und Rechnung verbunden sind, häufig nur genäherte Werthe gefunden werden, wobei etwa noch das Maximum des möglichen Irrthums bestimmbar ist; ebenso und noch mehr findet dies beim geschichtlichen Versuch statt. Denn die Natur ist frei von Irrthum und Lüge; die Erscheinungen, welche sie offenbart, sind immer wahr: fehlt der Naturforscher, so liegt die Schuld an ihm, an seiner unrichtigen Beobachtung oder an unrichtigen Urtheilen und Schlüssen. Weit schlimmer steht es mit dem geschichtlichen Versuch; die Ueberlieferungen, die seine Grundlagen sind, hat Zufall, Nachlässigkeit, Lüge und Betrug entstellt, und namentlich ist mir niemals ein verwirrterer Gegenstand der Betrachtung als dieser Manetho vorgekommen. Bleiben daher kleine Unterschiede des Ueberlieferten von dem gesuchten Ergebniss auszugleichen, so ist dies der Mangelhaftigkeit, womit der Gegenstand der Untersuchung behaftet ist, ganz angemessen. Ist dabei das Maximum des in der Ueberlieferung vorauszusetzenden Irrthums sehr gering, so hat man das Möglichste erreicht; und ich hoffe, dieses Grösste werde hier so klein erscheinen, dass im Verhältniss zu der Grösse und Menge der Zahlen, und in Betracht der Geringfügigkeit und Leichtigkeit der Correctionen, der numerische Unterschied des Ueberlieferten gegen das Gesuchte als verschwindend zu nehmen ist. Da ich den Gegenstand und namentlich die in ihm liegenden verschiedenen Möglichkeiten vielfach und sorgfältig überlegt habe, fürchte ich kaum Einwürfe oder nicht viele, die ich mir nicht

[1]) Im Schlegelschen Athenaeum Bd. I. St. 2. S. 135.

selber gemacht hätte, und im schlimmsten Falle bleibt mir der Trost mit Scaliger geirrt zu haben.

3. Ueber die Person des Manetho ist aus guten Quellen wenig bekannt. Nach Plutarch [1]) ist er ein Sebennyte; Suidas sagt von dem einen der zwei von ihm angeführten Manethone: *Μανεθώς Διοσπόλεως τῆς Αἰγύπτου ἢ Σεβεννύτης*: in der Zueignung der Sothis an Ptolemäos Philadelphos heisst er *ἀρχιερεὺς καὶ γραμματεὺς τῶν κατ' Αἴγυπτον ἱερῶν ἀδύτων, γένει Σεβεννύτης ὑπάρχων Ἡλιουπολίτης*: nur hieraus sagt auch Synkell [2]) Aehnliches. Ausser Zweifel ist es hiernach meines Erachtens, dass er ein Sebennyte war; auch sehe ich keinen hinlänglichen Grund seine Würde als Erzpriester und heiliger Schreiber, und zwar zu Heliopolis, in Abrede zu stellen, obgleich die Quelle, die es überliefert, eine falsche ist; die Nachricht mag aus einer ächten ältern Schrift gezogen seyn. Wann er gelebt habe, ersehen wir nur aus untergeschobenen Schriften: aus der eben angeführten Zueignung, auf welcher allein wohl es auch beruht, wenn Synkell ihn unter Ptolemaeos Philadelphos und nach Berossos setzt, und aus den Apotelesmaticis, in welchen Ptolemaeos und Arsinoe erwähnt werden, nach jener Zueignung zu urtheilen ebenderselbe Philadelphos und seine Gemahlin. Es scheint also eine Ueberlieferung vorhanden gewesen zu seyn, dass der wahre Manetho zu jener Zeit gelebt habe; sicher ist sie nicht, aber sie kann nicht widerlegt werden. Von allen Schriften zu reden, welche ihm beigelegt werden, ist meinem Zwecke nach nicht die Absicht; nur zwei derselben kommen für uns in Betracht, die Aegyptischen Geschichten und die Sothis. Die erstern nennt Josephus schlechthin *Αἰγυπτιακά*; ich vermuthe, sie seien *Αἰγυπτιακὰ ὑπομνήματα* benannt gewesen, was die Lateinische Uebersetzung des Armenischen Eusebios durch Aegyptiaca monumenta anzudeuten scheint, wenn es heisst [3]): Ex Manethi Aegyptiacis monumentis, qui tribus tomis contexuit commentaria de

[1]) De Is. et Osir. 9. [2]) S. 40. A. d. Ausg. v. Goar. vergl. S. 16. D. und 18. C. [3]) Bd. I. S. 200. Aucher.

diis, semideis et manibus atque mortalibus regibus, qui Aegyptiis imperarunt usque ad Darium regem Persarum. Anderwärts [1]) steht in derselben Uebersetzung ungenauer: Ex Manethi tribus libris de Aegyptiorum monumentis. Die drei Bücher werden bei Eusebios und in den Synkellischen Dynastienverzeichnissen sowohl des Africanus als des Eusebios *τόμοι* genannt; Josephus bezeichnet sie nach gewöhnlicher Hellenischer Weise als *βίβλοι*, wenn er sagt [2]): *ἐν τῇ δευτέρᾳ, ἐν ἄλλῃ τινὶ βίβλῳ τῶν Αἰγυπτιακῶν.* Die erstere Benennung der Theile ist gewiss die ursprüngliche. Wie man aus dem Armenischen Eusebios erkennt, war der Anfang des ersten Bandes den mythischen Zeitaltern der Götter, Halbgötter und Manen gewidmet; dann folgte in demselben Bande ein Theil der Dynastien der sterblichen Könige, und die übrigen waren in den beiden folgenden Bänden enthalten: worüber das Genauere an seiner Stelle wird angegeben werden. Die zweite Schrift wird nur von Synkell [3]) unter dem Namen *βίβλος τῆς Σώθεως* genannt; derselbe theilt die Zueignung an Ptolemaeos Philadelphos mit: über den Inhalt dieses Buches sind wir nicht genau unterrichtet, sondern können nur aus wenigen Anzeichen Vermuthungen darüber bilden. Wie der Titel des Werkes selbst besagt, handelte der Verfasser darin von der Hundssternperiode; der Zueignung zufolge hatte der König nach den zukünftigen Schicksalen der Welt gefragt (*περὶ τῶν μελλόντων τῷ κόσμῳ γίγνεσθαι*), und die Antwort wurde aus den Büchern des Hermes gegeben. Die Hundssternperiode war also darin auf die Geschichte, wenigstens auf die zukünftige, angewandt, und dabei mochte doch wohl auch die vergangene in Betracht kommen: und in der That enthalten die Worte des Synkell,[4]) *τὰ περὶ τῶν Αἰγυπτιακῶν δυναστειῶν ὑπὸ Μανεθῶ τοῦ Σεβεννύτου πρὸς Πτολεμαῖον τὸν Φιλάδελφον συγγεγραμμένα,* eine hinlängliche Andeutung, dass er glaubte, in dem Buche der Sothis, was er jedoch gewiss nicht vor sich hatte, seien die Dynastien enthalten ge-

---

[1]) Bd. I. S. 359. [2]) Gegen Apion I, 14. [3]) S. 40. B. [4]) S. 16. C. D. und dazu S. 18. C f.

wesen, mindestens die mythischen, von welchen Synkell dort zunächst spricht, und von denen er einen Theil auch wirklich nachher aus dem Buche an Ptolemaeos Philadelphos anführt; denn dass er unter dem an Ptolemaeos Philadelphos gerichteten Werke eben gerade die Sothis meine, muss doch angenommen werden, da er selber die Zueignung der Sothis an diesen mittheilt. Ja, nachdem er diese Zueignung hingesetzt hat, fährt er fort[1]): *Μετὰ δὲ ταῦτα καὶ περὶ ἐθνῶν Αἰγυπτιακῶν πέντε ἐν τριάκοντα δυναστείαις ἱστορεῖ τῶν λεγομένων παρ' αὐτοῖς θεῶν καὶ ἡμιθέων καὶ νεκύων καὶ ὀνητῶν:* hier spricht er also nicht anders, als ob die ganze Geschichte aller Aegyptischen Dynastien in der Sothis enthalten gewesen sei; man könnte hiernach sogar mit Plath[2]) vermuthen, die Sothis und das Werk von den Dynastien sei eines und dasselbe, oder man könnte die Sothis für eine übrigens selbständige und getrennte Einleitung zu diesem Werke halten. Letzteres mag auf sich beruhen bleiben; ersteres ist gewiss falsch, und kann durch Synkell nicht erwiesen werden, da dieser in seinem verwirrten Kopfe alles bunt durcheinander zu werfen pflegt: höchstens könnte man ihm glauben, dass auch in der Sothis von den Dynastien die Rede war. Die Titel *βίβλος τῆς Σώθεως* und *Αἰγυπτιακὰ* (oder *Αἰγυπτιακὰ ὑπομνήματα*) sind ganz verschieden: die letztern bestanden aus drei Büchern, deren Inhalt wir ziemlich kennen; für das, was die Sothis nach der Zueignung gewiss enthielt, nämlich die Voraussagung der Schicksale der Welt, und für die Entwickelung des Astronomischen und Astrologischen, welches doch grossentheils vornan stehen musste, würde gewiss zum mindesten Ein Buch erfordert worden seyn, und so würden die drei Bände der *Αἰγυπτιακῶν* das zweite, dritte und vierte Buch des Ganzen gewesen seyn, was aller Ueberlieferung widerspricht. Beide Werke sind also völlig zu trennen; ihre Trennung ist aber besonders wichtig für die Beur-

[1]) S. 40. C. Mit den fünf *ἔθνεσιν* halte ich mich nicht auf; dies gehört nicht zu unserer Sache. [2]) A. a. O. S. 47. „Male Fabricius Bibl. Gr. T. IV. p. 132. ed. Harl. diversum (*Σώθεως* librum) existimat ab opere historico de Aegyptiorum dynastiis. Dicam Diss. 3."

theilung ihrer Aechtheit oder der Zeit, wann sie geschrieben sind. Um ältere minder begründete Zweifel zu übergehen, so hat Hengstenberg in seiner Abhandlung, „Manetho und die Hyksos",[1]) in Bausch und Bogen alles Manethonische für untergeschoben erklärt; er glaubt, der Verfasser sei jünger als Ptolemaeos Philadelphos, und könne im Anfang des Zeitalters der Römischen Kaiser gelebt haben; ja er habe wohl nicht einmal in Aegypten gelebt. Dass es sich nicht vollständig beweisen lasse, der Manetho, welcher als Verfasser der Aegyptischen Geschichten gilt, überhaupt der berühmte Manetho, sei nicht jünger als Philadelphos, habe ich zugegeben; ebensowenig aber lässt sich das Gegentheil beweisen; nur dass ihn die spätere Ueberlieferung in diese Zeit setzt, steht fest. Uebrigens kommt wenig darauf an, ob er etwas früher oder später lebte. Diesem Aegypter Manetho die Aegyptiaca abzusprechen, finde ich keinen Grund; nur das muss zugegeben werden und wird sich weiterhin zeigen, dass sie durch mannigfache Zusätze Späterer entstellt waren, und zwar schon zur Zeit des Josephus, woraus indess ein höheres Alter des ursprünglichen Werkes wahrscheinlicher wird als ein geringeres. Es muss in der spätern Gestaltung ein Gemisch der mannigfachsten Lappen gewesen seyn, deren mehrere allerdings Angriffen bloss stehen, welche abzuwehren überflüssig ist. Ganz anders verhält es sich dagegen mit der Sothis. Folgendes ist ihre von uns öfter erwähnte Zueignung[2]):

Βασιλεῖ μεγάλῳ Πτολεμαίῳ Φιλαδέλφῳ σεβαστῷ Μανεθὼ ἀρχιερεὺς καὶ γραμματεὺς τῶν κατ' Αἴγυπτον ἱερῶν ἀδύτων, γένει Σεβεννύτης ὑπάρχων Ἡλιουπολίτης, τῷ δεσπότῃ μου Πτολεμαίῳ χαίρειν. Ἡμᾶς δεῖ λογίζεσθαι, μέγιστε βασιλεῦ, περὶ πάντων ὧν ἐὰν βούλῃ ἡμᾶς ἐξετάσαι πραγμάτων· ἐπιζητοῦντι σοι περὶ τῶν μελλόντων τῷ κόσμῳ γίγνεσθαι, καθὼς

[1]) Beilage zu seinem Werke, die Bücher Mose's und Aegypten, S. 237 ff. S. besonders S. 256. 264. [2]) Synkell S. 40 C. Irrthümlich hat Scaliger diesen Brief und was ihm bei Synkell vorangeht, in das erste Buch des Eusebischen Chronikons (S. 6) übertragen: was durch den Armenischen Eusebios sich widerlegt. Statt *ἐὰν* ist *ἄν* zu setzen; dann scheint zu schreiben *ἐπιζητοῦντι οὖν σοι.*

ἐκέλευσάς μοι παραφανήσεταί σοι ἃ ἔμαθον ἱερὰ βιβλία γραφέντα ὑπὸ τοῦ προπάτορος τρισμεγίστου Ἑρμοῦ. ἔρρωσό μοι, δέσποτά μου βασιλεῦ.

Dieser Brief ist augenscheinlich untergeschoben, so gut als die Manethonischen Apotelesmata, die wie oben bemerkt ebenfalls mit der Absicht geschrieben sind, als Werke eines Schriftstellers aus der Zeit des Philadelphos zu gelten. Um von der Unklarheit der Sprache nicht zu reden, welche man auf Verderbtheit der Lesart schieben könnte, so ist der Ausdruck *Πτολεμαίῳ Φιλαδέλφῳ σεβαστῷ* unerhört, und *σεβαστῷ* aus dem Titel der Römischen Kaiser entlehnt; in der Zeit der Ptolemäer würde gesagt seyn *Πτολεμαίῳ θεῷ Φιλαδέλφῳ*, wie die Inschriften zeigen. Auch dass der König zweimal *δεσπότης* genannt wird, ist der Sitte der Ptolemäerzeit nicht angemessen. Das Beiwort des Hermes *τρισμέγιστος* kommt in ältern Zeiten nicht vor; in der Rosetteschen Inschrift heisst er *μέγας καὶ μέγας*, noch in den Inschriften des zweiten Jahrhunderts nach Christus *μέγιστος* [1]); woraus Letronne [2]) schon geschlossen hat, dieser Brief und die Sothis sei nicht älter als das dritte Jahrhundert der Christlichen Zeitrechnung oder sogar aus dem Ende desselben. Auf die Bücher des Hermes bezieht sich auch der Verfasser des fünften Buchs der *Ἀποτελεσματικῶν* gerade so wie dieser Brief, wenn jener sagt [3]):

Ἐξ ἀδύτων ἱερῶν βίβλων, βασιλεῦ Πτολεμαῖε,
Καὶ κρυφίμων στηλῶν, ἃς ἤνρατο πάνσοφος Ἑρμῆς,

wie auch das *ἱερῶν ἀδύτων* beiden gemeinsam ist. Die Zueignung an Ptolemaeos Philadelphos ist also sicher erdichtet, und schwerlich älter als das dritte Jahrhundert nach Christus. Die Unächtheit derselben gab auch Heyne [4]) zu, wollte aber

[1]) Letronne Recueil des Inscr. Gr. et Lat. de l'Égypte Bd. I. S. 206. S. 283—285. [2]) Bei Biot, Recherches sur l'année vague des Égyptiens S. 25. vergl. Recueil Bd. I. S. 284. Im Vorbeigehen bemerke ich das seltsame Missverständniss von Rosellini Monum. stor. Bd. I. Introd S. V. und S. 101, dass Hermes in diesem Briefe Ahnherr des Ptolemaeos Philadelphos genannt werde; was aus Goar's Uebersetzung herrührt. Er ist vielmehr als Erzvater oder Ahnherr der Aegypter zu fassen. [3]) V, zu Anfang. Vergl. Hengstenberg S. 249. [4]) Comment. Soc. Gott. Bd. V. Histor. S. 103. in der Abhandlung de

das übrige Werk retten, zu welchem er auch die nicht dazu gehörige Geschichte der Dynastien rechnete: Nolim tamen, sagt er, ex spuria praefatione et ex locis truncatis et interpolatis ab iis, qui causae consiliove suo inservientia inde eruere volebant, necdum ad saniorem criticam exactis, apud Syncellum, eum (den Manetho) nimis cupide damnare et mendacis scriptoris ei notam inurere. Aber welchen Zweck hätte denn die erdichtete Vorrede haben sollen, als den, einem erdichteten Buche ein höheres Alter beizulegen? Man muss also die ganze Sothis als eine Erdichtung preisgeben, nicht bloss die Zueignung. Nach dem Zusammenhange des Synkell muss man auf die Sothis auch die Bemerkung ziehen, mit welcher derselbe die Anführung der Zueignung einleitet, dass Manetho geschöpft habe *ἐκ τῶν ἐν τῇ Σηριαδικῇ γῇ κειμένων στηλῶν ἱερᾷ διαλέκτῳ καὶ ἱερογραφικοῖς γράμμασι κεχαραχτηρισμένων ὑπὸ Θὼθ τοῦ πρώτου Ἑρμοῦ, καὶ ἑρμηνευθεισῶν μετὰ τὸν κατακλυσμὸν ἐκ τῆς ἱερᾶς διαλέκτου εἰς τὴν Ἑλληνίδα φωνὴν γράμμασιν ἱερογλυφικοῖς, καὶ ἀποτεθέντων ἐν βίβλοις ὑπὸ τοῦ Ἀγαθοδαίμονος υἱοῦ, τοῦ δευτέρου Ἑρμοῦ, πατρὸς δὲ τοῦ Τάτ, ἐν τοῖς ἀδύτοις τῶν ἱερῶν Αἰγύπτου.*[1]) Hier begegnen uns wieder die Säulen des Hermes, wie im fünften Buche der Apotelesmatica, also in einem untergeschobenen Werke; dass die darauf verzeichneten Angaben nach der Sündfluth übersetzt worden, kann hier nicht auf Rechnung des Synkell kommen wie in andern Fällen, wo er die Sündfluth in Bezug auf Manetho eingemischt hat, und führt

---

Diodori fide et auctoritate. [1]) Statt des Wortes *ἱερογραφικοῖς* ist *ἱερογλυφικοῖς* zu schreiben, und nachher umgekehrt *ἱερογραφικοῖς* statt *ἱερογλυφικοῖς*. *Εἰς τὴν Ἑλληνίδα φωνὴν* hat Synkell wohl freilich geschrieben, aber in der Sothis stand gewiss *εἰς τὴν κοινὴν φωνὴν* oder *διάλεκτον*, wie schon Zoëga und andere gesehen haben; vergl. Ideler Hermap. Append. S. 51. und im ersten Theile S. 14. und Letronne in Champollion's Précis du système hieroglyphique S. 407. Auch *ἀποτεθέντων* ist wunderlich; Scaliger, der die Stelle fälschlich in den Griechischen Eusebios eingefügt hat (S. 6), schrieb *ἀποτεθεισῶν*, was aber auch nicht ganz logisch ist. Hengstenberg S. 241. bestreitet mehrere der angegebenen augenscheinlichen Verbesserungen.

dahin, dass die Sothis aus einer Zeit sei, da man schon biblische Vorstellungen in die Aegyptischen einmischte; eben diese biblischen Vorstellungen, namentlich von der Sündfluth, liegen auch schon der Erzählung des Josephus[1]) von diesen Säulen, desgleichen den damit zusammenhängenden Faheleien der Byzantiner[2]) zu Grunde. Man kann endlich noch, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, wiewohl keinesweges mit Sicherheit, auf die Sothis eine seltsame Angahe des Iamhlichos beziehen, gerade darum, weil darin wieder von Büchern des Hermes und einer, nur aus der Hundssternperiode erklärlichen Anzahl derselhen gesprochen wird; ich führe diese hier an, um alles, was man etwa auf die Sothis zurückführen könnte, gleich hier anzugehen, nicht aber weil hieraus sich ein Schluss für die Unächtheit derselben ziehen liesse. Iamblichos,[3]) nachdem er gesagt, über die ersten Gründe der Dinge sei von den alten Aegyptischen Priestern sehr vielerlei überliefert worden, fährt fort: *Τὰς μὲν οὖν ὅλας (ἀρχὰς) Ἑρμῆς ἐν ταῖς δισμυρίαις βίβλοις, ὡς Σέλευκος ἀπεγράψατο, ἢ ἐν ταῖς τρισμυρίαις τε καὶ ἑξακισχιλίαις καὶ πενταχοσίαις καὶ εἴκοσι πέντε, ὡς Μανεθῶς ἱστορεῖ, τελέως ἀνέδειξεν.* Auch Jul. Firmicus schreibt dem Hermes 20,000 Bücher zu; es ist daher nicht zu bezweifeln, dass Manetho nach Iamblichs Angahe 36,525 Bücher des Hermes gemeint habe, nicht Jahre oder Umwälzungen der Sonne, wie Marsham[4]) glaubte, der nicht den Griechischen Text vor sich hatte, sondern Ficin's Uebersetzung, und in dieser „voluminibus" fand. Wie gross man sich ein solches Buch vorstelle, ist völlig gleichgültig: wofür fragen wir nach dem Umfange von Schriften, die niemals vorhanden waren? Nur ihre Zahl ist merkwürdig; sie ist 1461×25 oder die Zahl der bekannten fünfundzwanzigfachen Hundssternperiode,[5]) und beruht daher auf der Kenntniss der letztern. Ob aber Iamhlichos jene Angahe aus der Sothis oder aus dem ächten Manetho, vielleicht nicht unentstellt, geschöpft hahe, bleiht noch zweifelhaft.

[1]) Jüd. Archäol. I, 2, 3. [2]) Man kann diese bei Ideler Hermap. Append. S. 5 am leichtesten übersehen. [3]) Von den Myster. VIII, 1. [4]) Chron. Can. S. 10. [5]) Vergl. Zoëga de Obeliscis S. 505.

4. Die Hundssternperiode wird gewöhnlich *ὁ κυνικὸς κύκλος*, annus canicularis, auch *Σωθιακὴ περίοδος*, *ὁ τοῦ θεοῦ ἐνιαυτός*, *ἡλιακὸς ἐνιαυτὸς* genannt. Wie nach Aegyptischer Rechnung das Analogon der Hellenischen Olympias ein vierjähriger Zeitkreis von 1461 Tagen ist,[1]) so ist die Hundssternperiode ein Zeitlauf von 1461 Aegyptischen Jahren zu 365 Tagen, oder 1460 Julianischen Jahren zu 365¼ Tagen, in welchem der bewegliche erste Thoth, der Anfang des Aegyptischen Jahres, zu demselben Tage des Julianischen Jahres zurückkehrt, von welchem er ausgegangen war. Geschichtlich steht es aus dem Zeugniss des Censorinus fest, dass sie sich am 20. Juli des Jahres 139 nach Christus erneute, und folglich auch am 20. Juli 1322 vor Christus, von welchem Jahre ab die von Theon angewandte Aere *ἀπὸ Μενόφρεως* zählt[2]): ihren Anfang giebt derjenige bewegliche erste Thoth, an welchem der Frühaufgang des Sirius eintritt,[3]) und unter der zulässigen Voraussetzung des Sehungsbogens von 10° ergiebt sich, dass der Frühaufgang des Sirius in beiden genannten Jahren für Heliopolis, wo Manetho lebte, auf den 20. Juli des Julianischen Jahres, welcher in jenen Jahren dem ersten beweglichen Thoth entspricht, konnte bestimmt werden. Vor etlichen tausend Jahren traf mit dem Frühaufgang des Sirius das Steigen des Nils zusammen, welches unmittelbar nach der Sommerwende einzutreten pflegt, und es wurde hierdurch gerade dieser Frühaufgang des Sirius ein wichtiger Gegenstand der Himmelsbeobachtungen der Aegypter. Alles dieses und was damit zusammenhängt ist von Ideler in dem Handbuche der mathematischen und technischen Chronologie[4])

---

[1]) Synkell S. 197. Scaliger Canon. isagog. S. 270. Ausg. vom J. 1658. [2]) S. Theon's *περὶ τῆς τοῦ κυνὸς ἐπιτολῆς ὑπόδειγμα* bei J.-B. Biot, Recherches sur plusieurs points de l'astronomie Égyptienne, appliquées aux monumens astronomiques trouvés en Égypte (Paris 1823. 8.) S. 303 f. S. auch Larcher Anm. zu Herodot Bd. II. S. 553 der zweiten Ausgabe, und den spätern Abdruck bei Is. Preston Cory, Ancient Fragments of the Phoenician, Chaldaean, Egyptian, Tyrian, Carthaginian, Indian, Persian and other writers, Lond. 1832. 8. S. 329 f. [3]) Censorin de die nat. 18. [4]) Bd. I. S. 124 ff. vergl. Bd. II. S. 591 ff.

so vollkommen dargestellt, dass eine ins Einzelne gehende Auseinandersetzung überflüssig ist. Wir knüpfen nun hieran eine andere Betrachtung. Der erste Thoth ist der Anfang des Aegyptischen Jahres; er ist es, soweit irgend eine Ueberlieferung reicht, immer gewesen: der Name dieses Monathes ist aber offenbar derselbe wie Soth, Sothis, welcher der Name des Hundssternes ist; auch steht in den Aegyptischen Denkmälern Sirius als Isis-Thoth in beständiger Beziehung mit dem Monath Thoth[1]): und es kann daher keinem Zweifel unterworfen seyn, dass als Ausgangspunkt der Aegyptischen Zeitrechnung der Frühaufgang des Sirius am ersten Thoth angenommen werden muss, also ein Jahr, dessen erster Thoth mit diesem Frühaufgang zusammenfiel,[2]) also der Anfang einer, wenn auch noch nicht erkannten Hundssternperiode. Nahmen ferner die Aegyptischen Priester an, was man ihnen wohl zutrauen darf, dass der Ausgangspunkt ihrer Zeitrechnung auch der Anfang aller Zeit sei, so begann die Zeit, oder die Welt, mit dem Anfang einer proleptischen Hundssternperiode, den 20. Julius des Julianischen Jahres oder an dem ersten Thoth des ersten Jahres einer Hundssternperiode, deren Anfang nach ihrer Vorstellung immer um die Zeit der Sommerwende seyn musste, weil sie den Unterschied des Julianischen und des tropischen Jahres nicht kannten: wogegen freilich die heilige apostolische Kirche den Anfang der Welt oder der zeitlichen Bewegung auf den 21. März festgesetzt hat,[3]) Petavius aber auf den 26. October. Was ich so eben aus dem Anfange des Aegyptischen Jahres und der Einerleiheit der Namen Thoth und Soth und der Verbindung des Monathes Thoth mit dem Hundsstern geschlossen habe, ist nun auch wirklich überliefert,[4]) und kann wohl nicht, wie geschehen, als eine Erfindung der Apotelesmatiker angesehen

---

[1]) Biot Recherches sur l'année vague des Ég. S. 35 ff., [2]) Vergl. Ideler ebendas. S. 126. [3]) Synkell im Anfang und andere, welche Goar dort anführt. [4]) Die folgenden Stellen beziehen sich nämlich offenbar auf den ursprünglichen Jahresanfang; fälschlich hat man daraus ein natürliches und festes Jahr der Aegypter ableiten wollen (s. Ideler ebendas. S. 171 ff.).

werden, sondern liegt im Wesen der Aegyptischen Zeitrechnung selbst. Porphyrios [1]) sagt, den Aegyptern sei das Zeichen des Krebses Anfang des Jahres; denn bei dem Krebse sei die Sothis oder der Hundsstern; Neumond sei ihnen der Aufgang der Sothis, mit welchem das Werden oder der Hervorgang in die Welt beginne: *Αἰγυπτίοις δὲ ἀρχὴ ἔτους οὐχ ὑδροχόος, ὡς Ῥωμαίοις, ἀλλὰ καρκίνος· πρὸς γὰρ τῷ καρκίνῳ ἡ Σῶθις, ἣν κυνὸς ἀστέρα οἱ Ἕλληνές φασιν· νουμηνία δ' αὐτοῖς ἡ Σώθεως ἀνατολή, γενέσεως κατάρχουσα τῆς εἰς τὸν κόσμον.* Hierzu vergleiche man noch die Worte des Scholiasten zum Arat [2]): *Ὅλον δὲ τὸ ἄστρον (τὸν λέοντα) ἀφιερώκασιν ἡλίῳ· τότε γὰρ ἐμβαίνει καὶ ὁ Νεῖλος, καὶ ἡ τοῦ Κυνὸς ἐπιτολὴ κατὰ ἑνδεκάτην ὥραν φαίνεται, καὶ ταύτην ἀρχὴν ἔτους τίθενται, καὶ τῆς Ἴσιδος ἱερὸν εἶναι τὸν Κύνα λέγουσι καὶ τὴν ἐπιτολὴν αὐτοῦ.* Eben dahin deutet Vettius Valens [3]): *Καθολικῶς οὖν τοῦ ἔτους κύριον καὶ κοσμικῶν κινήσεων οἱ παλαιοὶ ἐκ τῆς νουμηνίας τοῦ Θὼθ κατελάβοντο· ἔνθεν γὰρ τὴν ἀρχὴν τοῦ ἔτους ἐποιήσαντο, φυσικώτερον δὲ καὶ ἐκ Κυνὸς ἐπιτολῆς.* Und Solin [4]) lehrt, die Priester hätten mit dem Aufgange des Sirius, den 20. bis 22. Juli, den Geburtstag der Welt gesetzt, ein Spielraum, der wegen der Unsicherheit der Beobachtung des Hundsstern-Aufganges gelassen wurde: Ubi ingressus (Sol) Leonem ortus Sirios excitaverit, propulso omni fluore tantam vim amnis (Nili) erumpere: quod tempus sacerdotes natalem mundi iudicarunt, id est inter tertium decimum Calendas Augustas et undecimum diem. Eine andere Meinung kann der Priester Manetho schwerlich gehabt haben; wenn Nolan [5]) behauptet, Manetho habe das Jahr positiv mit dem Frühling angefangen, so beruht dies darauf, dass er, was dem sogenannten alten Chronikon, einem spätern Machwerk, eigen ist, nämlich die Uebereinstimmung der Wiederherstellung des Thierkreises oder der Rückkehr der Nachtgleichen zum Widder mit

[1]) De antro Nymph. 24. [2]) Zu Vs. 152. [3]) Vergl. Biot Recherches sur plusieurs points de l'astronomie Égyptienne, S. 311. Vielleicht ist zu schreiben *τὸ ἔτους κύριον.* [4]) Polyh. Cap. 32. Salmas. (45. in ältern Ausgaben). [5]) In der zweiten Abh. S. 300.

den Hundssternperioden, zu streng fasst, wovon unten gesprochen werden wird, und sie fälschlich auf Manetho überträgt.

5. Ueber den Anfang der Periode kann ein und das andere Bedenken erhoben werden. Wie so eben angedeutet worden, ist für die Bestimmung des Frühaufganges des Sirius in Aegypten, obwohl er mehrere Jahrtausende auf denselben Tagen beharrte, ein Spielraum zuzugeben. Dieser liegt schon in der Angabe, dass er vom 20. bis 22. Juli stattfinde; nach Hephaestion[1]) haben ihn die Aegyptischen Weisen am 25. Epiphi des Alexandrinischen Jahres, am 19. Juli, beobachtet. Aber dies ist noch nicht genug. Aegypten streckt sich von Süden nach Norden lang hin, mit einer geringen Neigung von Osten nach Westen: der Frühaufgang des Sirius trifft daher unter denselben Voraussetzungen an verschiedenen Orten des Landes auf verschiedene Tage; in Syene tritt er sieben Tage früher als in Alexandrien ein.[2]) Ptolemaeos in den *Φάσεων ἀπλανῶν*, die um das J. n. Chr. 137, fast gleichzeitig der Erneuung der Hundssternperiode verfasst sind, giebt durch Rechnung für die Breite von 30° 22′ im Süden von Alexandria und für Syene nach Fabricius aus der Savilischen Handschrift den 28. und 22. Epiphi des festen Jahres oder 22. und 16. Juli, nach Petav's Uranologium und der Pariser Handschrift bei Halma, den 27. und 21. Epiphi oder 21. und 15. Juli an: erstere Angabe entspricht nach Ptolemaeos' Rechnung einem Sehungsbogen von 11°, letztere einem von 10°.[3]) Für Theben, den Ursitz des Reiches, hat mir Ideler unter derselben Voraussetzung, unter welcher für Heliopolis der 20. Juli angegeben ist, den Frühaufgang des Sirius auf den 16. Juli berechnet; höchstens könnte man den 15. Juli annehmen.

---

[1]) *Περὶ ἐπισημασιῶν τῆς τοῦ Κυνὸς ἀνατολῆς*, in Bainbridge's Canicularia S. 123. [2]) Biot Recherches sur l'année vague des Ég. S. 19. [3]) Man vergleiche hierüber Ideler d. Ä. Ueber den Kalender des Ptolem. in den Abhh. der Preuss. Akad. d. Wiss. v. J. 1816 bis 1817, hist. philol. Klasse S. 164 und S. 198. Biot ebendas. S 15. Ideler hält jetzt die zweite Bestimmung in Bezug auf Ptolemaeos für die richtigere. Mit den heutigen Hülfsmitteln findet sich für Heliopolis bei einem Sehungsbogen von 10° der 20. Juli, wie oben gesagt.

Je nachdem man nun dem Frühaufgang des Sirius einen andern Tag anweiset, ändert sich der Anfang der Periode; jeder Tag, um welchen jener früher gesetzt wird, ergiebt für diese einen um vier Jahre spätern Anfang. Setzt man für Heliopolis jenen Aufgang auf den 20. Juli, so beginnt für Heliopolis die Periode im J. vor Christ. 1322; nimmt man für Theben den 16. Juli, und richtet sich hiernach, so beginnt darnach die Periode im J. vor Chr. 1306, und ähnlich in Bezug auf andere Orte. Wollte man einen bürgerlichen Gebrauch der Periode in Aegypten annehmen, so wäre es gewiss undenkbar, dass man je nach den verschiedenen Orten verschiedene Anfänge zu Grunde legte: es müsste für das ganze Reich conventionell und positiv ein bestimmter Tag für den Frühaufgang des Sirius angenommen worden seyn, und da wir einen andern Tag, welcher als Grundlage der Hundssternperiode gegolten, nicht wissen, müsste man sich an den 20. Juli halten, der ja wirklich die Grundlage der überlieferten Periode ist. Eine solche conventionelle Festsetzung würde auch dadurch gerechtfertigt seyn, dass, wie Biot [1]) bemerkt, auch an einem und demselben Orte durch Beobachtung sich der Frühaufgang des Sirius nicht bestimmen lässt, sondern immer ein Spielraum von mehrern Tagen bleibt, theils nach der Verschiedenheit des Sehungsbogens, unter welchem er von dem Beobachter erblickt wird, theils wegen der atmosphärischen Bedingungen, zumal in Aegypten, wo der Horizont beständig mit einem Dunstkreis umgeben ist, und in den schönsten Nächten der Aufgang von Sternen zweiter und dritter Grösse sich nicht bemerken lässt. Biot setzt diesen Spielraum auf vier bis fünf oder sechs Tage.[2]) Man muss daher demselben Gelehrten [3]) vollkommen beistimmen, wenn er behauptet, man könne die Hundssternperiode, die vom 20. Juli 1322 vor Chr. beginnt, für jeden beliebigen Parallel Aegyptens annehmen, und man ist nicht berechtigt, je nach den Orten verschiedene Hundssternperioden vorauszusetzen, etwa eine Heliopolitische und eine Thebanische, sondern es ist ledig-

[1]) Ebendas. S. 15 f. [2]) Ebendas. S. 18 u. 40. [3]) Ebendas. S. 22.

lich an der überlieferten vom 20. Juli 1322 vor Chr. und von demselben Tage des J. 139 n. Chr. festzuhalten.

6. Aber gegen diese Anfänge hat Des-Vignoles [1]) einen andern Einwurf gemacht: er behauptet, der Anfang der Hundssternperiode sei in die Jahre 1325 vor Chr. und 136 nach Chr. zu setzen: denn in diesen Jahren sei der erste Thoth, welcher immer vier aufeinanderfolgende Jahre auf demselben Julianischen Tag verharrt, vom 21. Julius zum 20. übergegangen, und Censorinus habe also den Anfang um drei Jahre zu spät gesetzt. Hiergegen hat Ideler [2]) mit Recht bemerkt, es komme nicht auf dergleichen theoretische Bemerkungen, sondern lediglich auf die von Censorinus bezeugte Thatsache an, dass das Jahr 139 n. Chr. die Epoche der sich erneuenden Periode war. Indessen störte mich doch der Einwurf des Des-Vignoles, ungeachtet er thatsächlich schon durch die Epoche des Menophres widerlegt wird, bis ich bemerkte, dass er auch theoretisch falsch sei. Er beruht nämlich bloss auf der Vergleichung der Hundssternperiode mit einer ihr fremden Zeitrechnung, der Julianischen; nach dieser fällt der alle vier Jahre einzuschiebende Schalttag in das erste Jahr der Hundssternperiode, den 24. Febr. 1321 vor Chr. und 140 nach Chr. Will man aber die Hundssternperiode von 1461 Aegyptischen oder beweglichen Jahren mit einer Periode von 1460 festen Jahren so vergleichen, dass die Einschaltung nicht nach einem fremden Princip, sondern nach Maassgabe der zu corrigirenden Hundssternperiode selbst gemacht wird, so muss erst im vierten Jahre, nicht im ersten, ein Tag eingeschaltet werden, weil erst mit dem vierten Jahre ein Tag verloren ist; und so bis ans Ende, sodass der letzte Schalttag in das 1460ste feste Jahr fällt. Ich will dies an den fünf letzten Jahren der Periode veranschaulichen. Bildet man auf die angegebene Weise unabhängig von der Julianischen Art einzuschalten eine der Hundssternperiode von 1461 Aegyptischen Jahren angepasste Reihe von 1460 festen Jahren, deren je viertes ein

---

[1]) Chronol. de l'hist. sainte Bd. II. S. 680. vergl. S. 777. [2]) Handbuch der Chronol. Bd. II. S. 594.

Schaltjahr ist, so sind die Anfänge und Enden dieser festen Jahre folgende:

J. 1456,	Anfang	1. Thoth,	19. Juli	Ende	19. Juli (Schaltjahr)
- 1457,	—	—	20. Juli	—	18. Juli
- 1458,	—	—	19. Juli	—	18. Juli
- 1459,	—	—	19. Juli	—	18. Juli
- 1460,	—	—	19. Juli	—	19. Juli (Schaltjahr)

Hierzu verhalten sich die fünf letzten beweglichen Jahre so:

J. 1457,	Anfang	1. Thoth,	21. Juli oder	3. Thoth	des festen J. 1456
- 1458,	—	—	21. Juli oder	2. Thoth	— — - 1457
- 1459,	—	—	20. Juli oder	2. Thoth	— — - 1458
- 1460,	—	—	20. Juli oder	2. Thoth	— — - 1459
- 1461,	—	—	20. Juli oder	2. Thoth	— — - 1460

Erst in dem folgenden Jahre, dem ersten der neuen Periode, geht der erste Thoth des beweglichen Jahres auf den ersten Thoth des dieser Folge gemäss ihm entsprechenden festen über, welcher der 20. Juli ist; und zwar geschieht dies im J. vor Chr. 1322 und im J. n. Chr. 139, weil man sich den Schalttag nicht in dem Jahre dachte, in welches er nach Julianischer Weise fällt, sondern ein Jahr vorher, also nicht im ersten Jahre der Hundssternperiode, sondern im vorhergehenden letzten der frühern Periode und je im vierten festen Jahre vom Anfange der Periode. Diese Regel der Einschaltung ist auch die des Alexandrinischen Jahres; denn die Alexandriner schalteten jedesmal in dem Jahre ein, welches vor dem Römischen oder Julianischen Schaltjahre herging.[1]) Ich verbinde hiermit noch folgende Bemerkung. Wenn, wie nicht zweifelhaft, das feste oder Alexandrinische Jahr, unbeschadet dem Fortbestehen des beweglichen neben ihm, im J. 30 vor Chr. gebildet wurde und vom 29. August, oder in dem Julianischen Jahre, in welches der Alexandrinische Schalttag, der sechste der Epagomenen fiel, vom 30. August begann; so ist klar, dass das Alexandrinische Schaltjahr je das vierte vom Anfang der neuen Jahresrechnung war. Denn das Julianische Jahr 25 vor Chr. ist ein Schaltjahr; der Alexandrinische Schalttag fiel also

[1]) Heraklios der Kaiser in dem Bruchstück bei Dodwell, Appendix ad Diss. Cyprianic. S. 135. vergl. Ideler, Handbuch d. Chronol. Bd. 1. S. 142 f.

in das Julianische Jahr 26 vor Chr., das heisst, das vierte Alexandrinische Jahr war ein Schaltjahr, und dauerte vom 29. August des Jul. J. 27 vor Chr. bis einschliesslich den 29. August des Jul. J. 26 vor Chr. Es scheint also die Alexandrinische Regel der Einschaltung lediglich dadurch bestimmt zu seyn, dass man, wie natürlich, je das vierte Jahr vom Anfange der Alexandrinischen Zeitrechnung an zum Schaltjahre machte. Die Bestimmung der Epoche der Hundssternperiode auf den 20. Juli 139 n. Chr. beruht aber, wie gezeigt worden, in Rücksicht des Schaltjahres, und abgesehen von dem veränderten Anfang des Alexandrinischen Jahres, wesentlich auf ebenderselben Einschaltungsregel, welche in der Alexandrinischen Zeitrechnung befolgt ist; und so kann der Verdacht entstehen, die Hundssternperiode mit jenem bestimmten Anfang sei erst in der Zeit gebildet worden, da die Alexandrinische Zeitrechnung eingeführt war, und könne also in dieser Gestaltung von Manetho nicht gebraucht seyn. Aber diese Betrachtung hat nichts Zwingendes. Dass 1461 bewegliche Jahre 1460 festen (sogenannten Julianischen) gleich seien, musste längst vor Manetho bemerkt seyn; war es bemerkt, so konnte für die Einschaltung in den letztern eine bloss der Theorie dienende Regel gemacht werden. Dass diese, nach dem Obigen, gerade zusammentrifft mit der praktisch ausgeführten Regel der Alexandrinischen Einschaltung, wenn man letztere proleptisch zurücknimmt, ist eben nichts sehr auffallendes.

7. Die Bestimmung des Anfanges der Welt auf den Frühaufgang des Sirius am ersten Thoth, und folglich auf den Anfang einer Hundssternperiode, hat einen bedeutenden Gegner an Biot. In seinen Recherches sur l'année vague des Égyptiens geht er, um zu einer andern Aufstellung zu gelangen, davon aus, dass die vier letzten Monathe des Aegyptischen Jahres vom Pachon an in ihrer hieroglyphisch-bildlichen Bezeichnung als die Monathe der Ueberschwemmung erscheinen, die beiden ersten Tetraden aber, Thoth bis Choiak und Tybi bis Pharmuthi, als die Jahreszeiten des Wachsthums und der Einsammlung; als diese Bezeichnung eingeführt

wurde, müsse zur Zeit des Pachon der Nil zu steigen angefangen haben, welches um den Frühaufgang des Sirius und die Sommerwende geschieht. Der erste Pachon falle zusammen mit dem 20. Juli, dem Frühaufgang des Sirius, der Sommerwende und dem Anfange der Ueberschwemmung im J. 3285 vor Chr. Dieses sei die Epoche, „qui ait pu, selon la vieille tradition rapportée par Porphyre, faire considérer par les Égyptiens Sirius comme ayant présidé à la naissance du monde.“ [1]) Weiterhin wird gezeigt, es komme nicht darauf an, ob damals ein Jahr von 365 oder 360 Tagen gegolten habe. Allerdings muss die Bezeichnung der Monathe in einer Zeit entstanden seyn, als der Nil mit dem Pachon zu wachsen begann, welches im J. 3285 vor Chr. und alle 1505 Julianische Jahre früher und später, also auch in den Jahren vor Chr. 4790 und 1780 stattfand; [2]) dagegen kann ich nicht zugeben, Porphyrios oder die Aegypter hätten den ersten Pachon des J. 3285 vor Chr. als Anfang der Welt im Auge gehabt. Kein Aegyptischer Gelehrter meines Erachtens hielt die Welt für so jung, noch jünger als Calvisius, dessen Angabe in unsern Kalendern prangt; und es ist höchst unwahrscheinlich, dass die Aegypter den Anfang der Welt auf den neunten Monath des Jahres setzten, und nicht vielmehr auf den ersten Tag des Monathes Thoth, der mit dem Hundsstern in der engsten Verbindung steht. Oder soll der Pachon ursprünglich der erste Monath gewesen seyn? Hiervon ist wenigstens keine Ueberlieferung vorhanden, und die Aegypter hingen mit so starrer Beharrlichkeit an ihren alten Einrichtungen, dass die Könige sogar darauf vereidet wurden, weder Tag noch Monath einzuschalten, wie der Scholiast zu den Arateis des Germanicus Caesar sagt [3]): Deducitur autem (rex) a sacerdote Isidis in locum, qui nominatur ἄδυτος, et sacramento adigitur neque diem neque mensem intercalandum, quem in festum diem immutarent, sed CCCLXV dies peracturos, sicut institutum est ab antiquis.

---

[1]) A. a. O. S. 61. [2]) Biot ebendas. S. 57. [3]) Bd II. S. 71 des Aratos von Buhle.

Doch man denke hierüber wie man wolle, so wird dadurch der Gültigkeit der Hundssternperiode, welche auf dem Zusammentreffen des Frühaufganges des Sirius mit dem Anfange des Jahres oder dem ersten Thoth des beweglichen Jahres am 20. Juli beruht, insoweit wir davon Anwendung machen, nichts entzogen. Denn wir gebrauchen sie nur als eine Periode, deren man sich im Bilden eines geschichtlichen Systems, theoretisch und proleptisch zurückrechnend, bedient habe.

8. Wir kommen hier noch insbesondere auf die Frage, ob die Hundssternperiode den Aegyptern in der Zeit der Pharaonen bekannt gewesen, und ob man davon einen bürgerlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Gebrauch gemacht habe. Mit Recht hat Biot in der so eben angeführten Schrift in Abrede gestellt, dass sie zur Regelung der Zeiten, auf welche sie sich bezieht, angewandt worden; sie beruhe bloss auf proleptischer Rechnung. Nicht unter den Pharaonen, nicht unter den Ptolemaeern, nicht unter den Kaisern hat man nach ihr datirt, sondern sie ist lediglich eine wissenschaftliche Erfindung wie die Olympiadenzeitrechnung und die Aere des Nabonassar oder Scaligers Julianische Periode: auch die Epoche von Menophres, welche vom Anfange der Hundssternperiode im Jahre 1322 vor Chr. hergenommen ist, hat bloss diese wissenschaftliche Bedeutung. Die Hundssternperiode ist von den Astronomen nicht angewandt, selbst von Ptolemaeos nicht einmal angeführt, obwohl schon Geminus und Tacitus die ihr zu Grunde liegende Anzahl von Jahren erwähnt haben. Ich stimme meist dem bei was Ideler[1]) sagt: „Dass, wie Fréret und Bailly meinen, die Hundssternperiode von gleichem Alter mit dem Aegyptischen Jahr sei, ist minder wahrscheinlich. Sie gründet sich auf die Vergleichung des festen Jahrs von 365¼ Tagen mit dem beweglichen von 365, konnte also nur das Resultat fortgesetzter Beobachtungen des Frühaufganges des Sirius seyn. Da nun überdies das Bedürfniss einer festen bürger-

[1]) Handbuch der Chronol. Bd. I. S. 132.

lichen Aere gerade nicht auf sie geleitet zu haben scheint, so ist sie wol erst späterhin von irgend einem sinnenden Kopfe gebildet worden, als man die Urgeschichte des Volks zu bearbeiten anfing, wobei man einer weit zurückgehenden Aere oder eines grossen Zeitkreises[1]) nicht entbehren konnte. Ihre Dauer ergab sich von selbst, sobald einmal die Beobachtung gemacht war, dass der Hundsstern alle vier Jahre um einen Tag später im Aegyptischen Kalender aufging." Wenn ich oben behaupte, der Ausgangspunkt der Aegyptischen Zeitrechnung sei der Frühaufgang des Sirius am ersten Thoth und folglich der Anfang einer Hundssternperiode gewesen, so ist dies mit dem eben Angeführten nicht in Widerspruch; denn bei der Festsetzung jenes Ausgangspunktes brauchte die Hundssternperiode noch nicht erkannt oder vorausgesehen zu seyn, sondern sie mochte sich erst im Laufe der Zeiten ergeben. Aber sie konnte frühzeitig erkannt werden, und es ist beinahe unglaublich, dass die Aegyptischen Priester, da sie unstreitig das Jahr von 365¼ Tagen kannten, nicht auch die Hundssternperiode sollten erkannt haben. Um so weniger lässt sich ihre Kenntniss dem Zeitalter der Ptolemäer absprechen. Biot[2]) bestreitet, dass Manetho sie in der Zeitrechnung angewandt habe; aber seine Gründe sind nur vom Stillschweigen hergenommen; und wenn auch ich zugebe, dass Manetho sie nicht gebraucht habe, um darnach die Jahre der Begebenheiten zu bestimmen und zu datiren, so wird dadurch ein astrono-

---

[1]) Als eine eigentliche Aere sehe ich sie nicht an, sondern als einen Zeitkreis, nach welchem die Geschichte zugeschnitten und so zu sagen astrologisirt wurde. [2]) A. a. O. S. 27. Auch Letronne (Mémoires de l'Institut royal de France, Acad. des Inscr. et B. L. Bd. XII. Thl. II. S. 111. erschienen im J. 1836, gelesen im J. 1823.) sprach längst den Gebrauch der Periode als Aere den alten Aegyptern ab, und fand es auch wahrscheinlich, dass Manetho eine solche Anwendung derselben nicht gekannt habe: denn er habe keinen Gebrauch davon gemacht: die Periode könne leicht eine Erfindung der Alexandrinischen Astrologen seyn. Derselbe (sur l'origine du Zodiaque Grec, Par. 1840. 4. S. 49 f.) erwähnt ein festes Sothisches Jahr, welches vom proleptischen 9. Julianischen October beginne.

misch-chronologischer Gebrauch zu Aufstellung von Weltperioden nicht ausgeschlossen. Es würde von grosser Wichtigkeit für die Zeitrechnung der Aegypter seyn, wenn sich in den Denkmälern irgend eine sichere Angabe fände, dass unter einem bestimmten König sich die Hundssternperiode erneut hätte, oder was einerlei ist, der Frühaufgang des Sirius am ersten Thoth eingetreten wäre: eine Sache, die ganz unabhängig ist von dem bürgerlichen Gebrauch der Periode, und höchstens eine religiös-wissenschaftliche Bedeutung haben würde. In der That hat man in zwei Denkmälern eine solche Angabe finden wollen. Das eine ist ein heiliger Kalender an der äussern Mauer des Pallastes von Medinet-Abu zu Theben, welcher von Champollion das Ramesseion des Meiamun genannt wird; diesen Pallast hat Ramses IV. Sethos, auch Meiamun genannt, der erste König der 19. Dynastie gebaut. Champollion in den Lettres écrites d'Égypte [1]) führt aus diesem Kalender Folgendes an: „Monath Thoth, Neumond: Erscheinung des Sternes Sothis; das Bild von Ammon-Ra, König der Götter, wird in Procession aus dem Allerheiligsten herausgetragen, und von dem König Ramses, sowie von den Bildnissen aller übrigen Götter des Tempels begleitet." Hieraus schliesst Nolan, [2]) als dieses Denkmal gesetzt wurde, habe sich der Frühaufgang des Hundssterns am ersten Thoth eräugnet oder die Hundssternperiode erneut, die er jedoch unrichtig im J. Per. Jul. 3389, vor Chr. 1325 beginnen lässt und zwar unter Ramses III. dem Grossen in der 18. Dynastie, der auch Meiamun heisst: der Pallast von Medinet-Abu ist aber, wie gesagt, von Ramses IV. Sethos gebaut. Nach dem Obengesagten [3]) ist man nicht berechtigt, an eine andere Hundssternperiode als die vom 20. Juli 1322 zu denken oder an einen andern Tag des Frühaufgangs des Sirius; also würde die Erneuung der Hundssternperiode, deren Epoche das Jahr 1322 oder die Epoche des Menophres ist, unter Ramses IV. Sethos fallen. Nach unserer Anordnung

[1]) XVIII. S. 361. (S. 240 der Deutschen Uebers. v. Gutschmid.)
[2]) Zweite Abh. S. 334 ff. [3]) Cap. 5.

der Manethonischen Zeitrechnung fällt sie wirklich in die ersten Jahre dieses Ramses; obgleich ich dagegen an seiner Stelle einiges, wenn auch nicht entscheidendes Bedenken äussern werde. Auch bin ich nicht überzeugt, dass dieser Kalender beweise, was er beweisen soll. Sollte derselbe bloss für ein Jahr gegolten haben, das Jahr, welches 1322 vor Chr. anfing? Ich finde dies nicht wahrscheinlich. Der Frühaufgang des Sirius und Isis-Thoth als Sirius werden ein für allemal mit dem Monath Thoth in Verbindung gedacht [1]), und man wird die angezeigte Erscheinung des Hundssterns immer am ersten Thoth gefeiert haben, auch wenn sein Frühaufgang nicht an diesem Tage erfolgte; so dass jener Kalender nicht bloss für ein Jahr, sondern für viele oder alle Jahre galt, indem das Jahr, in welchem der Frühaufgang des Sirius wirklich am ersten Thoth erfolgte, als das normale für die Feier und die kalendarische Anordnung galt. Eine besondere Verwickelung in Bezug auf dieses Denkmal entsteht noch dadurch, dass auf der Mauer ebendesselben Pallastes sich eine sehr ausgedehnte Darstellung mit dem Datum des ersten Pachon findet; woraus Biot [2]) schliesst, sie beziehe sich auf das J. 1397 vor Chr., welches nach unserer Ansicht von Manetho's Zeitrechnung lange vor Ramses IV. ist. Jenes grosse Bild soll die Festlichkeit der Annahme des Pschent durch Ramses IV. darstellen, eine politisch-religiöse Feierlichkeit, welche die Könige in der Epoche der wahren Frühlingsgleiche begangen hätten; als dies Denkmal gesetzt worden, habe sich also die Frühlingsgleiche am ersten Pachon eräugnet, woraus erhelle, dass das Denkmal in das genannte Jahr gehöre. Diese Berechnung würde richtig seyn, wenn es richtig wäre, dass die besagte Feier in der Frühlingsgleiche stattgefunden habe; soviel mir bekannt, beruht dies aber nur auf einer Stelle der Inschrift von Rosette, welche es keinesweges beweist: [3]) hiermit ist denn frei-

[1]) Cap. 4. [2]) A. a. O. S. 90. Für die Berechnung des Jahres vergleiche man die S. 72 von Biot gegebenen astronomischen Bestimmungen. [3]) S. Letronne, Recueil des Inscr. Gr. et Lat. de l'Égypte. Bd. I. S. 319.

lich jene Verwickelung ganz gelöst, und es verschwindet der Schein, als ob das Jahr vor Chr. 1397 in die Regierung des Ramses IV. falle. Das zweite der Denkmäler, welche man auf die Hundssternperiode bezogen hat, ist das Deckenbild des sogenannten Spaziersaales (promenoir) im Rameseion Ramses III. des Grossen, dem ehemals Memnonium genannten Gebäude zu Theben.[1]) Dieses Bild enthält die Schilder dieses Königs in grosser Anzahl und ist also gewiss aus seiner Zeit. Die darin erscheinenden Darstellungen, über welchen die Zeichen der zwölf Monathe stehen, sind verschieden erklärt worden: Biot bezieht sie auf die Feier der Frühlingsgleiche, und setzt das Denkmal um das J. vor Chr. 1487;[2]) G. Tomlinson[3]) erkennt darin die Erneuung oder den Eintritt der Hundssternperiode vom J. 1322 vor Chr. Beide haben sich getäuscht. Der erstere hat seine Bestimmung unter der eben beseitigten Voraussetzung, die Annahme des Pschent sei in der Frühlingsgleiche gefeiert worden, durch Zurückrechnung von dem Jahr vor Chr. 1397 gefunden, welches er der Feier der Annahme des Pschent durch Ramses IV. am ersten Pachon angewiesen: es ist also überflüsssig hierüber mehr zu sagen. Tomlinson stützt sich dagegen auf die das Denkmal in einem rings umherlaufenden Streif umgebende und einfassende Hieroglyphenschrift, die er nach Burton's Zeichnung[4]) wiedergiebt, während sie in der Biot'schen aus Champollion's Papieren entnommenen Abbildung fehlt; er findet nämlich über einer Figur, welche für Orion gehalten wird, in der Nähe des Monathes Thoth und der Figur der Isis-Thoth Folgendes geschrieben:[5]) „Er giebt dir (dem König) zu strahlen wie Isis-Thoth in ihrer Erscheinung am vierten himmlischen Tag," das ist am vierten der Epagomenen. Nun erneut sich die Hundssternperiode freilich nicht an diesem Tage, son-

[1]) S. Biot a. a. O. S. 35 u. 86. [2]) Ebendas. S. 90. [3]) On the astronomical Ceiling of the Memnonium at Thebes, Transactions of the Royal Society of Literature of the United Kingdom, Bd. III. Thl. II. S. 484 ff. [4]) Excerpta hieroglyphica Taf. LV. LVI. [5]) Tomlinson S. 493.

dern zwei Tage später am ersten Thoth; aber, sagt Tomlinson, wenn in Mittelägypten der Sirius am ersten Thoth aufging, so ging er in Theben zwei Tage früher auf: es ist also doch die Erneuung der Hundssternperiode hier bezeichnet. Es wird folglich vorausgesetzt, die Hundssternperiode vom 20. Juli 1322 vor Chr. sei nach der Breite von Mittelägypten und dem dortigen Frühaufgang des Sirius bestimmt, das Thebäische Bild aber beziehe sich auf den Frühaufgang des Sternes zu Thehen, und zwar zwei Tage früher. Hierin finde ich einen Widerspruch. Die Hundssternperiode beginnt mit dem ersten Thoth, an welchem der Frühaufgang des Sirius stattfand; der erste Thoth war aber für ganz Aegypten derselbige Tag: soll nun nicht die Ungereimtheit angenommen werden, man habe für jede einigermaassen abweichende Breite einen andern Anfang der Periode angenommen und diesen je nach der Verschiedenheit der Orte, also in andern Jahren, gefeiert, so musste, wenn der Anfang der Hundssternperiode überhaupt gefeiert und dieser Feier ein Denkmal geweiht wurde, eine und dieselbe Periode für ganz Aegypten angenommen, und ein und derselbe Tag als Tag des Frühaufgangs des Sirius conventionell für ganz Aegypten bestimmt werden, welches auch gar nicht unzulässig war,[1]) und dieser Tag musste der erste Thoth seyn. Ist aber in unserem Deckenbild der Frühaufgang des Sirius auf den vierten Tag der Epagomenen gesetzt, so kann es sich nicht auf die Erneuung der Hundssternperiode beziehen, weil diese nicht an diesem Tage stattfindet. Vielmehr, wenn wir daran festhalten, dass es nur Eine anerkannte Hundssternperiode gegeben haben könne, und diese eben diejenige sei, welche am 20. Juli 1322 vor Chr. begonnen hat, da wir eine andere nicht kennen, so würde dieses Denkmal acht Jahre vor der Hundssternperiode zu setzen seyn: denn für das Jahr vor Chr. 1322 war der Frühaufgang des Sternes auf den ersten Thoth bestimmt, und da sein Frühaufgang alle vier Jahre auf den nächstfolgenden Kalendertag des beweglichen

[1]) S. Cap. 5.

Jahres hinüberrückt, so traf er im J. vor Chr. 1330 auf den vierten Tag der Epagomenen. Man kann jedoch bei diesem Denkmale auch ganz von der Hundssternperiode absehen und bloss den in Theben erfolgten oder beobachteten Frühaufgang des Sirius in Betracht ziehen. Setzen wir diesen nach der oben gegebenen mathematischen Bestimmung für jene Zeiten und diesen Ort auf den 16. Juli, so ergieht sich, dass er zu Theben sechzehn Jahre später als zu Heliopolis, also im J. vor Chr. 1306 am ersten Thoth, und folglich im J. vor Chr. 1314 am vierten Tage der Epagomenen eintrat: sodass dieser Betrachtung zufolge das Denkmal auf das zuletzt genannte Jahr zu heziehen wäre. Je nachdem man aber für den heobachteten Frühaufgang des Sternes zu Theben einen andern Tag annimmt, ändert sich auch das Ergebniss wieder. Man sieht, wie unsicher alle solche Bestimmungen der Zeit eines solchen Denkmals sind. Ueberdies lässt sich noch bezweifeln, ob in dem Denkmal der vierte Tag der Epagomenen gerade desshalh genannt sei, weil an ihm der Frühaufgang des Sirius sich eräugnet habe. Jener Tag konnte eine ἡμέρα ἐπώνυμος des Königs seyn; der Gehurtstag und der Tag des Regierungsantrittes waren solche unter den Ptolemäern [1]) und ohne Zweifel schon früher. Stand an jenem Tage der Sirius vor Tage klar am Himmel, ohgleich nach seinem Frühaufgange, so konnte gar wohl das gesagt werden, was nach Tomlinson in der Hieroglyphenschrift des Deckenbildes gesagt ist, und dieses würde hiernach bedeutend älter als das J. 1322 vor Chr. seyn können. Man setze es heispielsweise in das J. vor Chr. 1370, welches nach unserer Ansicht von Manetho's Zeitrechnung in die zweite Hälfte der langen Regierung Ramses III. des Grossen fällt, so sind vom J. vor Chr. 1322 bis 1370 zurück 48 Jahre. Nach der Rechnung geht der Sirius im J. 1322 vor Chr. in Theben am 16. Juli, vier Tage vor dem ersten Thoth, am zweiten der Epagomenen in der Frühe auf; vor 48 Jahren

[1]) Inschrift von Rosette Z. 46 f. vergl. Letronne, Recueil Bd. I. S. 84. 321. 404.

eräugnete sich dasselbe nach dem beweglichen Kalender zwölf Tage früher, also 16 Tage vor dem ersten Thoth. Der vierte der Epagomenen war also damals der 15. Tag von dem Tage seines Frühaufgangs an; an diesem Tage glänzte er am Himmel vor Tages Anbruch, freilich nicht ganz zunächst am Horizont, sondern über demselben, worauf für jenen von Tomlinson angegebenen Ausdruck der Hieroglyphenschrift nichts anzukommen scheint. Endlich ist es mir, nach einer Ueberlegung mit Passalacqua, zweifelhaft geworden, ob die Hieroglyphenschrift richtig überliefert und sicher ausgelegt sei; und nach einer andern Mittheilung desselben Gelehrten habe ich mich überzeugt, dass die in Rede stehende Darstellung nur eine allgemeine Bedeutung habe, nicht eine Bedeutung für einen bestimmten Zeitpunkt. Im Innern des Deckels von dem Sarkophag des Nektanebos hierselbst, in einem Denkmal aus oder vielmehr unmittelbar nach der Zeit der dreissigsten Dynastie, findet sich nämlich eine Vorstellung, welche in den Haupttheilen, und insonderheit in dem Theile, worauf es hier hauptsächlich ankommt, mit der Vorstellung in dem Deckenbilde vom Pallaste Ramses des Grossen auffallend übereinstimmt. Der dreissigsten Dynastie liegt der Wechsel der Hundssternperiode sehr fern; wie könnte man es also noch wahrscheinlich finden, dass jenes Deckenbild irgend eine besondere Beziehung auf die Erneuung der Hundssternperiode unter Ramses dem Grossen hätte? Es ergiebt sich also aus beiden Denkmälern, die auf die Hundssternperiode bezogen worden sind, in keiner Art irgend etwas über dieselbe weder an sich noch in Rücksicht auf die Regierung eines bestimmten Königs, unter welcher sie angefangen habe.

9. Die gewaltig grossen Zahlen, welche von den Aegyptischen Zeitrechnungen umfasst werden, führen schon an sich, ohne näheres Zeugniss, auf den Verdacht, sie seien nicht unbefangen, sondern nach einem System, das heisst nach Cyklen entworfen; dies ist aber obendrein bezeugt, und zwar schon von dem verständigen und kundigen Africanus in dem ersten Viertel des dritten Jahrhunderts nach Chri-

stus: denn er sagt ausdrücklich,[1]) die Aegypter hätten grosspralend übermässige Zeitperioden und Myriaden von Jahren aufgestellt nach einer Setzung ihrer astrologischen Bestimmungen (*κατὰ θέσιν τινὰ τῶν παρ' αὐτοῖς ἀστρολογουμένων*). Dabei muss dem Forscher zuerst die Hundssternperiode einfallen. Man hat daher diese auch zur Erklärung einer oft besprochenen und auf mehrfache Weise gefassten Angabe des Herodot[2]) über die Aegyptische Zeitrechnung angewandt. Ihm hatten die Aegyptischen Priester angegeben, von dem ersten menschlichen König bis zu Sethos dem Priester des Hephaestos, der sich das Königthum erworben, seien 341 Geschlechter der Menschen, und ebensoviele Erzpriester und Könige gewesen. Er rechnet nach seinem Grundsatz auf ein Jahrhundert drei Geschlechter, und findet, ein schlechter Rechner,[3]) für jene Anzahl von Geschlechtern 11,340 Jahre, statt 11,366¼. Kurz darauf fügt er hinzu: *Ἐν τοίνυν τούτῳ τῷ χρόνῳ τετράκις ἔλεγον ἐξ ἠθέων τὸν ἥλιον ἀνατεῖλαι· ἔνθα τε νῦν καταδύεται, ἐντεῦθεν δὶς ἐπαντεῖλαι, καὶ ἔνθεν νῦν ἀνατέλλει, ἐνταῦθα δὶς καταδῦναι· καὶ οὐδὲν τῶν κατ' Αἴγυπτον ὑπὸ ταῦτα ἑτεροιωθῆναι, οὔτε τὰ ἐκ τῆς γῆς οὔτε τὰ ἐκ τοῦ ποταμοῦ σφι γινόμενα, οὔτε τὰ ἀμφὶ νούσους οὔτε τὰ κατὰ τοὺς θανάτους.* Schon Jos. Scaliger hat hierbei an die Hundssternperiode gedacht, ohne es jedoch festzuhalten, wenn er sagt:[4]) Apud Herodotum in Euterpe de anni Aegyptiaci antiquitate haec extant: Temporibus ipsius Herodoti[5]) Aegyptios a mundi conditu[6]) putare annos 11,340, eosque dicere intra illud tempus solem bis ortum et occasum mutasse. Quod quamvis prima fronte fabulosum videtur, habet tamen implicitam speciem veri. Nam in una magna periodo sol mutat sedem semel in mensibus Aegyptiacis, ut qui principio in Thoth solstitium ingrederetur, post 730

---

[1]) Bei Synkell S. 17. B. [2]) II. 142, woraus Pomponius Mela I. 9 die Worte entlehnt hat: Quater cursus suos vertisse sidera, ac solem bis iam occidisse, unde nunc oritur. [3]) Vergl. meine metrologischen Untersuchungen S. 45 ff. [4]) De emend. temp. III. S. 135. Ausg. vom J. 1583. [5]) Dies ist irrig. [6]) Dies ist ebenfalls irrig.

annos in brumam incideret. Sed hoc non fuerit occasum et orientem mutari. Missa igitur illa mendacia et somnia Aegyptiorum faciamus. Bestimmter erklärt sich Ideler d. Ä.: „Man hat, sagt er,[1]) diese dunkeln Worte buchstäblich genommen und eine astronomische Wahrheit darin gesucht, die durchaus nicht darin liegt. Meiner Meinung nach sind sie nichts weiter, als ein mystischer von Herodot falsch aufgefasster Ausdruck für: in diesem langen Zeitraum hat sich die Hundssternperiode achtmal erneut. Achtmal 1461 Jahre geben 11688, ein paar Jahrhunderte mehr, als die Reduction der 341 Menschenalter, ein Ueberschuss, der bei einem so grossen Zeitmaassstabe als unbedeutend verschwindet. Vermuthlich hatten nun die Priester in ihrer geheimnissvollen Sprache sagen wollen: in diesem Zeitraum sind die Sommer- und Winterwenden achtmal an den gewöhnlichen, d. i. an eben den Tagen des Aegyptischen Jahrs eingetroffen, wo sie sich jetzt ereignen; achtmal hingegen die Sommerwende an dem Tage, auf den jetzt die Winterwende, und die Winterwende an dem Tage, auf den jetzt die Sommerwende trifft. Die Sommerwende bezeichneten sie durch Untergang oder eigentlich Hinabgang der Sonne vom Scheitelpunkt, die Winterwende durch Aufgang oder Hinaufsteigen zum Scheitelpunkt. Es war wol sehr natürlich, dass Herodot, der nicht in den dunkeln Sinn ihrer Rede eindrang, dies irrig von einem wirklichen Auf- und Untergange nahm, und dass er, wenn er die Worte etwa erst nach später Rückerinnerung aufzeichnete, die Zahl acht auf die Weise eintheilte, wie er es gethan hat.“ Es wird hierbei angenommen ἐξ ἠθέων heisse „von dem gewöhnlichen Ort aus,“ und es seien im Ganzen acht Fälle angegeben: meines Erachtens aber hat Herodot etwas anderes gemeint. Ἐξ ἠθέων wird auf zweierlei Art gefasst. Suidas sagt: ἐξ ἠθέων, ἐκ τῶν συνήθων τόπων, ἐν οἷς συναναστρέφονται; diese Erklärung, welche man hierher bezogen hat, bezieht sich jedoch, wie schon das συναναστρέφονται lehrt,

[1]) Handbuch der Chronol. Bd. I. S. 138.

nicht auf diese Stelle, sondern auf eine andere des Herodot [1]): *Κιμμέριοι ἐξ ἠθέων ὑπὸ Σκυθέων τῶν Νομάδων ἐξαναστάντες:* genau genommen heissen aber *ἤθη* keineswegs „gewöhnliche Sitze oder gewöhnliche Wohnsitze", sondern nur „Wohnsitze", und dass *ἦθος* zugleich „die gewohnte Weise" und „der Wohnsitz" ist, kommt eben nur daher, weil der Wohnsitz in der Regel auch der angewohnte Ort ist: wie die Gewohnheit und das Wohnen ja auch in unserer Sprache auf gleiche Weise zusammenhangen. Die Voraussetzung ist überdies in der Herodotischen Stelle eben die, dass die Sonne in jener Zeit keinen festen und unabänderlichen Sitz gehabt habe, und es ist daher unpassend, *ἐξ ἠθέων* von dem Wohnsitz der Sonne als einem bestimmten zu erklären. Man kann *ἤθη* nicht genauer als durch „sedes" schlechtweg erklären, wie in der andern Stelle des Herodot *ἐξ ἠθέων ἐξαναστάντες* nichts ist als „sedibus pulsi;" sollte es auch nur „sedibus suis" bedeuten, so würde *τῶν ἑωϋτῶν* zugesetzt seyn: wiewohl freilich das „suis" aus der Sache selbst zugedacht wird. Nun übersetze man hier ebenso: „solem ex sedibus ortum esse", und man wird gleich bemerken, wie ungenügend der Ausdruck ist, weil man hier das „suis" nicht so leicht aus der Sache selbst zudenken kann. Hätte der Schriftsteller einen bestimmten Wohnsitz, welchen die Sonne gehabt, bezeichnen wollen, so müsste er *ἐξ ἠθέων τῶν ἑωϋτοῦ* gesagt haben. Eine andere Erklärung des *ἐξ ἠθέων* giebt Thomas Magister unter diesem Worte, nämlich *ἔξω τῆς συνηθείας.* Hierdurch wird aber Herodot in einen Widerspruch mit sich selbst verwickelt: die Sonne, würde er sagen, sei viermal auf ungewöhnliche Weise aufgegangen, nämlich auf der entgegengesetzten Seite als jetzt; es steht aber im Folgenden deutlich, dies sei nicht viermal, sondern zweimal geschehen. Nach keiner von beiden Erklärungen giebt also *ἐξ ἠθέων* einen befriedigenden Sinn. Und gesetzt, die erstere derselben wäre zulässig; so erhielte man nicht acht Fälle, sondern nur sechs: denn der zweimalige

[1]) I, 15.

Untergang am Orte des jetzigen Aufgangs bezeichnet ja keine andere Bewegung als die beim zweimaligen Aufgang am Orte des jetzigen Unterganges. Aber auch an sechs Fälle ist nicht zu denken; schon die Form der Rede leitet nur auf vier. Die Verbindungspartikel τε hinter ἔνθα bezieht sich nämlich auf καὶ vor ἔνθεν: folglich tritt bei ἔνθα ein Asyndeton ein, und da das Asyndeton insonderheit gebraucht wird, wenn ein Vorherangegebenes näher erörtert werden soll, hier aber das Asyndeton eben nur diesen und keinen andern Grund haben kann, so ergiebt sich, dass überhaupt nur vier Fälle gemeint sind, die durch τετράκις bezeichneten, und was von ἔνθα τε an folgt, ist nur die Erklärung davon, was unter jenen vier Fällen verstanden sei: nämlich die Sonne sei zweimal da aufgegangen, wo sie jetzt untergeht, und untergegangen, wo sie jetzt aufgeht. Dies sind nun freilich nur zwei Fälle, nicht vier; aber sie setzen entgegengesetzte voraus, die gar nicht angegeben zu werden brauchten, weil sie sich von selbst verstanden oder von selbst aus den andern folgten. Statt immer von ihrem jetzigen scheinbaren Ausgangspunkte von Ost nach West zu gehen, hat die Sonne in jener Zeit von 11366½ Jahren mehrere Male den Ausgangspunkt, und folglich die Richtung der Bewegung, ins Entgegengesetzte verändert, und zwar so, dass sie zweimal von Westen aufging, und zuletzt in die jetzige Bewegung kam. Dies ergab sich dann, wenn sie zuerst von West nach Ost, zweitens von Ost nach West, drittens von West nach Ost, viertens von Ost nach West ging; oder auch, wenn sie zuerst von Ost nach West, zweitens von West nach Ost, drittens von Ost nach West, viertens von West nach Ost, fünftens wieder von Ost nach West ging, in welcher letztern Bewegung sie dann beharrte bis in die Zeiten des Herodot. Dass sie mit der letzten Veränderung in die wirklich bestehende scheinbare Bewegung kam, ist nothwendige Voraussetzung. Nach den angegebenen Folgen der Sonnenläufe wechseln die entgegengesetzten Bewegungen mit einander ab, und es ist für die Erklärung des zweimaligen Aufganges der Sonne im Westen gleichgültig, ob man vier oder fünf

Bewegungen annimmt. Die Zahl vier in dem Satze *Τετράκις ἔλεγον ἐξ ἠθέων τὸν ἥλιον ἀνατεῖλαι* muss indess festgehalten werden; es kann aber, wie gezeigt worden, dies weder heissen, die Sonne sei viermal am gewöhnlichen, noch auch, sie sei viermal an nicht gewöhnlichem Orte aufgegangen; und da ein drittes ebensowenig darin liegen kann, so ist die Stelle nothwendig verderbt. Es ist zu lesen *Τετράκις ἔλεγον ἐξ ἠθέων τὸν ἥλιον ἀναστῆναι*, wie in der andern Stelle des Herodot *ἐξ ἠθέων ἐξαναστάντες*; das ist: „Sie sagten, die Sonne habe viermal den Sitz (nämlich den Ausgangspunkt der Bewegung) verändert." Dies setzt fünf Bewegungen für den in Rede stehenden Zeitraum voraus, wenn die vierte Ortsveränderung, wie es den Worten nach seyn muss, noch innerhalb jenes Zeitraumes soll stattgefunden haben. Am Ende der ersten Bewegung hat die Sonne einmal den Sitz verändert, indem sie von Osten nach Westen gekommen nun im Westen den Sitz nimmt; am Ende der zweiten ist sie im Osten und nimmt dort den Sitz, welches die zweite Ortsveränderung ist; am Ende der dritten ist sie im Westen, und behauptet im Westen den Sitz durch die dritte Ortsveränderung; am Ende der vierten Bewegung ist sie wieder im Osten, und hat also die vierte Ortsveränderung erreicht, und tritt nun von hier aus die fünfte Bewegung an, welche aus dem angegebenen Zeitraume in die Herodotische Zeit fortgedauert hat. Mag man nun auf die Zahl der Bewegungen oder der Ortsveränderungen sehen, so zeigt sich in der Herodotischen Stelle durchaus nichts mit Hundssternperioden Uebereinstimmendes, und die Annahme, Herodot habe eine auf diese Periode bezügliche Aussage auf die angenommene Art missverstanden, dürfte daher aufzugeben seyn. Auf eine andere Weise hat Saint-Martin in der Herodotischen Stelle eine von diesem Schriftsteller missverstandene Angabe über die Hundssternperiode gefunden; da diese bereits von Letronne widerlegt worden, erlaube ich mir hier davon zu schweigen.[1])

[1]) S. Saint-Martin, Mémoires de l'Institut royal de France, Bd.

10. Ein zuverlässiges, jedoch wie später gezeigt werden wird, junges Beispiel von der Anwendung der Hundssternperiode auf die Aegyptische Zeitrechnung erhalten wir durch das sogenannte alte Chronikon (*παλαιὸν χρονογραφεῖον*) bei Synkell,[1]) welches ein Gegenstand vielfältiger Betrachtung geworden ist.[2]) Es umfasste in 30 Dynastien und 113 Geschlechtern, worunter in dieser Art Schriften einzelne Regierungen verstanden werden, die übermässig grosse Zeit von 36,525 Jahren, und zwar nicht dieselbe wie Manetho (*χρόνον ἄπειρον καὶ οὐ τὸν αὐτὸν ὃν*[3]) *Μανεθῶ*), mit welchem es nach Synkell's[4]) eigener Angabe nicht übereinstimmte; es enthielt zuerst die Zeit der Aëriten,[5]) dann der Mesträer, dann der Aegypter. In dem, was ich darüber sage, ist der von W. Dindorf mit Hülfe der Handschriften in vielen Stellen vortrefflich berichtigte Text des Synkell zu Grunde gelegt, Scaliger's Auszug[6]) dagegen nicht berücksichtigt, weil er ver-

---

XII. Thl. II. S. 75 ff. (gelesen 1822, herausgegeben 1836), Letronne ebendas. S. 102 ff. Saint-Martin glaubte, die Aegyptischen Priester hätten dem Herodot von vier Erneuungen der Hundssternperiode gesprochen, und erkennt darin etwa 5000 Jahre der Manethonischen Zeitrechnung von Menes ab bis in die Zeiten des Herodot (S. 79). So unhaltbar diese Vorstellung ist, so bemerkenswerth schien sie mir, weil derselben ganz unsere Ansicht zu Grunde liegt, dass die Manethonische Zeitrechnung den Anfang des Menes dem Anfange einer Hundssternperiode gleichsetzte, und zwar ebenderjenigen, mit welcher ich den Menes beginnen lasse; doch sind vom Anfange dieser Periode bis zu Herodot mehr als 5000 Jahre verflossen, und Herodot rechnet die Zeit, von welcher er spricht, nicht bis auf sich oder seinen Aufenthalt in Aegypten herab, sondern bis zu Sethos. Doch genug hiervon. [1]) S. 51 B ff. Ich nenne es das alte Chronikon, wie es Synkell S. 52 C als ältere Schrift (*παλαιοτέρα συγγραφή*) bezeichnet. Anders Letronne bei Biot Recherches sur l'année vague des Ég. S. 25. [2]) Die hauptsächlichsten der Frühern, welche davon gehandelt haben, giebt Des-Vignoles an, Chronol. de l'hist. sainte Bd. II. S. 659. [3]) So ist zu lesen statt *τὸν αὐτὸν τὸν Μανεθῶ*: wodurch sich Goar's Einfall erledigt, als ob die Worte *καὶ οὐ τὸν αὐτὸν τὸν Μανεθῶ* ein Einschiebsel seien. [4]) S. 52 D. [5]) Im Texte steht *Ἀὴριτῶν*; *Ἀεριτῶν* ist eine Verbesserung von Plath, Qu. Aeg. specim. S. 46. Aëria ist ein Hellenischer Name Aegyptens, Plath ebendas. S. 48. [6]) Graeca Eusebii

stümmelt und verderbt ist. Dem Hephaestos, heisst es, kommt keine Zeit zu, weil er bei Nacht und Tage scheint (*φαίνει*, hell macht). Nach ihm herrschen:

Ἥλιος Ἡφαίστου (1 Geschlecht) . . .	30,000 Jahre	*
Κρόνος καὶ οἱ λοιποὶ πάντες θεοὶ δώδεκα (12 Geschlechter)	3,984	—
ἡμίθεοι βασιλεῖς ὀχτώ (8 Geschlechter)	217	—
καὶ μετ' αὐτοὺς γενεαὶ ιε' κυνικοῦ κύκλου ἀνεγράφησαν ἐν ἔτεσι υμγ' (15 Geschlechter)	443	— *

Hierauf folgen ausdrücklich gezählte Dynastien von der 16. an:

16. Dynastie,	*Τανιτῶν,*	8	Geschl.	190 Jahre	*
17. —	*Μεμφιτῶν,*	4	—	103 —	*
18. —	*Μεμφιτῶν,*	14	—	348 —	*
19. —	*Διοσπολιτῶν,*	5	—	194 —	*
20. —	*Διοσπολιτῶν,*	8	—	228 —	
21. —	*Τανιτῶν,*	6	—	121 —	
22. —	*Τανιτῶν,*	3	—	48 —	
23. —	*Διοσπολιτῶν,*	2	—	19 —	
24. —	*Σαϊτῶν,*	3	—	44 —	*
25. —	*Αἰθιόπων,*	3	—	44 —	*
26. —	*Μεμφιτῶν,*	7	—	117 —	
27. —	*Περσῶν,*	5	—	124 —	*
28. —	.....	..	—	.. —	
29. —	*Τανιτῶν,*	..	—	39 —	
30. —	*Τανιτοῦ ἑνός,*	1	—	18 —	*
τὰ πάντα ὁμοῦ τῶν λ' δυναστειῶν ἔτη Μγ' καὶ ,ςφκε'				36,525 Jahre.	

Es wird hinzugefügt,[1]) diese Zahl mit 1461 getheilt gehe 25 (also 25 Hundssternperioden), und stelle die von Aegyptern und Hellenen gefabelte Wiederherstellung des Thierkreises dar: *Ταῦτ' οὖν ἀναλυόμενα, εἴτουν μεριζόμενα παρὰ τὰ ,αυξα' ἔτη εἴκοσι πενταέτεις, τὴν παρ' Αἰγυπτίοις καὶ Ἕλλησιν ἀποκατάστασιν τοῦ ζωδιακοῦ μυθολογουμένην δηλοῖ, τοῦτ' ἔστι τὴν ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ σημείου ἐπὶ τὸ αὐτὸ σημεῖον, ὅ ἐστι πρῶτον λεπτὸν τῆς πρώτης μοίρας τοῦ ἰσημερινοῦ ζωδίου κριοῦ λεγομένου παρ' αὐτοῖς, ὥςπερ καὶ ἐν τοῖς Γενικοῖς τοῦ Ἑρμοῦ καὶ ἐν ταῖς Κυραννίσι βίβλοις εἴρηται.*

S. 6 f. vergl. Goar in der Bonner Ausgabe des Synkell Bd. II. S. 318.
[1]) S. 52 B f.

Ich finde hierüber Folgendes zu bemerken. Die Worte, *καὶ μετ' αὐτοὺς γενεαὶ ιε' κυνικοῦ κύκλου ἀνεγράφησαν ἐν ἔτεσι υμγ',* haben Bedenken erregt. Da nämlich gleich darauf ausdrücklich bezifferte Dynastien von der 16. an folgen, so schienen auch hier 15 Dynastien, nicht 15 Geschlechter gemeint zu seyn. Goar wollte daher *δυναστεῖαι* für *γενεαὶ* schreiben; und statt dessen könnte man vermuthen, es sei zu lesen *γενεαὶ .. ἐν δυναστείαις ιε',* wie Synkell anderwärts sagt[1]): *τῶν γὰρ ἐν τοῖς τρισὶ τόμοις ριγ' γενεῶν ἐν δυναστείαις λ' ἀναγεγραμμένων αὐτῷ.* Diese Ansicht ist aber falsch. Denn wollte man statt der 15 Geschlechter eben so viele Dynastien setzen, so würden diese mit den folgenden 15 zusammen die ganze Zahl der 30 ausmachen, und die vorhergehenden *drei* Posten der Götter und Halbgötter von den 30 Dynastien auszuschliessen seyn; da aber Synkell zu Anfang und in der Summe die Zahl 36,525, worunter auch jene drei Posten begriffen sind, als Summe der 30 Dynastien angiebt, so gehören zu letztern auch die Götter und Halbgötter. Sich verwirrend begreift Synkell gleich darauf[2]) gar auch den Hephaestos, welchem hier gar keine Zeit zukommt, unter den 30 Dynastien, und legt die 36,525 Jahre „den 29 übrigen" bei; und abermals sich verwirrend, sagt er,[3]) Manetho habe von ebendenselben 30 Dynastien, wie der alte Chronist, geschrieben (*περὶ τῶν αὐτῶν λ' δυναστειῶν γράψας*), da doch Manetho's 30 oder 31 Dynastien ausschliesslich nur Dynastien Sterblicher sind: aber diese eigenen Bemerkungen des gedankenlosen Schreibers, die sich sogar wieder selber widersprechen, können uns nicht irre machen an dem, was er vorher gesagt hat: denn das Vorhergesagte muss als ausgezogen aus dem Chronikon betrachtet werden. Auch erhält man von Helios an bis zu den 15 Geschlechtern vor der 16. Dynastie richtig 15 Dynastien, Eine des Helios, 12 der zwölf Götter, die jeder einzeln lange regierten, Eine der acht Halbgötter, die nur für Eine gerechnet werden, weil sie zusammen nicht lange regierten, und Eine der 15 Geschlechter. Endlich be-

[1]) S. 52 D. [2]) S. 52 C. [3]) S. 52 D.

stätigen sich die 15 Geschlechter nebst ihrer Jahreszahl noch durch einen besondern Umstand. Rask[1]) hat nämlich sehr gut ausfindig gemacht, dass dieselben die ersten 15 Herrscher in der Eratosthenischen Liste der Thebäischen Könige sind,[2]) wie folgt:

1)	*Μήνης*	62 Jahre
2)	*Ἀθώθης*	59 —
3)	*Ἀθώθης*	32 —
4)	*Διαβιῆς*	19 —
5)	*Πεμφῶς*	18 —
6)	*Τοιγαράμαχος Μομχειρί*	79 —
7)	*Σιοῖχος*	6 —
8)	*Γοσορμίης*	30 —
9)	*Μάρης*	26 —
10)	*Ἀνωῦφις*	20 —
11)	*Σίριος*	18 —
12)	*Χνοῦβος Γνευρός* . . .	22 —
13)	*Ῥαύωσις*	13 —
14)	*Βιῦρης*	10 —
15)	*Σωῦφις*	29 —
		443 Jahre

[1]) Die alte Aegyptische Zeitrechnung, nach den Quellen neu bearbeitet, S. 19 der Deutschen Uebersetzung. Das Obige ist das beste, was ich in dieser Schrift gefunden habe; sie oft zu nennen, finde ich mich nicht veranlasst. Wem die Parische Chronik darum äusserst wichtig dünkt, weil sie die Griechische Zeitrechnung mit bestimmter Angabe des Jahrs beinahe ebensoweit zurückbringe als die Hebräische reicht (Vorrede S. IV f.); wer glauben kann, mittelst dieser Chronik in ihrem Vergleich mit der Aegyptischen Zeitrechnung die Zeit der Einnahme von Troia unerschütterlich bestimmt zu haben (S. 106); wer aus derselben Chronik als grösster aller Autoritäten des Alterthums uns beweist, wann Danaos mit einem funfzigjährigen (soll heissen funfzigrudrigen) Schiffe nach Hellas gekommen (S. 107); wer noch darüber rechten mag, ob Helena nicht in Troia, sondern bloss in Aegypten gewesen, oder ob sie erst mit Menelaos aus Troia nach Aegypten gekommen (S. 73), und ob Menelaos einmal oder zweimal nach Aegypten gelangt sei (S. 105); wer endlich in einer Untersuchung über Aegyptische Zeitrechnung sich dadurch bestimmen lässt, dass der Pharao, unter welchem die Juden Aegypten verliessen, im rothen Meer ersoffen sei (S. 112), was freilich auch Nolan (2. Abth. S. 362) thut: der hat noch nicht die Kinderschuhe chronologischer Forschung ausgetreten. [2]) Bei Synkell S. 91 B. 96 C. 101 D.

Aehnlich hatte Marsham [1]) die ersten 15 Könige der Aegyptischen Reihe des Synkell für die 15 Geschlechter des alten Chronikons gehalten; aber selbst in Goar's Ausgabe, welche Marsham vor sich hatte, begreifen diese nicht genauer 443 Jahre, und nach dem richtigen Dindorfischen Texte ergiebt sich nicht einmal eine Annäherung an diese Summe. In derselben Stelle von den 15 Geschlechtern scheint *γενεαὶ ιε' κυνικοῦ κύκλου* der Stellung nach zusammen zu gehören: aber eine Hundssternperiode besteht doch eigentlich nicht aus Geschlechtern, sondern aus Jahren, in welchen dann die Geschlechter liegen; genauer wäre es gesprochen, wenn *ἐν ἔτεσι κυνικοῦ κύκλου* gesagt wäre. Derselbe Zweifel, ob nämlich die Erwähnung des kynischen Kreises mit Jahren oder mit Dynastien in Verbindung stehe, findet in einer später zu erwägenden Stelle des Synkell [2]) statt. Doch kommt nichts darauf an, ob man die eine oder die andere Ansicht für das Chronikon vorziehe. Was soll aber der Zusatz *κυνικοῦ κύκλου* in der Stelle von den 15 Geschlechtern? In irgend eine oder die andere Hundssternperiode fallen alle Jahre der Aegyptischen Zeitrechnung, und diese Bestimmung sagt daher nichts Merkwürdiges aus, wenn die genannten 443 Jahre nicht etwa eine Periode genau anfangen oder genau endigen. Dass keines von beiden der Fall sei, ist ungeachtet der Fehler in der Ueberlieferung der Zahlen aus dem Chronikon sicher; denn wenn man die Zahl 36,525 in ihre 25 Hundssternperioden theilt, wird unter keiner möglichen Verbesserung der einzelnen Zahlen jener Zeitraum von 443 Jahren der 15 Geschlechter genau in den Anfang oder in das Ende einer Periode fallen. Ich vermuthe daher, die Erwähnung der Hundssternperiode sei an dieser Stelle unpassender Weise in das System dieses Chronikons übertragen, weil in einem andern System, wie nach meiner Ansicht im Manethonischen, mit Menes, dem ersten jener 15 Geschlechter, eine Hundssternperiode begann: da in jenem System die Königsreihe von Menes ab vom Anfang der Hundssternperiode auslief, so nannte man jene 15

[1]) Chron. Can. S. 7. [2]) S. 103 C. vergl. unten Cap. 13.

Geschlechter, die von Menes begannen, oder ihre Jahre, Geschlechter oder Jahre der Hundssternperiode. So viel über die Stelle von den 15 Geschlechtern.[1]) Eine besondere Bemerkung erfordert noch der Text bei der Dynastie der Perser. Diese ist in allen Verzeichnissen der Dynastien die 27. und kann auch in dem Chronikon nur diese seyn, wie die Vergleichung mit den andern Verzeichnissen lehrt; man liest aber im Dindorfischen Text hinter der 26. Dynastie: *καὶ μετὰ τὰς κζ δυναστείας Περσῶν ε', ἐτῶν ρκδ',* und hierauf folgt die 29. Man lese: *καὶ μετὰ τὰς κς' δυναστείας Αἰγυπτίων κζ δυναστεία Περσῶν γενεῶν ε',* oder auch ohne *γενεῶν,* welches nicht durchaus erforderlich ist. Dass auch die Götter- und Halbgötterdynastien als einheimische betrachtet werden, ist natürlich. Die 28. Dynastie fehlt ganz.

Die Gesammtsumme der Jahre, 36,525, also 25 Hundssternperioden, steht vollkommen fest; sie scheint durch Multiplication der 1461 Jahre der Hundssternperiode mit der Jahrzahl des Apiskreises gebildet zu seyn.[2]) Man stellte sich vor, mit Ablauf dieser grössten der Perioden trete eine völlige Erneuung der Welt ein[3]); sie ist also entscheidend für die Weltschicksale, wie die Hundssternperiode nach dem Buche der Sothis.[4]) Die erste Weltperiode war nach der Darstellung des Chronikons mit dem Untergange des Aegyptischen Reiches abgelaufen, und bis zu diesem Untergange reichte die Zeitrechnung des Chronikons. Der letzte Aegyptische Herrscher war Nektanebos der Sebennyte, dem Manetho 18 Regierungsjahre beigelegt hatte; dieser ist offenbar derselbe, der im Chronikon ganz am Schluss als Tanite erscheint, ebenfalls

[1]) Was Des-Vignoles Bd. II. S. 661 ff. über die 15 Geschlechter und über den *κυνικὸς κύκλος* in Bezug auf sie geschrieben hat, ist durchaus nichtig, und seine Aenderung der Ziffer 443 in 1043 im Widerspruch mit der Summe, die sich aus den einzelnen Posten ergeben muss. Rosellini's Vermuthung (Bd. I. S. 110), die Zahl 443 beruhe auf einer Reduction des Synkell zu Gunsten seines Systems, ist höchst oberflächlich; das System des Synkell hat gar keinen Zusammenhang mit dem sogenannten alten Chronikon. [2]) Ideler, Handbuch der Chronologie Bd. I. S. 192 f. nach Bailly's Vorgang. [3]) Vergl. Marsham, Chron. Can. S. 9 f. [4]) S. oben Cap. 3.

mit 18 Regierungsjahren: der Sebennytische Nomos und der Tanitische sind benachbart, und es ist daher kein Gewicht auf diese verschiedene Bezeichnung zu legen. Die Meinung, das Chronikon reiche bis auf Alexander den Grossen,[1]) ist irrig. Was am Schluss des oben gegebenen Auszuges aus dem Synkell über die Wiederherstellung des Thierkreises gesagt ist, hängt so wesentlich mit dem Inhalte des Chronikons zusammen, dass es nicht als Zusatz des Synkell angesehen werden kann, worauf ich nachher noch einmal zurückkomme; auch Scaliger hat dies so beurtheilt, da er diese Stelle mit in den Griechischen Eusebios aufgenommen hat. Das Chronikon gab also den Kreis von 36,525 Jahren als die Zeit, in welcher die Frühlingsgleiche zu dem Punkte, wovon man sie ausgehen lässt, zum Anfange des Widders, sich zurückwälzt.[2]) Die Hundssternperiode ist demnach, wenn man ganz streng den Worten folgt, nicht von der Sommerwende, sondern von der Frühlingsgleiche berechnet; aber dies ist doch nur Schein: auch wenn die Hundssternperiode von der Sommerwende ab gerechnet wurde, blieb das Verhältniss dasselbe, weil die Wiederherstellung des Punktes der Nachtgleichen ja auch eine

---

[1]) Ideler a. a. O. [2]) Bredow, Diss. de Syncell. Chronogr. vor dem 2. Bande des Bonner Synkell, S. 42, will nicht zugeben, dass die *ἀποκατάστασις τοῦ ζωδιακοῦ* das sei, was wir sagen, und wofür sie auch Ideler a. a. O. erklärt, sondern er hält sie für die Hundssternperiode. Kaum verlohnt es sich der Mühe, dies zu widerlegen; so deutlich sprechen für unsere Erklärung die Worte des Synkell in dem Auszug aus dem Chronikon: wer aber noch zweifeln könnte, mag sich aus Synkell S. 35 D. vergl. S. 17 C. überzeugen, dass nicht die Periode von 1461, sondern die von 36,525 Jahren die *ἀποκατάστασις τοῦ ζωδιακοῦ* oder auch *τοῦ οὐρανοῦ* sei, und hiermit kann nur die Umlaufszeit der Vorrückung der Nachtgleichen gemeint seyn, was er auch die mythische Bewegung des Thierkreises vom Anfang des Widders bis zurück zu diesem nennt. Ich setze nur die erstere Stelle des Synkell her: *Χαλδαίους μὲν ἀπείρους αἰῶνας τῆς κοσμογονίας εἰςάγοντας, Ἕλληνας δὲ καὶ Αἰγυπτίους ἐν εἴκοσι πέντε περιόδοις ἐτῶν τῶν ἀπὸ ,αυξα', ἤτοι ἐν λς' χιλιάσι καὶ φκε' τὴν κοσμικὴν ἀποκατάστασιν γίνεσθαι λέγοντας, ἤγουν ἀπὸ σημείου εἰς σημεῖον τοῦ οὐρανοῦ τὴν ἀποκατάστασιν, ὡς ἐν τοῖς Γενικοῖς Ἑρμοῦ καὶ ταῖς Κυραννίσι φέρεται.*

des Punktes der Sommerwenden ist. Dagegen sind diese Hundssternperioden, wenn sie von der Sommerwende aus genommen werden, wie es eigentlich seyn soll, mit dem Fehler behaftet, dass ihre Anfänge nicht mit dem Anfange des Aegyptischen Jahres übereinstimmen; denn die grosse Weltperiode von 36,525 Jahren endet mit dem Untergange des Aegyptischen Reiches, zu welcher Zeit das Aegyptische Jahr um die Mitte des Julianischen Novembers anfing, nicht um die Zeit der Sommerwende; die zeitliche Welt und die Hundssternperioden des Chronikons fingen also mit einem Jahre an, dessen erster Thoth um die Mitte Novembers fiel, und waren sie dennoch von der Sommerwende aus genommen, so begannen sie folglich mitten im Aegyptischen Jahre, nicht mit dem ersten Thoth; begannen sie aber mit dem ersten Thoth, so waren sie nicht von der Sommerwende aus genommen.

Die Zahlen der Geschlechter und die Jahrzahlen sind in unserem Text des Synkell nicht vollständig erhalten. Die Zahl der Geschlechter fehlt bei der 28. und 29. Dynastie; dürfte man die Summe beider zu 8 nehmen, so erhielten wir dann die erforderliche Gesammtsumme von 113 Geschlechtern: aber diese Annahme ist aus mehreren Gründen, die leicht zu finden sind, unwahrscheinlich, und es wird daher auch in den vorhandenen Posten noch ein Fehler liegen oder sogar mehrere. Die Jahrzahl fehlt nur bei der 28. Dynastie. Die erhaltenen Posten ergeben 36,281 Jahre, also gegen die erforderte Summe von 36,525 Jahren 244 zu wenig. Von der erstgenannten Summe kommen 34,644 Jahre auf die vier ersten Posten; wären diese richtig, so müssten die fehlenden 244 Jahre auf die Dynastien von der 16. an geworfen werden, und letztere müssten 1881 Jahre umfassen, was Nolan [1]) angenommen und zu einer der Hauptgrundlagen seiner Zeitrechnung gemacht hat. Der 28. Dynastie können diese 244 Jahre nicht zugetheilt werden; sonst würde das Chronikon in zu ungeheurem Widerspruch mit der wahren Zeitrechnung stehen.

[1]) 2. Abh. S. 291.

Es würde nämlich vom Ende der 27. oder ersten Persischen Dynastie bis zum Ende der 30. Dynastie 244 + 39 + 18 = 301 Jahre gesetzt haben. Nun endet die 27. Dynastie mit Darius Nothus, und sein Nachfolger in Persien Artaxerxes Mnemon beginnt nach dem astronomischen Kanon im J. Aer. Nab. 344, und Alexander der Grosse im J. Aer. Nab. 417; vom Anfange des letztern aber bis zurück zum Ende der 30. Dynastie ergeben sich nach der niedrigsten Annahme 8 Jahre, und demnach für die Zeit vom Ende der 27. bis zum Ende der 30. aufs Höchste 65 Jahre. Zieht man hiervon die im Chronikon angegebenen Jahre der 29. und 30. Dynastie, 39 + 18 = 57 ab, so ergeben sich nach diesen Voraussetzungen einer richtigen Zeitrechnung für die 28. Dynastie nur 8 Jahre, zwei Jahre mehr als in den Africanischen und Eusebischen Listen des Manetho. Setzen wir zum Behufe einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, dass auch das Chronikon der 28. Dynastie nur 6 Jahre zugeschrieben habe: so fehlen uns noch 238 Jahre zur Erfüllung der erforderlichen Summe: es muss also Irrthum in den überlieferten Posten der Jahre vorausgesetzt werden. In welchen Posten der Irrthum nicht liege, ist leichter zu finden, als wo er liege. Der erste, des Helios, ist augenscheinlich richtig; der vierte, der 15 Geschlechter, kann nach dem Obigen ebenfalls kaum angezweifelt werden. Die dritte Zahl, die 217 Jahre der Halbgötter, hat Des-Vignoles [1]) der Jahrzahl 214 ähnlich gefunden, welche in einer später zu erwägenden angeblich Manethonischen Zeittafel neun Halbgöttern beigelegt wird. Nolan [2]) will die beiden genannten Zahlen dadurch gleich machen, dass er die 214 Jahre für Jahre von 365, die 217 aber für Jahre von 360 Tagen erklärt; aber auch die 217 Jahre sind Jahre der Hundssternperiode, also Jahre von 365 Tagen. Rask, [3]) der wie Nolan das sogenannte alte Chronikon für älter als Manetho hält, macht dieselbe Zusammenstellung wie Des-Vignoles, und erklärt sich für die Richtigkeit der Zahl 217. Unkritischer kann man nicht verfahren. Denn die Zahl 214 (eigentlich 214¼) ist ganz sicher, und ist

[1]) Bd. II. S. 660. [2]) 2. Abh. S. 298. [3]) S. 11 ff.

von Panodor, etwa vier Jahrhunderte nach Christus, durch Reduction einer überlieferten Jahrzahl auf Vierteljahre gefunden worden, und kann folglich mit der von Rask für sicher anerkannten Zahl 217 in keiner Verbindung stehen: denn sollten sie in Verbindung stehen, so müsste, wer letztere für sicher hält, die erstere für falsch halten, es sei denn, dass er, was der Dänische Gelehrte nicht gethan hat, zu dem Nolan'schen, übrigens gewiss unrichtigen Auskunftsmittel griffe. Und auch abgesehen davon, dass die Zahl 214 erst so spät gebildet ist, und also nichts gemein haben kann mit einer Zahl des Chronikons, wenn dies als Vormanethonisch angesehen wird, ist die Annahme von Jahrzahlen, welche erst durch solche Reductionen entstanden sind, unzulässig für das Chronikon. Je entfernter die Zeiten, desto grössere Zeiträume sind von den Aegyptern ausgeworfen worden; je grösser die Zeiträume, desto stärker haben, wie man aus dem Beispiele des Panodor und den Annahmen über das höhere Alter der kleinern Jahre gegen die grössern sieht,[1]) die Spätern sie reducirt. Ist nun der älteste und grösste Posten nicht durch Reduction gebildet, so sind es die folgenden und kleinern noch viel weniger: die Jahrzahl des Helios, 30,000 Jahre, ist aber gewiss nicht durch eine Reduction entstanden; vielmehr hat Helios in der reducirten Manethonischen Reihe des Panodor nur 80½ Jahre: folglich ist auch keiner der folgenden Posten des Chronikons durch Reduction gebildet. Uebrigens haben, wie die Zahlen selbst beweisen, die Manethonischen Zeiträume der vorgeschichtlichen Dynastien gar keine Uebereinstimmung mit denen, welche das Chronikon dafür angiebt. Der dritte Posten des Chronikons, von 217 Jahren, ist demnach durch die Aehnlichkeit mit der Zahl 214 auf keine Weise gesichert, und zwar weder als genau richtig, noch als nahe richtig. Was die Zahlen der Dynastien von der 16. an betrifft, so darf man diejenigen als gesichert ansehen, welche mit irgend einer der Eusebischen übereinstimmen, mit denen die dieses Chronikons häufig zusammentreffen: mit dem Africanisch-Manethonischen

[1]) Vergl. Cap. 12.

Entwurf der Dynastien haben sie dagegen, insoweit diese mit Eusebios nicht im Einklange sind, so gut wie nichts gemein. Damit man dieses überschauen könne, stelle ich hier die in Betracht kommenden Angaben des Africanischen und des Eusebischen Manetho, sowie des Eusebischen Kanons zusammen, so jedoch, dass ich in der 29. und 30. Dynastie statt des Kanons die Eusebische Series regum der Armenischen Uebersetzung befolgt habe. Die etwa erforderlichen Beweise für diese Angaben wird man im Verzeichniss der Africanischen Dynastien und in den Anmerkungen dazu unten zur Genüge finden.

Dynastien.	Manetho Afr. Geschl.	Jahre	Manetho Euseb.	Geschl.	Jahre	Euseb. Kanon.	Geschl.	Jahre
16. Hirten,	..	518	Thebäer,	5	190	Thebäer,	..	190
17. Hirten und Diospoliten,	43	154	Hirten,	4	103	Hirten,	..	103
18. Diospoliten,	16	263	Diospoliten,	14(16)	348	Diospoliten,	16	348
19. Diospoliten,	6	209	Diospoliten,	5	194	.....	5	194
20. Diospoliten,	12	135	Diospoliten,	12	178(172)	Diospoliten,	..	178
21. Taniten,	7	114(130)	Taniten,	7	130	.....	7	130
22. Bubastiten,	9	120	Bubastiten,	3	49	Bubastiten,	3	49
23. Taniten,	4	89	Taniten,	3	44	.....	3	44
24. Saïte,	1	6	Saïte,	1	44	.....	1	44
25. Aethiopen,	3	40	Aethiopen,	3	44	(Aethiopen),	3	44
26. Saïten,	9	150½	Saïten,	9	167(163)	.....	9	167
27. Perser,	8	124½	Perser,	8	120½	Perser,	6	112
						(Arm. Ueberschrift		124)
28. Saïte,	1	6	Saïte,	1	6	Saïte,	1	6
29. Mendesier,	4	20½	Mendesier,	4	21½	Mendesier (nach Ser. Arm.),	7	40½
30. Sebennyten,	3	38	Sebennyten,	3	20	Nektanebos II. (nach Ser. Arm.)	1	18

In dem obigen Auszug aus dem sogenannten alten Chronikon habe ich die Jahrzahlen von acht Dynastien von der 16. an, welche nach dem eben angegebenen Grundsatz für unverderbt zu halten, sowie den ersten und vierten Posten, welche gleichfalls sicher sind, mit einem Sternchen bezeichnet. Hierbei ist, wie schon gesagt, die 30. Dynastie nach der Armenischen Series regum bestimmt, womit die 31. Dynastie im Scaliger'schen Kanon des Hieronymus übereinkommt: so wenig auch diese Abtheilungen der Dynastien zu billigen sind, so ist doch ziemlich klar, dass der Eine Tanite unseres Chronikons kein anderer ist als der Sebennyte Nektanebos II. der

übrigen Listen: wovon bereits gesprochen worden. Setzt man Nektanebos den II. als 30. Dynastie, so muss man dann auch die 29. Dynastie der Armenischen Series zur Vergleichung zuziehen, und auch ihre Jahrzahl, 40¼ Jahre, ist der Zahl 39 unseres Chronikons in dieser Dynastie sehr nahe, und kann leicht dadurch um ein Jahr vermindert werden, dass man den König Muthis auslässt, der in dem Kanon fehlt. Nach Abrechnung der 28. Dynastie, deren Jahrzahl ganz verloren ist, bleiben also noch sechs der Dynastien von der 16. an und der zweite und dritte Posten übrig, in welchen der Fehler seinen Grund haben kann. Jene sechs Dynastien haben in dem jetzigen Texte die Zahlen 228, 121, 48, 19, 117, 39, zusammen 572, und ihnen entsprechen im Eusebischen Kanon oder in der Series regum des Armenischen Eusebios die Dynastien mit den Jahrzahlen 178, 130, 49, 44, 167, 40¼, zusammen mit Weglassung des Bruches 608 Jahre, also im Eusebischen Kanon mit Einschluss der aus der Series regum entlehnten Ansätze, nur 36 Jahre mehr. Wie unwahrscheinlich ist es folglich, dass der ganze Fehler, der Mangel von 238 Jahren, in den Dynastien von der 16. an liege, und diese 1881 Jahre umfasst haben! Denn wenn auch Eusebios und das sogenannte alte Chronikon nicht völlig übereinstimmten, und sogar in der Benennung der Dynastien zum Theil von einander abwichen, so zeigen sie doch so viel Gemeinsames, dass ihre Summen der 15 letzten Dynastien, von der 16. bis 30. Dynastie, nicht bedeutend verschieden gewesen seyn können. Vielmehr muss der Hauptfehler in den Zahlen der Chronik vor der 16. Dynastie liegen, wo der zweite und dritte Posten unsicher sind. Der zweite kann aber durch eine einfache Aenderung keinen bedeutenden Zuwachs erhalten; im dritten dagegen kann man leicht 200 Jahre zusetzen, indem man statt C (200) ϒ (400) setzt, sodass 417 Jahre herauskommen. Wie der Rest, nach unserer bloss Wahrscheinlichkeit suchenden Rechnung 38, zu ersetzen sei, ist unmöglich zu finden, weil von den unsichern Zahlen mehrere verderbt, die einen zu gross, die andern zu klein seyn können; und überdies ist ja auch die Zutheilung

von 6 Jahren an die 28. Dynastie wenn auch wahrscheinlich, doch nur hypothetisch.[1])

11. Synkell führt das alte Chronikon mit den Worten ein: *Φέρεται γὰρ παρ' Αἰγυπτίοις παλαιόν τι χρονογραφεῖον, ἐξ οὗ καὶ τὸν Μανεθῶ πεπλανῆσθαι νομίζω.* Dies *φέρεται παρ' Αἰγυπτίοις* lässt vermuthen, er habe es nicht selber gesehen; er mag die Kenntniss seines Inhaltes den Aegyptischen Zeitforschern, denen er Vieles entlehnte, dem Anian oder dem Panodor verdanken, welche um den Anfang des fünften Jahrhunderts nach Christus blühten. Seiner Meinung nach hat Manetho es benutzt, obwohl er zugiebt, dass sie nicht mit einander übereinstimmen[2]); in Bezug auf das höhere Alter gegen Manetho heisst es bei ihm *ἡ παλαιοτέρα νομιζομένη Αἰγυπτίων συγγραφή.*[3]) Dies haben die meisten auf guten Glauben angenommen: ja Prichard[4]) hält es für so alt als die Zeit, womit es schliesst; Rask[5]) baut darauf als auf das Sicherste, was wir aus Aegyptens Vorzeit besässen; Nolan[6]) behauptet sogar, es sei im Werke des Manetho enthalten gewesen und von ihm erhalten worden, die älteste und beste Quelle der Aegyptischen Zeitrechnung, die Grundlage des Manethonischen Systems. Hätte Nolan auch nur den Armenischen Eusebios, der ja schon vorlag, als er seine Abhandlung schrieb, nachzusehen gewürdigt, so würde er gefunden haben, dass Manetho's Dynastien der Götter, Halbgötter und Manen mit den Angaben des Chronikons unvereinbar sind; doch genügte es schon am Synkell, um zu erkennen, dass Manetho und das alte Chronikon von einander abwichen. Des-Vignoles[7]) ist der erste, welcher das Alter des Chronikons in Anspruch genommen hat: einmal bezweifelt er, dass es älter als Eusebios sei, mit welchem es so sehr zusammenstimme; das andere Mal nennt er, etwas undeutlich redend,

---

[1]) Plath a. a. O. S. 49 giebt einige dankenswerthe Bemerkungen zur Verbesserung oder Beurtheilung einiger Ziffern des Chronikons: welche ich dem Leser überlasse nachzusehen. [2]) S. 51 B. C. S. 52 D. [3]) S. 52 C. [4]) S. 377 d. Deutsch. Uebers. [5]) Vorrede S. V d. Deutsch. Uebers. [6]) 2. Abh. S. 290. 297 und sonst. [7]) Bd. II. S. 659. 663.

den Auszug daraus jünger als Eusebios. Plath[1]) ihm beipflichtend erklärt es bestimmt für später als Eusebios und für Jüdisch-Christlichen Ursprungs. Letronne[2]) hält es gleichfalls für die Arbeit eines Juden oder Christen, der nach Ptolemaeos dem Mathematiker geschrieben habe und die Aegyptischen Dynastien habe in Uebereinstimmung mit der hiblischen Zeitrechnung bringen wollen; Rosellini[3]) sagt, ohne tiefer einzugehen, ein scharfsinniger Gelehrter, dessen Untersuchung noch nicht bekannt gemacht sei, nehme es für ein späteres Werk: wie ich vermuthe, ist Letronne gemeint. Ich will die Gründe, welche in mir dieselbe Ansicht erzeugt und befestigt haben, kurz zusammenfassen. Erstlich ist der Posten der 15 Geschlechter mit 443 Jahren den 15 ersten Königen des Eratosthenischen Verzeichnisses der Thebäischen Herrscher gleich, und Eratosthenes ist jünger als Manetho nach der wahrscheinlichen Ueberlieferung über das Zeitalter des letztern. Das Chronikon ist, soviel wir wissen, Griechisch gewesen, Eratosthenes hat aber seine Liste aus Aegyptischen Originalquellen ins Griechische übersetzt[4]); also wird nicht er das Chronikon, sondern der Chronist des Eratosthenes Verzeichniss gebraucht haben. Die Liste des Eratosthenes enthält 38 Könige, und ist ganz eigenthümlich; sie hat vom sechzehnten an nichts gemein mit den Dynastien, welche das Chronikon meist mit Eusebios stimmend auf die 15 Geschlechter folgen lässt: so wenig Eratosthenes die Könige von seinem sechzehnten an aus dem Chronikon entlehnt hat, so wenig wird er aus demselben die 15 Geschlechter übertragen haben: eher konnte der Chronist, der wahrlich dem Eratosthenes weit nachsteht, aus verschiedenen Schriftsellern zusammenstoppeln. Zweitens hängt das, was Synkell nach dem Dynastienverzeichniss des Chronikons über die Wiederherstellung des Thierkreises anmerkt, mit dem Inhalt des Chronikons wie gesagt so genau zusammen, dass man es nicht für Synkellisch halten kann, sondern nur für ausgezogen aus dem Chronikon.

---

[1]) S. 48. [2]) Bei Biot, Recherches sur l'année vague des Ég. S. 25. [3]) Bd. I. Introd. S. VII f. vergl. S. 2. [4]) Synkell S. 91 C. 147 D.

Zwar hat Synkell diese Wiederherstellung des Thierkreises bereits früher [1]) schon nur mit Berufung auf die *Γενικὰ Ἑρμοῦ* und die *Κυραννίδας* erwähnt, und es könnte also scheinen, diese Vorstellung sei nicht im Chronikon enthalten gewesen, da er sich dabei auf dieses nicht beruft: aber wo er vom Chronikon spricht, sagt er in Bezug auf dieselbe Vorstellung: *ὥςπερ καὶ ἐν τοῖς Γενικοῖς τοῦ Ἑρμοῦ καὶ ἐν ταῖς Κυραννίσι βίβλοις εἴρηται:* nimmt man dies streng, so war die Sache im Chronikon selbst enthalten, aber auch in den beiden andern Schriften, und Synkell hat sich früher nur auf diese beiden bezogen, weil diese als die eigentliche Quelle jener Lehre anzusehen waren; ja das Chronikon scheint sich selber auf diese mystischen Schriften bezogen zu haben, und vielleicht kannte sie Synkell überhaupt nur aus dieser Erwähnung im Chronikon. Wenn nun auch die Vorrückung der Nachtgleichen von den alten Aegyptern hätte gefunden werden können, so fehlt es doch an jedem Beweis dafür, dass sie sie gekannt hätten, und hielt ich dies ehemals für erweislich,[2]) so beruhte dies auf einer jetzt beseitigten Vorstellung über die Bedeutung der Thierkreise in den Aegyptischen Denkmälern; jene Entdeckung wird mit Bestimmtheit dem Hipparch zugeschrieben und war dem Eratosthenes noch unbekannt [3]): wesshalb auch Ideler [4]) vermuthet hat, in jener Stelle bei Synkell seien den Aegyptern Griechische Ideen untergeschoben. Diese Unterschiebung scheint sich aber auf die von Ptolemaeos dem Mathematiker gemachte Bestimmung zu gründen, dass die Nachtgleichen in einem Jahrhundert um einen Grad vorrücken, also in 36,000 Jahren den ganzen Thierkreis durchlaufen: denn wenn auch nicht behauptet werden kann, dass die grosse Periode von 36,525 Jahren selber erst hiernach gebildet sei, so sieht es dagegen wie eine theoretische Verbesserung der Angabe des Ptolemaeos aus, dass man mit Anwendung dieser Periode die Umlaufszeit der Nachtgleichen auf 36,525 Aegyptische oder 36,500 Julianische Jahre setzte,

[1]) S. 35 D. [2]) Philolaos S. 119. [3]) S. besonders Letronne, Obss. sur l'objet des représentations zodiacales, S. 62 ff. [4]) Handbuch der Chronol. Bd. I. S. 192.

oder für ein Aegyptisches Jahrhundert auf $\frac{1}{365.25}$ und für ein Julianisches auf $\frac{1}{365}$ des Thierkreises.[1]) Drittens sind die *Γενικὰ Ἑρμοῦ* und die *Κυραννίδες*[2]) zuverlässig späte Hermetische Bücher: kamen diese in dem Chronikon vor, wie es allen Anschein hat, so ist das Chronikon sehr jung. Viertens setzten die Aegyptischen Priester den Ursprung der Welt um die Sommerwende, und dieser Anfang muss zugleich der erste Thoth des beweglichen Jahres gewesen seyn[3]); nach dem System des Chronikons sind aber diese beiden Bestimmungen nicht vereinbar. Fünftens spricht das Verhältniss des Chronikons zum Eusebios gegen ein höheres Alter des erstern. In dem Chronikon waren zwar auch Quellen benutzt, welche wir nicht nachweisen können: aber der grössere Theil der 15 letzten Dynastien stimmt in den Jahrzahlen mit Eusebischen Zahlen überein, namentlich die ersten derselben, die 16. bis 19. Dynastie; und gerade mit der 16. Dynastie, von welcher ab das Chronikon erst bestimmt bezifferte Königsdynastien mit örtlichen Namen angiebt, beginnt der Kanon des Eusebios, und zwar mit dem ersten Jahre des Abraham. Um dies zu bewerkstelligen, musste Eusebios die Zeiten zuschneiden, wenn es nicht schon vor ihm bewirkt war; und ist dies auch nicht gleich bei der 16. und 17. geschehen, deren Jahrzahlen 190 und 103 keinesweges von Eusebios darnach zugestutzt worden, wie man glauben könnte, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass es von ihm schon vor der 20. Dynastie geschehen seyn muss, damit er von Abraham bis zur Zerstörung Troia's die erforderliche Anzahl von Jahren erhielte. Im sogenannten alten Chronikon kann dies nicht geschehen seyn, da Abraham darin gewiss nicht vorkam. Eusebios hat also nicht aus dem Chronikon geschöpft, und da

---

[1]) Ideler a. a. O. bemerkt, auch in Valla's Uebersetzung der Hypotypose des Proklos finde sich jene Bestimmung von $\frac{1}{365.25}$, aber nicht in den Griechischen Texten. Auf jeden Fall beruht sie auf der fünfundzwanzigfachen Hundssternperiode. [2]) Man sehe über die erstern Fabric. Bibl. Gr. Bd. I. S. 87 ff. Harl. über die letztern dens. Bd. I. S. 69 ff. vergl. Bredow Diss. de Syncell. Chronogr. S. 41 f.
[3]) S. oben Cap. 4.

wir wenigstens nicht nachweisen können, dass der Zuschnitt schon vor Eusebios gemacht worden, so entsteht der Verdacht, dieser Chronist habe aus ihm geschöpft. Der Ausgangspunkt war dem Eusebios vorzüglich wichtig; hätte er für dessen Festsetzung sich auf ein altes Chronikon der Aegypter berufen können, so wäre ihm dies der schönste Glücksfund gewesen. Dies hat er nicht gethan, folglich das Chronikon nicht gekannt. Dass Scaliger den Auszug daraus bei Synkell unter die Graeca Eusebii gestellt hat, ist ein Missgriff, den die Armenische Uebersetzung vollkommen beseitigt, da diese nicht ein Wort davon hat. Hierzu kommt, dass wenn auch nicht Eusebios doch ein früherer Fälscher die 15. Africanisch-Manethonische Dynastie nicht nur verstümmelt, sondern auch versetzt und zur 17. gemacht hat, offenbar aus einem biblischen Grunde [1]); dieser Fälschung ist der Kanon des Eusebios angepasst, womit jenes Chronikon übereinstimmt. Endlich waren in unserem Chronikon die Mesträer genannt. Josephus [2]) spricht von den Spuren, in welchen sich die Namen der Söhne Cham's erhalten hätten, und sagt in Bezug auf Mizraïm oder Mestraïm: *Ἐτηρήθη δὲ καὶ Μεστραίοις ἡ κατὰ τὴν προσηγορίαν μνήμη· τὴν γὰρ Αἴγυπτον Μέστρην καὶ Μεστραίους τοὺς Αἰγυπτίους ἅπαντες οἱ ταύτην* (lies *ταύτῃ*) *οἰκοῦντες καλοῦμεν.* Der Ausdruck ist also ein Jüdischer, der aus dem alten Testament entnommen ist. Die Spätern sahen den Mizraim und Menes für dieselbe Person an; da nun nach Obigem die 15 Geschlechter des kynischen Kreises von Menes anfangen, so scheinen die Aëriten des Chronikons die Götter und Halbgötter zu seyn, die Mesträer aber die 15 Geschlechter, und die letzten 15 Dynastien die Aegypter, obgleich Andere den Namen der Aegypter für jünger ausgeben. Wie dem auch sei, so ist Jüdischer Einfluss in der Einführung der Mesträer in das Chronikon nicht zu verkennen. Nach allem diesem finde ich es am wahrscheinlichsten, das sogenannte alte Chro-

[1]) Vergl. Plath a. a. O. S. 49 ff. und unsere Anmerkungen zu den Dynastien. [2]) Jüd. Archäol. I, 6, 2. Hängt hiermit der Aegyptische König Mestres zu Heliopolis bei Plinius Naturgesch. XXXVI, 14 zusammen, den dieser vor Sothis und Ramesses setzt?

nikon sei in der Zwischenzeit zwischen Eusebios und den beiden Chronisten Anianos und Panodoros entstanden, wenn anders, wie ich vermuthet habe, Synkell es nur aus einem der beiden letztern kannte.

12. Ganz andere Jahrzahlen als jenes Chronikon giebt Synkell für die Dynastien der Götter und Halbgötter nach Manetho; es sind dieselben, welche Panodor vor sich hatte. Synkell sagt,[1]) Manetho schreibe von diesen Dynastien an Ptolemaeos Philadelphos; es mag also scheinen, dies sei aus der Sothis gezogen: aber für zuverlässig kann man dies nicht annehmen, theils weil Synkell die falsche Sothis und das Werk über die Aegyptische Geschichte vermischt,[2]) theils weil er überhaupt ein ganz unsicherer Berichterstatter ist. Gesetzt jedoch, es sei aus der Sothis, so dürfte doch vorauszusetzen seyn, der Verfasser, welcher dies in der Sothis für Manethonisch gab, habe es aus dem ächten Manetho entlehnt, oder wenigstens nichts dem wahren Manetho Widersprechendes gesetzt. Nehmen wir also diese Angaben für Manethonisch; indem wir es thun, wählen wir das Schwierigere statt des Leichtern, weil sie erst mit andern Ueberlieferungen aus Manetho's Werken in Uebereinstimmung gebracht werden müssen: und dass sie wirklich Manethonisch sind, wird sich aus verschiedenen Anzeigen bestätigen. Manetho schreibt also nach Synkell von sechs[3]) Dynastien, nämlich sieben Göttern, welche niemals gewesen sind; diese hätten 11,985 Jahre geherrscht, und zwar der erste derselben Hephaestos 9000 Jahre, so dass auf die andern 2985 Jahre kommen. Die gesammte Liste der Götter und Halbgötter wird dann mit reducirten Zahlen gegeben. Sie ist von Sca-

---

[1]) S. S. 18 C. [2]) S. oben Cap. 3. [3]) Goar setzt ganz verkehrt sechzehn. Die Zahl 11,985 ist statt 1985 des alten Textes richtig von Dindorf gesetzt, und erweist sich aus Synkell S. 41 B. als wahr. Goar hatte 11,985 oder 11,988 vorgeschlagen und letzteres vorgezogen (s. die Anmerkung S. 352 der Bonner Ausg. Bd II.). Nolan, 2. Abh. S. 313 findet die Verbesserung 11,988 lächerlich: diese ist freilich unrichtig; aber dass Nolan nicht sah, die andere sei richtig, ist noch lächerlicher.

liger fälschlich in das erste Buch des Eusebischen Chronikons[1]) übertragen, wohin sie der Armenischen Uebersetzung zufolge nicht gehört; sie führt die Ueberschrift *πρώτη δυναστεία*, welche nur auf den Hephaestos zu beziehen ist, hinter dessen Namen sie auch in der Handschrift A, der einzigen in diesem Theile des Synkell, ganz richtig steht. Die Liste der Götter ist folgende[2]):

Αἰγυπτίων α' ἐβασίλευσεν Ἥφαιστος ἔτη ψκζ΄ ͡δ΄.
Αἰγυπτίων β' ἐβασίλευσεν Ἥλιος Ἡφαίστου ἔτη π΄ ς΄.
Αἰγυπτίων γ' ἐβασίλευσεν Ἀγαθοδαίμων ἔτη νς΄ ͡ιβ΄.
Αἰγυπτίων δ' ἐβασίλευσε Κρόνος ἔτη μ΄ ͡.
Αἰγυπτίων ε' ἐβασίλευσεν Ὄσιρις καὶ Ἶσις ἔτη λε΄.
Αἰγυπτίων ς' ἐβασίλευσεν . . . ἔτη . .
Αἰγυπτίων ζ' ἐβασίλευσε Τύφων ἔτη κϑ΄.

Hier haben wir sieben Dynastien mit acht Göttern, wenn die sechste Dynastie, wo Name und Jahrzahl fehlen, bestehen bleibt: es sollen aber nur sechs Dynastien und sieben Götter seyn, oder wie Panodor[3]) selber sagt, sechs Geschlechter der Götter in sechs Dynastien. Man findet dieselbe Reihe und dazu noch Oros oder Horos, der bei Synkell die folgende beginnt, im Manetho des Armenischen Eusebios[4]): woraus es sich bestätigt, dass diese Liste in den Aegyptischen Geschichten des wahren Manetho stand, aus welchen Eusebios dies anführt: es fehlt jedoch dort Agathodaemon, welchen der Armenische Herausgeber durch Ergänzung ersetzt. Auch Diodor,[5]) dessen Darstellung offenbar dieselbe Reihe theilweise zu Grunde liegt, hat den Agathodaemon nicht. Ich halte dies an beiden Orten für irrige Auslassung[6]): es waren aber dennoch nur sechs Dynastien; man muss die sechste bei Synkell tilgen, die nur aus Versehen hereingekommen ist, und darum eben weder Namen noch Jahrzahl hat, und die siebente muss zur sechsten werden: den Beweis liefert die Wiederherstellung der ursprünglichen Jahrzahlen aus der

[1]) S. 7. [2]) Synkell S. 19 A. Beim Hephaestos steht *ψκδ΄ ͡δ΄*; ich habe aus dem Vorhergehenden das Richtige gesetzt. Ueber die Bedeutung der Bruchziffern s. Dindorf's Anmerkungen [3]) Bei Synkell S. 41 B. [4]) S. 200. Bd. I. Aucher. [5]) I, 13. [6]) Vergl. unten Cap. 14.

Reduction, wovon ich nachher reden werde. In dem bis zum Unsinn verwirrten sogenannten Barbarus des Scaliger findet man allerdings in derselben Liste zwischen Osiris und Typhon die Worte: Post hunc Oron Stoliarchum annos XXVIII: diesen hat daher Goar[1]) in die sechste Stelle einfügen wollen; dies erledigt sich jedoch aus dem Gesagten, und Oros ist im Barbarus nur durch zufällige Versetzung an jene Stelle gerathen, da er, wie im Eusebischen Auszug aus Manetho, erst auf den Typhon folgen muss. Denn Typhon wird von Horos gestürzt,[2]) welcher gewöhnlich als der letzte göttliche König angesehen, von Panodor aber als erster der halbgöttlichen Herrscher gesetzt wird. Als unmittelbare Fortsetzung der Götterherrschaften folgen nämlich nun im Synkell neun Herrschaften von Halbgöttern, η′ bis ις′, wofür ich, weil eine der Götterdynastien getilgt worden, ζ′ bis ιε′ setzen will:

Αἰγυπτίων ζ′ ἐβασίλευσεν Ὧρος ἡμίθεος ἔτη με′.
Αἰγυπτίων η′ ἐβασίλευσεν Ἄρης ἡμίθεος ἔτη μγ′.
Αἰγυπτίων θ′ ἐβασίλευσεν Ἀνουβις ἡμίθεος ἔτη ιζ′.
Αἰγυπτίων ι′ ἐβασίλευσεν Ἡρακλῆς ἡμίθεος ἔτη ιε′.
Αἰγυπτίων ια′ ἐβασίλευσεν Ἀπολλῶ ἡμίθεος ἔτη με′.
Αἰγυπτίων ιβ′ ἐβασίλευσεν Ἄμμὼν ἡμίθεος ἔτη λ′.
Αἰγυπτίων ιγ′ ἐβασίλευσε Τιθόης ἡμίθεος ἔτη μζ′.
Αἰγυπτίων ιδ′ ἐβασίλευσε Σῶσος ἡμίθεος ἔτη λβ′.
Αἰγυπτίων ιε′ ἐβασίλευσε Ζεὺς ἡμίθεος ἔτη ν′.

Aus einer ganz ähnlichen Liste der Götter und Halbgötter, und zwar aus einer Griechisch verfassten, hat der ebengenannte Barbarus des Scaliger geschöpft; sein, das heisst seines Griechischen Vorgängers Gewährsmann ist Manetho, sein Vorgänger ist aber vermuthlich einer, welcher aus Africanus geschöpft hatte, Eusebios hier gewiss nicht, da sich dies nicht alles so bei Eusebios findet. Er sagt[3]): Et quia minus sunt in Christianorum et Ebraeorum libris, istos, qui foris sunt gentium scripta temporum necessitate compulsus praevidi exquirere singillatim antiquorum regum, qui regnaverunt, et eorundem tempora de primo et secundo tomo Manethonis; und hernach: Aegyptiorum regnum invenimus vetustissimum

[1]) Bd. II. S. 354. Bonn. Ausg. [2]) Herodot II, 144. [3]) S. 74 im Thes. Temp.

omnium regnorum: cuius initium sub Manetbono (*ὑπὸ Μανεθῶνος*) dicitur memoramus scribere. Primum deorum, qui ab ipsis scribuntur faciam regna sic (nach Scaliger *πρῶτον θεῶν τῶν αὐτοῖς γραφομένων ποιοῦσι βασιλείας· οὕτως Ἥφαιστον κ. τ. λ.*): Ifestum dicunt quidam deum regnare in Aegypto annos sexcentos LXXX. Post bunc Solem Ifesti annos LXXVII. Post istum Osinosirim annos CCCCXX. Post hunc Oron Stoliarchum annos XXVIII. Post hunc Typbona annos XLV. Colliguntur deorum regna anni mille DL. Deinceps Mitbeorum (*ἡμιθέων*) regna sic: Prota (*πρῶτα*) Anubes Amusim, qui etiam Aegyptiorum scripturas composuit, annos LXXXIII. Post hunc Apion grammaticus, quem secundum Inacbum (*κατ' Ἴναχον*) interpretabatur ..... annos LXXVII. quem sub Argios initio regnaverunt. Ich breche bier ab. Man siebt, dass das meiste hier Vorkommende auf alten Auszügen aus Manetho beruht; was hiernächst über die Manen gesagt wird, stimmt ganz mit Africanus[1]): so dass es nicbt gewagt ist, auch das Vorhergehende aus ibm abzuleiten. In scbeinbarem Zusammenbange mit den Angaben über die Herrscbaften der Halbgötter stehen hier dann die Worte: qui etiam Aegyptiorum scripturas composuit, welcbe sicb auf einen Scbriftsteller bezieben; daran knüpfte sicb; *μετὰ δὲ τοῦτον Ἀπίων ὁ γραμματικός,* und von diesem war obne Zweifel gesagt, er habe den Amosis (Amusim) zur Zeit des Inachos gesetzt, der in Argos regierte. Ganz ähnlich sagt Africanus[2]): *Ἀπίων δὲ ὁ Ποσειδωνίου περιεργότατος γραμματικῶν ἐν τῇ κατὰ Ἰουδαίων βίβλῳ καὶ ἐν τῇ τετάρτῃ τῶν ἱστοριῶν φησι κατὰ Ἴναχον Ἄργους βασιλέα Ἀμώσιος Αἰγυπτίων βασιλεύσαντος ἀποστῆναι Ἰουδαίους, ὧν ἡγεῖσθαι Μωϋσέα.* Es könnte daber scheinen, auch hier sei Africanus benutzt; aber jenes *μετὰ δὲ τοῦτον,* was unverkennbar ist, weiset mit Bestimmtbeit auf Tatian[3]) zurück,

[1]) S. unten Cap. 16. [2]) Bei Euseb. Praep. ev. X, 10. Synkell S. 64 C. [3]) Orat. ad Graecos S. 172 Ausgabe vom J. 1615, wo aber statt *μετὰ δὲ τοῦτον* steht *μετὰ δὲ τούτων.* Das Richtige habe ich aus Eusebios hergestellt. Uebrigens s. die Stelle unten Abschn. III. 5.

der ohngefähr dasselbe wie Africanus hat, aber die Stelle über Apion so einleitet: *μετὰ δὲ τοῦτον Ἀπίων ὁ γραμματικός*. Vor Apion spricht Tatian von Ptolemaeos dem Mendesier, der ebenfalls den Auszug der Juden unter Amosis gesetzt habe; dies einleitend sagt Tatian: *Αἰγυπτίων δὲ εἰσὶν αἱ ἐπ' ἀκριβὲς χρόνων ἀναγραφαί, καὶ τῶν κατ' αὐτοὺς γραμμάτων ἑρμηνεύς ἐστι Πτολεμαῖος κ. τ. λ.* Hieraus scheint jenes „Qui etiam Aegyptiorum scripturas composuit" entstanden zu seyn. Der Gewährsmann des Barbarus scheint also verschiedene, aber nicht ganz junge Quellen benutzt zu haben, und unter diesen auch Auszüge aus Manetho, wahrscheinlich Africanische; auf solche gründete sich die Liste der Götter und Halbgötter; und die Erwähnung der zwei ersten Bände des Manetho hebt allen Verdacht, als ob diese Liste nicht aus den Aegyptischen Geschichten desselben, sondern aus der falschen Sothis entlehnt sei. Wie übrigens hier überall Verderbungen, Verstümmelungen und Versetzungen vorkommen, so sind auch insonderheit die Zahlen ganz unbrauchbar. Für die Entscheidung, ob der Barbarus, wie ich annehme, auf dem ächten Manetho beruhe, oder ob er aus einer verfälschten Quelle geflossen sei, wäre es von Wichtigkeit, wenigstens das zu wissen, ob seine Zahlen reducirte seien oder nicht: doch selbst dieses kann man aus den überlieferten Ziffern nicht sicher beurtheilen. Die nicht reducirte Gesammtzahl der Götterherrschaften ist 11,985, die reducirte 969: der Barbarus giebt dafür 1550, was keiner von beiden ähnlich ist. Hephaestos hat ohne Reduction 9000, in der Reduction 727¼ Jahre, beim Barbarus 680, was auch keiner der beiden Zahlen ähnelt: die Zahl 680 gehört vielleicht gar nicht an diese Stelle und ist vielleicht gänzlich verderbt. Des Helios reducirte Zahl ist 80½, die nicht reducirte 992; der Barbarus giebt ihm 77, zwar nahe aber nicht ähnlich der reducirten. Des Osiris reducirte Zahl ist 35, die nicht reducirte 433; mit letzterer stimmt die Zahl im Barbarus 420 nahe zusammen. Des Typhon reducirte Zahl ist 29, die nicht reducirte 359; keiner von beiden ist die Zahl 45 beim Barbarus ähnlich. Des Oros reducirte Zahl ist 25, die nicht re-

ducirte 100; jener ist die Zahl 28 im Barbarus ähnlich; aber der Artikel des Oros ist bei ihm versetzt, und man kann nicht darauf bauen, dass die Zahl 28 richtig ist und wirklich zu Oros gehört. Von der Zahl 83 beim Barbarus rede ich nicht, weil es nicht deutlich ist, ob sie zu Anubis gehöre; die letzte Zahl 77 scheint gar nicht hierher gehörig. Die Vergleichung dieser Zahlen liefert also kein Ergebniss: doch überzeugt mich die obgleich viel zu niedrige Summe, dass die des Barbarus nicht reducirt waren. In das Mythologische gehe ich nicht ein; wenn indess Rosellini [1]) meint, die Synkellische Liste scheine einen der Aegyptischen Dinge ganz unkundigen Verfasser zu haben, und besonders an der Vermischung Aegyptischer und Griechischer Namen Anstoss nimmt, diese Tafel also dem Manetho absprechen *will*, so befindet er sich gewiss im Irrthum. Bis Oros haben wir die Liste sogar im Eusebios aus dem ersten Bande des Manetho; dass er daselbst als Gott, hier als Halbgott erscheint, ist unwesentlich: letzteres ist auf Rechnung des Panodoros zu setzen, welcher den Horos nicht zu den Göttern zählen wollte, weil es ihm seine Rechnung verdorben hätte. Mit Horos haben wir acht Hauptgötter in unserer Liste, übereinstimmmend mit Herodot; und auch Diodor's Ueberlieferung ist hiermit theilweise in Einklang. Was die übrige Reihe betrifft, und namentlich die Einmischung Griechischer Namen, so wird niemand beweisen können, dass Manetho in der Alexandrinischen Zeit nicht ein solches, mit Bezug auf Griechische Vorstellungen entworfenes Göttersystem habe aufstellen können, wie verschieden davon auch das seyn mag, was die Aegyptologen aus den Denkmälern ziehen. Allerdings hat die erste Reihe eine stärkere Begründung, weil die Summe, aus welcher ihre Zeit reducirt ist (11,985), nach ausdrücklichem Zeugniss auf Manetho beruht, nicht aber die Summe, aus welcher die zweite Reihe reducirt worden (858, wie sich nachher zeigen wird): aber die zweite Reihe hängt

[1]) Bd. I. S. 11. vergl. Hengstenberg in der Abh. Manetho und die Hyksos S. 238.

aufs Genaueste mit der ersten zusammen, und auch dass sie im Barbarus erscheint, bestätigt ihren Manethonischen Ursprung. Nur ihre Vollständigkeit werde ich unten bestreiten.

Ich komme nun auf die Entstehung der angegebenen reducirten Jahrzahlen. Um die grossen Zeiträume der ältesten Aegyptischen Geschichte zu verringern, hat man frühzeitig die Ansicht gefasst, die Aegypter hätten unter dem Namen „Jahr" auch ein kürzeres Zeitmaass verstanden, was auch einigen Hellenischen oder halbhellenischen Stämmen, namentlich den Arkadern und Akarnanen, zugeschrieben wird. Den Aegyptern legen erstlich mehrere, namentlich Diodor, Plutarch, Censorin, Solin, ein viermonathliches Jahr bei, welches sich auf die drei Jahreszeiten des Aegyptischen Kalenders gründet[1]): daher leitet Diodor den Sprachgebrauch einiger Hellenen, welche das Jahr ὦρος nannten: und eben weil die Aegypter das Jahr in drei viermonathliche Jahreszeiten theilten, ist dieses viermonathliche Jahr verhältnissmässig das begründetste. Plutarch schreibt dieses Jahr auch den Arkadern zu. Zweitens wird das Aegyptische Jahr auch dreimonathlich genannt, namentlich ausser dem Panodor von Eusebios, Palaephatos, und aus diesem bei Suidas: Censorin schreibt dieses mit Plinius dem Aeltern und Solin den Arkadern zu, lässt es aber von Horos erfunden seyn, und leitet hiervon die Wörter ὦρος und ὥρα ab: auch Eusebios und Panodoros geben für das dreimonathliche Jahr die Benennung ὦρος. Drittens spricht Censorin von einem zweimonathlichen Aegyptischen Jahre. Viertens wird ein Monath oder Mondumlauf als Aegyptisches Jahr, als σεληνιαῖος ἐνιαυτός, bezeichnet; dass die Aegypter den Monath Jahr genannt hätten, sagte schon Eudoxos, und dasselbe wird von Varro, Diodor, Plinius, Plutarch, Africanus, Eusebios, Palaephatos, Suidas erwähnt. Auch ein eintägiges Jahr ist von beiden letztern angegeben, offenbar die späteste Erfindung. Je die kleinern Jahre gelten für die ältern; so geben Diodor und Plutarch der frühesten Zeit das einmonathliche, der folgenden das viermo-

[1]) Vergl. Rosellini, Mon. Stor. Bd. I. S. 9.

nathliche; Censorin setzt das viermonathliche nach dem zweimonathlichen, Eusebios das dreimonathliche nach dem einmonathlichen.[1]) Africanus erklärt sich ausdrücklich gegen die auf solche Ansichten gegründeten Reductionen der Jahre, namentlich in Bezug auf das monathliche Jahr, und bemerkt, es geriethen dennoch auch die, welche dieser Meinung anhiengen, in Zahlen, wie die acht- bis neuntausend Jahre, welche die Aegyptischen Priester bei Platon[2]) bis auf Solon herab rechneten. Eusebios hält darauf etwas mehr. Er giebt mit Unterscheidung der Zeiten an, die ältesten Aegypter hätten monathliche Jahre gebraucht, die Halbgötter aber dreimonathliche oder ὥρους[3]): *Οἱ γὰρ παρ' αὐτοῖς παλαιότατοι σεληναίους ἔφασκον εἶναι τοὺς ἐνιαυτοὺς ἐξ ἡμερῶν τριάκοντα συνεστῶτας, οἱ δὲ μετὰ τούτους ἡμίθεοι ὥρους ἐκάλουν τοὺς ἐνιαυτοὺς τοὺς τριμηνιαίους.* Auch sucht er wirklich

---

[1]) Alles Gesagte findet sich, das Eine hier, das Andre dort, angegeben von Eudoxos bei Proklos z. Plat. Tim. I. S. 31. von Varro bei Lactanz Div. Inst. II, 12. von Diodor I, 26. Plinius H. N. VII, 49. Plutarch Num. 18. Censorin D. N. 19. Africanus bei Synkell S. 17 D. Solin Polyh. Cap. 3. d. ältern Ausgg. Eusebios bei Synkell S. 40 D. (Scaliger Euseb. Gr. S. 6.) oder im Armenischen Text Bd. I. S. 27. Auch, ausserdem im Armenischen Bd. I. S. 200 f. Palaephatos im Chronicon Paschale S. 45 B. und daraus Suidas in Ἥλιος. Die Albernheiten ganz später Schriftsteller, welche gewaltig reducirte Regierungszeiten der Aegyptischen Götter angeben, wie eben des Chronicon Paschale oder seines Palaephatos, des Ge. Cedrenus S. 17 ff. Par. Ausg. und Joh. Antiochenus (s. die Anm. zum Chron. Pasch.) übergehe ich natürlich: zu bedauern ist, dass Scaliger Gr. Euseb. S. 7. Z. 30 ff. mit diesen Possen den Eusebios beschenkt hat. Die Bemerkung im Chron. Pasch. S. 46 D: *ταῦτα δὲ τὰ ἀρχαῖα καὶ παλαιὰ βασίλεια τῶν Αἰγυπτίων Μανέθων συνεγράψατο,* darf man nicht auf jene Thorheiten anwenden. [2]) Tim. S. 23 E. Vergl. das Alter der Aegyptischen Kunst von 10,000 Jahren bei Platon, Gesetze II. S. 656 E. [3]) Bei Synkell S. 40 D. Statt des ersten *τοὺς ἐνιαυτοὺς* steht im Synkell *τοὺς τῳ΄ μηνιαίους τοὺς ἐνιαυτούς,* und statt *τοὺς τριμηνιαίους* liest man bei Synkell *τοὺς ψ΄ τριμηνιαίους*: das erstere hat Scaliger schon verbessert durch Weglassung dessen, was ich weggelassen habe. Ein solches seltsames ψ΄ kommt bei Synkell auch S. 34 B. vor. Unsere Lesart bestätigt sich aus der Armenischen Uebersetzung S. 27. Bd. I.

durch Annahme monathlicher Jahre die Manethonische Zeitrechnung vor Menes mit der biblischen zu vereinigen.[1]) Dem Panodor genügte das Eusebische Verfahren nicht, und allerdings ist es insofern schon fehlerhaft, als Eusebios das dreimonathliche Jahr nicht bei den Halbgöttern in Anwendung gebracht hat, sondern im Widerspruch mit seinen eigenen Angaben nur das monathliche; Eusebios habe, sagt Panodor,[2]) den Sinn der Schriftsteller in Betreff dieser Reductionen nicht lösen können: er selber will nun mittelst Anwendung der beiden kleinern Jahre die biblische und die Aegyptische Zeitrechnung in Uebereinstimmung bringen. Im Jahre der Welt 1058[3]) kamen nämlich die *Ἐρμήγοροι* zu den Menschen herab, und lehrten die Menschen, die Kreise der zwei Himmelslichter beständen aus zwölf Zeichen und 360 Graden; da aber die Menschen bloss auf den dreissigtägigen Mondumlauf, als den näheren, kleineren, klareren sahen, wurden die Regierungszeiten der sechs göttlichen Geschlechter oder Dynastien in dreissigtägigen Mondumläufen berechnet. Man brachte 11,985 solcher monathlichen Jahre heraus, welche 969 Sonnenjahren gleich sind; rechnet man diese zu den 1058 Jahren vor Ankunft der *Ἐρμηγόρων* zu, so erhalten wir 2027 Jahre. Ferner sucht Panodor, wie Synkell sagt, bei den zwei Dynastien der neun Halbgötter (es soll wohl heissen „bei der zweiten Dynastie, der von neun Halbgöttern"), die niemals gewesen sind, als ob sie wirklich gewesen wären, 214½ Jahre zusammenzubringen aus den 858 *ὥροις* (*ἀπὸ τῶν ωνη΄ ὡρων*, wie zu lesen); diese 214½ Jahre ergeben mit den obigen 969 Jahren 1183½, und dieselben 214½ ergeben mit den obigen 1058 + 969 = 2027 Jahren die Summe von 2242 (2241½) Jahren, soviel als das alte Testament nach den Siebzigen bis zur Sündfluth zählt. Gelegentlich bemerkt, rechnete Panodor die *ὥρους*, und folglich die Halbgötter, sehr geschickt gerade von Horos an, dessen Name damit übereinstimmt.

[1]) Arm. Uebers. Bd. I. S. 200 f. [2]) Bei Synkell S. 41 A. [3]) So ist mit Scaliger S. 41 A statt des 1000. Jahres bei Synkell zu lesen, wie man aus dem Folgenden und aus S. 16 D erkennt, obgleich S. 11 B das 1000. Jahr in gleicher Beziehung vorkommt.

Eine genauere Auskunft darüber, wie die Jahrzahlen der Liste bei Synkell entstanden seien, kann man nicht verlangen; nur ist diese Auskunft nicht gleich bei der Liste, sondern viel später gegeben. Augenscheinlich hat Panodor die Zahlen der Liste durch Reduction gebildet; daher sind sie auch nicht dieselben, wie die von Eusebios aus Manetho überlieferten: dennoch hat man dies alles für Manethonisch ausgegeben,[1]) und Nolan[2]) glaubt unbedenklich, dass die 9000 Jahre des Hephaestos nach Manetho nur Monathe waren; Rask[3]) dagegen schreibt ebenso falsch die Reduction dem Africanus zu, der alle solche Reductionen verwarf. Es ist jetzo nur noch übrig die Reduction wieder aufzuheben oder die ursprünglichen Zahlen aus den reducirten herzustellen. Hierbei sind die Götter und die Halbgötter von einander zu sondern. Wir kennen die ursprüngliche Summe der Jahre der Götterdynastien 11,985, und die reducirte Summe 969: nun verhält sich 11,985 : 969 = 235 : 19, welches letztere Verhältniss die Anzahl der synodischen Monathe in 19 Sonnenjahren nach dem Mondcirkel enthält. Hiernach ist also die Reduction der monathlichen Jahre auf Sonnenjahre gemacht. Ferner kennen wir die ursprüngliche Jahrzahl des Hephaestos, 9000, und Synkell sagt unmittelbar vorher, ehe er die Liste mittheilt,[4]) einige der Geschichtschreiber seiner Zeit (*τῶν καθ' ἡμᾶς ἱστοριχῶν*), nach Scaliger's[5]) richtiger Bemerkung Anianos und Panodoros, rechneten die Jahre des Hephaestos als monathliche, und brächten so 727¾ Jahre heraus; die Reduction nach dem Mondcirkel ergiebt aber einen etwas weniges verschiedenen Bruch $\frac{1}{11}\frac{1}{19} = \frac{3}{4}\frac{1}{7}$; Panodor hat also die Brüche oder überhaupt die Zahlen etwas abgerundet; damit aber die Summe richtig würde, musste er, was er einem Posten zulegte oder abnahm, andern wieder abnehmen oder zulegen. Die ursprünglichen Zahlen waren, wie sich von selber versteht, lauter ganze. Unter diesen durchaus sichern Voraussetzungen ist es möglich, sämmtliche ur-

[1]) S. Ideler's des Jüngern Hermapion Append. S. 31. XX, Nolan 2. Abh. S. 298. [2]) Ebendas. S. 313. [3]) S. 9. [4]) S. 18 D. [5]) In Gr. Euseb. S. 406.

sprüngliche Zahlen der Götterdynastien wieder herzustellen. Folgende Tafel giebt in der ersten Reihe die ursprünglichen Zahlen, in der zweiten die genauen Werthe der reducirten, in der dritten die von Panodor gesetzten abgerundeten Werthe der letztern.

	I.	II.	III.
1) Hephaestos . . .	9000	$727\frac{11}{13}$	$727\frac{1}{2}$
2) Helios	992	$80\frac{40}{13}$	$80\frac{1}{2}$
3) Agathodaemon .	700	$56\frac{12}{13}$	$56\frac{7}{13}$
4) Kronos	501	$40\frac{11}{13}$	$40\frac{1}{2}$
5) Osiris und Isis .	433	$35\frac{3}{13}$	35
6) Typhon	359	$29\frac{8}{13}$	29
Summe .	11,985	969	969

Marsham's Zahlen[1]) der reducirten Posten sind ungenau, weil er keinen richtigen Text des Synkell vor sich hatte; übrigens erkannte er wenigstens, dass jene Zahlen nicht die ursprünglichen seien. Nolan[2]) kannte nicht einmal die richtige Summe, die doch in der oben entwickelten Darlegung des Panodorischen Verfahrens bei Synkell angegeben ist, sondern setzte dafür irrthümlich $971\frac{1}{2}$, indem er zugleich den Marsham falsch tadelt. Die ursprüngliche Zahl der Jahre aller neun Halbgötter ist auf 858 Jahre angegeben, welche Panodor als ὥρους oder Vierteljahre ansah. Er erhielt also durch Reduction $214\frac{1}{2}$ Jahre; und ganz ungerecht beschuldigt Des-Vignoles[3]) den Synkell, das halbe Jahr hinzugethan zu haben, um die Aegyptische Zeitrechnung mit der Reduction der Chaldäischen Myriaden in Uebereinstimmung zu bringen; auch jene Reduction der Chaldäischen Jahrzahlen ist von Anianos und Panodoros gemacht, nicht von Synkell, und Synkell selber missbilligt das Verfahren der Reduction sowohl der Aegyptischen als der Chaldäischen Jahre, indem er, hier einmal verständig, diese hohen Jahrzahlen auf kürzerem Wege als mythisch beseitigt. Eine ganz genaue Wiederherstellung der ursprünglichen Zahl für jeden Halbgott ist unmöglich, weil bei der Reduction das überschüssige halbe Jahr, freilich un-

[1]) Chron. Can. S. 11. vergl. S. 12. [2]) 2. Abhandl. S. 298.
[3]) Bd. II. S. 656.

gehöriger Weise, verschwunden oder Synkell's Text nicht ganz richtig ist, also damit zwei der ursprünglichen Jahre verloren gegangen sind. Mit Abrechnung dieser zwei verlorenen Jahre erhält man annäherungsweise die ursprünglichen Jahre durch Multiplication der reducirten Zahlen mit 4, wie folgt:

	Ursprüngl.	Red.
7) Oros . . .	100	25
8) Ares . . .	92	23
9) Anubis . .	68	17
10) Herakles . .	60	15
11) Apollo . . .	100	25
12) Ammon . .	120	30
13) Tithoës . .	108	27
14) Sosos . . .	128	32
15) Zeus . . .	80	20
Fehlende Jahre .	2	½
Summe .	858	214½

Die Gesammtsumme beider ursprünglichen Summen der Götter und Halbgötter beträgt 12,843 Jahre. In dieser Zahl ist nichts von Hundssternperioden zu entdecken. Aber ich suche diese Perioden nur in den beiden grossen Ganzen, der mythischen Zeit für sich und der geschichtlichen für sich; und es wird sich später zeigen, dass Panodor die Reihe der Halbgötter hier willkührlich abgebrochen hat. Darin fand ein Mönch gar kein Bedenken; gerade so vernichtet Synkell Manethonische Tausende von Jahren mit Einem Federstrich. Uebrigens ist es bemerkenswerth, dass der hieratische Kanon zu Turin ebenfalls eine solche Liste von Göttern und Halbgöttern aufweist; da er nur aus Bruchstücken der Papyrusrolle, mit kaum läugbaren und leicht zu entschuldigenden Irrungen, zusammengesetzt worden, so giebt er keinen hinreichenden Stoff zur Vergleichung mit dem Manethonischen: ich bemerke nur, dass nach dem Auszuge von Birch Thoth darin mit 126 Jahren vorkommen soll, und zwar sein Name in der 17., die Zahl seiner Jahre aber in der 3. Zeile. Vertritt dessen Stelle in der Manethonischen Liste etwa Sosos mit 128 Jahren?

13. An dieser Stelle dürfte es angemessen seyn, gewisse Aufstellungen von Des-Vignoles über die Hundssternperiode

der Betrachtung zu unterwerfen, ungeachtet sie bereits von Mehreren bekämpft worden sind, namentlich von Ferd. Wilh. Beer, Ideler d. Ä. und kürzlich von Nolan. Der vortreffliche Des-Vignoles hat im zweiten Bande seiner Chronologie de l'histoire sainte das vierte Capitel des sechsten Buches [1]) der Aegyptischen Zeitrechnung gewidmet. Er nimmt an, das Aegyptische Jahr habe ursprünglich nur 360 Tage gehabt, und gründet hierauf gewisse Zeitkreise, welche Biot [2]) zum zweiten Mal entdeckt hat, in der Meinung, es zuerst gethan zu haben. 68 Julianische Jahre sind 68 solcher kurzer Aegyptischer Jahre und 357 Tage; oder 69 kurze Jahre sind 68 Julianische und 3 Tage, und 70 kurze sind um 2¼ Tage kleiner als 69 Julianische. Beide Gleichungen sind unvollkommen; aber nach sieben Umwälzungen, wenn man mit der Periode von 70 kurzen Jahren beginnt und dann abwechselnd die Perioden von 69 und 70 solcher Jahre folgen lässt, entsteht eine vollkommene Ausgleichung: denn 487 kurze Jahre sind genau 480 Julianische. Die beiden unvollkommenen Jahrkreise nennt er den kleinen Cyklus, den vollkommenen von 487 kurzen Jahren den alten Cyklus zum Unterschied von der grossen Hundssternperiode. Angenommen, dass zu Anfang einer Reihe von kurzen Jahren der Hundsstern seinen Frühaufgang hatte, so trat diese Erscheinung wieder nach Ablauf von 487 solcher Jahre ein. Diese Cyklen findet er nun in den so eben von uns behandelten Dynastien der Götter und Halbgötter, [3]) wobei er zwar im Einzelnen falsche Zahlen, aber doch die richtigen Summen, 969 + 214 = 1183 zu Grunde legt, ausser dass er fälschlich das halbe Jahr bei den 214 weglässt: zwei alte Cyklen ergeben nämlich 974 Jahre (487 × 2), drei kleine Cyklen 209 Jahre (70 + 69 + 70); und es ist 974 + 209 = 1183. Aber es liegt hierin nicht eine Spur von Wahrheit; denn die 1183 Jahre sind aus 12,843 Jahren durch thörichte Reduction entstanden, und zwar durch Reduction nach zweierlei Verhält-

[1]) S. 649—802. [2]) Recherches sur l'année vague S. 38 ff. S. 62 ff. [3]) S. 655 ff.

nissen; 214 sind durch Reduction aus 858 durch Division mit 4 gefunden, 969 aber durch Reduction aus 11,985 nach Maassgabe des Verhältnisses 235 : 19, welches im Mondcirkel gegründet ist, der ein tropisches Jahr voraussetzt, nicht ein Jahr von 360 Tagen. Gesetzt also auch, man wollte das Reduciren der Jahre auf Vierteljahre und Monathe im Allgemeinen als begründet anerkennen, so kann doch ein Cyklus von jenen kurzen Jahren nicht auf eine Zahl von Jahren angewandt werden, deren grösster Theil nach einer Regel gefunden worden, die auf das kurze Jahr nicht anwendbar ist. Wären die 11,985 Jahre als Monathe des kurzen Jahres von 360 Tagen betrachtet worden, so hätte die Reduction durch Division mit 12 geschehen müssen, woraus sich ohngefähr 999, nicht aber 969 Jahre ergeben hätten. Weiterhin versucht Des-Vignoles seine Cyklen auch an den Zahlen des sogenannten alten Chronikons, aber so willkührlich, dass ich davon schweige. Er wendet ferner seine Lehre auf die beiden im Synkell vorhandenen Königslisten an,[1]) auf die, einzelne Parthien abgerechnet, sehr unglaubwürdige der Aegyptischen Könige, von welcher der Ursprung nicht völlig nachweisbar ist,[2]) und auf die Eratosthenische der Thebäischen Könige. Von ersterer theilt er beinahe das ganze erste Jahrtausend mit in einer Tafel, woraus vier Posten herzusetzen unserem Zwecke genügt:

Aegypt. Aere.	Jahr d. Welt.	Königs-nummer.	Könige.	Regierungs-jahre.	Jahr Per. Jul.	Jahr vor Chr.
1	2776	1	Mestraïm	35	2429	2258
696	3471	25	Koncharis	6	3124	1590
941	3716	32	Aseth	20	3369	1345
961	3736	33	Amosis	22 (besser 26)	3389	1325

Die Jahre der Welt sind die Synkellischen, und sie sind als Julianische genommen; die Jahre der übrigen Aeren sind diejenigen, welche sich aus der Untersuchung des Des-Vignoles ergeben sollen, und letztere liegen 440 Jahre später als jene

[1]) S. 664 ff. [2]) Meine Vermuthung darüber s. Abschn. III. zur 16. Dynastie.

Synkellischen Jahre der Welt: denn das erste Jahr vor Christus ist das Synkellische Jahr der Welt 5500, und vor Chr. 1325 ist folglich das Synkellische Jahr der Welt 4176, während es in dieser Tafel auf der Linie des J. d. W. 3736 steht. Das Jahr vor Chr. 1325 ist dem Des-Vignoles dasjenige, worin die Hundssternperiode beginnt; unbeschadet dem System können aber alle darin enthaltenen Zeitbestimmungen um drei Jahre herabgerückt werden, um den Anfang der Hundssternperiode in das Jahr 1322 vor Chr. zu bringen. Dem Koncharis sind richtig sechs Jahre gegeben, obgleich er im Texte des Synkell nur fünf hat; das fünfte Jahr desselben, das J. d. W. 3475, war es, worauf es dem Synkell hier ankam, und er hat daher dieses hervorgehoben, nachher aber das sechste Jahr desselben anzumerken vergessen: welches Jahr sich jedoch aus der weiteren Zählung ergiebt, da sein Nachfolger Silites erst mit dem J. d. W. 3477 beginnt.[1]) Jenes fünfte Jahr des Koncharis ist das 700. vom Anfang der Aegyptischen Könige des Synkell, was dieser mit folgenden Worten anmerkt[2]): *Τούτῳ τῷ ε΄ ἔτει τοῦ κε΄ βασιλεύσαντος Κογχάρεως τῆς Αἰγύπτου ἐπὶ τῆς ις΄ δυναστείας τοῦ κυνικοῦ λεγομένου κύκλου παρὰ τῷ Μανεθῷ, ἀπὸ τοῦ πρώτου βασιλέως καὶ οἰκιστοῦ Μεστραΐμ τῆς Αἰγύπτου, πληροῦνται ἔτη ψ΄ βασιλέων κε΄, τουτέστιν ἀπὸ τοῦ καθολικοῦ κοσμικοῦ ,βπος΄ ἔτους, καθ' ὃν χρόνον ἡ διασπορὰ γέγονεν, ἐν τῷ λδ΄ ἔτει τῆς ἡγεμονίας Ἀρφαξάδ, ε΄ δὲ ἔτει τοῦ Φαλέκ· καὶ διεδέξαντο Ταντταὶ βασιλεῖς δ΄, οἳ καὶ ἐβασίλευσαν Αἰγύπτου ἐπὶ τῆς ιζ΄ δυναστείας ἔτη σνδ΄, ὡς ἐξῆς ἐστοιχείωται.* Das Verzeichniss der Aegyptischen Könige beginnt also, sagt Des-Vignoles, mit dem kynischen Cyklus; dies ist aber nicht der grosse oder gewöhnliche, sondern der alte aus Jahren von 360 Tagen. Der 32. König ist Aseth; bei diesem bemerkt Synkell[3]): *Οὗτος προσέθηκε τῶν ἐνιαυτῶν τὰς ε΄ ἐπαγομένας, καὶ ἐπὶ αὐτοῦ, ὥς φασιν, ἐχρημάτισε τξε΄ ἡμερῶν ὁ Αἰγυπτιακὸς ἐνιαυτός, τξ΄ μόνον ἡμερῶν πρὸ τούτου μετρούμενος.* Nun ist das 20. und letzte Jahr des Aseth das 960. vom Anfang der Königsliste,

[1]) S. 104 B. [2]) S. 103 C. [3]) S. 123 C.

oder von der Epoche der Aere, welche Des-Vignoles aufgestellt hat; es sind also bis zum Ende des Aseth zwei alte Cyklen von 480 Julianischen Jahren verflossen, oder zweimal 487 kurze Jahre von 360 Tagen. Hiermit hört der alte Cyklus auf; es tritt nun die grosse Hundssternperiode von 1461 Aegyptischen Jahren zu 365 Tagen ein, welche nun erfunden wurde, und zwar mit dem ersten Jahre nach Aseth; und da Des-Vignoles den Anfang der bekannten Hundssternperiode auf das J. vor Chr. 1325 setzte, so fand er auf diesem Wege, und diesem allein, dass das erste Jahr nach Aseth vor Chr. 1325 sei. Um vor der Hand dies letzte zu übergehen, was allen überlieferten Listen widerspricht, so könnte man zunächst einwenden, Synkell nenne das fünfte Jahr des Koncharis das 700. des kynischen Kreises; der alte Cyklus des Des-Vignoles habe aber nur 480 Julianische oder 487 kurze Jahre; wie könne also ein Jahr das 700. dieses Jahrkreises seyn? Doch mag hiergegen Des-Vignoles' Ausrede [1]) gelten, man habe zwei Cyklen für Einen ansehen können. Mehr spricht gegen ihn folgendes. Der kynische Kreis wird im Synkell „der bei Manetho" genannt und „*ὁ λεγόμενος*": darunter können wir doch nur den gewöhnlichen und bekannten Jahrkreis von 1461 Aegyptischen Jahren von 365 Tagen denken. Auch hätte Manetho, wenn er den Cyklus, von welchem Des-Vignoles spricht, gekannt und darnach gezählt hätte, nach den kurzen Jahren zählen müssen: wiewohl man diesem Einwurfe entgegnen kann, die Jahrzahl 700 beruhe auf Reduction der kurzen Jahre in Julianische. Das Einzige, was zu Des-Vignoles' Gunsten spricht, ist das auffallende Zutreffen seiner Rechnung mit der angeblichen Einführung der Epagomenen; aber eigentlich ist dies nicht so genau vorhanden: denn der grosse Cyklus beginnt nach Des-Vignoles erst mit dem 961. Jahr seiner Aegyptischen Aere, und dieses fällt gerade nicht mehr in die Regierung des Aseth, unter welchem das Jahr schon 365 Tage gehabt haben soll, sondern in die Regierung seines Nachfolgers. Und welche Bürgschaft

[1]) Des-Vignoles S. 674.

hat man, dass jene Angabe über die Einführung der Epagomenen richtig sei? Ich will dagegen nicht mit Ideler[1]) geltend machen, dass einer andern Angabe zufolge diese Erfindung dem Hermes und der Götterzeit zugeschrieben wird: denn die erstere könnte als die geschichtliche, die andere als die mythische angesehen werden, und letztere hat Des-Vignoles[2]) sogar selbst und sehr geschickt zu seinen Gunsten benutzt: aber es gab offenbar ganz verschiedene angeblich geschichtliche Ueberlieferungen über die Einführung der Epagomenen. Censorin[3]) legt sie einem König bei, dessen Name verderbt ist: Novissime Arminon ad tredecim (lies duodecim) menses et dies quinque perduxisse (nämlich annum Aegyptiorum); und unter Manetho's Namen giebt der Scholiast des Platon[4]) folgende Worte: *Ὁ δὲ Σαΐτης προσέθηκε τῷ μηνὶ ὥρας ιβ', ὡς εἶναι ἡμερῶν λ', καὶ τῷ ἐνιαυτῷ ἡμέρας ε'* (falsch steht dafür ς'), *καὶ γέγονεν ἡμερῶν τξε'.* Hiernach wäre das Aegyptische Jahr ursprünglich ein Mondjahr von 354 Tagen gewesen, und durch doppelte Zusetzung von Saïtes auf 365 Tage gebracht worden; dieser fängt nach Synkell, der ihn Silites nennt, im J. d. W. 3477, unmittelbar nach Koncharis an zu regieren, und ist einer der Hirtenkönige der Manethonischen Dynastien. Jenem scheinbaren Zutreffen, wodurch sich Des-Vignoles' Aufstellung empfiehlt, kann man endlich ein anderes, wohl noch stärkeres entgegensetzen. Biot ist nämlich auch geneigt, das Jahr von 360 Tagen für die ältern Zeiten der Aegyptischen Könige anzunehmen; die bekannten Monathe liessen sich schon bei Champollion's Lebzeiten bis in die Regierung des Osortasen I. (wie er ihn nennt) verfolgen, die Epagomenen nicht weiter als bis in das 14. oder 15. Jahrhundert vor Chr. nach Champollion's Zeitrechnung[5]): und Biot macht nun einen Versuch, die Zeit ihrer Einführung zu bestimmen. Er vermuthet, sie falle in das Jahr vor Chr. 1780

---

[1]) Handbuch der Chronol. Bd. I. S. 189. gestützt auf Plutarch v. Isis und Osir. 12. vergl. Diodor I, 13. [2]) S. 774. [3]) D. N. 19. Des-Vignoles Bd. II. S. 775 denkt dabei an Hermes, was schwerlich richtig ist. [4]) S. 425. Bekker. [5]) Biot, Recherches sur l'année vague S. 161. S. 44. nach Champollion.

als die Epoche, in welcher sich eine seiner, aus 1505 Julianischen Jahren bestehenden Perioden erneute[1]); damals fand am ersten Pachon oder 9. Juli das Zusammentreffen aller der Erscheinungen statt, welche im J. vor Chr. 3285 zusammengetroffen waren, ausgenommen den Frühaufgang des Hundssternes. Nun ist das erste Jahr vor Chr. das Synkellische Jahr der Welt 5500, folglich das J. 1780 vor Chr. das Jahr der Welt 3721, welches nach Obigem dem sechsten Regierungsjahre des Aseth entspricht.[2]) Dies ist allerdings höchst überraschend; es mag dies aber Zufall seyn oder in der Sache gegründet, welches letztere sich jedoch kaum begreifen lässt, so erkennt man leicht, wie hier ein überraschendes Ergebniss einem andern, dem des Des-Vignoles, entgegentritt. Alle diese Gründe lähmen die Kraft des Beweises, welchen der letztgenannte aus der Einführung der Epagomenen für seine Aufstellungen entnommen hat. Nachdem nun hiermit diese Aufstellungen ganz beseitigt sind, entsteht nur noch die Frage, was denn jene Bemerkung des Synkell beim fünften Jahre des Koncharis sagen will. Man erhält einen verschiedenen Sinn derselben, je nachdem man schriftlich oder in Gedanken anders interpungirt. Setzt man ein Komma nach *ἐπὶ τῆς ις' δυναστείας*, und verbindet letztere Bestimmung mit *βασιλεύσαντος Κογχάρεως*, so ist gesagt, es seien von Mestraïm an 700 Jahre der Manethonischen Hundssternperiode verflossen mit dem fünften Jahre des Koncharis; und dass der Griechische Sprachgebrauch diese Verbindung erlaubt, lässt sich nicht bestreiten. Interpungirt man aber vor *ἐπὶ τῆς ις' δυναστείας* und zieht dies zusammen mit *τοῦ κυνικοῦ λεγομένου κύκλου παρὰ τῷ Μανεθῷ*, so ist die 16. Dynastie des Manethonischen Hundssternkreises genannt, in welche Koncharis falle, und es wird dabei angemerkt, das fünfte Jahr dieses Koncharis sei das 700. von Mestraïm ab, wie es wirklich ist nach dem Synkell. Die erstere Erklärung ist die ge-

[1]) S. oben Cap. 7. und in besonderer Beziehung auf die Epagomenen Biot a. a. O. S. 61 f. S. 111. [2]) Biot geht von einer andern Grundlage der Berechnung aus, und findet so ein etwas verschiedenes Ergebniss; ich ziehe die oben gegebene Berechnung vor.

wöhnliche, und für sie spricht der Umstand, dass ein Cyklus doch eigentlich und unmittelbar nicht Dynastien, sondern Jahre enthält. Dagegen stimmt nach dieser Erklärung der Synkellischen Stelle des Mannes Zeitrechnung nicht mit der bekannten Hundssternperiode: denn diese beginnt den 20. Juli 139 nach Chr. im Synkellischen Jahr der Welt 5639, also weiter zurück den 20. Juli 1322 vor Chr. im J. d. W. 4179, und wiederum den 20. Juli 2782 vor Chr. im J. d. W. 2719, also 57 Jahre [1]) vor dem J. d. W. 2776, in welches Synkell den Anfang des Mestraïm setzt. Schon dies spricht also gegen die erstere Erklärung. Ferner, wenn *ἐπὶ τῆς ις' δυναστείας* getrennt wird von den Worten *τοῦ κυνικοῦ λεγομένου κύκλου παρὰ τῷ Μανεθῷ*, so fehlt hier eine Bestimmung zu der Dynastie, womit angedeutet wäre, von was für Dynastien die Rede sei: dies ist aber unpassend, weil Synkell selbst nicht nach Dynastien rechnet und die Darlegung der Manethonischen bei ihm weit vorher gegeben war: gleich hernach,[2]) beim ersten König der folgenden Dynastie, setzt Synkell selber hinzu: *πρῶτος τῶν ς' τῆς ις' δυναστείας παρὰ Μανεθῷ.* Daher entscheide ich mich für die zweite Erklärung, welche Letronne [3]) und Bunsen [4]) bereits vorgezogen haben. Es ist also nichts weiter in der Stelle gesagt, als mit dem fünften Jahre des Koncharis, der in die 16. Manethonische Dynastie gehöre, seien vom Anfange des Mestraïm ab 700 Jahre verflossen. Durch diese Bemerkung will Synkell das Verhältniss seiner Zeitrechnung gegen eine andere feststellen; er thut dies ganz passend gerade an einer Stelle, wo eine runde Zahl, sieben Jahrhunderte seiner Zeitrechnung, mit dem Grenzpunkte zweier Dynastien zusammentrifft; obwohl er dabei ein Jahr, das sechste des Koncharis, in Betracht zu ziehen vergessen hat. Der Nachfolger des Koncharis, nach Synkell, ist Silites, der Saïtes der Manethonischen 17. Dynastie, der Dynastie der Hirten nach Eusebios, welche Synkell Taniten nennt. Aus dieser Ansicht der Synkellischen Stelle ist denn auch

[1]) Vergl. Marsham, Chron. Can. S. 296, der 56 Jahre setzt. [2]) S. 104 C. [3]) Bei Biot, Recherches sur l'année vague des Ég. S. 26. [4]) Annali dell' Inst. di corrisp. archeol. Bd. VI. S. 95 f.

von den eben genannten trefflichen Forschern die Zeitrechnung des Champollion-Figeac widerlegt worden, welcher aus jenen Worten des Synkell geschlossen hatte, mit Ablauf von 700 Jahren der Hundssternperiode, welche im J. 2782 vor Chr. begann, also im J. 2082 vor Chr. hätte die Herrschaft der Hirten angefangen; wie auch Rosellini auf dasselbe Jahr das Ende der 16. und den Anfang der 17. Dynastie, in die er die Hirten setzt, zu bestimmen beliebt. Diese Meinung würde selbst dann, wenn man die erstere Erklärung der Synkellischen Stelle aufrecht erhalten wollte, noch den bedeutenden Einwurf gegen sich haben, dass das fünfte Jahr des Koncharis, welches hierbei statt des eigentlich zu nehmenden sechsten zu Grunde liegt, das 3475. der Synkellischen Jahre der Welt, vor Chr. 2026 ist, dagegen aber das 701. Jahr der laufenden Hundssternperiode in der Mitte von 2082 vor Chr. beginnt, und also Synkell's Zeitrechnung nicht mit dem Ergebniss stimmt, welches doch aus ihr selbst gezogen werden soll, die Quelle nicht mit dem aus ihr Abgeleiteten: kann man hiergegen sagen, Synkell sei häufig nicht mit sich in Uebereinstimmung, weil er ohne Urtheil und Ueberlegung aus verschiedenen Schriftstellern zusammenschreibt, so ist doch ein unter dieser Voraussetzung gebildetes Ergebniss nicht sicher, wenn nicht entweder unabhängig von diesem Ergebniss erwiesen ist, dass Synkell in dem gegebenen Fall aus verschiedenen Schriftstellern das Widersprechende gezogen habe, oder das Ergebniss aus andern Gründen schon festgestellt worden. Doch hiervon genug. Es bleibt aber noch die Betrachtung übrig, wie Synkell oder etwa auch ein Vorgänger desselben darauf gekommen, den *κυνικὸν λεγόμενον κύκλον παρὰ τῷ Μανεθῷ* hier anzubringen. Dass er ihn bloss aus der oben [1]) behandelten Stelle des sogenannten alten Chronikons gedankenlos entlehnt habe, wäre ihm wohl zuzutrauen; aber es ist überhaupt zu verneinen, dass der Ausdruck von ihm herrühre: er kennt den kynischen Kreis zwar aus dem alten Chronikon, und glaubt allerdings auch, dass Manetho dies be-

[1]) Cap. 10.

nutzt habe: aber den kynischen Kreis bei Manetho erwähnt er sonst nirgends: er muss also hier aus einem Andern geschöpft haben, der diesen Ausdruck gebraucht hatte. Dieser hatte eine Kenntniss davon, dass Manetho die Dynastien in Verbindung mit der Hundssternperiode gesetzt hatte; daher nannte er sie Dynastien des kynischen Kreises bei Manetho, natürlich nicht eines einzelnen, in welchen 16 Dynastien nicht hineingingen, sondern eines öfter wiederholten oder wiederkehrenden. War dieser Manetho nun der Verfasser der falschen Sothis, oder der Verfasser der Aegyptischen Geschichten? Ich finde keinen Beweis, dass in der Sothis die Dynastien der sterblichen Könige abgehandelt waren [1]; wie dem aber auch sei, so schliesst sich die Stelle des Synkell geradezu an die Manethonischen Dynastien an, wie Eusebios sie aus den Aegyptischen Geschichten giebt. Dies scheint mir eine nicht verächtliche Andeutung, dass die Dynastien des Manetho der Hundssternperiode angepasst waren, und diese Anpassung ist kaum anders denkbar, als dass sie, folglich der erste König derselben, Menes, mit dem Anfange einer Hundssternperiode begannen. Auch wenn man der erstern, jedoch unhaltbaren, Erklärung der Synkellischen Stelle folgen wollte, würde man auf dasselbe Ergebniss kommen: denn da nach Synkellischer Zeitrechnung von Mestraïm an gar keine Hundssternperiode beginnt, so würde sich die Berechnung von Jahren der Hundssternperiode von ihm ab kaum anders erklären lassen als daraus, dass Mestraïm, wie bekannt, mit Menes für dieselbe Person galt, und daher, was für Menes in einem andern System gesetzt war, der Beginn einer Hundssternperiode von ihm ab, auf Mestraïm übertragen wurde.[2])

Kehren wir nun zu Des-Vignoles zurück. Wie auf die Synkellische Reihe der Aegyptischen Könige, hat er auch auf die Eratosthenische der Thebäischen seine neue Lehre von den Hundssterncyklen angewandt. Aus seiner Tafel dieser Könige,[3]) welche nach denselben Grundsätzen wie die der Aegyptischen entworfen ist, gebe ich nur folgende Ansätze:

---

[1]) S. oben Cap. 3. [2]) Vergl. oben Cap. 10. [3]) S. 733 f.

Aegypt. Aere.	Jahr d. Welt.	Königs-nummer.	Könige.	Regierungs-jahre.	Jahr Per. Jul.	Jahr vor Chr.
1	2900	1	Menes	62	2429	2285
921	3846	34	Maris	43	3349	1365
964	3889	35	Siphoas oder Hermes Sohn des Hephästos.	5	3392	1322

Die Ansätze der Jahre der Welt sind nach dem Synkellischen Text richtig gemacht; dass jetzt im Text des Synkell[1]) der Handschrift B. gemäss Maris der 35. und der folgende der 36. König ist, hat keinen Einfluss auf die Jahrzahlen, wie wir sogleich sehen werden. Statt Siphoas lese man Siphthas; Jablonski[2]) wollte Saphthas. Der Anfang der Aegyptischen Aere des Des-Vignoles ist hier auf derselben Linie mit Synkell's Jahr der Welt 2900, nicht wie in der Liste der Aegyptischen Könige mit dem J. d. W. 2776, weil Synkell den Thebäischen Menes 124 Jahre später als seinen Mestraïm setzt: Des-Vignoles setzt sie aber beide auf dasselbe Jahr vor Chr. 2285. Das erste Jahr des Hermes ist bei Synkell das J. d. W. 3889: dies würde das 990. der Aegyptischen Aere des Des-Vignoles seyn: aber der 31. König der Reihe hat nur eine Regierungszeit von 16 Jahren, und doch ist bei Synkell so gerechnet, als wenn er 42 hätte. Indem Des-Vignoles jene 16 Jahre festhält, bekommt er 26 Jahre weniger, und so gelangt er mit dem ersten Jahre des Hermes in das Jahr 964 seiner Aere, 1322 vor Chr., also kurz nach dem Jahre, in welches er die Einführung der Epagomenen gesetzt hat, das heisst nach dem Jahre vor Chr. 1325 oder 961 seiner Aere. Nun hat er ganz geschickt mehreres zusammengestellt, um zu zeigen, die Einführung der Epagomenen oder des Jahres von 365 Tagen stehe in Zusammenhang mit seinem Hermes, und vermuthet, diese neue Einrichtung möge zu Heliopolis zwar, wohin er Synkell's Aegyptische Könige setzt, einige Jahre früher, nämlich im J. vor Chr. 1325 eingeführt, nachher aber erst in Theben nachgeahmt worden seyn; oder die Regierung des Hermes sei um drei Jahre hinaufzurücken.[3]) Diese Combination ist

[1]) S. 124 A. [2]) Bei Des-Vignoles Bd. II. S. 764. [3]) Ebendas. S. 772—783.

allerdings scharfsinnig, und die nahe Uebereinstimmung des Ergebnisses mit dem andern bei der Reihe der Aegyptischen Könige gefundenen könnte den Gegner in Verlegenheit setzen, wenn sich jene Uebereinstimmung und die hier gemachte Berechnung, wodurch das Jahr 964 der Aegyptischen Aere als das erste des Hermes gefunden ist, nicht widerlegen liesse. Dies ist aber glücklicher Weise der Fall. Des-Vignoles hat dies Ergebniss nur durch jene Auslassung von 26 Jahren erreicht, und diese Auslassung ist erweislich falsch. Die nächsten Posten der Synkellischen Jahrzahlen der Welt nach dem 31.Könige, nämlich die Jahre 3768, 3791, 3846, 3889, sind alle richtig, wenn jene 26 Jahre beibehalten werden; man darf sie daher nicht auslassen, sondern muss sie eben vor der Jahrzahl 3768 irgend wie einschieben. Wo dies geschehen müsse, ist völlig klar. Der 32. König bei Synkell ist *Σταμμενεμῆς β΄*: hierauf folgt in Dindorf's Text, der aus der bessern Handschrift B hergestellt ist, der 34. König. Es fehlt also ein Geschlecht; daher Dindorf vor dem 34. König eine Lücke angezeigt hat. Die Lücke ist jedoch nicht genau an dieser Stelle, sondern etwas früher. Wie eben bemerkt, ist nämlich der 32. König *Σταμμενεμῆς β΄*: vergeblich wird man aber nach *Σταμμενεμῆς α΄* in dieser Liste suchen; also ist dieser ausgefallen, weil der Abschreiber von dem ersten Stammenemes auf den zweiten überglitt: dieser erste Stammenemes nun ist der 32. und der zweite Stammenemes ist der 33. Der 31. König beginnt im Jahr der Welt 3726, und regiert 16 Jahre; Stammenemes der zweite beginnt im Jahr der Welt 3768, also 42 Jahr später: zwischen beiden fehlen 26 Jahre, welches natürlich eben die Jahre sind, die mit dem Ausfall des ersten Stammenemes verloren gegangen, so dass diesem 26 Regierungsjahre zukommen. Hieraus ergiebt sich folgende ganz sichere Herstellung der Synkellischen Stelle von dem 31. König bis zum 36. ohne Rücksicht auf den nächstfolgenden, wo sich wieder ein neuer, uns nichts angehender Fehler eingeschlichen hat:

Θηβαίων λα΄ ἐβασίλευσε Πετεαθυρῆς ἔτη ις΄· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,γψκς΄ [3726].

Θηβαίων λβ' ἐβασίλευσε Σταμμενεμῆς (α' ἔτη κς'· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,γψμβ' [3742].

Θηβαίων λγ' ἐβασίλευσε Σταμμενεμῆς) β' ἔτη κγ'· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,γψξη' [3768].

Θηβαίων λδ' ἐβασίλευσε Σισιοσιχερμῆς Ἡρακλῆς κραταιὸς ἔτη νε'· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,γψλα' [3791].

Θηβαίων λε' ἐβασίλευσε Μάρις ἔτη μγ'· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,γωμς' [3846].

Θηβαίων λς' ἐβασίλευσε Σίφθας, ὁ καὶ Ἑρμῆς υἱὸς Ἡφαίστου, ἔτη ε'· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,γωπϑ' [3889].

Also ist das erste Jahr des Hermes J. d. W. 3889 oder das 990. Jahr der Aere des Des-Vignoles, und die von letzterem erkünstelte nahe Uebereinstimmung mit dem bei der Reihe der Aegyptischen Könige gefundenen Ergebniss ist rein verschwunden. Uebrigens setzt Des-Vignoles bei der ganzen Untersuchung in Bezug auf beide Königslisten die wirkliche geschichtliche Einführung der Hundssternperiode im J. 1325 (eigentlich 1322) vor Chr. voraus, welche sich nicht erhärten lässt, und er muss die Zeiten bedeutend zusammenziehen: denn das Jahr seiner Aere 961, das erste nach Aseth in der Aegyptischen Reihe, ist bei Synkell das J. d. W. 3736, vor Chr. 1765, wird aber bei ihm zum J. vor Chr. 1325; und bei der Thebäischen Reihe wird ihm das J. d. W. 3860, vor Chr. 1641, ebenfalls zum J. vor Chr. 1325. Was er zuletzt[1]) über einige Manethonische Dynastien auseinandersetzt, um diese mittelst des Jahres von 360 Tagen mit der Eratosthenischen Reihe in Uebereinstimmung zu bringen, ist vollends nicht geeignet, seine Lehre von den Cyklen zu unterstützen. Sie ist daher nichtig von Anfang bis zu Ende.

14. Des-Vignoles giebt den Göttern und Halbgöttern vor Menes oder Mestraïm 1183 Jahre zu 360 Tagen oder 1166 Julianische Jahre, und beginnt die geschichtliche Zeitrechnung von Menes ab mit dem J. vor Chr. 2285, also die Götterzeit mit dem J. vor Chr. 3451.[2]) Statt jener 1183 Jahre haben wir 11,985 zu setzen; aber dass auch diese Zahl noch nicht die ganze der Dynastien des Manetho vor Menes sei,

[1]) S. 783 ff. [2]) Vergl. Des-Vignoles Bd. II. S. 790 ff.

konnte zwar Des-Vignoles noch nicht wissen, wohl aber die neuesten Schriftsteller wie Rask und Nolan, denen es dennoch verborgen geblieben ist. Ueber die Manethonischen Dynastien vor Menes unterrichtet uns nämlich die Armenische Uebersetzung des Eusebios jetzt vollständiger. Diese Dynastien beziehen sich, wie die Chronographen gewöhnlich sagen, auf die Zeit vor der Sündfluth. So Eusebios [1]): Itaque placet Aegyptiis, priscis temporibus, quae praecesserunt diluvium, se iactare ob antiquitatem: deos quosdam fuisse suos semideosque et manes. Und so sind denn sowohl die Eusebischen als die Africanischen Dynastien des Manetho von Menes an bei Synkell [2]) überschrieben: *Περὶ τῶν μετὰ τὸν κατακλυσμὸν Αἰγύπτου* (oder *Αἰγυπτίων*) *δυναστειῶν.* Ebenso rechnete Panodor die Dynastien der Götter und Halbgötter bis zur biblischen Sündfluth. Aber ausser der Ueberschrift finde ich eine solche Fluth nirgends aus Manetho erwähnt; wäre sie bei ihm vorgekommen, so würden die Christlichen Chronographen dies anzuführen ebensowenig unterlassen haben, als in ihren Auszügen aus Berossos und seinen Nachfolgern,[3]) bei welchen die grosse Fluth einen Hauptabschnitt der Zeitrechnung bildet und eine bedeutende Rolle spielt. Herodot und Diodor erwähnen in der Geschichte Aegyptens auch keine grosse Fluth, welche mit der biblischen Sündfluth verglichen werden könnte: dass jener [4]) sagt, vor Menes sei ganz Aegypten mit Ausnahme des Thebäischen Nomos Sumpf gewesen, dass dieser [5]) von einer grossen Ueberschwemmung unter Osiris spricht, kann hierher nicht gezogen werden. Endlich fehlt sogar die Ueberschrift der Manethonischen Dynastien, mit der Erwähnung der Fluth, bei Eusebios in der Armenischen Uebersetzung [6]); daraus erkennt man, dass

---

[1]) Bd. I. S. 201. Aucher. [2]) S. 54 B. S. 55 A. Vergl. auch S. 56 A. 57 A. D. Synkell selbst spricht öfter von den Manethonischen Zeiten vor der Sündfluth, aber ohne ausdrückliche Bestimmung, dass darunter nur die vor Menes gemeint seien, wie S. 15 D f. 34 D. 37 C—D. Vergl. auch S. 23 D f. [3]) S. Euseb. Bd. I. der Armen. Uebers. und Synkell. [4]) Herodot II, 5. vergl. II, 99. [5]) Diodor I, 19. [6]) Bd. I. S. 200. Aucher. und daselbst die Anmerkung.

sie bei den Africanischen sowohl als Eusebischen Dynastien nur von Synkell herrührt. Dieser Grenzpunkt zwischen der mythischen und geschichtlichen Zeit des Aegyptischen Reiches ist also bloss von den Christlichen Chronographen gesetzt, und in der Ueberschrift der sterblichen Dynastien nicht einmal vor Synkell; und er beruht lediglich auf der Vergleichung mit der biblischen Geschichte. Aber, wird man sagen, diesen Grenzpunkt erkennen ja diese Chronographen selbst nicht an, sondern sind vielmehr genöthigt, noch einen grossen Zeitraum von Menes herab wegzuwerfen, wenn die Manethonische Zeitrechnung der biblischen nicht widersprechen soll, welche letztere von ihnen als wahr anerkannt wird: was Marsham [1]) schon gegen Africanus geltend gemacht hat in der Voraussetzung, dass auch dieser jenen Grenzpunkt gesetzt habe. Sie dachten sich aber die Sache so. Mit Menes beginnt nach Manetho die wirkliche Aegyptische Geschichte; diese kann aber erst nach der Sündfluth beginnen: folglich fallen die Dynastien vor Menes, mit Abrechnung der kurzen Zeit von der Fluth bis zu Menes, vor die Sündfluth. Menes aber ist geschichtlich; er ist Mestraïm oder Mizraim der Bibel; nur haben die Aegypter diesen wieder zu alt gesetzt; er ist weit jünger, und der Zeitraum von ihm ab muss bedeutend verkürzt werden. In diesem Sinne ohngefähr erklärt sich Eusebios [2]) ganz deutlich über die Sache; und ganz nach diesen Grundsätzen kürzt Synkell [3]) den Zeitraum von Menes an ab, indem er diesen viel später setzt, als er nach Manetho zu stehen käme. Wie viel Jahre nun jene vorgeschichtliche Zeit der Götter, Halbgötter und Manen, vor Menes, nach Manetho umfasst habe, darüber unterrichtet uns Eusebios in seinem Auszuge aus dem ersten Bande des Aegyptischen Schriftstellers. Seine Worte sind folgende [4]): Primus homo [5])

[1]) Chron Can. S. 5. [2]) Armen Uebers. Bd. I. S. 201 f. [3]) S. 52 D f. [4]) Bd. I. S. 200 f. [5]) Dass Hephästos und die andern Götter Menschen gewesen, ist schon früh gesagt worden (Diodor I, 13 und sonst); Manetho aber kann dies nicht gesagt haben, wie der Zusammenhang im Eusebios selbst lehrt. Vergl. Creuzer Comm. Herodot. Bd. I. S. 204.

apud Aegyptios Vulcanus [Hephaestos im Armen.], qui ignis inventor ipsis fuit; a quo Sol. (Post) quem (Supple, Agathodaemon; post eum)[1]) Saturnus [Kronos im Armen.]; post hunc Osiris; ac deinde Typhon frater Osiridis; post quem Orus Osiridis et Isidis filius. Aegyptii[2]) primum hi dominati sunt. Post quos per successionem protractum est regnum usque ad Biten, in spatio annorum myriadis triumque millium et nongentorum, iuxta annos lunares, triginta inquam dierum numerum: hodiernum enim mensem unum illi annum vocabant. Post deos regnavit gens semideorum annis MCCLV. Atque item alii reges dominati sunt annis MDCCCXVII. Post quos alii XXX reges Memphites annis MDCCXC. Post eos alii Thynites X reges annis CCCL. Ac deinde manium et[3]) semideorum regnum annis MMMMMDCCCXIII. Simul omnes anni recensentur myrias (et) mille: qui etiam lunares sunt, scilicet menstrui. Computantur simul omnes anni lunares, quos Aegyptii referunt fuisse deorum et semideorum atque manium, duae myriades quattuor millia et DCCCC, qui secundum annos solares sunt anni MMCCVI. Einen ähnlichen Bericht aus Manetho, jedoch in der verwirrtesten Gestalt, voll Fehler und bis auf wenige Reste verstümmelt, giebt der Barbarus des Scaliger[4]): was darin über die Götter und Halbgötter gesagt ist, habe ich schon oben angeführt[5]); hierauf folgen diese Worte: Post haec Ecyniorum (*νεκύων*) reges interpretavit Imitheus (*ἡμιθέους*) vocans et ipsos, annos duo millia C, fortissimos vocans. Haec finis de primo tomo Manethoni habens tempora annorum duo millia C: dann geht er auf Menes über. Die im Barbarus angegebenen Zahlen sind gänzlich unbrauchbar, und die Zahl 2100, welche zweimal vorkommt, gehört wahrscheinlich gar nicht hierher, sondern

---

[1]) Diese Ergänzung ist gewiss richtig, ungeachtet auch Diodor den Agathodämon übergeht (vergl. oben Cap. 12). Da quem keine Rection hat, sodass auch noch post eingeschoben werden musste, so war vermuthlich hier eine andere Wendung genommen, etwa *ὃν διεδέξατο Ἀγαθοδαίμων.* [2]) Aegyptiis vermuthlich. [3]) Et ist auszutilgen, wenn von Manetho's Meinung die Rede ist; doch stand es im Eusebios, S. unten Cap. 16. [4]) S. 79. [5]) Cap. 12.

an das Ende des ersten Manethonischen Bandes, welcher mit der eilften Dynastie von Menes ab schloss, und zwar mit der Summe von 2300 Jahren für diese eilf Dynastien: in dem Barbarus ist alles so durcheinander versetzt und verwirrt, dass dieser Vermuthung nichts entgegensteht. Nur das Eine ist bei demselben bemerkenswerth, dass er keine Spur von monathlichen Jahren zeigt; wenn er, wie ich oben vermuthet habe, einer aus dem Africanus abgeleiteten Quelle folgte, so ist dies ganz natürlich: denn Africanus verwarf die Reductionen gänzlich. Dass die Reduction auf monathliche Jahre hier dem Eusebios, nicht dem Manetho zuzuschreiben ist, geht schon aus dem Obigen[1]) hervor, und der Zweck der Reduction erhellt deutlich aus der Fortsetzung der eben angeführten Stelle: Quos (MMCCVI annos) si cum Hebraeorum chronologia computabis, aequalem omnino (numerum) comperies. Etenim Aegyptus ab Hebraeis Mezraim nuncupatur; fuit autem Mezraim multis annis post diluvium. Siquidem post diluvium Cham filio Noë nascitur Aegyptus, qui et Mezraïm: primumque ipse, dum gentium dispersionis initium fuit, Aegyptum habitandi gratia profectus est. Fuerant autem iuxta Hebraeos ante diluvium ab Adam collecti anni MMCCXLII. Rechnet man übrigens die einzelnen von Eusebios angegebenen Posten der ursprünglichen, auf Manetho beruhenden Jahre zusammen, so finden sich 24925; denn es herrschen

1) die Götter bis Bites	13,900	Jahre
2) ein Stamm von Halbgöttern .	1,255	—
3) andere Könige	1,817	—
4) Memphitische Könige . . .	1,790	—
5) Thinitische Könige	350	—
6) halbgöttliche Manen	5,813	—
	24,925	Jahre.

Fehlen bei Eusebios an der Summe, welche im Armenischen Texte 24,900 Jahre ist, 25 Jahre, so hat entweder er die Summe abgerundet, oder ein Abschreiber diese 25 Jahre zweimal[2]) weggelassen. Die Reduction soll dem Texte nach 2206 Sonnenjahre ergeben: wie sie gemacht sei, sagt der Schrift-

[1]) Ebendaselbst. [2]) Nämlich auch bei „myrias (et) mille."

steller nicht. Panodor, der nicht viel jünger als Eusebios ist, reducirte nach dem Mondcirkel oder dem neunzehnjährigen Osterkreise; desshalb, und besonders wenn Eusebios an der Ausbildung des letztern einen vorzüglichen Antheil gehabt haben sollte,[1]) dürfte man geneigt seyn, die Reduction nach dem Mondcirkel zu prüfen. Eusebios giebt jedoch ausdrücklich an, die Monathe, für welche er die zu reducirenden Jahre erklärt, seien dreissigtägige; das Aegyptische Jahr hatte aber 365 Tage: daher kann auch eine Reduction im Verhältniss von 365 : 30 versucht werden. Drittens kann man die dreissigtägigen Jahre in Julianische verwandeln. Viertens kann man nach dem Verhältniss von $365\frac{1}{4} : 29\frac{1}{2}$ rechnen, welches sehr einfach und natürlich ist. Aber nach keiner von diesen Regeln finden sich für 24,900 oder 24,925 monathliche Jahre 2206 Sonnenjahre. Es ergeben sich nämlich folgende Proportionen:

nach der ersten Regel

$$235 : 19 = 24{,}900 : 2013\tfrac{9}{17}$$
$$235 : 19 = 24{,}925 : 2015\tfrac{1}{17}$$

nach der zweiten

$$365 : 30 = 24{,}900 : 2046\tfrac{2}{3}$$
$$365 : 30 = 24{,}925 : 2048\tfrac{1}{3}$$

nach der dritten

$$365\tfrac{1}{4} : 30 = 24{,}900 : 2045\tfrac{333}{461}$$
$$365\tfrac{1}{4} : 30 = 24{,}925 : 2047\tfrac{333}{461}$$

nach der vierten

$$365\tfrac{1}{4} : 29\tfrac{1}{2} = 24{,}000 : 2011\tfrac{132}{461}$$
$$365\tfrac{1}{4} : 29\tfrac{1}{2} = 24{,}925 : 2013\tfrac{157}{461}.$$

Die Zahl der von Eusebios gefundenen Sonnenjahre kann daher nicht 2206 seyn, sondern diese ist verderbt. Von allen den Zahlen, welche das vierte Glied der von uns angesetzten Porportionen bilden, eignet sich aber nur die Zahl 2046, um auf sie eine einfache Verbesserung der verderbten Eusebischen zu bilden: Eusebios schrieb 2046, ‚ΒΜϚ'; von dem mittleren Buchstaben erlosch aber das, was ich darin nur punktire: Μ: so entstand daraus ‚ΒϚ' (2206). Bei dieser Berech-

[1]) Vergl. Ideler, Handbuch der Chronol. Bd. II. S. 232 .

nung ist das dreissigtägige Jahr, ganz wie es Eusebios angiebt, zu Grunde gelegt, und die runde Summe von 24,900 Jahren, die also von Eusebios selber herrührt. Von 2242 Jahren, wieviel von Adam bis zur Sündfluth gezählt werden, blieben so nach Abzug der 2046 noch 196 übrig, welche viel besser als die nach der gewöhnlichen Lesart übrigbleibenden 36 Jahre dazu passen, dass Mezraïm „multis annis post diluvium" war.

Die meisten Griechischen Chronographen von Christlichem Bekenntniss rechnen wie Eusebios von Erschaffung der Welt bis zur Sündfluth 2242 Jahre nach den Siebzigen; doch setzte Africanus, welchem Epiphanios und Augustinus folgen, 2262 [1]): der Hebräische Text und die Lateiner ergeben bekanntlich 1656 Jahre für jenen Zeitraum; anders wieder der Samaritanische Text. Eusebios [2]) wirft den Juden vor, den Zeitraum verkürzt zu haben, indem sie den Patriarchen frühere Jahre der Verheirathung beigelegt hätten, um das frühe Heirathen zu rechtfertigen: ich denke aber die Schuld fällt vielmehr auf die Alexandrinischen Uebersetzer; diese haben den Zeitraum vergrössert, um die biblische Zeitrechnung in Uebereinstimmung mit einer bestimmten Aegyptischen zu bringen. Hierbei verfuhr man ganz in derselben Art, wie Eusebios in dem oben angeführten Falle: es wurden die Aegyptischen Jahre als monathliche angesehen; eine Ansicht, die ja schon Eudoxos kannte. Rechnet man nach der sehr einfachen vierten Regel den Monath wie gewöhnlich in alten Zeiten zu 29½ Tagen, das Jahr zu 365¼ Tagen, so ergeben 19 Hundssternperioden, gleichsam eine Sothische Enneakaedeketeris, oder 27,759 Jahre, wenn die Jahre auf Monathe reducirt werden, gerade 2242 Sonnenjahre: denn es verhält sich 365¼ : 29½ = 27,759 : 2242; oder mit andern Worten, 27,759 monathliche Jahre von 29½ Tagen sind 818,890½ Tage, welches 2242 Julianische Jahre sind: für feste, das heisst Julianische Jahre, sah man aber natürlicher Weise die biblischen Jahre vor der Sündfluth und nach derselben an. Dass man

[1]) Synkell S. 20 B. 53 D. 83 D. 99 C. auch Chron. Pasch. [2]) Bd I. S. 125. Aucher.

von den ungeheuren Zahlen der Aegyptischen Zeiten gerade 27,759 abschneiden konnte, um sie der vorgeschichtlichen oder vorsündfluthlichen Zeit beizulegen, wird niemand in Abrede stellen wollen; wobei es gar nicht darauf ankommt, ob dies mit Manetho übereinstimme, da man ja sehr verschiedene Zeitsysteme haben konnte, und wenn das sogenannte alte Chronikon irgend etwas aus alter Ueberlieferung überkommen hatte, auch wirklich noch grössere Zahlen als die Manethonischen für die frühesten Zeiten angenommen wurden, wie ich sie allerdings hier voraussetze. Eine vollkommen ähnliche Verschiedenheit findet zwischen dem Hebräisch-Lateinischen Text und den Siebzigen in dem Zeitraume von der Sündfluth bis zur Geburt des Abraham statt. Der erstere ergiebt dafür nur 292 Jahre, der letztere bedeutend mehr, aber Verschiedenes je nach den verschiedenen Handschriften.[1]) Um nur die vorzüglichsten und begründetsten Bestimmungen anzugeben, so erhält man 1172 Jahre, wenn auf Nachor 179 Jahre gerechnet werden und Kaïnan mitgerechnet wird, der 130 Jahre hat und von Lucas[2]) anerkannt wird: behält man diesen bei, giebt aber dem Nachor, wie Africanus und Eusebios, nur 79 Jahre, so erhält man 1072; lässt man den Kaïnan weg,[3]) und giebt dem Nachor 179 Jahre, so erhält man 1040 Jahre; lässt man jenen weg, und giebt diesem nur 79 Jahre, so findet sich die von Eusebios befolgte Summe von 942 Jahren: und in der That scheint es einleuchtend, dass Kaïnan um des Lucas halber später eingeschoben sei, da ihn Africanus und Eusebios nicht rechneten und also in ihrem Texte nicht vorfanden, wie er denn auch im Hebräischen fehlt. Ich zweifle nicht, dass die Siebzig auch hier systematisirt haben;

[1]) Vergl. hierüber Euseb. Chron. Bd. I. S. 131 f. und besonders die Tafel S. 134. Armen. Uebers. und über die Rechnung des Africanus, der zwei Jahre weniger als die Eusebische Summe zählt, den Kanon derselben bei Routh, Reliquiae sacrae Bd. II. S. 360 und den Auszug ebendas. S. 130 (aus Synkell S. 86 B f.). Ausserdem vergl. besonders Petav. Rat. temp. Thl. II. S. 63. Ausg. v. J. 1745, Des-Vignoles Bd. I. S. 118 ff. [2]) Ev. 3, 36. [3]) Diese Weglassung wirft Synkell dem Africanus und Eusebios in einer grossen Anzahl von Stellen bis zum Ueberdruss vor.

aber keine der vier genannten Zahlen lässt sich durch Reduction von Hundssternperioden erklären. Aber es ist merkwürdig, dass Eusebios auf Ragau, der in jenen Berechnungen 132 Jahre vor der Geburt des Nachfolgers erhält, sowohl nach dem Griechischen als nach dem Armenischen Text und bei seinen Excerptoren 135 Jahre zählt und diese folgerichtig immerfort in Rechnung bringt. Er hat also ganz sicher 135 geschrieben, wie der Armenische Herausgeber schon bewiesen hat[1]); nur stimmt die Schlusssumme 942 damit nicht überein. Sollte er nicht die Schlusssumme von einem Andern ohne gehörige Ueberlegung entlehnt, in seiner Handschrift aber wirklich jene 135 Jahre gelesen haben? So erhielte man das Jahr 945 nach der Sündfluth als Geburtsjahr des Abraham,[2]) und mit Abrechnung dieses Jahres, welche gar keiner Rechtfertigung bedarf, blieben 944 Jahre. Nun ergiebt sich nach derselben Regel, welche wir bei Findung der Zahl 2242 für die Jahre vor der Sündfluth zu Grunde gelegt haben, die Proportion $29\frac{1}{2} : 365\frac{1}{4} = 944 : 11{,}688$; 11,688 Jahre sind aber acht Hundssternperioden. Es ist desshalb nicht nöthig anzunehmen, dass ein so grosser Zeitraum Aegyptischer Zeitrechnung von den Siebzigen auf die Zeit von der Sündfluth bis zu Abraham gerechnet wurde; zwei Hundssternperioden genügen dafür; also vom Anfang der Welt bis zu Abraham 21 dieser Perioden. Man reducirte nämlich die spätern Zeiträume in geringerem Verhältniss, wie Panodor die Jahre des ältesten Zeitraums auf Monathe, die Jahre des folgenden auf Vierteljahre reducirte, und wie Eusebios aus Ueberlieferung sagt, die Götterjahre seien monathliche, die Jahre der Halbgötter dreimonathliche oder ὧροι gewesen. Hiermit stimmt überein, dass je die kleinern Jahre für die ältern gelten.[3]) Das dreimonathliche Jahr ist jedoch für den vorliegenden Fall unbrauchbar; nicht so das viermonathliche, welches ausserdem besser begründet ist, weil das Zeugniss dafür bis auf Diodor[4]) zurücksteigt, der sich natürlich auf Aeltere gründet und die

---

[1]) S. die Anmerkung bei der Armen. Uebers. S. 140. [2]) S. die Tafel im Armen. Euseb. S. 134. [3]) S. Cap. 12. [4]) S. ebendas.

Meinung gar nicht als die seinige, sondern als ihm überlieferte giebt, und weil es besser mit der Aegyptischen Eintheilung des Jahres in viermonathliche Theile stimmt. Eben dieses Jahr lassen Diodor und Plutarch unmittelbar auf das einmonathliche folgen; hatten also die Alexandriner die Zeiten vor der Sündfluth durch eine Reduction auf Monathe gefunden, so ist es vollkommen angemessen, für die nächstfolgende Zeit viermonathliche Jahre anzunehmen. Nun enthalten aber zwei Hundssternperioden 2922 Aegyptische Jahre; reducirt man diese auf viermonathliche Jahre von $29\frac{1}{4} \times 4 = 118$ Tagen, so ergeben sich 344,796 Tage, welches 944 Julianische Jahre sind. Diese Darstellung dünkt mir so wohl begründet und dergestalt in sich übereinstimmend, dass es mir unzweifelhaft ist, es haben die Alexandriner die Zeit vor der Sündfluth auf 2242, die Zeit von dieser ab bis auf Abraham auf 944 Jahre gesetzt, um 21 Hundssternperioden der Aegyptischen Zeitrechnung durch Reduction damit auszugleichen, und dadurch eine Uebereinstimmung der Bibel und eines Aegyptischen Systems hervorzubringen, in welchem bis zu Abraham etwa 21 Hundssternperioden oder 30,681 Aegyptische, 30,660 Julianische Jahre abgelaufen waren. Setzen wir Beispielsweise mit Eusebios das erste Jahr des Abraham ins J. Per. Jul. 2698,[1]) vor Chr. 2016, so begann jene Zeitrechnung im J. vor Chr. 32,676, das ist 2154 Jahre früher als Manetho nach unserem Kanon; was anzunehmen kein Bedenken hat. Wie viel mehr rechnet ja doch das sogenannte alte Chronikon! Dass übrigens unter diesen Perioden nicht solche, die mit dem 1. Thoth anfangen, sondern Perioden von willkührlich bestimmtem Anfang gemeint seien, bedarf kaum der Bemerkung.

15. Für Manetho sind alle solche Reductionen ungültig, welche bloss versucht wurden, um die übermässigen Jahrzahlen in kleinere Zeiträume zusammenzuziehen und dadurch die Aegyptische Zeitrechnung mit irgend einer andern auszugleichen. Während man daher durch Annahme der mo-

[1]) Petav. a. a. O. S. 27.

nathlichen und anderer kleiner Jahre die grosse Zahl der Lebensjahre oder Regierungszeiten in der ältesten Aegyptischen Geschichte (vor Menes) zu erklären pflegte, beruft sich Josephus[1]) geradezu auf Manetho den Aegyptischen Geschichtschreiber (*Μανεθὼν ὁ τὴν τῶν Αἰγυπτίων ποιησάμενος ἀναγραφήν*), um auch durch das in ihm Enthaltene die lange Lebensdauer zu rechtfertigen, welche im alten Testament den frühern Menschen beigelegt wird. Bei Manetho muss aber mit noch grösserem Nachdruck wieder gesagt werden, was wir schon oben ausgesprochen haben, dass die grossen Jahrzahlen schon an sich und ohne näheres Zeugniss darauf führen, sie seien nach Cyklen entworfen; und welcher Cyklus als die Hundssternperiode sollte sich für Aegyptische Zeitrechnung darbieten? Freilich findet sich in den Auszügen aus des Manetho Aegyptischen Geschichten im Synkell, oder in dessen Africanischen Dynastien, und bei Eusebios keine Erwähnung der Hundssternperiode; dies ist aber ganz natürlich: den ältern Christlichen Chronographen wie Africanus und Eusebios war es bloss um die nackten Zeitbestimmungen zu thun, nicht um das phantastische System, an welches sie geknüpft waren, und in den Aegyptischen Geschichten des Manetho mochte die Hundssternperiode auch nur sehr nebenher berührt gewesen seyn: aber wenn Africanus sagt, die Aegypter hätten grosspralend übermässige Zeiträume und Myriaden von Jahren nach einer Setzung von astrologischen Bestimmungen angegeben,[2]) wen könnte er hier eher im Auge gehabt haben als den von ihm benutzten Manetho, aus dem er ja diese grossen Zeiträume selbst verzeichnet hatte? Dass unter den astrologisch bestimmten Zeiträumen eben Hundssternperioden gemeint seien, ist die einfachste und natürlichste Voraussetzung; sie ist um so begründeter, wenn die Anwendung dieser Periode in der Uebersetzung der siebzig Dolmetscher, nach dem von uns Dargestellten nicht zu läugnen seyn möchte. Wäre das Buch der Sothis nicht untergeschoben, so hätten wir ein unmittelbares Zeugniss da-

[1]) Jud. Alt. I, 3, 9. [2]) S. oben Cap. 9.

für, dass Manetho die Hundssternperiode gebraucht habe; aber ein mittelbares wird auch von diesem Buche noch abgelegt, inwiefern es wahrscheinlich ist, dass der Fälscher an den ächten Manetho anknüpfend sich der Hundssternperiode bedient habe, an welche er dann allerlei Apotelesmatisches anschloss. Indess wird Mancher das zugeben, was sich wohl schwerlich in Abrede stellen lässt, dass Manetho für die mythische Zeit einen Cyklus, und zwar die genannte Periode angewandt hat, und glauben, dass man sich dadurch auch mit Africanus abgefunden habe. Aber giebt man zu, die vorgeschichtliche Zeit sei von Manetho nach Hundssternperioden betrachtet oder geregelt, so muss dieselbe auch mit einer solchen Periode abgeschlossen haben; wo nun die vorgeschichtliche Zeit aufhört, eben da fängt die geschichtliche an, und folglich pflanzte sich die Uebereinstimmung mit Hundssternperioden insofern in die geschichtliche Zeit fort, als der Anfang der letztern, oder der Anfang des Menes, mit dem Anfang einer Hundssternperiode gemacht wurde. Und hieraus erklären sich zwei Angaben, erstlich die über die 15 Geschlechter des kynischen Kreises im sogenannten alten Chronikon,[1]) sodann die bei Synkell über die Dynastien des kynischen Kreises bei Manetho[2]): beide Angaben haben nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn angenommen wird, mit Menes habe eine Hundssternperiode begonnen. Ferner ist gezeigt,[3]) dass die Aegyptischen Priester den Anfang der Welt und der Zeit auf den 20—22. Juli, also auf den Anfang der gangbaren oder gewöhnlichen Hundssternperiode gesetzt haben; wir müssen dies also auch von Manetho dem Aegyptischen Priester voraussetzen, und die von ihm gebrauchten Perioden können also keinen willkührlichen Anfang gehabt haben, sondern mussten proleptisch genommene Hundssternperioden im strengern Sinne seyn, deren letzte vom 1. Thoth oder 20. Juli des J. vor Chr. 1322 an lief. Dieser Anfang beruht keinesweges erst darauf, dass man die Erneuung der Periode im J. nach Chr. 139 erkannte, sondern konnte zu jeder Zeit

[1]) Oben Cap. 10. [2]) Oben Cap. 13. [3]) Oben Cap. 4.

vorher aus den laufenden beweglichen Aegyptischen Jahren berechnet werden; auch die Frage, ob die Hundssternperiode öffentlich in Aegypten eingeführt, oder ob sie schon zur Zeit der Pharaonen erfunden worden war, wie Des-Vignoles annahm, hat keinen Zusammenhang mit unserer Betrachtungsweise, sondern wir setzen bei Manetho nur die theoretische Kenntniss der Periode voraus. Endlich ist es für uns ganz gleichgültig, ob der grosse Kreis von 25 Hundssternperioden schon von Manetho selbst gebildet, und nur die Wiederherstellung des Thierkreises erst später an denselben geknüpft worden, oder ob er dem falschen Buche von der Sothis eigen war, und erst aus diesem und ähnlichen Büchern in das sogenannte alte Chronikon überging[1]): denn dieser Kreis von 25 dieser Perioden ist es nicht, worauf wir uns gründen, und die überlieferten Jahrzahlen des Manethonischen Systems erfüllen denselben lange nicht, wie die des alten Chronikons thun, und es ist also einerlei, ob Manetho ihn kannte oder nicht. Die Gesammtheit dieser Erwägungen berechtigt zu dem Versuche, ob die Manethonischen Zahlen sich in eine Folge von Hundssternperioden fügen. Was die mythische Zeit betrifft, so ist es genug, wenn in der Gesammtzahl ihrer Jahre eine Anzahl von Hundssternperioden numerisch enthalten ist; für die geschichtliche Zeit, welche Manetho umfasste, bedarf es aber des Nachweises, dass der Anfang derselben mit dem Anfange einer Hundssternperiode stimme, welche von der bekannten Epoche dieses Kreises zurückgenommen wird. Da in dem ganzen Bereiche dieser Untersuchungen sich viele falsch überlieferte Zahlen finden, wie die bisherige Betrachtung schon gezeigt hat, so kann nicht jede Zahl als sicher angenommen werden; wird nachgewiesen, dass mit wenigen einfachen und wahrscheinlichen oder gar nothwendigen Aenderungen sich das Gesuchte ergiebt, so halte ich den Beweis für so vollkommen, als er in solchen Dingen möglich ist. In der geschichtlichen Zeit werde ich das Ergebniss nicht sowohl durch Aenderungen der Zah-

[1]) Vergl. Cap. 3. zu Ende und Cap. 11.

len, die ich nicht vornehme, sondern lediglich durch begründete Auswahl unter mehrern überlieferten bewirken: und mehr kann nicht gefordert werden: in dem mythischen Zeitraum ist eine einzige Aenderung nöthig, und diese ist um so unbedenklicher, als selbst diejenigen, welche vor einer Anwendung von Cyklen auf die geschichtliche Zeit zurückschrecken möchten, diese Anwendung auf die mythische Zeit nicht bestreiten dürften und auch nicht werden bestreiten können, da Africanus, wenn auch ohne den Manetho zu nennen, mindestens für diese entschieden spricht, obwohl nicht für diese allein. Was ich über den mythischen Zeitraum zu sagen habe, ist nun mit äusserst wenigen Worten abgethan. Eusebios giebt als Summe der Jahre dieses Zeitraumes 24,900 Jahre; er hat die Summe selbst gezogen, nicht Manetho: denn die Summe ist, wie oben gezeigt, abgerundet worden, und dies kann nicht von Manetho geschehen seyn: Eusebios hat die Abrundung gemacht, um sich seine Reductionsrechnung zu erleichtern. Aus den einzelnen Posten ergeben sich 24,925 Jahre, das ist 17 Hundssternperioden von 1461 Jahren oder 24,837 Jahre, und ein Ueberschuss von 88 Jahren. War in der Handschrift, aus welcher Eusebios die einzelnen Posten zog, ein Fehler in einem Posten, so ergab sich eine falsche Summe; die Eusebische kann uns also nicht binden: wir haben überhaupt auf die Summe gar nicht weiter zu sehen, da sie nicht Manethonisch ist. Unter Annahme eines leicht erklärlichen Fehlers lässt sich nun der Ueberschuss von 88 Jahren sehr einfach wegschaffen. Giebt man nämlich beim vierten Posten statt ϡΨϟ oder 1790 die Ziffer ϡΨΒ oder 1702, so haben wir 88 Jahre weniger, also gerade 17 Hundssternperioden; nichts ist aber leichter als dass aus *B* ein ϟ entstand. Denn waren von *B* nur die Theilchen erloschen, oder vom Papyrus abgesprungen, welche ich hier punktire (Β), so blieb ϟ übrig. Auch wenn man andere Formen des Beta und Koppa voraussetzt, war die Verwechselung beider sehr leicht. Die philologische Kritik könnte sich Glück wünschen, wenn alle Verbesserungen so

ungezwungen zu machen, alle Schwierigkeiten so einfach zu heben wären.

Rechnen wir zu jenen 24,837 Jahren der mythischen Zeit die geschichtliche bis zu Ende der Aegyptischen Herrschaft mit 5366 Jahren, wie wir sie weiterhin bestimmt haben, so umfasste Manetho 30,203 Aegyptische Jahre. Rosellini[1]) hat nicht zwar in Rücksicht der Jahre, sondern nur der sterblichen Königsgeschlechter, den Manetho mit Herodot und Diodor nicht eben musterhaft verglichen; und es scheint mir angemessen, mit Uebergehung der schon im Vorhergehenden behandelten Systeme und einer ganz unsinnigen Angabe bei Simplicius,[2]) auch in Rücksicht der Jahre, jedoch mit Beschränkung auf die grossen Hauptsummen, die genannten zwei Schriftsteller mit Manetho zusammenzustellen. Herodot rechnet drei Götterklassen, erstlich die acht ältesten Götter, hiernächst die zwölf Götter, dann noch eine dritte Klasse. Die Zeiten derselben behaupteten nach ihm die Aegypter genau zu wissen, da sie stets die Jahre berechnet und verzeichnet hätten: von Dionysos, in der dritten Klasse, bis zum König Amasis, gaben sie 15,000, vom Anfang der zwölf Götter bis zu demselben König 17,000 Jahre an.[3]) Rechnen wir, dass

---

[1]) Monum. stor. Bd. I, S. 94 ff. Ich mache ausserdem auf Saint-Martin's Behandlung der Aegyptischen Zeitrechnung des Herodot und Diodor, Mémoires de l'Institut royal de France, Acad. des Inscr. et B. L. Bd. XII. Thl. II. S. 52 ff. aufmerksam. [2]) S. meine metrolog. Untersuchungen S. 36. [3]) Herodot II, 145 und 43. Pomponius Mela I, 9 giebt an, die Aegypter hätten in ihren Jahrbüchern (certis annalibus) 330 Könige vor Amasis und über 13,000 Jahre gezählt; er hat, wie man aus dem bei ihm Folgenden vermuthen muss, aus Herodot geschöpft. Die 330 Könige sind die bei Herodot II, 100 bezeichneten, die indess nicht bis vor Amasis berechnet sind; den Amasis hat aber Pomponius aus einer odor der andern der eben angeführten Stellen entlehnt; jedoch passt die Zahl der Jahre seines Textes nicht mit den Herodotischen Zahlen zusammen: auch hat Pomponius nicht wie Herodot einen Anfangspunkt von irgend einem bestimmten Gott ab angegeben. Ueberhaupt ist die ganze Stelle desselben so werthlos, dass ich nicht länger bei ihr verweilen und seine Verwirrungen ausführlicher nachweisen mag.

die Herodotischen acht Götter die sieben der Panodorisch-Manethonischen Liste und Horos sind,[1]) so regieren diese nach Manetho 11,985 + 100 = 12,085 Jahre; thun wir hierzu die 17,000 Jahre, welche vom Anfang der zwölf Götter oder vom Ende der acht bis zu Amasis verflossen sind, so erhalten wir 29,085 Jahre. Der Anfang des Amasis ist aber nach Manetho das Jahr vom Ursprung 29,970, so dass bis dahin nach Manetho 29,969 Jahre verflossen sind, also 884 Jahre mehr als nach Herodot, inwiefern wir für beide die gleiche Zahl auf die acht Götter rechnen. Dieser Unterschied ist gering. Dies gilt jedoch nur, wenn man die Zeit der zwölf Götter erst anfangen lässt, wo die Regierung der acht endete. Wiederum aber giebt Herodot als Ueberlieferung der Aegyptischen Priester an, es seien von dem ersten der menschlichen Könige bis zu Sethos dem Priester des Hephaestos 341 Geschlechter, welche nach seinen Grundsätzen auf 11,366⅔ Jahre zu berechnen wären[2]): Sethos ist aber nach Herodot der Nachfolger des Sabakon; und von Menes bis zum Ende des Sabakon sind bei Manetho nur 4994 Jahre, oder wenn man aus gewissen Gründen lieber soweit rechnen will, bis zum Ende der Dynastie der Aethiopen nur 5026 Jahre, vom Ursprung 29,863. Herodot zählt diese Geschlechter nach Angabe der Priester von Menes ab;[3]) er oder seine Priester, wenn sie die Geschlechter wie er berechneten, sind also hier in grossem Widerspruch mit Manetho. Eben jene Reihe der sterblichen Könige beginnt dem Herodot[4]) zufolge gleich nach dem letzten göttlichen König Horos oder Oros: man sieht also, dass sie zurückreicht bis zum Ende der Regierung der acht Götter, und hierdurch wird der Zeitraum im Verhältniss zu dem Manethonischen System sehr verkürzt, zugleich aber die zweite und die dritte Götterklasse in die Regierungszeit der ersten hineingehoben. Wie dies nun zu-

[1]) S. oben Cap. 12. [2]) S. oben Cap. 9. [3]) II, 142. vergl. II. 99 ff. Die II, 143 erwähnten 345 hölzernen Kolosse der Erzpriester, die ebensoviele Geschlechter darstellen, mussten ebenso gezählt seyn, reichten aber um etliche Geschlechter weiter herab. [4]) II, 144.

sammenhänge und ob etwa die verschiedenen Angaben aus verschiedenen Systemen geflossen seien, lassen wir auf sich beruhen, und wenden uns zu Diodor's Erzählungen. Ihm [1]) zufolge setzten die Priester von der Herrschaft des Helios bis zu Alexander's Uebergang nach Asien etwa 23,000 Jahre. Diese Priester liessen also den Hephaestos weg, wie das sogenannte alte Chronikon; Manetho gab dem Hephaestos 9000 Jahre; nach Abzug dieser von 24,837 Jahren, als der Gesammtsumme der vorgeschichtlichen Zeit, bleiben für diese nach Manetho noch 15,837. Ferner zählte Manetho nach uns 5366 Jahre bis zum Ende der Aegyptischen Herrschaft, vor Chr. 340, und Alexander geht nach Asien über vor Chr. 334, also etwa 6 Jahre nach dem Schluss der wirklichen Aegyptischen Herrschaft bei Manetho; von Helios an bis zu Alexanders Uebergang nach Asien sind also bei Manetho 15,837 + 5366 + 6 = 21,209 Jahre. Also haben die Priester bei Diodor von Helios an fast 1800 Jahre mehr als Manetho angegeben. Nach einer andern Stelle des Diodor [2]) sind von Osiris und Isis bis zu Alexander's Herrschaft, mehr als 10,000, oder wie Andere ihm zufolge angaben, nicht viel weniger als 23,000 Jahre; letzteres beruht offenbar auf derselben Rechnung, wie das schon vorhin von uns angegebene, ist aber sehr ungenau, weil von Helios' Anfang bis Osiris sehr lange Zeit verflossen ist. Was er [3]) von der Zeit des Herakles erzählt, übergehe ich als unerheblich, weil es mehr auf gelegentlicher Reflexion als auf systematisch-chronologischer Bestimmung beruht. Die Angabe des Diodor, [4]) die ältesten Götter hätten 1200, die jüngern nicht weniger als 300 Jahre geherrscht, stimmt nicht genau mit Manetho: dies ist jedoch sehr geringfügig. Weiterhin [5]) giebt Diodor an, wie jene 23,000 Jahre unter die Herrschaft der Götter und die der Menschen vertheilt wurden: denn die Götter und Heroën hätten, wie Einige fabelten, beinahe 18,000 Jahre geherrscht, und zwar zuletzt der Götter Horos: von Menschen aber sei Aegypten regiert worden *ἀπὸ μυριάδος ἔτη βραχὺ λείποντα*

[1]) I, 26. [2]) I, 23. [3]) I, 24. [4]) I, 26 [5]) I, 44.

τῶν πενταχισχιλίων, berechnet bis auf Olymp. 180, J. vor Chr. 60. Statt der 18,000 Jahre las Eusebios [1]) nur 16,000, gewiss falsch: *μυριάδος* ist aber nicht minder falsch, indem der Wortfügung nach hier ein Königsname stehen muss, nicht eine Zahl. Die Handschriften geben die Lesarten *Μοίριδος* und *Μίριδος* an die Hand und die Armenische Uebersetzung hat „tempore Miridi"; aber nicht Moeris, der nach jeder Art Aegyptischer Zeitrechnung nicht unter die ersten gehört, sondern Menes wird hier erfordert. Diodor beugt zwar *Μηνᾶς Μηνᾶ*; doch findet sich in einer Handschrift auch der Genitiv *Μίνος* [2]) und der Accusativ *Μῖνα*,[3]) wie Herodot *Μὴν Μῆνος* flectirt: man kann daher in jener Stelle *ἀπὸ Μῆνος* schreiben, oder Diodor flectirte in ihr einmal *Μηνᾶς Μηνάδος*, welches nicht ohne Beispiel ist.[4]) Thut man nun die 5000 Jahre von Menes an zu den 18,000 der mythischen Zeit hinzu, so erhält man wieder die vorher von Diodor gesetzte Gesammtsumme von 23,000 Jahren, welche jedoch hier bis ins J. vor Chr. 60, also 274 Jahre weiter herabreicht als in der vorhergehenden Angabe. Auf die menschlichen Könige von Menes an bis Olymp. 180, J. vor Chr. 60, werden also gegen 5000 Jahre gerechnet; nach Manetho kommen aber auf diesen Zeitraum 5646 Jahre. In einer andern Stelle [5]) erklärt Diodor, nach Angabe der Aegypter hätten über 4700 Jahre meist einheimische Könige geherrscht: was von dem Vorhergesagten wenig abweicht. Alles zusammengenommen muss man gestehen, dass die Abweichungen

---

[1]) Chron. Bd. I. S. 197. Aucher. [2]) I, 45. [3]) I, 89. [4]) Corp. Inscr. Gr. Bd. II, S. 705. b. Auch Saint-Martin a. a. O. S. 91 ff. erkannte, dass in *ἀπὸ μυριάδος*, welches Einige unkritischer Weise ganz tilgen wollten, die Erwähnung des Menes stecken müsse; er hielt aber Myris oder Moeris für den wahren Namen des Menes. Letronne hat diese Meinung genügend beseitigt in der Abhandlung, welche unmittelbar nach jener von Saint-Martin in den Mémoires de l'Institut gedruckt ist, S. 94 ff. [5]) I. 69, wo *τοὺς πλείους ἐγγενεῖς* scheint die richtige Lesart zu seyn, obgleich *πλείους* in einigen Büchern fehlt. I, 44 wird die Zahl der einheimischen Herrscher auf 470 Könige und 5 Königinnen angegeben; die fremden, die ebendaselbst erwähnt werden, sind hiergegen sehr wenige.

der Angaben beim Diodor gegen Manetho verhältnissmässig zur Grösse der Zahlen nicht sehr auffallend sind.

16. Doch um wieder zu den vorgeschichtlichen Dynastien zurückzukehren, so mussten wir zwar oben [1]) anerkennen, dass die Panodorischen Listen der Götter und Halbgötter auf Manetho beruhen; aber vergleichen wir sie nun mit den aus Manetho gezogenen Angaben des Eusebios, so stellen sich zwischen beiden grosse Verschiedenheiten heraus. Bei Panodor endet die Reihe der Götter mit Typhon; Eusebios nennt die ersten und grössten Götter namentlich nicht bloss bis auf Typhon, sondern bis auf Horos einschliesslich, und lässt auch mit diesem die Götterreihe noch nicht enden, sondern erst mit Bites, offenbar lange hernach; Panodor lässt auf Typhon neun Halbgötter folgen, deren erster Horos ist, und mit dem Ende derselben gelangt er bis zur Sündfluth, von welcher bis zu Menes kein grosser Zeitraum abgelaufen ist; Eusebios hat aber nach Typhon bis zu Menes ausser Horos die folgenden Götter bis zu Bites einschliesslich, und noch fünf andere meist sehr grosse Dynastien, deren letzte, die der halbgöttlichen Manen, unmittelbar vor Menes endet. Auch die Zeiten sind ganz verschieden. Nach Aufhebung der Panodorischen Reductionen ergeben die Listen des Panodor für die Götter bis zum Ende des Typhon 11,985 Jahre, für die Halbgötter 858, im Ganzen 12,843, und hiermit ist man bei der Sündfluth angelangt; die Zahlen des Eusebios ergeben bloss bis Bites schon 13,900 Jahre, und nach unserer Verbesserung bis unmittelbar vor Menes, also nicht lange nach der Sündfluth, 24,837 Jahre. Es ist die Aufgabe, diese Widersprüche zu erklären und dadurch zu heben. Ohne uns auf die Mythologie der Aegypter, wie sie aus ihren Denkmälern sich ergeben mag, einzulassen, kann man, um abweichende Vorstellungen bei Diodor [2]) zu übergehen, aus Herodot [3]) hinlänglich erkennen, ein gangbares Aegyptisches System habe drei Götterklassen aufgestellt. Die erste begreift die acht ersten Götter (*οἱ πρῶτοι λεγόμενοι θεοί*),

[1]) Cap. 12. [2]) I, 11 ff. [3]) II, 4. 43. 46. 145.

unter welchen auch Pan ist;[1]) jedoch bemerkt Herodot[2]) besonders, die Mendesier hätten diesen zu den acht Göttern gerechnet; andere Aegypter thaten es also wohl nicht. Diese acht Götter waren vor der nächsten Klasse da, und die nächste aus diesen entstanden.[3]) Es folgen also die zweiten Götter (*οἱ δεύτεροι*), welches die zwölf sind; unter diese gehört Herakles.[4]) Von ihnen sind die dritten (*οἱ τρίτοι*) entstanden, deren einer Dionysos ist.[5]) Von Aegyptischen Halbgöttern und Heroën weiss Herodot nichts; er behauptet sogar[6]): *Νομίζουσι δ' ὧν Αἰγύπτιοι οὐδ' ἥρωσι οὐδέν.* Auf die göttlichen Herrscher lässt er gleich die menschlichen folgen. Diodor[7]) jedoch spricht von der Herrschaft der Götter und Heroën, worunter er die vorgeschichtliche vor Menes begreift.[8]) Wie verhält sich nun hierzu der Eusebische Manetho? Dieser nennt zuerst die höchsten, ältesten, ersten Götter von Hephästos bis Horos, diesen eingeschlossen, namentlich; dies ist offenbar die erste Götterklasse des Herodot: denn auch dem Herodot[9]) ist Horos der letzte der Herrscher aus dem Geschlechte der Götter, und zwar als Nachfolger des Typhon wie bei Manetho; beide unterscheiden sich nur dadurch, dass in Herodot's Ueberlieferung die folgenden Götter, nach Horos, nicht mehr Könige von Aegypten sind, wohl aber bei Manetho. Auch nach der Ueberlieferung bei Diodor[10]) ist Horos der letzte der göttlichen Könige, und ebenso berichtet die Series regum im Eusebios[11]) von dem Reiche oder Königthum der Aegypter „a tempore Vulcani usque ad Orum, quem ultimum fuisse ex deorum dynastia dicunt." Die Götter nun, welche auf Horos bis Bites bei Manetho folgen, entsprechen unstreitig der zweiten und dritten Götterklasse des Herodot, und hierauf giebt Manetho allerlei Herrschaften von Halbgöttern an, welche Reihe Herodot nicht kennt. Um über diese Halbgötter ins Klare zu kommen, müssen wir von der allgemeinsten Eintheilung

[1]) Herodot II, 145. [2]) Ebendas. 46. [3]) Ebendas. 43 und 46. [4]) Ebendas. 43. 145. [5]) Ebendas. 145. [6]) II, 50. [7]) I, 44. [8]) Vergl. oben Cap. 15. [9]) II, 144. [10]) I, 25 und 44. [11]) Armen. Uebers. Bd. II. S. 26.

der vorgeschichtlichen Dynastien ausgehen. Die Manethonischen Herrscher vor Menes zerfallen nämlich nach der Ueberschrift bei Eusebios [1]) in *θεούς, ἡμιθέους, νέκυας*: „Ex Manethi Aegyptiacis monumentis, heisst es, qui tribus tomis contexuit commentaria de diis, semideis et manibus atque mortalibus regibus, qui Aegyptiis imperarunt usque ad Darium regem Persarum.“ Ebenso Eusebios in einer andern Stelle, deren Worte Synkell [2]) Griechisch erhalten hat: *Μετὰ δὲ ταῦτα*, sagt Synkell von Manetho, *καὶ περὶ ἐθνῶν Αἰγυπτιακῶν πέντε ἐν τριάκοντα δυναστείαις ἱστορεῖ τῶν λεγομένων παρ' αὐτοῖς θεῶν καὶ ἡμιθέων καὶ νεκύων καὶ θνητῶν, ὧν καὶ Εὐσέβιος ὁ Παμφίλου μνησθεὶς ἐν τοῖς χρονικοῖς αὐτοῦ φησιν οὕτως· „Αἰγύπτιοι δὲ θεῶν καὶ ἡμιθέων καὶ παρὰ τούτοις* (lies *τούτους*) *νεκύων καὶ θνητῶν ἑτέρων βασιλέων πολλὴν καὶ φλύαρον συνείρουσι μυθολογίαν.*“ Auch bei Ziehung der Summe der Manethonischen vorgeschichtlichen Dynastien sagt Eusebios: „Computantur simul omnes anni lunares, quos Aegyptii referunt fuisse deorum et semideorum atque manium“ etc. Die mittlere der drei ersten Ordnungen, die *ἡμίθεοι* genannt werden, sind vorzugsweise oder im engern Sinne *ἡμίθεοι*, aber nicht ausschliesslich; und auch diese sind von verschiedener Art. Erstlich nennt Eusebios eine gens semideorum schlechtweg; aber auch die alii reges und die Memphitischen und Thinitischen Könige sind *ἡμίθεοι*, da sie alle vor den Manen stehen, und überhaupt nur drei Abtheilungen vor den sterblichen Königen sind, der Götter, der Halbgötter, der Manen. Die *ἡμίθεοι* im engern Sinne zerfallen also in diese vier Arten oder Dynastien, welche durch gens semideorum, alii reges, Memphitae, Thinitae bezeichnet sind. Im weitern Sinne gehören aber auch die Manen noch zu den *ἡμιθέοις*. Dies erkennt man deutlich aus des Africanus Ueberschrift der sterblichen Dynastien bei Synkell [3]):

---

[1]) Ebendas. Bd. I, S. 200. [2]) S. 40 D. in der Armen. Uebers. Bd. I. S. 6. wo *παρὰ τούτοις* durch interea, in der Anmerkung durch ad haec gegeben ist. *Τούτους* hat schon Scaliger Gr. Euseb. S. 6. [3]) S. 54 B. Rask a. a. O. übersetzt dies drollig: „Nachdem die Halbgötter gestorben waren.“

Μετὰ νέκυας τοὺς ἡμιθέους πρώτη βασιλεία καταριθμεῖται κ. τ. λ. Dasselbe erhellt aus dem Barbarus, der mittelbar wohl aus Africanus von Manetho berichtet: „Post haec Ecyniorum reges interpretavit Imitheus vocans et ipsos," das ist: *Μετὰ ταῦτα τὰς νεκύων βασιλείας ἐξηγήσατο, ἡμιθέους καλῶν καὶ αὐτούς.* Da Eusebios diese Sache nicht einsah, setzte er in der Ueberschrift der sterblichen Dynastien fälschlich ein *καὶ* einschiebend: *Μετὰ νέκυας καὶ τοὺς ἡμιθέους,* nach der Armenischen Uebertragung „post manes et semideos"[1]); und Routh[2]) hat dies auch in den Africanus eingeschwärzt. Wären in jener Ueberschrift zwei Klassen gemeint, so müsste die Folge diese seyn: *μετὰ ἡμιθέους καὶ νέκυας;* und wenn einmal mehr als eine genannt werden sollte, mussten vielmehr alle drei vorhergehenden genannt werden: *μετὰ θεούς τε καὶ ἡμιθέους καὶ νέκυας;* endlich erkennt man, dass das *καὶ* nur von Eusebios eingesetzt ist, auch daran, dass der Artikel *τοὺς* nur einmal steht: *μετὰ νέκυας καὶ τοὺς ἡμιθέους,* da er entweder ganz weggelassen oder zweimal gesetzt werden musste: *μετὰ τοὺς νέκυας καὶ τοὺς ἡμιθέους.* Schon Scaliger[3]) sah, dass bei Eusebios die *νέκυες* als *ἡμίθεοι* sollten bezeichnet seyn; aber da er nicht erkannte, dass und wie Eusebios selbst fehlte, hat er unrichtig *μετὰ νέκυας τοὺς καὶ ἡμιθέους* zu lesen vorgeschlagen. Uebrigens hatte Eusebios das falsche *καὶ* auch in dem Auszug aus den vorgeschichtlichen Dynastien des Manetho gesetzt; daher nach der Armenischen Uebersetzung[4]) im Lateinischen steht: „manium et semideorum." Die Manen gehören nun demzufolge auch zu den *ἡμιθέοις,* bilden jedoch eine untere Ordnung derselben; nicht übel hat sie Marsham[5]) heroës genannt; Diodor[6]) indess befasst unter den Heroën, die nach den Göttern herrschen, schon die nach Horos, wenn er anders sich genau ausgedrückt hat. Aus allem Gesagten erkennt man, wie unbestimmt der Begriff der Halbgötter sei. Vergleichen wir nun endlich auch die Panodorische Darstel-

[1]) Synkell S. 55 B. Arm. Uebers. Bd. I. S. 202. [2]) Reliquiae sacrae Bd. II. S. 132. vergl. die Anm. S. 255. [3]) In Gr. Euseb. S. 41. [4]) Bd. II. S. 200. S. oben Cap. 14. [5]) Chron. Can. S. 2. [6]) I, 44.

lung mit Manetho bei Eusebios. In der ersten Götterklasse stimmten beide offenbar überein, ausser dass Horos bei Panodor davon weggenommen und an die Spitze der folgenden Reihe gestellt ist. Der Zweck dieser Aenderung ist nicht unklar; Panodor musste mittelst Reduction ein bestimmtes Ergebniss erreichen, für welches ein bedeutender Unterschied entstand, jenachdem Horos in der ersten Reihe zählte, deren Jahre auf Monathe reducirt wurden, oder in der zweiten, für welche dreimonathliche Jahre angenommen wurden: nur letzteres passte ihm. Was ihm passte, dazu hatte er aber auch einige Berechtigung; denn Horos soll die *ὧρους* erfunden haben oder die dreimonathlichen Jahre [1]), auf welche die zweite Reihe reducirt ist: er konnte oder musste ihn also in diese zweite Reihe nehmen. Diese Reihe ist dem Panodor eine Reihe von neun Halbgöttern: die acht letzten derselben gehören als unmittelbare Nachfolger der vorhergehenden in die zweite Götterklasse des Herodot, welche beim Manetho des Eusebios auf Horos folgend in der Einen, alle Götter umfassenden, ersten Reihe seiner vorgeschichtlichen Dynastien einbegriffen ist: sie sind auf jeden Fall älter und vornehmer als Bites, welcher der letzte der Götter im Eusebischen Manetho ist, und müssen also auch darum schon vor ihm gesetzt werden. Dies bestätigt sich auch dadurch, dass in dieser Panodorischen Reihe Herakles erscheint, der zu der zweiten Herodotischen Götterklasse gehört: Dionysos dagegen, aus der dritten Herodotischen Götterklasse, kommt in dieser Panodorischen Reihe nicht vor. Bis zum Ende der neun Halbgötter fanden wir nach Manetho bei Panodor, wenn des letztern Reduction aufgehoben wird, 12,843 Jahre; beim Eusebischen Manetho schliessen aber die Götter mit 13,900 Jahren ab: diese Verschiedenheit ist ganz natürlich; denn Panodor's Liste enthält ja nur die acht ersten Personen der zweiten Herodotischen Götterklasse mit Weglassung der vier letzten derselben Klasse und mit Weglassung der ganzen dritten Klasse: auf diese weggelassenen Theile fällt die Anzahl von

[1]) S. oben Cap. 12

1057 Jahren, um welche die Summe des Eusebischen Manetho, 13,900, grösser ist als die Panodorisch-Manethonische, 12843. Setzt man, Herodot oder seine Gewährsmänner haben wie Manetho den acht ersten Göttern mit Einschluss des Horos 12,085 Jahre gegeben, und erst vom Schluss dieses Zeitraumes ab die Jahre der folgenden Götter gerechnet: wiewohl hierüber ein Bedenken stattfindet[1]): so wird man auch damit das Gesagte in mässiger Uebereinstimmung finden; denn Dionysos fällt hiernach, da er 2000 Jahre nach dem Anfang der zweiten Klasse gesetzt wird, 14,085 Jahre nach dem Anfang des Manethonischen Verzeichnisses, nicht weit vom Ende der Götter im Eusebischen Manetho (13,900): nun gehört aber Dionysos in die dritte Götterklasse, nicht zwar als der letzte, welcher vielmehr Bites seyn muss; aber man braucht jene 2000 Jahre, um welche dem Herodot zufolge Dionysos nach dem Anfange der zweiten Klasse gesetzt wird, nicht voll zu nehmen, sondern kann sie als eine ohngefähre oder runde Bestimmung ansehen, und so wird Dionysos ganz bequem geraume Zeit vor das Manethonische Jahr 13,900 gesetzt werden können. Wie dem aber auch sei, so steht nichts entgegen, sondern ist alles dafür, die Halbgötter der Panodorischen Liste mit Ausschluss des Horos in die zweite Herodotische Götterklasse und demnach etwa in die Mitte der Eusebisch-Manethonischen Götterreihe zu setzen; woraus denn hervorgeht, dass Panodor von letzterer 1057 Jahre weggelassen habe. Diese Weglassung sowohl als die Bezeichnung der Reihe als Halbgötter beruht wieder auf dem Zwecke, durch Reduction Manethonischer Zeiträume, und zwar durch Reduction auf dreimonathliche Halbgötterjahre, eine Uebereinstimmung mit der biblischen Zeitrechnung zu gewinnen; aber beides bedurfte zugleich einer sachlichen Begründung. Es mochte nun allerdings in irgend einem System eine Reihe von neun Göttern oder Halbgöttern gegeben seyn, welche mit Horos begann: wie denn der Ausdruck für dieselben *οἱ ἐννέα ἡμίθεοι*[2]) hierauf leitet: und ebenso haben wir die Versetzung des Horos

[1]) S. oben Cap. 15. [2]) Synkell S. 41 B.

aus der ersten Reihe in die zweite nicht ganz unbegründet gefunden, noch auch scheint eine andere gleich zu berührende Weglassung unberechtigt: in der Anwendung eines solchen Systems mag es also liegen, dass Panodor mit seinem neunten Halbgott den Abschluss machte. Diese Reihe als Halbgötter zu bezeichnen, lag nahe genug; die Hauptgötter liegen doch sicher nur in der ersten Reihe oder Klasse, und diesen gegenüber sind die folgenden schon geringer. Lässt doch Diodor den Aegyptern gemäss gleich auf Horos, den letzten als König herrschenden Gott, Heroën folgen, wenn er sagt, Götter und Heroën hätten fast 18,000 Jahre geherrscht, von den Göttern aber zuletzt Horos, welches letztere auch andere sagen. Auffallend ist es, dass selbst der Barbarus diese Reihe wie Panodor als Halbgötter aufgeführt hatte; woraus etwa zu schliessen seyn dürfte, dass Panodor auch hierin einen Vorgänger hatte: vielleicht lag schon im Manetho selbst, von dem es gewiss mehrere Recensionen gab, eine Begründung dafür. War nämlich der Begriff eines Halbgottes so unbestimmt, dass man abwärts dazu auch die Manen rechnen konnte, wie Manetho selbst that, ohne dass diese doch eigentlich Halbgötter im strengen Sinne waren, so konnte man auch nach oben hin geringere Götter in den Kreis der Halbgötter ziehen. Wie in einem Aegyptischen Denkmal [1]) aus der Ptolemäer Zeit *θεοὶ μεγάλοι* und *δαίμονες*, gleichviel wer diese waren, unterschieden werden, ähnlich ist der Unterschied der grossen Götter und dieser hohen Halbgötter bei Panodor zu fassen: wobei ich mich nur verwahre, dass man nicht glaube, ich suche in dem Ausdrucke jenes Denkmals mehr als eine entfernte Vergleichung. Während nun Panodor jene geringeren Götter als Halbgötter bezeichnet, verschwinden ihm die folgenden Manethonischen Halbgötter-Dynastien mit Einschluss der Manen, zusammen fünf, die einen grossen Zeitraum umfassen. Diese wird er, nicht ohne Vorgänger, ganz und gar nicht anerkannt haben; gerade wie die Aegypter, von welchen sich Herodot hatte unterrichten las-

[1]) Letronne, Recueil des Inscr. Gr. et Lat. de l'Ég. Bd. I. S. 390.

sen, nichts von denselben wissen. Sonach lassen sich alle Abweichungen des Panodor vom Manetho des Eusebios gar wohl erklären, ohne dass desshalb die Panodorischen Listen mit Manetho in Widerspruch wären. Was dem Panodor vorzüglich vorgeworfen werden kann, ist eben nur die Verstümmelung der Manethonischen Götterreihe durch Weglassung von 1057 Jahren; aber diese ist dem gelehrten Aegyptischen Mönch wohl zuzutrauen. Nur so konnte er die Ausgleichung des Aegyptischen Systems mit der biblischen Zeitrechnung zu Stande bringen. Man könnte zwar sagen, es fehle auch an dieser Ausgleichung noch etwas, weil der Abschluss mit der Sündfluth gemacht wird, zwischen dieser aber und der geschichtlichen Zeit von Mestraïm oder Menes ab noch ein Zeitraum liegt: aber sein Gesichtspunkt ist nur auf die Epoche der Sündfluth gerichtet; das Andere lag ihm fern. Dass er aber jene Ausgleichung mit Anwendung vieler Künste, einer doppelten Reductionsregel, der Versetzung des Horos aus der Reihe der Götter unter die Halbgötter, deren Jahre nach einem andern Verhältniss als die der Götter reducirt sind, und des Abschneidens mit dem neunten Halbgotte zu Stande brachte, ist eben nicht zu verwundern: hätte es nicht gepasst, so hätte er es nicht so gemacht. Eher könnte es auffallen, dass die Zahl der von Panodor abgeschnittenen 1057 Jahre so auffallend nahe ist der Zahl des J. 1058 vom Anfange der Welt, in welchem die *Ἐγρήγοροι* herabgekommen; aber es ist kein Zusammenhang dieser Zahl mit dem Panodorischen Verfahren denkbar, und man muss dies Zusammenstimmen für zufällig halten. Dagegen stellt sich noch ein anderes bedeutsameres Zusammenstimmen in dem Verfahren des Panodoros heraus, nämlich zwischen seiner Reduction der Aegyptischen Zeiten und der Reduction der Chaldäischen: mit der Erwägung und Erklärung dieser seltsam täuschenden Erscheinung schliesse ich das, was über die vorgeschichtliche Zeit zu sagen ist.

Manetho hat, wie Synkell[1]) sich vorstellt, den Berossos

[1]) S. 16 C ff.

nachahmend ohngefähr zu derselbigen Zeit wie dieser oder etwas später seine Aegyptischen Dynastien ersonnen. Berossos gab den zehn ersten Chaldäischen Königen bis zur grossen Wasserfluth eine Zeit von 120 Saren; den Chaldäern galt ein Sossos 60 Jahre, ein Neros 10 Sossen oder 600 Jahre, ein Saros 6 Neren oder 3600 Jahre: also regierten jene zehn Könige 432,000 Jahre. Ueber diese Zeitrechnung der Chaldäer sind wir genau unterrichtet durch Auszüge aus dem Berossos von Alexander dem Polyhistor, Abydenos und Apollodor,[1]) deren erster und letzter den Berossos selbst nennen, desgleichen durch einen Kanon, der bei Synkell hinter einem Auszug aus Africanus steht,[2]) aber nicht zu dem Auszuge gehört. Ueber die Zahl der Saren 120 und also die Gesammtzahl der Jahre 432,000 kann kein Zweifel seyn; auch der Kanon hinter dem Auszug aus Africanus umfasst dieselbe Anzahl der Saren, sobald mit Scaliger aus den andern Quellen dem 6. König Daonos 10 Saren gegeben werden, der im ächten Text des Synkell nur 99 Jahre hat, indem seltsamer Weise hier irgend einer statt der überlieferten 10 Saren oder 36,000 Jahre das Ergebniss einer Reduction in den Text gesetzt hat, welche nach der sogleich anzugehenden Regel genau 98 Jahre und 230 Tage liefert. Im Eusebios waren als Gesammtzahl rund 43 Myriaden angegeben, wofür durch Versehen in der Armenischen Uebersetzung dreimal[3]) die Zahl von 2043 Myriaden geschrieben steht. Wenn daher Africanus bei Synkell unmittelbar vor dem Kanon der zehn ersten Chaldäischen Könige *τὸν τῶν Χαλδαίων λῆρον, τὸν τῶν τεσσαράκοντα ὀκτὼ μυριάδων* erwähnt, so muss wohl in der Handschrift, aus welcher dies herübergeschrieben worden, durch Schreibfehler *MH* statt *MΓ* gestanden haben: denn Africanus kann von Berossos hierin nicht abgewichen seyn, und selbst wenn man die ganze Zeit nach der grossen Fluth der Chaldäer bis Africanus zurechnen wollte, käme man nur bis in die 47. Myriade. Doch um wieder zum Synkell zurückzukeh-

[1]) Bei Euseb. Chron. Bd. I. S. 10 ff. Armen. Uebers. Synkell S. 28 A ff. S. 38 C ff. Apollodor kommt bei Eusebios nicht vor, sondern nur bei Synkell. [2]) Bei Synkell S. 18 A f. [3]) S. 11. 16. 29.

ren, so erzählt er, einige der spätern Geschichtschreiber, wie der Verfolg zeigt Anianos und Panodoros,[1]) hätten jene Jahre der Chaldäischen Zeitrechnung für Tage gehalten, und den Eusebios darob getadelt, dass er dies nicht erkannt habe; wie habe man aber dem Eusebios zumuthen können ein Nichtseiendes (*μὴ ὄν*) zu erkennen? welche Nothwendigkeit habe jene Gelehrten getrieben, die Lüge mit der Wahrheit zu vereinigen?[2]) Ich muss hierbei bemerken, dass auch Eusebios[3]) glaubte, die Saren könnten sehr kleine Zeiträume seyn; aber was jene Chronologen an ihm aussetzten, war dies, dass er nicht im Stande gewesen, die Chaldäischen Myriaden so wie sie selber aufzulösen.[4]) Nach vielen Zwischenparthien wiederholt Synkell,[5]) er missbillige diese Reduction der Jahre auf Tage, und führt dann den Anianos oder Panodoros redend ein. Der kurze Sinn dieser Rede ist: „Der Saros sei 3600 Tage, der Neros 600, der Sossos 60; also das Jahr zu 365 Tagen gerechnet, betrage der Saros 9 Jahre 10¼ Monathe, der Neros 1 Jahr 7¼ Monathe,[6]) der Sossos 2 Monathe; 120 Saren seien also 432,000 Tage oder 1183 Jahre 6⅔ Monathe. Nun seien von Adam ab bis zur Herabkunft der *Ἐγρηγόρων* 1057 königlose Jahre, welche mit jenen 1183 Jahren 6⅔ Monathen die Zeit bis zum Jahr der Mosaischen Sündfluth 2242 füllen.“ Um in dieses Jahr zu gelangen, muss man wie bei der Aegyptischen Rechnung 1058 statt jener 1057 setzen; schon Scaliger[7]) sah dies, und jene Zahl steht auch unmittelbar hernach in der Fortsetzung der angeführten Betrachtung: übrigens ist die Rechnung vollkommen richtig, das Jahr zu 365, den Monath zu 30 Tagen gerechnet, nach Aegyptischer Weise; sie bleibt es auch, wenn das Jahr in

---

[1]) Vergl. Scaliger in Gr. Euseb. S. 406. Synkell rechnet S. 79 C auch den Polyhistor Alexander zu denjenigen, welche diese Jahre als Tage genommen; ob der Wahrheit gemäss oder irrthümlich, mag dahingestellt seyn. [2]) S. 17 B. Ohngefähr dasselbe wiederholt er S. 35 C. D. [3]) Arm Uebers. Bd. I. S. 27 f. [4]) S. Synkell S. 35 C. [5]) S. 32 A f. [6]) Nicht wie Dindorf sagt 7⅓, welcher Fehler in der Bruchrechnung sich gleich hernach bei ihm wiederholt. [7]) In Gr. Euseb. Nott. S. 406.

seiner ältesten Form, wie Des-Vignoles wollte, nur 360 Tage hatte: denn wie viel Tage das Chaldäische Jahr hat, kommt bei dieser Reduction gar nicht in Betracht; und Des-Vignoles,[1]) der aus Vorurtheil sich nicht einmal die Mühe genommen hat die Rechnung zu prüfen, wirft dem Synkell völlig grundlos vor, seine Quelle missverstanden zu haben. Aber welche wunderbare Harmonie erscheint hier zwischen der oben dargelegten Zurückführung der Aegyptischen Zeitrechnung auf die biblische und zwischen dieser Zurückführung der Chaldäischen auf ebendieselbe! Fast sollte man glauben, die Aegyptischen Mönche hätten mit ihren Reductionen Recht. Doch das wäre ein sehr starker Glauben. Wenn irgend eine Reduction der Chaldäischen 432,000 Jahre auf eine geringere Zahl zu wünschen ist, so verdient den Vorzug die, wonach der Saros zu 12 Jahren genommen wird, woraus sich 1440 Jahre ergeben, das ist das grosse Chaldäisch-Persische oder planetarische Jahr des Scaliger und Kepler[2]); von diesem findet sich auch eine Spur in dem akademischen Texte des Simplicius in dem Commentar zu Aristoteles de caelo,[3]) wo gesagt wird, die Chaldäer sollten Sternbeobachtungen seit 1,440,000 Jahren haben; dies sind gerade tausend Perioden von 1440 Jahren. Ich lasse diese Reduction, obgleich überzeugt von ihrer Unzulässigkeit, hier auf sich beruhen, da sie mit unserer Untersuchung nicht zusammenhängt; dagegen ist es unumgänglich nachzuforschen, worauf denn jene wunderschöne Uebereinstimmung der Panodorischen Reductionen des Aegyptischen und Chaldäischen Zeitsystems unter sich und mit der biblischen Zeitrechnung nach den siebzig Dollmetschern beruhe, da doch von vorn herein anzunehmen ist, alle diese Zeitbestimmungen und Reductionen seien leere Hirngespinnste. Ich hoffe das Räthsel gelöst zu haben. Woher wusste wohl Panodor, in welchem Jahre die *Ἐγρήγοροι* herabgekommen? In der Urquelle dieser Fabel, im sechsten Capitel der Genesis, ist keine Zeitbestimmung gegeben; auch

[1]) Bd. II. S. 628. [2]) Vergl. Nolan, 1. Abh. S. 30 ff. und über das Persische grosse Jahr Ideler, Handbuch d. Chronol. Bd. II. S. 539 ff. [3]) Scholl. Aristot. S. 475. 6.

Africanus[1]) scheint sich einer solchen enthalten zu haben. Im Synkell kommen drei oder wenn man will vier Bestimmungen dafür vor: erst sagt er,[2]) im J. d. W. 1000 seien die Ἐγρήγοροι sündigend herabgekommen, und hätten sich Weiber genommen aus den Töchtern der Menschen und mit ihnen die Riesen gezeugt; dann[3]) führt er aus dem Buche Enoch[4]) an, sie seien in besagter Absicht herabgestiegen und hätten sie vollführt im J. d. W. 1170; dasselbige wieder einbläuend sagt er[5]) mit geringer Verschiedenheit in der Zahl, dass sie im J. d. W. 1177 offenen Ehebruch getrieben (φανερῶς ἐμοίχευσαν), und schaltet hierauf die Stelle des Africanus über die Ἐγρηγόρους ein, woher man jedoch nicht schliessen kann, diese Zeitbestimmung sei Africanisch; kurz vorher[6]) aber verzeichnet er die Herabkunft der Ἐγρηγόρων im J. d. W. 1058, und so hatte sie Panodor gesetzt. Es gehört die ganze Einfalt eines Goar dazu, um mit diesem, in seinem Kanon des Synkell, diese verschiedenen Zeitbestimmungen auf drei verschiedene Begebnisse zu beziehen; man braucht bloss die Quelle zu lesen, um zu erkennen, dass immer eine und dieselbe mythische Thatsache gemeint sei, die von Verschiedenen auf verschiedene Jahre gesetzt wurde; Panodor setzte sie aber ins J. d. W. 1058, und aus ihm wird Synkell dies in sein Sammelwerk eingetragen haben. Ich denke, Panodor hat diese Zeitbestimmung auch selber gemacht. In der Absicht, die Chaldäische, Aegyptische und biblische Zeitrechnung in Einklang zu bringen, ging er von dem Punkte aus, der scheinbar am leichtesten festzustellen war, von der Epoche der vielberühmten Chaldäischen Fluth, und fand durch einfache Reduction der Jahre auf Tage, dass diese Fluth sich 1183¼ Jahre nach Erfindung der Zeitrechnung ergeben habe. Die Zeitrechnung haben die Ἐγρήγοροι gelehrt, wie wir oben bemerkt haben. Man rechne von der Mosaischen Sündfluth im J. 2242 der Welt zurück, indem man etwa von 2241¼ die Zahl 1183¼ abzieht, so müssen also die Ἐγρήγοροι im J. d. W. 1058 her-

---

[1]) Bei Synkell S. 19 f. [2]) S. 11 B. [3]) S. 12 C. [4]) Cap. 7. [5]) S. 19 D. [6]) S. 16 D.

abgekommen seyn. Dasselbe Ergebniss musste nun auch durch Reduction der Aegyptischen Zeiträume erreicht werden: und Panodor gewann es glücklich, indem er von Manetho ausgehend die Zeit vom Anfange des Hephästos bis zum Ende des Zeus, der ihm der neunte Halbgott ist, mit Weglassnng der übrigen Götter nahm; indem er mit Typhon die Götterreihe schloss, und von Horos an die Götter, wenn auch nicht ohne Vorgänger, zu Halbgöttern stempelte; indem er die Jahre der Götter auf Monathe reducirte, nicht aber von 365 Tagen auf 30, was der Verwandlung der angeblichen Tage der Chaldäischen Zeitrechnung in Jahre und Monathe zu Grunde liegt, sondern nach dem Mondcirkel; indem er endlich die Jahre der Halbgötter auf drei Monathe reducirte. So erhielt er für die Aegyptischen Zeiträume von der Herabkunft der *Ἐγρηγόρων* bis zur Sündfluth wieder 1183½ Jahre. Ist es nun noch wunderbar, dass alles so herrlich stimmt?

Scaliger sagt[1]): „Ab eodem anno Aegyptiaca sua Manetho et Babylonica Berosus deducebat.“ Auf denselben Satz baut Nolan für die Aegyptische Zeitrechnung.[2]) Beide berufen sich auf den Synkell[3]) als Gewährsmann dieser Behauptung, Scaliger jedoch mit einigem Zweifel, welchen ihm aber nur die „prodigiosa vetustatis et longissimi temporis curricula, tam Chaldaica Berosi, quam Aegyptiaca Manethonis,“ erregen, die nicht eben dagegen beweisend sind. Es wäre in der That eine höchst merkwürdige Erscheinung, wenn Manetho und Berossos ihre Zeitrechnung mit demselben Jahre angefangen hätten; es verlohnt sich also wohl der Mühe, dieses Vorgeben näher zu beleuchten. Synkell verweist den Leser auf die zwei Tafeln, die der zehn ersten Chaldäischen Könige nach Berossos, und die Panodorisch-Manethonische der sechs Götterdynastien und der neun Halbgötter; hierauf bezüglich sagt er: „Wer die nachstehenden zwei Kanonia genau erwägt, wird daraus die ganze Sicherheit gewinnen, dass wie vorher gesagt worden, beider, des Berossos und des

---

[1]) Nott. in Gr. Euseb. S. 411. [2]) 2. Abh. S. 293. [3]) S. 17 A. vergl. Scaliger a. a. O. S. 408. b.

Manetho, Idee (ἐπίνοια) erdichtet ist; indem eben beide ihr eigenes Volk preiswürdig machen wollten, der eine das Chaldäische, der andere das Aegyptische. Verwundere er sich aber (nämlich der genaue Leser), wie sie sich nicht schämten, von einem und demselben Jahre den Anfang für ihre abentheuerlichen Schriften zu setzen (θέσθαι)!" Das erste Kanonion enthält die Zeiten der zehn ersten Chaldäischen Könige ohne Reduction, ausgenommen, wie oben bemerkt, jetzt zufällig bei Einem König; das andere die Zeiten der Aegyptischen Götter und Halbgötter mit Reduction. Wie sollte nun hieraus auch der genaueste Leser erkennen, dass Berossos und Manetho von demselben Jahre ausgingen? Kein Wunder also, dass ein Ungenannter[1]) statt θέσθαι wollte μὴ θέσθαι setzen, so lächerlich dies auch ist. Synkell schrieb θέσθαι: er denkt in diesem Augenblick nicht daran, dass er die Reductionen verwirft; nach den Anianisch-Panodorischen Reductionen beginnen nämlich die Zeitreihen des Berossos und des Manetho mit demselben Jahre, mit dem Jahre 1184 vor der biblischen Sündfluth: und das allein ist der Grund, wesshalb Synkell den Zeitreihen beider gleichen Anfang zuschreibt. Wahrscheinlich hat er die ganze Bemerkung über diesen gleichen Anfang beider aus Panodor herübergeschrieben: worauf jedoch nichts ankommt: denn auch ohne diese Annahme bleibt das Gesagte gewiss. So löst sich die Nachricht, Berossos und Manetho seien von einer und ebenderselben Epoche ausgegangen, in dasselbe Nichts auf, in welches sich die Reductionen auflösen, auf welchen jene Nachricht beruht. Aber vielleicht begannen Berossos und Manetho die geschichtliche Zeit, nach der Chaldäischen Fluth, mit demselben Jahre. Ich wüsste nicht, warum man dies behaupten sollte, da des Synkell angebliches Zeugniss, worauf allein man die Uebereinstimmung beider gründete, völlig beseitigt ist: indess mag auch dieser Fall noch erwogen werden. Natürlich gehört es nicht hierher, dass Synkell[2]) den Nimrod und den Mestraïm von demselben Jahre, seinem Jahr der Welt 2776 beginnen

[1]) S. die Anmerkung bei Dindorf. [2]) S. 79 B. C.

lässt: dies hat mit Berossos und Manetho nichts gemein. Berossos setzte nach der grossen Fluth noch eine Dynastie, deren Zeiten in den bekannten Jahrperioden berechnet werden, und zwar 86 Könige, mit 9 Saren 2 Neren und 8 Sossen oder mit 34,080 Jahren, wofür der Armenische Eusebios fälschlich 33,091, und Synkell durch Schreibfehler 34,090 Jahre hat[1]): wollte man hier den Saros für 3600 Tage oder auch für 12 Jahre halten, so bekäme man für 86 Könige weniger oder nicht viel mehr als hundert Jahre[2]): man darf daher gar nicht reduciren, da zumal auf die beiden ersten Könige nach Niehuhr's Bemerkung schon beinahe ein Sechstheil der Gesammtzahl (5100 Jahre) kommt, und also vermuthlich den letzten der Reihe nicht viel mehr Jahre über ein gewöhnliches oder ein hohes Menschenalter zukamen. Die ganze Reihe wird niemand für geschichtlich halten; und wie hätte jemand, da alle 86 Könige Eine Dynastie bildeten, irgendwo einen Abschnitt machen können, von wo ab die Reihe geschichtlich wäre? Man kann also die geschichtliche Zeit erst da anfangen, wo die erste Dynastie aufhört, das heisst mit der Eroberung Babylons durch die Meder, welche die zweite Dynastie nach der Fluth bilden. Wie viel Jahre von da ab Berossos bis auf Alexanders des Grossen Zeit gezählt habe, lässt sich auch jetzo, nachdem wir durch die vollständigern Nachrichten im Armenischen Eusebios,[3]) aus des Alexander Polyhistor dem Berossos entlehnten Angaben, genauer unterrichtet sind, nicht mit Sicherheit angeben: indessen hat es Niehuhr[4]) mit Recht wahrscheinlich gefunden, die Epoche der Eroberung Babylons durch die Meder, im Anfange der zweiten Dynastie, oder die wahre Epoche der geschichtlichen Zeit sei im Berossos dieselbe gewesen, welche für das Alter

---

[1]) S. Niebuhr, kleine hist. und philol. Schriften, 1. Sammlung S. 191 f., wo aus dem Synkell (S. 78 B) 34,080 angegeben werden. [2]) Die zu reducirenden Jahre für Tage gerechnet und das Jahr, in welches reducirt wird, nur zu 360 Tagen genommen, fanden einige Kirchenschriftsteller bei Synkell aus den 34,080 Jahren durch Reduction richtig 94 Jahre 8 Monathe. [3]) Bd. I. S. 40 ff. [4]) A. a. O. S. 200.

gewisser Babylonischer Sternbeobachtungen von Kallisthenes bei Simplicius zum Aristoteles de caelo in dem Aldinischen, aus der Lateinischen Uebersetzung des Moerbeka geflossenen Texte [1]) angegeben wird, 1903 Jahre vor Alexander dem Grossen. Rechnet man diese Jahre von der Eroberung Babylons durch Alexander im J. Nab. 417, vor Chr. 331, Per. Jul. 4383, mit Einzählung des letztgenannten zurück, so kommt man auf das J. Per. Jul. 2481 als den Anfang der geschichtlichen Zeitrechnung des Berossos, auf dasselbe Jahr, welches Scaliger [2]) aus der Angabe des Kallisthenes und andern von Berossos unabhängigen Bestimmungen als Anfang der Babylonischen Aere und des Ninos gesetzt hatte. Ist aber Niebuhr's gerade auf Berossos hezügliche Meinung ganz oder nahe richtig, so ist die Babylonische geschichtliche Zeit nach Berossos ausserordentlich viel jünger als die Aegyptische von Menes ab nach Manetho; und in der That kann Niebuhr nicht um einen grossen Zeitraum geirrt haben, wovon sich jeder durch seine Behandlung des Gegenstandes und die von ihm benutzten Quellen selbst überzeugen wird. Berossos und Manetho haben also weder für die mythische noch für die geschichtliche Zeit denselben Ausgangspunkt genommen.

17. Die mythische Zeit der Aegyptischen Herrschaft nahm nicht, wie Marsham [3]) aus den ganz verwirrten und durcheinander geworfenen Auszügen des Barbarus feststellen zu können glaubte, den ganzen ersten Band des Manetho ein; sondern in demselben begannen schon die Dynastien der sterblichen Könige, welche sich unmittelbar an die Herrschaft der Manen anschlossen, wie die Ueberschrift bei Africanus und Eusebios deutlich zeigt. Der erste Band schloss mit der 11. der zweite mit der 19. Dynastie, der dritte nach den vorliegenden Redactionen mit der 31. als letzten. Wir haben hiervon nur unsichere und sich widersprechende Auszüge, deren Verhältniss zur Urschrift unklar ist: ein Umstand, wel-

[1]) Vergl. meine metrol. Untersuchungen S. 36. Niebuhr giebt statt des nächstgenannten Jahres fälschlich 1905 an; so wie für die Eroberung Babylons durch Alexander das J. Nab. 413. [2]) Can. isagog. II. S. 124. III. S. 286. [3]) Chron. Can. S. 440.

cher den Gebrauch derselben sehr erschwert. Dass Manetho, in beinahe drei Büchern, mehr als das uns vorliegende chronologische Gerippe gab, bedarf keines Beweises; doch muss eine bestimmte Zeitrechnung darin enthalten gewesen seyn, die von Einem oder dem Andern aus jenem Geschichtswerke ausgezogen wurde: nur wissen wir wieder nicht, ob die vorhandenen Auszüge, namentlich des Africanus und Eusebios, aus der Urschrift geflossen, oder selber nur frühern Auszügen entlehnt sind. Da der durch den Auszug von S. Birch jetzt bekannter gewordene hieratische Kanon in einem Turiner Papyrus, dessen Bruchstücke Seyffarth zusammengesetzt hat, nicht wie Anfangs geglaubt wurde, Manethonisch, sondern aus alter Pharaonenzeit ist;[1]) so haben wir ausser Einigem bei Josephus keine ältere Ueberlieferung aus Manetho als durch Julius Africanus, der im ersten Viertel des dritten Jahrhunderts nach Christus blühte, und durch den etwa ein Jahrhundert jüngern Eusebios. Den Africanischen Auszug, welcher in desselben allgemeines chronographisches Werk eingefügt war, hat Georgios der Synkellos erhalten, ein fahrlässiger Schriftsteller aus dem Ende des achten Jahrhunderts, und eben davon, wie es scheint, etwas Weniges der sogenannte Barbarus des Scaliger; die Eusebischen Dynastien des Manetho hat aus dem ersten Buche der Chronica des Eusebios gleichfells Synkell Griechisch auf uns gebracht, und aus diesem hat sie Scaliger dem Griechischen Eusebios einverleibt; Lateinisch liegen sie uns übertragen aus der genauen Armenischen Uebersetzung[2]) vor, welche im fünften Jahrhundert soll angefertigt seyn; auch hat Eusebios diese Dynastien von der 16. an, jedoch mit einigen Abänderungen in den letzten, in seinen Kanon gebracht, desgleichen in die Series regum vor dem Kanon, welche wir aus der Armeni-

[1]) Vergl. Intell. Bl. der Leipz. Litt. Zeit. 1828. N. 5. S. 38. Rosellini Mon. stor. Bd. I. S. 145 ff. und Biot's Recherches sur l'année vague des Ég. S. 27 f; vorzüglich aber s. S. Birch, Observations upon the hieratical Canon of Egyptian Kings at Turin, Transactions of the Royal Society of Literature of the United Kingdom. Second series, Bd. I. Lond. 1843. 8. S. 203 ff. [2]) Bd. I. S. 202 ff. Aucher.

schen Uebersetzung sowohl als durch Hieronymus kennen,[1]) und die auch in dem Scaligerschen Hieronymus[2]) in dem ersten Buche zerstückelt und zwischen anderes geordnet vorkommt. Josephus[3]) giebt einige Auszüge, und zwar etwas ausführlichere, die sich nur auf etliche Dynastien beziehen: wobei es sehr unwesentlich ist, dass er die Dynastien nicht unterscheidet: die beiden andern liefern ein ganzes System von Dynastien, wobei es wieder sehr gleichgültig ist, ob Manetho selbst oder ein anderer auf ihn hauend die Abtheilungen gemacht habe. Alle drei weichen von einander bedeutend ab. Welcher von beiden, die das Ganze umfassen, soll nun den Vorzug erhalten? Synkell entscheidet sich für Africanus: stimmt dieser nicht mit der Bibel, so fand er das Seinige eben bei Manetho so verzeichnet, wie auch Synkell in Bezug auf das Zeitalter des Erzvaters Joseph sagt; und ich werde auch unten noch zeigen, dass Africanus kein Bedenken trug zu gestehen, dass eine Bestimmung, welche er als Ergebniss seiner Forschung angiebt, über den Auszug des Moses unter Amos, mit seiner biblisch-Hellenischen Zeitrechnung nicht völlig zusammentreffe. Auch Scaliger haut in den Canonibus isagogicis seinen Entwurf der Aegyptischen Dynastien nicht auf Eusebios, sondern auf Africanus; doch beschuldigt er auch den letztern Veränderungen der Zeitrechnung im Manetho gemacht zu haben, aber ohne irgend triftigen Grund[4]); und was Marsham[5]) zur Verdächtigung des Africanus vorbringt, ist vollends ganz gehaltlos. Nur in der 31. Dynastie scheint Africanus aus eigener Machtvollkommenheit seine Zeitbestimmungen eingetragen zu haben. Auf jeden Fall hat Africanus als der ältere, wohl auch unbefangenere Zeuge die Voraussetzung für sich, Aechteres überliefert zu haben; und da nur bei ihm die Zahlen aller Dynastien, wenn auch nicht völlig sicher, aufbehalten sind, während bei Eusebios die Jahrzahl der fünften Dynastie ganz fehlt, so ist auch aus diesem Grunde für unsern Zweck nur Africanus brauchbar, welchem ich mit

[1]) Armen. Uebers. Bd. II. S. 24 ff. Hieronymus Chron. S. 71 ff. Vallars. [2]) S. 21 ff. [3]) S. 69 D. [4]) S. unten Abschn. III. zur 26. Dyn. [5]) Chron. Can. S. 4 ff.

Vermeidung des beliebten eklektischen Verfahrens, in der Bestimmung der Zahlen folgen werde. Worauf beruht nun aber der grosse Unterschied zwischen Africanus und Eusebios? Synkell und Scaliger werden nicht müde, den Eusebios zu beschuldigen, er habe die Dynastien des Africanus, welchen allein er also vor sich gehabt hätte, verändert: er soll damit Verstümmelungen und Versetzungen vorgenommen haben. Um minder Einleuchtendes zu übergehen, wird ihm vorgeworfen, er habe des Africanus funfzehnte Dynastie mit veränderten Jahrzahlen zur siebzehnten gemacht, um den Erzvater Joseph der herrschenden Meinung gemäss in die Zeit des Königs Aphophis zu bringen [1]); er habe die Zeiten verändert, damit die von ihm gebilligte Epoche der Eroberung Troia's in die Regierung des Aegyptischen Königs Thuoris passe, weil dieser im Manetho für den Homerischen Polybos ausgegeben werde.[2]) In Bezug auf letzteres bedient sich Scaliger [3]) noch besonderer Gründe, die sich leicht widerlegen lassen [4]); indessen muss ich doch zugeben, dass Eusebios hier wenigstens im Kanon, vielleicht auch im Manetho, willkührlich zugeschnitten hat, um seinen Zweck zu erreichen. Noch klarer ist scheinbar der erstere Fall; aber seltsamer Weise findet sich dabei gerade ein Umstand, welcher zur Rechtfertigung des Eusebios dienen kann. Der Scholiast des Platon [5]) führt „ἐκ τῶν Μανεθῶ Αἰγυπτιακῶν" die siebzehnte Dynastie ganz so an, wie sie Eusebios hat; nur lässt er weg, dass Joseph unter dieser Dynastie gelebt habe, und hat dagegen noch etwas Neues über die Umänderung der Jahresform unter Saïtes. Was Eusebios von Joseph hier sagt, ist sein eigen oder von einem wenig ältern entlehnt; dies fehlt aber beim Scholiasten des Platon, und er hat dagegen noch etwas Anderes: es scheint daher nicht, dass er aus Eusebios geschöpft hat, er müsste denn den Zusatz anderswoher beigefügt haben. Schon hierdurch wird die Vermuthung erregt, dass Eusebios fälschlich in den Verdacht gerathen ist, den Africanus ganz willkühr-

[1]) Synkell S. 62 A f. Scaliger Animadv. S. 15. [2]) Scaliger a. a. O. [3]) Ebendas. S. 52. [4]) S. unten Abschn. III. 3. [5]) S. 424 f. Bekk.

lich und ohne weitere Quelle verändert zu haben; es musste ihm noch anderer Stoff vorliegen, der seine Abweichungen rechtfertigte. Ist es zum Beispiel wohl denkbar, dass er den Aethiopen Ammeres, mit welchem er, freilich ungeschickt genug, die der Aethiopischen nachfolgende 26. Dynastie beginnen lässt, rein aus der Luft gegriffen habe? Sollen Zusätze, wie bei der zwölften Dynastie der über die Statur des Sesostris, auch aus Africanus entnommen seyn, obgleich sie in unserem Africanischen Auszuge fehlen, und also wieder erst die Voraussetzung zu bilden wäre, der letztere sei verstümmelt? Diese Voraussetzung ist vielmehr geradezu unzulässig: Synkell hat den Auszug aus Eusebios genau und vollständig wiedergegeben; also muss man ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen, er habe dasselbe in Bezug auf Africanus gethan. Ferner stimmt die 27. 29. und 30. Dynastie der Eusebischen Redaction des Manetho nicht mit dem Eusebischen Kanon überein; folglich hat Eusebios diese Dynastien, ungeachtet sie von denen des Africanus abweichen, nicht nach seiner Zeitrechnung umgewandelt. Und was hätte wohl den Eusebios bestimmen können, in den funfzehn ersten Dynastien, welche ausserhalb seines Kanons liegen, die bedeutenden Abweichungen von Africanus zu erfinden? Freilich hat Eusebios oft dieselben Worte wie Africanus [1]); dies erklärt sich aber hinlänglich daraus, dass ihre Quellen häufig übereinstimmen mochten, und dass Eusebios, wie natürlich, auch das chronographische Werk des Africanus vor sich hatte und benutzte. Allerdings muss zugegeben werden, dass Eusebios im Kanon, Einiges wohl auch im Manetho, eigenmächtig zugeschnitten habe, wenn er nicht für seine ganze Zeitrechnung schon einen Jüdischen oder Christlichen Vorgänger hatte, was eben nicht wahrscheinlich ist; und namentlich, dass es ihm gelungen ist, den Anfang der 16. Dynastie gerade auf das

[1]) Vergl. die Bemerkung des Synkell S. 59 A und Scaliger, Animadv. S. 15 a. Synkell bemerkt S. 59 A mit Recht, dass Eusebios trotz dem, dass er dieselben Worte wie Africanus in der dortigen Stelle gebe, viel ungenauer als dieser sei in der Anzahl der Könige, in der Weglassung der Namen und in den Jahrzahlen.

erste Jahr des Abraham zu bringen und so vollkommen bis ans Ende mit seinen Ansätzen auszureichen, beweiset gegen ihn.[1]) Aber sehr viele seiner scheinbaren Neuerungen können nicht auf seine Rechnung kommen, und ich werde ihn namentlich in Bezug auf seine 16. Dynastie vollständig, wie ich hoffe, rechtfertigen. Nach Ueberlegung alles Angeführten dürfte sich aus allen Schwierigkeiten und aus dem labyrinthischen Gewirre alles dessen, was die verschiedenen Schriftsteller auf Manetho zurückführen, kaum ein anderer Ausweg finden lassen als anzunehmen, das Manethonische Werk, dem die Auszüge entlehnt sind, habe den Anfertigern der letztern in einer Gestalt oder in Gestalten vorgelegen, vermöge deren das Verschiedenste daraus entnommen werden konnte. Mag nun auch Manetho selber hier und da verschiedene Meinungen angeführt haben, so genügt dies gewiss doch nicht, um daraus alle die verschiedenen Angaben zu erklären: vielmehr muss sein Werk vielfach interpolirt, ja es müssen äusserst abweichende Ausgaben oder Recensionen davon gemacht worden seyn, für welche es weder an Veranlassung noch an Stoff fehlen konnte. So überzeugt ich bin, dass die Dynastien des Manetho keine gleichzeitigen enthalten, ebenso unläugbar ist es, dass entweder nebeneinander oder im Verhältniss der Unterordnung bisweilen mehrere zusammen bestanden haben: für die Zeit der Herrschaft der Hirtenkönige wird aus Manetho selbst[2]) berichtet, die Könige aus der Thebaïs und dem übrigen Aegypten seien gegen jene aufgestanden; und schon ehe die Hirten herrschten, werden mehrere Dynasten in Aegypten vorausgesetzt; denn die Hirten sollen zur Zeit des einheimischen Königs Timaos nicht Einen Herrscher allein, sondern mehrere (*τοὺς ἡγεμονεύσαντας ἐν αὐτῇ*) bezwungen haben. Ein späteres Beispiel ist die Zwölfherr-

[1]) Vergl. oben Cap. 11. gegen Ende. [2]) Bei Josephus g. Apion I, 14. ausgeschrieben von Eusebios Praep. ev. X, 13. und Chron. Bd. I. S. 222 f. Aucher. Die Weise, auf welche Plath S. 27 diese Stelle beseitigen will, ist unzulässig; übrigens erkennt er S. 44 selber an, es haben zur Hirtenzeit mehrere Könige zugleich geherrscht.

schaft vor Psammetich[1]); erwähnt sie Manetho nicht, so ist sie darum nicht ersonnen, sondern er hat statt ihrer einzelne Dynasten, die zu Anfang der 26. Dynastie vor Psammetich stehen, in sein Verzeichniss eingetragen; und kommt sie in den Denkmälern nicht vor, so muss man bedenken, dass auch jene einzelnen Dynasten, so viel bis jetzt bekannt, darin nicht vorkommen. Auch zu Ende der 26. Dynastie findet sich ausser dem Hauptherrscher ein besonderer Dynast, und unter der Persischen Herrschaft in Aegypten mehrere, die durch Usurpation oder Empörung sich aufgeworfen, und mehrere, die unter der Obergewalt des Persischen Königs standen.[2]) Ueberhaupt, wenn noch unter Ptolemaeos Epiphanes sich vornehme Häuptlinge empörten,[3]) wird dies früher eben auch nicht selten gewesen seyn. Auch führt schon des Eratosthenes Reihe der Thebäischen Könige dahin, dass man sehr verschiedene Verzeichnisse hatte; und auch die Synkellische der Aegyptischen Könige muss theilweise auf abweichenden Listen beruhen. Um also manches Andere und namentlich solche Angaben zu verschweigen, welche absichtlich erdichtet scheinen,[4]) und unsichere Vermuthungen aus den Denkmälern über untergeordnete Dynasten[5]) unberührt zu lassen, so gab es Stoff genug, ganz abweichende Königsreihen oder Dynastien zu bilden: und so enthält denn auch das sogenannte alte Chronikon, obgleich der Mehrheit nach mit Eusebios zusammenstimmend, in Namen und Zahlen einiger Dynastien besondere Eigenheiten; ja selbst der Barbarus hat Namen der Dynastien, die weder mit Africanus noch mit Eusebios noch mit dem Chronisten in Einklang sind, namentlich eine Heliopolitische Dynastie und eine Hermupolitische, die mir nir-

[1]) Herodot II, 147. Diodor I, 66. Dahin gehört namentlich der König Tementhes bei Polyaen Strat. VII, 3. Diese Zwölfherrschaft nimmt auch Leemans, Lettre à Mr. Salvolini S. 122 in Schutz gegen Rosellini's Verwerfung derselben, welcher Ideler d. J. beigetreten. [2]) S. Abschn. III. zur 28. Dynast. [3]) Polyb. XXIII, 16. Schweigh. vergl. Letronne, Recueil des Inscr. Gr. et Lat. de Ég. Bd. I. S. 291. [4]) Dahin rechne ich die, welche man bei Marsham Chron. Can. S. 306 aus Artapan und Spätern findet. [5]) S. Tomlinson, Transactions of the Royal Society of Lit. Bd. III. Thl 1. S. 238 ff.

gends sonst vorgekommen sind, und dabei beruft auch dieser sich auf Manetho, und stimmt in der ersten Parthie der sterblichen Dynastien meistens mit Africanus, muss aber das Folgende aus anderer Quelle haben. Unter diesen Umständen ist es höchst wahrscheinlich, dass aus ganz verschiedenen Systemen allerlei in den Manetho hineingetragen worden, viele Interpolationen und einige Recensionen entstanden, und dann der Eine dies, der Andere jenes daraus anführen oder ausziehen konnte. Vorzüglich, jedoch nicht allein, mögen die Alexandrinischen Juden, die sehr geneigt zum Fälschen waren, sich am Manetho versucht haben, um ihn mit der Bibel in einige Uebereinstimmung zu bringen: vielleicht konnten sogar Griechische Schriftsteller, wie Ptolemaeos der Mendesier und Apion, von den Spätern hierzu benutzt werden. Auf diese Weise lässt sich die Abweichung des Eusebios von Africanus in mehrern Stücken rechtfertigen gegen den Vorwurf absichtlicher Täuschung. Es ist auffallend, dass sogar in den verschiedenen Handschriften des Josephus wieder verschiedene Angaben über die 18. Dynastie waren, andere in dem Griechischen Text, welchen wir haben, andere in dem, welchen Eusebios vor sich hatte, wie man aus der Armenischen Uebersetzung erkennt; der Text des Josephus scheint also frühzeitig auch schon nach einer abweichenden Recension des Manetho abgeändert worden zu seyn. Ja Josephus selbst hatte zwei bedeutend von einander abweichende Handschriften der Aegyptischen Geschichten des Manetho vor sich; denn nachdem er aus diesem Werke eine Erklärung des Namens Hyksos gegeben und gesagt hat, Einige erklärten dies Volk für Araber, bemerkt er, *ἐν ἄλλῳ ἀντιγράφῳ*, das ist in einer andern Handschrift desselbigen Buches, sei eine andere Erklärung dieses Namens enthalten,[1]) und giebt dieser den Vorzug. Kurz darauf führt er die letztere Erklärung noch einmal an als vorkommend *ἐν ἄλλῃ τινὶ βίβλῳ τῶν Αἰγυπτιακῶν*, ein seltsam unbestimmter Ausdruck,

[1]) G. Apion I, 14. Hinter *ἀντιγράφῳ* ist zu interpungiren, wie bei Euseb. Praep. ev. X, 13 geschehen ist.

als ob er dieses Buch gar nicht gesehen habe: wie dies aber auch zusammenhängen mag, so bleibt gewiss, dass er vorher nur von einer andern Handschrift gesprochen und also zwei abweichende Handschriften vor Augen gehabt hat. Vielleicht ist schon in einer und der andern dieser Recensionen auch die 31. Dynastie zugesetzt worden, welche muthmaasslich nicht in dem Manethonischen Plane lag: wenigstens lässt sich nicht behaupten, dass erst Africanus sie hinzugethan habe, obgleich er, und nachher auch Eusebios, die Jahrzahlen darin, jeder von beiden nach seiner eigenen Zeitrechnung, bestimmt hat: ja die Bemerkung am Schluss der 31. Dynastie bei Africanus, „*Μέχρι τῶνδε Μανεθῶ*“, ist ein hinreichender Beweis dafür, dass Africanus sie schon vorgefunden hatte. Demnächst bedienten sich des Werkes die gelehrten Christlichen Schriftsteller. Synkell [1]) sagt von diesen Folgendes: *Ἐπειδὴ δὲ τῶν ἀπὸ Μεσιραΐμ Αἰγυπτιακῶν δυναστειῶν* (so muss statt *ἐτῶν* gelesen werden) *οἱ χρόνοι ἕως Νεκταναβῶ χρειώδεις τυγχάνουσιν ἐν πολλοῖς τοῖς περὶ τὰς χρονικὰς καταγινομένοις ζητήσεις, αὐταὶ δὲ παρὰ Μανεθῶ ληφθεῖσαι τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς ἱστορικοῖς διαπεφωνημένως κατά τε τὰς αὐτῶν προσηγορίας καὶ τὴν ποσότητα τῶν χρόνων τῆς βασιλείας ἐκδέδονται, ἐπὶ τίνος τε αὐτῶν Ἰωσὴφ ἡγεμόνευσε τῆς Αἰγύπτου καὶ μετ᾽ αὐτὸν ὁ θεόπτης Μωϋσῆς τῆς τοῦ Ἰσραὴλ ἐξ Αἰγύπτου πορείας ἡγήσατο, ἀναγκαῖον ἡγησάμην δύο τῶν ἐπισημοτάτων ἐκδόσεις ἐκλέξασθαι καὶ ταύτας ἀλλήλαις παραθέσθαι, Ἀφρικανοῦ τέ φημι καὶ τοῦ μετ᾽ αὐτὸν Εὐσεβίου τοῦ Παμφίλου καλουμένου.* Unter *ἐκδόσεις* sind hier nicht Ausgaben oder Recensionen des Manethonischen Werkes, sondern bestimmte Redactionen von Auszügen verstanden, deren sich also mehrere, und in Namen der Dynastien und in den Jahrzahlen sehr abweichende bei den Kirchenschriftstellern vorfanden; vermuthlich aber waren darunter die beiden angeführten, des Africanus und des Eusebios, die ältesten, die Synkell kannte. Auch im Folgenden gebraucht Synkell [2]) den

[1]) S. 53 C f. [2]) S. 56 A. 57 B. In der erstern Stelle will Plath a. a. O. S. 18 das *δευτέρων* beibehalten, was auch Scaliger in der Synagoge S. 351 gethan hat.

Namen ἔκδοσις von den beiden angeführten Redactionen; nach dem heutigen Texte würde er sogar eine zweite Africanische Redaction, *τὴν δευτέραν ἔκδοσιν Ἀφρικανοῦ* gekannt haben: aber es ist kaum denkbar, dass Africanus zwei Redactionen der Manethonischen Dynastien gemacht, sondern man könnte nur an eine zweite Ausgabe seines chronographischen Werkes denken: hätte aber Synkell eine solche gekannt, so würde er sie öfter nennen, und hier ist dem Wortsinne nach keineswegs von einer zweiten Ausgabe dieses Werkes die Rede. Es ist daher vielmehr *δευτέραν* zu tilgen, welches vermuthlich aus den vorhergehenden Worten *δευτέρας δυναστείας* entstanden ist. Auch bei Anfertigung dieser Redactionen haben die Christlichen Chronographen ohne Zweifel noch manche Zusätze gemacht: worüber ich noch unten besonders in Bezug auf Africanus sprechen werde: doch sind diese, was den Africanus betrifft, gewiss unwesentlich in Bezug auf die Aegyptische Zeitrechnung, und beziehen sich bloss auf den Synchronismus anderer Begebenheiten mit den Aegyptischen.

18. In den Africanischen und Eusebischen Auszügen finden wir unter Manetho's Namen 31 Dynastien angeführt, deren letzte mit Darius Codomannus schliesst; und zwar wird in beiden am Schluss der 31. Dynastie bestimmt gesagt: *Μέχρι τῶνδε Μανεθῶ*, und bei Eusebios noch vorauf im Synkell: *Ταῦτα τοῦ τρίτου Μανεθῶ*. Ebenso im Armenischen Eusebios nach der 31. Dynastie: Omnia haec ex tertio Manethi tomo. Diesen Schlusspunkt giebt auch die Ueberschrift des Eusebischen Auszugs vor den mythischen Herrschern [1]) an. Dagegen redet Synkell öfter von den dreissig Dynastien des Manetho, obgleich nicht ohne Verwirrung, weil er bald so davon spricht, als kämen sie in der Sothis vor und enthielten zugleich die Götter und Halbgötter, bald so als seien es dieselben wie in dem sogenannten alten Chronikon [2]): er meint dennoch keine andern als die in den Auszügen enthaltenen, in den drei Bänden, wie er selber sagt, worin aus-

[1]) Armen. Uebers. Bd. I. S. 200. [2]) S. 40 D. 52 D. Auf keine von beiden Behauptungen ist etwas zu geben, wie doch mehrere gethan haben, vergl. Nolan, 2. Abh. S. 324.

ser den Göttern, Halbgöttern und Manen die 30 oder 31 sich finden, und giebt als letzten König aus einem ältern Schriftsteller den Nektanebos an, mit welchem die 30. Dynastie schliesst, diesen etwa funfzehn Jahre vor Alexander setzend.[1]) Ja später[2]) erklärt er sehr bestimmt: *Ἕως Ὤχου καὶ Νεκτανεβῶ ὁ Μανεθῶ τὰς λαʹ δυναστείας Αἰγύπτου περιέγραψε, τρίτου τόμου ἔτη ,ανʹ* (1050 Jahre)· *τὰ δὲ μετὰ ταῦτα ἐξ Ἑλληνικῶν συγγραφέων:* wo jedoch die Zahl 1050 ganz falsch eingemischt ist, weil in dieser zugleich die letzte oder Persische Dynastie einbegriffen wird. Setzt Synkell hier 31 Dynastien statt 30, so beruht dies auf einer ähnlichen Verwirrung wie die, wonach im Scaligerschen Kanon des Hieronymus der letzte Nektanebos als die 31. Dynastie erscheint; übrigens hat Scaliger[3]) wohl mit Recht angenommen, diese Worte seien aus dem Kanon des Eusebios herübergeschrieben. Hieronymus hat in seinem Eusebios eine ganz ähnliche, nur nicht die Dynastie benennende Bemerkung vorgefunden, und zwar dem Texte des Scaliger zufolge bei Num. Euseb. 1667, dem 16. Jahr des Artaxerxes Ochos und 18. des Nektanebos, Olymp. 107,3 (vor Chr. 350): „Aegyptiorum regnum destructum. Ochus Aegyptum tenuit, Nectanebo in Aethiopiam pulso: in quo Aegyptiorum regnum destructum est. Hucusque Manethos.“ Bei Vallarsius steht nach den Handschriften und alten Ausgaben unter Olymp. 107,1: „Ochus Aegyptum tenuit, Nectanebo in Aethiopiam pulso, in quo Aegyptiorum regnum destructum est“; und wieder unter Olymp. 107,3: „Aegyptiorum regnum destructum est. Hucusque Manetho.“ Im Armenischen fehlt dieses Hucusque Manetho, unstreitig nur zufällig; übrigens erhält daselbst Nektanebos in der Ueberschrift[4]) ganz richtig 18 Jahre, in der Ausführung aber 19, und dieses neunzehnte ist Num. Euseb. 1668, des Artaxerxes Ochos 17. Olymp. 108,1, in welches Jahr denn auch die Bemerkung über den Sturz des Aegyptischen Reiches herabgerückt ist. Wenn bei Hieronymus dann wieder

---

[1]) S. 52 D f. 53 C. [2]) S. 256 A. [3]) Animadv. S. 125. Euseb. Gr. S. 175. [4]) S. 221.

unter Olymp. 108,1 gesagt ist: „Ochus Sidonem subvertit et Aegyptum suo iunxit imperio," so fehlt dies dagegen im Armenischen Text, und es passt nicht dazu, dass das 18. oder letzte Jahr des Nektanebos Olymp. 107,3 ist.[1]) Eben weil das letzte Jahr des Nektanebos nach der Folge des Eusebischen Kanons Olymp. 107,3 ist, muss letzteres Jahr als das Ende des Aegyptischen Reiches bei Eusebios anerkannt werden, wie auch die Series regum[2]) es in Olymp. 107 ansetzt. Hierin stimmt Eusebios vollkommen mit Diodor überein. Je einleuchtender aber der Widerspruch dieser Setzung mit den Auszügen aus Manetho ist, desto deutlicher mag es scheinen, dass aus einer alten Quelle müsse überliefert gewesen seyn, Manetho habe mit Nektanebos geschlossen: es war ihm in diesem Falle nur darum zu thun, die Aegyptische Geschichte bis zum letzten einheimischen Herrscher herabzuführen.[3]) Die 31. Dynastie ist also vielleicht nicht von Manetho. Ich sage vielleicht: denn vollkommene Sicherheit fehlt. Manetho konnte allerdings auch die 31. Dynastie selber zugefügt haben; die letzte konnte aber abgerechnet werden, weil sie keine Aegyptische mehr war, sondern die 30. die letzte Aegyptische, und die Bemerkung im Kanon des Eusebios, Manetho reiche bis zum Ende des Nektanebos, kann dadurch veranlasst seyn, dass hier die Reihe der Aegyptischen Könige im

[1]) Scaliger Animadv. S. 125 hat wegen der Einnahme Aegyptens durch Ochos aus Versehen auf Diodor unter Olymp. 107,4 verwiesen (statt Olymp. 107,3): darauf hin giebt Vallarsius ihm Schuld, damit Eusebios und Diodor übereinstimmten, jene Thatsache in Olymp. 107,4 herabgerückt zu haben, die doch in den Handschriften und alten Ausgaben des Hieronymus schon bei Olymp. 107,1 angezeigt sei, und macht gegen ihn den Anonymus geltend, das heisst Scaliger's *Ὀλυμπιάδων ἀναγραφή*, in welcher Scaliger unter Olymp. 107,2 und 3 kurze Auszüge aus Diodor eingetragen hat! Auf diese Auszüge oder seine „Collectanea" hatte Scaliger schon in der Anmerkung zu Num. Euseb. 1667 hingewiesen. [2]) Bd. II. S. 26 des Armen. Euseb. Der Ausdruck daselbst ist sehr verwirrt: es war im ursprünglichen Texte gesagt, die Aegyptische Herrschaft, deren Anfang von der Regierung des Hephaestos ab datirt wird, habe geendigt Num. Euseb. 1667, wofür aber 1646 steht. [3]) Vergl. Gerh. Joh. Vossius, Hist. Gr. I S. 90.

Kanon schliesst, indem nun im Folgenden nur die Persischen Könige ohne die Aegyptischen zählen. Allerdings werden wir sogleich sehen,[1]) dass ein älterer Chronograph bei Synkell hei Berechnung der Jahre, welche Manetho umfasste, nur 30 Dynastien in Anschlag gehracht hat, deren letzte mit Nektanehos endet; und dies ist noch der stärkste Grund, wesshalh man annehmen kann, Manetho habe hier geschlossen; allein auch jener Chronograph konnte die letzte Dynastie, die Persische, weggelassen haben, weil hier Manetho's Zeitrechnung nicht mehr in besondern Betracht kam. Wir lassen daher diese Sache, die übrigens ohne Einfluss auf unsere Untersuchung ist, auf sich heruhen.

Wiewohl nun Diodor und Eusehios das Ende der einheimischen Herrschaft in Aegypten übereinstimmend in Olymp. 107,3 setzen, so ist dies dennoch falsch. Diodor[2]) erzählt die Vorbereitungen zu des Ochos Feldzuge, die Begebnisse desselben und den Erfolg ziemlich ausführlich; aber seine Zeitbestimmungen sind hier wie oft unzuverlässig. Dies hat schon der ausgezeichnete Geschichtforscher Böhnecke[3]) mit wenigen Worten gezeigt. In Folge der Gunst, welche Mentor sich durch seine Dienste im Aegyptischen Kriege erworben, hob Ochos diesen Heerführer; Mentor stürzt hierauf den Hermias, Tyrannen von Atarneus: dies erzählt Diodor schon unter Olymp. 107,4, ungeachtet Hermias erweislich noch Olymp. 108,4 Dynast war und nicht viel vor Olymp. 109,4 kann gestürzt worden seyn. Ochos hatte Aegypten dreimal bekriegt[4]): erst öfter durch seine Feldherrn, ohne Erfolg, wie Diodor[5]) sagt: rechnet man diese öftern Züge für zwei Kämpfe, so könnte der Feldzug, welchen Ochos dann von Olymp. 107,2 an in Person führte, als der dritte und entscheidende Krieg angesehen werden. Aher man muss ihn vielmehr nur als den zweiten rechnen, weil er keinen Erfolg hatte. Denn kann man auch die Angahe des Demosthenes in der Rede für die Freiheit der Rhodier,[6]) Olymp. 107,2, dass Artaxerxes in Aegyp-

[1]) Abschn. I. 19. [2]) XVI, 40—51. [3]) Forschungen auf dem Gebiete der Attischen Redner und der Geschichte ihrer Zeit, 1. Bd. 2. Abh. S. 734. [4]) Trogus, Prolog Buch X. [5]) XVI, 40. [6]) S. 193.

ten seinen Zweck verfehlt habe, auf den von Diodor in der angeführten Erzählung erwähnten ersten Verlust in den *βαράθροις* beziehen, so beweist dagegen des Isokrates Philippos,[1]) Olymp. 108,2, vor Chr. 347—346, dass damals Aegypten noch nicht unterworfen, sondern Ochos durch seine Züge gegen dasselbe zum Gespötte geworden war: *Αἴγυπτος γάρ*, heisst es dort, *ἀφειστήκει μὲν καὶ κατ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον* (in früherer Zeit nämlich), *οὐ μὴν ἀλλ' ἐφοβοῦντο μή ποτε βασιλεὺς αὐτὸς ποιησάμενος στρατείαν κρατήσειε καὶ τῆς διὰ τὸν ποταμὸν δυσχωρίας καὶ τῆς ἄλλης παρασκευῆς ἁπάσης· νῦν δ' οὗτος ἀπήλλαξεν αὐτοὺς τοῦ δέους τούτου· συμπαρασκευασάμενος γὰρ δύναμιν ὅσην οἷός τ' ἦν πλείστην καὶ στρατεύσας ἐπ' αὐτοὺς ἀπῆλθεν ἐκεῖθεν οὐ μόνον ἡττηθείς, ἀλλὰ καὶ καταγελασθεὶς*[2]) *καὶ δόξας οὔτε βασιλεύειν οὔτε στρατηγεῖν ἄξιος εἶναι.* Doch bald nachher, meint Böhnecke, Olymp. 108,3 oder 4, sei Aegypten von Ochos bezwungen worden; denn Speusipp in einem Briefe an Philipp, der nicht lange nach Olymp. 108,2 geschrieben seyn könne, bezeuge dies[3]): *Ἀλλὰ γάρ*, sagt er, *τὰς λοιπὰς σκήψεις γράφοντα ἐκλείπει με τὸ βιβλίον· τοσαύτην ἡμῖν σπάνιν βιβλίων βασιλεὺς Αἴγυπτον λαβὼν πεποίηκεν.* Hierbei ist jedoch die Aechtheit dieses Briefes vorausgesetzt: diese wird aber weder durch Diogenes Laertios[4]) noch durch Karystios,[5]) auf welche man sich bezieht, erwiesen, was leicht gezeigt werden kann, und der Brief ist offenbar wie die übrigen, unter welchen er steht, eine gelehrte Arbeit eines Sophisten, dessen Meinung über die Zeit, wann Aegypten von Ochos überwunden worden, uns nicht binden kann; auch erhellt nicht einmal daraus, dass Ochos seit dem Zeitpunkte, der dort bezeichnet wird, Aegyp-

[1]) S. 134. Bekker. Oxf. Ausg. [2]) Hierher dürfte die Spötterei der Aegypter gegen Ochos bei Aelian Var. Hist. IV, 8 gehören, obwohl Diodor XVI, 40 die Verachtung gegen Ochos mit den frühern von seinen Feldherrn geführten Unternehmungen in Verbindung setzt. [3]) Bei Orelli, Socratis et Socraticorum, Pythagorae et Pythagoreorum reliquiae, S. 39. Allatius hat den Brief dem Speusipp ohne handschriftliches Zeugniss, aber insofern richtig zugeschrieben, als wirklich Speusipp ihn geschrieben haben sollte. [4]) IV, 5. [5]) Bei Athen. XI. S. 506 E.

ten fest besessen habe. Indessen entscheidet die Stelle des Isokrates vollständig gegen Diodor und Eusebios. Letzterer kann auch ohne dies gar nicht in Betracht kommen. Bei der Anlage seines Kanons musste er vom Ende des Darius Codomannus, nach ihm Olymp. 112¾, Num. Euseb. 1687, oder vom Anfange der Persischen Herrschaft Alexanders des Grossen, nach ihm Olymp. 112¾, Num. Euseb. 1688, bis zu seiner Epoche des Falles von Ilion, Num. Euseb. 835, eine Zwischenzeit von 852 Jahren haben und hiernach die Zeiten zuschneiden. Hierbei ging er von der ganz falschen Voraussetzung aus, Ochos habe in Persien 26 Jahre regiert,[1]) und er fand in den Auszügen der Manethonischen Dynastien vor, dass Ochos in seinem 20. Regierungsjahre Aegypten eingenommen habe, nachdem Nektanebos 18 Jahre regiert hatte: dem Nachfolger des Ochos, Arses gab er 4, dem Darius Codomannus 6 Regierungsjahre. Mit Ausschluss der Angabe, Ochos habe seit seinem 20. Jahre Aegypten beherrscht, wusste er dies alles mit seiner Rechnung, natürlich unter Voraussetzung auch anderer ebenso unzuverlässiger Bestimmungen, zu einigen; diese Epoche musste aber verändert werden, und so griff er nach der Bestimmung des Diodor das Jahr Olymp. 107,3 als Jahr der Ueberwindung Aegyptens durch Ochos heraus, und setzte diese in das 17. Jahr des Ochos, sodass dieser 10 Jahre in Aegypten geherrscht habe. Ein so zugerichteter Kanon kann kein gültiges Zeugniss ablegen. Gerade dass Ochos in dem 20. Jahre seiner Persischen Regierung die Herrschaft Aegyptens angetreten, ist durch beide Redactionen der 31. Dynastie unter den Manethonischen bezeugt, und muss festgehalten werden; dies hat nun auch Eusebios in dem Auszug aus Manetho beibehalten: aber Ochos hat dort 6 Jahre Aegyptischer Herrschaft, Arses 4, Darius 6, zusammen 16. Dies sind, vorausgesetzt dass Ochos erst in seinem 20. Jahre Aegypten eingenommen, gerade die Bestimmungen, die aus der eigenen Rechnung des Eusebios hervorgehen, und es ist daher offenbar, dass Eusebios sie in jenen Auszug hin-

[1]) S. unten Abschn. III. Dyn. 31.

eingetragen hat: ganz andere hat die Redaction des Africanus Es ist daher nicht zu billigen, wenn Böhnecke die bewährtere Angabe, Ochos habe in seinem 20. Jahre Aegypten erobert, für falsch erklärt, und dagegen die übrigen Ansätze in dem Eusebischen Auszuge aus der angeblich Manethonischen 31. Dynastie beibehält, um 16 Jahre von des Darius Tod im Hekatombaeon Olymp. 112,3 zurückrechnend zu dem Ergebniss zu gelangen, Ochos habe Aegypten Olymp. 108,$\frac{1}{4}$ eingenommen. K. Müller in einer kleinen Abhandlung de rebus Aegyptiorum sub imperio Persarum gestis [1]) behält das 20. Jahr des Ochos bei, setzt dieses aber ins Jahr 342 vor Chr. (Olymp. 109,3), weil er den Anfang des Ochos nach Diodor falsch auf das Jahr vor Chr. 362 bestimmt, da er vielmehr nach dem astronomischen Kanon auf den 21. November 359 vor Chr. zu setzen ist.

Das 20. Jahr des Ochos in Persien ist nach dem astronomischen Kanon das J. Nab. 409,[2]) welches den 16. November 340 vor Chr. Per. Jul. 4374, Olymp. 110,1 beginnt; dieses war in der gleichviel ob ächten oder untergeschobenen 31. Dynastie des Manetho als das erste des Ochos in Aegypten angegeben: dass Manetho, wenigstens auf die gleich näher zu bestimmende Weise, dies wirklich gemeint habe,

---

[1]) Putbus 1842. 8. S. 9. [2]) Von welchem Anfang Ochos amtlich in Persien gezählt wurde, lässt sich nicht füglich ermitteln; auf eine Schwierigkeit, welche sich in dieser Hinsicht ergiebt, habe ich schon Corp. Inscr. Gr. Bd. II, S. 384 aufmerksam gemacht: und Böhnecke a. a. O. S. 726 hat sie noch stärker hervorgehoben, indem er meine Aushülfe nicht gelten lassen will. Es bleibt in solchen Untersuchungen wie die vorliegende nichts übrig als in gutem Vertrauen dem astronomischen Kanon zu folgen; Manetho hatte schwerlich bessere Angaben als dieser. Die von Böhnecke geltend gemachten Umstände führen dahin, dass nach amtlicher Persischer Rechnung des Ochos erstes Jahr später begann als nach dem astronomischen Kanon; aber schwerlich folgte Manetho solcher amtlichen Zählung, und für unsere Aufgabe würde es nichts helfen, auf diese zurückzugehen, sondern die Schwierigkeit nur noch vermehrt werden. Uebrigens verhehlte Ochos den Tod seines Vorgängers zehn Monathe lang, und diese mögen im astronomischen Kanon ihm beigelegt seyn.

hat man wahrscheinlich aus dem erkennen können, was er über den Sturz des letzten Aegyptischen Herrschers gesagt hatte. Auf seine Meinung kommt es uns aber allein an, selbst auf die Gefahr sie sei unrichtig; was ich jedoch kaum befürchte. Jenes Jahr wird als erstes des Ochos sowohl in der Eusebischen als in der Africanischen Redaction genannt; dies veranlasst zu prüfen, wie sich die übrigen Angaben über die 31. Dynastie in eben diesen Redactionen zur wahren Zeitrechnung verhalten; eine Prüfung, welche nur an dem astronomischen Kanon mit voller Sicherheit gemacht werden kann. Dieser legt bekanntlich jedem Herrscher das ganze Jahr der Aere des Nabonassar bei, in welchem er die Regierung antrat;[1]) Alexander's des Grossen erstes Jahr ist ihm aber das J. Nab. 417, welches den 14. November vor Chr. 332 beginnt; sei es nun, weil gegen Ende dieses Jahres Alexander bei Arbela gesiegt,[2]) oder weil er in diesem Jahre Aegypten erobert hatte,[3]) wo der astronomische Kanon fortgebildet worden.[4]) Darius Codomannus beginnt nach demselben Kanon seine vierjährige Regierung im J. Nab. 413, Arses seine zweijährige im J. Nab. 411, sodass, da Ochos 21 Jahre in Persien regierte, das 20. oder vorletzte Regierungsjahr des Ochos in Persien das obgenannte J. Nab. 409 ist, und von da bis zu Alexander 8 Jahre sind. Hiermit ist die 31. Dynastie in den Eusebischen Auszügen des Manetho, welche 16 Jahre in sich begreift, im grellsten Widerspruch, und sie verdient weiter keine Berücksichtigung; ihre Jahrzahlen sind, wie schon bemerkt, nur von Eusebios bestimmt. In der Africanischen Redaction der 31. Dynastie, welche Dynastie sich an das 18. und letzte Jahr des letzten Aegyptischen Königs Nektanebos anschliesst, hat dagegen Ochos nur 2 Jahre, Arses 3, Darius 4, zusammen 9. Hier bleibt also ein geringerer Unterschied von nur Einem Jahre. Die eigene Zeitrechnung des Africanus in Bezug auf diese Zeiten lässt sich aus den Bruchstücken seines Werkes einigermaassen erkennen. Africanus setzte für

[1]) Ideler, Handb. der Chronol. Bd. I. S. 147 ff. [2]) Clinton, Fast. Hell. Thl. II. S. 324. Krüg. [3]) Droysen, Gesch. Alex. d. Gr. S. 200. [4]) Ideler a. a. O. S. 114. 122.

die Persische Herrschaft von Kyros an oder von Olymp. 55,1 bis zum Ende des Persischen Reiches 230 Jahre;[1]) also setzte er den Anfang des Alexander in Persien mit Olymp. 112,3, in welches Jahres Anfang Darius Codomannus starb, vor Chr. 330 um den Juli, J. Nab. 418 in der zweiten Hälfte. Rechnet man von hier aus die 9 Jahre, welche des Africanus Redaction der 31. Dynastie aufweist, zurück, so kommt man in die zweite Hälfte des J. Nab. 409, also richtig in das 20. Regierungsjahr des Ochos. Dass Darius 4 Jahre 11 Monathe wirklich regiert hat,[2]) kommt hierbei nicht in Betracht, da nur die Angaben der Redaction des Africanus untersucht werden. Diese Uebereinstimmung der eigenen Rechnung des Africanus mit den Angaben in seiner Redaction der Manethonischen Dynastien führt dahin, dass auch er wie Eusebios in seiner Redaction die einzelnen Bestimmungen gemacht habe; übrigens hat er das 20. Regierungsjahr des Ochos, ungeachtet er von Alexander bis dahin Ein Jahr mehr als der astronomische Kanon zählt, so bestimmt, dass keine Abweichung vom Kanon stattfindet. Von Seiten der sogenannten Manethonischen Dynastien, wie sie vor uns liegen, kann demnach gegen den darin gesetzten Anfang des Ochos in Aegypten, das Jahr Nab. 409, vom 16. November 340 vor Chr. Olymp. 110,1, nichts eingewandt werden. Doch tritt hier ein anderes Bedenken ein. Der Brief des Philippos von Macedonien, gegen welchen die Demosthenische Rede *πρὸς Φιλίππου ἐπιστολήν* gerichtet ist, erwähnt die Einnahme Aegyptens durch die Perser als mindestens vor Kurzem geschehen[3]): Dionysios setzt aber die Rede dagegen in Olymp. 110,1, Clinton zwar in die zweite Hälfte dieses Jahres, andere jedoch in die erste,[4]) ja Böhnecke[5]) schon gegen Ende des J. Olymp. 109,4. Setzt man nun auch, Ochos habe Aegypten gleich zu Anfang seines 20. Regierungsjahres eingenommen,

---

[1]) Bei Routh, Reliquiae sacrae Bd. II. S. 187. vergl. über die Africanische Epoche des Kyros ebendas. S. 157. oder Clinton, Fast. Hell. Bd. II. S. 321 f. Krüg. [2]) Clinton a. a. O. S. 324. 329. [3]) Demosth. Bd. I. Reisk. S. 160. [4]) S. Clinton a. a. O. S. 150. mit Krüger's Anmerkung. [5]) A. a. O. S. 737.

so fällt dies doch erst vier bis fünf Monathe nach dem Anfang des J. Olymp. 110,1, und folglich würde der Brief des Philippos damit nur dann stimmen, wenn jene Rede in die zweite Hälfte von Olymp. 110,1 fiele. Doch zugegeben, Brief und Rede seien etwas früher zu setzen, zugegeben, der Brief sei ächt, woran doch sehr gezweifelt werden kann, da die Aechtheit des Briefes des Philippos mit der Aechtheit der sehr zweifelhaften Rede steht und fällt: so finde ich hierin noch keinen Grund gegen die Bestimmung, dass das 20. Jahr des Ochos in Persien sein erstes in Aegypten gewesen, wenn man dieses nur so nimmt, wie es aus dem Manetho dürfte hervorgegangen seyn. Manetho hatte dem Nektanebos 18 Regierungsjahre zugeschrieben; das 18. brauchte nicht vollendet zu seyn, sondern Ochos kann schon in diesem Jahre die Regierung Aegyptens angetreten haben, das heisst in seinem 19. Regierungsjahre in Persien: da dies aber bei Manetho schon als 18. des Nektanebos verrechnet war, begannen die Redactoren der Auszüge die Herrschaft des Ochos über Aegypten mit dem 20. Jahre des Ochos. Sowie dies mit dem Briefe des Philippos vereinbar ist, so dürfte auch die oben berührte Geschichte des Mentor und Hermias unter gewissen Nebenbestimmungen, die ich dem Leser überlassen will, damit gar wohl vereinbar seyn. Dass der angeblich Speusippische Brief nichts gegen diese Ansicht beweise, geht aus dem oben Gesagten hervor. Endlich bestätigt sich die in den Auszügen angesetzte Epoche der Einnahme Aegyptens durch die Perser auch noch durch Folgendes. Die 28. Manethonische Dynastie wird von Amyrtaeos gebildet. Dieser schliesst sich unmittelbar an das Ende des Darius des Sohnes des Xerxes an, und zwar an sein 19. Jahr. Nun regierte Darius nach dem astronomischen Kanon und nach Diodor in Persien 19 Jahre, und ihm folgt Artaxerxes Mnemon: offenbar also ist der Anfang des Amyrtaeos nur nach dem Ende des Darius bestimmt, obgleich Aegypten schon früher in Aufstand war. Hieraus folgt, dass das erste Jahr des Amyrtaeos gerade das J. Nab. 344 oder das erste des Artaxerxes Mnemon im astronomischen Kanon seyn muss. Nun beträgt die

Summe der 28. 29. und 30. Dynastie nach der allein zu berücksichtigenden Redaction des Africanus 64 Jahre und 4 Monathe; rechnet man diese zurück von der Zeit unmittelbar vor des Ochos 20. Regierungsjahre an, oder vor dem J. Nab. 409, so kommen wir bis zum Anfang des neunten Monathes des J. Nab. 344. Dass hier acht Monathe bis zum Anfange des Amyrtaeos fehlen, ist ohne Belang; es folgt daraus nur, dass die vier Monathe, welche dem Nephorites in der 29. Dynastie gegeben sind, für ein volles Jahr zählen. Man rechnete in einem Kanon der Art, wie ihn die Auszüge aus Manetho darstellen, in der Regel nach vollen Jahren; kommen einmal Monathe vor (und diese waren, wie man ausser den Beispielen in den Africanischen und Eusebischen Dynastien besonders aus Josephus bei den Hirten und bei der 18. Dynastie erkennt, von Manetho selber sehr oft angegeben), so können diese entweder ganz weggelassen werden, indem man annimmt, die gesetzten vollen Jahre würden dadurch erst ergänzt, oder man bildet aus mehreren Posten von Monathen, eines in das andere gerechnet, ganze Jahre, oder man rechnet einen einzelnen Posten von Monathen für ein volles Jahr, indem angenommen wird, es seien bei einem oder mehrern Posten von ganzen Jahren soviel Monathe weggelassen, als man zurechnet, um jenen Posten von Monathen zu einem Jahre zu ergänzen. Keine von diesen Verfahrungsweisen ist ausschliesslich geboten, sondern je nach den Umständen jede zulässig. Nephorites hatte thatsächlich nur vier Monathe regiert, und dies ist in den Listen verzeichnet worden; ob diese seine Regierungszeit ganz ausgelassen oder mit andern Monathen zusammengerechnet oder als volles Jahr gezählt werden sollte, hieng von der Ansicht des Kanonisten ab, die denn freilich ihre Rechtfertigung im Ueberlieferten haben musste. Und dass hier die vier Monathe des Nephorites für ein volles Jahr zählen, wie Synkell [1]) es thut, ergiebt sich eben daraus, dass hierdurch der Kanon völlig in allen Theilen und allen Angaben, vom 20. Persischen Regierungsjahre des Ochos

[1]) S. 257 A.

bis zurück zum ersten des Amyrtaeos, in Uebereinstimmung kommt: doch versteht es sich von selbst, dass die zur Ausfüllung des Jahres erforderlichen übrigen 8 Monathe nicht bloss zugedichtet seyn dürfen; wo sie herzunehmen sind, werde ich am Schluss des zweiten Abschnittes zeigen. Hiernach ergiebt sich also, dass gegen die Bestimmung, das 20. Regierungsjahr des Ochos sei das erste seiner Aegyptischen Herrschaft, kein gegründeter Einwurf vorhanden, sondern dieselbe vielmehr völlig gerechtfertigt sei; das 19. Regierungsjahr desselben, das J. Nab. 408, welches den 16. November 341 vor Chr. anfängt, ist folglich das 18. und letzte des letzten Aegyptischen Königs Nektanebos, und es ist daher mit Recht, und neuerlich auch von Rosellini, das J. vor Chr. 340 als das Schlussjahr der Aegyptischen Herrschaft angesehen worden. Demgemäss habe ich auch in meinem unten gegebenen Kanon die Zeiten der 30. und 31. Dynastie, und zwar letztere nach Maassgabe des astronomischen Kanons geordnet.

19. Bei einer Untersuchung über den Schluss des Manethonischen Werkes oder wenigstens der letzten Aegyptischen Dynastie können auch die Bestimmungen nicht übergangen werden, welche Synkell für den Umfang des Manethonischen Werkes nach seiner Rechnung in Jahren von Erschaffung der Welt gemacht hat, da sie zumal auf einer ältern Ueberlieferung zu beruhen scheinen. Um das Verständniss zu erleichtern, theile ich zuerst eine Anzahl von Zeitbestimmungen desselben wörtlich mit, und füge die nach ihm entsprechenden Jahre vor Christus, und die in diesen beginnenden Olympiadenjahre bei, welche ich um ein Jahr älter als Goar in seinem Synkellischen Kanon genommen habe; denn Goar setzt den Anfang der Olympiaden in das Synkellische J. d. W. 4726, während er in das J. d. W. 4725 gesetzt werden muss.[1]) Ueber die letzten Aegyptischen Könige giebt Synkell folgende Ansätze nach Dindorf's aus der bessern Handschrift B ergänztem Texte[2]):

[1]) Die Stelle des Synkell S. 197 B. C. über den Anfang der Olympiaden ist zweideutig; die Jahre vor Christus entscheiden für das Gesagte. [2]) S. 257 A.

Αἰγυπτίων λ′ δυναστεία Σεβεννυτῶν, α′ Νεκτανέβης ἐβασίλευσεν ἔτη η′· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,ερχ′. J. d. Welt 5120, vor Chr. 381, Olymp. 99,4.

Αἰγυπτίων λα′ δυναστεία Σεβεννυτῶν, Νεκτάνεβος β′, ἔτη ιη′· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,ερχη′. J. d. W. 5128, vor Chr. 373, Olymp. 101,4.

Αἰγυπτίων λβ′ δυναστεία, β′ Τεὼς ἔτη β′· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,ερμ ζ′. J. d. W. 5146, vor Chr. 355, Olymp. 106,2.

Das Ende des Teos ist also J. d. W. 5147, vor Chr. 354, Olymp. 106,3.

Synkell hat hier dem ersten Nektanebos nur 8 Jahre statt 18 gegeben; 8 hat dieser Nektanebos sonst nirgends, wohl aber einmal 10 statt der gewöhnlichen 18. Dies beruht gewiss auf seiner eigenen Rechnung, nicht auf einem Fehler der Abschreiber; er musste, um an das vorherbestimmte Schlussjahr zu kommen, zehn Jahre abschneiden, und zog diese dem ersten Nektanebos ab, obgleich er sie geschickter dem zweiten würde abgezogen haben, der in den Eusebisch-Manethonischen Dynastien wirklich nur 8 Jahre hat. Seltsam erscheinen hier 32 Dynastien, da Synkell kurz vorher,[1]) gleichviel auf welchen Gewährsmann hin, bis Ochos und Nektanebos, das heisst bis zum Schluss der einheimischen Könige, 31 Dynastien gerechnet hatte. Eben so auffallend ist die Königsnummer *β′ Τεώς*; denn wenn Teos allein eine Dynastie bildet, ist er nicht der zweite; auch die Nummer in der dreissigsten Dynastie *α′ Νεκτανέβης* ist seltsam, da er allein die Dynastie ausmachen soll; die Bezeichnung *Νεκτάνεβος β′* dagegen ist nicht zu tadeln, indem hierdurch nicht ein zweiter König der Dynastie, sondern Nektanebos oder Nektanebes der zweite bezeichnet wird. Aber ganz sonderbar ist Teos hier der letzte einheimische König, da anerkannt und nach Synkell selbst[2]) Nektanebos der letzte ist, und Teos sein Vorgänger. Wie auch diese Verwirrungen entstanden seyn mögen, denen Dindorf's Vorschläge nicht abhelfen, so müssen wir die Abschreiber oder den Synkell selber dahin verbessern:

Αἰγυπτίων λ′ δυναστεία Σεβεννυτῶν, α′ Νεκτανέβης ἐβασίλευσεν ἔτη η′· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,ερχ′. J. d. W. 5120, vor Chr. 381, Olymp. 99,4.

[1]) S. oben Cap. 18. [2]) S. ebendas.

Αἰγυπτίων λ' δυναστεία, β' Τεὼς ἔτη β'· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,ερχη'. J. d. W. 5128, vor Chr. 373, Olymp. 101,4.

Αἰγυπτίων λα' δυναστεία Σεβεννύτου, Νεκτάνεβος β', ἔτη ιη'· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,ερλ'. J. d. W. 5130, vor Chr. 371, Olymp. 102,2.

Der Schluss der Aegyptischen Herrschaft ist also wie vorher J. d. W. 5147, vor Chr. 354, Olymp 106,3.

Die Regierungszeiten der Persisch-Aegyptischen Könige von Ochos an bestimmt Synkell[1]) folgendermaassen:

Περσῶν ιβ' ἐβασίλευσεν Ὦχος ὁ καὶ Ἀρταξέρξου παῖς ἔτη ε', κατὰ δέ τινας κ'· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,ερν'. J. d. W. 5150, vor Chr. 351, Olymp. 107,2.

Οὗτος ὁ Ὦχος κρατήσας Αἰγύπτου β' ἔτη ἀναιρεῖται ὑπὸ Βαγώου τινὸς Πέρσου τῶν ἐν τέλει.

Also Anfang seiner Aegyptischen Herrschaft J. d. W. 5153, vor Chr. 348, Olymp. 108,1.

Ende der Persisch-Aegyptischen Herrschaft desselben J. d. W. 5154, vor Chr. 347, Olymp. 108,2.

Περσῶν ιγ' ἐβασίλευσεν Ἄρσης Ὤχου ἀδελφὸς ἔτη δ'· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,ερνε'. J. d. W. 5155, vor Chr. 346, Olymp. 108,3.

Περσῶν ιδ' ἐβασίλευσε Δαρεῖος Ἀρμουσάμου ἔτη ς'· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,ερνϑ'. J. d. W. 5159, vor Chr. 342, Olymp. 109,3.

Also Ende des Darius J. d. W. 5164, vor Chr. 337, Olymp. 110,4.

Hier ergiebt sich ein klarer Widerspruch gegen die Zeitbestimmungen bei der Reihe der einheimischen Aegyptischen Könige: denn der letzte dieser schloss mit dem J. d. W. 5147, und Ochos beginnt erst mit dem J. d. W. 5153 über Aegypten zu herrschen. Goar[2]) sucht durch Aenderung des Textes abzuhelfen, indem er sich auf eine Stelle des Synkell stützt, auf welche wir sogleich kommen werden. Aus einem Theile derselben kann man nämlich folgern, Synkell habe angenommen, Manetho schliesse mit dem J. d. W. 5140, bis auf Nektanebos herabgehend; während nun dies ganz offenbar auf das letzte Jahr des Nektanebos des zweiten zu beziehen ist, setzt Goar das J. d. W. 5140 als das erste des zweiten Nektanebos, und indem er dem ersten Nektanebos 18 Jahre statt der Synkellischen 8, dem zweiten aber nur 13 statt 18 zutheilt, so schliesst nun der zweite Nektanebos mit dem J. d.

---

[1]) S. 255 D f. 256 A. C. [2]) Zum Synkell S. 505 d. Bonn. Ausg. Bd. II. vergl. dessen Kanon S. 247 ff.

W. 5152. Eine ungereimtere Auskunft liess sich nicht ersinnen; obwohl es richtig ist, dass Synkell, wenn er den Ochos mit dem J. d. W. 5153 in Aegypten Herrscher werden liess, das Ende des Nektanebos des zweiten auf das J. d. W. 5152 hätte setzen müssen. Endlich gebe ich noch die erforderlichen Ansätze des Synkell über die Zeiten Alexander's des Grossen [1]):

Μακεδονων κδ' ἐβασίλευσεν (Ἀλέξανδρος) ἔτη ιβ', ὁ Φιλίππου καὶ Ὀλυμπιάδος παῖς· τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,ερνς'. J. d. W. 5156, vor Chr. 345, Olymp. 108,4.

Alexander's 12. Jahr ist also das J. d. W. 5167; mit Ueberspringung dreier Jahre ist jedoch bei Synkell [2]) das erste seines Nachfolgers das J. d. W. 5171.

Ἑλλήνων βασιλείας ἔτος πρῶτον ἀπὸ ἑβδόμου ἔτους Ἀλεξάνδρου ἀριθμοῦσιν· Ἕλληνες γὰρ καὶ Μακεδόνες οἱ αὐτοί.

Ἀλεξάνδρεια ἡ καὶ Αἴγυπτον ἑβδόμῳ ἔτει Ἀλεξάνδρου ἐκτίσθη.

Dies ist die Epoche der Herrschaft Alexander's in Aegypten oder was einerlei ist der Hellenischen Weltmonarchie; nach Synkell also beginnt diese im J. d. W. 5162, vor Chr. 339. Olymp. 110,2. zwei Jahre vor dem letzten des Darius.

Ich habe diese an sich werthlosen Zeitbestimmungen zusammengestellt, um hiernach folgende Worte des Synkell zu beurtheilen, welche sich an seine Darlegung des in dem sogenannten alten Chronikon Enthaltenen anschliessen [3]): *Ὁ δὲ παρ' Αἰγυπτίοις ἐπισημότατος Μανεθῶ περὶ τῶν αὐτῶν λ' δυναστειῶν γράψας ἐκ τούτων δηλαδὴ λαβὼν τὰς ἀφορμὰς κατὰ πολὺ διαφωνεῖ περὶ τοὺς χρόνους πρὸς ταῦτα, καθὼς ἔστι καὶ ἐκ τῶν προειρημένων ἡμῖν ἀνωτέρω μαθεῖν καὶ ἐκ τῶν ἑξῆς λεχθησομένων· τῶν γὰρ ἐν τοῖς τρισὶ τόμοις ριγ'* (113) *γενεῶν ἐν δυναστείαις λ' ἀναγεγραμμένων αὐτῶν ὁ χρόνος τὰ πάντα συνῆξεν ἔτη ,φνε'* (3555), *ἀρξάμενα τῷ ,αφπ'* (1586) *ἔτει τοῦ κόσμου καὶ λήξαντα εἰς τὸ ,ερμξ'* (5147) *κοσμικὸν ἔτος, ἤτοι πρὸ τῆς Ἀλεξάνδρου τοῦ Μακεδόνος κοσμοκρατορίας ἔτη που ιε'· ἐκ τούτων οὖν ἀφελών τις τὰ πρὸ τοῦ κατακλυσμοῦ χνε'* (656) *πρὸς ἀναπλήρωσιν τῶν ,βσμβ'* (2242) *ἐξ Ἀδὰμ ἕως τοῦ κατακλυσμοῦ, ὡς ψευδῆ καὶ ἀνύ-*

[1]) S. 260 D. 261 ff. [2]) S. 269 D. vergl. Goar im Kanon S. 250 und S. 222 f. [3]) S. 52 D. ff.

παρκτα, καὶ τὰ ἀπὸ τοῦ κατακλυσμοῦ ἕως τῆς πυργοποιΐας καὶ συγχύσεως τῶν γλωσσῶν καὶ διασπορᾶς τῶν ἐθνῶν φλδ' (534), *ἕξει σαφῶς τὴν ἀρχὴν τῆς Αἰγυπτιακῆς βασιλείας ἐκ τοῦ πρώτου βασιλεύσαντος τῆς Αἰγύπτου Μεστραΐμ τοῦ καὶ Μήνεος λεγομένου παρὰ τῷ Μανεθῷ, ἀπὸ τοῦ ,βψος'* (2776) *ἔτους τοῦ ἐξ Ἀδὰμ ἕως Νεκταναβῶ τοῦ ἐσχάτου βασιλέως Αἰγύπτου, ὡς εἶναι τὰ πάντα ἀπὸ Μεστραΐμ ἕως τοῦ αὐτοῦ Νεκταναβῶ ἔτη ,βτξε'* (2365), *ἃ καὶ ἔφθασεν, ὡς προείρηται, εἰς τὸ κοσμικὸν ,ερμζ'* (5147) *ἔτος, πρὸ τῆς Ἀλεξάνδρου τοῦ κτίστου ἀρχῆς ἔτεσι ιε'* (15) *ἐγγύς.* Die Worte *αὐτῶν ὁ χρόνος* sind verderbt: es ist zu lesen *ἀναγεγραμμένων αὐτῷ*, nämlich *τῷ Μανεθῷ*; für *ὁ χρόνος* muss aber der Name eines Schriftstellers gestanden haben, und zwar eines Chronographen: davon mag der erste Theil erloschen, und die Endung *νος* noch übrig gewesen seyn; ein Schreiber ergänzte dies nach ohngefährer Ueberschlagung des Raumes in [*χρό*]*νος*. Man kann zum Beispiel *ὁ* [*Ἀνια*]*νὸς* oder *ὁ* [*Ἄννια*]*νὸς* schreiben: den Anian benutzte Synkell bekanntlich. Die 113 Geschlechter gehören gar nicht in die Manethonischen Dynastien, sondern sind, wie schon der Anonymus zum Synkell [1]) bemerkt hat, aus dem sogenannten alten Chronikon von Synkell eingeschwärzt; auch dass die 30 Dynastien des Manetho dieselben wie im alten Chronikon seien, ist eine unüberlegte Rede, wovon schon oben gesprochen worden. Untersuchen wir nun Synkell's Rechnung. Manetho, sagt er, umfasste 3555 Jahre, und zwar vom J. d. W. 1586 an; hiervon schneidet er aus biblischen Gründen 656 + 534 = 1190 Jahre mit Einem Federstrich ab, und findet so den wahren Anfang der Geschichte Aegyptens im J. d. W. 2776, wo er in seiner eigenen Chronologie den Mestraïm auch beginnen lässt: von da bis Nektanebos seien aber noch 2365 Jahre. Diese ganze Rechnung ist von der Grundlage aus gemacht, dass das Jahr 5140 das letzte des Nektanebos sei: und nur von hieraus, vom Schluss des Nektanebos, konnte sie gemacht werden, nicht aber vom J. d. W. 1586 aus, welches ihm durchaus nicht konnte ge-

[1]) Bei Dindorf S. 97 d. Bonn. Ausg.

schichtlich gegeben seyn, sondern durch Zurückrechnen vom Schluss musste gefunden werden. Statt dessen giebt aber Synkell zweimal das J. d. W. 5147 als Schluss des Manetho an. Diese Zahl hat Goar, um seine falsch berechneten Verbesserungsvorschläge in den Randbemerkungen zum Synkell zu übergehen, in den Anmerkungen zu ändern und dafür die Zahl 5140 zu setzen vorgeschlagen, und er hat damit auch das in Uebereinstimmung gefunden, dass nach Synkell das erste Jahr Alexander's in Macedonien das J. d. W. 5156 ist, zwischen welchem und dem J. d. W. 5140 gerade 15 Jahre liegen: ohngefähr 15 Jahre vor Alexander's des Gründers Weltherrschaft soll aber Manetho's Aegyptische Geschichte oder die dreissigste Manethonische Dynastie geendet haben nach Synkell's oder seines Gewährsmannes Angabe. Aber der Anfang „der Weltherrschaft Alexander's des Gründers" ist doch eigentlich nach Synkell, wie die obigen Ansätze zeigen, das J. d. W. 5162; zieht man 15 hiervon ab, so erhält man 5147, und das J. d. W. 5147 ist nach Synkell's obigen Ansätzen das letzte der einheimischen Herrscher Aegyptens. Das J. d. W. 5147 scheint also in der Stelle, wovon wir handeln, ebenfalls richtig: da aber die übrigen Zahlen, welche in Uebereinstimmung mit dem J. d. W. 5140 stehen, sich nicht mit Wahrscheinlichkeit so ändern lassen, dass sie vom J. d. W. 5147 aus berechnet wären, indem dann unter Beibehaltung der sichern Zahl 2776 und der aus Synkell's Zeitrechnung eben so sichern 534 und 2242, die Zahl 2365, *βτξε΄*, in 2372, *βτοβ΄*, und entweder die Zahl 3555, *γφνε΄*, in 3562, *γφξβ΄*, oder die Zahlen 1586 und 656, *αφπς΄* und *χνς΄*, in 1593 und 649, *αφϟγ΄* und *χμϑ΄*, zu verändern wären; so halte ich dafür, dass Synkell zweierlei Berechnungsweisen durcheinandergewirrt, und einmal dabei das J. d. W. 5140, das andere Mal aber das J. d. W. 5147 als Grundlage der Berechnung genommen habe, im erstern Falle von Alexander's Regierungsantritt in Macedonien 15 Zwischenjahre bis zum Ende des Nektanebos, im andern Falle das 15. Jahr vor dem ersten Jahre der Weltherrschaft Alexander's als das letzte des Nektanebos setzend, natürlich zu verschiedenen Zeiten; und

vermuthlich brachte er das J. d. W. 5147 erst durch spätere Nachbesserung herein, die er jedoch aus Versehen nicht vollständig durchführte. Dass er den Anfang der Regierung des Ochos in Aegypten auf das J. d. W. 5153 setzte, hat er dabei ganz aus den Augen verloren. Doch lassen wir des Synkell eigene Rechnungen: wichtiger ist es, wie es sich damit verhalte, dass Manetho bis zu Nektanebos, das heisst bis zu dessen Ende, 3555 Jahre, und zwar bis etwa 15 Jahre vor Alexander's des Gründers Weltherrschaft, umfasst haben soll. Die von dem Anonymus und von Plath[1]) aufgestellte Vermuthung, die erstere Zahl habe Synkell aus dem sogenannten alten Chronikon entnommen, ist augenscheinlich falsch; denn nicht nur war jene Zahl in dem Chronikon gar nicht enthalten, wie unsere obige Auseinandersetzung hinlänglich ermessen lässt, sondern Synkell sagt ja ausdrücklich, dass Manetho, dem diese Zahl zugeschrieben ist, nicht mit dem alten Chronikon übereinstimmte, und führt gerade zum Beweise ihrer Verschiedenheit in den Zeitbestimmungen diese Zahl der Manethonischen Jahre an. Ohne Zweifel ist die Gesammtzahl dem Synkell von einem Schriftsteller überliefert worden, den er selbst, wie oben bemerkt, genannt hatte; und von eben demselben hat er wohl die 15 Jahre, um welche das Ende des Nektanebos früher als Alexander's Weltherrschaft war, entnommen. Denn rechnete er den Anfang des Manetho um 3555 Jahre vom Jahr 5140 d. W. zurück, so kann er dieses letzte Jahr nur gefunden haben, wenn ihm die 15 Jahre gegeben waren, die er in diesem Falle dann von Alexander's Thronbesteigung in Macedonien zurücknahm: seine eigene Zeitrechnung bot ihm nämlich das Jahr 5140 als Endpunkt der einheimischen Aegyptischen Herrschaft nicht dar. Rechnete er vom J. d. W. 5147 jene 3555 Jahre zurück, so könnte es freilich scheinen, er habe diesen Endpunkt aus seinem eigenen Kanon der Aegyptischen Könige entnommen, in welchem dieses Jahr wirklich das letzte der einheimischen Beherrscher Aegyptens ist; aber da hiermit seine eigene Angabe über das

[1]) S. 21.

Jahr, wann Ochos Aegypten einnahm, nicht übereinstimmt, und da Synkell, um das Ende der einheimischen Aegyptischen Könige auf das J. d. W. 5147 zu bringen, zehn Jahre weggeworfen hat, so erhellt vielmehr, dass er dieses Jahr durch eine anderweitige Bestimmung festsetzte, indem er, wie oben gesagt, vom J. d. W. 5162 die ihm überlieferte Zahl von 15 Jahren zurücknahm. Synkell hat also beide Zahlen, sowohl die der 15 Jahre als die Gesammtzahl, überliefert erhalten. Von Africanus kann er sie aber nicht haben: denn dieser setzte zwischen dem Ende des Nektanebos und Alexander's Anfang nur 9 Jahre [1]): auch nicht von Eusebios, der in den Manethonischen Dynastien 16, im Kanon 20 Jahre dafür giebt: aber der Name des Anianos fügt sich sehr bequem in die Synkellische Stelle, und es ist mir daher wahrscheinlich, dass Synkell hier aus dem Werke dieses Aegypters geschöpft habe. Wie dieser, oder wer sonst des Synkell Gewährsmann hier gewesen seyn mag, rechnete, kann man nicht wissen: indessen wollen wir von richtigen Bestimmungen ausgehend zwei Berechnungsarten angeben, deren erste vierfach, die zweite aber zweifach gegliedert ist. Der astronomische Kanon setzt als das erste Jahr Alexander's des Grossen, das ist seiner Weltherrschaft, das J. Nab. 417, welches den 14. November des J. vor Chr. 332, Olymp. 112,1 beginnt; man kann aber auch vom Tode des Darius an, das ist von dem laufenden Monath Hekatombäon, Olymp. 112,1, vor Chr. 330 [2]) rechnen. Nehmen wir nun das letzte Jahr des Nektanebos als das 15. vor diesem Zeitpunkte, so schloss die Regierung des Nektanebos mit dem Ende des J. Nab. 402, im J. vor Chr. 346, Olymp. 108,3, oder auch im zweiten Jahre später, vor Chr. 344, Olymp. 109,1; nehmen wir aber zwischen Nektanebos und Alexander 15 Jahre, so kommen wir für das Ende des Nektanebos ein Jahr höher hinauf bis vor Chr. 347 oder 345, Olymp. 108,2 oder Olymp. 108,4. Nehmen wir von diesen vier Jahren die beiden mittlern, Olymp. 108,3—4, so sind

[1]) S. oben Cap. 18. [2]) Clinton, Fast. Hell. Bd. II. S. 166.

wir bei Böhnecke's Ergebniss[1]) angelangt. Minder wahrscheinlich, doch nicht unmöglich ist die Voraussetzung, die 15 Jahre seien von Alexander's Thronbesteigung in Macedonien zurückgerechnet, und Synkell habe diese mit dem Anfange seiner Weltherrschaft verwechselt. Alexander trat in Macedonien seine Regierung etwa in den ersten drei Monathen des Jahres Olymp. 111,1 an,[2]) welches vor Chr. 336 beginnt. Rechnet man von hier an jene 15 Jahre auf dieselben zwei verschiedenen Arten zurück, so schliesst die Regierung des Nektanebos im J. vor Chr. 350 oder 351, Olymp. 107,3 oder 2; welches mit der übrigens erwiesen falschen Angabe des Diodor[3]) übereinstimmt. Von allen diesen Bestimmungen passt keine zusammen mit der, welche wir den Listen gemäss haben dem Manetho beilegen müssen, bei welchem das letzte Jahr des Nektanebos mit dem J. Nab. 408 anfängt und endet, anfangend im J. vor Chr. 341, Olymp. 109,4, endend im J. vor Chr. 340, Olymp. 110,1. Noch grössere Bedenken hat die Zahl von 3555 Jahren, welche Manetho umfasst haben soll. Ohne bei den Ansichten derer[4]) zu verweilen, welche dieser Zahl irgend ein Gewicht beilegen oder sie ihrem System anzupassen wissen, bemerke ich nur, dass sie nicht durch Annahme von Gleichzeitigkeit mehrerer Dynastien gebildet seyn kann, um Manetho's Zeitrechnung mit der biblischen in Einklang zu bringen: denn dieser Einklang wird durch dieselbe nicht erreicht: vielmehr müsste sie auf einer einfachen Zusammenrechnung der Jahre der Könige oder der Dynastien beruhen. Diese konnte aber eine so geringe Summe nicht liefern. Selbst die Eusebisch-Manethonischen Dynastien, obgleich bedeutend in den Jahren verstümmelt, liefern je nach der Verschiedenheit der Lesart eine Summe von 4685¾ bis 5049¾ Jahren bis ans Ende des dritten Bandes,[5]) oder bis zu Ende der 30. Dynastie nur 16 Jahre weniger; Scaliger hat in der Synagoge aus Africanus für die 31

[1]) S. oben Cap. 18. [2]) Clinton, Fast. Hell. Bd. II. S. 162 mit Krüger's Anmerkung. [3]) S. oben Cap. 18. [4]) Vergl. Nolan, 2. Abh. S. 300 ff. Rosellini, Mon. stor. Bd. II. S. 37. [5]) S. Abschn. III. am Ende.

Dynastien 5354, für die ersten 30, nach Abzug von 16 Jahren der letzten, 5338 Jahre berechnet; in den Canonibus isagogicis [1]) hat er bei der 26. Dynastie die Herodotische Zeitrechnung mit der Manethonisch-Africanischen willkührlich und nicht ohne eigene Aenderungen vermischt, und der 31. Dynastie 20 Jahre gegeben, und so für alle 31 Dynastien 5355, für die ersten 30 aber 5335 erhalten: andere Zählungen, wonach man 4465 oder 4471 oder 4720 Jahre als Summe der gesammten Dynastien gegeben, übergehe ich als unrichtig begründete. Auch die allerniedrigsten Zahlen der Listen genommen, kann man niemals auf eine so geringe Summe wie 3555 für die 30 ersten Dynastien gelangen; ich nehme 5366 Jahre an, und habe dabei noch nicht einmal überall die höchsten Angaben der besondern Posten in Rechnung gebracht. Die Summe von 3555 Jahren ist daher auf jeden Fall unrichtig und schwerlich von irgendwem gefunden; wahrscheinlich beruht sie auf einem Versehen des Synkell, der das Ueberlieferte unbewusst entstellte und verfälschte: er mag 5355 bei seinem Gewährsmann vorgefunden haben, und verwechselte entweder beim Excerpiren oder bei dem spätern Gebrauch seiner Excerpte die Tausende und die Hunderte, was unabhängig von jeder Bezifferungsweise leicht begegnet, indem die Begriffe, nicht die Ziffern allein, vertauscht werden. Die Zahl 5355 fand sich aber leicht mit geringer Abweichung von den Angaben, die wir befolgt haben. Wir erhalten 5366 Jahre, indem wir in der vierten Dynastie die Summe der einzelnen Posten, 284 Jahre, in Rechnung bringen, die siebente Dynastie, welche nur 70 Tage hat, Ein Jahr zählen lassen, und vom letzten König der 26. Dynastie bis zu Ende aus Monathen drei Jahre erschliessen; rechnete der Gewährsmann des Synkell für die vierte Dynastie die von Synkell befolgte Summe von 277 Jahren, und liess er die Tage und Monathe ganz weg, so erhielt er bis zum Ende des Nektanebos gerade 5355 Aegyptische Jahre, und den Schluss derselben konnte er vermöge irgend einer Berechnungsweise so gut 15 Jahre

[1]) II, S. 135. Ausg. v. J. 1658.

vor Alexander's Weltherrschaft setzen, als andere zwischen Nektanebos und Alexander 16 oder 20 Jahre setzten. Denn von Aegyptischen Jahren ist wohl die Rede; wollte man Julianische rechnen, und es wagen, was ich nicht wage, statt der 3555 Jahre vielmehr 3562 zu schreiben, worauf das von Synkell angegebene Schlussjahr, J. d. W. 5147, dem Obigen zufolge führen kann, so würden die anstatt der 3562 zu setzenden 5362 Julianischen Jahre fast 5366 Aegyptische Jahre ergehen. Doch kommt uns auf die gegebene Erklärung der 3555 Jahre bei Synkell durchaus nichts an, und wir überlassen daher dem Leser, darüber zu denken wie er wolle.

20. Am Schlusse dieser Vorerörterungen bringe ich noch einmal in Erinnerung, was oben bemerkt worden: Wer zugieht, dass die vorgeschichtliche Zeit bei Manetho in Hundssternperioden aufging, und zwar in solchen, die vom 20. Juli begannen, der hat zugleich zugegeben, auch die geschichtliche Zeit habe mit einer solchen angefangen; eine Behauptung, worauf auch andere Spuren leiten.[1]) Demnach muss die Summe der Jahre der geschichtlichen Dynastien nicht etwa, wie in dem sogenannten alten Chronikon die Gesammtzahl, mit 1461 getheilt aufgehen, sondern es müssen vielmehr, wenn mit dieser Zahl getheilt wird, so viele Aegyptische Jahre übrig bleiben, als vom Anfange der am Schlusse der Manethonischen Dynastien laufenden Hundssternperiode, das heisst vom 20. Juli 1322 vor Chr. bis zu dem genannten Schlusse verflossen waren. Es schloss aber Manetho, wenn wir ihm die 31. Dynastie absprechen, mit dem J. Nab. 408,[2]) welches von dem Anfang der ehengedachten Hundssternperiode das 983. Aegyptische Jahr ist; legt man ihm auch die 31. Dynastie bei, so kommen nach dem astronomischen Kanon noch acht Jahre zu: denn am sichersten wird man nach diesem rechnen, da die Zeitbestimmungen in dieser Dynastie, wie gezeigt worden, nicht Manethonisch, sondern von Africanus und Eusebios gemacht sind. Ob man aber 30 oder 31 Dynastien nehme, ist für unsere Berechnung gleichgültig; wir machen dieselbe

[1]) Cap. 15. [2]) Cap. 18. gegen Ende.

daher nur auf die 30 Dynastien, und wer 31 Dynastien nehmen will, wird nur 8 Jahre zuzuzählen haben, und dadurch wird sich für die Feststellung dessen, was wir bezwecken, nicht das Mindeste ändern. Beliebt es Jemanden mit Africanus 9 Jahre zuzuzählen, so macht dies ebensowenig einen Unterschied, indem alsdann bis zu Alexander ein Jahr weiter herabzugehen ist, weil der astronomische Kanon das erste Jahr des Alexander antedatirt hat. Nun übersteigt die Summe der von Africanus, dem wir ausschliesslich folgen, verzeichneten Zeiten auf jeden Fall drei Hundssternperioden oder 4383 Aegyptische Jahre; thut man hierzu jene 983 hinzu, so erhalten wir 5366 Jahre: es ist daher, um die Manethonische Zeitrechnung mit der Hundssternperiode in Uebereinstimmung zu bringen, nur erforderlich nachzuweisen, dass die Summe der von Africanus angegebenen Zahlen der geschichtlichen Zeit sich ohne gewagte Voraussetzungen und gewaltsame Aenderungen auf 5366 Jahre bringen lasse. Dies werde ich, wie oben gesagt, gar nicht durch willkührliche Aenderung der überlieferten Zahlen, sondern durch Auswahl unter diesen erreichen, und mir dabei nur die Freiheit nehmen, einmal 70 Tage, die eine ganze Dynastie füllen, nicht für Null, sondern für ein Jahr, ein anderes Mal ein Jahr und zehn Monathe für zwei Jahre, ein drittes Mal vier Monathe für ein Jahr zu nehmen; Annahmen, deren Rechtfertigung auch bereits in dem Obigen im Allgemeinen enthalten ist. Ich wiederhole hier, dass ich diese Hundssternperioden lediglich als proleptische, von Manetho berechnete ansehe: daher es auch gleichgültig ist, ob im Anfange der geschichtlichen Zeit, oder wenn man gar über diese hinausgehen will, in den frühern Zeiten, der Hundsstern wirklich am 20. Julianischen Juli aufging: doch fand dies, den angestellten Berechnungen zufolge, allerdings im J. 2782 vor Chr.[1]) und auch im J. 3285 vor Chr.[2]) schon statt. Solcher proleptischen Perioden enthielt unserer, in dem Kanon veranschaulichten Un-

[1]) Ideler, Handbuch der Chronol. Bd. I. S. 130. [2]) Biot, Recherches sur l'année vague des Ég. S. 59.

tersuchung zufolge die Manethonische Zeitrechnung 20 vollständige, deren 17 auf die mythische, 3 auf die geschichtliche Zeit kommen; die geschichtliche Zeit, welche Manetho umfasste, endigt in der laufenden vierten geschichtlichen, der 21. vom Anfang der Welt. Warum er gerade so viele gesetzt habe, ist eine müssige Frage; vermuthlich fügten sich die ihm überlieferten Zeiten am leichtesten in diese Anzahl von Perioden. Kannte Manetho bereits den fünfundzwanzigfachen Hundssternkreis,[1]) dessen Erfindung meines Erachtens von der Anwendung auf die Vorrückung der Nachtgleichen unabhängig ist,[2]) so würde er dann den Rest der 21. und die vier übrigen Perioden auf die Folgezeit bis zur gänzlichen Erneuung der Welt[3]) gerechnet haben. Die Jahre vom Anfange der geschichtlichen Zeit oder von Menes an habe ich in dem Kanon Manethonische Jahre genannt. Die Anfänge der Hundssternperioden dieser Zeit sind folgende:

18. (1.) Periode, 20. Juli 5702 vor Chr. mit dem Manethon. Jahr 1,
19. (2.) — 20. Juli 4242 — — — - 1462,
20. (3.) — 20. Juli 2782 — — — - 2923,
21. (4.) — 20. Juli 1322 — — — - 4384.

Nach diesen Erwägungen bleibt noch der Nachweis übrig, wie sich aus den Africanischen Auszügen die Gesammtsumme von 5366 Aegyptischen Jahren finden lasse; wobei ich zugleich den sogenannten Barbarus des Scaliger vergleichen will: dieser Nachweis bildet den Inhalt des zweiten Abschnittes. Im dritten liefere ich zu den Africanischen Auszügen besondere Bemerkungen, um Einiges zur Erläuterung und Bestätigung unserer Berechnungen nachzutragen, was besser von dem ersten und zweiten Abschnitt getrennt zu werden schien, damit die Betrachtung sich weniger verwickele, und um anderweitige chronologische Bestimmungen und Systeme, soweit es erforderlich ist, mit dem vorliegenden Manethonisch-Africanischen Entwurfe zusammenzustellen. Der vierte Abschnitt endlich enthält den Kanon, auf welchen jedoch auch schon vor seiner Aufstellung hier und da musste Bezug genommen werden.

[1]) Vergl. Cap. 3. zu Ende. [2]) Vergl. Cap. 11. [3]) Vergl. Cap. 10.

Zweiter Abschnitt.

Die Manethonischen Dynastien des Africanus.

Die Auszüge, welche Africanus mittelbar oder unmittelbar aus dem Manethonischen Werke geliefert hatte, sind nur durch den Synkell auf uns gekommen. Von letzterem hatten Scaliger und Goar nur die schlechtere Handschrift A vor sich; aus dieser hat Scaliger in seiner *Ἱστοριῶν συναγωγῇ* [1]) eine Zusammenstellung gemacht, welche sowohl wegen der Beschaffenheit seiner Quelle als wegen bedeutender Versehen und der Art der Behandlung wenig brauchbar ist. Besser sind diese Auszüge von Routh in seiner Sammlung der Reste des Africanus [2]) mit Benutzung beider Handschriften des Synkell wiedergegeben; doch hat er die Handschriften nicht selber verglichen, sondern Rich. Heber sie für ihn vergleichen lassen.[3]) Wilh. Dindorf hat nicht weniges aus den Handschriften verbessert, besonders aus der vorzüglichern B. Demnächst hat Ideler d. J. sowohl die Africanischen als die Eusebischen Dynastien des Manetho in den Anhang zu seinem Hermapion [4]) aufgenommen; auch andere, die er nachgewiesen,[5]) haben entweder die Grundtexte oder Auszüge daraus zusammengestellt, namentlich auch Rosellini,[6]) der jedoch nicht einmal den bessern Text des Synkell kannte: überhaupt fehlt es bei den meisten an Genauigkeit. Auch führt Ideler wiederholt [7]) ein Werkchen unter dem Titel an: „Manethonis Sothis resurgens, sive Manethonis Sebennytae series regum Aegypti nunc primum instaurata et in lucem edita, studio et opera *I. V. D.* Galateaji, Hamburg 1815", welches ich den angestellten Nachforschungen zufolge für nicht erschienen halten muss. Ich beabsichtige bei dieser Wiederholung der Africanischen Auszüge zunächst nur die Gewinnung des dem Obigen gemäss

---

[1]) S 351 ff. des Thes. temp. [2]) Reliquiae sacrae, sive auctorum fere iam perditorum secundi tertiique saeculi fragmenta quae supersunt, Oxon. 1814. (4 Bände), Bd. II. S. 132—149 mit Anmm. S. 253—278. [3]) S. a. a. O. S. 236. [4]) S. 32 ff. [5]) Ebendas. S. 27. [6]) Mon. stor. Bd. I. S. 1—94. [7]) Hermap. Thl. I. S. 292 und im Anhang S. 27.

erforderlichen Zeitraumes für die Manethonischen Dynastien, und berücksichtige also fast ausschliesslich nur die Jahrzahlen; am wenigsten kommt es mir auf die Berichtigung der Königsnamen an. Wie bereits gesagt, ziehe ich gleich in diesem Abschnitt Scaliger's Barbarus zu Rathe. Was dieser über die Aegyptischen Dynastien enthält, hat Ideler d. J.[1]) unter des Rhodiers Kastor Namen aufgeführt, wohl nur wegen der Ueberschrift des Scaliger[2]): „Haec sequentia plane sunt ab Aphricano et Eusebio et Castore"; und allerdings ist es nicht aus Eusebios, obgleich Einiges eingemischt ist, was aus Eusebios oder einem Andern, bei welchem ebendasselbe wie bei diesem stand, entlehnt seyn muss; aber abgesehen davon, dass wieder auch Einiges darin, was sich auf die mythischen Zeiten bezieht, aus Africanus wenigstens mittelbar geflossen seyn möchte, wovon oben gesprochen worden, stimmt ein Theil der geschichtlichen Dynastien, nämlich die meisten der aus dem ersten Bande, ziemlich mit Africanus zusammen, soweit man von so übel zugerichteten Lappen Uebereinstimmung mit besser erhaltenen Quellen erwarten kann, und ich vermuthe daher, dass die Quelle, woraus diese Parthie floss, dem Africanus nahe verwandt, obgleich schwerlich Africanus selbst war. Im Folgenden aber scheint dem Barbarus oder vielmehr dem, welchen er zunächst benutzte, ein anderer Gewährsmann vorgelegen zu haben; dass dieser aber Kastor sei, ist schwerlich nachweisbar. Uebrigens sagt der Barbarus wiederholt, dass das Seinige auf dem Manetho beruhe. Damit die späteren Beziehungen auf ihn deutlicher seien, erlaube ich mir, seine ganze Stelle, soweit sie die Dynastien von Menes an betrifft, hierher zu setzen, nachdem das Uebrige schon oben berücksichtigt worden. Nachdem er nämlich von den halbgöttlichen Manen (*νέκυες*) gesprochen, fährt er fort:

„Haec finis de primo tomo Manethoni habens tempora annorum duo millia C. Mineus et pronepotes ipsius septem

---

[1]) Hermap. Anhang S. 30. [2]) S. 74, hinter dem Hieronymus im Thes. temp.

regnaverunt annos CCLIII. Regnaverunt et aliorum octo annos CCCII. Necherocheus et aliorum octo ann. CCXIV. Similiter aliorum septendecim annos CCXIV. Similiter aliorum viginti unus annos CCLVIII. Othoi et aliorum septem annos CCIII. Similiter et aliorum quatuordecim annos CXL. Similiter et aliorum viginti annos CCCCIX. Similiter et aliorum septem annos CCIV. Potestas Diopolitanorum ann. IX. Potestas Bubastanorum ann. CLIII. Potestas Tanitorum ann. CLXXXIV. Potestas Sebennitorum ann. CCXXIV. Potestas Memphitorum ann. CCCXVIII. Potestas Iliopolitorum ann. CCXXI. Potestas Ermupolitorum ann. CCLX. Usque ad septimam decimam potestatem secundum scribitur totum, ut docet, numerum habentem annos mille quingentos XX. Haec sunt potestates Aegyptiorum."

Wir geben nun die Africanischen Auszüge nach Synkell.[1])

I. Aus dem ersten Bande des Manetho.

1. *Μετὰ νέκυας τοὺς ἡμιθέους πρώτη βασιλεία* (lies *δυναστεία*) *καταριθμεῖται βασιλέων ὀκτώ·*

ὧν πρῶτος Μήνης Θεινίτης ἐβασίλευσεν ἔτη ξβ'· ὃς ὑπὸ ἱπποποτάμου διαρπαγεὶς διεφθάρη. . 62 Jahre

β' Ἄθωθις υἱὸς ἔτη νζ', ὁ τὰ ἐν Μέμφει βασίλεια οἰκοδομήσας· οὗ φέροντοι βίβλοι ἀνατομικαί· ἰατρὸς γὰρ ἦν. . . . . . 57 —

γ' Κενκένης υἱὸς ἔτη λα'. . . . . . 31 —

δ' Οὐενέφης υἱὸς ἔτη κγ'· ἐφ' οὗ λιμὸς κατέσχε τὴν Αἴγυπτον μέγας· οὗτος τὰς περὶ Κωχώμην ἤγειρε πυραμίδας. . . . . . 23 —

ε' Οὐσαφαΐδος υἱὸς ἔτη κ'. . . . . . 20 —

ς' Μιεβιδὸς υἱὸς ἔτη κς'. . . . . . 26 —

ζ' Σεμέμψης υἱὸς ἔτη ιή'· ἐφ' οὗ φθορὰ μετρίστη κατέσχε τὴν Αἴγυπτον. . . . . . 18 —

η' Βιηνεχὴς υἱὸς ἔτη κς'. . . . . . 26 —

Ὁμοῦ ἔτη σνγ'. . . . . . 253 Jahre.

Die Zusammenzählung der einzelnen Posten ergiebt 263

[1]) S. 54—77.

Jahre, was Scaliger befolgt; die Ziffer 253 wird von Synkell im Folgenden und vom Barbarus bestätigt. Synkell fügt bei: *Τὰ τῆς πρώτης δυναστείας οὕτω πως καὶ Εὐσέβιος ὡς ὁ Ἀφρικανὸς ἐξέθετο:* doch sind die einzelnen Posten der Jahre beim Eusebios abweichend und die Summe wird bei Eusebios auf 252 Jahre angegeben.

Wir behalten die Summe von 253 Jahren als bewährt bei.

2. *Δευτέρα δυναστεία Θεινιτῶν βασιλέων ἐννέα· ὧν πρῶτος Βοηθὸς ἔτη λή· ἐφ' οὗ χάσμα κατὰ Βούβαστον ἐγένετο, καὶ ἀπώλοντο πολλοί.* . . . 38 Jahre

β' Καιέχως ἔτη λϑ· ἐφ' οὗ οἱ βόες Ἆπις ἐν Μέμφει καὶ Μνεῦις ἐν Ἡλιουπόλει καὶ ὁ Μενδήσιος τράγος ἐνομίσθησαν εἶναι θεοί. . . . . . 39 —

γ' Βίνωθρις ἔτη μζ· ἐφ' οὗ ἐκρίθη τὰς γυναῖκας βασιλείας γέρας ἔχειν. . . . . . 47 —

δ' Τλὰς ἔτη ιζ. . . . . . 17 —

ε' Σεθένης ἔτη μα'. . . . . . 41 —

ς' Χαίρης ἔτη ιζ. . . . . . 17 —

ζ' Νεφερχέρης ἔτη κε· ἐφ' οὗ μυθεύεται τὸν Νεῖλον μέλιτι κεκραμένον ἡμέρας ἕνδεκα ῥυῆναι . 25 —

η' Σέσωχρις ἔτη μή· ὃς ὕψος εἶχε πηχῶν ε' πλάτος (lies *παλαιστῶν* nach Euseb.) *γ'.* . . . . 48 —

ϑ' Χενερὴς ἔτη λ'. . . . . . 30 —

Ὁμοῦ ἔτη τβ'. . . . . . 302 Jahre.

Die Summe stimmt mit den einzelnen Posten überein, und ist ebenso im Barbarus angegeben, der jedoch nur 8 Könige nennt, vermuthlich weil der erste besonders genannt war und ausgefallen ist. Synkell fügt hinzu [1]: *Ὁμοῦ πρώτης καὶ δευτέρας δυναστείας μετὰ τὸν κατακλυσμὸν ἔτη φνέ κατὰ τὴν [δευτέραν]* [2] *ἔκδοσιν Ἀφρικανοῦ.* 253 + 302 = 555.

Die Summe von 302 Jahren ist sicher.

3. *Τρίτη δυναστεία Μεμφιτῶν βασιλέων ἐννέα· α' ὧν Νεχερόφης ἔτη κή· ἐφ' οὗ Λίβυες ἀπέ-*

[1]) S. 56 A, wohin sich von *η' Σέσωχρις* an das Ende dieser Parthie verirrt hat; dass diese Stelle zu Africanus, nicht zu Eusebios gehöre, zeigt jetzt die Armenische Uebersetzung des letztern klar. [2]) Vergl. Abschn. I. 17 zu Ende.

στησαν Αἰγυπτίων καὶ τῆς σελήνης παρὰ λόγον αὐξηθείσης διὰ δέος ἑαυτοὺς παρέδοσαν. . . . 28 Jahre

β΄ Τόσορθρος ἔτη κϑ΄· οὗτος Ἀσκληπιὸς Αἰγυπτίοις κατὰ τὴν ἰατρικὴν νενόμισται, καὶ τὴν διὰ ξεστῶν λίθων οἰκοδομίαν εὗρατο, ἀλλὰ καὶ γραφῆς ἐπεμελήϑη. . . . . . 29 —

γ΄ Τύρις ἔτη ζ. . . . . . 7 —

δ΄ Μέσωχρις ἔτη ιζ. . . . . . 17 —

ε΄ Σώϋφις ἔτη ις΄. . . . . . 16 —

ς΄ Τοσέρτασις ἔτη ιϑ΄. . . . . . 19 —

ζ΄ Ἄχης ἔτη μβ΄. . . . . . 42 —

η΄ Σήφουρις ἔτη λ΄. . . . . . 30 —

ϑ΄ Κερφέρης ἔτη κς΄. . . . . . 26 —

Ὁμοῦ ἔτη σιδ΄. . . . . . 214 Jahre.

Die Summe stimmt mit den einzelnen Posten und ist dieselbe beim Barbarus. Synkell fügt hinzu: *Ὁμοῦ τῶν τριῶν δυναστειῶν κατὰ Ἀφρικανὸν ἔτη ψξϑ΄.* 555 + 214 = 769.

Also ist die Summe von 214 Jahren sicher.

4. *Τετάρτη δυναστεία Μεμφιτῶν συγγενείας ἑτέρας βασιλεῖς η΄·*

α΄ Σῶρις ἔτη κϑ΄. . . . . . 29 Jahre

β΄ Σοῦφις ἔτη ξγ΄· ὃς τὴν μεγίστην ἤγειρε πυραμίδα, ἣν φησιν Ἡρόδοτος ὑπὸ Χέοπος γεγονέναι· οὗτος δὲ καὶ ὑπερόπτης εἰς θεοὺς ἐγένετο, καὶ τὴν ἱερὰν συνέγραψε βίβλον, ἣν ὡς μέγα χρῆμα ἐν Αἰγύπτῳ γενόμενος ἐκτησάμην. . . . . . 63 —

γ΄ Σοῦφις ἔτη ξς΄. . . . . . 66 —

δ΄ Μενχέρης ἔτη ξγ΄. . . . . . 63 —

ε΄ Ῥατοίσης ἔτη κε΄. . . . . . 25 —

ς΄ Βίχερις ἔτη κβ΄. . . . . . 22 —

ζ΄ Σεβερχέρης ἔτη ζ. . . . . . 7 —

η΄ Θαμφθὶς ἔτη ϑ΄. . . . . . 9 —

Ὁμοῦ ἔτη σοδ΄ (σοζ΄). . . . . . 274 —

(277) (284) Jahre.

Der Barbarus giebt dieser Dynastie 17 Könige, wie Eusebios, was aus dem Eusebios oder dessen Quelle dürfte in eine Handschrift des Africanus eingeschwärzt gewesen seyn,

oder aus einem im Uebrigen dem Africanus verwandten Gewährsmann entlehnt ist. In der Summe ist eine bedeutende Verwirrung. Synkell hatte in dieser die Zahl 277 vor sich, welche auch ausdrücklich in der Handschrift B steht; denn er sagt: *Ὁμοῦ τῶν δ' δυναστειῶν τῶν μετὰ τὸν κατακλυσμὸν ἔτη ,αμς' καὶ Ἀφρικανόν* [1]): es ist aber 769 + 277 = 1046. Auf diese Zahl kam daher auch Plath.[2]) Die Zahlen 274 und 277 stimmen nicht mit der Zusammenzählung der einzelnen Posten, welche 284 ergiebt. Der Barbarus hat CCXIV, welches, wenn es nicht aus der vorhergehenden Dynastie aus Versehen hierher gekommen, das Ende der Zahl 274 oder 284 bestätigt. Synkell hat sich schwerlich die Mühe genommen nachzurechnen, ob die in seiner Quelle angegebenen Summen der einzelnen Dynastien mit den einzelnen Posten der Regierungsjahre stimmten; er fand 277 vor, und begnügte sich dabei. War in einer Handschrift die Jahrzahl ζ (7) bei dem siebenten König ausgelassen, was vielleicht durch ihre Gleichheit mit der Königsnummer veranlasst seyn konnte, oder war der siebente König ganz ausgefallen, so konnte Einer die Summe 277 setzen, und diese blieb stehen, obgleich aus einer andern Handschrift nachher wieder das Fehlende ergänzt wurde, mit dessen Einrechnung die Summe 284 gewesen seyn würde. Einen ähnlichen Fall werde ich im folgenden Abschnitt in der 18. Eusebischen Dynastie nachweisen. Diese Erklärung dünkt mir nicht unwahrscheinlich, und nur die Zahl 284 passt zu der überlieferten Gesammtsumme des ersten Bandes.

Hier behalte ich daher die Summe der Jahre 284, welche sich durch Zusammenzählung der einzelnen Posten der Dynastie ergiebt.

5. *Πέμπτη δυναστεία βασιλέων η'* (lies *θ'* mit Scal.) *ἐξ Ἐλεφαντίνης·*

---

[1]) Was hierauf bei Synkell S. 57 A f. sich findet, gehört zur zweiten Eusebischen Dynastie, wie nach Erscheinen der Armenischen Uebersetzung ganz deutlich ist. Dies sah bereits Goar zu S. 54 des Synkell. Scaliger hat sich hier gänzlich verwirrt. [2]) A. a. O. S. 13.

α΄ Οὐσερχέρης ἔτη κη΄.	28 Jahre
β΄ Σεφρὴς ἔτη ιγ΄.	13 —
γ΄ Νεφερχέρης ἔτη κ΄.	20 —
δ΄ Σισίρης ἔτη ζ.	7 —
ε΄ Χέρης ἔτη κ΄.	20 —
ς΄ Ῥαθούρης ἔτη μδ΄.	44 —
ζ΄ Μενχέρης ἔτη ϑ΄.	9 —
η΄ Τανχέρης ἔτη μδ΄.	44 —
ϑ΄ Ὄβνος ἔτη λγ΄.	33 —
Ὁμοῦ ἔτη σμή΄.	248 Jahre.

Die Summe der überlieferten Posten, in welchen Scaliger beim sechsten eine falsche Lesart *μα΄* hat, giebt nur 218 Jahre; der Barbarus, welcher dieser Dynastie 21 Könige beilegt, offenbar durch Schreibfehler statt der auch hier eingeschwärzten Eusebischen Zahl der Könige 31, giebt eine Summe von 258 Jahren an. Synkell las 248, wie in dem Auszuge selbst steht; denn er sagt: *Γίνονται σὺν τοῖς προτεταγμένοις ,αμ΄ ἔτεσι τῶν τεσσάρων* (nämlich *προτέρων*) *δυναστειῶν ἔτη ,ασδ΄.* 1046 + 248 = 1294.

Ich verbleibe bei dieser überlieferten Summe von 248 Jahren.

6. *Ἕκτη δυναστεία βασιλέων ἓξ Μεμφιτῶν·*

α΄ Ὀθόης ἔτη λ΄· ὃς ὑπὸ τῶν δορυφόρων ἀνῃρέθη.	30 Jahre
β΄ Φιὸς ἔτη νγ΄.	53 —
γ΄ Μεθουσοῦφις ἔτη ζ.	7 —
δ΄ Φίωψ ἑξαέτης ἀρξάμενος βασιλεύειν διεγένετο μέχρις ἐτῶν ρ΄.	100 —
ε΄ Μενθεσοῦφις ἔτος ἕν.	1 —
ς΄ Νίτωκρις γεννικωτάτη καὶ εὐμορφοτάτη τῶν κατ᾽ αὐτὴν γενομένη, ξανθὴ τὴν χροιάν, ἣ τὴν τρίτην ἤγειρε πυραμίδα, ἐβασίλευσεν ἔτη ιβ΄.	12 —
Ὁμοῦ ἔτη σγ΄.	203 Jahre.

Beim ersten König hat Goar die Jahrzahl aus Nachlässigkeit ausgelassen; sie steht, wie Routh ausdrücklich bemerkt, in beiden Handschriften, auch schon in Scaliger's Synagoge; Rask,[1]) der nur Goar's Synkell kannte, wollte diesem

[1]) S. 29 ff.

König Ein Jahr geben. Bei Phios hat Scaliger falsch nur 3 Jahre. Für Phiops müssen die hundert Jahre als Regierungsjahre gerechnet werden; es fehlte daran, wie man erzählte, nur Eine Stunde.[1]) Die überlieferte Summe von 203 Jahren stimmt mit den einzelnen Posten; ebendieselbe hat der Barbarus, der übrigens dieser Dynastie acht Könige zuschreibt; und Synkell fügt bei: *Γίνονται σὺν τοῖς προτεταγμένοις ,ασὸ τῶν ε΄* (nämlich *προτέρων*) *δυναστειῶν ἔτη ,αυὸζ.* 1294 + 203 = 1497. Auch Eusebios hat hier 203 Jahre.

Die Summe von 203 Jahren ist folglich sicher.

7. *Ἑβδόμη δυναστεία Μεμφιτῶν*

βασιλέων ο΄, οἳ ἐβασίλευσαν ἡμέρας ο΄. . 70 Tage (1 Jahr).

Statt *βασιλέων ο΄* hat Eusebios *πέντε* (ε΄), welches wahrscheinlicher; im Barbarus fehlt diese Dynastie. Nach dem oben Bemerkten[2]) kann eine Zeit unter einem Jahre in der Zusammenzählung für nichts gerechnet werden oder für Ein Jahr, indem im letztern Falle vorauszusetzen, es sei in den übrigen, besonders den benachbarten Theilen, so viel Zeit weggelassen, als zur Erfüllung des Jahres gehört. Wiewohl nun die 70 Tage, oder wie bei Eusebios nach Synkell 75 Tage, nur ein kleiner Theil des Jahres sind, so scheint es doch anderseits unangemessen, die ganze Dynastie für nichts zu rechnen. Dass sie in der Gesammtsumme des ersten Bandes, wie wir sehen werden, nach der Zahl der Tage in Rechnung gebracht ist, kann uns nicht binden, da zumal die Zuzählung dieser 70 Tage bei jener Summe verdächtig ist: was nach der 11. Dynastie wird gezeigt werden: es ist vielmehr nöthig, sie entweder als Null oder für Ein Jahr zählen zu lassen, weil die Fortschreitung des Kanons ganze Jahre erfordert; und erwägt man, dass wenn sie für Ein Jahr gerechnet werden, gerade die Summe des ersten Bandes von 2300 Jahren herauskommt, welche herauskommen soll, so muss man sich dafür entscheiden, sie für Ein Jahr zu nehmen.

Ich rechne demnach auf diese Dynastie Ein Jahr.

---

[1]) Eratosthenes bei Synkell S. 104 C, wo er Apappus heisst, und ausdrücklich steht: *παρὰ ὥραν μίαν ἐβασίλευσεν ἔτη ρ΄.*

[2]) Abschn. I. 18 gegen Ende.

8. *Ὀγδόη δυναστεία Μεμφιτῶν βασιλέων κζ, οἱ ἐβασίλευσαν ἔτη ρμ΄. . . .* 146 (142) Jahre.

Der Barbarus giebt 14 Könige und 140 Jahre, vermuthlich nur durch falsche Lesart: wo seine Zahlen nicht mit der Ueberlieferung eines Andern stimmen, darf auf sie kein Gewicht gelegt werden. Synkell fügt hinzu: *Γίνονται σὺν τοῖς προτεταγμένοις ἔτη ,αχλϑ΄ τῶν ὀκτὼ δυναστειῶν.* Da diese Ziffern sich nicht füglich als verschrieben statt *,αχμγ΄* ansehen lassen, so muss Synkell *ρμβ΄* gelesen haben: denn es ist 1497 + 142 = 1639. So vermuthet auch Plath.[1])

Daher nehme ich als Summe dieser Dynastie 142 Jahre, und es ist diese Summe als eine überlieferte anzusehen.

9. *Ἐνάτη δυναστεία*[2]) *Ἡρακλεοπολιτῶν βασιλέων ιϑ΄, οἱ ἐβασίλευσαν ἔτη υϑ΄·*

ὧν ὁ πρῶτος Ἀχϑόης δεινότατος τῶν πρὸ αὐτοῦ γενόμενος τοῖς ἐν πάσῃ Αἰγύπτῳ κακὰ εἰργάσατο, ὕστερον δὲ μανίᾳ περιέπεσε καὶ ὑπὸ κροκοδείλου διεφϑάρη. . . . . . 409 Jahre.

Der Barbarus giebt 20 Könige an (viginti durch Schreibfehler statt undeviginti) und ebenfalls 409 Jahre.

Die Summe von 409 Jahren ist also gesichert.

10. *Δεκάτη δυναστεία βασιλέων Ἡρακλεοπολιτῶν ιϑ΄, οἱ ἐβασίλευσαν ἔτη ρπε΄. . . . .* 185 Jahre.

Hier giebt der Barbarus ganz abweichend 7 Könige und 204 Jahre, vermuthlich bloss durch Verderbung.

Gegen die Summe 185 ist um so weniger ein Zweifel zu erheben, als auch Eusebios in dieser Dynastie dieselbige hat.

11. *Ἑνδεκάτη δυναστεία Διοσπολιτῶν βασιλέων ις΄, οἱ ἐβασίλευσαν ἔτη μγ΄. . . . . .* 43 Jahre.

μεϑ᾽ οὓς Ἀμμενέμης ἔτη ις΄. . . . . . 16 —

Der Barbarus hat hier 9 Jahre, ohne Zweifel durch Verstümmelung statt 59 (43 + 16). Bei Eusebios sind dieselben Zahlen wie nach Synkell bei Africanus.

Die Zahlen 43 + 16 = 59 sind daher völlig gesichert.

---

[1]) A. a. O. S. 13. [2]) Das bei Synkell S. 60 A dem Vorhergehenden angehängte *καιὰ Ἀφρικανὸν* gehört, wie Goar schon sah, zum Folgenden, und zwar zunächst zu diesen Worten *ἐνάτη δυναστεία.*

Es folgt bei Synkell die Bemerkung: *Μέχρι τοῦδε τὸν πρῶτον τόμον καταγήοχε Μανεθῶ. Ὁμοῦ βασιλεῖς ϙϐ΄· ἔτη βτ΄, ἡμέραι ο΄.* Die verschiedene Lesart *βτη΄ μέραι* führt eben dahin zurück. Bei den Eusebischen Dynastien giebt Synkell[1]) dieselbe Bemerkung, nur dass anstatt *ἡμέραι ο΄* steht *ἡμέραι οϑ΄*, welches aus *οε΄* (*0θ* statt *0ε*) verderbt ist, da in der 7. Eusebischen Dynastie *οε΄* feststeht.[2]) Der Armenische Eusebios hat nach der Lateinischen Uebersetzung:[3]) Hucusque primum tomum producit Manethus. Simul reges CXCII. anni MMCCC. Die Tage fehlen: ich schliesse daraus, dass hier bei Africanus sowohl als bei Eusebios die Tage erst von Synkell oder Abschreibern zugefügt worden, in der ursprünglichen Zusammenzählung aber die 2300 Jahre entweder mit Auslassung der Tage oder vielmehr mit Einrechnung derselben zu Einem Jahre gefunden waren: wenn anders auf die Summe der Bände etwas zu geben ist, da sie beim zweiten und dritten verderbt sind. Was der Barbarus zu Anfang der Dynastien hat, „Haec finis de primo tomo Manethoni habens tempora annorum duo millia C", gehört vielleicht auch hierher und nicht zum Vorhergehenden, da die einzelnen Sätze bei ihm oft durcheinander geworfen sind: indessen kann die Stelle nichts beweisen.[4]) Die Anzahl der Könige ist für uns gleichgültig: die Summe der Jahre stimmt aber vollkommen mit unseren Sätzen für die eilf ersten Dynastien:

1.	Dynastie	253	Jahre
2.	—	302	—
3.	—	214	—
4.	—	284	—
5.	—	248	—
6.	—	203	—
7.	—	1	—
8.	—	142	—
9.	—	409	—
10.	—	185	—
11.	—	59	—

Summe des ersten Bandes 2300 Jahre.

[1]) S. 60 B. [2]) S. Abschn. III. zur 7. Dyn. [3]) Bd. II. S. 210. [4]) Seltsam nimmt Scaliger Nott. in Gr. Euseb. S. 411 in der Zahl des Barbarus C für ein Griechisches Sigma, also für 200.

II. Aus dem zweiten Bande des Manetho.

12. *Δωδεκάτη δυναστεία Διοσπολιτῶν βασιλέων ἑπτά·*
α΄ Σεσόγχωσις Ἀμμανέμου υἱὸς ἔτη μ΄. . . 46 Jahre
β΄ Ἀμμανέμης ἔτη λη΄· ὃς ὑπὸ τῶν ἰδίων εὐνούχων ἀνῃρέθη. . . . . . 38 —
γ΄ Σέσωστρις ἔτη μη΄· ὃς ἅπασαν ἐχειρώσατο τὴν Ἀσίαν ἐν ἐνιαυτοῖς ἐννέα καὶ τῆς Εὐρώπης τὰ μέχρι Θρᾴκης, πανταχόσε μνημόσυνα ἐγείρας τῆς τῶν ἐθνῶν σχέσεως, ἐπὶ μὲν τοῖς γενναίοις ἀνδρῶν, ἐπὶ δὲ τοῖς ἀγεννέσι γυναικῶν μόρια ταῖς στήλαις ἐγχαράσσων, ὡς ὑπὸ Αἰγυπτίων μετὰ Ὄσιριν πρῶτον νομισθῆναι. . . . . . 48 —
δ΄ Λαχάρης ἔτη η΄· ὃς τὸν ἐν Ἀρσινοΐτῃ λαβύρινθον ἑαυτῷ τάφον κατεσκεύασεν. . . . . . 8 —
ε΄ Ἀμμερὴς ἔτη η΄. . . . . . 8 —
ς΄ Ἀμμενέμης ἔτη η΄. . . . . . 8 —
ζ΄ Σχεμίοφρις ἀδελφὴ ἔτη δ΄. . . . . . 4 —
Ὁμοῦ ἔτη ρξ΄. . . . . . 160 Jahre.

Die Summe stimmt mit den einzelnen Posten überein. Von den Dynastien des Barbarus lässt sich keine hierher beziehen.

Die Gesammtzahl von 160 Jahren ist ausser Zweifel.

13. *Τρισκαιδεκάτη δυναστεία Διοσπολιτῶν βασιλέων ξ΄, οἳ ἐβασίλευσαν ἔτη υνγ΄.* . . . 453 Jahre

Die Ziffer *υνγ΄* ist in der Handschrift B erhalten. Ganz dasselbe hat Eusebios in den Manethonischen Dynastien. Hierher gehört wohl der Satz des Barbarus: Potestas Bubastanorum ann. CLIII, welche Zahl aus 453 verstümmelt ist; worauf die Abweichung in der Benennung der Dynastie beruhe, lässt sich nicht ermessen. Goar's Zahl 184 (*ρπδ΄*), die in der Handschrift A hier steht, gehört zur folgenden Dynastie, welche diese Zahl abgerechnet in jener Handschrift ausgefallen ist; Scaliger hatte jedoch schon aus Eusebios *υνγ΄* gegeben.

Die Summe der Dynastie von 453 Jahren ist keinem Zweifel unterworfen.

14. *Τεσσαρεσκαιδεκάτη δυναστεία Ξοϊτῶν βασιλέων οζ΄, οἳ ἐβασίλευσαν ἔτη ρπδ΄.* . . 184 Jahre.

Diese Dynastie hat Routh und nach ihm Dindorf aus der Handschrift B erst in den Text gesetzt; hat sie Scaliger in der Synagoge dennoch, so ist sie aus der Eusebischen Dynastie entlehnt: die Ziffer ρπδ' ist jedoch auch in der Handschrift A erhalten, wie zur vorhergehenden Dynastie bemerkt worden. Der Armenische Eusebios hat statt 184 die Jahrzahl 484, welche im Synkellischen Eusebios als verschiedene Lesart zu ρπδ' angemerkt ist: ἐν ἄλλῳ υπδ'; nicht aber bei dem Africanischen Text. Die Africanische Zahl 184 wird einigermaassen bestätigt durch den Satz des Barbarus: Potestas Tanitorum ann. CLXXXIV; die abweichende Benennung der Dynastie ist nicht von Bedeutung, da Xoïs und Tanis nicht weit auseinander liegen. Die Anzahl der Könige 76 könnte freilich auf eine höhere Jahrzahl führen; aber weder genügt dieser Grund, noch dürfte die Anzahl der Könige sicher seyn.

Die Beibehaltung der Summe von 184 Jahren unterliegt daher keinem Bedenken.

15. *Πεντεκαιδεκάτη δυναστεία ποιμένων· ἦσαν δὲ Φοίνικες ξένοι βασιλεῖς ς', οἳ καὶ Μέμφιν εἷλον·*

ὧν πρῶτος Σαΐτης ἐβασίλευσεν ἔτη ιϑ'· ἀφ' οὗ καὶ ὁ Σαΐτης νομός· οἳ καὶ ἐν τῷ Σεθροΐτῃ νομῷ πόλιν ἔκτισαν, ἀφ' ἧς ὁρμώμενοι Αἰγυπτίους ἐχειρώσαντο. . . . . . 19 Jahre

β' Βνῶν ἔτη μδ'.	44	—
γ' Παχνὰν ἔτη ξά'.	61	—
δ' Σταὰν ἔτη ν'.	50	—
ε' Ἄρχλης ἔτη μϑ'.	49	—
ς' Ἄφοβις ἔτη ξα'.[1])	61	—
Ὁμοῦ ἔτη σπδ'.	284	Jahre.

Scaliger giebt aus falscher Lesung der Handschrift dem vierten König nur 8 Jahre. Die Summe stimmt mit den einzelnen Posten zusammen. Der Barbarus hat an dieser Stelle: Potestas Sebennitorum ann. CCXXIV, welches aus 284 verstümmelt scheint.

Die Summe ist keinem Zweifel unterworfen.

---

[1]) Vergl. Synkell S. 62 B. S. 69 D, wo dieselbe Zahl.

16. *Ἐξκαιδεκάτη δυναστεία, ποιμένες ἄλλοι βασιλεῖς λβ΄ ἐβασίλευσαν ἔτη ψιη΄.* . . . . 518 Jahre.

Beide Handschriften haben *ἄλλοι*, wie Routh geradezu bezeugt, und Dindorf den Handschriften folgend geschrieben hat; dafür hat Goar *Ἕλληνες* gesetzt, und wundert sich noch, wo Scaliger, der *ἄλλοι* las, dies hergenommen habe: die auf Goar's Lesart gegründeten Vermuthungen [1]) fallen hiernach von selbst. Hierher scheint die Stelle des Barbarus zu gehören: Potestas Memphitorum ann. CCCXVIII, wodurch der Schluss der Zahl bestätigt wird.

Gegen die Summe von 518 Jahren lässt sich nichts Gegründetes einwenden.

17. *Ἑπταικαιδεκάτη δυναστεία, ποιμένες ἄλλοι βασιλεῖς μγ΄ καὶ Θηβαῖοι Διοσπολῖται μγ΄·*

ὁμοῦ οἱ ποιμένες καὶ οἱ Θηβαῖοι ἐβασίλευσαν ἔτη ρνα΄. . . . . . 151 Jahre.

Scaliger giebt in der Synagoge die Zahl der Hirtenkönige zu 33, *λγ΄* an, hat sich aber wohl nur verlesen, obgleich die Gleichheit der Zahl beider Königsreihen nichts Wahrscheinliches hat. Die Jahrzahl 151 wird durch eine andere Stelle des Synkell [2]) bestätigt. Der Barbarus giebt am Schluss seiner Dynastien eine Heliopolitische von 221 und eine Hermupolitische von 260 Jahren, welche gänzlich abweichen von den Africanischen und Eusebischen; bis dahin zählt er 17 Dynastien, von denen jedoch nur 16 bei ihm erscheinen; bis zur siebzehnten Dynastie, sagt er, reiche der zweite Band des Manetho, und dieser umfasse 1520 Jahre: denn dies war offenbar der Sinn der ganz verderbten Worte. Auch wenn man sie soweit richtig verstanden hat, sind sie doch gewiss in jeder Beziehung falsch.

Die Summe von 151 Jahren ist hinlänglich begründet.

18. *Ὀκτωκαιδεκάτη δυναστεία Διοσπολιτῶν βασιλέων ις΄·*

ὧν πρῶτος Ἀμώς· ἐφ᾽ οὗ Μωϋσῆς ἐξῆλθεν

---

[1]) S. Rosellini Mon. stor. Bd. III. Thl. 1. S. 59 f. Dagegen Lepsius Preuss. Allg. Zeitung, 1844. No. 40, Beilage. [2]) S. 62 B.

ἐξ Αἰγύπτου, ὡς ἡμεῖς ἀποδεικνύομεν· ὡς δ' ἡ παροῦσα ψῆφος ἀναγκάζει, ἐπὶ τούτου τὸν Μωϋσέα συμβαίνει νέον ἔτι εἶναι.[1])

δεύτερος κατὰ τὴν ιή δυνασιείαν ἐβασίλευσε Χεβρὼς ἔτη ιγ'.	13 Jahre
τρίτος Ἀμενωφθὶς ἔτη κδ'.	24 (21)
τέταρτος (vielmehr *τετάρτη*) *Ἀμενσὶς ἔτη κβ'.*	22 —
πέμπτος Μίσαφρις ἔτη ιγ'.	13 —
ἕκτος Μισφραγμούθωσις ἔτη κς'· ἐφ' οὗ ὁ ἐπὶ Λευκαλίωνος κατακλυσμός.[2])	26 —
ζ' Τούθμωσις ἔτη θ'.	9 —
η' Ἀμενωφις ἔτη λα'· οὗτός ἐστιν ὁ Μέμνων εἶναι νομιζόμενος καὶ φθεγγόμενος λίθος. . .	31 —
θ' Ὧρος ἔτη λζ'.	37 —
ι' Ἀχεὺρῆς ἔτη λβ'.	32 —
ια' Ῥαθῶς ἔτη ἕξ.	6 —
ιβ' Χεβρὴς ἔτη ιβ'.	12 —
ιγ' Ἀχεὺρῆς ἔτη ιβ'.	12 —
ιδ' Ἁρμεσῆς ἔτη ε'.	5 —
ιε' Ῥαμεσσῆς ἔτος α'.	1 —
ις' Ἀμενωφὰθ (Ἀμενὼφ) ἔτη ιθ'.	19 —
Ὁμοῦ ἔτη σξγ'.	263 Jahre.

Dem Amos hatte, wie Synkell[3]) ausdrücklich bemerkt, Africanus keine Jahrzahl beigefügt, und dass sie nicht in der Gesammtsumme begriffen war, erhellt daraus, weil Synkell sie nicht aus dieser hat finden können, was ja leicht gewesen wäre, wenn sie mit eingerechnet gewesen wäre, sondern wenn er dem Amos eine Zeit beilegen muss, um diese mit andern Angaben des Africanus zu verbinden, entlehnt er die Jahrzahl des Amos nur aus Eusebios und setzt sie hiernach hypothetisch auf 25. Amos oder Amosis hängt aber unmittelbar mit der vorhergehenden Dynastie zusammen, und wie aus Josephus zu schliessen, hat man nur die Zeit, welche er

[1]) Bis dahin giebt Synkell diese Stelle zweimal, S. 62 B und S. 69 A. [2]) Bis hierher Synkell S. 70 A. Die 22 Jahre der Amensis führt derselbe wieder S. 71 D aus Africanus an. Das Folgende vom siebenten König an giebt Synkell S. 72 A. B. [3]) S. 70 B.

nach Vertreibung der Hirten regierte, in der 18. Dynastie verzeichnet. Dies führt zu der Vermuthung, Africanus habe in seinem Auszug die ganze Zeit des Amos schon in der vorhergehenden Dynastie verrechnet, wenngleich er den Amos in der 18. nennt: was sich umsomehr entschuldigen lässt, als er in der 17. gar keine Namen genannt hat, und den Amos doch nennen musste. Nach Synkell umfassten bei Africanus die vier folgenden 69 Jahre, die sechs ersten, wenn man für Amos wie bei Eusebios 25 rechnete, 120 Jahre, drei weniger als die Zusammenzählung ergiebt; Goar hat daher mit Recht dem dritten, Amenophthis, statt der geschriebenen 24 Jahre 21 zu geben vorgeschlagen, *ΚΑ'* statt *ΚΔ'*, und dies bestätigt sich aus den übrigen zahlreichen Verzeichnissen dieser Dynastie. Hat man diese Zahl berichtigt, so fehlen zu der Summe noch vier Jahre, da die Zusammenzählung nur 259 ergiebt. Die Zahl 263 wird aber öfter[1]) von Synkell als die Africanische angegeben, indem er behauptet, Eusebios habe 85 Jahre zugesetzt, und so dieser Dynastie statt jener 263 Jahre 348 zugetheilt. Es ist daher durchaus angemessen, bei der Gesammtsumme von 263 Jahren stehen zu bleiben; bedenkt man, dass Amos nicht gerechnet ist, und dass, wie später gezeigt werden wird, eine ganze Herrschaft von 66 Jahren, die in andern Listen in der 18. Dynastie steht, von Africanus in der 19. verrechnet wird, so kann die Kleinheit der Summe gegen die in den andern Listen erscheinende nicht befremden. Der Barbarus verlässt uns hier; denn seine Hermupolitische Dynastie mit 260 Jahren scheint doch nicht einerlei mit der 18. Africanischen.

Wir verbleiben also bei der Summe von 263 Jahren.

19. *Ἐννεακαιδεκάτη δυναστεία βασιλέων ζ* (lies *ς'*) *Διοσπολιτῶν·*

α' Σέθως ἔτη να'.	51 Jahre	
β' Ῥαψάκης ἔτη ξα'.	61	(66)
γ' Ἀμμενέφθης ἔτη κ'.	20	—
δ' Ῥαμεσσῆς ἔτη ξ.	60	—

[1]) Ausser der Africanischen Liste nämlich noch S. 62 C. 73 A.

ε' Ἀμμενεμνῆς ἔτη ε'. . . . . 5 Jahre
ς' Θούωρις, ὁ παρ' Ὁμήρῳ καλούμενος Πόλυβος Ἀλκάνδρας ἀνήρ, ἐφ' οὗ τὸ Ἴλιον ἑάλω, ἔτη ζ. 7 —
Ὁμοῦ ἔτη σϑ'. . . . . 209 Jahre.

In beiden Handschriften steht ζ' Ἄλκανδρος ἀνήρ, und vorher *Πολίβους*: diesem ist in der Handschrift A, soviel ich erkennen kann, noch ein ε' nachgesetzt, als ob Thuoris 6 Jahre regiert hätte. Offenbar hat Einer den Alkandros, der aus der Homerischen Alkandra entstanden ist, für einen siebenten König gehalten, und daher ist auch in die Ueberschrift die Zahl ζ' gekommen. Auch in der Eusebischen Dynastie bei Synkell [1]) stand sonst *Πολίβους ς'*, wie es scheint ohne handschriftlichen Ursprung; und bei Synkell selbst in einer andern ihm eigenen Stelle [2]) findet sich in beiden Handschriften Ἄλκανδρος. Scaliger hat dem Thuoris nur 6 Jahre gegeben, wie es scheint durch jenes ς' nach *Πολίβους* verführt; dass ἔτη ζ' in den Handschriften steht, ist nach dem Zeugniss des Routh und nach Dindorf's Ausgabe, der, wo er nichts bemerkt, die Lesart der Handschriften giebt, unzweifelhaft: dieselbe Jahrzahl giebt Eusebios in den Manethonischen Dynastien und im Kanon dem Thuoris, sowie in der Series regum. Die Zusammenzählung ergiebt nur 204 Jahre; der Fehler liegt ohne Zweifel in der Jahrzahl des Rhapsakes 61 statt 66: wovon im dritten Abschnitt das Nähere bei der 18. Dynastie.

Wir verbleiben daher bei der Summe von 209 Jahren.

Synkell lässt bei Africanus folgen: Ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ δευτέρου τόμου Μανεϑῶ βασιλεῖς ϟζ', ἔτη ,βρκα'; hiermit stimmt der Armenische Eusebios überein, wogegen Synkell [3]) bei den Eusebischen Dynastien *βασιλέων* ϟβ' ἔτη ,αρκα' hat. Rechnet man bei der 17. Dynastie zweimal 43 Könige, so geben die überlieferten Summen, in der 19. nur 6 genommen, 289; werden jene nur einfach gerechnet, so erhält man 246. Da ich keine sichere Auskunft sehe, enthalte ich mich weiterer Vermuthungen. Die Summe der Jahre 2121 ist unstreitig falsch und zu niedrig. Die von uns angenommenen Jahrsummen der

[1]) S. 73 B. [2]) S. 169 D. [3]) S. 73 B.

Dynastien sind insgesammt unverdächtig; aus diesen ergiebt sich folgende Berechnung, nach welcher *βσχβ'*, mit nicht gerade übermässiger Aenderung zu schreiben ist:

12.	Dynastie	160	Jahre
13.	—	453	—
14.	—	184	—
15.	—	284	—
16.	—	518	—
17.	—	151	—
18.	—	263	—
19.	—	209	—

Summe des zweiten Bandes 2222 Jahre.

III. Aus dem dritten Bande des Manetho.

20. *Εἰκοστὴ δυναστεία βασιλέων Διοσπολιτῶν ιβ', οἳ ἐβασίλευσαν ἔτη ρλε'.* . . . . . 135 Jahre.

Scaliger giebt falsch 125 Jahre.

Die Summe von 135 Jahren ist unverdächtig.

21. *Πρώτη καὶ εἰκοστὴ δυναστεία βασιλέων Τανιτῶν ζ'.*

α' Σμενδῆς ἔτη κϛ'.	26	Jahre
β' Ψουσέννης ἔτη μϛ'.	46	—
γ' Νεφελχερὴς ἔτη δ'.	4	—
δ' Ἀμενωφθὶς ἔτη θ'.	9	—
ε' Ὀσοχὼρ ἔτη ϛ'.	6	—
ϛ' Ψιναχῆς ἔτη θ'.	9	—
ζ' Ψουσέννης ἔτη ιδ'.	14	—
Ὁμοῦ ἔτη ρλ'.	130 (114).	

So die Handschriften; Scaliger hat sich ohne Zweifel verlesen, wenn er beim zweiten König *μβ'* hat. Um die Gesammtsumme von 130 Jahren zu erhalten, hat Dindorf aus des Eusebios Manethonischen Dynastien dem zweiten König *μα'*, 41, und dem siebenten *λε'*, 35, gegeben; Aenderungen, welche wenig Wahrscheinlichkeit haben. Ich vermuthe eher, dass die Summe 130 aus der bald folgenden Eusebischen Dynastie bei Synkell durch Versehen in die Africanische Parthie des Synkell übertragen ist, umsomehr als die Eusebi-

schen Dynastien im dritten Bande fast alle von Africanus in den Summen abweichen. Die einzelnen Posten ergeben eine Summe von nur 114 Jahren; und dass diese Zahl die richtige sei, werde ich in der Einleitung zu den Anmerkungen, im dritten Abschnitt,[1]) wie ich hoffe überzeugend bestätigen: auch stimmt diese allein zur Gesammtsumme des dritten Bandes, die ich unten mit Sicherheit verbessert habe.

Die 21. Dynastie rechne ich hiernach zu 114 Jahren.

22. *Εἰκοστὴ δευτέρα δυναστεία Βουβαστιτῶν βασιλέων ϑ'.*

α' Σέσογχις ἔτη κα'.	21 Jahre
β' Ὀσορϑὼν ἔτη ιε'.	15 —
γ', δ', ε' ἄλλοι τρεῖς ἔτη κε'.	25 (29)
ς' Ταχέλωϑις ἔτη ιγ'.	13 —
ζ, η', ϑ' ἄλλοι τρεῖς ἔτη μβ'.	42 —
Ὁμοῦ ἔτη ρκ'.	120 Jahre.

Die Zusammenzählung ergiebt nur 116; die Handschriften haben unstreitig 120 Jahre in der Summe, obgleich Scaliger *ριϛ'* liest, ohne anzugeben, dass dies seine Verbesserung sei. Die wahrscheinlichste Art den Widerspruch zu heben ist die, dass in einem der einzelnen Posten *ϵ* in *ϑ* verwandelt wird, da ein rechts etwas erloschenes *ϑ* als *ϵ* erschien; und ich werde in den Anmerkungen durch Vergleichung eines Denkmals wahrscheinlich machen, dass der dritte Posten auf 29 Jahre zu erhöhen sei.

Wir verbleiben also bei der Summe von 120 Jahren.

23. *Τρίτη καὶ εἰκοστὴ δυναστεία Τανιτῶν βασιλέων δ'.*

α' Πετουβάτης ἔτη μ'· ἐφ' οὗ Ὀλυμπιὰς ἤχϑη πρώτη.	40 Jahre
β' Ὀσορχὼ ἔτη η'· ὃν Ἡρακλέα Αἰγύπτιοι καλοῦσιν.	8 —
γ' Ψαμμοῦς ἔτη ι'.	10 —
δ' Ζὴτ ἔτη λα' (Handschrift *B λδ'*).	31 —
Ὁμοῦ ἔτη πϑ'.	89 Jahre.

[1]) Cap. 3.

Die Gesammtzahl von 89 Jahren unterliegt keinem gegründeten Zweifel; denn die Jahrzahl *ΑΔ* statt *ΑΑ* in der sonst bessern Handschrift B ist nur als Schreibfehler anzusehen.

24. *Τετάρτη καὶ εἰκοστὴ δυναστεία·*

Βόχχωρις Σαΐτης ἔτη ς΄· ἐφ' οὗ ἀρνίον ἐφθέγξατο, ἔτη ϡϟ. . . . . . 6 Jahre.

Scaliger hat dem Bocchoris höchst willkührlich aus der Eusebisch-Manethonischen Dynastie 44 Jahre gegeben. Was das *ἔτη ϡϟ* (990) soll, ist räthselhaft: in der Eusebischen Redaction fehlt es.

An der Regierungszahl 6 zu zweifeln ist kein Grund vorhanden.

25. *Πέμπτη καὶ εἰκοστὴ δυναστεία Αἰθιόπων βασιλέων τριῶν·*

α΄ Σαβάκων, ὃς αἰχμάλωτον Βόχχωριν ἑλὼν ἔκαυσε ζῶντα καὶ ἐβασίλευσεν ἔτη η΄. . . . . . 8 Jahre

β΄ Σεβιχὼς υἱὸς ἔτη ιδ΄. . . . . . 14 —

γ΄ Τάρκος ἔτη ιη΄. . . . . . 18 —

Ὁμοῦ ἔτη μ΄. . . . . . 40 Jahre.

Scaliger hat beim dritten König *ἔτη η΄*, verbessert aber *ιη΄*, was die handschriftliche Lesart ist.

Alles stimmt zur Summe von 40 Jahren zusammen.

26. *Ἕκτη καὶ εἰκοστὴ δυναστεία Σαϊτῶν βασιλέων ἐννέα·*

α΄ Στεφινάτης ἔτη ζ. . . . . . 7 Jahre

β΄ Νεχεψὼς ἔτη ς΄. . . . . . 6 —

γ΄ Νεχαὼ ἔτη η΄. . . . . . 8 —

δ΄ Ψαμμήτιχος ἔτη νδ΄. . . . . . 54 —

ε΄ Νεχαὼ δεύτερος ἔτη ς΄· οὗτος εἶλε τὴν Ἱερουσαλὴμ καὶ Ἰωάχαζ τὸν βασιλέα αἰχμάλωτον εἰς Αἴγυπτον ἀπήγαγεν. . . . . 6 —

ς΄ Ψάμμουθις ἕτερος ἔτη ἕξ. . . . . . 6 —

ζ΄ Οὔαφρις ἔτη ιϑ΄· ᾧ προσέφυγον ἁλούσης ὑπὸ Ἀσσυρίων Ἱερουσαλὴμ οἱ τῶν Ἰουδαίων ὑπόλοιποι. . . . . . 19 —

η΄ Ἄμωσις ἔτη μδ΄ . . . . . 44 —

ϑ΄ Ψαμμεχερίτης μῆνας ς΄ . . . . . — — 6 Mon.

Ὁμοῦ ἔτη ρν΄ καὶ μῆνας ς΄. . . 150 Jahre 6 Mon.

Alles stimmt überein.

Ich rechne 150 Jahre, und lasse die 6 Monathe in der folgenden Dynastie mitzählen; für das Ganze kommt wenig darauf an, wo sie zählen.

27. *Ἑβδόμη καὶ εἰκοστὴ δυναστεία Περσῶν βασιλέων ἡ·*

α΄ Καμβύσης ἔτει ε΄ τῆς ἑαυτοῦ βασιλείας Περσῶν ἐβασίλευσεν Αἰγύπτου ἔτη ς΄.	6 Jahre		
β΄ Δαρεῖος Ὑστάσπου ἔτη λς΄. . . .	36	—	
γ΄ Ξέρξης ὁ μέγας ἔτη κα΄.	21	—	
δ΄ Ἀρτάβανος μῆνας ζ΄.	—	—	7 Mon.
ε΄ Ἀρταξέρξης ἔτη μα΄.	41	—	— —
ς΄ Ξέρξης μῆνας δύο.	—	—	2 —
ζ΄ Σογδιανὸς μῆνας ζ΄.	—	—	7 —
η΄ Δαρεῖος Ξέρξου ἔτη ιϑ΄.	19	—	— —
Ὁμοῦ ἔτη ρκδ΄ μῆνας δ΄. . .	124 Jahre		4 Mon.

Scaliger hat geschrieben *Καμβύσης ἔτει γ΄*; aber Kambyses nahm Aegypten erst im fünften Jahre seiner Persischen Regierung ein: dass er hiernach im Ganzen zu viele Regierungsjahre erhält, ist gleichgültig. Die Handschriften haben *ἔτη ε΄*, worin ich mit Scaliger *ἔτει* geschrieben habe.

Die Summe von 124 Jahren 4 Monathen ist im Einklang mit den einzelnen Posten; ich rechne sie mit Einzählung der sechs Monathe aus der vorhergehenden Dynastie zu 125 Jahren.

28. *Εἰκοστὴ ὀγδόη δυναστεία·*

Ἀμύρτεος (Ἀμυρταῖος) Σαΐτης ἔτη ς΄. . . . 6 Jahre.

Hiermit stimmt auch die Eusebische Dynastie überein.

Die Zahl der Jahre 6 kann nicht bezweifelt werden.

29. *Ἐνάτη καὶ εἰκοστὴ βασιλεία, Μενδήσιοι βασιλεῖς δ΄·*

α΄ Νεφερίτης ἔτη ς΄.	6 Jahre		
β΄ Ἄχωρις ἔτη ιγ΄.	13	—	
γ΄ Ψάμμουθις ἔτος ἕν.	1	—	
δ΄ Νεφορίτης μῆνας δ΄.	—	—	4 Mon.
Ὁμοῦ ἔτη κ΄ μῆνας δ΄.	20 Jahre		4 Mon.

Alles stimmt überein.

Ich lasse die vier Monathe unter Vorbehalt einer recht-

fertigenden Bestimmung für Ein Jahr zählen, und rechne also 21 Jahre.[1])

30. *Τριακοστὴ δυναστεία Σεβεννυτῶν βασιλέων τριῶν·*

α΄ Νεκτανέβης ἔτη ιη΄. . . . . . 18 Jahre
β΄ Τεὼς ἔτη β΄. . . . . . 2 —
γ΄ Νεκτανεβὸς ἔτη ιη΄. . . . . . 18 —
Ὁμοῦ ἔτη λη΄. . . . . . 38 Jahre.

Alles stimmt überein.

Die Zahl 38 unterliegt keinem Zweifel.

Scaliger hat in der Synagoge nach den Jahren des dritten Königs Folgendes eingefügt: *Ἕως ὧδε Μανεθὼς τὰς λα΄ δυναστείας Αἰγύπτου περιέγραψεν ἐξ ἱερῶν βιβλίων· τὰ δὲ μετὰ ταῦτα ἐξ Ἑλληνικῶν συγγραφέων.* Die Worte *ἐξ ἱερῶν βιβλίων* sind von ihm selbst; das Uebrige hat er aus dem Synkell entnommen, aus welchem ich es schon oben[2]) angeführt habe; Synkell hatte es wohl aus Eusebios entlehnt, dem es Scaliger selbst anderwärts zuschreibt: fälschlich giebt er es aber hier auch dem Africanus.

31. *Πρώτη καὶ τριακοστὴ δυναστεία Περσῶν βασιλέων τριῶν·*

α΄ Ὦχος εἰκοστῷ ἔτει τῆς ἑαυτοῦ βασιλείας Περσῶν ἐβασίλευσεν Αἰγύπτου ἔτη β΄. . . . . . 2 Jahre
β΄ Ἄρσῆς ἔτη γ΄. . . . . . 3 —
γ΄ Δαρεῖος ἔτη δ΄. . . . . . 4 —

Die Summe ist weder hier noch in der entsprechenden Eusebischen Dynastie gezogen; vielleicht ist sie aber hier nur durch Schreibfehler ausgefallen: denn es folgt unmittelbar die Summe des dritten Bandes, welche mit *ὁμοῦ ἔτη* eingeleitet ist, und der Schreiber mag durch das Homöoarkton getäuscht die Worte *ὁμοῦ ἔτη ϑ΄* ausgelassen haben. Scaliger giebt dem Ochos *ς΄*, 6 Jahre; und dies soll nach Routh in der Handschrift B stehen, wovon Dindorf nichts erwähnt. Scaliger hatte nur die Handschrift A vor sich, die gewiss *β΄* hat, und dies dürfte auch die andere haben: Scaliger änderte die Zahl,

---

[1]) S Abschn. I. 18 gegen Ende; vergl. den Schluss von Abschn. II.
[2]) Abschn. I. 18.

sowie er auch dem zweiten König 4, dem dritten 6 Jahre giebt; alles aus Eusebios.

Die Summe des dritten Bandes ist in den Eusebischen Dynastien nicht angegeben, sondern nur in den Africanischen, indem Synkell folgen lässt: *Ὁμοῦ ἔτη γ΄ τόμου ,αν΄* (Goar *αν΄*). *μέχρι τῶνδε Μανεθῶ· τὰ δὲ μετὰ ταῦτα ἐξ Ἑλληνικῶν συγγραφέων. Μακεδόνων βασιλεῖς ιε΄.* Synkell [1]) giebt dieselbe Zahl später wieder, aber aus Versehen für die Summe bis zu Nektanebos dem Zweiten und Ochos. Nichts ist gewisser, als dass diese Zahl 1050 verderbt ist. Man bedenke nur, dass die Eroberung Troia's in die siebenjährige Regierung des Thuoris gesetzt wird, mit welchem der zweite Band schloss; wären von da an bis zu Alexander dem Grossen 1050 Jahre gezählt worden, so käme die Eroberung Troia's um das Jahr vor Chr. 1381, fast 200 Jahre früher als nach der herrschenden Zeitrechnung: was Africanus weder selbst gesetzt noch einem andern leicht nachgeschrieben haben würde: gesetzt auch die Bemerkung über Troia's Fall sei von Manetho selbst, was ich nicht zugebe, so konnte auch er solch eine Zeitbestimmung nicht machen. Ausserdem sind die Summen aller einzelnen Dynastien des dritten Bandes mit Ausschluss von zweien ganz sicher; zählt man alle zusammen, wie sie von uns gesetzt worden, so erhält man nur 852 Jahre und 2 Monathe, und hierzu liessen sich im äussersten Falle nur noch 16 Jahre hinzufügen, welche wir von der 21. Dynastie abgeschnitten haben. Von jenen 852 Jahren und 2 Monathen gehen zwei Jahre und zwei Monathe ab, wenn man alle Monathe weglässt, die in der 26. 27. und 29. Dynastie angemerkt sind; es ist daher hinreichend klar, dass diese in der Zählung weggelassen sind, und statt 1050 zu lesen sei 850, *,ων΄* statt *,αν΄*, welches eine sehr leichte Aenderung ist: ja die Leichtigkeit dieser Aenderung giebt eine Bestätigung dafür, dass in der 21. Dynastie nur 114 Jahre zu rechnen sind. Haben wir am Schluss des ersten Bandes die Möglichkeit angenommen, es seien dort 70 Tage für Ein Jahr ge-

[1]) S. 256 ff. s. oben Abschn. I. 18.

rechnet, so setzen wir freilich für die Zählung im dritten Bande eine andere Regel voraus; aber es ist ja nicht gewiss, dass die Zählung im ersten und dritten Bande von einer und derselben Person herrühre; und gesetzt sie seien von einem und demselben, so kann er beim ersten Bande, um die runde Zahl von 2300 Jahren zu erreichen, die 70 Tage für Ein Jahr gerechnet haben, während er die Monathe beim dritten Bande nicht rechnete. Wie dem auch sei, so ist unsere eigene Zählung nicht an die überlieferte Summe gebunden, und es ist unstatthaft, die Monathe auszulassen, die in den einzelnen Dynastien so ausdrücklich angegeben sind, und zwar nicht bloss bei den einzelnen Königen, sondern sogar in den Summen der Dynastien: sodass man nicht annehmen kann, sie seien schon in den nächsten vollen Jahren eingerechnet. Wir zählen nach den oben angegebenen Bestimmungen so:

20.	Dynastie	135	Jahre
21.	—	114	—
22.	—	120	—
23.	—	89	—
24.	—	6	—
25.	—	40	—
26.	—	150	—
27.	—	125	—
28.	—	6	—
29.	—	21	—
30.	—	38	—
31.	—	9	—

Summe des dritten Bandes 853 Jahre
davon ab 31. Dynastie . . 9 —
Summe der 20—30. Dynastie . 844 Jahre.

Nun ist die Summe des ersten Bandes 2300 Jahre
— — — zweiten — 2222 —
— — der 20—30. Dynastie 844 —
also ist die Summe der 30 ersten Dynastien 5366 Jahre, welches die erforderte Zahl ist.[1])

[1]) Abschn. I. 20.

Bei dieser Berechnung ergiebt sich, dass Manetho's 27. Dynastie um etwa vier Jahre zu lang ist, theils weil er dem Kambyses eine zu lange Regierung giebt, theils weil die weniger als ein Jahr betragenden Regierungszeiten dreier Könige in Rechnung gebracht sind, da sie eigentlich schon in den Regierungszeiten der übrigen stecken. Aber gerade dies musste von uns beibehalten, nicht aber die Manethonische Zeitrechnung, die gerade in jener Persischen Dynastie leicht irrig seyn konnte, nach der gewöhnlichen und bessern verändert werden, wenn wir nicht willkührlich verfahren wollten; und zwar umsomehr, als die 27. Dynastie, wie sie in der Liste des Africanus erscheint, nicht etwa von letzterem nach eigener Zeitrechnung kann verändert worden seyn, weil Africanus nicht so gerechnet hat: denn hätte er vier Jahre mehr als gewöhnlich für jene Persischen Dynasten gerechnet, so hätte er nicht von des Kyros Anfang in Persien bis zu Alexander dem Grossen nur 230 Jahre [1]) herausbringen können. Dass Manetho übrigens nicht bloss volle Jahre, sondern auch Monathe der einzelnen Regierungen angegeben hatte, erhellt wie oben bemerkt theils schon aus den Africanischen und Eusebischen Listen, noch mehr aber aus den Josephischen Angaben bei der 15. und 18. Dynastie: die Mehrheit der in ganzen Jahren angegebenen Regierungszeiten muss daher so gefunden worden seyn, dass die eine in die andere gerechnet wurde; [2]) jedoch wird hierbei zugleich die Anzahl der Jahre in Betracht gezogen worden seyn, welche sich in den amtlichen Daten der Könige fanden. Die Denkmäler beweisen nämlich, dass die Könige von Aegypten und ebenso die Persischen Könige nach ihren Regierungsjahren datirten. In den Kaiserzeiten wurden die Regentenjahre so berechnet, dass der Rest des Aegyptischen Jahres, in welchem der Kaiser seine Regierung angetreten, bis zum nächsten ersten Thoth, wenn er auch noch so kurz war, als das erste Jahr genommen und das zweite von dem genannten ersten Thoth ab berechnet wurde; [3]) wahrscheinlich beruhte diese Berech-

[1]) S. Abschn. I. 18. [2]) Vergl ebendas. gegen Ende. [3]) Eckhel D. N. Bd. IV. S. 42.

nungsweise, welche bequem war, während die Berechnung vom Tage der Thronbesteigung ab höchst schwerfällig gewesen seyn würde, auf altem Herkommen, und ist daher auch in dem astronomischen Kanon befolgt, sodass das Jahr, in welchem ein Herrscher starb, ganz seinem Nachfolger zukam. Dass die Aegyptischen Denkmäler aus der Pharaonenzeit dieser Annahme nicht widersprechen, werde ich bei der 26. Dynastie im folgenden Abschnitte zeigen. Vielleicht hat auch Manetho so gerechnet, und eben dadurch wurde die Rechnung im Ganzen völlig zuverlässig, weil hiernach die überschüssigen Monathe, die er übrigens dennoch bei den einzelnen Königen sehr oft angab, sich auf das sicherste, eines in das andere, berechnen liessen. Auf jeden Fall müssen wir bei Anlegung eines Kanons den Grundsatz befolgen, die Regentenjahre stets vom ersten beweglichen Thoth zu rechnen, wie es im astronomischen Kanon geschehen ist, und es widerspricht diese Weise keinesweges unserer Setzung, dass auch eine Zeit von wenigen Monathen für ein Jahr gerechnet werden könne, wie wir dies in der 29. Dynastie mit den vier Monathen des Nephorites gethan haben. Dieser hat in unserem Kanon das J. Nab. 370 erhalten: man nehme etwa an, dass drei Monathe desselben ins Ende dieses Jahres fielen, so zählte sein Jahr vom ersten Thoth des J. Nab. 370, und es wurden seinem Vorgänger die neun ersten Monathe dieses Jahres abgenommen, wie ihm selbst dann sein vierter Monath, der in das folgende Nabonassarsche Jahr fiel; und ähnlich wurde bei allen übrigen eines ins andere gerechnet. Ist nun auf diese Art eines ins andere gerechnet worden, so könnte man bei unserer Zählung nur daran etwa Anstoss nehmen, dass wir im dritten Bande des Manetho die aus Monathen gewonnenen 2 Jahre und 2 Monathe für drei Jahre gerechnet haben, wovon zwei in der 27. und eines in der 29. Dynastie angesetzt sind: sodass wir im Ganzen 10 Monathe zu viel genommen zu haben scheinen. Dieses Bedenken ist jedoch schon an sich unerheblich, und lässt sich überdies sehr gut entfernen. Rechnete man die Monathe eines ins andere, so musste, wenn sie nicht gerade in vollen Jah-

ren aufgingen, beim letzten Jahre entweder etwas fehlen oder etwas zu viel seyn; der erstere Fall tritt hier am Schlusse ein, den wir mit dem 18. Jahre des Nektanebos zu setzen berechtigt sind, es mag nun Manetho selbst hier geschlossen haben oder nicht: denn auch wenn er die 31. Dynastie selber hinzugethan hatte, so bildete doch bei ihm das 18. Jahr des Nektanebos das Ende der einheimischen Könige. Nun war es aber im ersteren Falle nothwendig, im zweiten passend, dass das 18. Jahr des Nektanebos ihm als dem schliessenden zugerechnet wurde, wenn er in einem Theile desselben noch thatsächlich regierte. Ochos mag wohl schon im Laufe desselben Nabonassarschen Jahres, in seinem 19. Persischen Regierungsjahre, Aegypten eingenommen haben[1]): nach der in den Monathszahlen enthaltenen Zeit, eines ins andere gerechnet, regierte aber Nektanebos thatsächlich noch zwei Monathe in diesem Jahre, und weil es eben das letzte der einheimischen Herrscher war, wurde dieses bei ihm gezählt, nicht bei Ochos, wie es sonst nach derselben Regel wie im astronomischen Kanon geschehen seyn dürfte. Auch war das letztere zu thun ganz unnöthig; denn Ochos hat in Aegypten gewiss nicht nach den Jahren seiner Aegyptischen, sondern nach denen seiner Persischen Regierung datirt, was sich nicht nur von selbst versteht, sondern auch durch das urkundliche Beispiel des Kambyses bestätigt wird[2]): wenn daher erst das 20. Jahr der Persischen Regierung des Ochos als sein erstes in Aegypten angegeben wurde, so entstand kein Widerspruch der Liste mit den amtlichen Daten, welcher nur dann würde entstanden seyn, wenn Ochos in Aegypten nach den Jahren seiner wirklichen Aegyptischen Herrschaft datirt hätte. Hierdurch ist auch der letzte mögliche Anstoss gegen unsere Rechnung gehoben, welche die erforderte Zahl von 5366 von Menes ab bis zum Ende der 30. Dynastie genau giebt. Gesetzt aber auch, es sei hierbei ein kleiner Irrthum: denn ein grosser kann nach der ganzen Art unseres Verfahrens nicht vorausgesetzt werden: so wäre doch

[1]) Vergl. Abschn. I. 18. [2]) S. Abschn. III. zur 27. Dynastie.

immer die Annäherung an das Gesuchte so bedeutend, dass ich den Beweis der übrigens schon an sich selber begründeten Voraussetzung, Manetho habe auf die von uns bezeichnete Weise in seiner Zeitrechnung die Hundssternperiode zu Grunde gelegt, für vollendet halte.*)

Der altrussische Staat vor Peter dem Grossen.

(Schluss.)

20) Die Dienstgüterkammer (Pomeestnoi Prikas). Sämmtliche zu zarischem Dienste im Krieg oder in der Verwaltung verpflichteten Unterthanen erhalten einen, theils in Dienstgütern theils in baarem Gelde bestehenden Gehalt (pomestnoje i deneshnoje shalowanie), welcher durch die, je nach dem Amt oder der Dienstclasse in welcher sie stehen, geringeren oder höheren Veranschlagungen (Oklad) bestimmt wird. Von diesen Lehngütern und ihren Erbgütern haben sie ihren gewöhnlichen Unterhalt zu bestreiten. Der Geldgehalt aber (shalowanie) wird nur während des wirklichen Dienstes bei Gesandtschaften oder in andern Sendungen oder während des Krieges ausgezahlt. Weil aber die Bojaren, Reichsrathsleute, Diake, Hofsleute, Schreiber, die zarischen Reit- und Stallknechte, die Falkoniere und Ofenheizer u. s. w. sich fortwährend am zarischen Hof und im Dienst befinden, so erhalten diese auch jährlich den für sie festgesetzten Geldgehalt. — Kommen Jemandem vom Vater oder von Verwandten her Pomestie zu, so werden sie ihm zuertheilt, wer aber von Ver-

*) Die beiden vorstehenden Abschnitte enthalten das Allgemeine der Abhandlung und bilden in so fern ein Ganzes; doch werden die beiden noch fehlenden Abschnitte, in welchen speciellere Erläuterungen und Begründungen nebst der Uebersicht der Aegyptischen Zeitrechnung enthalten sind, demnächst in einem Supplementheft erscheinen, welches von den Abnehmern diesem zweiten Bande anzuschliessen seyn wird. D. Red.

wandten deren keine zu erwarten hat, und auch von zarischen Ländereien keine erhalten kann, der wartet auf „ausgestorbene" Pomestie, Wälder, wüste Felder oder Fischfänge. Die Grösse des einem Jeden gesetzmässig für den Dienst zukommenden Pomestie muss der Regel nach fünf Mal so viel Tschetji umfassen, oder nach dem Maass des Ertrages berechnet fünf Mal so viel Tschetwert betragen, als ihm für seinen Dienst in baarem Geld Rubel als Gehalt angesetzt sind. Die Bojaren z. B., die Okolnitschi und die Reichsrathsleute bekommen einen Geldgehalt von 200 Rubeln und an Lehngut 1000 Tschestji. Die Stolniki bekommen Pomestie und diesen entsprechenden Geldgehalt zu 100 Rubel, die Sträptschie 80. Die moskowischen und die städtischen Dworäne von den mittleren und geringeren Geschlechtsclassen (statja), die Bojarenkinder und Hofsleute, die zarischen Reitknechte, die Uebersetzer, Schreiber, Dolmetscher, Falkoniere und die Kosaken erhalten 50, 45, 40, 35, 30, 25, 20, 15, 10, 8, 7 und 6 Rubel das Jahr, je nach ihrem Tschin und ihrer Tschest.

21) Die Kammer der Postverwaltung (Jämskoi Prikas). Es gehören zu ihr die Jämschtschiki oder Kronfuhrleute des ganzen moskowischen Staats. Jeder Jämschtschik ist der Inhaber eines Hofs, deren 30, 40, 50, 80 und 100 eine Slobode bilden. Die Gelder zur Löhnung der Jämschtschiki werden von den Bauern aus dem ganzen moskowischen Staat erhoben, je nachdem einer besteuert ist, im jährlichen Betrage von 50000 Rubeln. Jeder Jämschtschik erhält eine Löhnung von 20 Rubeln und darüber, und muss dafür, je nachdem er verpflichtet ist, in der Regel drei, aber auch wohl sechs Postpferde halten. Ausserdem werden ihnen für die einzelnen Fahrten aus der zarischen Kasse Postgelder gegeben, die zu drei Dengi oder anderthalb Kopeken für 10 Werst berechnet werden, ohne Unterschied, ob sie Personen oder Güterfracht, sei es für die Krone oder für Privatpersonen übernommen haben. — Die einzelnen Sloboden sind 20, 40, 60, 90 und 100 Werst von einander entfernt.

22) Die Landkammer (Semskoi Prikas). Unter ihr stehen in Bezug auf Verkauf und Maass die moskowischen Bür-

gersleute, einige Städte und die zu diesen gehörenden Sloboden, weissen und schwarzen (steuerfreien und steuerbaren) Gehöfte (beelye i tschernye meesta). Die Einnahme dieser Kammer kommt von den moskowischen und den städtischen Handelsleuten und von den Gebühren (sapiski) beim Verkauf der Höfe und Orte (meesta) sowie von den Brückengeldern, die von den zinspflichtigen Leuten aller Classen erhoben werden, und beläuft sich im Jahr auf 15000 Rubel. — Zu eben dieser Kammer gehören die moskowischen Sachen, welche Raub, Diebstahl und Betrug betreffen (pris wodnije deela?). Auch hat dieselbe, wenn der Zar ausfährt oder die Stadt verlässt, für die Reinigung der Strassen Sorge zu tragen, womit gegen 50 Strassenfeger vom Lande beauftragt sind.

23. Die Kammer für die zarischen Bauten (Kamennoi Prikas). Zu dieser Kammer gehören die steinernen Bauten des ganzen moskowischen Staats und die Handwerksleute durch die sie ausgeführt werden. Wenn man dieselben zu irgend einem zarischen Bau bedarf, werden sie aus allen Städten zusammengeholt. Man giebt ihnen aus der zarischen Casse Geld, womit sie ihren täglichen Unterhalt bestreiten. Wo Kalkstein gefunden wird, muss es angezeigt werden, und die Bauern aus den Umgegenden solcher Städte sind mit ihren Abgaben unter diese Kammer gestellt, weil sie den Kalkstein, behauen und unbehauen, nach Moskau führen müssen, und ihnen nach Verhältniss des von ihnen abgelieferten Materials an andern Lasten (obrok) erlassen wird.

24. Die Klosterkammer (Monastyrskoi Prikas). Es gehören zu ihr alle geistliche Classen des ganzen moskowischen Staats: Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe, Popen und Klöster in allen übrigen Angelegenheiten und in Bezug auf die von den Bauern der Prälaten und der Klöster zu leistenden Abgaben. Der Betrag derselben beläuft sich jährlich auf mehr als 20000 Rubel und dieses Geld wird ebenso wie aus den übrigen Kammern da vorausgabt, wo es nöthig ist und wie der Zar es bestimmt.

25. Die Knechtskammer (Cholopei Prikas). In ihr sitzt ein Stolnik mit einem Diak. In dieser Kammer werden

die Dienstverhältnisse der den Bojaren, den nahen Leuten und den übrigen Classen dienstpflichtigen Leute geordnet. Wenn ein Knecht (cholop) bei einem in Dienst treten will, so schreibt man ihn in die Bücher ein, und stellt dem, bei welchem er in Dienst tritt entweder auf Zeitlebens bindende Dienstscheine (weetschnye kabaly) auf diesen Knecht aus, und in diesem Fall wird derselbe unter die Classe der Kabalnije gezählt, oder aber man ertheilt nur auf eine gewisse Zahl von Jahren gültige Dienstscheine. — Die bei den höheren Classen in Dienst tretenden Leute dürfen überhaupt, wie wir oben sahen (S. 304), zu Gunsten der Leibeigenschaft nur als Kabalnije in Dienst genommen werden. Den Bürgersleuten aber und den Klosterdienern, den Popen und den Bojarenknechten werden Verschreibungen auf Dienstleute nur auf 5 Jahre ausgestellt, und länger als 5 Jahre dürfen sie sie nicht bei sich halten. Auch wenn Jemand einem verschuldet ist und nicht zahlen kann, so wird er diesem zum Dienst überliefert, um die Schulden in einer bestimmten Zahl von Jahren abzudienen. Welche Classen aber wegen Verschuldung als Diener abgegeben werden dürfen, ist genau in der Uloshnie verzeichnet, und eben da sind auch die Verordnungen darüber enthalten, wie man mit den Leuten der Bojaren oder anderer Classen zu verfahren hat, wenn sie ihre Herren bestehlen, ihnen entlaufen oder aufsätzig sind.

26. 27. Die beiden Gerichtskammern, die moskowische und die wolodimirsche (Dwa Prikasa s'udnye, Moskowskoi, Wolodimerskoi). Vor diesen Kammern stehen zu Gericht in allen Sachen die Bojaren, Okolnitschi, die Reichsraths- und die nahen Leute, die Stolniki, Sträptschie und Dworäne, und überhaupt alle Pomeschtschiki und Wottschiniki. Einkünfte haben sie ausser den Gerichtsgebühren (Poschlin), welche in der Kammer jährlich gegen 800 Rubel betragen, gar keine.

28. Die Kammer für Strassenraub (Rus boinoi Prikas). Zu dieser Kammer gehören den Raub und Diebstahl betreffende Sachen und die, welche Gefängnissstrafe nach sich ziehen (?) aus dem ganzen moskowischen Staat. Auch in den

übrigen Städten bestehen für Raub und Diebssachen Landgerichte (gubnije isbij), in welchen auserwählte Dworäne sitzen, die Alters halber nicht mehr Kriegsdienste leisten können und durch Eid und Kreuzesküssung verpflichtet sind. Jeder, welchen Standes er sei, Knäs, Bojar oder einfacher Mensch, der bei Raub, Todschlag, Brandstiftung, Diebstahl und Betrug ergriffen wird, wird nach Moskau in dieses Criminalgericht oder in die Landkammer und in den übrigen Städten in die dortigen Landgerichte abgeführt. Sowohl um sie selbst zum Geständniss zu bringen, als auch um durch ihre Aussagen ihre Gefährten und Gehülfen auszukundschaften, werden sie ohne Barmherzigkeit gefoltert und gemartert an Feiertagen wie an anderen.

29. Die Strelitzenkammer (Streeletzkoi Prikas). In ihr sitzt ein Bojar mit zwei Diaken. Zu dieser Kammer gehören die moskowischen und die städtischen Strelitzenregimenter (prikasy). — Die Löhnung für dieselben wird von den Erbgutsbauern aus dem ganzen moskowischen Staat, aus dem nowgorodischen und pskowischen Staat und aus Kasan, Astrachan und Sibirien in gleicher Weise wie das krimmsche Lösegeld erhoben. Und zwar müssen die Bauern jährlich die Brodvorräthe für die Strelitzen wie der Ukas es vorschreibt, nach Moskau stellen. Wenn aber Strelitzen sich in Dienst ausserbalb Moskau befinden, müssen ihnen die Vorräthe in die Städte geliefert werden, wo sie in Dienst stehen. Den Bauern der entfernten Ortschaften werden die zu stellenden Vorräthe und der Transport derselben in Geld berechnet. — Die Offiziere bei den Strelitzen sind Hauptleute und Obersten (golowij i polkowniki, Häupter und Anführer eines polks oder Regiments), Unterhauptleute (polugolowij), Hundertmänner (s'otniki), Funfzigmänner und Zehnmänner. Die beiden letztgenannten werden aus den gemeinen Strelitzen genommen, die ersteren aber aus den Dworänen und den Bojarenkindern. An Geldlöhnung erhalten die Offiziere: ein Oberst 200 Rubel, ein Unteroberst (polupolkownik) 100 Rubel oder 80, ein Hundertmann 40 und 50 Rubel. Diejenigen aber, welche viele Lehn- und Erbgüter besitzen, erleiden an ihrer

Geldlöhnung einen Abzug, der nach der Zahl ihrer Bauerhöfe berechnet wird. Die Zahl der Strelitzenregimenter beträgt immer, auch wenn nicht Krieg ist, mehr als 20, deren jedes 1000 oder 800 Mann stark ist, oder nicht viel weniger. — Von diesen Regimentern bildet das erste, auserwählte (stremännoi Prikas) die Leibgarde des Zaren. Es hat den Zaren und die Zarin bei allen ihren Ausfahrten zu behüten, ausser der Wache aber wird es sonst zu keinen andern Diensten oder Sendungen gebraucht. Die Strelitzen dieses Regiments gehören zur Classe der Handel- und Gewerbetreibenden und viele unter ihnen sind reich. — Ueberhaupt haben alle Regimenter 24 Stunden lang ihren Dienst auf der Wache zu versehen. Auf dem zarischen Schloss und bei der Casse stehen unter dem Strelitzenhauptmann 500 Mann auf der Wache; bei den Stadtthoren stehen an jedem 20 oder 30 Mann, an anderen Orten 5 Mann. Wenn aber ein Regiment zur Wache nicht ausreicht, wird der Bedarf aus anderen Regimentern ergänzt. — Ist in Moskau eine Feuersbrunst ausgebrochen, so müssen alle Strelitzen zum Löschen bereit sein mit Aexten, Eimern, kupfernen Feuerspritzen und Hakenstangen, mit welchen sie die Häuser niederreissen. Nach dem Brand wird über sie Musterung gehalten, ob sie nichts von den der Feuersgefahr ausgesetzten Gütern entwendet haben, und wer bei der Musterung nicht erscheint, dem wird eine furchtbare Prügelstrafe zu Theil. Zu gleichen Dienstverrichtungen werden in allen grossen Städten, wo Bojaren und Wojewoden mit den unter ihnen stehenden Diaken ihren Sitz haben, 2 oder 3 Strelitzenregimenter gehalten und in andern Städten eins. Ihr Gehalt ist nicht viel geringer, als der der moskowischen und zur Kleidung erhalten sie Tuch alle drei und vier Jahre.

30. Die Kammer für die Reiter (Reitarskoi Prikas). Ihr steht derselbe Bojar vor, der auch in der Kammer der Strelitzen und der Ausländer den Vorsitz hat; seine Gehülfen sind ein Dworänin und zwei Diake. Die Reiter werden ausgehoben aus den Dworänen, den Shilzen und den Bojarenkindern, die nur kleine oder gar keine Pomestie besitzen

und aus den Freiwilligen (wolnije liudi). Ihre Löhnung erhalten sie aus dieser Reiterskammer und das Geld dazu wird für diese Kriegsleute auf dieselbe Weise, wie alle übrigen Kriegsausgaben im ganzen moskowischen Reich von den Bürgersleuten und von den Bauern der Bojaren und der übrigen Gutsbesitzer erhoben.

31. Die Rüstkammer (Orusheinoi Prikas). Zu ihr gehören die Höfe wo die Waffen verfertigt werden und das Gebäude (die Polata) wo sie aufbewahrt werden, sowie die Handwerker (masterij) welche die Läufe und Schlösser an den Flinten, und was sonst dazu gehört, verfertigen. Diese Handwerker, Schmiede u. s. w. werden abwechselnd jährlich aus Moskau, den Städten und Klöstern genommen, und erhalten für die Arbeit ihren täglichen Unterhalt aus der zarischen Casse. — Die bei diesem Geschäft, bei den Münzen und den Schlosshöfen nöthigen Kohlen müssen die Bauern von den Klöstern und Erbgütern des moskowischen Kreises stellen, wie der Ukas es verordnet. Das für die Fabrication und die Löhnung der Handwerker oder sonst noch erforderliche Geld wird aus der Kammer der Getränkesteuer genommen. Die Flinten, die Karabiner, die Pistolen und die Musketen für den eigenen Bedarf des Zaren lässt man aus dem Auslande kommen.

32. Die Kammer des Stückhofs (Puschkarskoi Prikas). Zu dieser Kammer gehören die moskowischen und die städtischen Stückhöfe mit der Casse, den Kanonieren (puschkari) und den bei der Fabrication nöthigen Vorräthen. Das Kupfer aus dem die Kanonen gegossen werden, wird von Archangel und aus Schweden gebracht. In Moskau allein (die Stückhöfe in den übrigen Städten nicht mitgerechnet) befinden sich gegen 600 Kanoniere, Füseliere (satinschtschiki) und Handwerksleute verschiedenen Gewerks. — Zur Pulverfabrication sind bei Moskau und anderen Städten Höfe und Mühlen erbaut. Die Handwerker bei diesen Fabriken sind Ausländer und Russen, die Arbeiter aber nur Russen. — Von den wenigen zu dieser Kammer gehörenden Städten kommen jährlich gegen 3000 Rubel ein; das zu der Fabrication nö-

thige Geld wird aus der Kammer der grossen Casse genommen. — Auch bei den Holländern, Lübeckern und Hamburgern werden Kanonen bestellt und durch sie nach Archangel geschafft.

33. Die Rosrädskammer oder die Kammer für die Dienstordnung (Rosrädnoi Prikas). Zu ihrem Ressort gehören alle Kriegsangelegenheiten: die Befestigung, Instandsetzung und Armirung der Städte und die in ihnen dienstthuenden Leute, die Stolniki, Sträptschie, moskowischen und städtischen Dworäne, Diake, Shilzen, Bojarenkinder, Kosaken und „Soldaten", welcherlei Dienst sie auch zu verrichten haben mögen. Und wenn Jemand wohin geschickt wird, in den Dienst oder in anderen Sendungen, so geht die Ordre (Ukas) in Betreff der dem Dienst entsprechenden Löhnung und Tschest sowie des etwaigen Zuschusses an Geldlöhnung von dieser Kammer aus. Ebenso steht ihr auch die gerichtliche Untersuchung in Betreff der Tschest und der Bestschestie (Beraubung der Tschest) zu; die hierüber getroffenen Entscheidungen und Erlasse werden genau in den Dienstbüchern verzeichnet. Die von einigen Städten und von den Gerichtsgebühren erhobene Einnahme dieser Kammer beträgt jährlich nicht viel über 1000 Rubel.

---

34. Der in sich abgeschlossene Staat wird, theils um die eigenen Bedürfnisse im Handel und Verkehr zu befriedigen, oder weil er der von aussen auf ihn einwirkenden Einflüsse sich nicht erwehren kann, zum Auslande in Beziehungen und Verhältnisse gebracht, welche von einer eigenen Kammer, der Gesandtschaftskammer (Possolskoi Prikas), geregelt und geordnet werden. Es gehören zu ihr die Angelegenheiten aller ausländischen Staaten. Hier werden die fremden Gesandten empfangen und entlassen, von hier aus die russischen Botschafter, Gesandten und Boten in die ausländischen Staaten abgeschickt. Zum Uebersetzen und Dolmetschen aus der lateinischen, schwedischen, deutschen, griechischen, polnischen, tatarischen und andern Sprachen hält sie gegen 50 Uebersetzer (perewodtschiki) und 70 Dolmet-

scher (tolmatschi). Die Uebersetzer erhalten jeden Tag Arbeit, wenn Angelegenheiten aus den fremden Staaten zu verhandeln sind, auch müssen sie alte Briefe und Bücher zur Probe übersetzen, um zu zeigen, wie weit ihre Geschicklichkeit geht, weil sich darnach ihre Löhnung bestimmt. Dieser Kammer gehören auch die in Moskau lebenden und die auf der Reise begriffenen Ausländer aus allen Staaten, Handelsleute und anderen Standes an. Hier stehen die fremden Handelsleute vor Gericht und in eben dieser Kammer werden die Streitigkeiten entschieden, die sie mit den Russen haben.

35. Ausser dieser Gesandtschaftskammer gab es endlich noch eine besondere Kammer, welche den Namen der „ausländischen" führt (Inosemnoi Prikas). Es gehören zu ihr alle in Dienst stehende Ausländer. Sie werden vom vorsitzenden Bojaren soweit es ihm zusteht für ihre Dienste ohne zarischen Befehl von einer Classe (tschin) in die andere erhoben, nur in die höheren dürfen sie nicht ohne ausdrücklichen Ukas befördert werden. Sie erhalten die Löhnung zu ihrem Unterhalt monatlich in der „grossen Einnahme" und aus anderen Kammern. Die nur geringen Einkünfte dieser Kammer werden zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten verwendet.

Wir haben bisher fast ausschliesslich von dem alten moskowischen Grossfürstenthum (Moskowskoe gossudarstwo), dem Kern des gesammten russischen Reiches, gehandelt. Nach demselben Muster, wie diese altmoskowische Despotie, werden nun auch die übrigen Länder, Gebiete und Städte des russischen Zarthums verwaltet. Zu diesem Behuf sind in Moskau besondere Kammern errichtet. 1) Für die Verwaltung der nowgorodischen Landestheile (Prikas Nowgorodskaja Tschetwert), zu welchen unter anderen die Städte Grossnowogorod, Pskow, Nishnei Nowgorod, Archangel, Wologda und andere an der See und an der schwedischen Grenze gelegene Städte gehören, die jährlich durch Handel und Gewerbe, an Zöllen, Getränkesteuer, Salz und Eisenhandel einen Reinertrag von 100000 Rubeln abwerfen. 2) Für das Landesgebiet von Ustjug (Prikas Ustjushkaja Tschetwert)

mit der Stadt Grossustjug, von wo an Abgaben 20000 Rubel einkommen. 3) Für das Landesgebiet von Kostroma (Kostromakaja Tschetwert) mit den Städten Rostow, Jaroslaw und Kostroma. Die Einnahme beträgt 30000 Rubel. 4) Für das Gebiet von Galitsch (Galitzkaja Tschetwert). Es umfasst die Stadt Galitsch mit dem dazu gehörigen Gebiet. Die Einkünfte betragen 12000 Rubel. 5) Die Kammer des kasanschen Schlosses (Prikas Kasanskaja Dworza). Zu ihr gehören die Zarthümer Kasan und Astrachan mit den niederländischen (an der Wolga gelegenen) Städten. Die Einkünfte von diesen Städten, von den getauften und ungetauften Tataren, Mordwinen und Tscheremessen betragen jährlich an 30000 Rubel in baarem Geld und dazu kommen die Abgaben von der Jagd der wilden Thiere, Füchse, Marder, Hermeline, Eichhörnchen und vom Honig. — Auch liegt dieser Kammer ob, für die Bewahrung der türkischen und der persischen Grenze und für den Schutz gegen die Kalmyken und Baschkiren Sorge zu tragen. 6) Die sibirische Kammer (Sibirskii Prikas) Sie steht unter demselben Bojaren wie die Kammer des kasanschen Schlosses und die Verwaltung des sibirischen Zarthums ist in allen Stücken der des astrachanschen und kasanischen Zarthums gleich. 7) Die Kammer für Kleinrussland (Prikas malije Rossie) steht unter demselben Bojaren wie das Gebiet von Galitsch. Zu ihr gehört Kleinrussland, das Heer der kleinrussischen Kosaken und die Städte Kiew, Tschernigow u. a. m.

Alle diese Landestheile, Grossnowogorod, das kasanische, astrachanische und das sibirische Zarthum, die pskowische Despotie, die Fürstenthümer Smolensk und Polotzk u. s. w. werden von den Hauptstädten dieser Landestheile aus, durch Wojewoden (Gouverneure), Bojaren und Okolnitschi nebst deren Gehülfen, Stolniki, Diake und Schreiber administrirt. Es werden von ihnen alle Staats- und Provinzialangelegenheiten in den ihnen untergebenen Kreisstädten (prigorodo) und Kreisen, nach dem aus der Rosräds- oder Oberkriegskammer ihnen zukommenden Ukas und gemäss der Uloshenie entschieden, ganz in derselben Weise wie in Moskau von

den Bojaren und Reichsrathsleuten die Kammern (prikasen) administrirt werden, nur dass sie in wichtigen Angelegenheiten in letzter Instanz an die über sie gesetzten Kammern in Moskau zu recurriren haben.

Durch dieses nicht aus Reflexion, sondern aus mechanischem Volksinstinkt hervorgegangene und in kunstloser Weise in Ausübung gebrachte System der moskowischen Kammerverwaltung hatte der altrussische Staat bereits lange bevor irgend ein entschiedenes Bedürfniss der Intelligenz in ihm sich regte, eine so durchgreifende Centralisation erlangt, dass es eben nur des Geistes bedurfte, der die physische Macht in Bewegung zu setzen vermochte, um gewaltiger Erfolge gewiss zu sein. Freilich aber kommt doch Alles in einer Willkürherrschaft immer nur auf den Einen an, der Macht über Alle hat. Die Vorstände und Beisitzer in den Verwaltungskammern waren wie wir sahen Reichsrathsmitglieder, Bojaren, Okolnitschi, Reichsrathsdworäne, Reichsrathsdiake u. a. Reichsrathsleute. In Bezug auf die Zukunft des Reichs kam es nun zunächst vorzüglich darauf an, ob factisch die grossen Gewalthaber dieser ersten Behörde, des Reichsraths (dum) herrschten oder ob der höchste Gewalthaber, der Zar, sie alle zusammenhielt. — Der Vater des Zaren Alexei Michailowitsch (der erste Herrscher aus dem Hause Romanow), vermochte ohne den Rath der Bojaren nichts, sagt Koschichin, wiewohl auch er sich „Selbsthalter" nannte. Denn den nach dem Tode Iwan Wassiljewitschs (des Grausamen) erwählten Zaren, fährt unser Autor fort, hatte man das urkundliche Versprechen abgenommen (pismo) nicht grausam und verbannungssüchtig zu sein, und nicht ohne Gericht, Urtheil und erwiesene Schuld die Todesstrafe zu verhängen, sondern in allen Regierungssachen sich mit den Bojaren und Reichsrathsleuten zu berathen, und ohne ihr Wissen nichts Wichtiges weder in öffentlichen noch in geheimen Angelegenheiten zu entscheiden. Dem Zaren Alexei aber nahm man, weil man seinen sanften Charakter kannte, kein schriftliches Versprechen ab, und darum regiert er seinen Staat wie e

will, und entscheidet in grossen wie in kleinen Angelegenheiten wie es ihm beliebt. — Wir lassen diesen merkwürdigen Ausspruch über die Machtbeschränkung der vor Alexei Michailowitsch erwählten Zaren einstweilen auf sich beruhen. — Die russischen Herausgeber des Koschichin suchen denselben in Bezug auf den ersten Zaren aus dem Hause Romanow durch das Nichtvorhandensein anderer bestätigender Zeugnisse zu entkräften. Fest steht sicherlich, dass das Gelüste der Factionen politischen Druck von sich abzuwälzen, nie nachhaltigen Erfolg haben kann, in einem Staate, wo man nicht das Wesen und nicht die Schranken der Freiheit kennt, und einem umsichtigen Herrscher konnte es nicht schwer fallen die altrussischen Senatoren in Zaum zu halten.

Wenn es dem Zaren beliebt, sagt Koschichin, im Reichsrath über ausländische und inländische Angelegenheiten Sitzung zu halten, nehmen die Bojaren, Okolnitschi und Reichsrathsdworäne nach hergebrachter Ordnung (po tschinu) auf ihren Bänken in einiger Entfernung vom Zaren Platz, nicht nach ihrer Anciennetät im Amte und ihrer persönlichen Stellung im Dienste, sondern so, dass die verschiedenen Beamten einer Classe, die Bojaren, die Okolnitschi und die Reichsrathsdworäne unter sich nach ihrer Geburt (d. h. nach der Dienstehre ihrer Geschlechter) rangirt werden. — Nur die Reichsrathsdiake stehen, es sei denn, dass der Zar ihnen ausdrücklich sich zu setzen befiehlt. Bei Eröffnung der Sitzung thut der Zar der Versammlung seine Willensmeinung kund, und fordert sie auf, ihm mit ihrem Rathe beizustehen. Hierauf erklären die verständigeren unter den grossen Geschlechtern und wohl auch einer aus den geringeren, was ihre Ansicht ist, andere Bojaren aber greifen sich an den Bart, und schweigen; denn der Zar erhebt viele zur Bojarenwürde, nicht wegen ihrer Befähigung, sondern um ihrer hohen Geburt willen, und viele von ihnen sind „unstudirte" Leute, und so unwissend, dass sie weder zu lesen noch zu schreiben verstehen.

Es ist bereits erwähnt worden (S. 33, No. 6), dass auch die Bojaren unter der Controlle der von eben diesem Zar errichteten geheimen Polizei standen, aber es ist schwer zu

sagen, was durch diese vielleicht nothwendige Regierungsmaxime für das Wohl des Staates erreicht wurde; denn heillos ist der Staat, in welchem die Beamten der Aufpasser bedürfen. Das Unzureichende solcher Mittel zeigte sich oft, sowohl bei den zarischen Sendungen innerhalb des Reiches, wie bei gesandtschaftlichen Verhandlungen mit dem Auslande. — Die den russischen Gesandten und Wojewoden zu ihrer Beaufsichtigung beigegebenen Schreiber sehen es, wie Koschichin sagt, nur darauf ab, „durch ihren Verstand im Betrug zu glänzen", um vom Zaren hohe Ehre und grosse Belohnungen zu erhalten; und, heisst es weiter, sie schämen sich dieser Handlungsweise nicht, da Niemand den Zaren über ihr Verfahren in Kenntniss zu setzen wagt. Der Grund aber zu dieser Unverbesserlichkeit der Sitten liegt darin, dass die Russen ihre Kinder nicht ins Ausland schicken, um sich in Künsten und Wissenschaften auszubilden, und die Sitten und Gewohnheiten fremder Völker kennen zu lernen. Denn sie fürchten, dass dieselben dann Sitten und Glauben des Auslandes annehmen und, um die Rückkehr in die Heimath und zu ihren Verwandten unbekümmert, mit Geringschätzung an ihr Vaterland zurückdenken möchten. Deshalb ist es, bis auf diejenigen welche auf zarischen Befehl oder in Handelsgeschäften reisen, sämmtlichen Russen streng verboten ins Ausland zu gehen. Für die reisenden Kaufleute aber müssen angesehene Männer bedeutende Bürgschaft stellen, dass sie mit ihren Waaren und ihrem Vermögen nicht im Auslande bleiben, sondern wirklich zurückkehren werden. Wenn aber ein Knäs oder Bojar oder sonst Jemand ohne zarische Erlaubniss entweder selbst ins Ausland reiset, oder seinen Sohn oder Bruder oder einen andern Verwandten in irgend einer Angelegenheit ins Ausland schickt, so behandelt man ihn als Verräther und confiscirt ihm seine Erb- und Dienstgüter und sein ganzes Vermögen; ja es werden die Verwandten desjenigen, der das Land verlassen hat, um den Grund seines Wegganges zu erforschen, mit derselben Grausamkeit gefoltert wie diejenigen welche bewaffnet den zarischen Hof betreten.

Auch Koschichin fand seines Bleibens nicht in seinem Vaterlande. Er hatte bei der Gesandtschaftskammer als Schreiber (Unterdiak, podiatschik) in Dienst gestanden und war mehrmals bei gesandtschaftlichen Unterhandlungen mit der Korrespondenz beauftragt worden, namentlich war er im Jahr 1661 beim Abschluss des Friedens von Kardis zugegen, worauf er als Bote (gonez) nach Stockholm geschickt wurde. Noch während der polnischen Kriege (1654—1667) wurde er von den russischen Heerführern, den Knäsen Tscherkasskoi und Prosorowski nach Smolensk gesandt, um bei den dort eröffneten Friedensunterhandlungen kräftig mitzuwirken. Als nun aber ein neuer Wojewode, Knäs Jurii Alexei Dolgoruki die vorgenannten ablösete, stellte dieser, durch einen ausdrücklich an Koschichin abgesandten Boten, an denselben das Ansinnen, dass er sich zum falschen Angeber gegen die abgegangenen Heerführer sollte gebrauchen lassen. Er sollte aussagen, dass dieselben durch Nachlässigkeit den König von Polen aus ihren Händen hätten entkommen lassen und die weiteren Fortschritte der Russen verhindert hätten. Als Lohn dieser Verrätherei wurde ihm die Zurückerstattung seines väterlichen vom Fiscus eingezogenen Vermögens und die Beförderung zum Rang des Diaken angeboten. Koschichin schlug das Anerbieten ab und beschloss, um der Rache des Fürsten Dolgoruki zu entgehen, für immer sein Vaterland zu verlassen. Er begab sich im Jahre 1664 unter dem Namen Selizki durch Polen über Lübeck nach Liefland. Hier wirkte ihm im Jahre 1666 der Generalgouverneur von Riga, Feldmarschall Helmfeld die Erlaubniss freien Aufenthalts in Schweden aus. In Stockholm vollendete er, von dem Staatskanzler Grafen Magnus de la Gardie dazu aufgefordert, das nach seiner Flucht aus Smolensk begonnene Werk über Russland. Nur anderthalb Jahr genoss er des Schutzes der schwedischen Gesetze, dann erfuhr er ihre Strenge. Er hatte in dem Hause des königlichen Uebersetzers Daniel Anastasius gewohnt. Dieser beschuldigte ihn, dass er seine Frau zur Untreue verführt habe und Koschichin erschlug seinen Wirth im Rausch. Zum Tode verurtheilt, wurde er öffentlich hingerichtet.

Diese kurzen Lebensnachrichten werden uns in der Vorrede zu der von dem königlichen Uebersetzer Barkhusen im Jahr 1682 angefertigten schwedischen Uebersetzung des Koschichinschen Werkes mitgetheilt. Beides, Uebersetzung wie Original, war in schwedischen Bibliotheken in Vergessenheit gerathen, bis es dem russischen Professor Solowiew bei seinen in den Jahren 1837 und 1838 nach Schweden unternommenen wissenschaftlichen Reisen glückte, sowohl die eine wie das andere wieder aufzufinden.

Durch die im Jahre 1840 von der „archäographischen Commission" in St. Petersburg veranstaltete Herausgabe des Originals ist die ältere russische Geschichte um eine ihrer gediegensten und werthvollsten Quellenschriften bereichert worden. Und wenn Koschichin's Zeitgenosse, der berühmte Freiherr von Meierberg, sich über die Schwierigkeit beklagt, etwas Zuverlässiges von den Russen zu erfahren, sowohl über ihren Zustand im Allgemeinen, wie insbesondere über ihr Staatswesen, ihre Verwaltung und ihre Finanzen*): so ist nun dem Uebel durch dieses Werk für jene Zeiten gründlich abgeholfen, und man wird daher mit der Behauptung der russischen Herausgeber vollkommen einverstanden sein, „dass es bis zum achtzehnten Jahrhundert in der russischen Literatur, die bis dahin vorzugsweise aus geistlichen Werken, Jahrbüchern und Urkunden bestand, kein Werk gegeben habe, welches in gleichem Grade wie das Koschichinsche in sich die Würde der Wahrheit mit einer das Leben wiedergebenden Darstellung vereinigte." Die Nachwelt preiset dankbar die Verdienste des Geschichtschreibers, dessen Talenten schon Zeitgenossen gerechte Anerkennung zu Theil werden liessen. Barkhusen sagt von Koschichin: Fuit profecto solers animo atque etiam ingeniosissimus inter suos coaequales et conterraneos. Nur sucht sein Styl chronikenartig durch Breite die

*) Si aliquid tamen explorate de Tzaris reditibus asserere auderem, lauten Meierberg's Worte, temeritatis nota merito inurerer. Nulla in orbe natio res suas tanto studio occulit, ac Moschovitica, nulla tam obnoxia suspicionibus vivit: nulla tam magnifice de sua potentia, opibusque mentiri est assueta. Iter in Moschoviam p. 89.

Präcision zu ersetzen. Die Unbehülflichkeit in der Construction wie im Ausdruck erheischen hin und wieder statt der wörtlichen die interpretirende Uebersetzung. Dazu kommt eine nicht geringe Anzahl veralteter Ausdrücke. Von diesen sind zwar die meisten im Anhange lexicalisch erläutert worden, wie sich denn auch grossentheils Sinn und Bedeutung derselben durch Vergleichung aus dem Texte selbst ergiebt; allein zu ihrer vollständigen Erklärung bedürfte es noch einer ganzen Reihe antiquarischer, vornehmlich in die Geschichte des russischen Staatsrechts einschlagender Abhandlungen und es steht zu hoffen, dass die russischen Historiker, mit allen dazu nöthigen Hülfsmitteln ausgerüstet, die Gelegenheit ein so reiches Feld der Forschung auszubeuten mit allem Eifer ergreifen werden. Ich meinestheils habe vorläufig nur auf die Wichtigkeit dieses neuen Materials aufmerksam machen wollen, in welchem mit Ausschluss des geistlichen Elements der zur evangelischen Kirche lutherischer Confession übergetretene Verfasser keine Seite des russischen Volks- und Staatslebens unberücksichtigt gelassen hat. Das Mangelnde und Mangelhafte unserer Darstellung soll später anderen Ortes ergänzt, verbessert und nachgeholt werden. Aber auch aus dieser fragmentarischen Zusammenstellung wird wie ich hoffe ersichtlich sein, von wie grosser Bedeutung für die psychologische Charakteristik der russischen Nationalität dieses in Petersburg erschienene Werk ist. Denn wie überall erst durch historische Kenntniss die richtige Einsicht in die nationale Entwickelung gewonnen wird, so muss auch vor dem prüfenden Rückblick auf die Geschichte des Russenthums die eben so verbreitete wie flache Auffassung zusammenfallen, als sei durch die Schuld Peters des Grossen die Nation der Russen mit der gewaltsamen Einkleidung in die moderne Kultur erst in den Mechanismus des unfreien Fortschritts hineingezogen worden. Als ob nicht vielmehr ihr Fortschritt das Verdienst und das Vermächtniss des grossen Herrschers wäre, das Mechanische und Unfreie dabei aber die Schuld und das Erbtheil des sich nicht selber treibenden Volksgeistes!

Dresden. Dr. Ernst Herrmann.

Das Verhältniss der Gesta Ludovici VII. zu Wilhelm von Tyrus.

Auf die durchgehende Uebereinstimmung der Gesta Ludovici VII. (Duchesne Hist. Franc. Scr. IV.) und Wilhelms von Tyrus in ihren Berichten über den zweiten Kreuzzug hat schon Wilken (Geschichte der Kreuzzüge III. 1. 158. n. 4.) hingewiesen. Ohne jedoch ihr gegenseitiges Verhältniss einer kritischen Erörterung zu unterwerfen, giebt er dem Letztern den Vorzug, indem er ihn meist allein citirt. — Dagegen sprach ein anderer Gelehrter als das Resultat seiner angestellten Vergleichung gegen mich die entgegengesetzte Ansicht aus: dass nämlich die Gesta von Wilhelm von Tyrus benutzt worden seien. — Deshalb erschien eine genaue Untersuchung des Verhältnisses, deren Ergebniss hier mitgetheilt wird, nicht überflüssig.

Die Gesta stimmen in Cap. I—III und Cap. XXVIII und XXIX (in welchem letztern das unvollständige Mscr., welches Duchesne hat abdrucken lassen, abbricht) mit der Historia gloriosi Regis Ludovici filii Ludovici Grossi (Duchesne IV. 412 sequ.) p. 412—415 Linie 33 ebenso überein, wie die dazwischenliegenden Cap. IV—XXVII mit Wilhelm von Tyrus L. XVI. Cap. XIX—XXIX und Lib. XVII. Cap. 1—VIII. Diese Uebereinstimmung ist durchaus keine wörtliche, aber wenige Zusätze ausgenommen findet sich Gedanke für Gedanke, Satz für Satz der bezeichneten Stücke der Historia und Wilhelms, nur mit fast durchweg andern Ausdrücken und Wendungen, in den Gestis wieder. Zugleich muss bemerkt werden, dass von den Berichten der Historia nichts

im Wilhelm von Tyrus, und von den seinigen wiederum nichts in der Historia steht.

Zwei Fälle können daher nur stattfinden: Entweder die Historia und Wilhelm haben die Gesta und zwar, beide paraphrasirend, so benutzt, dass zufällig jeder das stehen liess, was der andere herausnahm; — oder die Gesta sind eine Compilation aus der Historia und Wilhelm.

Entscheidend muss hier die Abfassungszeit der drei Berichte sein.

Wilhelm von Tyrus schloss bekanntlich, wie aus seiner Vorrede hervorgeht, sein Werk im J. 1184.

Der unbekannte Verfasser der Historia lebte um die Mitte des 12ten Jahrhunderts. Er sagt S. 413 von dem Regierungsantritt Stephans von Blois in England (im J. 1135): nec minus infauste de Regno Anglorum — contigisse meminimus; ferner von einem Ereignisse c. 1160 p. 417: quoddam execrabile factum et nostris temporibus inauditum — divulgatum est, und schliesst seinen Bericht mit der Geburt Philipp August's, des langersehnten Thronerben Ludwigs VII. im J. 1165.

Hingegen zeigen die Gesta selbst, dass ihr Verfasser später als die beiden vorangehenden gelebt hat. Cap. I. p. 390 enthält folgenden Zusatz, der in der Historia nicht zu finden ist: Qui (nämlich Ludwig VII.) abbatiam de Sacroportu, quae nunc Barbehel Gallice dicitur, in pago Meledunensi iuxta littus Sequanae fundavit, ubi mausoleo mirifici operis corporaliter requiescit. Folglich schrieb der Verfasser nach dem Tode Ludwigs VII. d. h. nach 1180. Noch zehn Jahre gewinnen wir durch Berücksichtigung folgender Stelle in Cap. XVIII. p. 403: Ferricus dux Souaviae nepos Imperatoris (d. h. Conrads III.), primogeniti fratris sui filius, qui post decessum avunculi sui sceptrum Imperiale tenuit et sagaciter et nobiliter rexit. Wofür es bei Wilhelm von Tyrus L. XVII. C. I. heisst: dominus Fridericus inclytus Suevorum et Vindelicorum dux, eiusdem domini Imperatoris ex fratre primogenito nepos — qui ei postmodum succedens Romanum hodie strenue et viriliter administrat imperium.

(Vergl. noch Gesta IX. p. 397, XXVII. p. 410 mit Wilhelm. Tyr. L. XVI. C. XXIII, L. XVII. C. VIII.) Wie der Verfasser der Gesta hierdurch zu erkennen giebt, dass er nach Kaiser Friedrichs I. Tode (nach 1190) seine Schrift aufgesetzt, so zeigt er auch an anderen Stellen ganz deutlich, dass er nicht Zeitgenosse der von ihm beschriebenen Ereignisse gewesen. So heisst es z. B. C. XIX. p. 404: — Illuc delata fuit crux sancta cum magna devotione a Foucherio Patriarcha: quia moris erat tunc temporis apud Christianam militiam semper illam praeferri in negotiis praeliorum. Ja in Cap. IV. p. 393 rechnet er Ludwig VII. zu den „alten Königen“: Rex — vexillum beati Dionysii, quod Oriflambe Gallice dicitur, valde reverenter accepit, sicut moris est antiquorum regum, quando debent ad bella procedere vel votum peregrinationis adimplere.*)

Hinlänglich ist hierdurch bewiesen, dass ebensowenig bei der Historia als beim Werke Wilhelms von Tyrus an eine Benutzung der Gesta zu denken ist, weil die Verfasser der beiden ersten Werke vor dem der Gesta gelebt und geschrieben haben. Vielmehr bestätigt sich der jetzt nur übrigbleibende zweite Fall, dass die Gesta eine Compilation aus der Historia und Wilhelm von Tyrus sind, auch durch Folgendes:

Die Historia nennt pag. 414 den Herzog Friedrich von Schwaben, den spätern Kaiser Friedrich I., irrig: Ferricus dux Saxoniae nepos ejus (Conradi sc.) postea Imperator; dagegen heisst er bei Wilhelm von Tyrus in den oben citirten Stellen (L. XVII. C. I. und VIII.) richtig Dux Suevorum. Nun verrathen die Gesta hier ihre Zusammensetzung etwas plump dadurch, dass sie C. III. p. 392 in der Erzählung, die sie mit der Historia gemein haben, Friedrich eben-

*) Sehr merkwürdig ist ein Zusatz den er über das Misslingen der Belagerung von Damaskus macht Cap. XXIII. p. 407: Sed forte meritis suis exigentibus et peccatis impedientibus eorum operibus noluit (nämlich Gott) consentire; Vel forte per gentes alias futuris temporibus factum tam nobile (d. h. die Eroberung von Damask) *praeviderat* consummari!

falls Dux Saxoniae, dagegen in den Parallelstellen zu Wilhelm von Tyrus Dux Souaviae schreiben. —

Auf welche Weise nun der Verfasser der Gesta seine beiden Quellen benutzt, ergiebt sich zum Theil aus dem schon Gesagten. Er paraphrasirt sie durchgehends und zwar in einem ihm geläufigen schlechtern Latein; manchmal missversteht er sie und kommt dadurch selbst zu irrigen Zusätzen und falschen Combinationen. Andere, gute Zusätze macht er dann und wann und zwar unstreitig aus andern Quellen.

Von dem Letzten bietet sich ein Beispiel in Folgendem: Die Historia erzählt p. 415 von einer Versammlung: ubi etiam interfuerunt — Hugo Rothomagensis et, cuius nomen non teneo, Burdegalensis Archiepiscopi. Den Namen des Erzbischofs von Bordeaux, den der Verfasser der Historia vergessen zu haben hiermit angiebt, fügt der Verfasser der Gesta, vielleicht aus einem Verzeichniss der dortigen Erzbischöfe, mit genauer Angabe, der wievielte Erzbischof dieses Namens er gewesen, hinzu C. XXIX. p. 411: Hugonem Archiepiscopum Rothomagensem et quartum Lanfredum Burdegalensem. —

Einen Beweis von Missverständniss legt er Cap. VI. p. 394 ab. Wilhelm von Tyrus sagt Cap. XIX, die Könige Conrad III. und Ludwig VII. seien mit den Kreuzheeren von der Heimath aufgebrochen, nachdem sie getrennt zu marschiren beschlossen hätten; erzählt aber dann den Marsch bis Constantinopel von beiden Heeren (die nacheinander in der That denselben Weg bis dahin nahmen), nur summarisch. Dadurch irregeleitet meint der Verfasser der Gesta, die beiden Könige wären zu gleicher Zeit in Constantinopel angekommen, hätten zu gleicher Zeit die Ueberfahrt nach Kleinasien gemacht, und sich erst da von einander getrennt. Daher heisst es in der citirten Stelle irrig: Postquam Imperator illud mare, quod dicitur Brachium sancti Georgii pertransiit, per se voluit ire et exercitum suum ab exercitu Regis Franciae separavit; ein Zusatz, von dem bei Wilhelm von Tyrus natürlich nichts zu finden ist.

Derselbe Irrthum verführt die Gesta auch zu einer Aus-

lassung. Nach dem Unfall der Deutschen in Kleinasien berichtet nämlich Wilhelm von Tyrus C. XXIII: Interea Rex Francorum pene iisdem subsecutus vestigiis (die Conrad eingeschlagen) cum suo exercitu venerat Constantinopolim: ubi modico tempore secretioribus cum Imperatore (Emanuel) usus colloquiis et ab eo honorificentissime et multa munerum prosecutione dimissus principibusque suis multum honoratis inter urbem regiam et mare Ponticum, quod ab ea triginta distat miliaribus — cum universis legionibus transito mari in Bithyniam descenderat. Weil nun die Gesta beide Heere irrthümlich zugleich nach Kleinasien hatten kommen lassen, so findet man im Einklang damit statt dieser ganzen Stelle, Cap. IX. p. 397 nur die Worte: Rex Franciae et ejus exercitus adhuc ignorans infelicem casum, qui Theutonicis acciderat, in partem alteram se divertit, in terram Bithyniae. —

Völlig verstümmelt wird Wilhelm von Tyrus in Nachstehendem: Er sagt Cap. XXVI: Hanc (nämlich die Stadt Attalia) nostri idiomatis Graeci non habentes peritiam corrupto vocabulo Sataliam appellant, unde et totus ille maris sinus a promontorio Lissidona usque in insulam Cyprum Attalicus dicitur, qui vulgari appellatione Gulphus Sataliae nuncupatur. Dafür haben die Gesta C. XIV. p. 400: Turci illam urbem appellant Achaliam, unde mons magnus qui prope eminet et durat a monte Lixodonae usque ad insulam Cypri, quae Graece nuncupatur Athaliqua, sed nostri Gallici Gouffre de Satelie eam appellaverunt et adhuc modo eodem nomine nuncupatur.

Bemerkenswerth ist folgende Aeusserung der Gesta C. XXIII. p. 407 über die Bestechung der syrischen Fürsten vor Damaskus: Verum est, quod illi Barones, tantae proditionis actores, de terra Syriae fuerunt, sed eorum nomina et generis sui principia et terras suae dominationis tacet historia, quia *erant* adhuc aliqui sui generis successores, qui si audissent suos parentes vel amicos proditionis vocatos crimine, aequo animo non tulissent. Soll in diesen Worten nicht der Vorwurf gegen

Wilhelm von Tyrus liegen, er habe aus Furcht vor den Nachkommen der Verräther die Namen der Letztern verschwiegen? Wilhelm von Tyrus sagt freilich in der entsprechenden Stelle kein Wort davon und doch hat er vielleicht selbst, freilich wider Willen, zu jener Bemerkung Anlass gegeben. Man darf nur, um diese Vermuthung wahrscheinlich zu finden, folgende Stelle in der Vorrede Wilhelms von Tyrus über den schweren Stand der Geschichtschreiber lesen: Aut enim rerum gestarum veritatem prosequentes multorum in se inflabunt invidiam, aut indignationis gratia leniendae rerum occultabunt seriem etc.

Philipp Jaffé.

Miscellen.

9. Die sächsische Sage bei Widuchind.

An Herrn Professor Waitz.

Ich bin eben kein Freund von Antikritiken, weil in den meisten Fällen die ursprüngliche Darstellung verbunden mit der ersten Kritik dem sachkundigen Leser hinlänglichen Stoff geben, den Gegenstand zu übersehen und ein Schlussurtheil zu begründen. Dem Aufsatze Müllenhoff's*) aber und Ihren Anmerkungen gegenüber sehe ich mich dennoch in dem Falle, Einrede erheben zu müssen. Denn nachdem zwei competente Urtheiler, jeder ohne den geringsten Anstoss, meine Meinung in einer für mich höchst verdriesslichen Weise missverstanden haben, muss ich fürchten, obgleich ich auch jetzt noch meine Worte nicht zweideutig finden kann, auf irgend eine Weise mich einer Undeutlichkeit schuldig gemacht zu haben. Der Fehler aber, den Sie in meinem Aufsatze: „Thüringer im Lande Hadeln“**) zu entdecken glauben, ist der Art, dass ich ihn auf keine Weise stillschweigend in mein Inventarium aufnehmen kann.

Das Ergebniss jenes Aufsatzes fasste ich in den Worten zusammen: diese Erzählung (Widuchind's erste Kapitel) in ihrer reinen Gestalt hat die Absicht nicht, sich für die Stammsage aller Ost- und Westphalen auszugeben; sie berichtet nur über eine einzelne Schaar von Ueberelbischen, welche den Angriff Theodorichs benutzten, um einen Theil des Thüringischen Landes sich zuzueignen. — Herr M. lässt mich hiernach behaupten, dass ein muthmaasslicher Einfall der nordelbischen Sachsen zur Zeit der Thüringerkriege zur Entstehung jener Volksstammsage sollte Anlass gegeben haben — er setzt hinzu: der Euhemerismus sei aus unserer Sagengeschichte fern zu halten; nimmermehr könne er mir zugestehen, dass ein so vereinzeltes unbedeutendes Ereigniss solche Wirkung gehabt haben könne.

*) Nordalbingische Studien I, 1. S. 111, 131, 145 ff.

**) Im 1. Bande dieser Zeitschrift S. 161 ff.

Wäre seine Paraphrase meines Satzes richtig, so hätte ich freilich den beinahe ärgsten Verstoss gemacht, der in der Erörterung einer Sagengeschichte überhaupt denkbar ist. Ich hätte den Grundcharakter aller Sage verkannt, das Gesetz meine ich, dass zu ihrer Entstehung nicht einzelne äusserliche Thatsachen, sondern allgemeine Zustände oder Anschauungen den Impuls geben: ich hätte eine Sage rationalistisch und in diesem Falle so flach wie möglich aufgefasst, und müsste Ihnen Beiden noch dankbar sein, dass Sie mich überhaupt einer Anführung und Widerlegung werth gehalten.

Aber in dieser Stellung befinde ich mich nicht. Es sind verschiedene Dinge, meine Aussage und die Auffassung derselben durch Herrn M. Es sind verschiedene Behauptungen, sollte ich meinen, die eine, dass ein Ereigniss in einer Sage erzählt werde, die andere, dass es den Anlass zu der Entstehung derselben gegeben habe. Meine Abhandlung ging aus von der Polemik gegen Schaumann's Wanderungsgeschichten, welche dieser eben auf die sächsische Stammsage bei Widuchind zu stützen sucht. Es gab zwei Wege hiergegen zu operiren. Entweder konnte ich die geschichtliche Beweiskraft jeder Sage läugnen und hervorheben, dass darum noch ein Ereigniss nicht wirklich geschehen sei, weil eine Sage davon erzähle. Oder ich konnte erörtern, dass speciell diese Sage, genauer geprüft, auch nicht einmal einen Schein jener Geschichten gewähre. Den letztern Weg wählte ich, weil ich hier etwas Unbeachtetes hervorzuheben glaubte, während der erstere ganz von selbst jedem Unterrichteten in die Augen fallen musste. Indem ich diesen nicht läugnete sondern voraussetzte, bemerkte ich, dass Schaumann *um so weniger* zu seinen Folgerungen berechtigt sei, als die Sage in ihrer reinen Gestalt gar nicht die Ursprünge des gesammten Sachsenvolkes zum Gegenstande habe. Dass ich aber in keinem Falle den Inhalt der Sage für eine concrete Thatsache gelten lassen kann, dass Schaumann nichts dabei gewänne, auch wenn Widuchind von allen Interpolationen frei wäre, dass ich die ächte Form der Sage, welche ich nachweisen zu können glaube, auch für nichts Anderes als Dichtung anerkenne — über dies Alles habe ich nur deshalb kein Wort verloren, weil ich jede Bemerkung der Art für völlig überflüssig hielt.

Sie sehen also, ich denke gar nicht an einen muthmaasslichen Einfall nordelbischer Sachsen zur Zeit des Thüringerkrieges als an ein wirklich geschehenes Ereigniss, dessen Andenken weiter ausgeschmückt den Bestand der Sage geliefert habe. Grade umgekehrt bin ich der Ansicht, dass dies Ereigniss nur in der Sage existirt hat, und unser Gegensatz liegt nur in der Art und Weise, wie wir es in der Gesammtheit derselben unterbringen. Während Herr M. die Landung in Hadeln der Geschichte vom scandinavischen Ursprung der Sachsen überweist, und sie demnach von vorn herein als Volksstammsage aller Sachsen bezeichnet, halte ich sie für einen Theil der Dichtung vom Irmenfriedschen Kriege, woraus denn weiter folgt, dass sie ursprünglich nur den östlichen Stämmen angehörte, welche sich an diesem Kriege betheiligten (oder genauer: welche jenen berühmten Sagenstoff producirten), dass sie allmählig erst in das historische Bewusstsein des ganzen Volkes trat. Parallelen zu einer solchen Ausbreitung brauche ich nicht erst nachzuweisen; so gerirt sich in unsern Quellen die amalische als gothische, die asdingische als vandalische, die Merovingersage ohne Weiteres als allgemein fränkische. Wenn ich mithin von einer einzelnen Schaar rede, von welcher die Sage berichte, so habe ich dabei nicht einen wirklichen und dann sicher höchst unbedeutenden Streifzug im Sinne, sondern ich wähle den Ausdruck, um den Gegensatz gegen den gesammten Sachsenbund scharf zu bezeichnen. So wenig kann ich den Vorwurf des Euhemerismus auf mich nehmen, dass ich auch bei meiner Ansicht vollkommen im Stande bin, Ihre scharfsinnige Deutung, warum grade Ha-

dein als Ort der Landung genannt werde, zu billigen und anzunehmen. Mit einem Worte, ich habe überhaupt nichts zu schaffen mit thatsächlichen Dingen, aus welchen die Sage erwachsen wäre; meine Aufmerksamkeit richtet sich nur auf möglichste Sonderung der Formen, unter welchen die Sage bei verschiedenen Berichterstattern auftritt.

Dies ist es, was ihnen mitzutheilen mir in Wahrheit am Herzen lag. Ich bin nicht eifersüchtig darauf, in Untersuchungen solcher Art, welche eben so häufig durch innere Evidenz als durch positive Beweismittel sich rechtfertigen müssen, volles Recht zu haben; aber ich kann mich nicht wegen einer Ansicht tadeln lassen, wie ich sie niemals geäussert habe und niemals äussern werde, so lange ich ein Bewusstsein über die Grundbegriffe unserer Wissenschaft behalte. Das Folgende schreibe ich nieder mit dem Gefühle, sehr gern mich überzeugen zu lassen, sobald ich die Ueberzeugung für eine Belehrung erachten kann: die Berichtigung meiner Irrthümer, wenn es wirklich die meinigen sind, hoffe ich stets mit Freude zu erfahren.

Bis jetzt kann ich freilich meine Ansicht durch den vorliegenden Aufsatz, so achtungswerth ich ihn in jedem Sinne finde, nicht für widerlegt halten. Rudolf's Darstellung, auf welche es zunächst ankommt, löst Herr M. dahin auf: neben der Sage von der Landung der Sachsen in Hadeln habe er Notiz von dem Kriege der britischen Angeln gegen die rheinischen Warner gehabt, beides zu der Nachricht verbunden, dass die Sachsen aus Britannien gekommen und gegen Thüringer gekämpft hätten, endlich durch eine fernere Verwechselung diese Thüringer mit jenen des Irmenfried vermischt: dadurch allein sei er veranlasst worden, die Sachsen von Hadeln unmittelbar in den Kampf gegen diesen König zu führen.*) Hierin finde ich nun die Erklärung des Saxonum gens ex Britanniae incolis egressa durch die Beziehung auf Prokop ganz schlagend, ganz unerweislich aber erscheint mir der Rest, dieses Gewebe von Missverständnissen, welches ganz ohne Noth dem Schriftsteller hier aufgebürdet wird. Warum bleibt Herr M. nicht bei dem ersten Gliede dieser Kette stehen: bei der Annahme, dass Rudolf in die eine geschlossene Sage vom Irmenfriedschen Kriege, in welcher auch die Landung in Hadeln erzählt wurde, die britische Herkunft der Sachsen aus der anglo-warnischen Sage hinzugenommen habe? Dann waren alle Quellen in vollkommenem Einklange, Rudolf, die Quedlinburger Chronik und der Sachsenspiegel, endlich auch Widuchind; denn gegen meine Erörterung, dass die Geschichten von Hengist's Auszug, von den Listen und Tücken der Sachsen eigenmächtig von ihm eingeschoben und der ursprünglichen Sage fremd sind, nehme ich bis jetzt keinen Gegengrund wahr. Denke man übrigens über diese Einschiebsel wie man wolle, in keinem Falle lassen sie sich aus der anglo-warnischen Sage ableiten, für deren Einmischung ebenso wenig bei der Quedlinburger Chronik und dem Sachsenspiegel ein Vorwand existirt. Denn Sie werden mir zugeben, dass diese auch bei Rudolf nur möglich wird durch die Erwähnung der britischen Herkunft, über welche bei den übrigen Gewährsmännern tiefes Schweigen herrscht.

Weiter ist nun zu fragen: was gewinnt Herr M. durch seine Operation, durch das Auseinanderfällen des Rudolf'schen Berichtes? Er löst die Landung in Hadeln von der Sage des Irmenfriedschen Kriegea ab, zu wel-

*) S. 144: Woher die Britten und Thüringe in diese Sage kamen, bemerkten wir S. 131 Anm. 3 (aus dem Kriege der Angeln und Warner); es ist ganz in der Ordnung, dass sich diese rheinischen Thüringe nun in der Sage mit den Irmenfridischen verwirrten; es ist ganz begreiflich wie Rudolf von Fuld nun beide Ereignisse in eine chronologische Ordnung brachte.

cher sie bei allen Erzählern gehört, um sie der Sage von der scandinavischen Heimath der Sachsen zu überweisen. Sie selbst bemerken aus sonstigen Gründen, wie misslich diese Anknüpfung sei; und in der Version dieser Sagen, welche Widuchind vor sich hatte, ist sie ganz sicher nicht vorhanden gewesen. Dieser nämlich sagt: nach Einigen sollen die Sachsen von Alexander abstammen, nach Andern von den Dänen oder Normannen — und hierin scheint Herr M. mit Recht die scandinavische Heimath zu finden. Für das Glaubwürdigste aber, fährt W. fort, halte ich Folgendes — und dann erzählt er, wie sie in Hadeln gelandet und mit den Thüringern in Streit gerathen seien. Hierin erkenne ich neben der macedonischen und der scandinavischen eine dritte von jenen beiden ganz unabhängige Sage, eben „den berühmten sächsischen Sagenstoff vom Irmenfriedschen Kriege." Die Stämme der Sachsen, unter welchen diese Sage einheimisch war, glauben an eine überseeische Heimath, aus der sie ausgezogen wären und in Hadeln zuerst wieder festen Fuss gefasst hätten. Wo sie aber sich diese Heimath gedacht haben? ich habe kein positives Zeugniss darüber, da einmal in den ältesten Quellen entweder die Einmischung Britanniens und der Macedonier die Sache verdunkelt oder die Erzählung sich überhaupt nicht darauf eingelassen hat.

Doch ich glaube es sind genug der Worte über eine Controverse, welcher Sie selbst, nachdem ich meine Ansicht über die allgemeine Natur dieser Sagen jetzt hoffentlich klar genug dargelegt habe, keine besondere Erheblichkeit beilegen werden. Erlauben Sie mir zum Schlusse eine Bemerkung über die Stelle des Adam von Bremen, der ich weder die Bedeutung noch die Quellenmässigkeit einräumen kann, welche Herr M. ihr beilegt. Adam findet die Sachsen in unwegsamen Sümpfen, von Valentinian besiegt, nach Orosius und Gregorius, sagt er, wobei offenbar eine Verwechselung mit den bekannten Nachrichten über die Franken obwaltet. Er weiss von ihren Kämpfen in Gallien, er setzt sie also um so eher an den Rhein, als dieser auch noch zu seiner Zeit von ihnen berührt wird. Das Weitere ist aber, nach seiner ausdrücklichen Angabe, allerdings aus Rudolf abgeleitet; er sagt: et vocati sunt Angli, quorum pars inde (vom Rhein) veniens in Britanniam, Romanos ab illa depulit insuis, altera pars Thuringiam oppugnans tenuit eam regionem. Quod breviter conscribens Meginbardus, tali modo suum ingreditur historiam. Er weiss also ausserdem, dass die Sachsen die Eroberer Britanniens gewesen sind: dass sie Angeln gebeissen und als solche Britannien verlassen und Thüringen dem Irmenfried abgewonnen, also eben die Nachricht, auf die es uns ankommt, schöpft er aus niemanden sonst als eben aus Rudolf.

v. Sybel.

Berichtigungen zum zweiten Bande.

Seite 59 Zeile 4 von unten lies *verbindet*
- 135 - 16 - - - *Gent* für *Genf*
- 369 - 17 - - ist *J.* zu tilgen.

siehe Lit. 556

Dritter Abschnitt.

Anmerkungen zu den Manethonischen Dynastien des Africanus.

1. Ehe ich zu demjenigen übergehe, was über die einzelnen Dynastien noch übrig ist zu sagen, schicke ich Einiges voraus, was sich mehr auf das Ganze als auf Einzelnes bezieht. Man wird im zweiten Abschnitt bemerkt haben, dass die einzelnen Posten in den Dynastien nicht immer mit den überlieferten Summen übereinstimmen, und dass wir in unserer Rechnung unter sieben Fällen, wo dies vorkommt, bei fünf Dynastien eine überlieferte Summe und nur bei zweien die aus den einzelnen Posten hervorgehende befolgt haben: es ist erforderlich, dass wir uns hierüber genauer erklären, da zumal Scaliger in der Synagoge umgekehrt die einzelnen Posten ausschliesslich zu Grunde gelegt und darnach seltsam genug Alles von Anfang bis zu Ende umgestaltet hat. Da nicht vorauszusetzen ist, dass der Widerspruch zwischen den einzelnen Posten und den Summen auf falscher Rechnung beruhe, so muss man Irrthümer der Abschreiber oder der Ueberliefernden in den einen oder den andern annehmen. Die überlieferten Summen sind aber von dreifacher Art. Erstlich ist die Summe jeder einzelnen Dynastie gegeben; diese Summen sind nicht etwa von Synkell gezogen, sondern da sie auch im Armenischen Eusebios bei den Manethonischen Dynastien schon vorkommen, so muss man urtheilen, dass sie auch in den Africanischen schon vor Synkell da waren, was er selber auch an einer Stelle,[1]) bei der 18. Dynastie, wie mir scheint ziemlich klar angedeutet hat: und Africanus selber kann sie schon vorgefunden haben. Im Allgemeinen halte ich diese Summen für sicherer als die einzelnen Posten,[2]) da die Abschreiber vernünftiger Weise mehr darauf als auf die letztern achten mussten; überdies habe ich sie durch die-

[1]) S. 62 C. [2]) So urtheilt auch Rosellini Mon. stor. Bd. I. S. 20. Anm. 3.

jenigen Mittel, welche zu Gebote standen, zu bestätigen gesucht. Wir haben ferner bis einschliesslich zur achten Dynastie die Summen je aller vorhergehenden Dynastien; diese sind von Synkell gezogen,[1]) er hat aber dies Verfahren von der neunten an nicht fortgesetzt. Diese können uns zur Bestätigung der Summen der einzelnen Dynastien dienen, weil sie vermöge ihres Zusammenhanges unter einander sicher beweisen, was Synkell vorgefunden hat: fand er indess bei einer Dynastie schon eine falsche Zahl vor, so musste auch seine Rechnung in diesen Summen falsch werden: was jedoch nur bei der vierten Dynastie von uns, und nicht ohne Grund, angenommen worden. Drittens sind die Summen der ganzen Bände vorhanden, jedoch nicht ohne augenscheinliche Verderbung beim zweiten und dritten Bande; diese hat Eusebios bei den zwei ersten Bänden der Manethonischen Dynastien auch nach der Armenischen Uebersetzung, und sie sind also in Bezug auf dessen Auszüge nicht von Synkell; woraus dasselbe für die Africanischen zu schliessen ist, und zwar umsomehr, als die Africanischen und Eusebischen, Schreibfehler abgerechnet, dieselben sind, und Eusebios sie also entweder aus Africanus entnommen hat, oder er und Africanus sie aus gemeinsamer Quelle hatten. Die Gesammtsummen der Bände dienen nun wieder zur Beurtheilung der übrigen; ich mache namentlich darauf aufmerksam, dass die Annahme, bei der vierten und einundzwanzigsten Dynastie seien nicht die überlieferten Summen richtig, sondern diejenigen, welche sich aus den einzelnen Posten ergeben, sich auffallend durch die Gesammtsummen des ersten und des dritten Bandes rechtfertigt, wenn letztere so verbessert wird, wie sie offenbar zu verbessern ist: und eben weil Synkell bei der vierten Dynastie eine falsche Summe vorgefunden, konnte er seine Zusammenrechnung nicht übereinstimmend mit der Gesammtsumme des ersten Bandes zu Stande bringen, und brach sie daher mit der achten Dynastie ab. Hoffentlich wird der Leser, wenn er erwägt, wie ich die Summen der einzelnen

[1]) S. Abschn. I. 1.

Dynastien mit Berücksichtigung aller übrigen Summen und des Barbarus bestimmt habe, sich überzeugen, dass ich nicht willkührlich zugeschnitten, sondern mit strenger Kritik verfahren habe; und es wird sich weiterhin ergeben, dass durch unsere Ansätze die vollkommenste Uebereinstimmung mit der Epoche nicht nur der Olympiaden, sondern auch der Eroberung Troia's, und mit der bei Clemens von Alexandrien angegebenen Epoche des Auszuges der Juden aus Aegypten und mit der Africanischen Epoche der Deukalionischen Fluth erreicht wird: worauf besonders für die Bestimmung der 21. Dynastie auf 114 Jahre ein bedeutendes Gewicht zu legen ist, weil hierdurch die Troïsche Epoche an sich und im Verhältniss zur Epoche der Olympiaden die erforderliche Bestimmung erhält. Es bleibt bei dieser ganzen Untersuchung weiter nichts mehr zu leisten, als die Verbesserung der Zahlen der einzelnen Könige, wo diese Zahlen nicht mit der Summe der Dynastie übereinstimmen; hier sind aber öfter verschiedene Möglichkeiten, und daher ist keine Gewissheit zu erlangen: mit Berücksichtigung jedoch der leichtesten Buchstabenverwechselungen wird man für fast alle Fälle sehr wahrscheinliche Verbesserungen nachweisen können. Um dies zu zeigen, will ich alle fünf Dynastien, wo die Summe mit den einzelnen Posten in Widerspruch steht, kurz durchgehen. Bei der ersten Dynastie ergiebt die Zusammenzählung der einzelnen Posten 10 Jahre zu viel; setzt man beim zweiten König statt 57 Jahre 47, *MZ'* statt *NZ'*, so ist die Uebereinstimmung hergestellt: man kann aber demselben auch nur 27 Jahre, *KZ'* geben, wie bei Eusebios, und dem vierten *MΓ'* statt *KΓ'*, wie er bei Eusebios *MB'* hat, und erhält so dasselbe Ergebniss. In der fünften Dynastie fehlen zur Summe 30 Jahre; es kann vor den Einheiten beim vierten oder siebenten König sehr leicht ein *Δ* verschwunden seyn. In der achtzehnten Dynastie habe ich bereits oben beim dritten König statt der sicher falschen 24 Jahre das Richtige 21 gesetzt; ist dies geschehen, so fehlen noch 4 Jahre zu der erforderten Summe. Nun kann man, wie in unserem Kanon geschieht, dem eilften, dem Rhathos, statt 6 Jahre 9 geben,

wie in den meisten Listen dieser Dynastie, nämlich bei Josephus in beiden vorhandenen Texten, dem Griechischen und Armenischen, im Eusebischen Manetho (wo nämlich 9 statt 39 zu lesen), im Vallarsischen und Armenischen Kanon und in der Vallarsischen und Armenischen Series regum: nur Synkell in seinem eigenen Kanon hat dagegen 29, und Scaliger im Eusebischen Kanon und in der Series regum 7 Jahre. Dass bei Africanus ἔτη ΞΞ gegen die Gewohnheit ausgeschrieben dasteht, beweist noch keinesweges die Richtigkeit dieser Zahl: ein Schreiber kann aus einem breit geschriebenen und etwas erloschenem Theta, ϴ, leicht ΞΞ herausgelesen haben. So bleibt nur noch Ein Jahr zu ersetzen. Horos hat 37 Jahre; in andern Listen finden sich 36 und drüber, 28, 38 und auch drüber; letztere Zahl, welche im Armenischen Text des Josephus bei Eusebios, im Synkellischen Text der Eusebisch-Manethonischen Dynastie als verschiedene Lesart, im Eusebischen Kanon und in der Series regum vorkommt, genügt unserer erforderten Verbesserung, und wenn auch ΛΖ in ΛΗ zu verwandeln diplomatisch gewagt ist, so kann doch hier die falsche Zahl auch durch andern Anlass als wegen Aehnlichkeit der Schriftzeichen entstanden seyn. In der neunzehnten Dynastie fehlen zur Summe 5 Jahre; dass diese, wie unten bei der 18. Dynastie gezeigt werden soll, dem zweiten König, Rhapsakes, zuzusetzen sind, ist bereits bemerkt. In der zweiundzwanzigsten Dynastie fehlen zur Summe 4 Jahre; durch welche leichte Aenderung, die noch überdies eine anderweitige Unterstützung hat, dieser Mangel ersetzt werde, ist schon im vorhergehenden Abschnitt nachgewiesen. Weitere Aenderungen sind nicht erforderlich.

2. In den Africanischen Dynastien sowohl als in den Eusebischen finden wir eine Anzahl Bemerkungen, deren grösster Theil beiden gemein ist: wenige sind dem einen von beiden eigenthümlich. Inwiefern Eusebios hier nur den Africanus ausgeschrieben oder mit ihm eine gemeinschaftliche Quelle benutzt habe, ist bereits oben in Betracht gezogen worden; hier kommt es uns darauf an zu wissen, von wem diejenigen Bemerkungen ursprünglich herrühren, welche sich

bei Africanus finden. Viele derselben beziehen sich lediglich auf Aegyptisches, andere auf Hellenen und Juden. Auch in dem, was bloss Aegyptisches betrifft, erkennt man gleich eine fremde Hand, und offenbar den Africanus. So wird bei dem zweiten König der vierten Dynastie, Suphis, von dessen heiliger Schrift gesprochen: „ἣν ὡς μέγα χρῆμα ἐν Αἰγύπτῳ γενόμενος ἐκτησάμην", augenscheinlich eine Bemerkung des Africanus, wie schon Routh und Ideler d. J. sahen. Eusebios sagt dafür: ἣν ὡς μέγα χρῆμα Αἰγύπτιοι περιέπουσι, was nicht wie Ausdruck eines Aegypters klingt; und ebensowenig die Bemerkung bei Osorcho in der 23. Dynastie des Africanus: ὃν Ἡρακλέα Αἰγύπτιοι καλοῦσιν, wofür Eusebios, mit geringer offenbar von ihm selbst gemachter Aenderung: ὃν Ἡρακλέα Αἰγύπτιοι ἐκάλεσαν. Auf die Jüdische Geschichte beziehen sich drei Bemerkungen. Die erste ist bei der 18. Dynastie, Moses sei unter Amos aus Aegypten ausgezogen: „ὡς ἡμεῖς ἀποδεικνύομεν." Dass diese letzten Worte von Africanus seien, haben Goar, Routh und Ideler gesehen; aber nicht bloss diese Worte sind von ihm, sondern die ganze Bemerkung, von der er sagt, dass er sie beweise: denn obwohl das Manethonische Mischwerk Aehnliches, aber auch wieder das Gegentheil davon enthielt, wie bei der 18. Dynastie erhellen wird, so bezieht sich doch Africanus in seiner Beweisführung, welche wir gleich hernach werden kennen lernen, gar nicht auf Manetho, und hat also bei diesem die Sache nicht so bestimmt ausgesprochen gefunden: ebensowenig hat sich irgend ein anderer Schriftsteller ausser Josephus in dieser Sache auf den Manetho bezogen,[1]) eben weil es in ihm nicht ausdrücklich stand; womit ich jedoch nicht läugnen will, dass man dabei auf seine Zeitrechnung baute. Ueber den folgenden Satz, ὡς δ' ἡ παροῦσα ψῆφος ἀναγκάζει u. s. w. handle ich später. Eusebios lässt jene Bemerkung über Amos ganz weg, indem er sie seiner Zeitrechnung gemäss auf den spätern König derselben Dynastie Kencheres übertragen hat. Die beiden andern die Jü-

[1]) S. unten Cap. 4.

dische Geschichte betreffenden Bemerkungen kommen in der 26. Dynastie bei Nechao II. und Uaphris vor, unter deren ersterem Jerusalem eingenommen und Ioachaz nach Jerusalem abgeführt worden, unter dem letztern aber die Juden nach der Eroberung Jerusalems durch die Assyrer sich nach Aegypten geflüchtet hätten; sie sind beide aus dem alten Testament genommen, und da Manetho auf dieses schwerlich Rücksicht nahm, wenn er auch die Juden nicht ganz ausser Acht liess, so ist es viel wahrscheinlicher, dass diese Bemerkungen entweder von Africanus herrühren,[1]) der im alten Testament sehr bewandert war und der Jüdischen Geschichte besondere Aufmerksamkeit widmete, oder von einem frühern Jüdischen Bearbeiter des Manetho: Eusebios hat in den Dynastien genau dieselben Worte wie Africanus, und hat sie vermuthlich aus letzterem abgeschrieben. Auf Thatsachen der Hellenischen Geschichte oder Hellenische Ansichten beziehen sich folgende Bemerkungen des Africanischen Auszuges. In der 18. Dynastie wird unter Misphragmuthosis die Deukalionische Ueberschwemmung angemerkt. In den Josephischen Auszügen über diese Dynastie finden wir von ihr nicht eine Sylbe; sie steht in keiner noch so geringen Verbindung mit Aegypten, war aber eine Hauptepoche der Hellenischen Zeitrechnung; auf sie hat Africanus öfter Rücksicht genommen, und augenscheinlich hat er hier diese Bemerkung des Synchronismus wegen zugefügt: sie fehlt daher auch bei Eusebios in den Manethonischen Dynastien, weil sie ihm nicht hierher passte, sondern wie sein Kanon zeigt, erst unter Kenchres oder Kencheres. In derselben Dynastie wird bei Africanus unter Amenophis angemerkt, er sei den Hellenen Memnon und der tönende Stein; was auch Eusebios fast ganz mit denselben Worten in den Manethonischen Dynastien und im Kanon sagt: in den Josephischen Auszügen aus dieser Dynastie, womit die des Theophilos von Antiochien, wie ich zeigen werde, einerlei sind, wird hiervon nichts gesagt; schon

[1]) Dem Africanus schreibt sie auch Scaliger Can. isagog. III. S. 318 zu.

Jacobs hat bezweifelt, dass diese Anmerkung von Manetho sei, und Letronne [1]) lehrt mit Recht, dass zu Manetho's Zeiten noch niemand etwas von dem tönenden Memnon wusste. Wir haben also hier einen Zusatz des Africanus oder eines andern vor ihm. Ferner wird am Schluss der 19. Dynastie von Africanus und ganz mit denselben Worten von Eusebios in den Manethonischen Dynastien wie auch in des letztern Kanon angeführt, Thuoris sei der Polybos des Homer,[2]) der Gemahl der Alkandra, unter welchem Ilion sei eingenommen worden. Manetho hatte in seinem Werke über die Aegyptische Geschichte den Herodot in vielen Aegyptischen Dingen widerlegt [3]); da nun Herodot [4]) viel von des Alexandros und der Helena und des Menelaos Anwesenheit in Aegypten erzählt, so wäre es denkbar, dass Manetho bei dieser Gelegenheit von dem König gesprochen hätte, zu dessen Zeit Troia zerstört worden. Aber sehr gross ist die Wahrscheinlichkeit nicht, dass er dies gethan; es ist nur davon die Rede, dass in Aegyptischen Dingen Manetho gegen Herodot gesprochen; diese Sache hat aber auf Aegyptische Verhältnisse keinen Bezug: viel wahrscheinlicher ist es, dass Africanus oder ein wenig Aelterer jene Bemerkung gemacht habe, um den Synchronismus der wichtigen Epoche vom Falle Ilion's mit der Aegyptischen Zeitrechnung anschaulich hervorzuheben. Auch Ideler d. J. [5]) hat schon vermuthet, dass diese Bemerkung ein späterer Zusatz und nicht von Manetho sei. Endlich wird in der 23. Dynastie bei Petubates die erste Olympiade angemerkt: Eusebios hat dies in der Manethonischen Dynastie weggelassen, weil es zu seiner Zeitrechnung nicht passt. Manetho hat sich um die Olympiadenzeitrechnung sicherlich nicht gekümmert; Africanus aber war darauf besonders aufmerksam, erkannte ihre Zuverlässigkeit an,[6]) bestimmte

---

[1]) La statue vocale de Memnon S. 40 ff. Vergl. Ideler Hermap. Append. S. 38. [2]) Odyss. δ, 126 [3]) Josephus g. Apion I, 14. vergl. Dyn. 4 unter Suphis I. Dass Manetho ein besonderes Buch *πρὸς Ἡρόδοτον* geschrieben habe (Etym. M. in *λεοντοκόμος*, Eustath. zu Il. λ, S. 857. Rom), bezweifelt Fabricius B. Gr. Bd. IV. S. 132 wohl mit Recht. [4]) II, 112 ff. [5]) Hermap. S. 257. [6]) Bei

den Synchronismus ihrer Epoche mit der Hebräischen Zeitrechnung,[1]) und gab in seinem Werke das Verzeichniss der Olympischen Sieger bis zu seiner Zeit herab, welches Eusebios aufbehalten hat.[2]) Unzweifelhaft ist daher jene Bemerkung von Africanus. Die Gesammtheit dieser Ueberlegungen führt dahin, dass nur diejenigen Bemerkungen in den Africanischen Auszügen, welche sich auf rein Aegyptisches beziehen, aus dem Manetho entnommen, obwohl nicht in der ursprünglichen Form erhalten sind; dasselbe gilt von den Eusebischen Auszügen, die ich, inwiefern sie nicht in Verbindung mit den Bemerkungen des Africanus stehen, der Kürze halber übergehe. Dagegen sind alle auf Jüdisches und Hellenisches bezügliche Bemerkungen spätere Zusätze, und da einige derselben augenscheinlich von Africanus herrühren, ist es nicht gewagt, es von allen anzunehmen. Nun ist aber Africanus, im Ganzen genommen, die vollständigste und zuverlässigste Quelle der Manethonischen Zeitrechnung, und nur diejenige Darstellung der letztern also kann auf Richtigkeit Anspruch machen, welche in Uebereinstimmung ist mit den Bemerkungen des Africanus. Ist ein System so ungeschickt gebildet, dass nicht einmal der Anfang der Olympiaden in die von Africanus angegebene Stelle der Manethonischen Reihe fällt, so ist es von vorn herein unbrauchbar; dies trifft die Anordnung der Zeiten, welche Scaliger in den Africanus hineingetragen hat; es trifft auch die Bestimmungen von Rosellini, der übrigens, wo er sich von den Aegyptischen Denkmälern entfernt, so grosse Schwächen zeigt, dass er nicht einmal die wahre Epoche der Olympiaden kennt.[3]) Die von mir festgestellte Zeitrechnung dagegen, bei welcher nicht bald diese bald jene Quelle, sondern nur Africanus befolgt wird, ausgenommen dass ich unten bei der 18. und 19. Dynastie eine für das Ganze völlig unwesentliche Aenderung machen

---

Euseb. Praep. ev. X, 10. [1]) Synkell S. 197 C. [2]) Dass das Verzeichniss von Africanus sei, hat Scaliger Nott. in Gr. Euseb. S. 426 mit voller Sicherheit erkannt. Ueber die Zeit, wo Africanus sein Werk abschloss, vergl. Corp. Inscr. Gr. Bd. II. S. 306. [3]) S. Mon. stor. Bd. II. S. 102 und 208.

werde, ist in denjenigen Punkten, worauf es ankommt, in vollem Einklang mit den Bemerkungen des Africanus. Indem ich dies zunächst nachweisen will, muss ich nur noch zuvor eine Unterscheidung machen zwischen dem, worauf es ankommt, und dem, wo eine Uebereinstimmung mit der eigenen Zeitrechnung des Africanus nicht erforderlich ist. Die Bemerkungen des Africanus, welche chronologischer Art sind, zerfallen in zwei Gattungen. Die einen schliessen sich an Namen der Könige an, unter welchen nach einer bestimmten dem Africanus wohl bekannten Ueberlieferung Begebenheiten gesetzt werden, die er eben nur darum anmerkt, weil sie an jene Königsnamen geknüpft sind. So fand er im alten Testament, dass unter Nechao und Uaphris das geschehen sei, was er bei diesen Namen in der 26. Dynastie anmerkt: ganz Aehnliches findet bei Amos statt, unter welchem der Auszug der Juden mit Moses nach einer ihm vorliegenden gangbaren Meinung soll erfolgt seyn. Ob die Manethonischen Zeiten dieser Könige mit des Africanus eigener Zeitrechnung stimmen oder nicht, ist ganz gleichgültig: er hatte sein eigenes von Manetho völlig unabhängiges System der Zeitrechnung, und sollte dieses mit Manetho übereinstimmen, so hätte er den letztern verfälschen müssen. Dies hat er aber nicht gethan, sondern wahrhaft und unbefangen bei jenen Königen bemerkt, was ihm bemerkenswerth war. Diese Punkte sind also bei Seite zu lassen; daher rede ich hier gar nicht von seinen Bemerkungen bei Nechao und Uaphris, sondern werde nur unten in der 26. Dynastie das Verhältniss der Manethonischen und Africanischen Zeitrechnung in dieser Hinsicht erwägen. In Bezug auf Amos mache ich eine Ausnahme, um einige verwickelte Punkte zu entwirren, die sonst irgend einer gegen uns geltend machen könnte. Von ganz anderer Beschaffenheit sind diejenigen Zusätze, welche lediglich einen Synchronismus anzeigen, der nicht aus dem Königsnamen erschlossen war. Dass er die Deukalionische Fluth unter Misphragmuthosis, die Eroberung Troia's unter Thuoris, die Epoche der Olympiaden unter Petubates setzte, kann unmöglich aus den Königsnamen entnommen seyn, vorausgesetzt, was sich

nicht widerlegen lässt, dass auch die in dem Auszuge angegebene Bestimmung der Troïschen Epoche nicht Manethonisch sei, sondern von einem Spätern oder von Africanus selbst: umgekehrt vielmehr gegen die erstere Gattung dieser Bemerkungen sind diese Epochen unter jene Könige gesetzt worden, weil die Gleichzeitigkeit beider sich aus Vergleichung der Africanischen oder auch der gewöhnlichen Chronologie mit der Manethonischen ergab. Wir werden nachweisen, dass diese Epochen alle mit der Africanischen und ziemlich gewöhnlichen Zeitrechnung nach unserer Anordnung stimmen; ich werde dies ebenfalls von einer merkwürdigen Angabe des Clemens über die Zeit des Auszuges der Juden zeigen, und hierdurch, wie ich hoffe, die Richtigkeit meiner Aufstellungen bedeutend erhärten.

3. Die erste Olympias wurde zur Zeit des Petubates gefeiert, sagt der Africanische Auszug; ein Blick auf unsern Kanon zeigt, dass sie in das 39. Jahr des Petubates fällt. Schiebt man den Petubates nur zwei Jahre hinauf, so verschwindet die Uebereinstimmung: Scaliger hat es durch seine verkehrten Zeitbestimmungen, die er in der Synagoge in den Africanus hineingebracht hat, zu bewerkstelligen gewusst, dass die erste Olympias 44 Jahre nach dem Ende des Petubates fällt; denn das letzte Jahr des Manetho, das J. Man. 5354 nach Scaliger, ist ihm das erste vor Alexander's Persisch-Aegyptischer Herrschaft, also vor Chr. $\frac{333}{334}$ nach der Rechnung des astronomischen Kanon's, Olymp. $\frac{111 \cdot 4}{112 \cdot 1}$; geht man von da auf das 444. Jahr zurück, so kommt man auf das Manethonische Jahr 4911 nach Scaliger's Zählung, in welches die erste Olympias träfe, und das letzte des Petubates ist ihm das J. Man. 4867. Und nachdem er in der Synagoge diesen Fehler begangen hat, wagt er es den Africanus, den besten Kenner der Olympiadenzeitrechnung, zu tadeln,[1]) dass er die Epoche derselben unter Petubates gesetzt habe. Was soll man gar von den Synchronisten sagen? Nolan[2]) setzt den Petubates in die Jahre Jul. Per. 3851—3894, vor Chr. 860 - 820, Mar-

[1]) Can. isagog. II. S. 133. [2]) 2. Abh. s. 358.

sham [1]) gar in die Jahre Jul. Per. 3440—3480, also vor die Eroberung Troia's. Die Eroberung Troia's ist bekanntlich von den Hellenischen Geschichtschreibern sehr verschieden angesetzt worden; Herodot [2]) nennt den Aegyptischen König, der um diese Zeit herrschte, nach der Dichtersage Proteus, den Nachfolger des Pheron und Vorgänger des Rhampsinitos, auf welchen er den Cheops folgen lässt; nach Diodor [3]) ist Proteus einerlei mit Ketes, unter welchen er den Fall Ilion's setzt; diesen hält Wesseling eben nicht sehr passend für den Kertos des Synkell.[4]) Ich übergehe den Euripides mit Absicht. In der Reihe der Thebäischen Könige des Eratosthenes erscheint ein Neilos, der nach Dikäarch [5]) 436 Jahre vor Olymp. 1 regierte; auch dieser wird als derjenige angesehen, unter welchem Troia erobert wurde: dies ist von Marsham aufgestellt worden, jedoch ohne hinlängliche Gründe.[6]) Plinius der Aeltere [7]) giebt Ilion's Fall unter Ramesses oder Ramises an. Africanus und Eusebios nennen aber den Thuoris als den damaligen König. Eusebios im Kanon [8]) setzt die Zerstörung Troia's in das siebente und letzte Jahr des Thuoris, Num. Euseb. 835, im 406. Jahre vor Olymp. 1. Num. Euseb. 1240. Scaliger [9]) tadelt dies, theils weil Thuoris nach Africanus nur sechs Jahre regiert habe, theils weil Eusebios den Thuoris „praecise" mit Ilion's Untergang sterben lasse, da doch Menelaos noch zu ihm gekommen sei: beides ungegründet: denn Thuoris hat auch nach Africanus sieben Jahre regiert, und wenn Ilion's Fall zu Anfang des siebenten Jahres des Thuoris sich eräugnete, hatte Menelaos noch Zeit genug zu ihm zu kommen. Aehnlichen Tadel spricht Scaliger auch gegen Africanus und Eusebios zusammen aus;[10]) ja Marsham [11]) wendet ein, der Odyssee [12]) zufolge sei Menelaos erst im achten Jahre nach der Zerstörung Troia's gen Kypros, Phoenike und Aegypten gekommen, während im Homer nur steht, er sei im achten Jahre nach Hause gelangt:

---

[1]) Chron. Can. S. 96. [2]) II, 112. [3]) I, 62. [4]) S. 160 B. [5]) S. unten zur 12. Dynastie. [6]) Vergl. Des-Vignoles, Bd. II. S. 780 f. [7]) XXXVI, 4, 2. [8]) Vergl. die Einleitung S. 56. Scalig. [9]) Animadv. S. 52. [10]) Can. isag. II. S. 132. [11]) S. 439. [12]) δ. 82.

warum sollten ihn nun die Chronographen nicht gleich im ersten Jahre in Aegypten angelangen lassen können? Denn um diese allein, nicht um geschichtliche Wahrheit handelt es sich. Doch es ist Zeit auf Africanus zu kommen. Wann setzte dieser die Zerstörung Troia's? In den bisher gesammelten Bruchstücken desselben findet sich darüber nichts; doch hat Routh [1]) in der Zeittafel des Africanus aus Leo Allatius die Worte eingeschwärzt: *Ἀπὸ δὲ Κέκροπος ἐπὶ τὴν Ἰλίου ἅλωσιν ἄλλα συνάγεται μικροῦ δέοντα ἔτη ν'.* Wären diese von Africanus, so gäben sie Anlass zu einer nähern Berechnung, die freilich wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks kein genaues Ergebniss liefern würde; aber es ist überflüssig dabei zu verweilen, da sie aus Eusebios [2]) entlehnt sind, in dessen Zeitrechnung sie auch passen, indem er vom Anfang des Kekrops bis zur Einnahme Troia's 375 oder 376 Jahre rechnet.[3]) Wie sollte aber Africanus für diese Epoche eine andere Bestimmung als die Eratosthenische gehabt haben, oder wenn die Bemerkung über die Einnahme Troia's auch von einem etwas Aeltern als Africanus herrührte, erwartete man nicht auch von diesem ebendieselbe? Ja es ist mir gelungen, dem Africanus eine Stelle zuzueignen, welche zeigt, dass er den Fall Troia's nach der Bestimmung des Eratostenes gesetzt habe, was gleich hernach soll dargelegt werden; [4]) und es bedarf also hier gar nicht mehr der blossen Vermuthung. Wir werden also gewiss nicht irren, wenn wir voraussetzen, es sei bei jener Bemerkung in den Africanischen Auszügen aus Manetho das J. vor Chr. 1184 als Epoche der Eroberung Troia's vorausgesetzt. Will man recht pedantisch genau verfahren, so muss auch der Tag in Betracht gezogen werden; Troia fiel nach den Alten, wie Lydiatus berechnet, den 20. Juni Jul. Kal. oder nach einer von mir früher [5]) angedeuteten möglichen Correction dieser Rechnung den 18. Juni. Man sehe nun unsern Kanon der Manethoni-

---

[1]) S. 361. [2]) Praep. ev. X, 9. [3]) Kanon S. 93. Scalig., Arm. Uebers. Bd. II. S. 135. [4]) Cap. 5. [5]) Corp. Inscr. Gr. Bd. II. S. 329.

schen Zeitrechnung ein; dort findet sich, dass das siebente Jahr des Thuoris den 15. Juni 1184 vor Chr. anfieng. Hierdurch erhält unsere Festsetzung von 114 Jahren für die zwanzigste Dynastie eine auffallende und unumstössliche Bestätigung; sie gründet sich jedoch nicht bloss darauf, sondern auch auf die Zusammenzählung der einzelnen Posten der Dynastie und auf die Gesammtsumme des dritten Bandes bei Africanus, wie hinlänglich erörtert worden. Bei Scaliger in der Synagoge kommt dagegen die Eroberung Troia's auf sein 4476. Manethonisches Jahr, vor Chr. 1211, welche Meinung dem Africanus zuzuschreiben nicht die geringste Veranlassung vorhanden ist. Ich gebe zu, dass Andere in der Vergleichung der Aegyptischen Zeitrechnung mit der Hellenischen anders rechnen konnten. Die Parische Chronik [1]) setzt den Fall Troia's vor Chr. 1208 oder 1209; dies fällt unserem Kanon zufolge gerade in die Regierung des Ramesses, des zweiten Vorgängers von Thuoris; und auf diesen dürfte also, wie auch Scaliger [2]) wollte, die Angabe des Plinius, die wir soeben angeführt haben, zu beziehen seyn: denn darauf, dass Thuoris selber auch Ramses (nach Rosellini Ramses IX.) genannt sei nach den Denkmälern, ist begreiflicher Weise für diese Sache nichts zu geben, wenn es auch ganz richtig sein sollte. Selbst die verschiedene Angabe des Plinius über den Aegyptischen König, in dessen Zeit Ilion erobert worden, lässt sich also aus unserer Zeitrechnung sehr gut erklären. Betrachten wir jetzt noch die Zeitbestimmung der Deukalionischen Fluth, welche Africanus unter Misphragmuthosis ansetzt. Synkell [3]) sieht dies vollkommen wie wir nicht als Bemerkung des Manetho, sondern des Africanus an, und widerlegt diesen, angeblich aus ihm selbst; seltsam genug, dass ein so verwirrter Kopf den verständigen und besonnenen Africanus aus des letztern eigenen Angaben soll widerlegen können: und doch ist, was Synkell sagt, auf den ersten Anblick sehr einleuchtend. Aber dennoch wird sich zeigen, dass die ganze Widerlegung nichtig ist. Unter Amos,

[1]) Ebendas. S. 327. [2]) Can. isag. S. 318. [3]) S. 70 B f.

sagt Synkell, sei Moses nach Africanus aus Aegypten ausgezogen, oder auch, wie Africanus zweifelnd meine, noch jung gewesen; gebe man dem Amos, der bei Africanus gar keine Jahrzahl habe, mit Eusebios 25 Jahre, dem Misphragmuthosis 26 Jahre, und mit Africanus den zwischenliegenden 69 Jahre, so erhalte man vom Anfange des Amos bis zum Ende des Misphragmuthosis 120 Jahre, soviel als des Moses Lebenszeit beträgt: und Misphragmuthosis schliesse kaum 95 Jahre später als Amos nach Africanus sowohl als nach Eusebios [1]): der Auszug des Moses sei aber der Ogygischen Fluth gleichzeitig; von dieser aber seien bis zur Deukalionischen 248 Jahre verflossen, was er dann aus Africanus selbst, wie er sagt, beweiset. Dieser Beweis ist bis auf eine Kleinigkeit richtig; er soll nachher genauer erwogen werden. Goar bemerkt freilich dabei, Synkell suche bisweilen hinterlistig durch Einmischung eigener Ansätze seinen Gegner zu widerlegen; aber er hat nicht nachgewiesen, dass er es hier that, und weit entfernen sich Synkell's Ansätze hier nicht von den Africanischen. Wie hätte nun aber Africanus so thöricht irren können? Er irrte nicht, sondern Synkell. Dieser geht von der Voraussetzung aus, Africanus, sagend dass Moses unter Amos aus Aegypten gezogen oder auch noch jung gewesen, wolle hiermit zugleich sagen, in der Zeit, welche Manetho dem Amos anweist, sei Moses ausgezogen; Synkell hat nicht die Unterscheidung gemacht, die wir oben auseinandergesetzt haben, zwischen den wirklich synchronistischen Bemerkungen, die auf des Africanus Zeitrechnung beruhen, und den an die blossen Königsnamen angeknüpften Bemerkungen, die mit der eigenen Zeitrechnung des Africanus nicht nothwendig zu stimmen brauchen. Zu letztern gehört die Bemerkung bei Amos, zu erstern die über die Deukalionische Fluth: vergleicht man beide in chronologischer Beziehung, so erhält man einen Widerspruch; dieser fällt aber dem Vergleichenden zur Last,

[1]) Letztere Bemerkung habe ich aus S. 71 A. zugefügt, wo aber statt 95 Jahre 25 stehen, ΚΕ′ für ϟϵ′, was zu verbessern ist. Die Rechnung passt jedoch nur auf Africanus; Eusebios hat noch weniger.

nicht dem Africanus, dessen eigene Zeitrechnung dem verständigen Leser leicht zeigte, wie diese Bemerkungen von ganz verschiedener Art seien und nicht in Bezug auf einander ständen. Zum Glück fehlt es uns nicht an Mitteln, die Sache aufzuklären. Africanus setzte den Auszug der Juden zur Zeit der Ogygischen Fluth, 1020 Jahre vor der ersten Olympias,[1]) also 1796 Jahre vor Christus, gegründet auf biblische und Hellenische Zeitrechnung; die Deukalionische Fluth setzte er aber unter den Hebräischen Richter Aod oder Ehud, und zwar bestimmt in dessen 70. Jahr[2]): Synkell setzt zu, man könne dies nicht genau wissen, weil die Zeiten der Griechen vor der ersten Olympias unsicher seien, wie nämlich Africanus selbst lehrte;[3]) dies ist aber gleichgültig. Nun herrscht Moses nach dem Auszuge noch 40 Jahre; dann Josua, wie Africanus nach Eusebios[4]) angiebt, 25 Jahre, oder vielmehr, wie Routh[5]) aus der Gesammtrechnung des Africanus richtig zu verlangen scheint, 27 Jahre; es folgen nach Africanus[6]) die Senioren mit 30 Jahren: dann kommen die Richter, welchen Africanus 490 Jahre giebt nach dem gleichnamigen Buche; es sind also aus letzterem 40 Jahre für Othoniel zu rechnen, 18 für die Herrschaft der Moabiter, und noch die 70 ersten des Aod. Folglich liegen zwischen dem Auszuge des Moses oder der Ogygischen Fluth und der Deukalionischen Fluth 40+27+30+40+18+70=225 Jahre. So hatte Africanus also gerechnet; Synkell bringt aber seine Widerlegung desselben dadurch zu Stande, dass er nicht erkannt hatte, des Africanus Bemerkung über den Auszug des Moses unter Amos sei bloss an den Namen des letztern, nicht aber an Manetho's Zeitbestimmung für ihn geknüpft; diese ging den Africanus gar nichts an, sondern letzterer hatte seine eigene von der Manethonischen unabhängige Zeitrechnung sich gebildet, nach welcher Moses und Amos älter sind. Ziehen wir nun gleich das Er-

[1]) S. Africanus bei Eusebios Praep ev. X. 10. Synkell S. 64 A. 65 B. bei Routh S. 155 ff. [2]) Bei Synkell S. 154 B. [3]) Bei Euseb. a. a. O. [4]) A. a. O. [5]) Anmerk. S. 299. [6]) Bei Euseb. a. a. O. Synkell S. 174 C.

gebniss, um dessen Willen ich diese Sache abhandle. Die Deukalionische Fluth fällt nach Africanus 225 Jahre später als die Ogygische oder der Auszug des Moses, also 1796—225 Jahre vor Chr. oder ins J. vor Chr. 1571: nun sehe man unsern Kanon nach, und man wird finden, dass dieses Jahr in die Regierung des Misphragmuthosis trifft. Dies ist ein schlagender Beweis für die Richtigkeit unserer Anordnung. Nur ein kleines Bedenken bleibt hier zu beseitigen. Synkell sagt in seiner Widerlegung des Africanus, von der Ogygischen Fluth bis zur Deukalionischen seien 248 Jahre, nicht wie wir aus Africanus nachgewiesen haben 225: den Beweis leitet er mit den Worten ein: „*ὡς αὐτὸς Ἀφρικανὸς μεμαρτύρηκεν ἐν ἀρχῇ τοῦ τρίτου λόγου εἰπών*“· worauf folgt: „*Ἀπὸ μὲν Ὠγύγου διὰ τὴν ἀπὸ τοῦ κατακλυσμοῦ πολλὴν φθορὰν ἀβασίλευτος ἔμεινεν ἡ νῦν Ἀττικὴ ἔτεσιν ρπϑ'. εἶτα Κέκροψ ὁ διφυὴς ἔτη ν'. Κραναὸς αὐτόχθων μετὰ Κέκροπα ἔτη ϑ'. ὁμοῦ γίνονται ἀπὸ τοῦ ἐπὶ Ὠγύγου κατακλυσμοῦ ἐπὶ Κέκροπα πρῶτον βασιλέα Ἀθήνησι καὶ τὸν μετ' αὐτὸν δεύτερον Κραναὸν ἔτη σμή'.*“ Also widerspräche sich Africanus, indem er einmal 225, ein anderes Mal 248 Jahre zwischen beiden Fluthen setzte. Keinesweges! Wir haben glücklicher Weise auch hier wieder die Worte des Africanus selbst. Africanus hatte gesagt, Attika sei 189 Jahre ohne Könige gewesen; das Uebrige hat Synkell zugesetzt. Die Worte des Africanus sind nämlich folgende[1]): „*Μετὰ δὲ Ὠγυγον διὰ τὴν ἀπὸ τοῦ κατακλυσμοῦ πολλὴν φθορὰν ἀβασίλευτος ἔμεινεν ἡ νῦν Ἀττικὴ μέχρι Κέκροπος ἔτη ρπϑ'. τὸν γὰρ μετὰ Ὠγυγον Ἀκταῖον ἢ τὰ πλασσόμενα τῶν ὀνομάτων οὐδὲ γενέσθαι φησὶ Φιλόχορος.* Africanus hatte nicht gesagt, die Ogygische Fluth habe sich am Ende des Kranaos eräugnet, sondern dies

[1]) Euseb. Praep. ev. X, 10. Synkell S. 148 D. Statt der 189 Jahre giebt Eusebios für die königlose Zeit Attika's 109 nach der Armenischen Uebersetzung Bd. I. S. 267, durch Schreibfehler, wie man gleich aus dem Folgenden auf derselben Seite sieht, statt 190. Letztere Zahl hat auch Scaliger Gr. Euseb. S. 27 aus einer anonymen Griechischen Handschrift, die er von Casaubonus empfangen; über diese vergl. den Armenischen Herausgeber S. 256.

hat Synkell eingeschwärzt, und der Widerspruch, in welchen sich Africanus verwickelt hätte, wenn er dies gesagt hätte, fällt weg. Synkell sagt auch Anfangs gar nicht, dass Africanus die Deukalionische Fluth unter Kranaos gesetzt habe, sondern spricht davon [1]) nur mit den Worten: „*Τὸν ἐπὶ Δευκαλίωνος ἐν Θετταλίᾳ (κατακλυσμὸν) ἀναμφιλέκτως συμβάντα ἐπὶ Κραναοῦ αὐτόχθονος δευτέρου βασιλέως Ἀθήνησιν*“; welches allerdings die gewöhnliche Meinung der Parischen Chronik und mehrerer anderer ist [2]), obwohl schwerlich die einzige [3]): aber nachdem er erst diese Angabe mit einer Africanischen zusammengemischt hat, da behauptet er denn [4]), aus des Africanus Schriften selbst bewiesen zu haben, die Deukalionische Fluth sei unter Kranaos gewesen. Dabei setzt er selber das 70. Jahr des Aod, auf welches Africanus die Deukalionische Fluth bestimmt hatte, ins Jahr der Welt 4037, und das neunte Jahr des Kranaos, in welchem nach ihm diese Fluth sich ereignete, ins J. d. W. 4003, also 34 Jahre früher. [5])

4. Eine der wichtigsten, aber auch der schwierigsten Epochen der biblischen Zeitrechnung ist der Auszug der Juden aus Aegypten. Ausser andern geringern Umständen hängt ihre Bestimmung vorzüglich von ihrem Verhältniss zu der Epoche des Salomonischen Tempelbaues ab, im vierten Jahr der Regierung des Salomo. Mehrentheils hat man sich an die Angabe im ersten Buche der Könige [6]) gehalten, wo vom Auszuge bis zum Tempelbau 480 Jahre gerechnet

---

[1]) S. 70 C. [2]) S. Corp. Inscr. Gr. Bd. II. S. 324. [3]) So setzt Clemens Strom. 1. S. 335 vor dem Auszug der Juden in Inachos' Zeit bis zur Deukalionischen Fluth nur 4 Geschlechter von 33⅓ Jahren; gewöhnlich liest man zwar dort 40, aber 4 ist eine sichere Verbesserung. S. Des-Vignoles Bd. I. S. 591. vergl. Ideler, Handbuch der Chronol. Bd. I. S. 135. Hier ist offenbar zwischen beiden Fluthen ein weit geringerer Zwischenraum gesetzt, da die Ogygische in den Zeiten des Phoroneus, also nach Inachos gewesen seyn soll. Bei so grosser Abweichung von der andern Bestimmung für diesen Zwischenraum dürfte auch die Setzung der Deukalionischen Fluth in das letzte Jahr des Kranaos schwerlich hier befolgt seyn. [4]) S. 70 D f. vergl. S. 71 B. [5]) S. 154 B. 157 B. [6]) 6, 1.

werden; diesem Ansatze folgt Eusebios, und erhält für den Auszug der Israeliten das 505. Abrahamische Jahr, vor Chr. 1510 nach seiner Rechnung, nach der heutigen 1512. Scaliger[1]) fand auf ähnliche Weise das J. Per. Jul. 3216, vor Chr. 1498; andere das J. vor Chr. 1495 oder 1491, um manche andere zu übergehen. Noch kürzlich hat denselbigen Ansatz J. Ch. C. Hoffmann in seiner Beantwortung der Frage: „Unter welcher Dynastie haben die Israeliten Aegypten verlassen?“[2]) vertheidigt, und gewinnt, nicht auf die sichersten Grundlagen gestützt, das Ergebniss, welches hier einer Beurtheilung zu unterwerfen zu weit führen würde, dass die Israeliten oder Hirten im Synkellischen J. d. W. 3996, also vor Chr. 1505 aus Aegypten ausgezogen. Ich gestehe nicht einzusehen, wie man auf jene Stelle im ersten Buche der Könige, die Josephus nicht kannte und erst ein Späterer eingeschoben zu haben scheint[3]), so grosses Gewicht legen mochte. Synkell[4]) berechnet jenen Zeitraum auf 662 Jahre, vom J. d. W. $\frac{3816}{3817}$ bis 4478, jedoch so, dass er als Schluss desselben das achte Jahr des Salomo annimmt, in welchem der Tempel vollendet worden: so kommt er, in Verbindung mit seinen übrigen Bestimmungen, eben auf das gedachte Jahr des Auszugs, 910 Jahre vor Olymp. 1. oder 1686 vor Chr. Africanus setzte nach Synkell[5]) den Tempelbau in das J. d. W. 4457, welches Routh in seiner Zeittafel[6]) mit 4453 vertauscht, den Auszug der Israeliten aber in das J. d. W. 3705. Verändert man Synkell's Angabe über Africanus, die auf das achte Jahr des Salomo gestellt ist, auf das vierte desselben, so kommen wir allerdings auf das J. d. W. 4453 als das von Africanus gesetzte Jahr da der Tempelbau begann. Hiernach betrug dem Africanus jener Zwischenraum 748 Jahre; Synkell giebt anderwärts[7]) an, Africanus habe darauf mehr als 740 Jahre gerechnet; nach dem Armenischen Eusebios[8]) setzte aber Africanus diese Zeit auf 744 Jahre: ich übergehe die

[1]) Can. isagog. II. S. 125 und sonst. [2]) Theologische Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit, Jahrgang 1839. S. 393 ff. [3]) Vergl. Des-Vignoles Bd. I. S. 186. [4]) S. 181 D. [5]) Ebendas. [6]) S. 361. vergl. S. 313 ff. [7]) S. 175 B. [8]) Bd. I. S. 156.

Africanischen Zeitangaben in einer Lateinischen Handschrift,[1]) da sie kein bestimmtes Zeugniss über die Zeit des Tempelbaues enthalten. Africanus kam also natürlich noch weiter als Synkell mit dem Auszuge der Juden hinauf, und zwar in Verhindung mit seinem übrigen System bis 1020 Jahre vor Olymp. 1. vor Chr. 1796. Um andere Ansätze für diesen Zeitraum wegzulassen, so führe ich nur noch die Des-Vignoles' an. Dieser findet vom Auszuge bis zum Tempelbau 648 Jahre; er geht einen geraden Gang, während seine Gegner allerlei Winkelzüge machen: er hat fast Alles aus den heiligen Quellen gezogen, namentlich aus dem Buche der Richter, welches nun einmal diese Zeitrechnung enthält, wie und durch welche Redactionen sie auch entstanden seyn mag; und nur wo diese heiligen Quellen Lücken lassen, hat er den Josephus zu Hülfe genommen.[2]) So kommt er mit dem Auszuge der Israeliten auf das J. vor Chr. 1645. Weit entfernt, Zeitbestimmungen für so uralte Begebenheiten für irgend sicher zu halten, habe ich diese kurzen Zusammenstellungen nur gemacht, um auf eine mit Des-Vignoles' Ergebniss nahe zutreffende Bestimmung bei Clemens hinzuleiten, um welche es uns hier allein zu thun ist. Diese ist nach der Hundssternperiode gemacht, und man könnte schon deshalb vermuthen, sie sei auf die Manethonische Zeitrechnung gegründet: dies halte ich auch für wahr, wenn man es richtig versteht: das heisst, nicht Manetho hatte angegeben, die Israeliten seien gerade in dem Jahre, welches Clemens setzt, aus Aegypten ausgezogen, sondern man führte eine Angabe über den König, unter welchem sie sollten Aegypten verlassen haben, auf die Manethonische Zeitrechnung zurück. Clemens[3]) sagt: *Γίνεται ἡ*

[1]) Bei Routh S. 195. [2]) S. Bd. I. S. 172. [3]) Strom. I. S. 335. Ausgabe vom J. 1688. Wie seine Berechnung in Bezug auf die Griechische Urgeschichte angestellt ist, darüber genügt es auf Ideler's Handbuch der Chronol. Bd. I. S. 135 f. zu verweisen: ich bemerke nur, dass vier, nicht vierzig Menschenalter von Inachos bis zur Deukalionischen Fluth dabei gerechnet sind (s. Des-Vignoles, Bd. I. S. 591), und vom Raube der Helena bis zur Zerstörung Troia's nach Iliad. *ω*, 765 zwanzig Jahre verflossen seyn sollen.

ἔξοδος κατὰ Ἴναχον, πρὸ τῆς Σωθιακῆς περιόδου ἐξελθόντος ἀπ' Αἰγύπτου Μωσέως ἔτεσι πρότερον τριακοσίοις τεσσαράκοντα πέντε: also 345 Jahre vor der Hundssternperiode, natürlich der vom 20. Juli 1322 vor Chr. beginnenden, sei der Auszug erfolgt, im J. vor Chr. 1667. Wir werden dieses Julianische Jahr 1667 allein berücksichtigen dürfen, ohne die Aegyptische Zeitrechnung in Betracht zu ziehen, und annehmen können, es seien 345 Julianische Jahre zurückgerechnet worden, gleichviel von welchem Jahresanfang. Nun war es die gangbare Meinung, die Juden hätten Aegypten unter dem König Amos oder Amosis verlassen; dies geben Justinus Martyr,[1]) Tatian[2]) und diesen ausschreibend Clemens[3]) selber an, und sie berufen sich hiebei namentlich auf den Aegyptischen Priester Ptolemaeos den Mendesier in seinem Werke über die Geschichte der Aegyptischen Könige, und auf Apion den Grammatiker im vierten Buche der Aegyptischen Geschichte, welcher wieder seinerseits den Ptolemaeos dafür anführte, in seltsamem Widerspruch damit, dass er den Moses weit später gesetzt haben soll[4]): und zwar wird der Auszug von diesem Schriftsteller mit der durch Amosis bewirkten Zerstörung des Hirtensitzes Avaris in Verbindung gesetzt,[5]) wie vom Josephischen Manetho die Vertreibung der Hirten unter Tethmosis, welcher der Amos oder Amosis des Africanus ist.[6]) Auf Manetho berufen sie sich nicht, weil er nicht bestimmt von den Israeliten spricht, sondern von den Hirten; aber offenbar beruht die Bestimmung des Auszuges unter Amos darauf, dass unter ihm die Hirten vertrieben worden, indem man die Israeliten diesen gleich oder mit ihnen verbunden dachte. Auf denselben Quellen beruhte auch, wie gleich nach-

[1]) Ad Graecos cohort. S. 9 f. Ausgabe vom J. 1615. [2]) Orat. ad Graecos S. 171 f. [3]) Strom. I. S. 320. 321. [4]) S. unten zur 24. Dynastie. [5]) Statt der schlechten Lesarten *Μαρίαν* bei Tatian und *Ἀθυρίαν* bei Clemens hat Eusebios Praep ev. X, 11 in der von ihm ausgeschriebenen Stelle des Tatian *Ἄβαριν*, und X, 12 in der Stelle des Clemens *Ἀούαριν* ganz richtig. [6]) Vergl. Joseph. g. Apion I, 14. 15. 26. II, 2. und dazu die richtige Bemerkung des Synkell, über die Einerleiheit der Person des Königs, S. 63 B. 68 C. 69 B

her erhellen wird, des Africanus Nachweisung, Moses sei unter Amos ausgezogen, und sie knüpfte sich also bloss an diesen Namen, nicht etwa an anderweitigen Synchronismus: denn aus der Geschichte oder Fabel des Inachos, welcher dem Amos gleichzeitig gesetzt wird, liess sich nicht erkennen, dass Moses damals ausgezogen sei, und ebenso wenig aus biblischen Angaben. Der Synchronismus des Amos mit Inachos, und dass also Moses unter Inachos ausgezogen, beruhte ferner dann darauf, dass nach einem bestimmten chronologischen System der Hellenischen Urgeschichte Inachos in die Zeit fiel, welche dem Amos zugeschrieben wurde, also eben in das J. vor Chr. 1667, und wie man aus der Stelle des Clemens sieht, ist in diesem System angenommen, von Inachos bis zur Deukalionischen Fluth seien 133½ oder rund 134 Jahre, von da bis zum Raub der Helena 320, von da bis zur Zerstörung Troia's 20, von da bis zur ersten Olympias 417, zusammen 891 Jahre verflossen. Soll nun die Clementische Bestimmung, Moses sei im Jahr vor Chr. 1667 ausgezogen, mit Manetho stimmen, so muss Amos nach Manetho damals regiert haben: und siehe, nach unsrem Kanon fängt in diesem Jahre das zwölftletzte Jahr des Amos an, indem das Jahr vor Chr. 1656 vom 11. Oct. ab sein letztes ist. Dieses zwölftletzte beginnt den 14. Oct. 1667 vor Chr. und folglich entspricht das dreizehntletzte Jahr desselben, welches den 14. Oct. 1668 vor Chr. beginnt, dem grössten Theile nach dem J. vor Chr. 1667. Zwar wird bei Josephus angegeben, Amos-Tethmosis habe nach Vertreibung der Hirten noch 25 Jahre 4 Monathe regiert, was hiermit nicht genau übereinstimmt; die Clementische Bestimmung scheint aber auf die Mitte dieser dem Amos in den Listen gegebenen Regierungszeit gemacht zu seyn, indem das J. vor Chr. 1667 der Mehrheit nach gerade das dreizehnte und mittelste des Amos ist. Eine genauere Uebereinstimmung der Clementischen Angabe mit unserer Rechnung kann man nicht verlangen, und letztere wird durch diese Uebereinstimmung wesentlich bestätigt. Inwiefern die Epoche *ἀπὸ Μενόφρεως*, welche mit dem Anfang der Hundssternperiode vom J. vor

Chr. 1322 einerlei ist, mit unserer Manethonischen Zeitrechnung übereinstimme, werde ich an seiner Stelle in den Anmerkungen so erwägen, dass man von dieser Seite nichts gegen unsere Anordnung einwenden kann.

5. An diese Betrachtung anknüpfend bemerke ich noch Einiges über den Synchronismus des Inachos der Hellenen mit Amos und Moses, welcher sowohl in der eben behandelten Stelle des Clemens als bei den angeführten Gewährsmännern vorkommt, und ergreife zugleich die Gelegenheit einige damit zusammenhängende Punkte der Africanischen Zeitrechnung zu erledigen. Moses und Amos werden in die Zeit des Inachos gesetzt: Justinus Martyr sagt, die Hellenischen Geschichten gedächten des Moses, des Führers und Beherrschers der Juden, in den Zeiten des Ogygos und Inachos, und führt den Polemon dafür an, ungenau wie wir nachher sehen werden, und Ptolemaeos den Mendesier und Apion; ebenso Tatian und Clemens, nur dass sie weislich den Polemon weglassen, und auch nur von Inachos' Zeit reden. Folgendes sind die Worte. Justinus: *Οὕτω γὰρ Πολέμων τε ἐν τῇ πρώτῃ τῶν Ἑλληνικῶν ἱστοριῶν μέμνηται καὶ Ἀπίων ὁ Ποσειδωνίου ἐν τῇ κατὰ Ἰουδαίων βίβλῳ καὶ ἐν τῇ τετάρτῃ τῶν ἱστοριῶν λέγων κατὰ Ἴναχον Ἄργους βασιλέα Ἀμάσιδος Αἰγυπτίων βασιλεύοντος ἀποστῆναι Ἰουδαίους, ὧν ἡγεῖσθαι Μωϋσέα· καὶ Πτολεμαῖος δὲ ὁ Μενδήσιος τὰ Αἰγυπτίων ἱστορῶν ἅπασι τούτοις συντρέχει.* Tatian [1]): *Αἰγυπτίων δέ εἰσιν αἱ ἐπ' ἀκριβὲς χρόνων ἀναγραφαί, καὶ τῶν κατ' αὐτοὺς γραμμάτων ἑρμηνεύς ἐστι Πτολεμαῖος, οὐχ ὁ βασιλεύς, ἱερεὺς δὲ Μένδητος· οὗτος τὰς τῶν βασιλέων πράξεις ἐκτιθέμενος κατ' Ἄμωσιν βασιλέα Αἰγύπτου γεγονέναι Ἰουδαίοις φησὶ τὴν ἐξ Αἰγύπτου πορείαν εἰς ἅπερ ἦλθον χωρία Μωϋσέως ἡγουμένου. λέγει δὲ οὕτως· Ὁ δὲ Ἄμωσις ἐγένετο κατ' Ἴναχον βασιλέα· μετὰ δὲ τοῦτον* (gewöhnlich *τούτων*) *Ἀπίων ὁ γραμ-*

[1]) In den Worten des Tatian habe ich Einiges verbessert, meist nach Eusebios Praep. ev. X, 11, wo die Stelle ausgeschrieben ist: dieser hat namentlich *τοῦτον* und *Ἄναριν*. Statt *γραμμάτων* bei Eusebios steht gewöhnlich *πραγμάτων*, wozu *κατ' αὐτοὺς* besser zu passen scheint: dennoch habe ich *γραμμάτων* vorgezogen.

μαικός, ἀνὴρ δοκιμώτατος, ἐν τῇ τετάρτῃ τῶν Αἰγυπτιακῶν (πέντε δέ εἰσιν αὐτῷ γραφαί) πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα, φησὶ δὲ ὅτι κατέσκαψε τὴν Λύαριν (gewöhnlich *Μαρίαν*) *Ἄμασις κατὰ τὸν Ἀργεῖον γενόμενος Ἴναχον, ὡς ἐν τοῖς χρόνοις ἀνέγραψεν ὁ Μενδήσιος Πτολεμαῖος.* Aehnlich Clemens, der noch genauer bezeichnet, Apion habe den Ptolemaeos als Zeugen angeführt. Lediglich auf diesen Gewährsmännern beruht nun auch der Beweis des Africanus, dass Moses unter Amos (das heisst zu Inachos' Zeiten) ausgezogen; nachdem er nämlich gezeigt hat, von Ogygos und von Moses' Auszug bis zur ersten Olympias seien 1020 Jahre und bis zu Olymp. 55,1 1237 Jahre, fährt er fort[1]): *Καὶ Ἑλλήνων δέ τινες ἱστοροῦσι κατὰ τοὺς αὐτοὺς χρόνους γενέσθαι Μωϋσέα· Πολέμων μὲν ἐν τῇ πρώτῃ τῶν Ἑλληνικῶν ἱστοριῶν λέγων, „Ἐπὶ Ἄπιδος τοῦ Φορωνέως μοῖρα τοῦ Αἰγυπτίων στρατοῦ ἐξέπεσεν Αἰγύπτου, οἳ ἐν τῇ Παλαισίνῃ καλουμένῃ Συρίᾳ οὐ πόρρω Ἀραβίας ᾤκησαν“ (αὐτοὶ δηλονότι οἱ μετὰ Μωϋσέως)· Ἀπίων δὲ ὁ Ποσειδωνίου, περιεργότατος γραμματικῶν, ἐν τῇ κατὰ Ἰουδαίων βίβλῳ καὶ ἐν τῇ τετάρτῃ τῶν ἱστοριῶν φησι κατὰ Ἴναχον Ἄργους βασιλέα Ἀμώσιος Αἰγυπτίων βασιλεύοντος ἀποστῆναι Ἰουδαίους, ὧν ἡγεῖσθαι Μωϋσέα· μέμνηται δὲ καὶ Ἡρόδοτος*[2]*) τῆς ἀποστασίας ταύτης καὶ Ἀμώσιος ἐν τῇ δευτέρᾳ, τρόπῳ δέ τινι καὶ Ἰουδαίων αὐτῶν, ἐν τοῖς περιτεμνομένοις αὐτοὺς καταριθμῶν καὶ Ἀσσυρίους τοὺς ἐν τῇ Παλαισίνῃ ἀποκαλῶν, τάχα διὰ τὸν Ἀβραάμ. Πτολεμαῖος τε ὁ Μενδήσιος τὰ Αἰγυπτίων ἀνέκαθεν ἱστορῶν ἅπασι τούτοις συντρέχει· ὥστε οὐδ' ἐπίσημος ἐπιπλέον ἡ τῶν χρόνων παραλλαγή.* Dies ist offenbar der ganze Beweis des Africanus, auf welchen er in den Manethonischen Dynastien sich bezieht, dass Moses zu Amos' Zeiten ausgezogen sei; Amos aber wird von denen, die ihn mit Moses zusammen nennen, unter Inachos gesetzt; also setzt ihn auch Africanus als Zeitgenossen

[1]) Bei Routh S. 161 ff. Die alten Quellen sind Eusebios Praep. ev. X, 10. Synkell S. 64 C ff. 148 D. Aus diesen habe ich die besten Lesarten ausgewählt. [2]) II, 104. vergl. Joseph. g. Apion I, 22. Den Amosis nennt Herodot hier nicht, und den alten König dieses Namens überhaupt nirgends.

des Inachos. Dass Polemon den Auszug der Juden unter Apis setzte, darauf nimmt Africanus weiter keine Rücksicht. So bezeugt denn auch Eusebios, der übrigens den Moses für jünger hält, in der Einleitung zum Kanon, Josephus und Justus und Africanus und Clemens der Stromateus und Tatianus sagten, Moses habe unter Inachos geblüht (*ἀκμάσαι*)[1]: sie verstanden hierunter, wie man aus Tatian und Clemens sieht, nicht sein reifes Mannesalter, sondern sahen vorzüglich auf den Auszug aus Aegypten. Synkell giebt jene Stelle des Eusebios selber einmal unverfälscht; aber anderwärts mischt er Alles wieder in seiner Weise durcheinander: einmal[2]) führt er die Stelle nämlich so an, dass er zu Inachos noch den Phoroneus zuthut; ein anderes Mal[3]) sagt er, die Ogygische Fluth, zu deren Zeit die Israeliten ausgezogen, werde bald unter Phoroneus, bald unter Apis gesetzt, und nennt als Zeugen dafür jene von Eusebios genannten Schriftsteller; wiederum[4]) führt er den Josephus und Justus, und den Polemon und Apion und Herodot, wie man sieht aus Eusebios und Africanus zusammenmischend, ohne Unterscheidung als Zeugen dafür auf, dass Israel's Auszug in Phoroneus' und Apis' Zeiten falle, als Amosis über Aegypten herrschte, und macht dann diesen Amosis zum Misphragmuthosis[5]) seinem System zuliebe; desgleichen sagt er wieder[6]), Africanus habe gewusst, dass des Amosis Herrschaft unter Phoroneus falle, und im 41. (oder vielmehr 45.) Jahre des Inachos Moses geboren sei, indem er seine eigenen Rechnungen dem Africanus unterschiebt; denn er setzt die Geburt des Moses so an, und sein Amosis-Misphragmuthosis hat einige Jahre mit Phoroneus bei ihm gemein, Africanus aber hat nirgends gesagt, Amos habe zur Zeit des Phoroneus regiert: dann[7]) müssen ihm wieder Josephus und Justus, Clemens und Tatianus und Africanus bezeugen, unter Inachos sei Moses geboren, unter Phoroneus im Blüthenalter gewesen, unter Apis

[1]) Synkell S. 65 D. Hieronymus Scalig. S. 54, und daraus in der Armen. Ausgabe Bd. II S. 40 f. Bei Hieronymus steht ungenau fuisse. [2]) S. 63 C. [3]) S. 148 C. [4]) S. 63 A. [5]) Ebendas. und S. 69 B. [6]) S. 62 D. [7]) S. 121 C.

ausgezogen. Es läuft in diesen Verwirrungen wohl auch einige Wahrheit mit unter; aber keiner dieser Schriftsteller hat den Amos dem Phoroneus gleichzeitig gesetzt; und wenn wir auch dem Synkell gleich hernach zugeben werden, dass Africanus den Moses auch noch unter Phoroneus und Apis setzte, so hat er doch da, wo er den Auszug Israel's unter Amos angab, den Amos und Israel's Auszug lediglich unter Inachos gesetzt, weil er seinen Quellen gemäss dem Amos das Zeitalter des Inachos angewiesen hatte: wie denn Synkell auch selbst den Anfang des Amos (nämlich des von Africanus so genannten, nicht des Misphragmuthosis) dem Ende des Inachos gleich laufen lässt.[1])

Aber Africanus setzte den Auszug des Moses in dasselbe Jahr mit dem Eintritt der Ogygischen Fluth,[2]) und fügte noch den besondern Grund zu,[3]) der freilich sehr seltsam ist und nicht einmal der gewöhnlichen und auch Africanischen Ansicht über das Zeitalter des Kekrops angemessen, dass, als Aegypten durch Gottes Zorn mit Hagel und Unwettern heimgesucht wurde, auch andere Theile der Erde, namentlich Attika, wo Aegyptische Colonisten wohnten, gelitten haben würden. Nun setzt zwar Justinus Martyr den Ogygos und Inachos gleichzeitig; aber andere, die doch auch den Synchronismus des Amos und Inachos anerkennen, verlegen dennoch die Ogygische Fluth in Phoroneus' Zeit, wie Tatian[4]) und Clemens.[5]) Letzteres ist auch des Africanus Meinung, und er beweist es aus Akusilaos.[6]) Von diesem Gesichtspunkt aus

[1]) Des-Vignoles Bd. I. S. 594 ff. müht sich ab zu beweisen, Moses und Inachos seien nicht Zeitgenossen gewesen, und prüft darauf die Zeugnisse der Schriftsteller. Es bedarf kaum der Bemerkung, dass ich nicht untersuche, ob sie wirklich und geschichtlich Zeitgenossen waren oder nicht: denn meiner Ansicht nach hat Inachos nicht gelebt. Von Africanus insbesondere, in Bezug auf diesen Gegenstand, jedoch ohne Rücksicht auf Amos, handelt Des-Vignoles ebendas. S. 612 ff. hat aber die Schwierigkeiten nicht richtig gelöst. [2]) Euseb. Praep. ev. X, 10. Synkell öfter, wie S. 64 A f. 64 C. 65 B. 148 C. wo *κατὰ τὴν ἀπ' Ἀλγ.* zu lesen, bei Routh S. 158 ff. besonders S. 163. [3]) Euseb. a. a. O. Synkell S. 65 B f. [4]) A. a. O. S. 172. [5]) A a. O. S. 321. [6]) Bei Euseb. a. a. O. Routh S. 158.

musste Africanus den Auszug des Moses unter Phoroneus setzen, und Synkell verdient also Glauben, wenn er sagt[1]): *Ὁ γὰρ ἐπὶ Ὠγύγου κατακλυσμὸς ἐπὶ Φορωνέως καὶ τῆς ἀπ' Αἰγύπτου πορείας τοῦ λαοῦ ἱστορεῖται τῷ αὐτῷ Ἀφρικανῷ.* Was der Barbarus[2]) sagt, „In diebus autem Moysis Phoroneus Argeon regnavit cum Inachum (*Ἀργείων ἐβασίλευσε μετὰ Ἴναχον*), Leucippus autem regnavit Sicceis", ist zwar nach der Umgebung zu urtheilen nicht unmittelbar Africanisch, aber ganz dessen Rechnungen angemessen; nach einer sichern Stelle des Africanus beim Barbarus[3]) hatte jener den Auszug des Moses in des Sikyonischen Königs Leukippos 43 Jahr gesetzt, und es versteht sich hiernach von selbst, dass er auch ein bestimmtes Jahr des Argivischen Königs, also des Phoroneus dafür angeben musste; ja Synkell[4]) belehrt uns in einem Zusatze, den er zu der oben berührten Anführung aus Eusebios beifügt, Ogygos sei dem Inachos und Phoroneus gleichzeitig gewesen, und die Ogygische Fluth habe sich im 80. Jahr des Moses, dem 55. des Phoroneus eräugnet nach Africanus. Er giebt dann hierzu angeblich den Beweis mit des Africanus Worten, worin man jedoch das Phoronische Jahr nicht findet. Indessen hat Synkell hier keinesweges eigene Waare für Africanisch ausgegeben: denn Synkell setzt des Moses Auszug und die Ogygische Fluth nicht unter Phoroneus, sondern unter Apis. Dem Synkell zufolge ist nämlich Moses im 45. Jahr des Inachos geboren: zwar steht an einer Stelle dafür das 41. an einer andern das 55. des Inachos[5]); aber dies ist schon von andern[6]) berichtigt, und ich füge nur hinzu, dass er einmal auch das 46. Jahr des Inachos angiebt[7]) und sich in dem Jahre der Welt für jene Begebenheiten nicht gleich bleibt: nun giebt er ferner dem Inachos 56 Jahre, während Africanus und Eusebios ihm nur 50 zuschreiben, dem Phoroneus aber 60, so dass der Auszug des Moses in seinem 80. Jahre etwa in das 9. Jahr des Apis fällt, der dem Phoroneus folgte; und dass Moses' Auszug und die Ogygische

[1]) S. 70 D. [2]) S. 65. [3]) S. 75. [4]) S. 63 D. [5]) S. 62 D. 68 C. [6]) Von Goar, dessen Kanon zu vergleichen, und von Bredow, Diss. de Syncell. S. 24. [7]) S. 170 D.

Fluth sich unter Apis eräugnet haben, giebt er nicht allein als anderer, sondern auch als seine eigene Bestimmung.[1]) Jene Bestimmung der Ogygischen Fluth und des Auszuges Israel's auf das 55. Jahr des Phoroneus ist also wirklich Africanisch, wenn die Lesart im Synkell richtig ist; und dass sie richtig sei, dafür will ich einen starken Beweis aus dem Barbarus[2]) liefern. In diesem werden die Argivischen Könige von Inachos bis zur Zerstörung Troia's angegeben: vorher gingen die Aegyptischen Dynastien, wobei gewiss Africanus theilweise zu Grunde liegt; auf die Argivischen Könige bis zur Zerstörung Troia's folgt aber eine kurze Stelle des Porphyrios über die nach der Zerstörung Troia's, und alsdann das Verzeichniss der Sikyonischen Könige aus Africanus. Die Vermuthung liegt daher nahe, auch jenes Verzeichniss der Argivischen Könige bis zu Ilion's Fall möge aus Africanus seyn, und so ist es wirklich. Die Stelle des Barbarus beginnt: Primus in Argus Inachus regnavit ann. L, quo tempore Moyses natus est. Post hunc Phoroneus regnavit ann. LX, quo (*ἐφ' οὗ*) anno quinquagesimo quinto ex Aegypto egressio Iudaeorum per Moysen facta est. Der Schluss ist: Colliguntur nunc ab Inacho rege usque ad desolationem Solis (*Ἰλίου*), quod est octavodecimo Agamemnonis, anni septingenti XVIII. A Solis devastatione usque ad primam Olympiadam anni CCCCVII. Demnach sind von Inachos' Anfang bis zur Zerstörung Troia's 718, von letzterer bis zur ersten Olympias 407, also von Inachos bis zur ersten Olympias 1125 Jahre; zieht man hiervon die 105 Jahre von dem 55. des Phoroneus bis zum Anfange des Inachos zurück ab, so erhält man 1020 Jahre von dem Auszuge der Juden oder der Ogygischen Fluth bis zur ersten Olympias. Gerade dies ist der von Africanus, und von diesem eigenthümlich, gesetzte Zeitraum[3]); also beruht diese Stelle des Barbarus ganz sicher auf Africanus, und es ist mit Einem Schlage erwiesen, dass Africanus den Auszug der Ju-

[1]) S. 68 D. 121 C. 148 C. Vergl. auch S. 63 A, wo er jedoch nur von der Meinung anderer spricht und nicht Apis allein, sondern Phoroneus und Apis zusammen nennt. [2]) S. 75. [3]) S. oben Cap. 3. dieses Abschnittes.

den in das 55. Jahr des Phoroneus eingeordnet hatte, und zugleich, wie oben gesagt, die Einnahme Troia's von ihm nach Eratosthenes bestimmt war, wie sie heutzutage gewöhnlich angesetzt wird; denn Eratosthenes hatte eben 407 Jahre von der Eroberung Troia's bis zum ersten Jahr vor Olymp. 1. gesetzt, sodass das Intervall zwischen dem Jahr der Einnahme Troia's und dem ersten Olympiadenjahr 407 Jahre betrug, und die Eroberung Troia's in das J. 1184 vor Chr. fiel.[1]) Zugleich erhellt, dass Africanus in dieser Rechnung die Geburt des Moses in das 26. Jahr des Inachos muss gesetzt haben, dergestalt dass er am Schluss des Inachos fünfundzwanzigjährig war: und so bemerkt der Barbarus denn auch in dieser Stelle, Moses sei unter Inachos geboren, und Synkell,[2]) wo er von der Geburt des Moses spricht, sagt von Africanus: *ὁμολογεῖ δὲ αὐτὸν (τὸν Μωϋσέα) κατὰ Ἶναχον*, nämlich *τεχθῆναι*.

Aus allem Gesagten geht hervor, dass Africanus erstlich mit Manetho in Widerspruch sei, wenn er den Auszug des Moses unter Amos setzt und zugleich jene Begebenheit 1020 Jahre vor der ersten Olympias oder vor Chr. 1796, 129 Jahre früher als Clemens sie bestimmt hat, dessen Angabe der Manethonischen Zeitrechnung völlig gemäss ist; zweitens, dass er auch mit sich selber in Widerspruch sei, indem er aus seinen Quellen bewies, Moses sei unter Amos ausgezogen, der in eben diesen Quellen dem Inachos gleichzeitig gesetzt wurde, und indem er dennoch den Auszug des Moses 55 Jahre nach Inachos auf das 55. Jahr des Phoroneus herabrückte. In Rücksicht auf den Widerspruch mit Manetho wiederhole ich, was jetzt noch klarer seyn wird, dass Africanus des Moses Auszug unter Amos aus seinen Quellen bewiesen hatte, und desshalb, bloss vom Königsnamen ausgehend, in seiner Manethonischen Liste die Worte eintrug bei Amos: *ἐφ' οὗ Μωϋσῆς ἐξῆλθεν ἐξ Αἰγύπτου, ὡς ἡμεῖς ἀποδεικνύ-*

[1]) Vergl. Corp. Inscr. Gr. Bd. II. S. 328. [2]) S. 125 C. Scaliger, dessen Betrachtung über die Stelle des Synkell Goar in der Anmerkung giebt, setzt voraus, Moses sei nach Africanus „circa Inachi primordia" geboren; offenbar falsch.

ομεν: in welche Zeit Amos von Manetho gesetzt wäre, darauf kam ihm nichts an: denn er hat die Manethonische Zeitrechnung nicht befolgt, sondern sich die seinige aus der Bibel gebildet, und damit die Hellenische in Bezug auf den Synchronismus der Ogygischen Fluth und des Auszuges der Israeliten in Uebereinstimmung gefunden. Dass er die Manethonische Zeitbestimmung für Amos nicht anerkannte, ist schon daraus völlig deutlich, dass er die Deukalionische Fluth, die ihm in das J. vor Chr. 1571 fiel, der Rechnung nach unter Misphragmuthosis anmerkt, und den Auszug der Juden, unter Amos angemerkt, 225 Jahre früher, vor Chr. 1796 setzt, während nach seinem Manetho Amos im J. vor Chr. 1656 endet, nur 85 Jahre vor der Deukalionischen Fluth. Was den andern Widerspruch, ich meine den des Africanus mit sich selbst betrifft, so kann er ihm nicht zur Last gelegt werden, wenn er ihn selbst bemerkte: denn es beweist dies dann eben nur seine Wahrhaftigkeit und Unbefangenheit. Und so ist es wirklich. Er zeigte aus seinen Quellen, unter Amos, der dem Inachos gleichzeitig gesetzt werde, sei Moses aus Aegypten ausgezogen: aber seine Rechnung, das heisst sein chronologisches System, stimmte hiermit nicht überein; und dies sagt er selber unverholen: *Ἀμώς· ἐφ' οὗ Μωϋσῆς ἐξῆλθεν ἐξ Αἰγύπτου, ὡς ἡμεῖς ἀποδεικνύομεν· ὡς δ' ἡ παροῦσα ψῆφος ἀναγκάζει, ἐπὶ τούτου τὸν Μωϋσέα συμβαίνει νέον ἔτι εἶναι.* Goar hielt diese Worte, *ὡς δ' ἡ παροῦσα ψῆφος* und was folgt, für einen Zusatz des Synkell; daher haben sie denn die Herausgeber der Africanischen Auszüge, wie Routh und Ideler d. J. weggelassen. Allerdings hätte Synkell sie schreiben können: denn sie passen in sein System, weil er den Auszug des Moses erst unter Misphragmuthosis setzt: aber sie sind ganz zuverlässig von Africanus geschrieben. Synkell führt sie zweimal an[1]); wie sollte er darauf gekommen seyn, diese Worte als seine zu wiederholen? Ja man erkennt deutlich, dass es nicht seine Worte sind. Als solche würden sie eine Beurtheilung des Africanus enthalten; aber

[1]) S. 62 C. 69 A.

des Synkell Urtheil über Africanus fängt, wie die Form seiner Rede klar zeigt, in der ersten Stelle erst einige Zeilen später, hinter der Stelle des Eusebischen Manetho über Amos, nachdem noch vorher eine tadelnde Bemerkung gegen Eusebios hingeworfen worden, mit dem lebhaften Ausruf an: *Ἰδοὺ δὴ ὁ μὲν Ἀφρικανὸς κ. τ. λ.* und in der zweiten beginnt Synkell's eigenes Urtheil erst hinter den Worten *ὡς δ' ἡ παρ. ψῆφος* bis *νέον ἔτι εἶναι,* mit dem unverknüpften Satz: *Οἶμαι τὸν Ἀφρικανὸν ἀγνοεῖν,* der ja durch ein Partikel hätte mit dem Vorigen verknüpft werden müssen, wenn nicht erst hier die Kritik der Worte des Africanus anfinge. Auch bezieht sich Synkell öfter auf jene Worte als Worte des Africanus. So sagt er[1]): *Καὶ πῶς ἐστι δυνατὸν ἀπὸ τῆς ἀρχῆς Μωϋσέως, εἴτ' οὖν τῆς ἐξ Αἰγύπτου πορείας, ἐὰν κατὰ τὸν Ἀμὼς δῶμεν αὐτὸν ἐξεληλυθέναι, ὡς Ἀφρικανῷ δοκεῖ, ἢ ἀπὸ τῆς νεότητος, ὡς αὐτὸς διαπορεῖ, ἕως τελευτῆς αὐτοῦ Μωϋσέως τοὺς δύο καταклυσμοὺς παρ' Ἕλλησι βεβοημένους γεγονέναι;* Und gleich darauf[2]) meint er, des Africanus Aufstellungen seien *λελεγμένα ὀρθῶς μὲν ἐν οἷς ἐμαρτύρως εἴρηκε κατὰ Ἶναχον καὶ Φορωνέα γενέσθαι Μωϋσέα, διηπορημένως δὲ ἐν οἷς ἢ νέον αὐτὸν ἐπὶ Ἀμώσιος εἶναι κατηναγκάσθη παρὰ τῆς ἀληθείας φάναι ἢ τῆς Αἰγύπτου ἐκπορευθῆναι.* Hierin erkennt Synkell deutlich an, Africanus habe auf bestimmtes Zeugniss hin den Moses unter Inachos gesetzt, freilich auch dem Africanus zuwider den Phoroneus hinzufügend; doch sah er nicht, dass diese Zeitbestimmung bloss auf dem Synchronismus des Amos mit Inachos, der dem Africanus überliefert war, gegründet ist. Ueberdies liegt darin klar, dass Africanus das gesagt hatte, was in jener Bemerkung steht, unter Amos sei Moses noch jung gewesen: auch das *κατηναγκάσθη* weist auf das *ἀναγκάζει* jener Bemerkung zurück. Und früher schon,[3]) gleich nach jener Bemerkung, die ich dem Africanus zueigne, und eben gestützt auf das darin liegende Geständniss giebt Synkell zu verstehen, Africanus sei aus Wahrheitsliebe genöthigt

[1]) S. 70 B. [2]) S. 71 B. [3]) S. 62 D.

worden, sich selbst widersprechend eine Rechnung anzunehmen, die mit seinen Beweisen nicht vollkommen übereinstimme: *Ἰδοὺ δή*, sagt er, *ὁ μὲν Ἀφρικανὸς βουληθεὶς κατὰ τὸ πέ ἔτος Μωϋσέως τὸν Ἄμωσιν ἐκθέσθαι διὰ τὴν ἔλλειψιν τῶν ρί ἐτῶν, ἣν ὑπέστη ἐκ τῆς ιγ γενεᾶς τοῦ δευτέρου Καϊνᾶν υἱοῦ Ἀρφαξάδ, ὡς εἴρηται ἡμῖν καὶ ῥηθήσεται πολλάκις, πλὴν φιλαληθέστερος ὢν Εὐσεβίου καὶ εἰδὼς τὴν τῶν πολλῶν δόξαν οὕτω κρατοῦσαν, ὅτι ἐπὶ Ἀμώσεως Φορωνεὺς Ἀργείων ἐβασίλευσε καὶ πρό γε τούτου Ἶναχος ὁ τούτου πατήρ, ἐφ᾽ οὗ Μωϋσῆς γεννᾶται κατὰ τὸ μέ* (gewöhnlich *μα*) *ἔτος, ἠναγκάσθη, καίπερ οὐ συμφωνούσης τῆς τοιαύτης ψήφου τελείως ταῖς ἀποδείξεσιν αὐτοῦ, πλὴν διὰ τὸ ἀληθὲς καὶ μᾶλλον τῇ τῶν πολλῶν ἐξακολουθῆσαι* (sonst falsch *ἐξηκολούθησε*) *δόξῃ*. Auch nachdem wir diese Stelle verbessert haben, ist sie noch ein Nest von Verwirrungen. Africanus hatte den Kainan Sohn des Arphaxad aus der Liste der Erzväter ausgelassen, und zählte so 130 Jahre weniger als Synkell von der Sündfluth bis Abraham, was ihm Synkell immer und immer wieder vorwirft[1]); da er aber die Sündfluth 20 Jahre später eintreten lässt als Synkell, das heisst statt 2242 Jahre von Adam bis zur Sündfluth 20 mehr rechnet, so beträgt der Unterschied des Africanus gegen Synkell nur noch 110 Jahre, welche Africanus weniger hat.[2]) Synkell erfindet nun, dass Africanus darum habe des Moses 80. Jahr unter Amos bringen wollen, weil er wegen jener ausgelassenen 110 Jahre den Moses habe früher setzen müssen. Die völlige Grundlosigkeit dieser Erfindung ist ganz klar daraus, dass die Setzung des Auszuges der Israeliten unter Amos ganz ohne Einfluss auf des Africanus Zeitrechnung ist, die ja den Auszug ins 55. Jahr des Phoroneus verlegte: Africanus hatte des Moses Auszug und sein 80. Jahr darum den Zeiten des Amos zugeschrieben, weil dies in seinen Quellen stand; daraus hatte er es bewiesen, und darauf bezieht sich sein *ὡς ἡμεῖς ἀποδεικνύομεν*. Ferner behauptet Synkell, weil Africanus gewusst habe, unter Amosis habe Phoroneus in

[1]) Vergl. Abschn. I. 14. [2]) Synkell S. 54 A. 99 C. D.

Argos regiert und vor ihm sein Vater Inachos, habe er sich dieser überwiegenden Meinung der Meisten bequemt, und habe von dieser genöthigt eine andere Rechnung angenommen. Auch dies ist nicht wahr: nicht unter Phoroneus, nur unter Inachos setzte man den Amosis, und nur dies wusste Africanus; und durch seine besondere biblisch-Hellenische Zeitrechnung wurde er zu einer andern Bestimmung genöthigt, und zwar zu der, den Auszug der Israeliten unter Phoroneus zu setzen. Dass Moses im 45. Jahr des Phoroneus geboren worden, schwärzt Synkell ebenfalls nur aus seiner eigenen Zeitrechnung ein, wie aus dem Obigen erhellt. Lässt man nun von diesen falschen Dingen sich nicht täuschen, so findet man leicht das wahre Sachverhältniss, und mit Abzug der Synkellischen Verkehrtheiten bleibt dies übrig, was Synkell aus der in Rede stehenden Bemerkung des Africanus allerdings entnehmen konnte: Africanus setzte des Moses Auszug aus Aegypten unter Amos, wie er selbst behauptet zu zeigen (*ἀποδεικνύειν*); aber er wurde genöthigt diesem seinem Beweise selbst zu widersprechen und eine andere Rechnung anzulegen. Seine Rechnung, wonach er des Moses Auszug ins 55. Jahr des Phoroneus und also die Jugend des Moses in das Zeitalter des dem Amos gleichzeitigen Inachos setzte, ist die *παροῦσα ψῆφος* in jener Bemerkung, das heisst die in seinem chronographischen Werke, in welchem die Manethonischen Dynastien enthalten waren, niedergelegte; *ἡ τοιαύτη ψῆφος*, sagt Synkell, nämlich jene *παροῦσα*, entsprach aber nicht seinem *ἀποδείξεσιν*, nämlich dass Moses unter Amos ausgezogen, „*ὡς ἡμεῖς ἀποδεικνύομεν.*“ Man sieht, dass diese Rede des Synkell sich auf jene Bemerkung, mit Einschluss des vorhergehenden *ὡς ἡμεῖς ἀποδεικνύομεν*, als eine Africanische genau bezieht; und ebenso bezieht sich Synkell's *ἠναγκάσθη* auf des Africanus *ἀναγκάζει* in jener Bemerkung. Es erweist sich also von allen Seiten, dass jene Anmerkung *ὡς δ' ἡ παροῦσα ψῆφος κ. τ. λ.* von Africanus sei. Das Ergebniss dieser Untersuchung, die nur durch Synkell's verworrene Darstellung so verwickelt geworden, ist also: Africanus hatte seinen Quellen getreu den Auszug der Israeliten

im 80. Jahre des Moses unter Amos angemerkt in den Manethonischen Dynastien; in diesen Quellen aber war Amos dem Inachos gleichzeitig gesetzt: dies stimmte nun nicht mit seiner eigenen Zeitrechnung; daher merkte er zugleich an, die in seinem chronographischen Werke vorliegende Rechnung nöthige dazu anzuerkennen, dass unter Amos, das heisst unter Inachos, Moses noch jung gewesen: denn nach dieser Rechnung fiel der Auszug des Moses in das 55. Jahr des Phoroneus, so dass Moses im letzten Jahre des Inachos erst fünfundzwanzig Jahre zählte. Und insofern hat denn allerdings Synkell Recht, wenn er dem Africanus die Meinung zuschreibt, Moses habe unter Inachos und Phoroneus gelebt; ja die letzten Jahre des Moses, nach dem 85. fallen sogar in die Zeiten nach Phoroneus unter Apis. Africanus hat hierbei übersehen, dass seine Gewährsmänner, wenn sie den Inachos und Amos für gleichzeitig hielten, beide viel später setzten als er, nämlich um das J. 891 vor Olymp. 1, in welchem ihnen zufolge die Israeliten aus Aegypten auszogen: denn die Gründe, wesshalb sie den Amos und Inachos als gleichzeitig angaben, scheinen an der Stelle, wo sie dies sagten, nicht angegeben gewesen zu seyn, und waren ihm nicht gegenwärtig; hätten sie ihm in dem Augenblick, da er die Manethonischen Auszüge redigirte, vorgelegen, so würde er gesehen haben, dass Amos gar nicht in die Zeit des Inachos, wie er sie bestimmte, gehörte, und hätte sich die Bemerkung ersparen können, zu Amos' Zeiten müsse Moses noch jung gewesen seyn. Bei so verwickelten Untersuchungen hat der Forscher nicht immer Alles im Gedächtniss, was zur Beurtheilung der ihm vorliegenden Angaben erforderlich ist; er sieht daher ein vereinzeltes Zeugniss nicht in dem Zusammenhange an, in welchem es stand, und indem er es ausser diesem Zusammenhang erblickt, beurtheilt er es unrichtig. So entstanden oft Verwirrungen, mit deren unseliger Auflösung wir uns quälen müssen, wenn wir den Sachen auf den Grund gehen wollen.

6. Diese Ausführungen habe ich, weil sie zur Beurtheilung unseres ganzen Systems von Wichtigkeit sind, den be-

sondern Bemerkungen zu den einzelnen Dynastien vorausgeschickt. Die folgenden Anmerkungen haben den Zweck, mit der Africanisch-Manethonischen Zeitrechnung andere Systeme oder Zeitangaben zu vergleichen, und hier und da sonst eine bemerkenswerthe Nachricht beizubringen. Unter den Systemen meine ich nicht sowohl die der Neuern, auf die ich selten Rücksicht nehmen werde, als die, welche in den alten Quellen liegen. Hierher gehören zuerst des Eusebios Manethonische Dynastien, welche im Synkell und aus dessen Handschrift A in den Graecis Eusebii des Scaliger im ersten Buche, und ausserdem in der Armenischen Uebersetzung enthalten sind; dann der Kanon des Eusebios nach den verschiedenen Texten, nämlich nach Hieronymus und der Armenischen Uebersetzung: im Hieronymus habe ich theils Scaliger's theils des Vallarsius Ausgabe gebraucht, auf welche letztere sich die von Roncalli gründet; der von Scaliger zusammengesetzte Griechische Kanon kann nicht in Betracht kommen. Die Armenische Uebersetzung und Vallarsius geben ferner vor dem Kanon eine von Eusebios herrührende Series regum,[1]) die im ersten Buche des Scaligerschen Hieronymus zerstückelt vorkommt; auch diese habe ich benutzt. Ideler hat im Hermapion[2]) in seinem Kanon der Könige nach Eusebios und Synkell auch die Angaben eines Eusebius Graecus verzeichnet, den man von uns nicht angeführt finden wird; Scaliger hat nämlich, wie in seinem ersten Buche des Hieronymus die Series regum vertheilt ist, so im ersten von ihm gefertigten Buche des Griechischen Chronikons des Eusebios zerstückelt die Königsreihe, welche Synkell entworfen hat, eingefügt, und diese Reihe giebt Ideler als Eusebius Graecus: sie ist aber nicht von diesem, sondern von Synkell selbst, und weicht sie von diesem ab, so beruht dies bloss darauf, dass Scaliger falsche Lesarten giebt, die später von den Herausgebern des Synkell verbessert worden sind. Uebrigens habe ich in der Regel nur die Dauer der Regierungen aus Eusebios angegeben, ohne sie auf eine Aere zurückzuführen, weil dies

[1]) Vergl. Abschn. I. 17. [2]) Anhang S. 43 ff.

überflüssig für unsern Zweck und ohne Nutzen ist. Die bei Synkell verzeichneten Königsreihen, sowohl die Reihe der Thebäischen Herrscher, welche von Eratosthenes herrührt, als die der Aegyptischen, weichen zu sehr von Manetho ab, als dass man nicht erkennte, sie seien aus einem ganz andern System; daher habe ich sie nur selten in die Vergleichung hineingezogen, wo dazu besonderer Anlass zu seyn schien; noch weniger konnte von dem sogenannten alten Chronikon Gebrauch gemacht werden, von welchem schon hinlänglich gesprochen worden. Das Chronicon paschale ist, wo es nicht mit andern übereinstimmt, so unzuverlässig, dass ich von dem Wenigen, was daraus etwa hierher gezogen werden kann, fast gar nichts angeführt habe. Ausser den systematisirenden Chronographen sind Herodot und Diodor die Hauptschriftsteller über die Aegyptische Geschichte; aber auch ihre Erzählungen entfernen sich so weit von Manetho, dass eine fortlaufende Vergleichung derselben mit ihm nicht thunlich ist, und ich habe sie daher nur gelegentlich hier und da erwähnt: ohnehin sind ihre Zeitbestimmungen von andern zur Genüge zusammengestellt. Die biblischen Angaben habe ich, soweit sie die geschichtliche Zeit betreffen, an den gehörigen Stellen erwogen; was jenseits dieser liegt, habe ich zu untersuchen vermieden. Von den Aegyptischen Denkmälern habe ich so viel beigebracht, als unumgänglich war. Was die Denkmäler betrifft, welche sich etwa auf die erste Hälfte der Dynastien beziehen möchten, so hat Rosellini [1]) die, freilich zum Theil zerstörten oder unentzifferten Schilder von 73 Königen und einen Nachtrag von 15 Herrschern gegeben, welche in diese frühern Zeiten, vor dem Anfangspunkte der Abydenischen Tafel, zu setzen seien; auf diese Reihe konnte von uns der Natur der Sache nach nur selten Bezug genommen werden, und gleichfalls nur selten auf den von Rosellini absicht-

[1]) Bd. II. S. 250 ff. Ueber einige andere Namen, denen sich keine Zeit anweisen lässt, vergl. Leemans, Sur les monumens Égyptiens, portant des legendes royales, S. 141 ff. Von der Abydenischen Tafel s. zur 17. Dyn. und weiterhin.

lich bei Seite gelassenen hieratischen Kanon, aus welchem S. Birch neuerlich einen Auszug geliefert hat.

Da nur das Ende der Manethonischen Zeitreihe einen einigermaassen sichern Ausgangspunkt gewährt, musste die Untersuchung vom Ende nach oben zurück angestellt werden; für die Darstellung ziehe ich es jedoch vor die natürliche Folge zu beobachten. Da ich mit mehreren Gelehrten die Ueberzeugung gewonnen habe, dass Manetho kein verächtlicher Schriftsteller sei, so habe ich mich bemüht, seine Zeitbestimmungen zu rechtfertigen, wo es möglich schien; doch lag es nicht in meiner Absicht ihn als untrüglich erscheinen zu lassen, noch wollte ich an ihm modeln, um ihn in vollen Einklang mit andern Schriftstellern und Quellen und namentlich mit der bewährtesten Zeitrechnung zu bringen: denn ich stelle nur sein eigenthümliches System dar, welches nicht in allen seinen Theilen vollkommen geschichtlich wahr zu seyn braucht. Endlich ist es nicht darauf abgesehen, die wahre Aegyptische Zeitrechnung festzustellen, ich hoffe aber dennoch, dass unsere Betrachtungen dazu wenigstens einen kleinen Beitrag liefern werden.

I. Zum ersten Bande des Manetho.

Zur ersten Dynastie.

In einer bildlichen Darstellung im Ramesseion zu Theben erscheint das Namenschild des Menes mit der Inschrift Menei bei einem Bilde, welches vor einem und dem andern Königsbilde aus der ältern Zeit und den Bildern der meisten Glieder der 18. Dynastie in Procession getragen wird.[1]) Auf dieselbe Weise geschrieben kommt sein Name öfter in dem hieratischen Kanon zu Turin vor. Hierdurch wird keinesweges bewiesen, dass Menes eine geschichtliche Person sei; doch gilt er den Geschichtschreibern des Alterthums allgemein dafür, ausser dass ihn Dikaearch nicht anzuerkennen

[1]) Rosellini Mon. stor. Bd. I. S. 123. vergl. S. 136.

scheint[1]); und ich finde keinen hinlänglichen Grund an seiner Geschichtlichkeit zu zweifeln. Josephus[2]) rechnet von Menes bis Salomo nur über 1300 Jahre; eine sehr geringe Annahme: von andern Angaben ist oben[3]) die Rede gewesen. Nach Menes kommt in dem hieratischen Kanon, wie man glaubt, Athoth vor, doch so viel ich sehe aus unsicherer Ergänzung.

In der Liste des Eratosthenes hat Menes ebenfalls 62 Jahre, ihm folgt Athothes sein Sohn mit 59, diesem ein anderer Athothes mit 32 Jahren; die folgenden weichen ganz ab. In den Eusebischen Dynastien bei Synkell[4]) und in der Armenischen Uebersetzung sind folgende Angaben:

α΄ Μήνης . .	60 Jahre,	Arm. 30,	
β΄ Ἄθωθις . .	27	—	
γ΄ Κενκένης .	39	—	
δ΄ Οὐενέφης .	42	—	
ε΄ Οὐσαφαὴς .	20	—	Scal.[5]) 5,
ς΄ Νιεβαὴς . .	26	—	
ζ΄ Σεμέμψης .	18	—	
η΄ Οὐβιένθης .	26	—	

als Summe 252 Jahre, Scal. 212.

Die Zusammenzählung ergiebt jedoch 258 Jahre. Die Zahl der Könige ausser Menes wird bei Synkell auf 17 angegeben, aber mit der Bemerkung: *ἐν ἄλλῳ δὲ ζ΄*, und so hat die Armenische Uebersetzung. Die abweichenden Lesarten in Synkell's Handschriften und vorzüglich beim Armenier übergehe ich.

Wie in der Africanischen Reihe die Summe und die überlieferten Zahlen der einzelnen Regierungen in Uebereinstimmung gebracht werden können, ist im ersten Capitel der Einleitung zu diesen Anmerkungen gezeigt.

Zur zweiten Dynastie.

Diese besteht nach dem Eusebischen Auszug aus 9 Königen:

---

[1]) S. zur 12. Dynastie. [2]) Jüd. Archäol. VIII, 6. [3]) Abschn. I. 15. [4]) S. 55 B. [5]) Gr. Euseb. S. 14.

α′	*Βῶχος,*
β′	*Χῶος,*
γ′	*Βίοφις,*
δ′	ungenannt,
ε′	—
ς′	—
ζ′	—
η′	*Σέσωχρις* 48 Jahre
ϑ′	ungenannt,
	zusammen 297 Jahre, Scal. 302.

Abweichungen in den Namen übergehe ich auch hier. Die Summe des Scaliger ist keine verschiedene Lesart, sondern er hat sich verwirrt, indem er den achten und neunten König nebst der Summe aus einer Parthie entnahm, welche dem Africanus angehört.[1]) Synkell[2]) zieht die Summe beider Dynastien mit den Worten: *Ὁμοῦ πρώτης καὶ δευτέρας δυναστείας ἔτη φμϑ′ κατὰ τὴν ἔκδοσιν Εὐσεβίου.* 252 + 297 = 549. Auch hier hat sich Scaliger gänzlich verwirrt, indem er die Summe der beiden ersten Africanischen Dynastien bei Synkell[3]) statt der Summe der Eusebischen gesetzt hat.

Zur dritten Dynastie.

Im Eusebischen Auszuge umfasst diese nur acht Memphitische Könige, wovon nur die zwei ersten genannt sind, *Νεχέρωχις* und *Σέσορϑος*; die sechs andern werden nur im Ganzen zusammengenommen. Die Jahrsumme der ganzen Dynastie ist bei Synkell 198, beim Armenier 197. Synkell[4]) fügt hinzu: *Ὁμοῦ τῶν τριῶν δυναστειῶν κατὰ τὸν Εὐσέβιον ἔτη ψμζ′.* 549 + 198 = 747.

Im hieratischen Kanon findet sich ein König Nophreophth, welches man hellenisirt durch Nepherophes wiedergegeben hat: man könnte also diesen hierher ziehen wollen; doch finde ich in keiner Liste *Νεφερόφης*, oder sonst eine Form dieses Namens mit *φ* in der zweiten Sylbe geschrieben.

[1]) S. oben in den Dynastien des Africanus. Die dem Eusebios gehörenden Parthien stehen bei Synkell S. 55 D und S. 57 A. vergl. die Arm. Uebers. [2]) S. 57 B. [3]) S. 56 A. [4]) S. 57 C.

Zur vierten Dynastie.

In der Eratosthenischen Liste der Thebäischen Könige finden sich mehrere aus dieser Dynastie, aber nicht in derselben Ordnung,

der 13. König *Ῥαύωσις* mit 13 Jahren,
— 14. — *Βιῦρης* — 10 —
— 15. — *Σαῶφις* — 29 —
— 16. — *Σενσαῶφις* — 27 —
— 17. — *Μοσχερῆς* — 31 —

Denn Rhauosis und Biyres sind doch wohl dieselben wie Rhatoises und Bicheris bei Manetho; Moscheres scheint Mencheres, Saophis und Sensaophis sind die beiden Suphis des Africanischen Manetho. Der Name des 16. Königs Sensaophis, wie ich ihn gesetzt habe, ist freilich zweifelhaft. Dindorf schreibt bei Synkell [1]): *Θηβαίων ις΄ ἐβασίλευσε Σαῶφις β΄ ἔτη κζ*, und führt aus beiden Handschriften die Lesart *ἐβασίλευσεν σαώφις* an; Goar hat aber *ἐβασίλευσεν Σενσαῶφις*, und Scaliger, der aus der Handschrift A des Synkell schöpfte, giebt in seinem ersten Buche des Eusebios,[2]) wohin diese Liste nicht gehört, *Θηβαίων Αἰγυπτίων ἐβασίλευσεν ις΄ Σεναῶφις δεύτερος ἔτη κζ*. Die erste Sylbe des Namens *Σενσαῶφις* könnte bloss aus der letzten von *ἐβασίλευσεν* wiederholt scheinen, weil hinter jenem *β΄* steht, also ein mit dem vorhergehenden gleichnamiger gemeint ist, gerade wie Manetho zwei Suphis hat; aber anderseits ist das *ν ἐφελκυστικὸν* von *ἐβασίλευσεν* auffallend und führt mehr dahin, es sei *ἐβασίλευσε Σενσαῶφις* zu lesen, wobei das zugefügte *β΄* überflüssig und ungenau wäre, da die Namen *Σαῶφις* und *Σενσαῶφις* nicht gleich sind, sondern nur ähnlich. An sich ist wenig daran gelegen, ob statt des zweiten Suphis der Name Sensaophis oder Sensuphis gesetzt werde; da aber Sensuphis „Bruder des Suphis" heisst, und es fraglich ist, ob der zweite Suphis als Bruder des ersten angesehen werden könne, und da der Name in den Denkmälern vorkommt, so ist die Ver-

[1]) S. 104 B. [2]) S. 21.

schiedenheit der Lesart bei Eratosthenes nicht ohne Bedeutung. Den ersten König dieser Manethonischen Dynastie Soris hat man in einem Namen der Denkmäler wiedergefunden, der Reschu, Rescho, oder in umgekehrter Folge Schure, Schore gelesen wird; er kommt mit den beiden Suphis in den Gräbern von Gizeh vor.[1]) Dem ersten Suphis schreibt Manetho den Bau der ersten Pyramide zu, welchen Herodot dem Cheops beilegt; er ist ohne Zweifel der Schufo, Schufu oder Kufu der Denkmäler, welchen man namentlich auf den Steinen der grössten oder ersten Pyramide gefunden hat. Der zweite Suphis des Manetho, Sensaophis bei Eratosthenes, wenn diese Lesart richtig ist, erscheint in den Denkmälern als Senschuf.[2]) Den Namen des folgenden Mencheres hat man auf dem Sarge der dritten Pyramide entdeckt, nämlich Menkare[3]): obgleich Manetho den Bau der letztern der Nitokris am Schluss der sechsten Dynastie zuschreibt: auch der hieratische Kanon enthält den Vornamen Menkare mit dem Namen Thothophth, dessen richtige Lesung jedoch nicht feststeht, und es ist auch keinesweges klar, ob damit der Mencheres der 4. oder der 5. Dynastie bezeichnet sei. Es unterliegt kaum mehr einem Zweifel, dass Suphis I. und II. und Mencheres des Manetho dieselben sind wie Herodot's[4]) Cheops, Chephren und Mykerinos, und die diesen entsprechenden des Diodor,[5]) von welchen der erste die erste, der zweite die zweite, der dritte die dritte Pyramide nach ihnen erbaut hat; beide setzen aber diese Könige unter die Zeit des Trojanischen Krieges herab. Diodor bemerkt, die erste Pyramide

[1]) Rosellini Mon. stor. Bd. I. S. 131. Bd. III. Thl. I. S. 3. vergl. Leemans, Sur les monumens Égyptiens, portant des légendes royales, S. 19. [2]) Ueber Schufu und Senschuf vergl. Rosellini Bd. I. S. 126 ff. Bd. II. S. 250. Ideler Hermap. S. 224. und über das Vorkommen des erstern auf den Steinen der grossen Pyramide Lepsius S. 44 ff. der Schrift, welche in der folgenden Anmerkung angeführt ist. Auch in den Gräbern von Saniet fand Lepsius seinen Namen wieder (Preuss. allg. Zeitung, 1840. No. 40. Beilage). [3]) S. die Schrift: Éclaircissemens sur le cercueil du roi Mycerinus, traduits de l'Anglais et accompagnés de notes par Lenormant, S. 11 ff. [4]) II, 124 ff. [5]) I, 63 ff.

sei nach Einigen tausend, nach Andern über 3400 Jahre alt: diese verschiedene Setzung beruht nicht, wie Beer [1]) geglaubt hat, auf einer verschiedenen Berechnung der Jahre als zwölfmonathlicher und viermonathlicher, sondern darauf, dass man jenen Königen eine ganz verschiedene Stelle in der Reihe der Aegyptischen Herrscher angewiesen hatte; Manetho gab ihnen aber noch ein viel höheres Alter. Was die Regierungsjahre betrifft, so hat bei Manetho Suphis I. 63, Suphis II. 66, Mencheres 63 Jahre; Herodot und Diodor geben dem Cheops-Suphis I., welcher bei Diodor *Χέμβης, Χέμβις, Χέμμις* oder *Χέμνις* heisst, 50 Jahre, dem Chephren-Suphis II. bei Diodor Kephren, 56 Jahre, so dass beide zusammen 106 Jahre regierten,[2]) und dennoch geben beide Schriftsteller sie als Brüder an, ausser dass Diodor anführt, Einige setzten als Nachfolger des erstern, nämlich des Cheops, seinen Sohn Chabryis. Sollte nicht hier ein Missverständniss obwalten, welches daher entstanden, dass der zweite Suphis den Namen Sensuphis oder Sensaophis führte, Bruder des Suphis? Deswegen brauchte er nicht gerade seines Vorgängers Bruder zu seyn, sondern er hatte nur diesen Namen; etwa wie einer *Τιμαρχίδης* heissen kann, ohne des Timarchos Sohn zu seyn. Von Mykerinos geben Herodot und Diodor die Regierungszeit nicht an; nur erkennt man aus ersterem, dass er ihn weit über sechs Jahre herrschend annahm; Manetho's Angabe, er habe 63 Jahre regiert, stimmt nicht wohl zu Herodot's Ueberlieferung, er sei ein Sohn des Cheops gewesen, noch zu der des Diodor, welcher ihn einen Sohn nennt *τοῦ ποιήσαντος τὴν πρωτέραν πυραμίδα*, wie es scheint des Chephren: und doch ist Mykerinos gewiss Manetho's Mencheres. Diodor sagt auch, Einige nennten jenen *Μενχερῖνον*, wie offenbar bei ihm zu lesen ist. Glaublicher sind des Eratosthenes geringere Zahlen, aber diese gehen uns für Manetho nichts an.

Eusebios giebt in seinen Auszügen für diese Dynastie

[1]) Abhandlungen zur Erläuterung der alten Zeitrechnung und Geschichte, Thl. I. S. 167. [2]) Vergl. Herodot II, 128.

17 Memphitische Könige eines andern Geschlechtes (*συγγενείας*), nennt aber nur den dritten derselben Suphis, der die grosse Pyramide erbaut habe: als Gesammtsumme der Dynastie giebt er mit grossem Unterschied von Africanus 448 Jahre. Synkell [1]) bestätigt diese Summe durch seinen Zusatz: *Ὁμοῦ τῶν δ' δυναστειῶν μετὰ τὸν κατακλυσμὸν ,αρϟε' κατὰ Εὐσέβιον.* 747 + 448 = 1195.

Zur fünften Dynastie.

Dass diese auch nach den Denkmälern eine auf die vierte folgende zu Memphis residirende Reichsdynastie gewesen seyn soll, ist oben bemerkt.[2]) Wie die Summe der Dynastie mit den einzelnen Regierungszeiten könne in Uebereinstimmung gebracht werden, zeigt das erste Capitel der Einleitung zu diesen Anmerkungen. In den Eusebischen Auszügen werden hier 31 Könige von Elephantine gesetzt, deren erster Othoës sei, der vierte aber Phiops, der bis zu 100 Jahren regiert habe; beide gehören aber nach Africanus zur sechsten Dynastie. Eine Summe ist bei Eusebios nicht angegeben; seltsam rechnet Synkell [3]) nur die 100 Jahre des Phiops: *Γίνονται οὖν σὺν τοῖς προτεταγμένοις ,αρϟε' ἔτεσι τῶν τεσσάρων δυναστειῶν ,ασϟε'.* 1195 + 100 = 1295.

Den 7. König nennt Scaliger und durch diesen wahrscheinlich verführt Goar gegen beide Handschriften *Μερχέρης*; was ich dessbalb bemerke, weil man auf den Namen Mercheres den König Remereka des hieratischen Kanons ausgedeutet hat.

Zur sechsten Dynastie.

An der Spitze derselben steht Othoës, den Eusebios in der fünften hat (nach der Handschrift A *Ὀθώης*, Scal. *Θώης*, Arm. Othius). Der ältere Plinius [4]) schreibt den Bau des Labyrinths im Herakleopolitischen Nomos einem Tithoes zu: „Qui primus factus est ante annos, ut tradunt, quater mille sexcentos a Petesucco rege sive Tithoë." Tithoës, ein Kö-

[1]) S. 57 D. [2]) Abschn. I. 1. [3]) S. 58 D. [4]) XXXVI, 19.

nig, dessen Namen auch einer der Halbgötter trägt,[1]) würde also 4600 Jahre vor Plinius gelebt haben, wofür Scaliger[2]) 3600 gesetzt hat. Man könnte diesen wohl für Manetho's Othoës nehmen, den unser Kanon vor Chr. 4402—4372 setzt, also vor Plinius, der sein Werk um das Jahr nach Chr. 75 vollendete, etwa 4475 Jahre, welches gegen die 4600 keinen grossen Unterschied bildet. Der vierte König dieser Dynastie ist der bei Eusebios in der fünften verzeichnete Phiops, welchen Lepsius in dem monumentalen Namen Pepi unter andern Schildern der sechsten Dynastie erkannt hat,[3]) bei Rosellini[4]) Pipi, Phiphi oder Phiphei. Die sechste Stelle nimmt Nitokris[5]) ein, nach Herodot die Schwester ihres Vorgängers, gleichnamig der bekannten Babylonischen Königin; sie soll in dem hieratischen Kanon als Neith-akhor erscheinen. Derselbe Name, Nitôkri, kommt auch sonst in den Aegyptischen Königshäusern vor, wie nach Rosellini's Untersuchungen bei Psammetich's I. Gemahlin und Psammetich's II. Tochter in der 26. Dynastie. Nach Manetho in den Africanischen und in den Eusebischen Auszügen hat sie die dritte Pyramide erbaut; was nicht in Uebereinstimmung ist mit dem zur vierten Dynastie von uns Bemerkten. Die Thebäische Reihe des Eratosthenes[6]) ist mit Manetho in den drei letzten Königen dieser Dynastie in einem auffallenden Einklang; es erscheinen darin

Ἀπάππους	mit	100	Jahren,
Ἐχεσχοσοχάρας	—	1	—
Νίτωκρις	—	6	—

obgleich der vorletzte einen andern Namen als bei Manetho, und Nitokris nur 6 Jahre statt 12 hat. Ἀπάππους ist einerlei mit Φίωψ. Aber vom Anfange des Menes bis zum Ende der Nitokris hat Manetho nach unserem Kanon 1504, Eratosthenes nur 676 Jahre! Entsteht hier nicht der Verdacht, dass Manetho etwas zu viel rechnete, um sein System herauszubringen?

[1]) S. oben Abschn. I. 12. [2]) Can. isagog. III. S. 317. [3]) Preuss. Allg. Zeitung a. a. O. [4]) Bd. II. S. 253. [5]) II, 100. [6]) Synkell S. 104 B.

Eusebios giebt dieser Dynastie keine Benennung, ebensowenig eine Zahl der Könige derselben, führt nur die Nitokris an, und giebt als Gesammtsumme nach der Armenischen Uebersetzung und einer beim Synkell angeführten verschiedenen Lesart („ἐν ἄλλῳ σγ'") 203 Jahre, gerade wie Africanus, ungeachtet in der Eusebischen Redaction Othoës und Phiops mit 130 Jahren schon bei der vorhergehenden Dynastie vorweggenommen sind. Die Lesart in der Summe ἔτη τρία bei Synkell ist ungereimt. Die Zahl 203 wird bestätigt durch Synkell's [1]) Bemerkung: *Γίνονται σὺν τοῖς προτεταγμένοις ,ασϟε' τῶν πέντε δυναστειῶν ἔτη ,αυϟη'.* 1295 + 203 = 1498.

Zur siebenten Dynastie.

Nach der Armenischen Uebersetzung des Eusebios hätten die fünf Memphiten dieser Dynastie nicht 75 Tage, wie im Synkell steht, sondern 75 Jahre regiert: dies ist ohne allen Zweifel ein blosses Versehen des Uebersetzers. Die Zahl 75 ist, wie aus der Uebereinstimmung des Synkell und der Armenischen Uebersetzung erhellt, bei Eusebios sicher.

Zur achten Dynastie.

Eusebios hat nach Synkell und der Armenischen Uebersetzung fünf Memphitische Könige mit 100 Jahren; Scaliger giebt 19 Könige, ιϑ' statt ε', aus Versehen. Synkell [2]) sagt: *Γίνονται σὺν τοῖς προτεταγμένοις ἔτη ,αφϟη' τῶν ὀκτὼ δυναστειῶν* (das folgende *καὶ Ἀφρικανὸν* gehört zur nächsten Ueberschrift). 1498 + 100 = 1598.

Zur neunten Dynastie.

Der Eusebische Auszug schreibt dieser nur vier Herakleopolitische Könige mit 100 Jahren zu; genannt wird wie bei Africanus nur der erste, bei Synkell in der Handschrift A *Ἄχθος*, in B *Ἀχθώης*, Arm. Ochthovis oder Ochitois.

---

[1]) S. 59 A. [2]) Ebendas.

Zur zehnten Dynastie.

Eusebios stimmt ganz mit Africanus überein.

Zur eilften Dynastie.

Auch hier stimmt Eusebios ganz mit Africanus.

Ueber die Gesammtsumme des ersten Bandes bei Eusebios ist schon im zweiten Abschnitt gesprochen worden; es ist nur noch zu sagen, dass Scaliger in den Graecis Eusebii statt der 192 Könige 142 (ϱμβ) gesetzt hat. Eine Gesammtsumme des ersten Bandes lässt sich für die Eusebische Redaction nicht genau ziehen, weil die Zahl der fünften Dynastie mangelhaft ist; wie die Sache jetzt liegt, ergiebt sich folgende Rechnung:

1.	Dynastie	252	Jahre
2.	—	297	—
3.	—	197 (198)	
4.	—	448	—
5.	—	100	— (mangelhaft)
6.	—	203	—
7.	—	1	— (wofür ich die 75 Tage rechne)
8.	—	100	—
9.	—	100	—
10.	—	185	—
11.	—	59	—

Summe des 1. Bandes 1942 (1943) Jahre (mangelhaft).

II. Zum zweiten Bande des Manetho.

Zur zwölften Dynastie.

Die Gründe, aus welchen Manetho oder, wenn man lieber will, die Redactoren der Auszüge die Anfänge der Dynastien bestimmt haben, könnten wir füglich auf sich beruhen lassen, da hierauf für die Zeitrechnung gar nichts ankommt; noch weniger denken wir daran, die Abtheilung der Dynastien etwa nach richtigern Grundsätzen anders machen zu wollen: nur wollen wir bei Gelegenheit dieser Dynastie eine und die andere Bemerkung über den Gegenstand ma-

chen. Die 11. Dynastie ist Diospolitisch, die 12. ebenfalls; der eilften ist aber, wie dazu nicht gehörig, Ammenemes angehängt, vielleicht nur um die runde Zahl von 2300 Jahren für den ersten Band zu gewinnen. Dieser ist der Vater des ersten Königs der 12. Dynastie; man sieht also, dass in diesen Abtheilungen der Anfang nicht immer dadurch bedingt ist, dass eine neue Familie auf den Thron gelangt war: vielmehr muss wohl die neue Familie schon mit dem Vorgänger angefangen haben. So steht Amos an der Spitze der 18. Diospolitischen Dynastie, während auch die 17. wenigstens der einen Linie nach Diospolitisch und Amos ohne Zweifel einer derselben war; die 18. Dynastie wird jedoch mit ihm angefangen, weil er der erste dieser Diospoliten ist, der keinen Hirtenkönig mehr neben sich hatte. Sethos, der erste König der 19. Dynastie, ist nach Manetho der Sohn des Amenophath, der bei Manetho der letzte der 18. ist. Richtiger wird der Wechsel der Dynastie etliche Male da gemacht, wo wirklich ein anderer Mannesstamm eintritt. So schliesst die 6. Dynastie mit der Nitokris, und ist Memphitisch; die beiden folgenden sind auch Memphitisch, aber gewiss aus anderem Stamm, da die 6. mit einem Weibe schloss. Die 13. Dynastie ist Memphitisch wie die 12., aber die letztere schliesst mit einem Weibe, ohne Zweifel weil der Mannesstamm ausgestorben war. Doch ist dies nicht folgerichtig durchgeführt, da in der 18. Dynastie mit Mephres (Misaphris Afr.) offenbar ein anderer Stamm eintritt, dessen Nachfolge nur auf der Mutter beruht. Und in der 26. Dynastie begann mit Amasis eine andere Linie, ohne dass ihr eine neue Dynastie gewidmet wird.

Der Name des ersten Königs ist schon von Scaliger aus der Eusebischen Redaction verbessert; in der Africanischen bei Synkell heisst er nach der Handschrift A *Γέσων Γόσης*, nach B *Γεσονγόσις*. Der Scholiast des Apollonios von Rhodos[1]) nimmt diesen für einerlei mit Sesostris, der bald nach-

[1]) IV, 272 ff. besonders in der Florentinischen Redaction; die Pariser Scholien sind verstümmelt. Vergl. Fuhr, Dicaearchi Messenii quae supersunt, S. 100.

her folgt, und was von jenem dort erzählt wird, bezieht sich eben auf Sesostris, oder beide sind zusammengemischt. Dikaearch bei diesem Scholiasten lässt ihn gleich nach Oros dem Sohn des Osiris und der Isis regieren, so dass nicht einmal Menes von ihm anerkannt zu sein scheint; und er setzt ihn 2500 Jahre vor Neilos, den Neilos aber 436 Jahre vor Olymp. 1, also jenen 3712 Jahre vor Chr. Per. Jul. 1002; welches nach Scaliger[1]) und uns die Zeit der neunten Dynastie ist. Hier liegt ein ganz anderes System zu Grunde als das Manethonische. In den Eusebischen Auszügen ist diese Dynastie ebenfalls eine Diospolitische von sieben Königen, nämlich:

Σεσόγχωσις Ἀμμενέμου υἱὸς	46 Jahre
Ἀμμανέμης (Arm. Ammenemes)	38 —
Σέσωστρις	48 —
Λάμαρις (Synk. A *Λάβαρις*, Arm. Lambares)	8 —
οἱ δὲ τούτου διάδοχοι	42 —
zusammen	246 Jahre.

Die Zusammenzählung ergiebt nur 182 Jahre.

Gräber und Schilder der 12. Dynastie hat Lepsius gefunden;[2]) in diese Dynastie setzt er aber die Könige mit Namen Sesurtesen (sonst Osortasen) und Amenembé, und versteht vielleicht unter der 12. Dynastie nicht genau die Manethonische, obgleich in dieser allerdings zweimal, oder mit Einschluss des zwischen der 11. und 12. Dynastie stehenden Königs sogar dreimal, ein Ammenemes oder Amenembé vorkommt und auch ein dem Namen Sesurtesen nahe liegender (*Σέσωστρις*).

Zur dreizehnten Dynastie.

Eusebios stimmt ganz mit Africanus überein.

Zur vierzehnten Dynastie.

Eusebios stimmt mit Africanus überein, ausser dass die Summe der Dynastie je nach den verschiedenen Lesarten 184

---

[1]) Can. isagog. III. S. 319. [2]) Preuss. Allgem. Zeitung 1844, Beilage N. 40.

oder 484 ist. Als letzter König dieser Dynastie ist Timaos anzusehen, der von dem Hirtenkönig Saïtes oder Salatis überwunden worden: denn letzterer ist nach der Africanischen Redaction der erste der folgenden Dynastie.

Zur funfzehnten Dynastie.

Statt der Hirtendynastie des Africanus giebt die Eusebische Redaction eine Dynastie von Diospoliten ohne Anzahl der Könige, und als Gesammtzeit 250 Jahre. Scaliger[1]) legt dem Eusebios zur Last, diese Dynastie erdichtet zu haben; aber er hat sie vielmehr wohl in einer besondern Redaction des Manethonischen Werkes vorgefunden, in welcher Diospolitische Könige hier angezeichnet waren, wenn auch nicht eben parallel der 15. Africanischen Dynastie. Dagegen ist in der von Eusebios befolgten Redaction die funfzehnte Africanische Dynastie verstümmelt und in den Jahren verkürzt zur siebzehnten gemacht worden; worüber ich das Nähere bis zur siebzehnten verschiebe. Rosellini[2]) findet die 15. Eusebische Dynastie, sowie seine 16. und 17. in Uebereinstimmung mit den Denkmälern, die gleichnamigen Africanischen aber in Widerspruch mit diesen. Dies würde ein bedeutender, ohwohl nicht entscheidender Einwurf gegen die grössere Treue oder Glaubwürdigkeit des Africanus seyn; ich werde aber bei der 17. Dynastie zeigen, dass Rosellini sich hierin gänzlich geirrt und getäuscht hat, und Africanus bleibt daher nach wie vor der glaubwürdigere.

Wie die Hirten sich Aegyptens Herrschaft erworben, erzählt Josephus im ersten Buche gegen Apion[3]) aus dem zweiten Buche der *Αἰγυπτιακῶν* des Manetho; aus dem Josephus hat die ganze Stelle Eusebios in das erste Buch seines Chronikons und einen Theil derselben in die Praeparatio evan-

---

[1]) Nott. in Gr. Euseb. S. 412 a. [2]) Mon. stor. Bd. I. S. 149 ff. vergl. S. 172. [3]) Cap. 14. Das zweite Buch des Manetho ist im gewöhnlichen Text des Josephus und daraus bei Eusebios Praep. ev. X, 13, das erste dagegen in der Armenischen Uebersetzung des Chronikons, Bd. I. S. 223, angegeben, letzteres aus blossem Versehen.

gelica übertragen. „Wir hatten, sagt Manetho, einen König Timaos;[1]) unter diesem war uns, ich weiss nicht wie, Gott entgegen, und unerwartet zogen aus den östlichen Gegenden von Geschlecht unangesehene Menschen voll Selbstvertrauen gegen das Land und nahmen es leicht, ohne Kampf, mit Gewalt ein; und nachdem sie die Herrschenden im Lande sich unterworfen, verbrannten sie grausam die Städte und zerstörten die Tempel der Götter, gegen die Einheimischen aber handelten sie auf das Feindseligste, die einen niedermachend, anderer Kinder und Weiber in Knechtschaft bringend. Am Ende machten sie auch Einen aus sich zum König, welcher Salatis hiess (oder nach verschiedener Lesart bei Josephus Saltis, im Armenischen Chronikon Silitis). Dieser residirte in Memphis, erhob Tribut aus dem obern und untern Lande, und hielt Besatzungen in den gelegensten Orten: vorzüglich sicherte er aber auch die östlichen Theile, indem er der damals übermächtigen Assyrer Begierde nach diesem Königreiche vorhersah. Da er in dem Saitischen Nomos eine sehr gelegene Stadt fand, im Osten des Bubastitischen Stroms, welche nach einer alten theologischen Vorstellung Auaris genannt war, baute er diese an und machte sie durch Mauern sehr fest, legte auch zur Hut eine Menge Bewaffneter, bis auf 240,000 Mann, hinein; dort pflegte er zur Sommerszeit Getreide zumessen zu lassen und Sold zu zahlen, und zur Furcht der Auswärtigen sorgfältig kriegerische Uebungen zu veranstalten.“ Manetho giebt nun die Regierungszeit des Salatis und der fünf Hirtenkönige nach ihm an: den weitern Verfolg der Erzählung verspare ich bis zur 17. Dynastie, und bemerke nur, dass nach Manetho bei Josephus zwischen dem letzten der genannten sechs Hirtenkönige und dem ersten König der 18. Dynastie noch ein grosser Zeitraum liegt. Hier kommt es mir bloss auf die bei Josephus aus Manetho verzeichnete Königsreihe an, welche der 15. Dynastie bei Africanus entspricht. Mit dieser verbinde ich noch die entspre-

[1]) Eusebios Praep. ev. nennt ihn *Τίμαιος*, der Armenier Timios.

chende Reihe bei Synkell,[1]) welcher angiebt, er folge hier mehr (*μᾶλλον*) dem Josephus als dem Manetho, ohne zu bedenken, dass was bei Josephus vorkommt, wörtlich aus dem Manethonischen Werke entlehnt ist. Folgendes sind die drei zu vergleichenden Reihen:

Africanus		Josephus			Synkell	
α' Σαΐτης	19 J.	α' Σάλατις	19 J.	— M.	α' Σιλίτης	19 J.
β' Βνῶν	44 -	β' Βηὼν	44 -	— -	β' Βαίων	44 -
γ' Παχνὰν	61 -	γ' Ἀπαχνὰς	36 -	7 -	γ' Ἀπαχνὰς	36 -
δ' Σιαὰν	50 -	δ' Ἄπωφις	61 -	— -	δ' Ἄφωφις	61 -
ε' Ἄρχλης	49 -	ε' Ἰανίας	50 -	1 -	ε' Σέθως	50 -
ς' Ἄφοβις	61 -	ς' Ἄσσις	49 -	2 -	ς' Κήρτως	29 -
					ζ' Ἀσὴθ	20 -
zusammen	284 J.	in Summe	259 J.	10 M.	in Summe	259 J.

Im Griechischen Josephus ist statt *Ἰανίας* eine verschiedene Lesart *Ἰαννάς*, und bei *Ἄσσις* auch *Ἄσης* vorhanden; die Armenische Uebersetzung schreibt die Namen so: Silitis, Banon, Apachnan, Aphosis, Anan, Aseth; dem Silitis giebt diese Uebersetzung 15, dem Banon 43 Jahre, welches ohne Zweifel nur Schreibfehler in der Uebersetzung sind, da in der Armenischen Schrift 19 mit 15, 44 mit 43 leicht verwechselt werden.[2]) Im Synkell hat die Handschrift B *Ἀσσῆθ*. Die Jahrzahlen bei Synkell stehen fest: wenn Scaliger aus dieser Parthie des Synkell im ersten Buche seines Griechischen Chronikons des Eusebios,[3]) wohin er dies irriger Weise übertragen hat, dem Baeon 39 Jahre beilegt, so beruht dies auf einem Versehen; die Vermuthung von Goar, bei Aseth sei 24 statt 20 zu setzen, verdient keine Rücksicht. Ehe wir nun den Africanus und Josephus vergleichen, reden wir zuerst von Synkell, der hier wieder so verwirrt als möglich ist; doch muss ein Theil seiner Verwirrungen hier noch ausgeschlossen werden, um sie bei der 18. Dynastie näher zu betrachten. Er sagt,[4]) bei den Königen vom J. d. W. 3477 bis 4070 werde er mehr dem Josephus als dem Manetho folgen.

---

[1]) S. 104 ff. [2]) Vergl. die Anmerkungen des Herausgebers S. 225. 226. [3]) S 22. [4]) S. 104 A.

Er meint hierunter die so eben angeführte Reihe der Hirtenkönige bei Josephus, die jedoch auch aus dem Manethonischen Werke genommen ist, und die Reihe der Könige der 18. Dynastie nach dem Griechischen Texte des Josephus, die aber gleichfalls aus Manetho von Josephus angeführt wird; er mischt zwar auch die 19. Dynastie ein, aber wie bei der 18. gezeigt werden wird, ganz ungehörig. Jene beiden Reihen ergeben bei Josephus, den zwischen beiden liegenden Zeitraum abgerechnet, eine Zeit von 259½ + 333 = 592½ Jahren, bei Synkell aber 259 + 398 = 657 Jahre, bis zum J. d. W. 4133; überdies nennt Synkell statt des Ianias einen Sethos, und statt des Assis oder Aseth bei Josephus mit 49 Jahren hat er Kertos mit 29 und Aseth mit 20 Jahren; auch setzt Josephus oder der Josephische Manetho jene Könige nicht wie Synkell unmittelbar vor den Königen der 18. Dynastie. Synkell's Uebereinstimmung mit Josephus, dem er vorzüglich folgen wollte, ist daher eben nicht gross. Wunderlich ist es auch, wenn er sagt, Josephus stimme in jener Königsreihe von 594 (593) Jahren im Einzelnen und Ganzen nicht vollkommen mit Manetho zusammen; denn das Josephische ist ja Manethonisch, und war es das, was Synkell vor sich hatte, gleichfalls, so musste er wenigstens sagen, sein Manetho und der Josephische stimmten nicht ganz überein. Ferner nennt Synkell den Silitis den ersten der sechs Könige der siebzehnten Dynastie bei Manetho; die siebzehnte nach Africanus kann hier nicht gemeint seyn, da in dieser Silitis und die übrigen fünf nicht sind; und die Eusebische siebzehnte dagegen, deren erster allerdings der genannte ist, hat nur vier Könige: hat Synkell nicht auch hier die zwei verschiedenen Redactionen verwirrt, so muss er noch eine dritte gehabt haben; und dies ist freilich kaum zu verkennen: nur hat diese dritte wieder nicht sechs, sondern sieben Könige. Synkell hat nämlich noch den Kertos, von welchem er sagt [1]): *Αἰγυπτίων λα' ἐβασίλευσε Κήρτως ἔτη κϑ' κατὰ Ἰώσηππον, κατὰ δὲ τὸν Μανεθῶ ἔτη μϑ'.* Hier steigert sich die Ver-

[1]) S. 123 C.

wirrung aufs Höchste; denn Kertos kommt bei Josephus gar nicht vor, und ebensowenig in den beiden von Synkell mitgetheilten Redactionen der Manethonischen Dynastien: aber wir kommen hier eben an den Punkt, woran sich die Lösung knüpfen lässt. Synkell hat hier wie oft einen andern ausgeschrieben; selbst den Josephus scheint er nicht selber eingesehen zu haben, und führt nicht einmal das richtige Buch, das erste, sondern das zweite gegen Apion an,[1]) vermuthlich weil er seine Quelle fahrlässig gebrauchte, in welcher des Josephus erstes Buch gegen Apion angegeben seyn mochte, aber mit der Bemerkung, das Gesagte sei aus Manetho's zweitem Buche. Goar[2]) hat richtig gesehen, dass hier wie anderwärts Synkell den Panodor oder Anian benutzt hat; dass namentlich Panodor den Manetho behandelt hatte, ist aus dem ersten Abschnitte klar, und dieser oder Anian muss hier eine von allen übrigen bekannten Auszügen abweichende Redaction der Manethonischen Dynastien vor sich gehabt haben, worin statt des Ianias bei Josephus, ein Sethos genannt war, und hinter diesem Kertos mit einer Regierungszeit von 44 Jahren eingeschoben erschien. Diese Redaction nun ist es, von welcher Synkell's Rede gilt, Manetho stimme nicht vollkommen mit Josephus: die Verschiedenheit beider ist klar genug. Aber wie konnte er denn sagen, nach Josephus habe Kertos nicht 44 Jahre, wie bei jenem Manetho, sondern 29 Jahre geherrscht, da Kertos gar nicht bei Josephus vorkommt? Dies scheint sich auf folgende Weise zu erklären. Assis oder Aseth hat bei Josephus 49 Jahre; Synkell aber wollte, wie er selbst, sei es für sich oder seinem Gewährsmann zufolge, sagt, sich mehr an Josephus halten: er ging daher in der Gesammtzahl jener Reihe der Hirtenkönige, 259 Jahre, nicht von Josephus ab, und um bei dieser stehen zu bleiben, ohne doch den Kertos auszulassen, der in der andern Redaction des Manetho gegeben war, wurden die 49 Jahre des Josephischen Assis oder Aseth unter Kertos und Aseth getheilt, und jenem davon 29 Jahre gegeben; so erhielt man eine

[1]) S. 103 D. [2]) Anm. zu S. 104. Bonner Ausg. Bd. II. S. 422.

Uebereinstimmung mit Josephus, und nun wurde gesagt, nach Josephus hätte Kertos nur 29 Jahre. Inwiefern dieser Anordnung eine urkundliche Berechnung zu Grunde lag, namentlich ob Aseth in der von Synkell's Gewährsmann benutzten Redaction des Manetho eine der Zahl 20 nahe kommende Regierungszeit hatte, lässt sich nicht ermessen. Da wir hier übrigens ein sicheres Beispiel haben, dass etwas von Synkell's Aegyptischer Königsreihe aus Panodor oder Anian entlehnt ist, so dürfte sich vermuthen lassen, er habe auch Vieles der übrigen Reihe, deren Ursprung ganz unbekannt ist, aus gleicher Quelle entnommen; auch trage ich kein Bedenken, dasselbe auf die Eratosthenische Reihe der Thebäischen Könige zu übertragen. Diese war durch Apollodor überliefert; aber aus diesem hatte Synkell sie gewiss nicht. Eusebios, in dessen erstes Buch Scaliger sie eingetragen, kannte sie nicht oder wollte sie nicht berücksichtigen, wie die Armenische Uebersetzung zeigt; um so weniger kann man dem Marsham[1]) beistimmen, wenn er vermuthet, Synkell habe sie aus Africanus entnommen. Wenn sie nun erst von Panodor oder Anian aus dem Apollodor entnommen war, so möchte dadurch der hohe Werth, welchen man ihr beilegt, etwas zweifelhafter werden; denn diesen lässt sich wohl zutrauen, dass sie sie nicht unverfälscht wiedergegeben haben.

Africanus hat gegen die Josephischen und die ihr angepassten Synkellischen Angaben 24 bis 25 Jahre mehr für seine 15. Dynastie, und zwar fast ausschliesslich desshalb, weil der dritte König Pachnan oder Apachnas bei Africanus 61 Jahre, bei Josephus und Synkell aber nur 36 Jahre oder etwas darüber hat. In der Folge und im Wesentlichen auch in den Namen, die jedoch etwas abgewandelt sind, stimmen Africanus und Josephus bei den ersten drei Königen überein; Aphophis aber, bei Africanus der sechste, ist bei Josephus der vierte, und statt des vierten und fünften bei Africanus, Staan und Archles, hat Josephus in der fünften und sechsten Stelle den Ianias oder Iannas oder Anan und den Assis oder Aseth.

---

[1]) Chron. can. S. 3.

Staan und Anan könnten nothdürftig für Eine Person oder einerlei Namen gehalten werden, aber Archles und Assis oder Aseth kaum mehr; aber dass dennoch je einer des andern Stelle vertritt, ist aus der Gleichheit ihrer Regierungszeiten klar: die Personen sind also wohl dieselben und nur die Namen verschieden. Folglich kommt der ganze Unterschied in dieser Beziehung darauf hinaus, dass die Stelle des Aphophis bei Africanus und Josephus verschieden ist. Für unsere Sache kann es ganz gleichgültig seyn, welches von beiden das ursprünglich Manethonische sei: handelte es sich indess nur um Synkell, der mit Josephus in der Stellung des Aphophis übereinstimmt, so würde man ohne Bedenken sagen können, des Synkell Gewährsmann hätte die Stelle des *Aphophis* vertauscht, damit er in sein System passe. Denn nach einer alten Ueberlieferung war der Erzvater Joseph unter Aphophis zu seinem Ansehen gelangt, und zwar nach Synkell [1]) im 17. Jahre des Aphophis; von da bis zum Auszuge der Juden sind aber von den biblisch rechnenden Chronisten 224 (nur im Armenischen Kanon des Eusebios 223) Jahre gerechnet worden; und dies trifft bei Synkell zu. Auf die Josephische Stelle aber findet dies keine Anwendung: denn ihr zufolge herrschten die Nachfolger der Hirten noch so lange nach dem Josephischen Aphophis, dass bis zum Ende der Hirtenherrschaft viel mehr als 224 Jahre herauskommen, und vor dem Ende der Hirtenherrschaft konnte man den Auszug der Juden auf keinen Fall setzen. Auffallend bleibt es indess dennoch, dass Aphophis bei Josephus dieselbe Stelle hat wie bei Synkell, und es wäre denkbar, dass schon vor Josephus die Veränderung gemacht worden wäre, die der Synkellischen Anordnung in Rücksicht der Stellung des Aphophis zu Grunde liegt, und dass sie in diejenige Recension des Manetho, welcher Josephus folgte, wäre hineingetragen worden, obgleich sie im Zusammenhange mit dem übrigen Texte, wie ihn Josephus giebt, nicht mehr den Erfolg hatte, zu dessen Erreichung sie ursprünglich gemacht war, nämlich den

[1]) S. 107 C. 109 A.

Zeitraum zwischen des Erzvaters Joseph Herrschaft und dem Auszuge der Juden auch nach Manethonischer Zeitrechnung auf 224 Jahre zu bringen. Was dagegen des Africanus Anordnung betrifft, so ist durchaus kein Grund gedenkbar, wesshalb er den Aphophis versetzt haben sollte; denn auf seinen Aphophis folgt bei ihm noch die 16. Dynastie der Hirten mit 518 Jahren und die 17. mit 151 Jahren, und erst alsdann Amos, unter welchem er des Moses Auszug setzt; also kann er nicht darum den Aphophis versetzt haben, um ihn in das richtige Verhältniss gegen den Auszug der Juden zu bringen: oder wenn man davon ausgehen will, dass Africanus die letztere Begebenheit vor Chr. 1796 ansetzte, so trifft es ebensowenig zu, weil nach seinen Manethonischen Dynastien das letzte Jahr des Aphophis schon im J. vor Chr. 2323 endet, wie unser Kanon nachweist. Ganz aus der Luft gegriffen ist daher Marsham's [1]) Behauptung, Africanus habe den Aphophis versetzt, damit er zu seinen Rechnungen passe. Demnach spricht Alles zu Gunsten des Africanus, dessen Angaben wir befolgen.

Zur sechzehnten Dynastie.

Statt der Hirtendynastie von 32 Königen mit 518 Jahren hat Eusebios fünf ungenannte Thebäische Könige mit 190 Jahren sowohl in den Manethonischen Dynastien als in seinem Kanon, der mit dieser Dynastie beginnt, desgleichen in der Series regum im Hieronymus des Vallarsius und bei Scaliger,[2]) ausser dass die Anzahl der Könige bloss in den Manethonischen Dynastien sowohl in der Armenischen Uebersetzung als bei Synkell und daraus in Scaliger's Graecis Eusebii bestimmt ist; und ebenso giebt dieser Dynastie der Verfasser der Einleitung zum Kanon des Hieronymus [3]) und das sogenannte alte Chronikon 190 Jahre: nur die Series regum der Armenischen Uebersetzung [4]) und ein Scholion zum Synkell [5]) leihen dem Eusebios für diese Dynastie 160 Jahre, letz-

[1]) Chronic. can. S. 100. [2]) Chron. Hieronym. I, S. 11. [3]) Euseb. Arm. Bd. II. S. 14. [4]) Ebendas. S. 24. [5]) Zu S. 96 B. in der Bonner Ausg. S. 179, und aus der Handschrift A des Synkell in Sca-

teres jedoch mit der Bemerkung der verschiedenen Lesart 190. Scaliger[1]) beschuldigt den Eusebios diese Dynastie erdichtet zu haben: dies ist aber ein zu harter Vorwurf, und nur das Eine ist wenigstens auf den ersten Anschein glaublich, dass er einer überlieferten Reihe folgend die Jahressumme auf 190 zugeschnitten habe, damit sie in sein System passe: denn es ist sehr auffallend, dass gerade der Anfang dieser Dynastie in das erste Abrahamische Jahr, den Ausgangspunkt des Eusebios passt: und wiewohl man sagen könnte, er könne hierin schon einen Vorgänger gehabt haben, und der Zuschnitt könne auch erst in den folgenden Dynastien gemacht seyn, so bleibt es doch immer am wahrscheinlichsten, er sei von ihm und zwar gleich hier gemacht worden, ohne dass desshalb zu behaupten wäre, er habe nicht auch an andern Dynastien gemodelt. Dies Alles erscheint als sehr begründet, und dennoch ist es falsch: er hat, wie ich glaube zeigen zu können, die 16. Dynastie wirklich so überliefert gefunden, und nichts daran geändert. Dass er nicht die ganze Dynastie rein erdichtet habe, sondern eine Reihe von Diospolitischen oder Thebäischen Königen vorgefunden hatte, welche in dem Manethonischen Mischwerk neben Hirtenkönigen mochten verzeichnet seyn, kann man schon daraus schliessen, dass wenigstens Ein König dieser Dynastie namentlich vorkommt. In der Armenischen Series regum der Argivischen Könige[2]) findet sich nämlich die Bemerkung gleich im Anfang: Regnante Amesse, secundo rege Aegyptiorum, anno CLXI. dynastiae XVI. in Argivos regnat Inachus; und am Schluss: Incipientes a CLXI. anno XVI. Dynastiae Aegyptiorum sub rege Amesse, desierunt anno DCCV. Der zweite König kann dieser nicht gewesen seyn; vielmehr ist in der erstern Stelle zu schreiben: Regnante Amesse secundo, rege Aegyptiorum. Hieraus gewinnen wir also zugleich noch einen andern König dieser Dynastie; Eusebios' Quelle hatte hier zwei Amesses, oder vielleicht Ramesses. Denn es kann gar

liger's Gr. Euseb. S. 18, welchen Goar zum Synkell, Bonner Ausgabe Bd. II. S. 323, ungerecht tadelt. [1]) Nott. in Gr. Euseb. S. 412. 413. Vergl. auch die Prolegg. ad Thuanum (S. 6). [2]) Bd. II. S. 27.

keinem Zweifel unterliegen, dass wir diese beiden Könige unter dem Namen Ramesse im Synkell wieder finden, der sie unstreitig aus einer frühern Quelle hat, aus Anian oder Panodor, wie aus dem zur 15. Dynastie Bemerkten geschlossen werden kann. In der Reihe der Aegyptischen Könige bei Synkell finden wir nämlich folgende [1]):

Αἰγύπτου ἐβασίλευσε κγ' Ῥαμεσσῆ Ἰουβασσῆ ἔτη λϑ'. τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος γνγ'.

Αἰγυπτίων κδ' ἐβασίλευσε Ῥαμεσσῆ Οὐάφρου ἔτη κϑ'. τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,γνμβ'.

Αἰγυπτίων κε' ἐβασίλευσε Κόγχαρις ἔτη ε'. τοῦ δὲ κόσμου ἦν ἔτος ,γνοα'.

Auf Koncharis, den Synkell ausdrücklich an den Schluss der 16. Dynastie setzt, folgt die 17. Eusebische Dynastie bei Synkell, jedoch mit Veränderung der Zeiten und zum Theil der Könige, zunächst Silites, der Eusebische Saïtes, das Haupt der Eusebischen Hirtendynastie: geht man vom Ende der 190 Jahre der 16. Eusebischen Dynastie zurück, so beginnt Koncharis im 186. Ramesse II. im 157. Jahr dieser Dynastie, welches genau mit der Angabe in der Armenischen Series regum übereinstimmt. Hiernach ist es auch fast unzweifelhaft, dass selbst Koncharis zu dieser 16. Eusebischen Dynastie gehört. Indem ich nun noch weiter zurückging, habe ich gefunden, dass die 190 Jahre der 16. Eusebischen Dynastie von den acht Königen der Aegyptischen Reihe des Synkell vom 18. bis zum 25. ausgefüllt werden, wie folgende Uebersicht zeigt:

ιη' Ῥαμεσὴς	29	Jahre
ιϑ' Ῥαμεσσομενὴς .	15	—
κ' Οὐσιμάρης . . .	31	—
κα' Ῥαμεσσήσεως . .	23	—
κβ' Ῥαμεσσαμένω . .	19	—
κγ' Ῥαμεσσῆ Ἰουβασσῆ	39	—
κδ' Ῥαμεσσῆ Οὐάφρου	29	—
κε' Κόγχαρις . . .	5	—
	Summe 190	Jahre.

[1]) S. 101 C. 103 C.

Ich zweifle daher nicht, dass diese acht Könige die 16. Eusebische Dynastie bildeten; da aber Eusebios die Könige gar nicht genannt hat, so kann der Gewährsmann des Synkell oder letzterer selbst sie nicht aus Eusebios entnommen haben, sondern die Liste ist von einem andern Aeltern, und aus einer andern Redaction des Manetho als die Africanische. Freilich sind in den Manethonischen Dynastien des Eusebios 5 Könige angegeben (ε΄), nicht 8 (η΄); aber die Zahlen sind sehr oft verschrieben, und es hat nichts gegen sich anzunehmen, dieser Fehler sei schon so alt, dass er der Armenischen Uebersetzung und dem von Synkell gebrauchten Texte des Eusebios gemeinsam seyn konnte. Wenn nun aber Eusebios gegen seine Ankläger hierdurch gerechtfertigt wird, so verdient er darum noch nicht den Vorzug vor Africanus. Zwar will Rosellini[1]) finden, auch in dieser Dynastie stimme nur Eusebios, nicht Africanus, mit den Denkmälern; aber wie bei der 17. Dynastie gezeigt werden wird, beruht dieses Vorgeben auf einer Täuschung.

Zur siebzehnten Dynastie.

Statt dieser Africanischen Dynastie von 151 Jahren, während welcher Hirten und Diospoliten oder Thebäer neben einander herrschen, eingerechnet unter letztern die ganze Regierung des Amos, giebt Eusebios seine einzige Hirtendynastie von 103 Jahren. Diese Jahrzahl steht sowohl in den Manethonischen Dynastien desselben als in seinem Kanon, welcher letztere hier nur bei Hieronymus vorhanden und in der Armenisch-Lateinischen Ausgabe bis zur Eusebischen Zahl 344 aus jenem ergänzt ist; auch die Series regum hat 103 Jahre bei Vallarsius und Scaliger,[2]) die Armenische aber falsch nur 100. Das sogenannte alte Chronikon giebt dieser Dynastie gleichfalls 103 Jahre. Im Griechischen der Eusebisch-Manethonischen Dynastien ist hinzugefügt: *Κατὰ τούτους Αἰγυπτίων βασιλεὺς Ἰωσὴφ δείκνυται,* wo zu lesen scheint *βασιλεῦσαι* (Armen. ut imperaret). Hieronymus im Kanon sagt:

[1]) Bd. I. S. 154 ff. vergl. S. 172. [2]) Hieronym. I. S. 12.

Reges Aegyptiorum pastores coniicimus nuncupatos propter Joseph et fratres eius, qui in principio pastores descendisse in Aegyptum comprobantur. Die ganze Eusebisch-Manethonische Stelle ist folgende [1]):

Ἐπταικαιδεκάτη δυναστεία ποιμένες ἦσαν ἀδελφοὶ Φοίνικες ξένοι βασιλεῖς, οἳ καὶ Μέμφιν εἷλον·

ὧν πρῶτος Σαΐτης ἐβασίλευσεν ἔτη ιϑ΄· ἀφ᾽ οὗ καὶ ὁ Σαΐτης νομὸς ἐκλήϑη· οἳ καὶ ἐν τῷ Σεϑρωΐτῃ νομῷ πόλιν ἔκτισαν, ἀφ᾽ ἧς ὁρμώμενοι Αἰγυπτίους ἐχειρώσαντο.

β΄ Βνῶν ἔτη μ΄.

μεϑ᾽ ὃν Ἄρχλης ἔτη λ΄.

Ἄφωφις ἔτη ιδ΄.

ὁμοῦ ἔτη ργ΄.

worauf noch die schon angeführte Stelle über Joseph den Erzvater folgt. Bnon hatte nach der Handschrift A bei Goar und Scaliger 43 Jahre, was Dindorf aus der Handschrift B, dem Armenischen Text und dem Scholiasten des Platon verbessert hat. Archles und Aphophis stehen bei Synkell in umgekehrter Ordnung: *γ΄ Ἄφωφις — μεϑ᾽ ὃν Ἄρχλης*: aber *γ΄* fehlt in der Handschrift A, und was ich gesetzt habe, ist genau dem Armenischen Texte nachgebildet; dieselbe Folge giebt überdies nicht nur der Scholiast des Platon, sondern Synkell [2]) hatte sie selber vor sich, wenn er sagt: *Πρὸ τούτου τοῦ Ἀμώσεως τέταρτον καὶ τελευταῖον τῆς ιζ΄ δυναστείας Ἄφωφιν Εὐσέβιος παρέϑετο παραλόγως.* Statt *Ἄρχλης*, was auch Africanus in der 15. Dynastie hat, steht nur beim Scholiasten des Platon *Ἀρχάης*; Aphophis heisst im Lateinischen des Armeniers Apophis durch Versehen, welches am Schluss des zweiten Bandes verbessert ist. Auf diese Eusebische Dynastie beziehen sich auch die Worte des Synkell,[3]) nachdem er von Koncharis, dem letzten König der 16. Dynastie gesprochen: *Καὶ διεδέξαντο Τανῖται βασιλεῖς δ΄, οἳ καὶ ἐβασίλευσαν Αἰγύπτου ἐπὶ τῆς ιζ΄ δυναστείας ἔτη σνδ΄, ὡς ἐξῆς ἐστοχείωται*: die Hirten hatten zwar Memphis eingenommen, wess-

[1]) Synkell S. 61 D. Euseb. Arm. Scaliger in den Gr. Euseb. und hiermit zu vergl. Schol. Plat. S. 424 f. Bekk. [2]) S. 69 C. falsch getadelt von Scaliger Nott. in Gr. Euseb. S. 412. [3]) S. 103 D.

halb das sogenannte alte Chronikon diese Dynastie Memphitisch nennt; aber sie konnten in der Quelle des Synkell als Taniten bezeichnet werden, da sie unstreitig sich zuerst in Unterägypten festgesetzt hatten. Statt der von ihm bezeichneten vier Könige lässt er nun freilich vielmehr sieben folgen, welche 259 Jahre regieren, wofür hier falsch 254 steht (*σνδ'* statt *σνϑ'*): dies ist der eigenthümlichen Verwirrtheit des Synkell zuzuschreiben, dass er nach Eusebios, dessen Angabe er selbst lange vorher schon verworfen hatte, vier angiebt, und damit seine sieben meint; eine Lücke ist in der Stelle des Synkell gar nicht, obgleich nach Goar's Anmerkung bei der Erwähnung der vier Taniten in der Handschrift A das Wort *λείπει* steht, welches ein Schreiber, der das Sachverhältniss nicht einsah, unrichtig hinsetzte. Den letzten seiner sieben, Aseth, schreibt Synkell freilich der 18. Dynastie zu, wie wir unten sehen werden, und geräth so in einen neuen Widerspruch.

Synkell klagt den Eusebios an, er habe, um den Joseph in des Aphophis Regierung zu bringen, die 15. Dynastie des Africanus verstümmelt und zur 17. gemacht[1]): *Σημειωτέον πῶς ὁ Εὐσέβιος πρὸς τὸν οἰκεῖον σκοπὸν τοὺς τῆς πεντεκαιδεκάτης δυναστείας παρὰ τῷ Ἀφρικανῷ φερομένους κατὰ τὴν ιζ' δυναστείαν γεγονέναι λέγει· ἐπεὶ* (gewöhnlich *ἐπὶ*) *γὰρ πᾶσι συμπεφώνηται ὅτι ἐπὶ Ἀφώφεως ἦρξεν Ἰωσὴφ τῆς Αἰγύπτου,*[2]) *μὴ ἔχων ὁπωσοῦν ἐπὶ ἄλλου τινὸς αὐτὸν παραθέσθαι μετήγαγε τὸν Ἄφωφιν ἀπὸ τῆς ιε' δυναστείας εἰς τὴν ιζ', κολοβώσας τὰ ἔτη αὐτοῦ ξα' ὑπάρχοντα εἰς λ', τὰ δὲ τῆς ὅλης δυναστείας ρνα' ργ' παραθεὶς καὶ ἀντὶ τῶν ἓξ βασιλέων δ' μόνους.* Er wiederholt diesen Tadel mit Angabe eines andern Grundes, Eusebios habe dies gethan *σύγχρονον Μωϋσέως δεῖξαι Κέκροπα τὸν διφυῆ ἐπειγόμενος,*[3]) was jedoch mit dem Vorigen wesentlich zusammenhängt; und wieder sagt er, Eusebios habe dem Aphophis nur 14 Jahre gegeben, da doch alle vor Eusebios ihm 61 beilegten.[4]) Als Synkell diese Anklagen schrieb, hatte er ver-

[1]) S. 62 A. [2]) Vergl. Synkell S. 69 C. 107 C. 109 A und sonst.
[3]) S. 63 C. [4]) S. 69 C.

gessen, dass das sogenannte alte Chronikon, welches er für älter als Manetho hält, dieser Dynastie auch nur 103 Jahre giebt. Aber davon abgesehen hat denn doch Synkell's Behauptung sehr grossen Schein; und schon Scaliger [1]) erkannte sie für richtig. Dennoch ist Eusebios unschuldig. Wir haben beim Scholiasten des Platon Folgendes [2]): *Ἐκ τῶν Μανεθῶ Αἰγυπτιακῶν· ἑπταικαιδεκάτη δυναστεία ποιμένες ἦσαν ἀδελφοὶ Φοίνικες ξένοι βασιλεῖς, οἳ καὶ Μέμφιν εἷλον· ὧν πρῶτος Σαΐτης ἐβασίλευσεν ἔτη ιθ΄, ἀφ᾽ οὗ καὶ ὁ Σαΐτης νομὸς ἐκλήθη· οἳ καὶ ἐν τῷ Σεθρωΐτῃ νομῷ πόλιν ἔκτισαν, ἀφ᾽ ἧς ὁρμώμενοι Αἰγυπτίους ἐχειρώσαντο· δεύτερος τούτων Βνῶν ἔτη μ΄, τρίτος Ἀρχάης ἔτη λ΄, τέταρτος Ἄφωφις ἔτη ιδ΄. ‖ργ΄. ὁ δὲ Σαΐτης προσέθηκε τῷ μηνὶ ὥρας ιβ΄, ὡς εἶναι ἡμερῶν λ΄, καὶ τῷ ἐνιαυτῷ ἡμέρας ς΄ (ε΄), καὶ γέγονεν ἡμερῶν τξε΄.* [3])

[1]) Wie Animadv. S. 15 a. S. 18 b. Nott. in Gr. Euseb. S. 412 a. Wenn er Animadv. S. 33 a. gegen Synkell sagt, Africanus habe in der 15. und Eusebios in der 17. Dynastie die einzelnen Könige nicht aufgeführt, hat er sich seltsam verirrt. [2]) Bd. II. S. 424 f. Bekk. Vergl. hierzu Bast Comm. palaeogr. beim Greg. Cor. S. 827 (schon von Bekker angeführt). [3]) Die Einführung der Epagomenen setzt Synkell unter seinem Aseth, also nicht vor und nicht lange nach seinem Jahr der Welt 3716 (vor Chr. 1785): s. oben Abschn. I. 13. Will man erwägen, wie sich hierzu die Angabe im Scholiasten des Platon verhalte, so muss man von dem System ausgehen, welches dem am verwandtesten ist, aus welchem die 17. Dynastie im Scholiasten des Platon entnommen, das heisst von dem System der Eusebischen Dynastien des Manetho oder auch vom Eusebischen Kanon. Nach dem Eusebischen Kanon fällt Saïtes oder die 19 ersten Jahre der 17. Dynastie in Num. Euseb. 191—209, vor Chr. 1826 bis 1808, oder wenn man der Eusebischen Darstellung der Manethonischen Dynastien vertrauen dürfte, 12 Jahre später (s. Abschn. III. gegen Ende); doch kann man letzterer kaum vertrauen. Auf jeden Fall liegen also die beiden Bestimmungen für die Einführung der Epagomenen oder des Jahres von 365 Tagen, die im Synkell und die beim Scholiasten des Platon, dieser Betrachtung zufolge nicht weit auseinander, und dürften auf einer gemeinschaftlichen Grundlage beruhen: dass sie nicht vollkommen übereinstimmen, kann nicht befremden, wenn man bedenkt, durch wie viele Hände die Daten hindurchgegangen sind, auf welchen alle die Zeitbestimmungen beruhen, aus denen diese chronologischen Systeme zusammengesetzt sind. Der Umstand, dass die Einführung der Epagome-

Was Eusebios geschriehen hatte, hahen wir soeben gesehen; die Fassung seiner Worte war genau die, welche ich vorhin gegehen habe; heim Scholiasten sind aber kleine Abweichungen, die schon zeigen könnten, dass er nicht den Eusebios vor sich hatte; aber will man auch darauf ehen kein Gewicht legen, so zeigt die Weglassung der Bemerkung über den Erzvater Joseph und der Zusatz über die Umänderung der Jahresform unter Saïtes hinlänglich, dass der Scholiast eine andere Redaction der Manethonischen Dynastien vor sich hatte als die Eusebische; und dass jene aus dieser geflossen sei, dies anzunehmen ist gar kein Grund vorhanden; vielmehr spricht dagegen der Umstand, dass der bei Eusebios vorkommende Zusatz über Joseph den Erzvater fehlt: ein Zusatz, der höchst wahrscheinlich von Eusebios selhst ist oder von einem wenig Aeltern. Ich entscheide mich daher völlig dafür,[1]) dass Eusebios auch in dieser Dynastie schon eine hesondere Redaction des Manetho vor sich hatte und dieser folgte. Ist dies nun aber die ächte? Allerdings meint Rosellini,[2]) aus dieser Stelle des Scholiasten ergebe sich, dass Africanus irre, wenn er diese Könige zur 15. Dynastie mache, ohgleich Rosellini hehauptet, Eusebios habe sie verstümmelt; und Ideler d. J.[3]) nennt jene Worte heim Platonischen Scholiasten „ipsa Manethonis verba." Wie nun aber mit Josephus dem Gegner des Apion? Sagt dieser nicht, wo er von den

---

nen je nach der Verschiedenheit der Königsreihen verschiedenen Königen beigelegt und doch ohngefähr in dieselbe absolute Zeit gesetzt wird, führt dahin, es beruhe dies nicht auf alter Ueberlieferung und geschichtlicher Wahrheit, sondern sei auf eine astronomisch-kalendarische Combination gegründet, die sich etwa im 2. Jahrhundert nach Chr. von einem die Aegyptische Notation der Monathe verstehenden Astronomen dürfte haben machen lassen. Wie dies möglich war, setze ich hier, da uns auf diese Sache wenig ankommt, nicht auseinander, bemerke aber zur Vermeidung eines Missverständnisses nur noch, dass man sich nicht gerade das J. vor Chr. 1780 mit Biot als das Jahr zu denken hat, wann die Epagomenen sollen nach jener Combination eingeführt seyn, sondern dafür dem eben Gesagten zufolge ein weiterer Spielraum bleibt. [1]) Vergl. Abschn. I. 17. [2]) Bd. I. S. 45. [3]) Hermap. Anhang S. 37.

Hirtenkönigen spricht, er werde die eigenen Worte des Manetho hersetzen (*παραθήσομαι δὲ τὴν λέξιν αὐτοῦ*) [1])? Und Josephus giebt dann aus Manetho eine Reihe von 6 Königen mit fast 260 Jahren, und mit einer einzigen bedeutenden Verschiedenheit der Jahrzahl dieselbe wie Africanus in seiner 15. Dynastie! Also Manetho gegen Manetho, und zwar eigene Worte gegen eigene Worte! Freilich; denn es gab eben viele Veränderungen und Zusätze im Manethonischen Werke, verschiedene Redactionen desselben. Diese kannte der Synkell nicht mehr, ausser der Africanischen und Eusebischen und was er etwa aus Panodor oder Anian wissen mochte über Manetho; daher konnte er wohl sagen, alle vor Eusebios gäben dem Aphophis 61 Jahre, weil er die Quelle des Eusebios nicht vor sich hatte. Es fragt sich nur noch, welche Recension die bessere war, und hierin erkläre ich mich, mit den geringsten Ausnahmen, für Africanus. Schon bei der 15 Dynastie ist gezeigt worden, Africanus habe nicht den mindesten Grund zu Aenderungen gehabt; gegen die von Eusebios befolgte Redaction aber spricht derselbe Grund, den Synkell und Scaliger gegen Eusebios geltend gemacht haben: ein Alexandrinischer Jude oder Christ, der den Erzvater Joseph unter Voraussetzung einer dem Eusebischen System ähnlichen, aus dem alten Testament nach den siebzig Dolmetschern gebildeten Zeitrechnung in die Regierung des Aphophis bringen wollte, weil eben gewöhnlich angenommen wurde, dass er unter Aphophis gelebt habe, ein solcher hat in die von Eusebios benutzte Redaction die Fälschung gebracht. Er hat aus der 15. Dynastie des Africanus den Pachnan und Staan weggelassen, übrigens dieselbe Reihe, wie Africanus gebend, und hat die Jahre der beibehaltenen Könige vermindert und die Dynastie versetzt. Josephus' des Geschichtschreibers Manetho stimmt in dieser Reihe der Hirtenkönige viel näher mit Africanus zusammen, obgleich auch er nicht unverfälscht scheint, wie zur 15. Dynastie vermuthet worden; doch in der Länge des Zeitraumes, welcher der Herrschaft aller Hirten-

[1]) Gegen Apion I, 14. Vergl. oben zur 15. Dynastie.

könige zusammen zugeschrieben wird, ist ein bedeutender Unterschied zwischen Josephus und Africanus, und dieser muss noch besonders erwogen werden.

Nachdem Manetho im zweiten Buche der Aegyptischen Geschichten, bei Josephus, das erzählt hat, was wir zur 15. Dynastie angegeben haben, und von ihm die Regierungszeiten der sechs ersten Hirtenkönige genannt worden, sagt er: „Und diese waren unter ihnen die sechs ersten Herrscher, die stets Krieg führten, und die Wurzel Aegyptens immer mehr auszurotten suchten. Ihr ganzer Stamm wurde aber Hyksos genannt; denn das Hyk bedeutet in der heiligen Sprache König, das Sos aber ist Hirte und Hirten in dem gemeinen Dialekt, und so zusammengesetzt entsteht Hyksos (verschiedene Lesart Hykussos). Einige sagen aber, sie seien Araber." Bis hierher scheint Manetho selbst redend eingeführt zu seyn; nun aber schiebt Josephus aus einer andern Handschrift desselben Buches eine andere Erklärung dieses Wortes ein, wonach es gefangene Hirten (*αἰχμαλώτους ποιμένας*) bedeute, welches ihm glaublicher und sich mehr anschliessend an die alte Geschichte vorkomme: was Josephus weiterhin auch aus einem andern Buche der Manethonischen *Αἰγυπτιακῶν* wieder anführt.[1]) Nachdem er aus der andern Handschrift des zweiten Buches der *Αἰγυπτιακῶν* das Gesagte angegeben hat, erzählt er in eigener Person weiter wie folgt: *Τούτους δὲ τοὺς προκατωνομασμένους βασιλέας*[2]) *τοὺς τῶν ποιμένων καλουμένων καὶ τοὺς ἐξ αὐτῶν γενομένους κρατῆσαι τῆς Αἰγύπτου φησὶν ἔτη πρὸς τοῖς πεντακοσίοις ἐνδεκα· μετὰ ταῦτα δὲ τῶν ἐκ τῆς Θηβαΐδος καὶ τῆς ἄλλης Αἰγύπτου βασιλέων γενέσθαι φησὶν ἐπὶ τοὺς ποιμένας ἐπανάστασιν, καὶ πόλεμον αὐτοῖς συῤῥαγῆναι μέγαν καὶ πολυχρόνιον· ἐπὶ δὲ βασιλέως, ᾧ ὄνομα εἶναι Μισφραγμούθωσις,*[3]) *ἡττωμένους φησὶ τοὺς ποιμένας ὑπ' αὐτοῦ ἐκ μὲν τῆς*

[1]) S. oben Abschn. I. 17. [2]) Das hierauf bei Eusebios Praep. ev. X, 13, wo die Stelle ausgeschrieben ist, und in der Armenischen Uebersetzung folgende *καὶ* ist mit Vigerus zu tilgen. [3]) So Eusebios a. a. O. Gewöhnlich steht *Ἀλισφ.* Auch der Armenische Herausgeber des Eusebischen Chronikons, in welches die Stelle des

ἄλλης Αἰγύπτου πάσης ἐκπεσεῖν, κατακλεισθῆναι δ' εἰς τόπον ἀρουρῶν ἔχοντα μυρίων περίμετρον· Ἄβαριν (oder *Ἄβαρις*) *ὄνομα τῷ τόπῳ· τοῦτον φησὶν ὁ Μανεθὼν ἅπαντα τείχει τε μεγάλῳ καὶ ἰσχυρῷ περιβαλεῖν τοὺς ποιμένας, ὅπως τὴν τε κτῆσιν ἅπασαν ἔχωσιν ἐν ὀχυρῷ καὶ τὴν λείαν τὴν ἑαυτῶν· τὸν δὲ Μισφραγμουθώσεως υἱὸν Θούμμωσιν* (oder *Θμούθωσιν* oder *Θμῶσιν*[1]) *ἐπιχειρῆσαι μὲν αὐτοὺς διὰ πολιορκίας ἑλεῖν κατὰ κράτος, ὀχτὼ καὶ τεσσαράκοντα μυριάσι προσεδρεύσαντα τοῖς τείχεσιν· ἐπεὶ δὲ τῆς πολιορκίας ἀπέγνω, ποιήσασθαι συμβάσεις, ἵνα τὴν Αἴγυπτον ἐκλιπόντες ὅποι βούλονται πάντες ἀβλαβεῖς ἀπέλθωσι· τοὺς δὲ ἐπὶ ταῖς ὁμολογίαις πανοικεσίᾳ μετὰ τῶν κτήσεων οὐκ ἐλάττους μυριάδων ὄντας εἴκοσι καὶ τεσσάρων ἀπὸ τῆς Αἰγύπτου τὴν ἔρημον εἰς Συρίαν ὁδοιπορῆσαι· φοβουμένους δὲ τὴν Ἀσσυρίων δυναστείαν, τότε γὰρ ἐκείνους τῆς Ἀσίας κρατεῖν, ἐν τῇ νῦν Ἰουδαίᾳ καλουμένῃ πόλιν οἰκοδομησαμένους τοσαύταις μυριάσιν ἀνθρώπων ἀρκέσουσαν Ἱεροσόλυμα ταύτην ὀνομάσαι.* Kurz darauf und in Beziehung auf das soeben mitgetheilte führt Josephus[2]) aus Manetho als den wirklichen Vertreiber der Hirten den Tethmosis oder nach der Armenischen Uebersetzung des Eusebios Sethmosis an, welcher der erste König der 18. Dynastie und einerlei mit des Africanus Amos ist; also kann wohl Thummosis, Thmuthosis oder Thmosis der Sohn des Misphragmuthosis nicht Tuthmosis der Nachfolger des Misphragmuthosis, das ist der siebente König der 18. Dynastie bei Africanus, sondern nur der Amos des Africanus seyn, dessen Vorgänger dann eben auch ein Misphragmuthosis war; wie dies auch die Neuern genommen haben: denn es scheint zu gewagt, anzunehmen, beide Stellen seien nicht aus derselben Redaction, sondern die eine aus dieser, die andere aus jener. Hiernach hatten also die Hirten die feste Herrschaft in Aegypten 511 Jahre; es folgte aber noch ein langwieriger Krieg, der sich offenbar durch die Regie-

Josephus ebenfalls aufgenommen ist (Bd. I. S. 222 ff.), hat die richtige Form des Namens erkannt. [1]) Ersteres nach Eusebios Praep. ev. letzteres nach der Armenischen Uebersetzung des Chronikons. [2]) Gegen Apion I, 15. vergl. auch I, 26.

rung mehrerer Fürsten durchzog, bis Amos-Tethmosis der Hirten gänzlich sich entledigte. Rechnen wir meinetwegen diesen Krieg auf 100 Jahre, so würden von Saïtes oder Salatis an bis zum Anfange etwa der 18. Dynastie nach der Josephisch-Manethonischen Stelle 611 Jahre gewesen seyn. Aber Africanus rechnet von Saïtes bis zur 18. Dynastie drei Dynastien, die 15. 16. und 17. mit 284, 518 und 151 Jahren, zusammen 953 Jahre, also 342 Jahre mehr als der Josephische Manetho nach der vorhin beliebten Annahme. Man kann nicht sagen,[1]) ein so grosser Zeitraum der Herrschaft der Hirten sei unwahrscheinlich; konnten sie fünf oder sechs Jahrhunderte herrschen, so konnten sie es auch neun oder zehn; auch handelt es sich hier nur um überlieferte Annahmen, nicht um geschichtliche Wahrheit. Wie ist nun aber der Widerspruch des Josephischen und des Africanischen Manetho zu erklären? Schwerlich aus einer absichtlichen Veränderung der Redactoren oder Verfälscher des Manetho: denn es lässt sich dafür kaum ein Grund denken. Soll sich also Josephus oder Africanus geirrt haben? Für einen geübten Chronographen wie Africanus wäre der Irrthum von etwa 342 Jahren oder einer ähnlichen Summe doch etwas stark; Josephus aber ist von Irrthümern und Versehen der Art nicht frei; wir werden bei der 18. Dynastie nachweisen, wie unachtsam er in Zahlen ist, da er die 18. Dynastie statt zu 333 Jahren auf 393 berechnet hat. Da die 15. Dynastie des Africanus von 284 Jahren nicht viel abweicht von der Gesammtzahl der sechs ersten Hirtenkönige bei Josephus, nämlich ohngefähr 260 Jahren, und die Josephische Zahl von 511 Jahren der Africanischen Summe der 16. Dynastie von 518 Jahren sehr nahe liegt, so könnte man vermuthen, Josephus habe die Zahl von 511 Jahren aus Versehen auf alle Hirtenkönige bis zum Ende ihrer ausschliesslichen Herrschaft in Aegypten bezogen, während sie nur auf die Nachfolger des letzten der sechs ersten zu beziehen gewesen sei: und hiermit wäre der Hauptunter-

[1]) Wie Hofmann in der Abschn. III. 4 angeführten Schrift S. 407 thut, wo der Zeitraum auf 955 Jahre angegeben ist.

schied gehoben. Denn die dritte Hirtendynastie des Africanus von 151 Jahren könnte auf die Zeit bezogen werden, welche nach jenen Josephisch-Manethonischen 511 Jahren lag: während dieser dritten Hirtendynastie, der 17. Dynastie, herrschen nämlich neben jener schon Diospoliten: die volle Gewalt der Hirten, das *κρατῆσαι τῆς Αἰγύπτου* im Josephischen Bericht, braucht also nicht auf die Africanischen 151 Jahre der 17. Dynastie ausgedehnt zu werden, sondern man kann diese 151 Jahre auf die langwierigen Kämpfe rechnen, von welchen der Josephische Bericht redet: denn im Delta konnten sich die Hirten Jahrhunderte lang halten. Da die hierbei in Betracht kommenden Worte bei Josephus nicht so gegeben sind wie eigene Worte des Manetho, sondern nur als Erzählung des Josephus mit Bezug auf Manetho's Zeugniss, so ist die gegebene Vorstellung erlaubt. Die Sache lässt sich aber auch anders fassen. Die Abtheilung der Hirtendynastien des Africanus ist nach unbekannten Unterschieden dieser Hirtenkönigshäuser gemacht: daher er bei der 16. und 17. sagt *ποιμένες ἄλλοι*. Nur bei der letzten giebt Africanus eine parallele Dynastie von Diospoliten an, und zwar, wenn anders die Lesart richtig ist, von 43 Königen. Es ist mir wahrscheinlich, dass Africanus oder sein Gewährsmann diese Könige ungenau bloss der 17. Dynastie zugetheilt hat, und dass sie zu grossem Theil in die 16. hinaufreichten; in der 16. habe er sie aber nicht erwähnt, weil sie nicht der ganzen 16. von 518 Jahren parallel liefen, sondern nur einem Theile, und weil er die 16. als ein gegebenes Ganzes nicht trennen konnte, um mittelst einer Trennung die Parthie, welcher Diospoliten gleich liefen, von der übrigen voraufgehenden gesondert, zusammen mit den Diospoliten anzugeben: wofür vielleicht auch das im Manetho Vorliegende keine hinlängliche Auskunft an die Hand gab. So würde sich die Zeit der Obergewalt der Hirten, ihr *κρατῆσαι τῆς Αἰγύπτου*, bedeutend verkürzen, und Africanus mit dem Josephischen Manetho leicht in Uebereinstimmung zu bringen seyn, wie folgende Darstellung zeigt:

15. Dynastie, Herrschaft der Hirten 284 J. Hirten allein 284 J.
16. Dynastie, Herrsch. anderer Hirten 518 –
und zwar der Hirten allein 227 J. . . . . Hirten allein 227 –
in Summe 511 J.
mit Diospolitischen Königen gleichzeitig . . . . . 291 – . . . . Diospoliten und Hirten 291 J.
in Summe 518 J.
17. Dynastie, andere Hirten u. Diospoliten nebeneinander 151 J. . . . . Diospoliten und Hirten 151 –
in Summe 442 J.

Wer einwenden wollte, hierdurch setzten wir einen Kriegszustand von 442 Jahren, würde sehr unrecht thun. Es bestand eine Trennung des Reiches in zwei Theile, deren einer, das Hirtenreich, wie ein Raubstaat zu betrachten ist, der vielleicht einen Stützpunkt im Osten hatte; in dem schwerzugänglichen Delta, durch Gewässer und Sümpfe und Befestigungen geschützt, widerstanden die Hirten den Thebäern, und es ist nicht an fortdauernden Krieg, sondern an häufige Befehdungen und Raubzüge zu denken, bis es der Thebäischen Dynastie gelang die Hirten gänzlich zu entfernen. Ob hiermit die Einfälle der Vertriebenen beendigt waren, ist noch eine andere Frage; sie konnten auch während der 18. und 19. Dynastie Aegypten noch beunruhigen, wie namentlich Menephtha I. nach Tomlinson's Erklärung der Inschriften des Flaminischen Obeliskes sie gedrängt haben soll.[1])

Gegen den Vorzug, welchen wir dem Africanus geben, scheint bedeutend zu sprechen, dass Rosellini die Denkmäler nur mit der 15., 16. und 17. Eusebischen Dynastie in Uebereinstimmung findet, nicht aber mit der gleichnamigen Africanischen, wie bereits bei den einzelnen Dynastien bemerkt ist; obwohl er die 17. Eusebische nach Josephus umformt und ihr eine Thebäische gleichlaufend setzt. Um entscheiden zu können, ob er seine Behauptungen erwiesen habe oder nicht, müssen wir einen gedrängten Ueberblick seiner

[1]) Transactions of the Royal Society of Literature, second series, Bd. I. (1843. 8.) S. 186.

Entwickelung geben, so weit es zu unserem Zwecke gehört. Die Tafel von Abydos[1]) enthält in den zwei obern unvollständigen Reihen die Titelschilder von Königen in der unmittelbaren Folge der letztern, wie vorausgesetzt wird; die dritte Reihe wird durch die Titel- und Namenschilder Ramses des Grossen, aus der 18. Dynastie, gefüllt, und unter diesem ist das Denkmal gefertigt worden; seine Vorgänger sollen darnach zu seinen Gunsten flehen. Die Anzahl der Schilder in den zwei obern Reihen war 52; mit N. 41 beginnt, der Untersuchung gemäss, die 18. Dynastie: die 40 ersten Schilder gehören also andern, natürlich bloss Diospolitischen Vorgängern an, und hiervon theilt Rosellini der 17. Dynastie sechs (N. 35—40), der 16. Dynastie fünf (N. 30—34), die übrigen 29 aber der 15. Dynastie zu, welche nach Eusebios Diospolitisch ist und 250 Jahre umfasst, ohne Angabe der Anzahl der Könige. Ueber diese Dynastie könne man in der Tafel von Abydos nicht hinausgehen, da die vorhergehende Dynastie, die 14. Xoïtisch sei. Die Africanische Ueberlieferung, wonach die 15. eine Hirtendynastie sei, werde durch das doppelte Zeugniss des Eusebios und des Josephus widerlegt, und die Erzählung der letztern durch gleichzeitige Denkmäler vollkommen bestätigt. Die 16. Dynastie hat bei Eusebios fünf Thebäische Könige mit 190 Jahren, aber ohne Nennung der Herrscher: auf die zwei letzten derselben müssten die Schilder N. 33 und 34 der Abydenischen Tafel bezogen werden: aus der Vergleichung einer Reihe von vier Pharaonen in den Gräbern von Beni-hassan (bei dem alten *Σπέος Ἀρτέμιδος*, wie angenommen wird, unweit Antinoë), und vorzüglich in dem eines Kriegsobersten, ergiebt sich, dass die genannten zwei Titelschilder die des Osortasen I. und des Amenemhé I. sind. Beiläufig bemerke ich, dass Amenemhé I. auch in dem hieratischen Kanon erscheint, jedoch nur sein Vorname. Osortasen I. hat nach einem Denkmal mindestens 43 Jahre geherrscht (ich setze aus einem an-

[1]) Rosellini Mon. stor. Bd. I. S. 149 ff. vergl. Ideler Hermap. S. 227 ff.

dern Denkmal[1]) hinzu, mindestens 44 Jahre), und er hatte eine ausgedehnte Herrschaft; diese reichte nach Nubien hinein und er hatte Völker des innern Asiens bezwungen; er herrschte aber auch nicht allein in der Gegend von Antinoë, sondern weit herab, da die Obelisken bei Krokodilopolis im Fayum und zu Heliopolis Denkmäler von ihm sind. Auch sein Vater Aian oder Oan (oder von ähnlichem Namen) war König.[2]) Amenemhé I. ist nach Rosellini nothwendig der letzte König der 16. Dynastie, also der Timaos des Josephischen Manetho oder Koncharis des Synkell, nach welchem ihm Rosellini sechs Regierungsjahre giebt; und folglich ist Osortasen I. der Amesses des Eusebios. Im Vertrauen auf die Manethonische Stelle bei Josephus giebt Rosellini ferner der 17. Dynastie 260 Jahre und sechs Diospolitische Könige, wie bei Josephus sechs Hirtenkönige angeführt sind; es sind, wie gesagt, diejenigen, deren Titelschilder N. 35 bis 40 der Abydenischen Tafel vorkommen. Der erste derselben ist in den Gräbern von Beni-Hassan Amenemhé genannt, ist also Amenemhé II. erwiesenermaassen der Sohn Amenemhé des I.[3]) Rosellini giebt ihm keine bestimmte Regierungszeit; Leemans[4]) erwähnt aber sein 27. Jahr aus einem Denkmal, wo ich jedoch das 28. finde; Champollion[5]) führt das 29., Wilkinson[6]) das 37. desselben an: doch will ich dies nicht berücksichtigen, sondern die von Champollion angegebene Zahl anrechnen. Der zweite ist Osortasen II. erweislich der Sohn des Amenemhé II.[7]) Auch diesem weist Rosellini keine bestimmte Regierungszeit an; Lepsius hat sein 6 Jahr gefunden. Der dritte ist Osortasen III., dessen 14. Jahr Rosellini anführt; Champollion[8]) kannte sein 19. Passalacqua[9]) hat aus einer hier befindlichen Stele sein 26.

---

[1]) Bei Leemans, Lettre à Mr. Salvolini, sur les monumens Égyptiens, portant des légendes royales, S. 36. [2]) Rosellini Bd. III. Thl. I. S. 20 ff. vergl. Ideler Herm. S. 228 f. [3]) Rosellini Bd. I. S. 188 f. [4]) A. a. O. S. 39. vergl. Taf. V. N. 46. [5]) Bei Biot, Rech. sur l'année vague des Ég. S. 162. [6]) Topography of Thebes S. 569. [7]) Rosellini Bd. I. S. 188 ff. [8]) A. a. O. [9]) Spenersche Berl. Nachrichten vom J. 1838. N. 96.

angemerkt. Dieser König wurde auch später noch vorzüglich geehrt, besonders häufig kommt sein Name in Nubien vor.[1]) Der vierte ist Amenemhé III.[2]) mit dem Vornamen Rêantmé, dessen 44. Jahr erwähnt wird. Sein Vorname kommt, um dies beiläufig anzuführen, auch in dem hieratischen Kanon vor. Der fünfte ist nur nach seinem Vornamen Rêmetauo oder Rametaoué bekannt; Rosellini kennt keine Angabe über seine Regierungszeit, Champollion[3]) aber sein 6. Jahr. Der sechste, dessen Titelschild N. 40 der Tafel von Abydos steht, führte wie Champollion unter den Denkmälern zu Turin fand, den Eigennamen Amosis oder Thuthmosis (oder Thutmosis), indem er doppelt gelesen werden kann und beides gleichbedeutend ist; der bei Josephus vorkommende Misphragmuthosis, der Vater des Vertreibers der Hirten, des Stifters der 18. Dynastie, ist für denselben erkannt worden (Misphra-Thuthmosis): seltsam, setze ich hinzu, stimmt damit überein, dass Synkell öfter und mit Zuversicht, wiewohl schwerlich aus genügendem Grunde behauptet, der Misphragmuthosis der 18. Dynastie habe auch Amosis geheissen. In den Denkmälern findet sich das 22. Jahr desjenigen, der ans Ende der 17. Dynastie gesetzt wird. Nach Rosellini und den von uns zugefügten Angaben gestalten sich also diese Dynastien so:

15. Dynastie, Diospoliten, 29 Könige, (250 J. nach Eusebios)
16. — Diospoliten, 5 — (190 - nach Eusebios)
1. . . . . . -

---

[1]) Lepsius Preuss. allg. Zeitung 1844, N. 120, wo er Sesurtesen III. heisst. [2]) Ueber diesen seinen Namen vergl. Rosellini Bd. III. S. 70. Ideler Hermap. S. 233. auch Rosellini Bd I. S. 191. In der Tafel ebendas. S. 198 ist seine Regierungszeit aus Versehen seinem Nachfolger beigelegt. Amenemhé III. kommt sehr oft an dem von Lepsius entdeckten Nilmesser bei Semne in Nubien vor, und wird von Lepsius für Moeris erklärt; diesem ausgezeichneten Gelehrten zufolge hat er 42 Jahre und einige Monathe regiert, was vielleicht auf dem hieratischen Kanon beruhen mag und mit der Erwähnung seines 44. Jahres unter gewissen Voraussetzungen nicht unvereinbar ist. Auf demselben Nilmesser kommt auch nach Lepsius' Mittheilung ein König desselben Zeitalters Sebekatep I. vor. [3]) A. a. O.

2.	. . J.	
3. Aian (Oan)	. . –	
4. Osortasen I. mindestens	44 –	
5. Amenemhé I. (Timaos, Koncharis)	(6 –	nach Synkell)
17. Dynastie, Hirtenkönige, (6 Könige nach Josephus)	(260 –	nach Josephus)
Diospoliten gleichzeitig 6 —	(260 –)	
1. Amenemhé II. mindestens	29 –	
2. Osortasen II. —	6 –	
3. Osortasen III. —	26 –	
4. Amenemhé III. —	44 –	
5. Rêmetauo —	6 –	
6. Amos, Thuthmosis (Misphragmuthosis) —	22 –	
Mindeste Summe der sechs Diospoliten der 15. Dynastie	133 J.	

Geben wir auch die unerwiesene Voraussetzung zu, dass die Tafel von Abydos durchweg eine zusammenhängende und ununterbrochene Reihe enthalte, so ist doch die Behauptung, diese Reihe stimme mehr mit Eusebios als mit Africanus, wie mehreres Andere in Rosellini's Verfahren höchst auffallend. Rosellini setzt die 17. Dynastie als gemeinschaftlich den Hirten und Diospoliten, Eusebios hat hier bloss Hirten; Eusebios hat nur vier Hirtenkönige, Rosellini setzt aus dem Josephischen Manetho sechs; aber dieser von ihm hier befolgte hat neben diesen Hirten ebensowenig Diospoliten als Eusebios; Eusebios lässt seine vier Hirten 103, Rosellini die sechs nach Josephus oder dessen Manetho 260 Jahre herrschen; und indem sich Rosellini an diesen hält, weicht er dennoch wieder gerade im wichtigsten und entscheidendsten Punkte von ihm ab. Denn nach dem Josephischen Manetho liegt ein Zeitraum von mehreren Jahrhunderten zwischen dem Ende des letzten jener sechs Hirtenkönige und zwischen dem Anfang der 18. Dynastie, wie aus dem Obengesagten hervorgeht, und vom Anfange des Timaos bis zum Anfange der

18. Dynastie sind weit über 511 Jahre, während Rosellini nur 260 Jahre annimmt. Er setzt seinen Amenemhé I. gleich dem Timaos, und dessen Schluss 260 Jahre vor dem Anfang der 18. Dynastie, während dieser nach dem Josephischen Manetho weit über 511 Jahre vor der 18. Dynastie zu setzen war, und macht ihn demnach dem Synkellischen Koncharis gleich, welcher als unmittelbarer Vorgänger des Salatis oder Silitis freilich nach Synkellischer Rechnung etwa 260, genau 259 Jahre vor Amos, dem Vertreiber der Hirten oder Gründer der 18. Dynastie, zu stehen kommt, aber eben darum nicht mit Timaos kann gleichgesetzt werden, weil Timaos bei Josephus viel älter ist. Wie kann man so Widersprechendes in Eins zusammenziehen? Es liegen hier vielmehr offenbar ganz verschiedene Systeme vor, die sich gar nicht vereinigen lassen. Ferner soll nun Osortasen I. der Amesses des Eusebios seyn; ich denke aber oben gezeigt zu haben, dass nach der von Eusebios befolgten Liste dieser Amesses (oder Ramesse II.) 29 Jahre herrschte, während Osortasen I. mindestens 44 Jahre regierte. Und woher weiss denn Rosellini, dass während in der 17. Dynastie sechs Hirtenkönige regierten, gleichzeitig auch sechs Diospolitische herrschten und nicht mehr? Als ob nicht in dieser Zeit von 260 Jahren, wie sie angenommen wird, weit mehr Diospoliten als Hirten geherrscht haben könnten! Und wie schon aus dem Gesagten einleuchtet, sind die von Rosellini aus den Denkmälern angegebenen sechs unmittelbaren Vorgänger der 18. Dynastie gar nicht gleichzeitig den sechs Josephischen Hirtenkönigen, sondern letztere sind mehrere Jahrhunderte älter! Aus allem diesem erhellt, dass die Annahme, die sechs unmittelbaren Vorgänger der 18. Dynastie, welche Rosellini aus den Denkmälern gezogen hat, bildeten die 17. Manethonische Dynastie des Eusebios, mit Verbesserung letzterer nach Josephus, jeder Begründung entbehrt. Demnach fällt auch die Annahme weg, dass Amenemhé I. der letzte König der 16. Dynastie sei; denn sie entbehrt jeglicher Begründung: und somit ist die Vertheilung der ersten 34 Könige der Abydenischen Tafel unter die 16. und 15. Dynastie gänzlich unbe-

gründet, selbst dann, wenn man annimmt, die 16. Dynastie habe nach Eusebios nur fünf, nicht wie ich setze acht Könige gehabt. Die angebliche Uebereinstimmung der Denkmäler mit Eusebios und mit Josephus ist folglich erschlichen, und theils erweislich falsch, theils Täuschung. Weit eher stimmt die Tafel von Abydos, unter der Rosellinischen Voraussetzung dass ihre Reihe eine ununterbrochene sei, mit den Africanischen Dynastien überein. Bei Africanus ist nämlich die 17. Dynastie, wie sie nach der Voraussetzung seyn soll, auch Diospolitisch, und hat nach der überlieferten Lesart 43 Könige; freilich wenn man gewöhnlicher Wahrscheinlichkeit folgt, zu viel für die 151 Jahre derselben, und in ziemlich gewissem Widerspruch mit den Denkmälern, diese nach Rosellini's Ansicht genommen, indem schon die sechs Könige unmittelbar vor der 18. Dynastie mindestens 133 Jahre umfassen; aber dieser Widerspruch hebt sich, wenn wir eine blosse Ungenauigkeit des Africanus oder seines Gewährsmannes voraussetzend die 43 Könige zu grossem Theil in die 16. Dynastie hinaufschieben, der Hypothese gemäss, welche oben dargestellt worden. Wie schön passen doch diese 43 Könige zu den 40 Schildern der Abydenischen Tafel vor der 18. Dynastie! Dass drei Schilder weniger da sind, dürfte gar nicht befremden; denn die 18. Dynastie beweist, dass einer und der andere der Herrscher in den Reihen der Denkmäler ausgelassen wurde. Dass wir auf diese Weise den drei letzten Jahrhunderten der 16. Africanischen Dynastie auch Diospoliten zuschreiben, von denen hier bei Africanus nichts steht, kann wenigstens der nicht geltend machen, welcher ganz ebenso der 17. Eusebischen Diospoliten giebt, wovon weder bei Eusebios noch bei der Reihe des Josephus, die man damit zusammengebracht hat, irgend etwas steht. Osortasen I. der erweislich ganz Aegypten bis an das Delta beherrschte, würde hiernach etwa in das Ende der 16. Africanischen Dynastie fallen und von der Zeit an die Hirten nur das Delta inne gehabt haben, ohngefähr wie Letronne[1]) annahm, nur

[1]) Bei Ideler, Hermap. Anhang S. 48.

dass er noch länger, als diese Hypothese nöthigen würde, nämlich 261 Jahre, die Hirten im Delta herrschen lässt. Also selbst unter der Rosellinischen Voraussetzung, die Reihe der Abydenischen Tafel sei eine ununterbrochene (etwa mit Ausnahme eines und des andern Herrschers, der grundsatzmässig ausgelassen wurde), stimmt sie eher mit Africanus als mit Eusebios. Aber auch diese Voraussetzung ist höchst unsicher. Dies kann man schon aus dem sehen, was ich zur ersten Dynastie angemerkt habe.[1]) Aber Lepsius[2]) hat sogar erklärt, er spalte die Abydenische Tafel, und setze jene Könige mit Namen Sesurtesen (gemeinhin Osortasen) und Amenemhé in eine viel ältere Zeit, und zwar in die 12. Dynastie. Hierzu hat er ohne Zweifel gute Gründe aus den grossen Hülfsmitteln, welche ihm zu Gebote stehen; und ist es richtig, so verschwindet die ganze Frage, ob in der 15. 16. und 17. Dynastie Africanus oder Eusebios mit der Tafel von Abydos mehr in Einklang seien. Ueber die Hirtenkönige geben übrigens die auf uns gekommenen Denkmäler Aegyptens, so weit sie Rosellini kannte, durchaus keine Auskunft: was aus begreiflichen Ursachen gar nicht zu verwundern ist. Indessen will Prisse[3]) auf den Bausteinen, aus welchen die Propylen zu Karnak gebaut worden sind, Bildwerke und Namen von Hirtenkönigen gefunden haben, die erst ans Licht gekommen, nachdem diese Propylen niedergerissen worden, weil jene Steine von den spätern Königen aus den zerstörten Denkmälern der Hirtenkönige zu neuen Bauten verwandt waren: und in den Ruinen von El Tell fand Perring[4]) ähnliche Denkmäler, die den Hirtenkönigen zugeschrieben werden: namentlich glaubt man die Namen der drei ersten Hirtenkönige an diesen Orten gefunden zu haben,[5]) und einen eigenthümlichen Sonnendienst dieser Herrscher.

---

[1]) Vergl. Ideler, Hermap S. 228. obwohl dieser, um nicht mehr zu sagen, sehr unentschieden darüber spricht. [2]) Allg. Preuss. Zeitung 1844. N. 40. Beilage. [3]) Remarks on the ancient materials of the Propyla at Karnak, in den Transactions of the Royal Society of Literature, second series, Bd. I. (1843. 8.) S. 76—92. [4]) On some fragments from the ruins of a temple at El Tell, ebendas. S. 140 ff. [5]) S.

Zur achtzehnten Dynastie.

Bei dieser Dynastie finden die grössten Verwickelungen und Widersprüche statt. Zuerst betrachte ich das, was Josephus darüber überliefert hat, dann alles Eusebische; drittens werde ich die Africanischen Angaben mit jenen vergleichen, sodann das Nötbigste von den Ergebnissen der Denkmäler beibringen und zuletzt diejenigen Bemerkungen über die einzelnen Regierungen oder Herrscher hinzufügen, welche mir ausserdem erforderlich scheinen: alles in möglichster Gedrängtheit.

I. Josephus, dessen Liste von Rosellini[1]) und Ideler d. J.[2]) als die sicherste angesehen wird, erzählt im ersten Buche gegen Apion dasjenige, was aus ihm zur 15. und 17. Dynastie von uns berichtet worden, theils aus dem zweiten Buche der Aegyptischen Geschichten des Manetho Auszüge liefernd, theils aus einem andern Buche derselben Aegyptischen Geschichten. Nachdem er aus dem letztern bloss die Erklärung des Namens Hyksos als „gefangener Hirten" angeführt und besprochen hat, sagt er, er wolle die Worte des Manetho hersetzen darüber, wie sich die Sache in Rücksicht der Ordnung der Zeiten verhalte,[3]) und giebt dann die Worte des Manetho selbst hierüber. Tethmosis, der das Volk der Hirten aus Aegypten verjagt, habe nämlich nach dessen Auszug noch 25 Jahre 4 Monathe regiert; dann nennt er dessen Nachfolger bis auf Sethosis. Jener Tethmosis ist anerkannt der erste der 18. Sethosis der erste der 19. Dynastie. Ich gebe nun diese Reihe mit Ausschluss des Sethosis oder Sethos, einmal nach dem Griechischen Text des Josephus, und ausserdem nach der Armenischen Uebersetzung des Eusebios,[4])

Perring S. 144 f. Unter dem ersten, Saïtes, versteht er den Schaï des Prisse, den letzterer anders ausdeutete; auch dessen Grab hat man in dem westlichen Thal bei Theben gefunden, und zwar mit absichtlichen Zerstörungen. Der zweite wird von Prisse Amônoph, Anôn, Beón, von Perring Bèôn, Buôn, Auon oder Byon genannt (mit Bezug auf Manetho); des dritten vollständiger Name ist nach Prisse Aten-re (oder ra) Bakhan (oder Baschan), allerdings sehr ähnlich dem *Παχνάν*. [1]) Bd. I. S. 201 f. [2]) Hermap. S. 234. [3]) Cap. 15. zu Anfang. [4]) Bd. I. S. 230 ff.

der diese Stelle in das erste Buch des Chronikons übertragen hatte. Es regieren nämlich

nach dem Griechischen Text:

1. *Τέθμωσις*	25 Jahre	4	Monathe
2. *Χέβρων* sein Sohn . . .	13 —	-	—
3. *Ἀμένωφις*	20 —	7	—
4. *Ἀμεσσὴς* seine Schwester	21 —	9	—
5. *Μήφρης* ihr Sohn . . .	12 —	9	—
6. *Μηφραμούθωσις* sein Sohn	25 —	10	—
7. *Θμῶσις* sein Sohn . . .	9 —	8	—
8. *Ἀμένωφις* sein Sohn . .	30 —	10	—
9. *Ὧρος* sein Sohn	36 —	5	—
10. *Ἀχεγχρὴς* seine Tochter .	12 —	1	—
11. *Ῥαθῶτις* ihr Bruder . .	9 —	-	—
12. *Ἀχεγχήρης* sein Sohn . .	12 —	5	—
13. *Ἀχεγχήρης* sein Sohn . .	12 —	3	—
14. *Ἁρμαΐς* sein Sohn . . .	4 —	1	—
15. *Ῥαμέσσης* sein Sohn . .	1 —	4	—
16. *Ἁρμέσσης Μιαμοῦν* sein Sohn	66 —	2	—
17. *Ἀμένωφις* sein Sohn . .	19 —	6	—

nach der Armenischen Uebersetzung:

1. Sethmosis	25 Jahre	4	Monathe
2. Chebron sein Sohn . . .	13 —	-	—
3. Amenophis	20 —	7	—
4. Amenses seine Schwester	21 —	9	—
5. Mephres ihr Sohn . . .	12 —	-	—
6. Mephrathmuthoses sein Sohn	25 —	9	—
7. Thmothosis sein Sohn . .	9 —	8	—
8. Amenophis sein Sohn . .	30 —	10	—
9. Orus sein Sohn	38 —	7	—
10. Ceneheres seine Tochter .	12 —	1	—
11. Athoyis ihr Bruder . . .	9 —	-	—
12. Cencheres sein Sohn . .	12 —	5	—
13. Achencheres sein Sohn .	12 —	3	—
14. Armaïs sein Sohn . . .	4 —	1	—
15. Ramesses Miamun sein Sohn	66 —	2	—
16. Amenophis sein Sohn . .	19 —	6	—

Aus beiden Texten ergiebt sich eine und dieselbe Summe von 333 Jahren, obgleich die einzelnen Ansätze keineswegs völlig gleich sind; denn im Armenischen Text fehlt der 15. König des Griechischen Textes, Ramesses, den auch Africanus hat, ganz, und es gehen dadurch gegen den Griechischen 1 Jahr und 4 Monathe ab; der fünfte, Mephres, hat im Armenischen 9 Monathe weniger, der sechste, Mephrathmuthosis, einen Monath weniger; im Ganzen sind also im Armenischen 2 Jahre 2 Monathe vermöge dieser Verschiedenheiten weniger, und diese sind dem Orus zugelegt, welcher 38 Jahre 7 Monathe statt 36 Jahre und 5 Monathe hat. Dies kann schwerlich zufällig seyn: vielmehr scheint aus einer von dem Josephischen Texte abweichenden Recension des Manetho auch des Josephus Text verändert worden zu seyn; Eusebios aber hatte den vor sich, welcher in der Armenischen Uebersetzung wiedergegeben ist. Die Gleichheit der Summe in beiden Texten des Josephus ist um so merkwürdiger, als Josephus selber sich auf sonderbare Weise verrechnet. Josephus setzt nämlich den Auszug der Hirten als den Auszug der Juden, und unter Sethosis, dem ersten König der 19. Dynastie, die Flucht des Armaïs-Danaos nach Griechenland, und zwar letztere geraume Zeit (*χρόνου ἱκανοῦ γεγονότος*) nach dem Regierungsantritt des Sethosis, nachdem Armaïs die von Sethosis ihm gegebene Gewalt in Aegypten gemissbraucht hatte; diese geraume Zeit kann aber nach der Natur der Verhältnisse, die ich nicht weiter erwägen will, doch nur auf wenige Jahre angeschlagen werden, und dennoch rechnet Josephus vom Auszug der Juden bis zu Danaos' Flucht 393 Jahre, und zwar nach Maassgabe der in obiger Liste verzeichneten Zeiten (*ἐκ τῶν εἰρημένων ἐτῶν τοῦ χρόνου συλλογισθέντος*).[1])

[1]) A. a. O. I, 15. Auch Eusebios Praep. evang. X, 13 las in dieser Stelle 393 Jahre, die auch in der Armenischen Uebersetzung des Chronikons stehen. Bei Theophilos an Autolyk. III, 21. S. 132 in der Ausgabe von Gallandi (Bibliotheca veterum patrum Bd. II. Venet. 1766) steht jetzt auch 393, aber die urkundliche jedoch sicher falsche Lesart ist 313. Was Marsham Chronic. can. S. 319. Rask S. 58. J. Ch. C. Hofmann S. 406 der oben (Abschn. III, 4) angeführten Schrift

Offenbar hat er sich um 60 Jahre verrechnet; die Zwischenzeit zwischen dem Regierungsantritt des Sethos und der Flucht des Danaos hat er gar nicht in Anschlag gebracht, und sich nur in der Zusammenzählung der Könige von Tethmosis bis Amenophis geirrt. Dass es so sei, erhellt aus einer spätern Stelle,[1]) wo er von Tethmosis bis vor Sethos dieselben 393 Jahre angiebt, und 59 Regierungsjahre des Sethos nach Vertreibung des Armaïs und 66 des Rampses zuzählend 518 findet (393 + 59 + 66 = 518). Dass in dieser Stelle so gesprochen ist, als ob Sethos 59 Jahre von der Flucht des Armaïs an regiert habe, ist eine Ungenauigkeit; unstreitig ist diese Zahl die Zahl seiner ganzen Regierung. Endlich wiederholt Josephus auch im zweiten Buche gegen Apion[2]) die Zahl von 393 Jahren als Zwischenzeit zwischen dem Auszug der Juden und der Flucht des Danaos. Ungeachtet der von Josephus gesetzten Summe von 393 Jahren bleibt es sicher, dass die Summe der Josephischen 18. Dynastie nur 333 sei. Da Eusebios unmittelbar vor Armaïs noch einen Cherres mit 15 Regierungsjahren hat, so will Rask[3]) diesen einschieben, der allerdings wegen der Aehnlichkeit des Namens mit dem vorhergehenden leicht hatte ausfallen können, und will dadurch die Summe auf die Eusebische von 348 Jahren bringen; indess hat auch Africanus diesen Cherres nicht, und es ist nicht nöthig, dass die Josephische Summe mit der Eusebischen übereinstimme, um so weniger als ja die Liste des Josephus von der Eusebischen auch so noch abweichend bleibt.

Ideler d. J.[4]) giebt einen besondern Kanon der 18. Dynastie aus dem dritten Buche des Theophilos von Antiochien an Autolykos. Dieser lebte vor Africanus, im Zeitalter der Antonine. Der aus ihm gezogene sogenannte Kanon weicht bedeutend von den übrigen ab. Ideler hat ihn aus der Oxforder Ausgabe des Joh. Fell vom J. 1684 gezogen, bei wel-

---

über diesen Gegenstand gesagt haben, übergehe ich. Des-Vignoles Bd. I. S. 597 hat die Jahrzahl 393 ohne Weiteres als richtig angenommen. [1]) A. a. O. I, 26. wo zu lesen: *ἀπὸ δὲ τούτου τῶν μεταξὺ βασιλέων* statt *ἀπὸ δὲ τούτων μεταξὺ τῶν βασιλέων*. [2]) Cap. 2. [3]) S. 48. [4]) Hermap. Anhang S. 47.

cher eine Bodleyische Handschrift gebraucht ist; aber es ist in der Stelle, von welcher die Rede, keine einzige Lesart aus dieser Handschrift angemerkt, sondern es sind viele Aenderungen ohne Angabe der Quelle, ausser dem Josephus, gemacht. Diese Ausgabe ist ganz aus dem Spiele zu lassen. In der von Joh. Christoph Wolf besorgten Ausgabe vom J. 1724 ist nämlich jene Bodleyische Handschrift verglichen, und man sieht daraus, dass alle jene Aenderungen von Fell selber mit heilloser Willkühr und Unverstand gemacht sind, die Handschrift aber im Ganzen genommen den alten Text enthält, mit wenigen, jedoch sehr in Betracht kommenden Abweichungen. Wolf hat noch eine von Lud. Küster ihm mitgetheilte unvollständige Vergleichung einer Pariser Handschrift benutzt, die einiges Neue giebt; übrigens ist sein Text so unbrauchbar als der Oxforder, durch welchen er sich hat täuschen lassen. Der alte Text, jedoch nicht ganz ohne Aenderung, ist in der Morellischen Ausgabe vom J. 1615, beim Justinus Martyr, zu finden; um aber an die Quelle zu kommen, musste auf die erste Ausgabe, die Züricher des Conr. Gesner vom J. 1546, zurückgegangen werden, deren Lesarten Gallandi in der Ausgabe vom J. 1766 mit Recht meistens befolgt hat. Indem ich die erste Ausgabe benutzte, habe ich gefunden, dass der Kanon des Theophilos kein anderer als der gemeine Josephische ist, nur durch Verderbungen und Auslassungen entstellt; Theophilos hat die ganze Stelle aus dem Josephus entlehnt, wie seine ganze Darstellung auch im Folgenden zeigt: aber er beliebt erst weit später ihn als Gewährsmann zu nennen.[1]) In der ersten Ausgabe steht Folgendes[2]): *ὁ δὲ μωσῆς ὁδηγήσας τοὺς ἰουδαίους, ὡς ἔφθημεν εἰρηκέναι, ἐκβεβλημένους ἀπὸ γῆς αἰγύπτου ὑπὸ βασιλέως φαραὼ, οὗ τοὔνομα μωσῆς, ὅς φασιν, μετὰ τὴν ἐκβολὴν τοῦ λαοῦ ἐβασίλευσεν ἔτη εἰκοσιπέντε, καὶ μῆνας ὅ, ὡς ὑφήρηται μαναιθῶς. καὶ μετὰ τοῦτον χεβρῶν ἔτη ιγ. μετὰ δὲ τοῦτον ἀμενώφις ἔτη κ, μῆνας ἑπτά. μετὰ δὲ τοῦτον ἡ ἀδελφὴ αὐ-*

[1]) III, 23. S. 134. Gall. [2]) S. 207 f. bei Morell S. 129 ff. bei Fell S. 245 ff. bei Wolf III, 19. S. 342 ff. bei Gallandi III, 20. S. 131.

τοῦ ἀμέσση ἔτη κα, μῆνα α. μετὰ δὲ ταύτην μήφρης ἔτη ιβ, μῆνας θ. μετὰ δὲ τοῦτον μηθραμμουθώσις, ἔτη κ, μῆνας ι. καὶ μετὰ τοῦτον τυθμώσης ἔτη θ, μῆνας η. καὶ μετὰ τοῦτον δαμφενόφις ἔτη λ, μῆνας ι. μετὰ δὲ τοῦτον ὦρος ἔτη λε, μῆνας πέντε. τούτων δὲ θυγάτηρ ἔτη ι, μῆνας γ. μετὰ δὲ ταύτην μερχερῆς, ἔτη ιβ, μῆνας γ. τοῦ δὲ ἀρμαῖς ἔτη λ μῆνα α. μετὰ δὲ τοῦτον μέσσης μιαμμοὺ ἔτη ς. καὶ μετὰ τοῦτον δαμεύσης ἐνιαυτὸν μῆνας δ, καὶ μῆνας β. καὶ μετὰ τοῦτον ἀμενῶφις ἔτη ιθ, μῆνας ς. τοῦ δὲ θοίσσος καὶ δαμέσσης ἔτη ι. οὕς φασιν ἐσχηκέναι πολλὴν δύναμιν ἱππικῆς καὶ παράταξιν ναυτικῆς μετὰ τοὺς ἰδίους χρόνους. οἱ μὲν ἑβραῖοι κατ' ἐκεῖνο καιροῦ παροικήσαντες ἐν τῇ αἰγύπτῳ, καὶ καταδουλωθέντες ὑπὸ βασιλέως ὡς προείρηται τεθμῶσις, ᾠκοδόμησαν αὐτῷ πόλεις ὀχυρὰς τήν τε πειθὼ καὶ δαμεσῆ, καὶ ὧν ἥ τίς ἐστιν ἡλιόπολις. Um die Einerleiheit dieses sogenannten Kanons mit dem Manetho des Josephus nach dem gemeinen Texte zu zeigen, betrachte ich kurz die einzelnen Könige nach den Namen, wie sie bei Josephus gelesen werden.

1. *Τέθμωσις.* Die erste Ausgabe und beide Handschriften des Theophilos haben *Μωσῆς* im Anfang, aber zu Ende der angeführten Stelle steht das richtigere *Τεθμῶσις* in der ersten Ausgabe, und in der Bodleyischen Handschrift *Τέθμωσις.* Am Rande der letztern steht oben im Anfange *Θύμωσις ὡς.* Die Lesart *Ἄμασις* ist erst von den Herausgebern in den Text gebracht, aus Conr. Gesner's Randbemerkung zur ersten Stelle: „ἄμασις. vide Eusebium ab initio Chronicorum." Der Lateinische Uebersetzer in Morell's Ausgabe hat richtig Tethmosis gesetzt. Uebrigens scheint *ὠδήγησε* zu lesen oder *ἦν ὁδηγήσας,* und hernach: *ὅς, φασί, μετὰ κ. τ. λ.* Die angegebene Regierungszeit stimmt mit Josephus.

2. *Χέβρων,* 3. *Ἀμένωφις* sind bei Theophilos wie bei Josephus angegeben; auf die Verschiedenheit der Accente sehe ich natürlich nicht.

4. *Ἀμεσσής,* bei Theophilos *Ἀμέσση,* hat bei Theophilos gleich viel Jahre wie bei Josephus, aber nur Einen Monath statt neun. Dies ist ein blosser Schreibfehler.

5. *Μήφρης.* Theophilos stimmt mit Josephus.

6. *Μηφραμούθωσις.* Der Name ist in Gesner's Ausgabe etwas anders; näher an die Schreibart des Josephus kommt die Lesart der Pariser Handschrift *Μηφραμμουθέσις.* Statt der Josephischen 25 Jahre 10 Monathe hat Theophilos durch Schreibfehler 20 Jahre 10 Monathe.

7. *Θμῶσις,* bei Theophilos *Τυθμώσης,* was nur verschiedene Lesart; die Regierungszeit ist gleich in beiden.

8. *Ἀμένωφις,* bei Theophilos in *Λαμφενόφις* verderbt; die Regierungszeiten sind in beiden dieselben.

9. *Ὧρος* hat im gemeinen Text des Josephus 36 Jahre 5 Monathe, in der ersten Ausgabe des Theophilos 35 Jahre 5 Monathe; die Zahl *λε* ist ein Schreibfehler, und die Pariser Handschrift hat im Einklang mit Josephus *λς.*

10. *Ἀχεγχρὴς* die Tochter des Oros hat bei Josephus 12 Jahre 1 Monath; statt dessen steht bei Theophilos in der ersten Ausgabe *τούτων δὲ θυγάτηρ ἔτη ι΄ μῆνας γ΄.* Statt *τούτων* haben beide Handschriften richtig *τούτου*; der Name der Königin fehlt. Es folgt im Theophilos: *μετὰ δὲ ταύτην Μερχερὴς ἔτη ιβ΄ μῆνας γ΄,* ohne dass eine verschiedene Lesart angemerkt wäre. Durch die Aehnlichkeit der Namen und Zeiten ist eine Lücke und Verwirrung entstanden. Es muss gelesen werden: *Τούτου δὲ θυγάτηρ [Ἀχεγχρὴς] ἔτη ι[β]΄ μῆνας [α΄]. μετὰ δὲ ταύτην [Ῥαθώτις ἔτη θ΄. μετὰ δὲ τοῦτον Ἀχεγχήρης ἔτη ιβ΄ μῆνας ε΄. μετὰ δὲ τοῦτον Ἀχ]ε[γ]χ[ή]ρης ἔτη ιβ΄ μῆνας γ΄.* Fell hat statt Mercheres den Athoris aus Eusebios oder Synkell gesetzt. Mercheres ist allerdings wohl ein Aegyptischer Name wie Mencheres,[1]) aber hierher gehört er nicht.

11. *Ῥαθώτις,* 12. *Ἀχεγχήρης,* 13. *Ἀχεγχήρης.* Siehe zu 10.

14. *Ἀρμαΐς* hat bei Josephus 4 Jahre 1 Monath; in der ersten Ausgabe des Theophilos *ἔτη λ΄ μῆνα α΄.* Die Ziffer *λ* ist verschrieben; die Bodleyische Handschrift hat richtig *δ΄,* und die Pariser *μετὰ δὲ τοῦτον Ἀρμὰτ ἔτη δ΄*[2]); sodass die vollkommenste Uebereinstimmung mit Josephus vor-

[1]) Vergl. oben zur 5. Dyn. [2]) Bei Wolf S. 345 und 346.

handen ist. Auch die Lateinische Uebersetzung bei Morell hat schon das Richtige.

15. *Ῥαμέσσης* mit 1 Jahr 4 Monathen, 16. *Ἀρμέσσης Μιαμοῦν* mit 66 Jahren 2 Monathen bei Josephus. Statt dieser steht in der ersten Ausgabe des Theophilos: *μετὰ δὲ τοῦτον μέσσης μιαμμοὺ ἔτη ς. καὶ μετὰ τοῦτον ῥαμεύσης ἐνιαυτὸν μῆνας δ, καὶ μῆνας β.* Nichts anderes hat, wie man sich aus Wolf zusammensuchen kann, die Bodleyische Handschrift. Jeder sieht leicht, dass *μῆνας δ* mit *καὶ μῆνας β* nicht zusammengehört, sondern eines von beiden hier weggenommen oder irgend eine andere Stellung der falsch zusammengekommenen Wörter gemacht werden muss; daher Gallandi geschrieben hat: *μετὰ δὲ τοῦτον Μέσσης Μιαμμοὺ ἔτη ς′ καὶ μῆνας β′. καὶ μετὰ τοῦτον Ῥαμέσσης ἐνιαυτὸν μῆνας δ′.* Er hat sich aber hierin vergriffen; statt dass *καὶ μῆνας β′* oben hinauf gesetzt wurde, musste das ganze „*μετὰ δὲ τοῦτον μέσσης μιαμμοὺ ἔτη ς*“ hinter *μῆνας δ* gesetzt werden; ein Abschreiber hatte es hier ausgelassen, und an den Rand geschrieben, der folgende hatte es dann an falscher Stelle in den Text gerückt. Ist man so weit, so findet sich bald, dass statt *Μέσσης* zu schreiben sei *Ἀρμέσσης* und statt der Ziffer *ς* die Ziffer *ξς*. So entsteht die mit Josephus übereinstimmende Lesart: *καὶ μετὰ τοῦτον Ῥαμεύσης (Ῥαμέσσης) ἐνιαυτὸν μῆνας δ′. μετὰ δὲ τοῦτον [Ἀρ]μέσσης Μιαμμοῦ ἔτη [ξ]ς′ καὶ μῆνας β′. Μιαμοῦ* ist eine verschiedene Lesart im Josephus, die aus den Ausgaben bekannt ist, statt *Μιαμοῦν*.

17. *Ἀμένωφις*. Theophilos stimmt mit Josephus. Im Folgenden stimmen die Handschriften ebenfalls mit der ersten Ausgabe überein, und *ὃν* statt *οὓς* vor *φασὶν* ist nebst allem übrigen, was Fell geändert hat, nur wohlgemeinte Fälschung ohne handschriftliche Grundlage. Die Erwägung dieser Worte gehört jedoch nicht hierher.

Kaum haben wir diesen Wust aufgeräumt, so kommt uns wieder Synkell in den Weg. Dieser sagt,[1]) Josephus im zweiten (vielmehr im ersten) Buch gegen Apion erzähle von

[1]) S. 103 D f.

dem Auszuge der Israeliten, dessen Zeit Synkell sodann nach seinem eigenen System unter Misphragmuthosis, dem sechsten König der 18. Dynastie ansetzt; in jener Erzählung habe Josephus eine Zeit von 23 Königen und 594 Jahren auseinandergesetzt, beginnend vom J. d. W. 3477 und endigend mit dem J. d. W. 4070, mit Manetho nicht in allen einzelnen Königszeiten, noch auch in der Gesammtsumme übereinstimmend: es seien diese 23 Könige aber dieselben Könige wie bei Manetho in der 17. 18. und 19. Dynastie, die in einer Zeit von 592 Jahren, vom J. d. W. 3475 bis zum J. d. W. 4067, aufgeführt würden.[1]) Er folge aber in dieser Parthie mehr dem Josephus, und ordne jene Könige vom J. d. W. 3477 bis zum J. d. W. 4070. Die 23 Könige des Josephus sind die sechs Hirtenkönige desselben, von welchen zur 15. Dynastie die Rede war, und die 17 Könige der 18. Dynastie nach dem gemeinen Text des Josephus, die Synkell gegen den Sinn der Worte bei Josephus unmittelbar auf jene sechs folgen lässt; die erstern umfassen bei Josephus 259 Jahre 10 Monathe, rund genommen 260 Jahre, die letztern 333 Jahre, zusammen 593, nicht wie Synkell setzt 594. Man sieht dennoch hieraus, dass der Gewährsmann des Synkell (denn er selbst hat, wie bei der 15. Dynastie bemerkt worden, den Josephus hier nicht vor sich gehabt) die Summe der 18. Dynastie anerkannte, wie wir sie gesetzt haben, zu 333 Jahren, und 17 Könige, wie im gemeinen Josephischen Text. Dass diese Könige auch in die 19. Dynastie reichen, ist unwahr; Josephus nennt allerdings in der in Rede stehenden Stelle noch den ersten der 19. Dynastie, den Sethos mit seinem Bruder; aber er gehört nicht mehr zu jenen 23, und seine Regierungszeit ist auch in jener Stelle nicht angegeben, sondern erst viel weiter unten.[2]) Ganz unsinnig setzt Synkell ferner den Josephus dem Manetho entgegen; Josephus berichtet ja alles dies aus Manetho selbst. Wer ist denn aber der Synkellische Manetho? Weder der Africanische noch der Eusebische; denn auf keinen von bei-

[1]) S. 104 A. wo statt *φερόμενοι* richtiger gesagt wäre *φερομένοις*. [2]) Gegen Apion I, 26.

den passt was Synkell sagt; und die Eusebischen Dynastien erklärt er ja selbst für verfälscht in einem Theile dieser Reihe, und kann sie also nicht für Manethonisch ausgeben. Offenbar hatte er in diesen Bemerkungen eine für Manethonisch geltende Reihe vor sich, über deren wahrscheinlichen Ursprung bei der 15. Dynastie die Rede war. Die Zurückführung der verschiedenen Angaben auf seine Jahre der Welt wollen wir ihm nachsehen; aber unbegreiflich ist es, wenn er sagt, er berechne die 23 Könige bei Josephus, mehr diesem folgend vom J. d. W. 3477 bis zum Jahr der Welt 4070, da sie vielmehr bei ihm bis zum J. d. W. 4133 herabreichen. Was soll man zu einem solchen Schriftsteller sagen? Und wie konnte er behaupten, er folge in dieser Parthie mehr dem Josephus? Hat er doch sogar statt der sechs Josephischen Hirtenkönige sieben mit 259 Jahren, und statt der siebzehn Josephischen des gemeinen Textes, die er kurz vorher in der Zahl 23 offenbar anerkannt hat, nur 16, welchen er zusammen 398 Jahre giebt, wie folgt:

1.	des Synk.	33.	König	Ἄμωσις oder Τέθμωσις	26 J.	(nach Handschr. B, 22
2.	—	34.	—	Χεβρὼν	13 -	nach A)
3.	—	35.	—	Ἀμεμφῆς	15 -	
4.	—	36.	—	Ἀμενσῆς	11 -	
5.	—	37.	—	Μισφραγμούθωσις	16 -	
6.	—	38.	—	Μισφρὴς	23 -	
7.	—	39.	—	Τούθμωσις	39 -	
8.	—	40.	—	Ἀμενῶφθις	34 -	
9.	—	41.	—	Ὧρος	48 -	
10.	—	42.	—	Ἀχενχερὴς	25 -	
11.	—	43.	—	Ἄθωρις	29 -	
12.	—	44.	—	Χενχερὴς	26 -	
13.	—	45.	—	Ἀχερρὴς	8 -	(ἢ καὶ λ':
14.	—	46.	—	Ἀρμαῖος-Δαναὸς	9 -	Synk. rechnet jedoch
15.	—	47.	—	Ῥαμεσσῆς-Αἴγυπτος	68 -	nur 8)
16.	—	48.	—	Ἀμενωφὶς oder Ἀμενωφὴς	8 -	

woraus sich als Summe ergeben 398 Jahre.

II. Eusebios hat in den Manethonischen Dynastien der Ueberschrift zufolge statt der Africanischen 16 nur 14 Diospoliten hier, sowohl nach der Armenischen Uebersetzung als nach dem Synkell, bei welchem diese Zahl zweimal vorkommt[1]); Scaliger in den Graecis Eusebii hat diese Zahl durch Vermuthung in 16 verwandelt, weil er in seiner Handschrift des Synkell (A) wirklich 16 Namen fand wie bei Africanus; Synkell jedoch hatte nur 14 vor sich, da er ausdrücklich sagt[2]): *Κἀνταῦθα Εὐσέβιος δύο βασιλεῖς περιέκοψεν*, was Scaliger dem eben Gesagten nach freilich nicht begreifen konnte. Mit dieser Verminderung hängt es nicht zusammen, dass bei Eusebios die Amensis fehlt, indem diese durch einen Cherres ersetzt ist, der vor Armais eingeschoben ist, sondern sie rührt daher, dass in der Handschrift des Eusebischen Chronikons, welche dem Synkell vorlag, sowie in der, welche der Armenier vor sich hatte, nach der Mitte zwei Könige fehlten, die bei Africanus da sind. Die Eusebische Dynastie kann aber nicht in Ordnung gebracht werden, wenn man diese zwei Könige nicht einfügt; sie sind frühzeitig durch die Aehnlichkeit der Namen und Abspringen des Auges eines Schreibers von dem Worte *ἔτη* in einer frühern Zeile auf dasselbe Wort in einer spätern ausgefallen, und daher haben der Armenier und Synkell sie nicht vorgefunden: wesshalb man dann in der Ueberschrift 14 statt 16 gesetzt hat. In der Handschrift A des Synkell, die sonst die schlechtere ist, finden sie sich, während sie in B wie beim Armenier fehlen; es muss also ein Späterer nach Synkell sie hereingesetzt haben, entweder aus dem Kanon des Eusebios oder was mir wahrscheinlicher ist aus einer bessern Handschrift, die in dem Dynastienverzeichniss selbst das Richtige hatte: denn dass der Synkell von einem spätern Gelehrten genau erwogen und auch Fehler der Abschriften von diesem bemerkbar gemacht wurden, zeigen die beigefügten Scholien.[3]) Damit man deutlicher einsehen könne, dass sich die Sache

---

[1]) S. 62 C. 69 C. [2]) S. 62 C. vergl. Scaliger Animadv. S. 32 b.
[3]) Wie S. 409. 411. 436. 440. 441. 446 der Bonner Ausgabe, und sonst.

so verhalte, setze ich die Lesart beider Handschriften des Synkell[1]) her, und umschliesse das, was in B ausgefallen ist, bei A mit Parenthesenzeichen:

B. *ϑ' Ἀχενχέρσης ἔτη ις'· κατὰ τοῦτον Μωϋσῆς τῆς ἐξ Αἰγύπτου πορείας τῶν Ἰουδαίων ἡγήσατο.*

A. *ϑ' Ἀχενχέρσης (ἔτη ιβ'.*
ι' Ἄθωρις ἔτη λϑ'.
ια' Χενχέρης) ἔτη ις'· κατὰ τοῦτον Μωϋσῆς κ. τ. λ.

Dass dies die Lesart in A sei, erhellt aus Scaliger und Goar. Nunmehr setze ich die Eusebische Reihe aus dem so verbesserten Synkell[2]) und aus der mit dem unrichtigen Text desselben übereinstimmenden Armenischen Uebersetzung her:

α' Ἄμωσις	25 J.		Amoses	25 J.
β' Χεβρὼν	13 –		Chebron	13 –
γ' Ἀμμενῶφις	21 –		Amophis	21 –
δ' Μιφρὴς	12 –		Memphres	12 –
ε' Μισφραγμούϑωσις	26 –		Mysphar muthosis	26 –
ς' Τούϑμωσις	9 –		Tuthmosis	9 –
ζ' Ἀμένωφις	31 –		Amenophis . . .	31 –
η' Ὧρος	36 –	(ἐν ἄλλῳ λη', 38)	Orus	28 –
ϑ' Ἀχενχέρσης	12 –		Acencheres . . .	16 –
ι' Ἄθωρις	39 –	(9)		
ια' Χενχέρης	16 –			
ιβ' Ἀχερρῆς	8 –		Acherres	8 –
ιγ' Χερρῆς	15 –		Cherres	15 –
ιδ' Ἁρμαΐς (Goar Ἁρμὲς) *ὁ καὶ Δαναὸς*	5 –		Armaïs, qui et Davonus,	5 –
ιε' Ῥαμεσσῆς ὁ καὶ Αἴγυπτος	68 –		Ramesses, qui et Aegyptus,	68 –
ις' Ἀμένωφις	40 –		Amenophis . . .	40 –
ὁμοῦ ἔτη τμη'	348 J.		Summa anni CCCXLVIII,	348 J.

Scaliger hat bei Athoris aus richtiger, durch Josephus und den Vallarsischen und Armenischen Text des Eusebischen Kanons und die Series regum derselben Texte bestätigter

[1]) S. 72 D. [2]) S. 62 C. 69 C. 71 C. 72 D.

Vermuthung, 9 (ϑ') in Parenthese zugesetzt, und in der Summe 297 (ϭϟζ). Die Zusammenzählung ergiebt im Griechischen 380, im Armenischen 317 Jahre. Nimmt man bei Oros nach der verschiedenen Lesart im Griechischen 38 (wofür im Armenischen durch Schreibfehler 28 steht), und bei Athoris die richtige Zahl 9, so ergiebt die Zusammenzählung im Griechischen ganz richtig 348 Jahre. Auf dieselbe Weise wie im Griechischen muss mit Zurechnung des in der Lücke Fehlenden die Armenische Liste berichtigt werden. Die Aechtheit dieser Bestimmungen bestätigt sich auch aus dem Kanon des Eusebios und der Series regum, um nicht auf Anderer Listen mich zu beziehen, und aus dem sogenannten alten Chronikon.

Der Kanon des Eusebios hat Folgendes:

nach Hieronymus (Vallars. und Scal.): Ueberschrift: 348 Jahre.	nach dem Armenischen: Ueberschrift ergänzt aus Hieronymus.
1. Amasis (Scal. Amosis) 25 J.	Amosis ergänzt aus Hieronym.
2. Chebron (Handschr. Parm. Chebros) . . 13 -	Chebron ergänzt ebendaher.
3. Amenophis (Scaliger Amenophes) . . . . 21 -	Amenophes (der Name aus Hieronymus) . . . 21 J.
4. Mephres . . . . . 12 -	Mephres . . . . . 12 -
5. Mispharmutosis . . . 26 -	Mispharmuthosis . . . . 26 - (falsch 46 in der Aufschrift)
6. Tuthmosis (Scal. Thomosis) . . . . . 9 -	Tuthmosis . . . . . 9 -
7. Amenophis . . . . . 31 -	Amenophthis . . . . . 31 -
8. Orus (Scal. Horus) . 38 -	Orus . . . . . 37 - (falsch statt 38)
9. Acencheres (Scaliger Acenceres) . . . . 12 -	Achencheres . . . . . 12 -
10. Athoris (Scal. Achoris) 9 - (Scal. 7)	Athoris . . . . . 9 -
11. Chencres (Scal. Cenchres) . . . . . 16 - (Scal. 18)	Chencheres . . . . . 16 -

Am Ende desselben ist der Auszug des Moses angezeigt.

12. Acherres	8 J.	Acheres . . . . . 8 J.
13. Cherres	15 –	Cheres . . . . . 15 –
14. Armeus (Scal. Armaïs) oder Danaus	5 –	Armaïs oder Danaus . . . . . 5 –
15. Remesses oder Aegyptus .	68 –	Aegyptus . . . . . 68 –
16. Menophis (Scal. Menophes)	40 –	Menophis . . . . . 40 –
Die Zusammenzählung ergiebt	348 J.	Die Summe ist 347 J.
		oder wenn Orus 38 Jahre erhält, 348 –

Der Griechische Kanon ist von Scaliger nach Hieronymus gemacht.

In der Series regum sind die Angaben diese:

im Hieronymus des Vallarsius [1]):	in Scaliger's Hieronymus [2]):	im Armenischen Eusebios [3]):
in der Ueberschrift	348 J.	
1. Amasis . . . 25 J.	Amosis . . . 25 J.	Amosis . . . 25 J.
2. Chebron . . . 13 –	Chebron . . 13 –	Chebron . . 13 –
3. Ammenophis 21 –	Amenophis . 21 –	Amenophis . 21 –
4. Mephres . . . 12 –	Mephres . . 12 –	Memphres . 12 –
5. Mispharmutosis . . . . 26 –	Misphragmuthosis . . . 26 –	Mispharmuthosis . . . 26 –
6. Tuthemosis . 9 –	Tuthmosis . 9 –	Tuthmosis . 9 –
7. Amenoptes . 31 –	Amenophis . 31 –	Ammenophis 31 –
8. Orus . . . . . 38 –	Orus . . . . 38 –	Orus . . . . 38 –
9. Acengee . . . 12 –	Achencherres 12 –	Achencheres 12 [4])
10. Athoris . . . 9 –	Achoris . . . 7 –	Athoris . . . 9 –
11. Chencres . . 16 –	Cencherres . 18 –	Chencheres . 16 –
12. Acherres . . 8 –	Acherres . . 8 –	Acherres . . 8 –
13. Cherres . . . 15 –	Cherres . . . 15 –	Cherres . . . 12 –
14. Danaus . . . 5 –	Armaïs, qui et Danaus, 5 –	Armaïs, qui et Danaus, 5 –
15. Aegyptus . . 68 –	Remesses . . 68 –	Rameses, qui et Aegyptus, 68 –
16. Menophis . . 40 –	Menophes . 40 –	Menophis . . 40 –

Die Summe ist 348 Jahre, ausser dass im Armenischen Text

---

[1]) S. 71 ff. [2]) S. 12. 13. 14. 15. [3]) Bd. II. S. 24 f. [4]) In der Lateinischen Uebersetzung steht XXXI. aber im Armenischen 12.

daran drei Jahre fehlen, weil der dreizehnte König Cherres nur 12 Jahre statt 15 hat, ohne Zweifel durch Schreibfehler.

III. Die Gesammtsumme des Africanus, 263 Jahre, ist zwar bedeutend kleiner als die Josephische von 333 und die Eusebische von 348 Jahren; aber im Ganzen genommen hat Africanus dennoch eher mehr als weniger Zeit gerechnet. Denn Amos ist bei ihm in der 18. Dynastie nicht in Anschlag gebracht, noch auch kommt hier bei ihm der vorletzte König des Josephus und Eusebios, Armesses oder Ramesses Miamun vor; thut man für diese 25 + 66 = 91 Jahre hinzu, so erhält man zusammen 354 Jahre, wovon aber jene 25 + 66 = 91 bei Africanus an andern Orten verrechnet waren: worüber anderwärts, und zwar über jeden der beiden Posten an seiner Stelle besonders, von uns gehandelt ist. Giebt man dem dritten König Amenophthis bei Africanus, wie es nöthig ist, 21 Jahre, so bleibt ausser der Weglassung der Jahre der beiden vorgenannten Könige (und auch der sechs Monathe derselben) nur noch beim zehnten und eilften König ein bedeutender Unterschied zwischen Josephus und Africanus; denn die übrigen Ansätze, nämlich bei Africanus die Nummern 2—9 und 12—16, und bei Josephus die Nummern des gemeinen Textes 2—9, 12—15 und 17 geben fast dieselbe Summe, dort 221 Jahre, hier 220 Jahre 5 Monathe. No. 10 und 11 haben dagegen allerdings bedeutende Unterschiede, N. 10 nämlich bei Africanus 32 Jahre, bei Josephus nur 12 Jahre 1 Monath, N. 11 dort 6 Jahre, hier 9 Jahre. Diese Abweichungen lassen sich nicht vollständig heben; nur ist zu bemerken, dass in der Liste des Africanus, wie wir sie im zweiten Abschnitte gegeben haben, noch Fehler sind, und ich habe schon oben [1]) die Vermuthung aufgestellt, dass einer der Fehler in N. 11 (Rhathos oder Rhathotis) falle, und dieser König statt 6 Jahre 9 zu erhalten habe: so dass die Abweichung zwischen Africanus und Josephus vorzüglich in N. 10 (Acherres oder Akenchres, der Tochter des Oros) liegt. Es ist übrigens ganz unnöthig, den Josephus und Africanus in Einklang zu bringen,

[1]) Abschn. III. 1.

da sie auch in der 15. Dynastie ebensowenig übereinstimmen. Wollte man Uebereinstimmung beider hervorbringen, so werde ich dazu unten [1]) den Weg zeigen, ohne ihn zu billigen.

Mit Eusebios sucht Rask [2]) den Africanus in Rücksicht der Gesammtsumme in Uebereinstimmung zu bringen. Er geht davon aus, mit Einschluss von 25 Jahren des Amos betrage die bei Africanus enthaltene Liste einen Zeitraum von 263 Jahren: dies ist aber geradezu erdichtet; die 263 Jahre sind mit Ausschluss des Amos berechnet, da Amos bei Africanus keine Jahrzahl hatte. Er rechnet dann den dritten, Amenophthis, ganz richtig zu 21 Jahren, den Oros zu 36, die zehnte Nummer (Acherres) zu 12 Jahren, beides nach andern bekannten Angaben, und erhält so, mit Beibehaltung der übrigen Ziffern, 263 Jahre. Ferner giebt er dem Rhathos statt 6 Jahre 9, und gewinnt dadurch 3 Jahre; als ob letztere 9 Jahre nicht schon vollständig in den 263 Jahren stecken müssten, sobald man sie, wie ich auch thue, statt der 6 setzt: dann fügt er den von Africanus ausgelassenen Cherres mit 15, und den ebenfalls ausgelassenen Armesses mit 67 Jahren hinzu, und erhält so $263 + 3 + 15 + 67 = 348$ Jahre. Dies ist eitel Spielerei; denn Africanus und Eusebios stimmen deshalb um nichts mehr überein, da, um kleinere Verschiedenheiten zu übergehen, die Königin Amensis des Africanus ganz bei Eusebios fehlt, und der letzte, Amenophis, bei Africanus nur 19, bei Eusebios nicht weniger als 40 Jahre hat. Lassen wir doch lieber jeden Versuch eine Uebereinstimmung in Angaben zu bringen, die vielmehr auf ganz verschiedenen Systemen beruhen, und betrachten wir bloss den Unterschied. Dieser betrug im Ganzen, wie Synkell bemerkt, 85 Jahre; ohne zu bedenken, dass in der Summe des Eusebios auch Amos begriffen ist, nicht aber in Africanus' Summe, giebt nun Synkell dem Eusebios die Zusetzung dieser 85 Jahre schuld, [3]) und legt ihm überdies zur Last die Amensis des Africanus (und des Josephus) ausgelassen zu haben, indem er nach der vier ersten Könige und des fünften Misphrag-

[1]) Hier zur 18. Dyn. N. V. bei Amos. [2]) S. 45 ff. [3]) S. 73 A.

muthosis Anführung aus Eusebios Dynastien sagt [1]): *βασιλεῖ, πέντε ἀντὶ τῶν ξξ· τὸν γὰρ τέταρτον Ἀμένσην παραδραμών, οὗ ὁ Ἀφρικανὸς καὶ οἱ λοιποὶ μέμνηνται, ἔτη κβ' αὐτοῦ ἐχολόβωσεν.* Auch Scaliger hat die Abweichungen des Eusebios von Africanus in dieser Dynastie gegen die Ehrlichkeit und Treue des erstern besonders geltend gemacht, und wird nicht müde denselben zu züchtigen. Man begreift jedoch nicht, wie Eusebios, wenn er 85 Jahre zusetzen wollte, erst diese 22 Jahre der Amensis hätte ausmerzen sollen. In den Königsreihen der Denkmäler fehlt die Amensis ebenfalls, und es ist daher kaum zu bezweifeln, dass in irgend einer Redaction des Manetho sie ausgelassen war, wahrscheinlich weil irgend wer aus ähnlichen Denkmälern eine eigenthümliche von der Africanischen abweichende Reihe gebildet hatte. Freilich fehlt in diesen Denkmälern auch des Oros Nachfolgerin Akenchres (Acherres bei Africanus), die doch Eusebios hat; aber der Gewährsmann des Eusebios konnte ja diese anderswoher eingefügt haben, wenn er auch die Amensis ausliess. Die grössere Richtigkeit der Africanischen Liste gegen Eusebios kann man aber auch hier wieder erkennen; denn Amensis ist wohl geschichtlich. Uebrigens stimmt Eusebios in den Jahren der Nachfolgerin des Oros mit Josephus, weicht aber von Africanus ab, der in der überlieferten Lesart 20 Jahre mehr als Josephus und Eusebios giebt. Der Rhathos des Africanus oder Rhathotis des Josephus heisst bei Eusebios Athoris, wofür die Lesart Achoris in Scaliger's Eusebischem Kanon und in der entsprechenden Series regum ein Schreibfehler ist; mit Athoris stimmt die Lesart Athoyis im Armenischen Text der Josephischen Stelle im Eusebischen Chronikon sehr nahe zusammen: natürlich kommt dies daher, weil Eusebios in der Josephischen Stelle den Namen Athoris statt Rhathotis gesetzt hatte, als er jene Stelle in sein Chronikon übertrug. Die Regierungszeit dieses Königs ist bei Eusebios in den meisten Listen 9 Jahre wie bei Josephus, wo noch überschüssige Monathe zukommen; Africanus scheint hiernach,

[1]) S. 71 D. mit leichter Verbesserung.

wie schon bemerkt, verbessert werden zu müssen: Scaliger hat im Kanon und in der Series regum nur 7 Jahre, und giebt dafür dem folgenden statt 16 Jahre 18. Hiernächst entsprechen sich folgende zwei Könige:

bei Josephus		bei Africanus	
ιβ' Ἀχεγχήρης	12 Jahr 5 Monathe	ιβ' Χεβρὴς	12 Jahre
ιγ' Ἀχεγχήρης	12 — 3 —	ιγ' Ἀχερρῆς	12 —

bei Eusebios

ια' Χεγχέρης 16 Jahre (Scal. a. a. O. 18)
ιβ' Ἀχερρῆς 8 —

Die Summe beider ist bei allen ziemlich gleich. Aber hierauf ist bei Eusebios Cherres eingeschoben mit 15 Jahren, welcher bei Josephus wie bei Africanus fehlt. Sein Ursprung ist nicht nachweisbar; Scaliger[1]) setzt ihn natürlich auf Eusebios' Rechnung: aber er kann leicht auf älterer Ueberlieferung beruhen. Hierauf folgt im Eusebios Armaïs-Danaos, der Armaïs des Josephus und Armeses des Africanus. Sodann kommt bei Eusebios Ramesses-Aegyptos mit 68 Jahren, worin offenbar die beiden Könige bei Josephus Ramesses und Armesses Miamun mit 1 Jahr 4 Monathen und 66 Jahren 2 Monathen in eins zusammengezogen sind: was jedoch Eusebios nicht dürfte selbst gethan haben, wenigstens nicht, indem er das Josephische darnach verändert hätte, wenn anders, wie ich vermuthet habe, er denjenigen Text vor sich hatte, welcher der Armenischen Uebersetzung zu Grunde liegt. Denn dieser Text kennt den Ramesses mit 1 Jahr 4 Monathen gar nicht, sondern nur den Armesses oder Ramesses Miamun mit 66 Jahren 2 Monathen. Africanus lässt den letzteren hier ganz weg, und hat daher für jene ganze Zeit von 68 Jahren nur 1 Jahr des Ramesses. Dem letzten König der Dynastie, dem Amenophath des Africanus, Amenophis in den Eusebischen Dynastien, giebt Eusebios 40 Jahre, während Africanus nur 19 Jahre, Josephus 19 Jahre 6 Monathe bei ihm anmerken; dieser Unterschied ist bedeutend, und ich möchte vermuthen, dass ein Vorgänger des Eusebios oder Eusebios selbst gerade

[1]) Animadv. S. 33 b.

hier am Schluss der Dynastie zugesetzt habe, weil er in seinem System mehr Jahre brauchte als ihm überliefert waren.[1]) Im Synkellischen System ist umgekehrt dieser Amenophis auf 8 Jahre beschränkt worden. Die geringern, leicht zu begreifenden Verschiedenheiten zwischen Africanus, Josephus und Eusebios übergehe ich mit Vorbedacht.

Wenn der Josephische Manetho gegen Ende der 18. Dynastie, ausser dem Ramesses mit 1 Jahr 4 Monathen im Griechischen Text, einen Armesses Miamun oder Meiamun mit 66 Jahren 2 Monathen hat, und Eusebios in den Manethonischen Dynastien und sonst den Ramesses-Aegyptos mit 68 Jahren; so befremdet es sehr, dass Africanus diesen hier gar nicht und also gegen jene Schriftsteller gehalten eine Lücke von 66 Jahren hat. Dies muss seinen Grund haben; es ist nicht glaublich, dass er diesen König, der unstreitig einer der bedeutendsten war, gar nicht in seinem Verzeichniss hatte; man muss ihn also bei ihm anderwärts suchen. Scaliger[2]) bemerkte mit Recht, die Abweichungen des Josephus und Africanus in der 18. Dynastie müssten daher kommen, dass sie aus verschiedenen Stellen des Manetho geschöpft hätten; jedoch verstehe ich unter verschiedenen Stellen verschiedene Redactionen oder interpolirte Recensionen; in diesen war jener Ramesses verschiedenen Dynastien zugetheilt. Bei Africanus steckt er in der 19. Dynastie. Der Nachfolger des Amenophis, des letzten der 18. Dynastie, ist auch bei dem Josephischen Manetho, in der Stelle,[3]) wo die Könige der gewöhnlich sogenannten 18. Dynastie aufgeführt sind, Sethosis-Ramesses, der seinem Bruder Armaïs eine Zeitlang die Regentschaft überlassen; jener ist in eben der Stelle, angeblich nach Manetho, Aegyptos, dieser Danaos. Jener Sethosis-Ramesses-Aegyptos ist nach der von Josephus nicht berücksichtigten Dynastienabtheilung der erste König der 19. Dynastie. Viel weiter unten[4]) führt Josephus, ohne Zweifel gleichfalls aus Manetho an, Sethosis habe 59 Jahre regiert,[5]) dann sein

[1]) Vergl. oben I. 11 und 17. [2]) Animadv. S. 27 b. [3]) Gegen Apion I, 15. [4]) Cap. 26. [5]) Nicht nach Vertreibung des Armaïs, sondern überhaupt; s. oben zu dieser Dynastie N. II. in diesen An-

älterer Sohn Rhampses 66 Jahre. Ich denke letzterer ist derselbe, der schon einmal in der 18. Dynastie vorkam unter dem gleichbedeutenden Namen Ramesses (oder Armesses) und mit derselben Regierungszeit: sei es nun, dass er in einer und derselben Parthie des Manethonischen Werkes zweimal vorkam, weil die Parthie interpolirt war und das erste oder das zweite Mal dieselbige Person noch einmal war eingeschoben worden, oder dass die zweite Angabe des Josephus aus einer andern Parthie des Mischwerkes entnommen war. Africanus aber war auf ein Exemplar getroffen, wo Ramesses oder Rhampses in der 18. Dynastie fehlte, und bloss in der 19. hinter Sethosis oder Sethos stand, und hier führt er ihn als Rhapsakes mit 61 Jahren auf. Nun fehlen aber bei Africanus zur Summe der 19. Dynastie 5 Jahre, die gerade ersetzt werden, wenn man dem Rhapsakes 66 statt 61 giebt, ξϛ΄ für ξα΄; und in der 19. Dynastie des Eusebios steht an derselben Stelle Rhampses gleichfalls mit 66 Jahren.[1]) Hat Eusebios dennoch auch in der 18. Dynastie den Ramesses mit 68 Jahren, so ist dies nach dem bereits über Josephus Bemerkten eben nicht zu verwundern; doch fehlt in den Eusebischen Dynastien des Africanus vierter König Ramesses mit 60 Jahren, und es scheint, dass man sah, wenn Ramesses mit 66 oder 68 Jahren in der 18. Dynastie aufgeführt werde, müsse ein Ramesses in der 19. ausgemerzt werden, dass man sich aber durch Gründe, die wir nicht mehr finden können, verleitet, in der Person vergriff, und den vierten statt des zweiten auswarf. Wenn wir diesen Erwägungen gemäss den Ramesses Miamun der 18. Dynastie für einerlei mit des Africanus Rhapsakes in der 19. erklären, so entsteht noch die Frage, an welcher von beiden Stellen er eigentlich geschichtlich sei. Schon der Umstand, dass dem Sethosis nach einer Regierung von 59 Jahren der ältere oder älteste Sohn nach-

merkungen. [1]) Synkell hat in seinem Kanon wie Eusebios den Ramesses-Aegyptos vor Amenophis dem letzten der 18. Dynastie, mit 68 Jahren; S. 41 D aber nennt er denselben, mit derselben Regierungszeit, den siebenten der 19. Dynastie. Dies ist entweder durch Schreibfehler entstanden oder beruht auf einem Gedächtnissfehler.

folgend 66 Jahre regiert haben soll, könnte Bedenken gegen die geschichtliche Wahrheit erregen; doch ist dies nicht entscheidend, da jener Umstand keine Unmöglichkeit enthält: die Denkmäler aber führen unstreitig dahin, der Ramesses, welcher 66 Jahre herrschte, habe gegen Ende der 18. Dynastie regiert, an der Stelle, wo ihn Josephus und Eusebios haben; daher habe ich auch, diese einzige Abweichung von Africanus mir erlaubend, den Ramesses so in meinem Manethonischen Kanon angesetzt, weil es nicht angemessen schien, einen offenbaren Irrthum des Africanus in dem Kanon sich fortpflanzen zu lassen. Africanus ist hier durch seine Quelle irre geleitet worden; von ihm selbst rührt die Versetzung gewiss nicht her. Da der Ramesses Miamun als der Aegyptos der Hellenen von Einigen angesehen wurde, so könnte freilich vermuthet werden, Africanus habe ihn versetzt, um ihn in die Zeit des Hellenischen Danaos zu bringen; aber es ist nicht nachweisbar, dass Africanus sich darauf eingelassen habe, welche Aegyptische Könige oder Herrscher unter dem Aegyptos und seinem Bruder Danaos zu verstehen seien, da er in den Manethonischen Dynastien nirgends etwas darüber angezeichnet hat, was er nicht würde unterlassen haben, wenn er durch Hellenischen Synchronismus zu einer solchen Veränderung wäre bestimmt worden: daher ich auch die Untersuchung für unnöthig halte, ob etwa Rhapsakes nach den Africanischen Angaben mit der Zeit des Danaos übereinstimme.[1]) Uebrigens ist für unsere auf die Berechnung der

[1]) Wer diese Untersuchung anstellen will, muss ausgehen von der Africanischen Zeitbestimmung für den Auszug des Moses in Vergleich mit Phoroneus, die Abschn. III. 5 entwickelt ist, und dazu die Africanische Liste der Argivischen Könige bei dem Barbarus benutzen, die jedoch lückenhaft und vielleicht auch in dem Erhaltenen verderbt ist. Von der Manethonischen Zeitbestimmung für Amos darf man nicht ausgehen, weil Africanus von dieser nicht ausging. Behält man die Jahrzahlen der Argivischen Könige in dem Barbarus bei, und ergänzt den fehlenden Apis, dem gewöhnlich 35 Jahre gegeben werden, so wird der Anfang des Danaos auf das J. vor Chr. 1485 fallen; nimmt man statt der Jahrzahl des Triopas 66, die verderbt seyn dürfte, die Eusebische 46 (XLVI für LXVI),

Manethonischen Zeit im Ganzen bezügliche Untersuchung der Irrthum des Africanus ohne Einfluss; denn es ist dafür gleichgültig, ob jene 66 Jahre in der 18. oder in der 19. Dynastie verrechnet werden. Nur was den König betrifft, unter welchem die letzte Hundssternperiode anfing, ist es von Wichtigkeit, ob jene 66 Jahre der 18. oder der 19. Dynastie an den in Rede stehenden Stellen beigelegt werden.

IV. Bei der Vergleichung mit den vorhandenen Denkmälern aus dieser Dynastie hat Rosellini,[1]) der nächst Champollion, Felix und Wilkinson den Gegenstand umfassend erwogen hat, die Josephisch-Manethonische Liste, und zwar den gemeinen Text des Josephus zu Grunde gelegt, weil er jene für die wirklich Manethonische hielt. Er hat vier Reihen von Königschildern, und zwar fast insgesammt Vornamen- oder Titelschildern, zusammengestellt, die erste von der Tafel von Abydos, die zweite von einer Procession im Ramesseion von Theben, die dritte aus Gräbern von Gurnah bei Theben, die vierte von einer Procession in dem Gebäude zu Medinet-Abu bei Theben. Von der Abydenischen Tafel sind hierher gezogen die Schilder N. 41—51 aus der mittlern Reihe, nebst der untersten Reihe, die nur auf einen einzigen König bezüglich ist; die Reihe der Procession vom Ramesseion beginnt früher und läuft dann der Abydenischen parallel; die Reihe von Gurnah, von vier Schildern, läuft einem Theile der Abydenischen parallel; die Reihe von Medinet-Abu beginnt innerhalb der Abydenischen, reicht aber weiter als diese herunter. So wird folgende zusammenhängende Reihe gebildet:

A.
B. } Procession im Ramesseion.
C.

---

so kommt man auf 1505 vor Chr. Unser Kanon zeigt aber, dass, wenn in der 18. Dynastie Ramesses (*Ramses der Grosse) mit 66 Jahren, wie bei Africanus geschieht, ausgelassen, und mit Africanus erst in der 19. Dynastie als Rhapsakes hinter Sethos (wo der Stern steht) eingeschoben wird, der Anfang des Ramesses oder Rhapsakes nicht über 1341 vor Chr. hinaufsteigt. [1]) Bd. I. S. 199 ff. Bd. II. S. 1—65. vergl. Ideler, Hermap. S. 234—260.

1. 2. 3. } Procession im Ramesseion, Abydenische Tafel N. 41—43.

4. 5. 6. } Procession im Ramesseion, Abydenische Tafel N 44 bis 46, Gräber von Gurnah.

7. Procession im Ramesseion, Abydenische Tafel N. 47, Gräber von Gurnah, Procession von Medinet-Abu.

8. 9. 10. } Procession im Ramesseion, Abydenische Tafel N. 48 bis 50, Procession von Medinet-Abu.

11 a. Abydenische Tafel N. 51 (daneben der Eigenname, welcher dazu gehört, N. 52). Fehlt in beiden *Processionen.*

11 b. Procession im Ramesseion, Tafel von Abydos (mit dem dazu gehörigen Namenschilde in öfterer Wiederholung die ganze untere Reihe füllend; das Namenschild ist dasselbe wie N. 52), Procession von Medinet-Abu.

12. 13. 14. 15. } Procession von Medinet-Abu.

Die Folge von N. 2—10 wird noch durch ein anderes Denkmal in den Gräbern von Gurnah bestätigt.[1]) Das Schild A ist das des Menes, B eines Unbekannten, C des letzten Königs der 17. Dynastie Misphragmuthosis, wie angenommen wird, N. 15 aber wird als Schild des Sethos, des ersten der 19. Dynastie genommen, unter welchem die Procession von Medinet-Abu gemacht worden; so dass N. 1—14 für die Könige der 18. bleiben. Mit N. 11 b. schliessen die Tafel von Abydos und die Procession im Ramesseion, welche hiernach unter demselben König gefertigt worden. Als der eigentliche Angelpunkt der Untersuchung ist N. 7 zu betrachten, soweit es eine Vergleichung mit den Manethonischen Listen gilt. Die Eigennamen, welche den Titelschildern N. 1—14 nach den

[1]) Rosellini Bd. III. Thl. I. S. 305 ff.

Denkmälern dem Rosellini zufolge entsprechen, sind die, welche ich hiernächst aufführe.

N. 1. Amenôtp, Amenôthph oder Amenophtèp, nach Rosellini Amenophis I. der Manethonische Amos, Amosis oder Tethmosis. Freilich ist es auffallend, dass gerade der Vorgänger dieses Amenophis, Misphragmuthosis, nach dem Namenschilde Amosis oder Thutmosis hiess; aber es ist nicht zu läugnen, dass manche Aegyptische Könige verschiedene Namen hatten, und so konnte Amenophis auch Amosis oder Thutmosis heissen, und sein Vater ebenfalls beide letztere Namen und noch einen andern haben.[1]) Dieser Amenophis wird noch später öfter als eine den Göttern gleich verehrte Person dargestellt.

N. 2. Thutmes (I). Chebros oder Chebron des Manetho. In seinem Namenschild ist der Titel Schefre beigefügt, woraus der Name Chebron entstanden zu seyn scheint.

N. 3. Thutmes (II). Amenophis oder Amenophthis des Manetho. In einem Bilde eines der Gräber von Gurnah findet sich der erstgeborne Sohn des vorigen, als Prinz, Amenophtèp benannt; dieser ist der Nachfolger des Thutmes I.[2]) und wird mit seinem ursprünglichen Namen von Manetho genannt, wie er vor seiner Thronbesteigung hiess. Auch auf einigen seiner königlichen Namenschilder will Rosellini in dem beigefügten Titel das Wort Amenothph finden, so dass er Amenothph-Thutmes geheissen habe.

Zwischen Thutmes II. und dem folgenden N. 4 fehlt die Königin Amense oder Amensi. Dass sie in der Procession des Ramesseion und in der Abydenischen Tafel nicht vorkommt, kann entweder darin begründet seyn, dass sie ein

[1]) S. oben zur 17. Dynastie über den Vorgänger Misphragmuthosis, und über die Gleichheit der Namen Amosis und Thutmosis. Synkell S. 63 A sagt richtig: *Διώνυμοι γὰρ καὶ τριώνυμοι πολλαχοῦ τῶν Αἰγυπτίων οἱ βασιλεῖς εὑρηνται.* Vergl. Ideler, Hermap. S. 295. [2]) Ideler Hermap. S. 237 f. spricht so, als ob dieser erstgeborne Sohn des Thutmes I. vor seinem Vater verstorben wäre; Rosellini (Bd. I. S. 215 f. vergl. S. 218) sieht es nicht so an. Er kommt in jenem Bilde in dem Grabe zu Gurnah als lebender vor, nicht als verstorben.

Weib ist, oder wie Rosellini meint darin, weil sie, als Schwester des vorigen, diesem collateral ist, und folglich, um dies zuzusetzen, keine besondere Generation bildet, sondern erst ihr Sohn. Sie hatte zwei Männer, Thutmes (III. bei Rosellini) Amonmai, und Amenenthènituôt[1]); der erstere ist der Vater des Nachfolgers; die Schilder des letztern hat der Nachfolger, der Stiefsohn die des Stiefvaters, mit den eigenen überdecken lassen, um jene zu vertilgen.

N. 4. Thutmes (IV). Hier steht in den schriftlichen Listen *Μίσαφρις* (welcher Form die im Synkellischen Kanon um eine Stelle später vorkommende *Μισφρὴς* nahe liegt), *Μιφρής, Μήφρης*, Memphres. Diese zum Theil offenbar verderbten Formen werden für gleich geachtet mit *dem Namen* Moeris und dem Eratosthenischen *Μάρης* (*Ἡλιόδωρος*),[2]) dem Namen des neunten Thebäischen Königs; auch liegt der Name des 28. Thebäers *Μιγρὴς* und der des 35. Thebäers *Μάρις*, wofür auch *Μάρης* gelesen wird, nahe. Nach Diodor sind von Moeris bis zu dem grossen Sesoosis (Ramses III.) sieben Geschlechter; dieser Sesoosis ist in dieser Folge N. 11 h, in der That im siebenten Geschlecht nach Tuthmes IV. wenn Akencheres und Rhathos als Geschwister für Ein Geschlecht gerechnet werden, und ebenso Ramses II. und III. (N. 11 a. b). Man hat daher Thutmes IV. oder Mephres für den Moeris erklärt; dies ist jedoch sehr zweifelhaft, und ich übergehe jede weitere Erwägung des Zeitalters jenes Moeris, der nur übrigens viel älter scheint: vermuthlich werden Bunsen und Lepsius über ihn mehr Licht verbreiten, und der letztere namentlich hat bereits erklärt, dass er ihn für einen weit ältern König halte. Dass aber Thutmes IV. der Mephres oder Misphres des Manetho sei, ist nicht zweifelhaft; auf dem Lateranischen Obelisk ist in dem Vornamenschilde des Thutmes IV. der Titel Mere oder Mephrê zugefügt, und auf seinen Standarten führt er denselben Namen Mere oder Meri (Freund der Sonne). Auch seine Gemahlin heisst Meiphrehi

---

[1]) Rosellini Bd. III. Thl. I. S. 139. [2]) Champollion, Lettres au Duc de Blacas I. S. 83.

(Freundin der Sonne). Er scheint einige Zeit auch mit seiner Mutter Amense zusammen regiert zu haben,[1]) nach Leemans[2]) auch mit einer Schwester.

N. 5. Amenôph oder Amenoftèp, Amenophis II. des Manetho Misphragmuthosis oder Mephramuthosis.

N. 6. Thutmes (V). Tuthmosis oder Thmosis des Manetho.

N. 7. Amenôph, Amenophis III. Amenophis des Manetho, der nach der Bemerkung bei Africanus und Eusebios der Memnon oder Phamenoph ist, dessen tönender Koloss zu Theben steht. Auf dieser Bildsäule befinden sich die Schilder des Amenophis III. und N. 7 ist daher ein sicherer Ausgangspunkt für die Erklärung der ganzen Reihe. Sein 27. Jahr kommt bei Silsilis vor.[3]) Er findet sich auch in dem hieratischen Kanon.

N. 8. Hor, Horos oder Oros des Manetho.

Zwischen Hor und dem folgenden fehlt in der Reihe, die in den Denkmälern dargestellt ist, auf jeden Fall die Nachfolgerin des Hor, seine Tochter, welche bei Josephus Akenchres heisst. Man hält für sie die selten vorkommende Königin Tmauhmot.[4]) Der Nachfolger der Akenchres ist nach Manetho Rhathos, Rhathotis oder Athoris, ihr Bruder, sodass beide nur eine Generation bilden in der Folge der Geschlechter.

---

[1]) Rosellini Bd. III. Thl. I. S. 131 f. Ideler a. a. O. S. 239. [2]) A. a. O. S. 56. [3]) Ueber einen ältern Bruder des Amenophis III. Amuntoônh oder Amuntoônkh, der ebenfalls als König bezeichnet ist, dessen Andenken aber Amenophis III. vertilgt habe, s. Leemans a. a. O. S. 73 ff. und besonders Wilkinson, On Lord Prudhoe's two granite lions presented by him to the British Museum, in den Transactions of the Royal Society of Literature, second Series, Bd. I. S. 52 ff. Hat es damit seine Richtigkeit, so ist er von Manetho ohne Zweifel absichtlich übergangen, und unter Amenophis einbegriffen, mit dem er eine Zeitlang zusammen regiert haben müsste; doch lasse ich dahin gestellt, ob weitere Forschungen das angenommene Ergebniss bestätigen oder die Wahrnehmungen, worauf dasselbe gegründet worden, auf andere Weise zu erklären vermögen. [4]) Vergl. ausser Rosellini Ideler a. a. O. S. 244.

N. 9. Rêmsesu, Ramses (I. bei Rosellini). Nach der Folge der Manethonischen Liste wird für diesen der eben genannte Rhathos gehalten. Dieser Ramses I. ist der Vater Menephtha's I. und Grossvater Ramses des II. und III.[1])

N. 10. Phthamen oder Amenmen, und mit Umsetzung der Theile des ersten Namens Menephtha (I.), der Sohn Ramses des I. und Vater Ramses des II. und III. Zu Silsilis kommt sein 22. Jahr vor. Tomlinson[2]) findet ihn auf dem Flaminischen Obelisk Menephtha-Sethai genannt. Rosellini verbindet in ihm die beiden Akencheres bei Josephus oder den Chebres und Acherres des Africanus, die nach letzterem 24 Jahre, nach ersterem 24 Jahre 8 Monathe regiert haben: worauf denn Armais oder Armesses bei den genannten Schriftstellern folgt. Menephtha I. gehört nach den Denkmälern zu den grössten Königen Aegyptens.

N. 11 a. b. Die beiden Vornamenschilder sind nur dadurch verschieden, dass das zweite einen im ersten fehlenden Titel zugesetzt enthält: Sotep anre (approbatus a Sole); die dazu gehörigen Namenschilder sind sich völlig gleich; sie enthalten einen und denselben Namen Amonmai Ramses. Ob a und b einen und denselben König bezeichnen oder zwei verschiedene, hat zweifelhaft geschienen, und dürfte es ungeachtet der bedeutenden Gründe des Rosellini noch scheinen; indessen kommt für den Zweck meiner Untersuchung darauf im Wesentlichen nichts an. Rosellini nimmt die Könige, welche durch jene zwei Vornamenschilder bezeichnet werden, für verschieden, und ich folge seiner hieraus entstandenen Zählung der Könige mit Namen Ramses. Der erste ist ihm Ramses II. bei Manetho Armais, Armesses oder Ramesses, der in den schriftlichen Listen nur 4 bis 5 Regierungsjahre hat; in einem Denkmale bei Silsilis kommt sein 14. Jahr vor, ein höheres findet sich bei diesem Schilde nicht. Er hatte Siege in Africa und Asien errungen. Es findet sich Eine Gemahlin desselben und zwei Söhne, deren älterer Amen-

[1]) Vergl. Rosellini Bd. I. S. 262 f. Anm. und Bd. III. Thl. I. S. 292 ff. 304 ff. [2]) Transactions of the Royal Society of Literature, second Series, Bd. I. (1843. 8.) S. 177 ff.

emhi-tefhhur genannt ist; Rosellini [1]) nennt diesen den erstgebornen, was jedoch nicht durch das Denkmal bezeugt ist, worin er vorkommt.[2]) Der zweite ist ihm Ramses III. (der Grosse), dessen Ruhm durch die Denkmäler erwiesen wird, welche dem Schilde N. 11 h zufolge ihn betreffen; für diesen nimmt er, bloss auf die Folge der Namen sehend, den 15. König in der Griechischen Josephisch-Manethonischen Liste, Ramesses, welcher nur 1 Jahr 4 Monathe hat, giebt ihm aber die Regierungszeit des 16. Josephischen, 66 Jahre 2 Monathe, indem er eine Vertauschung der Zahlen voraussetzt. Von dem König, der das zweite Vornamenschild führt, kommen die Regierungsjahre vom 2. bis 62.[3]) vor. Es sind zwei Gemahlinnen von ihm bekannt, deren Namen verschieden von dem der Gemahlin des erstgenannten; sein erstgeborner Sohn hat einen andern Namen als der, welchen Rosellini als erstgebornen des Ramses II. ansieht, Amen-hischopschf; in einem Bilde sind im Ganzen 23 Söhne und 9 Töchter von ihm dargestellt; Lepsius hat sogar 162 Kinder des grossen Ramses abgebildet gefunden, ohne jedoch anzugehen, ob dabei das zweite Vornamenschild steht. Von dem, welcher das erste, und von dem, welcher das zweite Vornamenschild führt, steht fest, dass er Menephtha's des I. Sohn und Ramses des I. Enkel war. Das erstere Vornamenschild fehlt in den beiden Processionen, sowie in einem dritten Denkmal von Theben bei Burton [4]); unter der Voraussetzung, dass die Schilder N. 11 a und b verschiedenen Königen gehören, erklärt sich die Auslassung ganz gut daraus, dass in diesen Denkmälern nur auf die gerade Abstammung Rücksicht genommen wurde und also Ramses III. auf Menephtha I. folgen musste mit Auslassung seines Bruders Ramses II. Die Einfügung des letztern in der Tafel von Abydos aber erklärt sich dadurch, dass in derselben die Vorgänger des Ramses III. aufgeführt sind, welche angerufen werden, um für ihn zu beten. Werden aber beide Vornamenschilder auf einen und

[1]) Bd. I. S. 274. [2]) S. ebendas. S. 256. [3]) Das 62. Jahr namentlich in einem Denkmal im Brittischen Museum; s. Tomlinson S. 494 der Abschn. I, 8 angef. Abh. [4]) Vergl. Leemans a. a. O. S. 78.

denselben, Ramses den Grossen, bezogen, so würde dieser sich selbst anrufen, wie nach Lepsius [1]) Ramses der Grosse in Nubischen Denkmälern sich selbst anbetend dargestellt ist.[2]) Mit Ramses dem Grossen oder einem andern König dieser Dynastie scheint der hieratische Kanon zu Turin zu schliessen.

N. 12. Menephtha (II). erweislich Ramses des Grossen oder III. dreizehnter Sohn. Man hat in den Denkmälern kein höheres Regierungsjahr desselben als das dritte gefunden. Rosellini hält ihn für des Griechischen Josephus 16. König, und nennt diesen Josephischen sechzehnten König „Armesses di Miammo", als Sohn des Miamun oder des Amonmai Ramses III. nimmt jedoch, wie zu N. 11 bemerkt worden, eine Vertauschung der Regierungszeiten an, sodass die Zeit von 1 Jahr 4 Monathen, welche Josephus dem 15. König giebt, auf diesen sechzehnten kommen würde.

N. 13. Menephtha (III). Amenophis des Manetho, der nach Josephus der Sohn des vorigen oder 16. Josephischen ist, und also von Rosellini als Sohn Menephtha's des II. betrachtet wird, worauf freilich auch die Reihenfolge in den Denkmälern führt, wenn auch nicht ganz sicher. Zu Silsilis ist sein zweites Jahr gefunden worden.[3])

N. 14. Der diesem Titelschild entsprechende Eigenname ist nicht sicher entziffert; wir wollen ihn Rhamerre oder Remerri nennen.[4]) Da sein Schild zwischen dem des Menephtha III. und dem des ersten Königs der 19. Dynastie, wie gesetzt wird, das heisst des Sethos steht, so würde man nach der Voraussetzung, es sei in der Procession von Medinet-Abu der Grundsatz befolgt, die Aufeinanderfolge vom Vater auf Sohn in dem Bilde darzustellen, den Rhamerre als Mittelglied zwischen den beiden andern anzusehen haben,

---

[1]) Allg. Preuss. Zeitung, 1844. N. 120. und in einer spätern schriftlichen Mittheilung an mich. [2]) Ueber die Verschiedenheit beider, welche von Rosellini durchweg behauptet wird, vergl. ausser dem I. Bd. noch Bd. II. S. 272 ff. und 492. Bd. III. Thl. II. S. 65 ff. Ideler a. a. O. S. 248 f. [3]) Rosellini Bd. III. Thl. II. S. 308. [4]) Ueber diesen s. Rosellini Bd I. S. 283 f. Bd. III. Thl. II. S. 316 ff. und besonders Leemans S. 99 ff. Ideler a. a. O. S. 252.

und Rhamerre würde der Vater des Sethos werden, wie Rosellini [1]) wirklich auch will, während bei Manetho Sethos als Sohn des Amenophis vorkommt. Es findet sich überdies in dieser Zeit noch ein König Siphtah nebst seiner Gemahlin Taosra, der aber unstreitig nur als Nebenherrscher oder Usurpator anzusehen und in der regelmässigen Folge der Fürsten nicht in Betracht zu ziehen ist [2]): wie denn sein Grab von Rhamerre eingenommen und seine Schilder und Bilder von Rhamerre überdeckt worden sind. Von Rhamerre wie von Siphtah findet sich bei Manetho nichts.

Mit Rhamerre schliesst Rosellini die 18. Dynastie, und legt ihr, zwar auf seiner Betrachtung der Denkmäler einigermaassen fussend, aber dennoch willkührlich genug, auf einmal von Josephus abspringend und dem Eusebios beipflichtend, 348 Jahre bei: ein Verfahren, welches keiner nähern Würdigung bedarf und daher weiter nicht von uns berücksichtigt wird.

In dieser Vergleichung der Josephisch-Manethonischen Liste mit den Denkmälern scheint Alles bis N. 8 einschliesslich als richtig angenommen werden zu müssen; wenigstens kann ich nichts Besseres finden. Bis dahin sind Josephus und Africanus, Eines ins Andere gerechnet und mit Betracht, dass Amos von Africanus in der 17. Dynastie in Rechnung gebracht worden, ebenfalls ziemlich in Uebereinstimmung. Folgt man ferner jener Josephischen Liste, so muss Ramses der Grosse, das heisst der König, welcher das Schild N. 11 b führt, derjenige Ramesses oder Armesses seyn, welcher in

---

[1]) Bd. I. S. 309. Anm. vergl. Bd. IV. S. 5. [2]) Ueber das sehr unklare Verhältniss dieses Dynasten vergl. Rosellini Bd. I. S. 242 ff. und S. 284. Bd. III. Thl. II. S. 319 ff. (s. auch besonders S. 335, wo er früher Aufgestelltes zurücknimmt), Leemans a. a. O. S. 103 ff. Es liegt meinem Zwecke fern, in eine Kritik der aufgestellten Meinungen einzugehen, die zum Theil auf der falschen Voraussetzung beruhen, dass was Josephus gegen Apion I, 26 von einem zweiten Einfall der Hirten sagt, in die letzte Zeit der 18. Dynastie gehöre; denn was Josephus dort aus Manetho erzählt, gehört in die 19. Dynastie und ist willkührlich in die 18. gesetzt worden von Rosellini Bd. I. S. 307 ff. Leemans und Ideler a. a. O. S. 302. Vergl. zur 19. Dyn.

der Josephischen Liste 66 Jahre 2 Monathe hat. Dieser fehlt, wie bemerkt worden, bei Africanus, und statt seiner steht in der 19. Dynastie Rhapsakes: es entsteht also die Frage, ob es möglich sei, die Denkmäler auch mit Africanus in Uebereinstimmung zu bringen. Um bei dieser Betrachtung auf die nächsten Könige vor Ramses I. nicht Rücksicht zu nehmen, so würde von diesem an nach Africanus die Parallele sich so stellen, wobei die entsprechenden Theile durch Buchstaben bezeichnet sind:

Africanus:

18. Dyn.	[a] Ramesses	1	Jahr
	[b] Amenophath	19	—
19. Dyn.	[c] Sethos	51	—
	[d] Rhapsakes	66	—
	[e] Ammenephthes	20	—
	[f] Ramesses	60	—

Denkmäler:

(18. Dyn.)	[a] Ramses I.	—	Jahre	
	[b] Menephtha I. mindestens	22	—	
(19. Dyn.)	[c] Ramses II. —	14	—	} oder Ein Ramesses, mindestens 62 J.
	[d] Ramses III. —	62	—	
	[e] Menephtha II. III. —	5	—	
	Rhamerre		—	
	[f] Ramses IV.		—	

Hier stellt sich nun gleich eine Verschiedenheit schon bei Amenophath = Menephtha I. heraus, um nicht von Rhamerre zu sprechen: aber eine bedeutendere Schwierigkeit erregt die Vergleichung des Sethos und Rhapsakes mit den Denkmälern. Nimmt man nämlich die Schilder N. 11 a. b für Schilder zweier Könige, so sind diese zwei Könige Brüder; wären diese Sethos und Rhapsakes, so hätten zwei Brüder nach einander 117 Jahre regiert, und Rhapsakes müsste also mindestens etwa 117 Jahre alt geworden seyn, nämlich selbst dann, wenn er erst um die Zeit geboren wurde, da sein Vater starb. Dies ist nicht eben wahrscheinlich. Auch ist von denen, welche nach Sethos einen Rhampses oder Rhapsakes setzten, dieser Rhampses als Sohn des Sethos angesehen wor-

den.[1]) Nimmt man aber an, jene zwei Königschilder gehörten nur Einem König, Ramses dem Grossen, so fiele der Sethos des Africanus für die monumentale Reihe ganz weg, weil in den Denkmälern Ramses der Grosse dann gleich auf Menephtha I. = Amenophath folgte, und Africanus hätte also hier einen in den Denkmälern gar nicht vorkommenden König, oder mit andern Worten, es fehlte in den Denkmälern Sethos, der nach Manetho bei Josephus, in der ersten von Rosellini befolgten allerdings sehr wichtigen Liste[2]) als Sohn des Amenophis oder Amenophath (Menephtha des I.), und in der zweiten, ebenfalls auf Manethonisches gegründeten Stelle[3]) als Vater des Rhampses oder Rhapsakes angegeben ist, und folglich in gerader Linie zwischen seinem Vorgänger und seinem Nachfolger steht. Also stimmt Africanus hier nicht mit den Denkmälern, und nach diesen muss vielmehr der Josephische Ramesses oder Armesses, mit 66 Jahren 2 Monathen, als Ramses der Grosse angesehen werden, in der 18. Dynastie, nicht in der 19. Auch dagegen, dass die Inschrift des Schildes N. 15 als Vorname des Sethos, des ersten der 19. Dynastie in den schriftlichen Listen, angesehen werde, scheint mir hiernach kein bedeutendes Bedenken obzuwalten; wovon bei der 19. Dynastie. Hingegen stimmt in der Parthie hinter N. 8 der Schilder bis zu N. 11 a einschliesslich, nach der von Rosellini aufgestellten Parallele nicht alles so zusammen, dass man sich dabei beruhigen könnte. Die Parallele ist folgende:

Schriftliche Listen:	Denkmäler:
Akenchres die Tochter des Horos . . . . . 12 J. (bei Afr. 32)	.... Tmaulmot . . .. J.
Rhathotis, Rhathos oder Athoris, Bruder der vorigen, . . 9 –	N. 9. Ramses I. . . . .. –

[1]) S. oben N. III. dieser Anmerkungen zur 18. Dyn. [2]) Gegen Apion I, 15. [3]) Ebendas. 26.

Akencheres des vorigen Sohn, auch Chencheres od. Chebres, 12 J. (bei Euseb. 16)	N. 10. Menephtha I. Sohn d. Ramses I. mindestens . . . . 22 J.[1])
Akencheres des vorigen Sohn, auch Acherres, ... 12 – (bei Euseb. 8)	
[Cherres, bloss bei Eusebios, 15 –]	
Armaïs oder Armeses, des Akencheres Sohn, ... 4 bis 5 –	N. 11 a. Ramses II. Sohn des Menephtha I. mindestens 14 –
Ramesses, des vorigen Sohn, (fehlt im Arm. Jos. und ist bei Eus. im Nachfolger enthalten) . . . . . 1 bis 1½ J.	

Bei der Akenchres und den Akencheres habe ich nur die Jahre gesetzt, ohne die Monathe. Es folgt hierauf Ramses der Grosse der Denkmäler und ihm entsprechend des Josephus Armesses Miamun, welcher nebst dem Vorgänger Ramesses bei Eusebios in Eine Person zusammengefasst ist. Zugegeben nun, dass Tmauhmot die Akenchres sei, obgleich nicht bewiesen ist, dass jene eine Tochter des Horos war: so ist doch im Folgenden gar kein Kennzeichen mehr vorhanden der Einerleiheit der verglichenen Personen, und es scheint daher die Manethonische Reihe ganz verschieden von der monumentalen. Diese Verschiedenheit scheint ihren Ursprung darin zu haben, dass nach der Akenchres der Tochter des Horos, oder auch schon unter dieser zwei Herrscherreihen entstanden, deren eine, in den Denkmälern erscheinende, mit Ramses I. beginnt, und wie die Denkmäler hinlänglich beweisen, wirklich die Gewalt hatte, während die andere, mit der wirklich herrschenden bis etwa zum Ende Ramses II, falls dieser vom grossen Ramses verschieden ist, gleichlaufende bloss aus Prätendenten bestand; letztere scheinen aber von den Priestern, und somit von Manetho, berück-

[1]) Leemans a. a. O. S. 79 hat versucht zu erklären, wie Manetho darauf gekommen, diesen in zwei Personen zu spalten; aber es fehlt zunächst noch an einem Beweise, dass die eine Person der Denkmäler den zwei der Listen entspreche.

sichtigt und so zu sagen anerkannt worden zu seyn. Dass schon bei Akenchres der Tochter des Horos, oder nach ihr bei Rhathos ihrem Bruder, Streit über die Nachfolge entstehen konnte, ist klar. Die Linie der Prätendenten scheint mit dem Ramesses der geschriebenen Listen, dem 1 Jahr 4 Monathe gegeben werden, erloschen zu seyn, und somit tritt dann die Uebereinstimmung der Denkmäler mit der Manethonischen Liste des Josephus ein von Ramses dem Grossen an, dessen Anfang mit jenem Ramesses ohngefähr zusammentreffen mochte. Die Eusebische Liste lässt ebenfalls Ramses den Grossen hier eintreten, schliesst aber, wie gesagt, in dessen Regierung auch den Ramesses ein, welchem Josephus 1 Jahr 4 Monathe giebt: Africanus würde von hier an auch mit jener zusammenstimmen, wenn nicht Ramses, der 66 Jahre regierende, bei ihm in die 19. Dynastie gesetzt wäre. Dieser Ansicht über die zwei verschiedenen Herrscherreihen setzt sich nur Eines entgegen, nämlich dass bei Josephus Armesses oder Ramesses Miamun, der 66 Jahre 2 Monathe hat, im Griechischen oder gemeinen Text des Josephus der Sohn des 1 Jahr 4 Monathe herrschenden Ramesses ist, welchen ich nur für einen Prätendenten halte; indessen fehlt dieser im Armenischen Text, der, wie oben bemerkt worden, dem Eusebios vorgelegen haben muss. Freilich wird nun im Armenischen Text Ramesses Miamun, der nach uns aus der Linie der wirklich herrschenden Könige ist, zum Sohne des Armaïs, der uns zur Linie der Prätendenten gehört: aber dies könnte leicht eine falsche, aus Verwirrung verschiedener Listen entstandene Ansicht seyn, und muss um der Denkmäler willen auf jeden Fall aufgegeben werden, da Ramses der Grosse auf keinen Fall der Sohn des Armaïs ist, sondern Menephtha's I. der von Niemanden für einerlei mit Armaïs erklärt werden wird.

Wir haben oben gesehen, dass Rosellini, ohne grosse Ueberlegung nur eben die Aufeinanderfolge der Namen berücksichtigend, den Josephischen 15. König Ramesses, der im Armenischen Text fehlt, für Ramses III. der Denkmäler hält, und den Josephischen 16. König, Armesses oder Ramesses Miamun, der bei Josephus als Sohn des vorhergehenden an-

gegeben ist, unter dem Namen „Armesses di Miammo“ für Menephtha II. erklärt, welcher Ramses des III. Sohn war: er musste daher die Zeiten vertauschen, welche Josephus beiden giebt, die 66 Jahre 2 Monathe des zweiten auf den ersten, und des ersten 1 Jahr und 4 Monathe auf den zweiten übertragen und letztere dann auf drei Jahre erweitern, weil Menephtha des II. drittes Jahr in einem Denkmale erwähnt wird. Ebenso hat Letronne[1]) die Zeiten beider Josephischen Könige umgestellt, so dass „Ramesses oder Sethosis“,[2]) Ramses III. 66 Jahre 2 Monathe, und auf ihn folgend „Armesses Miami“, Menephtha II. 1 Jahr 4 Monathe erhält. Es liegt bei diesem Verfahren die fast allen Forschern gemeinsame Vorstellung zu Grunde, dass, da Ramses *III. oder* der Grosse Amonmai (oder Meiamun, Miamun) heisst, in der Liste des Josephus sein Sohn (Menephtha II. nach den Denkmälern) Armesses Sohn des Miamun, *Ἀρμέσσης Μιαμοῦ*, genannt sei. Aber *Μιαμοῦ* ist nur eine falsche Lesart der neuern Ausgaben des Josephus, die ähnlich im Theophilos vorkommt; der ältere Griechische Text, sowie der des Armenischen Uebersetzers, welcher das wiedergab, was Eusebios vor sich hatte, und die alte Lateinische Uebersetzung geben die richtige Lesart *Μιαμοῦν*. Wäre Armesses Sohn des Miamun genannt gewesen in der Josephischen Liste, so würde auch sein Vorgänger, der darin als sein Vater angesehen wird, *Ῥαμέσσης Μιαμοῦν*, nicht schlechthin *Ῥαμέσσης* genannt seyn. Hiernach stellt sich nun die Sache ganz anders: der Josephische Armesses Miamun ist nicht Menephtha II. sondern wie ich schon kurz vorher vorausgreifend angedeutet habe, Amonmai Ramses III. der 66 Jahre 2 Monathe nach der schriftlichen Liste, und nach den Denkmälern mindestens 62 Jahre herrschte; der bei Josephus nach dem Griechischen Texte

[1]) Bei Ideler, Hermap. Anhang S. 48. [2]) So nennt er den Ramses III. nach einer Meinung von Champollion, die letzterer später zurückgenommen hat. Es bedarf der Entschuldigung, dass ich meinen verehrten Freund Letronne hier anführe; denn soviel ich gehört habe, ist die Zeittafel, woraus ich dies entnehme, ohne sein Wissen bekannt gemacht worden.

vorhergehende Ramesses, welcher 1 Jahr und 4 Monathe hat, fehlt aber in den Denkmälern, wie im Armenischen Texte des Josephus, das heisst in dem Griechischen, welchen Eusebios vor sich hatte: bei Eusebios fehlt er, wenigstens was den Namen betrifft, gleichfalls. Das Fehlen desselben erklärt sich aber ganz einfach, wenn er nicht zur Linie der wirklichen Herrscher gehörte, sondern zu denjenigen, welche ich als Prätendenten bezeichnet habe: diese Linie scheint mit ihm erloschen zu seyn, und von Ramses dem Grossen beginnt dann die Uebereinstimmung der Denkmäler mit der Josephischen Liste, wie vorhin schon bemerkt worden. An jene Umtauschung der Regierungszeiten ist also gar nicht zu denken. Hieraus folgt nun weiter, dass Menephtha II. der Denkmäler auf den Amenophath, Amenophis oder Menophis der schriftlichen Listen fällt; was sich auch durch die Aehnlichkeit der Namen empfiehlt: da aber die Denkmäler nach Menephtha II. noch Menephtha III. haben, beide aber, so weit wir bis jetzt wissen, nur kurze Zeit regiert haben dürften, so erhellt, dass in den Manethonischen Listen beide Menephtha der Denkmäler unter Amenophath begriffen sind, der in den schriftlichen Listen 19 Jahre und darüber hat. Dies ist ein geringer Irrthum, der auf mancherlei Weise erklärt werden kann, sei er nun von Manetho selbst begangen oder von denen, welche die Auszüge anfertigten. Was endlich den Rhamerre betrifft, so findet Rosellini [1]) darin, dass bei Josephus 17 Könige für die 18. Dynastie gegeben sind, eine Andeutung dafür, dass die ursprünglichen Denkmäler 17 Könige nachgewiesen hätten; und da er nun die beiden Josephischen Akencheres in Eine Person zusammenzieht, also nur noch 16 hat, so muss er einen siebzehnten herbeiholen, um die vorausgesetzte richtige Zahl zu erreichen, und rechnet also den Rhamerre zur 18. Dynastie. Diese Begründung ist sehr schwach oder vielmehr gar keine. Indessen ist Sethos unstreitig darum an die Spitze der 19. Dynastie gestellt worden, weil er ein mächtiger und ausgezeichneter Fürst war;

[1]) Bd. I. S. 282.

tritt nun ausser den, in den schriftlichen Listen verzeichneten Königen vor Sethos noch einer den Denkmälern zufolge ein, so wird man ihn allerdings in die 18. Dynastie, wie sie von Manetho oder seinen Redactoren gedacht war, setzen müssen. Man wird also auch noch den Rhamerre unter dem Manethonischen Amenophath zu begreifen haben; und wollte man etwas auf die Vermuthung von Rosellini [1]) geben, Rhamerre könne auch Amenophis (oder vielmehr Menephtha) geheissen haben, so würde seine Auslassung oder vielmehr seine Befassung unter dem Manethonischen Amenophath noch erklärlicher seyn. Dass Rhamerre der Vater des Sethos sei, will mir nicht einleuchten; denn der Grundsatz, dass in diesen Reihen auf den Denkmälern stets vom Vater auf den Sohn übergegangen wurde, ist nicht sicher. Man kann wohl sagen, wenn die Regierung nicht vom Vater auf den Sohn überging, habe man einen Herrscher, und zwar den, von welchem die Regierung überging, auslassen können, wie die Königinnen ausgelassen wurden, und wie von denen, welche Ramses II. und Ramses III. unterscheiden, Ramses II. darum als ausgelassen in den Processionen angesehen wird, weil von ihm die Regierung auf seinen Bruder überging: aber man kann darum noch nicht behaupten, dass keiner eingefügt werden konnte, der nicht in der geraden Linie der Abstammung lag. Gesetzt Sethos, der die Procession von Medinet-Abu machen liess, in welcher Rhamerre vorkommt, sei diesem als seinem Vorgänger besonders verpflichtet gewesen, Rhamerre habe besondere Verdienste um die herrschende Dynastie und die Erhaltung des Thrones in derselben gehabt, die er sich namentlich durch Ueberwindung des Siphtah dürfte erworben haben: so konnte Sethos den Rhamerre gar wohl in jener Procession darstellen lassen. Alle Schwierigkeit hebt sich durch eine leichte Voraussetzung, auf die ich zur 19. Dynastie zurückkommen werde; ich denke, Rhamerre war ein älterer Bruder des Sethos, und dieser verdankte jenem die Erhaltung des Thrones: warum sollte Sethos ihn nicht

[1]) Bd. I. S. 309.

in der Procession erscheinen lassen, so wie die, welche Ramses II. und Ramses III. unterscheiden, zugeben, dass Ramses III. seinen Bruder Ramses II. in der Tafel von Abydos aufgeführt habe? Uebrigens hat Rhamerre gewiss nicht lange regiert.

V. Ueber die einzelnen Regierungen oder Herrscher bemerke ich noch Folgendes:

1. Amos oder Amosis, bei Josephus Tethmosis, hat den von diesem Schriftsteller überlieferten Worten des Manetho zufolge die Hirten vertrieben und nach deren Vertreibung noch 25 Jahre 4 Monathe regiert [1]); also hatte er neben den Hirten schon geherrscht. Nur die Jahre seiner Herrschaft nach Vertreibung der Hirten sind in den Listen des Josephus und Eusebios berechnet, und zwar bei letzterem bestimmt in der 18. Dynastie; seine Regierung musste also noch längere Zeit umfassen, wenn anders jener Bericht Grund hat, und die Zeit seiner Regierung vor Vertreibung der Hirten in die 17. Dynastie gezogen seyn, in der nach Africanus Hirten und Diospoliten, zu welchen letztern Amos gehört, nebeneinander regierten: er wurde aber als derjenige, welcher durch gänzliche Vertreibung der Hirten die ausschliessliche Herrschaft der Diospoliten begründet hatte, dennoch an die Spitze der 18. Dynastie gestellt.[2]) Demnach muss auch sein Vater ein Diospolite gewesen seyn, der nach Africanus Ansicht oder Liste gleichfalls zur 17. Dynastie muss gerechnet worden seyn; und dieser war nach dem Berichte bei Josephus Misphragmuthosis,[3]) nach der geltenden Erklärung der Denkmäler auch Amosis oder Thutmosis (Thuthmosis) genannt.[4]) Ganz anders Synkell. Dieser sagt,[5]) der von Africanus als erster König der 18. Dynastie gesetzte Amosis sei doppelnamig gewesen, *ὁ αὐτὸς καὶ Τέθμωσις καλούμενος υἱὸς Ἀσήθ:* Er setze denselben als zweiten König der 18. Dynastie, indem er theils in andern Handschriften (*ἀντιγράφοις*, er meinte wohl eigentlich in andern Büchern) theils in den zwei Ab-

[1]) S. oben zur 17. Dyn. und zur 18. Dyn. N. I. [2]) Vergl. zu Dyn. 12. [3]) Vergl. zu Dyn. 17. [4]) S. ebendas. [5]) S. 63 B.

handlungen (*λόγοις*) des Josephus gegen Apion über den Auszug der Juden aus Aegypten es so gefunden habe. Er hat, wie ich schon früher bemerkt habe, den Josephus gewiss nicht gelesen, und schreibt dies aus Missverständniss einer andern Quelle: beim Josephus steht hiervon keine Silbe, sondern Assis oder Aseth kommt beim Josephus als letzter der sechs ersten Hirtenkönige lange vor der 18. ja vor der 17. Dynastie vor. Africanus, fügt Synkell hinzu, habe den Aseth (oder Asseth) nicht genannt, weil er in der 16. und 17. Dynastie die Namen der Könige nicht angegeben habe, Eusebios gleichfalls nicht, weil er die 15. Dynastie des Africanus in die 17. übertragen und verstümmelt habe. Auch dies ist, wenigstens was den Africanus betrifft, nichtiges Geschwätz: denn da Assis oder Aseth des Josephus zu denjenigen Hirtenkönigen gehört, die bei Africanus die 15. Dynastie bilden, so kann man verständiger Weise nicht voraussetzen, dass Africanus, wenn er die Könige der 17. Dynastie genannt hätte, ihn als den nächsten vor Amos würde gesetzt haben, wie Synkell thut, der ihn gar in die 18. Dynastie zieht. Auch weiterhin wiederholt er, Amosis-Tethmosis sei der Sohn des Aseth, des ersten Königs der 18. Dynastie, mit dem Bemerken, dem Amosis würden 30, seinem Vater Aseth 16 Jahre gegeben, von den meisten und bessern Handschriften (*ἀντιγραφα*) aber jenem 26, diesem 20,[1]) und kommt auf seinen Amosis-Tethmosis Aseth's Sohn auch später noch einmal zurück.[2]) Man erkennt leicht den plumpen Irrthum des Synkell; denn Aseth ist ein Hirtenkönig, und kann folglich nicht der Vater des Diospoliten Amos seyn. Aseth ist ihm selbst der letzte der sieben, die den sechs Josephischen Hirtenkönigen entsprechen,[3]) und diese regieren nach ihm 259 Jahre; statt deren nennt er anderwärts vier Taniten mit 254 Jahren, hat aber damit offenbar jene sieben gemeint,[4]) und hat so unbewusst den Aseth für einen Taniten erklärt, nicht für einen Diospoliten. Uebrigens mag es dahingestellt bleiben, ob

[1]) S. 68 C. So nach der gewöhnlichen Lesart; s. jedoch Bredow's Abhandlung über Synkell S. 24. [2]) S. 69 B. [3]) S. zur 15. Dyn. [4]) S. zur 17. Dyn.

der Irrthum über den Vater des Amos ihm eigen sei, oder ob er ihn aus Anianos und Panodoros oder einem von beiden entlehnt habe; doch scheint seine Behauptung, er habe den Aseth in gewissen Büchern oder Handschriften in der 18. Dynastie vorgefunden, dahin zu führen, dass er in dieser Sache einen Vorgänger hatte, und diesen darf man in einem jener beiden Aegyptischen Chronographen oder in beiden suchen.[1])

Die zweideutige Stellung des Amos zwischen zwei Dynastien ist am ähnlichsten derjenigen, welche Ammenemes zwischen der 11. und 12. hat. Dieser wird nach der 11. genannt, ohne zu ihr zu gehören, und seine Jahre werden besonders aufgeführt, getrennt von der Summe der übrigen; er ist der Vater des Nachfolgers in der folgenden Dynastie, ohne dazu gerechnet zu werden. Bei Amos scheint Africanus ähnlich, wenn auch nicht ganz so, verfahren zu haben; er nennt ihn als ersten der 18. Dynastie, rechnet aber seine Zeit in der 17. um sie nicht getheilt zwischen beiden aufzuführen, da man einmal die 18. scheint mit der vollendeten Vertreibung der Hirten angefangen zu haben. Anders kann man nicht urtheilen, wenn Synkell nicht ganz falsch berichtet hat: worüber ich auf das verweise, was bei dieser Dynastie im zweiten Abschnitt gesagt worden. Wollten wir dennoch mit Rask[2]) die Jahre des Amos, die meist auf 25 in der 18. Dynastie angegeben werden, auch bei Africanus zurechnen, so würde man allerdings unter einigen weiteren Voraussetzungen, die an sich selber nicht eben verwerflich sind, den Africanus mit Josephus in Uebereinstimmung bringen können. Diese Voraussetzungen sind: erstlich, dass die Nachfolgerin des Oros oder Horos bei Africanus wie bei Josephus 12 statt 32 Jahre (ιβ′ statt λβ′) erhielte, und Rhathos 9, was wir schon selber haben setzen müssen; Horos aber behielte 37, statt dass wir im Kanon ihm haben 38 geben müssen; zweitens, dass man, was unstreitig in jeder Beziehung erforderlich ist, Ramses

[1]) Vergl. zur 15. Dyn. und zur 18. Dyn. N. I. am Schluss. [2]) S. oben zu Dyn. 18. N. III. in diesem Abschnitt.

den Grossen mit 66 Jahren zurechnete. Alles Uebrige bliebe, wie es von Synkell überliefert ist. So ergäbe sich folgende Tafel für den verbesserten Africanus:

Amos	25	Jahre
Chebros	13	—
Amenophthis	21	—
Amensis	22	—
Misaphris	13	—
Misphragmuthosis . . .	26	—
Tuthmosis	9	—
Amenophis	31	—
Oros	37	—
Acherres	[12]	—
Rhathos	[9]	—
Chebres	12	—
Acberres	12	—
Armeses	5	—
Ramesses	1	—
(Ramses der Grosse .	66	—)
Amenophath	19	—
	333	Jahre.

Bliebe nun nach Abzug der 66 Jahre des Ramses des Grossen die Summe übrig, welche nach der feststehenden Angabe des Synkell Africanus der 18. Dynastie gegeben hat, so wäre diese Anordnung wahrscheinlich; im entgegengesetzten Falle aber nicht, weil die überlieferte Summe nicht als *unrichtig* erwiesen werden kann. Es tritt aber wirklich der entgegengesetzte Fall ein: denn die überlieferte Summe ist 263, und 333 — 66 = 267. Wir können daher die ebengegebene Tafel nicht für Africanisch halten. Ich bemerke jedoch: wenn auch Africanus, wie die andern, etwa 25 Jahre des Amos in der 18. Dynastie gerechnet und dieser dennoch nur 263 oder auch 267 Jahre gegeben hätte, so würde dadurch dem, was oben über den angeblichen Auszug der Juden unter Amos, 345 Jahre vor der Hundssternperiode, im J. vor Chr. 1667, gesagt worden, kein wesentlicher Eintrag geschehen. Die 4 Jahre Unterschied zwischen 263 und 267 kann man, wie bei der 19.

Dynastie noch einmal gesagt werden wird, auf die Jahre vor Christus 1326 bis 1322 rechnen, indem der Anfang der 19. Dynastie im Vergleich mit unserem Kanon um 4 Jahre später gesetzt würde, was geschichtlich wahrer ist: zählt man dann die 263 Jahre nebst den 66 Jahren Ramses' des Grossen bis zum Anfang des Amos zurück, so erhält man für den Anfang des Amos, in der 18. Dynastie, das J. vor Chr. 1655: der Auszug der Juden fiele also 12 Jahre vor den Anfang der 18. Dynastie, und es hat nichts wider sich, den Amos schon 12 Jahre früher als Herrscher in der 17. Dynastie zu setzen: so dass der Auszug der Juden unter ihm immer noch bliebe, wenn auch nicht gerade am Schluss der 17. Dynastie, wohin er eigentlich gehörte, weil er der Vertreibung der Hirten gleichgesetzt wurde, sondern 12 Jahre früher: ein Unterschied, der unbedeutend genug ist.

Die Bemerkung des Africanus über den Auszug der Juden unter Amos, seine abweichende eigene Zeitbestimmung dieser Begebenheit, und dass die Setzung derselben unter Amos lediglich auf der Ansicht beruhe, der Juden Auszug aus Aegypten sei einerlei oder gleichzeitig mit der Vertreibung der Hirten, welche von Amos bewirkt worden, dies alles ist oben ausführlich erörtert worden[1]); was aber über die Vertreibung der Hirten durch Amos überliefert ist, habe ich in den Anmerkungen zur 17. Dynastie mitgetheilt. Hieraus erhellt allerdings, dass wenigstens nach der Redaction des Manethonischen Werkes, welche Josephus vor sich hatte, diese unter Amos-Tethmosis vertriebenen Hirten sollen Jerusalem gegründet haben, obgleich Moses bei dieser Vertreibung nicht genannt ist; anzunehmen, Manetho habe abweichend von der soeben aus ihm angeführten Meinung auch wieder unter dem 7. Africanischen König der 18. Dynastie, Tuthmosis dem Nachfolger und Sohne des Misphragmuthosis, die Vertreibung der Hirten gesetzt, sind wir nicht berechtigt[2]); vielmehr muss nach dem Zusammenhang des Josephischen Textes Thummosis, Thmuthosis oder Thmosis der Sohn

[1]) Abschn. III. 4. [2]) Abschn. III. 4. 5. [3]) S. zur 17. Dyn.

des Misphragmuthosis, welcher die Hirten vertrieben, kein anderer als der erste König der 18. Dynastie bei Josephus, Tethmosis oder Amosis oder Amos seyn. Synkell aber sucht durchweg die Ansicht zu verfechten, Moses sei unter jenem spätern Misphragmuthosis, dem 6. König der 18. Dynastie nach Africanus, aus Aegypten gezogen, und schwärzt diese seine Bestimmung sogar in einen Bericht aus Josephus ein, als ob sie Josephisch wäre.[1]) So musste es seyn; denn so passte es in sein System! Uns geht dieses sein System nichts an. Wieder eine andere Erzählung, von Josephus ebenfalls aus dem so mannigfach verfälschten Manethonischen Werke über die Geschichte Aegyptens gezogen, setzt den Auszug der Juden in Verbindung mit einem neuen Einfall der aus Jerusalem herbeigeholten Hirten und mit ihrer Vertreibung, und nennt hier den Moses ausdrücklich als Führer der Ausziehenden; diese Begebenheiten werden aber unter Amenophis in der 19. Dynastie gesetzt, welcher offenbar der Ammenephthes des Africanus ist, und die Uebertragung derselben in das Ende der 18. Dynastie ist rein willkührlich. Doch hiervon bei der 19. Dynastie.[2]) Wollen wir sehen, welche Ansicht mit den alttestamentlichen Urkunden näher übereinkomme, so wird es gestattet seyn, hierbei die Bestimmung des Des-Vignoles für die Epoche des Salomonischen Tempelbaues auf das J. vor Chr. 998 anzunehmen. Dies ist ihm das 648. Jahr seit dem Auszug, und folglich fällt ihm dieser

---

[1]) S. 103 D. Vergl. diese Anmerkungen zur 18. Dyn. N. I. gegen Ende. [2]) Schwerlich in Verbindung mit der Geschichte der Hirtenkönige und der Hirten des Manetho steht die Angabe des Hieronymus im Kanon Num. Euseb. 319. Vallars. (511 Scal.) „In Aegypto regnavit secunda Telegonus Oris pastoris filius, septimus ab Inacho.“ Vergl. dort die Anmerkung des Vallarsius. Dies ist Griechische Fabelei; der König von Aegypten Telegonos, Gemahl der Io, wird von Apollodor Bibl. II, 1, 3 erwähnt, woraus jenes geschöpft ist. Vergl. Scaliger Animadv. S. 29 b. 33 a f. 34 a und Heyne zu Apollod. Auch Diodor's Meinung, der Auszug des Moses falle in die Zeiten des Danaos und Kadmos (Bd. X. Zweibr. Ausg. S. 215 ff.), kommt nicht in Betracht. Vergl. zu dem übrigen Inhalt der Diodorischen Erzählung desselben Diodor's Stelle Bd. X. S. 98.

in das J. vor. Chr. 1645, nahe genug der Regierung des Amos nach den Manethonischen Listen. Setzt man aber nach der gangbarsten Ansicht das Jahr der Tempelgründung als das 480. vom Auszuge,[1]) so fiele der Auszug in das J. vor Chr. 1477, welches unserer Manethonischen Zeitrechnung nach in die Zeit der Nachfolgerin und Tochter des Horos in der 18. Dynastie trifft. Mehr hinzuzufügen ist überflüssig. Aber sind denn die Hirten überhaupt die Israeliten? So viel mir bekannt, ist J. Ch. C. Hoffmann[2]) der letzte, der dies aufrecht zu halten gesucht hat; in seiner kenntnissreichen und scharfsinnigen Abhandlung, welche von Ideler d. J.[3]) mit unverdienter Schnödigkeit erwähnt wird, ist manches erwogen, was ich hier absichtlich übergehe, namentlich auch der Hirte Philition bei Herodot, den man auf die Philistäer gedeutet hat: übrigens stellt er die Hirtendynastien in Abrede; was doch auf jeden Fall eine sehr gewagte Behauptung ist. Hengstenberg,[4]) welcher an Perizonius und Thorlacius Vorgänger hat, behauptet sogar, die Geschichte der Hyksos sei von den Aegyptern aus Nationaleitelkeit aus den Büchern Mose durch Umdichtung ersonnen worden, und also seien die Hirten eine Fabel, die aus der Geschichte der Israeliten gebildet sei: so viel Treffliches er aber auch sowohl über andere Punkte als über die Fabeln und Erdichtungen gesagt hat, welche in allem, was die Verhältnisse der Juden betrifft, übereinander gehäuft worden sind, so will es mir doch sehr unwahrscheinlich dünken, dass man zu einem so geringfügigen Zweck einen so grossen Aufwand gemacht habe, mehrere Dynastien von Hirtenkönigen, die viele Jahrhunderte geherrscht, zu ersinnen; und wenn namentlich Salatis oder wie er sonst noch genannt wird, bloss aus der Stelle der Genesis[5]) geflossen seyn soll, wo Joseph Haschschallit, der Regent des Landes, genannt wird, so begreift man ausser vielem Andern

[1]) Vergl. Abschn. III. 4. [2]) S. oben Abschn. III. 4. Die neuesten Schriftsteller, wie Bertheau, Ewald und v. Lengerke, halten die Hyksos für Hebräer im weitern Sinne, aber nicht für das Volk Israel insbesondere. [4]) Hermap. S. 254. [4]) S. 257 ff. der Abschn. I. 3. angeführten Schrift. [5]) 42, 6. Vergl. Hengstenberg S. 270.

nicht, warum die Erdichtenden den ersten Hirtenkönig nicht lieber gleich Joseph genannt haben: waren übrigens die ersten Hirtenkönige Phoeniker, wie die Auszüge aus Manetho besagen, und die Hyksos Araber, wie nach der Versicherung des Manetho Einige, und wie mir dünkt, sehr wahrscheinlich meinten, so könnte es nicht einmal befremden, dass der erste Hirtenkönig mit einem dem Hebräischen Worte für „Machthaber oder Regent" verwandten Namen bezeichnet worden wäre. Doch ist es nicht sicher, dass Salatis, und nicht vielmehr Saïtes die richtigere Namensform sei. Ich kann keinen Grund finden, den Kern der Manethonischen Ueberlieferung über die Hirtendynastien zu verdächtigen; aber je länger, ausgedehnter und grösser die Herrschaft der Hirten *erscheint*, desto weniger können die blossen Israeliten oder der Saame Jacob's jene Hirten seyn. Dies haben denn auch die meisten der neuern Schriftsteller[1]) geläugnet; namentlich meint auch Des-Vignoles, der Widerspruch, in welchem Manetho mit sich selber nach Josephus sei, habe bloss in dem Kopfe des letztern gelegen, weil er die Vertreibung der Hirten und den Auszug der Juden für einerlei gehalten: die Vertreibung der Hirten sei viel früher als der Auszug der Israeliten; daher sage auch Joseph der Erzvater zu den Seinigen, die Viehhirten seien den Aegyptern ein Gräuel,[2]) nämlich in Erinnerung der alten Unthaten jener Eindringlinge; so dass Joseph's und seiner Familie Einwanderung in Aegypten jünger sei als der Abzug der Hirten. Vermuthlich würde Des-Vignoles anders geurtheilt haben, wenn er gesehen hätte, *dass die Zeit* der Austreibung der Hirten, die ja nach Manetho gerade Jerusalem gegründet haben sollen, sich so nahe mit der von ihm festgestellten Epoche des Israelitischen Auszuges vereinigen lasse. Aber ich gebe aus dem bereits angeführten Grunde zu, dass die Hirten nicht die Israeliten waren. Champollion,

[1]) S. die von Des-Vignoles Bd. I. S. 598 angeführten, und den Auszug aus der Abhandlung von Strobel, „An Manethonis pastores invasores Aegypti fuerint Israelitae", in Fabric. Bibl. Gr. Bd. IV. S. 130 f. Harl. wo die Schriftsteller für und wider verzeichnet sind.
[2]) Genes. 46, am Schluss.

Rosellini Anfangs, Ideler[1]) und andere hielten jene für einen Skythischen Stamm. Wie dem aber auch sei: denn auch dieses ist gewiss nicht irgendwie genügend erwiesen: so ist die Meinung, der Israelitische Stamm sei unter den Hirtenkönigen eingewandert, nur nicht gerade nothwendig unter Aphophis, und er sei ohngefähr gleichzeitig mit den Hirten vertrieben worden, wenn auch nicht sicher doch keiner wesentlichen Schwierigkeit unterworfen. Wenn dem Erzvater Joseph, der seiner Familie Anweisung ertheilt, was sie dem Pharao sagen und von ihm fordern sollen, der Spruch in den Mund gelegt wird, was Viehhirten sind, sei den Aegyptern ein Gräuel, wird man dies dagegen doch kaum geltend machen wollen; der Erzähler hat schwerlich daran gedacht, unter welcher Herrschaft Joseph und sein Vater und seine Brüder in Aegypten lebten, sondern hat dieser bekannten Ansicht der Aegypter gemäss den Joseph ein ganz angemessenes Motiv anwenden lassen. Ich bemerke noch, dass die Vermuthung, die Kinder Israel seien unter Ramses dem Grossen oder kurz nachher unter Menephtha II. ausgezogen,[2]) sehr schwach begründet ist. Das scheinbarste, was dafür angeführt worden, ist dieses, dass sie nicht lange vor dem Auszuge bei Erbauung der Stadt Raëmses stark angestrengt wurden,[3]) weil dieser Name mit dem Königsnamen Ramses zusammenhängt: aber diese Stadt konnte auch nach einem ältern Ramses benannt seyn, und dass Könige dieses Namens schon vor der 18. Dynastie, wenn auch etwa nur neben oder unter den Hirten, regiert hatten, erhellt meines Erachtens aus dem, was ich zur 16. Dynastie nachgewiesen habe.

2. Ueber die unter dem sechsten König Misphragmuthosis angemerkte Deukalionische Fluth ist im dritten Capitel dieses Abschnittes gehandelt.

---

[1]) S. Rosellini Bd. I. S. 173 ff. Bd. III. Thl. 1. S. 62. Ideler Hermap. S. 231. Doch macht Rosellini Bd. III. Thl. 1. S. 443 (vergl. Thl. II. S. 246 ff.) aufmerksam auf Gegengründe gegen diese Meinung; und zuletzt spricht er von der ganzen Sache nur noch sehr problematisch, Bd. IV. S. 245 ff. besonders S. 248. [2]) S. Rosellini Bd. I. S. 294 ff. Bd. II. S. 82 ff. Ideler Hermap. S. 254. 262. [3]) Exod. 1, 11.

3. Da der achte König Amenophis den Hellenen Memnon ist, so hat man auf ihn die Stelle des Plinius in der Naturgeschichte[1]) bezogen: Anticlides in Aegypto invenisse (nämlich gewisse Buchstaben) quendam nomine Menona tradit, XV annis ante Phoroneum antiquissimum Graeciae regem: idque monumentis approbare conatur. Nach des Africanischen Manetho Zeitrechnung passt dies nicht auf Amenophis; aber der Ausdruck „quidam nomine Menon" passt ebensowenig auf den hochgepriesenen Memnon.

4. Ueber die Veränderung der Jahrzahl des Oros ist das erste Capitel dieses Abschnittes nachzusehen.

5. Acherres, die Akenchres des Josephus, hat nur bei Africanus 32 Jahre, sonst 12; man vergleiche hierüber die Anmerkungen zu dieser Dynastie N. III, und N. V unter Amos.

6. Ueber die Veränderung der Jahrzahl des Rhathos siehe das erste Capitel dieses Abschnittes.

7. Den 14. König bei Africanus, Armeses, nennt Scaliger[2]) einmal fälschlich Amerses.

8. Zwischen Ramesses dem 15. und Amenophath dem 16. König bei Africanus ist Ramses (der Grosse) einzusetzen, den Africanus ausgelassen hat; siehe hierüber die Anmerkungen zu dieser Dynastie N. III. IV. Dass Ramses der Grosse in der monumentalen Reihe der Könige im Vergleich mit den schriftlichen Listen diese Stelle einnehme, hat nächst Champollion Rosellini[3]) gezeigt; er ist der Erbauer des Ramesseion, welches sonst fälschlich Memnonium genannt worden. Von der kalendarischen Vorstellung in diesem Gebäude, und davon dass für die Zeitrechnung, namentlich in Beziehung auf die Hundssternperiode, sich nichts daraus entnehmen lasse, ist bereits oben[4]) gehandelt. Wenn früher, namentlich von Scaliger,[5]) Sethos oder Sethosis, der erste der

---

[1]) VII, 57. S. Rask S. 124. [2]) Canon. isagog. II. S. 132. was ich wegen Rosellini Bd. I. S. 46 bemerke. [3]) Champollion Briefe aus Aeg. XVIII. S. 241 f. der Deutsch. Uebers. Rosellini besonders Bd. I. S. 266 ff. S. 311. Bd. III. Thl. II. S. 62 ff. S. 82. Eine Uebersicht der Kämpfe und Thaten Ramses des Grossen nach den Denkmälern giebt derselbe Bd. III. Thl. II. S. 292 ff. [4]) Abschn. I. 8. [5]) Wie

19. Dynastie, für den Sesostris der Hellenen gehalten wurde, so hat dagegen Champollion und nach ihm Rosellini besonders nach Anleitung der Denkmäler den an dieser Stelle der 18. Dynastie vorkommenden Ramses oder Ramesses Amonmai (oder Miamun), den Vorgänger Menephtha des II. als den Sesostris der Hellenen erkannt, was auch Bunsen[1]) gebilligt hat. Herodot[2]) giebt an, die Aegyptischen Priester hätten nach Menes 330 Geschlechter oder Könige gesetzt, deren letzter Moeris, also mit Einschluss des Menes der 331. Diesem folgen nach Herodot unmittelbar Sesostris, dessen Sohn Pheron, Proteus, Rhampsinitos, Cheops, Chephren, Mykerinos, Asychis, Anysis, Sabakon, Sethos der Priester des Hephästos. Aus dieser Folge lässt sich nichts über die Stelle des Sesostris in der monumentalen Reihe und den Manethonischen Listen abnehmen, und überhaupt ist diese Ueberlieferung des Herodot von geringem Werthe. Herodot meint,[3]) als er mit den Aegyptischen Priestern sich unterhielt, sei Moeris noch nicht 900 Jahre todt gewesen: setzen wir Herodot's Anwesenheit in Aegypten vom J. vor Chr. 454 an, so wäre also nach ihm Sesostris erst nach dem J. vor Chr. 1354 zur Regierung gekommen: was kaum als eine genaue Angabe genommen werden kann, obwohl sie von der Zeit, in welche Ramses der Grosse in unserem Kanon angesetzt ist, nicht übermässig abweicht. Diodor setzt[4]) nach Menes 52 Nachkommen desselben, die über 1400 Jahre herrschten, dann den Busiris und 8 Nachkommen desselben, deren letzter wieder Busiris heisst; dann nennt er den Osymandyas und beschreibt sein Grabmal,[5]) ohne eine bestimmte Nachfolge anzugeben; als dessen 8. Nachkommen nennt er den Uchoreus Sohn des Uchoreus, dann dessen Enkel Aegyptos, und setzt 12 Geschlechter nach diesem den Moeris,[6]) 7 Geschlechter nach Moeris aber den grossen Sesoosis,[7]) welcher der Sesostris des Herodot ist; diesen lässt er nur 33 Jahre herrschen[8]) und giebt ihm seinen Sohn Sesoosis zum Nachfolger,[9]) setzt aber

Animadv. S. 34 b. [1]) Annali dell' Inst. di corrisp. archeol. Bd. VI. S. 93. [2]) II, 100 ff. [3]) II, 13. [4]) I, 45. [5]) I, 47. [6]) I, 50. 51. [7]) I, 53. [8]) I, 58. [9]) I. 59.

zwischem diesem und dem Herodotischen Cheops, den er Chembes oder ähnlich nennt, viel mehr Geschlechter als Herodot.[1]) Auch aus dieser Folge lässt sich kaum etwas dafür entnehmen, welchem König der monumentalen Reihe der grosse Sesostris oder Sesoosis entspreche, es müsste denn auf dasjenige Gewicht gelegt werden, was oben[2]) bei dem Mephres oder Thutmes IV. der Denkmäler bemerkt worden. Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, dass Ramses der Grosse der hochgepriesene Sesostris oder Sesoosis der Hellenen sei, wenigstens was die Mehrheit der dem letztern zugeschriebenen Thaten betrifft, und mit Abrechnung der von den Griechen in seine Geschichte gebrachten Verwirrungen: die gesammten Gründe neu zu erwägen, ist überflüssig, und *ich* erlaube mir nur zwei Bemerkungen, die sich vorzüglich auf das Manethonische Werk beziehen.

1) Herodot[3]) sah unter andern Denkmälern in Asien, worüber in unsern Tagen mehrfach gehandelt worden, in Syria Palaestina eine der Stelen des Sesostris und darauf die weibliche Schaam, welche Sesostris bei den überwundenen Völkern zusetzen liess, die er feige im Widerstande gefunden. Dieses Denkmal ist jetzt bekannt; die weibliche Schaam ist zwar verschwunden, aber das Vornamenschild Ramses des Grossen oder des III. noch erkennbar.[4]) Also ist Herodot's Sesostris dieser Ramses. Aber Manetho hat den grossen Sesostris, den Weltüberwinder, der die bezwungenen Völker mit Zusetzung der männlichen oder der weiblichen Schaam ehrte oder beschimpfte, in der 12. Dynastie sowohl nach den Eusebischen als nach den Africanischen Auszügen, und ihm ist also Sesostris nicht der Ramses III. der Denkmäler: hierdurch wird man irre an des Manetho Zuverlässigkeit für die ältern Zeiten. Umgekehrt hat Josephus[5]) das, was dem Se-

---

[1]) I, 60 ff. Vergl. über den Namen des Chembes zur 4. Dyn. [2]) Zu dieser Dynastie N. IV. 4. [3]) II, 106. Vergl. II, 102. Diodor I, 55. [4]) S. Lepsius, Annali dell' Inst. di corrisp. archeol. Bd. X. S. 12—19. mit der Tafel in den Monumm. inedd. dell' Inst. Bd. II. 51. vergl. auch das Bullettino vom J. 1837. S. 135. Ideler Hermap. S. 249 [5]) Jüd. Alterth. VIII, 10, 3.

sostris über jene ehrende oder schändende Bezeichnung beigelegt wird, auf den Susak oder Scheschak, den Gegner des Roboam, übertragen.

2) Allbekannt ist die Erzählung des Herodot [1]) und Diodor, [2]) wie dem Sesostris oder Sesoosis, als er von seinen Zügen heimgekehrt, sein Bruder, welchen er als Stellvertreter in Aegypten zurückgelassen, bei Pelusion nachgestellt habe. Unverkennbar ist dies dasselbe, was Manetho bei Josephus [3]) von Sethos, dem ersten König der 19. Dynastie, und seinem Bruder Armaïs erzählt. Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dass diese Ueberlieferung nicht wirklich von Manetho sei; dieser hat also dem Sethos beigelegt, was Herodot und Diodor dem Ramses-Sesostris. Nach derselben Stelle des Manetho war Sethos gegen Kypros und Phoenike, gegen Assyrer und Meder zu Felde gezogen, und wollte immer weiter gegen Morgen vordringen; dies ähnelt zwar dem, was Manetho von Sesostris in der 12. Dynastie sagte, aber es ist keinesweges dasselbe, da der Sesostris der 12. Dynastie auch nach Europa vorgedrungen seyn soll. [4]) Uebrigens sagt Josephus am Schlusse jener Erzählung von Sethos und Armaïs [5]): *Ἡ δὲ χώρα ἐκλήθη ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ (ἀπὸ Σεθώσεως) Αἴγυπτος. λέγει γὰρ (ὁ Μανεθών), ὅτι ὁ μὲν Σέθωσις ἐκαλεῖτο Αἴγυπτος, Ἀρμαῖς δὲ ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ Δαναός.* Herodot weiss von einer Vergleichung des Sesostris und seines Bruders mit Aegyptos und Danaos nichts, und es kann wohl bezweifelt werden, ob die Vergleichung beider letztern mit Sethos und Armaïs von Manetho herrühre, und nicht vielmehr Zusatz eines Interpolators sei. Africanus hat in seiner Redaction oder seinen Auszügen nichts Aehnliches bemerkt; nur Josephus und Eusebios liefern eine solche Parallele, beide angeblich aus Manetho und doch beide ganz verschieden; wodurch der Verdacht vermehrt wird, auch diese Beziehung auf Griechisches sei von fremder Hand in den Manetho eingetragen, wie die andern Bemerkungen der Art, von denen ich oben ge-

[1]) II, 107 f. [2]) I, 57. [3]) Gegen Apion I, 15. [4]) S. Africanus und Eusebios in der 12. Dyn. [5]) A. a. O. vergl. I, 26. Aus Josephus hat dasselbe Theophilos an Autolykos III, 20. S. 131. Galland.

handelt habe. Eusebios setzt nämlich, wie dann auch Synkell gethan, sowohl in den Manethonischen Dynastien als im Kanon und in der Series regum den Armaïs und den Ramesses, das ist Ramses III. den Grossen, als Danaos und Aegyptos, und kommt hierdurch mit Herodot insofern in Uebereinstimmung, als dasjenige, was Herodot von Sesostris und seinem Bruder erzählt, nun auf den, welchem der Herodotische Sesostris nach den Denkmälern entspricht, und einen angeblichen Bruder desselben übertragen wird; um so mehr sieht dies aber wie eine Verbesserung aus, die man gemacht habe, um eine Uebereinstimmung mit Herodot hervorzubringen. Doch ist diese Verbesserung sehr unglücklich. Denn Armaïs, der seinem Bruder nachgestellt *hatte* und *von* ihm verjagt wurde, war ja gar nicht König, sondern Stellvertreter des Bruders, und kann gar nicht in den Listen gezählt haben[1]); nicht zu gedenken, dass der Armaïs der 18. Dynastie nicht als Bruder des Armesses angegeben wird: worauf wir freilich kein Gewicht legen dürfen, weil auch wir von dem überlieferten Verwandtschaftsverhältniss des Armaïs mit Ramses dem Grossen abgehen. Es ist bei dieser Anordnung des Eusebios auch das noch auffallend, dass im gemeinen Text des Josephus zwischen Armaïs und Ramses dem Grossen (Armesses Miamun) noch der Ramesses steht, welcher nur 1 Jahr und 4 Monathe regiert hat: wollte man beide, den Armaïs und jenen Ramses, den wir den Grossen nennen, als die Brüder Danaos und Aegyptos ansehen, so *musste* jener kurz regierende Ramses ausgemerzt werden. Dieser kommt daher auch bei Eusebios nicht vor, sondern seine Regierungszeit ist bei diesem mit der des Nachfolgers zusammengenommen; doch hat Eusebios dies nicht zuerst bewirkt, sondern die Auslassung des kurz regierenden Ramesses hat schon in dem Texte des Josephus stattgefunden, den Eusebios vor sich hatte, wie die Armenische Uebersetzung zeigt, jedoch ohne dass desshalb die Regierungszeit des kurz herr-

[1]) Eine ähnliche Bemerkung hat schon Rosellini gemacht Bd. I. S. 303.

schenden Ramesses in diesem Texte zu der des Nachfolgers zugerechnet wäre. Alle diese Verschiedenheiten lassen sich wohl nur aus einer mannigfachen, höchst willkührlichen Behandlung des Manethonischen Werkes durch verschiedene Redactoren erklären. Rosellini,[1]) der den Armaïs der 18. Dynastie für Ramses II. erklärt, ist der Meinung, der Name Ramses oder Ramesses sei in Armeses (die Schreibart des Africanus) oder Armesses, Armes, endlich in Armaïs umgewandelt worden, und dies habe Veranlassung gegeben, den Armaïs-Danaos, Bruder des Sethos in der 19. Dynastie, in die 18. zu übertragen, oder in diesem zum Armaïs umgewandelten Ramses II. den Bruder des Aegyptos zu erkennen; aber es ist so sicher gar nicht, dass der Armaïs oder Armeses der 18. Dynastie Ramses II. sei, sondern er scheint vielmehr zu einer Nebendynastie zu gehören, welche ich oben Prätendenten genannt habe. Endlich entscheidet sich Rosellini[2]) dahin, Danaos und Aegyptos seien, wie der Josephische Text des Manetho angiebt, Armaïs und Sethos der 19. Dynastie: in meinen Augen ist die ganze Frage, welche Aegyptische Herrscher von den Hellenen unter Danaos und Aegyptos verstanden worden, gar kein Gegenstand einer ernsthaften Untersuchung.

9. Der letzte König dieser Dynastie bei Africanus, Amenophath, wird auch mit andern, mannigfach abgewandelten Formen dieses seines Namens benannt; unter andern heisst er auch Menophis. Es wird unter der 19. Dynastie in Erwägung gezogen werden, ob und wie etwa die Aere von Menophres (*ἀπὸ Μενόφρεως*) oder der Anfang der Hundssternperiode im Jahre vor Chr. 1322 mit ihm in Beziehung zu setzen sei.

Zur neunzehnten Dynastie.

Die Eusebischen Auszüge aus Manetho geben folgende fünf Diospoliten:

---

[1]) Bd. I. S. 254. [2]) Bd. I. S. 301 ff. vergl. S. 254.

Σέθως	55	Jahre	
Ῥαμψὴς (Goar *Ῥάψης*, Arm. Rampses)	66	—	
Ἀμμενεφθίς (Arm. Amenephthis) . . .	40	—	(Arm. 8)
Ἀμμενέμης	26	—	
Θούωρις	7	—	
ὁμοῦ	194	Jahre	(wie im sogenannten alten Chronikon).

Die Jahrzahl 8 beim dritten König in der Venezianischen Ausgabe der Armenischen Uebersetzung beruht auf Verwechselung von *M* und *H*. Der Eusebische Kanon hat dieselben Ziffern durchweg wie in dem Dynastienverzeichniss, ausser dass im Armenischen in der Ueberschrift bei Ammenemes 25 Jahre stehen, in der Ausführung jedoch 26 dargestellt sind; auch die Series regum giebt die Ziffern wie in dem Dynastienverzeichniss, und zwar in allen Exemplaren ausser im Armenischen, wo der dritte König wieder 8 Jahre statt 40 hat. Sethos heisst im Armenischen Kanon Sethosis, im Scaliger'schen des Hieronymus Sethus, im Vallarsischen Zethus, in der Vallarsischen Series regum Zetus.[1]) Der zweite König wird im Kanon und in der Series regum bei Vallarsius und Scaliger Ramses, im Armenischen Rampses geschrieben. Der dritte (Ammenephthis) heisst in der Series regum des Scaliger[2]) Amenophtes, im Kanon des Scaliger Amenophes, im Vallarsischen und Armenischen Kanon und in der Vallarsischen und Armenischen Series regum Amenophis. Statt *Θούωρις* kommt auch Thuores vor. Im Kanon geht bei Hieronymus die seltsame Bemerkung voraus: „Aegyptii per nonam decimam dynastiam suo imperatore uti coeperunt, quorum primus Sethus."

Bei Josephus[3]) wird aus Manetho als Sohn und Nachfolger des Amenophis, des letzten Königs der 18. Dynastie, jedoch ohne Unterscheidung der Dynastien Sethosis genannt, mit den Worten: *τοῦ δὲ Σέθωσις καὶ Ῥαμέσσης, ἱππικὴν καὶ*

[1]) So nennt ihn auch Annius von Viterbo in seinem falschen Manetho, bei dessen Erdichtung Eusebios nach der Bearbeitung des Hieronymus benutzt ist. [2]) Hieronym. Chron. I. S. 17. [3]) Gegen Apion I, 15.

ναυτικὴν ἔχων δύναμιν. οὗτος τὸν ἀδελφὸν Ἄρμαϊν ἐπίτροπον τῆς Αἰγύπτου κατέστησεν κ. τ. λ. Ganz richtig hat der Armenier übersetzt: Sethos, qui et Ramesses; *Σέθωσις καὶ Ῥαμέσσης* ist, wie öfter dergleichen in Inschriften, soviel als *Σέθωσις ὁ καὶ Ῥαμέσσης.*[1]) Doch verstanden manche nicht, dass nur Eine Person gemeint sei; daher bei Theophilos[2]) die Lesart: *τοῦ δὲ Θοίσσος* (verschrieben statt *Σέθωσις*) *καὶ Ῥαμέσσης ἔτη ι'* (eine verschriebene Ziffer), *οὓς φασιν ἐσχηκέναι πολλὴν δύναμιν ἱππικῆς καὶ παράταξιν ναυτικῆς μετὰ τοὺς ἰδίους χρόνους:* ja in Handschriften des Josephus findet sich am Rande folgende übel zusammenhängende Interpolation notirt: *Εὕρηται δὲ ἐν ἑτέρῳ ἀντιγράφῳ οὕτως· μεθ' ὃν Σέθωσις καὶ Ῥαμέσσης δύο ἀδελφοί, ὁ μὲν ναυτικὴν ἔχων δύναμιν τοὺς κατὰ θάλατταν ἁπαντῶντας διεχειροῦτο πολιορκῶν, μετ' οὐ πολὺ δὲ καὶ τὸν Ῥαμέσσην ἀνελὼν Ἄρμαϊν ἄλλον ἀδελφὸν ἐπίτροπον τῆς Αἰγύπτου κατέστησεν.* Josephus erzählt hiernächst weiter, wie zwischen Sethosis-Aegyptos und Armaïs-Danaos, seinem Statthalter, die Missverhältnisse entstanden seien, in deren Folge letzterer vertrieben worden; was hierbei zu bemerken, habe ich schon zur 18. Dynastie vorweggenommen. Später[3]) erfahren wir, offenbar wieder aus Manetho, Sethos habe 59 Jahre geherrscht, welche vom Anfange seiner Regierung, nicht erst von der Vertreibung des Armaïs an zu berechnen sind;[4]) nach diesem der ältere seiner Söhne Rhampses 66 Jahre. Anknüpfend an das, was Josephus früher aus dem Manetho, und zwar aus dem zweiten Buche der Aegyptischen Geschichten,[5]) erzählt und auf die Juden angewandt hatte, sagt er ausdrücklich, jenes hätte Manetho vorher auseinandergesetzt (*προειπών*), und fährt dann fort: *Μέχρι μὲν τούτων ἠκολούθησε ταῖς ἀναγραφαῖς· ἔπειτα δὲ δοὺς ἐξουσίαν αὐτῷ διὰ τοῦ (τὸ) φάναι γράψειν τὰ μυθευόμενα καὶ λεγόμενα περὶ τῶν Ἰουδαίων λόγους ἀπιθάνους παρενέβαλεν, ἀναμῖξαι βουλόμενος ἡμῖν*

[1]) Letzteres wollte Rask (S. 58) schreiben, Ideler dagegen (Hermap. S. 298) wider den Gebrauch *ὃς καὶ Ῥαμ.* [2]) S. zur 18. Dyn. N. I. [3]) Gegen Apion I, 26. [4]) S. zur 18. Dyn. N. II. [5]) S. gegen Apion I, 14 f.

Αἰγυπτίων πλῆθος λεπρῶν καὶ ἐπὶ ἄλλοις ἀῤῥωστήμασιν, ὡς φησι, φυγεῖν ἐκ τῆς Αἰγύπτου καταγνωσθέντων: wozu noch zu nehmen, dass Josephus anderwärts [1]) bezeugt, diese Parthie, deren Inhalt sogleich angegeben werden wird, habe Manetho zugesetzt *οὐκ ἐκ τῶν παρ' Αἰγυπτίοις γραμμάτων, ἀλλ' ὡς αὐτὸς ὡμολόγηκεν ἐκ τῶν ἀδεσπότως μυθολογουμένων*. Sie stand also allerdings in des Manetho Aegyptischen Geschichten, aber als eine gewährlose Ueberlieferung eingeschaltet, wie das Wort *παρενέβαλε* besagt. Nach Josephus' Ansicht hat sie Manetho selbst eingeschaltet; ich vermuthe jedoch vielmehr, diese gewährlose Ueberlieferung sei von einem Andern den Juden zum Possen eingeschoben worden. Aus diesem Einschiebsel schöpfend sagt nun *Josephus*: Manetho habe darin hinter dem Rhampses, dem Nachfolger des Sethos, einen erdichteten König Amenophis zugesetzt, dem er auch gar keine Zahl der Regierungsjahre gegeben habe, was er doch sonst mit Sorgfalt thue. Josephus irrt hier unstreitig: in dem Einschiebsel ist freilich gewiss keine Jahrzahl für Amenophis gegeben gewesen, aber darum war der König Amenophis noch nicht bloss ein erdichteter. Er ist, wie man aus Vergleichung der Africanischen und Eusebischen 19. Dynastie mit der Reihefolge der Könige in der Josephischen Darstellung leicht erkennt, der Amnienephthes dieser Listen, in welchen dieser seine Jahrzahl hat: dieser Ammenephthes wird auch in dem Eusebischen Kanon und der Series regum Amenophis oder ähnlich genannt, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist. Aus dem weitläuftigen Berichte des Josephus über das, was von diesem Amenophis in dem Einschiebsel gesagt war, genügt es uns anzuführen: derselbe habe 80,000 Aussätzige und sonst Unreine oder mit Gebrechen Behaftete in die Steinbrüche östlich vom Nil zur Arbeit gethan, später aber eben diesen die Typhonische ehemalige Hirtenstadt Avaris angewiesen: hier hätten sich diese den Osarsiph, einen Heliopolitischen Priester, das ist Moses, zum Führer gesetzt; dieser habe die von Tethmosis verjagten

[1]) Ebendas. 16.

Hirten aus Jerusalem herbeigerufen, und da letztere 200,000 Mann stark nach Avaris gekommen, habe Amenophis seinen fünfjährigen Sohn Sethos, der nach dem Vater des Amenophis auch Ramesses hiess (*Σέθων τὸν καὶ Ῥαμέσσην ἀπὸ Ῥάμψεως τοῦ πατρὸς ὠνομασμένον*), einem Freunde übergeben und sei nach Aethiopien abgezogen: dreizehn Jahre später sei er von da zurückgekommen und habe in Gemeinschaft mit diesem seinem Sohne Rhampses (oder Ramesses) die Hirten und Unreinen nach Syrien vertrieben.[1]) Den Amenophis selbst und seinen Sohn Ramesses hatte auch Chaeremon in einer zwar mannigfach abweichenden, aber dennoch ähnlichen Erzählung genannt.[2]) Aus dem, was Josephus berichtet, ergiebt sich folgende Reihe der Könige: Sethos, Rhampses, Amenophis, Ramesses (Rhampses oder Sethos), welche genau den Africanischen Sethos, Rhapsakes, Ammenephthes und Ramesses entsprechen; und die drei ersten derselben entsprechen ebenso den drei ersten Eusebischen dieser Dynastie: sodass die Behauptung des Josephus, Amenophis (der Nachfolger des Rhampses) sei in jenem eingeschobenen Stücke erdichtet, wie gesagt ganz unrichtig ist. Zugleich erhellt hieraus augenscheinlich, wie ganz willkührlich die Annahme[3]) sei, dieser von Josephus aus jenem Einschiebsel erwähnte zweite Einfall der Hirten habe sich unter Amenophis dem letzten König der 18. Dynastie eräugnet.[4]) Hiermit will ich jedoch nicht in Abrede stellen, dass die Hirten auch während der 18. Dynastie mit den Aegyptischen Königen in Kampf waren, und

---

[1]) Ebendas. 26. 27. Hieraus und aus dem Folgenden hat Kosmas Indopleustes geschöpft Topogr. Christ. XII. S. 341 D f. [2]) Bei Josephus ebendas. 32. 33. [3]) S. oben zur 18. Dyn. N. IV. 14, Anm. [4]) Routh (Reliq. sacr. Bd. II. S. 268), der diesen Irrthum noch nicht hatte, bringt mit der Vertreibung der Juden unter dem Amenophis der 19. Dynastie in Verbindung die Nachricht bei Epiphanios in Haeres. LXXVII. 23. S. 1055 Petav. dass des Amenophis Tochter Thermuthis den Moses erzogen hatte; dies passt aber nicht, da ja Moses achtzigjährig auszog. Diese Thermuthis, über welche Josephus Jüd. Alterth. II, 9, 5 ff. zu vergleichen, hielten Einige für des Amosis Schwester oder Tochter (Synkell S. 120 C). Andere Fabeleien der Art übergehe ich.

lasse alles gerne gelten, was man hierüber mit einiger Wahrscheinlichkeit aufstellen mag. Nur muss man nicht dem Manetho oder auch nur seinem Verfälscher zur Last legen, die Zeiten verwechselt und in die 19. Dynastie übertragen zu haben, was in der 18. geschehen sei,[1]) da wir viel zu wenig über die Hirtenkämpfe unterrichtet sind, um sicher urtheilen zu können.

In der aus den Denkmälern gezogenen Reihe der Vornamenschilder, wovon unter der 18. Dynastie gehandelt worden, wird N. 15 das Schild mit der Inschrift „Sol custos (oder columen) veritatis, Meiamun", welchem im Namenschilde Ramses (IV. bei Rosellini) entspricht, auf Setbos oder Sethosis, den ersten König der 19. Dynastie *gedeutet*,[2]) der auch der schriftlichen Ueberlieferung zufolge Ramesses hiess. Obwohl die aus den Denkmälern gezogene Liste mit den schriftlich überlieferten weder in den vor Sethos bergebenden Königen noch in den auf ihn folgenden hinreichend übereinstimmt, so scheint doch jene Aufstellung über Sethos unbestreitbar, und wird auch dadurch bestätigt, dass angemessen dem, was Manetho über Setbos berichtet, die Denkmäler des Ramses IV. Meiamun Triumphe und Kämpfe von Fussvolk, und mit Wagen und Schiffen darstellen. Er hat den Pallast zu Medinet-Abu erbaut, wo seine Thaten abgebildet sind. Es kommt von ihm in den Denkmälern meines Wissens kein höheres Regierungsjahr vor als das 16.[3]) Da seine vier ältesten Söhne die Königswürde *erlangt haben*,[4]) und die drei ersten schon als Prinzen Ramses genannt

---

[1]) Die Neuern werden nicht müde dies zu thun; noch kürzlich hat auch Tomlinson diese Verwechselung dem Manetho beigelegt, Transactions of the Royal Society of Literature, second Series, Bd. I. (1843. 8.) S. 187 f. Auch Ewald, Geschichte des Volkes Israel bis Christus, Bd. I. S 457 nimmt den Amenophis, unter welchem die Israeliten sollen ausgezogen seyn, für den letzten Manethonischen König der 18. Dynastie. [2]) Champollion, Briefe aus Aeg. XVIII. S. 241 f. d. Deutsch. Uebers. Rosellini Bd. I. S. 303. Bd. II. S. 5. Ideler. Hermap. S. 254 f. [3]) Rosellini Bd. II. S. 5. Von den Denkmälern desselben s. Rosellini Bd. IV. S. 7 ff. [4]) Rosellini Bd. II. S. 7 ff. Nach einem Denkmal hatte Ramses IV. wenigstens 10 Söhne, ob-

waren, der vierte aber als König denselben Namen trug, so nennt Rosellini diese vier Ramses V. VI. VII. VIII. lässt sie der Reihe nach als Könige folgen, wie denn gewiss ist, dass Ramses V. seinem Vater nachfolgte, und Ramses VI. seinem Bruder, weil jener seines Vaters, dieser seines Bruders Schilder überdeckt hat,[1]) und setzt sie als die vier Manethonischen Könige Rhapsakes oder Ramses, Ammenephthes, Ramesses und Ammenemes, fügt diesen aus den Schildern eines Grabes von Biban-el-Moluk nach Wahrscheinlichkeitsgründen Ramses IX. zu, welchen er für Thuoris hält, und giebt so der 19. Dynastie mit der Africanischen Liste sechs Könige, aber nicht wie Africanus auch 209 Jahre, sondern willkührlich nach Eusebios 194. Obgleich er nun für die vier ersten Könige nach Sethos, das heisst für die Söhne des letztern, die möglichst kleinen Jahrzahlen, die den entsprechenden in den Listen beigelegt werden, ausgewählt und bei Ammenephthes oder Ammenephthis sogar nur die offenbar falsche Zahl 8 aus dem Armenischen Eusebios in Rechnung gebracht hat: so konnte ihm doch nicht entgehen, dass auch so die überlieferten Zeiten dieser vier Könige, diese als die vier Söhne des Sethos betrachtet, sich nicht mit der Wahrscheinlichkeit vertragen. Geht man noch etwas unbefangener zu Werke, so findet man, dass nach Eusebios schon allein die drei ersten Nachfolger des Sethos, welche die drei ersten Söhne des Sethos seyn sollen, 132 Jahre regieren (der vierte der Africanischen Liste nach Sethos fehlt bei Eusebios); und nach der Africanischen Liste kommt auf die vier ersten Nachfolger des Sethos eine noch grössere Jahrzahl. Keine von beiden Listen stimmt also mit der Annahme, dass die vier Söhne des Sethos, einer nach dem andern zum Königthum gelangt, die in den Listen des Manetho auf Sethos folgenden vier Könige seien. Nimmt man aber die Africanisch-Manethonische Liste, und merzt, wie wir aus den schon oben ent-

---

gleich bei Josephus sein Nachfolger *ὁ πρεσβύτερος τῶν υἱῶν αὐτοῦ* genannt wird; es müsste doch *πρεσβύτατος* gesagt seyn. [1]) Rosellini Bd. II. S. 16 ff. Von den Denkmälern Ramses' V—IX. vergl. Rosellini Bd. IV. S. 108 ff.

wickelten Gründen als nothwendig erachten, den Rhapsakes aus, so würden Ramses V. VI. VII. VIII, die vier Söhne des Sethos, als Ammenephthes, Ramesses, Ammenemnes und Thuoris $20 + 60 + 5 + 7 = 92$ Jahre umfassen. Der vierte Sohn des Sethos war, nach einem Denkmal, worauf er mit seinen drei ältern und sechs jüngern Brüdern abgebildet ist, bei seines Vaters Lebzeiten bereits Athlophoros, königlicher Schreiber und Stallmeister (prefetto delle cavalle),[1]) wir wissen nicht wie lange vor seines Vaters Tod; gesetzt er sei bei seines Vaters Tod auch nur 16 Jahre alt gewesen, so müsste er, wenn er Thuoris seyn und die Regierungszeit der vier Könige, wie sie bei Africanus angegeben ist, beibehalten werden sollte, 108 Jahre alt geworden seyn. Aber *selbst diese* Annahme, welche doch bei weitem die geringste ist, welche sich machen lässt, hat keine Wahrscheinlichkeit. Es ist daher, auch abgesehen von der Verschiedenheit etlicher der Namen, nicht die mindeste Uebereinstimmung der geschriebenen Listen mit dem aus den Denkmälern gezogenen Ergebniss vorhanden.

Zu den einzelnen Königen der Africanischen Liste bemerke ich noch Folgendes:

1. Dem Sethos giebt Africanus 51, Eusebios 55, Josephus 59 Regierungsjahre. Nach Manetho bei Josephus[2]) ist er der Sohn des Amenophis, des letzten Königs der 18. Dynastie in den schriftlichen Listen; womit nicht unverträglich ist, dass mit ihm eine neue Dynastie begonnen wird[3]): ihn für einen Sohn des Rhamerre zu halten, ist kein hinreichender Grund vorhanden.[4]) Auf das fünfte Jahr des Sethos fällt in unserem Kanon der Anfang der Hundssternperiode vom J. vor Chr. 1322; und will man annehmen, dass das Zutreffen des Frühaufganges des Sirius auf den ersten Thoth, welches in jenem Jahre stattfand, den Aegyptern merkwürdig war und zu einer vorzüglichen religiösen Feier veranlassen mochte, so könnte man vermuthen, Sethos habe die-

---

[1]) Derselbe Bd. II. S. 10. [2]) Gegen Apion I, 15. [3]) S. zur 12. Dyn. [4]) S. zur 18. Dyn. N. IV, am Ende.

sen seinen Nebennamen gerade desshalb erhalten, weil bald nach dem Anfange seiner Herrschaft jenes merkwürdige Ereignisse vorgekommen war; denn *Σηθ* ist gleich *Σῶθις* der Hundsstern.[1]) Indessen lege ich hierauf kein Gewicht; auch das Denkmal aus Sethos' Zeit, welches man auf den Anfang der Hundssternperiode deuten könnte, ist schon oben[2]) beseitigt worden. Es entsteht aber an dieser Stelle die bedeutende Schwierigkeit, dass die spätere gelehrte Aere vom J. vor Chr. 1322, bei Theon, mit dem Namen *ἀπὸ Μενόφρεως* bezeichnet wird.[3]) Champollion-Figeac hatte unter Menophres den Ammenephthes der 19. Dynastie verstanden, welches nicht verträglich ist mit der Africanisch-Manethonischen Zeitrechnung, nach welcher man auf keine Weise mit diesem Ammenephthes so weit zurückgelangen kann; Rosellini[4]) dagegen begnügt sich damit, den Anfang der Hundssternperiode unbestimmter in die 19. Dynastie zu setzen. Die Form *Μενόφρεως* kann man von *Μένοφρις* ableiten, was regelmässig wäre; aber in den Aegyptischen Namen wird auch von Wörtern auf *ης* der Genitiv auf *εως* gebildet, wie *Ῥάμψης Ῥάμψεως*: man kann also auch den Nominativ *Μενόφρης* annehmen, und dieser liegt der Aegyptischen Form des Namens näher. Diese ist nämlich, wie Rosellini schon bemerkt hat, Menephrê, ganz verschieden von Menephtha, womit jenes Ammenephthes einerlei ist. Hält man sich also an den überlieferten Namen, so müsste man einen König Menephrê nachweisen, welcher in diese Zeit fiele: dies ist aber nicht möglich; obwohl ein König Amenoph mit dem Titel Menephrê aus unbekannter Zeit vorkommt.[5]) Die Aushülfe, es könne dieser und jener König Menephrê zubenannt worden seyn, schiebt die Aufgabe, die zu lösen ist, nur bei Seite; ich ziehe

---

[1]) Vettius Valens bei Marsham Chronic. can. S. 9. [2]) Abschn. I. 8. [3]) S. Abschn. I. 4 und 8. [4]) Bd. II. S. 33. wo auch über Champollion-Figeac schon das Nöthige gesagt ist. Bonomi in den Transactions of the Royal Society of Literature, second Series, Bd. I. (1843. 8.) S. 172 erklärt den Menophres für Thutmes-Moeris, weil nach Herodot vom Tode des Moeris bis zur Zeit, da er in Aegypten war, kaum 900 Jahre verflossen seien! [5]) Rosellini Bd. II. S. 246,

es vor, die Lösung zu versuchen. Wie wenn Sethos, unmündig zum Thron gelangt, in den ersten Jahren unter Vormundschaft gestanden hätte und in irgend einer gleichviel ob Manethonischen oder nicht Manethonischen Liste die ersten Jahre des Sethos auf den Namen seines Vormundes Menephrê geschrieben worden wären, obgleich dieser nicht wirklich König, sondern nur Regent war? Denn der König war Sethos. Menephtha II. war der dreizehnte Sohn Ramses des III. und hat allem Anschein nach nur kurz regiert; man darf Menephtha den III. als dessen Sohn ansehen, und den Sethos als Sohn Menephtha des III. Denn Sethos wurde von Manetho als Sohn des Amenophis oder Amenophath angegeben, unter welchem Namen beide Menephtha befasst *sind, und so ist* es am natürlichsten, den Sethos als den Sohn des letztern der beiden anzusehen, die unter Amenophath begriffen sind. Unter dieser Voraussetzung ist wieder nichts angemessener als den Rhamerre,[1]) Menephtha's III. Nachfolger, als Sohn Menephtha's III. zu betrachten, der nach kurzer Herrschaft ohne nähere Thronerben verstorben, und dem sein jüngerer Bruder Sethos nachgefolgt sei, jedoch noch unmündig. Nun war Ramses-Menephrê der einundzwanzigste Sohn Ramses des III.[2]) also unter der angegebenen Voraussetzung des Sethos Grossoheim, und dieser würde des Sethos Vormund gewesen seyn, ohne die Königswürde zu haben; denn auf dem Bilde, welches die Kinder Ramses des Grossen darstellt, hat er kein Königschild, welches auch auf den frühern *Bildern* nachgetragen zu werden pflegte, sobald der *Abgebildete* König geworden war. Ein solcher konnte dann auch in den kürzer gefassten Listen ausgelassen werden; daher er weder bei Africanus noch bei Eusebios verzeichnet ist. Diese Ansicht scheint mir sehr annehmlich. Will man jedoch den Namen Menophres ändern, so lässt sich noch eine andere Auskunft treffen, die sich ebenfalls mit unserem Kanon, wenn man ihn richtig auffasst, vereinigen lässt. Bei der Entwer-

[1]) Von diesem s. zur 18. Dyn. N. IV. 14 und N. IV am Schluss.
[2]) Rosellini Bd. I. S. 276.

fung desselben haben wir nämlich keinesweges die volle geschichtliche Wahrheit beabsichtigt, sondern die Darstellung des Manethonischen Systems; es hat aber offenbar sehr verschiedene Systeme der Aegyptischen Zeitrechnung gegeben, von denen auch nicht eines nothwendig das vollkommen Wahre enthielt, und die Epoche des Menophres ist eben auch nur auf ein solches gegründet: je nach der Verschiedenheit des Systems musste also der Anfang der Hundssternperiode auf ein anderes Königsjahr fallen. Legt man z. B. den Eusebischen Kanon zu Grunde, so fällt das J. vor Chr. 1322 oder der Anfang der in Rede stehenden Hundssternperiode in das 54. Jahr des Sethos, ins 695. Jahr von Abraham; nach einem andern System konnte diese Epoche in die letzten Jahre der 18. Dynastie fallen, wo Amenophath oder Amenophis in den Listen steht, und sie konnte dann unter Amenophis gesetzt werden, ungeachtet damals in Wahrheit Rhamerre regiert haben mag; denn dieser stand nicht in den Listen, sondern seine Jahre zählten unter Amenophis, und nur nach den Listen wurde die Epoche bestimmt. Nun ist, wie die unter der 18. Dynastie mitgetheilten Verzeichnisse beweisen, in dem Eusebischen Kanon und der Eusebischen Series regum dieser Amenophis auch Menophis oder Menophes geschrieben worden, und in Theon's Zeit, der gegen Ende des vierten Jahrhunderts lebte und also jünger als Eusebios ist, mag diese Form des Namens schon sehr gangbar gewesen seyn; man könnte also bei Theon *ἀπὸ Μενώφεως* schreiben. Rückt man dann das Ende der 18. Dynastie so weit herab, dass sie bis ins J. vor Chr. 1322 hineinreicht, so fällt der Anfang der neuen Hundssternperiode noch in die Regierung jenes Menophis. Zu jenem Herabrücken war aber hinlänglicher Grund vorhanden. Manetho hat nämlich in der 27. Dynastie beinahe vier Jahre zu viel gerechnet, und zwar er selbst, nicht Africanus [1]); merzte man diese vier Jahre aus, so schob sich die ganze Manethonische Reihe vier Jahre weiter herab; diese vier Jahre konnten übrigens dann sogar, ohne dass das übrige Manetho-

[1]) S. Abschn. II. gegen Ende.

nische System gestört wurde, in der 18. Dynastie ersetzt werden, wenn sie mit Josephus zu 333 Jahren gerechnet wurde, statt dass sie bei Africanus, wenn man die Regierung des Amos einrechnet, die 66 Jahre Ramses des Grossen noch hinzufügt und auch das Uebrige nach Josephus verbessert, erst 329 Jahre hat: es fielen nämlich alsdann die zugefügten vier Jahre auf die Jahre vor Chr. 1326 bis 1322. Das Nähere hierüber kann man bei der 18. Dynastie [1]) einsehen. Sehr wohl konnte Jemand eine Rechnung befolgt haben, wie sie dort auseinandergesetzt ist, und das Julianische Jahr vor Chr. 1322, nach dessen Mitte die Hundssternperiode erst beginnt, und das in demselben anfangende Aegyptische leicht für das letzte des Amenophis statt für das erste des Sethos gerechnet werden, weil sich bei Anfertigung eines Kanons das Ende der einen und der Anfang der andern Regierung leicht um ein Jahr verschob, je nachdem man ein aus Manetho zusammengerechnetes Jahr der einen oder der andern beilegte.[2]) Rückte man also auf diese Weise das Ende des Amenophis so weit herab, dass das Jahr vor Chr. 1322 noch in seine Regierung fiel, so konnte die Epoche der Hundssternperiode mit der Formel *ἀπὸ Μενώφεως* bezeichnet werden, und es war dies sogar eine wirkliche Verbesserung im Vergleich mit der Manethonischen Rechnung. Indessen gestehe ich, dass es mir nicht wahrscheinlich vorkommt, es sei bei Theon der sehr bekannte Name des Amenophis oder Menophis in Menophres verderbt worden, und die grosse Annäherung des letztern Wortes an das ächt Aegyptische Menephrê spricht vielmehr für die Aechtheit des *Μενόφρεως*: daher ich der ersteren Erklärung, Menephrê sei als Vormund des Sethos anzusehen, den Vorzug gebe.

2. Rhapsakes heisst ein Feldherr des Sanherib.[3]) Die Form des Namens ist vielen Persischen Namen ähnlich; dass Rhampses, Ramses oder Ramesses vorzuziehen, wie bei Josephus und Eusebios geschrieben wird, ist nicht zweifelhaft.

---

[1]) N. V. 1, unter Amos. [2]) Vergl. Abschn. I. 18. [3]) Jesai. 36, 2. 2 Kön. 18, 17. Joseph. Jüd. Alterth. X, 1. Synkell S. 200 C.

Uebrigens hoffe ich gezeigt zu haben,[1]) dass Rhapsakes oder Ramses hier irrthümlich eingesetzt ist und seine Regierungszeit als die Ramses des Grossen, welche bei Africanus in der 18. Dynastie fehlt, in diese letztere Dynastie gehöre, bei Josephus und Eusebios aber diese Zeit unrichtig zweimal gerechnet ist, in der 18. und in der 19. Dynastie. Dass Rhapsakes im Text des Africanus 61, nicht 66 Jahre hat, wie Ramses der Grosse haben muss, ist ein Schreibfehler, der sich dadurch verräth, dass gerade mit Zuzählung des Unterschiedes, nämlich der fünf Jahre, die Africanische Summe der Dynastie erst herauskommt, und dass Josephus und Eusebios dem an dieser Stelle stehenden Rhampses 66 Jahre beilegen.

3. Ammenephthes ist, wie gezeigt worden, der in dem Manethonischen Einschiebsel im Josephus und bei Chaeremon vorkommende Amenophis, welchen Josephus fälschlich für erdichtet hielt, weil er die Einerleiheit beider Namen nicht erkannte. Eusebios giebt seinem Amenephthis 20 Jahre mehr als Africanus.

4. Ramesses, der Nachfolger des Vorigen, wird von dem Josephischen, wenn auch falschen, Manetho und von Chaeremon anerkannt. Eusebios lässt ihn aus.[2])

5. Ammenemnes oder richtiger Ammenemes (Amenemhé) hat bei Eusebios 21 Jahre mehr als bei Africanus.

6. Von der unter Thuoris angemerkten Epoche der Einnahme Troia's, einer Hauptstütze unserer Anordnung der Manethonischen Zeiten, ist oben[3]) ausführlich gehandelt.

Hier schloss der zweite Band: über die bei Eusebios angegebene Gesammtzahl der Jahre dieses Bandes ist schon im zweiten Abschnitt gesprochen; was sich aber durch Zusammenzählung der Jahre aller in dem Bande enthalten gewesenen Dynastien nach Eusebios ergiebt, ist mehrfach, weil verschiedene Ansätze für zwei Dynastien vorhanden sind. Es stellt sich nämlich die Rechnung so:

---

[1]) Zur 18. Dyn. N. III. zu Ende. [2]) Vergl. zur 18. Dyn. a. a. O.
[3]) Abschn. III. 3.

12.	Dynastie	245 (182)	Jahre
13.	—	453	—
14.	—	184 (484)	—
15.	—	250	—
16.	—	190	—
17.	—	103	—
18.	—	348	—
19.	—	194	—

Summe des zweiten Bandes 1967 (1904, 2204, 2267) Jahre.

III. Zum dritten Bande des Manetho.

Zur zwanzigsten Dynastie.

Eusebios in den Manethonischen Auszügen giebt diese Dynastie wie Africanus auf 12 Diospolitische Könige an, aber mit einer Summe von 178 Jahren im Griechischen bei Synkell,[1]) oder 172 nach dem Armenischen; erstere Zahl ist die richtige, wie der Kanon und die Series regum[2]) zeigen. Der Kanon giebt noch die Bemerkung dabei im Hieronymus: De tertio tomo Manetho Aegyptii, und im Armenischen: Ex tertio tomo Manethi.

Rosellini[3]) setzt neun Könige, welche in den Denkmälern vorkommen, in diese Dynastie, und lässt drei Stellen leer; die Folge der monumentalen Könige ist jedoch nicht überall sicher, weil sie aus den Denkmälern nicht durchweg erhellt. Die Rosellinische Reihe ist: Ramses X. XI. XII, Amenemses, Ramses XIII. XIV (dessen 33. Jahr vorkommt), drei leere Stellen, Ramses XV, Amensi-Pehôr, Phischam; beide letztere Priester. Da schon in der 19. Dynastie die Vergleichung der Manethonischen und der monumentalen Reihe unstatthaft ausgefallen, so folgt von selbst, dass die Einfügung

[1]) S. 74 C. In Scaliger's Gr. Euseb. S. 16 fehlt diese Dynastie, und die folgende ist als zwanzigste aufgeführt. [2]) Vallars. S. 74. Hieronym. Scalig. I. S. 19 (mit der Bemerkung wie im Kanon: De tertio tomo Manetho Aegyptii), Euseb. Arm. Bd. II. S. 25. [3]) Bd. II. S. 34 ff. Von den Denkmälern der Könige dieser Dynastie handelt er Bd. IV. S. 130 ff.

dieser Könige in die 20. Dynastie keine genügende Begründung hat und höchstens zufällig und theilweise richtig seyn kann.

Zur einundzwanzigsten Dynastie.

Im zweiten Abschnitt habe ich diese Dynastie mit Verminderung der Summe, welche überliefert ist, durch Zusammenzählung der einzelnen Regierungszeiten auf 114 Jahre gesetzt, und die Richtigkeit dieser Zahl durch mehrere Gründe noch ferner hier und da bestätigt.[1])

Eusebios giebt dieser Dynastie im Manethonischen Verzeichniss gleichfalls 7 Taniten, wie folgt nach dem Synkellischen[2]) und Armenischen Text:

Σμένδις	26	Jahre
Ψουσέννης (Arm. Psusennus) . .	41	—
Νεφερχερὴς	4	—
Ἀμμενωφθὶς oder Ἀμενωφθὶς .	9	—
Ὀσοχὼρ	6	—
Ψινάχης (Arm. Psinnaches) . . .	9	—
Ψουσέννης (Arm. Psosennus) . .	35	—
ὁμοῦ	130	Jahre.

Im Kanon und der Series regum nach den verschiedenen Exemplaren ist keine Abweichung in den Zahlen, ausser dass in Scaliger's Hieronymus im Kanon der erste König in der Ueberschrift 19 Jahre hat, in der Ausführung aber 26: was Scaliger dem Verfasser, der Armenische Herausgeber[3]) dem Scaliger zur Last legt. In den Namen finden sich aber etliche verschiedene Schreibarten gegen die, welche ich im Griechischen gesetzt habe, nämlich Semendis in Scaliger's Kanon des Hieronymus und der Series regum,[4]) Mendis in der Armenischen Series regum, Amendis in dem Armenischen Kanon, was jedoch Schreibfehler zu seyn scheint[5]); beim zweiten König, dem Nachfolger des Smendis, Pseusennes in dem Kanon des Hieronymus und der Series regum bei Scaliger,

[1]) Abschn. III. 3. Abschn. II. gegen Ende. [2]) Bei Scaliger Gr. Euseb. S. 16 ist diese Dynastie als 20. aufgeführt und die Stelle der 21. leer. [3]) Bd. II. S. 328. [4]) Hieronym. I. S. 21. [5]) S. die Anm. Bd. II. S. 328.

und im Vallarsischen und Armenischen Kanon, welcher letztere jedoch hier und zwar bis zu Psinaches nur aus andern Quellen ergänzt ist; ferner Nepherchenes in Scaliger's Series regum [1]); Amenophis im Scaliger'schen Kanon des Hieronymus und in der Armenischen Series regum, Ammenophis im Armenischen Kanon und in der Vallarsischen Series regum, Amenophthis in Scaliger's Series regum; Osochoris in der Armenischen Series regum; Psinnaches in ebenderselben, Psinaces in Scaliger's und des Vallarsius Kanon, Spinaches in Scaliger's Series regum. Dies mag ein Beispiel seyn, wie die Namen in den verschiedenen Exemplaren abweichen; ich werde diese unerspriessliche Mühe, solche Verschiedenheiten aufzuzählen, in den folgenden Dynastien in der Regel nicht fortsetzen.

Die zwei ersten hielt Champollion für die in den Denkmälern vorkommenden Manduftep und Aasen, von welchem letztern das 46. Jahr vorkommt, und so viel Jahre hat Psusennes bei Africanus. Diese Ansicht ist jedoch sehr unsicher und späterhin bestritten worden, worüber es genügt auf Ideler d. J. [2]) zu verweisen. Ueber die letzten Könige von Osochor an rede ich noch zur folgenden Dynastie.

Zur zweiundzwanzigsten Dynastie.

In den Eusebischen Auszügen aus Manetho haben wir hier nur folgende Bubastiten:

Σεσόγχωσις (Arm. Sesonchusis)	21	Jahre
Ὀσορθὼν	15	—
Ταχέλωθις	13	—
ὁμοῦ	49	Jahre

Der Kanon und die Series regum stimmen in Rücksicht der Jahre hiermit überein; in den Namen sind leichte, doch bei Sesonchoris auch stärkere Abweichungen vorhanden, wie Sysonchosis, Sensecoris, Sensecorus, Senscoris. [3]) In einer Anzahl Handschriften des Hieronymus steht hier ein Zusatz, den Scaliger nicht hat noch auch die Armenische Uebersetzung:

[1]) Hieronym. I. S. 22. [2]) Hermap. S. 261. [3]) S. Vallars. S. 363.

„Huius Senscoris Aegyptii regis pater fuit Siparis. Hunc ferunt quidam post mortem ab Aegyptiis deum nuncupatum eumque Serapin appellatum.“ Aehnlich sind in Synkell's [1]) Aegyptischer oder Mesträischer Königsreihe der siebente Serapis, mit 23, der achte Sesonchosis, mit 49 Jahren; doch hat die Handschrift B statt *ὁ Σέραπις* die Schreibart *ὡσιροπίς*.

In den Africanischen Auszügen hat die Synkellische Handschrift A *Σέσογχις*, B *Σεσώγχις*: ich habe die eine dieser Formen beibehalten, obgleich für *Σεσόγχωσις* die Vergleichung der 12. Dynastie spricht. Wie Scaliger [2]) schon sah, ist der Name, wohl auch die Person, einerlei mit Sesak oder Sisak der Bibel, Susakim bei den Siebzigen; wogegen Perizonius ganz ungehörig den Sesak für Smendis der 21. Dynastie hielt. Zu Sesak floh Salomo's Sohn Jerobeam [3]) und heirathete, wie in einigen Ausgaben der Siebzig steht, eine Verwandte desselben, wenn auch nicht gerade wie Synkell sagt eine Schwester: im 5. Jahre des Rehabeam oder Roboam zog aber Sesak gegen Jerusalem und nahm es ein.[4]) Wie stellt sich nun hier die Manethonische Zeitrechnung gegen die biblische? Der Eusebische Kanon setzt den Anfang des Sesonchosis auf N. 1144, Per. Jul. 3841, vor Chr. 873 [5]); rechnet man aber die Regierungszeiten der Dynastien, wie sie in den Eusebischen Auszügen aus Manetho gegeben sind, von der letzten bis zu Sesonchosis zurück, zusammen, so erhält man noch etwa 12 Jahre weniger, so dass hiernach der Anfang des Sesonchosis erst auf das J. vor Chr. 861 fiele: das 5. Jahr des Roboam und die Einnahme Jerusalems durch Sesak ist aber im Scaliger'schen Kanon des Hieronymus und im Eusebischen auf N. 1025, Per. Jul. 3722, vor Chr. 992, im 12. Jahr des Smendis in der 21. Dynastie festgesetzt; der Vallarsische Kanon

---

[1]) S. 91 B. C. [2]) Can. isag. II. S. 133. III. S. 318. Noch nicht erkannt hatte er es Animadv. S. 61 b. Des-Vignoles Bd. II. S. 115 ff. stimmt dem Scaliger bei und beseitigt den Perizonius. [3]) 1 Kön. 2, 40. [4]) 1 Kön. 14, 25. 2 Chron. 12, 2 und 9. Joseph. Jüd. Alterth. VIII, 10. Synkell S. 177 A. 184 A. 186 C. Chron. pasch. S. 93 D. Hieronym. Scal. S. 21. [5]) Die Reductionen mache ich nach der Regel des Petav Rat. temp. Thl. II. I. 10. S. 27.

weicht hiervon insofern ab, als er zwar das 5. Jahr des Roboam ebenso bestimmt, aber die Einnahme Jerusalems oder die Beraubung des Tempels beim 16. Jahr des Roboam und 23. des Smendis anmerkt, auf keine Weise zulässig. Die heutzutage gangbarste Zeitrechnung setzt das 5. Jahr des Roboam vor Chr. 971—970,[1]) und Rosellini weiss durch eine nicht zu rechtfertigende Vermischung der Africanischen und Eusebischen Dynastien auch den Sesonchosis damit in Uebereinstimmung, und das erste Jahr desselben auf das J. vor Chr. 972 zu bringen. Auch Scaliger[2]) setzt durch ein ähnliches Vermischen der Zeitbestimmungen den Anfang des Sesonchosis auf das J. Per. Jul. 3741, vor Chr. 973; das 5. Jahr des Roboam ist ihm aber Per. Jul. 3737, vor Chr. 969: sodass nach ihm Sesonchosis 4 Jahre später zur Regierung kommt als die Einnahme von Jerusalem fällt; er sei also wohl, meint er,[3]) unter der Regierung seines Vorgängers, den er für den Vater desselben hielt, gegen Judäa gezogen. Die biblische Zeitrechnung des Des-Vignoles[4]) setzt dagegen das 5. Jahr des Roboam Per. Jul. 3756, vor Chr. 958, und es wird erlaubt seyn dieser zu folgen. Vergleicht man nun hiermit unsern nach Africanus angelegten Kanon der Manethonischen Zeitrechnung, in welchem der Anfang des Sesonchosis auf Per. Jul. 3780, vor Chr. 934 fällt, so beginnt des Sesonchosis Regierung 24 Jahre nach des Sesak Einnahme von Jerusalem; diese Zahl vermehrt sich aber auf 28 Jahre, wenn man die Zeitreihe noch um vier Jahre herabrückt, weil in der 27. Dynastie ohngefähr vier Jahre zu viel gerechnet sind. Dies Ergebniss ist allerdings ein ungünstiges; weit ungünstiger jedoch ist das, was aus den Eusebisch-Manethonischen Dynastien hervorgeht, nach welchen der Anfang des Sesonchosis auf das J. vor Chr. 861 fällt, während die Einnahme von Jerusalem je nach den verschiedenen Berechnungen vom J. vor Chr. 971 bis 958 zu setzen ist. Gehen wir davon aus, dass

[1]) Rosellini Bd. II. S. 82. vergl. Bunsen, Annali dell' Inst. di corrisp. archeol. Bd. VI. S. 94. Winer, bibl. Realwörterbuch Bd. I. S. 729. und die Zeittafeln Bd. II. S. 872. [2]) Can. isag. II. S. 133. [3]) Ebendas. III. S. 318. [4]) Bd. I. S. 258.

Africanus der glaubwürdigere Zeuge für Manetho's Zeitrechnung ist, so dürfte man sich veranlasst finden, einen Versuch zu wagen, ob eine wenn auch nicht nothwendige doch wünschenswerthe Vermittelung zwischen der biblischen und Africanisch-Manethonischen Zeitrechnung möglich sei. Sie scheint aber möglich, wenn angenommen wird, es haben während der Zeit vom J. vor Chr. 958 bis 934 (oder auch 930) zwei Dynastien nebeneinander bestanden. Wir haben auch in der 18. Dynastie die Abweichung des Manetho von der monumentalen Königsreihe nur daraus erklären können, und in Bezug auf die in Rede stehende Einnahme von Jerusalem hat auch Scaliger,[1]) wiewohl nur dilemmatisch, auf dieselbe Ansicht hingewiesen. Es könnte unter dieser Voraussetzung diejenige Dynastie, zu welcher Sesak oder Sesonchis oder Sesonchosis gehört, als Nebendynastie angesehen werden, oder umgekehrt diese als Hauptdynastie. Aber die Macht des Sesak auch schon während jener Zeit erlaubt nicht anzunehmen, dass er zu einer Nebendynastie gehörte. Soll daher die Aufgabe, welche wir lösen wollen, durch Annahme zweier Dynastien nebeneinander gelöst werden, so muss man setzen, die Herrscher, welche Manetho ohngefähr für den soeben bezeichneten Zeitraum angiebt, seien aus einer Nebendynastie, wie wir auch bei der 18. Dynastie anzunehmen veranlasst waren. Die 21. Dynastie ist Tanitisch; vielleicht hatte diese die Hauptherrschaft nicht so lange als in den Manethonischen Listen angegeben ist, sondern war von einem Bubastiten verdrängt, erhielt sich aber etwa in den Sümpfen, wie andere Herrscher im Laufe der 25. und 29. Dynastie, und Manetho datirte den Anfang des Sesonchis oder Sesonchosis erst von der Zeit an, da die Tanitische Dynastie ganz erloschen war, ohngefähr wie die Regierungszeit des Amos in der 18. Dynastie erst von der Zeit an berechnet wurde, da die Hirten völlig vertrieben waren. Irre ich nicht, so lässt sich diese Vorstellung durch Vergleichung der Denkmäler unterstützen, obgleich ich sie nicht aus diesen gebildet sondern unabhängig von denselben gefasst habe.

[1]) Animadv. S. 61 b.

Sesonchis und Sesak oder Sisak ist derselbe Name wie Schischonk der Denkmäler. In den Bildwerken zu Karnak bei Theben erscheint Schischonk oder Scheschonk (I. bei Rosellini); es wird daselbst sein 11. Jahr erwähnt; unter den von ihm überwundenen findet sich der König oder das Reich Juda.[1]) Auch findet sich sein Andenken auf einem Fels bei Silsilis, und zwar hier sein 21. Jahr.[2]) Er herrschte also auch in Theben und überhaupt in Oberägypten, und muss nach der Macht, mit welcher er in Palästina auftrat, eine bedeutende Herrschaft gehabt haben: namentlich folgten ihm Libyer, Troglodyten, Aethiopen.[3]) Leemans[4]) hat Namenschilder eines Königs Schischonk nachgewiesen, dessen Vater ein König Osorkon war; sie befinden sich auf einer *Bildsäule im* Brittischen Museum, leider ohne Vornamenschilder, welche über die Verschiedenheit oder Einerleiheit der Könige genauere Auskunft geben. Die verschiedenen Namenschilder dieses Schischonk stimmen so mit den Namenschildern jenes Schischonk, welcher Juda bezwungen hat, überein, dass nichts im Wege steht, beide für Eine Person zu halten, obwohl Leemans den Schischonk jener Bildsäule Schischonk III. nennt. Der zweite Nachfolger des Schischonk I. ist Schischonk II. mit dem im Namenschilde beigefügten Zunamen Si Pascht (Sohn der Bubastis), wodurch er sich von dem ersten dürfte unterscheiden haben wollen; man würde also erwarten, wenn der Schischonk jener Bildsäule ein dritter gewesen, so würde er im Namenschilde auch einen unterscheidenden Zunamen gehabt haben: welches nicht der Fall ist. Es ist daher glaublicher und auf jeden Fall keiner Schwierigkeit unterworfen, dass Schischonk der Sohn des Königs Osorkon kein anderer sei als Schischonk I. Nun ist es an sich selber wahrscheinlich, der mächtige Schischonk sei derselbe, welcher als Haupt der 22. Dynastie hingestellt ist, und hiermit stimmt überein, dass nach der Folge der Bildwerke zu Karnak[5]) dem mäch-

[1]) Rosellini Bd. II. S. 78 ff. Ideler Hermap. S. 262. Ueber die Denkmäler desselben und der übrigen Könige dieser Dynastie handelt Rosellini Bd. IV. S. 148 ff. [2]) Rosellini Bd. IV. S. 166. [3]) 2 Chron. 12. 3. [4]) A. a. O. S. 110. [5]) Rosellini Bd. II. S. 86.

tigen Schischonk unmittelbar Osorkon nachfolgte, wie dem Haupt der 22. Dynastie bei Manetho Osorthon. Ist aber Schischonk oder Sesonchis I. einer und derselbe wie der auf der Bildsäule des Brittischen Museums, so war Sesonchis I., das Haupt der 22. Dynastie, ein Sohn des Königs Osorkon. Der mögliche Einwand, nach dem Berichte bei Hieronymus sei Sesonchis oder Sesonchosis ein Sohn des Siparis oder Serapis gewesen, will wohl um so weniger bedeuten, je neuer diese Erfindung seyn muss: denn der Serapisdienst ist bekanntlich sehr jung in Aegypten. Aber Leemans findet gegen die Annahme, der Schischonk jener Bildsäule sei Schischonk I., darin ein Bedenken, dass des erstern Vater König war; denn die Könige vor Schischonk I. oder Sesonchis seien Taniten, in der 21. Dynastie, Sesonchis aber ein Bubastite; man könne also nicht voraussetzen, der Vater des Sesonchis sei bereits König gewesen, da mit ihm eben erst die Dynastie der Bubastiten beginnt. Doch auch dieser Einwurf beweist nicht genug. In der Bildung der Manethonischen Dynastien ist keine strenge Rücksicht auf die Abstammung genommen [1]); so ist namentlich Amasis mit seinen Vorgängern in Eine Dynastie zusammengefasst, obgleich er aus einem ganz andern Hause war, und mit seinem Vorgänger nichts gemein hatte, als dass er ein Saïte war. Eine andere Art von Ungenauigkeit kann in der Zusammenfassung der Herrscher der 21. Dynastie begangen worden seyn. Der Dynastolog kann mitten in diese Tanitische Dynastie einen Bubastiten gesetzt haben, ohne für ihn eine besondere Dynastie zu bilden, weil die von ihm verzeichneten Nachfolger desselben wieder aus demselben Hause waren wie seine Vorgänger. Wie wenn wir den Vater des Sesonchis in der 21. Dynastie auffänden? Osochor nämlich, der fünfte König der 21. Dynastie, hat unstreitig denselben Namen wie der Vater des Schischonk auf der Bildsäule im Brittischen Museum: Osorkon oder Osochor, der Vater des Sesonchis I. ist wohl ein Bubastitischer Eindringling, welcher nach Africanus vom J. vor Chr. 963—957 herrschte und

[1]) S. zur 12. Dyn.

seinem Sohne das Reich hinterliess; aber nach dem Tode des Osorkon mochte die Tanitische Dynastie wieder Anhang finden und etwa in den Sümpfen, wo sie schwer vertrieben werden konnte, jene 23 Jahre hindurch herrschen, welche Manetho dem Psinaches und Psusennes giebt. Psusennes erscheint schon in seinem Namen als Nachkomme der frühern Taniten, da der zweite König der Dynastie ebenso heisst. Erlosch mit dem zweiten Psusennes dieses Haus, so galt nun Sesonchis als vollkommen gesetzmässiger Herrscher, und von dieser Zeit an rechnete der Dynastolog seine Regierung, obgleich er längst thatsächlich der Hauptherrscher gewesen. Man könnte sagen, neben einem so mächtigen Herrscher wie Sesak könne keine Nebendynastie bestanden haben; aber die Aethiopen der 25. und die Perser der 27. Dynastie hatten wahrlich doch grosse Macht, und doch hielten sich unter ihnen eine Zeitlang Dynasten in den Sümpfen. Nehmen wir das Aufgestellte an, so kommen wir mit der Herrschaft des Sesak bis ins J. vor Chr. 957 hinauf und nähern uns so der biblischen Zeitbestimmung bedeutend. Die vier Jahre, um welche wegen des in der 27. Dynastie vorkommenden Fehlers die ganze Reihe eigentlich herabzurücken ist, brauchen wir hier nicht zu berücksichtigen: haben wir sie oben zur Begründung einer Vermuthung über die Aere des Menophres in Rechnung gebracht, so ist dies ein ganz anderer Fall; denn wir haben nicht behauptet, dass sie für Manetho's Zeitrechnung in Bezug auf jene Aere abzugsweise in Rechnung kommen sollten, sondern ihre Ausmerzung durch irgend einen andern Gelehrten hypothetisch angenommen.

Wir gehen nun auf die Könige der 21. Dynastie nach Sesonchis über. Der nächste bei Africanus und Eusebios ist Osorthon mit 15 Jahren; die Benennung *Ὀσωρώθ*, die Einige ihm als die im Africanus vorkommende geben, beruht auf falscher Lesung des Goar: die Handschriften des Synkell haben *Ὀσορθών* (B) oder *Ὀσωρθῶν* (A); Scaliger giebt falsch *Οὐσόρθων*. In den Denkmälern heisst er Osorkon; eine Spur dieser richtigern Schreibart liegt in dem χ von Osochor, dem Namen des Königs der 21. Dynastie, wovon vorhin ge-

sprochen worden, und von Ὀσορχώ, dem Namen eines Taniten der 23. Dynastie, der bei Eusebios Ὀσορθών heisst. Osorkon der Nachfolger des Sesonchis oder Schischonk I. ist bei Rosellini Osorkon I.; wir nennen ihn Osorkon II. Er dürfte ein Sohn des Sesonchis gewesen seyn, nach gewöhnlicher Sitte vom Grossvater benannt. Champollion hielt für diesen Osorkon den Aethiopenkönig Zarach im alten Testament,[1]) welchen Des-Vignoles[2]) um das J. Per. Jul. 3780, vor Chr. 934 setzt; Rosellini[3]) hat um der Namen selbst willen mit Recht die Einerleiheit dieser Personen bestritten. Scaliger hatte den Zarach für den dritten der drei ungenannten Könige halten wollen, welche bei Africanus auf Osorthon folgen; wogegen Des-Vignoles spricht. Da er nicht König von Aegypten, sondern von Aethiopien genannt wird, gehört er gar nicht in die Aegyptische Königsreihe. Jene drei ungenannten Könige lässt Eusebios in den Dynastien und in seinem eigenen System ganz weg; bei Africanus haben sie nach der überlieferten Lesart 25 Jahre. Rosellini fand aber in einem Denkmal von Karnak Schischonk (II.) Si Pascht, wahrscheinlich Sohn des Osorkon und Enkel des Schischonk I., mit einem Datum aus seinem 29. Jahre. Da zu der Summe der Dynastie bei Africanus vier Jahre fehlen, so vermuthe ich, Schischonk II. habe eben nur 29 Jahre regiert, und neben ihm oder zwischen seiner etwa unterbrochenen Regierung länger oder kürzer zwei andere: wesshalb bei Africanus die drei nicht einzeln genannt sondern zusammengenommen seien unter der gemeinschaftlichen Zahl von 29 Jahren, sodass statt *Κϵ* zu schreiben sei *Κθ*. Von den zwei andern findet sich zu Karnak, wo doch das Andenken so vieler Bubastiten erhalten ist, keine Spur; welches unserer Ansicht eine Unterstützung giebt. Leemans wollte an ihrer Stelle Osorkon (II. nach ihm) und Schischonk (III. nach ihm) einsetzen, nämlich jene von der Bildsäule im Brittischen Museum: wo beide mir

[1]) 2 Chron. 14, 19. vergl. Joseph. Jüd. Alterth. VIII, 12. [2]) Bd. II. S. 126 f. [3]) Bd. II. S. 87 ff. vergl. Ideler, Hermap. S. 263. 303.

hinzugehören scheinen, ist bereits erörtert. Der sechste König der Dynastie ist bei Africanus Takelothis, und hat bei diesem und bei Eusebios 13 Jahre; dieser findet sich zu Karnak unter dem Namen Takelot nebst einem Datum aus seinem 11. und einem andern aus dem 25. Jahre; auch sein Sohn der König Osorkon (II. bei Rosellini) ist zu Karnak genannt. Bei Africanus folgen auf Takelothis drei andere ungenannte, welchen ohne Unterscheidung der einzelnen Personen 42 Jahre gegeben sind; in der schlechten Redaction der Dynastien bei Eusebios und in dessen eigenem System fehlen diese ganz. Auch hier scheint Manetho nicht in wesentlichem Widerspruch mit den Denkmälern; sondern die drei ungenannten, unter welchen Osorkon *Takelot's Sohn* mitbegriffen seyn wird, dürften einen Theil der Regierung des Takelot, die nach dem monumentalen Zeugniss viel länger als 13 Jahre dauerte, und die von den Denkmälern bezeugte Regierung des Osorkon, des Sohnes des Takelot, auf eine ähnliche Weise einnehmen, wie bei den vorigen drei ungenannten vermuthet worden ist. Leemans setzt als einen der drei auf Takelothis folgenden dessen schon erwähnten Sohn Osorkon (nach ihm Osorkon III.), und als die zwei übrigen Takelot II. und Osorkon (nach ihm Osorkon IV.), welche als Enkel der gleichnamigen Vorgänger betrachtet werden könnten: aber die auf drei Grabgefässen vorkommenden Schilder, welche er Takelot dem II. beilegt, dürften wohl auf den aus Africanus und den Denkmälern bekannten *Takelot* bezogen werden können, und von dem andern ist nicht erwiesen, dass er hierher gehöre: er kann ebensogut der Osorcho der folgenden Dynastie seyn. Endlich könnte man hierher eine Stelle des ältern Plinius[1]) ziehen, wo eines Nectabis regis Erwähnung geschieht, der 500 Jahre vor Alexander dem Grossen gelebt habe; was unserer Rechnung nach gerade in die Zeit dieser drei ungenannten gehören würde: aber die Zahl ist ohne Zweifel verdorben, und ich bin überzeugt, dass Brotier, der 50 dafür setzt, das Richtige getroffen hat, und Nek-

[1]) XXXVI, 19, 2.

tanebes I. gemeint ist, der nach unserem Kanon 46 Jahre vor Alexander zu regieren anfing.

Um das Vorgetragene übersichtlicher zu machen, setze ich noch die Tafel dieser Dynastie, welche Leemans entworfen hat, und eine andere bei, welche das Ergebniss unserer Vergleichung der Manethonischen Dynastie mit dem anderwärtsher Ueberlieferten enthält. Die Tafel von Leemans ist folgende, wobei denen, die Leemans zuerst zugefügt hat, ein Stern vorgesetzt ist:

Nach Manetho:	Nach den Denkmälern:
1. Sesonchis	Scheschonk I.
2. Osorthon	Osorkon I.
3. Ungenannter	Scheschonk II.
4. Ungenannter	*Osorkon II.
5. Ungenannter	*Scheschonk III.
6. Takelothis	Takelot I.
7. Ungenannter	Osorkon III. (II. Rosell.)
8. Ungenannter	*Takelot II.
9. Ungenannter	*Osorkon IV.

Unsere Tafel ist diese:

Nach Manetho:		Nach den Denkmälern und nach Vermuthung:
21. Dynastie		
5. Osochor	6 Jahre	Osorkon I.
6. Psinaches . . .	9 —	Schischonk I. oder Sesonchis (23 Jahre vor der 22. Dynastie)
7. Psusennes . . .	14 —	
22. Dynastie		
1. Sesonchis . . .	21 —	Schischonk I.
2. Osorthon . . .	15 —	Osorkon II. (I. Rosell.)
3. Ungenannter 4. Ungenannter 5. Ungenannter	29 —	Schischonk II. (nebst zwei andern) 29 Jahre
6. Takelothis . . .	13 —	Takelot (13 Jahre in unbestrittener Herrschaft)
7. Ungenannter 8. Ungenannter 9. Ungenannter	42 —	Takelot (mindestens noch 12 Jahre, vielleicht noch mehr) und Osorkon III. (II. Rosell.) nebst zwei der Manethon. Ungenannten.

Zur dreiundzwanzigsten Dynastie.

Ueber den Anfang der Olympiaden unter **Petubates** ist oben [1]) gesprochen. Von **Osorcho** (Osorkon) siehe zur 22. Dynastie. Den letzten **Zet** haben mehrere für den Sethos des Herodot gehalten, den Priester des Hephaestos; aber Herodot setzt diesen erst unmittelbar vor der Dodekarchie. Eusebios hat weder den Sethos da wo Herodot, noch hier den Zet; denn er giebt in den Manethonischen Dynastien nur folgende drei Taniten für diese Herrschaft:

Πετουβάστις	25	Jahre
Ὄσορθὼν .	9	—
Ψαμμοῦς .	10	—
ὁμοῦ	44	Jahre.

Ebenso Eusebios im Kanon, ausser dass im Armenischen Petubastis nur in der Aufschrift 25, in der Ausführung aber 26 Jahre hat; die Series regum stimmt ebenfalls in den Jahren überein. Statt Petubastis steht Petubastes bei Scaliger im Kanon des Hieronymus und in der Series regum,[2]) und statt Psammus hat Scaliger im Kanon des Hieronymus Psammis. Denkmäler dieser Dynastie hat Rosellini nicht, und es könnte hierher aus Denkmälern nur der Osorkon gezogen werden, wegen dessen ich soeben auf die Anmerkungen zur 22. Dynastie verwiesen habe.

Zur vierundzwanzigsten Dynastie.

Diodor [3]) lässt, wie es scheint unmittelbar, auf *Mykerinos* den Boechoris folgen, und lange Zeit nach *ihm erst* den Sabakon; Herodot hat den Boechoris gar nicht, obwohl dieser sonst wohl bekannt war und namentlich als vierter Gesetzgeber der Aegypter gerühmt wird.[4]) Diodor [5]) führt auch seinen Vater *Τνέφαχθος* oder nach verschiedener Lesart *Τνε-*

[1]) Abschn. III. 3. [2]) Hieronym. Scal. I. S. 24 [3]) I, 65. [4]) Diodor I, 94 vergl. 79. Justinus Martyr ad Gr. cohort. Cap. 9. (S. 11. A. Morell.), Plutarch de vitioso pudore Cap. 3. Aelian Thiergesch. XI, 11. XII, 3. Athen. X, S. 418 F. [5]) I, 45. vergl. Athen. X, S. 418 F. Plutarch v. Isis u. Osir. Cap. 8. Rosellini Bd. I. S. 73 nennt den Tnephachthos Sohn des Bocchoris statt Vater, und lässt auf ihn

ψαχθῶ als König an, sodass er ein Nebenkönig am Schluss der 23. Dynastie gewesen seyn müsste; beim Athenaeus heisst er Neochabis, bei Plutarch Technatis. Lysimachos [1]) setzte den Auszug der Unreinen mit Moses unter Bocchoris, wie Josephus [2]) hinzusetzt: *τοντέστι πρὸ ἐτῶν χιλίων ἑπτακοσίων*; aber augenscheinlich ist *πρὸ ἐτῶν ἑπτακοσίων* oder etwa *σχεδὸν ἑπτακοσίων* zu schreiben. [3]) Nach unserm Kanon beginnt das letzte Jahr des Bocchoris im J. vor Chr. 720, und Josephus schrieb im J. nach Chr. 94, sodass der Auszug des Moses mindestens 814 Jahre vor der Zeit fiele, da Josephus schrieb; nach dem Kanon des Eusebios würden noch etwas mehr Jahre herauskommen: Josephus hat entweder falsch gerechnet, oder er zählte die 700 Jahre von der Zeit des Lysimachos zurück. Nach Tacitus [4]) sollten die meisten Schriftsteller die Vertreibung der Juden aus Aegypten unter Bocchoris gesetzt haben. Apion soll, in Widerspruch mit seiner aus Ptolemaeos dem Mendesier gezogenen Angabe [5]) den Auszug in Olymp. 7, 1 gesetzt haben, [6]) vor Chr. 752, 27 Jahre vor dem Anfang des Bocchoris in unserem Kanon.

In den Manethonischen Dynastien des Eusebios, in ebendesselben Kanon und in der Series regum, sowie in dem sogenannten alten Chronikon, hat der Saïte Bocchoris 44 Jahre; doch sind im Kanon des Hieronymus von Scaliger, in der Aufschrift nur 43 angegeben und in der Series regum des Scaliger [7]) 46; in der Armenischen Series regum steht Bocchoridae statt Bocchoris. 44 Jahre giebt dem Bocchoris auch Synkell in seinem Kanon.

In den verschiedenen Quellen ist bald *Βόχχορις* bald *Βόχχωρις* geschrieben, anderer Abweichungen nicht zu gedenken.

Ein Denkmal des Bocchoris ist mir nicht bekannt.

---

72 Könige folgen, die über 1400 Jahre regiert hätten. Alles dies beruht auf Verwirrung; auf Menes lässt Diodor (I, 45) jene Königsreihe folgen, aber nicht 72, sondern 52. [1]) Bei Josephus gegen Apion I, 34. [2]) Ebendas. II, 2. [3]) Des-Vignoles Bd. I, S. 601 behält die Zahl 1700 bei, ungeachtet er sah, dass Bocchoris der König der 24. Dynastie gemeint sei! [4]) Hist. V, 2. und daraus Orosius I, 10. [5]) S. oben Abschn. III. 4. [6]) Josephus gegen Apion II, 2. [7]) Hieronym. I, S. 25.

Zur fünfundzwanzigsten Dynastie.

In der Eusebisch-Manethonischen Dynastie sind die Angaben folgende:

Σαβάκων (Scal. *Σαββαχῶν*, Arm. Sabbacon)	12	Jahre
Σεβιχὼς (so die Handschrift B; Scal. Goar *Σενήχος*, Arm. Sebichos) *υἱὸς*	12	—
Ταρακὸς	20	—
ὁμοῦ	44	Jahre.

Dieselbe Summe hat das sogenannte alte Chronikon. Sie ist um vier Jahre grösser als bei Africanus. Da letzterer in der 27. Dynastie etwa vier Jahre zu viel hat gegen die wahre Zeitrechnung, so könnte man glauben, hier seien vier Jahre in Abzug gebracht; aber jene vier Jahre hat Manetho selber, nicht Africanus, in jenem Zeitraume zu viel gerechnet; also würde der Abzug in der 25. Dynastie auch von Manetho herrühren, und die Africanische Ueberlieferung wäre also doch die wahre. Indessen ist es mir sehr zweifelhaft, ob Manetho die in der 27. Dynastie zu viel gerechneten Jahre irgendwo wieder in Abzug gebracht habe. Sowohl in jener Summe als in den einzelnen Regierungszeiten stimmt der Eusebische Kanon und die Series regum überein mit der Eusebisch-Manethonischen Dynastie. Die Namen zeigen wie gewöhnlich einige Verschiedenheiten: so hat bei Vallarsius der Kanon und die Series regum Sabachon; in eben denselben und im Scaliger'schen Kanon des Hieronymus, sowie im Armenischen Kanon, steht Sebichus, in Scaliger's Series regum [1]) Sevichus, im Armenischen Kanon Semichus; auch im Namen des Taracus finden sich leichte Varianten, Taracus, Taracos, Tarachus. Uebrigens hat Eusebios zu Anfang der folgenden Dynastie noch einen Aethiopen.

Herodot [2]) setzt aus den Angaben der Priester nächst seinem Mykerinos den Asychis, nach diesem den blinden Anysis; hierauf habe Sabakos (*Σαβαχῶς*) der König der Aethiopen Aegypten eingenommen und darüber 50 Jahre geherrscht,

[1]) Hieronym. I. S. 26. [2]) II, 136 ff.

länger als nach Manetho die ganze Dynastie, und sei nach Aethiopien zurückgegangen: der Blinde sei dann wieder aus den Sümpfen zurückgekommen, nachdem er daselbst 50 Jahre verweilt hatte. Dort hatte dieser die Insel Elbo gemacht, die in mehr als 700 Jahren (vielmehr 200, nicht wie man glaubte 300) keiner der Könige wieder habe finden können bis auf Amyrtaeos; Herodot meint darunter den Amyrtaeos, der zu Artaxerxes des I. Zeiten lebte. Dem Blinden folgte nach Herodot Sethos der Priester des Hephaestos, der natürlich ein Eingeborner, nicht wie Jemand gefabelt hat, ein Aethiope war: unter ihm zog, wie Herodot berichtet, Sanherib gegen Aegypten: nach Sethos trat die Dodekarchie vor Psammetich ein. Manetho weiss nichts von Asychis, Anysis und Sethos; sie mögen jedoch Unterkönige gewesen seyn, deren Geschichte mährchenhaft ins Grosse ausgemalt ist: den Sethos für den Zet der 23. Dynastie zu halten, ist keine Veranlassung da, und noch unbegründeter erklärt ihn Rosellini [1]) bald für Tahraka bald für Sebichos, letzteres jedoch nur aus Versehen. Diodor [2]) setzt, wie schon gesagt, den Sabakon lange nach Bocchoris; auf jenen lässt er eine Anarchie von zwei Jahren und sofort die Dodekarchie folgen; überhaupt sollten nach dem, was er in Erfahrung gebracht, nur vier Aethiopen zusammen fast 36 Jahre in Aegypten geherrscht haben, und diese nicht in ununterbrochener Folge [3]): einer derselben, Aktisanes, wird von ihm in sehr entfernte Zeiten gesetzt als Vorgänger des Aegyptischen Königs Mendes oder Marros (Maros, Marnos), auf welchen letztern eine Anarchie von fünf Geschlechtern gefolgt sei und dann erst Ketes, der zur Zeit des Troianischen Krieges regiert habe.[4]) Herodot [5]) dagegen liess sich von den Priestern aus einem Buche berichten, unter den 330 Königen nach Menes bis auf Möris seien 18 Aethiopen gewesen.

Sabakon (in des Africanus Auszügen *Σαβάχων* nach der Handschrift B des Synkell und in Scaliger's Synagoge, oder

---

[1]) Bd. II. S. 112. 117 f. 122. vergl. Bd. IV. S. 178. 180. [2]) I, 65.
[3]) Diodor I, 44. [4]) Diodor I, 60—62. vergl. das. Wesseling. [5]) II, 100.

Σαββάχων, wie Goar und Routh haben) wird von Marsham[1]) für Eine Person gehalten mit dem Aegyptischen König Sua oder So der Bibel,[2]) und ich sehe keinen Grund dies nicht anzunehmen und dagegen den So vielmehr für Sebichos zu halten. Hosea sandte um sein sechstes Jahr eine Botschaft an So, welche von Einigen ins J. vor Chr. 723/2,[3]) von Des-Vignoles aber vor Chr. 721/0, Nab. 27—28 gesetzt wird. Von letzterer Bestimmung weicht unser Kanon sehr wenig ab, der den Anfang des Sabakon ins J. Nab. 29 setzt. Uebrigens finden Leemans[4]) und Ideler[5]) in der Geschichte des Sabakon den Widerspruch, dass er nach Africanus und Eusebios in den Manethonischen Dynastien den gerechten Bocchoris lebendig verbrannt, dagegen aber nach Diodor die *Todesstrafe* abgeschafft, und nach Herodot die Regierung niedergelegt und Aegypten verlassen habe, und zwar weil ein Traumgesicht ihm vorgespiegelt, er solle alle Priester tödten: daher man letztere Handlungen, welche auf ein mildes Gemüth schliessen zu lassen schienen, dem Tarhaka hat beilegen wollen: aber dass er die Todesstrafe abschaffte, geschah nicht aus Milde, sondern in der Absicht, durch die Arbeit der Verurtheilten an den Deichen und Kanälen dem gemeinen Wesen Vortheil zuzuwenden, und die Regierung legte er nieder nicht um Menschenblut zu schonen, sondern weil er glaubte, die Götter wollten ihn durch jenen Rath ins Verderben stürzen. Nach den Manethonischen Listen folgte ihm in der Regierung Aegyptens sein Sohn Sebichos (*Σεβιχὼς* heisst er bei *Africanus* nach der Handschrift B, *Σεΐηχος* bei demselben nach *Scaliger* in der Synagoge, Goar und Routh).[6]) Er herrschte nach unserem Kanon vom J. Nab. 37 bis 50, und hierauf Tarkos, wie ihn Africanus nennt, vom J. Nab. 51 bis 58. Letzterer ist der Weltstürmer *Τεαρχὼς* oder *Τεάρχων* der Aethiope bei Strabo,[7]) der angeblich bis nach Europa und bis zu den Säulen des

[1]) Chron. can. S. 457. [2]) 2 Kön. 17, 4. Von den verschiedenen Meinungen über So s. Winer, bibl. Realwörterbuch Bd. II. S. 557. [3]) Winer ebendas. Bd. II. S. 876. vergl. Bd. I. S. 730 f. [4]) A. a. O. S. 117. [5]) Hermap. S. 266. [6]) Synkell S. 184 D nennt ihn *Σεβήχων.* [7]) I. S. 61. XV. S. 687.

Herakles soll vorgedrungen seyn, bei den siebzig Dolmetschern *Θαρακά*, wie in der Vulgata, im Hebräischen Texte Tarhaka genannt, auch Thirhaka: Josephus [1]) nennt ihn nach der gewöhnlichen Lesart *Αἰθιόπων βασιλέα Θαρσιχήν*, andere Bücher haben aber *Θαρακήν*. Er zog im 14. Jahre des Jüdischen Königs Ezechias, J. Nab. 38, dem Sanherib entgegen.[2]) Dass er damals schon König von Aegypten gewesen, wird nicht gesagt; vielmehr kam er, wie Josephus ausdrücklich bemerkt, nur den Aegyptern zu Hülfe. Scaliger,[3]) dies erkennend, hat daher, um die Bibel und Manetho in Uebereinstimmung zu bringen, aufgestellt, Tarkos sei gleich im Anfange der Regierung des Sebichos, im 14. Jahre des Ezechias, gegen Sanherib gezogen, im 27. Jahre des letzteren [4]) aber habe er den Sebichos getödtet und sich zum König von Aegypten gemacht, welches er früher lange mit seinen Zügen beunruhigt hätte. Dass er den Sebichos getödtet, muss Scaliger in einer Handschrift des Hieronymus gefunden haben, obwohl er dies nicht in seinen Hieronymus eingetragen hat; denn wirklich findet sich in der ersten Pfälzischen Handschrift im Kanon die Bemerkung: Tarachus, Sebico interfecto, Aegyptiis regnavit annis XX.[5]) Aber das Jahr des Ezechias, in welchem dies geschehen, ist nicht überliefert, sondern von Scaliger nur durch Rechnung gefunden; das J. Per. Jul. 4012 ist ihm nämlich das erste des Tarkos in Aegypten und das 27. des Ezechias.[6]) Hiergegen scheint mir auch, abgesehen von der Bestimmung auf das J. Per. Jul. 4012, nichts Gegründetes eingewandt werden zu können. Tarkos zog aus Lust an grossen Unternehmungen und um den Assyrern Einhalt zu thun, den Aethiopischen Königen von Aegypten, die ihm vermuthlich verwandt waren, zu Hülfe; später wandte er sich, wie es oft

---

[1]) Jüd. Alterth. X, 1. Im Chron. pasch. S. 116 heisst er *Θαρθᾶς βασιλεὺς Αἰθιόπων.* [2]) 2 Kön. 19, 9. Jesai. 37, 9; vergl. Hieronym. zu Jesai., welcher jedoch etwas verwirrt spricht, Joseph. a. a. O. Des-Vignoles Bd. I. S. 424. Bd. II. S. 130 ff. [3]) Animadv. S. 77. Can. isagog. III. S. 318. [4]) Animadv. S. 77 steht aus Versehen das 23. Jahr. [5]) Vallars. S. 419. [6]) Can. isagog. II. S. 134 und S. 162.

geschehen, gegen die, welchen er Beistand geleistet hatte, und tödtete den Sebichos: dass er diesem gesetzmässig nachfolgte, wie Des-Vignoles vermuthet, ist, wenn er den Sebichos tödten liess, nicht wahrscheinlich. Des Tarkos Zug gegen Sanherib (J. Nab. 38) fällt nach unserem Kanon in das zweite Jahr des Sebichos Per. Jul. 4004, die Entthronung des Sebichos und sein Tod Per. Jul. 4017.

In den Denkmälern findet sich nichts, was des Africanus Bestimmungen in dieser Dynastie zuwider wäre, und wenn man des Eusebios Angaben für übereinstimmender mit den Denkmälern hielt, hat man sich getäuscht. Sabakon ist der Schabak der Denkmäler; zu Karnak ist sein 12. Jahr vermerkt, nach Eusebios sein letztes: Africanus giebt ihm nur 8 Jahre. Aber der Eroberer datirte natürlich nicht nach der Epoche, da er Aegypten eingenommen hatte, sondern nach seiner Thronbesteigung in Aethiopien; Africanus kann also ganz Recht haben, wenn er ihn nur 8 Jahre in Aegypten herrschen lässt, obgleich sein 12. Jahr in einem Denkmale vorkommt. Sebichos heisst in einem Denkmale zu Karnak Schabatok. Sowohl bei Theben als in Aethiopien[1]) kommt Tahrak oder Tahraka vor, und zwar in Aethiopien sein 20. Jahr; Eusebios giebt ihm allerdings 20 Jahre, Africanus nur 18. Da er in Aethiopien längst herrschte, ehe er König von Aegypten wurde, und natürlich diese Jahre seiner Aethiopischen Herrschaft, zumal in Aethiopien selbst, in Rechnung brachte, so ist der Widerspruch des Denkmales gegen Africanus nur scheinbar. Ausserdem wäre es denkbar, dass seine Herrschaft in Aethiopien auch noch später als in Aegypten fortgedauert hätte; dieser Meinung ist ein ausgezeichneter Aegyptolog, dessen weiteren Entwickelungen ich nicht vorgreifen will. Rosellini[2]) beginnt diese Dynastie wie wir mit dem J. vor Chr. 719; er nimmt aber den So oder Sua für Sebichos, nicht wie wir für Sabakon. Ohne uns weiter in seine Betrachtungen über die Namen Schabak und Schabatok ein-

[1]) In letzterer Beziehung vergl. ausser Rosellini Lepsius, Preuss. allg. Zeitung 1844. N. 120. Ueber Tahraka in Rücksicht der Denkmäler s. auch Leemans a. a. O. S. 118. [2]) Bd. II. S. 122.

zulassen, lehrt wohl der einfache Blick, dass So oder Sua (סוא) dem Namen Schabak näher liegt als dem Namen Schabatok.

Zur sechsundzwanzigsten Dynastie.

Wie sich die Zeiten dieser Dynastie nach der Africanischen Redaction des Manetho stellen, zeigt unser Kanon: davon weichen aber die Angaben des Herodot und Diodor, der Bibel und des Eusebios bedeutend ab; wir müssen daher alle diese besonders betrachten und mit den Africanisch-Manethonischen vergleichen. Ausserdem sind die Denkmäler zu erwägen. Von jeder der genannten Quellen wird das Verhältniss zu der Africanisch-Manethonischen Ueberlieferung bestimmt werden, und ob und inwiefern diese Quellen untereinander übereinkommen, an welchen Stellen die Abweichungen derselben von einander liegen, und was davon sich etwa heben lässt.

Auf Sabakon lässt Herodot, wie wir gesehen haben, noch einmal den blinden Anysis, dann den Sethos, in Sanheribs Zeiten, nach diesem die Dodekarchie folgen; zu den Zwölfen gehörte Psammetich, welcher früher vor Sabakon, der desselben Vater Nechao getödtet hatte, nach Syrien geflohen war, und erst nach Sabakon's Abdankung von den Saïten war zurückgeführt worden [1]): Psammetich selbst wurde von seinen Mitkönigen in die Sümpfe vertrieben, und erlangte von da mit Hülfe seiner Anhänger und der Ionischen und Karischen Söldner zurückkehrend die Alleinherrschaft.[2]) Bei Diodor[3]) aber folgt auf Sabakon eine Anarchie von zwei Jahren, dann die Dodekarchie, welche 15 Jahre dauert: nimmt man an, unter Sabakon sei hier die ganze Aethiopische Dynastie begriffen, wie nicht zu bezweifeln ist, so entsprechen diese 17 Jahre bei Diodor den drei ersten Königen der Africanisch-Manethonischen 26. Dynastie vor Psammetich, nämlich dem Stephinates, Nechepsos und Nechao, welche zusammen 21

[1]) Herodot II, 152. [2]) Derselbe II, 151 f. [3]) I, 66. Vergl. daselbst Wesseling.

Jahre umfassen. Der letzte derselben, Nechao, ist ohne Zweifel der Vater des Psammetich, welchen Herodot von Sabakon tödten lässt; Manetho hat hier offenbar eine ganz andere mit Herodot gar nicht vereinbare Annahme: aber im Uebrigen kann man nicht behaupten, dass er mit der Ueberlieferung von der Dodekarchie ganz im Widerspruch sei, sondern er setzt nur ohngefähr in der Zeit jener Dodekarchie und etwas länger drei Könige nach einander, die man als die Häupter der Dodekarchen ansehen kann. Wie sich von Psammetich an des Africanischen Manetho und Herodot's Angaben über diese Dynastie verhalten, zeigt folgende Uebersicht:

Nach Manetho:		Nach Herodot[1]):	
Ψαμμήτιχος	54 Jahre	Ψαμμίτιχος	54 Jahre
Νεχαὼ β′ . .	6 —	Νεκὼς, dessen Sohn, . . .	16 —
Ψάμμουθις .	6 —	Ψάμμις, dessen Sohn, . .	6 — [2])
Οὐαφρις . .	19 —	Ἀπρίης, dessen Sohn, . . .	25 —
Ἄμωσις . . .	44 —	Ἄμασις	44 —
Ψαμμεχερίτης	½ —	Ψαμμήνιτος, dessen Sohn,	½ — [3])

Amasis hat nach Herodot den Apries entthront, und war von geringer Herkunft.[4]) Diodor[5]) giebt dem Apries, der vier Geschlechter nach Psammetich regiert habe, 22, dem Amasis 55 Jahre. Geht man nun von dem Jahre Olymp. 63,3. vor Chr. 526, als dem Todesjahre des Amasis aus, wie dieses von Diodor[6]) richtig angegeben ist; so beginnt den Herodotischen An-

---

[1]) II, 157 ff. [2]) Herodot II, 161 sagt bestimmt: ἐξ ἔτεα μοῦνα. Scaliger Can. isag. II. S. 134 hat eine Liste der 26. Dynastie aus Manetho und Herodot zusammengesetzt, jedoch ausserdem von beiden sich willkührlich entfernt. Dieses ist, was Rosellini Bd. I. S. 58. Bd. II. S. 151 bei dieser Dynastie la lista Scaligeriana nennt; darin hat unter andern Psammis 16 Jahre, angeblich aus Herodot! Diese Setzung beruht auf nichts als auf Scaliger's Belieben, und ist gar nicht in Betracht zu ziehen. [3]) Herodot III, 14. [4]) Herodot II, 172. Hellanikos bei Athen. XV, S. 680 B. Hellanikos giebt als seinen Vorganger im Königthum einen Patarmis an, welcher der Patarbemis des Herodot (II, 162) ist, ein vornehmer Diener des Apries. [5]) I, 68. [6]) A. a. O. Vergl. E. W. Fischer's Griechische Zeittafeln S. 88 und 105. Die in der wohlgeschriebenen Abhandlung von Franz Ley, Fata et conditio Aegypti sub imperio Persarum (Köln 1830. 8.) S. 42 auf-

gaben zufolge Psammetich mit dem Jahre Olymp. 27,3. vor Chr. 670. Nach dem Africanischen Manetho aber beginnt Psammetich im J. vor Chr. 658, und verbessert man des letztern Rechnung dadurch, dass man in der 27. Dynastie die Jahre ausmerzt, welche er zu viel zählt, so kommt der Anfang des Psammetich gar ins J. vor Chr. 654 herab: welches Jahr Rosellini gesetzt hat. Es ist hieraus klar, dass die Africanische Redaction des Manetho von Herodot unabhängig ist, und Africanus sie nicht etwa nach Herodot gemodelt hat.

In den biblischen Urkunden kommen Nechao und Uaphris vor. Unter diesem, welcher bei Jeremias [1]) Hophra genannt ist, flüchteten die Reste der Juden nach der Einnahme Jerusalems durch die Assyrer nach Aegypten. Man hat hierbei nicht an die Einnahme Jerusalems unter Joakim, und zwar im dritten Jahr desselben zu denken, nach welcher, nämlich vom vierten Jahre des Joakim ab, J. Nab. 143, vor Chr. 605, in einer bekannten Stelle des Jeremias [2]) die siebzigjährige Jüdisch-Babylonische Gefangenschaft berechnet ist; sondern die Einnahme Jerusalems am 9. Tage des 4. Monathes im 11. Jahre des Sedekias, J. Nab. 161 ist gemeint: mit dem folgenden Jahre, J. Nab. 162, beginnt dann auch wieder nach andern die Babylonische Gefangenschaft.[3]) Jenes erhellt aus Jeremias selbst; denn der Verfasser erzählt zuerst die Einnahme Jerusalems im 11. Jahre des Sedekias, dann wie Jeremias dem Heer widerrathen habe nach Aegypten zu ziehen, und hier lässt Jeremias den Herrn sprechen, er wolle Pharao Hophra, den König von Aegypten, übergeben seinen Fein-

---

gestellte Zeittafel setzt den Anfang des Psammetich vor Chr. 673, und den Tod des Amasis vor Chr. 528, und stimmt also auf keine Weise mit dem Africanischen Manetho: eine nähere Erörterung derselben ist meinem Zwecke fern. [1]) Cap. 44, zu Ende (wo das Vorhergehende von Cap. 39 an nachzulesen); vergl. Scaliger Animadv. S. 88, Des-Vignoles Bd. II. S. 148 ff. Perizonius Origg. Aeg. Cap. 24. [2]) Cap. 25. vergl. Clinton Fast. Hell. Bd. II. S. 314 und besonders S. 315. Krüg. Nach Jeremias ist dies das erste Jahr des Nabuchodonosor, nach dem astronomischen Kanon aber ist erst das folgende J. Nab. 144 das erste dieses Königs. [3]) Vergl. Des-Vignoles' Tafel Bd. I. S. 276 und S. 503.

den, wie er den Sedekias, König von Juda, dem Nabuchodonosor übergeben habe.[1]) Eine sehr merkwürdige Zeitbestimmung hierüber giebt Clemens[2]); doch ist dieselbe durch zwei Fälschungen entstellt, die ich gleich in Klammern einschliesse: *Τοῦ ἑνδεκάτου τοίνυν ἔτους πληρουμένου, κατὰ τὴν ἀρχὴν τοῦ ἑπομένου, [βασιλεύοντος Ἰωαχείμ,] ἡ αἰχμαλωσία εἰς Βαβυλῶνα γίνεται ὑπὸ βασιλέως Ναβουχοδονόσορ, τῷ [ἑβδόμῳ] ἔτει βασιλεύοντος αὐτοῦ Ἀσσυρίων, Αἰγυπτίων δὲ Οὐαφρῆ βασιλεύοντος τῷ δευτέρῳ ἔτει, Φιλίππου δὲ Ἀθήνησιν ἄρχοντος τῷ πρώτῳ ἔτει τῆς ὀγδόης καὶ τεσσαρακοστῆς Ὀλυμπιάδος. καὶ ἔμεινεν ἡ αἰχμαλωσία ἐπὶ ἔτη ἑβδομήκοντα κ. τ. λ.* Im Vorhergehenden hatte Clemens, um nicht weiter zurückzugreifen, ausser den frühern Beherrschern der *Juden* von Josias gesprochen und von dessen Sohn Ioachaz; dieser letztere regierte 3 Monathe 10 Tage, und wurde von Nechao nach Aegypten geführt, an seine Stelle aber als abhängiger König Joakim gesetzt, welcher 11 Jahre regierte. Ihm folgte sein Sohn der gleichnamige Joakim, genauer Joachin oder Jechonias, und herrschte drei Monathe; dann Sedekias, der 11 Jahre regiert: hier, sagt Clemens, endet die Regierung der Hebräischen Könige. Es folgen einige Zwischenbemerkungen über die Länge des Zeitraumes von Moses bis zu dieser Verpflanzung der Juden (*ἕως τῆς μετοικεσίας ταύτης*) und von David bis zur Babylonischen Gefangenschaft, und dann wörtlich diese Stelle[3]): *Ἐν δὲ τῷ δωδεκάτῳ ἔτει τῆς Σεδεκίου βασιλείας Ναβουχοδονόσορ, πρὸ τῆς Περσῶν ἡγεμονίας ἔτεσιν ἑβδομήκοντα, ἐπὶ Φοίνικας καὶ Ἰουδαίους ἐστράτευσεν, ὡς φησι Βήρωσσος ἐν ταῖς Χαλδαϊκαῖς ἱστορίαις· Ἰώβας δὲ περὶ Ἀσσυρίων γράφων ὁμολογεῖ τὴν ἱστορίαν παρὰ Βηρώσσου εἰληφέναι μαρτυρῶν τὴν ἀλήθειαν τἀνδρί. ὁ τοίνυν Ναβουχοδονόσορ τυφλώσας τὸν Σεδεκίαν εἰς Βαβυλῶνα ἀπάγει καὶ τὸν λαὸν πάντα ἀποικίζει· καὶ γίνεται ἡ αἰχμαλωσία ἐπὶ ἔτη ἑβδομήκοντα πλὴν ὀλίγων, οἳ εἰς Αἴγυπτον ἔφυγον.* Hieran wieder anknüpfend, nachdem allerlei zwischen gesetzt wor-

[1]) Vergl. auch Clemens Strom. I. S. 329. Synkell S. 225 C.
[2]) Ebendas. S. 331. [3]) S. 329.

den, was uns nicht näher angeht, fährt Clemens fort: *Τοῦ ἑνδεκάτου τοίνυν ἔτους πληρουμένου* und so weiter, wie die Stelle eben angeführt worden ist. Also setzt Clemens das Jahr nach der Einnahme Jerusalems im 11. Jahre des Sedekias, das ist das 12. desselben als Anfang der Babylonischen Gefangenschaft; aber durch eine unverschämte Fälschung sind in seinen Text die Worte *βασιλεύοντος Ἰωαχεὶμ* eingeschoben, als ob, wo vom 11. Jahre die Rede ist, nicht des Sedekias, sondern des ersten Joakim 11. Jahr gemeint wäre, in welches zugleich die dreimonathliche Regierung seines Sohnes Joakim oder Joachin oder Jechonias fällt, das heisst das J. Nab. 150, in welchem der von Nechao eingesetzte 11 Jahre regierende Joakim von Nabuchodonosor gefangen, und sein Sohn Jechonias nach Babylon weggeführt wurde: da dieses Jahr das siebente des Nabuchodonosor ist, wurde auch letzteres in den Text gesetzt, während Clemens vielmehr das 19. Jahr dieses Babylonischen Königs und das 12. des Sedekias, Nab. 162, gemeint hatte. Offenbar veranlasste zu dieser Aenderung das Geschlechtsregister im Matthäus [1]) in Verbindung mit mehrern Stellen des alten Testaments, in welchen von der Wegführung des Joachin oder Jechonias gen Babylon die Rede ist, der nach des Joakim eilfjähriger Regierung drei Monathe König gewesen, und zwar im Jeremias so, als ob von dieser Wegführung ab die siebzigjährige Gefangenschaft zu rechnen wäre. Den ächten Text des Clemens hatte noch Eusebios. Im Kanon des Hieronymus nach Scaliger und Vallarsius steht nämlich unter Olymp. 47,2. dem 11. Jahr des Sedekias und 7. des Vaphres, und im Armenischen Kanon hinter Olymp. 47,3. dem ersten Jahre nach dem 11. des Sedekias, und hinter dem ersten des Vaphres der Anfang der Gefangenschaft angezeigt; was ich mit den Griechischen Worten des Eusebios hierher setzen will, die Synkell [2]) unter dem 11. Jahr des Sedekias und das Chronicon paschale [3]) erhal-

[1]) I, 11—12. vergl. 2 Kön. 24, Jeremias 24, 1. 27, 20. 28, 4. 29, 2 und 10. [2]) S. 227 B. [3]) S. 137. wo die Worte von *Ἑβραίων* bis *ναοῦ* fehlen: wie sie hereingekommen, lässt sich leicht finden, geht uns aber hier nichts an.

ten haben: *Συνᾴδει δὲ ἡμῖν καὶ ὁ Κλήμης ἐν τῷ πρώτῳ Στρωματεῖ φάσκων ἐπὶ τῆς ὀγδόης καὶ τεσσαρακοστῆς Ὀλυμπιάδος τὴν εἰς Βαβυλῶνα αἰχμαλωσίαν τοῦ Ἰουδαίων λαοῦ γεγονέναι, βασιλεύσαντος μὲν Αἰγυπτίων Οὐαφρεί, ἄρχοντος δὲ Ἀθήνησι Φιλίππου* (Hieronym. Phaenippo)· *συνάγεσθαι δὲ τὰ ο΄ ἔτη τῆς ἐρημίας τοῦ τόπου εἰς τὸ β΄ ἔτος Δαρείου* [*Ἑβραίων αἰχμαλωσίας καὶ ἀφανισμοῦ τοῦ ἐν Ἱεροσολύμοις ναοῦ*]. *Οὐαφρεὶ τῷ Αἰγυπτίων βασιλεῖ προσέφυγον ἁλόντος ὑπὸ Ἀσσυρίων τῆς Ἱερουσαλὴμ οἱ τῶν Ἰουδαίων ὑπόλοιποι. μέμνηται δὲ Οὐαφρεὶ καὶ Ἱερεμίας ὁ προφήτης.* Trotz dem, dass Scaliger[1]) und andere in der Stelle des Clemens den Joakim aufrecht erhalten wollen, steht es fest, dass in derselben das erste Jahr nach dem 11. des Sedekias mit Olymp. 48,1 und dem zweiten Jahre des Uaphris verglichen wird. Das erste Jahr nach dem 11. des Sedekias ist zwar nach Des-Vignoles' Zeitrechnung das Jahr Nab. 162, in welchem das Jahr Olymp. 48,3 beginnt; es dürfte aber nicht unangemessen seyn, hier durchschnittlich zu rechnen, und das Jahr Olymp. 48,¼, Nab. 161, vor Chr. 587, als das gemeinte zweite des Uaphris zu nehmen; mindestens wird doch niemand hier um Ein Jahr rechten wollen, wo es sich um Vergleichung der Jahre verschiedener Aeren handelt, in welcher der Vergleichende leicht um Ein Jahr irrt. Das J. N. 161 ist aber in unserem Africanisch-Manethonischen Kanon das sechste des Uaphris, da sein erstes das J. Nab. 156, vor Chr. 592 ist. Rückt man jedoch die Manethonische Zeitfolge wegen der in der 27. Dynastie zu viel gerechneten vier Jahre um eben so viele herab, so kommt das zweite Jahr des Uaphris in das J. Nab. 161, und so stimmt unsere Rechnung völlig befriedigend nicht allein mit der biblischen Zeitrechnung, sondern auch mit der des Chronologen, aus welchem Clemens geschöpft hat. Nach Herodot's Angabe, dass Apries 25 Jahre regiert habe, fällt das J. Nab. 161, vor Chr. 587, in ein bedeutend späteres Jahr der Regierung des Apries, nämlich in

[1]) Animadv. S. 88. 97. Potter zur Stelle des Clemens S. 394. Das Richtige dagegen sah Des-Vignoles Bd. II. S. 598 f. wenigstens im Allgemeinen.

das achte, da sein erstes das J. vor Chr. 594 ist: und ihm ist also der Chronologe nicht gefolgt, welchen Clemens benutzt hat.

Nechao II. Psammetich's des I. Sohn, in der Bibel Necho, von den Siebzigen Nechao genannt, unternahm es, das rothe Meer mit dem Mittelmeer zu verbinden; nachdem er dieses Werk aufgegeben, erzählt Herodot,[1]) habe er sich zu Kriegszügen gewandt mit Land- und Seemacht; namentlich lieferte er den Syrern eine Schlacht bei Magdolon, und nahm hierauf Kadytis, eine grosse Stadt Syriens ein. Unstreitig gehört dahin der Zug des Nechao gegen die Assyrer, dessen die biblischen Urkunden gedenken, nämlich die Unternehmung des Nechao gegen das Land am Euphrat; ihm zog damals Josias der König von Judaea entgegen, und starb in Folge einer bei Megiddo erhaltenen Wunde.[2]) Dies geschah nach wahrscheinlichster Zeitrechnung im J. Nab. 139, vor Chr. 609. Dem Josias folgte als König sein jüngerer Sohn Ioachaz, welcher nach einer dreimonathlichen Regierung von Nechao entthront und weggeführt wurde; er wurde später nach Aegypten gebracht und starb daselbst: statt seiner wurde des Josias älterer Sohn, Joakim, als zinspflichtiger König von Judaea eingesetzt. Im vierten Jahre des Joakim, Nab. 143, vor Chr. 605, wurde Nechao bei Karchemis von Nabuchodonosor geschlagen, und zog sich nach Aegypten zurück; er machte ferner keine Unternehmung mehr gegen Asien.[3]) Wenn nun der biblischen Zeitrechnung zufolge diese Züge in die Jahre Nab. 139—143 fallen, so beginnt dagegen in dem Africanisch-Manethonischen Kanon die Regierung des Nechao erst im J. Nab. 144, vor Chr. 604, und lässt man die in der 27. Dynastie zu viel gerechneten Jahre aus, sogar erst im J. Nab. 148, vor Chr. 600. Da auch Scaliger[4]) fand, dem Africanus zufolge

---

[1]) II, 159. [2]) 2 Kön. 23. 2 Chron. 35. Joseph. Jüd. Alterth. II, 5. [3]) Jerem. 46, 2. 2 Kön. 23 und 24. 2 Chron. 36. Joseph. a. a. O. II, 6. Clem. Strom. I. S. 328. Dass Nechao bei Karchemis getödtet worden (Synkell S. 221 B. 234 C), ist eine Erdichtung; s. Des-Vignoles Bd. II. S. 138, dessen Zeitbestimmungen ich folge. Die Erörterung des Geographischen liegt ausser meinem Zweck. [4]) Can. isagog.

fange die Regierung des Nechao erst im fünften Jahre nach des Josias Tod an, beschuldigt er diesen Chronographen in einer Anmerkung, in welcher er selbst sich sehr verwirrt hat, was ich nicht näher nachweisen will, dass derselbe aus seinem Eigenen und aus den biblischen Büchern die Manethonischen Dynastien verfälscht habe. Wie ungegründet dies sei, zeigt folgende Betrachtung. Africanus rechnete die 70 Jahre der Babylonischen Gefangenschaft von dem ersten Jahre der Persischen Herrschaft des Kyros, und zwar von Olymp. 55,1. vor Chr. $\frac{4}{5}\frac{4}{5}\frac{8}{9}$, zurück,[1]) sodass ihm das erste Jahr der Gefangenschaft vor Chr. $\frac{6}{6}\frac{1}{1}\frac{9}{9}$ ist, und er setzte dieses als das erste Jahr des Königs Sedekias,[2]) übereinstimmend mit denen, welche mit der Wegführung des Joachin *oder Jechonias* diese Gefangenschaft beginnen liessen, wovon soeben gesprochen worden. Nun wurde Ioachaz von Nechao 12 Jahre früher entthront, also dieser Rechnung zufolge im J. vor Chr. $\frac{6}{6}\frac{1}{1}\frac{7}{7}$; und die Flucht der Juden nach Aegypten unter Uaphris im 11. Jahre des Sedekias fiel dem Africanus ins J. vor Chr. $\frac{5}{5}\frac{8}{8}\frac{6}{6}$: aber nach der Rechnung in den Manethonischen Dynastien des Africanus fängt Nechao erst im J. vor Chr. 604, Uaphris erst im J. vor Chr. 592 an zu regieren. Folglich stimmt die eigene Zeitrechnung des Africanus, welche er für die biblische hielt, gar nicht überein mit der in seiner Redaction der Manethonischen Dynastien, und er hat also nichts in letztern zu Gunsten seiner und der biblischen Zeitrechnung verändert: vielmehr hat er, als ein getreuer Berichterstatter, in den Manethonischen Dynastien die Entthronung und Wegführung des Ioachaz unter Nechao und die Flucht der Juden zu Uaphris aus der Bibel ohne alle Rücksicht darauf angemerkt, ob die Manethonischen Zeitbestimmungen mit seinen eigenen Rechnungen in Einklang seien oder nicht.[3])

Der Widerspruch, in welchem sich die Africanisch-Manethonischen Dynastien mit der biblischen Zeitrechnung in

III. S. 318. [1]) S. Africanus bei Routh, Reliq. sacr. Bd. II. S. 157 ff. vergl. Clinton, Fast. Hell. Bd. II. S. 321 f. Krüg. Ueber die Verkehrtheit dieser Rechnung des Africanus vergl. Routh ebendas. S. 294. [2]) Synkell S. 219 C. 228 C. [3]) Vergl. Abschn. III. 2.

Rücksicht des Nechao befinden, ist in der Herodotischen Angabe nicht vorhanden. Nimmt man die von Herodot gegebenen Zeiten dem Diodor zufolge vom J. 526 vor Chr. als dem Todesjahr des Amasis zurück, so herrscht Amasis vor Chr. 569—526, Apries 594—570, Psammis 600—595, Nechao 616 bis 601, während die biblischen Bestimmungen für dessen Thaten in die J. vor Chr. 609 und 605 fallen. Die Summe dieser Regierungszeiten ist bei Herodot um 16 Jahre grösser als bei dem Manetho des Africanus, und hiervon kommen 10 auf Nechao, 6 auf Apries. Der grösste Theil des Unterschiedes zwischen Herodot und Manetho höbe sich, wenn man bei Manetho nach Herodot 16 Jahre des Nechao statt 6 schriebe: aber die letztere Zahl darf sicherlich nicht verändert werden. Denn will man auch kein Gewicht darauf legen, dass sie ebenso auch in den Eusebischen Dynastien angegeben ist, so muss man sie doch darum beibehalten, weil die Summe der 26. Dynastie genau mit den einzelnen Posten übereinstimmt, und weil, wenn in der 26. Dynastie zehn Jahre zugesetzt würden, fast ebensoviel wieder vom Ende des Petubates in der 23. Dynastie bis zu Ende der 25. Dynastie abgezogen werden müsste: sonst fällt die erste Olympiade nicht, wie nothwendig, in die Regierung des Petubates, noch auch die Eroberung Troia's im J. vor Chr. 1184 in die Zeit des Thuoris, wie es nach Africanus seyn muss: nirgends aber in dem bezeichneten Zeitraume lässt sich ein solcher Abzug machen, wenn man nicht ganz willkührlich verfahren will. Wenn nun eine Uebereinstimmung zwischen Herodot und Manetho nicht durch Veränderung der Lesart bei Manetho erreicht werden kann, so ist desshalb nicht gerade in Abrede zu stellen, dass eine Vermittelung zwischen beiden möglich sei in Bezug auf die Dauer der Regierung des Nechao. Psammetich I. war schon vor der Dodekarchie aus Aegypten geflohen; er war dann einer dieser Dodekarchen, wurde von diesen verjagt, und regierte nach seiner Thronbesteigung als Alleinherrscher 54 Jahre. Er muss also sehr alt geworden seyn, und es ist denkbar, dass er im hohen Alter seinem Sohne die Herrschaft übertragen habe. Nimmt man an, Nechao habe schon bei

seines Vaters Lebzeiten 9 bis 10 Jahre geherrscht und 6 Jahre allein, so begreift man, wie Herodot's Gewährsmann den Nechao 16 Jahre herrschen lassen konnte, Manetho nur 6 Jahre Ich sagte 9 bis 10 Jahre; denn wenn er im Ganzen auch nur bis in sein 16. Jahr regierte, so konnte man ihm 16 Regierungsjahre zuschreiben, obgleich wohl nach der im astronomischen Kanon befolgten Weise das 16. angefangene dem Nachfolger beigelegt werden mochte; Manetho gab ihm aber nur 6, weil er die übrigen 9 oder 10 dem Psammetich I. zuschrieb. Da jedoch Herodot wie Manetho in der Africanischen Redaction dem Psammetich 54 Regierungsjahre giebt, so müsste dann angenommen werden, die 9 oder 10 Jahre der gemeinsamen Regierung des Psammetich und Nechao seien von Herodot irrig zweimal gesetzt, einmal bei Psammetich und wieder bei Nechao: ein Irrthum, der sich leicht einschleichen konnte, so sicher auch Herodot[1]) über die Aegyptischen Geschichten seit Psammetich unterrichtet zu seyn glaubte. Auch ist es merkwürdig, dass Eusebios in den Dynastien des Manetho wie im Kanon dem Psammetich nur 44 Jahre giebt, freilich ohne darum dem Nechao mehr als 6 beizulegen.[2]) Rechnet man nun die letzten 9 Jahre des Psammetich dem Nechao zu, worauf ich bei Erwägung der Denkmäler zurückkommen werde, so fällt nach Manethonischer Zählung des

[1]) II, 154. [2]) Eusebios im Kanon verwundert sich, so zu sagen, über die Richtigkeit seiner eigenen Zeitrechnung, dass in seinem Kanon Nechao so genau in die Zeit des Josias treffe, wie es die Bibel erfordert: *ὡς ἀντιπρόσωπον* (*εἶναι*, nämlich den Josias) *τὸν τῶν Αἰγυπτίων βασιλέα Νεχαῶ, τὸν καὶ Ψαμμίτιχον, ὃν καὶ ἡ θεία τοῦ Ἱερεμίου γραφὴ Φαραῶ Νεχαῶ ὀνομάζει*, wie die Griechischen Worte des Eusebios im Chron. pasch. S. 97 C lauten. Schurzfleisch (s. Vallars. Hieronym. S. 451. 452) wollte hieraus schliessen, Einige hätten den Nechao, gegen welchen Josias kämpfte, für Psammetich gehalten: was eine grosse Bestätigung dafür wäre, dass die erste Zeit der Regierung des Nechao noch in die Herrschaft des Psammetich falle. Aber hierauf kann man nicht fussen, weil die Worte *τὸν καὶ Ψαμμίτιχον* weder von Hieronymus noch von der Armenischen Uebersetzung anerkannt werden. Uebrigens hat Gesenius zu Jesai. Bd. I. S. 596 sehr unglücklich die Regierungszeit des Nechao gar auf ohngefähr 46 Jahre verlängern wollen.

letztern erstes Jahr in das J. vor Chr. 613, oder mit Ausmerzung der oft berührten vier Jahre der 27. Dynastie, in das J. vor Chr. 609, Nab. 139, also in das Jahr der Schlacht bei Megiddo; wodurch die Uebereinstimmung des Manetho mit der biblischen Zeitrechnung erlangt wird: man muss dann nur davon abgehen, dass Nechao erst nachdem er den grossen Kanalbau aufgegeben hatte, sich zu kriegerischen Unternehmungen gewandt habe: eine Sache, worüber Herodot leicht konnte falsch berichtet seyn. Uebrigens ist bei dieser Rechnung die Manethonische Zahl für Uaphris, 19 Jahre, beibehalten worden; und dass dies nothwendig sei, wenn Nechao statt 6 Jahre 15 erhält, wird durch zwei unumstössliche Zeugnisse der Denkmäler gleich hernach sich zeigen, indem vom Anfange des Nechao, des Sohnes des Psammetich, bis zum Ende des Uaphris erweislich nur 40 Jahre verflossen sind, von welchen nach der Voraussetzung 15 auf Nechao, ferner 6 auf Psammuthis, und folglich nur noch 19 auf Uaphris kommen. Man kann daher nur die Frage aufwerfen, wie Herodot dazu gekommen, ausser den 10 Jahren, die er dem Nechao mehr als Manetho beilegt, auch dem Apries noch 6 mehr, nämlich im Ganzen 25 zu geben: den Diodor, bei welchem er 22 Jahre hat, werde ich übergehen dürfen. Man kann folgende Lösung versuchen. Uaphris wurde nach Herodot von Amasis, der ihn entthront hatte, nicht gleich getödtet, sondern in der königlichen Burg wohl gehalten; erst später gab ihn Amasis den Aegyptern preis, denen er sehr verhasst war. Hielt er ihn 6 Jahre gefangen, so könnten diese aus Missverstand seiner Regierung noch zugezählt worden seyn, ohne seinem Nachfolger abgezogen zu werden; doch kommt es mir freilich nicht wahrscheinlich vor, dass er so lange am Leben erhalten worden. Wie dem aber auch sei, so ist kein Grund vorhanden, die Herodotische Zeitrechnung der Africanisch-Manethonischen vorzuziehen: Africanus hat, wie gezeigt worden, in letzterer nichts geändert; sie muss daher als ächt Manethonisch gelten, und da Manetho den Herodot gelesen hatte, so wird er, wenn er dennoch anderes gab, dazu seine guten Gründe gehabt haben. Ueberdies ist, wie gesagt, erwiesen,

dass Herodot für die Zeit vom Anfange des Nechao bis zum Ende des Uaphris geirrt hat; denn er hat für diesen Zeitraum 7 Jahre zu viel, wie wir sehen werden: ein Fehler, für welchen sich bei ihm keine Ausgleichung findet: dem Manetho kann aber, abgerechnet den Fehler von vier zu viel gezählten Jahren in der 27. Dynastie, wodurch die 26. um vier Jahre zu früh anfängt, in letzterer kein Fehler nachgewiesen werden, als dass er von Nechao ab 9 Jahre zu wenig giebt, die wahrscheinlich bei Nechao ausgelassen sind, und diesen Fehler erachte ich für keinen, da er vielmehr die Wahrheit enthält, dass Nechao nur 6 Jahre allein regiert habe, 9 Jahre aber mit seinem Vater zusammen, welche letzteren man denn dem einen oder dem andern beilegen konnte. Ich halte daher auch das J. vor Chr. 654 mit Rosellini für den wahren Anfang des Psammetich, nicht nach Herodot das J. vor Chr. 670.

In den Eusebischen Dynastien besteht die 26. aus folgenden neun Saïtischen Königen nach dem Text bei Synkell und in der Armenischen Uebersetzung:

Ἀμμέρις (Arm. Ammeres)		
Ἀἰθίοψ	12 Jahre	(Arm. falsch 18)
Στεφινάθις	7 —	
Νεχεψὼς (Arm. Nechepsus)	6 —	
Νεχαὼ	8 — [1]	
Ψαμμήτιχος	45 —	(Arm. richtiger 44)
Νεχαὼ δεύτερος	6 —	
Ψάμμουθις (Arm. Psammuthes) ἕτερος ὁ καὶ Ψαμμήτιχος	17 —	
Οὔαφρις (Arm. Vaphres) .	25 —	
Ἄμωσις	42 —	
ὁμοῦ	163 Jahre	(Arm. 167, was richtig).

Dass die Summe 167 seyn soll, ergiebt sich aus dem Kanon;

[1]) Nicht 6, wie im Venezianischen Text der Armenischen Ausgabe und am Rand des Mailändischen steht: dass dies in der ersteren Ausgabe Druckfehler sei, ist am Schluss des zweiten Bandes bemerkt.

die Zusammenzählung der Ziffern im Armenischen Text ergiebt 173, der im Synkell 168[1]): verbessert man aber die Ziffer 45 bei Psammetich in 44 nach dem Armenischen Text, so erhält man das Richtige. Der Kanon und die Series regum stimmen, bis auf eine einzige Verschiedenheit beim ersten Psammetich in der Armenischen Uebersetzung, je nach den verschiedenen Exemplaren, durchaus überein unter sich, und geben folgende Zahlen:

Ammeres Aethiops . .	12	Jahre	
Stephinatis	7	—	
Nechepsus	6	—	
Nechao	8	—	
Psammetichus	44	—	(Arm. Series regum 43)
Nechao (II.)	6	—	
Psammuthes alter, qui et Psammetichus, .	17	—	(Hieronymus 12)
Vaphres	25	—	(Hieronymus 30)
Amasis	42	—	
	167	Jahre.	

Die Namen habe ich hier nach dem Armenischen Text des Kanons gegeben; als Abweichungen davon bemerke ich: statt Ammeres hat die Series regum des Scaliger[2]) Ammerres, der Vallarsische und Scaligersche Kanon und die Vallarsische Series regum Merres; beim dritten König hat der Kanon der Armenischen Uebersetzung wie oben gesetzt Nechepsus, der Kanon und die Series regum des Vallarsius Nichepsos, der Kanon des Scaliger und ebendesselben Series regum Nechepsos, die Armenische Series regum Nechephsos; bei dem ersten Psammetich hat der Armenische Kanon einen Fehler, den ich stillschweigend verbessert habe, Psammedichus, der Scaliger'sche Kanon Psammetichus, der Vallarsische Kanon und Scaliger's Series regum[3]) Psammitichus, die Vallarsische Series regum und die Armenische Psammeticus; bei dem zweiten Nechao steht im Scaliger'schen Kanon „qui et Necepsos"

[1]) So hat Scaliger verbessert Gr. Euseb. S. 17, aber falsch.
[2]) Hieronym. I. S. 27. [3]) Ebendas. S. 28.

und im Vallarsischen und der Vallarsischen Series regum „qui et Nechepsos"; beim folgenden hat die Armenische Series regum Psaneauthes ohne weitern Zusatz, des Vallarsius Series regum Psammites alius, qui et Psammeticus, desselben Kanon Psammites alius, qui et Psammetichus, Scaliger's Series regum [1]) Psammitichus alter, qui et Psammus, Scaliger's Kanon Psammites, qui et Psammetichus. Ammeres der Aethiope, der bei Africanus ohne Zweifel mit gutem Vorbedacht fehlt, ist zwar ungeschickt an die Spitze der Saïtischen Dynastie gestellt, aber erdichtet kann er nicht seyn, sondern kam ohne Zweifel in einer Redaction des Manetho als Nachfolger der Könige der vorhergehenden Aethiopischen Dynastie vor. Rosellini [2]) vermuthet daher nicht übel, er sei ein Aethiopischer König gewesen, der etwa noch eine geringe Herrschaft in Oberägypten gehabt oder auch nur den Aegyptischen Königstitel fortgeführt habe; vielleicht sei er der in einem Aethiopischen Denkmal vorkommende König Amonasô: da dieser vielmehr Amonasrô [3]) oder ähnlich heisst, und dieser Name dem Namen Ammeres oder Ammerres nahe liegt, so scheint diese Vermuthung ziemlich annehmlich: Wilkinson [4]) jedoch will diesen „Amunasro" nach dem Stil der Hieroglyphen in die Zeit der Ptolemäer oder der Caesaren herabrücken: Lepsius nennt ihn in einer brieflichen Mittheilung an mich Mi-Amen-Asru, und scheint ihn ebenfalls für einen sehr späten König zu halten. An die Rosellinische Meinung anknüpfend will Leemans [5]) an dieser Stelle auch noch einen zweiten Sabakon einschieben. In den Regierungszeiten ist der Eusebischen Redaction der Dynastien und der Zeitrechnung des Eusebios eigen, dass Psammetich I. nur 44 Jahre hat statt 54, Psammuthis 17 Jahre hat statt 6, und Uaphris wie bei Herodot 25 statt der 19 bei Africanus: dies letzte dürfte aus Herodot selbst entlehnt seyn: endlich dass Amasis nur 42 Jahre statt 44 hat, welche letztere Zahl durch ein Denkmal bestätigt wird; sodass Eusebios in dieser Beziehung widerlegt ist.

[1]) Ebendas. S. 29. [2]) Bd. II. S. 112. [3]) Leemans a. a. O. S. 74 f. [4]) In der bei der 18. Dyn. angeführten Abhandlung über Lord Prudhoe's Löwen, S. 55. [5]) A. a. O. S. 119 ff.

Der letzte König der Dynastie ist bei Eusebios ganz weggelassen, da er nur 6 Monathe regierte. Bei Hieronymus sind fünf Jahre des Psammuthis auf Uaphris übertragen, wovon sich kein Grund absehen lässt: der Kanon und die Series regum der Armenischen Uebersetzung stimmt aber hier mit den Eusebischen Dynastien überein, und ist daher allein glaubwürdig.

Der Vollständigkeit wegen gebe ich bei dieser wichtigen Dynastie auch die entsprechende Reihe des Synkellischen Kanons,[1]) ungeachtet sie ganz unglaubwürdig ist:

Ἀμαῆς (Scal. falsch Ἀρμαΐς, der Aethiope Ammeres bei Eusebios)	38 Jahre
Στεφινάθης	27 —
Νεχεψὸς	13 —
Νεχαὼ	8 —
Ψαμμήτιχος	14 —
Νεχαὼ β' Φαραὼ	9 —
Ψάμμουθις ἕτερος, ὁ καὶ Ψαμμήτιχος,	17 —
Οὔαφρις	34 —
Ἄμωσις	50 —

In den Denkmälern findet sich von dieser Dynastie zuerst Psametik (I.), zu Karnak bei Theben, und sonst[2]); dann Nekô oder Neku, Nechao II.; von diesem kommt kein höheres Jahr als das dritte in einem gleich näher zu berücksichtigenden Denkmal vor; ferner ist der zweite Psametik (Psammuthis) nachgewiesen, und Uaphris unter dem Namen Haphrê, wenn die Lesung richtig ist, desgleichen Aahmes oder Amasis, und zwar sein 44. Jahr[3]); endlich scheint auch der letzte König dieser Dynastie unter dem Namen Psametik (III.) zu Karnak vorzukommen.[4]) Sehr wichtig für die Zeitrechnung sind drei Grabsteine, von denen ich besonders sprechen muss. Der eine derselben, zu Florenz,[5]) ist einem

---

[1]) Synkell S. 191 D. 210 B, und daraus Scaliger Gr. Euseb. S. 38. 46. 47. mit falschen Lesarten. [2]) Rosellini Bd. II. S. 129 f. Bd. IV. S. 187 ff. Ideler Hermap. S. 268. Leemans S. 122 ff. der den Rosellini berichtigt. [3]) Rosellini Bd. II. S. 152. [4]) Vergl. über andere Denkmäler, wo sein Andenken erscheint, Rosellini Bd. IV. S. 205. [5]) Rosellini Bd. II. S. 150. Bd. IV. S. 194 ff.

gewissen Psametik gesetzt; es wird angegeben, er sei geboren im 3. Jahr, 1. Paôni, des Königs Nekô (II.), habe gelebt 71 Jahre 4 Monathe 6 Tage, und sei gestorben im 35. Jahr, 6. Paôpi, des Königs Aahmes. Paôni ist der 10. Monath des Jahres, Paôpi der 2. Legt man die Africanisch-Manethonischen Regierungszeiten der in Betracht kommenden Könige zu Grunde, für Nechao II. 6 Jahre, für Psammuthis 6, für Uaphris 19; so lebte der Genannte, den Sterbetag nicht mitgerechnet, sondern nur den Geburtstag,

unter	Nechao . . .	3	Jahre	3	Monathe	5	Tage
—	Psammuthis	6	—	-	—	-	—
—	Uaphris . .	19	—	-	—	-	—
—	Amasis . . .	34	—	1	—	5	—
	in Summe	62	Jahre	4	Monathe	10	Tage.

Zieht man diese nach den Africanischen Angaben entstehende Summe von der Zeit ab, welche Psametik gelebt haben soll, so ergiebt sich, dass die gefundene Summe um 8 Jahre und 361 Tage zu gering ist. Rosellini fand, sie sei um 9 Jahre 1 Monath zu gering; dies ist ein Rechnungsfehler, welchen Leemans[1]) bereits berichtigt und Rosellini darnach zugegeben hat. Dass die fehlende Summe nun einem oder dem andern der drei ersten Könige, welche hier in Betracht kommen, zugelegt werden müsse, ist ausser Zweifel; da in den Listen bei Psammuthis eine bedeutende Verschiedenheit in der Angabe der Regierungszeit ist, legt Rosellini und ihm folgend Leemans die fehlende Zeit diesem König *bei, sodass* dieser gerade 14 Jahre 361 Tage regiert habe: wiewohl Leemans über diese Zahl selber nachher wieder zweifelhaft wird: da aber Rosellini in der Gesammtsumme der Dynastie dem Africanus folgt, so zieht er, um die Africanische Summe von 150½ Jahren beibehalten zu können, Psammetich dem I. 9 Jahre ab, indem er ihm 45 statt 54 giebt, mit der falschen Lesart im Synkellischen Text der Dynastien des Eusebios übereinstimmend. Giebt man, wie Rosellini und Leemans, einem der Könige, vermöge dieser Berechnungsweise aus dem Denk-

[1]) A. a. O. S. 128 ff.

male, nicht bloss volle Jahre, sondern noch einen Ueberschuss, wie nach Leemans 361 Tage, so liegt die Voraussetzung zu Grunde, die Aegypter hätten in der Pharaonenzeit die Regierung ihrer Könige nicht vom 1. Thoth des Jahres gerechnet, in welchem jeder König den Thron bestiegen, sondern von dem Tage der wirklichen Thronbesteigung ab. Diese Berechnungsweise hat aber alle Wahrscheinlichkeit gegen sich [1]); sie würde jedoch erwiesen seyn, wenn es sicher wäre, dass dem Florentinischen Denkmale gemäss gerade die obigen 8 Jahre 361 Tage zu der Regierungszeit eines der in Betracht kommenden Könige zuzuzählen seien. Lässt sich dagegen zeigen, dass nur eine bestimmte Anzahl voller Jahre zuzuzählen sei, so ist zwar noch nicht erwiesen, dass die Regierungszeit der Könige in der Pharaonenzeit vom 1. Thoth des Jahres, worin sie die Regierung angetreten, sei berechnet worden, wie Jeder leicht wird finden können, aber das Denkmal widerspricht doch nicht der aus andern Gründen wahrscheinlichen Annahme, man habe dieKönigsjahre so gerechnet. Ich werde sogleich aus andern Denkmälern zeigen, dass statt der oben gefundenen 8 Jahre 361 Tage volle 9 Jahre in Rechnung zu bringen sind; wie soll aber hiermit das Florentinische Denkmal in Uebereinstimmung gebracht werden? Die Sache ist ganz einfach: der Verfasser der Inschrift hat sich bei Bestimmung der Lebenszeit des Psametik verrechnet; er hat beim dritten Jahre des Nechao, dem Geburtsjahre des Psametik, nur die Monathe gerechnet und die Epagomenen vergessen, den Sterbetag aber nebst dem Geburtstag mitgezählt. Darnach stellt sich die Rechnung so: Psametik lebte, die Africanischen Angaben zu Grunde gelegt,

unter Nechao . . .	3	Jahre	3	Monathe	–	Tage
— Psammuthis	6	—	–	—	–	—
— Uaphris . .	19	—	–	—	–	—
— Amasis . . .	34	—	1	—	6	—
in Summe	62	Jahre	4	Monathe	6	Tage.
Hierzu die fehlenden	9	—	–	—	–	—
so erhalten wir	71	Jahre	4	Monathe	6	Tage,

[1]) S. oben Abschn. II. gegen Ende.

wie erfordert wird. Den vollen Beweis, dass gerade 9 Jahre zuzuzählen sind, liefern die zu Leiden befindlichen zwei Grabsteine des Anastasy.[1]) Diese enthalten die Angabe, Psametik der Sohn des Oohuben habe 65 Jahre 10 Monathe 2 Tage gelebt, geboren den 1. Epiphi im 1. Jahr des Nechao, gestorben den 28. Pharmuthi des 27. Jahres; der zur Zeit seines Todes regierende König, welcher nicht genannt ist, kann nur Amasis seyn. Epiphi ist der 11. Monath des Jahres, Pharmuthi der 8. Dieser Psametik lebte also, wenn man nur den Geburtstag, nicht den Sterbetag zugleich mitrechnet, woran Niemand Anstoss finden wird (wiewohl man in einem gegebenen Falle auch das Umgekehrte annehmen kann), nach den Africanischen Bestimmungen

unter	Nechao . . .	5	Jahre	2	Monathe	5	Tage
—	Psammuthis	6	—	-	—	-	—
—	Uaphris . .	19	—	-	—	-	—
—	Amasis . . .	26	—	7	—	27	—
	in Summe	56	Jahre	10	Monathe	2	Tage.
Hierzu	die fehlenden	9	—	-	—	-	—
	so erhalten wir	65	Jahre	10	Monathe	2	Tage,

wie erfordert wird. Wir gewinnen hierdurch die Sicherheit, dass vom Anfange des Nechao bis zum Ende des Uaphris 40 Jahre sind; Herodot hat dagegen 47, Eusebios 48, Africanus 31, Synkell 60. Da die Africanischen Angaben auf jeden Fall die vorzüglichsten und wirklich Manethonischen sind, so entsteht nur die Aufgabe, diese mit den Denkmälern zu vereinigen: dies muss auf einfache Weise bewirkt werden, das heisst so, dass die fehlenden 9 Jahre nur Einem Könige zugefügt, nicht unter mehrere vertheilt werden; ferner auf eine Weise, welche sich an irgend eine Ueberlieferung in den Listen anschliesst, wobei jedoch der unglaubwürdige Kanon des Synkell nicht kann berücksichtigt werden; endlich so, dass durch irgend einen Wahrscheinlichkeitsgrund die Weglassung jener 9 Jahre in der Africanisch-Manethonischen Liste ge-

[1]) Leemans a. a. O. S. 130 ff. Durch Druckfehler ist S. 130 die Zahl der Lebensjahre auf 75 angegeben; S. 131 steht das Richtige.

rechtfertigt, und somit unsere Zutheilung derselben an einen bestimmten König unterstützt wird. Legte man dem Uaphris jene 9 Jahre bei, so erhielte er 28: dies schliesst sich an keine der Listen an; denn Uaphris hat nirgends 28 Jahre, sondern nur 25 bei Herodot und bei Eusebios; die 30 bei Hieronymus kommen nicht in Betracht. Auch würde durch die Vermehrung der Jahrzahl des Uaphris auf 28 die schöne Uebereinstimmung verschwinden, welche wir oben zwischen dem verbesserten Manethonischen Kanon und der Stelle des Clemens gefunden haben, in welcher angegeben ist, im 2. Jahr des Uaphris hätten sich die Reste der Juden nach Aegypten geflüchtet. Ferner lässt sich kein wahrscheinlicher Grund finden, wesshalb, wenn Uaphris 28 Jahre wirklich regiert hätte, er bei Herodot auf 25, bei Manetho auf 19 sollte herabgesetzt worden seyn: daraus, dass er nach seiner Entthronung noch eine Zeit lang gefangen gehalten wurde, lässt sich dies natürlich nicht erklären. Setzt man ferner die 9 Jahre bei Psammuthis zu, so erhielte dieser 15 Jahre; diese Jahrzahl wird ihm in keiner Liste zugeschrieben, sondern ausser den 6 bei Africanus und Herodot nur 17 bei Eusebios: die Zahl 12 bei Hieronymus kann nicht in Betracht kommen, und wenn ihm Scaliger in den Canonibus isagogicis[1]) 16 Jahre giebt, so ist dies rein erdichtet. Auch lässt sich kein Grund absehen, wesshalb die Regierungszeit des Psammuthis, wenn sie 15 Jahre betrug, von Herodot und Manetho sollte auf 6 vermindert worden seyn. Ganz anders stellt sich die Sache bei Nechao; legt man diesem die 9 Jahre zu, so erhält er 15: Herodot giebt ihm aber 16, und wie oben bei Erwägung der biblischen Zeitrechnung gezeigt worden, ist ein Unterschied von Einem Jahre so gut wie gar keiner. Geben wir also dem Nechao 15 Jahre, so haben wir dafür eine Begründung in der Ueberlieferung; zugleich aber lässt sich begreifen, warum Manetho 9 Jahre davon bei Nechao weggelassen hat, weil sich mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen lässt, sie seien von ihm in der Regierungszeit des Psammetich I. begriffen,

[1]) S. kurz vorher die Anmerkung hierüber.

indem schon bei Lebzeiten desselben Nechao 9 Jahre die Regierung geführt habe: denn diese 9 Jahre konnte man dann nach Belieben dem einen oder dem andern beilegen. Ist diese Ansicht, die ich bereits oben näher erörtert habe, die richtige, so kann man nur noch fragen, wie während jener 9 Jahre amtlich datirt wurde. Man kann annehmen, dass nach Psammetich allein, nach Psammetich und Nechao zusammen, oder nach Nechao allein datirt wurde. Ich finde das Erste am wahrscheinlichsten, und dadurch würde Manetho vollkommen gerechtfertigt: denn er hätte dann genau die officiellen Daten aus dem Zeitraume jener 9 Jahre befolgt, indem er dem Psammetich 54, dem Nechao 6 Jahre beilegte. Aber, wird man sagen, dieser Ansicht widersprechen *ja dann die* drei Grabsteine, in welchen, vorausgesetzt dass die 9 Jahre, deren Einschaltung nöthig ist, dem Nechao beigelegt werden, vom ersten seiner 15 Regierungsjahre an datirt ist. Dieser Einwurf ist scheinbar, aber falsch. Denn jene Grabsteine sind der Regierung des Nechao nicht gleichzeitig: sie sind nicht aus dem ersten und dritten Jahre des Nechao, die darin angeführt werden, sondern weit später. Es ist bekannt genug, dass Könige bei ihrer Thronbesteigung sich eine Anzahl Jahre ihres Vorgängers zurechnen liessen: so konnte Nechao, als er seinem Vater nachfolgte, sich die 9 letzten Jahre des letztern zurechnen, weil er während derselben thatsächlich Mitregent seines Vaters gewesen war; und so wurde dann das erste Jahr seiner alleinigen Herrschaft, wenn er auch erst von diesem an datirte, in den officiellen Daten sein 10., das 6. und letzte seiner alleinigen Herrschaft aber war nach den officiellen Daten sein 15. Wenn man nun 50 oder 60 Jahre nach seinem Tode ein Datum angeben wollte aus jenen 9 Jahren der gemeinschaftlichen Regierung Psammetichs I. und des Nechao, um hiernach die Lebenszeit eines Verstorbenen zu berechnen, so konnte man natürlich nur so datiren, dass Nechao's Regierung zu 15 Jahren genommen wurde, weil officiell ihm soviele beigelegt wurden; sonst konnte Niemand sich in die Rechnung finden: folglich musste man das neunte Jahr vor Nechao's alleiniger Herrschaft als das erste, das sie-

bente Jahr vor seiner alleinigen Herrschaft als das dritte desselben bezeichnen, wenn auch damals nach Psammetich datirt worden war. Jener Einwurf ist also ganz beseitigt. Nur wenn aus den ersten Jahren des Nechao ein gleichzeitiges Datum vorhanden seyn sollte, was ich nicht weiss, müsste man zugeben, dass er nicht von dem 10. Jahr der 15, welche wir ihm beilegen, selbst datirt habe, sondern von dem ersten derselben an: aber auch dann würde die Annahme, er habe 9 Jahre mit Psammetich zusammen oder unter dessen Herrschaft die Regierung geführt, nicht widerlegt seyn, da es doch möglich wäre, dass er schon während Psammetich's Lebzeiten in den 9 Jahren seiner Mitregentschaft auch selbst nach sich datirt hätte.

Zur siebenundzwanzigsten Dynastie.

Um die Manethonischen Angaben in den Persischen Dynastien zu prüfen, theile ich denjenigen Theil des astronomischen Kanons mit, welcher die Persischen Könige von des Kyros Babylonischer Herrschaft an umfasst, und zwar nach derjenigen Recension, welche in den Ptolemäischen *Προχείροις κανόσιν* enthalten ist. Die nicht geringe Zuverlässigkeit dieses Kanons ist hinlänglich anerkannt; die Jahre der Könige sind so berechnet, dass jedem das Jahr vom beweglichen ersten Thoth an, in welchem er die Regierung angetreten hat, beigelegt wird; diejenigen, welche kein volles Jahr regiert haben, fallen daher darin ganz aus: wie sich die wirklichen Regierungszeiten der Könige zu den Angaben des astronomischen Kanons verhalten, ist von Clinton [1]) übersichtlich zusammengestellt. In der ersten Spalte der folgenden Tafel ist dem astronomischen Kanon gemäss die Dauer der Regierung der Könige angegeben, in der zweiten das erste Jahr jedes Königs nach der Aere des Nabonassar, und in der dritten das letzte Jahr des Königs oder die Summe der Jahre vom Anfang der Aere des Nabonassar bestimmt: die Angaben in der zweiten Spalte habe ich selber zugesetzt.

---

[1]) Fast. Hellen. Bd. II. S. 324. Krüg.

Kyros	9 Jahre	210	218
Kambyses . . .	8 —	219	226
Darius I. . . .	36 —	227	262
Xerxes	21 —	263	283
Artaxerxes I. .	41 —	284	324
Darius II. . . .	19 —	325	343
Artaxerxes II.	46 —	344	389
Ochos	21 —	390	410
Arogos (Arses)	2 —	411	412
Darius III. . .	4 —	413	416

Eine amtliche Bestätigung der freilich schon ausserdem hinlänglich gesicherten grössern Jahrzahl des Artaxerxes II., dem Eusebios und der ekklesiastische Kanon nur 40, Diodor 43 Jahre giebt, um andere zu übergehen, findet sich in einem Datum aus dem 45. Jahr desselben in einer Inschrift von Mylasa.[1]) In den vollen Jahren stimmt der Africanische Manetho, den Kambyses abgerechnet, ganz mit dem astronomischen Kanon überein. Aber ausserdem sind bei Manetho auch die Regierungszeiten der Könige angegeben, welche weniger als ein Jahr geherrscht haben. Dass Manetho dies zu thun und auch bei längern Regierungszeiten die überschüssigen Monathe anzugeben pflegte, ist theils schon aus den Beispielen in unserem Manethonischen Kanon klar, noch mehr aber aus denen, welche in diesen Anmerkungen angeführt sind; in dieser Dynastie sind aber, wie die Summe zeigt, die Regierungszeiten, welche kürzer als ein Jahr sind, als ob sie nicht in jenen vollen Jahren enthalten wären, besonders mitgerechnet: und gesetzt, Africanus habe selber diese Summe gezogen, so muss er doch gesehen haben, auch Manetho habe so gerechnet. Und hätte Manetho nicht selber so gerechnet, so würde er selber diese kürzern Regierungen gar nicht angeführt, oder bei den längern die wahren Regierungszeiten nach Jahren und Monathen angegeben haben, damit die kürzern davon abgezogen wären. Auch kann man nicht etwa sagen, Africanus habe diese kürzern Regierungen eingefügt, und auch

[1]) Corp. Inscr. Gr. Bd. II. S. 468. N. 2691 d.

das, worin ausserdem diese Liste vom astronomischen Kanon abweicht, nämlich bei Kambyses, sei dem Africanus zuzuschreiben: denn Africanus hat gar nicht so gerechnet, wie schon oben gezeigt ist.[1]) Demnach hat Manetho selbst, welchen Africanus getreu wiedergab, anders als der astronomische Kanon jene kurzen Regierungszeiten noch ausser den vollen Jahren mitgezählt[2]): denn an einen dritten, der ihn verfälscht habe, zu denken ist keine Veranlassung vorhanden. Diese kurzen Regierungszeiten ergeben mit Einschluss der 6 Monathe des letzten Königs der vorhergehenden Dynastie 1 Jahr 10 Monathe; jene 6 Monathe dürfen nämlich eben so wenig als die übrigen kurzen Regierungszeiten ausser Rechnung gelassen werden, weil Manetho sie angegeben, also gerechnet hat, wir aber dieselben in der vorhergehenden Dynastie in unserem Kanon nicht gerechnet haben. Von diesem 1 Jahr und 10 Monathen habe ich im Kanon ein Jahr bei Artabanos eingeschaltet, hiernächst aber ein anderes bei Xerxes dem II. und Sogdian, weil der grössere Theil eines Jahres, 10 Monathe, sich bis dahin ergiebt. Scheint es, dass wir hier zwei Monathe erdichten, so scheint es nur; rechnet man Eines ins Andere bis zu Ende der 30. Dynastie, so gleicht sich alles unter der Einen wohl erwogenen Voraussetzung aus, dass vom letzten Jahre der 30. Dynastie nur zwei Monathe für die Aegyptische Herrschaft in Rechnung gebracht waren.[3]) Durch die Einschiebung jener zwei Jahre erhält diese Manethonische Dynastie, die sechs überschüssigen Monathe der vorhergehenden mit eingerechnet, zwei Jahre zu viel. Aber ausserdem ist darin noch ein zweiter Fehler, der nach dem schon Gesagten ebenfalls dem Manetho, nicht etwa dem Africanus zur Last fällt. Es heisst nämlich in den Africanischen Auszügen: *Καμβύσης ἔτει ε΄ τῆς ἑαυτοῦ βασιλείας Περσῶν ἐβασίλευσεν Αἰγύπτου ἔτη ς΄,* und diese 6 Jahre, wofür die Eusebische Redaction der Manethonischen Dynastien nur 3 hat, sind in der Gesammtsumme in Rechnung gebracht. Manetho hat also,

---

[1]) Abschn. II. gegen Ende. [2]) Dies hat schon Clinton a. a. O. S. 326 mit Recht an Manetho getadelt. [3]) Abschn. II. zu Ende.

da die Africanische Redaction unstreitig die getreuere ist, dem Kambyses im Widerspruch mit dem astronomischen Kanon 10 Jahre [1]) Persischer Regierung statt 8 gegeben, und lässt ihn 6 Jahre in Aegypten herrschen; des Kambyses wirkliche Regierungszeit in Persien betrug aber überhaupt nur 7 Jahre 5 Monathe,[2]) und da erst vom fünften seiner Persischen Regierung an seine Aegyptische Herrschaft berechnet zu werden pflegt, so kommen auf letztere höchstens 4 Jahre, vielleicht noch bedeutend weniger. Dem astronomischen Kanon zufolge ist das erste Jahr des Kambyses in Persien das J. Nab. 219, vor Chr. 529, folglich das erste Jahr seiner Aegyptischen Herrschaft das J. Nab. 223, vor Chr. 525; womit auch Diodor's [3]) Zeitrechnung übereinstimmt, wenn er *das Todesjahr* des Amasis in Olymp. 63,3 setzt, vor Chr. $\frac{1}{3}\frac{1}{1}\frac{1}{3}$, und um dieselbe Zeit den Kambyses gegen Aegypten zu Felde ziehen lässt; denn nimmt man an, Amasis sei um die Mitte des Jahres Olymp. 63,3 gestorben, und rechnet man für die Regierung des Psammenitos oder Psammecherites, des Nachfolgers des Amasis, noch die sechs Monathe, welche ihm zugeschrieben werden, so wird der Anfang des Kambyses in Aegypten ohngefähr in die Mitte des J. vor Chr. 525 fallen, mit dessen 2. Jan. das J. Nab. 223 beginnt. Will man hiermit die Manethonische Rechnung vergleichen, so muss man vom J. Nab. 344 als dem festen Punkte ausgehen, in welchem der astronomische Kanon und Manetho übereinstimmen, indem dieser dieses Jahr als erstes des Amyrtaeos, jener als erstes des Artaxerxes II. setzt, beide als das nächste Jahr nach dem 19.

---

[1]) Nicht 11, wie Clinton sagt a. a. O. S. 325. Das 5. des Kambyses in Persien muss nämlich als das erste desselben in Aegypten gerechnet werden, wie in der 31. Dynastie das 20. des Ochos sein erstes in Aegypten ist. Bei Ochos ist dies in dem Africanischen Manetho ganz deutlich. Eusebios dagegen setzt nach eigener Weise auch in den Manethonischen Dynastien bei Kambyses und Ochos das bestimmte Jahr der Persischen Regierung, in welchem der Perserkönig Aegypten eingenommen, und das erste Jahr seiner Aegyptischen Herrschaft als zwei Jahre; was sich wieder bei Ochos am deutlichsten herausstellt. [2]) Herodot III, 66. 67. vergl. Clinton a. a. O. S. 326. [3]) I, 68.

des Darius, des Sohnes des Xerxes: rechnet man hiervon, dem Bisherigen zufolge zurück, so trifft für Manetho das erste Jahr des Kambyses in Aegypten auf das J. Nab. 219, vor Chr. 529, und das erste Jahr seiner Persischen Herrschaft auf das J. Nab. 215, vor Chr. 533. Unstreitig ist diese Rechnung falsch, und durch diesen Irrthum hat die 27. Dynastie, mit Einschluss der von uns erst hier verrechneten 6 Monathe des Psammecherites, 4 Jahre zu viel erhalten [1]); diese 4 Jahre hat auch Manetho schwerlich irgendwo wieder in Abzug gebracht: denn dazu hätte ihn nur ein sicherer oder anerkannter Synchronismus mit der Zeitrechnung eines andern Volkes veranlassen können, dessen Kenntniss oder Beachtung kaum bei ihm vorausgesetzt werden kann. Da es ihm in Bezug auf die Persische Dynastie an zuverlässigen Aegyptischen

[1]) Ich habe im Vorhergehenden mehrere Male auf diese zu viel gerechneten 4 Jahre Rücksicht genommen, und gesagt, Manetho habe „in der 27. Dynastie 4 Jahre zu viel“ gerechnet. Ich habe diesen Ausdruck, der sich zunächst an unsern Kanon anschliesst, der Kürze halber gebraucht: streng genommen fallen von diesen 4 Jahren, die zu viel gerechnet sind, bei Manetho 6 Monathe in die 26. Dynastie; ich habe sie aber in der 27. verrechnet, und wenn er selbst oder ein anderer einen nach vollen Jahren zählenden Kanon bilden wollte, hätte auch er, wenn er genau verfuhr, sie erst in der 27. zählen können, weil erst in dieser das Jahr sich vollendete. Rechnet man jene 6 Monathe in der 26. Dynastie an, so bekommt man freilich kein Mehr von 4 Jahren für die 27.; aber da nicht anzunehmen ist, dass Kambyses gerade vom Anfang seines 5. Jahres bereits in Aegypten geherrscht habe, sondern vielmehr zu glauben, dass die Regierungszeit des Psammecherites schon in dem 5. Jahre des Kambyses mit enthalten sei (wie unser Kanon es darstellt), so müssen doch immer die 6 Monathe des Psammecherites zu jenem Mehren noch hinzugerechnet werden, und sind eben so gut zu viel als die übrigen kleinen Regierungszeiten in der 27. Dynastie; denn sie stecken ja noch einmal in dem 5. Jahr des Kambyses, das heisst: sie sind in der Africanisch-Manethonischen Liste zweimal gerechnet, einmal als eine kleine Regierungszeit unter einem Jahre und zweitens in den vollen Jahren einer grössern Regierungszeit. In den Eusebisch-Manethonischen Dynastien und dem eigenen Werke des Eusebios ist dies dadurch geschickt vermieden, dass Psammecherites ganz ausgelassen ist.

Quellen fehlen mochte, konnte er sich gerade in dieser am leichtesten irren. Er hätte seinen Irrthum zum Theil aus Herodot berichtigen können; aber er muss andern Nachrichten gefolgt sein, die er für richtiger hielt: welchen, weiss ich nicht. Indess könnte man vermuthen, Manetho oder die Aegypter seien durch Urkunden oder Inschriften getäuscht worden, wie in der Inschrift bei Kosseir wirklich das sechste Jahr des Kambyses vorkommt, wovon ich später reden werde: in diesen Inschriften war nämlich nach den Persischen Regierungsjahren datirt; aber der Aegyptische Stolz konnte dies verkennen lassen, und man bildete sich ein, die Perser hätten in Aegypten nach den Jahren ihres Aegyptischen Königthums datirt. Ausserdem erlaube ich mir noch Folgendes zu bemerken. Gab Manetho dem Kyros wie der astronomische Kanon 9 Jahre der Herrschaft in Babylon, so war ihm das erste Jahr dieser Herrschaft das J. Nab. 206, vor Chr. 542; und in der That fällt in dem ekklesiastischen Kanon bei Synkell, welchem Synkell selbst grossentheils in der Zeitrechnung der Perserkönige folgt, nach Clinton's [1]) guter Berichtigung dieses Kanons das erste Jahr des Kyros auf das J. Nab. 206. Aber freilich ist dieser Kanon grundschlecht, und weicht so sehr vom astronomischen ab, dass gleich Kyros darin 31 Jahre hat (ein Jahr mehr als von seiner Thronbesteigung in Persien ab) und Ochos 5 Jahre; Kambyses hat aber nur 8: sodass die Uebereinstimmung mit Manetho ganz verschwindet. Es ist daher wohl wenig darauf zu geben, dass nach Manetho, unter der Voraussetzung er habe dem Kyros 9 Jahre zugetheilt, der Anfang des letztern auf dasselbe Jahr fällt wie im ekklesiastischen Kanon. Uebrigens ist es nicht unmerkwürdig, dass auch das sogenannte alte Chronikon, wie sehr es auch sonst mit Eusebios zusammenstimmt, dieser Dynastie wie Africanus 124 Jahre beilegt: dieselbe Zahl findet sich in der Ueberschrift dieser Dynastie im Armenischen Kanon,[2]) aber nicht in der Ausführung, die in der Persischen Königsreihe zu su-

[1]) A. a. O. S. 331 ff. vergl. S. 321. Den Anfangspunkt der Aere des Nabonassar setzt Synkell früher als sich gehört; dies geht uns aber nichts an. [2]) Bd. II. S. 203.

chen ist. Diodor [1]) berichtet als Angabe von Aegyptern, die Perser hätten mit Einschluss der Aufstände, das heisst ohne Abrechnung derselben, 135 Jahre über Aegypten geherrscht. Diese Zahl kommt ziemlich genau heraus, wenn man für die 27. Dynastie, so wie wir sie gerechnet haben, 125 Jahre annimmt: in welchen Jahren die Aufstände ebenfalls einbegriffen sind. Es bleiben nämlich alsdann noch 10 Jahre für die 31. Dynastie übrig, welches eine sehr wahrscheinliche Zahl ist. Zwar zeigt unser Kanon nur 8 Jahre auf; aber hiervon liegt der Grund nur darin, dass wir diesen für jene Zeit nach dem astronomischen Kanon, vom 20. Jahr des Ochos an, eingerichtet haben [2]): es kommt aber, der geschichtlichen Wahrheit nach, meines Erachtens noch ein Jahr hinzu, nämlich das 19. des Ochos, wenigstens der grösste Theil davon [3]); und statt der andern 8 Jahre konnten die Aegypter 9 rechnen, gerade wie es Africanus gethan hat.

Während der Zeit dieser Dynastie fielen die Aegypter öfter von Persien ab, unter Darius I. und zwar in dessen 35. Jahr, [4]) worauf sie erst Xerxes, zwei Jahre später, wieder unterwarf [5]); ferner unter Artaxerxes I. gegen welchen Inaros und Amyrtaeos kämpften, wovon ich zur folgenden Dynastie reden werde; endlich unter Darius II. Unter letzterem scheint Aegypten schon ums J. vor Chr. 411, Olymp. 92,$\frac{1}{2}$, abgefallen zu seyn, [6]) und Diodor [7]) spricht daher unter Olymp. 92,3 von einem Aegyptischen König, der Anschläge auf Phönike gefasst habe. Dies wird der jüngere Amyrtaeos gewesen seyn, der kurz darauf bei Manetho als anerkannter König erscheint. Manetho hat alle diese Aufstände unberücksichtigt gelassen, und berechnet die 27. Dynastie, der Perser, vom 5. Jahr des Kambyses ununterbrochen bis zum Tode des Darius II. das heisst bis zum Ende des 19. Jahres desselben.

Die Eusebische Redaction des Manetho stellt diese Dynastie so dar:

---

[1]) I, 44. [2]) Abschn. I. 18. II. zu Ende. [3]) Abschn. I. 18. [4]) Herodot VII, 1 und 4. [5]) Herodot VII, 7. [6]) Franz Ley a. a. O. (zur 26. Dyn.) S. 55 ff. [7]) XIII, 46.

Kambyses, im 5. Jahre (in der Armenischen Uebersetzung falsch im 15.) seiner Persischen Herrschaft	3	Jahre	–	Monathe
die Magier	–	—	7	—
Darius	36	—	–	—
Xerxes des Darius Sohn	21	—	–	—
Artaxerxes Makrocheir	40	—	–	—
Xerxes II.	—	—	2	—
Sogdianus	—	—	7	—
Darius des Xerxes Sohn	19	—	–	—
zusammen	120	Jahre	4	Monathe.

Rechnet man nach dem astronomischen Kanon vom 5. Jahr des Kambyses an, so erhält man für diese Dynastie 121 Jahre; in der Eusebischen Dynastie des Manetho erhalten wir aber noch 8 Monathe weniger, wovon sich die Gründe leicht erkennen lassen, wenn man beide Listen vergleicht. Da in dieser Redaction auch noch die 6 Monathe des letzten Königs der vorhergehenden Dynastie weggelassen sind, so hat Eusebios, die letztern mit in Betracht gezogen, 4 Jahre 6 Monathe in dieser Parthie weniger als Africanus. Es scheint, dass der Verfasser dieser Redaction durch eine eigenmächtige Aenderung sich des ungeschichtlichen Ueberschusses hat entledigen wollen, der uns in der Africanischen Redaction belästigte: ob diese Aenderung aber von Eusebios herrühre, wird dadurch zweifelhaft, dass in seinem Kanon diese Dynastie von der Eusebisch-Manethonischen abweicht.

Im Kanon des Eusebios ist in der Vallarsischen und Scaliger'schen Ausgabe des Hieronymus angegeben, dass Kambyses im 5. Jahre seiner Persischen Herrschaft Aegypten eingenommen habe, und der Dynastie wird in der Ueberschrift eine Zeit von 111 Jahren zugeschrieben; die Ausführung weiset aber bei Scaliger 112 Jahre (Eus. Zahl 1492—1603), bei Vallarsius der Eusebischen Zahl nach fälschlich 111 Jahre (Euseb. Zahl 1493—1603), aber den Regierungszeiten nach 112 Jahre auf: beide zählen vom 6. Jahr des Kambyses in Persien an. Im Armenischen Kanon wird ausdrücklich gesagt, Kambyses habe in seinem 6. Jahre Aegypten eingenom-

men, er zählt aber diese Aegyptische Dynastie der Perser wie der Vallarsische Hieronymus erst von der Eusebischen Zahl 1493 an, und eigenthümlich erst vom 7. Jahr des Kambyses, und endigt mit der Eusebischen Zahl 1604. Das Richtige wäre gewesen, das 5. Jahr der Persischen Herrschaft des Kambyses als das erste desselben in Aegypten zu setzen. Uebrigens giebt die Ueberschrift im Armenischen Kanon dieser Dynastie 124 Jahre, aber in der Ausführung, welche nicht besonders gemacht ist, sondern in der Persischen Reihe steckt, ist dies nicht befolgt, sondern es kommen nur 112 heraus. Wie sich das Einzelne in dieser Dynastie gestaltet, setze ich nach Scaliger's Hieronymus hierher, nebst den Abweichungen der zwei andern Ausgaben:

Kambyses vom 6. Jahre der Persischen Herrschaft an, und die Magier	4 Jahre
(Vall. Kambyses vom 6. Jahre der Persischen Herrschaft an 3 Jahre und die Magier 1 Jahr [statt 7 Monathe], Arm. Kambyses vom 7. Jahre der Persischen Herrschaft 2 Jahre und die Magier 1 Jahr [statt 7 Monathe])	
Darius	36 —
Xerxes	20 —
(Arm. 21 Jahre)	
Artabanos 7 Monathe, gelten für	1 —
(Im Arm. zählt Artabanos gar nicht)	
Artaxerxes Langhand	40 —
Xerxes II. 2 Monathe, Sogdianus 7 Monathe; zählen nicht.	
Darius II. regiert in Persien 19 Jahre; das 11. seiner Persischen Herrschaft ist das letzte seiner Aegyptischen	11 —
(Im Arm. ist das letzte Jahr seiner Regierung in Aegypten das 12. seiner Persischen Herrschaft)	112 Jahre.

In der Series regum des Armenischen Eusebios wird bemerkt, Kambyses habe im 6. Jahre seiner Regierung Aegypten ein-

genommen, und die Dynastie wird bis zu Darius des Xerxes Sohn auf 114 Jahre angegeben; in der Vallarsischen Series regum hat sie ganz ungereimt 150 Jahre, mit dem Zusatze: Deinde Alexandrini usque ad Octavianum Augustum regnaverunt. Aber in der Handschrift von Parma fehlt diese Dynastie; auch fehlen bei Vallarsius alle folgenden. In der Scaliger'schen Series regum [1]) wird diese Aegyptische Dynastie der Perser zu 111 Jahren angegeben, und dass Kambyses im 5. Jahre seiner Regierung Aegypten erlangt habe: weiter enthält sie nichts Bemerkenswerthes. Uebrigens hat Eusebios, da er mit Rücksicht auf die Aufstände der Aegypter die Persische Herrschaft mit dem 11. oder 12. Jahre des Darius schliesst, die sechsjährige Regierung des Amyrtaeos der *folgenden* Dynastie, und nach Hieronymus die zwei ersten Jahre, nach dem Armenischen Kanon das erste Jahr des Nepherites in die Zeit des Darius hinaufgeschoben; dem Manetho ist dies ganz fremd.

Was von den Königen dieser Dynastie in den Aegyptischen Denkmälern vorkommt, übergehe ich mit Ausnahme einiger darin enthaltenen Zeitbestimmungen alles, ungeachtet sich bis jetzt überhaupt weniges von ihnen gefunden hat. An der Strasse von Kosseir am rothen Meere ist auf einem Denkmal das 6. Jahr des Kambyses, das 36. Darius des I. und das 12. eines dritten Königs, ohne Zweifel des Xerxes, des Sohnes Darius des I. verzeichnet.[2]) Wie sich von selbst versteht, datirten die Persischen Könige in Aegypten nach den Jahren ihrer Persischen Herrschaft; so ist also auch das 6. Jahr des Kambyses zu fassen, der in Aegypten so lange nicht regierte. Das 36. Jahr des Darius I. befremdet, weil die Aegypter schon in dessen 35. Jahre abgefallen waren und sich wirklich frei gemacht hatten; mit Recht hat man aber geltend gemacht,[3]) dass das ganze Denkmal erst aus der Zeit des Xerxes sei, und also in dessen Zeit erst jenes 36. Jahr des Darius, natürlich von einer Persischen Behörde, vermerkt worden; auch konnten die Perser im 36. Jahre des Darius bei Kosseir noch

[1]) Hieronym. I. S. 30. 31. [2]) Rosellini Bd. II. S. 164. vergl. Ideler Hermap. S. 271. [3]) Rosellini Bd II. S. 174 f.

eine feste Station haben. Sehr bemerkenswerth ist es, dass noch aus dem 7. Monath, Phamenoth, des 35. Jahres des Darius ein Datum in einer demotischen Papyrusurkunde vorhanden ist, damals also Aegypten wenigstens zum Theil noch Persisch war.[1]) Des Artaxerxes (Langhand) 16. Jahr kommt in einer Inschrift bei Kosseir vor.[2]) Von den übrigen Königen dieser Dynastie hat man meines Wissens noch nichts gefunden.

Zur achtundzwanzigsten Dynastie.

Die Eusebische Redaction des Manetho stimmt mit Africanus überein:

Ἀμυρταῖος Σαΐτης 6 Jahre.

Im Eusebischen Kanon nach dem Hieronymus des Vallarsius und in der Series regum des Scaliger[3]) und des Armenischen Textes bildet dieser ebenfalls allein diese Dynastie mit 6 Jahren; im Kanon nach Scaliger ist fälschlich der folgende König Nepherites noch dazu genommen. Der Armenische Kanon unterscheidet von hier an die Dynastien nicht mehr genau, sondern lässt alles in einer Reihe unter der 28. fortlaufen bis auf Teos, vor welchem geschrieben steht: Dynastia Nectanebiorum. Auch Synkell[4]) giebt dem Amyrtaeos 6 Jahre, setzt aber seinen Anfang und den Abfall Aegyptens in das 2. Jahr des Darius Nothus.

Der Name *Ἀμυρταῖος*, welches die gewöhnliche Schreibart ist, scheint einerlei mit *Μυρταῖος*, wie der 23. Thebäische König des Eratosthenes heisst.[5]) Ktesias[6]) erzählt, Kambyses habe den Feldzug nach Aegypten gegen den König Amyrtaeos unternommen, diesen, von Verrath unterstützt, gefangen genommen und mit 6000 Aegyptern nach Susa verpflanzt. Es ist unglaublich, dass Ktesias hier dem Kambyses beilege, was in viel späterer Zeit geschehen sei; vermuthlich war dieser Amyrtaeos ein Unterkönig in Niederägypten, etwa ein Verwandter des Psammecherites oder Psammenitos, welcher König der eigentliche Herrscher damals war. Da bei den Aegyp-

[1]) Rosellini Bd. II. S. 174. Ideler a. a. O. S. 272. [2]) Rosellini Bd. II. S. 185. [3]) Hieronym. I. S. 33. [4]) S. 256 D. [5]) Synkell S. 104 C. [6]) Bei Phot. Bibl. Cod. 72.

tern wie bei den Hellenen der Enkel den Namen des Grossvaters zu erhalten pflegte, so ist der Amyrtaeos, welcher unter Artaxerxes Langhand eine Rolle spielte, wahrscheinlich jenes von Kambyses überwundenen Amyrtaeos Enkel. Bekanntlich wiegelten Inaros, der Sohn des Psammetich, ein Libyer und König der benachbarten Libyer, und der einheimische Amyrtaeos die Aegypter gegen Artaxerxes Langhand auf,[1]) nach Diodor Olymp. 79,2. vor Chr. 463; sie wurden unterstützt von den Athenern, und führten den Krieg fort, wie Diodor es darstellt, bis Olymp. 80,1. Wie aber Thukydides erzählt, dauerte der Kampf der Hellenen in Aegypten sechs Jahre, deren Schluss Krüger in seinen historisch-*philologi*schen Studien auf Olymp. 81,2 festsetzt. Inaros *wurde von* den Persern gefangen genommen und später hingerichtet[2]); Amyrtaeos aber hielt sich als König in den schwer zu erobernden Sümpfen,[3]) wo er, wie Herodot sagt, auch die Insel Elbo wieder auffand, und behauptete seine Herrschaft noch zur Zeit als Kimon Zypern angriff,[4]) Olymp. 82,$\frac{1}{4}$. vor Chr. $\frac{449}{448}$. Nachdem der Perserkönig wieder Herr Aegyptens geworden, gab er vermöge der grundsätzlichen Milde gegen die Königshäuser dem Sohne des Inaros Thannyras und dem Sohne des Amyrtaeos Pausiris die väterlichen Herrschaften wieder,[5]) natürlich unter Persischer Hoheit. Pausiris also war der Sohn des Amyrtaeos; finden wir nun bei Manetho einen König der 28. Dynastie Amyrtaeos, dessen Regierungsanfang in das J. v. Chr. 405 fällt, so passen die *Zeiten* vollkommen, um diesen für einen Sohn des Pausiris und Enkel des Amyrtaeos zu halten, der gegen Artaxerxes Langhand focht; ein Spätling aus derselben Familie mag auch jener Pausiras seyn, der als einer der damaligen Dynasten sich wider Ptolemaeos Epiphanes in Lykopolis festgesetzt hatte.[6]) Diese Geschichtserzählung genügt, um die Meinung zu besei-

[1]) Diodor XI, 71—77. Ktesias a. a. O. Thuk. I, 104. vergl. Herodot III, 12. VII, 7. Eine Stelle über Inaros ist auch bei Strabo XVII. S. 801. [2]) Ktesias a. a. O. Thuk. I, 110. [3]) Herodot II, 140. Thuk. I, 110. [4]) Thuk. I, 112. [5]) Herodot III, 15. [6]) Polyb. XIII, 16. vergl. Inschrift von Rosette Z. 22 ff.

tigen, als ob der Manethonische Amyrtaeos Eine Person mit demjenigen sei, der von Artaxerxes Langhand abgefallen war[1]); beide unterscheiden sich auch dadurch, dass der letztere seinen Sohn Pausiris unter Persischer Hoheit, der Manethonische aber den Mendesier Nephorites oder Nepherites im freien Aegypten zum Nachfolger hatte. Höchst wahrscheinlich ging noch unter Persischer Hoheit des Pausiris Herrschaft auf Amyrtaeos über, und später empörte sich dieser gegen den grossen König, gegen Darius II.; da aber Manetho das neue einheimische Königthum erst von Darius Tode an rechnete, hat er des Amyrtaeos Herrschaft, welche thatsächlich schon früher begonnen hatte, erst vom Tode dieses Perserkönigs ab gezählt; so musste ihm das erste Jahr des Amyrtaeos dem ersten des Artaxerxes Mnemon gleich werden, also dem astronomischen Kanon gemäss das J. Nab. 344, welches den 2. Dec. 405 vor Chr. beginnt. Dies findet sich denn auch also in meinem Kanon. Das letzte Jahr dieses Amyrtaeos beginnt den 1. Dec. 400 vor Chr. Olymp. 95,1. Unter diesem Jahre erwähnt Diodor[2]) einen König Psammetich, Nachkommen des grossen Psammetich in der 26. Dynastie, eines Saïten, wie Amyrtaeos: sonst wird derselbe nirgends erwähnt; denn die wenig bekannte Griechische Inschrift,[3]) worin von des Königs Psammetich Reise nach Elephantine die Rede ist, kann wegen des hohen Alterthums der Schriftzüge, die hier schwerlich auf Nachahmung früherer Formen und auf Ziererei beruhen möchte, auf ihn nicht bezogen werden. Ley[4]) hält ihn

[1]) Diese Meinung haben viele gehabt, unter den Neuern namentlich Dahlmann, Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte (in der Schrift über Herodot), 2. Bd. 1. Abth. S. 46, und Letronne, Recueil des Inscr. Gr. et Lat. de l'Ég. Bd. I. S. 410. der daher Manetho's und Synkell's Zeitbestimmungen für irrig erklärt. Das Richtige haben Krüger, Zusatz zu Anm. v in Clinton's Fast. Hell. Bd. II. S. 328 und im Leben des Thuk. S. 25, Ley a. a. O. S. 57. und K. Müller, de rebus Aegyptiorum sub imperio Persarum gestis S. 6 bemerkt. [2]) XIV, 35. [3]) Ueber diese wird Lepsius nähere Auskunft geben; daher ich hier nicht ausführlicher darüber spreche. [4]) A. a. O. S. 20. 57 f. In dieselbe Zeit gehört, wie derselbe S. 58 anmerkt, was Phylarch bei Athen. XIII. S. 609 B erzählt, dass der

für Amyrtaeos selbst; er kann aber auch ein Nebenkönig oder Unterkönig gewesen seyn. Offenbar nach einem der Aegyptischen Könige ist der Rhodier Amyrtaeos in einer von mir an Droysen und Letronne mitgetheilten Inschrift [1]) benannt; sein Vater, ein Hellenischer Söldling in Aegypten, wird während der Regierung des Amyrtaeos diesen Sohn bekommen haben: und ist jene Inschrift, wie ich vermuthe, aus der Zeit des Tachos und Chabrias, so passt es vollkommen, dass jener Rhodier Amyrtaeos unter dem Amyrtaeos der 28. *Dynastie* geboren sei, sodass er unter Tachos etwa vierzigjährig war.

Auf den Amyrtaeos der 28. Dynastie werden die Aegyptischen Königsringe zu Karnak und anderwärts *bezogen*, deren Eigennamen Rosellini [2]) Meihort, Maihort, Mihort liest; auch nennt er ihn Amihort. Leemans [3]) liest jedoch dafür Harthôut; Wilkinson [4]) nennt diesen König Aomaherte.

Zur neunundzwanzigsten Dynastie.

Die Eusebisch-Manethonische Dynastie giebt der Ueberschrift nach 4 Mendesier wie Africanus, aber dennoch sind ihrer 5 aufgeführt, und zwar im Griechischen bei Synkell so:

Νεφερίτης	6	Jahre	-	Monathe
Ἄχωρις	13	—	-	—
Ψάμμουθις	1	—	-	—
Νεφερίτης	-	—	4	—
Μοῦθις	1	—	-	—
ὁμοῦ	21	Jahre	4	Monathe.

Im Armenischen heisst der dritte Psammuthes, und die zwei letzten sind umgestellt:

Muthes	1	Jahr	-	Monathe
Nepherites	-	—	4	—

König von Aegypten der Persischen Königin Stateira die schöne Timosa geschenkt habe. [1]) Letronne a. a. O. S. 409. [2]) Bd. II. S. 201 ff. vergl. Bd. IV. S. 206 ff. wo besonders noch über den Namen dieses Königs mit Bezug auf Leemans gehandelt wird: was ich dem Leser nachzusehen überlasse. [3]) A. a. O. S. 136 f. vergl. Ideler Hermap. S. 273. [4]) Topogr. of Thebes S. 517.

Den Muthis kennt Africanus nicht. Der Eusebische Kanon giebt nach Vallarsius unter der 29. Dynastie:

Nepherites .	6	Jahre	-	Monathe
Achoris . . .	12	—	-	—
Psammuthes	1	—	-	—
Nepherites .	-	—	4	—
also	19	Jahre	4	Monathe,

welche für 20 Jahre gezählt sind. Ebenso im Hieronymus des Scaliger, ausser dass hier der erste Nepherites falsch unter der 28. Dynastie aufgeführt ist, und der dritte Psammites heisst, endlich Nepherites II. gar nicht zählt. Im Armenischen Kanon heisst der erste Ephirites; auch in ihm zählt Nepherites, der letzte, gar nicht. Die Armenische Series regum giebt folgende Könige unter dieser Mendesischen Dynastie (zusammen 40½ Jahre):

Nephirites .	6	Jahre	-	Monathe
Achoris . . .	12	—	-	—
Psammuthes	1	—	-	—
Muthes . . .	1	—	-	—
Nephirites .	-	—	3	—
Nectinibus .	18	—	-	—
Teos	2	—	-	—

Lässt man die drei Monathe weg und die zwei letzten Könige, die in die folgende Dynastie gehören, so erhält man für die 29. Dynastie 20 Jahre, wie im Vallarsischen Kanon. In Scaliger's Series regum [1]) hat Nepherites 6, Achoris 12, Psammuthis 1 Jahr, Nepherites 4 Monathe, und Muthis fehlt.

Nach dem Africanischen Manetho regiert der erste Nepherites vom J. Nab. 350, vor Chr. ⅓⅓, Olymp. 95,¼ bis zu Ende des J. Nab. 355, vor Chr. ⅓⅓, Olymp. 96,¼. Diodor [2]) erwähnt unter Olymp. 96,1 den Aegypterkönig Nephereus, Nephreus oder Nephreas (je nach den verschiedenen Lesarten), genau stimmend mit des Africanischen Manetho Nepherites, nicht aber mit dem Kanon des Eusebios noch auch mit den Eusebischen Dynastien des Manetho: bei Justin und Oro-

[1]) Hieronym. I. S. 33. [2]) XIV, 79.

sius ist dieser Name seltsam in Hercynion, Mercinion, Mercimon, Inercinion verderbt.[1]) Der zweite König wird Ἄχωρις, Ἄχωρις oder mit dem Artikel *Πάχωρις*, auch Ἄχορις genannt; der Name Ἄχωρις kommt in Aegypten unter den Ptolemäern vor, doch wird der Name des Gottes auch Ἄχωρι (Ἄχωρις) geschrieben,[2]) sodass beide Schreibweisen richtig sind. Der König Achoris herrscht nach dem Africanischen Manetho vom J. Nab. 356, vor Chr. $\frac{333}{332}$, Olymp. $\frac{99.4}{97.1}$. bis zum Ende des J. Nab. 368, vor Chr. $\frac{321}{320}$, Olymp. $\frac{99.4}{100.1}$. Diodor[3]) führt ihn unter Olymp. 98,3 als Bundesgenossen des Euagoras, desgleichen unter Olymp. 98,4 an, und in nächster Verbindung mit dem von Diodor Erzählten steht das von Theopomp[4]) erwähnte Bündniss des Achoris mit den Pisiden; derselbe *Theopomp* hatte auch dessen Verbindung mit Euagoras erzählt. Soweit stimmen Manetho und die Hellenischen Geschichtschreiber bei Achoris vollkommen überein; wenn aber Diodor[5]) unter Olymp. 100,4. vom Kriege des Achoris gegen den Perserkönig erzählt, zu einer Zeit, da nach Manetho und Theopomp bereits Nektanebes der Sebennyte herrschte, so liegt der Irrthum wohl auf des ungenauen Diodor Seite.

Auf Nepherites I. bezieht man den Nofreôpt oder Nufrôphth in der Inschrift einer kleinen Bildsäule, welche sich

---

[1]) Vergl. Wessel. z. Diod. Scaliger Animadv. S. 108. Vallars. z. Hieron. Chron. S. 515. [2]) Letronne a. a. O. S. 378 f. [3]) XV, 2. 3 f. und 8. 9. [4]) Bei Phot. Bibl. Cod. 176. Man darf sich nicht daran stossen, dass Theopomp dies erst nach andern *erst später* erfolgten Dingen erzählt hat: er knüpfte es gelegentlich an, und hatte schon vorher von Pakoris als Freund und Gehülfen des Euagoras gesprochen. Genauer hat diese Verhältnisse Rehdantz erwogen in dem reichhaltigen Werke: Vitae Iphicratis, Chabriae, Timothei, S. 32 ff. Mehreres dort Angeführte habe ich absichtlich übergangen, weil in den benutzten Stellen der Name des Aegyptischen Königs nicht vorkommt, um den es mir allein zu thun ist. Uebrigens ist das genannte Werk zu spät erschienen, als dass ich davon noch regelmässig hätte Gebrauch machen können; was namentlich von dessen zweitem Epimetrum (S. 239 ff.) gilt. [5]) XV, 29. Vergl. hierzu Ley a. a. O. S. 59. der jedoch hiervon nicht hinlänglich bestimmt spricht, und Sievers, Geschichte Griechenlands vom Ende des Pelop. Kriegs bis zur Schlacht bei Mantinea S. 369.

im Museum des Instituts zu Bologna befindet. Acboris kommt als Hakor oder Hakori öfter vor, und zwar auch bei Theben. Psammutbis ist Psimaut oder Psimut (der Sohn der Göttin Mut) in den Ruinen von Karnak. Auf Nepherites II. werden die Königsringe einer zu Paris befindlicben Spbinx bezogen; den Eigennamen liest man Naifnui oder Naiphnuit.[1]) Der Muthis des Eusebios kommt meines Wissens in keinem Denkmale vor.

Zur dreissigsten Dynastie.

Die Eusebische Redaction hat ebenfalls drei Sebennyten, aber ibre Zeit ist gegen Africanus sehr verkürzt. Der Griechische und der Armenische Text geben übereinstimmend:

Νεκτανέβης	10 Jahre
Τεὼς	2 —
Νεκτανεβὸς	8 —
ὁμοῦ	20 Jabre.

Worauf diese Verkürzung beruhe, ist um so weniger einzuseben, als der Kanon des Eusebios wirklicb 38 Jahre für diese Könige hat, wie Africanus; es liege aber der Grund worin er wolle, so ist die Africanische Redaction schon dadurcb gerecbtfertigt, dass nur sie mit den anderwärtsber bekannten Zeitbestimmungen theils vollkommen tbeils nabe stimmt. Im Kanon des Eusebios ist eine unwesentliche Verschiedenheit je nach den Ausgaben; Scaliger's Hieronymus setzt nämlicb den ersten König, Nectenebis, nebst dem zweiten, Theo, als 30. und den letzten, Nectanebus, als 31. Dynastie; Aebnliches haben wir bei Synkell gefunden,[2]) und es mag bierzu in irgend einem Exemplar des Eusebios Anlass gegeben gewesen seyn; aber bei Vallarsius bilden alle drei die 30. Dynastie, was das Richtige ist, und zwar sind die Namen und Jahre folgende:

Nectanebus	18 Jabre
Theo	2 —
Nectanebus	18 —
also zusammen	38 Jahre.

[1]) Rosellini Bd. II. S. 215. [2]) Abschn. I. 18. 19.

In den Regierungszeiten stimmt Scaliger's Hieronymus hiermit überein. Der Armenische Kanon, der die Dynastien hier nicht mehr bestimmt trennt, hat folgende Namen und Zahlen:

Nectanebus . . . . . 18 Jahre
Dynastia Nectanebiorum Teos 2 —
Nectanebus alter . . . . . 18(19) —

bei letzterem 18 in der Ueberschrift, 19 in der Ausführung, aber so dass das 19. desselben dem 17. der Persischen Regierung des Artaxerxes Ochos entspricht; dies ist ein offenbarer Fehler, da dem Eusebios das 17. Jahr des Ochos in Persien offenbar das erste desselben in Aegypten ist.[1]) Die Series regum des Scaliger[2]) giebt dieselben drei Könige mit denselben Jahrzahlen, als Nectanebis, Teos und Nectanebos, und es wird ausdrücklich gesagt, sie seien die 30. Dynastie. In der Armenischen Series regum sind Nectinibus mit 18, Teos mit 2 Jahren zur 29. Dynastie genommen, und Nechtanebus mit 18 Jahren bildet für sich allein die 30.[3])

Der Endpunkt dieser Dynastie ist oben[4]) hinlänglich sicher bestimmt, und hiernach das Gehörige in unsern Kanon eingetragen worden: was in den Schriftstellern sonst noch über die Zeiten der Könige derselben erwähnt wird, ist hier noch anzugeben. Unser Kanon setzt die Regierung Nektanebos des I. vom J. Nab. 371, vor Chr. $\frac{11}{17}$ (26. Nov. bis 24. Nov.), Olymp. 100,$\frac{1}{4}$ bis zu Ende des J. Nab. 388, vor Chr. $\frac{11}{17}$, Olymp. $\frac{104,4}{104,1}$. Theopomp hatte erzählt, wie, als Nektenibis die Herrschaft Aegyptens erlangt hatte, Euagoras von Zypern Gesandte an die Lacedämonier schickte; und gleich hernach, wie des Euagoras Krieg gegen den Perserkönig beendigt worden. Dieser Krieg wurde aber, so viel sich ermessen lässt, im J. vor Chr. 377 oder 376 beendigt[5]); sodass

---

[1]) S. Abschn. I. 18. [2]) Hieronym. I. S. 33. [3]) Vergl. auch das oben Abschn I. 10 über das sogenannte alte Chronikon Bemerkte. [4]) Abschn. I. 18 ff. vergl. Abschn. II. zu Ende. [5]) Sievers a. a. O. S. 407. vergl. S. 365. Clinton, Fast. Hell. Bd. II. S. 292. Krüg. Ley a. a. O. S. 43. 59 setzt das Ende dieses Krieges vor Chr. 383, und sucht die im Vergleich mit Manetho daraus entstehende Schwierigkeit durch eine wohl ausgedachte Muthmassung zu heben.

die Erzählung des Theopomp mit Manetho übereinstimmt, während Diodor unrichtig um diese Zeit noch den Achoris regieren lässt. Den Krieg des Nektanebis mit dem Perserkönig Artaxerxes Mnemon erzählt Diodor [1]) unter Olymp. 101,3. welches ebenfalls mit Manetho stimmt. Teos, der von den Hellenischen Schriftstellern Tachos genannt wird, hat in unsrem Kanon die Jahre des Nab. 389 und 390, vom 21. Nov. 360 bis 20. Nov. 358 vor Chr. Olymp. 105,1 bis Olymp. 105,3. Hier befinden wir uns in einem starken Widerspruch mit Diodor,[2]) welcher, was sich mit Tachos begeben, unter Olymp. 104,3 erzählt, also unter dem J. Nab. 386—387. Aber Diodor erwähnt in derselben Erzählung und unter demselben Jahre auch den Tod des Artaxerxes Mnemon und die Nachfolge des Ochos; das erste Jahr des Ochos ist aber im astronomischen Kanon das J. Nab. 390, das zweite Jahr des Teos nach Manetho, und man kann schon hieraus erkennen, dass Diodor, wie oft, die Begebenheiten unter falschem Jahr erzählt hat: noch unrichtiger sind die hierher gehörigen Zeitbestimmungen des Eusebischen Kanons, die ich übergehe. Die verwickelten Verhältnisse der Zeiten des Tachos sind, etwa abgesehen von einer und der andern der chronologischen Bestimmungen, von Ley und Sievers [3]) so befriedigend dargestellt, dass ich mit Berufung auf diese Vorgänger nur Folgendes anmerke. Noch zu Artaxerxes Mnemon's Lebzeiten entstand Krieg zwischen den Persern und dem Tachos. Bei letzterem hatte sich Chabrias eingefunden, und Agesilaos wurde dem Aegypterkönig zu Hülfe gesandt; Aegesilaos erhielt den Befehl über die Söldner zu Lande, Chabrias über die Seemacht. Gegen den Rath des Agesilaos rückte Tachos nach Phönike vor. Unterdessen fiel der Befehlshaber, dem Tachos Aegypten anvertraut hatte, ab; der Sohn dieses Statthalters, Nektanebos, welcher mit den ihm untergebenen Truppen die Syrischen Städte belagern sollte, liess sich von seinem Vater bestimmen, sich zum König aufzuwerfen. Chabrias blieb dem

[1]) XV, 41 ff. vergl. 38. [2]) XV, 92 ff. [3]) Ley a. a. O. S. 23 ff. 38 ff. 60 f. Sievers a. a O. S. 375 ff. Vergl. K. Müller a. a. O. S. 12 f.

Tachos treu, Agesilaos trat zu Nektanebos über: Tachos findet sich genöthigt nach Sidon zu entfliehen, und begiebt sich nach Persien. Gleich darauf erhebt sich ein Mendesier gegen Nektanebos, und schliesst ihn mit Agesilaos in einer nicht näher angegebenen Stadt ein; Agesilaos rettet den Nektanebos durch Kriegskunst und Tapferkeit gegen ein überlegenes Heer, verlässt aber darauf ungeachtet der Bitten des Nektanebos und der eingetretenen Winterszeit Aegypten, und stirbt unterwegs in Libyen. Diodor lässt fälschlich den Tachos wieder nach Aegypten zurückkehren, und ihn nach der Rückkehr von Agesilaos so erretten gegen Nektanebos, wie den richtigern Erzählungen zufolge Nektanebos von Agesilaos gegen den Mendesischen Gegner unterstützt worden ist. Geht man davon aus, dass, wie Diodor sagt, während dieser Kämpfe Artaxerxes Mnemon starb: eine Angabe, die mir vorzügliche Berücksichtigung zu verdienen scheint: so dürften folgende Zeitbestimmungen nicht zu gewagt seyn. Das letzte Jahr des Artaxerxes Mnemon ist im astronomischen Kanon das J. Nab. 389, das erste des Ochos das J. Nab. 390[1]): der Krieg des Tachos, dem nur zwei Regierungsjahre zugeschrieben werden, muss also in dem J. Nab. 389, 21. Nov. 360—20. Nov. 359 vor Chr. geführt worden seyn; man kann setzen, Tachos sei schon gegen Ende dieses Jahres entflohen, wenn ich auch kein Gewicht darauf legen will, dass dem Diodor zufolge Artaxerxes Mnemon ihn noch in Persien soll freundlich aufgenommen haben. Es liegt in der Natur der Sache, dass Chabrias, sobald Tachos entflohen war, dessen Heer verliess; wäre er, wie Sievers annimmt, schon im J. vor Chr. 360 wieder in Athen gewesen, so müsste Tachos schon früher entflohen und Agesilaos schon um 361 vor Chr. nach Aegypten gekommen seyn; indess fällt nach Böhnecke,[2]) dessen Zeitbestimmung ich ohne Scheu befolge, die erste uns bekannte Erscheinung des Chabrias zu Athen nach seinem Aufenthalte in Aegypten

[1]) Ob nach amtlicher Persischer Zählung das erste Jahr des Ochos später begann oder nicht, kann nicht in Betracht kommen; s. Abschn. I. 18. Anm. [2]) Forschungen auf dem Gebiete der Att. Redner, Bd. I. S. 727. vergl. Demosth. g. Aristokr. S. 677

erst in das J. vor Chr. 358, welches mit unserer Rechnung völlig stimmt. Dieser gemäss muss dann der Krieg zwischen Nektanehos und dem Mendesier in das J. Nah. 390, 21. Nov. 359—20. Nov. 358 vor Chr. fallen; gehört dieses Jahr nach unserem Manethonischen Kanon noch dem Tachos, so darf wohl angenommen werden, Manetho habe es dem Nektanebos nicht beigelegt, weil weder dieser noch sein Gegner bereits allgemein anerkannt war; die Uebermacht war auch auf des Mendesiers Seite, wie es scheint, und Nektanebos mag erst nach dessen gänzlicher Besiegung anerkannter König geworden seyn, und hat wahrscheinlich erst vom J. Nab. 391 an datirt, welches nach Manetho sein erstes ist. Der Tod des Agesilaos ist demzufolge mit Ley [1]) erst in das J. vor Chr. 358 zu setzen, oder kurz nachher, Olymp. 105,3. Wenn nun auch tüchtige Forscher mit Zuversicht annehmen, Agesilaos sei schon im J. vor Chr. 361 nach Aegypten gekommen und in demselben Jahre oder im Winter ⅓⅓ gestorben, so ist dies doch meines Erachtens keinesweges gesichert. Agesilaos kam um das J. vor Chr. 399 zur Regierung [2]); er regierte dem Plutarch [3]) zufolge 41 Jahre: rechnet man das J. vor Chr. 398 als sein erstes, so ist 358 vor Chr. sein letztes; ganz in Einklang mit unserer Berechnung. Er starb 84 Jahr alt [4]); als er nach Aegypten ging, war er, wie Xenophon [5]) sagt, *ἀμφὶ τὰ ὀγδοήκοντα*, wie Plutarch, [6]) *ὑπὲρ τὰ ὀγδοήκοντα*: beides lässt sich wohl vereinigen in der Annahme, er sei damals etwa 82 Jahre alt gewesen, und sei vom Ende des J. vor Chr. 370 bis gegen Ende des J. 358 in Aegypten geblieben. Diodor giebt freilich seinem Nachfolger Archidamos, der im J. vor Chr. 338 umkam, 23 Regierungsjahre, sodass Agesilaos um das J. 361 gestorben seyn müsste und nur etwa 37 Jahre regiert hätte [7]): aber warum soll gerade Diodor's Angabe über des Archidamos Regierungszeit besser seyn als die Plutarchische über die Regierungszeit des Agesilaos? Uebrigens mag

---

[1]) S. 44. [2]) Ley a. a. O. S. 38. [3]) Agesil. 40. [4]) Plutarch a. a. O. [5]) Agesil. 2, 28. [6]) Agesil. 38. [7]) Vergl. Clinton a. a. O. S. 222. 229.

es scheinen, wir hätten die sämmtlichen Könige der 30. Dynastie um Ein Jahr weiter herabgerückt als sie in den Africanischen Auszügen angesetzt sind, weil wir der 31. Dynastie nur 8 Jahre gegeben haben, im Africanischen Text aber 9 Jahre angesetzt sind, nämlich bei Arses 3 Jahre, da wir mit dem astronomischen Kanon ihm nur 2 Jahre zuschreiben. Aber diese Herabrückung findet keinesweges statt. Denn wenn man 9 Jahre rechnet, so wird nicht das J. Nab. 417, welches den 14. Nov. 332 vor Chr. anfängt, als das erste Alexander's des Grossen genommen, sondern des letztern Regierung von einer spätern Zeit an berechnet[1]): wir haben also das Ende der 30. Dynastie nicht verändert, sondern nur die 31. dem astronomischen Kanon angepasst, um sie nach *Jahren des* Nabonassar zu ordnen. Sollte in unserer Rechnung ein Irrthum seyn im Vergleich mit der Griechischen Zeitrechnung, so fällt er lediglich dem Manetho zur Last.[2])

Zu Karnak, Medinet-Abu, Philae und anderwärts findet sich der Königsname Nahschtenebf oder Nahschtefneb,[3]) unstreitig gleich dem Namen Nektanebos. Die Königsringe, wo dieser Name vorkommt, sind auf Nektanebos I. bezogen worden, und wenn richtig ist was sogleich beim zweiten Nektanebos gesagt werden soll, so steht jene Bestimmung fest. Von Teos oder Tachos ist mir kein Denkmal be-

[1]) Abschn. I. 18. [2]) Rehdantz a. a. O. S. 161 ff. setzt den Tachos oder Teos in die Jahre vor Chr. 361 und 360, und als das letzte Jahr des Darius Codomannus das J. vor Chr. 330, *indem* er nicht nach dem astronomischen Kanon rechnet. Demgemäss hat er mit dem Africanus in der 31. Dynastie dem Arses 3 Jahre gegeben, wogegen nichts einzuwenden ist. Aber auch so kommt man, wenn man den Angaben der Africanisch-Manethonischen Dynastien folgt, für welche der Verf. dort jene Zeitbestimmung gemacht hat, für Tachos noch nicht bis in die Jahre vor Chr. 360 und 361 zurück. Um für denselben bis dahin zurückzukommen, hat Rehdantz bei Darius 5 Jahre gerechnet statt 4, bei Ochos 3 statt 2, bei Nektanebos II. 19 statt 18. Nach dem astronomischen Kanon und dem Entwurf der Africanisch-Manethonischen Dynastien ist es schlechthin unmöglich, den Anfang des Tachos oder Teos vor dem J. vor Chr. 360 anzusetzen. [3]) Rosellini Bd. II. S. 219 ff. Bd. IV. S. 221 ff. Leemans a. a. O. S. 137 f. Ideler Hermap. S. 275.

kannt. Dagegen ist Einiges über Nektanebos II. zu bemerken. Leemans[1]) hat aus einer von Memphis stammenden Griechischen Handschrift etwa des 2. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung die Erzählung von einem Traume herausgegeben, welchen der König Nektonabos im 16. Jahre seiner Regierung in der Nacht vom 21. zum 22. Pharmuthi (in dem 8. Monath) zu Memphis geträumt hatte, nachdem er die Götter gebeten, ihm die Zukunft zu enthüllen. Er sah und hörte, wie Onuris (Ares) sich in einer Götterversammlung zur Isis wandte und ihr sagte, er habe bisher das Land, wie sie befohlen, untadelich bewahrt; auch habe Nektonabos bisher für ihn alle Sorge getragen, aber Samautos (oder nach der Vermuthung von Leemans Samaus) der königliche Beamte vernachlässige sein Heiligthum: er, der Gott, sei ausser seinem Tempel, und die Werke in Adyton seien nur halbvollendet. Isis antwortete nichts. Der König liess hierauf den hohen Priester und die Propheten des Onuris zu Sebennytos holen und befragte sie, was noch an der Arbeit fehle; als er die Antwort erhalten, die hieroglyphischen Inschriften seien auf den steinernen Werken noch nicht eingehauen, wurde die Arbeit an Petesis von Aphroditopolis verdungen, der sich sofort nach Sebennytos begab, mehr um daselbst unthätig zu leben als Hand ans Werk zu legen. Als er dort am 5. Athyr (also im dritten Monath des 17. Jahres des Nektanebos) am südlichen Theile des Tempels mit dem König umherging, begab sich etwas, was wir nicht wissen, weil die Schrift hier abbricht. Aber auch so ist nicht zu verkennen, dass dieser Traum auf den nahen Untergang des Reiches durch einen unglücklichen Krieg Bezug hat, und Reuvens[2]) und Leemans haben daher mit Recht unter diesem Nektanebos den letzten Aegyptischen König verstanden. Worauf auch immer diese Erzählung beruhen mag, die wahrscheinlich aus einer Aegyptischen Urschrift übersetzt ist, so bestätigt sie die Angabe des Africanischen Manetho,

---

[1]) Papyri Graeci Musei Lugd. S. 122 ff. [2]) Lettres à Mr. Letronne, III. S. 76.

dass der letzte König 18 Jahre geherrscht habe, inwiefern nämlich darin das 16. bestimmt genannt wird und überdies ein Monath, den wir auf das 17. beziehen müssen. Nektanebos floh, von Ochos überwunden, nach Aethiopien.[1]) Indessen konnte sein Leichnam nichts desto weniger im heimischen Lande bestattet worden seyn, da die Perser in solchen Dingen sich sehr milde erzeigten. In der That hat Passalacqua[2]) es sehr wahrscheinlich gemacht, dass ein aus Aegypten gebrachter und hierselbst befindlicher sehr grossartiger Sarkophag von grauem Granit die Mumie des letzten Nektanebos einschloss. Der darin Bestattete wird bezeichnet als der grosse Nahschtnebf (oder Naschtefneb), Oberfeldherr, Sohn des grossen Petamun, Hauptes der Bogenschützen, und der Tachbes, der Tochter der königlichen Schwester des Königs Nektanebos; dieser König hat dieselben Schilder wie die, welche man als die Schilder Nektanebos des I. ansieht, er wird aber als bereits

---

[1]) Diodor und Eusebios a. a O. (Abschn. I, 18.) Synkell S 256 B. Nach einer Erzählung des Lynkeus oder vielmehr wohl des Lykeas, in den *Αἰγυπτιακοῖς*, bei Athen. IV. S. 150 B, ist zwar der von Ochos überwundene König gefangen und zum Gastmahl gezogen worden; aber auf solche Geschichtchen ist nichts zu geben. Man könnte dabei auch an Tachos denken, der aber dem Diodor zufolge von Artaxerxes Mnemon, nicht von Ochos, soll freundlich aufgenommen worden seyn. Die schamlose Erdichtung, Nektanebos, welchem magische Künste zugeschrieben wurden, sei nach Pella gekommen und habe mit der Olympias Alexander den Grossen erzeugt, ist am breitesten in dem falschen Kallisthenes auseinandergelegt (Notices et Extraits des Mss. de la bibliothèque du Roi, Bd. XIII. Thl. II. Par. 1838, herausg. von Jules Berger de Xivrey), und kommt oft in den Byzantinern vor (Wessel zu Diod. XVI, 51), ist auch aus Synkell S. 256 B von Scaliger fälschlich in die Graeca Eusebii S. 55 übertragen worden. Sie ist wahrscheinlich von den Aegyptern erfunden worden, um die Macedonische Herrschaft auf Aegyptischen Ursprung zurückzuführen, wie Ley a. a. O. S. 61 f. und Leemans Papyr. Gr. S. 127 bemerken. Gerade so hatten sie ausgedacht, Kambyses stamme von einer Aegyptischen Prinzessin (Herodot III, 2. Deinon und Lykeas bei Athen. XIII. S. 560 E). [2]) Beilage zu den Speuer'schen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen 1838. N. 98.

verstorben bezeichnet. Der Bestattete war also des Königs Nektanebos Grossneffe. Unter den zahlreichen Stellen der Alten, welche den letzten Nektanebos nennen, von welchem Tachos gestürzt wurde, geben zwei über seine Herkunft Nachricht. Diodor[1]) giebt als Vater desselben den Kriegsbefehlshaber an, welchem Tachos bei seinem Zuge nach Phönike oder Syrien Aegypten anvertraut hatte, und dies passt vollkommen auf den Vater des Bestatteten, Petamun, das Haupt der Bogenschützen; eine Stelle, welche im Pharaonenreiche selbst die Thronfolger bekleideten. Plutarch[2]) sagt, Nektanebos, der den Tachos entthronte, sei des letzteren Vetter (*ἀνεψιός*, Geschwisterkind) gewesen; setzt man voraus, Tachos sei der Sohn Nektanebos des I., so war er mit der Tachbes Geschwisterkind, und der Sohn der Tachbes konnte von Plutarch wohl als Vetter oder *ἀνεψιὸς* des Tachos angesehen werden, obgleich er eigentlich Sohn einer *ἀνεψιὰ* desselben war: der Bestattete, von welchem wir reden, kann also sehr wohl Nektanebos II. seyn. Dass er nicht als König bezeichnet ist, sondern nur als Oberfeldherr, ist sehr natürlich, da ihn der Perserkönig, unter welchem er gestorben seyn mag, nicht als solchen anerkannte; er wird daher nur als Oberfeldherr bezeichnet. Ist diese Deutung richtig, so gewinnt man dadurch eine Bestätigung dafür, dass die Königsschilder, welche dem ersten Nektanebos beigelegt werden, wirklich auf diesen zu beziehen seien, weil sie dieselben sind, welche in diesem Denkmale vorkommen. Der Einwurf, wenn dieses Denkmal unter der Herrschaft der Perser gefertigt wurde, dürfte wohl auch Nektanebos I. keine Königsringe erhalten haben, weil doch die Könige von Persien auch ihn nicht möchten anerkannt haben, scheint mir nicht von Bedeutung: es konnte wohl eher gewagt werden, den längst verstorbenen als König zu bezeichnen, und wie vieles in dieser Hinsicht zulässig schien oder nicht, können wir schwerlich mehr ermitteln oder ermessen.

---

[1]) XV, 92. [2]) Agesil. 37.

Zur einunddreissigsten Dynastie.

Was über die Angaben in der Africanisch-Manethonischen Dynastie und die Aechtheit dieser Parthie zu sagen, sowie über die Anordnung derselben in unserem Kanon, ist bereits oben[1]) vollständig erörtert. In den Aegyptischen Denkmälern findet sich meines Wissens nichts von dieser Dynastie. Die Eusebische Redaction des Manetho giebt Folgendes:

Ochos, vom 20. Jahre seiner Persischen Regierung an, ...	6 Jahre
Arses	4 —
Darius	6 —
zusammen	16 Jahre.

Unstreitig ist dies nach der eigenen Rechnung des Eusebios zugeschnitten, wie oben gezeigt worden.[2]) Es ist nur noch zu bemerken, dass Eusebios hier und bei Kambyses das Jahr der Persischen Regierung, in welchem die Aegyptische angetreten worden, der Aegyptischen nicht zuzählt; denn er legt sowohl im Kanon als in der Series regum[3]) und im ersten Buche des Chronikons[4]) dem Ochos 26 Jahre der Regierung in Persien bei. Der Kanon giebt für die Persischen Könige in dieser Dynastie nach den 18 Jahren des Nektanebos II. folgende Zahlen bei Vallarsius und Scaliger:

Ochos, nach dem 16. Jahre seiner Persischen Herrschaft, ...	10 Jahre
Arses	4 —
Darius	6 —
	20 Jahre.

Nur im Armenischen Kanon ist hier eine andere offenbar verwirrte Folge, indem das erste Jahr des Ochos in Aegypten, nach dem 19. des Nektanebos, das 18. seiner Persischen Regierung ist, derselbe also nur 9 Jahre Aegyptischer Herr-

---

[1]) Abschn. I. 18. vergl. zugleich die Anmerkungen zur 30. Dynastie. [2]) Abschn. I. 18. Dieselben Angaben finden sich, offenbar nach der Eusebischen Redaction des Manetho, im Arm. Euseb. Bd. I. S. 235. [3]) Arm. Uebers. Bd. II. S. 33. Vallars. S. 50. Scalig. Hieronym. I. S. 32. [4]) Arm. Uebers. Bd. I. S. 191.

schaft erhält, hierauf Arses nur drei Jahre regiert und Darius 6. In der Aegyptischen Series regum kommt diese Dynastie nicht vor, in der Persischen aber hat nach allen Exemplaren (auch nach der Armenischen Uebersetzung) Ochos 26, Arses 4, Darius 6 Jahre, und ebenso im ersten Buche des Chronikons [1]); die zwei letzteren Bestimmungen, für Arses und Darius, sind ebenso im ekklesiastischen Kanon bei Synkell.[2]) Das letzte Jahr des Darius ist im Kanon des Hieronymus nach Scaliger und Vallarsius Num. Euseb. 1687. Per. Jul. 4384. Olymp. 112,$\frac{3}{4}$. im Armenischen Num. Euseb. 1686. Olymp. 112,$\frac{3}{4}$. bei jenen das 7. in diesem das 6. Jahr der Macedonischen Herrschaft Alexanders des Grossen. Die Epoche der Einnahme Troia's ist nach allen drei Exemplaren des Kanons Num. Euseb. 835. Per. Jul. 3532. Die Zwischenzeit zwischen dem Ende des Darius, nach dem Hieronymus des Scaliger und des Vallarsius, und dem Jahre der Epoche des Falles von Troia beträgt also 852 Jahre. Da das erste Jahr der 20. Dynastie auch das erste nach dem Jahre der Eusebischen Epoche der Eroberung Troia's ist, so müssen die Dynastien von der 20. an, nach dem Kanon des Eusebios, 852 Jahre enthalten; wie es auch wirklich folgende Tafel ausweist:

20.	Dynastie	178	Jahre
21.	—	130	—
22.	—	49	—
23.	—	44	—
24.	—	44	—
25.	—	44	—
26.	—	167	—
27.	—	112	—
28.	—	6	—
29.	—	20	—
30.	—	38	—
(31.)	—	20	—
		852	Jahre.

Der geringe Unterschied dieser Summe gegen die Rechnung

[1]) A. a. O. [2]) S. 209 B. C.

in unserem Kanon und gegen die Summe des dritten Bandes der Africanischen Dynastien beruht auf mehrfachen Verhältnissen, deren Darlegung überflüssig ist. Dass der Urheber der Eusebischen Rechnung, und wir dürfen hier wohl sagen Eusebios selbst, zuschneiden musste, um sein Ergebniss zu erlangen, wird niemand leicht in Abrede stellen können. Aber auffallend ist es, dass die Summe der Eusebisch-Manethonischen Dynastien des dritten Bandes von der aus dem Eusebischen Kanon sich ergebenden abweicht. In den Eusebisch-Manethonischen Dynastien finden wir nämlich:

20.	Dynastie	178	Jahre	-	Monathe
21.	—	130	—	-	—
22.	—	49	—	-	—
23.	—	44	—	-	—
24.	—	44	—	-	—
25.	—	44	—	-	—
26.	—	167	—	-	—
27.	—	120	—	4	—
28.	—	6	—	-	—
29.	—	21	—	4	—
30.	—	20	—	-	—
31.	—	16	—	-	—
		839	Jahre	8	Monathe.

Der Unterschied liegt bloss in der 27. 29. 30. und 31. Dynastie, welche in der Eusebischen Redaction des Manetho und im Kanon folgende sind:

		Eusebischer Manetho				Eusebischer Kanon	
27.	Dynastie	120	Jahre	4	Monathe	112	Jahre
29.	—	21	—	4	—	20	—
30.	—	20	—	-	—	38	—
31.	—	16	—	-	—	20	—
		177	Jahre	8	Monathe.	190	Jahre.

Also haben wir im Kanon etwas über 12 Jahre mehr als in den Dynastien. Und zwar hat Eusebios in der 27. Dynastie im Kanon über 8 Jahre weniger als in den Dynastien, offenbar weil er den Abfall der Aegypter von Persien schon geraume Zeit vor dem Ende des Darius Nothus setzt. Dagegen

aber ist in den Dynastien die Zeit der 30. um 18 Jahre geringer als im Kanon, nicht zu gedenken die geringern Unterschiede in der 29. und 31. Dynastie. Wie diese Verschiedenheiten entstanden sind, ist nicht vollständig zu ermitteln: nur sieht man, dass Eusebios die 27. Manethonische Dynastie nicht nach seinem Kanon eingerichtet hat, sondern darin einer Ueberlieferung gefolgt seyn muss; dass er in der 29. Dynastie den bei Africanus fehlenden Muthis, welcher in der Eusebisch-Manethonischen Redaction vorkommt, gleichfalls einer Ueberlieferung verdankt, da er ihn im Kanon, mit Africanus übereinstimmend, sogar ausgeworfen hat; endlich, dass er bei der 30. Dynastie im Kanon ebenfalls nicht seiner Redaction des Manetho folgt, sondern der Africanischen, er mag sie nun aus Africanus oder sonst woher entnommen haben, und dass er also auch diese Dynastie nicht nach seiner Zeitrechnung zugeschnitten hat. Dagegen stimmt die 31. Eusebisch-Manethonische Dynastie mit der Zeitrechnung des Eusebischen Kanons ganz überein, ausser dass das Persische Regierungsjahr des Ochos, in welchem letzterer Aegypten soll eingenommen haben, im Kanon in ein früheres verändert worden, und hiernach auch die Zahl der Aegyptischen Regierungsjahre des Ochos, die daher im Kanon grösser geworden ist: in beiden ist aber von der falschen Voraussetzung ausgegangen, Ochos habe in Persien 26 Jahre geherrscht. Ich halte es daher für einleuchtend, dass Eusebios diese Dynastie in seiner Redaction des Manetho umgewandelt habe.[1]) Warum hat er dies aber nicht auch mit den eben erwähnten drei andern nahe liegenden gethan, die mit seinem Kanon nicht in Uebereinstimmung sind? Ich denke es genügt hierauf zu erwiedern, dass Folgerichtigkeit bei seinem Verfahren nicht vorausgesetzt zu werden braucht. Auch ist es ja nicht sicher, dass die 31. Dynastie wirklich von Manetho herrührt: ist sie nicht von ihm, so konnte sich der Redigirende dabei mehr erlauben.

---

[1]) S. Abschn. I. 18.

Die Summen, welche aus der Eusebischen Redaction für die drei Manethonischen Bände hervorgehen, sind:
die Summe des ersten Bandes 1942 (1943) Jahre (mangelhaft),
die Summe des zweiten Bandes 1967 (1904, 2204, 2267) Jahre,
die Summe des dritten Bandes 839½ Jahre.
Die niedrigste, jedoch mangelhafte Gesammtsumme ist also 1942 + 1904 + 839½ = 4685½ Jahre, die höchste, gleichfalls mangelhafte 1943 + 2267 + 839½ = 5049½ Jahre, wovon für die Summe bis zum Ende der 30. Dynastie 16 Jahre abgehen; sonach bleiben als höchste, aber erwiesener Maassen bedeutend mangelhafte Gesammtsumme der 30 ersten Dynastien 5033½ Jahre, über 300 weniger als bei Africanus.

Vierter Abschnitt.

Kanon der Manethonischen Zeitrechnung.

Die äussere Einrichtung dieses Kanons, durch welchen ich das Verständniss des Vorgetragenen zu erleichtern gesucht habe, bedarf keiner weitläuftigen Erläuterung. Die vorgeschichtliche Zeit, welche im ersten Abschnitt abgehandelt worden, ist darin nur kurz dargestellt; über die meist ausführlichere Darlegung der sogenannten geschichtlichen Zeit genügen ebenfalls wenige Bemerkungen. Die Hauptspalte enthält die Angabe der Dynastien: hat Africanus die darunter begriffenen Könige nicht angegeben, so konnte nur das erste und letzte Jahr der Dynastie angemerkt werden; sind zwar die einzelnen Könige angegeben, aber stimmt die überlieferte Summe der Dynastie nicht mit der Summe der überlieferten einzelnen Regierungszeiten, so habe ich nur das erste Jahr des ersten und das letzte des letzten Königs in den Kanon eingetragen, mit Ausnahme der 18. Dynastie, in welcher ich, weil sie zu wichtig ist, alle Könige angegeben und den Unterschied zwischen der überlieferten Gesammtsumme und den überlieferten einzelnen Regierungszeiten durch muthmaassliche Aenderung einiger der letztern ausgeglichen habe. Ausserdem ist noch ein und das andere Jahr, welches eine Epoche bildet, der Uebersichtlichkeit wegen eingetragen worden. Uebrigens soll der Kanon keinesweges das, was geschichtlich wahr ist, darstellen, sondern nur die Zeitrechnung, wie sie im Manetho, nach der ächteren Africanischen Redaction, enthalten war: ganz absichtlich ist der klare Fehler von vier Jahren in der 27. Dynastie beibehalten worden, und es muss daher bemerkt werden, dass das von uns eingesetzte erste Jahr des Kyros in Babylon, die Jahre des Kambyses und die Jahre der übrigen Perserkönige bis zum Anfange des Darius Xerxes' Sohn falsch sind und aus dem astronomischen Kanon verbessert werden müssen; dieser Fehler rührt aber von Manetho

selbst her.[1]) Nur zwei Abweichungen von Africanus habe ich mir erlaubt, welche aber ohne Einfluss auf unsere Untersuchung sind. Erstlich habe ich die 66 Jahre des Rhapsakes aus der 19. Dynastie in die 18. versetzt und sie hier Ramses dem Grossen gegeben, welcher bei Africanus fehlt: derselbe ist daher mit einem Stern bezeichnet, und in der 19. Dynastie weist ein anderer Stern die Stelle nach, an welcher Africanus diese 66 Jahre verrechnet hatte, die bei ihm in der 18. Dynastie fehlen: der hierdurch entstehende Ueberschuss der Jahrzahl der 18. Dynastie ist in der Ueberschrift derselben mit + 66 bezeichnet, und die erforderliche Verminderung der Summe der 19. Dynastie ist in der Ueberschrift durch — 66 angedeutet: für die Gesammtzahl der Manethonischen Dynastien, auf welche es uns ankommt, ist hierdurch nichts geändert. Zweitens habe ich der 31. Dynastie nach dem astronomischen Kanon 9 Jahre statt der 8 bei Africanus gegeben; aber hierdurch ist keine Aenderung in der Zeitrechnung gemacht, wie schon aus dem Obigen[2]) erhellt. Eine besondere Schwierigkeit bietet die Zählung der Zeiten dar, welche geringer als ein Jahr sind. Dass ich die 70 Tage der 7. Dynastie für ein Jahr gerechnet habe, halte ich durch das, was bei jener Dynastie und am Schluss des ersten Manethonischen Bandes im 2. Abschnitte bemerkt worden, für gerechtfertigt. Wenn weiterhin vom Schluss der 26. Dynastie bis zum Schluss des Sogdianus in der 27. Dynastie die Monathe zu Jahren zusammengezählt sind, so ist dies nach dem Grundsatze geschehen, der offenbar der Manethonischen Zeitrechnung zu Grunde liegt, die Jahre der Regierungszeiten eines ins andre zu rechnen[3]); haben wir hierbei 10 Monathe für ein Jahr, und später in der 29. Dynastie sogar 4 Monathe für ein Jahr gerechnet, so glaube ich auch dieses Bedenken am Schlusse des zweiten Abschnittes gehoben zu haben.

Von der geschichtlichen Zeit an ist links ausser dem Manethonisch-Aegyptischen Jahre der Welt auch das Jahr vom

[1]) Abschn. II. gegen Ende, Abschn. III. zur 27. Dyn. [2]) Anm. zur 30. Dyn. und Abschn. I. 18. [3]) Vergl. Abschn. I. 18 gegen Ende, und Abschn. II. am Ende.

Anfange des Menes ab, welches ich das Manethonische Jahr genannt habe, angemerkt, und neben diesem das Jahr der laufenden Hundssternperiode. Beide Jahre sind Aegyptische; von da an, wo die Aere des Nahonassar beginnt, sind am äussersten linken Rande die Jahre auch dieser angezeigt, welche gleichfalls Aegyptische sind. Rechts sind die entsprechenden Julianischen Jahre vor der Christlichen Zeitrechnung und zwar diejenigen angegeben, in welchen das benannte Aegyptische Jahr beginnt, und von dem Anfange der Julianischen Periode ab auch die Jahre dieser letztern; für die frühere Zeit mit Scaliger noch eine Julianische Periode auszuwerfen war zwecklos. Uebrigens war es unerlässlich hinzuzufügen, mit welchem Tage des Julianischen Jahres jedes Aegyptische Jahr anfängt, was auch Scaliger in den Canonibus isagogicis bei den Aegyptischen Dynastien gethan hat; für diese Bestimmung gelten dieselben Regeln wie für die Bestimmung des Anfanges der Jahre nach der Aere des Nabonassar, und zwar gleicher Weise für alle Hundssternperioden. Für den minder Geübten bemerke ich hierbei noch dieses. Jede Hundssternperiode umfasst 1461 Aegyptische Jahre oder 1460 Julianische; das 802. Aegyptische Jahr der Hundssternperiode beginnt den 1. Januar des Julianischen Jahres, und dieses Julianische Jahr ist ein Schaltjahr; also fängt das 803. Aegyptische Jahr der Hundssternperiode den 31. December ebendesselben Jahres an, mit dessen 1. Januar das 802. Aegyptische angefangen hat. Vom 803. Jahre jeder Hundssternperiode ab geht daher in der Zählung der Julianischen Jahre, in welchen die damit verglichenen Aegyptischen anfangen, ein Jahr verloren, oder die Anzahl der Aegyptischen Jahre ist der Anzahl der Julianischen um eine Einheit voraus: daher ist der Unterschied zweier Aegyptischen Jahre, welche vor und nach dem genannten Grenzjahre liegen, um Eins grösser als der Unterschied der verglichenen Julianischen Jahre. So ist der Unterschied zwischen dem Jahre 800 und 836 der letzten Hundssternperiode, den Anfängen des Darius Hystaspis' und des Xerxes in unserem Kanon, 36; aber zwischen den entsprechenden Julianischen Jahren (Per. Jul. 4191 und 4226) nur 35. Rechts von

den Jahren der Julianischen Periode sind im Kanon Nebenbemerkungen hinzugefügt, deren Zweck und Begründung aus unserer Schrift selbst hervorgehen; sie beziehen sich auf die Aegyptischen Jahre, deren Anfang bei den Jahren vor der Christlichen Zeitrechnung bestimmt ist. Vom Anfange der Olympiaden an sind auch die Jahre dieser Zeitrechnung am äussersten rechten Rande angemerkt, absichtlich erst hinter den Nebenbemerkungen, weil diese sich auf das Aegyptische Jahr beziehen, dessen Anfang bei den Julianischen bestimmt ist, die Olympiadenjahre aber um die Mitte der verglichenen Julianischen anfangen.

Ich lasse nun den Kanon selbst folgen.

Jahr vom Anfang der Welt nach Aegyptischer Zählung	I. Vorgeschichtliche Zeit 17 Hundssternperioden (24837 Aegyptische Jahre)	Anfang des Jahres nach Julianischer Zeitrechnung vor der Christlichen
1	Götterherrschaft, Hephaestos' erstes Jahr	20. Juli 30522
9000	Ende des Hephaestos	
9001	Helios' erstes Jahr	
11985	Typhon's letztes Jahr, Ende der ersten Götterdynastie von 11985 Jahren	
11986	Zweite Götterdynastie, der gottgleichen Halbgötter, erstes Jahr des Oros	
12843	Des Zeus letztes Jahr, Schluss der zweiten Götterdynastie von 858 Jahren	
12844	Erstes Jahr der dritten Götterdynastie, von Halbgöttern, welche dennoch unter die Götter gezählt sind	
13900	Ende dieser Dynastie, und zwar des Bites	
13901	Anfang der Herrschaft der Halbgötter im engern Sinn, und zwar der ersten Dynastie von 1255 Jahren	
15155	Schluss derselben Dynastie	
15156	Anfang der zweiten Dynastie der Halbgötter im engern Sinn, von 1817 Jahren	
16972	Schluss derselben	
16973	Dritte, Memphitische Dynastie derselben Halbgötter (erstes Jahr); sie dauert 1702 J.	
18674	Schluss derselben	
18675	Erstes Jahr der vierten, Thinitischen Dynastie derselben Halbgötter, welche 350 Jahre regierten	
19024	letztes Jahr derselben	
19025	Es beginnt die Dynastie der halbgöttlichen Manen, umfassend 5813 Jahre	
24837	letztes Jahr derselben	20. Juli 5703 (das 24820. vom Anfang)

Jahr vom Anfang der Welt	Manethonisches Jahr	Jahr der Hundssternperiode	II. Geschichtliche Zeit Dynastien der sterblichen Könige	Anfang des Jahres nach Julianischer Zeitrechnung vor der Christlichen	Dem Jahre vor Christi Geburt entsprechendes Jahr der Julianischen Periode
		Per. 1 der geschichtlichen Zeit (18. v. Anf. d. W.)	**Erste Dynastie, Thiniten, 253 J.**		
24838	1	1	Menes' erstes Jahr	20. Juli 5702	
25090	253	253	Bieneches' letztes Jahr	18. Mai 5450	
			Zweite Dynastie, Thiniten, 302 J.		
25091	254	254	Boëthos, 38 Jahre	17. Mai 5449	
25129	292	292	Kaeechos, 39 Jahre	8. Mai 5411	
25168	331	331	Binothris, 47 Jahre	28. Apr. 5372	
25215	378	378	Tlas, 17 Jahre	16. Apr. 5325	
25232	395	395	Sethenes, 41 Jahre	12. Apr. 5308	
25273	436	436	Chaeres, 17 Jahre	2. Apr. 5267	
25290	453	453	Nephercheres, 25 Jahre	29. März 5250	
25315	478	478	Sesochris, 48 Jahre	22. März 5225	
25363	526	526	Cheneres, 30 Jahre	10. März 5177	
25392	555	555	letztes Jahr desselben	3. März 5148	
			Dritte Dynastie, Memphiten, 214 J.		
25393	556	556	Necherophes, 28 Jahre	3. März 5147	
25421	584	584	Tosorthros, 29 Jahre	24. Febr. 5119	
25450	613	613	Tyris, 7 Jahre	17. Febr. 5090	

25457	620	620	Mesochris, 17 Jahre	15. Febr. 5083	
25474	637	637	Soyphis, 16 Jahre	11. Febr. 5066	
25490	653	653	Tosertasis, 19 Jahre	7. Febr 5050	
25509	672	672	Aches, 42 Jahre	2. Febr. 5031	
25551	714	714	Sephuris, 30 Jahre	23. Jan. 4989	
25581	744	744	Kerpheres, 26 Jahre	15. Jan. 4959	
25606	769	769	letztes Jahr desselben	9. Jan. 4934	
			Vierte Dynastie, Memphiten, 284 J.		
25607	770	770	Soris, 29 Jahre	9. Jan. 4933	
25636	799	799	Suphis, 63 Jahre	1. Jan. 4904	
25699	862	862	Suphis, 66 Jahre	17. Dec. 4842	
25765	928	928	Mencheres, 63 Jahre	30. Nov. 4776	
25828	991	991	Rhatoeses, 25 Jahre	14. Nov. 4713	1
25853	1016	1016	Bicheris, 22 Jahre	8. Nov. 4688	26
25875	1038	1038	Sebercheres, 7 Jahre	3. Nov. 4666	48
25882	1045	1045	Thamphthis, 9 Jahre	1. Nov. 4659	55
25890	1053	1053	desselben letztes Jahr	30. Oct. 4651	63
			Fünfte Dynastie, von Elephantine, 248 Jahre		
25891	1054	1054	Usercheres' erstes Jahr	30. Oct. 4650	64
26138	1301	1301	Obnos' letztes Jahr	29. Aug. 4403	311
			Sechste Dynastie, Memphiten, 203 J.		
26139	1302	1302	Othoës, 30 Jahre	29. Aug. 4402	312
26169	1332	1332	Phios, 53 Jahre	21. Aug. 4372	342

Jahr vom Anfang der Welt	Manethonisches Jahr	Jahr der Hundssternperiode	Dynastien der sterblichen Könige	Anfang des Jahres nach Julianischer Zeitrechnung vor der Christlichen	Dem Jahre vor Christi Geburt entsprechendes Jahr der Julianischen Periode
		Per. 1 (18)			
26222	1385	1385	Methusuphis, 7 Jahre	8. Aug. 4319	395
26229	1392	1392	Phiops, 100 Jahre	6. Aug. 4312	402
26298	1461	1461	des Phiops 70. Jahr	20. Juli 4243	471
		Per. 2 (19)			
26299	1462	1	des Phiops 71. Jahr	20. Juli 4242	472
26328	1491	30	des Phiops letztes Jahr	12. Juli 4213	501
26329	1492	31	Menthesuphis, 1 Jahr	12. Juli 4212	502
26330	1493	32	Nitokris, 12 Jahre	12. Juli 4211	503
26341	1504	43	letztes Jahr derselben	9. Juli 4200	514
			Siebente Dynastie, Memphiten, 70 Tage		
26342	1505	44	Die 70 Tage zählen für ein Jahr	9. Juli 4199	515
			Achte Dynastie, Memphiten, 142 Jahre		
26343	1506	45	Erstes Jahr	9. Juli 4198	516
26484	1647	186	letztes Jahr	3. Juni 4057	657
			Neunte Dynastie, Herakleopoliten, 409 Jahre		
26485	1648	187	Erstes Jahr	3. Juni 4056	658
26893	2056	595	letztes Jahr	21. Febr. 3648	1066

			Zehnte Dynastie, Herakleopoliten, 185 J.		
26894	2057	596	Erstes Jahr	21. Febr. 3647	1067
27078	3141	780	letztes Jahr	6. Jan. 3463	2251
			Eilfte Dynastie, Diospoliten, 43 Jahre		
27079	3142	781	Erstes Jahr	6. Jan. 3462	1252
27121	3184	823	letztes Jahr	26. Dec. 3421	1293
27122	3185	824	Hierauf Ammenemes, 16 Jahre	26. Dec. 3420	1294
27137	2300	839	letztes Jahr desselben	22. Dec. 3405	1309
			Schluss des ersten Bandes		
			Zwölfte Dynastie, Diospoliten, 160 Jahre		
27138	2301	840	Sesonchosis, 46 Jahre	22. Dec. 3404	1310
27184	2347	886	Ammanemes, 38 Jahre	11. Dec. 3358	1356
27222	2385	924	Sesostris, 48 Jahre	1. Dec. 3320	1394
27270	2433	972	Lachares, 8 Jahre	19. Nov. 3272	1442
27278	2441	980	Ammeres, 8 Jahre	17. Nov. 3264	1450
27286	2449	988	Ammenemes, 8 Jahre	15. Nov. 3256	1458
27294	2457	996	Skemiophris, 4 Jahre	13. Nov. 3248	1466
27297	2460	999	letztes Jahr derselben	12. Nov. 3245	1469
			Dreizehnte Dynastie, Diospoliten, 453 J.		
27298	2461	1000	Erstes Jahr	12. Nov. 3244	1470
27750	2913	1452	letztes Jahr	22. Juli 2792	1922
			Vierzehnte Dynastie, Xoïten, 184 Jahre		
27751	2914	1453	Erstes Jahr	22. Juli 2791	1923

Jahr vom Anfang der Welt	Manethonisches Jahr	Jahr der Hundssternperiode	Dynastien der sterblichen Könige	Anfang des Jahres nach Julianischer Zeitrechnung vor der Christlichen	Dem Jahre vor Christi Geburt entsprechendes Jahr der Julianischen Periode, und Nebenbemerkungen
27759	2922	Per. 2 (19) 1461 Per. 3 (20)	neuntes Jahr	20. Juli 2783	1931
27760	2923	1	zehntes Jahr	20. Juli 2782	1932
27934	3097	175	letztes Jahr	6. Juni 2608	2106
			Funfzehnte Dynastie, Hirtenkönige, 284 J.		
27935	3098	176	Saïtes, 19 Jahre	6. Juni 2607	2107
27954	3117	195	Bnon, 44 Jahre	1. Juni 2588	2126
27998	3161	239	Pachnan, 61 Jahre	21. Mai 2544	2170
28059	3222	300	Staan, 50 Jahre	6. Mai 2483	2231
28109	3272	350	Archles, 49 Jahre	23. Apr. 2433	2281
28158	3321	399	Aphobis, 61 Jahre	11. Apr. 2384	2330
28218	3381	459	letztes Jahr desselben	27. März 2324	2390
			Sechzehnte Dynastie, Hirtenkönige, 518 J.		
28219	3382	460	Erstes Jahr	27. März 2323	2391
28736	3899	977	letztes Jahr	18. Nov. 1807	2907
			Siebzehnte Dynastie, Hirtenkönige und Diospoliten nebeneinander, 151 Jahre		
28737	3900	978	Erstes Jahr	18. Nov. 1806	2908
28887	4050	1128	letztes Jahr	11. Oct. 1656	3058 Von diesem Jahre

			Achtzehnte Dynastie, Diospoliten, 263 Jahre (+ 66)			
			Amos, zählt in der vorhergehenden Dynastie			rückwärts fällt Amos, so dass das dreizehntletzte desselben v. 15. Oct. 4668 vorChr. bis zum 13. Oct. 4667 vor Chr. reicht. Vor Chr. 4667 ziehen die Israeliten aus Ägypten nach Clemens.
28888	4051	1129	Chebros, 13 Jahre	11. Oct.	1655	3059
28901	4064	1142	Amenophthis, 21 Jahre	7. Oct.	1642	3072
28922	4085	1163	Amensis, 22 Jahre	2. Oct.	1621	3093
28944	4107	1185	Misaphris, 13 Jahre	27. Sept.	1599	3115
28957	4120	1198	Misphragmuthosis, 26 Jahre	23. Sept.	1586	3129
28983	4146	1224	Tuthmosis, 9 Jahre	17. Sept.	1560	3154
28992	4155	1233	Amenophis, 31 Jahre	15. Sept.	1551	3163
29023	4186	1264	Horos, 37 Jahre (38 nach Vermuthung)	7. Sept.	1520	3194
29061	4224	1302	Acherres, 32 Jahre	29. Aug.	1482	3232
29093	4256	1334	Rhathos, 6 Jahre (9 nach Vermuthung)	21. Aug.	1450	3264
29102	4265	1343	Chebres, 12 Jahre	18. Aug.	1441	3273
29114	4277	1355	Acherres, 12 Jahre	15. Aug.	1429	3285
29126	4289	1367	Armeses, 5 Jahre	12. Aug.	1417	3297
29131	4294	1372	Ramesses, 1 Jahr	11. Aug.	1412	3302
29132	4295	1373	*Ramses der Grosse (Rhapsakes), 66 Jahre	11. Aug.	1411	3303
29198	4361	1439	Amenophath, 19 Jahre	25. Juli	1345	3369
29216	4379	1457	desselben letztes Jahr	21. Juli	1327	3387
			Neunzehnte Dynastie, Diospoliten, 209 Jahre (— 66)			
29217	4380	1458	Sethos, 51 Jahre	21. Juli	1326	3388
29220	4383	1461	des Sethos 4. Jahr	20. Juli	1323	3391
		Per. 4 (21)				
29221	4384	1	des Sethos 5. Jahr	20. Juli	1322	3392 Anfang der Jahreszählung ἀπὸ Μενόφρεως

*

Jahr der Aere des Nabonassar	Jahr vom Anfang der Welt	Manethonisches Jahr	Jahr der Hundssternperiode	Dynastien der sterblichen Könige	Anfang des Jahres nach Julianischer Zeitrechnung vor der Christlichen	Dem Jahre vor Christi Geburt entsprechendes Jahr der Julianischen Periode, und Nebenbemerkungen	Olympiadenjahr, welches um die Mitte des vorstehenden Julianischen Jahres beginnt
			Per. 4 (21)				
	29268	4431	48	Amenephthes, 20 Jahre	8. Juli 1275	3439	
	29288	4451	68	Ramesses, 60 Jahre	3. Juli 1255	3459	
	29348	4511	128	Ammenemnes, 5 Jahre	18. Juni 1195	3519	
	29353	4516	133	Thuoris, 7 Jahre	17. Juni 1190	3524	
	29359	4522	139	desselben letztes Jahr	15. Juni 1184	3530 Troia's Fall, 18. bis 20. Juni 1184 vor Chr.	
				Schluss des zweiten Bandes			
				Zwanzigste Dynastie, Diospoliten, 135 Jahre			
	29360	4523	140	Erstes Jahr	15. Juni 1183	3531	
	29494	4657	274	letztes Jahr	12. Mai 1049	3665	
				Einundzwanzigste Dynastie, Taniten, 114 Jahre			
	29495	4658	275	Smendes, 26 Jahre	12. Mai 1048	3666	
	29521	4684	301	Psusennes, 46 Jahre	6. Mai 1022	3692	
	29567	4730	347	Nephelcheres, 4 Jahre	24. Apr. 976	3738	
	29571	4734	351	Amenophthis, 9 Jahre	23. Apr. 972	3742	
	29580	4743	360	Osochor, 6 Jahre	21. Apr. 963	3751	
	29586	4749	366	Psinaches, 9 Jahre	19. Apr. 957	3757	
	29595	4758	375	Psusennes, 14 Jahre	17. Apr. 948	3766	
	29608	4771	388	desselben letztes Jahr	14. Apr. 935	3779	

				Zweiundzwanzigste Dynastie, Bubastiten, 120 Jahre				
	29609	4772	389	Des Sesonchis erstes Jahr	14. Apr.	934	3780	
	29728	4891	508	des letzten Königs letztes Jahr	15. März	815	3899	
				Dreiundzwanzigste Dynastie, Taniten, 89 Jahre				
	29729	4892	509	Petubates, 40 Jahre	15. März	814	3900	
	29767	4930	547	dessen 39. Jahr	5. März	776	3938	Olymp. 1,1
	29769	4932	549	Osorcho, 8 Jahre	5. März	774	3940	1,3
	29777	4940	557	Psammus, 10 Jahre	3. März	766	3948	3,3
	29787	4950	567	Zet, 31 Jahre	28. Febr.	756	3958	6,1
1	29796	4959	576	dessen 10. Jahr	26. Febr.	747	3967	8,2
22	29817	4980	597	des Zet letztes Jahr	21. Febr.	726	3988	13,3
				Vierundzwanzigste Dynastie, ein Saïte, 6 Jahre				
23	29818	4981	598	Bocchoris' erstes Jahr	21. Febr.	725	3989	13,4
28	29823	4986	603	Bocchoris' letztes Jahr	19. Febr.	720	3994	15,1
				Fünfundzwanzigste Dynastie, Aethiopen, 40 Jahre				
29	29824	4987	604	Sabakon, 8 Jahre	19. Febr.	719	3995	15,2
37	29832	4995	612	Sebichos, 14 Jahre	17. Febr.	711	4003	17,2
51	29846	5009	626	Tarkos, 18 Jahre	14. Febr.	697	4017	20,4
68	29863	5026	643	letztes Jahr desselben	9. Febr.	680	4034	25,1

Jahr der Aere des Nabonassar	Jahr vom Anfang der Welt	Manethonisches Jahr	Jahr der Hundssternperiode	Dynastien der sterblichen Könige	Anfang des Jahres nach Julianischer Zeitrechnung vor der Christlichen	Dem Jahre vor Christi Geburt entsprechendes Jahr der Julianischen Periode, und Nebenbemerkungen	Olympiadenjahr, welches um die Mitte des vorstehenden Julianisch. Jahres beginnt
			Per. 4 (21)	Sechsundzwanzigste Dynastie, Saïten, 150 J. 6 Mon. (rund 150 J.)			
69	29864	5027	644	Stephinates, 7 Jahre	9. Febr. 679	4035	Olymp. 25,2
76	29871	5034	651	Nechepsos, 6 Jahre	7. Febr. 672	4042	27,1
82	29877	5040	657	Nechao I. 8 Jahre	6. Febr. 666	4048	28,3
90	29885	5048	665	Psammetichos, 54 Jahre	4. Febr. 658	4056	30,3
144	29939	5102	719	Nechao II. 6 Jahre	21. Jan. 604	4110	44,1
150	29945	5108	725	Psammuthis, 6 Jahre	20. Jan. 598	4116	45,3
156	29951	5114	731	Uaphris, 19 Jahre	18. Jan. 592	4122	47,1
175	29970	5133	750	Amosis, 44 Jahre	14. Jan. 573	4141	51,4
206	30101	5164	781	. . . . .	6. Jan. 542	4172 1. J. d. Kyros in Babylon	59,3
215	30110	5173	790	. . . . .	4. Jan. 533	4181 1. Jahr des Kambyses in Persien	61,4
219	30014	5177	794	Psammecherites, 6 Monathe	3. Jan. 529	4185 5. J. des Kambyses in Persien, das erste desselben in Aegypten; die 6 Monathe des Psammecherites zählen hier nicht, sondern werden unten eingerechnet	62,4
				Siebenundzwanzigste Dynastie, Perser, 124 Jahre 4 Monathe (rund 125 Jahre)			
219	30014	5177	794	Kambyses, 5 Jahre	3. Jan. 529	4185 5. Jahr des Kambyses in Persien	62,4
225	30020	5183	800	Darius Hystaspis' Sohn, 36 Jahre	1. Jan. 523	4191	64,2

261	30056	5219	836	Xerxes, 21 Jahre	23. Dec. 488	4226		73,1
282	30077	5240	857	Artabanos, 7 Monathe	18. Dec. 467	4247	Die 7 Monathe des Artaban zählen mit den am Schluss der 26. Dynastie weggelassenen 6 Monathen für Ein Jahr, und lassen Einen Monath übrig	78,2
283	30078	5241	858	Artaxerxes I. Makrocheir, 41 Jahre	18. Dec. 466	4248		78,3
324	30119	5282	899	Xerxes, 2 Monathe Sogdianus, 7 Monathe } 9 Monathe	7. Dec. 425	4289	Die 9 Monathe des Xerxes und Sogdianus nebst dem bei Artabanos übrig gebliebenen Monathe zählen für Ein Jahr	88,4
325	30120	5283	900	Darius Xerxes' Sohn, 19 Jahre	7. Dec. 424	4290		89,1
343	30138	5301	918	dessen letztes Jahr	3. Dec. 406	4308		93,3
				Achtundzwanzigste Dynastie, ein Saïte, 6 Jahre				
344	30139	5302	919	des Amyrtaeos erstes Jahr	2. Dec. 405	4309	Erstes Jahr des Artaxerxes II. Mnemon in Persien, welcher 46 Jahre regiert	93,4
349	30144	5307	924	des Amyrtaeos letztes Jahr	1. Dec. 400	4314		95,1
				Neunundzwanzigste Dynastie, Mendesier, 20 Jahre 4 Monathe (21 Jahre)				
350	30145	5308	925	Nepherites, 6 Jahre	1. Dec. 399	4315		95,2
356	30151	5314	931	Achoris, 13 Jahre	29. Nov. 393	4321		96,4
369	30164	5327	944	Psammuthis, 1 Jahr	26. Nov. 380	4334		100,1
370	30165	5328	945	Nephorites, 4 Mon. (zählen für 1 J.)	26. Nov. 379	4335		100,2
				Dreissigste Dynastie, Sebennyten, 38 Jahre				
371	30166	5329	946	Nektanebes, 18 Jahre	26. Nov. 378	4336		100,3
389	30184	5347	964	Teos, 2 Jahre	21. Nov. 360	4354		105,1

Jahr der Aere des Nabonassar	Jahr vom Anfang der Welt	Manethonisches Jahr	Jahr der Hundsternperiode	Dynastien der sterblichen Könige	Anfang des Jahres nach Julianischer Zeitrechnung vor der Christlichen	Dem Jahre vor Christi Geburt entsprechendes Jahr der Julianischen Periode, und Nebenbemerkungen	Olympiadenjahr, welches um die Mitte des vorstehenden Julianisch. Jahres beginnt
			Per. 4 (21)				
390	30185	5348	965	Teos' zweites Jahr	21. Nov. 359	4355 Erstes Jahr des Artaxerxes III. Ochos in Persien	Olymp. 105,2
391	30186	5349	966	Nektanebos, 18 Jahre	21. Nov. 358	4356	105,3
408	30203	5366	983	desselben letztes Jahr, Ende der Aegyptischen Herrschaft	16. Nov. 341	4373	109,4
				Einunddreissigste Dynastie, Perser (vielleicht später zugesetzt), 8 Jahre (nach Africanus 9)			
409	30204	5367	984	Artaxerxes Ochos, 2 Jahre	16. Nov. 340	4374 20. Jahr des Artaxerxes Ochos in Persien	110,1
411	30206	5369	986	Arses, 2 Jahre (Africanus 3 Jahre)	16. Mov. 338	4376	110,3
413	30208	5371	988	Darius Codomannus, 4 Jahre	15. Nov. 336	4378	111,1
416	30211	5374	991	desselben letztes Jahr. Schluss des dritten Bandes	14. Nov. 333	4381	111,4
417	30212	5375	992	Alexander's des Grossen erstes Jahr	14. Nov. 332	4382	112,1

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Staatswirthschaftliche Literaturberichte aus dem Jahre 1844, von Prof. Wilh. Roscher 1

Ueber die Entwicklung der deutschen Historiographie im Mittelalter, von Georg Waitz 39

Albert, Markgraf von Brandenburg, letzter Hochmeister und erster Herzog von Preussen, Stifter der Universität zu Königsberg, von K. D. Hüllmann 59

Hallmann: Die Geschichte des Ursprungs der Belgischen Beghinen, nebst einer authentischen Berichtigung der im 17. Jahrhundert durch Verfalschung von Urkunden angestifteten Verwirrung, rec. von Dr. Bethmann 68

Böhnecke: Forschungen auf dem Gebiete der Attischen Redner und der Geschichte ihrer Zeit, rec. von Dr. Mullach 80

Steub: Ueber die Urbewohner Rätiens und ihren Zusammenhang mit den Etruskern, rec. von G. F. Grotefend . . 87

Miscellen: 1. Antikritik, von Philipp Jaffé 91
2. Merkwürdiger Fund, von Petermann 94
3. Anfrage über Victor Cartennensis 96
4. Zur englischen Kirchengeschichte 96

Ueber die Entwicklung der deutschen Historiographie im Mittelalter (Fortsetzung), von Georg Waitz 97

Carl Otfried Müller in Rom. Eine Skizze aus dem Nachlasse des Dr. Wilhelm Abeken 115

Rom vom fünften bis zum achten Jahrhundert, von Dr. Roger Wilmans 137

Biedermann: Die deutsche Philosophie von Kant bis auf unsere Zeit, ihre wissenschaftliche Entwicklung und ihre Stellung zu den politischen und socialen Verhältnissen der Gegenwart, rec. von *z 152

Asher: A bibliographical essay on the scriptores rerum Germanicarum, rec. von S. Cassel 161

Masch: Die Grossherzogliche Alterthümer- und Münzsammlung in Neustrelitz, rec. von Ludwig Giesebrecht . . 168

Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von Lisch und Bartsch. Achter Jahrgang. Rec. von Ludwig Giesebrecht 174

Seite

Die Dörpter Esthnische Gesellschaft, von Ludwig Giesebrecht 181
Miscellen: 5. Vandalismus der Revolution 190
6. Schweizerische Landeskunde 192
Ueber die Beschränkungen der Freiheit der ältern Komödie zu Athen, von Theodor Bergk 193
Höfleben und Hofsitten der Fürstinnen im sechzehnten Jahrhundert, von J. Voigt. (Schluss) 220
Ueber die neue ausgabe Mösers, von Jacob Grimm . . . 266
Bemerkung des Herausgebers 272
Rilatione di M. Vincenzo Quirini Oratore á Massimiliano Imperatore l'anno 1506, mitgetheilt von Joseph Chmel . 273
Miscellen: 7. Der Stuttgarter Alterthumsverein, von Klüpfel . . 288
Der altrussische Staat vor Peter dem Grossen, von Dr. Ernst Herrmann 289
Die Familie 293
Verhältnisse des Grundbesitzes in Bezug auf Familie u. Staat 299
Der Erwerb durch Handel und Gewerbe 309
Der Zar und seine Diener 314
Der Haushalt des Zaren und die Verwaltung des Staats . 320
Staatshaushaltung und Verwaltung 327
Finanzen 330
Rilatione di M. Vincenzo Quirini Oratore á Massimiliano Imperatore l'anno 1506, mitgetheilt von Joseph Chmel. (Schluss.) 334
Die historische Thätigkeit in Siebenbürgen und der Verein für siebenbürgische Landeskunde, von S. Cassel 357
Köhne: Die auf die Geschichte der Deutschen und Sarmaten bezüglichen Römischen Münzen, rec. von Dannenberg . 380
Miscellen: 8. Hexenprozesse 382
Manetho und die Hundssternperiode, ein Beitrag zur Geschichte der Pharaonen, von August Böckh 385
Der altrussische Staat vor Peter dem Grossen, von Dr. Ernst Herrmann. (Schluss.) 556
Das Verhältniss der Gesta Ludovici VII. zu Wilhelm von Tyrus, von Philipp Jaffé 572
Miscellen: 9. Die sächsische Sage bei Widuchind. An Herrn Professor Waitz, von v. Sybel 577
Berichtigungen zum zweiten Bande 580

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06433 5311

A 524658